Bavar. 2520 cig Stadelmann

Hap

<36632004400012 S

<36632004400012

E Bayer. Staatsbibliothek

Stadelmanns

Handbuch

für

Landgemeinde-Verwaltungen,

Armenpflegschaftsräte,

Kirchen- und Schulverwaltungen, Standesbeamte,

Gemeindeschreiber

des rechtsrheinischen Bayerns.

Elfte, unter Berücksichtigung der neuen Gesetzgebung vollständig neu bearbeitete Auflage

von

Hans Wachter
Ratsassessor.

Bamberg.
C. C. Buchner Verlag
Rudolf Koch
1895.

Zehnte Lieferung. Preis M. 1.—.

Ausführlichen Prospekt siehe auf der zweiten Seite des Umschlags.

8 W D

Prospekt.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Stadelmanns Handbuch

für

Landgemeinde-Verwaltungen, Armenpflegschaftsräte, Kirchen- und Schulverwaltungen, Standesbeamte, Gemeindeschreiber

des rechtsrheinischen Bayerns.

Elfte, unter Berücksichtigung der neuen Gesetzgebung vollständig neu bearbeitete Auflage

von

Hans Wachter, Ratsassessor.

Seit der Herausgabe der 10. Auflage des Stadelmannschen Handbuchs für Landgemeindeverwaltungen sind sieben Jahre verflossen. Innerhalb dieses Zeitraumes war die Gesetzgebung auf dem Gebiete der Verwaltung außerordentlich rege und fruchtbar. Die soziale Gesetzgebung wurde bedeutend erweitert durch das Reichsgesetz über die Alters- und Invaliditätsversicherung, das Gesetz betr. die Abänderung des Krankenversicherungsgesetzes, sowie durch die Arbeiterschutzgesetzgebung.

Diese Gesetze, sowie auch die vielen übrigen teils neuen Gesetze, teils Abänderungen älterer mit den hiezu ergangenen Vollzugsbestimmungen und Bekanntmachungen, rechtfertigen die Herausgabe einer neuen Auflage unseres Stadelmannschen Handbuchs, das sich seit seinem Erscheinen viele Freunde zu erwerben gewußt hat.

An dem System des Buches wurde nichts geändert, die neuen Materien wurden den bestehenden Abschnitten einverleibt.

Die neue Auflage soll gleich den früheren einen Leitfaden für die Geschäftsbehandlung der Gemeindebehörden bilden, aber auch Privaten ein Hilfsmittel sein.

Möge sie diesem Zwecke entsprechen und sich zu den vielen alten Freunden recht zahlreiche neue erwerben, und dieselbe freundliche Aufnahme und wohlwollende Beurteilung wie die früheren Auflagen finden.

Die elfte Auflage von Stadelmanns Handbuch für Landgemeinde-Verwaltungen wird trotz des vermehrten Umfangs den bisherigen Preis von M. 10.— beibehalten und im Laufe des Jahres 1895 in zehn Lieferungen à M. 1.— erscheinen.

Die Anschaffung vorstehenden Handbuchs wurde vom K. Staatsministerium des Innern wiederholt, das letztemal durch höchste Entschließung vom Januar 1870 den Gemeindebehörden, Verwaltungen und Kirchenverwaltungen empfohlen.

Jede Buchhandlung nimmt Abonnements entgegen. Eventuell wolle man sich mit etwaigen Bestellungen und Reklamationen an die unterzeichnete Verlagshandlung wenden.

Bamberg, Februar 1895.

C. C. Buchner Verlag
Rudolf Koch.

Stadelmanns
Handbuch
für
Landgemeinde-Verwaltungen,
Armenpflegschaftsräte,
Kirchen- und Schulverwaltungen, Standesbeamte,
Gemeindeschreiber
des rechtsrheinischen Bayerns.

Elfte, unter Berücksichtigung der neuen Gesetzgebung vollständig neu bearbeitete Auflage

von

Hans Wachter
Ratsassessor.

Bamberg.
C. C. Buchner Verlag
Rudolf Koch
1895.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Buch- und Steindruckerei
Lorenz Ellwanger, vorm. Th. Burger,
Bayreuth.

☛ Auf das Handbuch wurde inhaltlich der Kreisamtsblätter **vom K. Staatsministerium des Innern beider Abteilungen** wiederholt aufmerksam gemacht **und dessen Anschaffung** den **Gemeindebehörden** und **Kirchenverwaltungen** empfohlen.

Vorwort.

Seit dem Erscheinen der 10. Auflage des seither vielbenützten Stadelmann'schen Werkes sind nunmehr acht Jahre verflossen! —

Innerhalb dieses Zeitraumes war gerade auf dem Gebiete der Verwaltung die Gesetzgebung eine äußerst rege und fruchtbare!

Schon die bedeutende Erweiterung der sozialen Gesetzgebung durch die Schaffung des Alters- und Invaliditätsgesetzes, sowie durch das Gesetz über die Abänderung des Krankenversicherungsgesetzes und die Arbeiterschutzgesetzgebung ließen die Herstellung einer neuen Auflage des Stadelmann'schen Handbuchs wünschenswert erscheinen.

Im Herbste 1894 erging von Seiten der Verlagsbuchhandlung an mich das Ansinnen, eine neue Ausgabe zu veranstalten.

An dem System des Buches wurde nichts geändert und wurden die neuen Materien an geeigneter Stelle einverleibt, die einzelnen Abschnitte dem Stande der neuen Gesetzgebung und Rechtsprechung entsprechend ergänzt und abgeändert.

Gleich den früheren Auflagen soll diese neue einen Leitfaden bilden für die Gemeindebehörden, sie soll aber auch Privaten ein Hilfsmittel sein, sich in ihren Angelegenheiten mit den Behörden zu informieren und dadurch Unannehmlichkeit und Kosten ihnen ferne halten.

Möge die vorliegende 11. Auflage diesen ihren Zweck in ausreichender Weise erfüllen, freundliche Aufnahme finden und zu den vielen früheren Freunden sich zahlreiche neue erwerben!

Zum Schlusse drängt es mich, an dieser Stelle dem Assistenten der Untersuchungsanstalt Herrn Dr. Späth in Erlangen für seine schätzbaren Winke bei Bearbeitung der Nahrungsmittelpolizei meinen wärmsten Dank auszusprechen.

Schwabmünchen, im August 1895.

Der Herausgeber.

*

Vorwort

[illegible]

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Inhalts-Uebersicht.

I. Abteilung.

Von der Verfassung und Verwaltung der Gemeinden.

II. Abteilung.

Beruf der Gemeindebehörden in den übrigen Zweigen der Verwaltung.

Seite

III. Abteilung.

Sonstige die Thätigkeit der Gemeindebehörden berührenden Angelegenheiten.

Beilagen.

(Die Zahlen bedeuten die Seiten.)

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

I. Abteilung.

Verfassung und Verwaltung der Gemeinden.

§ 1.

Einleitung.

Die Bestimmungen über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden finden sich in der Gemeindeordnung vom 29. April 1869 mit dem Gesetz vom 19. Januar 1872, die Abänderung einiger Bestimmungen der Gemeindeordnung betr. (Gesetzblatt S. 197)[1]) und dem Gesetz vom 14. März 1890 die Abänderung des Art. 33 der Gemeinde-Ordnung vom 29. April 1869 betr. (G.- u. V.-Bl. S. 111). Dieselbe hat wesentliche Verbesserungen in den gemeindlichen Verhältnissen ins Leben gerufen.

Sie ermöglicht den einzelnen Gemeindebürgern eine eingreifendere Beteiligung an den Gemeindeangelegenheiten und macht die Gemeinden unabhängiger von der Staatsgewalt, als dies nach den Bestimmungen des früheren Gemeindeedikts der Fall war; insbesondere gewährt sie denselben ausdrücklich das Recht der Selbstverwaltung und schränkt das früher so weite Gebiet der Staatsaufsicht auf einige wenige Fälle ein, welche ihre Begründung namentlich in dem Rechte der Staatsgewalt finden, darüber zu wachen, daß die Gemeinden die gesetzlichen Bestimmungen beobachten, durch welche das Ermessen der Gemeindebehörden innerhalb des Kreises ihrer Befugnisse beschränkt ist, daß dieselben bei Ausübung ihrer Befugnisse die gesetzlichen Grenzen nicht zum Nachteile des Staates überschreiten, die ihnen auferlegten Verpflichtungen im Interesse der Allgemeinheit entsprechend erfüllen und die gesetzmäßigen Vorschriften über die Geschäftsführung beobachten.

Die Grundzüge der Gemeindeordnung sind folgende:

1) Die Bestellung der zur Verwaltung der gemeindlichen Angelegenheiten nötigen Organe geht ausschließlich von den Gemeindebürgern aus

---

[1]) Eine Bearbeitung der revidierten Gemeindeordnung mit vielen Erläuterungen findet sich in dem umfangreichen Werke die „Verwaltungsgesetze des Königreichs Bayern“ von W. Stadelmann. Verlag der Buchner'schen Buchhandlung zu Bamberg. Eine Separatausgabe der Gemeindeordnung und der übrigen Socialgesetze ist in demselben Verlag erschienen.

Siehe ferner hieher das Werk, „Wirkungskreis der bayerischen Distrikts-Verwaltungsbehörden“ von Freiherrn von Pechmann, weil. Kgl. Staatsminister des Innern, V. Auflage bearbeitet von F. Brettreich, Kgl. Regierungs-Assessor. Bamberg C. C. Buchner Verlag 1892.

und es kann die Staatsbehörde auf die den Gemeinden eingeräumte Befugnis der Selbstverwaltung nur insoweit Einfluß üben, als ihr das Gesetz dies ausdrücklich gestattet. Jede darüber hinausgehende Einmischung derselben ist unzulässig.

2) Der im früheren Gemeindeedikt gemachte Unterschied zwischen wirklichen Gemeindegliedern, In- und Beisassen, Heimatberechtigten und Fremden ist gefallen und es kennt die neue Gemeindeordnung lediglich Gemeindebürger, ursprünglich oder selbständig Heimatberechtigte und sonstige Gemeindeeinwohner.

Weiter ist das nunmehrige Gemeindebürgerrecht wesentlich verschieden von der früheren Gemeindegliedseigenschaft.

Früher war wirkliches Gemeindeglied jeder, welcher in dem Bezirk der Gemeinde seinen ständigen Wohnsitz aufgeschlagen, oder daselbst ein häusliches Anwesen hatte und dabei darin entweder besteuerte Gründe besaß, oder ein besteuertes (konzessioniertes) Gewerbe ausübte. Die Gemeindegliedseigenschaft war hiebei lediglich an das Vorhandensein dieser Voraussetzungen geknüpft, ohne daß es einer besonderen Verleihung bedurft hätte.

Nach der nunmehrigen Gesetzgebung kann jeder volljährige, selbständige Mann, welcher Angehöriger des deutschen Reichs ist, in der Gemeinde wohnt und daselbst mit einer direkten Steuer angelegt ist, das Gemeindebürgerrecht erlangen, insoferne ihm nicht gesetzliche Ausschließungsgründe entgegenstehen. Es ist mithin die Möglichkeit der Beteiligung an den gemeindlichen Angelegenheiten insbesondere auch denen gewährt, welche wegen mangels Grundbesitzes oder wegen Nichtbetriebs eines konzessionierten Gewerbes früher hievon ausgeschlossen waren.

Auch Frauen, minderjährige und unselbständige Personen, juristische Personen und privatrechtliche Vereinigungen, dann Auswärtige, welche in der Gemeinde ein besteuertes Wohnhaus besitzen, können unter gewissen Voraussetzungen das Bürgerrecht erwerben und ausüben. —

Während die Gemeindegliedseigenschaft eine besondere Verleihung nicht erforderte, setzt das Bürgerrecht, den Fall des Art. 201 Abs. 1 der Gemeindeordnung ausgenommen, stets eine ausdrückliche Erteilung durch die Gemeindebehörde voraus; diese erfolgt in der Regel auf Ansuchen des Beteiligten und darf nur in den gesetzlich bestimmten Fällen versagt werden.

Personen, welche seit 5 Jahren in der Gemeinde wohnen, zur Erwerbung des Bürgerrechts überhaupt befähigt sind und während dieser Zeit mit direkten Steuern im jährlichen Gesamtbetrag von 6 Mk. 86 Pfg. in Gemeinden über 20,000 Seelen und von 5 Mk. 14 Pfg. in den übrigen Gemeinden angelegt waren, müssen, soferne die Gemeindeverwaltung es verlangt und nicht ein Ausnahmsfall nach Art. 17 Abs. 2 der G.-O. besteht, das Gemeindebürgerrecht dort erwerben.

3) Mit dem Bürgerrecht wird in der Regel die Heimat in der Gemeinde erworben, während der frühere Besitz der Gemeindegliedseigenschaft allein das Heimatrecht nicht zur Folge hatte.

4) Aufnahmsgebühren, welche früher nur bei Ansässigmachungen erhoben wurden, können nunmehr von jedem neu aufgenommenen Gemeinde-

bürger beansprucht werden, insoweit er nicht bereits eine Heimaterwerbgebühr erlegt hat.

Außer den Aufnahmsgebühren ist nunmehr auch noch die Erhebung einer Gemeinderechtsgebühr für die Teilnahme an Almenden und sonstigen Nutzungen des Gemeindevermögens gestattet, soferne nicht der Anspruch des Neueintretenden auf einem Privatrechtstitel beruht, oder nach rechtsbegründetem Herkommen mit dem Besitz des von ihm erworbenen Hauses oder Gutes verbunden ist.

5) Was die Erhaltung und Verwaltung des Gemeinde- und Stiftungsvermögens betrifft, so findet sich in der nunmehrigen Gemeindeordnung die neue Bestimmung, daß auf den Gemeindeverband sich gründende Rechte an Gemeindenutzungen, welche auf einem Hause oder Grundstücke ruhen, von demselben nicht getrennt werden dürfen,[1]) sowie daß bei Streitigkeiten, ob ein Vermögensstück Eigentum der Gemeinde oder Privateigentum mehrerer sei, oder inwieweit das Verfügungsrecht der Gemeinde über Gemeindevermögen kraft privatrechtlichen Titels durch Nutzungsrechte einzelner beschränkt sei, die Distrikts-Verwaltungsbehörde nach vergeblichem Sühneversuch einen Anwalt zur Prozeßführung im Namen der Gemeinde aufstellen darf.

6) Während früher nur wirkliche Gemeindeglieder umlagen- und gemeindedienstpflichtig waren, sind jetzt in der Regel zu Umlagen alle diejenigen beizuziehen, welche in der Gemeinde mit einer direkten Steuer angelegt sind, auch wenn sie nicht im Gemeindebezirk wohnen. Den Maßstab für Verteilung der Umlagen bildet in allen Fällen der Steuerfuß.

Die Beitreibung der Umlagen erfolgt durch die aufgestellten Einnehmer. Nötigenfalls können die Gemeindebehörden die Mobiliarauspfändung vornehmen, während früher die Exekution in dieser Beziehung lediglich den Gerichten zustand.

Gleiche Exekutionsbefugnis steht den Gemeindebehörden nunmehr bezüglich der Beitreibung rückständiger Geldstrafen, Gebühren, Heimat- und Aufnahmsgebühren, Verbrauchssteuern, örtlicher Abgaben für Benützung von Gemeindeanstalten und ähnlicher liquider Leistungen an die Gemeinde-, Schul- oder Armenkasse zu.

7) Der Kreis der zu Gemeindediensten Verpflichteten hat gegen früher eine namhafte Erweiterung erfahren, und sind nunmehr im allgemeinen nicht nur die Gemeindebürger, sondern alle Besitzer von Wohnhäusern in der Gemeinde, alle selbständigen Gemeindeeinwohner, welche seit 6 Monaten in der Gemeinde wohnen und daselbst mit einer direkten Steuer angelegt sind, endlich auch diejenigen, welche an den Gemeindenutzungen teilnehmen, zur Beteiligung bei denselben verbunden.

Die Gemeinden können Gemeindearbeiten auf Rechnung der Gemeindekasse in Akkord geben oder durch Lohnarbeiter ausführen lassen, die Gemeindedienste einzelnen oder allen Pflichtigen auf deren Antrag gegen eine Geldabgabe abnehmen und auch für geleistete Dienste den Pflichtigen mäßige Vergütungen gewähren.

---

[1]) Vergl. jedoch S. 27.

Wenn Gemeindedienste nicht rechtzeitig geleistet werden, kann sie der Bürgermeister nach vorgängiger einmaliger Mahnung auf Kosten des Säumigen leisten lassen, oder, wenn dies nicht möglich ist, die Nachholung der Leistung von dem Pflichtigen oder Zahlung eines entsprechenden Betrages an die Gemeindekasse verlangen.

8) Die Aufnahme von Passivkapitalien seitens der Gemeinden bedarf nur dann der Genehmigung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde, wenn der Betrag, um welchen die Schuldenlast in demselben Rechnungsjahre vermehrt wird, in Gemeinden mit weniger als 2500 Seelen 500 fl. (857 Mk. 14 Pfg.), in Gemeinden von 2500 bis 5000 Seelen 1000 fl. (1714 Mk. 29 Pfg.), in Gemeinden von 5000 bis 20000 Seelen 5000 fl. (8571 Mk. 43 Pfg.) und in Gemeinden mit größerer Seelenzahl 10000 fl. (17142 Mk. 86 Pfg.) übersteigt.

In anderen Fällen kann die Verwaltungsbehörde binnen 14 Tagen nach Empfang des Schuldentilgungsplanes die Schuldaufnahme untersagen, wenn dem ersteren oder der Schuldaufnahme selbst die gesetzlichen Voraussetzungen mangeln.

9) Bei örtlichen Stiftungen kann nunmehr, wenn der Zweck derselben unausführbar geworden ist, eine Veränderung des speziellen Stiftungszweckes unbeschadet des Hauptzweckes der Stiftung mit Zustimmung der Beteiligten und Genehmigung der Verwaltungsbehörde stattfinden.

10) Der Unterschied zwischen Stadt- und Landgemeinden ist beibehalten, ebenso im allgemeinen die Zusammensetzung der Gemeindebehörden. Der Vorstand derselben führt nunmehr auch in Landgemeinden den Titel „Bürgermeister" und ist ihm in diesen ein Beigeordneter beigegeben, welcher ihn in Verhinderungsfällen zunächst zu vertreten hat.

Die Bürgermeister, sowie die rechtskundigen Räte und Beigeordneten bedürfen der Bestätigung der einschlägigen Staatsbehörde.

Die Bestätigung darf nur unter Angabe der Gründe versagt werden. Im letzteren Falle hat eine Neuwahl einzutreten.

Nur die einer Kreisregierung unmittelbar unterstellten Städte sind verpflichtet, mindestens ein rechtskundiges Magistratsmitglied aufzustellen, in allen übrigen genügt die Aufstellung eines geprüften Stadt- oder Marktschreibers, soferne nicht der Bürgermeister diese Prüfung bestanden hat. Den Stadt- und Marktschreibern kommt eine beratende Stimme zu.

Für Schulangelegenheiten, Forst- und Bauwesen, öffentliche Gesundheitspflege ꝛc. können in Gemeinden mit städtischer Verfassung besondere Räte aufgestellt werden, welchen die gleiche Stimmberechtigung zukommt, wie den übrigen Magistratsmitgliedern. Die Gemeinden sind ferner berechtigt, Verwalter des Stadt- und Stiftungsvermögens sowie einzelner Gemeindeanstalten, Beamte für Forst- und Bauwesen ꝛc. und andere höhere Bedienstete aufzustellen, die jedoch kein Stimmrecht haben.

Außer der Verwaltung der gemeindlichen Angelegenheiten steht den Magistraten auch die Besorgung der Polizeiverwaltung innerhalb des Gemeindebezirks zu.

Die Magistrate der einer Kreisregierung unmittelbar unterstellten Städte haben die nämliche Kompetenz, wie die Bezirksämter, mit Ausnahme der Aufsicht auf die Presse, sowie der sicherheitspolizeilichen Zuständigkeiten in Fällen bedrohter oder gestörter öffentlicher Ruhe, welche Staatsbeamten übertragen sind, unbeschadet übrigens der gesetzlichen Verpflichtung der Magistrate, zur Erhaltung und Wiederherstellung der öffentlichen Ruhe mitzuwirken.

Die Stellung der Gemeindebevollmächtigten zum Magistrate ist in der Hauptsache dieselbe wie bisher; die Fälle, in welchen deren Zustimmung zu Magistratsbeschlüssen erforderlich ist, sind im Gesetz genau bestimmt. In gewissen Fällen können gemeinschaftliche Sitzungen des Magistrats und der Gemeindebevollmächtigten stattfinden.

Zur Verwaltung örtlicher Anstalten oder Stiftungen, sowie zur Besorgung bestimmter Geschäfte können in Städten sowohl, als in Landgemeinden von der Gemeindebehörde besondere Ausschüsse aus den Verwaltungsmitgliedern oder Gemeindebürgern gewählt werden.

Die Verwalter des Gemeinde- und Stiftungs-Vermögens werden in Landgemeinden nunmehr vom Gemeindeausschuß in der Regel aus seiner Mitte aufgestellt, während die früheren Gemeindepfleger von den Gemeindegliedern gewählt wurden.

Uebrigens können die Gemeinden für sich allein oder in Gemeinschaft mit anderen rechnungsverständige besoldete Einnehmer zur Besorgung des Kassa- und Rechnungswesens aufstellen, welche die Bestätigung der Verwaltungsbehörde bedürfen und Kaution zu stellen haben.

In Landgemeinden kommt die Handhabung der Ortspolizei ausschließlich dem Bürgermeister oder dessen Stellvertreter zu.

In den vom Wohnsitz des Bürgermeisters entfernten Orten können vom Gemeindeausschuß besondere Ortsführer mit Zustimmung der Distriktsverwaltungsbehörde aufgestellt werden, welche als Gehilfen des Bürgermeisters in der Polizeiverwaltung fungieren und in besonders dringenden Fällen statt des Bürgermeisters handeln.

11) Fälle von besonderer Bedeutung sind der Beschlußfassung der Gemeindeversammlung unterstellt.

Die einzelnen Fälle, deren Zahl gegen früher namhaft erweitert ist, sind im Gesetz ausdrücklich angeführt.

Außer diesen Fällen können noch gewisse andere durch statutarischen Beschluß der Gemeindeversammlung zur Kompetenz der letzteren gezogen werden.

12) Mehrere benachbarte demselben Distriktsverbande angehörende Gemeinden können sich mit Genehmigung der Kreisregierung in eine Bürgermeisterei vereinigen, in Ermangelung allseitiger Zustimmung kann hierüber nach Vernehmung der Beteiligten und des betreffenden Distriktsratsausschusses durch das Kgl. Staatsministerium des Innern verfügt werden.

In solchen Bürgermeistereien wird die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten durch die Ausschüsse der einzelnen Gemeinden besorgt, die Handhabung der Ortspolizei dagegen liegt in der Hand des gemeinsamen

Bürgermeisters, welcher in denselben in der Regel auch alle übrigen Geschäfte des Bürgermeisters vorzunehmen hat.

In Verhinderungsfällen vertritt ihn in polizeilichen Angelegenheiten der an seinem Wohnort befindliche Stellvertreter, in Gemeindeangelegenheiten das hiezu berufene Mitglied des betreffenden Gemeindeausschusses.

Letzteres hat in dringenden Fällen auch in Polizeisachen statt des Bürgermeisters zu handeln.

13) Die Staatsaufsicht über die Gemeinden ist eine verschiedene, je nachdem es sich um die Polizeiverwaltung oder die Verwaltung der gemeindlichen Angelegenheiten handelt.

In unmittelbaren Städten steht sie der Kreisregierung, in den anderen Gemeinden den Bezirksämtern zu und nur in Bezug auf besondere gesetzlich bestimmte Ausnahmsfälle (Art. 160 der G.-O.) der Kreisregierung.

Die Fälle, in welchen die Staatsbehörde von ihrem Aufsichtsrecht Gebrauch machen kann, sind gesetzlich festgestellt.

Die Disziplinargewalt über die Mitglieder der Magistrate, über die Stadt- und Marktschreiber sowie über höhere Gemeindebedienstete, welchen dies durch Dienstvertrag zugesichert wurde, steht der Kreisregierung zu, über Mitglieder der Gemeindeausschüsse und die als Gemeindeschreiber verwendeten Schullehrer dem vorgesetzten Bezirksamt, soferne es sich nicht um Entlassung eines Verwaltungsmitgliedes zur Strafe handelt, welche von der Kreisregierung auszusprechen ist.

Die Disziplin über das niedere Dienstpersonal rücksichtlich des polizeilichen Dienstes in Landgemeinden hat der Bürgermeister, im Uebrigen der Gemeindeausschuß zu üben.

Die zulässigen Disziplinarstrafen sind gesetzlich festgestellt.

14) Stimmberechtigt bei den Gemeindewahlen sind alle Gemeindebürger, soferne in ihrer Person nicht ein gesetzlicher Ausschließungsgrund gegeben ist.

Das Stimmrecht kann nur in den gesetzlich bestimmten Ausnahmsfällen durch Stellvertreter ausgeübt werden.

Wählbar zu allen Gemeindeämtern, soweit nicht Rechtskunde oder besondere technische Kenntnisse erforderlich sind, sind alle wahlstimmberechtigten männlichen Gemeindebürger, welche das 25. Lebensjahr zurückgelegt und in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben, ohne Rücksicht auf die Größe der von ihnen gezahlten Steuer.

Die regelmäßigen Gemeindewahlen finden in Gemeinden mit städtischer Verfassung alle drei, in Gemeinden mit Landgemeindeverfassung alle sechs Jahre und zwar in der Zeit vom 1. November bis 15. Dezember statt; die Wahl ist eine geheime und erfolgt durch Abgabe von Wahlzetteln, welche vom Wahlkommissär selbst oder unter dessen Autorität verteilt werden. —

Aktiv und passiv wahlfähig sind nur die in der Wählerliste wirklich eingetragenen Personen.

Die Wahl der bürgerlichen Magistratsräte, der Bürgermeister und rechtskundigen Räte in Stadtgemeinden hat wie früher durch die Gemeinde-

bevollmächtigten nach absoluter Stimmenmehrheit zu geschehen, während bei den von den Gemeindebürgern vorgenommenen Wahlen relative Stimmenmehrheit und die Beteiligung von mehr als der Hälfte der Wahlstimmberechtigten genügt.

In den zu einer Bürgermeisterei vereinigten Gemeinden wird der Bürgermeister durch die in eine Wahlversammlung zu vereinigenden Gemeindeausschüsse nach absoluter Stimmenmehrheit gewählt und müssen hiebei mindestens zwei Dritteile ihre Stimmen abgegeben haben.

Erst bei einer allenfalls notwendig werdenden dritten Wahlversammlung können die wirklich Erschienenen durch absolute Stimmenmehrheit eine giltige Wahl vornehmen.

Wenn einzelnen zu einer Gemeinde gehörigen Ortschaften die besondere Verwaltung ihres Gemeinde- und Stiftungsvermögens zusteht und dieselben hiefür besondere Pfleger und Ortsausschüsse wählen wollen, so findet die Wahl derselben unter Leitung des Bürgermeisters durch mündliche oder schriftliche Abstimmung statt.

Die einzelnen Bestimmungen der Gemeindeordnung mit den dahin einschlägigen sonstigen Vorschriften sollen den Gegenstand der nächstfolgenden Paragraphen bilden.

§ 2.

Einteilung und Umfang der Gemeinden.

a) Stadt- und Landgemeinden.

Die Gemeinden Bayerns teilen sich in Gemeinden mit städtischer und in Gemeinden mit Landgemeinde-Verfassung. (Art. 8.)

Zur Annahme und Beibehaltung der städtischen Verfassung sind jene Gemeinden befugt, welche Stadt- oder Marktrechte erworben haben.

Solche Gemeinden sind vorbehaltlich der Bestimmung des Art. 9 Abs. 5 der Gemeindeordnung jederzeit berechtigt, die Verfassung der Landgemeinden anzunehmen und bleibt ihnen in diesem Falle der Name Stadt oder Markt mit dem bis dahin geführten Wappen [1]) und die Befugnis, ihre frühere Verfassung bei dem Beginn jeder Wahlperiode wieder anzunehmen. [2])

Zu jeder derartigen Aenderung ist die Zustimmung von zwei Dritteilen aller Gemeindebürger [3]) und die Anzeige an die vorgesetzte Verwaltungs-

---

[1]) Die Annahme neuer und die Abänderung bisher geführter gemeindlicher Wappen, erfordert Königliche Genehmigung. Die diesbezüglichen Gesuche sind dem K. Staatsministerium des Innern vorzulegen unter Beifügung korrekter Zeichnungen oder Siegelabdrücke.

Ueber die Form der Dienstsiegel der nicht zur Führung eines eigenen Wappens berechtigten Gemeindebehörden, siehe die V.-O. vom 20. November 1883 (Ges.- u. V.-Bl. S. 461) und vom 23. Febr. 1884. (G.- u. V.-Bl. S. 73.)

[2]) Im Laufe der Wahlperiode haben die Gemeinden keinen gesetzlichen Anspruch für die Vornahme einer solchen Umwandlung; Ausnahmen sind selbst aus Zweckmäßigkeitsgründen nie zulässig. (E. d. V.-G.-H. I S. 208.)

[3]) D. h. mit Einrechnung der etwa nicht Stimmberechtigten — im Gegensatz zu Art. 149 Abs. 1 Gem.-Ord., wo nur gefordert wird, daß mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten erschienen ist. Vgl. Kahr, Gem.-Ord. S. 150.

behörde erforderlich, letztere hat hierüber der Kgl. Kreisregierung und diese dem Kgl. Staatsministerium des Innern ohne Verzug berichtliche Anzeige zu machen. (M.-E. v. 9. November 1872, M.-A.-Bl. S. 115). Einer Genehmigung bedarf es nicht.

Die Frage, ob einer mit der Landgemeindeverfassung versehenen Stadt- oder Marktgemeinde, welche früher die städtische Verfassung besessen hat, die Wiederaufnahme der letzteren Verfassung im Laufe der Wahlperiode ausnahmsweise zu bewilligen sei, ist eine Ermessensfrage, Beschwerden gegen Versagung dieser Bewilligung können daher nicht an den Verwaltungsgerichtshof gebracht werden. (Sammlung von Entscheidungen des Verw.-Gerichtshofes I. Band S. 206.)

Wollen Landgemeinden die städtische Verfassung erst erlangen, so kann dies nur auf Grund eines mit Zustimmung von $^2/_3$ der sämtlichen Gemeindebürger gestellten Antrages des Gemeindeausschusses durch Königliche Entschließung bewilligt werden.

Wenn wenigstens $^1/_{10}$ der Gemeindebürger einen schriftlichen Antrag hierauf stellt, muß derselbe vom Gemeindeausschusse der Gemeindeversammlung zur Beschlußfassung vorgelegt werden. (G.-O. Art. 9 u. 147.)

Marktgemeinden, welche die städtische Verfassung besitzen oder annehmen, bleibt die Bezeichnung „Marktgemeinde", sofern sie nicht ausdrücklich in die Klasse der Städte aufgenommen worden sind.

Die Vereinigung mehrerer bisher für sich bestandener Gemeinden zu einer, die Wiederauflösung solcher Verbände, die Errichtung neuer Gemeinden aus Teilen bestehender Gemeindemarkungen, oder die gänzliche Auflösung einer Gemeinde erfordert die Zustimmung aller Beteiligten und die Genehmigung des Staatsministeriums des Innern; zu sonstigen Veränderungen [1]) ist gleichfalls die Zustimmung der sämtlichen Beteiligten und die Genehmigung des Kgl. Staatsministeriums notwendig. Im Falle dringenden öffentlichen Bedürfnisses kann übrigens eine solche Veränderung auch ohne Zustimmung der Beteiligten vom Kgl. Staatsministerium des Innern verfügt werden. —

Als Beteiligte sind nur die rechtlich Beteiligten zu verstehen, die Gemeinden, Ortschaften, gegebenen Falls die Besitzer gesonderter Markungen und die einzelnen Gemeindeangehörigen, deren Grundstücke in Frage kommen [2]). — Die Zustimmung der beteiligten Landgemeinden ist anzunehmen, wenn im Falle der Vereinigung mehrerer Gemeinden, der Wiederauflösung derselben, der Errichtung neuer Gemeinden, oder der gänzlichen Auflösung einer Gemeinde $^2/_3$ sämtlicher Gemeindebürger, in anderen Fällen ein zustimmender Beschluß des Gemeindeausschusses vorliegt.

Die freiwillige Auflösung einer Gemeinde darf nur stattfinden, wenn die Erwerbung neuer Heimatrechte für die dort heimatberechtigten Personen gesichert ist. (G.-O. Art. 4.)

[1]) Zu den sonstigen Veränderungen gehören die Abtrennung bezw. Einverleibung einzelner Ortschaften, Anwesen, Markungen oder Grundstücke.

[2]) Vergl. Bl. f. adm. Pr. XXXIX. S. 378.

Ueber die schiedsrichterliche Entscheidung, wenn sich bei Aenderungen in einem Gemeindeverband die Beteiligten über die Teilung oder Auseinandersetzung des Vermögens, oder über die Rechte und Pflichten in Bezug auf bestehende Anstalten nicht einigen können s. Art. 11 des Ges. über den V.-G.-H. v. 8. Aug. 1879 (Ges.- u. V.-Bl. S. 369.)

Die Aenderung von Ortsnamen oder die Benennung neuer Ansiedelungen erfordert Kgl. Genehmigung. (V.-O. v. 3. November 1852 Regbl. S. 1157.)

Die Instruierung derartiger Gesuche hat durch die Bezirksämter zu erfolgen. (M.-E. v. 18. April 1863, M.-E. v. 22. Oktober 1867 u. 17. April 1874 (M.-A.-Bl. S. 241.)

Bei Gesuchen um Beilegung eines eigenen Namens für neue Ansiedelungen ist mit dem Gesuch stets das betreffende Katasterblatt vorzulegen, in welchem die Ansiedelung mit Angabe der Katasternummer ersichtlich zu machen ist. (M.-E. v. 23. Okt. 1867.)

Aenderungen in Straßennamen sind von den Gemeindebehörden alsbald der Brandversicherungskammer anzuzeigen. § 18 der Vollz.-Instr. zum Brandvers.-Ges. v. 30. Juni 1875. (M.-A.-Bl. S. 333).

Bei Aenderungen in der Häusernummerierung ist vor der Beschlußfassung die Brandversicherungskammer, das einschlägige Rentamt und Hypothekenamt einzuvernehmen und sind die gefaßten Beschlüsse denselben mitzuteilen. Die Beschlüsse dürfen erst nach Ablauf einer 14tägigen Frist vom Tage der Zustellung an in Vollzug gesetzt werden.

Die Nummerierung neu entstehender Gebäude ist den genannten Behörden gleichfalls unter Beachtung der Ziff. 3 der M.-E. vom 16. Mai 1879 (M.-A.-Bl. S. 219), F.-M.-E. v. 9. Juni 1879 (F.-M.-Bl. S. 90) zur Anzeige zu bringen. —

b) Vom Gemeindeverband ausgeschlossene Markungen.

Größere Waldungen, Freigebirge und Seen, welche bisher keiner Gemeindemarkung zugeteilt waren, bilden auch künftig eigene, vom Gemeindeverbande ausgeschlossene Markungen, innerhalb deren die Ortspolizei der Distriktspolizeibehörde zusteht; die Eigentümer der dazu gehörigen Grundstücke haben übrigens innerhalb ihrer Markungen alle im öffentlichen Interesse begründeten gesetzlichen Verpflichtungen der Gemeinden zu erfüllen, insbesondere die erforderlichen Verbindungswege, Brücken, Stege, sowie die zur Verhütung von Unglücksfällen erforderlichen Sicherheitsvorrichtungen herzustellen und zu unterhalten[1].)

Wenn innerhalb solcher Markungen bleibende Niederlassungen bestehen, oder neu begründet werden, so sind diese nebst den dazu gehörigen Grundstücken nach Vernehmung der Beteiligten durch das Kgl. Staatsministerium des Innern einer der nächstgelegenen Gemeinden zuzuteilen; durch eine solche Zuteilung entsteht übrigens, soferne nicht besondere Verträge etwas Anderes

[1]) Die Erfüllung dieser Verpflichtungen kann von aufsichtswegen erzwungen werden, wobei die Vorschriften in Art. 154 ff. G.-O. entsprechende Anwendung finden. Vergl. M.-E. v. 10. Sept. 1874 Nr. 10338.

bestimmen, kein Anspruch auf Teilnahme an den im Gemeindeverband begründeten Vermögensrechten. (G.-O. Art. 3.)

Beschwerden gegen Entschließungen der Kreisregierungen über Rechtsverhältnisse der nicht zu einem Gemeindeverband gehörigen Markungen werden, soweit nicht Verwaltungsrechtssachen in Frage stehen (s. z. B. Art. 8 Ziff. 34 des Gesetzes über den Verw.-Ger.-H.), nach Art. 10 des citierten Gesetzes behandelt.

Die vom Gemeindeverband ausgeschlossenen Markungen müssen einem bestimmten Standesamtsbezirk zugeteilt werden. (M.-E. v. 19. Okt. 1875 Ziff. 6 M.-A.-Bl. S. 511.)

c) Streitigkeiten über Zugehörigkeit von Grundstücken zu einem Gemeindeverband und Gemeindegrenzen.

Streitigkeiten über Zugehörigkeit von Grundstücken zu einem Gemeindeverband, dann über Gemeindemarkungs- und Ortsflurgrenzen sind Verwaltungsrechtssachen und werden in I. Instanz durch die Distrikts-Verwaltungsbehörden, in deren Bezirk der strittige Gebietsteil liegt, entschieden, unbeschadet der richterlichen Zuständigkeit hinsichtlich der etwa hiedurch berührten Privatrechte. (G.-O. Art. 7.)

Beschwerden gegen deren Entscheidungen gehen unmittelbar an den Verwaltungsgerichtshof. (Art. 8 Ziff. 25 und Art. 9 Abs. I des Gesetzes über den Verwaltungs-Gerichtshof).

Eine auf Grund der Gemeindeedikte vom 28. Juli und 24. September 1808 erfolgte Zuteilung von größeren, bis dahin ausmärkischen Waldungen zu einem Gemeindebezirke wurde mit dem Inslebentreten des Gemeindeedikts vom 17. Mai 1818 in Folge der Bestimmung desselben in § 4 Abs. 2 nicht hinfällig. (E. d. V.-G.-H. V. Bd. S. 19) jedoch enthält die namentliche Aufführung einer solchen Waldung in dem nach einer Gemeinde benannten Steuerdistrikt noch nicht die organische Zuteilung zu dieser Gemeinde. (E. d. V.-G.-H. V. S. 278.)

Die dem Verwaltungsgerichtshofe in Art. 8 Ziffer 25 des Gesetzes über den Verwaltungsgerichtshof zugewiesene Kompetenz beschränkt sich nicht auf die Entscheidung über die Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit von Grundstücken zu einem Gemeindeverbande, sondern erstreckt sich auch auf die Entscheidung der Frage, ob gewisse Grundstücke, größere Waldungen &c. eine abgesonderte Markung im Sinne des Art. 3 Abs. 1 der Gemeindeordnung bilden, oder nicht.

Für die letztere Entscheidung ist der faktische und rechtliche Zustand maßgebend, wie er zur Zeit des Inkrafttretens der Gemeindegesetzgebung vom Jahre 1818 bestanden hat.

Sind im Jahre 1818 bei Bildung der Gemeinden mehrere Ortschaften zu einer politischen Gemeinde vereinigt worden, so spricht die Vermutung dafür, daß auch alle zu jenen Ortschaften gehörigen Flurmarkungen, sowie alle zwischen denselben und innerhalb der hierdurch geschaffenen Umgrenzung befindlichen zerstreut liegenden einzelnen Grundstücke, soweit sie nicht ausmärkisch waren, der betreffenden politischen Gemeinde zugeteilt worden sind.

Die administrative Maßregel der Zuteilung eines Grundstücks zu einer Steuergemeinde schließt dessen Zuteilung zu einer politischen Gemeinde nicht in sich. (E. d. V.-G.-H. III. Bd. S. 708).

d) Distriktsgemeinden.

Die sämtlichen Gemeinden des Bezirks einer Distriktsverwaltungsbehörde bilden eine Distriktsgemeinde, welche durch den Distriktsrat vertreten wird.

(Ges. v. 28. Mai 1852 die Distriktsräte betr.)

Da, wo in Folge einer Amtsorganisation mehrere Landgerichtsbezirke zu einem Verwaltungsbezirk vereinigt werden, kann jeder dieser Bezirke nach freier Wahl seiner Distriktsräte als besondere Distriktsgemeinde fortbestehen.

Ueber die Geschäftsaufgabe des Distriktsrates s. § 44 unten.

§ 3.

Von den Gemeindeangehörigen.

a) Voraussetzungen zur Erlangung des Bürgerrechts.

Die Angehörigen einer Gemeinde sind entweder heimatberechtigte Gemeindebürger, oder nur Heimatberechtigte, oder Personen, die Wohnsitz oder Grundbesitz in der Gemeinde haben.

Das Gemeindebürgerrecht, der mit den meisten Rechten ausgestattete Grad der Gemeindeangehörigkeit, kann nur durch ausdrückliche Verleihung erworben werden. (Gem.-Ord. Art. 10.)

Das einmal gesetzmäßig verliehene Bürgerrecht kann nicht durch Aberkennung seitens der Gemeindeverwaltung, sondern nur durch Wegfall der zu seiner Erwerbung gesetzlich geforderten Voraussetzungen verloren werden.

Einem Aberkennungsbeschlusse fehlt jede rechtliche Wirksamkeit und eine allenfalsige Wiederbewerbung bezw. Wiederverleihung wären rechtlich bedeutungslose Handlungen. (E. d. V.-G.-H. X S. 91).

Das Bürgerrecht können volljährige[1]), selbständige Männer erwerben, welche die bayerische Staatsangehörigkeit besitzen, in der Gemeinde wohnen und daselbst mit einer direkten Steuer angelegt sind; ausgeschlossen hievon sind wegen mangelnder Selbständigkeit Personen, welche auf Grund richterlicher Verfügung unter Kuratel gestellt sind, dann Dienstboten, Gewerbsgehilfen und Haussöhne, welche im Brot des Dienstherrn oder Familienhauptes stehen und keine eigene Wohnung haben. Steuern, welche die ungeschiedene Ehefrau und minderjährige, im elterlichen Brode stehende Kinder zu entrichten haben, werden dem Familienhaupte zugerechnet. (Gem.-Ord. Art. 11.) Unter denselben Voraussetzungen sind auch Nichtbayern zur Erwerbung des Bürgerrechts befähigt. Eine Bestätigung des Beschlusses über Verleihung des Bürgerrechts an Nichtbayern durch die Distriktspolizeibehörde, wie sie im früheren, nun durch das Gesetz

---

[1]) Nach dem Reichsgesetz vom 17. Februar 1875 beginnt das Alter der Volljährigkeit mit dem vollendeten 21. Lebensjahre.

Die Frage, ob ein Ausländer die Volljährigkeit erworben hat, bemißt sich nach den Gesetzen seines bisherigen Heimatlandes. (Abg. Aussch.-Prot. S. 247.)

vom 19. Januar 1872, Art. 1 und 3 (Ges.=Bl. von 1872 Nr. 7) abgeänderten Artikel 14 der Gemeindeordnung vorgeschrieben war, ist nach der jetzigen Fassung dieses Artikels und Ziff. 2a der Instruktion zum Gesetz über Erwerbung und Verlust der Bundesangehörigkeit vom 9. Mai 1871 nicht mehr erforderlich; die Verleihung des Bürgerrechts an solche wird übrigens erst dann wirksam, wenn dieselben auf Grund des Gesetzes vom 1. Juni 1870, die Erwerbung und den Verlust der Bundes= und Staatsangehörigkeit betr. (Ges.=Bl. 1870 Beil. 89) die bayerische Staatsangehörigkeit erlangt haben. (Art. 14 G.=O.)

Die Gemeinden sind befugt, jedem Befähigten das Bürgerrecht auf Ansuchen zu verleihen. (Art. 12 G.=O.)

b) Anspruch auf Verleihung des Bürgerrechts.

Einen gesetzlichen Anspruch auf Verleihung des Bürgerrechts haben alle zur Erwerbung des Bürgerrechts überhaupt befähigten Personen, wenn sie entweder in der Gemeinde das Heimatrecht besitzen, oder wenn sie seit zwei Jahren in der Gemeinde gewohnt, während dieser Zeit eine daselbst angelegte direkte Steuer bezahlt und die sie treffenden Gemeindeabgaben entrichtet haben. (G.=O. Art. 13.)

Inländer, welche in einer Gemeinde ein besteuertes Wohnhaus besitzen, oder mit direkten Steuern mindestens in demselben Grade wie einer der drei höchstbesteuerten Einwohner angelegt sind, können das Bürgerrecht in dieser Gemeinde auch dann ansprechen, wenn sie die nach Art. 11 der Gemeindeordnung erforderliche Befähigung nicht haben.

Befindet sich ein besteuertes Wohnhaus im Besitz mehrerer Personen, so kann nur eine derselben die Verleihung des Bürgerrechts auf Grund dieses Besitzes beanspruchen.[1])

Unter den gleichen Voraussetzungen können auch juristische Personen und privatrechtliche Vereinigungen das Bürgerrecht ansprechen; diese, sowie die nicht in der Gemeinde wohnenden Gemeindebürger können ihr Bürgerrecht durch einen volljährigen, die zur Erwerbung des Bürgerrechts nötigen Eigenschaften besitzenden Vertreter ausüben lassen.[2])

Frauenspersonen, minderjährige und andere unselbständige Personen, dann juristische Personen und privatrechtliche Vereinigungen müssen einen Stellvertreter stellen, wenn sie die mit dem Bürgerrechte verbundenen Stimmrechte ausüben wollen. (G.=O. Art. 15.)[3])

---

[1]) Unter dem gemeinschaftlichen Besitze eines Wohnhauses ist ein nach ideellen Teilen pro indiviso, nicht aber ein nach räumlich abgegrenzten Teilen bestehender Besitz zu verstehen. Im letzteren Falle ist jeder Besitzer als Wohnhausbesitzer zu erachten. (E. d. V.=G.=H. IV. Bd. S. 63.)

[2]) Ueber das Recht eines solchen Vertreters zur Beteiligung bei den Gemeindewahlen siehe Art. 171 Abs. 2 der G.=O.

[3]) Der Stellvertreter kann nicht an Instruktionen gebunden werden und seine Abstimmung kann nicht deshalb angefochten werden, weil sie mit Aufträgen des Vollmachtgebers nicht im Einklang steht.

c) Pflicht zur Erwerbung des Bürgerrechts.

Verpflichtet zur Erwerbung des Bürgerrechts auf Auffordern der Gemeinde[1]) sind hiezu befähigte Personen, welche seit fünf Jahren in der Gemeinde wohnen und während dieser Zeit mit direkten Steuern im jährlichen Gesamtbetrag von 4 fl. (6 Mk. 86 Pfg.) in Gemeinden von über 20,000 Seelen und von 3 fl. (5 Mk. 14 Pfg.) in anderen Gemeinden angelegt waren. (Art. 17 der G.-O.)

Auf Personen, welche an die Gemeinde früher eine Insassen- oder Beisassengebühr bezahlt haben, oder welchen dieselbe von der Gemeinde früher erlassen worden ist, findet die Bestimmung in Abs. 1 oben keine Anwendung. (G.-O. Art. 201.)

Personen, welche sich in Folge eines öffentlichen Dienstverhältnisses in der Gemeinde aufhalten, sowie solche, welche infolge ihres früheren Dienstverhältnisses aus einer Kasse des Staats, einer Gemeinde oder öffentlichen Stiftung eine Pension beziehen, sind, wenn sie nur mit Kapitalrenten- und Einkommensteuer belegt sind, so lange dieses Verhältnis dauert, von der Verpflichtung zur Erwerbung des Bürgerrechts frei. (Art. 17 G.-O.)

Die Bestimmung des § 13 Abs. II der Gewerbeordnung, nach welcher Gewerbetreibende nach Ablauf von drei Jahren nach begonnenem Gewerbebetrieb auf Verlangen der Gemeindebehörde zur Erwerbung des Bürgerrechts verpflichtet sind, findet in Bayern keine Anwendung. Der Gewerbetreibende kann daher ebenfalls erst nach Ablauf von fünf Jahren zur Erwerbung des Bürgerrechts angehalten werden, hat übrigens, soferne er ausschließlich auf Grund der Entrichtung einer Gewerbesteuer zur Erwerbung des Bürgerrechts aufgefordert wird, eine Bürgeraufnahmsgebühr nicht zu entrichten, wohl aber wenn er selbst um Verleihung des Bürgerrechts nachsucht, oder wenn er neben der Gewerbesteuer noch mit anderen direkten Steuern angelegt ist.

Min.-Entschl. v. 21. Juli und 7. Sept. 1875.

Die Gesuche um Verleihung des Bürgerrechts werden in Landgemeinden vom Gemeindeausschuß beschieden. (Art. 16 Gemeindeordnung.) Dieselben unterliegen, auch wenn sie auf Aufforderung der Gemeindeverwaltung gestellt werden, der Gebührenpflicht.

(§ 3. 1b. d. V.-O. v. 20. Sept. 1879 Ges.- u. V.-Bl. S. 1189.)

d) Die Versagung des Bürgerrechts kann erfolgen

a) wenn der Gesuchsteller innerhalb der seiner Bewerbung vorausgehenden zwei Jahre eine Unterstützung aus Mitteln der öffentlichen Armenpflege nachgesucht oder erhalten hat, gleichviel, ob die Unterstützung am Aufenthaltsorte, oder an einem anderen Orte gewährt wurde;[2])

---

[1]) Für die Gemeinde besteht ein Zwang nicht, von dem ihr eingeräumten Rechte jedem Verpflichteten gegenüber Gebrauch zu machen.

[2]) Rückständige Leistungen zur Gemeinde- oder Armenkasse, welche nicht auf dem Ge-

b) wenn ihm durch rechtskräftiges richterliches Urteil die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, so lange dieser Verlust dauert, oder, wenn er auf Grund der vor dem 1. Januar 1872 in Geltung gestandenen Strafgesetzgebung entweder wegen eines Verbrechens, oder wegen Vergehens des Diebstahls, der Unterschlagung, des Betrugs, der Hehlerei oder Fälschung verurteilt worden ist, oder in Folge rechtskräftiger Verurteilung wegen eines anderen Vergehens die im Artikel 48 Ziffer 4 und 5 des bayerischen Strafgesetzbuches von 1861 bezeichneten Fähigkeiten, oder einzelne derselben, verloren hat und nicht seit der vollendeten Erstehung oder Verjährung, oder dem Erlasse der Strafe in den Fällen der Verurteilung wegen Verbrechens zehn Jahre und in den übrigen Fällen fünf Jahre abgelaufen sind, oder früher vollständige Rehabilitation erfolgt ist;

c) wenn gegen ihn durch rechtskräftiges richterliches Urteil die Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht oder nach Maßgabe der bisherigen Strafgesetzgebung die Zulässigkeit der Verwahrung in einer Polizeianstalt, oder nach dem Strafgesetzbuche für das deutsche Reich die Ueberweisung an die Landespolizeibehörde ausgesprochen wurde und er sich von dem Zeitpunkte an, wo die verhängte Maßregel beendigt, oder deren Zulässigkeit erloschen ist, nicht zwei Jahre vor der Bewerbung klaglos verhalten hat,[1])

d) wenn er zur Zeit der Bewerbung einer strafrechtlichen Verfolgung wegen einer Handlung unterliegt, wegen welcher der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder die Zulässigkeit der Stellung unter

meinde- oder Armenverband, sondern auf einer civilrechtlichen Verpflichtung beruhen, sind kein gesetzlicher Grund zur Versagung des Bürgerrechts. E. d. V.-G.-H. II S. 622.

Die Schulgeldbezahlung für Kinder des Bewerbers aus einer Stiftung, deren Renten stiftungsgemäß nicht zur Bestreitung der örtlichen Armenpflege zu verwenden sind, ist keine Armenunterstützung. E. d. V.-G.-H. XI S. 114.

Leistungen der Armenpflege zur Anschaffung von Gewerbelegitimationen und Wanderbüchern für minderbemittelte Gewerbtreibende sind keine Armenunterstützungen.

[1]) Vergl. hiezu Seydel bayer. Staatsrecht III S. 144. „Die Fassung ist nicht sehr gelungen. Die Versagung kann eintreten, wenn gegen den Bewerber rechtskräftig die Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht oder die Ueberweisung an die Landespolizeibehörde ausgesprochen worden ist, so lange diese Maßregeln verhängt oder zulässig sind, sowie zwei Jahre lang nach deren Beendigung bezw. nach dem Erlöschen ihrer Zulässigkeit. Hat der Bewerber innerhalb des letzteren Zeitraumes irgend eine kriminell strafbare Handlung begangen, so beginnt die zweijährige Frist neuerdings vom Zeitpunkt der verbüßten oder erlassenen Strafe an zu laufen, soferne nicht diese Strafe für sich schon den Anspruch auf Bürgerrechtsverleihung ausschließt." —

Dagegen spricht sich Kahr in seinem Kommentar zur Gemeindeordnung pag. 184 aus: „Das gemeindliche Einspruchsrecht ist dann erloschen, wenn von dem Zeitpunkte an, in welchem die verhängte Maßnahme beendigt oder deren Zulässigkeit erloschen ist, mindestens zwei Jahre verflossen sind und sich der Bewerber in den seiner Bewerbung unmittelbar vorausgehenden zwei Jahren klaglos verhalten hat; daß das Verhalten bis zu dem eben erwähnten Zeitpunkt zurück, auch wenn er mehr als zwei Jahre vor der Bewerbung zurückliegt, ein klagloses gewesen, ist nicht gefordert."

Polizeiaufsicht, oder die Ueberweisung an die Landespolizeibehörde ausgesprochen werden kann,

e) wenn er die Straffolge des Verlustes eines öffentlichen Dienstes durch richterliches Urteil verwirkt hat und nach Beendigung des Strafvollzugs nicht zwei Jahre verflossen sind,

f) wenn er einem gerichtlichen Verfahren wegen Verhängung der Kuratel unterliegt,

g) wenn gegen ihn ein gerichtliches Konkursverfahren eröffnet wurde, so lange dieses Verfahren nicht beendigt ist. (G.=O. Art. 13, dann Ges. vom 19. Januar 1872 Ges.=Bl. von 1871/72 S. 199.)

e) Verlust des Bürgerrechts.

Durch den Verlust der zur Erwerbung des Bürgerrechts erforderlichen Eigenschaften, oder den Wegfall der hiefür bestandenen Voraussetzungen wird dasselbe in der Regel wieder verloren.

Erfolgt der Verlust des Bürgerrechts lediglich deshalb, weil die treffende Person aufhört, steuerpflichtig oder selbständig zu sein, so zieht derselbe den Verlust der Ansprüche auf Mitgenuß der örtlichen Stiftungen und Wohlthätigkeitsanstalten, sowie auf Mitbenützung der Gemeindeanstalten nicht nach sich. (G.=O. Art. 18).

Das mit dem Bürgerrecht erworbene Heimatrecht geht im Falle des Bürgerrechtsverlustes nur dann verloren, wenn der Betreffende das Heimatrecht in einer andern Gemeinde erworben, oder der Staatsangehörigkeit verlustig geworden ist. (Art. 14 des Heimatges. und § 13 des Reichsges. über Erwerb und Verlust der Bundes= und Staatsangehörigkeit).

f) Folgen des Bürgerrechts.

Folge des Bürgerrechts ist:

a) das Heimatrecht in der Gemeinde nach Maßgabe des Art. 5 des Heimatgesetzes vom 16. April 1868,

b) das Recht der Teilnahme an den Gemeindeversammlungen,[1]) der aktiven und passiven Wahlfähigkeit zu Gemeindeämtern, der Teilnahme an dem Gemeindegut und dessen Nutzungen nach Maßgabe des Art. 13 der G.=O. und an den Vorteilen der örtlichen Stiftungen nach Maßgabe der Stiftungsurkunden, sowie das Recht der Benützung der Gemeindeanstalten,

c) die Pflicht, zur Deckung der Gemeindebedürfnisse beizutragen und bei Nichtvorhandensein gesetzlicher Ablehnungsgründe Gemeindeämter, zu welchen der Gemeindebürger gewählt wird, anzunehmen und während der bestimmten Dauer zu verwalten. (G.=O. Art. 19).

g) Ehrenbürgerrecht.

Das Ehrenbürgerrecht ist eine öffentliche Auszeichnung, an die sich keine Wirkungen des Bürgerrechts knüpfen. Dasselbe kann volljährigen

---

[1]) Eine Beteiligung von Nichtgemeindebürgern ist nur im Falle des § 47 Abs. 3 der G.=O. ermöglicht.

selbständigen Männern von der Gemeindeverwaltung mit Zustimmung der Gemeindeversammlung verliehen werden. Die Verleihung an Ausländer [1]) bedarf überdies der Kgl. Bestätigung. (G.-O. Art. 24).

h) Wirkung der früheren Gemeindegliedseigenschaft.

Jene Personen, welche am 1. Juli 1869 die Eigenschaft eines wirklichen Gemeindeglieds in einer Gemeinde besaßen, [2]) erwarben daselbst mit diesem Tage kraft des Gesetzes das Bürgerrecht, wenn sie die Befähigung nach Art. 11 oder 15 der Gemeindeordnung besaßen.

Eines Gesuchs der Beteiligten und einer ausdrücklichen Verleihung des Bürgerrechts durch die Gemeindevertretung bedurfte es nicht, auch konnten in diesem Falle keine Bürgeraufnahmsgebühren erhoben werden. (E. d. V.-G.-H. III. Bd. S. 246).

Hatten an diesem Tage mehrere Personen auf Grund des ungeteilten gemeinschaftlichen Eigentums eines Hauses oder Anwesens die Eigenschaft wirklicher Gemeindeglieder besessen, so erwarb nur eine derselben, welche von den Beteiligten der Gemeindeverwaltung bezeichnet worden ist, das Bürgerrecht. (G.-O. Art. 201).

Unter dem gemeinschaftlichen Besitz eines Wohnhauses ist nicht ein nach räumlich abgegrenzten Teilen bestehender Besitz zu verstehen, im letzteren Falle ist vielmehr jeder Besitzer als Wohnhausbesitzer zu erachten. (E. d. V.-G.-H. IV. Bd. S. 63).

Waren solche frühere Gemeindeglieder in einer anderen Gemeinde heimatberechtigt und gründete sich ihre Gemeindegliedseigenschaft auf bloßen Hausbesitz, so erwarben sie zwar das Bürgerrecht in der Gemeinde, in welcher sie Gemeindeglieder waren, die Heimatberechtigung dortselbst aber kommt ihnen nur dann zu, wenn sie durch eine an die Verwaltung derselben und an die Verwaltung ihrer Heimatgemeinde abgegebene Erklärung auf ihr bisheriges Heimatrecht ausdrücklich verzichteten und das Heimatrecht in der Gemeinde ansprachen, in welcher sie das Bürgerrecht kraft des Gesetzes besitzen. (Art. 5 des Heimatgesetzes vom 16. April 1868 mit M.-E. vom 19. April 1871 Nr. 11513.)

---

[1]) Unter „Ausländer" sind Nichtdeutsche, d. h. nicht dem deutschen Reiche Angehörige zu verstehen. — cf. Weber und Kahr in ihren Kommentaren zur G.-O. Art. 20 und M.-E. v. 16. Mai 1883. Dagegen Seydel, Staatsrecht, pag. 152 III. Bd. Dieser versteht darunter alle Nichtbayern.

[2]) Die hieher einschlägigen Bestimmungen des revidierten Gemeinde-Edikts vom 1. Juli 1834 lauten:

§ 11. Wirkliche Mitglieder einer Gemeinde sind in der Regel nur diejenigen, welche 1) in dem Bezirke derselben ihren ständigen Wohnsitz aufschlagen, oder daselbst ein häusliches Anwesen haben und dabei 2) darin besteuerte Gründe besitzen oder besteuerte Gewerbe ausüben.

§ 12. Darunter sind hienach auch die bloßen Hausbesitzer und die Gewerbeleute ohne Grundvermögen begriffen, wenn sie von ihren Häusern oder Gewerben die Steuer entrichten.

Unter dem Betrieb besteuerter Gewerbe ist nur eine damals die Ansässigkeit gewährende Konzession zum Betrieb eines realen, radizierten oder konzessionspflichtigen Gewerbes und dessen Versteuerung zu verstehen. (M.-E. v. 12. Oktober 1869, abgedr. in den Kreisamtsbl.)

Jene Personen dagegen, welche auf Grund des Art. 201 Abs. 1 der Gemeindeordnung das Bürgerrecht in einer Gemeinde nicht bloß in Folge Hausbesitzes, sondern in Folge des Wohnsitzes in Verbindung mit Realbesitz erlangten, haben mit dem Bürgerrecht zugleich das Heimatrecht in dieser Gemeinde kraft des Gesetzes erworben, ohne daß es ihrerseits der im Art. 5 Abs. 2 des Heimatgesetzes vorgeschriebenen Erklärung bedurfte. (E. d. V. v. G.-H. I. Bd. S. 435.)

Beschwerden gegen Entschließungen der Kreisregierungen über das Bürgerrecht gehen an den Verwaltungsgerichtshof. (Art. 8 Ziff. 26 und Art. 9 des Ges. über den Verw.-Ger.-Hof.)

i) Aufstellung von Bevollmächtigten zur Erfüllung gemeindlicher Pflichten.

Wer in einer Gemeinde begütert ist, oder ein besteuertes Recht ausübt, ohne daselbst zu wohnen, hat auf Verlangen der Gemeindeverwaltung [1]) zur Erfüllung seiner Verpflichtungen gegen die Gemeinde einen Einwohner als Bevollmächtigten aufzustellen. (G.-O. Art. 25 [2]).

§ 4.

Bürgeraufnahms- und Gemeinderechtsgebühren.

a) Bürgeraufnahmsgebühr.

Die Gemeinden können von jedem neu aufgenommenen Gemeindebürger eine Bürgeraufnahmsgebühr erheben und von Bezahlung derselben die Wirksamkeit des Bürgerrechts abhängig machen [3]). (G.-O. Art. 20 Abs. I).

Dieselbe darf

in Gemeinden von mehr als 20000 Seelen	100 fl.	(171 Mk. 43 Pfg.) [4])
" " " " " 5000 "	75 fl.	(128 Mk. 57 Pfg.)
" " " " " 1500 "	50 fl.	(85 Mk. 71 Pfg.)
" kleineren Gemeinden	25 fl.	(42 Mk. 86 Pfg.)

nicht übersteigen.

Für Ausländer [5]) können, soweit nicht Staatsverträge entgegenstehen, diese Gebühren bis zum Doppelten erhöht werden. (G.-O. Art. 20.)

Der Rückersatz der Hälfte der Aufnahmsgebühren kann verlangt werden, wenn ein zur Erwerbung des Bürgerrechts Verpflichteter dasselbe auf Aufforderung der Gemeindeverwaltung erlangte, später binnen zwei Jahren nach der Erwerbung aus der Gemeinde wegzieht und binnen drei Jahren nach seinem Abzuge das Heimatrecht für sich und seine Familienangehörigen in einer anderen Gemeinde erwirbt. (G.-O. Art. 21.)

---

[1]) In dieser Beziehung genügt eine öffentliche Bekanntmachung der Gemeindeverwaltung, daß die treffenden Personen solche Bevollmächtigte aufzustellen haben.

[2]) S. Art. 47 Abs. 4 der G.-O.

[3]) Die Erhebung einer Bürgerrechtsgebühr kann nicht Platz greifen in den Fällen des § 3 lit. c Abs. 4, dann lit. h Abs. 2 oben. (E. d. V.-G.-H. III. Bd. S. 246.)

[4]) Reichsmünzgesetz vom 9. Juli 1873 Art. 14 § 2.

[5]) Vergl. Anm. 1 pag. 16.

Personen, welche an die Gemeinde früher eine Insassen- oder Beisassengebühr bezahlt haben, oder welchen dieselbe von der Gemeinde erlassen worden ist, können bei Erwerbung des Bürgerrechts in dieser Gemeinde den bezahlten oder nachgelassenen Betrag von der betreffenden Bürgeraufnahmsgebühr in Abzug bringen. (G.-O. Art. 201.)

Für gering bemittelte Personen darf, wenn sie schon in der Gemeinde beheimatet sind, die Aufnahmsgebühr nicht die Hälfte, wenn sie nicht in der Gemeinde beheimatet sind, nicht zwei Dritteile des Maximalbetrages übersteigen.[1]) Dies gilt auch bei Verleihung der Bürgerrechts an Ausländer.

Zu den gering Bemittelten sind jedenfalls diejenigen zu rechnen, deren Steuer in Gemeinden über 20 000 Seelen vier (6 Mk. 86 Pfg.) und in den übrigen Gemeinden drei Gulden (5 Mk. 14 Pfg.) nicht übersteigt; die Gemeinden können bestimmen, welch weitere Personen noch zu den gering Bemittelten zu zählen sind.

Wer an die Gemeinde bereits eine Heimatgebühr entrichtet hat (siehe § 37 I. lit. e unten), darf den bezahlten Betrag an der ihn treffenden Bürgeraufnahmsgebühr abrechnen. (G.-O. Art. 23.)

Wer nach eingetretenem Verluste des Bürgerrechts in einer Gemeinde dieses in der nämlichen Gemeinde wieder erwirbt, ist von Bezahlung der Bürgeraufnahms- und Gemeinderechtsgebühr befreit, wenn und insoweit er diese Gebühren früher schon an dieselbe Gemeinde bezahlt hat. (G.-O. Art. 18 Abs. 3.)[2])

b) Gemeinderechtsgebühr.

Die Teilnahme an Almenden und sonstigen Nutzungen des Gemeindevermögens[3]) kann von Entrichtung einer Gemeinderechtsgebühr abhängig gemacht werden, welche den fünffachen Betrag des Durchschnittswertes der einjährigen Nutzung nicht übersteigen darf.

Diese Gebühr kann nicht gefordert werden, wenn der Anspruch des Neueintretenden auf einem besonderen Privatrechtstitel beruht oder nach rechtsbegründetem Herkommen mit dem Besitze des von ihm erworbenen Hauses oder Guts verbunden ist.

Von juristischen Personen und privatrechtlichen Vereinigungen kann diese Gebühr alle 25 Jahre auf's Neue erhoben werden, soferne nicht der Fall des vorhergehenden Absatzes gegeben ist.

Die 25jährige Frist läuft für die zuvor schon nutzungsberechtigten solchen Personen und Vereinigungen vom Tage der Einführung einer Gemeinderechtsgebühr in der Gemeinde an.

---

[1]) Bei Berechnung des Bruchteils der Aufnahmsgebühr für gering Bemittelte kann der gesetzliche Maximalbetrag auch dann als Grundlage genommen werden, wenn der in der Gemeinde festgestellte Tarif unter diesen Maximalsätzen bleibt. (M.-E. v. 7. Aug. 1874.)

[2]) Soweit Gebühren auf Grund des Art. 21 früher wieder zurückersetzt worden sind, können sie hier nicht in Berechnung kommen.

[3]) Art. 32 der G.-O.

Im Uebrigen kann eine Gemeinderechtsgebühr nur von solchen Personen erhoben werden, welche nicht schon am 1. Juli 1869 Anspruch auf Gemeindenutzungen hatten. (G.-O. Art. 201.)

Diese Bestimmungen finden auch Anwendung bei einzelnen Ortschaften, welche an ihrem besonderen Gemeindevermögen derartige Nutzungen gewähren. (G.-O. Art. 22.)

c) Erhebung und Regulierung der Bürgeraufnahms- und Gemeinderechtsgebühren.

Die Erhebung und Regulierung der Bürgeraufnahms- und Gemeinderechtsgebühr ist von der Gemeindeversammlung zu beschließen; in Orten, welche an ihrem besonderen Gemeindevermögen private Nutzungen gewähren, von der Versammlung der am Orte wohnenden Gemeindebürger.[1])

Die Regulative sind öffentlich bekannt zu machen. (G.-O. 23.)

Beschwerden gegen Entscheidungen der Bezirksämter, welche die Bürgeraufnahms- oder Gemeinderechtsgebühren zum Gegenstande haben, gehen unmittelbar anden Verwaltungsgerichtshof. (Art. 8 Ziff. 27 und Art 9 Abs. I des Ges. v. 8. Aug. 1878 über Errichtung eines V.-G.-H.)

Bestrittene Rechtsansprüche und Verbindlichkeiten in Bezug auf Bürgeraufnahmsgebühren fallen übrigens nur dann unter Art. 8 Ziff. 27 des cit. Gesetzes, wenn ausschließlich die Verbindlichkeit zur Entrichtung derselben bestritten ist; wo dagegen die Bestreitung der Zahlungspflicht mit einer Verwaltungsrechtssache des Art. 8 Ziff. 26 zusammenfällt, ist nur die letztere Zuständigkeitsbestimmung anwendbar. (E. d. V.-G.-H. VI. Bd. S. 269.)

§ 5.

Gemeindevermögen.

a) Erhaltung des Grundstocks.

Der Grundstock des Gemeindevermögens[2]) muß ungeschmälert[3]) erhalten, veräußerte Bestandteile des rentierenden Vermögens müssen durch Erwerbung anderer rentierender Objekte sofort oder mindestens allmählig nach vorher festgestelltem Plane ersetzt werden.

Abweichungen von diesen Vorschriften können nur mit Genehmigung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde stattfinden. (G.-O. Art. 26.)[4])

Der Ertrag des Gemeindevermögens ist zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse zu verwenden. (G.-O. Art. 31 Abs. 1.)

---

[1]) Zu denselben sind auch die Einwohner der zu der Ortschaft gehörigen Einöden ꝛc. zu rechnen.

[2]) Genaue Inventarisierung des Gemeindevermögens schreibt Art. 131 a—c der G.-O. vor.

[3]) Eine Schmälerung des Vermögensstockes liegt dann nicht vor, wenn in Abgang kommendes Vermögen gleichwertig ersetzt wird. Seydel, bayr. Staatsrecht Bd. IV S. 469.

[4]) Freiwillige Veräußerungen von Gemeinderealitäten und Rechten erfordern die Genehmigung des Bezirksamts, wenn deren Wert die im Art. 159 der G.-O. aufgeführten Summen übersteigt.

b) Gemeindegrundteilungen.

Die Verteilung von Bestandteilen des gemeindlichen bezw. ortschaftlichen Grundstockvermögens ist nur bei Gemeindegründen gestattet, welche ganz oder teilweise zum Vorteil der Gemeindeangehörigen benutzt werden. Solche Gemeindegrundteilungen sind übrigens nur zulässig, wenn sie zur Förderung der landwirtschaftlichen Kultur dienen und mindestens $^3/_4$ der Gemeindebürger, welche zusammen mehr als die Hälfte der von den Gemeindeangehörigen und den zur Teilnahme an den Gemeindenutzungen berechtigten Personen zu zahlenden Grundsteuer entrichten, dem Antrag der Gemeindeverwaltung auf Teilung zustimmen. (G.-O. 27.)

Bei der Beschlußfassung der Gemeindeverwaltung und der Gemeindeversammlung findet ein Ausschluß einzelner wegen Bestehens eines Privatinteresses nicht statt.

Die verteilten Grundstücke sind mit einem im 25fachen Betrage ablösbaren Grundzins zum Besten der Gemeindekasse zu belasten, welcher in gleicher Weise festgesetzt wird. (G.-O. Art. 27.)[1])

Eine Verteilung von Gemeindegründen zur Nutznießung auf Lebensdauer oder auf bestimmte Zeit ist ebenfalls an die Beschlußfassung der Gemeindeversammlung unter den bereits angegebenen Voraussetzungen gebunden, insoferne die Nutznießung unentgeltlich oder gegen Entrichtung einer dem Nutzwerte nicht entsprechenden Abgabe gestattet werden will. (G.-O. Art. 28.)

Der Anspruch auf einen Anteil und der Teilungsmaßstab richten sich nach den Bestimmungen des Art. 32 der Gemeinde-Ordnung.

Denjenigen, welche in Gemeinschaft ihrer Anteile zu bleiben wünschen, sollen dieselben im Zusammenhange zugemessen werden. Die zur Verteilung gelangenden Anteile gehen kraft des genehmigten Teilungsaktes in

[1]) Durch den Grundzins soll der Gemeindekasse ein Aequivalent für den dauernden Verlust einer Vermögenssubstanz zugewendet werden und hat sich die Höhe des aufzulegenden Grundzinses nach dem Nutzungswerte dieses Verlustes einerseits und nach den Rücksichten auf die Kulturinteressen der Beteiligten andererseits zu bemessen. Für die verschiedenen Bonitätsklassen dürften sich für das Tagwerk (34,07 Hektare) folgende Werte ergeben.

Bonitätsklasse	Ertragswert		Grundzins		Ablösungskapital	Gemeiner Grundwert	
	M.	₰	M.	₰	M.	M.	₰
1	1	71	—	96	24	34	28
2	3	43	1	92	48	68	57
3	5	14	2	88	72	102	86
4	6	86	3	84	96	137	14
5	8	57	4	80	120	171	43
6	10	28	5	76	144	205	71
7	12	—	6	72	168	240	—
8	13	71	7	68	192	274	28
9	15	43	8	64	216	308	57
10	17	14	9	60	240	342	86

(Blätter für adm. Praxis XXX. Bd. S. 58 ff.)

das Eigentum der Teilnehmer über. Die Erhebung von Gebühren findet bei solchen Besitzveränderungen nicht statt.[1])

Bei jeder Gemeindegrundteilung ist ein besonderer Anteil für den Volksschulfond derjenigen Gemeinde, in welcher die Verteilung stattfindet, auszuscheiden. Der treffende Anteil bleibt von der Belastung mit Grundzins frei.

Diese Anteile brauchen nicht dem jeweiligen Schullehrer zuzufallen, sondern hinsichtlich der Verwendung der den Schulen bei Gemeindegrundteilungen zugewiesenen Anteile kommen den Gemeinden die gleichen Befugnisse zu, welche ihnen hinsichtlich der Verwendung der übrigen Bestandteile der örtlichen Schulfonds gesetzlich eingeräumt sind. (M.-E. vom 26. September 1874, K.-M.-Bl. S. 443.)

Ein unter der Herrschaft der älteren Gemeindegesetzgebung bei Gemeindegrundteilungen für die Schule ausgeschiedener Anteil bleibt im Eigentum der verteilenden Gemeinde, wogegen die Nutzung desselben jener Schule zusteht, welche jeweils von den Kindern dieser Gemeinde besucht werden muß. (E. d. V.-G.-H. XII. S. 373.)

Wo der Pfarrer bisher durch rechtsbegründetes Herkommen oder einen sonstigen Rechtstitel einen Anspruch auf Teilnahme an den Gemeindenutzungen hatte, kann er gemäß Art. 32 der Gemeindeordnung ebenfalls Anspruch auf einen Anteil machen.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch bei Verteilung von Gemeindegründen, welche sich im Eigentum einer einzelnen Ortschaft befinden, analoge Anwendung. (G.-O. Art. 27.)

Waldungen können nur zum Zweck der nach Art. 35—39/44 Abs. III des revidierten Forstgesetzes vom 28. März 1852 (Gesetz- u. V.-Bl. 1879 S. 1313 ff.) zulässigen Rodung und nur dann verteilt werden, wenn sie zur Waldkultur nicht geeignet sind, oder der örtliche Ueberfluß an Waldbeständen und der Mangel an Weide-, Acker- und Wiesgründen eine Teilung im wirtschaftlichen Interesse nötig macht.

Der durch die Abtreibung erzielte Erlös muß in die Kasse der betreffenden Gemeinde oder Ortschaft fließen. (G.-O. Art. 29.)

Nach der Ministerial-Entschließung vom 30. Oktober 1864 (J.-M.-Bl. S. 249) bedürfen Gemeindegrundteilungen keiner notariellen Beurkundung; zur Umschreibung in den öffentlichen Büchern genügt ein distriktspolizeiliches Zeugnis.[2])

Damit das Bezirksamt in die Lage gesetzt wird, diese Zeugnisse ausstellen zu können, hat die Gemeindeverwaltung demselben nach durchgeführter Verteilung und Vermessung der Teile durch den Geometer ein Verzeichnis der sämtlichen Teilhaber unter Bezeichnung der ihnen zufallenden Teile nach Flächeninhalt, Besitz- und Plannummer vorzulegen.

---

[1]) Vergl. Art. 27 Abs. IV G.-O. und Art. 213 ff. Geb.-Ges. in der Fassung vom 6. Juli 1892. Ges.- u. V.-Bl. S. 489.

[2]) Näheres hierüber s. in Stadelmanns Verwaltungsgesetze des Königreichs Bayern (Bamberg Verlag der Buchnerschen Buchhandlung) S. 16 Anm. 4 zu Art. 27 der G.-O.

Grundaustausche nach vollzogener Teilung müssen notariell verbrieft werden, ebenso alle Teilungen, welche nicht eigentliches Gemeindeeigentum zum Gegenstande haben, z. B. wenn sich sogenannte Gemeindegründe im ungeteilten Eigentum eines Teils der Gemeindebürger befunden haben. (M.=E. v. 16. Dez. 1864, abgedr. in den Kreisamtsbl.)

Bei allen Gemeindegrundteilungen ist die Genehmigung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde nachzusuchen. (G.=O. Art. 159 Ziff. 2.)

Dieselbe hat die Frage, ob die Genehmigung zu erteilen oder zu versagen sei, mit aller Umsicht zu prüfen und insbesondere zu erwägen, ob nicht die durch die Grundverteilung erstrebten Vorteile auf andere Weise, z. B. durch Verpachtung, oder Verteilung der Nutznießung auf längere Dauer unter Erhaltung des gemeindlichen Eigentums erreicht werden können. (M.=E. 7. Aug. 1881, M.=A.=Bl. S. 288.)

Wenn die Genehmigung versagt wird, so steht den Beteiligten immerhin das Recht zu, die verwaltungsrechtliche Entscheidung darüber anzurufen, ob die Voraussetzungen einer Gemeinde=Grundteilung nach Art. 27 ff. Gemeindeordnung gegeben sind oder nicht. (E. d. V.=G.=H. IX. Bd. S. 280.)

Bei Gemeindewaldteilungen haben die Bezirksämter stets das Gutachten des K. Forstamts einzuholen. (M.=E. v. 15. Oktober 1871.)

Beschwerden gegen Entscheidungen der K. Kreisregierung in Bezug auf die Verteilung von Gemeindegründen gehen an den Verwaltungsgerichtshof. (Art. 8 Ziff. 29 u. Art. 9 des Ges. über den Verwaltungsgerichtshof, Ges.= u. V.=Bl. 1878 S. 369 ff.)

Die Teilung des Miteigentums an einer von zwei Ortsgemeinden bisher gemeinsam besessenen Grundfläche zwischen diesen Ortschaften fällt nicht unter Artikel 27 der Gemeindeordnung, bezw. unter Art. 8 Ziff. 29 des Gesetzes über Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes. (E. d. V.=G.=H. VI. Bd. S. 14.)

c) Bewirtschaftung der Gemeindewaldungen.

Die Bewirtschaftung der Gemeindewaldungen unterliegt den gesetzlichen Vorschriften (G.=O. Art. 30), zur Zeit den Bestimmungen der Art. 6—18 des revidierten Forstgesetzes vom 28. März 1852 (Ges.= u. V.=Bl. 1879) S. 1313 ff. und der besonderen Vollzugsvorschriften hiezu v. 12. Aug. 1888 (M.=A.=Bl. S. 325.)

Nach diesen Bestimmungen sind die Gemeindewaldungen unter den besonderen Schutz und die Aufsicht der Staatsregierung gestellt, welche zunächst von den K. Forstämtern ausgeübt wird. (Art. 14 Forstges.)

Dieselbe erstreckt sich namentlich auf das Vorhandensein entsprechender Wirtschaftspläne und deren genauen Vollzug, dann auf den Schutz des Waldes gegen Frevel und andere Gefährdungen.

Die Herstellung oder Revision der Wirtschaftspläne erfolgt durch Sachverständige, welche vom Gemeindeausschuß gewählt und von der Forstpolizeibehörde bestätigt werden. —

Die aufgestellten Wirtschaftspläne bedürfen der Genehmigung der Forstpolizeistelle (Kreisregierung.)

Von Aufstellung eines Wirtschaftsplanes kann Umgang genommen werden bei denjenigen Waldungen, welche einer regelmäßigen Bewirtschaftung nicht fähig sind.

Ehe die Genehmigung beantragt werden kann, hat die Gemeinde-Verwaltung den von dem amtlich bestätigten Sachverständigen gefertigten Wirtschaftsplan dem Kgl. Forstamte zur Prüfung und Erinnerungsabgabe zuzustellen, nach Rückempfang desselben auch ihre allenfallsigen Erinnerungen beizufügen und das vollständige Elaborat sodann an die Distriktspolizeibehörde einzusenden.

Zur Ausführung des Betriebs auf Grund der genehmigten Wirtschaftspläne haben die Gemeindeverwaltungen entweder eigene Förster aufzustellen oder dieselbe einem benachbarten Sachverständigen zu übertragen; Förster und Techniker sind von der Kgl. Kreisregierung zu bestätigen.

Beschwerden der Gemeinden gegen Versagung der Bestätigung können nicht auf Grund des Art. 10 Ziff. 2 des Ges. über den Verwaltungsgerichtshof an den Verwaltungsgerichtshof gebracht werden. (E. d. V.-G.-H. I. Bd. S. 30).

Eine gemäß Art. 10 Ziff. 2, Ges. v. 8. August 1878 zum Verwaltungsgerichtshof ergriffene gemeindliche Beschwerde, welche die Verpflichtung der Gemeinde, für den Gemeindewald einen Wirtschaftsplan herstellen zu lassen, gegenüber der Forstpolizeistelle bestreitet, kann als begründet dann nicht erachtet werden, wenn die Waldeigenschaft und die Bewirtschaftungsfähigkeit im staatsaufsichtlichen Verfahren festgestellt ist, und die beschwerdeführende Gemeinde selbst weder die Waldeigenschaft mit Erfolg zu bekämpfen, noch auch thatsächliche Verhältnisse, wodurch die Möglichkeit einer regelmäßigen Bewirtschaftung des Waldes ausgeschlossen sein soll, geltend zu machen vermag. (E. d. V.-G.-H. X. Bd. S. 312).

Die Gemeinden können mit der Staatsforstverwaltung wegen Uebernahme der Betriebsführung durch das Forstamt (Verordnung vom 2. Mai 1885, Ges.- und V.-Bl. S. 267) gegen einen verhältnismäßigen Besoldungsbeitrag übereinkommen, sowie sich mehrere Gemeinden zur Aufstellung eines gemeinschaftlichen Försters vereinigen können.

Auch für Handhabung des Forstschutzes haben die Gemeinden zu sorgen und das erforderliche Forstschutzpersonal aufzustellen, welches vom Bezirksamte zu bestätigen ist.

Die Erlaubnis zur Vereinigung der Betriebsführung mit dem Forstschutze kann nur bei kleineren Waldungen mit geringem Ertrage und solchen, welche einer regelmäßigen Bewirtschaftung nicht fähig sind, von der Kgl. Kreisregierung, Kammer des Innern, erteilt werden.

Unterlassen Gemeinden die Aufstellung des nötigen Forstbetriebs- und Schutzpersonals, trotzdem daß sie hiezu unter Vorstreckung einer zweimonatlichen Frist aufgefordert wurden, so kann das Forstbetriebspersonal durch die Kgl. Kreisregierung, das Forstschutzpersonal durch das Bezirksamt von amtswegen bestellt werden.

Die nämlichen Bestimmungen gelten auch für Stiftungs- und Körperschaftswaldungen.

Die Gemeinden können ihre Waldaufseher nach Belieben entlassen und in dieser Beziehung von Forstpolizeiwegen nicht beschränkt werden, vorausgesetzt, daß ein anderer Waldschutzdiener mit den gesetzlichen Eigenschaften gewählt wird. (M.-E. v. 5. Juni 1851).

Beschwerden der Gemeinden gegen Beschlüsse der Kgl. Kreisregierung, Kammer des Innern, über den Umfang des Bedarfs von Forstschutzpersonal und die Leistungsfähigkeit der Gemeinde hinsichtlich des hiefür erforderlichen Kostenaufwands, dann bezüglich der Bestätigung dieses Personals können nicht auf Grund des Art. 10 Ziff. 2 des Gesetzes über den Verwaltungsgerichtshof an letzteren gebracht werden. (E. d. V.-G.-H. II. Bd. S. 301).

Die Aufforstung einer gemeindlichen Oedfläche kann von der Forstpolizeistelle nur insoweit angeordnet werden, als diese Fläche bei Einführung des Forstgesetzes vom 28. März 1852 als Waldgrundstück zu erachten war. (E. d. V.-G.-H. V. Bd. S. 151.)

Ueber Waldrodungen siehe die Art. 35 ff., dann 75, 77 und 78 des Forstgesetzes vom 28. März 1852.

d) Verwertung der unverteilten Gemeindegründe.

Bezüglich der unverteilten Gemeindegründe hat der Gemeindeausschuß dafür Sorge zu tragen, daß aus ihnen die größtmöglichste Rente gezogen werde, zu welchem Ende an vielen Orten die parzellenweise Verpachtung derselben der Selbstbewirtschaftung vorzuziehen sein wird.

Da noch immer in vielen Gemeinden die Hutplätze eine übergroße Ausdehnung besitzen und ein erhebliches Hindernis der Kultivierung und besseren Bewirtschaftung der Gemeindegründe bilden, so wäre der Umfang derselben auf das wirkliche Bedürfnis zurückzuführen, genau festzustellen, welche Gründe auch fortan als gemeindliche Hutplätze oder für sonstige gemeindliche Bedürfnisse bestimmt sein sollen, und bei Ausscheidung dieser Plätze insbesondere auf die kulturfähigen Flächen Rücksicht zu nehmen.

Selbstverständlich darf indessen hiebei nicht im Interesse der Bodenkultur eine Benachteiligung der Viehzucht stattfinden.

Die Kultivierung des verfügbaren Areals wird am zweckmäßigsten von der Gemeindeverwaltung unter etwaiger Mitwirkung der Armenpflegen vorgenommen, jedoch ist hiedurch nicht ausgeschlossen, die zu kultivierenden Gründe in passenden Parzellen an die Gemeindeglieder unter der Bedingung der Kultivierung auf bestimmte Zeit zu überlassen, nach Ablauf deren sie wieder zur freien Verfügung der Gemeinde verbleiben.

In diesem Falle wäre jedoch jedenfalls darauf Rücksicht zu nehmen, daß ein entsprechender Teil der zu kultivierenden Gründe zurückbehalten, von der Gemeinde selbst kultiviert und für besitzlose arme Familien der Gemeinde bestimmt wird, ferner darauf, daß jene Parzellen, welche von den Nutznießern in der zu bestimmenden Zeit nicht kultiviert werden, diesen wieder entzogen und weiter verwendet werden; weiter sind bei Verteilung von Gemeindegründen zur Nutznießung auf Lebensdauer oder auf bestimmte Zeit die Voraussetzungen des Art. 27 Abs. 1 der Gemeindeordnung zu beachten,

insofern die Nutznießung unentgeltlich oder gegen Entrichtung einer dem Nutzungswerte nicht entsprechenden Abgabe gestattet werden will.

Wo die Ertragsfähigkeit der Gemeindegründe durch Verbesserungen, z. B. durch Bewässerung, erhöht werden kann, sollten die Gemeinde-Verwaltungen dies nicht unterlassen, da sie hiedurch zugleich den Privatgrundbesitzern ein nachahmungswertes Beispiel bieten.

Gemeindevorstände und Gemeindeausschußmitglieder, welche sich durch Kultivierung von Gemeindegründen besonders auszeichnen, sind unter Darlegung ihrer Leistungen Seiner Majestät dem Könige zu Belohnungen zu empfehlen.

(Lith. M.-E. vom 6. März 1854, Nr. 8278.)

Bei Verwertung der Erträgnisse der Gemeindegründe auf dem Wege der öffentlichen Versteigerung ist eine Gebühr zu 1 vom Hundert des erzielten Gesamterlöses an das Kgl. Staatsärar zu entrichten.

Oeffentlichen Bediensteten und Gemeindebeamten, welche als solche gebührenpflichtige Versteigerungen vornehmen, ist bis auf Weiteres die Erstattung vorgängiger Anzeige an das Rentamt erlassen. (Art. 223 und 225 des Gebühren-Ges. in der Fass. v. 6. Juli 1892 mit § 3 Abs. 2 der Minist.-Bekm. v. 25. Sept. 1879 — Ges.- u. V.-Bl. S. 1270.)

e) Verteilung von Ueberschüssen des Gemeindevermögens, Gewährung von Nutzungen an demselben.

Der Ertrag des Gemeindevermögens ist zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse zu verwenden. Einem Gemeindeangehörigen steht kein Rechtsanspruch darauf zu, daß die Renten des Gemeindevermögens nur für eigentliche Gemeindezwecke verwendet werden. (E. d. V.-G.-H. XIII. Bd. S. 241.)

Die Verteilung von Ueberschüssen des Gemeindevermögens ist nur dann zuläßig, wenn alle Gemeindebedürfnisse ohne Erhebung von Gemeindeumlagen und örtlichen Verbrauchssteuern gedeckt sind und größere Ausgaben für außerordentliche Bedürfnisse nicht in Aussicht stehen. Sie erfordert die Zustimmung der Gemeinde- beziehungsweise Ortsversammlung und die Genehmigung des Bezirksamts. (G.-O. Art. 31.)

Das Gleiche gilt bezüglich der Gewährung von Nutzungen an Bestandteilen des Gemeindevermögens.

Abgesehen von dem Falle des Absatzes 2 oben ist die Verwendung von Nutzungen des Gemeindevermögens zum Privatvorteile nur soweit statthaft, als hiefür ein besonderer Rechtstitel oder rechtsbegründetes Herkommen besteht.

Gemeindenutzungen im Sinn des Art. 32 der Gemeindeordnung beschränken sich auf Realbesitz und sind an dem beweglichen Gemeindevermögen, insbesondere an Aktivkapitalien selbst in dem Falle ausgeschlossen, wenn aus irgend einem Grunde an die Stelle des bisher den Gegenstand der Nutzung bildenden Realbesitzes ein Aktivkapital tritt. (E. d. V.-G.-H. V. Bd. S. 211.)

Zur Teilnahme an Gemeindenutzungen sind, soferne sie nicht durch

einen besonderen Rechtstitel oder durch Herkommen einzelnen Klassen von Gemeindeangehörigen allein zustehen, berechtigt:

1) die Gemeindebürger, wo eine Gemeinderechtsgebühr eingeführt ist, aber erst nach Bezahlung dieser;
2) vormalige nutzungsberechtigte Gemeindebürger, welche das Bürgerrecht lediglich wegen Verlustes der Selbständigkeit im Sinne des Art. 11 Abs. 1 der Gemeindeordnung verloren haben;
3) Witwen nutzungsberechtigter Gemeindebürger, wenn sie den Hausstand in der Gemeinde fortsetzen und eine direkte Steuer zahlen;
4) elternlose Kinder vormals nutzungsberechtigter Gemeindebürger, welche den elterlichen Hausstand in der Gemeinde unverteilt fortsetzen und eine direkte Steuer zahlen.

Andere Personen[1]) können an Gemeindenutzungen nur auf Grund eines besonderen Rechtstitels oder rechtsbegründeten Herkommens teilnehmen.

Die unvordenkliche Verjährung ist kein besonderer Rechtstitel für öffentlich rechtliche Nutzungsansprüche am unverteilten Gemeindevermögen. (E. d. V.-G.-H. XII. S. 205.)

Die Teilnahmsberechtigung ist, abgesehen von besonderen Rechten oder Herkommen, eine gleiche.

Im Falle der Ziffer 4 steht sämtlichen Kindern nur die Berechtigung auf einen Anteil zu. (G.-O. Art. 32.)

Die Verwendung von Nutzungen des Gemeindevermögens zum Privatvorteile kann neben der Erhebung von Gemeindeumlagen auf Grund eines rechtskräftigen Herkommens nur dann in Anspruch genommen werden, wenn eine solche Verwendung trotz der Notwendigkeit der Erhebung von Gemeindeumlagen schon vor Einführung des revidierten Gemeindeedikts vom 17. Mai 1818 in rechtsherkömmlicher Weise stattgefunden und dieser Rechtszustand bis zur Geltendmachung des Anspruches fortgedauert hat. (E. d. V.-G.-H. III. Bd. S. 493.)

Die Entrichtung von Gemeindeumlagen vor der Einführung des Gemeindeedikts vom 17. Mai 1818 als Erfordernis eines rechtlichen Herkommens im Sinne des Art. 32 Abs. I der Gemeindeordnung gilt nur dann als festgestellt, wenn Pflichtbeträge an Geld oder Naturalien von allen Gemeindegliedern und für wirkliche Gemeindezwecke (jedoch nicht lediglich als Entgelt für Benützung bestimmter gemeindlicher Einrichtungen oder an Stelle persönlicher Dienstleistungen) nach Maßgabe jeweiligen gemeindlichen Bedürfnisses, also nicht in unwandelbaren jährlich ständig wiederkehrenden Beträgen erhoben worden sind. (E. d. V.-G.-H. XIV. Bd. S. 302.)

Die Gewährung von Nutzungen an Bestandteilen des Gemeinde-Vermögens, bei welcher diese bisher nicht üblich war, ist nur unter den Abs. 2 oben enthaltenen Voraussetzungen und nur in widerruflicher Weise zulässig. (Art. 31 Abs. 2 d. G.-O.)

---

[1]) z. B. Besitzer eines Anwesens in der Gemeinde, mit welchem ein Nutzungsrecht verbunden ist.

Wo auf den Gemeindeverband sich gründende Rechte auf Immobilien ruhen, dürfen sie von denselben nicht getrennt werden.

Ausnahmsweise kann aus wichtigen Gründen die Uebertragung auf ein innerhalb derselben Gemeindemarkung gelegenes Haus mit Zustimmung der Gemeindevertretung durch das vorgesetzte Bezirksamt gestattet werden. Eine Häufung von Nutzungsrechten, wodurch mit einem Hause mehr als ein volles Nutzungsrecht verbunden wird, desgleichen die Zerstückelung eines Nutzungsrechtes in Bruchteile kann nur von dem Staatsministerium des Innern gestattet werden.

Gegen den Bescheid der vorgesetzten Verwaltungsbehörde steht sowohl dem Berechtigten als der Gemeindevertretung innerhalb einer ausschließenden Frist von 14 Tagen die Beschwerde zur Kreisregierung und gegen die Entscheidung der letzteren Beschwerde zum Staatsministerium des Innern zu.

Wird ein Haus, auf welchem ein oder mehrere Gemeindenutzungsrechte ruhen, durch Brand oder ein anderes Naturereignis zerstört oder abgebrochen, oder für einen öffentlichen Zweck abgetreten und wird die bisherige Wohnstätte auf einem anderen Grundstücke des Berechtigten, welches in derselben Gemeindemarkung gelegen und mit welchem ein Nutzungsrecht nicht verbunden ist, wieder aufgerichtet, so ist die Uebertragung der auf dem bisher berechtigten Hause haftenden Nutzungsrechte auf das neue Haus durch das Bezirksamt zu gestatten. Der gemeindlichen Zustimmung bedarf es in diesem Falle nicht.

Streitigkeiten über Zulassung derartiger Uebertragungen sind Verwaltungsrechtssachen im Sinne des Art. 8 des Verwaltungsgerichtshofsgesetzes, in zweiter Instanz entscheidet die K. Kreisregierung.

Die Bestimmungen finden auch auf Nutzungsrechte am Ortschaftsvermögen mit der Maßgabe Anwendung, daß solche nur auf ein Haus innerhalb derselben Ortsmarkung mit Zustimmung der Ortsvertretung übertragen werden dürfen. (Art. 33 d. G.-O.)

In einem Streite darüber, ob ein mit einem Anwesen verbunden gewesenes Nutzungsrecht an unverteilten Gemeindegründen in rechtsgiltiger Weise von diesem abgetrennt und auf ein anderes Anwesen übertragen werden konnte, ist — außer der Gemeinde und den Nutzungsberechtigten — auch der Besitzer des letzteren Anwesens als Beteiligter zu erachten. (E. d. V.-G.-H. Bd. XI S. 449.)

Das in Art. 33 G.-O. festgesetzte Verbot der Lostrennung der auf den Gemeindeverband sich gründenden und auf einem Hause oder Grundstück ruhenden Rechte auf Gemeindenutzungen war vor Erlassung des Gesetzes vom 14. März 1890 ein unbedingtes. (E. d. V.-G.-H. Bd. XI S. 474.)

Personen, welche früher in der Eigenschaft wirklicher Gemeindeglieder an den Nutzungen des Gemeindevermögens Teil genommen haben, behalten dieses Nutzungsrecht, auch wenn sie nicht auf Grund des Art. 201 Abs. 1 das Bürgerrecht erwarben, solange die Voraussetzungen dieses Nutzungsrechts fortdauern. (Art. 202 der G.-O. Abs. 2.)

Diejenigen, welche Gemeindenutzungen beziehen, sind verpflichtet, die auf den Objekten ihres Nutzungsrechts ruhenden Lasten zu tragen, die zur

Gewinnung der Nutzungen, zur Erhaltung oder Erhöhung der Ertragsfähigkeit erforderlichen Auslagen zu bestreiten und die etwa herkömmlichen Gegenleistungen an die Gemeinde zu entrichten.[1])

Werden die Erträgnisse eines Gemeindegutes teilweise zum Besten der Gemeindekasse, teilweise zum Privatvorteile verwendet, so sind diese Lasten und Auslagen verhältnißmäßig von der Gemeindekasse und den Nutzungsberechtigten zu tragen, soferne nicht ein anderweitiges rechtsbegründetes Herkommen besteht. (G.-O. Art. 34.)

Hienach ist sowohl für als gegen die Gemeinde ein rechtsbegründetes Herkommen zulässig.

Dieses Herkommen muß gleich jenem in Art. 32 G.-O.- beschaffen sein und demnach eine Befreiung der Rechtler von den in Art. 34 bezeichneten Lasten trotz der Notwendigkeit der Erhebung von Gemeindeumlagen schon vor Einführung des G.-Ed. vom Jahre 1818 in rechtsförmlicher Weise stattgefunden und dieser Rechtszustand bis zur Geldentmachung des Anspruchs fortgedauert haben. (E. d. V.-G.-H. Bd. XIV S. 89.)

Ueber die Verpflichtung zur Zahlung von Gemeinderechtsgebühren s. Seite 17 oben.

Nutzungsrechte am Gemeindevermögen, welche nach dem bisherigen Ortsgebrauche gewährt worden sind, können, soferne sie nicht auf einem privatrechtlichen Titel beruhen, im Falle des Bedürfnisses für Gemeindezwecke ganz oder teilweise zurückgezogen werden, wenn mindestens $^3/_4$ der Gemeindeglieder, welche zusammen mehr als die Hälfte der Grundsteuern entrichten, womit die sämtlichen Gemeindebürger, Heimatberechtigten und die außer denselben zur Teilnahme an den Gemeindenutzungen berechtigten Personen in der Gemeinde angelegt sind, in einer Gemeindeversammlung dem hierauf gerichteten Antrag des Gemeindeausschusses zustimmen. (G.-O. Art. 35.)

Ansprüche aus dem Gemeindeverbande, insbesondere auf Nutzungen an dem Gemeindevermögen, sind zunächst gegen die betreffende Gemeinde zu richten, und zwar selbst dann, wenn thatsächlich die Gemeinde aus den Erträgnissen des fraglichen Gemeindegutes eine Einnahme nicht beziehen, sondern der Gesamtertrag des betreffenden Vermögensgegenstandes ausschließlich bestimmten Gemeindebürgern zufließen sollte, so daß die Anerkennung eines erhobenen Rechtsanspruches an sich lediglich eine Aenderung des den einzelnen Nutzungsteilhabern bisher zugekommenen Bezuges zur Folge hätte.

Bei derartigen Ansprüchen sind jedoch auch die Nutzungsberechtigten (die sogen. Gemeinderechtler) einzuvernehmen und letztere als mittelbar beteiligt selbst dann zu erachten, wenn der erhobene Antrag auf eine von der bisherigen Uebung abweichende Nutzungsverteilung eine Minderung ihrer seither bestehenden Bezüge nicht in sich schließt. (E. d. V.-G.-H. V. Bd. S. 191.)

[1]) Bauholz, welches zu Privatbauten aus Gemeinde- oder Stiftungswaldungen abgegeben werden muß, kann sich die leistungspflichtige Gemeinde nach dem Werte des Rohmaterials gegen Brand versichern lassen. (Brandverſ.-Gef. v. 3. April 1875 Art. 20 und Vollz.-Instr. v. 30. Juni 1875 § 5 Ziff. 3 lit. 1 und § 11 Ziff. 3.)

Bei Streitigkeiten über Nutzungen am Gemeindevermögen, welche sich auf den Gemeindeverband gründen, entscheiden die Verwaltungsbehörden, wenn sie sich dagegen auf einen Privatrechtstitel stützen, die Gerichte. (G.-O. Art. 36.)

Gegen Entscheidungen der Kreisregierungen, K. d. J., ist die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zulässig. (Art. 8 Ziff. 28 des Ges. über den Verw.-Gerichtshof.)

Die Frage, wem der Genuß eines auf dem Gemeindeverband beruhenden Nutzungsrechtes am Gemeindevermögen zustehe, fällt ebenso in die Zuständigkeit der Verwaltungsrechtsinstanzen, wie die Frage der Existenz eines solchen Rechts. (E. d. V.-G.-H. I. Bd. S. 281.)

Bestrittene Ansprüche auf Nutzungen des Gemeindevermögens aus dem Titel des Gemeindeverbandes verlieren nicht dadurch den Charakter einer Verwaltungsrechtssache, daß die Bestreitung nicht von der Gemeinde-Verwaltung oder einzelnen Gemeindebürgern, sondern von der vorgesetzten Verwaltungsbehörde ausgeht und daß diese ihren desfallsigen Beschluß von aufsichtswegen erläßt.

Die Bescheidung von Beschwerden in solchen Fällen bei der Kreisregierung, K. d. J. hat durch den verwaltungsrechtlichen Senat auf Grund öffentlicher und mündlicher Verhandlung zu erfolgen. (E. d. V.-G.-H. I. Bd. S. 281).

Wenn ein Bezirksamt die Verteilung von Vermögensbestandteilen einer Gemeinde unter die nutzungsberechtigten Gemeindebürger durch staatsaufsichtliche Verfügung auf Grund des Art. 157 der Gemeindeordnung beanstandet hat und hiegegen von den Nutzungsberechtigten auf Grund ihrer Nutzungsrechte Beschwerde zur Kreisregierung, K. d. J., erhoben wurde, so ist diese nicht in der Lage, in der Sache sofort zweitinstanzielle Entscheidung zu erlassen, vielmehr ist die vorliegende verwaltungsrechtliche Streitigkeit zunächst an das Bezirksamt zur erstinstanziellen verwaltungsrechtlichen Verhandlung und Entscheidung zu verweisen. (E. d. V.-G.-H. III. Bd. S. 94.)

Die Bestimmungen der Gemeindeordnung über das Gemeindevermögen finden keine Anwendung auf gemeinschaftliches Privateigentum.

Entsteht Streit darüber, ob ein Vermögensstück Eigentum der Gemeinde oder Privateigentum mehrerer sei, oder ob und in wie weit das Verfügungsrecht der Gemeinde über Gemeindevermögen kraft privatrechtlichen Titels durch Nutzungsrechte einzelner beschränkt sei, so hat die der beteiligten Gemeinde vorgesetzte Verwaltungsbehörde den Sühneversuch vorzunehmen und kann bei verübter oder drohender Selbsthilfe oder zur Verhütung anderer dringender Gefahr die nötigen vorsorglichen Verfügungen treffen.

Solche Verfügungen bleiben aufrecht, bis die Gerichte eine andere vorsorgliche Verfügung[1]) getroffen, oder in der Hauptsache über die Besitz- oder Rechtsfrage rechtskräftig erkannt haben.

---

[1]) Ueber einstweilige Verfügungen der Gerichte siehe § 814 ff. der Civilprozeßordnung. (Reichsges.-Bl. 1877 S. 244 ff.)

Jeder Gemeindebürger kann im Interesse der Gemeinde die Einleitung eines solchen Rechtsstreites beantragen.

Gibt die Gemeindeverwaltung seinem Antrage nicht statt, so ist die Entscheidung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde zu erholen, welche berechtigt ist, den Sühneversuch vorzunehmen, und wenn dieser mißlingt, einen Anwalt zur Prozeßführung im Namen der Gemeinde aufzustellen. (G.-O. Art. 37.)

Wenn die Verwaltungsbehörden die Anerkennung des behaupteten Privateigentums an einem Vermögensstück der Gemeinde verweigern und bis zu einer allenfallsigen gegenteiligen richterlichen Entscheidung an dem Gemeindeeigentum festzuhalten beschließen, so ist der Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung einer Beschwerde gegen einen derartigen Beschluß der Verwaltungsbehörde nicht zuständig. E. d. V.-G.-H. V. Bd. S. 1, XIII. Bd. S. 23.)

f) Gemeinde- und Stiftungsgebäude.

Was die vorhandenen Gebäude der Gemeinden und gemeindlichen Stiftungen betrifft, so ist darauf zu sehen, daß durch rechtzeitige Vornahme der nötigen Reparaturen ein größerer Schaden für die Gemeindekasse verhütet werde.

Es hat demnach jede Gemeinde- und Stiftungsverwaltung alljährlich im Monat März bei Gelegenheit der Feuerschau unter Zuziehung eines Maurer- und eines Zimmermeisters, dann der Nutznießer der Gebäude eine Besichtigung derselben vorzunehmen, die gefundenen Gebrechen zu konstatieren und behufs ihrer Abstellung die Werkmeister zur Herstellung von Kostenanschlägen aufzufordern.

Kleinere Baufälle, deren Wendung den Nutznießern obliegt, sind nicht in diese Kostenvoranschläge aufzunehmen, es hat sich indessen die Verwaltung über deren alsbaldige Beseitigung durch den Nutznießer stets zu vergewissern.

Außer dieser alljährlichen Besichtigung sind außerordentliche Besichtigungen jedesmal dann vorzunehmen, wenn ein Wechsel in der Person des Nutznießers eintritt, bei welchen zunächst die Gebrechen zu konstatieren sind, deren Wendung dem Letzteren obliegt.

Nach Herstellung der Kostenvoranschläge über die größeren Baufallwendungen hat der Gemeindeausschuß Beschluß über die Aufbringung der erforderlichen Mittel, sowie darüber zu fassen, ob die Vornahme der Reparaturen in eigener Regie oder im Akkord stattfinden soll.

Die Wahl der Techniker ist den Gemeinden überlassen.

Nach § 37 der Verordnung vom 23. Januar 1872, die Organisation des Staatsbauwesens betr. (Regbl. S. 377 ff.), kann die Ausführung von Gemeinde- oder Stiftungsbauten auch den Beamten der Bauämter auf Grund besonderer mit diesen abzuschließender Verträge vorbehaltlich der Genehmigung der K. Kreisregierung übertragen werden.

Außerdem haben nach § 48 der citierten Verordnung die Bauämter in Gemeinde- und Stiftungsangelegenheiten für den Zweck der Uebung der Staatsaufsicht auf die Gemeinden und Stiftungen auf Ersuchschreiben des Bezirksamts, sowie infolge Auftrags der vorgesetzten Verwaltungsbehörde

unentgeltlich Gutachten abzugeben. (M.-E. v. 4. März 1874, K.-M.-Bl. 132, bezl. der Diäten der Kommission vergl. M.-E. v. 10. März 1884.)

Einer Genehmigung der Staatsaufsichtsbehörde bei Herstellung von eigentlichen Gemeinde- und Stiftungsgebäuden bedürfen, soferne nicht Art. 63 und 159 Abs. 1 Ziff. 4 der Gemeindeordnung in Anwendung zu kommen haben, die Gemeinden nicht mehr, sondern es ist lediglich die baupolizeiliche Genehmigung einzuholen.

Bei Schulgebäuden, sowie bei Bauten der Kultusstiftungen (s. unten § 21) hat übrigens nicht Art. 159 der Gemeindeordnung in Anwendung zu kommen, dieselben bedürfen vielmehr der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, was in einer M.-E. v. 22. November 1870 ausdrücklich anerkannt ist.

Bei solchen Neubauten ist demnach vor Allem ein genaues Bauprogramm über Zweck, Umfang und inneres Bedürfnis des neuaufzuführenden Gebäudes anzufertigen, für welches in den Allerhöchst genehmigten, im Kreisamtsblatt von 1855 enthaltenen Normalprogrammen die nötigen Anhaltspunkte gegeben sind.

Gleiches gilt im Falle einer Umgestaltung oder Erweiterung eines solchen Gebäudes.

Bei jedem Neubau und jeder Erweiterung eines Schulhauses ist die Frage in Erwägung zu ziehen, ob nicht eine Aenderung des Schulsprengels veranlaßt ist. (M.-E. v. 10. April 1862 und 27. Juni 1865, K.-M.-Bl. 1865 S. 159 und 157, u. v. 18. Sept. 1867, K.-M.-Bl. S. 187.)

Bezüglich der Anfertigung der Pläne ist die M.-E. vom 24. Februar 1867 (Kult.-M.-Bl. S. 53) zu beachten.

Schulhäuser sind, selbst wenn sie sich im Eigentum der Kirchenstiftungen befinden, nicht als Kultusgebäude aufzufassen, es kann daher bezüglich ihrer Errichtung und Erhaltung ein administratives Bauprovisorium nicht Platz greifen. (M.-E. v. 30. August 1878, M.-Bl. S. 170).

Wenn eine Kirchenverwaltung in Erfüllung einer privatrechtlichen Verbindlichkeit einen Schulhausbau ausgeführt und zur Deckung der Baukosten ein Passivkapital aufgenommen hat, so hat, wenn und insoweit Renten des Kirchenvermögens zur Verzinsung und Tilgung dieses Kapitals nicht zur Verfügung stehen, nicht ohne weiteres die politische Gemeinde, bezw. der Schulsprengel in die von der Kirchengemeinde eingegangenen Verbindlichkeiten einzutreten, sondern die Kirchengemeinde den erforderlichen Aufwand mittels Umlagen zu decken. (E. d. V.-G.-H. V. Bd. S. 74).

Bestrittene Ansprüche eines Schulsprengelbestandteils in Bezug auf die Anteilnahme an einem zur Deckung von Schulhausbauten bewilligten Kreisfondszuschusse fallen unter Art. 10 Ziff. 20 des Gesetzes über den V.-G.-H. und sind erstinstanziell von den Distriktsverwaltungsbehörden zu entscheiden. (E. d. V.-G.-H. VI. Bd. S. 32).

Bei Kreisfondszuschüssen zu Schulbauten hat die Distriktsverwaltungsbehörde die zweckentsprechende Verwendung der Beiträge zu bestätigen. (M.-E. v. 4. Aug. 1851).

Die bei Schulhausbauten zu beachtenden sanitätspolizeilichen Vorschriften sind in der M.-E. vom 16. Januar 1867 (K.-M.-Bl. S. 17 ff.) und der M.-E. vom 24. Februar 1867 (K.-M.-Bl. S. 53) zusammengestellt. Normen über Einrichtung der Schulzimmer enthält die M.-E. vom 30. Okt. 1838 (Döll. V.-O.-S. XXIV. Bd. S. 291) mit M.-E. vom 7. Januar 1841 (ibid. S. 371) und M.-E. vom 17. August 1864 abgedr. in den Kreisamtsbl.

Ueber die Wahl der Bauplätze siehe die M.-E. vom 1. Juni 1868 (Kult.-M.-Bl. S. 140).

Ueber das Bauprogramm, den Bauplatz, die Baupläne ist die einschlägige Lokal- und Distriktsschulinspektion, sowie der Bezirksarzt zu vernehmen. Vergl. Ziff. I. 3 der M.-E. v. 16. Januar 1867, Kult.-M.-Bl. 24 und Minist.-Entschl. v. 7. Januar 1841 und 15. September 1844 (Döllinger's Verord.-Samml. XXIV. Bd. S. 371).

Zur Schlußkontrole bei Schulhausbauten können die Landbauämter veranlaßt werden. (M.-E. vom 4. März 1874, Kult.-M.-Bl. S. 132).

Beschwerden gegen Entscheidungen der Kreisregierungen über die Verbindlichkeit der Gemeinden zu Leistungen für die Bau- und Unterhaltungskosten der Schulhäuser, sowie der Gebäude, welche zugleich Schul- und Meßnerhäuser sind, gehen an den Verwaltungsgerichtshof und sind bei der Kgl. Kreisregierung, Kammer des Innern, einzureichen. (Art. 10 Ziff. 19 und Art. 45 des Ges. über den V.-G.-H.)

Unterhaltungskosten der von den Schulgemeinden aus ihren eigenen Mitteln erbauten und erbaut werdenden besonderen Volksschullokalitäten müssen aus dem Lokalschulfond und bei dessen Unzulänglichkeit vom Schulsprengel bestritten werden, dagegen trägt der Lokalschulfond oder Schulsprengel an den Bau- und Unterhaltungskosten der Wohnung des Schullehrers und zugleich Meßners nur ein Viertel, das Kirchenvermögen aber drei Viertelle bei. Besondere Verträge oder begründetes Herkommen bezüglich der Baupflicht werden übrigens durch diese Bestimmung nicht berührt.

(M.-E. vom 22. Juni 1815).

Auf Grund der Instruktion für den kurfürstlichen geistlichen Rat vom 25. April 1783 Ziff. 8 und 9 besteht in Ansehung eines Schulhauses, welches zugleich Meßnerhaus ist, für das Kirchenvermögen wohl die Verpflichtung, zu den Kosten für bauliche Verbesserung und Vergrößerung der bestehenden Lehrers- und Meßnerwohnung, sowie der bestehenden Schullokalitäten die Hälfte beizutragen; die Konkurrenzpflicht des Kirchenvermögens erstreckt sich aber nicht auf jenen Aufwand, welcher durch Herstellung einer Wohnung für einen zweiten Lehrer und durch Errichtung eines zweiten Lehrzimmers oder durch Beschaffung eines Standesamtslokals in dem Schul- und Meßnerhause veranlaßt wird. (E. d. V.-G.-H. III. Bd. S. 549.)

Wenn an einem bestehenden Schul- und Meßnerhause ein Anbau aufgeführt werden soll, welcher ausschließlich den Zwecken der Schule dient, hat für die Kosten desselben die Schulgemeinde allein aufzukommen. (E. d. V.-G.-H. III. Bd. S. 228.)

Ist eine Kirchenstiftung, welcher auf Grund eines privatrechtlichen Titels die primäre Baupflicht an einem Schulgebäude obliegt, gegebenen Falls zur Erfüllung dieser Pflicht unvermögend und die Inanspruchnahme eines sekundär Baupflichtigen rechtlich ausgeschlossen, so hat für die Verbindlichkeit der Kirchenstiftung die betreffende Kirchengemeinde einzutreten. (E. d. V.-G.-H. III. Bd. S. 234.)

Handelt es sich um Beseitigung oder Veränderung öffentlicher Denkmäler oder Bauwerke von historischem oder Kunstwerte oder um Gründung einer Gemeindeanstalt, aus welcher der Gemeinde eine dauernde Haft-Verbindlichkeit erwächst, oder müssen zum Zweck eines gemeindlichen Baues Schulden kontrahiert werden, welche die in Art. 63 der Gemeindeordnung bezeichneten Summen übersteigen, so ist die Genehmigung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde einzuholen.

Ist die Gemeinde- oder Stiftungsverwaltung nicht allein baupflichtig, sondern konkurriert hiebei das Staatsärar oder ein Dritter ganz oder zum Teil, so richtet sich das Verfahren teilweise nach anderen Normen und haben die Verwaltungen der vorgesetzten Distriktspolizeibehörde zunächst nur Anzeige von dem bestehenden Baugebrechen zur Einleitung des geeigneten Verfahrens zu erstatten.

Bei allen Gemeinde- und Stiftungsbauten sind die allgemeinen baupolizeilichen Bestimmungen, namentlich die allgemeine Bauordnung vom 31. Juli 1890 (Ges.- u. V.-Bl. S. 531 ff.) wohl zu beachten.

Nach der Verordnung vom 20. November 1815 waren alle größeren Gemeinde- oder Stiftungsgebäude mit Blitzableitern zu versehen und letztere stets in gutem Stand zu erhalten.

Diese Verordnung besteht für die Stiftungs- und Kirchengebäude noch in kraft; dagegen kann ein Zwang gegen die Gemeinden, ihre Gebäude mit Blitzableitern versehen zu lassen, mit Rücksicht auf Art. 206 Abs. 1 Ziff. 5 der Gemeindeordnung nicht mehr angewendet werden. — Vergl. M.-E. v. 30. Juni 1874 Nr. 3766. — Selbstverständlich ist es im Interesse der Gemeinden, auf den Gemeindegebäuden Blitzableiter anbringen und dieselben auch revidieren zu lassen. — Bestrittene Rechtsansprüche und Verbindlichkeiten bezüglich der Herstellung von Blitzableitern auf den Gebäuden der Gemeinden, Kirchen und Stiftungen sind keine Verwaltungsrechtssachen im Sinne des Art. 8 des Gesetzes über den Verwaltungsgerichtshof.

Auf Grund des Art. 10 Ziff. 2 des genannten Gesetzes können Gemeinden wegen Beiziehung zu den Kosten der Herstellung von Blitzableitern auf den Kirchtürmen nur dann die letztinstanzielle Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes anrufen, wenn die Beiziehung im Wege des staatsaufsichtlichen Verfahrens nach den Vorschriften des Art. 157 der Gemeindeordnung erfolgt ist. Die letzterwähnten Vorschriften finden auf staatsaufsichtliche Verfügungen gegenüber den Kirchenverwaltungen und Kirchengemeinden keine Anwendung. (E. d. V.-G.-H. II. Bd. S. 494.)

Alle Gemeinde- und Stiftungsgebäude ohne Unterschied müssen mindestens mit dem halben Wert ihrer verbrennbaren Teile der allgemeinen Brand-

versicherungsanstalt einverleibt werden. (Ges. v. 3. April 1875 die Brandvers.-Anst. für Gebäude betr. Art. 3. Ziff. 3 und Vollz.-Instr. vom 30. Juni 1875 § 2 (M.-A.-Bl. S. 333) u. M.-E. v. 3. Aug. 1878 (M.-A.-Bl. S. 271).

Die eigenmächtige Verpachtung von Wohnungsteilen in Gemeinde- oder Stiftungsgebäuden durch den Nutznießer an Dritte ist da, wo das Aerar bei der Baupflicht konkurriert, untersagt, in anderen Fällen kann die Genehmigung des Baupflichtigen vorbehalten werden.

Abgesehen von diesem Falle können die Wohnhäuser und Nebengebäude der Gemeinden und Stiftungen, soweit sie nicht für gemeindliche oder Stiftungszwecke bestimmt sind, durch Verpachtung nutzbar gemacht werden, welche nicht notwendig im Versteigerungswege geschehen muß.

Ein Formular zu einer Pachtverhandlung enthält die Beilage Nr. 1.

g) Kapitalausleihungen der Gemeinden und Stiftungen.

Die vorliegenden Kapitalien der Gemeinden und Stiftungen sind schleunigst rentierlich zu machen. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde zur Ausleihung solcher Kapitalien hat nur dann einzutreten, wenn die Ausleihung gegen die verordnungsmäßigen Normen oder an Mitglieder der Gemeindeverwaltung stattfinden soll.

Von den desfalls bestehenden verordnungsmäßigen Normen wird in § 12 Ziff. 4 unten das Nähere besprochen werden.

h) Mobiliarvermögen.

Das Inventar über das Mobiliarvermögen der Gemeinden und Stiftungen soll stets evident erhalten werden und es sind darum in demselben alle Zu- und Abgänge stets sorgfältig einzutragen.

Wo wichtigere Urkunden, namentlich über Erwerbung von Realitäten und Gerechtigkeiten vorhanden sind, sind dem Inventar Verzeichnisse über dieselben beizufügen. (S. Formular Beilage 2.)

Der Vortrag im Inventar geschieht mit Ausscheidung der verschiedenartigen Gegenstände etwa nach folgenden Titeln:

I. Feuerlöschrequisiten,
II. Werkzeuge zu Straßen- und anderen Bauten, dann für die Feldgeschworenen,
III. Vieh und Fahrniß, sowie Wagengerätschaften,
IV. Braugerätschaften,
V. Leichenwägen und Totengräbergerätschaften,
VI. Maße und Gewichte,
VII. Bücher, Amts- und Gesetzblätter,
VIII. Amts- und Kanzleirequisiten,
IX. andere Mobilien, als Tische, Stühle 2c.
X. Gemeinderechnungen,
XI. Dokumente, Saal- und Lagerbücher, Pläne, Karten, Verzeichnisse 2c.

Nach jedem Titel ist ein entsprechender Raum leer zu lassen, um die Zugänge nachtragen zu können; die Abgänge werden sogleich bei dem ab-

gängigen Inventarstück in der dazu bestimmten Kolumme vorgetragen. (S. Formular Beil. 3.)

Die Führung und Verwahrung des Gemeindeinventars gehört nach Art. 131 der Gemeindeordnung zu den speziellen Obliegenheiten des Bürgermeisters.

§ 6.

Gemeindebedürfnisse und Mittel zu deren Befriedigung.

a) Gemeindliche Bedürfnisse.

Zu den Obliegenheiten aller Gemeinden, zu deren Erfüllung sie von Staatsaufsichtswegen nach Art. 157 der Gemeindeordnung angehalten werden können, gehört außer den ihnen durch besondere gesetzliche oder verordnungsmäßige Bestimmungen zugewiesenen und vorbehaltlich besonderer Uebereinkommen zwischen den zu einer Gemeinde vereinigten Ortschaften (Art. 153 Abs. 2) die Herstellung und Unterhaltung der nötigen Gemeindegebäude, öffentlichen Uhren und Begräbnißplätze, der erforderlichen Feuerlöschanstalten und Löschgeräte, die Sorge für Unterhaltung und Reinlichkeit der Ortsstraßen, öffentlichen Brunnen, Wasserleitungen und Abzugskanäle, die Herstellung und Unterhaltung der Flur- und Markungsgrenzen, der Gemeindewege, Brücken und Stege und der zur Verhütung von Unglücksfällen an solchen nötigen Sicherheitsvorrichtungen, die Aufstellung des zur Handhabung der Ortspolizei, soweit sie den Gemeinden zusteht, erforderlichen Ortspolizei- und Feldschutzpersonals, die Herstellung und Unterhaltung der nötigen Fähren, Wegweiser, Orts- und Warnungstafeln, sowie die Anschaffung der Gesetz- und Amtsblätter [1]). Verpflichtungen Dritter zur Herstellung und Unterhaltung solcher Einrichtungen oder zur Bestreitung des erforderlichen Kostenaufwandes werden hiedurch nicht berührt. (G.-O. Art. 38.)

In aus mehreren vereinigten Ortschaften gebildeten politischen Gemeinden bestimmt sich der Umfang der gemeindlichen Angelegenheiten nach Art. 153 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung.

b) Deckung der Ausgaben für Gemeindebedürfnisse.

1) Regelmäßige Einnahmen.

Die Gemeindeausgaben sind zunächst aus den Renten des Gemeindevermögens, aus den für besondere Zwecke vorhandenen Stiftungen oder hiefür geleisteten freiwilligen Beiträgen, aus den der Gemeindekasse gesetzlich

[1]) Verpflichtet sind die Gemeinden zur Anschaffung des Gesetz- und Verordnungsblattes (M.-E. vom 29. Oktober 1873, M.-A.-Bl. S. 557), des Ministerialamtsblatts (M.-E. vom 15. Juni 1872, Reg.-Bl. S. 1443), des Kreisamtsblatts (M.-E. vom 8. Oktober 1875, Ges.- u. V.-Bl. S. 626), des Reichsgesetzblatts (M.-E. vom 13. und 24. März 1871), des Bezirksamtsblatts; freigestellt ist ihnen die Haltung des Kultusministerialblatts, empfohlen die Haltung des Centralpolizeiblatts (M.-E. vom 23. Januar 1878, M.-A.-Bl. S. 19).

Die erfolgte Anschaffung der zu haltenden Blätter ist von den Aufsichtsbehörden zu kontrolieren (M.-E. vom 15. November 1871, abgedruckt in den Kreisamtsblättern). Ueber die Haltung der Amtsblätter in Bürgermeistereien siehe die M.-V. vom 8. Oktober 1875 (Ges.- u. V.-Bl. S. 626).

zugewiesenen Gebühren und Strafgeldern,[1]) aus den für Benützung von Gemeindeanstalten festgesetzten Gebühren und sonstigen Erträgnissen dieser Anstalten, aus etwaigen Zuschüssen des Staats und anderer öffentlichen Kassen, sowie aus den auf besonderen Rechtstiteln beruhenden Leistungen Dritter zu bestreiten.

Soweit diese Einkünfte für den gesetzlich festgestellten Bedarf nicht ausreichen, ist derselbe durch Gemeindeumlagen, Verbrauchssteuern und sonstige örtliche Abgaben zu decken. Den Gemeinden ist es unbenommen, diese letzteren beiden Arten von Deckungsmitteln auch nebeneinander einzuführen. (G.-O. Art. 39.)

2. Verbrauchssteuern und örtliche Abgaben.

Die Gemeinden sind zur Erhebung von Verbrauchssteuern und von örtlichen Abgaben für die Benützung ihres Eigentums, ihrer Anstalten und Unternehmungen befugt, soweit nicht Gesetze oder Staatsverträge entgegenstehen.

Neue in Bayern diesseits des Rheins bisher nicht üblich gewesene Verbrauchssteuern können nur mit gesetzlicher Ermächtigung eingeführt werden.

Die Beschlußfassung über Einführung oder Erhöhung von Verbrauchssteuern und örtlichen Abgaben steht der Gemeindeversammlung zu.

Die Entrichtung von örtlichen Abgaben für Benützung gemeindlichen Eigentums, gemeindlicher Anstalten und Unternehmungen hat sich nach den hierüber bestehenden besonderen Vorschriften zu bemessen, welche die Gemeinden kraft ihres Selbstverwaltungsrechtes, soweit nicht Gesetze oder Staatsverträge entgegenstehen, zu erlassen befugt sind. Vertrag und Herkommen können als Befreiungsgründe im verwaltungsrechtlichen Verfahren

---

[1]) Hieher gehören insbesondere:
a) die Bürgeraufnahmsgebühren nach Art. 20 und 23 der G.-O.,
b) die Gemeinderechtsgebühren nach Art. 22 der G.-O.,
c) die nach Art. 23 der G.-O. bei Verteilung von Gemeindegründen zulässigen Grundzinse,
d) die Heimaterwerbgebühren nach Art. 11 des Heimatgesetzes,
e) die Hälfte der Hundevisitationsgebühren nach Art. 5 des Gesetzes vom 2. Juni 1876, Erhebung einer Gebühr für das Halten von Hunden betr.,
f) die Pachtschillinge für Verpachtung der Gemeindejagden (Art. 8 des Jagdgesetzes vom 30. März 1850),
g) die den Gemeinden für Protokolle, Zeugnisse, Legitimationsscheine ꝛc. durch die Verordnung vom 20. September 1879 (Ges.- u. V.-Bl. S. 1187 ff.) zugestandenen und nach Art. 186 des Gebührengesetzes vom 18. August 1879 (Ges.- u. V.-Bl. S. 903) zu erhebenden Gebühren,
h) die auf Grund des § 70 des Gesetzes über Beurkundung des Personenstandes anfallenden Gebühren und Strafen,
i) die Geldstrafen auf Grund des Art. 41 Abs. 2, 100 und 144 der G.-O., deren Betrag sich nun nach dem Gesetze vom 8. November 1875 (Ges. u. V.-Bl. S. 665) bemißt,
k) die Strafen bei Verweigerung der Annahme eines Gemeindeamts nach Art. 174 der G.-O. ꝛc.,
l) die Strafen nach Art. 21 Abs. 6 und Art. 124 des P.-St.-G.-B.,
m) die Strafen nach Art. 88 des Malzaufschlaggesetzes.

nur dann Berücksichtigung finden, wenn sie ihre Begründung im öffentlichen Rechte haben. (E. d. V.-G.-H. I. Bd. S. 224.)

Der öffentlich rechtliche Charakter der Verbindlichkeit zur Entrichtung von besonderen Gebühren für die Benützung einer Gemeindeanstalt an die betreffende Gemeinde wird durch die Verpachtung dieser Gebühren an eine Privatperson seitens der Gemeinde nicht verändert. Privatrechtliche Titel, worauf die Befreiung von einer öffentlichen Verbindlichkeit gestützt werden will, sind der Kognition der Verwaltungsbehörden entrückt. (E. d. V.-G.-H. I. Bd. S. 152.)

Die Gemeinden sind nicht berechtigt, die Erhebung einer gemeindlichen Verbrauchssteuer mit Beschränkung auf solche Verbrauchsgegenstände, welche in den Gemeindebezirk eingeführt werden, also unter gänzlicher oder teilweiser Freilassung der im Gemeindebezirke selbst hergestellten Erzeugnisse der gleichen Art zu beschließen. (E. d. V.-G.-H. VI. Bd. S. 59.)

Bei Erhebung des Fleisch-, Getreide- oder Mehlaufschlags, deren Einführung den Gemeinden freigegeben ist,[1] dürfen die durch Verordnung festgesetzten Maximalbeträge nicht überschritten werden.

Die Verordnung vom 27. November 1875[2] (Ges.- und V.-Bl. S. 690) bestimmt über diese Aufschläge und deren Rückvergütung Nachstehendes:

1) Maximalsätze

A. Fleischaufschlag:

1)	4 Mk.	30	Pfg.	von einem Ochsen im Gewichte von 300 Kilogramm oder 6 Zentnern und darüber;
2)	2	„	90	„	von einem Ochsen mit geringerem Gewicht;
3)	1	„	30	„	von einem Stier;
4)	1	„	30	„	von einer Kuh;
5)	1	„	15	„	von einem jungen Rinde;
6)	—	„	30	„	von einem Kalbe;
7)	—	„	20	„	von einem Bocke, einem Schafe oder einer Ziege;
8)	—	„	90	„	von einem Schweine im Gewichte von 45 Kilogramm oder 90 Pfund und darüber;
9)	—	„	30	„	von einem Schweine im Gewichte von 15—45 Kilogramm oder von 30—90 Pfund;

[1]) Ueber Anzeigeerstattung an das K. Staatsministerium des Innern durch die Bezirksämter, so oft in einer Gemeinde der Fleisch-, Getreide- oder Mehlaufschlag zur Einführung kommt, oder die Erhebungssätze Aenderungen erleiden, s. die M.-E. vom 31. Januar 1884 (M.-A.-Bl. S. 27) und 21. Januar 1884 (M.-A.-Bl. S. 21.)

Die Gemeinden sind gesetzlich nicht berechtigt zur Erhebung von örtlichen Abgaben, welche nicht den örtlichen Konsum, sondern lediglich den Verkehr mit Getreide (Getreidehandel) innerhalb des Gemeindebezirkes treffen, ohne daß hiebei eine Benutzung von gemeindlichen Anstalten und Unternehmungen stattfindet.

Ein gegenteiliges Herkommen entbehrt der rechtlichen Wirksamkeit. (E. d. V.-G.-H. III. Bd. S. 353.)

[2]) Die Verordnung vom 27. Nov. 1875 Fleisch- Getreide- und Mehlaufschlag und die Rückvergütung der Aufschläge in den Gemeinden der Landesteile diesseits des Rheins betr. hat, wo dieselbe ein Gewicht festsetzt, nicht das Gewicht des Tieres im lebenden Zustande, sondern das Schlachtgewicht im Auge. E. d. V.-G.-H. XIII Bd. S. 279.

10) — Mk. 15 Pfg. von einem Schweine im Gewichte unter 15 Kilogramm oder 30 Pfund;
11) — „ 65 „ von 50 Kilogramm oder einem Zentner, dann
12) — „ 1 „ vom halben Kilogramm oder vom Pfunde eingeführten Fleisches oder Fleischfabrikates.

Die Gemeinden können statt der unter Ziff. 8, 9, 10 angeführten Sätze einen Durchschnittssatz von — Mk. 60 Pfg. per Stück bestimmen, in welchem Falle sodann Schweine mit weniger als 30 Kilogramm oder 60 Pfund Gewicht vom Aufschlag frei zu lassen sind.

B. Getreide- und Mehlaufschlag.

40 Pfg. vom Hektoliter oder vom Faß Kern, Weizen, Korn oder Gerste, jedoch von letzterer nur dann, wenn sie nicht zur Malzbereitung bestimmt ist;
30 „ von 50 Kilogramm oder dem Zentner dieser Getreidearten;
35 „ von 50 Kilogramm oder dem Zentner, dann
1 „ vom Kilogramm eingeführten Mehles dieser Getreidearten;
35 „ von 50 Kilogramm oder dem Zentner, dann
1 „ vom Kilogramm eingeführten Brodes.

2) Pferdefleisch und Geflügel fallen nicht unter den Fleischaufschlag. Zur Einführung eines Aufschlages auf Wildpret, dann auf Haber, Futtermehl, Kochgerste und Hülsenfrüchte ist die in Art. 40 Abs. 4 der Gemeindeordnung vorgesehene Genehmigung des Kgl. Staatsministeriums erforderlich. In Gemeinden, in welchen solche Aufschläge bereits bestehen, dürfen die dermaligen Sätze ohne jene Genehmigung nicht überschritten werden.

3) Gemeinden, welche sich dermalen im Genuß eines die obigen Maximalsätze übersteigenden Fleisch-, Getreide- oder Mehlaufschlages befinden, kann der Fortbezug dieser höheren Sätze bewilligt werden, wenn mit Rücksicht auf den Haushalt der betreffenden Gemeinde ein Bedürfnis hiefür vorhanden ist.

4) Der Anspruch auf Rückvergütung der erwähnten Aufschläge bei der Ausfuhr ist durch den Nachweis, daß der Aufschlag entrichtet wurde, bedingt, sowie durch die Beobachtung der zur Kontrole und Sicherung des Gefälles in Bezug auf die Rückvergütung von den Gemeinden erlassenen Vorschriften, welche jedoch den Handel und die Produktion nicht unnötig erschweren dürfen.

5) Für Getreide, welches unvermahlen aus dem Gemeindebezirk wieder verbracht wird, ferner die Tiere, welche im lebenden Zustande wieder aus dem Gemeindebezirk ausgeführt werden, sowie für Gegenstände, welche durch den Gemeindebezirk nur transitieren, ist der Aufschlag, wenn ein solcher aus besonderen Rücksichten der Kontrole erhoben worden sein sollte, im vollen Betrage zurück zu vergüten.

6) Außerdem sind die Gemeinden in der Regel nur verpflichtet zur Rückvergütung:

a) des Fleischaufschlages, wenn geschlachtete Tiere in der Haut und unzerteilt aus dem Gemeindebezirk verbracht werden,
b) des Getreide- und Mehlaufschlages, wenn Mühlenfabrikate von dem Produzenten oder Händler in Quantitäten, für welche bei der Einfuhr ein Aufschlag von mindestens 30 Pfg. in der betreffenden Gemeinde zu entrichten wäre, durch eine und dieselbe Sendung zum Export gelangen.

7) Die Größe der Rückvergütung für ausgeführte Mühlenfabrikate, welche aus dem in der Gemeinde veraufschlagten Getreide bereitet wurden, bemißt sich im allgemeinen nach dem Quantum, welches von diesen Fabrikaten durchschnittlich aus dem Hektoliter oder Faß der einzelnen Getreidearten erzeugt wird.

Dieses Quantum ist vorbehaltlich des Beschwerderechts der Beteiligten durch die Gemeinde-Verwaltungen unter Berücksichtigung der örtlichen Fabrikationsweise im Voraus festzustellen und öffentlich bekannt zu machen.

8) Die Gemeinden sind befugt, bei der nach Ziff. 6 zu leistenden Rückvergütung 5 Prozent des entrichteten und gegebenen Falls unter Anwendung des Ziff. 7 berechneten Aufschlages, und wenn dieser für die einzelne Sendung weniger als 2 Mk. beträgt, 10 Pfg. als Entschädigung für die Kontrolkosten abzuziehen. Pfennigbruchteile, welche sich im ersteren Falle bei der Berechnung ergeben, können zu Gunsten der Gemeindekasse abgerundet werden.

9) Das Kgl. Staatsministerium des Innern ist ermächtigt, in einzelnen Gemeinden auf Antrag der Beteiligten und nach Vernehmung der betreffenden Gemeindeverwaltung ausnahmsweise die Gewährung einer entsprechenden Rückvergütung des Aufschlags für Fleisch und Fleischwaren, dann für Brot und andere Mehlfabrikate unter Berücksichtigung der örtlichen Fabrikationsweise, sowie der in Ziff. 8 enthaltenen Bestimmungen anzuordnen, wenn dies im Interesse der Produktion und des Handels geboten erscheint.

In Gemeinden, in welchen eine derartige Rückvergütung bisher schon geleistet wurde, ist dieselbe bis zu einer vom Kgl. Staatsministerium des Innern verfügten Aenderung an Produzenten und Händler auch ferner zu gewähren.

Seit dem 1. Juli 1869 ist die frühere Befreiung des Kgl. Militärärars von Entrichtung des Fleischaufschlages hinweggefallen. (E. d. V.-G.-H. X. Bd. S. 317.)

Ueber Rückvergütung des Fleisch-, Getreide- und Mehlaufschlags an die Militärverwaltung siehe die V.-O. vom 12. März 1883 (Ges.- und V.-Bl. S. 193 und M.-E. v. 24. März 1883 [M.-A.-Bl. S. 111]).

Sonstige Verbrauchssteuern, worunter insbesondere auch der Lokalmalz- und Bieraufschlag gehört, desgleichen Pflaster-, Weg- und Brückenzölle und örtliche Abgaben, welche nicht zu den oben erwähnten zählen, können nur mit Genehmigung des betreffenden Staatsministeriums eingeführt oder erhöht werden. (G.-O. Art. 40.)

Die Bestimmung der Ziff. I des Art. 5 des Zollvereinigungsvertrages vom 8. Juli 1867 (Ges.-Bl. S. 112), wonach von allen bei der Einfuhr

mit mehr als 15 Groschen vom Centner (3 Mk. von 100 Kilogramm) belegten ausländischen Erzeugnissen keine weitere Abgabe irgend einer Art, sei es für Rechnung des Staates, oder für Rechnung von Kommunen oder Korporationen, erhoben werden darf, findet auf Mehl und andere Mühlenfabrikate, desgleichen auf Backwaren, Fleisch, Fleischwaren und Fett, sowie ferner, insoweit es sich um die Besteuerung für Rechnung von Kommunen und Korporationen handelt, auf Bier und Branntwein keine Anwendung. (Reichs-Ges. v. 27. Mai 1885, Reichsgesetzbl. S. 109.)

Nähere Bestimmungen über den Lokalmalzaufschlag enthalten die Art. 82—88 des revid. Malzaufschlaggesetzes vom 16. Mai 1868, neue Fassung v. 10. Dezember 1889 (Ges.- u. V.-Bl. 1889 S. 599.)

In den Gesuchen um Bewilligung zur Einführung oder Forterhebung des Lokalmalzaufschlages[1]), dessen Erträgnisse lediglich zur gemeindlichen Schuldentilgung oder für besondere größere Bau- und andere Unternehmungen verwendet werden dürfen, ist der Zweck, zu welchem derselbe dienen soll, genau zu bezeichnen; weiter ist unter Darlegung der sämtlichen maßgebenden Verhältnisse anzugeben, ob und welche sonstige Verbrauchssteuern in der Gemeinde zur Erhebung kommen, wie der Vermögens- und Schuldenstand der Gemeinde sich berechnet, und wie viele Familien vorhanden sind, endlich ist nachzuweisen, daß auf andere Weise dem vorhandenen Bedürfnisse nicht abgeholfen werden kann. (M.-E. v. 29. Juni 1874, M.-A.-Bl. S. 341.)

Ueber Erneuerung der Genehmigung zur Forterhebung des Lokalmalzaufschlages nach Ablauf der Bewilligungsperiode siehe die Ministerial-Entschließung vom 23. Dezember 1873 Nr. 15797.

Gemeinden, welchen die Erhebung des Lokalmalzaufschlages genehmigt ist, dürfen von jenem Bier, welches vor der Zeit dieser Genehmigung gebraut und nach diesem Termine verschenkt ist, den Lokalmalzaufschlag nicht erheben. (E. d. V.-G.-H. XII. Bd. S. 161.)

Die Erträgnisse des Lokalmalzaufschlages müssen ausschließend und unverkürzt zu den speziell bestimmten Zwecken verwendet werden und haben die Staatsaufsichtsbehörden die Einhaltung dieser Bestimmung zu überwachen und eigenmächtigen Abweichungen entgegenzutreten. (Aut. M.-E. v. 26. Februar 1870, M.-E. v. 7. Aug. 1881 Ziff. 3, M.-A.-Bl. S. 288.)

Die zulässige Höhe des Lokalmalzaufschlags bemißt sich nach Art. 5 Abt. II § 7 des Zollvereinigungsvertrags vom 8. Juli 1867 (Ges.-Bl. S. 112). Die Sätze, in welchen die im Genuß des Lokalmalz-, dann des Bier-Aufschlags befindlichen Gemeinden vom 1. Januar 1876 an bis zum Ausgang der laufenden Bezugsperiode den Lokalmalz- und Bieraufschlag erheben können, sind in der Ministerial-Entschließung vom 7. Dezember 1875 (M.-A.-Bl. S. 699) festgestellt.

---

[1]) Ueber die Erhebung des ärarialischen Malzaufschlages, s. das rev. Malzaufschlaggesetz vom 16. Mai 1868 in der Fassung v. 10. Dez. 1889 (Ges.- u. V.-Bl. 1889 S. 599).

Ueber die Rückvergütung des ärarialischen Malzaufschlages, dann die Uebergangsabgabe von Bier und Malz pro 1886/87 siehe die V.O. vom 22. Dezember 1889 (Ges.- und V.-Bl. S. 682).

Ueber die Berechnung des Lokalmalz- und Bieraufschlages siehe die Ministerial-Entschließung vom 16. März 1883 (M.-A.-Bl. S. 97), nach welcher für Bruchteile eines Hektoliters keinesfalls mehr, als der für den ganzen Hektoliter genehmigte Aufschlagssatz in Aufrechnung gebracht werden darf, Pfennigbruchteile aber für voll zu rechnen sind.

In denjenigen Gemeinden, in welchen vor dem 1. Juli 1880 der Lokalmalzaufschlag auch von dem zur Bereitung von Hefe, Branntwein oder Spiritus verwendeten Malz erhoben wurde, kann die Forterhebung dieser örtlichen Verbrauchssteuer auf die Dauer der laufenden Bewilligungsperiode stattfinden.

Zufolge Art. 82 des Malzaufschlaggesetzes entsteht der gemeindliche Anspruch auf Entrichtung des Malzaufschlages in dem durch Art. 3 dieses Gesetzes bezeichneten Zeitpunkte auch für jenes Malz, welches zur Herstellung eines schon ursprünglich nur zur Ausfuhr bestimmten Bieres verwendet wird. (E. d. V.-G.-H. V. Bd. S. 333.)

Ueber Rückvergütung des Lokalmalzaufschlages siehe die Verordnung vom 5. August 1882 (Ges.- u. V.-Bl. S. 503).

Die Gemeinden können geringere, als die bewilligten Malzaufschlagssätze erheben und größere Rückvergütungssätze bewilligen. (M.-E. vom 11. Juni 1870 Nr. 4753.)

Beschwerden gegen Entscheidungen der Distriktsverwaltungsbehörden über Ansprüche auf Rückvergütung des Lokalmalz- oder Bieraufschlages gehen unmittelbar an den Verwaltungsgerichtshof. (Art. 8 Ziff. 31 und Art. 9 des Gesetzes über den V.-G.-H.).

Die Rückvergütung des Lokalmalzaufschlages für ausgeführtes geringhaltiges Bier, sogen. Dünnbier, hat nicht nach dem in der Verordnung v. 5. August 1882 normierten allgemeinen Satze, sondern nur in dem Betrage zu erfolgen, in welchem für das zu diesem Biere verwendete Malz der Aufschlag an die Gemeinde entrichtet wurde, wobei noch die der Gemeinde erwachsenen Verwaltungskosten in Abzug zu bringen sind. (E. d. V.-G.H. I. Bd. S. 458).

Eine Bestimmung, daß der Anspruch auf Rückvergütung des Lokalmalzaufschlages für das aus einer Gemeinde ausgeführte Bier durch die vorherige Anzeige des Quantums dieses Bieres bei der betreffenden Gemeindebehörde bedingt sei, ist aus dem Malzaufschlaggesetze nicht zu entnehmen und kann auch nicht im Wege ortspolizeilicher Vorschriften zur Kontrole und Sicherung des Lokalmalzaufschlages erlassen werden. (E. d. V.-G.-H. III. Bd. S. 324).

Die Regelung der Rückvergütung bei der Ausfuhr der gewonnenen Erzeugnisse auf Antrag der Beteiligten ist dem Kgl. Staatsministerium des Innern vorbehalten. (M.-E. v. 5. Juni 1880).

Ueber die von den Gemeinden an die hauptzollamtliche Kasse des Bezirkes zu leistende Vergütung für die Kontrole und Erhebung des Lokalmalzaufschlages s. die Minist.-Entschl. vom 29. Dezember 1875 (M.-A.-Bl. 1876 S. 1).

Ueber den Lokalmalzaufschlag sind, wie es bisher üblich war, auch für die Zukunft eigene Voranschläge und Rechnungen herzustellen. (Ziff. 5 der M.-Bekm. vom 10. Oktober 1869 zu Art. 107 und 145 der Gem.-O.) [1])

Die Brücken- und Pflasterzölle, welche nur in dem Betrage eingeführt und beibehalten werden dürfen, welcher den gewöhnlichen Herstellungs- und Unterhaltungskosten angemessen ist (Zollvereinigungsvertrag v. 8. Juli 1867 Art. 22), sollen ihre Verwendung ausschließlich zur Erhaltung und Verbesserung der Brücken und des Ortspflasters finden, daher über sie eine Nebenrechnung zu stellen ist.

Die vorschriftsmäßige Verwendung derselben ist von der Aufsichtsbehörde zu überwachen. (M.-E. v. 7. Aug. 1881, M.-A.-Bl. S. 288).

Gesuche um die Bewilligung zur Erhebung oder Forterhebung von Brücken- und Pflasterzöllen müssen stets mit dem Entwurfe einer förmlichen Zollordnung belegt werden, welche in gesonderten Abschnitten den Zolltarif und Erhebungsmodus, dann die Befreiungen und die auf Zolldefraudationen gesetzten Strafen in einer klaren, dem Zollpflichtigen verständlichen Fassung zu enthalten haben.

Zugleich ist die finanzielle Lage der Gemeinde näher darzulegen und bei Brückenzöllen außerdem die Notwendigkeit der Brücke für den allgemeinen Verkehr und den Umfang des Postverkehrs in der Gemeinde.

(M.-E. vom 9. Juni 1861, abgedr. in den Kreisamtsbl.)

Die Beifuhr von Material für den Straßen- und Eisenbahnbau, sowie Bergwerksprodukte sind vom Brücken- und Wegzoll frei.

(M.-E. vom 7. Juni 1842 Döll. Bd. XXVI. S. 50 und vom 19. Juni 1844, ebendas. S. 61.)

Ueber die Freiheit der Staatsfahrposten, Kuriere, Estafetten, Briefträger und Postboten vom Pflaster- und Brückenzoll siehe § 16 des Gesetzes vom 28. Oktober 1871, das Postwesen des Deutschen Reichs betreffend. (Reichsges.-Bl. S. 303), über die Freiheit der musterungspflichtigen Pferde (M.-E. v. 11. Juni 1878.)

Wo in Pflaster- und Brückenzollordnungen die Dienstpferde aktiver Offiziere vom Pflaster- und Brückenzoll befreit sind, erstreckt sich diese Befreiung auch auf die Fälle, wenn sie sich im Dienste oder Urlaub in oder außerhalb der Garnison befinden. (M.-E. v. 11. Juni 1881.)

Zur Entscheidung von Streitigkeiten über Pflaster- und Brückenzollfreiheit sind die Distriktsverwaltungsbehörden zuständig. (Oberstr. Erk. v. 21. Juli 1871, Reggsbl. S. 1473.)

Beschwerden bezüglich des Rechts zur Erhebung von Weg-, Pflaster-, Brücken- und Ueberfahrtsgeldern, so weit es sich nicht um das Verleihungsrecht der K. Staatsregierung handelt, sowie über die Verbindlichkeit zur Entrichtung derartiger Gebühren werden in II. Instanz von der K. Kreisregierung, K. d. J., in III. Instanz vom Verwaltungsgerichtshof beschieden (Art. 8 Ziff. 19 mit Art. 9 des Ges. über den V.-G.-H.), Beschwerden gegen Entscheidungen der Distriktsverwaltungsbehörden wegen sonstiger

[1]) Abgedr. in dem Werk „die Verwaltungsgesetze des Königreichs Bayern" I. Bd. S. 131.

örtlichen Abgaben, dann Rückvergütung solcher unmittelbar vom Verwaltungsgerichtshof. (Art. 8 Ziff. 31 u. Art. 9 des cit. Gesetzes.)

Eine gemäß Art. 40 Abs. 4 der Gemeindeordnung ministeriell genehmigte Brückenzollordnung ist ihrem vollen Inhalte nach statutarisches Gesetz.

Wenn über dessen Anwendung auf einen gegebenen Fall Streit entsteht, so erscheint die Gemeinde, welche das betreffende Statut erließ, als Partei, und es steht demgemäß die Auslegung der Bestimmungen eines solchen Statuts nicht mehr der Gemeinde, sondern lediglich dem Verwaltungsrichter zu. (E. d. V.-G.-H. V. Bd. S. 243.)

Zur Entscheidung von Streitigkeiten über das Recht zur Erhebung von Ueberfahrtsgeldern und die Verpflichtung zur Entrichtung derselben sind die Verwaltungsbehörden nur dann zuständig, wenn die diesbezüglichen bestrittenen Rechtsansprüche und Verbindlichkeiten an sich dem öffentlichen Rechte angehören. (E. d. V.-G.-H. XIII. Bd. S. 65.)

3. Gemeindeumlagen.

Gemeindeumlagen können zur Bestreitung der Ausgaben erhoben werden, welche den Gemeinden nach Gesetz, besonderen Rechtstiteln oder gesetzmäßigen Beschlüssen obliegen. (G.-O. Art. 42.)

Auf Grund solcher Beschlüsse kann die Erhebung von Umlagen auch zur Bestreitung von Ausgaben erfolgen, welche außerhalb des gesetzlichen Verpflichtungskreises der Gemeinden liegende Zwecke verfolgen, unbeschadet übrigens besonderer gesetzlicher Verbote und innerhalb der im Art. 159 Ziff. 7 der Gemeindeordnung gezogenen Schranke. (E. d. V.-G.-H. V. Bd. S. 298.)

Umlagenpflichtig sind im Allgemeinen alle diejenigen, welche in der politischen Gemeinde mit einer direkten Steuer[1]) angelegt sind, auch wenn sie nicht im Gemeindebezirk wohnen.

Die Verpflichtung zur Zahlung von Gemeindeumlagen wird nicht schon durch die Thatsache der Steueranlage in der Gemeinde begründet, sondern setzt vielmehr eine durch Wohnsitz oder Realbesitz (einschließlich gewerblicher Einrichtungen) des Besteuerten im Gemeindebezirk geschaffene vermittelst der Steueranlage nur ziffermäßig zum Ausdruck gebrachte persönliche oder sachliche Beziehung desselben zur Gemeinde voraus. (E. d. V.-G.-H. VI. Bd. S. 285.)

Neu in die Gemeinde Ziehende können nach dem Bundesgesetz vom 1. November 1870 über Freizügigkeit zu den Gemeindelasten nur dann beigezogen werden, wenn die Dauer ihres Aufenthalts drei Monate übersteigt. (§ 8 des Freizüg.-Ges. vom 1. Nov. 1867, Ges.-Bl. 1870 Beil.)

Diese Bestimmung bezieht sich nur auf solche Gemeindelasten, welche mit dem Anzuge in der Gemeinde zusammenhängen, nicht aber jene, welche auch von Personen erhoben werden dürfen, die in der Gemeinde überhaupt nicht wohnen. (E. d. V.-G.-H. V. Bd. S. 53.)

[1]) Zur Entscheidung der Frage, in welcher Gemeinde die Steuerveranlagung zu erfolgen hat, sind die Behörden der inneren Verwaltung und der Verwaltungsgerichtshof nicht zuständig. (E. d. V.-G.-H. II. Bd. S. 249.)

Die Umlagenpflicht aus ausländischen Kapitalrenten bemißt sich nach Art. 1, die Umlagenpflicht der außerhalb Bayerns in einem deutschen Bundesstaate ihren Wohnsitz habenden bayerischen Staatsangehörigen, sowie der in Bayern ihren Wohnsitz habenden Angehörigen eines anderen Bundesstaates nach Art. 9 des Kapitalrentensteuergesetzes vom 19. Mai 1881 und dem Reichsgesetze vom 13. Mai 1870 wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung. (Bayer. Ges.-Bl. 1870 Beilage.) Die Bestimmung des Art. 43 Abs. 2 der Gemeindeordnung ist durch § 11 des Finanzgesetzes vom 27. Juli 1874 (Ges. u. V.-Bl. S. 408) gegenstandslos geworden.

Ueber die Umlagenpflicht aus der Steuer für den Gewerbebetrieb im Umherziehen siehe die §§ 21 und 27 der Vollzugs-Instruktion zum Gesetz vom 10. März 1879 (Ges.- u. V.-Bl. S. 171 ff. u. M.-E. vom 1. Febr. 1882 M.-A.-Bl. S. 74.)

Das Staatsärar ist bezüglich seiner im Gemeindebezirk gelegenen Besitzungen und daselbst betriebenen Gewerbe, vorbehaltlich der Bestimmungen des Art. 44 der Gemeindeordnung, umlagenpflichtig, wenn auch die ermittelte Steuer für die Staatskasse nicht zur Erhebung kommt.[1])

Eisenbahnen sind ebenso, wie die Staatsstraßen als nicht grundsteuerpflichtig in keinem Falle anzuziehen.

Die Zweiganstalten der Reichsbank in Bayern sind bezüglich ihres Gewerbebetriebs umlagenpflichtig. (Art. 16 des Gewerbsteuergesetzes vom 19. Mai. 1881, Ges.- u. V.-Bl. S. 495.)

Die sämtlichen in der Gemeinde zu erhebenden, oder nach Art. 43 Abs. 2 und 3 und Art. 44 Ziff. 2 zu berechnenden direkten Steuern der Umlagenpflichtigen bilden den gesetzlichen Maßstab für die Verteilung der Gemeindeumlagen, von welchem in keinem Falle abgegangen werden kann.

Werden Umlagen notwendig für Bedürfnisse, deren Bestreitung einer Ortschaft allein obliegt (s. Art. 153 Abs. 2 der G.-O.), so bilden die sämtlichen Haus- und Grundsteuern, welche für die innerhalb der Ortsmarkung gelegenen Realitäten angelegt oder ermittelt sind, sowie die sämtlichen übrigen direkten Steuern, womit die innerhalb des Ortsbezirks wohnenden umlagepflichtigen Personen in der Gemeinde angelegt sind, den Maßstab für die Verteilung der Umlagen.

Zu Gemeindeumlagen können vorbehaltlich der Verpflichtungen, welche dem Hausbesitzer als solchem nach polizeilichen Vorschriften obliegen, nicht beigezogen werden:

1) Schlösser und Gärten, welche zur Kgl. Civilliste gehören, desgleichen Schlösser nebst den dazu gehörigen Gärten, welche sich im Privateigentum

---

[1]) Ueber die Form der Liquidationen wegen der vom Aerar und den Kgl. Landesuniversitäten zu zahlenden Umlagen und deren Abquittierung s. die M.-E. vom 4. Oktober 1870, abgedr. in den Kreisamtsbl., dann M.-E. vom 23. Oktober 1872 (M.-A.-Bl. S. 71) und 5. Februar 1886 (M.-A.-Bl. S. 35). Das Aerar vertreten in der Regel die Kgl. Rentbeamten. Wo vorzugsweise Staatswaldungen in Betracht kommen, können statt des Rentbeamten auch die äußeren Organe der Forstverwaltung zur Vertretung des Aerars beauftragt werden.

des regierenden Königs befinden; sonstige Grundstücke, welche sich im Privateigentum desselben befinden, sind steuerpflichtig;

2) Gebäude und Grundstücke, welche unmittelbar zu Zwecken des Staats, der Gemeinden, des Gottesdienstes, des öffentlichen Unterrichts und der öffentlichen Wohltätigkeit dienen.

Befinden sich in einem solchen Gebäude Dienst- oder Mietwohnungen, die für den Hauptzweck des Gebäudes nicht unentbehrlich sind, so kann dasselbe nach Maßgabe der Mietertragsfähigkeit dieser Wohnungsräume zu den Umlagen beigezogen werden.[1])

Ueber die Berechnung der Mietertragsfähigkeit s. das revidierte Haussteuergesetz vom 19. Mai 1881. (Ges. u. V.-Bl. S. 698).

Unter den zu Zwecken des Gottesdienstes bestimmten Gebäuden sind die Pfarrhäuser und die zur Pfarrpfründe gehörigen Gebäude und Grundstücke nicht begriffen.

Die Umlagenpflicht trifft immer den Besitzer des Gebäudes;

3) die in § 55 der IV. Verfassungsbeilage bezeichneten[2]) Besitzungen der Standesherren, wofern Letztere nicht Vorteile aus dem Gemeindeverbande ziehen.

Unter solchen Vorteilen sind nicht bloß die aus Nutzungen des Gemeindevermögens fließenden Vorteile zu verstehen, sondern alle Vorteile aus gemeindlichen Einrichtungen und Anstalten, welche den Standesherren vermöge der rechtlichen Stellung zwischen Gemeinde und Gemeindeangehörigen zu Teil werden und von deren Genuß die Standesherren ausgeschlossen wären,

---

[1]) Ueber die Unentbehrlichkeit einer Dienstwohnung im Sinne des Art. 44 Abs. 1 Ziff. 2 der G.-O. hat letztinstanziell der Kgl. Verwaltungsgerichtshof zu entscheiden.

Die einzelnen Gebäude einer Eisenbahnstation sind in ihrer Verbindung als Gesamtanlage aufzufassen und ist der Begriff „Gebäude" im Sinne des genannten Artikels der Gemeindeordnung auf die Gesamtanlage zu beziehen.

Wenn daher im Rayon einer Eisenbahnstation das Vorhandensein einer oder mehrerer Dienstwohnungen für die Erfüllung des Hauptzwecks der Anlage notwendig — unentbehrlich — erscheint, so ist es gleichgiltig, ob für diese Wohnung ein Gebäude ausschließlich bestimmt oder verwendet ist, oder ob dieselben Bestandteile von Gebäulichkeiten bilden, welche außerdem einem realen Betriebszwecke der Anlage dienen; auch kommt es nicht darauf an, ob der persönliche und reale Betriebszweig in demselben Gebäude der Station zur Erfüllung gelangt.

Für die thatsächliche Beurteilung der Unentbehrlichkeit einer solchen Dienstwohnung ist nur der geregelte und ordnungsmäßige Dienstgang maßgebend.

Die Entscheidung über die Umlagenbefreiung von Dienstwohnungen in einer Eisenbahnstation bildet eine nach den wechselnden Dienstesbesetzungs- und Betriebsverhältnissen der betreffenden Eisenbahnstation von Fall zu Fall zu beurteilende Frage. (E. d. V.-G.-H. VII. Bd. S. 19.)

Von der Umlagenpflicht sind in den Gebäuden einer Eisenbahnstation die Dienstwohnungen der Wechsel- und Rollierwechselwärter, des Betriebsoffizials sowie eines Streckingenieurs befreit. E. des V.-G.-H. VIII. Bd. S. 102.

[2]) § 55 der IV. Verf.-Beilage lautet:

„Von Gemeindeumlagen sind rücksichtlich ihrer dermaligen Besitzungen befreit, woferne sie nicht Vorteile aus dem Gemeindeverbande ziehen." Unter diesen Besitzungen sind nur die ehemals reichsständischen, nicht auch jene Besitzungen zu verstehen, welche die Standesherren erst nach ihrer Mediatisierung erworben haben. (E. d. V.-G.-H. IV. Bd. S. 581, V. 56.)

wenn deren Besitzungen dem Gemeindeverbande nicht angehören würden. (E. d. V.=G.=H. III. Bd. S. 565).

Für die einem Gemeindeverband angehörigen reichsständigen Besitzungen eines Standesherrn erwächst im Falle einer Umlagenerhebung eine Umlagenpflicht nur insoweit, als die Umlage zur Deckung des Bedarfs für eine gemeindliche Einrichtung dient, aus welcher der Standesherr hinsichtlich der bezeichneten Besitzungen jeweilig einen Vorteil zieht. (E. d. V.=G.=H. VII. Bd. S. 120).

Die Besitzer kirchlicher Pfründen sind hinsichtlich ihrer Einkommensteuer, auch wenn das Pfründeeinkommen die Kongrua nicht erreicht, als konkurrenzpflichtig zu den Umlagen der politischen Gemeinde zu erkennen, unbeschadet der Frage, ob dieselben etwa für die entrichteten Umlagen Ersatz seitens der Kirchengemeinde beanspruchen können. (E. d. V.=G.=H. III. Bd. S. 603, M.=E. v. 22. Nov. 1871, K. M.=Bl. S. 262).

Schullehrer können auch bei einem bloß kongruamäßigen Einkommen eine Befreiung von Gemeindeumlagen nicht beanspruchen.

Herkommen und Verträge zählen nicht zu den Gründen, welche von der Beteiligung bei Gemeindeumlagen befreien.

Nach dem aufrecht erhaltenen Art. V des Umlagengesetzes vom 22. Juli 1819 ist kein Staatsbürger verbunden, zur Befriedigung der Bedürfnisse von Kirchen und Schulen einer Religionspartei, welcher er nicht angehört, mittels Umlagen beizutragen, wenn nicht ein gemeinschaftlicher Genuß oder ein besonderes Rechtsverhältnis besteht.

Die Bestimmungen des Art. 5 des Umlagengesetzes vom Jahre 1819 finden nur auf solche Leistungen Anwendung, welche aus dem Grunde und zu dem Zwecke der Befriedigung eines Bedürfnisses der Kirche oder Schule einer bestimmten Religionspartei gemacht werden.

Die erwähnten Bestimmungen finden auch auf Naturalleistungen aus den Erträgnissen des Vermögens der politischen Gemeinde Anwendung, wenn der hiedurch veranlaßte Ausfall an den zur Bestreitung der eigenen Bedürfnisse der letzteren unmittelbar verfügbaren Mitteln durch Erhebung von Gemeindeumlagen gedeckt werden muß.

Als besonderes Rechtsverhältnis im Sinne des Art. V des erwähnten Gesetzes kann nur ein solches erachtet werden, welches zwischen den mit Gemeindeumlagen für den fraglichen Zweck in Anspruch genommenen selbst und der betreffenden Religionspartei besteht. (E. d. V.=G.=H. VI. Bd. S. 156, XIII. Bd. S. 505.)

Zu Kosten, welche für Kultuszwecke erwachsen sind, aber von der politischen Gemeinde zur Bestreitung freiwillig übernommen werden, sind Personen, welchen der Befreiungsgrund des Art. V des Umlagengesetzes vom Jahre 1819 zur Seite steht, mittelst Umlagen beizutragen nicht verpflichtet. (E. d. V.=G.=H. IV. Bd. S. 340.)

Ueber Umlagen der Militärpersonen siehe § 46 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874 (R.=G.=Bl. S. 45), über die Umlagenpflicht der in Bayern stationierten Zollbevollmächtigten und Controleure, Ministerial-Entschließung vom 25. März 1874, Ges.=Bl. S. 120.

Befinden sich geschlossene Waldungen von wenigstens 500 Tagwerken (170,36 ha) Flächeninhalt, welche zum Gemeindebezirk gehören, oder arrondierte Gutskomplexe von solchem Flächeninhalt im Eigentum mehrerer Personen, so ist denselben auf Verlangen[1] zu gestatten, den Wald- beziehungsweise Feldschutz in den betreffenden Besitzungen selbst zu übernehmen, in welchem Falle sie mit diesen Besitzungen nicht zu den Kosten des Wald- und Feldschutzes in den übrigen Markungsteilen, soweit sich solche Kosten nicht für den Schutz des Gemeindeeigentums ergeben, umlagenpflichtig sind. (G.-O. Art. 45.)

Die Beschlußfassung über die Einführung neuer[2] und die Erhöhung bestehender Gemeindeumlagen, sowie über Unternehmungen und Einrichtungen, zu deren Ausführung eine Umlage erforderlich ist, steht der Gemeinde- beziehungsweise Ortsversammlung zu.

Vor der Beschlußfassung in der Gemeindeversammlung hat eine Vorberatung im Gemeindeausschuß stattzufinden.

Wird mehr als ein Drittteil der sämtlichen in der Gemeinde angelegten und bei der in Frage stehenden Umlage in Berechnung zu ziehenden direkten Steuern von fünf oder weniger als fünf Personen gezahlt, so ist jede dieser Personen, gleichviel ob sie Gemeindebürger ist oder nicht, in der Gemeindeversammlung stimmberechtigt und muß, wenn sie nicht ohnehin Mitglied des Gemeindeausschusses ist, zur Teilnahme an der Vorberatung und Beschlußfassung eingeladen werden. Die Ladung hat an die Person, oder im Falle dieselbe nach Art. 25 der Gemeindeordnung einen Bevollmächtigten aufzustellen hat, an diesen zu ergehen.

Die Bevollmächtigten[3] müssen das bayerische Indigenat besitzen, volljährig und selbständig sein und dürfen keinem der im Art. 13 Abs. 2 der Gemeindeordnung aufgeführten, zur Versagung des Bürgerrechts berechtigenden Gründe unterliegen. Frauen müssen sich einer solchen Vertretung bedienen. Juristische Personen, privatrechtliche Vereinigungen, minderjährige und unter Kuratel stehende Personen werden durch ihre gesetzlichen Vertreter oder durch von diesen aufgestellte taugliche Bevollmächtigte vertreten.

Ist ungeachtet der Aufforderung der Gemeindeverwaltung ein Bevollmächtigter nicht aufgestellt worden, so kann die Ladung durch öffentliche Anheftung am Gemeindehause giltig bewirkt werden.

Bei den Beschlüssen der Gemeindeversammlung ist für die Zahl der Stimmen der einzelnen Stimmberechtigten der Gesamtbetrag der direkten Steuern maßgebend, mit welchen die Stimmberechtigten im Gemeindebezirk angelegt und im einzelnen Falle umlagenpflichtig sind.

---

[1]) Gegen den Willen der betreffenden Grundeigentümer kann demnach eine derartige Anordnung nicht getroffen werden.

[2]) Eine Neueinführung von Gemeindeumlagen liegt vor, wenn in einer Gemeinde, welche im Vorjahre keine Umlage erhoben hat, eine Umlage eingeführt werden soll. — cf. Seydel, deutsches Staatsrecht, Bd. IV S. 541, anders M.-E. v. 20. Mai 1871.

[3]) Eine bestimmte Form der Vollmacht ist nicht vorgeschrieben und genügt eine vor dem Bürgermeister hierüber ausgestellte Urkunde.

Ein jährlicher Steuerbetrag bis zu 10 Gulden (17 Mk. 14 Pf., Reichsmünzgesetz vom 9. Juli 1873 Art. 14 § 2) gibt eine Stimme, über 10 bis 20 Gulden (17 Mk. 14 Pfg. bis 34 Mk. 29 Pfg.) zwei, über 20 bis zu 30 Gulden (34 Mk. 29 Pfg. bis zu 51 Mk. 43 Pfg.) drei Stimmen, bei höheren Steuerbeträgen erhöht sich die Stimmenzahl in der Weise, daß jeder Mehrbetrag bis zu 10 Gulden (17 Mk. 14 Pfg.) je eine weitere Stimme gewährt.

Die Zahl der Stimmen eines Einzelnen darf indessen ein Drittel der Zahl der sämtlichen in der Gemeinde stimmberechtigten Personen nicht übersteigen. Bruchteile, die sich bei dieser Berechnung ergeben, kommen nicht in Betracht.

Die Bestimmungen über Beiziehung der Höchstbesteuerten zu den Beratungen und die nach der Steuer sich bemessende Stimmenzahl der einzelnen sind analog anwendbar, wenn für die Bedürfnisse einer besonderen Ortschaft die Einführung neuer oder die Erhöhung bestehender Umlagen stattfinden soll. (G.-O. Art. 47.)

Die Abstimmung hat schriftlich zu erfolgen und sind die Stimmen für und gegen den Antrag durch Unterschrift der einzelnen Gemeindebürger in das Protokoll aufzunehmen.[1])

Eine Genehmigung der gefaßten Beschlüsse durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Damit solche Beschlüsse, im Falle gegen sie Beschwerde ergriffen wird, womöglich aufrecht erhalten bleiben, ist strengstens darauf zu achten, daß

1. über die Vorberatung im Gemeindeausschuß eine Urkunde aufgenommen werde, in welcher zu konstatieren ist, wie groß die in Berechnung zu ziehende Gesamtsteuer ist und ob in der Gemeinde fünf oder weniger Personen mehr als ein Drittel dieser Steuer zahlen.

   Im letzteren Falle sind diese Personen namentlich unter Bezeichnung ihrer Steuer aufzuführen und ist der Nachweis der erfolgten Ladung derselben, oder ihres Bevollmächtigten zur Ausschußsitzung beizulegen, ebenso, wenn nicht alle Ausschußmitglieder erschienen sind, der Nachweis der Ladung der Ausgebliebenen.

2. Bei Verabfassung des Beschlusses der Gemeindeversammlung ist, da mehr als die Hälfte der durch die Gemeindebürger abzugebenden Stimmen vertreten sein muß, zu konstatieren:
   a) wie viele Stimmberechtigte vorhanden sind und wie groß deren Gesamtsteuer ist, mit welcher sie im Gemeindebezirk angelegt und im speziellen Falle umlagenpflichtig sind,
   b) daß alle Stimmberechtigte zur Versammlung geladen wurden, wie viele derselben erschienen sind, mit welcher Steuer jeder der Erschienenen in der Gemeinde angelegt ist und wie viele Stimmen ihm demnach zukommen,
   c) wer von ihnen für und wer gegen Erhebung der Umlagen stimmte.

---

[1]) Die Nichtbeachtung der Vorschriften hat die Ungiltigkeit der gefaßten Gemeindebeschlüsse zur Folge. E. d. V.-G.-H. VIII. Bd. S. 9.

Ein Muster zu solchen Beschlüssen findet sich in **Beil. 4.**

Beschwerden gegen dieselben bemessen sich nach Art. 163 der G.-O.

Die vorgesetzte Verwaltungsbehörde ist übrigens zur Aufhebung der Beschlüsse oder deren Abänderung nur im Falle der Verletzung eines Gesetzes oder einer anderen giltigen Rechtsnorm befugt.

Beschwerden gegen Beschlüsse der Kreisregierungen entscheidet der Verwaltungsgerichtshof. (Art. 8 Ziff. 30 und 38 und Art. 9 des Ges. über den V.-G.-H.)

Die Frage der Zugehörigkeit eines Grundstücks zu einer Gemeindemarkung ist präjudiziell für die Frage der Umlagenpflicht des Grundbesitzers und daher vor der letzteren zur Entscheidung zu bringen. (E. d. V.-G.-H. III. Bd. S. 708.) Wenn die Zugehörigkeit eines Grundbesitzers zur Markung der politischen Gemeinde bestritten wird, so liegt eine Verwaltungsrechtssache nicht des Art. 8 Ziff. 30, sondern des Art. 8 Ziff. 25 des Gesetzes über den Verwaltungsgerichtshof vor und hat sich hienach das Verfahren zu bemessen. (E. d. V.-G.-H. I. Bd. S. 365.)

Ueber die Umlagenerhebung für Zwecke, welche nicht der politischen Gemeinde als solcher obliegen, — Schutz der Grundstücke gegen Elementarereignisse, Herstellung und Erhaltung der Feldwege, Haltung des Hirten und der Zuchttiere, Wasserbauten im Interesse von Triebwerken — (Art. 55 und 56 der Gemeindeordnung) siehe § 8 unten.

Die Kgl. Rentämter sind verpflichtet, den Gemeindeverwaltungen zum Behufe der Herstellung der Umlagenregister (s. **Formular Beil. 5**) die Einsicht und Abschriftnahme der amtlichen Steuerlisten zu gestatten. (G.-O. Art. 46.)

Eine Ausfertigung solcher Listen von Seite der Rentämter gegen Bezahlung oder unentgeltlich kann nicht verlangt werden.

Die Umlagenpflichtigen haben ihre schuldigen Beiträge an dem festgesetzten Termine an die aufgestellten Einnehmer abzuliefern.

Die Erhebung von Umlagen hat stets nach dem Steuersoll des Erhebungsjahres stattzufinden, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt, in welchem die Umlage beschlossen wurde. (E. d. V.-G.-H. III. Bd. S. 426.)

Die Gemeinden sind nicht berechtigt, einzelne Umlagenpflichtige von ihrer Umlagenpflicht zum Nachteile der übrigen gegen den Widerspruch der letzteren ganz oder teilweise zu befreien.

Gemeindebeschlüsse, wodurch Umlagenpflichtige in der irrigen Annahme, daß sie nach den bestehenden Gesetzen nicht zu Umlagen herangezogen werden können, von der Umlagenpflicht befreit wurden, können jederzeit auf dem im Gesetze vorgezeichneten Wege zurückgenommen oder abgeändert werden. (E. d. V.-G.-H. III. Bd. S. 261.)

Das gemeindliche Recht auf eine Umlagennachforderung erlischt nicht mit der Deckung des einschlägigen gemeindlichen Bedarfs. (E. d. V.-G.-H. VI. Bd. S. 275.)

Ueber möglichste Herabminderung der Gemeindeumlagen siehe die M.-E. vom 23. April 1876 Nr. 2249, Gemeindevisitationen betreffend, vom

17. Oktober 1877 Nr. 11784, und 19. Februar 1879 Nr. 2100, dann die M.-E. vom 7. Aug. 1881. (M.-A.-Bl. S. 288.)

Ueber die Vorzugsrechte der Gemeinden bezüglich der Umlagen im Konkursverfahren siehe § 41 Ziff. 1, dann § 54 Ziff. 2 der Konkursordnung vom 10. Februar 1877 (R.-G.-Bl. S. 351 ff.), über deren Vorzugsrecht bei Zwangsversteigerungen Art. 108 und 151 Ziff. 1 der Subhastationsordnung vom 23. Februar 1879.

4) Gemeindedienste.

Für Gemeindezwecke, insbesondere auch zur Handhabung der öffentlichen Sicherheit, können durch Beschluß der Gemeindeverwaltung Gemeindedienste angeordnet werden.[1])

Als solche können wissenschaftliche, kunst- oder handwerksmäßige Arbeiten nicht gefordert werden. (G.-O. Art. 49.)

Zur Leistung von Gemeindediensten sind verpflichtet:

1) die Gemeindebürger,
2) vormalige nutzungsberechtigte Gemeindebürger, welche das Bürgerrecht lediglich wegen Verlustes der Selbständigkeit im Sinne des Art. 11 Abs. 2 der Gemeindeordnung verloren haben.
3) Witwen nutzungsberechtigter Gemeindebürger, wenn sie nach dem Tode ihres Gatten den Hausstand in der Gemeinde fortsetzen und daselbst direkte Steuern zahlen,
4) elternlose Kinder vormals nutzungsberechtigter Gemeindebürger, soferne sie den elterlichen Hausstand in der Gemeinde unverteilt fortsetzen und direkte Steuern zahlen,
5) jene selbständigen Gemeindeeinwohner, welche seit 6 Monaten in der Gemeinde wohnen und daselbst mit einer direkten Steuer angelegt sind,
6) die Besitzer eines in der Gemeinde gelegenen Wohnhauses.

Befreit sind von Handdiensten alle im aktiven Dienst stehende Personen, welche sich zur Erfüllung ihrer Wehrpflicht, oder infolge eines öffentlichen Dienstverhältnisses[2]) in der Gemeinde aufhalten, mit Einschluß der Pfarrpfründebesitzer, dann alle diejenigen, welche zur Erfüllung einer öffentlichen Pflicht von der Gemeinde ihres Wohnsitzes abwesend sind.

Auch ein auf Dienstvertrag angestellter Postexpeditor ist als öffentlicher Bediensteter zu betrachten. Ob derselbe infolge seines öffentlichen Dienstes in der Gemeinde sich aufhält und demnach auf Befreiung von der gemeindlichen Handdienstleistung Anspruch hat, entscheidet sich nach den jeweiligen Thatumständen. — (E. d. V.-G.-H. XII. Bd. S. 219).

Ueber Befreiung der Postillone von Gemeindediensten, sowie die Freiheit von Spanndiensten bezüglich der Postpferde s. § 22 des Reichspostgesetzes. (R.-G.-Bl. 1871 S. 352).

---

[1]) Die Anordnung von Gemeindediensten kann auch von aufsichtswegen erfolgen (Art. 157 Abs. 5 der G.-O.); die Repartition derselben auf die einzelnen Pflichtigen ist in solchen Fällen Sache der Gemeindebehörde.

[2]) Dies bezieht sich nicht auf die praktischen Aerzte. (M.-E. v. 6. April 1874 Nr. 3653.)

Gemeindedienste dürfen nur durch geeignete Stellvertreter geleistet werden.

Niemand kann zu Gemeindediensten angehalten werden, welche Zwecke betreffen, deren Erfüllung durch Umlagen ihn nicht treffen würde. (G.-O. Art. 50, dann S. 45).

Spanndienste haben nur die mit Gespann versehenen Pflichtigen zu leisten.

Die Handdienste werden nach der Zahl sämtlicher zu Gemeindediensten Verpflichteten verteilt. Leben mehrere Verpflichtete, welche nicht Gemeindebürger sind, in einer Familiengemeinschaft zusammen, so sind sie nur einem Verpflichteten gleichzuachten. Ebenso ist nur eine Verpflichtung anzunehmen, wenn sich im Falle der Ziffer 6 oben ein Wohnhaus im gemeinschaftlichen Besitz mehrerer befindet.

Die Spanndienste sind hiebei nach einem billigen Anschlage an den zu leistenden Handdiensten in Abrechnung zu bringen.

Das Maß der Spanndienste richtet sich nach der Zahl der in der Gemeinde vorhandenen nicht zum öffentlichen Dienst gehaltenen Gespanne der Verpflichteten.

Das bei den Spanndiensten zwischen den Besitzern von Pferden und von anderem Zugvieh einzuhaltende Verhältnis ist von den Gemeinden festzusetzen. (G.-O. Art. 51 s. Beil. 6.)

Den Gemeinden ist freigestellt, Gemeindearbeiten auf Rechnung der Gemeindekasse in Akkord zu geben, oder durch Lohnarbeiter herstellen zu lassen. Wird hiedurch die Einführung neuer oder die Erhöhung bestehender Gemeindeumlagen veranlaßt, so sind die Bestimmungen der Art. 43—47 der Gemeindeordnung über Erhebung von Umlagen zu beachten (G.-O. Art. 52), insbesondere ist nach vorausgegangener Beratung im Gemeindeausschuß ein Beschluß der Gemeinde- beziehungsweise Ortsversammlung hierüber zu veranlassen. Spricht sich diese für Naturalleistungen aus, so ist die Gemeindeverwaltung hieran gebunden und muß von Verakkordierung der Arbeiten abstehen; werden dagegen die Gemeindedienste durch Umlagen bestritten, so können letztere nur nach der Steuergröße der Pflichtigen, nicht nach deren Kopfzahl repartiert werden. (G.-O. Art. 52.)

Die Gemeinden sind ferner befugt:

1) zur Abwendung etwaiger Ueberbürdung mäßige Vergütung bei Leistung von Gemeindediensten aus der Gemeindekasse zu bewilligen,
2) die zu leistenden Gemeindedienste einzelnen oder allen Pflichtigen auf deren Antrag gegen eine nach den ortsüblichen Fuhr- und Taglöhnen zu regelnde Geldabgabe abzunehmen und für dieselben zu besorgen. (G.-O. Art. 53.)

Ein Beschwerderecht gegen solche Beschlüsse gibt es nicht. (Abg.-Aussch.-Prot. S. 676 ff.)

Werden Gemeindedienste nicht rechtzeitig geleistet, so kann sie der Bürgermeister nach vorgängiger einmaliger Mahnung auf Kosten des Säumigen durch andere leisten lassen.

Die erwachsenden Kosten werden auf dem für die Beitreibung von Gemeindeumlagen im § 48 Abs. 3 der Gemeindeordnung vorgeschriebenen Wege erhoben. (S. Seite 55 unten.)

Kann die Dienstleistung auf Kosten des Säumigen nicht stattfinden, so ist derselbe zur Nachholung der Leistung oder Zahlung eines entsprechenden Betrags an die Gemeindekasse verpflichtet.

Die im Art. 29 des Polizeistrafgesetzbuchs vorgesehene Strafeinschreitung, im Falle Gemeindedienstpflichtige die sie nach Festsetzung der Gemeindeverwaltung treffenden Dienste zur Uebernahme der Sicherheitswache sowie zur Erhaltung der Fahrbarkeit der Gemeindewege und Distriktsstraßen ohne genügende Entschuldigung nicht, nicht zur rechten Zeit oder nicht in gehöriger Weise leisten, findet bei allen gemeindedienstpflichtigen Personen Anwendung. (G.-O. Art. 54.)

Ein Formular zu einem Verzeichnisse der Hand- oder Spanndienstpflichtigen findet sich in der Beil. 7.

Berufungen gegen Entschließungen der Kreisregierung bei Streitigkeiten über die Verbindlichkeit zur Leistung von Gemeindelasten werden in letzter Instanz vom Verwaltungsgerichtshof beschieden. (Art. 8 Ziff. 30 mit Art. 9 des Ges. über den V.-G.-H., Ges.- und V.-O.-Bl. 1878 S. 369 ff.)

5) Sonstige Bestimmungen über Umlagen und Naturaldienste.

Die Behandlung der Kreis- und Distriktsumlagen, die Verpflichtung der Gemeinden und Gemeindeangehörigen bezüglich der Militäreinquartierung und Vorspannleistung in Friedenszeiten, der Kriegsfuhren und Kriegslieferungen, dann des Ersatzes für den bei Aufläufen verursachten Schaden, bezüglich der mit dem Einschreiten der bewaffneten Macht zur Erhaltung der gesetzlichen Ordnung verbundenen Kosten, bezüglich des Wildschadenersatzes, sowie des Uferschutzes und der sonstigen Wasserbauten unterliegt den Bestimmungen der besonderen Gesetze. (G.-O. Art. 59.)[1])

Wegen der Umlagen zu kirchlichen und Schulzwecken einer anderen Religionspartei wurde bereits Seite 45 oben das Nötige bemerkt.

---

[1]) Siehe das Landratsgesetz vom 28. Mai 1852, das Distriktsratsgesetz vom nämlichen Tage, das Gesetz vom 24. Mai 1846, die Ausscheidung der Kreislasten von den Staatslasten betr., das Gesetz vom 25. Juni 1868, die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes betr., das Gesetz vom 13. Februar 1875, die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden, das Gesetz vom 13. Juni 1873, die Kriegsleistungen betr., das Gesetz über Verpflichtung zum Ersatz des bei Aufläufen verursachten Schadens vom 12. März 1850, das Gesetz vom 4. Mai 1851, Einschreiten der bewaffneten Macht zur Erhaltung der gesetzlichen Ordnung betr., das Gesetz vom 30. März 1850, den Ersatz des Wildschadens betr., das Gesetz über den Uferschutz vom 28. Mai 1852, endlich die Gesetze über Benützung des Wassers, sowie über Be- und Entwässerungs-Unternehmungen vom nämlichen Tage.

§ 7.

Kontrole und Sicherung örtlicher Gefälle, Beitreibung gemeindlicher Abgaben und Gebühren.

a) Kontrole und Sicherung örtlicher Gefälle.

Zur Kontrole und Sicherung örtlicher Gefälle können die Gemeinden ortspolizeiliche Vorschriften erlassen und in denselben die Gefährdung der Gefälle durch Zuwiderhandeln gegen derartige Vorschriften mit Strafe bedrohen, welche in die Gemeindkasse fließt.

Die zulässige Strafe ist bezüglich des Lokalmalzaufschlages nach Art. 36 des Malzaufschlaggesetzes (Ges.- und V.-Bl. 1889 S. 599) bis zu 45 Mk. festgesetzt.

Wenn nach ortspolizeilicher Vorschrift zur Entrichtung des Lokalmalzaufschlages derjenige verpflichtet ist, welcher das zum Verkauf bestimmte Bier in der Gemeinde einführt, oder einführen läßt, so trifft die Verpflichtung denjenigen, welcher solches Bier auf seine Rechnung in die Gemeinde einführt, auch dann, wenn er das eingeführte Bier alsbald nach der Einfuhr an Angehörige der Gemeinde gegen Bezahlung abgibt. (Urt. des O.-L.-G. München v. 4. Mai 1882, Sammlung v. Entscheid. dess. in Strafsachen II. Bd. S. 77.)

Eine zur Kontrole und Sicherung des Lokalmalzaufschlages in einer Gemeinde erlassene ortspolizeiliche Vorschrift des Inhalts, daß zur Einfuhr von Bier in die Gemeinde nur solche Fässer verwendet werden dürfen, welche mit dem Stempel einer organisierten gemeindlichen Faßeichanstalt, oder des Eichmeisters versehen sind, ist gesetzlich statthaft. (Entsch. des O.-L.-G. München v. 23. Febr. 1882, S. v. Entsch. dess. in Straff. II. Bd. S. 38.)

Die Gefährdung der übrigen Gefälle durch Zuwiderhandeln gegen die ortspolizeiliche Vorschrift kann nach Art. 41 Abs. 3 der Gem.-O. mit Ges. vom 8. Nov. 1875 (Ges.- u. V.-Bl. S. 665) mit Geldstrafe bis zu 18 Mk., die rechtswidrige Entziehung oder Verkürzung der Gefälle, soferne dieselbe den Betrag von 4 Mk. 50 Pf. nicht übersteigt, mit Geldstrafe bis zu 45 Mk., bei höheren Beträgen mit Geldstrafe bis zum zehnfachen, im Rückfalle bis zum zwanzigfachen Betrage des entzogenen Gefälles bedroht werden.

Die Uebertretung der betreffenden Vorschriften unterliegt der Aburteilung der Schöffengerichte. (§ 27 Ziff. 1 des Reichsgerichtsverf.-Ges., Art 5 des Ausf.-Ges. zur Reichsstrafproz.-O., § 1 P.-St.-G.-B.)

Der Uebertreter kann durch unbedingte, freiwillige Unterwerfung unter den Ausspruch der Gemeindeverwaltung die richterliche Aburteilung abwenden, in welchem Falle dieser Ausspruch die Wirkung eines rechtskräftigen richterlichen Urteils hat.

Die Bestimmungen des Art. 41 der Gem.-O. über das Verfahren im Verwaltungswege bei Uebertretung der betreffenden Vorschriften haben nach Art. 3 Ziff. 2 des Ausführungsgesetzes zur Reichsstrafprozeßordnung (Ges.- u. V.-Bl. 1879 S. 781 ff.) und Art. 92 des Malzaufschlagsgesetzes noch fortwährend zur Anwendung zu kommen.

Die vorläufige Feststellung des Thatbestandes bei einer Zuwiderhandlung gegen die ortspolizeilichen Vorschriften über örtliche Gefälle erfolgt durch die Gemeindebehörde, welche zu diesem Behufe Erhebungen jeder Art mit Ausschluß eidlicher Vernehmungen pflegen kann. (Art. 87 Abs. 1 des Ausf.-Ges. zur Reichsstrafprozeßordnung.) Ueber die vorläufige Beschlagnahme der Gegenstände der Zuwiderhandlung sowie der Transportmittel siehe Art. 88 des cit. Gesetzes.

In dem nach § 459 Abs. 2 der Reichsstrafprozeßordnung (Reichsges.-Bl. 1877 S. 253) abzufassenden Bescheid kann auch eine etwa verwirkte Einziehung ausgesprochen werden.

Der ergangene Bescheid wird dem Beschuldigten, falls er anwesend ist, zu Protokoll eröffnet, wenn nicht, durch Zustellung gegen schriftliche Empfangsbestätigung bekannt gemacht. —

Verweigert der Beschuldigte die unterschriftliche Bestätigung der mündlichen Eröffnung oder im Falle der Zustellung des Bescheids die schriftliche Empfangsbestätigung, so gilt der Strafbescheid als nicht erlassen und kann bei dem Amtsanwalt der Antrag auf gerichtliche Verfolgung gestellt und im Falle der Ablehnung dieses Antrags nach § 464 der Reichsstrafprozeßordnung von der Verwaltungsbehörde selbst die Anklage bei dem Strafgerichte durch einen in der Anklageschrift zu benennenden Rechtsanwalt oder Beamten des Verwaltungszweiges gestellt werden.

Eine Beschwerde gegen den Strafbescheid der Gemeindebehörde an die höhere Verwaltungsbehörde findet nicht statt. (Art. 89 d. Ausf.-Ges. zur R.-St.-P.-O.)

Trägt der Bestrafte binnen einer Woche nach der Bekanntmachung des Strafbescheids bei der Gemeindebehörde, welche ihn erlassen oder bekannt gemacht hat, auf gerichtliche Entscheidung an, so übersendet die Gemeindebehörde, falls sie nicht den Strafbescheid zurücknimmt, die Akten an die Amtsanwaltschaft, welche sie dem Gerichte vorlegt. (§ 460 bis 463 der R.-St.-P.-O.)

Wird gegen den Strafbescheid innerhalb der erwähnten Frist die gerichtliche Entscheidung nicht angerufen, so erlangt derselbe die Wirkung eines gerichtlichen Urteils; dieselbe Wirkung tritt ein, wenn der Antrag des Beschuldigten auf gerichtliche Entscheidung von demselben vor Beginn der Hauptverhandlung zurückgenommen wird.

So lange ein Strafbescheid noch nicht erlassen ist, kann die Gemeindebehörde sich in allen Fällen der Entscheidung enthalten und die Einleitung des gerichtlichen Verfahrens beantragen. (Art. 90 des Ausf.-Ges. zur R.-St.-P.-O., Ges.- u. V.-Bl. 1879 S. 781 ff.)

Der Beschuldigte, welcher sich bei dem Strafbescheid beruhigt, hat auch die Kosten des Verfahrens im Verwaltungswege zu tragen; wird er gerichtlich zu einer Strafe verurteilt, so fallen ihm die baren Auslagen zur Last, welche durch das Verfahren im Verwaltungswege entstanden sind.

Im Falle der Zurücknahme des Antrages auf gerichtliche Entscheidung treffen den Beschuldigten auch die bis dahin entstandenen Kosten des gericht-

lichen Verfahrens, die Kosten einer besonderen Vertretung der Gemeindebehörde vor Gericht können ihm aber niemals überbürdet werden.

Ueber die Gebühren des Strafverfahrens im Verwaltungswege siehe Art. 40—46 des Gebührengesetzes vom 18. August 1879 in der Fassung vom 6. Juli 1892 (Ges.- u. V.-Bl. S. 489 ff.)

Die Veräußerung der eingezogenen Gegenstände wird ohne Unterschied, ob die Entscheidung im gerichtlichen oder im Verwaltungswege erfolgt ist, durch die Gemeindebehörde bewirkt.

Ebenso erfolgt durch dieselbe die Vollstreckung von rechtskräftigen Strafbescheiden auf dem Wege des administrativen Zwangsvollzugs. (Art. 91 und 92 des Ausf.-Ges. zur R.-St.-P.-O.)

Ist die in einem vollstreckbaren Strafbescheide festgesetzte Geldstrafe nicht beizutreiben und deshalb deren Umwandlung in eine Freiheitsstrafe erforderlich, so ist nach § 463 der R.-St.-P.-O. diese Umwandlung nach Anhörung des Amtsanwalts und des Beschuldigten durch gerichtliche Entscheidung auszusprechen, ohne daß der Strafbescheid einer Prüfung des Gerichts unterliegt.

Die Entscheidung über die Umwandlung erfolgt, wenn für eine Urteilsfällung das Schöffengericht zuständig gewesen wäre, durch Verfügung des Amtsgerichts, in den übrigen Fällen durch Beschluß des Landgerichts, gegen die Entscheidung findet Beschwerde nach § 353 des cit. Gesetzes statt.

b) Beitreibung von Umlagen und gemeindlichen Gefällen.

Werden Umlagen an den festgesetzten Terminen an den aufgestellten Einnehmer nicht abgeliefert, so ist dieser ermächtigt, die Säumigen nach Ablauf jenes Termins zu mahnen, was schriftlich oder durch einen Mahnboten geschehen kann. (Art. 48 der G.-O.)

Das Gleiche gilt für die Beitreibung rückständiger Geldstrafen, Taxen, Heimat- und Aufnahmsgebühren, Verbrauchssteuern, örtlicher Abgaben, Gebühren für Benützung von Gemeindeanstalten und ähnlicher liquider Leistungen an die Gemeinde-, Schul- oder Armenkasse (Art. 57 der G.-O.), für Beitreibung der Krankenversicherungsbeiträge nach § 55 des Ges., die Krankenversicherung der Arbeiter betr., dann für Beitreibung der Schuldigkeiten auf Grund der § 74 Abs. 1, § 17 Ziff. 7, § 24 Abs. 3, § 86 und § 109 des Unfallvers.-Gesetzes vom 6. Juli 1884. (M.-E. v. 5. Febr. 1886, M.-A.-Bl. S. 34 &c.)

Der Betrag der Mahngebühr wird durch den Gemeindeausschuß mit Genehmigung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde festgesetzt. (Formular Beilage 8.)

Bleibt die Mahnung erfolglos, so hat der Einnehmer der Gemeindeverwaltung ein Ausstandsverzeichnis vorzulegen und letztere hat dasselbe als vollstreckbar zu erklären und für Beitreibung der Rückstände zu sorgen.

Die für vollstreckbar zu erklärende Urkunde muß genau die Person des Gläubigers, des Schuldners, die Gattung und Größe der Forderung und deren Verfallzeit, sowie die etwa geleisteten Abschlagszahlungen enthalten. —

Die Vollstreckbarkeitserklärung ist, wenn es sich um die Beitreibung von Gefällen auf Grund von Heberegistern, Heberollen oder sonstigen Einhebungsbehelfen handelt, nach § 11 der Ministerialbekanntmachung vom 27. September 1879 (F.-M.-Bl. S. 283 ff.) der Urschrift des Ausstandsverzeichnisses beizufügen, in den übrigen Fällen der Beitreibung von Geldforderungen den Ausfertigungen der einschlägigen Beschüsse oder Urkunden (G.-O. v. 14. Juli 1879, Ges.- u. V.-Bl. S. 703); die vollstreckbar zu erklärenden Ausstandsverzeichnisse erhalten die Ueberschrift: „Im Namen Seiner Majestät des Königs" und am Schlusse die Bemerkung: „Vorstehendes Ausstandsverzeichnis wird hiemit als vollstreckbar erklärt" nebst Unterschrift des Bürgermeisters und dem Gemeindesiegel.

Bei Beitreibung der Rückstände stehen der Gemeindeverwaltung die gleichen Exekutionsbefugnisse zu, wie den Rentämtern bezüglich der Beitreibung der Staatsgefälle.

Die einschlägigen Bestimmungen finden sich in der Ministerial-Bekanntmachung vom 27. September 1879 (F.-M.-Bl. S. 453 ff.) und sind am Schlusse der Beilagen wörtlich abgedruckt.

Dem Schuldner ist, wenn zur Zwangsvollstreckung geschritten werden muß, ein beglaubigter Auszug aus dem Ausstandsregister zuzustellen und hat die Zustellung nach näherer Bestimmung der §§ 14—37 der Ministerial-Bekanntmachung vom 27. September 1879 zu erfolgen. Ueber die erfolgte Zustellung ist eine Urkunde nach Maßgabe der §§ 29—31 dieser Ministerial-Bekanntmachung zu errichten, welche zu den gemeindlichen Akten zu nehmen ist, während dem Schuldner Abschrift zuzustellen ist.

Kommt es zur Pfändung, so ist nach den Bestimmungen der §§ 38 bis 59 der cit. Ministerial-Bekanntmachung, dann §§ 1—6 der Ministerial-Bekanntmachung vom 3. November 1879 zu verfahren, und ist über die Handlung ein Protokoll nach § 4 der Ministerial-Bekanntmachung vom 3. November 1879 zu errichten.

Ein Formular zu einem derartigen Protokoll findet sich in Beilage 9.

Die Gegenstände, welche nicht abgepfändet werden dürfen, sind im § 58 der Ministerial-Bekanntmachung vom 27. September 1879 verzeichnet.

Bei der Versteigerung der abgepfändeten Gegenstände oder dem Verkauf derselben aus freier Hand sind die Bestimmungen der §§ 7—13 der Ministerial-Bekanntmachung vom 3. November 1879 genau zu beachten, der Inhalt des Versteigerungsprotokolls bemißt sich nach § 11 dieser Ministerial-Bekanntmachung, und ist ein Formular zu einem solchen in Beil. 10 enthalten.

Die bei zwangsweiser Beitreibung gemeindlicher Gefälle nach der Ministerial-Entschließung vom 24. Dezember 1875 über Beitreibung der Staatsgefälle zulässigen Gebühren sind durch § 73 der Ministerial-Bekanntmachung vom 27. September 1879 nur bis zum Eintreffen weiterer Vorschriften aufrecht erhalten worden.

Derartige Vorschriften sind bis jetzt nicht erlassen und ist auch durch das Gebührengesetz eine Aenderung nicht eingetreten.

Das nach der Ortsentfernung bemessene Laufgeld ist auf 8 Pfg. per Kilometer hin und zurück festgesetzt.

Die Gebühren der bei Vollstreckungsverhandlungen beigezogenen Sachverständigen sind nach den Vorschriften der Reichsgebührenordnung vom 30. Juni 1878 (R.-Ges.-Bl. S. 173 ff.) zu bemessen und zu vergüten und ist über die ausgezahlten Beträge stets Bescheinigung zu erholen.

Am Schlusse einer jeden Zustellungsurkunde und eines jeden Protokolls, sowie jeder Abschrift ist der Gesamtbetrag der Vollstreckungskosten mit Buchstaben anzugeben.

Am Rande dieser Urkunden und Protokolle sind die bezeichneten Kosten mit Ziffern einzeln anzugeben.

Berechnet sich die Gebühr nach der verwendeten Zeit, so ist diese im Protokoll mit Worten anzugeben.

Nach Art. 7 des Ausführungsgesetzes vom 23. Februar 1879 zur Civilprozeßordnung können die Gemeindebehörden die Zwangsvollstreckung auch durch einen Gerichtsvollzieher vollziehen lassen.

Von Entrichtung der staatlichen Versteigerungsgebühr bei Mobiliarverstrichen nach Art. 221 des Gebührengesetzes vom 18. August 1879 sind nur die nach § 682 der Civilprozeßordnung protokollarisch zu beurkundenden Zwangsversteigerungen der Gerichtsvollzieher befreit. (E. d. V.-G.-H. V. Bd. S. 157, VI. Bd. S. 131.)

Ueber die Kompetenz bei Einwendungen gegen die Zwangsvollstreckung siehe Abs. 2 des Art. 7 des citierten Ausführungsgesetzes.

Die Beauftragung eines Gerichtsvollziehers mit der Vollstreckung ist nur gestattet, wenn das Vollzugsorgan wegen Beteiligung Vollstreckungsverhandlungen nicht vornehmen darf oder sonst hiezu außer Stande ist, oder wenn wegen bedeutender Forderungen die Pfändung auf zahlreiche wertvolle oder seltene Gegenstände auszudehnen und sohin mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden ist. (§ 4 d. M.-Bek. v. 27. Sept. 1879.)

Nach § 673 der Civilprozeßordnung vom 30. Januar 1877 (R.-Ges.-Bl. S. 83 ff.) darf gegen eine dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörige Militärperson die Zwangsvollstreckung erst beginnen, nachdem von derselben die vorgesetzte Militärbehörde Kenntnis erhalten hat, welche auf Verlangen den Empfang der Anzeige bescheinigen muß; welcher Militärbehörde die Anzeige zu machen ist, bestimmt die Ministerial-Bekanntmachung vom 21. Juli 1880. (F.-M.-Bl. S. 196.)

Die Bewilligung von Nachlässen an Gemeindeumlagen oder sonstigen Leistungen an die der Gemeindeverwaltung untergebenen Kassen darf nur aus erheblichen Gründen, z. B. in Fällen besonderer Not oder wenn die Leistung den Beteiligten zu hart fallen würde, erfolgen. (G.-O. Art. 58.)

§ 8.

Ausgaben, welche in der Regel nicht von der Gemeinde bestritten werden.

In Ermangelung besonderer Rechtstitel gehört zu den Gemeindeausgaben jener Aufwand nicht, der für den Schutz der Grundstücke gegen

außerordentliche Elementarereignisse[1]), für Herstellung und Erhaltung der zur Bewirtschaftung der Grundstücke erforderlichen Feldwege und Abzugsgräben[2]), für Haltung der Hirten[3]) und für Anschaffung und Unterhaltung der Zuchttiere[4]) gemacht wird.[5]) (Art. 55 der G.-O. Abs. 1.) Die Anwendung des Art. 55 der G.-O. ist auf die im Abs. 1 desselben speziell aufgeführten Zwecke beschränkt. (E. des V.-G.-H. I. Bd. S. 259.)

Für die Feststellung der öffentlich rechtlichen Verbindlichkeit der Beteiligten zur Aufbringung des Aufwands für die im Art. 55 Abs. 1 bezeichneten Zwecke haben die Rechtstitel des Herkommens und der Verjährung nicht in Betracht zu kommen, auch ist die thatsächliche Teilnahme der Einzelnen an der betreffenden Einrichtung als Konkurrenzmaßstab ausgeschlossen.

Ausgaben für die in Frage stehenden Zwecke sind vielmehr im Streitfalle, soferne eine anderweitige Uebereinkunft nicht vorliegt, nur nach dem Maßstabe der auf den beteiligten Grundstücken haftenden Grundsteuer zu verteilen. (E. d. V.-G.-H. III. Bd. S. 29).

---

[1]) Damm- oder Deichbauten zum Schutze von Ortsfluren und Ortschaften gegen Ueberschwemmungen liegen, soferne nicht nach Gesetz, besonderen Rechtsverhältnissen oder Herkommen anders bestimmt ist, den betreffenden Gemeinden ob.
(s. Uferschutzges. vom 28. Mai 1852 Art. 18.)

[2]) Zum Schutze des landwirtschaftlichen Eigentums, der Feldwege und Abzugsgräben können ortspolizeiliche, event. distriktspolizeiliche Vorschriften erlassen werden. (Pol.-Str.-G.-B. Art. 121.) Unter den Feldwegen sind öffentliche wie nicht öffentliche zu verstehen. Der Umstand, daß ein Feldweg außer zur Bewirtschaftung der Grundstücke nebenbei noch zu anderen Zwecken, z. B. zur Verbindung einzelner Anwesen mit einer Mühle, oder mit einer Distriktsstraße dient, schließt die Behandlung nach Art. 55 der G.-O. nicht aus. (E. d. V.-G.-H. III. Bd. S. 30.)

Unter die in Art. 55 d. G.-O. genannten Feldwege fallen auch die Waldwege. (E. d. V.-G.-H. VI. Bd. S. 209.)

Die Erstattung der Kosten zur Instandsetzung eines Feldweges, welch letztere auf einseitige Anordnung des Bürgermeisters der betreffenden Gemeinde ohne die nach Art. 55 Abs. 2 gebotene Vernehmung des Ausschusses der beteiligten Grundbesitzer und ohne Beschlußfassung der Gemeindeverwaltung vollzogen wurde, kann im Streitfalle nicht als eine Verwaltungsrechtssache im Sinne des Art. 8 Ziff. 32 des Gesetzes über den Verwaltungsgerichtshof behandelt werden. (E. d. V.-G.-H. III. Bd. S. 387.)

Als beteiligte Grundstücke im Sinne des Art. 55 der G.-O. erscheinen alle diejenigen Grundstücke, welche hinsichtlich ihrer Bewirtschaftung in irgend einer Beziehung zu dem Wege stehen und gewissermaßen zusammen einen Flurabschnitt bilden.

Die Zugehörigkeit eines solchen Grundstücks oder seines Besitzers zu der Gemeinde, in welcher der Feldweg liegt, ist nicht Bedingung für den Begriff der fraglichen Beteiligung. (E. d. V.-G.-H. VI. Bd. S. 209.)

[3]) Der Anspruch eines Gemeindehirten auf Entrichtung des mit der Gemeinde-Verwaltung vereinbarten Hirtenlohnes ist civilrechtlicher Natur. (E. d. V.-G.-H. II. Bd. S. 267.)

[4]) Als Beteiligte sind nicht nur die Besitzer von Kühen, sondern sämtliche Rindviehbesitzer zu betrachten. (M.-E. vom 22. Januar 1871 Nr. 15095), für die Verteilung der in einer Gemeinde auf die Anschaffung und Unterhaltung der Zuchtstiere erwachsenden Ausgaben nach dem Viehstande hat nicht der Besitz an Kühen und zuchtfähigen Kalbinnen, sondern der gesamte Rindviehbesitz ohne weitere Unterscheidung Maß zu geben. (E. d. V.-G.-H. IV. Bd. S. 293.)

[5]) Als Beteiligte sind in der Regel nur jene zu erachten, welche die Einrichtung thatsächlich zu benützen in der Lage sind. (E. d. V.-G.-H. XI. Bd. S. 99.)

Wenn die Beteiligten nicht unmittelbar die erforderlichen Einrichtungen treffen und die Kosten unter sich aufbringen, so ist die Gemeindeverwaltung befugt und auf Antrag eines Beteiligten verpflichtet, nach Vernehmung[1]) eines unter Leitung des Bürgermeisters von den Beteiligten aus ihrer Mitte zu wählenden Ausschusses von 3 bis 5 Mitgliedern die notwendigen Anordnungen zu treffen und über den erforderlichen Aufwand zu beschließen.

Liegt eine anderweitige Uebereinkunft[2]) nicht vor, so werden Ausgaben im Interesse der Viehzucht nach dem Viehstande, sonstige Ausgaben für landwirtschaftliche Zwecke nach Maßgabe der auf den beteiligten Grundstücken haftenden Grundsteuer verteilt.

Zur Förderung der landwirtschaftlichen Kultur können übrigens auch derartige Ausgaben auf die Gemeindekasse ganz oder teilweise übernommen werden, soweit dies ohne Einführung neuer oder Erhöhung bestehender Umlagen geschehen kann. (G.-O. Art. 55.)

Vorbehaltlich der Bestimmung des Art. 6 Abs. 2 Ges. v. 5. April 1888 die Haltung und Körung der Zuchtstiere betr. setzt die Uebernahme der Ausgabe auf die Gemeindekasse lediglich voraus, daß dieselbe ohne Einführung neuer oder Erhöhung bestehender Umlagen geschehen können, nicht aber, daß die Gemeinde ihre Bedürfnisse überhaupt ohne Inanspruchnahme von Gemeindeumlagen zu bestreiten im Stande sei.

Bei Prüfung des Vermögensstandes der Gemeinde ist der Zeitpunkt der Uebernahme der fraglichen Ausgaben auf die Gemeindekasse maßgebend und hiebei keineswegs auf die Zeit der Erlassung der Gemeindeordnung zurückzugreifen. (E. d. V.-G.-H. X. Bd. S. 148.)

Wege, welche ganz oder teilweise die Verbindung zwischen mehreren Ortschaften bilden, sind als Dorfwege zu betrachten und von der Gemeinde als solche zu unterhalten. Entsteht Streit darüber, ob ein Weg Feld- oder Ortsweg sei, so haben ihn die Grundbesitzer so lange zu unterhalten, bis dieser Streit im Instanzenwege zu ihren Gunsten entschieden ist.

Das Verfahren der Gemeindebehörden in Fällen des Art. 55 der Gemeindeordnung hat nach den Vorschriften über das Verfahren in eigentlichen Gemeindeangelegenheiten zu erfolgen. (E. d. V.-G.-H. II. Bd. S. 728, Art. 163 Abs. 1 der Gem.-O.)

Ein gegen die Bestimmungen des Art. 55 durchgeführtes Verfahren kann nachträglich durch eine den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Sachbehandlung ersetzt werden.

Die von Gemeindeverwaltungen auf Grund des Art. 55 Abs. 2 der Gemeindeordnung erlassenen Beschlüsse erwachsen, wenn sie nicht innerhalb der gesetzlichen Frist in dem durch Art. 163 der Gemeindeordnung vorgeschriebenen Instanzenzuge angefochten werden, in Rechtskraft. (E. des V.-G.-H. IV. Bd. S. 426.)

---

[1]) Von den Beschlüssen und Anträgen des Ausschusses ist die Gemeindeverwaltung nicht abhängig.

[2]) Von einer Uebereinkunft kann nur die Rede sein, wenn alle Beteiligte einverstanden sind.

Berufungen gegen Entscheidungen der Distriktsverwaltungsbehörden über die Verbindlichkeit zu Leistungen auf Grund des Art. 55 der Gemeindeordnung gehen unmittelbar an den Verwaltungsgerichtshof (Art. 8 Ziff. 32 u. Art. 9 des Ges. über den V.-G.-H., Ges.- u. V.-Bl. 1878 S. 469 ff.)

Der Gemeindeverwaltung steht ein selbständiges Beschwerderecht nicht zu, wenn deren Anordnungen auf Betrieb eines Beteiligten von der vorgesetzten Staatsverwaltungsbehörde geändert, oder aufgehoben werden. (E. des V.-G.-H. II. Bd. S. 728.)

Die in Art. 8 Ziff. 32 des Gesetzes über den Verwaltungsgerichtshof als besondere Kategorie der verwaltungrechtlichen Streitigkeiten aufgeführten Leistungen auf Grund des Art. 55 der Gemeindeordnung umfassen nur die Streitigkeiten über diese Leistungen zwischen den beteiligten Vieh- und Grundbesitzern unter sich und mit der Gemeinde. (E. des V.-G.-H. V. Bd. S. 308.)

Das Verfahren bei Streitigkeiten über den Vollzug des Art. 55 der Gemeindeordnung ist gebührenpflichtig. (M.-E. vom 25. September 1883, F.-M.-Bl. S. 299.)

Streitigkeiten über die Frage, ob gemäß Art. 55 Abs. 4 der Gemeindeordnung die Uebernahme der dortbezeichneten Ausgaben auf die Gemeindekasse zulässig ist, bilden keine selbständige verwaltungsrechtliche Angelegenheit im Sinne des Art. 8 Ziff. 32 des cit. Gesetzes. (E. d. V.-G.-H. VI. Bd. S. 292.)

Rückständige Leistungen zu den von der Gemeindeverwaltung gemäß Art. 55 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung festgesetzten und auf die Pflichtigen verteilten Ausgaben sind nach den Bestimmungen des Art. 57 und 48 der Gemeindeordnung und des Art. 46 Abs. 3 des Gesetzes über den Verwaltungsgerichtshof beizutreiben. (E. d. V.-G.-H. IV. Bd. S. 426.)

Bestrittene Ansprüche auf Leistungen für einen der im Art. 55 der Gemeindeordnung bezeichneten Zwecke sind, wenn dieselben auf einen privatrechtlichen Titel gestützt werden, von den Civilgerichten zu entscheiden. (E. des V.-G.-H. I. Bd. S. 254.)

Ebenso sind Differenzen der Viehbesitzer mit den von ihnen aufgestellten Hirten auf Grund des Dienstvertrages vor den Gerichten zum Austrag zu bringen. (E. des G.-H. für Kompetenzkonflikte v. 18. März 1880, Ges.- und V.-Bl. Beil. 1.)

Wenn in einer Gemeinde zum Vorteil mehrerer an Privatgewässern bestehender Triebwerke oder anderer Stauvorrichtungen auf Kosten der Gemeinde Wasserbauten errichtet worden sind oder unterhalten werden, so ist die Gemeindeverwaltung nach Vernehmung eines unter Leitung des Bürgermeisters von den Wasserwerksbesitzern aus ihrer Mitte zu wählenden Ausschusses von 3 bis 5 Mitgliedern berechtigt, wegen Benützung des Wassers und der hiezu dienenden Einrichtungen, sowie wegen der von den Wasserwerksbesitzern zu leistenden Kostendeckungsbeiträge und Gebühren die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Jene Beträge und Gebühren werden, wenn nicht im Einverständnis mit dem Ausschuß ein anderer Maßstab festgestellt wird, nach Verhältnis der dem Einzelnen zugewiesenen dynamischen Wasserkraft berechnet.

An bestehenden Rechten und Verpflichtungen wird durch diese Bestimmungen nichts geändert. (G.-O. Art. 56, Ges. über Benützung des Wassers vom 28. Mai 1852 Art. 85.)

§ 9.

Von den Gemeindeschulden.

Die Aufnahme eines Anlehens der Gemeinde kann nur zur Abtragung aufgekündigter Kapitalien oder zur Bestreitung unvermeidlicher oder zum dauernden Vorteile der Gemeinde gereichender Ausgaben stattfinden, wenn die Deckung dieser Ausgaben aus anderen Hilfsquellen der Gemeinde nicht ohne Ueberbürdung der Gemeindeangehörigen geschehen kann. (G.-O. Art. 61 mit M.-E. v. 7. Aug. 1881, M.-A.-Bl. S. 288).

Soferne Unternehmungen in Frage stehen, welche nicht schlechthin unaufschiebbar sind, soll die Frage nicht unerwogen bleiben, ob nicht zur Vermeidung des Aufwands für Zinsenzahlung vorzuziehen wäre, von der Aufnahme eines Anlehens ganz abzusehen und statt dessen den nötigen Fond durch allmähliche, nach einem bestimmten Plane regelmäßig stattfindende Ansammlung zu gewinnen. (M.-E. v. 7. Aug. 1881, M.-A.-Bl. S. 288.)

Für alle Gemeindeschulden müssen Tilgungspläne angefertigt werden, welche auf nachhaltigen Einnahmen für Verzinsung und Tilgung beruhen und der vorgesetzten Verwaltungsbehörde vorzulegen sind. (s. Formular Beilage 11 u. 12).

Mit Ausnahme außerordentlicher Notfälle darf ohne vorgängige Feststellung und Vorlage des Tilgungsplanes kein neues Anlehen aufgenommen werden.

Für die richtige Erhebung und Verwendung des Tilgungsfonds haften zunächst die Verwalter. (G.-O. Art. 62.)

Die Aufnahme eines Anlehens, wozu die Zustimmung der Gemeindeversammlung[1]) notwendig ist, erfordert die Genehmigung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde, wenn der Betrag, um welchen die Schuldenlast in demselben Rechnungsjahre vermehrt wird,

in Gem. mit weniger als 2500 Seelen[2])	500 fl.	(857 Mk. 14 Pfg.),
" " von 2500—5000 "	1000 fl.	(1714 " 29 "),
" " " 5000—20000 "	5000 fl.	(8571 " 43 "),
" " mit größerer Seelenzahl . .	10000 fl.	(17142 " 86 "),

übersteigt.

Der Schuldentilgungsplan ist derselben in allen Fällen vorzulegen. Wo eine Genehmigung nicht vorgeschrieben ist, kann die Verwaltungsbehörde

[1]) Der Beschluß der Gemeindeversammlung ist die Voraussetzung der Giltigkeit für die Darlehensaufnahme einer Gemeinde. (Oberstr. Erk. vom 10. Dez. 1878.)

[2]) Siehe Art. 203 der G.-O.

binnen 14 Tagen nach Empfang des Tilgungsplanes die Schuldaufnahme untersagen, wenn derselbe nicht auf nachhaltigen Einnahmen für Verzinsung und Tilgung beruht, oder wenn die Voraussetzungen des Art. 61 der Gemeindeordnung nicht gegeben sind.

Jede Abweichung vom Tilgungsplane, wodurch die Tilgung ganz oder teilweise eingestellt wird, bedarf der Genehmigung der Verwaltungsbehörde. (G.-O. Art. 63.)

Vorschüsse aus besonders dotierten Gemeinde- oder Stiftungskassen an andere unter derselben Verwaltung stehende Kassen sind, wenn solche Vorschüsse nicht binnen Jahresfrist zurückersetzt werden, gleich den Gemeindeschulden zu behandeln, es finden mithin auf sie die Bestimmungen des Art. 61—63 der Gemeindeordnung Anwendung.

Die Gewährung solcher Vorschüsse darf nur auf Grund eines Beschlusses der Gemeindeverwaltung erfolgen. (G.-O. Art. 64.)

Ueber die Ueberwachung der Schuldaufnahme der Gemeinden durch die Aufsichtsbehörden siehe die Ministerial-Entschließung vom 7. August 1881 (M.-A.-Bl. S. 291 Ziff. 2).

Die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen gegen Gemeinden und die unter Leitung des Staats oder einer Gemeinde stehenden Körperschaften ist in die Hand der Aufsichtsbehörde gelegt und mittels der durch die Verwaltungsgesetzgebung gebotenen Zwangsmittel ohne Einmischung der Gerichte zum Vollzuge zu bringen. Auf die Verfolgung dinglicher Rechte findet diese Bestimmung keine Anwendung. (Art. 9 des Ausf.-Ges. vom 23. Februar 1879 zur C.-P.-O. — Ges.- u. V.-Bl. S. 63 ff.)

Mit Rücksicht auf das statistische Interesse, welches der Fortgang der Schuldentilgung der Gemeinden gewährt, sind unter Anwendung des Formulars Beilage 13 und 14 alljährlich gesonderte Uebersichten herzustellen und bis zum 1. Oktober dem vorgesetzten Bezirksamt vorzulegen, welches sie sodann nach den bisherigen Vorschriften mit Beachtung der Ergebnisse zusammenstellt und an die betreffende Kreisregierung abgibt, von wo aus sie am 1. Dezember ans statistische Bureau eingesendet werden. (Vgl. hierüber M.-E. v. 5. Okt. 1889, M.-A.-Bl. 305 und vom 2. Juni 1890, M.-A.-Bl. S. 235.)

§ 10.

Von dem örtlichen Gemeinde- und Stiftungs-Vermögen.

a) Oertliches Gemeindevermögen.

Jeder Ortschaft, welche bisher ein eigenes Gemeinde- oder Stiftungsvermögen besessen hat, verbleibt ihr ausschließliches Eigentumsrecht, und, soweit nicht durch Verträge anders bestimmt ist, das Recht gesonderter Verwaltung und Benützung.

Die Verwaltung kann durch Beschluß von mindestens $^2/_3$ der daselbst wohnenden Gemeindebürger unter Vorbehalt gesonderter Kassen- und Rechnungsführung dem Ausschuß der Gesamtgemeinde übertragen werden. Erfolgt eine solche Uebertragung nicht, so ist erforderlichen Falls für jede Ortschaft

ein Pfleger und, wenn die Mehrheit der im Orte wohnenden wahlstimmberechtigten Bürger es beschließt, ein mit Einschluß des Pflegers aus 3 bis 5 Bürgern bestehender Ausschuß auf je sechs Jahre zu wählen. (G.-O. Art. 153 Abs. 3 u. 4.)

Das örtliche Kirchenstiftungsvermögen ist hierunter nicht begriffen.

Ebenso bleiben die bestehenden Rechte unverändert, wenn ein eigenes Gemeinde- oder Stiftungsvermögen zu dem Vermögen einer dem Gemeindeverband einverleibten Markung oder eines einzelnen Gemeindebezirks gehört.

Die Bestimmung des Absatz I findet auch dann Anwendung, wenn die Vereinigung mehrerer Ortschaften oder Gemeinden, sowie die Einverleibung abgesonderter Markungen in einen Gemeindebezirk nach Maßgabe der Gemeindeordnung stattfindet. (G.-O. Art. 5.)

Die zu einer politischen Gemeinde vereinigten Ortschaften haben die Renten ihres örtlichen Vermögens, soferne nicht der in Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung statuierte Ausnahmsfall gegeben ist, in erster Reihe außer zur Deckung des Bedarfs für örtliche Sonderzwecke auch zur Bestreitung des Anteils an den gemeinsamen Lasten der politischen Gemeinde, welcher nach Verhältnis des Steuerfußes auf die Ortschaft entfällt, dann zu verwenden, wenn außerdem in Ermangelung anderweitiger Deckungsmittel die Erhebung von Gemeindeumlagen in der politischen Gemeinde notwendig wäre. (E. d. V.-G.-H. V. Bd. S. 97).

b) Oertliches Stiftungsvermögen.

Die Verwaltung des örtlichen Stiftungsvermögens steht den Gemeinden zu, wenn nicht durch spezielle Gesetze[1]) oder die Stiftungsurkunden eine andere Verwaltung angeordnet ist. (G.-O. Art. 65).

Das der Verwaltung der Gemeinden anvertraute Stiftungsvermögen darf mit dem Gemeindevermögen nicht vermischt, und zu keinem andern als dem Stiftungszwecke verwendet werden.

Dasselbe soll im Grundstock ungeschmälert erhalten[2]) und im Falle unvermeidlicher Verluste thunlichst durch Rentenadmassierung wieder ergänzt werden.

Abweichungen von den letzteren Vorschriften können nur mit Genehmigung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde stattfinden.

Für die Verwaltung des Stiftungsvermögens finden in Ermanglung besonderer gesetzlicher oder stiftungsmäßiger Bestimmungen die Vorschriften über Verwaltung des Gemeindevermögens Anwendung. (G.-O. Art. 66.) Bei Aufnahme von Stiftungsschulden ist mithin das gleiche Verfahren zu beobachten, wie bei Aufnahme von Gemeindeschulden.

Ist der Zweck einer Stiftung überhaupt, oder unter den bestehenden Umständen ganz oder teilweise unausführbar geworden, so kann unter

[1]) S. lit. IV § 10 der Verf.-U. vom 26. Mai 1818 (Ges.-Bl. S. 101).

[2]) Zur letztinstanziellen Entscheidung über den Anspruch einer Gemeinde auf zeitweilige Verwendung des Grundstocks eines ihrer Verwaltung anvertrauten Stiftungs-Vermögens ist der Verwaltungsgerichtshof nicht zuständig. (E. d. V.-G.-H. I. Bd. S. 91.)

Zustimmung der Gemeinde- beziehungsweise Ortsversammlung eine Veränderung des speciellen Stiftungszwecks unbeschadet des Hauptzwecks der Stiftung mit Zustimmung der Beteiligten und Genehmigung der Verwaltungsbehörde vorgenommen werden. Es kann mithin eine Unterrichtsstiftung nur wieder zu Zwecken des Unterrichts, eine Wohlthätigkeitsstiftung nur wieder zu Zwecken der Wohlthätigkeit ꝛc. verwendet werden. Soll eine Veränderung im Hauptzwecke einer Stiftung vorgenommen werden, so ist Titel IV § 10 der Verfassungsurkunde (Gesetzbl. 1818 S. 118) maßgebend.

Als Beteiligte können natürlich nur die rechtlich Beteiligten betrachtet werden. —

Als solche sind aufzufassen:

1) diejenigen, welche ein Recht auf die Verwaltung oder an der Verwaltung der Stiftung haben;
2) diejenigen, welche aus irgend einem Titel ein Recht auf den Bestand der Stiftung haben;
3) diejenigen, welche ein erworbenes Recht aus der Stiftung haben.

Als rechtlich nicht beteiligt sind diejenigen zu erachten, denen aus der Stiftung nur ein Vorteil in Aussicht, aber kein verfolgbarer Anspruch zur Seite steht. (cf. Seyd. IV. Bd. S. 627 f.)

Sind bestimmte Beteiligte nicht bekannt und haben sich auf öffentliche Aufforderung solche nicht angemeldet oder nicht legitimiert, so ist durch die Verwaltungsbehörde ein Vertreter der Stiftungsinteressen aufzustellen, dessen Zustimmung zu erholen ist und, wenn sie ohne genügenden Grund verweigert wird, durch Ausspruch der höheren Instanz ersetzt werden kann. (G.-O. Art. 67.)

Die Erteilung der Genehmigung zur Aenderung des speciellen Zwecks einer gemeindlichen Stiftung unter Vorbehalt des Hauptzwecks derselben im Sinne des Art. 67 der G.-O. ist dem freien Ermessen der Staatsaufsichtsbehörden anheimgegeben und der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes entrückt. (E. d. V.-G.-H. V. Bd. S. 81.)

Beschwerden gegen Entscheidungen der Kreisregierungen bezüglich behaupteter Rechtsansprüche auf den Genuß oder Mitgenuß von Stiftungen, dann bezüglich der Rechte im Betreff der Stiftungsverwaltung und der Verleihung des Stiftungsgenusses gehen an den Verwaltungsgerichtshof. (Art. 8 Ziff. 35 mit Art. 9 des Ges. über den V.-G.-H., Ges.- und V.-Bl. 1878 S. 369 ff.)

Die notwendige Voraussetzung für die Geltendmachung eines Rechtsanspruches im Sinne des Art. 8 Ziff. 35 des Gesetzes ist die rechtliche Existenz einer Stiftung überhaupt. (E. d. V.-G.-H. II. Bd. S. 214.)

Der durch Art. 8 Ziff. 35 Ges. v. 8. Aug. 1878 gewährte Rechtsschutz erstreckt sich auch auf die sogenannten Stiftungszuflüsse. (E. d. V.-G.-H. IX. Bd. S. 383.)

Bei einem Streite über die Genußberechtigung an einer örtlichen Stiftung kann bei den Verwaltungsrechtsinstanzen die Behauptung, daß das Stiftungsvermögen testamentarisch der politischen Gemeinde überwiesen

worden ist, nur dann Berücksichtigung finden, wenn dieser Anspruch durch die Vertretung der politischen Gemeinde erhoben worden ist, nicht aber wenn derselbe durch die Angehörigen einer Ortsgemeinde oder den Armenpflegschaftsrat geltend gemacht wird. (E. d. V.-G.-H. VI. Bd. S. 231.)

Die Bewirtschaftung der Stiftungswaldungen unterliegt den gesetzlichen Vorschriften. (G.-O. 68.)[1])

Neue örtliche Stiftungen bedürfen der Königlichen Bestätigung, mit bleibenden Lasten verknüpfte Stiftungszuflüsse jener der vorgesetzten Verwaltungsbehörde. Bezüglich anderer Stiftungszuflüsse kann jährliche Anzeige angeordnet werden.

Die Stiftungen erlangen durch die landesherrliche Bestätigung die Rechtsfähigkeit und den verfassungsmäßigen Staatsschutz. (G.-O. Art. 69.) Die landesherrliche Bestätigung kann durch die Genehmigung der Verwaltungsbehörde zur zweckentsprechenden Benützung des Schenkungsobjektes und durch die Besitznahme desselben von Seite des Beschenkten nicht ersetzt werden. (E. d. V.-G.-H. II. Bd. S. 214.)

Ueber Herstellung und Veröffentlichung einer Statistik der neuen Stiftungen und Fundationszuflüsse vergl. M.-E. vom 13. Juli 1889. (M.-A.-Bl. S. 233.)

Die Zuerkennung lokaler Unterrichtsstipendien, soweit es nicht Familienstipendien sind, deren Verleihung stiftungsgemäß bestimmten Kollatoren übertragen ist, gehört zur Zuständigkeit der Gemeindebehörden. (§ 49 der Formationsverordnung vom 17. Dezember 1825, Reggsbl. S. 1049.)

Alle örtliche Stipendienstiftungen sind der gesetzlichen Staatsaufsicht unterstellt, welche sich auch auf die zweckentsprechende Verwendung der Renten zu erstrecken hat.

Zur Ausübung der Staatsaufsicht sind in allen Fällen die Verwaltungsbehörden berufen.

Die Beschlüsse, wodurch eine Gemeindebehörde in Ausübung des gemeindlichen Rechts der Verwaltung des örtlichen Stiftungsvermögens über die Verleihung von Lokalstipendien Verfügung trifft, bedürfen nicht der Genehmigung oder Bestätigung seitens der vorgesetzten Staatsaufsichtsstelle. Letztere hat, abgesehen von dem Falle der Beschwerdeführung einzelner Beteiligten, lediglich darüber zu wachen, daß bei Verleihung der Stipendien nicht von den Stiftungsbestimmungen abgewichen werde. (E. d. V.-G.-H. I. Bd. S. 380.)

[1]) s. Art. 6—18 des revidierten Forstgesetzes vom 28. März 1852 (Ges.- u. V.-Bl. 1879 S. 1313 ff.), dann die besonderen Vorschriften zum Vollzuge des Forstgesetzes in Ansehung der Gemeinde, Stiftungs- und Körperschaftswaldungen vom 12. August 1888 M.-A.-Bl. S. 325. (S. auch: Das revidierte Forstgesetz für die Landesteile rechts des Rheins und das revidierte Forstgesetz für die Pfalz in der durch die Gesetzgebung vom Jahre 1879 festgestellten Fassung nebst den zu ersterem ergangenen Vollzugs-Vorschriften und den besonderen Vorschriften im Betreff der Gemeinde-, Stiftungs- und Körperschaftswaldungen, Bamberg, Verlag der Buchner'schen Buchhandlung.)

Wird die stiftungsgemäße Verleihung eines Stipendiums durch die hiezu Berechtigten bestritten, so steht die letztinstanzielle Entscheidung hierüber dem Verwaltungsgerichtshof zu. (E. d. V.-G.-H. II. Bd. S. 123.)

§ 11.

Von der Verwaltung der Gemeinden mit Landgemeinde-Verfassung.

I. Bildung des Gemeindeausschusses.

Die Angelegenheiten der Gemeinden mit Landgemeindeverfassung werden in der Regel durch den Gemeindeausschuß besorgt, nur in einzelnen Ausnahmsfällen hat die Gemeindeversammlung zu beschließen (siehe unten § 13).

Der Gemeindeausschuß wird gebildet:

1) aus einem Bürgermeister,
2) aus einem Beigeordneten,
3) aus den Gemeindebevollmächtigten, und zwar aus

4	in Gemeinden	bis zu	300	Seelen,	
6	"	"	von 300	bis	500 Seelen.
8	"	"	" 500	" 1000	"
10	"	"	" 1000	" 1500	"
12	"	"	" 1500	" 3000	"
18	"	"	" 3000	" 5000	"
24	"	"	mit größerer Seelenzahl. (G.-O. Art. 124.)		

Die Seelenzahl berechnet sich stets nach der letzten Volkszählung. (G.-O. Art. 203.)

Das Nähere über die Wahl des Gemeindeausschusses siehe im § 18 unten.

Besondere Gemeinde- und Stiftungspfleger werden von den Gemeindebürgern hiebei nicht mehr gewählt, es werden vielmehr Verwalter des Gemeinde- und Stiftungsvermögens vom Gemeindeausschuß aus seiner Mitte bestimmt, wenn nicht die Aufstellung besonderer Einnehmer zur Besorgung des Kassa- und Rechnungswesens vorgezogen wird.

Den aus der Mitte des Gemeindeausschusses aufgestellten Vermögensverwaltern kann vom Gemeindeausschusse aus besonderen Gründen die Stellung der sonst vorgeschriebenen Kaution erlassen werden, in diesem Falle ist aber hierüber ein besonderer Beschluß zu fassen. (G.-O. Art. 134 Abs. 4.)

Die Mitglieder des Gemeindeausschusses werden auf sechs Jahre gewählt.

Die Bürgermeister erhalten einen angemessenen Funktionsbezug, welchen der Gemeindeausschuß vorbehaltlich der Beschwerdeführung an die vorgesetzte Verwaltungsbehörde feststellt (Art. 132 Abs. 2 d. G.-O.), die Beigeordneten und Gemeindebevollmächtigten versehen vorbehaltlich der Entschädigung für die Verwaltung von Gemeinde- oder Stiftungskassen durch letztere, dann für bare Auslagen und außerordentliche Dienstleistungen ihre Stellen unentgeltlich.

In Verhinderungsfällen wird der Bürgermeister durch den Beigeordneten und wenn auch dieser verhindert ist, durch den nach dem Dienstalter und der Reihenfolge der Wahl nächststehenden Gemeindebevollmächtigten vertreten. (G.-O. Art. 125.)

Als Verhinderungsfall ist auch die momentane Abwesenheit des Bürgermeisters zu erachten. Die Vertretung in Verhinderungsfällen hat auf alle dem Bürgermeister zugeschriebenen Geschäftszweige Anwendung zu finden ohne Rücksicht darauf, ob eine eigentliche Gemeindeangelegenheit, oder die Handhabung der Ortspolizei, oder eine anderweitige gemeindeamtliche Funktion in Frage steht. (Oberstr. Erk. v. 6. Nov. 1875, M.-A.-Bl. S. 672.)

Der Bürgermeister und der Beigeordnete bedürfen der Bestätigung der Distriktsverwaltungsbehörde und werden durch diese eidlich verpflichtet und in ihr Amt eingewiesen. (Ziff. 7 d. M.-E. v. 12. Okt. 1869 Nr. 12321, abgedr. in den Kreisamtsbl.)

Die Bestätigung kann nur unter Angabe der Gründe versagt werden.

Gegen die Versagung der Bestätigung ist in allen Fällen Beschwerde zur nächst vorgesetzten Verwaltungsstelle, in letzter Instanz zum Kgl. Staatsministerium des Innern, zulässig, welche dem Nichtbestätigten sowohl, als der Gemeindeverwaltung zustehen dürfte.

Die Gemeindebevollmächtigten sind durch den Bürgermeister eidlich zu verpflichten und in ihre Stellen einzuweisen.

Wird die Bestätigung der Wahl des Bürgermeisters oder des Beigeordneten versagt, so ist zu einer weiteren Wahl zu schreiten, wobei der Nichtbestätigte nicht wieder gewählt werden darf. (G.-O. Art. 126.)

Mitglieder des Gemeindeausschusses sind wegen erwiesener körperlicher oder geistiger Dienstunfähigkeit, oder wegen zurückgelegten 60. Lebensjahres zum Austritt berechtigt.

Bei einem Austrittsgesuch aus dem Gemeindeausschuß obliegt die Erbringung des einschlägigen Beweismaterials dem Antragsteller. (E. d. V.-G.-H. VIII. Bd. S. 112.)

Den Ablauf der Wahlperiode brauchen dieselben in diesem Falle nicht abzuwarten.

Einem Ausschußmitgliede kann aus triftigen Gründen durch Beschluß des Gemeindeausschusses, welcher der Genehmigung der Distriktspolizeibehörde zu unterstellen ist, die Entlassung auf Ansuchen bewilligt werden. (Art. 127 Abs. 4 d. G.-O.)

Beschwerden gegen Beschlüsse der Distriktsverwaltungsbehörden bezüglich der Verpflichtung zur Uebernahme von Gemeindeämtern, dann über Berechtigung und Verpflichtung zum Austritt gehen unmittelbar an den Verwaltungsgerichtshof. (Art. 8 Ziff. 33 und Art. 9 des Ges. über den V.-G.-H.)

Zur Entscheidung von Beschwerden gegen Beschlüsse der Aufsichtsbehörden, wodurch die von einem Gemeindeausschußmitgliede auf Grund des Art. 127 Abs. 4 der Gemeindeordnung nachgesuchte Entlassung versagt wird, ist der Verwaltungsgerichtshof nicht zuständig. (E. d. V.-G.-H. II. Bd. S. 510.)

Verliert ein Ausschußmitglied die zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften, oder treten Verhältnisse ein, welche ihm die Fortführung des Amtes unmöglich machen, so muß dessen Austritt erfolgen.

Ueber die Zulässigkeit oder Notwendigkeit des Austritts entscheidet vorbehaltlich der Beschwerdeführung der Gemeindeausschuß in I. Instanz (E. d. V.-G.-H. IV. Bd. S. 8.)

Die Entscheidung des Gemeindeausschusses kann nur durch eine den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Beschlußfassung desselben erfolgen. (E. d. V.-G.-H. I. Bd. S. 129.)

Zu jenen Verhältnissen, welche im Sinne dieser Bestimmung die Fortführung des Amtes unmöglich machen, zählen Verurteilungen wegen strafbarer Handlungen nicht.

Abgesehen von den Verurteilungen, welche nach Art. 170 Abs. 1 und 172 Abs. 1 der Gemeindeordnung den Verlust der Wählbarkeit zur Folge haben, können strafgerichtliche und disciplinäre Verurteilungen nur im Wege disciplinärer Einschreitung zur Entlassung führen, welche aber nicht dem Gemeindeausschusse, sondern nach Art. 167 Abs. 2 der Gemeindeordnung der Kreisregierung zusteht. (E. d. V.-G.-H. I. Bd. S. 423.)

Ein Gemeindebeamter, gegen welchen durch strafrechtliches Urteil auf Verlust der bekleideten öffentlichen Aemter, sowie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte erkannt wurde, verliert in Folge dessen nur das von ihm bisher bekleidete Gemeindeamt, nicht aber die Fähigkeit, zu diesem oder einem andern Gemeindeamte wieder gewählt zu werden. (ibid. II. Bd. S. 40.)

Ausschußmitglieder, welche wegen eines Verbrechens oder eines solchen Vergehens, wegen dessen auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann, in die öffentliche Sitzung eines Strafgerichts verwiesen sind, unterliegen für die Dauer des Strafverfahrens der Suspension vom Amte, welche durch die vorgesetzte Verwaltungsbehörde in Vollzug gesetzt wird. (Art. 127 der G.-O. und Art. 6 des Ges. vom 19. Januar 1872 G.-Bl. S. 201.)

Eine der letztinstanziellen Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes überwiesene Streitigkeit über die Verpflichtung zum Austritt aus einem Gemeindeamt liegt auch dann vor, wenn ein Gemeindeausschußmitglied die Berechtigung zur Fortführung des Gemeindeamts, welche ihm wegen freiwillig erfolgten Austritts aus dem Gemeindeausschuß bestritten wird, mit der Behauptung in Anspruch nimmt, daß er das gestellte Gesuch um Dienstenthebung zurückgenommen habe und daß er gesetzlich zum Austritt nicht verpflichtet sei. (E. d. V.-G.-H. VI. Bd. S. 189.)

Bei öffentlichen Feierlichkeiten gehen die Mitglieder des Gemeindeausschusses den anderen Gemeindebürgern vor.

Das Dienstzeichen des Bürgermeisters besteht in einer silbernen Medaille, welche mit dem Brustbild des regierenden Königs auf der Vorderseite und dem Namen der Gemeinde oder Bürgermeisterei auf der Rückseite versehen ist und an einem hellblauen Bande um den Hals getragen wird.

Wenn eine Gemeinde zur Führung eines Wappens berechtigt ist, kann statt des Namens der Gemeinde das Wappen derselben auf der Rückseite der Medaille angebracht werden.

Die Beigeordneten tragen als Dienstzeichen einen kleinen Schild, welcher mit dem bayerischen Wappen versehen ist, an einem hellblauen Bande um den Hals, soferne sie nicht vorziehen, die Medaille der früheren Gemeindevorsteher zu tragen.

(V.-O. v. 4. Aug. 1869, Regbl. 1257 ff., M.-E., v. 21. Dez. 1869, abgedr. in dem Verw..-Ges. des Königreichs Bayern I. Bd. S. 128 und 28. Februar 1870, Dienstzeichen der Bürgermeister betr., abgedruckt in den K.-A.-Bl. —)

II. Aufstellung der Gemeindebediensteten.

1. Gemeindeschreiber.

Dem Bürgermeister kann überlassen werden, gegen vom Gemeindeausschuß festzusetzende angemessene Entschädigung für Herstellung der nötigen schriftlichen Arbeiten Sorge zu tragen. Wird diese Einrichtung nicht getroffen, so ist unter Auswerfung einer angemessenen Besoldung ein Gemeindeschreiber aufzustellen, dem die Verpflichtung auferlegt werden kann, die Voranschläge und Rechnungen über den Gemeinde- und Stiftungshaushalt für die betreffenden Verwalter herzustellen.

Mehrere benachbarte Gemeinden können sich zur gemeinschaftlichen Bestellung eines Gemeindeschreibers vereinigen.

Eine Verpflichtung zur Uebernahme der Gemeindeschreiberei oder ein Recht, die Uebertragung derselben zu verlangen, besteht für den Schullehrer nicht mehr, dagegen hat derselbe zur Uebernahme derselben die dienstliche Bewilligung der ihm vorgesetzten Schulbehörde zu erholen. (V.-O. vom 10. März 1868, Reggsbl. S. 449 ff.)

Die Gemeindeschreiber sind Beamte im Sinne des Strafgesetzbuches. (E. d. Ob.-Ger. München IV. Bd. S. 586.)

2. Rechnungsverständige Einnehmer zur Besorgung des Kassa- und Rechnungswesens.

Die Gemeinden sind befugt, für sich allein oder in Gemeinschaft mit anderen besondere rechnungsverständige Einnehmer zur Versorgung des Kassa- und Rechnungswesens für den Gemeinde- und Stiftungshaushalt aufzustellen und angemessen zu besolden. Diese Einnehmer bedürfen der Bestätigung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde, werden vom Bürgermeister verpflichtet und sind zur Kautionsleistung unter allen Umständen verbunden. (G.-O. Art. 129 Abs. 3.)

Als solche besondere Verwalter sollen nur Personen gewählt werden, welche durch ihre Kenntnisse und sonstigen Eigenschaften unzweifelhaft die Garantieen einer geordneten Verwaltung, sowie einer geordneten Kassa- und Rechnungsführung gewähren. (M.-E. v. 28. Febr. 1870, abgedr. in den Kreisamtsbl.).

3) Sonstiges gemeindliches Dienstpersonal.

a) Aufstellung desselben.

Die Gemeinden sind verpflichtet, für die notwendigen Dienstleistungen bei Handhabung der Ortspolizei und des Feldschutzes geeignete Diener in widerruflicher Weise aufzustellen, denselben zur Sicherung ihrer Subsistenz genügende Bezüge, über welche das Ermessen des Gemeindeausschusses endgiltig entscheidet[1]), zu gewähren und die hiezu verwendeten Personen im Falle erwiesener Untauglichkeit oder Unzuverlässigkeit vom Dienste zu entfernen.

Bei Besetzung solcher Stellen sollen zunächst civilversorgungsberechtigte Unteroffiziere und Mannschaften des Heeres und der Gendarmerie, sodann ehemalige Feldzugssoldaten verwendet werden. (Art. 141 G.-O. Ausf.-Bek. v. 22. Nov. 1885, G.- u. V.-Bl. S. 669 u. M.-E. v. 25. Nov. 1890.)

Eine Zwangspflicht in Bezug auf Besetzung der Polizeidienerstellen mit Militäranwärtern besteht für die Gemeinden nicht. (E. d. V.-G.-H. V. Bd. S. 27.)

Ueber die erforderliche Anzeige der Aufstellung eines Militärpensionisten s. Minist.-Entschl. von 24. Juni 1881. (M.-A.-Bl. S. 214).

Kommt eine Gemeinde ihrer Verpflichtung zur Aufstellung des nötigen Dienstpersonals nicht nach, so sind diejenigen, welche hieran ein Interesse haben, berechtigt, sich beschwerend an die Distriktspolizeibehörde zu wenden, welche nach Art. 141 Abs. 5 der G.-O. zu verfahren hat.

Mehrere aneinandergrenzende Gemeinden können sich mit Genehmigung des Bezirksamts zur gemeinschaftlichen Bestellung des gemeindlichen Dienstpersonals vereinigen. (G.-O. Art. 141.)

Eine Instruktion für Gemeindediener, Polizeidiener und Nachtwächter findet sich in Beilage 15. Gemeindediener, Polizeidiener und Flurwächter sind mit Dienstbüchern zu versehen und entsprechend zu kontrolieren. (M.-E. vom 13. März 1882, M.-A.-Bl. S. 52.)

Bei Auswahl des gemeindlichen Dienstpersonals hat der Gemeindeausschuß mit aller Umsicht zu Werke zu gehen und sich in keinem Falle von Rücksichten auf die Gemeinde- und Armenkasse leiten zu lassen, welche nur gar zu häufig dazu führen, daß diese Dienste alten gebrechlichen Leuten übertragen werden, die den Frevlern zum Spotte dienen und, am Hungertuche nagend, lieber selbst ihrer Nahrungsnot durch Frevel abhelfen, als der Wachsamkeit gegen solche ihre Thätigkeit widmen.

Der Gemeindeausschuß hat darauf zu sehen, daß zu Gemeindedienern nur Personen von allseits tadelloser Aufführung und körperlicher Dienstesbefähigung aufgestellt werden, zu welchen man das Vertrauen haben kann, daß sie ihrem Dienste pünktlich und gewissenhaft nachkommen, die nötige Energie entwickeln und Bestechungen unzugänglich sind.

[1]) Zur letztinstanziellen Bescheidung der Beschwerden eines Gemeindebediensteten wegen Feststellung seiner Gehaltsbezüge ist der Verwaltungsgerichtshof nicht zuständig. (E. d. V.-G.-H. I. Bd. S. 432.)

Untaugliche Gemeindediener müssen entfernt werden und kann die Distriktsverwaltungsbehörde in dieser Beziehung nach Maßgabe des Art. 157 der Gemeindeordnung einschreiten, soferne nicht deren disciplinäre Entlassung veranlaßt ist. Die Beurteilung der Frage, ob eine von einer Gemeinde für die notwendigen Dienstleistungen bei Handhabung der Ortspolizei und des Feldschutzes aufgestellte Persönlichkeit für diesen Dienst geeignet ist, bildet einen Gegenstand des administrativen Ermessens. Der Verwaltungsgerichtshof ist daher nicht zuständig zur Bescheidung von Beschwerden gegen staatsaufsichtliche Verfügungen, wodurch die Wahl einer Person zum Polizei- und Flurdiener wegen Untauglichkeit derselben für diesen Dienst beanstandet wurde. (E. d. V.-G.-H. IV. Bd. S. 157.)

Das gemeindliche Dienstpersonal besteht gewöhnlich aus dem Gemeindediener, dem Polizeidiener, Flur- und Nachtwächter; es können übrigens diese Funktionen teilweise in einer Person vereinigt werden, wenn dies ohne Beeinträchtigung des einen oder andern Dienstes möglich ist.

Dem Gemeindediener wird zweckmäßig zugleich der Dienst für die Armenpflege und Kirchenverwaltung übertragen.

Dem Flurwächter kann vorbehaltlich der Genehmigung des Bezirksamtes im Benehmen mit dem Forstamt auch der Forstschutz einschließlich der im Bezirke befindlichen einer regelmäßigen Bewirtschaftung fähigen Privatwaldungen überlassen werden.

Die Nachtwache ist in jeder Ortschaft, welche wenigstens 15 Häuser hat, unbedingt notwendig und sind Ausnahmen nur dann zuzulassen, wenn die örtliche Lage, oder sonstige eigentümliche Verhältnisse die Zwecke der Nachtwache vereiteln würden; in solchen Fällen wäre aber zur Bedingung zu machen, daß die Ortseinwohner sich mit Hunden versehen.

Wo die Verhältnisse die Aufstellung eines eigenen Nachtwächters nicht wohl möglich machen, kann von der vorgesetzten Distriktsverwaltungsbehörde die turnusweise Versehung der Nachtwache durch die Gemeindeangehörigen in der Voraussetzung gestattet werden, daß denselben eine tadellose Aufführung und die erforderliche körperliche Befähigung zur Seite steht.

Stellvertretung ist hiebei zulässig und hätte in allen Fällen einzutreten, wo der Turnus einen Gemeindeangehörigen trifft, welcher eines ungetrübten Leumunds, oder der erforderlichen körperlichen Tüchtigkeit ermangelt.

Der Dienst der Nachtwächter wird zweckmäßig in den Monaten September bis Februar einschließlich in der Regel Abends 9 Uhr beginnen und Morgens um 5 Uhr enden, in den übrigen Monaten Abends 10 Uhr beginnen und Morgens um 5 Uhr enden. Wo örtliche Verhältnisse dies erlauben, können in dieser Beziehung Modifikationen gestattet werden.

Neben der gewöhnlichen Nachtwache kann vom Gemeindeausschusse noch eine weitere Sicherheitswache eingeführt werden, welche von den Gemeindeangehörigen zu übernehmen ist.

Die Verweigerung der den Einzelnen treffenden Dienste zur Uebernahme der Sicherheitswache hat nach Art. 29 des Polizeistrafgesetzbuches eine Geldstrafe bis zu 15 Mark zur Folge, welche der Bürgermeister gegebenen Falls beim Amtsanwalt anzuregen hat.

Die Polizeidiener, sowie die Feld- und Waldhüter sind Hilfsorgane der Staatsanwaltschaft.

b) Verpflichtung des gemeindlichen Dienstpersonals.

Die für Handhabung der Ortspolizei und des Feldschutzes aufgestellten Gemeindediener werden von der vorgesetzten Distriktsverwaltungsbehörde verpflichtet[1]) und haben sodann den Glauben öffentlicher Diener.

Einer förmlichen Bestätigung derselben seitens der Distriktsverwaltungsbehörde bedarf es nicht, indessen kann die letztere die Verpflichtung verweigern, wenn in der Person des zu Verpflichtenden Gründe gegeben sind, welche die entsprechende Durchführung des Dienstes durch ihn bezweifeln lassen.

Das gemeindliche Forstschutzpersonal muß vom Bezirksamt bestätigt und vom Amtsgericht verpflichtet werden.

c) Befugniß zur Vornahme von Verhaftungen.

Den ortspolizeilichen Organen steht die Befugniß zu, aus Anlaß der Verübung strafbarer Handlungen in den gesetzlich zulässigen Fällen und unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften Personen festzunehmen, sowie zur Sicherheit des Beweises gegen die auf frischer That Betretenen Pfändungen vorzunehmen. (Art. 141 Abs. 4 der G.-O.)

Verhaftungen können durch einen Haftbefehl veranlaßt sein oder auch ohne einen solchen notwendig werden.

Dem Angeschuldigten ist im ersteren Falle der Haftbefehl, wenn es möglich ist, bei der Verhaftung bekannt zu geben und ihm zu eröffnen, daß ihm das Rechtsmittel der Beschwerde gegen denselben zustehe. (§ 114 der St.-Pr.-O. R.-G.-Bl. 1877 S. 253.)

Eine vorläufige Festnahme kann bei allen strafbaren Handlungen im Falle der Betretung auf frischer That stattfinden, wenn die Festnahme notwendig ist, um die Fortsetzung der strafbaren Handlung zu verhindern, oder wenn Verdacht der Flucht vorliegt, oder die Persönlichkeit des Thäters nicht sofort festgestellt werden kann[2]); endlich kann eine provisorische Verhaftung stattfinden, wenn die Voraussetzungen eines Haftbefehls gegeben sind (§ 112 ff. der St.-Pr.-O. v. 1. Febr. 1877 — R.-G.-Bl. S. 346 ff.) und Gefahr im Verzuge obwaltet. (§ 127 der Reichsstrafproz.-O.)

Der Festgenommene ist unverzüglich, sofern er nicht wegen Wegfalls der Ursache der Festnahme wieder in Freiheit gesetzt wird, dem Amtsgerichte des Bezirks, in welchem die Festnahme erfolgt ist, vorzuführen.

Als auf frischer That ertappt sind nicht nur solche Personen zu betrachten, welche der Verhaftende selbst über der That betroffen hat, sondern auch alle diejenigen, welche von einer andern Person bei der strafbaren That beobachtet und betreten und bis zum Eintreffen der Gendarmerie

[1]) Da nach Art. 114 des Forstgesetzes die Flurwächter Hilfspersonen zur Ausübung der Forstpolizei sind, ist in ihren Eid die Verpflichtung zur Anzeige von Forstpolizeiübertretungen und Forstfrevel aufzunehmen.

[2]) Bei Betretung auf frischer That steht, wenn Fluchtverdacht vorliegt, oder die Persönlichkeit des Thäters nicht festgestellt werden kann, Jedermann das Recht der vorläufigen Festnahme zu. (§ 127 der Strafprozeßordnung.)

festgehalten wurden, — diejenigen, welche sich selbst als die Thäter einer eben vollbrachten strafbaren Handlung angeben, — diejenigen, welche vom Ort der strafbaren Handlung hinweg sich auf die Flucht begeben haben und in unmittelbarer Verfolgung ihrer Spur eingeholt werden, — diejenigen, welche bei den bezüglich der strafbaren That gepflogenen Nachforschungen in einem Zustande betroffen werden, welcher sie unzweifelhaft als den Thäter erkennen läßt, oder im Besitze von Gegenständen sind, welche zur strafbaren Handlung benützt wurden, oder von derselben herrühren (z. B. Waffen, Werkzeugen, blutigen Kleidern, Papieren, Kostbarkeiten ꝛc.), — endlich diejenigen, welche selbst längere Zeit nach der strafbaren Handlung im Besitze von Gegenständen, welche von derselben herrühren, unter solchen Umständen betroffen werden, daß sie den Thatbestand einer noch fortdauernden Teilnahme derselben an der strafbaren Handlung, z. B. der Hehlerei, begründen.

Kann sich ein auf frischer That Betroffener noch nach der Verhaftung befriedigend über seine Person ausweisen, so ist er wieder in Freiheit zu setzen. Bei Verbrechen und in allen Fällen überhaupt sind die Ausweise über die Person des zu Verhaftenden mit aller Sorgfalt zu prüfen und ist die Festnahme nur dann zu unterlassen, wenn diese Ausweise die volle Ueberzeugung begründen, daß der Angehaltene wirklich die Person ist, für welche er sich ausgibt.

Die provisorische Festnahme zur Verhinderung der Fortsetzung der strafbaren Handlung ist ohne Rücksicht auf die Schwere der Gesetzesverletzung und auf die Person des Thäters dann zulässig, wenn gelindere Mittel, die Fortsetzung der strafbaren Handlung zu verhüten, fruchtlos geblieben sind und wenn zugleich diese Fortsetzung einen erheblichen Nachteil für die öffentliche Ordnung, die Sicherheit der Person oder des Eigentums, oder erhebliches öffentliches Aergernis zur Folge haben würde.

Als gelindere Mittel, deren Anwendung namentlich bei geringeren strafbaren Handlungen vor der Festnahme zu versuchen ist, erscheinen die Androhung der Festnahme, die Abführung vom Orte der That, bis sich die Aufregung, welche in der Regel den Grund der Fortsetzung bildet, gelegt hat, oder der Abgeführte unter sichere Aufsicht seiner Angehörigen gebracht ist, die Abnahme der zur That dienlichen Werkzeuge ꝛc.

Zur Verhütung der Fortsetzung der strafbaren Handlung sind jedesmal festzunehmen:

1) die aus dem Reichsgebiet, einem Bundesstaat oder aus einem bestimmten Bezirke Verwiesenen bei unbefugter Rückkehr,
2) die unter Polizeiaufsicht Gestellten, wenn sie sich derselben außer Notfällen entziehen, oder den desfalls getroffenen distriktspolizeilichen Anordnungen zuwiderhandeln,
3) Landstreicher und fremde Bettler.
   Einheimische und bekannte Bettler sind nur dann festzunehmen, wenn eine Fortsetzung des Bettelns auf ihrer Seite zu befürchten ist.
4) Personen, welche die ihnen zwangsweise vorgeschriebene Reiseroute nicht einhalten.

Die Festnahme zu dem Zwecke, die Fortsetzung einer strafbaren Handlung zu verhindern, darf in keinem Falle über 24 Stunden fortgesetzt werden. (Art. 102 des Ausf.-Ges. v. 18. Aug. 1879 d. Str.-Pr.-O. — Ges.- u. V.-Bl. S. 781 ff.)

Der Verdacht der Flucht bedarf keiner weiteren Begründung:

1) wenn ein Verbrechen den Gegenstand der Untersuchung bildet,
2) bei Heimatlosen und Landstreichern, dann bei Personen, welche nicht imstande sind, sich über ihre Person auszuweisen,
3) bei Nichtdeutschen, wenn gegründeter Zweifel besteht, daß sie sich auf Ladung vor Gericht stellen und dem Urteile Folge leisten werden. (§ 112 der St.-P.-O. v. 1. Febr. 1877).

Bei jeder Festnahme ist mit möglichster Schonung der Person und der Ehre des Angeschuldigten zu verfahren.

Nur alsdann und in soweit darf Gewalt gegen den Festzunehmenden gebraucht werden, als nötig ist, sich desselben im Falle einer Widersetzung zu bemächtigen und dessen Flucht zu verhindern.

Ueber Verhaftungen bei Forstfreveln und Forstpolizeiübertretungen s. § 33 unten.

d) Pfändungsrecht.

Das dem polizeilichen Dienstpersonal eingeräumte Pfändungsrecht bezweckt nur die Sicherheit des Beweises; es ist sich demnach bei Pfändungen jeden Uebermaßes zu enthalten, sich vielmehr auf die Wegnahme solcher Gegenstände zu beschränken, welche sich zu Beweismitteln eignen, ohne Rücksicht darauf, ob deren Wert den verursachten Schaden zu decken imstande ist.

e) Zwangsweise Bestellung des gemeindlichen Dienstpersonals.

Wenn eine Gemeinde es unterläßt, ungeachtet eines ihr durch die vorgesetzte Behörde erteilten Auftrages, innerhalb der ihr vorgestreckten Frist die für die Ortspolizei und den Feldschutz nötigen Diener aufzustellen, so ist die vorgesetzte Verwaltungsbehörde befugt, diese für die Gemeinde zu bestellen, deren Gehalt festzusetzen und auf die Gemeindekasse anzuweisen. Die Folge der Fristversäumung ist in der Aufforderung ausdrücklich zu erwähnen; gegen solche Anordnungen steht den Gemeindeverwaltungen das Recht der Beschwerde zu. (Art. 141 Abs. 5 der G.-O.).

f) Aufstellung von Hirten.

Die Haltung von Hirten ist nicht Gemeindesache, sondern Sache der betreffenden Viehbesitzer, gegen welche übrigens unter Umständen in dieser Richtung mit Zwang vorgegangen werden kann. (Näheres hierüber siehe in Art. 55 Abs. 2 der Gemeindeordnung.)

g) Dienstkleidung des gemeindlichen Dienstpersonals.

Die zu polizeilichen Verrichtungen verwendeten Bediensteten in den Landgemeinden und Bürgermeistereien tragen eine Schirmmütze von dunkel-

blauem Tuche, mit scharlachrotem Vorstoße und an der Vorderseite mit einer den bayerischen Löwen (ohne Scepter und Schwert) darstellenden weißwollenen Stickerei, wie solche für die Polizeimannschaft in Städten gestattet ist; es bleibt den Gemeinden und Bürgermeistereien übrigens unbenommen, diese Bediensteten mit der Bekleidung und Ausrüstung der Polizeimannschaft in den Städten zu versehen. (V. v. 12. Mai 1888 Ges.- u. V.-Bl. S. 453.)

Die gemeindlichen Flurhüter tragen im Dienste oben beschriebene Dienstmütze. Denselben ist es jedoch gestattet, sich statt der Mütze eines Hutes zu bedienen, auf dessen Vorderseite ein aus glattem weißem Metall gefertigtes Emblem, der bayerische Löwe (ohne Scepter und Schwert) angebracht ist. Die gemeindlichen Forstschutzbediensteten tragen im Dienste, wenn sie Polizeidiener sind, die für diese vorgeschriebene Dienstmütze. Andernfalls tragen dieselben eine Schirmmütze aus dunkelgrünem Tuch mit hellgrünem Vorstoße und dem Emblem. Dieselben können sich auch eines Hutes bedienen nach Art, wie er für Flurhüter vorgeschrieben ist. (V. v. 12. Mai 1888 Ges.- u. V.-Bl. S. 453.)

III. Aufgabe des Gemeindeausschusses im allgemeinen.

Die Aufgabe des Gemeindeausschusses im allgemeinen besteht in der Führung des Gemeindehaushaltes, Besorgung der sonstigen gemeindlichen Angelegenheiten und Fürsorge für das Wohl der Gemeindeangehörigen überhaupt.

In letzterer Beziehung hat derselbe sein Augenmerk insbesondere auf Hebung der Landwirtschaft und der Gewerbe und Beseitigung der Armut durch Vermehrung der Erwerbsgelegenheit und Förderung der Moralität zu richten.

Die Fortschritte der Technik auf dem gewerblichen und landwirtschaftlichen Gebiete, die im gewerblichen Leben nunmehr ermöglichte freiere Bewegung, die Unterstützung mit Rat und That, welche die Landwirtschaft namentlich von Seite der landwirtschaftlichen Vereine findet, sollten den Ausschußmitgliedern ein mächtiger Sporn sein, den noch so Viele beherrschenden Hang zum Althergebrachten nach Kräften zu bekämpfen, den Gemeindeangehörigen hiebei mit gutem Beispiele voranzugehen, ihnen Sinn für das Bessere beizubringen und insbesondere den Neuerungen in der Gemeinde Eingang zu verschaffen, welche sich erfahrungsgemäß als vorteilhaft bewährt haben.

Ist es den gemeindlichen Vertretern damit Ernst, so werden die Früchte ihrer Bemühungen nicht ausbleiben, Gewerbe und Landwirtschaft werden in der Gemeinde mehr und mehr aufblühen, unter den Gemeindeangehörigen wird Wohlstand einkehren, Laster und Trunksucht, die Folgen zerrütteter Verhältnisse, werden mehr und mehr verschwinden und insbesondere den Aermeren der Einwohnerschaft werden neue Erwerbsquellen erschlossen werden, welche ihnen die Inanspruchnahme gemeindlicher Unterstützung und deren Folgen ersparen.

Auf diesem Wege und durch entsprechende Obsorge für eine gute Erziehung der Kinder, namentlich der außerehelichen, wird der Hang zum

Müßiggang und Umherziehen, welcher den Gemeinden schon so viele und oft namhafte pekuniäre Opfer verursacht hat, unterdrückt und die häufig sehr fühlbare Last der Armenfürsorge mehr und mehr schwinden, oder doch auf ein möglichst geringes Maß zurückgeführt werden.

Erfüllen die Gemeindeverwaltungen in dieser Richtung ihre Aufgabe, so werden sie sich wesentliche Verdienste um ihre Gemeinde erwerben und außer dem Bewußtsein treuer Pflichterfüllung wird sie der Dank der Gemeindeangehörigen und die Anerkennung der ihnen vorgesetzten Behörden lohnen.

Bemerkt wird hier noch, daß die besonderen Leistungen der Gemeinden und der Distrikte alljährlich von den Distriktsverwaltungen zusammenzustellen sind und über dieselben durch die Kgl. Kreisregierungen dem Kgl. Staatsministerium des Innern Vorlage gemacht wird, wie auch eine Veröffentlichung derselben im Kreisamtsblatte stattfindet.

IV. Wirkungskreis des Bürgermeisters.

Der Bürgermeister ist Vorstand des Gemeindeausschusses. Er hat für örtliche Bekanntmachung der den Wirkungskreis der Gemeinde betreffenden Gesetze, Verordnungen und Erlasse, und, soweit er hiezu gesetzlich verpflichtet ist, für deren Vollzug zu sorgen.

Ihm liegt ob die Führung und Bewahrung

a) der Beschreibung der Gemeindegrenzen, der Rechte und Gerechtigkeiten und Besitzungen der Gemeinde,

b) der Gemeinde-Grundsteuerkatasterauszüge und des Gemeindeplanes[1]),

c) des Inventars über alles bewegliche Vermögen der Gemeinde, der Feuerlöschgerätschaften unnd dergleichen,

d) der Beitragsrollen für die Gemeindeumlagen und für die Gemeindedienste,

e) des Verzeichnisses der Gemeindebürger und der Heimatberechtigten (Beil. 16 und 17),

f) der Wahllisten und der Urlisten für die Wahl der Schöffen,

g) der Verwahrung des Tagebuchs der Feldgeschworenen (Art. 20 Abs. 2 des Vermarkungsgesetzes v. 16. Mai 1868.)

Er hat für die ordnungsmäßige Erhaltung der Gemeinderegistratur, insbesondere für die Aufbewahrung der Gemeinde- und Stiftungsrechnungen nebst Belegen Sorge zu tragen.

Ihm kommt die Ueberwachung des Kassa- und Rechnungswesens der Gemeinde und der Stiftungen zu, sowie die Erlassung schriftlicher Zahlungsanweisungen an die Verwalter und besonderen Einnehmer.

Das Nähere in dieser Beziehung s. unten § 12 bei Behandlung des gemeindlichen Kassa- und Rechnungswesens.

---

[1]) Die Gemeindepläne sind zunächst für die Gemeinden zum Gebrauche bestimmt und sollen im Archiv der Gemeinde aufbewahrt werden. Deren Aushändigung an die Bezirksgeometer hat in der Regel nur zum Zwecke des Nachtrags der Planänderung zu erfolgen.

Er hat in Bezug auf die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten die Beschlußfassung des Gemeindeausschusses, in Fällen, wo dies gesetzlich erforderlich ist[1]), die Beschlußfassung der Gemeindeversammlung vorzubereiten und zu leiten und die gefaßten Beschlüsse in Vollzug zu setzen. (G.-O. Art. 131.)

Die Handhabung der Ortspolizei ist dem Bürgermeister allein übertragen, wobei er übrigens Mitglieder des Gemeindeausschusses zu polizeilichen Geschäften verwenden kann.

Hienach steht demselben der Vollzug der die Polizeiverwaltung betreffenden Gesetze, gesetzlich erlassenen Verordnungen, polizeilichen Vorschriften und kompetenzmäßigen Anordnungen der vorgesetzten Behörden innerhalb des Gemeindebezirks zu, soweit hiefür nicht durch Gesetz oder gesetzmäßige Verordnung die Zuständigkeit einer höheren Behörde begründet ist.

Er hat insbesondere die polizeiliche Aufsicht zu pflegen, die nötigen Visitationen vorzunehmen, die ortspolizeilichen Bewilligungen zu erteilen und die ortspolizeilichen Anzeigen zu erstatten.

Er hat für die Erhaltung der öffentlichen Sicherheit, Ordnung, Ruhe und Sittlichkeit zu sorgen und den Fremdenverkehr zu überwachen; er hat das Recht der vorläufigen polizeilichen Einschreitung zur Verhütung strafbarer Handlungen.

Der Bürgermeister und sein Stellvertreter sind Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft und in dieser Eigenschaft verpflichtet, den Anordnungen der Staatsanwaltschaft bei dem Landgerichte ihres Bezirks und der dieser vorgesetzten Beamten Folge zu leisten. (§ 153 des Gerichts-Verf.-Ges. vom 27. Januar 1877 — R.-Ges.-Bl. S. 41 ff., § 56 des Ausf.-Ges. zum Ger.-Verf.-Ges. — Ges.- u. V.-Bl. 1879 S. 273 ff., § 1 der V.-O. vom 31. Aug. 1879 — Ges.- u. V.-Bl. S. 1057.)

Die Staatsanwaltschaft kann von denselben behufs Vorbereitung der öffentlichen Anklage Auskunft und Ermittlungen jeder Art verlangen (§ 159 der R.-Str.-Pr.-O. vom 1. Februar 1877 — R.-Ges.-Bl. S. 253 ff., M.-E. vom 31. Aug. 1879 — Just.-M.-Bl. S. 538), ebenso kann die Vermittlung derselben zur Erforschung des Thatbestandes von den Amtsanwälten in Anspruch genommen werden. (§ 10 der M.-E. vom 20. Aug. 1879, M.-A.-Bl. 1880 S. 18.)

Anzeigen strafbarer Handlungen oder Anträge auf Strafverfolgung können auch bei ihnen angebracht werden. In Fällen, deren Verfolgung nur auf Antrag eintritt, muß der Antrag bei einem Gericht, oder der Staatsanwaltschaft schriftlich oder zu Protokoll, bei einer anderen Behörde schriftlich angebracht werden. (§ 156 der Strafprozeßordnung — Reichs-Ges.-Bl. S. 1877 S. 253 ff.)[2]) Sie haben in ihrer Eigenschaft als Hilfs-

---

[1]) S. § 13 unten.

[2]) S. hieher das sehr praktische Handbuch, betitelt: Strafgesetzbuch für das deutsche Reich vollständig mit dem bayerischen Polizei-Strafgesetzbuch und dem bayerischen Ausführungs-Gesetze vom 18. August 1879 zur Reichs-Strafprozeßordnung; sowie den: Wegweiser durch die neuen Justizgesetze mit besonderer Rücksichtnahme auf das Königreich Bayern. Uebersichtliche und gedrängte Darstellung des ge-

beamte überhaupt strafbare Handlungen zu erforschen und alle keinen Aufschub gestattenden Anordnungen zu treffen, um die Verdunkelung der Sache zu verhüten. Sie haben ihre Verhandlungen ohne Verzug der Amts- bezw. Staatsanwaltschaft und, wenn die schleunige Vornahme richterlicher Untersuchungshandlungen erforderlich ist, dem Amtsgerichte mitzuteilen. (§ 161 der Str.-Pr.-O.)

Sie sind weiter verpflichtet, den Uebertretungen der Gesetze möglichst zuvorzukommen und dieselben in ihrem Laufe zu unterdrücken und haben das Recht der provisorischen Verhaftung, der Anordnung von Beschlagnahmen und Durchsuchungen. (Art. 102 des Ausf.-Ges. zur R.-St.-P.-O. — Ges.- und V.-Bl. 1879 S. 781 ff., § 98 und 105 der R.-St.-P.-O. — R.-G.-Bl. von 1877 S. 253 ff.)

Sie sind verpflichtet, nötigenfalls für den Transport der von Bediensteten des Staats im Gemeindebezirk Aufgegriffenen an die einschlägige Behörde gegen Ersatz der Kosten aus Staatsmitteln zu sorgen.

Dem Bürgermeister liegt ob, die augenblicklichen Vorkehrungen gegen Gefahren für das Leben und das Eigentum zu treffen, die Anstalten für die Beförderung der allgemeinen Wohlfahrt in der Gemeinde zu beaufsichtigen und namentlich sein Augenmerk auf die öffentliche Reinlichkeit, die Einrichtungen für Gesundheit, die Feuerbeschau und Feuerlöschanstalten, die öffentlichen Wege, Stege, Brücken, Brunnen und Wasserleitungen, den Verkauf von Lebensmitteln, den Marktverkehr, dann auf Maß und Gewicht zu richten und die entsprechenden Verfügungen und Maßregeln zu treffen oder zu veranlassen.

Derselbe hat ferner dafür Sorge zu tragen, daß alljährlich mindestens einmal die Flur- und Markungsgrenzen von den Feldgeschwornen nach Maßgabe des Art. 21 des Vermarkungsgesetzes vom 16. Mai 1868 umgangen und die zur Anzeige gebrachten Mängel abgestellt werden. (G.-O. Art. 138 [1]).

Die Vornahme des nach § 420 der Straf-Prozeß-Ordnung (R.-Ges.-Bl. 1877 S. 346 ff.) vorgeschriebenen Sühneversuchs in Beleidigungssachen in Fällen, in welchen die Parteien in demselben Gemeindebezirk wohnen, ist nach Art. 80 des Ausführungs-Gesetzes zum Gerichts-Verfassungs-Gesetz (Ges.- u. V.-Bl. 1879 S. 273 ff. mit M.-E. v. 5. August 1879, J.-M.-Bl. S. 369 ff.) dem Bürgermeister übertragen, derselbe kann übrigens hiemit ein anderes Mitglied des Gemeindeausschusses beauftragen. Der Beklagte kann sich im Termine durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen, der Kläger nur dann, wenn er die Unmöglichkeit persönlichen Erscheinens nachweist.

samten Civilprozeß-, Subhastations-, Konkurs- und Strafgerichtsverfahrens nach den neuen Justizgesetzen und den zu diesen ergangenen Ausführungsgesetzen. Behufs Erleichterung des Zurechtfindens in denselben für Praktiker und Laien, namentlich aber für Schöffen und Geschworene bearbeitet von einem Juristen. Bamberg, C. C. Buchner'scher Verlag.

[1]) Vergl. die Schrift: „Wirkungskreis der Feldgeschwornen von Stadelmann" 4. Aufl. Bamberg Buchner'sche Buchhandlung.

Ueber das Ergebnis des Sühneversuchs ist ein Protokoll aufzunehmen, in welchem die Anwesenheit der erschienenen Personen, die Eigenschaft, in welcher sie erschienen und im Falle des Zustandekommens eines Vergleichs, dessen einzelne Bestimmungen anzuführen sind.

Bei Erfolglosigkeit des Sühneversuchs ist dem Kläger ein Zeugnis hierüber auszustellen. Dasselbe ist gebührenfrei. (Art. 194 Ziff. 20 des Gebührengesetzes.)

Als erfolglos ist der Sühneversuch anzusehen: a) wenn beide Teile erschienen, eine Versöhnung zwischen denselben aber nicht zu Stande gebracht werden konnte, b) wenn zwar der Kläger im Termin erschienen, die beklagte Partei aber ausgeblieben ist.

Das Zeugnis hat ausdrücklich festzustellen, welche der unter a und b angeführten Voraussetzungen im einzelnen Falle gegeben war.

Ist der Kläger im Termine ausgeblieben, so unterliegt er einer Geldstrafe von 90 Pf. zu Gunsten der Gemeindekassa und kann ein Zeugnis über erfolglos versuchte Sühne nicht beanspruchen. Ob das Ausbleiben im einzelnen Falle (bei Erkrankung, Unglücksfällen u. dgl.) als entschuldigtes angesehen und deshalb von Zuerkennung der Strafe Umgang genommen werden kann, bleibt dem Ermessen der Vergleichsbehörde anheimgegeben.

Nachdem Art. 100 Abs. 1 bezw. Art. 144 der Gemeinde-Ordnung auf Sühneversuche in Beleidigungssachen nicht anwendbar ist und die Ministerial-Bekanntmachung vom 5. August 1879 Ziff. 2 unter Umständen die Vertretung durch Bevollmächtigte gestattet, wird bei diesen Sühneversuchen die Zulassung von Advokaten nicht unbedingt ausgeschlossen sein.

Zur Entscheidung von Differenzen über Ausübung des Vermittlungsamtes in Beleidigungssachen ist der Verwaltungsgerichtshof nicht zuständig. (E. d. V.-G.-H. II. Bd. S. 652.)

In Rechtsstreitigkeiten unter Gemeindeeinwohnern steht dem Bürgermeister ebenfalls die Ausübung des Vermittlungsamtes zu und er kann auch in solchen hiemit ein anderes Gemeindeausschußmitglied beauftragen. Den Beteiligten ist unbenommen, Männer ihres Vertrauens zu benennen, welche zum Sühneversuch beizuziehen sind.

Die Zulassung von Advokaten ist ausgeschlossen.

Für den Kläger besteht keine Verbindlichkeit zur Anrufung des gemeindlichen Vermittlungsamtes und der zu Belangende unterliegt im Falle des Nichterscheinens weder einer Strafe, noch dem Kostenersatz.

Wenn auf gehörige Ladung nicht beide Parteien erscheinen, so ist der Vermittlungsversuch als vereitelt zu erachten; ist der Kläger nicht erschienen, so verwirkt er eine Geldbuße von 90 Pfg. zum Besten der Gemeindekasse.

Ist ein Vergleich oder sonst eine auf den Rechtsstreit bezügliche Uebereinkunft vor dem Vermittlungsamte zu Stande gekommen, so ist hierüber eine von den Beteiligten zu unterzeichnende Urkunde aufzunehmen.

Durch solche Urkunden werden in den Fällen, in welchen das Gesetz Notariatsurkunden verlangt [1]), diese nicht ersetzt. (Art. 11 des Ausf.-Ges.

[1]) s. Art. 14 des Notariatsges. vom 10. Nov. 1861 (Ges.-Bl. S. 129 ff.).

zur Civil-Proz.-O. — Ges.- und V.-Bl. 1879 S. 63 ff., mit Art. 144 der G.-O.).

Die Verhandlungen und Ausfertigungen des Vermittlungsamtes sind gebührenfrei.

Die Ausübung des Vermittlungsamtes ist ein Administrativgegenstand, die Entscheidung der hierauf bezüglichen Fragen hat daher von der Verwaltungsbehörde auszugehen. (Oberstr. Erk. v. 2. Aug. 1869, R.-Bl. S. 1641 ff.).

Ueber Ausübung des Vermittlungsamtes bei Personalklagen gegen Militärpersonen siehe § 5 des Gesetzes über die Militärgerichtsbarkeit vom 15. Aug. 1828 (Ges.-Bl. S. 41 ff.) mit Art. 11 des Ausf.-Ges. zur Civilprozeßordnung vom 23. Februar 1879. In Streitigkeiten zwischen Arbeitern und Arbeitgebern kann, wenn ein selbständiges Gewerbegericht nicht vorhanden ist, jede Partei die vorläufige Entscheidung durch den Vorsteher der Gemeinde nachsuchen. Vergl. § 71 ff. Ges. v. 20. Juli 1890 R.-G.-Bl. S. 141.

Hinsichtlich der Verfügungen, welche der Bürgermeister zum Vollzuge von Gesetzen und Verordnungen, deren Uebertretung nicht mit Strafe bedroht ist, innerhalb seiner Zuständigkeit allein zu erlassen hat, steht ihm die Befugnis zu, dieselben durch Ungehorsamsstrafen bis zu 6 Mark zu Gunsten der Gemeindekasse und eventuell durch Vornahme der Handlung auf Kosten des Ungehorsamen unter Anwendung der Art. 21 und 22 des Polizei-Strafgesetzbuchs zur Ausführung zu bringen, wobei die Ungehorsamsstrafe wiederholt ausgesprochen werden kann, wenn die Vornahme der Handlung auf Kosten des Säumigen oder ein sonstiges Vollstreckungsmittel nicht möglich ist.

Der Beigeordnete und die Gemeindebevollmächtigten sind verpflichtet, sich nach Anordnung des Bürgermeisters zu polizeilichen Geschäften verwenden zu lassen.

In den vom Wohnsitze des Bürgermeisters entfernten Orten kann ein dort wohnendes Mitglied des Gemeindeausschusses, in dessen Ermanglung ein vom Gemeindeausschuß gewählter Ortsführer mit Zustimmung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde als Gehilfe der Polizeiverwaltung aufgestellt werden.

Dieser hat in dringenden Fällen statt des Bürgermeisters zu handeln, außerdem dessen Aufträge zu vollziehen, die notwendigen Anzeigen an denselben zu machen und die Beseitigung gesetzwidriger Zustände in den Ortschaften zu veranlassen. (G.-O. Art. 139.)

Die Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung und der hiefür erforderlichen Einrichtungen und Anstalten sind von den Gemeinden zu tragen. (G.-O. Art. 142.)

V. Wirkungskreis des gesamten Gemeindeausschusses.

Dem Gemeindeausschuß kommt die Verwaltung der eigentlichen Gemeindeangelegenheiten zu.

Derselbe erläßt innerhalb seiner Zuständigkeit statutarische Bestimmungen und vertritt die Gemeinde in ihren Rechten und Verbindlichkeiten. (G.-O. Art. 130.)

Er stellt den Gemeindeschreiber und die erforderlichen Gemeindebediensteten in widerruflicher Weise an und bestimmt deren Funktionsgehalt [1]).

Er bestimmt vorbehaltlich der Beschwerde an die vorgesetzte Verwaltungsbehörde den Funktionsbezug des Bürgermeisters und beschließt über die den Verwaltern des Gemeinde- oder Stiftungsvermögens zu gewährende Entschädigung. (G.-O. Art. 132.)

Nach der Allerh. Entschließung vom 12. Dezember 1862 (abgedr. in den K.-A.-Bl.) haben Gemeindevorstände, Verwalter des gemeindlichen Vermögens und Gemeindeausschußmitglieder bei Gängen außerhalb des Gemeindebezirks in Ermangelung eines freiwilligen Uebereinkommens für den halben Tag eine Vergütung von 24—45 kr. (75 Pfg. — 1 Mk. 35 Pfg.), sowie den gleichen Betrag für jeden angefangenen weiteren halben Tag, für allenfalls nötiges Uebernachten 24—42 kr. (75 Pfg. — 1 Mk. 30 Pfg.), endlich für jede Wegstunde der Hin- und Rückreise eine Ganggebühr von 6—9 kr. (20—30 Pfg.) zu beanspruchen.

Diese Bestimmung wird auch dann zur Grundlage zu nehmen sein, wenn vom Gemeindeausschuß für derartige Gänge keine anderen Gebühren festgesetzt worden sind, oder im speciellen Falle genehmigt werden.

Der Gemeindeausschuß nimmt Teil an der Armenpflege sowie an dem Kirchen- und Schulwesen nach den hierüber bestehenden Gesetzen und Verordnungen. (G.-O. Art. 137 [2]).

Er erläßt die ortspolizeilichen Vorschriften nach den gesetzlichen Bestimmungen [3]).

Er beschließt über polizeiliche Einrichtungen und Anstalten, mit deren Ausführung Kosten für die Gemeinde verbunden sind. (G.-O. Art. 140.)

Wo die Aufstellung besonderer Ortsführer auf Grund des Art. 139 Abs. 2 der Gemeindeordnung für notwendig erachtet wird, kommt deren Wahl dem Gemeindeausschusse zu.

Der Gemeindeausschuß ist ebenso, wie der Bürgermeister, berechtigt, bei Verfügungen, welche er in seiner Zuständigkeit als Gemeindebehörde zum Vollzuge von Gesetzen und giltigen Verordnungen, deren Uebertretung nicht mit Strafe bedroht ist, an bestimmte Personen erlassen und diesen besonders eröffnet hat, Ungehorsamsstrafen im Betrag bis zu 6 Mk. im Nichtbefolgungsfalle zu verhängen und nach Maßgabe der Art. 21 und 22 des Polizeistrafgesetzbuches vom 26. Dezember 1871 unter Umständen die treffende Handlung auf Kosten des Ungehorsamen vornehmen zu lassen und

[1]) Zur letztinstanziellen Entscheidung über bestrittene Ansprüche, welche von einem früheren Gemeindebediensteten auf Grund seines ehemaligen Dienstverhältnisses zur Gemeinde an letztere in Bezug auf Besoldung, Sustentation und Unterstützung gestellt werden, ist der Verwaltungsgerichtshof nicht zuständig. (E. d. V.-G.-H. II. Bd. S. 244.)

[2]) S. Art. 22, 34 und 35 des Armengesetzes, dann § 94 Abs. 5 des revid. Gem.-Edikts vom 1. Juli 1834, endlich das Schuldotationsgesetz vom 10. November 1861.

[3]) S. Art. 3—6, dann 11 des Polizeistrafgesetzbuches.

den erwachsenen Kostenaufwand zur zwangsweisen Erhebung nach den gesetzlichen Bestimmungen über Beitreibung von Untersuchungskosten zu bringen.

Beschwerden gegen derartige Maßregeln haben in dringenden Fällen keine aufschiebende Wirkung. (G.-O. Art. 143[1]).

Der Gemeindeausschuß führt den Gemeindehaushalt.

Er hat für die Erhaltung des Vermögens und für die Erfüllung der Verbindlichkeiten der Gemeinde zu sorgen.

Seine Mitglieder haften für allen durch die Nichterfüllung ihrer Dienstesobliegenheiten entstehenden Schaden. (G.-O. Art. 133[2]).

Er verwaltet das Gemeinde- und örtliche Stiftungsvermögen durch die aus seiner Mitte aufgestellten oder die besonderen Verwalter.

Die Verwalter haben die ihnen übertragenen Kassageschäfte ausschließlich zu besorgen und haften zunächst für die richtige und rechtzeitige Erhebung der Einkünfte, für die Einhaltung der Voranschläge und für die vorschriftsmäßige Ordnung in den Ausgaben. Die Verwalter haben eine vom Gemeindeausschuß festzusetzende Kaution zu leisten. Aus besonderen Gründen kann die Kautionsleistung Mitgliedern des Gemeindeausschusses erlassen werden.

Näheres über die Verwaltung des Gemeinde- und Stiftungsvermögens durch sie, siehe im folgenden Paragraphen lit. c.

§ 12.

Geschäftsgang bei den Gemeindeverwaltungen.

Die Verteilung und Leitung der Geschäfte gebührt dem Bürgermeister, in dessen Verhinderung dem gesetzlichen Stellvertreter desselben. (cf. § 11 oben.)

a) Sitzungen des Gemeindeausschusses.

Der Gemeindeausschuß kann nur dann giltig beschließen, wenn alle im Gemeindebezirk anwesenden Mitglieder gehörig geladen sind und mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl an der Beratung und Abstimmung Teil genommen hat.

Kein stimmberechtigtes Mitglied darf sich der Abstimmung enthalten.[3])

Die Beschlüsse werden durch absolute Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Ueber die Beschlüsse ist ein fortlaufendes Protokoll zu führen, dessen Einsicht jedem Gemeindebürger zu gestatten ist.

---

[1]) Gegen die Aufhebung einer auf Grund des Art. 143 der G.-O. erlassenen Zwangsverfügung durch die Aufsichtsbehörde kann nicht Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof ergriffen werden. (E. d. V.-G.-H. III. Bd. S. 480.)

[2]) Die Haftbarkeit der Gemeinde für Handlungen ihrer Beamten Dritten gegenüber ist dieselbe, wie die Haftbarkeit des Fiskus für Handlungen seiner Beamten. (Mot. zu Art. 77 des Gesetzentw.)

[3]) Ueber die Strafen des Nichterscheinens oder der Verweigerung der Stimmabgabe s. Art. 165 der G.-O.

Wer bei einer Angelegenheit aus einem Privatinteresse[1]) persönlich beteiligt ist, darf an der Beratung und Beschlußfassung hierüber nicht teilnehmen. Auch gewerbliche Interessen haben diese Folge.

Kann deshalb ein giltiger Beschluß nicht gefaßt werden, so ist die Angelegenheit der Beschlußfassung der Gemeindeversammlung vorzubehalten, in welcher den unmittelbar beteiligten Gemeindebürgern kein Stimmrecht zukommt. Ist mindestens die Hälfte der Gemeindebürger zur Teilnahme an der Beschlußfassung unfähig, so entscheidet nach Vernehmung der Beteiligten wie der Unbeteiligten die vorgesetzte Verwaltungsbehörde, welche berechtigt ist, erforderlichen Falles einen Rechtsanwalt zur Vertretung der Gemeindeinteressen aufzustellen.

Die Sitzungen des Gemeindeausschusses sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Staats- oder Gemeindewohl, oder auch berechtigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen.

Die Frage, ob in einem gegebenen Falle die Oeffentlichkeit der Beratung oder Abstimmung auszuschließen sei, wird in geheimer Sitzung entschieden. Die Oeffentlichkeit darf jedoch niemals ausgeschlossen werden, wenn sie durch das Gesetz für bestimmte Fälle ausdrücklich vorgeschrieben ist. (G.-O. Art. 145 Abs. 1—5.)

Der Vorsitzende handhabt die Ordnung. Er ist verpflichtet, Zeichen des Beifalls oder der Mißbilligung den Zuhörern nicht zu gestatten und nötigenfalls jeden derselben, der die Ruhe der Sitzung in irgend einer Weise stört, aus dem Sitzungslokale wegzuweisen und nach Umständen abführen zu lassen.

Alle Ausfertigungen des Gemeindeausschusses werden von dem geschäftsleitenden Vorstande, Urkunden, welche eine Verpflichtung der Gemeinde begründen, außerdem noch von zwei Mitgliedern des Gemeindeausschusses unterzeichnet.

Zur Regelung des formellen Geschäftsganges kann der Gemeindeausschuß eine Geschäftsordnung erlassen.

Ein Entwurf zu einer solchen findet sich in Beilage 18.

b) Ausschüsse für besondere Zwecke.

Zur Verwaltung örtlicher Stiftungen und Anstalten, sowie zur Besorgung bestimmter Geschäfte können auf Beschluß der Gemeindeverwaltung besondere Ausschüsse aus Mitgliedern derselben, oder aus den zu Gemeindeämtern wählbaren Gemeindebürgern gebildet werden, deren Auswahl der Gemeindeverwaltung zusteht.

---

[1]) Der Begriff „Privatinteresse" umfaßt auch das gewerbliche Interesse; Gemeindebevollmächtigte dürfen daher an der Beratung und Beschlußfassung über Angelegenheiten, die ihr gewerbliches Interesse unmittelbar berühren, nicht teilnehmen. (E. d. V.-G.-H. V. Bd. S. 267.)

Im Falle bloß mittelbarer Beteiligung, z. B. wenn die Ausschußmitglieder als Steuerpflichtige, als Hausbesitzer, Konsumenten 2c. indirekt interessiert erscheinen, hat ein Ausschluß der betreffenden Personen nicht Platz zu greifen. (Abg.-Aussch.-Prot. S. 653).

Gegen die Aufhebung eines verwaltungsrechtlichen Bescheides wegen Mitwirkung einer gesetzlich hievon ausgeschlossenen Person kommt letzterer ein Beschwerderecht nicht zu. (E. d. V.-G.-H. III. Bd. S. 371.)

Die hiezu berufenen Gemeindebürger verrichten ihre Funktionen unentgeltlich und haben nur Anspruch auf Ersatz von Auslagen.

Solche Ausschüsse sind der Gemeindeverwaltung untergeordnet, an deren Instruktion gebunden und können von der Gemeindeverwaltung aufgelöst werden. Der Bürgermeister oder ein von ihm bezeichnetes Gemeindeverwaltungsmitglied führt den Vorsitz.

Die Funktion ständiger Ausschüsse endet jedenfalls mit Ablauf der Wahlperiode, in welcher sie gebildet worden sind. (G.-O. Art. 145 Abs. 6 und 106 Abs. 3.)[1])

c) Etats-, Kassa- und Rechnungswesen der Gemeinden, gemeindlichen Stiftungen, Schulfonds, Sparkassen und Krankenversicherung.

Eine Zusammenstellung aller auf diesen Titel bezüglichen Bestimmungen mit entsprechenden Erläuterungen findet sich in: Stadelmanns Anleitung zur Behandlung des Etats- und Rechnungswesens zur Führung der Kassen der Gemeinden und gem. Stiftungen, Armenpflegen 2c. 2c. II. Auflage 1894 Bamberg C. C. Buchner Verlag.

§ 13.
Gemeindeversammlungen.

Die Fälle, in welchen nach der Gemeindeordnung eine Beschlußfassung der Gemeindeversammlung vorgeschrieben ist, sind:

1) Die Vereinigung mehrerer bisher für sich bestandener Gemeinden, die Wiederauflösung solcher Verbände, die Errichtung neuer Gemeinden aus Teilen schon bestehender Gemeindemarkungen und die gänzliche Auflösung von Gemeinden (G.-O. Art. 4),
2) die Einreihung einer Landgemeinde unter die Gemeinden mit städtischer Verfassung (G.-O. Art. 9),
3) die Erhebung und Regulierung von Aufnahms- und Gemeinderechtsgebühren (G.-O. Art. 23),
4) die Verleihung des Ehrenbürgerrechts (G.-O. Art. 24),
5) die Verteilung von Bestandteilen des Grundstockvermögens für immer oder zur Nutznießung auf Lebenszeit oder auf eine bestimmte Zeit (G.-O. Art. 27 und 28),
6) die Verteilung von Ueberschüssen aus dem Ertrag des Gemeindevermögens, sowie die Gewährung von Nutzungen an Bestandteilen des Gemeindevermögens (G.-O. Art. 31),
7) die Zurückziehung von Nutzungsrechten am Gemeindevermögen (G.-O. Art. 35),
8) die Einführung oder Erhöhung von Verbrauchssteuern und örtlichen Abgaben für Benutzung des Eigentums, der Anstalten und Unternehmungen der Gemeinde (G.-O. Art. 40),

[1]) Jeder Gemeindebürger, welcher in einen solchen Ausschuß berufen wird, ist zur Annahme dieser Funktion verpflichtet, sofern ihm nicht ein gesetzlicher Ablehnungsgrund nach Art. 172 und 174 der G.-O. zur Seite steht. (Vortrag des Aussch.-Ref. S. 130.)

9) die Einführung neuer oder die Erhöhung schon bestehender Gemeindeumlagen (G.-O. Art. 47 und 52),
10) die Aufnahme eines Anlehens (G.-O. Art. 61 ff.),
11) die Veränderung eines speciellen Stiftungszwecks (G.-O. Art. 67),
12) Beschlußfassung, wenn wegen Beteiligung von Mitgliedern des Gemeindeausschusses bei der betr. Angelegenheit ein giltiger Gemeindeverwaltungsbeschluß nicht gefaßt werden kann (G.-O. Art. 145 Abs. 5),
13) bei Erledigung eines Gemeindeamtes im Laufe der Wahlperiode kann, wenn Ersatzmänner nicht vorhanden sind, die Beschlußfassung, ob eine Neuwahl notwendig erscheint oder nicht, der Gemeinde-Versammlung überlassen werden (G.-O. Art. 200),
14) die Erlassung von Ortsstatuten nach § 142 der Reichsgewerbeordnung (V.-O. vom 29. März 1892 Ges.- u. V.-Bl. S. 61, sowie V.-V. 16. August 1890 § 4 Abs. 2, Vollz. des R.-G. über Gewerbegerichte betr. G.-V.-Bl. S. 571 und § 2 Abs. 1 d. V. v. 8. Juni 1892, Vollz. des K.-V.-G., Ges.- u. V.-Bl. 185).
15) die Genehmigung der Verpachtung der Gemeindejagd und Uebertragung des Jagdpachts (Art. 7 u. 12 des Jagdges. v. 30. März 1850),
16) die Beschlußfassung in den Fällen des Art. 4, 10 und 13 des Gesetzes vom 12. März 1850, Schadensersatz bei Aufläufen betr. (Ges.-Bl. S. 73 ff.) bezw. Gesetz vom 4. Mai 1891, Einschreiten der bewaffneten Macht betr. Art. 14,
17) die Verlegung der weltlichen Kirchweihfeier auf den althergebrachten Tag (§ 8 der V.-O. v. 18. Juni 1862, Reggs.-Bl. S. 1391),
18) die Feststellung der Grundsätze, nach welchen die Verteilung der Einquartierung im Gemeindebezirk erfolgen soll (§ 7 des Quartierleistungsges. v. 25. Juni 1868, Ges.- u. V.-Bl. 1875 S. 192),
19) die Umwandlung einer Konfessionsschule in eine konfessionell gemischte, oder einer konfessionell gemischten in eine Konfessionsschule (§ 7 u. 8 der V.-O. v. 26. August 1883, die Errichtung von Volksschulen und die Bildung der Schulsprengel betr. (Ges.- u. V.-Bl. S. 407).

Abgesehen von diesen gesetzlich bestimmten Fällen kann die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung auf die Beratung und Beschlußfassung über solche Angelegenheiten, für welche gemäß Art. 112 Ziffer 1, 2, 5, 6, 9, 12, 14 und 15 in Gemeinden mit städtischer Verfassung die Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten erforderlich ist,[1]) sowie auf die Regulierung

[1]) Art. 112 Ziff. 1) bei Uebernahme einer Garantie der Gemeinde für Anstalten und sonstige Unternehmungen;

2) bei Verpachtungen und Geldvorleihen aus Gemeinde- oder Stiftungsmitteln an Mitglieder des Gemeindeausschusses oder an deren Verwandte in auf- oder absteigender Linie, dann an Seitenverwandte oder Verschwägerte des nächsten Grades;

5) bei Gründung neuer Gemeindeanstalten;

6) bei Gemeinde- und Stiftungsneubauten;

9) bei Verwandlung der bisherigen Selbstverwaltung bedeutender Oekonomiegüter oder nutzbarer Rechte in Verpachtung und dieser in Selbstverwaltung;

der Heimatgebühren (Heimatges. Art. 11) durch statutarischen Beschluß der Gemeindeversammlung ausgedehnt werden.

Ein Muster zu einem solchen Beschluß findet sich in Beilage 19.

Wenn ein solcher statutarischer Beschluß nicht gefaßt wurde, hat in den letzteren Fällen lediglich der Gemeindeausschuß zu bestimmen.

Eine Versammlung der Gemeinde zur Beschlußfassung über andere Gegenstände ist unstatthaft; wenn die Gemeindeversammlung in Angelegenheiten, welche außer ihrer Kompetenz liegen, gleichwohl Beschlüsse faßt, so sind dieselben lediglich Aeußerungen zur Information des Gemeinde-Ausschusses, nicht aber rechtsförmige den Gemeindeausschuß bindende Gemeindebeschlüsse.

Giltige Beschlüsse können in der Gemeindeversammlung gefaßt werden, wenn die Versammlung in herkömmlicher Weise berufen ist, oder alle Stimmberechtigte anwesend sind.

Zur Beratung und Beschlußfassung sind der Gemeindeversammlung von der Gemeindeverwaltung bestimmte Anträge vorzulegen. (G.-O. Art. 146.)

Wenn ein Zehnteil der stimmberechtigten Gemeindebürger schriftlich einen Antrag einreicht, der eine Angelegenheit betrifft, für welche die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung begründet ist, so muß der Gemeindeausschuß diesen Antrag der Gemeindeversammlung zur Beratung und Beschlußfassung vorlegen. (G.-O. Art. 147.)

Dem Bürgermeister steht die Leitung der Versammlung zu, er ist befugt, zu der Versammlung unter Androhung einer Geldstrafe bis zu 1 Mk. 80 Pfg. (Ges. v. 8. Nov. 1875, Ges.- u. V.-Bl. S. 665) zu Gunsten der Armenkasse zu laden, bei gleicher Strafe das unzeitige Weggehen aus der Versammlung oder sonstige ungebührliche Störungen zu verbieten und die verwirkten Strafen auszusprechen. (G.-O. Art. 148.)

Ueber Festnahme oder Fortweisung, dann Bestrafung bei Störungen in der Versammlung siehe Art. 20 des P.-St.-G.-B. dann Art. 102 des Ausf.-Ges. zur R.-St.-P.-O. mit Art. 7 desselben. (Ges.- u. V.-Bl. 1879 S. 781.)

Soferne nicht im Gesetze die Zustimmung einer bestimmten Anzahl von Gemeindebürgern[1]) oder neben der Stimmenmehrheit ein bestimmtes Verhältnis der Steuerzahlung auf Seite der Zustimmenden[2]) für das Zustandekommen eines giltigen Beschlusses erforderlich ist, kann ein solcher durch die absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt werden, wenn

---

12) bei Abschließung von Vergleichen oder bei Erklärung des Streitabstandes, wenn dadurch eine Aenderung an der Substanz des Gemeinde- oder Stiftungsvermögens herbeigeführt wird;

14) bei Geschenken und freiwilligen Gaben für Zwecke, welche außerhalb der Verpflichtung der Gemeinde liegen;

15) bei Beschlüssen über Abänderung des gesetzlichen Maßstabes für Verteilung der Naturaleinquartierung.

Welche Vermögensbestandteile der Gemeinde als unter Ziffer 9 fallend betrachtet werden sollen, hat die Gemeindeversammlung zu bestimmen.

[1]) s. insbes. Art. 4 Abs. 3, Art. 9 Abs. 3 u. 5, Art. 153 Abs. 3 der G.-O.

[2]) s. Art. 27 Abs. 1 und Art. 28 der G.-O.

mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten erschienen, oder im Falle des Art. 47 Abs. 6 und 7 der Gemeindeordnung mehr als die Hälfte der durch die Gemeindebürgerschaft abzugebenden Stimmen vertreten ist.

Die Abstimmung kann mündlich oder schriftlich erfolgen.

Sie muß schriftlich vorgenommen werden, wenn die Stimmenzahl sich nach der Größe des Steuerbetrages richtet[1]), oder wenn neben der Stimmenzahl auch ein bestimmtes Verhältnis der Steuer auf Seite des Zustimmenden zur Fassung eines Beschlusses erforderlich ist. (G.-O. Art. 149.)[2])

Ueber die Verhandlung ist ein Protokoll zu errichten, welches die Zahl der Anwesenden, sowie das Ergebnis der Abstimmung feststellt und vom Bürgermeister, vom Protokollführer und von zwei Gemeindebürgern unterschrieben wird. Erfolgt schriftliche Abstimmung, so sind die Stimmen für und gegen den Antrag durch Unterschrift der einzelnen Gemeindebürger in das Protokoll aufzunehmen.

Beschwerden in Bezug auf das Stimmrecht in Gemeindeangelegenheiten werden in II. Instanz von der Kgl. Kreisregierung, in III. Instanz vom Verwaltungsgerichtshof beschieden. (Art. 8 Ziff. 26 und Art. 9 des Ges. über den Verw.-Ger.-H., Ges.- u. V.-Bl. 1878 S. 369 ff.)

§ 14.

Verwaltung der zu einer Bürgermeisterei vereinigten Gemeinden.

Mehrere benachbarte, demselben Distriktsverband angehörige Gemeinden können in eine Bürgermeisterei vereinigt werden.

Zweck dieser Einrichtung ist die Erzielung tüchtiger und geschäftsgewandter Gemeindevorstände, in deren Hand die polizeilichen Geschäfte konzentriert werden, und Vereinfachung der Verwaltung.

Die Selbständigkeit der zu einer Bürgermeisterei vereinigten Gemeinden wird hiedurch nicht berührt, da sie in der Verwaltung ihrer eigentlichen Gemeindeanlegenheiten unbeschränkt bleiben, dagegen haben sie den Vorteil, daß sie im gemeinsamen Zusammenwirken den Bürgermeister besser honorieren und in Folge dessen Anspruch darauf machen können, daß er seine Zeit und Kraft in erhöhtem Maße seinem Amte widme.

Auch in Bezug auf das gemeindliche Dienstpersonal lassen sich durch diese Einrichtung Verbesserungen und Ersparungen für die beteiligten Gemeinden erzielen.

Bei vorhandener Zustimmung der Gemeindeausschüsse sämtlicher beteiligter Gemeinden genügt für Bildung, Veränderung oder Wiederauflösung solcher Verbände die Genehmigung der Kreisverwaltungsstelle; in Ermangelung allseitiger Zustimmung kann hierüber nur nach Vernehmung der Beteiligten und des betreffenden Distriktsratsausschusses durch das Staatsministerium des Innern verfügt werden. (G.-O. Art. 6.)

---

[1]) Art. 47 Abs. 5 und 7 der G.-O.

[2]) Art. 27 Abs. 1, Art. 28, 35 und 47 Abs. 6–8 der G.-O.

Die im Verband einer Bürgermeisterei befindlichen Gemeinden werden durch ihre eigenen Gemeindeausschüsse verwaltet. Der Bürgermeister hat in der Gemeinde seines Wohnorts alle Obliegenheiten des Bürgermeisters zu erfüllen. In den übrigen Gemeinden liegt ihm die Handhabung der Ortspolizei gemäß Art. 138 der Gemeindeordnung ob. (Siehe S. 75 oben.)

Außerdem ist er berechtigt, in denselben alle anderen Geschäfte des Bürgermeisters vorzunehmen, soferne nicht die Gemeinde seines Wohnortes als im entgegengesetzten Interesse beteiligt erscheint.

Er ist verpflichtet, die Beratung und Beschlußfassung der Gemeindeausschüsse bei den gemäß Art. 140 der Gemeindeordnung zu fassenden Beschlüssen über Erlassung ortspolizeilicher Vorschriften, oder über polizeiliche Einrichtungen und Anstalten, mit deren Ausführung Kosten für die Gemeinde verbunden sind, sowie die Feststellung der Voranschläge und Rechnungen zu leiten und die Kassaführung zu beaufsichtigen.

Die unter dem Vorsitz des Bürgermeisters vereinigten Gemeinde-Ausschüsse können für den ganzen Bürgermeistereibezirk verbindliche ortspolizeiliche Vorschriften nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen erlassen.

Zur Giltigkeit des Beschlusses ist erforderlich, daß mehr als die Hälfte der Mitglieder eines jeden Gemeindeausschusses an der Beratung und Abstimmung teilgenommen und daß die Mehrheit der Abstimmenden sich für dieselbe Meinung entschieden hat.

Bei der Beschlußfassung in eigentlichen Gemeindeangelegenheiten hat der Bürgermeister nur dann eine Stimme, wenn Stimmgleichheit vorliegt. (G.-O. Art. 150).

Der Bürgermeister wird aus den wählbaren Bürgern der vereinigten Gemeinden auf 6 Jahre gewählt und bedarf der Bestätigung, welche nur unter Angabe der Gründe versagt werden darf.

Gegen die Versagung der Bestätigung ist in allen Fällen Beschwerde zur nächst vorgesetzten Verwaltungsstelle, in letzter Instanz zum Kgl. Staatsministerium des Innern zulässig.

Bei Verhinderung des Bürgermeisters wird derselbe in polizeilichen Angelegenheiten für den ganzen Bürgermeisterbezirk durch den in der Gemeinde seines Wohnsitzes zuständigen Stellvertreter ersetzt.

In den eigentlichen Gemeindeangelegenheiten jeder einzelnen Gemeinde steht die Stellvertretung dem Beigeordneten und wenn auch dieser verhindert ist, dem nach dem Dienstalter und der Reihenfolge der Wahl nächststehenden Gemeindebevollmächtigten der betreffenden Gemeinde zu.

Dieses Mitglied hat in dringenden Fällen auch in Polizeisachen statt des Bürgermeisters zu handeln, außerdem dessen Aufträge zu vollziehen, die notwendigen Anzeigen an denselben zu machen und die Beseitigung gesetzwidriger Zustände in der Gemeinde zu veranlassen. (G.-O. Art. 151).

Die Remuneration des Bürgermeisters, die Bezüge des für die Bürgermeistereigeschäfte verwendeten Gemeindeschreibers und -Dieners, sowie die Aversalentschädigung des Bürgermeisters für Regieausgaben sind von den vereinigten Gemeinden nach Maßgabe der von den Ausschüssen der beteiligten

Gemeinden hierüber etwa geschlossenen Uebereinkunft, in deren Ermangelung nach dem Verhältnisse der Gesamtsteuer zu bestreiten.

Ueber die Feststellung dieser Kosten beschließen in der Regel auf die Dauer einer Wahlperiode die vereinigten Gemeindeausschüsse.

Zur Giltigkeit eines solchen Beschlusses ist erforderlich, daß mehr als die Hälfte der Mitglieder eines jeden Gemeindeausschusses an der Beratung und Abstimmung sich beteiligten und die Mehrheit der Abstimmenden sich für dieselbe Meinung entschieden hat.

Die Aufstellung des Gemeindeschreibers und -Dieners für die Bürgermeisterei kommt dem Bürgermeister zu. (G.-O. Art. 152). Der Gemeindeschreiber und -Diener der einzelnen zur Bürgermeisterei gehörigen Gemeinden werden von den einzelnen Gemeinden bestellt.

Ueber die Haltung der öffentlichen Blätter in Bürgermeistereien siehe die Minist.-Entschl. v. 4. Januar 1870 und 13. März 1871, abgedr. in den K.-A.-Bl., dann die M.-E. vom 8. Oktober 1875 (Ges.- und V.-Bl. S. 626).

§ 15.

Verwaltung der zu einer Gemeinde vereinigten Ortschaften.

In Gemeinden, welche aus mehreren vereinigten Ortschaften gebildet sind, steht jedenfalls die Verwaltung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten dem Gemeindeausschusse der Gesamtgemeinde zu.

In Gemeinden, welche aus mehreren vereinigten Ortschaften bestehen, gehören die aus dem Heimat- und Armenverband entspringenden Verbindlichkeiten zu den gesetzlichen Obliegenheiten der politischen Gemeinde. (E. d. V.-G.-H. I. Bd. S. 302.)

Was außer der Polizeiverwaltung, dem Heimat- und Armenverbande und den sonst durch Gesetze den politischen Gemeinden zugewiesenen Verbindlichkeiten zu den gemeinschaftlichen Angelegenheiten der vereinigten Ortschaften gehört, soll zunächst nach den bei der Vereinigung geschlossenen Verträgen beurteilt und in Ermangelung solcher Verträge womöglich durch Uebereinkunft der beteiligten Ortschaften geregelt werden. In streitigen Fällen wird hierüber mit Rücksicht auf die bestehenden Verträge, auf rechtsbegründetes Herkommen[1]) und auf die Gemeinschaft des Bedürfnisses und Gebrauchs durch die vorgesetzten Verwaltungsbehörden im gesetzlichen Instanzenzug entschieden. Bei den unter Artikel 153 Abs. 2 der Gemeindeordnung fallenden Wegstreitigkeiten ist neben der speciellen Uebung bezüglich des gegebenen Streitobjekts auch die allgemeine Uebung im ganzen Gemeindebezirke in's Auge zu fassen und letztere als ausschlaggebend regelmäßig insolange zu erachten, als sich nicht bezüglich des Einzelobjekts eine entgegengesetzte Uebung nachweisen läßt. (E. d. V.-G.-H. VII. Bd. S. 62.)

[1]) Auch im öffentlichen Rechte wird zur Begründung eines Herkommens erfordert, daß die dasselbe konstituierenden Akte in der Meinung einer rechtlichen Verpflichtung hiezu vorgenommen wurden. (E. d. V.-G.-H. IV. Bd. S. 145.)

Die zu einer politischen Gemeinde vereinigten Ortschaften haben die Renten ihres örtlichen Vermögens, sofern nicht der in Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung statuierte Ausnahmsfall gegeben ist, in erster Reihe außer zur Deckung des Bedarfs für örtliche Sonderzwecke auch zur Bestreitung des Anteils an den gemeinsamen Lasten der politischen Gemeinde, welcher nach Verhältnis des Steuersatzes auf die Ortschaft entfällt, dann zu verwenden, wenn außerdem in Ermangelung anderweitiger Deckungsmittel die Erhebung von Gemeindeumlagen in der politischen Gemeinde notwendig wäre. (E. d. V.-G.-H. V. Bd. S. 97.)

Jede Ortschaft, der die besondere Verwaltung ihres Gemeinde- oder Stiftungsvermögens zusteht (G.-O. Art. 5), ist jedoch berechtigt, diese Verwaltung durch Beschluß von mindestens zwei Dritteilen der daselbst wohnenden Gemeindebürger unter Vorbehalt gesonderter Kassa- und Rechnungsführung dem Ausschusse der Gesamtgemeinde zu übertragen.

Erfolgt eine solche Uebertragung nicht, so ist erforderlichen Falls für jede Ortschaft ein Pfleger, und wenn die Mehrheit der im Orte wohnenden wahlstimmberechtigten Bürger es beschließt, ein mit Einschluß des Pflegers aus 3 bis 5 Bürgern bestehender Ausschuß auf je 6 Jahre zu wählen.

Wo ein solcher Ausschuß nicht gewählt wird, sind die den Orts-Ausschüssen sonst zukommenden Befugnisse durch die Ortsversammlung auszuüben.

In diesem Falle können Zustellungen an die Ortsgemeinde nur an die Ortsversammlung in rechtswirksamer Weise erfolgen.

Ein als Gehilfe der örtlichen Polizeiverwaltung oder als Kassier aufgestellter Ortsführer ist zur Empfangnahme solcher Zustellungen nicht legitimiert. (E. d. V.-G.-H. III. Bd. S. 18.)

An Ortsgemeinden, die kein eigenes Vermögen besitzen, können Zustellungen nur durch den Gemeindeausschuß betrieben werden. (E. d. V.-G.-H. VI. S. 930.)

Der Pfleger führt die Verwaltung des örtlichen Vermögens, wobei die das Gemeinde- und Stiftungsvermögen betreffenden Bestimmungen der Gemeindeordnung Anwendung finden. Die hienach den Gemeindeausschüssen zukommenden Befugnisse werden durch den Ortsausschuß, in Ermangelung eines solchen durch die Versammlung der im Orte wohnenden Bürger ausgeübt.

Der Bürgermeister hat das Recht der Leitung und Beaufsichtigung der Verwaltung jeder einzelnen Ortschaft, er kann in jedem Ortsausschusse und in jeder Ortsversammlung den Vorsitz führen und soll die Beratung über die Feststellung der Voranschläge und Rechnungen leiten.

Befindet sich ein gesondertes Gemeinde- oder Stiftungsvermögen im Eigentum einer Ortschaft, die einer Gemeinde mit städtischer Verfassung zugeteilt ist, oder im Eigentum eines Bezirks der Gemeinde, so sind die nötigen Anordnungen über die Verwaltung dieses Sondervermögens, wenn hierüber Streit entsteht, nach Analogie der obigen Bestimmungen durch die Verwaltungsbehörde zu treffen.

Die im Abs. 5, 6 und 10 dieses Paragraphen bezeichneten Befugnisse werden jedoch, wo es sich um das gesonderte Vermögen eines städtischen

Bezirks handelt, ausschließlich von den an den Nutzungen dieses Vermögens teilnehmenden Gemeindebürgern ausgeübt.

Die Vereinigung des Grundstocks des besonderen Gemeinde- und Stiftungsvermögens einer Ortschaft oder eines sonstigen Bestandteils der Gemeinde mit dem Gemeinde- oder Stiftungsvermögen der betreffenden Gemeinde kann nur auf Grund eines Vertrages erfolgen, wozu die Zustimmung sämtlicher Beteiligten, wie in den Fällen des Art. 4 Abs. 1 Ziff. 1—4 der Gemeindeordnung und die Genehmigung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde erforderlich ist.

Auf Dörfer ohne eigenes Gemeindevermögen und eigene Gemeinderechte, auf bloße Weiler und einzelne Anwesen, welche nach Verkündigung des Gemeindeedikts vom 17. Mai 1818 besondere von dem Gemeinde-Verband ausgenommene Markungen besessen haben und welche auf Grund des § 3 des revidierten Gemeindeedikts vom 1. Juli 1834[1]) einer Gemeinde bloß für die polizeiliche Verwaltung einverleibt worden sind, finden die Bestimmungen des Abs. 1 und 3 oben bezüglich der Beitragspflicht zu den Gemeindebedürfnissen Anwendung. Für die Aufbringung des zur Bestreitung ihrer besonderen Bedürfnisse erforderlichen Aufwandes sind bei dem Vorhandensein mehrerer Beteiligter in Ermangelung anderweitiger Uebereinkunft die Grundsätze des Art. 45 Abs. 2 der Gemeinde-Ordnung analog anwendbar und haben demnach die sämtlichen Haus- und Grundsteuern, welche für die treffenden Realitäten angelegt oder ermittelt sind, sowie die sämtlichen übrigen direkten Steuern, womit die innerhalb der Markung wohnenden umlagenpflichtigen Personen in der Gemeinde angelegt sind, den Maßstab für die Verteilung der Umlagen zu bilden. (G.-O. Art. 153.)

Die Bestimmung im Abs. 3 dieses § findet auf Weiler und Einöden, welche vor Verkündung des Gemeindeedikts vom 17. Mai 1818 keine besonderen vom Gemeindeverband ausgenommene Markungen besaßen, keine Anwendung. (E. d. V.-G.-H. I. Bd. S. 187.)

Zählt ein unter Art. 153 Abs. 10 der Gemeinde-Ordnung fallender Weiler nur zwei Gemeindebürger, so steht nicht jedem von diesen für seine Person, sondern nur beiden gemeinschaftlich das Recht zu, den Weiler in Bezug auf seine politische Sonderstellung zu vertreten. (E. d. V.-G.-H. VI. Bd. S. 35.)

---

[1]) G.-Ed. vom 1. Juli 1834 § 3. Mehrere nahe gelegene kleinere Orte, nämlich:
a) Dörfer, die kein eigenes Grundvermögen und keine eigenen Gemeinderechte besitzen,
b) bloße Weiler,
c) einzelne Mühlen und Häuser
sollen entweder in einer eigenen Gemeinde vereinigt, oder einer ihnen zunächst gelegenen Gemeinde, wohin sie vielleicht schon nach dem Pfarr- oder Schulsprengel gehören, einverleibt werden.

Diese Einverleibung setzt die beiderseitige Einwilligung des Eigentümers und der Gemeinde voraus.

In Ermangelung dieser Einwilligung beschränkt sich diese Einverleibung bloß auf die polizeiliche Verwaltung der Gemeinden ohne Ausdehnung auf die privatrechtlichen Verhältnisse.

§ 16.
Staatsaufsicht und Handhabung der Disciplin.

1) Kompetenzverhältnisse.

Die Staatsaufsicht auf die Gemeinden wird unter der obersten Leitung des betreffenden Staatsministeriums durch die Behörden des Staats, und zwar in erster Instanz durch die Distriktsverwaltungsbehörden ausgeübt. (G.-O. Art. 154.)

In den Fällen des Art. 157 Abs. 3, 6—8 und 158 der Gemeinde-Ordnung steht bezüglich der Gemeinden mit städtischer Verfassung die Staatsaufsicht der Kgl. Kreisregierung zu. (G.-O. Art. 160.)

Die Disciplinargewalt über die Mitglieder der Magistrate, über die Stadt- und Marktschreiber, sowie über jene höheren Gemeindebediensteten, welchen dies durch Dienstvertrag zugesichert wurde, wird von der Kgl. Kreisregierung ausgeübt. (Art. 166 der G.-O.)

Die Fälle, in welchen bei Landgemeinden in Bezug auf gemeindliche Angelegenheiten eine Genehmigung oder Bestätigung der Aufsichtsbehörde erforderlich ist, sind, soweit sie die Landgemeinden berühren, nachstehende:

a) die Genehmigung des Bezirksamts ist einzuholen:

1) bei Abweichung von den Vorschriften des Art. 26 und 66 der G.-O. über Erhaltung des Grundstockvermögens der Gemeinden und der ihrer Verwaltung anvertrauten Stiftungen (Ziff. 5 der M.-E. v. 7. Aug. 1881 — M.-A.-Bl. S. 288 ff.),
2) bei Verteilung von Ueberschüssen aus dem Ertrage des Gemeindevermögens und Gewährung von Nutzungen an Bestandteilen desselben, bei welchen diese bisher nicht üblich waren (Art. 31 Abs. 3 der G.-O.),
3) bei Uebertragung eines Gemeindenutzungsrechts von einem Haus auf ein anderes (Art. 33 Abs. 2),
4) bei Feststellung der Mahngebühr nach Art. 48 der G.-O.,
5) bei Aufnahme eines Anlehens für die Gemeinde nach den Bestimmungen des Art. 63 Abs. 1 der Gemeindeordnung und bei Abweichung vom Tilgungsplane, wodurch die Tilgung ganz oder teilweise eingestellt wird (Art. 63 Abs. 3 der G.-O.), dann bei Vorschüssen aus besonders dotierten Gemeinde- und Stiftungskassen, wenn dieselben nicht binnen Jahresfrist zurückbezahlt werden (Art. 64 der G.-O. — M.-E. v. 7. Aug. 1882 Ziff. 2),
6) bei Veränderung eines speciellen Stiftungszwecks (Art. 64 der G.-O.),
7) bei mit bleibenden Lasten verknüpften Stiftungszuflüssen (Art. 69 der G.-O.),
8) bei Entlassung eines Gemeindeausschußmitgliedes auf Ansuchen (Art. 127 Abs. 4 der G.-O.),
9) bei Aufstellung eines Ortsführers nach Art. 139 Abs. 2 der G.-O.,
10) bei gemeinschaftlicher Bestellung von Bediensteten für Handhabung der Orts- und Feldpolizei nach Art. 141 Abs. 6 der G.-O.,
11) bei Vereinigung des Grundstocks des besonderen Gemeinde- oder

Stiftungsvermögens in den zu einer Gemeinde vereinigten Ortschaften nach Art. 153 Abs. 9 der G.-O.,

12) bei freiwilliger Veräußerung von Realitäten und Rechten, wenn deren Wert die im Art. 159 Ziff. 1 der Gemeindeordnung mit Art. 14 § 2 Abs. 3 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (R.-G.-Bl. S. 223) bezeichneten Beträge erreicht,[1])

13) bei Verteilung von Bestandteilen des gemeindlichen Grundstock-Vermögens und von Gemeindegründen (Art. 27 und 28 der G.-O. — Ziff. 5 der M.-E. vom 7. Aug. 1881),

14) bei Erhöhung der allenfalls bestehenden Beiträge der Unterrichts- und Wohlthätigkeitsstiftungen zu den Gemeindeverwaltungskosten,

15) bei Veränderung oder Beseitigung öffentlicher Denkmäler oder Bauwerke von historischem oder Kunstwert,

16) bei Gründung von Gemeindeanstalten, aus welchen der Gemeinde eine dauernde Haftverbindlichkeit erwächst und bei Uebernahme einer solchen Verbindlichkeit für sonstige Anstalten (Ziff. 1 der M.-E. v. 7. Aug. 1881),[2])

17) bei Regulierung der Gebühren für Benutzung von Gemeindeanstalten, wenn dieselbe den Beteiligten zur Zwangspflicht gemacht ist,

18) bei freiwilligen Leistungen aus Gemeindemitteln, wenn deren Betrag die im Art. 159 Ziff. 1 der G.-O. bezeichnete Summe übersteigt,

19) bei Ueberschreitung des Voranschlags durch Gewährung außerordentlicher Remunerationen oder Geschenke an Mitglieder der Gemeindeverwaltung, an Gemeindebevollmächtigte oder Bedienstete, dann Gewährung von Nachlässen an solche Personen,

20) bei Kapitalausleihungen, wenn sie gegen die durch Verordnung festgesetzten Normen stattfinden sollen, dann bei Kapitalausleihungen an Mitglieder der Gemeindeverwaltung (zu Ziff. 12—20 s. Art. 159 der G.-O.),

21) bei einer über acht Tage dauernden Entfernung des geschäfts-

---

[1]) Zur Entscheidung von Beschwerden gegen staatsaufsichtliche Beschlüsse der Verwaltungsbehörden, wodurch auf Grund des Art. 159 Abs. 1 der G.-O. die staatsaufsichtliche Genehmigung versagt wurde, ist der Verwaltungsgerichtshof nicht zuständig. (E. d. V.-G.-H. II. Bd. S. 214, III. Bd. S. 701.)

[2]) Ueber die Gründung gemeindlicher und distriktiver Sparkassen s. die M.-E. vom 20. Mai 1874. (M.-A.-Bl. S. 301.)

Zur Aufhebung der statutenmäßigen Bestimmungen einer gemeindlichen Sparkasse über die Größe des Reservefonds und über die Art der Bildung desselben ist gemäß Art. 159 Abs. 1 Ziff. 5 der G.-O. die vorherige Genehmigung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde erforderlich, zur letztinstanziellen Entscheidung darüber, ob diese Genehmigung zu erteilen sei oder nicht, ist der Verwaltungsgerichtshof nicht zuständig. (E. d. V.-G.-H. IV. Bd. S. 478.)

Wenn eine Gemeinde die Benutzung ihres Begräbnisplatzes nach gewissen Gräberklassen regelt, den Beteiligten jedoch hinsichtlich der Benutzung einer höheren Gräberklasse keinen Zwang auferlegt, sondern vollkommen freie Wahl läßt, so bedarf sie zur Regelung der Gebühren für jene höhere Gräberklasse keiner staatsaufsichtlichen Genehmigung. (E. d. V.-G.-H. IV. Bd. S. 539.) ,

leitenden Vorstands der Gemeindeverwaltung aus dem Gemeindebezirke[1]) (Art. 164 der G.-O.),

22) bei Erlassung von Ortsstatuten auf Grund des Art. 1 § 120 Abs. 2, dann des § 142 der revidierten Reichsgewerbeordnung.

Zur Entscheidung von Beschwerden gegen staatsaufsichtliche Beschlüsse der Verwaltungsbehörden, wodurch auf Grund des Art. 159 Abs. 1 der G.-O. die staatsaufsichtliche Genehmigung versagt wurde, ist der Verwaltungsgerichtshof nicht zuständig. (E. des V.-G.-H. II. Bd. S. 214).

b) Die Bestätigung des Bezirksamts ist zu erholen:

1) für die Wahl der Bürgermeister und Beigeordneten (Art. 126 u. 151 der G.-O.),
2) für die nach Art. 129 Abs. 3 und 134 der G.-O. aufgestellten rechnungsverständigen Einnehmer der Gemeinden,
3) für die Wahl der Sachverständigen zur Fertigung der Forstwirtschaftspläne der Gemeinden und Stiftungen (Art. 7 Abs. 3 des revid. Forstgesetzes v. 28. März 1852, Ges.- u. V.-Bl. 1879 S. 1313 ff.),
4) für die Aufstellung des Forstschutzpersonals (Art. 13 des revidierten Forstgesetzes),
5) für die Verpachtung der Gemeindejagden und Uebertragung des Jagdpachts (§ 6 Ziff. 13 u. 16 der revid. Vollzugs-Vorschriften v. 3. Februar 1857 zum Jagdges. v. 30. März 1850).

c) Die Genehmigung der Kgl. Kreisregierung ist erforderlich:

1) bei Bildung, Veränderung oder Wiederauflösung von Bürgermeistereien im Falle der Zustimmung der Gemeindeausschüsse sämtlicher beteiligter Gemeinden (Art. 6 Abs. 2 der G.-O.),
2) für die Wirtschaftspläne der Gemeinde- und Stiftungswaldungen (Art. 7 Abs. 2 des revid. Forstges.),
3) bei Erhöhung des gesetzlichen Schulgeldes nach Art. 5 des Schuldotationsgesetzes vom 10. Nov. 1861.

d) Die Bestätigung der Kgl. Kreisregierung ist einzuholen:

bei Aufstellung der Förster und Sachverständigen zur Bewirtschaftung der Gemeinde- und Stiftungswaldungen (Art. 13 des revid. Forstgesetzes).

e) Der Genehmigung des Kgl. Staatsministeriums bedarf es:

1) bei Veränderungen im Gemeindeverband nach Art. 4 Abs. 1 u. 2 der G.-O.,

---

[1]) Bei dessen Entfernung vom Wohnorte behufs Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht, z. B. bei Einberufung zum Landtag, Landrat &c. genügt eine einfache Anzeige.

2) bei beabsichtigter Bildung, Veränderung oder Wiederauflösung von Bürgermeistereien in Ermangelung allseitiger Zustimmung (Art. 6 Abs. 2 der G.=O.),
3) bei Einführung der im Art. 40 Abs. 4 der G.=O. erwähnten Verbrauchssteuern und örtlichen Abgaben.

f) Allerhöchste Genehmigung ist zu erholen:
1) bei Einreihung einer Landgemeinde in die Klasse der Gemeinden mit städtischer Verfassung (Art. 9 Abs. 5 der G.=O.),
2) bei Verleihung des Ehrenbürgerrechts an einen Ausländer (Art. 24 Abs. 3 der G.=O.),
3) bei Gründung neuer örtlicher Stiftungen (Art. 69 der G.=O.),
4) für Uebernahme der Stelle eines Bürgermeisters oder Beigeordneten durch im zeitlichen Ruhestand befindliche Staatsdiener. (Art. 173 Abs. 2 der G.=O.)

2) Aufsicht auf die Polizeiverwaltung.

Die Polizeiverwaltung in den Gemeinden unterliegt der ununterbrochenen Aufsicht der vorgesetzten Behörde.

Innerhalb ihres polizeilichen Wirkungskreises können die Gemeindebehörden zur Ausführung der gesetzlich bestehenden Vorschriften von der zuständigen Aufsichtsbehörde aufgefordert und nötigenfalls durch Anwendung der Disciplinargewalt angehalten werden. Der Aufsichtsbehörde kommt es zu, wenn Gefahr auf Verzug ist, die zur Ausführung solcher Vorschriften erforderlichen Anordnungen unmittelbar zu treffen.

Beschwerden gegen polizeiliche Verfügungen der Gemeindebehörden, sowie Beschwerden der Gemeinden gegen Anordnungen, welche die vorgesetzte Aufsichtsbehörde in Bezug auf die Polizeiverwaltung getroffen hat, werden in dem vorgeschriebenen Instanzenzuge erledigt.

Wenn eine Gemeindebehörde die Schranken ihrer polizeilichen Befugnisse überschreitet oder die für die Polizeiverwaltung notwendigen Einrichtungen vorzunehmen unterläßt, ist nach den Ziff. 4 unten Abs. 3, 5 und 6 enthaltenen Bestimmungen zu verfahren.

In wie weit die Gemeindebehörden zur Erlassung ortspolizeilicher Vorschriften durch die Distriktspolizeibehörde aufgefordert werden können, bemißt sich nach Art. 5 des Polizeistrafgesetzbuches.

3) Aufsicht auf die Verrichtungen der Gemeindebehörden in staatlichen Angelegenheiten.

Bezüglich der den Gemeindebehörden durch Gesetz oder Verordnung übertragenen Verrichtungen in Gegenständen der allgemeinen Staats=Verwaltung, der gerichtlichen Polizei, der Rechtspflege und der Finanzverwaltung sind die desfallsigen Bestimmungen maßgebend.[1]) Neue Verrichtungen

[1]) Hieher gehören die Mitwirkung der Gemeinden bei den Wahlen zum Reichstag, Landtag, Land= und Distriktsrat, Beitreibung der Distriktsumlagen, in Militärsachen, die Beteiligung derselben bei der Strafrechtspflege, dann bei der Civilrechtspflege durch Annahme

dieser Art können den Gemeinden nur durch gesetzliche Anordnung zugewiesen werden.

Die Verpflichtung zur Vorsorge gegen Entwendung des Nachlasses bis zur gerichtlichen Versiegelung bemißt sich nach den jeweils bestehenden gesetzlichen oder verordnungsmäßigen Bestimmungen. (G.-O. Art. 156.)[1])

Die Verpflichtung zur Anzeige von Todesfällen an die Gerichte bemißt sich nach der Minist.-Entschl. v. 26. November 1866 (abgedr. in den Kreisamtsblättern), an die Rentämter nach Art. 28 des Ges. vom 18. Aug. 1879 über die Erbschaftssteuer (Ges.- u. V.-Bl. S. 883) und § 4 der Minist.-Bkm. v. 21. Sept. 1879 (ibid. S. 1211), die Anzeige unehelicher Geburten an das Pflegschaftsgericht erfolgt nun durch den Standesbeamten. (M.-E. v. 5. Dez. 1875 II 4, M.-A.-Bl. S. 675 ff.)

Ueber die Geschäftsaufgabe der Bürgermeister als Standesbeamte wird weiter unten gesprochen werden.

4) Aufsicht auf die Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten.

Die Handhabung der Staatsaufsicht über die Verwaltung einzelner Gemeindeangelegenheiten erstreckt sich darauf:

1) daß die gesetzlichen Schranken der den Gemeinden zustehenden Befugnisse nicht zum Nachteile des Staates überschritten werden,
2) daß die gesetzlichen Vorschriften beobachtet werden, durch welche das Ermessen der Gemeindebehörden innerhalb des Kreises ihrer Befugnisse beschränkt ist,[2])
3) daß die den Gemeinden gesetzlich obliegenden öffentlichen Verpflichtungen erfüllt,[3])
4) daß die gesetzmäßigen Vorschriften über die Geschäftsführung beobachtet werden.

---

von Zustellungen und Assistenzleistungen, die Mitwirkung zur Wahl der Schöffen und Geschworenen, die Vornahme des Sühneversuchs in Beleidigungssachen, die Mitwirkung zum Vollzug der Steuergesetze, Mitwirkung bei statistischen Erhebungen, Mitwirkung zum Vollzug des Gesetzes über Beurkundung des Personenstandes &c.

[1]) S. die M.-E. vom 26. Nov. 1866 Ziff. 4.

[2]) Unbeschränkt ist das Ermessen der Gemeindebehörden in den Fällen der Art. 49, 53 Abs. 1, 55 Abs. 4, 58, 71, 74 Abs. 2, 76, 77 Abs. 2, 80 Abs. 4, 87 Abs. 4, 129 Abs. 1 und 4. In allen diesen Fällen können die Beschlüsse der Gemeindebehörden nicht um deswillen von der Aufsichtsbehörde beanstandet werden, weil sie dieselben nicht für zweckentsprechend hält. Ein Beschwerderecht besteht dagegen in den Fällen des Art. 75 und 141 der G.-O.

[3]) Im Wege des staatsaufsichtlichen Verfahrens nach Art. 157 Abs. 1 Ziff. 3 der G.-O. kann, abgesehen von provisorischen Maßnahmen, gegen eine Gemeinde nicht vorgegangen werden, wenn dieselbe behauptet, daß die Erfüllung der ihr angesonnenen Verpflichtungen nicht der Gemeinde, sondern einem anderen Rechtssubjekte auf Grund des öffentlichen Rechtes obliege.

In diesem Falle liegt eine öffentlich rechtliche Streitsache vor, welche ordnungsgemäß im vorgeschriebenen Instanzenzuge auszutragen ist.

Hieran ändert auch der Umstand nichts, daß das von der Gemeinde in Beteiligung gezogene Rechtssubjekt eine Distriktsgemeinde ist, welche, wie die Gemeinde selbst, der staatsaufsichtlichen Kontrole unterliegt, und daß die Gemeinde von der Distriktsgemeinde die

Die vorgesetzten Verwaltungsbehörden haben zu diesem Behufe das Recht der Kenntnisnahme von der Thätigkeit der Gemeindebehörden, insbesondere das Recht der Amts- und Kassavisitation.

Gesetzwidrige Beschlüsse sind, wenn die Zurücknahme derselben nicht binnen einer angemessenen Frist erfolgt, durch die zuständige Behörde vorbehaltlich des Beschwerderechts der Gemeinde außer Wirksamkeit zu setzen.[1])

Beschlüsse, welche nur eine Benachteiligung Einzelner enthalten, können lediglich auf Grund einer erhobenen Beschwerde (Art. 163) außer Wirksamkeit gesetzt oder abgeändert werden, welche, soferne nicht eine Nichtigkeit in Mitte liegt, an eine Notfrist von 14 Tagen gebunden ist.

Unterläßt eine Gemeinde die ihr gesetzlich obliegenden Verpflichtungen zu erfüllen, gesetzlich notwendige Ausgaben in den Voranschlag aufzunehmen, oder erforderlichen Falles außerordentlich zu genehmigen, oder die nötigen Gemeindedienste für gesetzlich notwendige Zwecke anzuordnen, so ist sie unter Angabe des Gesetzes aufzufordern, binnen angemessener Frist die zur Erfüllung ihrer Verpflichtung erforderlichen Beschlüsse zu fassen.

Wird innerhalb der vorgesetzten Frist die gesetzliche Notwendigkeit, der Umfang oder die Art der Leistung bestritten, so hat die Behörde hierüber vorbehaltlich des der Gemeinde zustehenden Beschwerderechts Beschluß zu fassen, wobei auf die Leistungsfähigkeit der Gemeinde besondere Rücksicht zu nehmen ist. Die Beschlußfassung der Kreisverwaltungsstellen erfolgt nach kollegialer Beratung.

Wird die endgiltig festgestellte Verpflichtung innerhalb einer angemessenen Frist nicht erfüllt, so hat die Staatsbehörde unter Beachtung der Ziff. 1 der M.-E. vom 7. August 1881 (M.-A.-Bl. S. 288) an der Stelle der Gemeindebehörde die zum Vollzuge nötigen Verfügungen zu treffen, insbesondere auch die etwa erforderliche Umlage anzuordnen und deren Erhebung auf Kosten der Gemeinde zu veranlassen.

Die Bestimmung des vorstehenden Absatzes ist auch dann anwendbar,

---

Erfüllung der in Frage stehenden Verpflichtung nicht auf Grund eines besonderen Verhältnisses zwischen beiden, sondern auf Grund der Bestimmungen des Distriktsratsgesetzes vom 28. Mai 1852 in Anspruch nimmt. (E. d. V.-G.-H. II. Bd. S. 413.)

Art. 157 Abs. 3 findet nur bei Verletzung einer in der Gemeindeordnung, oder sonst im öffentlichen Rechte enthaltenen gesetzlichen Bestimmung durch die Gemeinde als öffentliche Korporation, nicht aber dann Anwendung, wenn eine Gemeinde auf dem Gebiete des Privatrechtes Handlungen vornimmt, durch welche die Rechte Dritter benachteiligt werden. (E. d. V.-G.-H. VI. Bd. S. 83.

[1]) Gesetzwidrige Beschlüsse der Gemeindebehörden können von der zuständigen Staatsaufsichtsbehörde nicht aufgehoben, oder durch einen staatsaufsichtlichen Beschluß ersetzt werden, ohne daß vorher die betreffende Gemeindebehörde zur Zurücknahme des gesetzwidrigen Beschlusses binnen angemessener Frist aufgefordert wurde. (E. d. V.-G.-H. I. Bd. S. 129.)

Gegenüber der von der Staatsaufsichtsstelle gemäß Art 157 Abs. 3 der G.-O. an eine Gemeinde erlassene Aufforderung, einen gemeindlichen Beschluß zurückzunehmen, ist auf Grund des Art. 10 Ziff. 2 des Gesetzes über den Verwaltungsgerichtshof Beschwerdeführung der beteiligten Gemeinde zum Verwaltungsgerichtshof dann zulässig, wenn jene Aufforderung nach vorgängiger Einvernahme der Gemeinde ergangen ist und die definitive Verneinung eine von der Gemeinde zufolge ihres Selbstverwaltungsrechtes angesprochene Befugnis bereits in sich schließt. (E. d. V.-G.-H. IV. Bd. S. 59.)

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

wenn die Gemeinde eine durch rechtskräftige Entscheidung auf dem Civil- oder Verwaltungswege festgestellte Verpflichtung nicht erfüllt. (G.-O. Art. 157.)

Beschwerden gegen Verfügungen der Kgl. Kreisregierungen in Gegenständen der Staatsaufsicht über Gemeindeangelegenheiten, wenn von einer Gemeinde behauptet wird, daß durch solche Verfügungen das ihr gesetzlich zustehende Selbstverwaltungsrecht verletzt, oder daß ihr eine gesetzlich nicht begründete Leistung auferlegt sei, gehen an den Verwaltungsgerichtshof. (Art. 10 Ziff. 2 des Ges. über den V.-G.-H.).

Streitige Verwaltungsrechtssachen im Sinne des Art. 8 des Gesetzes über den Verwaltungsgerichtshof vom 8. August 1878, welche in einem nach Art. 157 der Gemeindeordnung eingeleiteten staatsaufsichtlichen Verfahren anhängig gemacht wurden und für das letztere präjudiziell sind, dürfen in den unteren Instanzen nicht nach den Vorschriften des Art. 45, sondern müssen nach den Vorschriften des Art. 16 bis 38 des Gesetzes über Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes behandelt und entschieden werden.

Die Frist zur Einlegung von Beschwerden gegen die in solchen Fragen unrichtigerweise nach Maßgabe des Art. 45 des cit. Gesetzes erlassenen zweitinstanziellen Bescheide der Kgl. Kreisregierungen, K. d. J., ist als gewahrt zu erachten, wenn die Beschwerde nach Maßgabe des Art. 22 des Gesetzes rechtzeitig bei der ersten Instanz erhoben wird. (E. d. V.-G.-H. I. Bd. S. 95).

Aufforderungen, welche von der Staatsaufsichtsbehörde in einer Gemeindeangelegenheit auf Grund des Art. 157 Abs. 5 der G.-O. an eine Gemeinde gerichtet werden, gehören nicht zu den Verfügungen, gegen welche auf Grund des Art. 10 Ziff. 2 des Gesetzes über den V.-G.-H. Beschwerde zum Verwaltungsgerichtshof ergriffen werden kann. (E. d. V.-G.-H. II. Bd. S. 419). Einwendungen gegen solche Aufforderungen sind an die vierzehntägige Beschwerdefrist nicht gebunden. (ibid. S. 501).

Die letztinstanzielle Entscheidung der Frage, ob die von Staatsaufsichtswegen einer Gemeinde zur Erfüllung ihrer ortspolizeilichen Aufgabe auferlegte Leistung notwendig und mit der Leistungsfähigkeit der Gemeinde vereinbarlich sei, ist der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes entrückt. E. d. V.-G.-H. III. Bd. S. 384).

5) Aufsicht auf die Geschäftsführung der Gemeinden.

Werden die gesetzmäßigen Vorschriften über die Geschäftsführung verletzt, so ist die Gemeindebehörde zu deren Beobachtung aufzufordern und nötigenfalls durch Disciplinarmaßregeln anzuhalten. (G.-O. Art. 157).

Die Haftungsverbindlichkeit der Gemeindebeamten und Gemeindebediensteten wegen Nichterfüllung oder Ueberschreitung ihrer gesetzlichen Dienstesobliegenheiten gegenüber der Gemeinde wird durch die vorgesetzte Verwaltungsbehörde vorbehaltlich der Beschwerdeführung festgestellt.

Die Betretung des Civilrechtsweges ist durch die Entscheidung der Verwaltungsbehörde nicht ausgeschlossen, hat jedoch keine aufschiebende Wirkung. (G.-O. Art. 158, § 11 des Einf.-Ges. zum G.-V.-G. — R.-G.-Bl. 1877 S. 77 mit Art. 7 des Ges. über den V.-G.-H., Ges.- und V.-Bl.

1878 S. 369, Erk. des Kompet.-Konfl.-Senats vom 7. Februar 1878, Ges.- und V.-Bl. III. Beil. S. 14—16).

Eine Entscheidung der Vorfrage nach Art. 7 Abs. 2 des Gesetzes über den V.-G.-H. findet nicht statt, wenn Gemeindebeamte und Gemeindebedienstete durch Nichterfüllung oder Ueberschreitung ihrer gesetzlichen Dienstesobliegenheiten in eigentlichen Gemeindeangelegenheiten dritten Personen einen rechtswidrigen Nachteil zufügen. (E. d. V.-G.-H. VI. Bd. S. 20.)

Zur letztinstanziellen Entscheidung über die Haftungsverbindlichkeit der Gemeindebeamten und Bediensteten wegen Nichterfüllung oder Ueberschreitung ihrer gesetzlichen Dienstesobliegenheiten gegenüber der Gemeinde ist der Verwaltungsgerichtshof nicht zuständig. (E. d. V.-G.-H. III. Bd. S. 503.)

Eine Haftung des Gemeindeausschusses für Handlungen oder Unterlassungen des aufgestellten Vermögensverwalters aus dem Grunde, weil von demselben keine Kautionsstellung verlangt worden ist, besteht nicht, es müßte denn dem Ausschuß nachgewiesen werden können, daß er hiebei in dolo versierte. (Abg.-Aussch.-Prot. S. 675.)

6) Aufsicht auf die Verwaltung des Gemeinde- und Stiftungsvermögens.

Die Fälle, in welchen in Bezug auf die Verwaltung des Gemeindevermögens die Zustimmung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde erforderlich ist, sind bereits oben einzeln aufgeführt worden.

7) Beschwerden gegen Beschlüsse der Aufsichtsbehörden.

Gegen die in erster Instanz über eigentliche Gemeindeangelegenheiten gefaßten Beschlüsse der Aufsichtsbehörden können die Gemeindeverwaltungen binnen 14 Tagen die Beschwerde ergreifen und dieselbe sofort oder binnen einer weiteren Frist von 14 Tagen ausführen. Die nächsthöhere Behörde entscheidet in letzter Instanz, soferne es sich nicht um eine Angelegenheit handelt, für welche der Verwaltungsgerichtshof zuständig ist. (Art. 161 der G.-O. mit Art. 8 Ziff. 19, 25—33, 34, 35, 38, 39, dann Art. 10 Ziff. 2 des Gesetzes über den V.-G.-H.) Bei Angelegenheiten der letzteren Art (Art. 10 des Gesetzes über Errichtung des V.-G.-H., Ges.- u. V.-Bl. 1878 S. 369) bemißt sich die Beschwerdefrist nach Art. 45 dieses Gesetzes. Ueber die Berechnung der Beschwerdefrist bei Beschwerden an den V.-G.H. siehe § 49 unten.

Beschwerden in den Angelegenheiten des Art. 25, 27, 31, 32, 33 und 39 des Gesetzes über den V.-G.-H. gehen unmittelbar an letzteren, in den im Art. 8 Ziff. 19, 26, 28, 29, 30, 34, 35 und 38 aufgeführten Fällen kann nur gegen Entscheidungen der Kreisregierungen, K. d. J., Beschwerde an den V.-G.-H. ergriffen werden. In allen diesen Fällen sind die Beschwerden, wenn sie nicht innerhalb der gesetzlichen Notfrist (Art. 22 d. Ges.) bei der ersten Instanz eingebracht werden, als nicht rechtzeitig erhoben zu

erachten und nach Art. 32 des citierten Gesetzes zu behandeln. (E. d. V.-G.-H. I. Bd. S. 7.)

Beschwerden gegen Beschlüsse der Gemeindeverwaltungen und der Gemeindeversammlungen in eigentlichen Gemeindeangelegenheiten sind ebenfalls bei der ersten Instanz schriftlich einzureichen oder zu Protokoll zu geben und von der unmittelbar vorgesetzten Verwaltungsbehörde zu entscheiden. Gegen diese Entscheidung steht sowohl dem Beschwerdeführer, als der Gemeindeverwaltung die Berufung an die nächsthöhere Behörde zu, welche hierüber in letzter Instanz entscheidet, soferne es sich nicht um eine Angelegenheit handelt, welche vom Verwaltungsgerichtshofe zu bescheiden ist.

Die Beschwerden sind, soferne eine Nichtigkeit nicht in Mitte liegt, an eine Notfrist von 14 Tagen gebunden[1]).

Gegen Verfügungen in Gegenständen der Staatsaufsicht über die Verwaltung der eigentlichen Gemeindeangelegenheiten kann auf Grund des Art. 10 Ziff. 2 des Gesetzes über Errichtung des Verwaltungsgerichtshofes nur von der Gemeinde durch ihre zur Verwaltung der eigentlichen Gemeindeangelegenheiten gesetzlich berufenen Organe, nicht aber von den einzelnen bei der Sache beteiligten Gemeindebürgern Beschwerde zum Verwaltungsgerichtshof erhoben werden. (E. d. V.-G.-H. II. Bd. S. 13.)

Beschlüsse der Gemeindeverwaltungen und Gemeindeversammlungen können von den Staatsbehörden nur insoweit aufgehoben oder abgeändert werden, als ein Gesetz oder eine andere giltige Rechtsnorm zum Nachteile des Beschwerdeführers verletzt ist. (G.-O. Art. 163.)

Beschlüsse der gemeindlichen Organe in Streitigkeiten über Angelegenheiten, welche im Gemeindeverbande wurzeln und auf Grund der Gemeindeordnung zu entscheiden sind, können lediglich als Verwaltungsbeschlüsse, abgesehen von dem Ausnahmefall des Art. 176 Abs. 5 der G.-O., nicht als instanzielle Rechtsentscheidungen betrachtet werden.

Die erstinstanzielle Entscheidung steht der der Gemeinde unmittelbar vorgesetzten Verwaltungsbehörde zu. (E. d. V.-G.-H. IV. Bd. S. 429.)

§ 17.

Dienstliche Verhältnisse der Mitglieder des Gemeindeausschusses und der gemeindlichen Bediensteten.

a) Beurlaubungen.

Der geschäftsleitende Vorstand der Gemeindeverwaltung darf sich über Nacht nur nach Verständigung seines Stellvertreters und bei einer über 8 Tage dauernden Abwesenheit nur mit Genehmigung des Gemeinde-Ausschusses und der vorgesetzten Aufsichtsbehörde aus dem Gemeindebezirke entfernen.

Derselbe kann Mitgliedern des Gemeindeausschusses auf 14 Tage

[1]) Polizeiliche Beschlüsse der Gemeinden können jederzeit auf dem Beschwerdeweg angefochten werden.

Urlaub geben. Ein längerer Urlaub kann nur mit Genehmigung des Gemeindeausschusses erteilt werden.

Für die Versehung des Dienstes während des Urlaubs hat der Gemeindeausschuß die etwa nötigen Vorkehrungen zu treffen.

Nach den Bestimmungen der Abs. 2 und 3 ist auch die Urlaubserteilung an höhere Gemeindebedienstete zu behandeln, zur Urlaubserteilung an das niedere Personal ist der Bürgermeister allein zuständig.

Wegen ungerechtfertigter Verweigerung des Urlaubs steht den Beteiligten das Recht der Beschwerdeführung zu. (G.-O. Art. 164.)

Wird die Entfernung behufs Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht notwendig, z. B. bei Einberufung als Geschworner, zum Landrat, oder Landtag, so genügt einfache Anzeige.

b) Ausbleiben in den Ausschußsitzungen.

Die Gemeinde- und Ortsausschüsse sind befugt, gegen diejenigen ihrer Mitglieder, welche ohne giltige Entschuldigungsursache die Sitzungen versäumen, oder als Stimmberechtigte sich der Abstimmung enthalten, Ordnungsstrafen bis zu 25 fl. (nun 45 Mk., Ges. v. 8. November 1875, Ges.- und V.-Bl. S. 665) zum Besten der Armenkasse zu verhängen. Nach fruchtloser mehrmaliger Bestrafung und vorgängiger Androhung können solche Mitglieder durch Beschluß des Ausschusses als ausgetreten erklärt werden.

Gegen die hierüber, sowie über Zuerkennung von Ordnungsstrafen gefaßten Beschlüsse ist dem Beteiligten nur der binnen 8 Tagen nach der Zustellung einzulegende Einspruch gestattet, worüber in einer der nächsten Sitzungen zu beschließen ist. (G.-O. Art. 165.)

Die Bestimmung des Art. 8 Ziff. 33 des Gesetzes über Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes hat auf die nach fruchtloser mehrmaliger Bestrafung zulässige Erklärung des Ausgetretenseins aus der bisherigen amtlichen Stellung keine Anwendung zu finden. Zur Bescheidung von Beschwerden gegen Verfügungen, mit welchen Gemeindeausschußmitglieder zu einer Abstimmung in einer Gemeindeangelegenheit angehalten werden, ist der Verwaltungsgerichtshof ebenfalls nicht zuständig. (E. d. V.-G.-H. VI. Bd. S. 80.)

Beschwerden gegen Entscheidungen der Distriktsverwaltungsbehörden über Berechtigung und Verpflichtung zum Austritt aus dem Gemeinde-Ausschuß gehen unmittelbar an den Verwaltungsgerichtshof. (Art. 8 Ziff. 33 und Art. 9 des Ges. über den V.-G.-H.)

c) Disciplinarverhältnisse.

Vorbehaltlich der Bestimmungen des Art. 167 der G.-O. wird die Disciplinargewalt über die Mitglieder der Gemeindeausschüsse und über die als Gemeindeschreiber verwendeten Schullehrer durch die vorgesetzte Distriktsverwaltungsbehörde ausgeübt.

Die Disciplin über die Marktschreiber steht vorbehaltlich der Bestimmungen des Art. 167 der Gemeindeordnung der vorgesetzten Kreisregierung zu.

In Bürgermeistereien wird die Disciplin über das vom Bürgermeister aufgestellte Dienstpersonal,[1]), in Landgemeinden die Disciplin über das niedere Dienstpersonal wegen im polizeilichen Dienste verschuldeter Ordnungswidrigkeiten durch den Bürgermeister allein gehandhabt.

In Bezug auf die übrigen Gemeindebediensteten steht die Disciplinarbefugnis dem Gemeindeausschusse zu, der Bürgermeister kann jedoch außer den im vorhergehenden Absatz erwähnten Fällen Geldstrafe bis zu fünf Gulden (nun neun Mark) und, soweit Arrest zulässig ist, Arreststrafe bis zu drei Tagen verhängen. (G.=O. Art. 166.)

Mitglieder der Gemeinde= oder Ortsausschüsse, dann Ortspfleger, können wegen grober Pflichtverletzungen, unsittlicher und unehrenhafter Handlungen durch Disciplinarerkenntnis der vorgesetzten Kreisregierung des Dienstes entlassen werden, wenn der Distriktsausschuß der betreffenden Distriktsgemeinde seine Zustimmung erteilt hat.

Eine spätere Wiederwahl der Entlassenen ist hiedurch nicht ausgeschlossen. (Abg.=Aussch.=Prot. S. 577.)

Die gegen Gemeindebedienstete zulässigen Disciplinarstrafen bestehen in Verweis, Geldbuße bis zu 50 fl. (nun 90 Mk.) zum Besten der Armenkasse oder eines etwa vorhandenen Unterstützungsfonds für untergeordnete Gemeindebedienstete, Suspension vom Dienste und Gehalt auf bestimmte Zeit und Dienstentlassung.

Gegen Polizeidiener und andere in dieser Kategorie stehende Gemeindebedienstete, z. B. Turmwächter, Straßenreiniger, Marktdiener &c. kann Arrest bis zu 8 Tagen verhängt werden.

Mit der Dienstentlassung erlöschen alle aus dem Dienstverhältnisse entspringenden Ansprüche an die Gemeinde. (G.=O. Art. 167.) Diese Bestimmung findet auch auf die aus besonderen Dienstesverträgen abgeleiteten Ansprüche Anwendung. (Abg.=Aussch.=Prot. S. 578.)

Ueber Bestechung von Gemeindeausschußmitgliedern oder falsche Beurkundungen durch solche s. Oberstr. Erk. vom 20. und 27. April 1875 (M.=A.=Bl. S. 254 und 255), dann Oberstr. Erk. vom 17. Nov. 1873 (M.=A.=Bl. 1874 S. 129).

d) Verfahren in Disciplinarfällen.

Ehe eine Disciplinarverfügung erlassen wird, ist der Beteiligte stets mit seiner Rechtfertigung zu hören.

Beschwerden sind an eine Notfrist von 14 Tagen gebunden und werden von der nächst vorgesetzten Behörde entschieden. Ist diese eine Distriktsverwaltungsbehörde, so ist eine weitere Berufung an die Kreisverwaltungsstelle zulässig. Ist auf Dienstentlassung oder Suspension erkannt, so wird durch die Beschwerde die vorläufige Entfernung von Dienste und die vorläufige Entziehung des Gehalts nicht ausgeschlossen.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung, wenn die erkannte Strafe 24 Stunden Haft oder 1 fl. 30 kr. (2 Mk. 70 Pfg.) an Geld nicht übersteigt.

---

[1]) S. Art. 152 der G.=O.

An den Verwaltungsgerichtshof können Beschwerden in Disciplinarsachen nicht gebracht werden.

Der Bürgermeister ist befugt, Gemeindebedienstete in dringenden Fällen, vorbehaltlich der Verfügung des Gemeindeausschusses, sofort vom Dienste zu suspendieren. (G.-O. Art 168.)

Ueber Suspension solcher Bediensteter in anderen Fällen, dann von Gemeindeausschußmitgliedern vom Amt in Verbrechens- und Vergehensfällen (s. Art. 82, 109 und 127 der G.-O.)

e) Aufsicht auf die Handhabung der Disciplin.

Die vorgesetzten Aufsichtsbehörden sind berechtigt, die Handhabung der den Gemeindebehörden zustehenden Disciplin zu überwachen und dieselben auf Grund eigener Wahrnehmung oder eingekommener Anzeigen und Beschwerden zur disciplinären Einschreitung gegen Gemeindebedienstete zu veranlassen.

Sie sind befugt, gegen diese Personen selbst einzuschreiten:

1) wenn die Gemeindebehörde begründete Beschwerden Einzelner gegen untergeordnete Bedienstete nicht abstellt und hiewegen die Beschwerde gegen die Gemeindebehörde ergriffen wird,
2) wenn gegen die Gemeindebehörde selbst wegen vernachlässigter Handhabung der Aufsicht und Disciplin über das ihr untergeordnete Personal ein Disciplinarverfahren eingeleitet ist. (G.-O. Art. 169.)

Wegen Disciplinarübertretungen, welche von einem Gemeindebediensteten unmittelbar der vorgesetzten Verwaltungsbehörde gegenüber verübt worden sind, kann diese ebenfalls selbst einschreiten. (Abg.-Aussch.-Prot. S. 579.)

§ 18.

Wahlen zu Gemeindeämtern.[1])

a) Allgemeine Vorschriften.

In Landgemeinden wird die Wahl des Bürgermeisters, des Beigeordneten und der Gemeindebevollmächtigten in Zeiträumen von 6 zu 6 Jahren in drei gesonderten Wahlhandlungen durch die Wahlstimmberechtigten unmittelbar vollzogen. Für die Gemeindebevollmächtigten sind in einer gesonderten Wahlhandlung Ersatzmänner zu wählen, deren Zahl die Hälfte der ersteren beträgt. (Art. 197 der G.-O.)

Wenn eine dieser Wahlhandlungen als nichtig erkannt wird, so hat dies nicht notwendig auch die Vernichtung der nachfolgenden Wahlhandlungen zur Folge. (E. d. V.-G.-H. IV. Bd. S. 5.)

Die ordentlichen Gemeindewahlen finden in den Monaten November und Dezember statt und müssen bis zum 15. Dezember beendet sein. (G.-O. Art. 197 Abs. 1 und 176.)

---

[1]) Siehe die M.-E. vom 12. Oktober 1869, die Vornahme der Gemeindewahlen betr., abgedr. in den Kreisamtsblättern.

Die Wahl geschieht im Beisein eines am Wahltage durch die Wähler aus ihrer Mitte zu wählenden, aus fünf Mitgliedern bestehenden Ausschusses unter dem Vorsitz eines von der Distriktsverwaltungsbehörde ernannten Wahlkommissärs. (G.-O. Art. 178.)

Wahlstimmberechtigt sind alle Gemeindebürger mit Ausschluß jener, welchen durch rechtskräftiges richterliches Urteil die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, so lange dieser Verlust dauert, ferner derjenigen, welche auf Grund der bisherigen bayerischen Strafgesetzgebung wegen eines Verbrechens, oder wegen Vergehens des Diebstahls, der Unterschlagung, des Betrugs, der Hehlerei oder der Fälschung verurteilt worden sind, oder in Folge rechtskräftiger Verurteilung wegen eines anderen Vergehens die in Art. 28 Ziff. 4 und 5 des bayerischen Strafgesetzbuches von 1861 bezeichneten Fähigkeiten, oder einzelne derselben verloren haben, soferne nicht seit der vollendeten Erstehung oder Verjährung oder dem Erlaß der Strafe in den Fällen der Verurteilung wegen Verbrechens zehn Jahre und in den übrigen Fällen fünf Jahre abgelaufen sind, oder früher vollständige Rehabilitation erfolgt ist. (Ges. v. 19. Januar 1872 Art. 8.)

Wer in Folge einer vor dem 1. Januar 1872 ergangenen Verurteilung die aktive oder passive Wahlfähigkeit zu Gemeindeämtern verloren hat, tritt, insoferne er nicht früher Rehabilitation erlangte, bei Verurteilung wegen Verbrechens nach 10, bei Verurteilung wegen Vergehens nach 5 Jahren vom Tage der Strafverbüßung, Erlassung oder Verjährung in die verlornen Rechte wieder ein. (Einf.-Ges. zum R.-St.-G.-B. vom 26. Dez. 1871 Art. 46.)

Das Wahlrecht derjenigen, gegen welche das Gantverfahren eingeleitet ist, kann vor rechtskräftiger Beendigung dieses Verfahrens nicht ausgeübt werden. (G.-O. Art. 170 Abs. 2.)

Zu den Gemeindebürgern sind auch diejenigen zu zählen, welche vor dem 1. September 1868 eine die Ansässigkeit in der Gemeinde gewährende Gewerbskonzession erhielten und dieselbe am 1. Juli 1869 noch versteuerten. (M.-E. vom 12. Okt. 1869 Nr. 12321.)

Jeder Wahlberechtigte hat nur eine Stimme.

Das Wahlstimmrecht kann mit Ausnahme des in Art. 15 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung bezeichneten Falles nicht durch Stellvertreter ausgeübt werden. (G.-O. Art. 171.)

Die Zulassung eines Stellvertreters wäre Verletzung einer wesentlichen Förmlichkeit im Sinne des Art. 196 Abs. 5 der Gemeindeordnung.

Die Aufhebung der Wahl wegen einer solchen Verletzung kann jedoch nur dann erfolgen, wenn durch dieselbe ein störender Einfluß auf das Wahlergebnis geübt worden ist. (E. d. V.-G.-H. IV. Bd. S. 1.)

Die Wahlstimme eines von einer willensunfähigen Person zur Stimmabgabe bevollmächtigten Stellvertreters ist ungiltig. (E. d. V.-G.-H. IV. Bd. S. 378.)

Wenn ein Wahlstimmberechtigter unter Angabe des Namens eines anderen Wahlstimmberechtigten, ohne von diesem ordnungsgemäß bevollmächtigt zu sein, gewählt hat, so kann die betreffende Wahl wegen Ver-

letzung einer wesentlichen Förmlichkeit bei der Wahlhandlung angefochten werden. (E. d. V.-G.-H. X. Bd. S. 10.)

Wo nach dem Gesetz Stellvertreter zugelassen werden, müssen sich dieselben durch eine von dem Bürgermeister ausgestellte Vollmacht hiezu legitimieren.

Das Erscheinen von Frauen im Wahllokale selbst und die mündliche protokollarische Erteilung der Vollmacht an einen der anwesenden Wähler vor dem Wahlkommissär ist unpassend und unzulässig. (cf. Bl. f. a. Pr. Bd. 26 S. 313.)

Wählbar als Bürgermeister, Beigeordneter, Ortspfleger, Ortsführer, sowie als Mitglied eines Gemeinde- oder Ortsausschusses und eines von der Gemeindeverwaltung gebildeten besonderen Ausschusses sind, soweit nicht der nächstfolgende Absatz anwendbar ist, alle wahlstimmberechtigten Gemeindebürger, welche die im Art. 11 der G.-O. vorgeschriebene Befähigung besitzen, das 25. Lebensjahr zurückgelegt und in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben. (G.-O. Art. 172.)

Die Stelle eines Bürgermeisters oder Beigeordneten ist mit dem aktiven Dienstverhältnisse eines Staatsdieners, Geistlichen, öffentlich angestellten Lehrers, Notars oder eines von der Gemeinde oder Kirche besoldeten Bediensteten nicht vereinbar.[1]) (G.-O. Art. 173 Art. 1.)

Ein Dienstverhältnis im Sinne des Art. 173 Abs. 1 der G.-O. schließt nicht die Wählbarkeit zu den dort bezeichneten Gemeindeämtern aus, sondern nur den Eintritt in dieselben, soferne der Gewählte nicht auf das Dienstverhältnis verzichtet. (E. d. V.-G.-H. IV. Bd. S. 49.)

Staatsdiener im zeitlichen Ruhestand können eine solche Stelle nur nach erhaltener Königlicher Genehmigung übernehmen.

Gerichtsvollzieher sind öffentliche Diener. (§ 8 der Gerichtsvollz.-O. vom 6. Sept. 1879, Ges.- u. V.-Bl. S. 1091.)

Die der aktiven Armee und den besoldeten Stämmen der Landwehr angehörigen Militärpersonen, ferner zeitlich pensionierte Offiziere und Militärbeamte sind zu keinem Gemeindeamte wählbar. (G.-O. Art. 173 und Reichsmilit.-Ges. v. 1874 § 47.)

Die Wahl zum Bürgermeister, Beigeordneten, Ortspfleger, Ortsführer, sowie zum Mitgliede eines Gemeinde- oder Ortsausschusses, sowie eines von der Gemeindeverwaltung gebildeten besonderen Ausschusses kann abgelehnt werden:

1) wegen erwiesener körperlicher oder geistiger Unfähigkeit,
2) wegen zurückgelegten 60. Lebensjahres,
3) wenn der Gewählte das Amt eines Bürgermeisters, Beigeordneten oder Gemeindeausschußmitgliedes während voller sechs Jahre verwaltet hat,[2])

---

[1]) Auf Poststallhalter findet dies keine Anwendung, da diese nur in einem Vertragsverhältnis zum Staate stehen, ebensowenig auf Postexpeditoren, wenn das letztere der Fall ist; Rechtsanwälte sind ebenfalls keine Staatsdiener im Sinne dieses Absatzes.

[2]) Daß dies unter der Herrschaft der nunmehrigen Gemeindeordnung der Fall gewesen sei, ist nicht erforderlich, es genügt vielmehr, wenn der Gewählte überhaupt einmal sechs Jahre lang eine solche Stelle bekleidet hat. (Abg.-Aussch.-Prot. S. 667.)

4) wegen einer Beschäftigung, welche eine häufige oder lang andauernde Abwesenheit von der Gemeinde mit sich bringt.

Außerdem bildet die Anstellung im Dienste des Staats oder der Kirche oder als Notar oder öffentlicher Lehrer in allen Fällen, in welchen die Wahl solcher Personen durch Art. 173 Abs. 1 nicht ohnehin ausgeschlossen ist, einen Ablehnungsgrund. — Advokaten können die Wahl zum Bürgermeister oder Beigeordneten ablehnen.

Wer, ohne einen Entschuldigungsgrund geltend zu machen, oder nachdem dieser verworfen worden ist, die Uebernahme eines Gemeindeamtes verweigert, ist an Geld von 25 fl. bis zu 150 fl. (nun 45—270 Mk.) zu Gunsten der Gemeindekasse zu strafen.

Die Aburteilung erfolgt durch das zuständige Schöffen-Gericht. (G.-O. Art. 174.)

Die Bestechung der Wähler hat die Ungiltigkeit der Wahl, soweit sie die Bestechenden und Bestochenen betrifft, und für Beide den Verlust des Wahlstimmrechts und der Wählbarkeit bei der betreffenden Wahl zur Folge. (G.-O. Art. 175.)

Der Thatbestand einer Wahlbestechung im Sinne des Art. 175 der Gemeindeordnung ist nach § 109 des Reichsstrafgesetzbuches zu bemessen. (E. d. V.-G.-H. II. Bd. S. 35.)

Die Vorfrage, ob ein solches Reat vorliegt, bestimmt sich nach der Entscheidung der Strafgerichte. (E. d. V.-G.-H. IV. Bd. S. 39.)

Zum Vollzuge der Wahl haben die Gemeindeausschüsse die Liste aller Wahlstimmberechtigten unter Angabe der besonderen Gründe, welche der Ausübung des Wahlstimmrechts oder der Wählbarkeit einzelner entgegenstehen, bis Ende Oktober doppelt herzustellen. (S. Formular Beil. 20.)

Die Kgl. Behörden, Pfarrämter und Civilstandsbeamten sind verpflichtet, hiezu alle erforderlichen Aufschlüsse sofort und unentgeltlich zu erteilen. Wenn bei einer Gemeindewahl die Wählerliste vom Bürgermeister allein hergestellt wurde, so liegt hierin zwar eine Verletzung einer gesetzlichen Förmlichkeit, diese Verletzung ist aber für sich allein nicht von solcher Bedeutung, daß sie eine ganze oder teilweise Wahlvernichtung zur Folge haben könnte. (E. d. V.-G.-H. IV. Bd. S. 42.)

Die vorsätzlich falsche Herstellung der Wählerlisten wird nach § 348 und 349 des Reichsstrafgesetzbuchs bestraft.

Die Liste ist nach vorgängiger Bekanntmachung zehn Tage lang in einem hiezu geeigneten Lokal zur Einsicht der Gemeindebürger aufzulegen. (S. Formular Beil. 21.)

Die Bekanntmachung über die Auflage der Wählerliste durch Anschlag an der Gemeindetafel ist nicht zu beanstanden, wenn diese Art der Bekanntmachung in der Gemeinde üblich ist. (E. d. V.-G.-H. IV. Bd. S. 42.)

Reklamationen können gegen die ganze Liste erhoben werden, nicht bloß bezüglich der die Person des Reklamanten betreffenden Fehler. (Abg.-Aussch.-Prot. S. 668.)

Nach Verlauf der zehn Tage werden die erhobenen Reklamationen in öffentlicher Sitzung des Gemeindeausschusses in I. Instanz beschieden, nach Lage der Sache die Listen berichtigt und die Beschlüsse den Beteiligten eröffnet.

Gegen diese Beschlüsse ist innerhalb drei Tagen schriftlich oder zu Protokoll Berufung an die vorgesetzte Verwaltungsbehörde zulässig, wodurch jedoch das Wahlverfahren nicht aufgehalten werden darf. Hierüber sind die Beteiligten gegebenen Falls entsprechend zu belehren. (Aut. M.-E. v. 29. Januar 1886 Nr. 9543).

Die Anfechtung von Unregelmäßigkeiten bei Herstellung der Wählerliste, welche erst nach Abfluß des dreitägigen Termines hervortreten, im Wege der Beschwerde vor den Behörden ist nicht ausgeschlossen. (E. d. V.-G.-H. I. Bd. S. 372).

Die vorgesetzte Verwaltungsbehörde ist, abgesehen von dem Falle des Art. 176 Abs. 5 der Gemeinde-Ordnung, nicht befugt, die Gemeindewahlliste einer (Offizial-) Prüfung zu unterstellen und Aenderungen derselben anzuordnen. (E. d. V.-G.-H. IV. Bd. S. 31).

Die berichtigte Liste bildet die Grundlage der Wahl. Niemand kann wählen oder gewählt werden, der nicht in der Liste eingetragen ist, oder durch Zeugnis der Gemeindeverwaltung dem Wahlausschusse nachgewiesen hat, daß er erst nach Ablauf der Reklamationsfrist in den Besitz des Wahlrechts gelangt, oder daß sein Wahlrecht nach Abschluß der Liste durch Entscheidung einer höheren Instanz anerkannt worden ist. (G.-O. Art. 176 Abs. 6.)

Der Eintrag in die Wählerliste begründet kein Wahlrecht und hindert daher nicht, daß Wähler, gegen deren Berechtigung bei der Wahl Anstände erhoben werden, durch Beschluß des Wahlausschusses von der Wahl zurückgewiesen werden. Ohne eine solche Beanstandung ist jedoch der Wahl-Ausschuß hiezu gesetzlich nicht berechtigt, da die berichtigte Liste die Grundlage der Wahl zu bilden und eine Offizialprüfung der Liste durch den Wahlausschuß nicht stattzufinden hat. (E. d. V.-G.-H. IV. Bd. S. 12.)

Bei Gemeindewahlen ist der Wahlausschuß, soferne nicht ein Ausnahmsfall nach Art. 176 Abs. 6 der Gemeinde-Ordnung vorliegt, nicht berechtigt, von dem Mangel des Eintrags eines Wählers in die Wählerliste wegen unzweifelhaften Bestehens des Wahlrechts desselben abzusehen, oder diesen Mangel durch eine desfallsige Beschlußfassung zu ergänzen. Ein solcher Beschluß ist rechtsungiltig. (E. d. V.-G.-H. IV. Bd. S. 17.)

Das Gemeindewahlverfahren ist kein Gegenstand des gemeindlichen Selbstverwaltungsrechtes. Beschwerden der Gemeindeverwaltung gegen Anordnungen der vorgesetzten Staatsaufsichtsbehörde in Bezug auf die Art und Weise der Vornahme einer Gemeindewahl fallen daher nicht unter Art. 10 Ziff. 2 des Gesetzes über den Verwaltungsgerichtshof. (E. d. V.-G.-H. IV. Bd. S. 59).

Die Liste muß am Tage der Wahl in einem durch vorgängige Bekanntmachung bezeichneten Lokale zur Einsicht der Wähler aufliegen. (G.-O. Art. 176.)

Durch die Nichtauflage der Wählerliste am Tage der Wahl in dem durch vorgängige Bekanntmachung bezeichneten Lokale wird nicht an und für sich die Rechtsbeständigkeit einer Gemeindewahl in Frage gestellt; vielmehr kann die Verletzung dieser gesetzlichen Förmlichkeit nur dann zu einer Wahlanfechtung Anlaß bieten, wenn hiedurch Jemand in seinen Rechten verletzt oder ein Einfluß auf das Wahlergebnis geübt worden ist. (E. d. V.-G.-H. X. Bd. S. 172).

Der Wahlkommissär[1]) hat alle Vorbereitungen zu treffen, welche erforderlich sind, damit die Wahlen unaufgehalten zur rechten Zeit stattfinden. Die Gemeindeverwaltungen sind verpflichtet, seinen desfallsigen Requisitionen ungesäumt zu entsprechen, insbesondere das nötige Dienstpersonal bereit zu stellen und für ein geeignetes Wahllokal, sowie für die erforderliche Anzahl von Formularien zu den Protokollen, Stimmlisten, Wahlzetteln und Bekanntmachungen zu sorgen.

Vor jeder Wahl läßt der Wahlkommissär Ort und Zeit derselben, dann die Zahl der zu Wählenden und die Stellen, wofür zu wählen ist, in der Gemeinde öffentlich bekannt machen, ebenso die Namen der Austretenden. (G.-O. Art. 181.) Die Austretenden sind vorbehaltlich der Bestimmungen in Art. 174 der Gemeindeordnung wieder wählbar.

Die dem Wahlkommissär obliegende öffentliche Bekanntmachung über die Vornahme einer Gemeindewahl ist nur dann als richtig vollzogen zu erachten, wenn jeder Wahlberechtigte zeitig genug hievon Kenntnis zu erlangen vermochte, um sich, sofern nicht besondere Umstände hindernd in den Weg treten, an der Wahl beteiligen zu können.

Unregelmäßigkeiten in Bezug auf diese Bekanntmachung sind als Verletzung einer wesentlich gesetzlichen Förmlichkeit im Sinne des Art. 196 Abs. 5 der Gemeindeordnung zu erachten. (E. d. V.-G.-H. IV. Bd. S. 44.)

Gesetzlich geboten ist nur die öffentliche Bekanntgabe der Gemeindewahltermine im allgemeinen, nicht aber die besondere Vorladung jedes einzelnen Gemeindebürgers zur Wahl. (E. d. V.-G.-H. IV. Bd. S. 27).

Der Wahlausschuß wird am Tage der Wahl durch die Wähler aus ihrer Mitte ernannt und besteht aus fünf Mitgliedern.

Die Ernennung des Wahlausschusses durch die Wähler aus ihrer Mitte ist als eine wesentliche gesetzliche Förmlichkeit zu erachten, deren Verletzung die Nichtigkeit der Wahl zur Folge hat, wenn der gesetzwidrig konstituierte Wahlausschuß ausschlagende Beschlüsse für das Wahlergebnis gefaßt hat.

Die Form der Ernennung des Wahlausschusses ist gesetzlich nicht vorgeschrieben und daher jede Form als genügend zu erkennen, bezüglich deren Gewißheit besteht, daß sie die Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Wähler erlangt hat. (E. d. V.-G.-H. IV. Bd. S. 40.)

Eine ununterbrochene Anwesenheit der sämmtlichen fünf Wahlausschuß-Mitglieder ist vom Gesetze nicht verlangt. (Weber, G.-O. S. 171.)

[1]) Zu Wahlkommissären können vom Bezirksamtsvorstand außer den Beamten des Bezirksamts auch andere Personen ernannt werden, welche sich zur Uebernahme dieser Funktion verstehen und die nötige Verlässigkeit und Geschäftserfahrung besitzen. M.-E. vom 12. Okt. 1869 Nr. 12321 Ziff. 2 Abs. 3 und vom 10. Okt. 1875 Nr. 11144.

Bei der Wahlverhandlung selbst kann zur Besorgung der Schreibereien der Gemeindeschreiber, oder eine sonst geeignete Persönlichkeit beigezogen werden, welche jedoch hiedurch nicht Mitglied des Wahlausschusses wird. (G.-O. Art. 178 Abs. 6.)

Der Wahlausschuß unterstützt den Wahlkommissär bei der Leitung der Wahl und entscheidet über Anstände, die sich bei der Wahlhandlung ergeben, durch Mehrheitsbeschluß. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Wahlkommissär, welcher außerdem an der Abstimmung nicht Teil zu nehmen hat.

Beschwerden gegen die Beschlüsse des Wahlausschusses haben keine aufschiebende Wirkung.

Eine vom Wahlausschuß auf erhobene Wahlreklamation erlassene materiell unrichtige Entscheidung über die Wahlstimmberechtigung eines Wählers kann nicht als Verletzung einer wesentlichen gesetzlichen Förmlichkeit bei der Wahlhandlung im Sinne des Art. 196 Abs. 5 der G.-O. erachtet werden, sondern nur zur Beschwerdeführung wegen gesetzwidriger persönlicher Benachteiligung Anlaß bieten. (E. d. V.-G.-H. IV. Bd. S. 31.)

Im Falle einer Unterbrechung der Wahlhandlung sind die Wahlakten in Gegenwart des Wahlausschusses unter Siegel zu legen und vor der Fortsetzung des Geschäftes in dessen Gegenwart zu entsiegeln. (G.-O. Art. 180.)

Die Nichtbeachtung der gesetzlichen Vorschrift über die Behandlung der Wahlakten im Falle einer Unterbrechung der Wahlhandlung bei Gemeindewahlen ist als Wahlanfechtungsgrund wegen Verletzung einer wesentlichen gesetzlichen Förmlichkeit bei der Wahlhandlung zu erachten.

Die ganze oder teilweise Aufhebung der Wahl wegen einer solchen Verletzung kann jedoch nur dann erfolgen, wenn durch dieselbe ein störender Einfluß auf das Wahlergebnis geübt worden ist. (E. d. V.-G.-H. VI. Bd. S. 183.)

Die Abstimmung ist eine geheime und geschieht durch Wahlzettel, welche mit Nummern versehen, an die Wähler verteilt und von diesen zurückgegeben werden.

Nur diejenigen Wahlzettel dürfen benützt werden, welche vom Wahlkommissär selbst, oder doch unter dessen Autorität an die Wähler verteilt wurden. Der Gebrauch anderer Wahlzettel ist als Verletzung einer wesentlichen gesetzlichen Förmlichkeit im Sinne des Art. 196 Abs. 5 der G.-O. zu erachten, welche die Ungiltigkeit der treffenden Wahlstimmen zur Folge hat. (E. d. V.-G.-H. IV. Bd. S. 35.)

Jeder Wähler ist verpflichtet, seinen Wahlzettel unter Angabe seines Namens und nötigenfalls seiner Wohnung dem Wahlkommissär persönlich zu überreichen, welcher den Wahlzettel erst dann annehmen darf, wenn der Name des Wählers in der Wählerliste aufgefunden oder dessen Wahlberechtigung nach Art. 176 Abs. 6 der Gemeindeordnung von dem Wahlausschusse ausdrücklich anerkannt worden ist.

Die Wahlzettel dürfen vom Wähler nicht unterschrieben werden und müssen der Art zusammengelegt sein, daß die auf demselben verzeichneten Namen verdeckt sind. Wahlzettel, bei denen hiegegen verstoßen ist, oder

welche mit einem äußeren Kennzeichen versehen sind, hat der Wahlkommissär zurückzuweisen.

Die zur Annahme geeigneten Wahlzettel werden von dem Wahlkommissär in ein bereit stehendes Gefäß gelegt und dürfen erst nach Schluß des Abstimmungsaktes eröffnet werden.

Von der Stimmabgabe eines jeden Wählers ist in der Wählerliste neben dem Namen desselben Vormerkung zu machen und ist der Name des Wählers in ein von einem Mitgliede des Wahlausschusses zu führendes Verzeichnis aufzunehmen, welches vom Wahlausschuß zu unterzeichnen und dem Wahlprotokoll beizuheften ist.

Die Wahlzettel müssen die deutliche Bezeichnung des Gewählten enthalten. (Art. 182 Abs. 6 der Gem.-O.) Diesem Erfordernis ist schon dann Genüge geleistet, wenn die Verhältnisse die Annahme einer Unklarheit über die Persönlichkeit des Bezeichneten ausschließen. (E. d. V.-G.-H. VII. Bd. S. 8.)

Wahlzettel ohne Nummer und solche, welche unterschrieben sind, endlich solche, welche eine deutliche Bezeichnung der Gewählten nicht enthalten, sind, letztere soweit der Mangel reicht, nicht zu beachten. (Art. 182 Abs. 7 d. G.-O.)

Eine im Widerspruch mit Art. 182 Abs. 6 bezw. Abs. 7 der Gemeindeordnung erlassene Entscheidung des Wahlausschusses enthält eine materielle Gesetzwidrigkeit, welche von dem hiedurch persönlich Benachteiligten im Beschwerdewege verfolgt werden kann. (E. d. V.-G.-H. VI. Bd. S. 121.)

Die Abgabe von unausgefüllten Stimmzetteln ist wirkliche Stimmabgabe; bei Berechnung der Zahl der Abstimmenden gemäß Art. 195 Abs. 2 der Gemeindeordnung sind daher die unausgefüllten Stimmzettel mit zu zählen. Die absolute Stimmenmehrheit nach Art. 195 Abs. 1 dagegen bemißt sich nach der Zahl der giltig abgegebenen Stimmen. Unausgefüllte Stimmzettel aber können gemäß Art. 182 Abs. 7 der Gemeindeordnung nicht als giltige Stimmen in Betracht kommen. (E. d. V.-G.-H. X. Bd. S. 122.)

Jeder Wahlzettel soll so viele Namen enthalten, als Personen in dem Wahlgange zu wählen sind. Wenn ein Wahlzettel mehr Personen vorschlägt, so sind zur Herstellung der vorgeschriebenen Zahl die zuletzt bezeichneten Namen außer Ansatz zu lassen.

Wahlzettel, worin weniger Personen in Antrag kommen, sind giltig.

Im Falle ein Wähler mehrere Wahlzettel übergeben hat, sind dieselben sämtlich ungiltig.

Ist jedoch ein für seine Person wahlstimmberechtigter Gemeindebürger als Stellvertreter einer Person bevollmächtigt, welche nach Art. 15 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung berechtigt ist, ihr Stimmrecht durch einen Stellvertreter auszuüben, so ist derselbe auch in dieser Eigenschaft zur Abgabe eines Wahlzettels zuzulassen, wenn der Name des von ihm vertretenen Wählers in der Wählerliste vorgetragen oder dessen Wahlberechtigung gemäß Art. 176 Abs. 6 nachgewiesen ist. Jedoch darf Niemand für mehr als eine auf Grund des Art. 15 stimmberechtigte Person zur Stimmabgabe zugelassen werden. (G.-O. Art. 182.)

Der Wahlausschuß ist nicht befugt, die Wähler zur Berichtigung inkorrekter Stimmzettel zu veranlassen. (Aussch.-Prot der Abg. S. 668).

Ueber den Gang der Wahlverhandlung wird ein Protokoll aufgenommen, welches vom Wahlkommissär und den Wahlausschußmitgliedern unterzeichnet wird.

In dasselbe werden insbesondere die Beschlüsse des Wahlausschusses über erhobene Beanstandungen und über die Zulassung von Wählern, welche nicht in der Wahlliste eingetragen waren, sowie die Hauptergebnisse der Wahl aufgenommen.

Neben diesem Protokoll sind zwei Stimmlisten zu führen, welche einen wesentlich ergänzenden Bestandteil desselben bilden.

Die übergebenen Wahlzettel werden nach Schluß des Abstimmungsaktes von dem Wahlkommissär oder einem Ausschußmitgliede mit Angabe der Nummer öffentlich verlesen und sodann, soweit ihr Inhalt giltig gefunden wurde, in die eine der beiden Stimmlisten in der Art eingetragen, daß Name und Stand jedes Gewählten einmal in die Hauptrubrik eingesetzt und daneben in die einzelnen Seitenrubriken die Nummern der Wahlzettel, durch welche der Gewählte Stimmen erhielt, in der Reihenfolge, in welcher sie vorgelesen wurden, beigefügt werden. In der zweiten Stimmliste wird nur der Vor- und Zuname des Gewählten mit der fortlaufenden Zahl der erlangten Wahlstimmen vorgetragen.

Die richtige Führung der Stimmlisten und ihre Uebereinstimmung ist durch den Wahlkommissär und den Wahlausschuß zu überwachen und jeder desfallsige Anstand sofort zu berichtigen. (G.-O. Art. 183).

Vorsätzliche Herbeiführung eines unrichtigen Wahlergebnisses oder Verfälschung des Wahlergebnisses durch mit Führung der Beurkundungs-Verhandlung beauftragte Personen oder Dritte wird nach § 108 des Reichsstrafgesetzbuches bestraft.

Bei allen unmittelbar durch die Gemeindebürger vorgenommenen Wahlen ist der Wahlakt zu schließen, wenn innerhalb der vom Wahlkommissär festgesetzten und öffentlich bekannt gemachten Frist mehr als die Hälfte der Wähler abgestimmt haben. Im entgegengesetzten Falle hat der Wahlkommissär eine weitere Frist zur Stimmabgabe festzusetzen und öffentlich bekannt zu machen. Nach Ablauf der zweiten Frist wird der Wahlakt ohne Rücksicht auf die Zahl der abgegebenen Stimmen geschlossen und Niemand mehr zur Abgabe eines Wahlzettels zugelassen. Vor jedem Schlusse hat der Wahlkommissär die etwa noch anwesenden Wähler unter Gewährung einer kurzen Frist zur Stimmabgabe aufzufordern.

Die von dem Wahlkommissär für die einzelnen Wahlhandlungen festzusetzenden Fristen müssen nach den in Mitte liegenden Verhältnissen so bemessen werden, daß sie als zur Ausübung des Wahlrechts der Wähler zulänglich erscheinen. (E. d. V.-G.-H. IV. Bd. S. 3).

Die Bekanntmachung des Wahlkommissärs hat spätestens beim Beginn des Wahlgeschäftes zu geschehen und zwar in dem Falle zur Wahrung der Oeffentlichkeit in Gegenwart der Wähler.

Die nicht gehörige Bekanntmachung erscheint als Verletzung einer wesentlichen gesetzlichen Förmlichkeit. Die zweite Frist ist sowohl im Wahllokale selbst als auch im Orte wo die Wahl statt hat, durch Ausschellen oder in sonst geeigneter Weise zu veröffentlichen. Form, Art und Weise der Bekanntmachung hat derart zu erfolgen, daß sie den Zweck völlig erfüllt; der Wahlkommissär hat sich von der Richtigkeit der Bekanntmachung selbst zu überzeugen. Nichteinhaltung der Fristen bildet einen Wahlanfechtungsgrund. (E. d. V.-G.-H. I. Bd. S. 235, XI. Bd. S. 55).

Die schon im ersten Wahlakt abgegebenen Stimmen haben auch für den zweiten Wahlakt Geltung.

Hierauf wird das Wahlergebnis festgestellt und den anwesenden Wählern bekannt gegeben.

Die Feststellung des Wahlergebnisses bezweckt und bewirkt, daß die Gewählten nunmehr zum Gemeindeamt berufen und verpflichtet sind, sich über Annahme oder Ablehnung der Wahl zu erklären. Hiezu gehört auch die Feststellung der Reihenfolge der Gewählten; zu diesem Behufe sind die nach Lage der Sache veranlaßten Beschlüsse über Recht und Pflicht des Eintritts in das Gemeindeamt zu fassen; persönliche Benachteiligung bei gesetzwidriger Feststellung der Reihenfolge bildet einen Beschwerdegrund nach Art. 196. Streitigkeiten über die Reihenfolge der bürgerlichen Räte sind Verwaltungsrechtssachen. (E. d. V.-G.-H. XII. Bd. S. 157.)

Bei diesen Wahlen entscheidet relative Stimmenmehrheit. Die Reihenfolge der Gewählten bemißt sich nach der Zahl der erhaltenen Stimmen.

Bei gleicher Stimmenzahl richtet sich die Reihenfolge nach dem Alter, wenn die vorschriftsmäßige Zahl durch den Eintritt aller nicht überschritten wird. Im entgegengesetzten Falle entscheidet das Los. (G.-O. Art. 184.)

Für die bei Gemeindewahlen im Falle der Stimmengleichheit vorgeschriebene Losung ist jede Form als zulässig zu erachten, welche volle Gewähr dafür bietet, daß hiebei die Entscheidung lediglich dem Spiele des Zufalls überlassen und jede Parteilichkeit ferne bleibt. (E. d. V.-G.-H. IV. Bd. S. 53.)

Die Gewählten sind sogleich durch den Wahlausschuß mit ihren Erklärungen über Annahme oder Ablehnung[1]) der Wahl zu vernehmen.

Wird eine Wahlablehnung als begründet erachtet,[2]) so treten für die ablehnenden Gemeindebevollmächtigten die Ersatzleute ein, bezüglich der Bürgermeister und Beigeordneten aber ist sogleich eine neue Wahl vorzunehmen.

---

[1]) Die Vorsetzung einer Frist gegenüber Abwesenden zur Erklärungsabgabe unter dem Präjudize, daß nach fruchtlosem Ablauf derselben die Wahl als angenommen betrachtet werde, ist gesetzlich unzulässig und hindert den Gewählten nicht, nach Ablauf der Frist eine ablehnende Erklärung abzugeben. (E. d. V.-G.-H. IV. Bd. S. 316.)

[2]) Sobald sich bei den Gemeindewahlen der Wahlausschuß aufgelöst hat, ist derselbe zur Beschlußfassung über Wahlablehnungen nicht mehr zuständig. Auch die Distrikts-Verwaltungsbehörde ist nicht zuständig, über solche Ablehnungen Beschluß zu fassen, vielmehr bemißt sich in solchen Fällen das weitere Verfahren nach Art. 127 Abs. 1 und 3 der G.-O. (E. d. V.-G.-H. IV. Bd. S. 28.)

Fällt die Wahl auf eine Person, welche mit einem Mitgliede des Gemeindeausschusses als Vater oder Sohn, Bruder, Oheim oder Neffe verwandt, oder als Stiefvater oder Stiefsohn, Schwiegervater oder Schwiegersohn verschwägert ist, so ist der Gewählte von dem Eintritt in den Gemeindeausschuß ausgeschlossen. Zu den Blutsverwandten der Seitenlinie zählen auch halbbürtige Verwandte, sowie vereinkindschaftete Geschwister, nicht aber voreheliche Söhne zweier Ehegatten. (E. d. V.-G.-H. IV. Bd. S. 16.)

Werden bei derselben Wahl mehrere Personen, zwischen welchen ein solches Verhältnis besteht, gewählt, so hat der im früheren Wahlgange oder der im nämlichen Wahlgange mit der größten Stimmenzahl Gewählte das Recht zum Eintritt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Die auf Grund dieser Bestimmungen vom Eintritt Abgehaltenen sind jedoch im Falle der Erledigung einer Stelle vor den Ersatzmännern in den Gemeindeausschuß zu berufen, wenn im Laufe der Wahlperiode das Hindernis ihres Eintritts beseitigt wird.

Fällt die Wahl zum Bürgermeister oder Beigeordneten auf eine Person, welche sich zu einem Mitgliede des Gemeindeausschusses in einem derartigen Verhältnis befindet, so ist letzteres zum Austritt verpflichtet und dessen Stelle durch Einberufung des Ersatzmannes zu besetzen. Befindet sich der erwählte Bürgermeister in dem bezeichneten Verhältnisse zu dem Beigeordneten, so ist dieser zum Austritt verpflichtet und dessen Stelle durch Neuwahl zu besetzen. (G.-O. Art. 197.)

Bis die Neugewählten in ihr Amt eingewiesen sind, haben die Austretenden ihre Funktion fortzusetzen. (G.-O. Art. 186.)

Zur Entscheidung von Streitigkeiten, ob austretende Mitglieder einer Gemeindeverwaltung gemäß Art. 186 der Gemeindeordnung ihre Funktion bis zur Einweisung der neu Gewählten fortzusetzen haben, ist der Verwaltungsgerichtshof nicht zuständig. (E. d. V.-G.-H. IV. Bd. S. 25.)

Die Ersatzmänner werden für die Dauer der laufenden Wahlperiode gewählt.

Wird im Laufe dieser Periode eine Stelle erledigt, so ist dieselbe durch Einberufung des nächsten Ersatzmannes zu besetzen. Die Einberufung, von welcher der vorgesetzten Distriktsverwaltungsbehörde Anzeige zu erstatten ist, geschieht durch den Bürgermeister.

Die Einberufenen haben ihr Amt für jene Zeitdauer zu versehen, welche diejenigen noch zu erfüllen gehabt hätten, an deren Stelle sie treten.

Sind mehrere Stellen gleichzeitig erledigt, so entscheidet das Los darüber, an wessen Stelle jeder einberufene Ersatzmann einzutreten habe. (G.-O. Art. 187.)

Nach Beendigung der Wahl hat der Wahlkommissär die Namen der giltig Gewählten und die Stellen, für welche diese gewählt wurden, öffentlich bekannt zu machen und die Wahlakten derjenigen Behörde, durch welche er ernannt wurde, vorzulegen (G.-O. Art. 185), welche nach Art. 196 Abs. 2 bis 4 weiter zu verfahren hat. (G.-O. Art. 197.)

Alle Wahlverhandlungen und dabei nötigen Ausfertigungen sind gebührenfrei, die sonstigen Kosten[1]) hat die Gemeindekasse zu tragen.

Nur die etwaigen Reisekosten und Diäten der Wahlkommissäre übernimmt die Staatskasse. (G.-O. Art. 181 und 188, mit M.-E. vom 11. Januar 1870 u. Verord. v. 11. Febr. 1875, Ges.- u. V.-Bl. S. 105.)

Gemeindewahlstreitigkeiten sind gebührenpflichtig. (E. d. V.-G.-H. IV. Bd. S. 12).

Die Gebührenfreiheit bezieht sich nur auf die Wahlhandlung selbst und die dabei benötigten Ausfertigungen. (E. d. V.-G.-H. XI. Bd. S. 86).

b) Wahlen in den zu einer Bürgermeisterei vereinigten Gemeinden.

In den zu einer Bürgermeisterei vereinigten Gemeinden hat jede Gemeinde für sich die Wahlen der Beigeordneten, der Bevollmächtigten und der Ersatzmänner zu vollziehen.

Nach Vollendung dieser Wahlen findet die Wahl des gemeinsamen Bürgermeisters durch die in eine Wahlversammlung sich vereinigenden Gemeindeausschüsse nach absoluter Stimmenmehrheit unter Leitung eines Wahlkommissärs statt. Wählbar für diese Stelle sind alle zu Gemeindeämtern wählbaren Gemeindebürger des Bürgermeistereibezirks.

Die Giltigkeit des Wahlaktes erfordert, daß mindestens zwei Dritteile der Stimmberechtigten ihre Stimme wirklich abgegeben haben. Ist jedoch die Wahl zweimal durch das Nichterscheinen der erforderlichen Zahl von Stimmberechtigten vereitelt worden, so können bei der dritten Wahlversammlung die wirklich Erschienenen durch absolute Stimmenmehrheit eine giltige Wahl vornehmen.

Wird als Bürgermeister ein Beigeordneter der vereinigten Gemeinden gewählt, so ist dessen Stelle durch Neuwahl zu besetzen.

Wird als Bürgermeister ein Gemeindebevollmächtigter der vereinigten Gemeinden gewählt, so ist dessen Stelle durch Eintritt des Ersatzmannes zu besetzen.

Ist der erwählte Bürgermeister mit einem Mitglied des Gemeindeausschusses einer der vereinigten Gemeinden in der oben bereits erwähnten Weise verwandt oder verschwägert, so ist letzteres zum Austritt verpflichtet und dessen Stelle, wenn er Beigeordneter ist, durch Neuwahl, außerdem durch Einberufung des Ersatzmannes zu besetzen.

Die Gewählten sind sogleich durch den Wahlausschuß mit ihren Erklärungen über Annahme oder Ablehnung der Wahl zu vernehmen.

Lehnen die Gewählten die Wahl ab und wird die Ablehnung für begründet erachtet, so treten für die ablehnenden Gemeindebevollmächtigten die Ersatzleute ein, bezüglich der Bürgermeister und der Beigeordneten aber ist sogleich eine neue Wahl vorzunehmen. (G.-O. Art. 198.)

---

[1]) Als solche sind zu betrachten die Kosten für Lokalmiete, des Aktuars, Formulare, Wahlzettel, Bekanntmachungen.

c) Wahlen in den zu einer Gemeinde vereinigten Orten mit besonderem Vermögen.

In den mit Belassung besonderer Verwaltung des örtlichen Gemeinde- und Stiftungsvermögens zu einer Gemeinde vereinigten Ortschaften (G.-O. Art. 153) werden die Ortspfleger und Ortsausschüsse von sechs zu sechs Jahren unter Leitung des Bürgermeisters mit Zuziehung des Gemeindeschreibers in direkter Wahl mittels mündlicher oder schriftlicher Abstimmung gewählt.

Der Bürgermeister hat hierüber ein Protokoll aufzunehmen, die Gewählten einzuweisen und der vorgesetzten Verwaltungsbehörde Anzeige zu erstatten. (G.-O. Art. 199.)

d) Ergänzungswahlen.

Tritt im Laufe der Wahlperiode die Erledigung von Gemeindeämtern ein, für welche Ersatzmänner nicht gewählt wurden, oder nicht mehr vorhanden sind, so ist eine Ergänzungswahl vorzunehmen, wenn der Gemeindeausschuß, die Gemeindeversammlung oder die vorgesetzte Verwaltungsbehörde es für notwendig erklärt. (G.-O. Art. 200.)

Bei solchen Ergänzungswahlen sind die Bestimmungen über die Vornahme der ordentlichen Gemeindewahlen einzuhalten.

e) Anfechtung der Wahl.

Innerhalb 14 Tagen nach der Bekanntmachung des Wahlresultats kann jeder Gemeindebürger wegen Verletzung wesentlicher gesetzlicher Förmlichkeiten bei der Wahlhandlung die Wahl anfechten oder wegen gesetzwidriger Anerkennung von Ablehnungsgründen, sowie wegen gesetzwidriger persönlicher Benachteiligung durch das Verfahren oder die Beschlüsse eines Wahlkommissärs oder Wahlausschusses die Beschwerde ergreifen. In diesen Fällen entscheidet die vorgesetzte Verwaltungsbehörde. Diese Beschwerden haben keine aufschiebende Wirkung. (G.-O. Art. 196 Abs. 5.)

Eine angefochtene Gemeindewahl ist übrigens insolange als zu Recht bestehend zu erachten, bis das Gegenteil endgiltig entschieden ist.

Die gewählte und in ihr Amt eingewiesene Gemeindeverwaltung ist daher berechtigt wie verpflichtet, bis zu diesem Zeitpunkte nach Maßgabe der Gemeindeordnung die Gemeindeangelegenheiten zu verwalten und die Gemeinde in ihren Rechten und Verbindlichkeiten zu vertreten. (E. d. V.-G.-H. VI. Bd. S. 472.)

Wird eine Wahl auf Grund des Art. 175 wegen einer behaupteten Wahlbestechung angefochten, oder gegen dieselbe Beschwerde erhoben, so sind die Gründe hiefür insgesamt bei der erstinstanziellen Verwaltungsbehörde binnen 14tägiger Frist vorzubringen. Die spätere Geltendmachung einzelner solcher Gründe seitens des Beschwerdeführers bei der ersten oder höheren Instanz ist nicht mehr zulässig. (E. d. V.-G.-H. II. Bd. S. 35.)

Die in Art. 196 Abs. 5 der Gemeindeordnung festgesetzte 14tägige Beschwerdefrist beginnt nicht zu laufen, so lange die öffentliche Bekannt-

machung des Wahlergebnisses nicht stattgefunden hat. Die durch den Wahlkommissär im Wahllokale lediglich vor den anwesenden Wählern erfolgte mündliche Eröffnung kann als öffentliche Bekanntmachung nicht erachtet werden. (E. d. V.-G.-H. IV. Bd. S. 52.)

Will eine Gemeindewahl nach Art. 196 Abs. 5 der Gemeindeordnung angefochten werden, so müssen die Anfechtungsgründe bei Vermeidung des Ausschlusses innerhalb der vorgeschriebenen 14tägigen Frist bei der I. Instanz vorgebracht werden. Auch die nachträgliche Geltendmachung einzelner Wahlanfechtungsgründe, insbesondere in der II. Instanz, ist unzulässig. (E. d. V.-G.-H. IV. Bd. S. 5 u. X. Bd. S. 78.)

Der unberechtigte Eintrag einer Person in die Wählerliste bei einer Gemeindewahl bildet an und für sich keine Verletzung einer wesentlichen Förmlichkeit der Wahlhandlung und kann daher in der Regel nicht nach Maßgabe des Art. 196 Abs. 5 der Gemeindeordnung, sondern nur auf dem Wege des Art. 176 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung beanstandet werden.

Nur ausnahmsweise kann Wahlanfechtung auf Grund des Art. 196 Abs. 5 stattfinden, wenn die Möglichkeit einer rechtzeitigen Reklamation gegen die Wählerliste in Folge der Verletzung einer wesentlichen Förmlichkeit im Wahlverfahren überhaupt ausgeschlossen war und demzufolge eine gesetzwidrig hergestellte Wählerliste die Grundlage der Wahl gebildet hat. (E. d. V.-G.H. IV. Bd. S. 65.)

Eine nach Art. 196 Abs. 4 der Gemeindeordnung nichtige Gemeindewahl wird dadurch nicht rechtsgiltig, daß dieselbe bei der gemäß Abs. 2 a. a. O. vorgenommenen aufsichtlichen Prüfung unbeanstandet geblieben und dem Gewählten Bürgermeister oder Beigeordneten gemäß Art. 126 a. a. O. die Bestätigung erteilt worden ist. Eine solche Wahl kann daher nachträglich von Amtswegen aufgehoben werden.

Der Umstand, daß der Gewählte in der Wählerliste als wählbar vorgetragen und gegen die Liste keine Einsprache erhoben worden ist, steht der von amtswegen auszusprechenden Vernichtung der Wahl, wenn sich herausstellt, daß der Gewählte nicht wählbar war, nicht entgegen. (E. d. V.-G.-H. IV. Bd. S. 24.)

Ein Nichtigkeitsgrund oder ein Wahlanfechtungsgrund wegen Verletzung wesentlicher gesetzlicher Förmlichkeiten bei der Wahlhandlung ist dann nicht gegeben, wenn der Wahlausschuß hinsichtlich einer undeutlichen Stimmenbezeichnung, sei es auch sachlich unrichtig, entschieden hat. (E. d. V.-G.-H. VI. Bd. S. 56.)

Die Behauptung, an der Teilnahme an einer Gemeindewahl durch ungehörige Verzögerung der Erteilung des erbetenen Bürgerrechts verhindert worden zu sein, bildet für den Betreffenden keinen Wahlanfechtungsgrund im Sinne des Art. 196 Abs. 5 der Gemeindeordnung. (E. d. V.-G.-H. IV. Bd. S. 40.)

Die Thatsache, daß bei einer Gemeindewahl in Folge eines Beschlusses des Wahlkommissärs oder des Wahlausschusses andere Personen, als die von einem Wahlberechtigten gewünschten, in die Gemeindevertretung gewählt werden, kann als eine persönliche Benachteiligung dieses Wahlstimm-

berechtigten im Sinne des Art. 196 Abs. 5 der Gemeindeordnung nicht erachtet werden. (E. d. V.-G.-H. IV. Bd. S. 21.)

Das nach Art. 196 Abs. 5 bezw. Art. 197 Abs. 6 der Gemeindeordnung jedem Gemeindebürger zustehende Recht der Reklamation gegen eine vollzogene Gemeindewahl ist ein persönliches Recht. Die Erhebung einer solchen Reklamation seitens eines Gemeindebürgers für andere Gemeindebürger ist demnach unzulässig und unwirksam.

Die Vernichtung einer Gemeindewahl auf Grund des Art. 196 Abs 5 ist nur dann zulässig, wenn nachweislich in Folge einer der dort aufgeführten Ursachen das Wahlresultat wirklich verändert, oder zum Mindesten dessen Richtigkeit verdunkelt worden ist. (E. d. V.-G.-H. IV. Bd. S. 12.)

Der Wahlkommissär ist als solcher nicht berechtigt, gegen den Beschluß der Verwaltungsbehörde, wodurch eine von ihm geleitete Gemeindewahl für ungiltig erklärt wurde, Beschwerde zu erheben. (E. d. V.-G.-H. IV. Bd. S. 27.)

Beschwerden gegen Entscheidungen der Bezirksämter in Bezug auf das Wahlrecht und die Wählbarkeit zu Gemeindeämtern, über die Giltigkeit solcher Wahlen, die Verpflichtung zur Uebernahme solcher Aemter und die Berechtigung und Verpflichtung zum Austritt gehen unmittelbar an den Verwaltungsgerichtshof. (Art. 8 Ziff. 33 und Art. 9 des Ges. über Errichtung eines Verw.-Ger.-H., Ges.- und V.-Bl. 1878 S. 379 ff.)

Gegenbeteiligt ist derjenige, dessen Wahl angefochten wird. (E. d. V.-G.-H. VI. Bd. S. 126.)

Der Verwaltungsgerichtshof darf bei Beschwerdeführungen gegen Gemeindewahlen eine in Mitte liegende Nichtigkeit im Sinne des Art. 196 Abs. 4 der Gemeindeordnung, wenn diese Nichtigkeit keinen Gegenstand der Beschwerde bildet, nicht von amtswegen berücksichtigen. (E. d. V.-G.-H. IV. Bd. S. 65.)

II. Abteilung.

Beruf der Gemeindebehörden in den übrigen Zweigen der Verwaltung.

§ 19.

Staatsrechtliche Gegenstände.

a) Aufsicht auf die Landesgrenzen.

Den Bürgermeistern derjenigen Gemeinden, deren Grenzen zum Teil mit der Landesgrenze zusammenfallen, liegt zunächst die Aufsicht auf die Erhaltung der Landesgrenz- und Hoheitszeichen unter Mitwirkung der Feldgeschworenen ob, welche die Grenzen nach Anleitung des Gemeindevorstands wenigstens einmal im Jahre zu begehen haben.

Sie haben alle von ihnen selbst wahrgenommenen, oder ihnen durch die Feldgeschworenen bekannt gewordenen Abgänge oder Beschädigungen an diesen Zeichen sofort der Distriksverwaltungsbehörde anzuzeigen und die desfalls an sie ergehenden Weisungen derselben pünktlich zu befolgen.

Ebenso haben sie, wo Flüsse oder Bäche die Landesgrenze bilden, Anzeige zu machen, wenn die ausländische Behörde einseitig Vorkehrungen zum Uferschutz oder zur Wasserbenützung treffen, Höhenmaße aufstellen wollte u. dergl.[1])

b) Verhältnisse der Ausländer.

Als Ausländer sind nur solche Personen zu betrachten, welche dem deutschen Reiche nicht angehören.

---

[1]) Siehe das Regulativ über das Verfahren bei Landesgrenzberichtigungen v. 8. Juni 1851, Döllinger Bd. 33, S. 145; dann die M.-E. vom 14. Oktober 1833, ebendas. S. 148. Bezüglich der Grenzberichtigungen gegen Oesterreich s. den Staatsvertrag vom 24. Juni 1862, gegen Sachsen-Meiningen und Weimar die M.-E. vom 5. August 1851, Döllinger Bd. 33, S. 147 mit Instruktion vom 18. Oktober 1885 (Unterfr. Kreisamtsbl. S. 93), gegen Baden das Ausschreiben der Kreisregierung von Unterfranken vom 29. November 1864, Kreisamtsbl. S. 2055. — Eine Instruktion über Revision der Landesgrenze gegen Württemberg erging unterm 2. Januar 1873, dieselbe findet sich in den Kreisamtsblättern der beteiligten Kreise; bezüglich der Landesgrenze gegen Württemberg siehe auch die Instruktion vom 30. August 1872 und die Instruktion vom 24. Dezember 1872, abgedr. in den Kreisamtsbl. von 1873.

Halten sich Ausländer bleibend in einer Gemeinde auf, so hat sich der Bürgermeister über deren Staatsangehörigkeit und Heimat zu vergewissern. Können sich dieselben nicht innerhalb vier Wochen nach ergangener Aufforderung hierüber genügend ausweisen, so kann ihnen auf Antrag der Gemeindeverwaltung durch die Distriktsverwaltungsbehörde der Aufenthalt in der Gemeinde so lange untersagt werden, als dieser Nachweis nicht geliefert wird. (Art. 45 des Heimatges.)

Näheres über Beschränkung des Aufenthalts von Ausländern siehe unten § 37 III d.

Ueber Verehelichung von Ausländern, Heimaterwerb durch solche, Stellung von Ausländern unter Polizeiaufsicht und deren Verweisung aus dem Reichsgebiete, Gewerbsbetrieb derselben, Verleihung des Ehrenbürgerrechts an solche, Unterstützung von Ausländern, Militärdienstpflicht derselben siehe an den einschlägigen Stellen.

c) Freizügigkeit der Reichsangehörigen.

Nach dem Gesetze vom 1. Nov. 1867, die Freizügigkeit betr., hat jeder Reichsangehörige das Recht, sich an jedem Orte des Reichsgebiets aufzuhalten, wo er sich eine eigene Wohnung, oder überhaupt ein Unterkommen[1]) verschaffen kann, an jedem Orte Grundeigentum aller Art zu erwerben und umherziehend oder an dem Orte des Aufenthalts oder der Niederlassung Gewerbe aller Art unter den für Einheimische geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu betreiben, ohne hierin von der Obrigkeit seiner Heimat oder der des Orts seines Aufenthalts gehindert werden zu können, soweit nicht das Freizügigkeitsgesetz selbst in dieser Beziehung Ausnahmen zuläßt.

Diese Bestimmung veranlaßte eine Reihe von Modifikationen des Heimatgesetzes vom 16. April 1868, welche in § 37 unten berücksichtigt sind.

Ueber die gegen Reichsangehörige zulässigen Aufenthaltsbeschränkungen siehe unten § 37 III d.

Beschwerden gegen Entschließungen der Kreisregierungen über Freizügigkeit und Aufenthalt gehen an den Verwaltungsgerichtshof. (Art. 8 Ziff. 3 und Art. 9 des Ges. über den V.-G.-H. v. 8. Aug. 1878).

d) Erwerbung und Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit.

An die Stelle der früher in Bayern bestandenen Bestimmungen über Ein- und Auswanderungen ist das Bundesgesetz vom 1. Juni 1870 über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit (Ges.-Bl. 1870 Beil. S. 89) mit den Vollzugsvorschriften zu demselben vom 9. Mai 1871 (abgedr. in den Kr.-A.-Bl. von 1871) getreten.

---

[1]) Zur Begründung des Aufenthaltsrechts im Sinne des § 1 des Freizügigkeitsgesetzes genügt es, wenn jemand imstande ist, sich einen als eigene Wohnung nicht zu qualifizierenden Aufenthaltsraum, z. B. eine Schlafstätte, zu verschaffen. (§ 3 der Vollzugs-Instruktion vom 4. Mai 1871 zum Freizügigkeitsgesetz, abgedr. in den Kreisamtsbl., dann in Stadelmanns Verwaltungsgesetzen I. Bd. S. 329.)

Die wesentlichsten Bestimmungen derselben sind nachstehende:

Die Reichsangehörigkeit wird durch die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate erworben und erlischt mit deren Verlust.

Erwerb der Staatsangehörigkeit.

Die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaat wird begründet wie folgt:

1) durch Abstammung erwerben eheliche Kinder eines Reichsangehörigen, gleichviel wo sie geboren sind, die Staatsangehörigkeit des Vaters, uneheliche die der Mutter,
2) durch Legitimation erwirbt das uneheliche Kind einer dem deutschen Reiche nicht angehörigen Frauensperson die Staatsangehörigkeit des dem deutschen Reiche angehörigen Vaters,
3) durch Verheiratung mit einem Angehörigen des deutschen Reiches erwirbt die Ehefrau die Staatsangehörigkeit des Mannes,
4) für einen Staatsangehörigen eines andern Bundesstaats wird die Staatsangehörigkeit durch Aufnahme,
5) für einen Ausländer durch Naturalisation erworben.

Die Adoption hat für sich allein diese Wirkung nicht, ebensowenig begründet der Wohnsitz innerhalb eines Bundesstaates für sich allein die Staatsangehörigkeit.

Die Aufnahme und Naturalisation erfolgt ausschließend durch von der Kreisregierung, K. d. J., auszustellende Urkunden.

Diese Urkunden werden nach einem bestimmten, in der Instruktion vom 9. Mai 1871 enthaltenen Formulare ausgestellt und begründen mit dem Zeitpunkt der Aushändigung alle mit der Staatsangehörigkeit verbundenen Rechte und Pflichten.

Gegen die Verleihung der Staatsangehörigkeit steht der Niederlassungsgemeinde nur ein Aeußerungs-, nicht aber ein Einspruchs- oder Beschwerderecht zu.

Wird jedoch von der Niederlassungsgemeinde die Ausweisung des Bewerbers beantragt, so hat zunächst die Entscheidung hierüber, welche für die Entscheidung über die Verleihung der Staatsangehörigkeit präjudiziell ist, im gesetzlichen Instanzenzuge in I. Instanz durch die Distriktsverwaltungsbehörde zu erfolgen. (E. d. V.-G.-H. IV. Bd. S. 198.)

Die Aufnahmsurkunde wird jedem Angehörigen eines anderen Bundesstaates erteilt, welcher um dieselbe nachsucht und nachweist, daß er sich in dem Bundesstaate, in welchem er die Aufnahme nachsucht, niedergelassen hat, sofern ihm nicht nach § 2—5 des Freizügigkeitsgesetzes der Aufenthalt versagt werden kann. (§ 7 des Freizügigkeitsgesetzes.)

Unter Niederlassung ist nur der Besitz einer eigenen Wohnung oder eines bestimmten Unterkommens, verbunden mit der erklärten Absicht, dauernden Aufenthalt in der Wohngemeinde zu nehmen, keineswegs aber der Heimaterwerb erforderlich. (E. d. V.-G.-H. IV. Bd. S. 91.)

Ueber die mit Ausnahme der Naturalisationsgebühr gebührenfrei er-

folgende Instruierung der Gesuche um Verleihung der Staatsangehörigkeit durch die Distriksverwaltungsbehörden s. d. M.-E. v. 9. Mai 1871. Ziff 4.

Die Gebühr für Naturalisationsurkunden beträgt 20 Mk. (Art. 182 des Geb.-Ges. in der Fassung v. 6. Juli 1892 Ges.- u. V.-Bl. S. 489), die Instruktionsverhandlungen sind gebührenpflichtig. (Ziff. 5 der Vollz.-Instr. v. 9. Mai 1871.)

Berechtigt die Aufnahme zu verlangen sind lediglich die Reichs-Angehörigen. Dieselben müssen den Nachweis ihrer Reichsangehörigkeit durch einen legalen Heimatschein oder durch eine sonstige von ihrer Heimatgemeinde ausgestellte Urkunde erbringen, den weiter erforderlichen Nachweis, daß sie in einer bayerischen Gemeinde ihren dauernden Aufenthalt genommen haben aber durch ein Zeugnis ihrer Aufenthaltsgemeinde liefern.

Weiter ist ein Zeugnis der Aufenthaltsgemeinde darüber vorzulegen. daß dieselbe von dem ihr in § 4 und 5 des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 (s. § 37 III unten) eingeräumten Abweisungsrechte keinen Gebrauch machen könne oder wolle. Wird letzteres Zeugnis nicht schon bei der Gesuchstellung beigebracht, so ist das Gesuch der Aufenthaltsgemeinde von der Distriktspolizeibehörde zur Aeußerung über diesen Punkt mitzuteilen.

Im Gesuch selbst ist außer dem Vor- und Zunamen, Stand, Alter und Geburtsort des Gesuchstellers und seiner etwaigen Familienangehörigen zu konstatieren und genau anzugeben, auf welche Familienglieder sich die Aufnahme erstrecken soll und welche hievon ausgenommen werden; weiter ist zu den Akten zu konstatieren, ob nicht Thatsachen vorliegen, auf Grund deren dem Gesuchsteller gemäß § 2 und 3 des Freizügigkeitsgesetzes der Aufenthalt untersagt werden kann. Von Vorlage von Zeugnissen hierüber ist abzusehen, wenn der instruierenden Behörde die Verhältnisse genügend bekannt sind, resp. die betreffenden Angaben des Gesuchstellers in Beziehung auf den Civilstand glaubhaft erscheinen.

Die Sachinstruktion sowie die Erteilung der Aufnahmsurkunde erfolgt gebührenfrei, die letztere darf in keinem Falle vom Nachweise des Heimaterwerbs in einer bayerischen Gemeinde oder von Beibringung der Entlassung aus dem bisherigen Unterthanenverbande abhängig gemacht werden.

Ein Recht die Naturalisation zu beanspruchen besteht nicht, sie darf überhaupt nur erteilt werden:

1) wenn der Nachsuchende nach den Gesetzen seiner bisherigen Heimat dispositionsfähig ist, es sei denn, daß dieser Mangel durch die Zustimmung seines Vaters, Vormunds oder Kurators ersetzt ist,
2) wenn sich der Gesuchsteller über einen unbescholtenen Lebenswandel auszuweisen vermag,
3) wenn er an dem Orte, wo er sich niederlassen will, eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen finden kann, und
4) an diesem Orte nach den dort bestehenden Verhältnissen sich und seine Angehörigen zu ernähren im Stande ist.

Ueber die 2—4 aufgeführten Punkte ist die Gemeinde und Armenpflege des Ortes, wo der Aufzunehmende sich niederlassen will, stets zu hören (§ 8 d. Ges.) und deren Erklärung zu den Akten zu nehmen. Ein Einspruchsrecht steht ihr nicht zu.

Außerdem hat der Gesuchsteller in der Regel den Nachweis zu liefern, daß er für den Fall der Naturalisation sofort die Heimat in einer bayerischen Gemeinde erhalten wird. Eine Ausnahme hievon ist nur mit Genehmigung des Kgl. Staatsministeriums des Innern zulässig. (Instr. Ziff. 5a.)

Ist die Dispositionsfähigkeit und der Leumund des um Naturalisation einkommenden Ausländers der instruierenden Behörde als unbedenklich bekannt, so bedarf es eines besonderen Nachweises hierüber nicht; zum Nachweis, daß der Gesuchsteller an dem Orte, wo er sich niederlassen will, Wohnung und Unterkommen finden kann, dient ein Zeugnis der Niederlassungsgemeinde, welches mit der von ihr nach dem obigen einzuholenden Erklärung verbunden werden kann. Bezüglich der Vermögensverhältnisse des Gesuchstellers genügt ebenfalls das Zeugnis der Niederlassungsgemeinde.

Bezüglich der im Gesuch ausdrücklich zu konstatierenden Punkte sowie der Erklärung der Niederlassungsgemeinde über ihr Abweisungsrecht gilt das bei Behandlung der Aufnahmsgesuche desfalls Gesagte.

Ein Nachweis, daß der um Naturalisation Nachsuchende aus seinem bisherigen Unterthanenverbande entlassen wurde, ist nicht erforderlich, mit Ausnahme der Gesuche von Angehörigen der im Oesterreichischen Reichsrate vertretenen Länder der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie. (M.-E. v. 15. Januar 1878 u. M.-E. v. 24. Februar 1893, sowie von türkischen Unterthanen, M.-E. v. 24. Juli 1884).

Auf Naturalisationsgesuche früherer Reichsangehöriger oder solcher Reichsausländer, welche sich in einem andern Bundesstaate aufgehalten haben oder noch aufhalten, soll nicht eher Entscheidung getroffen werden, als bis den Behörden derjenigen Bundesstaaten Gelegenheit zur Aeußerung gegeben worden ist, welche entweder als Heimatstaat des Antragstellers oder weil dieser sich auf ihrem Gebiete aufgehalten hat, oder noch aufhält, im Hinblick auf die Bestimmungen des § 1 des Freizügigkeitsgesetzes bezw. § 7 des Bundes- und Staatsangeh.-Ges. ein Interesse zur Sache haben. Es ist daher bei Naturalisationsgesuchen die etwaige Beteiligung anderer Bundesstaaten zu ermitteln und solchenfalls die Aeußerung der für den früheren Heimats- oder Aufenthaltsort zuständigen Behörde zu den Akten zu bringen. — M.-E. v. 5. Febr. 1891.

Eine von der Kreisregierung oder einer ihr koordinierten oder übergeordneten Stelle vollzogene oder bestätigte Bestallung für einen in den unmittelbaren oder mittelbaren Staatsdienst oder in den Kirchen-, Schul- oder Kommunaldienst aufgenommenen Ausländer oder Angehörigen eines andern Bundesstaates vertritt die Stelle der Naturalisations-, beziehungsweise Aufnahmsurkunde, soferne nicht in der Bestallung ein entgegenstehender Vorbehalt ausgedrückt ist. (E. d. V.-G.-H. VI. Bd. S. 255). Durch Ernennung zum Kgl. bayer. Lazaretinspektor erwirbt der Angehörige eines

andern deutschen Bundesstaates, soferne nicht ein entgegenstehender Vorbehalt in dem Anstellungsdekret ausgedrückt ist, die bayerische Staatsangehörigkeit. (E. d. V.-G.-H. XII. S. 444). Bei Anstellung im Reichsdienst erwirbt der Angestellte die Staatsangehörigkeit in dem Bundesstaate, in welchem er seinen dienstlichen Wohnsitz hat; hat er seinen Wohnsitz im Auslande, so darf ihm von dem Bundesstaate, in welchem er um die Verleihung der Staatsangehörigkeit nachsucht, die Naturalisation nicht verweigert werden. (Reichs-Ges. v. 20. Dez. 1875, Reichs-Ges.-Bl. S. 324).

Ueber Aufnahme solcher, welche die Staatsangehörigkeit durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande verloren haben, siehe Seite 127 unten.

Die Verleihung der Staatsangehörigkeit erstreckt sich, insofern nicht eine Ausnahme gemacht wird, zugleich auf die Ehefrau und die noch unter väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kinder.

Maßgebend für die Bemessung der Großjährigkeit wird die Gesetzgebung des Heimatstaates der aufzunehmenden Familie sein. (cf. Seydel bayer. Staatsrecht. S. 528.)

Der Wohnsitz innerhalb eines Bundesstaates begründet für sich allein die Staatsangehörigkeit nicht. (Art. 11 und 12 des Ges.)

Nachdem Ausländern ein Recht, die Naturalisation zu verlangen, nicht zusteht, können Beschwerden über deren Verweigerung nicht als Verwaltungsrechtssachen behandelt werden. (Art. 13 Abs. 1 Ziff. 3 des Ges. über den V.-G.-H.)

Verlust der Staatsangehörigkeit.

Die Staatsangehörigkeit geht verloren

1) durch Entlassung auf Antrag mittels Urkunde der Kgl. Kreisregierung, K. d. J.

Der Antrag ist nach Maßgabe der Vollz.-Vorschr. vom 9. Mai 1871 zum Gesetz über Erwerbung und Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit bei der Distriktspolizeibehörde schriftlich einzureichen oder mündlich zu Protokoll zu geben und hat Vor- und Zuname, Stand, Alter und Heimatsort des Gesuchstellers, sowie seiner Ehefrau und Kinder zu enthalten, wobei zu konstatieren ist, inwieweit sich die Entlassung auf die Familienglieder erstrecken soll.

Weist der Gesuchsteller nach, daß er, resp. seine Familie, in einem andern Bundesstaate die Staatsangehörigkeit erworben hat, so bedarf es keiner weiteren Ermittelungen, auch wenn der zu Entlassende militärpflichtig ist. Die Erwerbung einer fremden Staatsangehörigkeit allein, ohne Entlassung aus dem bisherigen Unterthanenverbande, hebt die bisherige Staatsangehörigkeit nicht auf.

Gesuche um Entlassung aus dem Staatsverbande können von den Kreisregierungen nur nach vorgängiger Verhandlung im verwaltungsrechtlichen Senate abschlägig beschieden werden. (E. d. V.-G.-H. X Bd. S. 340).

In Ermangelung dieses Nachweises darf die Auswanderungsbewilligung nicht erteilt werden:

1) Wehrpflichtigen im Alter vom vollendeten 17. bis zum vollendeten

25. Jahre, bevor sie ein Zeugnis der Ersatzkommission im Benehmen mit der Distriktspolizeibehörde darüber beigebracht haben, daß sie die Entlassung nicht bloß in der Absicht nachsuchen, um sich der Dienstpflicht im stehenden Heere zu entziehen;

2) Militärpersonen, welche zum stehenden Heere oder zur Flotte gehören, Offizieren des Beurlaubtenstandes und Beamten, bevor sie aus dem Dienst entlassen sind;

3) den zur Reserve des stehenden Heeres und zur Landwehr, sowie den zur Reserve der Flotte und Seewehr angehörigen Personen, welche nicht als Offiziere angestellt sind, nach Einberufung zu aktiven Dienst.

Aus anderen Gründen darf in Friedenszeiten die Entlassung nicht verweigert werden; für die Zeit eines Krieges oder einer Kriegsgefahr kann durch kaiserliche Verordnung die Auswanderungsfreiheit beschränkt werden.[1])

Der Umstand, daß ein Entlassungsgesuch bei der Distriktspolizeibehörde des Wohnsitzes statt bei jener der Heimat eingereicht wurde, ist kein genügender Grund, um dasselbe bei Prüfung der Notwendigkeit des vorgeschriebenen Zeugnisses der Ersatzkommission als nicht vorhanden anzusehen. (E. d. V.-G.-H. X. Bd. S. 340.)

Für einen übungspflichtigen Ersatzreservisten I. Klasse liegt eine die Genehmigung eines Gesuchs um die Entlassung aus dem bayerischen Staatsangehörigkeitsverbande hindernde Einberufung zum aktiven Dienste nicht erst mit der Zustellung des in den Anmerkungen des Ersatzreservepasses ausdrücklich vorbehaltenen speciellen Einberufungsbefehles, sondern bereits mit der Aushändigung des Ersatzreservepasses vor. (E. d. V.-G.-H. VI. Bd. S. 236.)

Ergeben sich Zweifel über die Dispositionsfähigkeit des Gesuchstellers oder befindet sich derselbe in strafrechtlicher Untersuchung oder im Rückstande mit öffentlichen Leistungen, so ist das Entsprechende vorzukehren. Die Gesuche sind den Rentämtern und Gemeindeverwaltungen zur Aeußerung über etwa bestehende Forderungen des Staates oder der Gemeinde mitzuteilen. Eine Berücksichtigung der Interessen von Privatgläubigern findet nicht mehr statt, es ist daher jede öffentliche Bekanntmachung eines Auswanderungsvorhabens zu unterlassen.

Wenn eine unter Vormundschaft stehende Person um Entlassung aus dem Staatsverbande nachsucht, ist nach Maßgabe der Bestimmungen des für dieselbe geltenden Civilrechtes außer der Zustimmung des Vormunds auch die Erklärung der einschlägigen Obervormundschaftsbehörde einzuholen. (M.-E. v. 8. April 1873, M.-A.-Bl. S. 400.)

Hat sich der Gesuchsteller über den Erwerb der Staatsangehörigkeit in einem andern Bundesstaat sofort ausgewiesen, so erfolgt die Ausstellung

---

[1]) Ueber die Behandlung der Auswanderungsgesuche Militär- und Wehrpflichtiger, dann der Personen des Beurlaubtenstandes s. Wehrordnung § 27 und § 111 und Heerordnung § 51 über die Wehrpflicht der Rückwanderer. W.-O. § 21.

der Entlassungsurkunde gebührenfrei, in den übrigen Fällen unterliegt sie einer Gebühr von drei Mark. Die Instruktionsverhandlungen sind gebührenfrei. (Art. 176 des Geb.-Ges. in der Fassung v. 6. Juli 1892 — Ges.- u. V.-O.-Bl. S. 489.)

Die Entlassungsurkunde bewirkt mit dem Zeitpunkt der Aushändigung den Verlust der Staatsangehörigkeit. (§ 18 des Ges.)

Der Verlust der Staatsangehörigkeit gemäß § 18 des Gesetzes über die Bundes- und Staatsangehörigkeit ist, insolange der sichere Nachweis der Aushändigung der Entlassungsurkunde mangelt, nicht als gegeben anzunehmen. (E. d. V.-G.-H. VI. Bd. S. 90.)

Bayerische Staatsangehörige, welche nach erlangter Entlassung aus dem bayerischen Staatsverbande auswandern, verlieren ihre bisherige Heimat in Bayern. Wenn dieselben in der Folge sich wieder in Bayern niederlassen, können sie die Heimat in einer bayerischen Gemeinde nur unter der Voraussetzung erlangen, daß sie die bayerische Staatsangehörigkeit wieder erworben haben. (E. d. V.-G.-H. I. Bd. S. 237.) Solange die Staatsangehörigkeit nicht verloren ist, bleibt auch das Heimatrecht in Kraft. (ibid. II. Bd. S. 582.)

Die Entlassung wird unwirksam, wenn der Entlassene nicht binnen sechs Monaten, vom Tage der Aushändigung der Entlassungsurkunde an, seinen Wohnsitz außerhalb des Bundesgebiets verlegt oder die Staatsangehörigkeit in einem anderen Bundesstaate erwirbt.

Es gilt dies auch für die einzelnen Familienglieder, auf welche sich die Entlassungsurkunde erstreckt.

In Bayern behalten daher Kinder, welche nicht innerhalb sechs Monate nach Aushändigung der Entlassungsurkunde das Bundesgebiet verlassen haben, mit der bayerischen Staatsangehörigkeit auch ihre bisherige Heimat bei. (E. d. V.-G.-H. XI. Bd. S. 88.)

Die Entlassung erstreckt sich, insoferne nicht dabei eine Ausnahme gemacht ist, zugleich auf die Ehefrau und die noch unter väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kinder. (Art. 18 und 19 des Ges.)[1])

Die Staatsangehörigkeit geht weiter verloren

2) durch Ausspruch der Behörde.

Bayerische Unterthanen, welche sich in einem nicht zum deutschen Reiche gehörigen Staate aufhalten, können durch Beschluß des Kgl. Staatsministeriums des Innern ihres Heimatsstaates verlustig erklärt werden, wenn sie im Falle eines Krieges oder einer Kriegsgefahr einer durch das Reichsoberhaupt für das ganze Bundesgebiet anzuordnenden ausdrücklichen Aufforderung zur Rückkehr binnen der darin bestimmten Frist keine Folge leisten; das Gleiche gilt für solche bayerische Unterthanen, welche ohne Erlaubnis der Staatsregierung in fremde Staatsdienste getreten sind und einer ausdrücklichen Aufforderung zum Austritt binnen der darin bestimmten Frist nicht Folge leisten.

---

[1]) Siehe hieher § 15 Abs. 2 des Gesetzes mit § 27 Ziff. 3 der Wehrordnung.

Der Beschluß, durch welchen die Staatsangehörigkeit aberkannt wird, kann im Verwaltungsrechtsweg nicht angefochten werden.

Die Ehefrau verliert mit dem Gatten die Staatsangehörigkeit, anders bei den Kindern, welche in diesem Fall die Staatsangehörigkeit behalten. (cf. Seydel I. Bd. S. 549.)

Gesuche um die Erlaubnis zum Eintritt in fremde Staatsdienste mit Einschluß der Kriegsdienste haben die Distrikspolizeibehörden durch die Kgl. Regierung dem Staatsministerium des Innern mit gutachtlichem Bericht vorzulegen;

3) durch zehnjährigen ununterbrochenen Aufenthalt im Ausland.

Die zehnjährige Frist wird von dem Zeitpunkt des Austritts aus dem Bundesgebiete, oder wenn der Austretende sich im Besitze eines Passes oder Heimatscheines befindet, vom Ablauf dieser Papiere an berechnet. Sie wird unterbrochen durch den Eintrag in die Matrikel eines Reichskonsulats (Gesetz v. 8. Nov. 1867, die Organisation der Bundeskonsulate betr., § 12), ihr Lauf beginnt von neuem mit dem auf die Löschung in der Matrikel folgenden Tag.

Abgesehen von diesen Mitteln ist eine Unterbrechung nur durch Rückverlegung des Wohnsitzes in das Bundesgebiet möglich. (E. d. V.-G.-H. XIII. Bd. S. 339.)

Die in § 21 Abs. 1 des Gesetzes über Erwerbung und Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit durch Aufenthalt im Auslande festgesetzte zehnjährige Frist beginnt für bayerische Staatsangehörige keinesfalls vor dem 13. Mai 1871, als dem Tag des Inkrafttretens des bezeichneten Gesetzes im Königreiche Bayern. (E. d. V.-G.-H. IV. Bd. S. 483.).

Der hierdurch eingetretene Verlust der Staatsangehörigkeit erstreckt sich auch auf die Ehefrau und die unter väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kinder, soweit sie sich bei dem Ehemann bezw. dem Vater befinden. (§ 21 Abs. 2 des Gesetzes).

Uneheliche bei ihrer Mutter befindliche Kinder sind in Bezug auf die Bestimmung des § 21 Abs. 2 des Gesetzes den ehelichen Kindern gleich zu achten. (E. d. V.-G.-H. IV. Bd. S. 483.).

Ueber Berechnung der zehnjährigen Frist bei minderjährigen Kindern, welche sich nicht bei ihrem Vater befinden s. die M.-E. v. 1. Aug. 1883 M.-A.-Bl. S. 283.

Durch Staatsverträge [1]) kann die zehnjährige Frist für solche, welche sich in dem betreffenden Staate mindestens fünf Jahre aufhalten und dort die Staatsangehörigkeit erwerben, auf fünf Jahre herabgesetzt werden.

Durch Reisen eines im Auslande wohnenden Bayern nach seiner in Bayern gelegenen Heimat, welche unverkennbar den Charakter von zeit-

---

[1]) S. hieher den Vertrag zwischen Bayern und den Vereinigten Staaten von Nordamerika nebst Schlußprotokoll v. 26. Mai 1868. (Reg.-Bl. 1868 S. 2153, Stadelmanns Verwalt.-Ges. I. Bd. S. 355.)

weiligen Domizilsverlegungen dorthin haben, wird eine Unterbrechung des Aufenthalts im Auslande im Sinne des § 21 des Gesetzes herbeigeführt. (E. d. V.-G.H. VI. Bd. S. 96.)

Der selbständige Verlust der Staatsangehörigkeit nach Maßgabe des § 21 Abs. 1 des Gesetzes tritt nur dann ein, wenn die betreffende Person sich im Alter der Volljährigkeit zehn Jahre lang ununterbrochen im Auslande aufhält. (E. d. V.-G.-H. IV. Bd. S. 576.)

Unter Reisepapier ist nur eine nach Maßgabe des Reichsgesetzes über das Paßwesen von der zuständigen Paßbehörde in vorschriftsmäßiger Form nur auf die festgesetzte Dauer ausgestellte Reiseurkunde (Paß- oder Paßkarte) zu verstehen. Ein Dienstbotenbuch ersetzt diese Urkunde nicht. (E. d. V.-G.-H. XII. Bd. S. 238.)

Ein Militärpaß vertritt die Stelle nicht. (E. d. V.-G.-H. XII. Bd. S. 245.)

Unter Heimatschein ist nur die von der zuständigen Staatsbehörde in vorschriftsmäßiger Form ausgestellte Urkunde über den Besitz der bayrischen Staatsangehörigkeit zu verstehen.

Ein von der Gemeindeverwaltung gemäß § 22 des Heimatgesetzes ausgestelltes Zeugnis über Heimat und Gemeindeangehörigkeit ist nicht geeignet die erstere Urkunde zu ersetzen. (E. d. V.-G.-H. X. Bd. S. 368.)

Angehörige des deutschen Reichs, welche ihre Staatsangehörigkeit durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande verloren haben und in das Gebiet des deutschen Reichs zurückkehren, erwerben die Staatsangehörigkeit in dem Bundesstaate, in welchem sie sich niedergelassen haben, durch eine von der Kreisregierung, K. d. J., in deren Bezirk der Nachsuchende zuletzt heimatberechtigt war, ausgestellte Aufnahmsurkunde, welche ihnen auf Ansuchen erteilt werden muß.

Bayerischen Staatsangehörigen, welche ihre Staatsangehörigkeit durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande verloren und keine andere erworben haben, kann dieselbe durch die Kreisregierung ihrer letzten Heimat wieder verliehen werden, auch ohne daß sie sich dort niederlassen.

4) bei unehelichen Kindern geht die Staatsangehörigkeit verloren durch eine den gesetzlichen Bestimmungen gemäß erfolgte Legitimation, wenn der Vater einem andern Staate angehört als die Mutter;

5) bei einer Bayerin durch Verheiratung mit einem Angehörigen eines andern Bundesstaates oder mit einem Ausländer.

Die formell gesetzmäßig geschlossene Ehe einer bayerischen Staatsangehörigen mit einem Ausländer bewirkt für die Frau den Verlust ihrer bisherigen Staatsangehörigkeit; hieran wird dadurch nichts geändert, daß später durch richterliches Urteil die Ehe als nichtig erklärt wird.

Die Putativehe hat in Bezug auf die gutgläubige Frau den Verlust ihrer früheren Heimat zur rechtlichen Folge. (E. d. V.-G.-H. XII. Bd. S. 230.)

Beschwerden gegen Bescheide der Distriktsverwaltungsbehörden, welche den Besitz und die Erwerbung der Bundes- und Staatsangehörigkeit, dann

die Entlassung aus dem Staatsverbande betreffen, gehen unmittelbar an den Verwaltungsgerichtshof. (Art. 8 Ziff. 1 und Art. 9 des Ges. über den V.-G.-H. v. 8. August 1879, Ges.- u. V.-Bl. S. 369.)

e) Ausstellung von Staatsangehörigkeitszeugnissen.

Den Distriktsverwaltungsbehörden liegt ob, auf Verlangen Heimatangehörigen ihres Bezirks über den Besitz der bayerischen Staatsangehörigkeit nach dem in den M.-E. v. 1. April 1881 (M.-A.-Bl. S. 105) bezw. v. 26. Mai 1883 (M.-A.-Bl. S. 195) vorgeschriebenen Formulare I eine Urkunde auszustellen, deren Giltigkeit für den Fall der Wahl des Aufenthalts außerhalb des Bundesgebiets auf einen längeren Zeitraum als fünf Jahre nicht bemessen werden darf.

Das Verzeichnis der zur Ausstellung von Anerkenntnissen und zur Entscheidung über die Staatsangehörigkeit zuständigen Behörden enthält die

M.-E. v. 6. März 1882 (M.-A.-Bl. S. 67.)
" " 17. Mai 1882 (" " 166.)
" " 13. Juli 1882 (" " 238.)

Ueber die jährliche Vorlage der Tabellen über Erwerbung und Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit siehe Beschluß des Bundesrats v. 19. Dezember 1882 (R.-Z.-Bl. 1883 S. 20), M.-E. vom 23. April 1883 (M.-A.-Bl. S. 147).

f) Beförderung von Auswanderern nach überseeischen Ländern.

Die Vorschriften der Minist.-Bek. v. 24. Dez. 1876 über Beförderung von Auswanderern nach überseeischen Ländern (Ges.- u. V.-Bl. S. 889) bestehen fort; zur Betreibung von Auswanderungsagenturen ist nach Verordnung vom 7. Juni 1862 (Reg.-Bl. S. 1191) die Genehmigung der einschlägigen Kreisregierung erforderlich.

Die Geschäftsführung der Agenten ist durch die M.-E. vom 12. Juni 1862 (Reg.-Bl. S. 1194) geregelt; zu derselben siehe noch die M.-E. v. 18. Februar 1875, abgedr. in den Kreis-A.-Bl. mit Urteil des O.-L.-G. München v. 5. Aug. 1884 (M.-A.-Bl. S. 245).

g) Geburts- und Sterbefälle.

Die an die Gemeindebehörden ergehenden Mitteilungen über die Geburt oder das Ableben von Gemeindeangehörigen im Auslande haben dieselben zu sammeln und aufzubewahren, die Mitteilung der Geburten und Sterbefälle von Ausländern an die Distriktsverwaltungsbehörde ist Sache der Standesbeamten.

Ueber Mitteilung von Geburts- und Sterbefällen Deutscher an den Standesbeamten des Wohnorts s. Ziff. V 3 der M.-E. vom 5. Dez. 1875 (M.-A.-Bl. S. 675 ff.) und Min.-Entschl. v. 23. Juni 1880.

Sterbefälle von Kriegsveteranen, sowie von solchen Personen, welchen inländische Ordensdekorationen verliehen waren, sind vom Bürgermeister der Distriktspolizeibehörde, letztere unter Einlieferung dieser Dekorationen sofort anzuzeigen. [1])

Das eiserne Kreuz kann den Hinterbliebenen belassen werden, wenn sie bei der Kgl. Preuß. General-Ordenskommission darum nachsuchen (M.-E. vom 26. April 1871), außerdem ist es ebenfalls einzuliefern.

Das Verdienstkreuz für die Jahre 1870/71 verbleibt nach Ableben der Inhaber den Hinterbliebenen.
(V.-O. vom 12. Mai 1871 Regsbl. S. 937.)

Ueber Rücklieferung militärischer Dienstalterszeichen s. M.-E. vom 17. Februar 1876 (M.-A.-Bl. S. 102).

Die Anzeige der Geburten, Trauungen und Sterbefälle der in der Gemeinde lebenden adeligen Personen ist Sache des Standesbeamten, welcher hierüber am Schluß eines jeden Kalenderjahres gleichzeitig mit den Nebenregistern Auszüge aus den Staudesregistern an das Kgl. Bezirksamt einzusenden hat.

h) Feier der politischen Festtage.

Bei der Feier der politischen Festtage hat der Bürgermeister zu deren Belebung und Erhöhung durch Einladung der Mitglieder der Ortsbehörden sowohl, als der übrigen Gemeindebürger und Gemeindeangehörigen beizutragen.

i) Namensänderungen, unbefugte Annahme von Titeln, Beilegung des Adelsprädikats.

Aenderungen des Geschlechtsnamens dürfen ohne Königliche Bewilligung nicht stattfinden, und ist namentlich darauf zu sehen, daß uneheliche Kinder nur den Namen ihrer Mutter führen. (M.-E. v. 2. Juli 1848 u. Mandat v. 12. März 1677.

Verfehlungen hiegegen werden nach Art. 25 des P.-St.-G.-B. bestraft.

Aenderungen des Vornamens erfordern die Bewilligung der Distriktspolizeibehörde nach Benehmen mit der Justizbehörde.
(M.-E. vom 8. März 1866, abgedr. in den Kreisamtsbl.)

Berichtigungen eines Namens werden nach der M.-E. vom 16. Mai 1866, J.-M.-Bl. S. 158 behandelt.

Jede Namensänderung ist von der Distriktspolizeibehörde dem Standesbeamten durch Mitteilung einer beglaubigten Urkunde bekannt zu geben. (M.-E. v. 8. Aug. 1881 — M.-A.-Bl. S. 293.)

Ueber die Gebühren bei Namensänderungen siehe Art. 185 u. 206 des Gebührengesetzes. (Ges.- u. V.-Bl. v. 1892 S. 490 ff. u. M.-E. v. 14. Oktober 1879.)

---

[1]) Ordensdekorationen von Civilisten sind von den Bezirksämtern unmittelbar an das Kgl. Staatsministerium des Kgl. Hauses und des Aeußern einzusenden. (M.-E. vom 15. Mai 1876 Ziff. 2, M.-A.-Bl. S. 233.) Die Einsendung der Orden verstorbener aktiver oder pensionierter Offiziere und Militärbeamten erfolgt an die Militärbehörde.

Differenzen über die Berechtigung zur Führung eines bestimmten Familiennamens werden von den Verwaltungsbehörden entschieden. (Oberstr. Erk. v. 14. März 1857, R.-Bl. S. 270.)

Das unbefugte Tragen einer Uniform, einer Amtskleidung, eines Amtszeichens, eines Ordens oder Ehrenzeichens, die unbefugte Annahme eines Titels, von Würden oder Adelsprädikaten wird nach § 360 des Strafgesetzbuches bestraft.

k) Schöffenliste.

Das vom Bürgermeister gemäß § 36 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 (R.-G.-Bl. S. 41 ff.) herzustellende Verzeichnis (Urliste) der in der Gemeinde wohnenden Personen, welche zum Schöffenamt berufen werden können, bildet nach § 85 des citierten Gesetzes zugleich die Urliste für die Auswahl der Geschwornen.

Dasselbe hat je für den Zeitraum eines Kalenderjahres Geltung.

Zum Amt eines Schöffen können nur Personen berufen werden, welche die Staatsangehörigkeit in einem deutschen Bundesstaate besitzen; von Entrichtung eines bestimmten Steuerbetrages ist die Zulassung zum Schöffen- oder Geschwornendienst nicht abhängig.

Die zum Amte eines Schöffen unfähigen Personen sind im § 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes und Ziff. III der M.-E. vom 1. August 1880 (M.-A.-Bl. S. 289) bezeichnet, diejenigen, welche zu diesem Amt nicht berufen werden sollen, in § 33 und 34 des Gerichtsverfassungsgesetzes und Ziff. IV der M.-E. vom 1. August 1880. Diese beiden Kategorien von Personen sind in die Schöffenliste nicht aufzunehmen, wohl aber die Personen, welche nach § 35 des Gerichtsverfassungsgesetzes und Ziff. VI der M.-E. vom 1. August 1880 zur Ablehnung des Schöffenamts berechtigt sind. Von dem eine Ablehnung rechtfertigenden Verhältnis ist in der Liste Vormerkung zu machen. (Ziff. VII der M.-E. vom 1. Aug. 1880).

Bei Herstellung der Urlisten sind die Gesundheitsverhältnisse sorgfältig zu prüfen und Personen, welche hiernach für den Schöffen- und Geschwornendienst nicht geeignet sind, nicht in die Urliste aufzunehmen, oder wenn sie für den Schöffen, aber nicht für Geschwornendienst tauglich sind, dies in der Spalte „Bemerkungen" hervorzuheben. (M.-Bek. 29. Juli 1889 M.-A.-Bl. S. 259.

Die Urlisten sind nach dem der M.-E. vom 1. August 1880 beigegebenen Formular A nach der M.-E. vom 22. Januar 1883 (M.-A.-Bl. S. 66) jährlich bis längstens 15. August fertig zu stellen, vom 16. August an in der Gemeinde eine Woche lang[1]) zu jedermanns Einsicht auszulegen.

Der Zeitpunkt der Auslegung ist vorher in ortsüblicher Weise unter Angabe des Lokals, in welchem die Auslegung stattfindet, mit dem Beifügen öffentlich bekannt zu machen, daß innerhalb einer Woche, vom 16. August an gerechnet, von Jedermann gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit der

---

[1]) Ueber Berechnung dieser Frist s. § 43 der Strafprozeßordnung (R.-Ges.-Bl. 1877 S. 346 ff.)

Urliste schriftlich oder zu Protokoll bei dem Bürgermeister Einsprache erhoben werden könne.

Mündliche Einsprachen sind vom Bürgermeister zu Protokoll zu nehmen, schriftliche Einsprachen sind mit der Vormerkung des Tages zu versehen, an welchem sie eingegangen sind.

Am Schlusse der Urliste ist die Bestätigung beizufügen, daß und an welchem Tage (z. B. von Donnerstag den 16. August l. Js. bis einschließlich Donnerstag den 23. August) die Urliste öffentlich aufgelegen und daß zuvor die vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise erfolgt ist, dann ob und von wem Einsprache erhoben wurde.

Bis zum 1. September jeden Jahres haben die Bürgermeister die Urlisten mit den erhobenen Einsprachen und mit den etwa erforderlichen Bemerkungen, namentlich bezüglich der Begründung der Einsprachen an das Amtsgericht einzusenden, zu dessen Sprengel die betreffende Gemeinde gehört.

Wird nach Absendung der Urliste die Berichtigung derselben erforderlich, so ist hierüber dem Amtsgerichte nachträgliche Anzeige zu erstatten. (§ 38 des Reichsgerichtsverf.-Ges., dann Ziff. VIII und IX der M.-E. v. 1. August 1880 u. Min.-Bek. v. 22. Jan. 1883 M.-A.-Bl. S. 66.)

Die Prüfung der vom Amtsgerichte zusammengestellten Urlisten der einzelnen Gemeinden erfolgt in der zweiten Hälfte des Monats September jeden Jahres durch einen bei dem Amtsgerichte zusammentretenden Ausschuß, welcher aus dem Oberamtsrichter, dem Bezirksamtmann oder seinem Stellvertreter und sieben vom Distriktsrate nach Maßgabe der Ziff. XII der M.-E. vom 1. August 1880 gewählten Vertrauensmännern besteht.

Zur Beschlußfähigkeit dieses Ausschusses genügt die Anwesenheit des Vorsitzenden, des Staatsverwaltungsbeamten und dreier Vetrauensmänner. (§ 40 Abs. 5 des Gerichtsverf.-Ges.)

Der Ausschuß entscheidet über die gegen die Urliste erhobenen Einsprachen, Beschwerden gegen dessen Entscheidungen sind nicht zulässig. Derselbe beantragt weiter die Streichung der allenfalls in die Liste aufgenommenen für den Dienst eines Schöffen oder Geschwornen unfähigen Personen von amtswegen, sodann wählt derselbe aus der berichtigten Urliste die erforderliche Zahl von Schöffen und Hilfsschöffen, dann diejenigen Personen, welche er für das künftige Geschäftsjahr als Geschworne vorschlägt. Niemand darf hiebei in mehr als eines der anzulegenden Verzeichnisse der Schöffen, Hilfsschöffen und der zu Geschwornen Vorgeschlagenen aufgenommen werden. (§ 97 des Reichsgerichtsverf.-Ges.) Bei letzteren Vorschlägen ist insbesondere auch auf die Vermögensverhältnisse der Vorzuschlagenden Rücksicht zu nehmen; als Hilfsschöffen sind, wenn irgend möglich, nur solche Personen zu wählen, welche am Sitze des Gerichts selbst wohnen; die vom Ausschuß festgestellte Reihenfolge, in welcher die Hilfsschöffen in die Liste eingetragen werden, ist bei ihrer Berufung zum Dienste entscheidend. (§ 42 Ziff. 2 des Gerichtsverf.-Ges.)

Die Entscheidung über die Einsprachen gegen die Vorschlagsliste der Geschwornen und die Wahl der Haupt- und Hilfsgeschwornen erfolgt durch

das Landgericht, an welchem das Schwurgericht abgehalten wird. (§ 89 bis 92, dann 99 des Gerichtsverf.-Ges. und Just.-M.-E. vom 30. April 1879.)

Ueber Vergütung der Reisekosten an Schöffen und Geschworne siehe V.-O. vom 29. Juli 1879 (Ges.- u. V.-Bl. S. 731) und Min.-Bek. vom 31. Juli 1879 (Ges.- u. V.-Bl. S. 733) und Just.-M.-B. v. 4. Oktober 1883 (J.-M.-Bl. S. 349.)

l) Wahl der Vertreter der Gemeinden im Distriktsrat.[1])

Nach dem Gesetz vom 28. Mai 1852, die Distriktsräte betreffend (Ges.-Bl. S. 245), hat der Bürgermeister auf Aufforderung der Distriktsverwaltungsbehörde die Wahl der Vertreter der Gemeinden im Distriktsrate durch den Gemeindeausschuß mittels Wahlzettel vornehmen zu lassen, wobei absolute, d. h. eine die Hälfte der Wähler übersteigende Stimmenmehrheit erforderlich ist.

Wählbar sind alle 30 Jahre alte Gemeindebürger, welche eine direkte Steuer im Gemeindebezirke entrichten und sonst alle die Wählbarkeit zu einem Gemeindeamte bedingenden Eigenschaften besitzen, und nicht schon als Höchstbesteuerte in den Distriktsrat gewählt worden sind. (M.-E. vom 19. Dez. 1869, abgedr. in den Kreisamtsbl.)

Was die Einzelheiten der Wahl betrifft, sind die von der Distriktsverwaltungsbehörde desfalls gegebenen Anleitungen zu befolgen.

Die Ergebnisse der Wahl sind zu einem etwa nach Formular Beilage 22 zu verfassenden und der Distriktsverwaltungsbehörde zu übersendenden Protokoll zu nehmen.

Näheres über die Stellung und Geschäftsaufgabe des Distriktsrates s. § 44 unten.

m) Wahl der Vertreter der Distriktsgemeinden im Landrat.

Die Wahl der Vertreter der Distriktsgemeinden im Landrat erfolgt nach Art. 3 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 die Landräte betreffend durch die Distriktsräte und es beschränkt sich die Thätigkeit der Gemeindebehörden in dieser Richtung auf die Herstellung bezw. Richtigstellung der gemeindlichen Urwahllisten auf Aufforderung des Bezirksamts und Vorlage derselben an letzteres. (§ 23 der Wahl-Instr. v. 10. Juni 1852, abgedr. in den Kreisamtsbl.)

Wählbar sind nur solche Gemeindeangehörige, welche die Wählbarkeit in den Distriktsrat besitzen (s. oben).

n) Wahl der Abgeordneten zum bayerischen Landtag.

Die Wahl der Abgeordneten zum bayerischen Landtag bemißt sich nach dem revidierten Landtagswahlgesetz vom 4. Juni 1848 (Ges.- u. V.-Bl. 1881 S. 113 ff.) mit der M.-E. vom 24. März 1881 (M.-A.-Bl. S. 61 ff.) und vom 2. April 1881 (M.-A.-Bl. S. 77 ff.).

---

[1]) S. hierüber Stadelmanns Verwaltungsgesetze II. Bd. S. 129.

Die Wahl findet in zwei gesonderten Handlungen statt, nämlich a) mittelst Wahl der Wahlmänner (Urwahl), b) mittelst Wahl der Abgeordneten durch die Wahlmänner.

Wahlberechtigt als Urwähler ist jeder volljährige Staatsangehörige, welcher dem Staat seit mindestens sechs Monaten eine direkte Steuer entrichtet und den Staatsbürgereid abgeleistet hat,[1]) sofern er nicht gesetzlich von der Wahl ausgeschlossen ist. (Art. 5 Ziff. 1—4.) Die Ausübung des Wahlrechts ist durch den Eintrag in die gemeindliche Wählerliste bedingt, in welche die in der Gemeinde wohnenden Wahlberechtigten in alphabetischer Reihenfolge aufzunehmen sind.

Die gesetzlichen Ausschließungsgründe sind teils dauernde, teils zeitweise, unter letzteren sind solche zu verstehen, welche in der Zeit, für welche die jährlich zweimal zu revidierende Wählerliste Geltung hat, ihre Beseitigung finden können.

Personen, bei welchen solche nur zeitweise Ausschließungsgründe vorliegen, sind daher in die Liste aufzunehmen, von dem bestehenden zeitweisen Ausschließungsgrund ist in der Liste Vormerkung zu machen.

Näheres hierüber siehe in Ziff. IV der Minist.-Entschl. v. 24. März 1881.

Bei den zum aktiven Heere gehörigen Offizieren, Aerzten, Unteroffizieren und Gemeinen ruht nach § 49 des Reichsmilitärgesetzes die Berechtigung zum Wählen; welche Militärpersonen demnach in die Wählerliste aufzunehmen sind, bestimmt Ziff. IV, 4 der Minist.-Entschl. vom 24. März 1881, ferner die Minist.-Entschl. vom 27. Januar 1883 (M.-A.-Bl. S. 56).

Die Einträge in die einzelnen Rubriken der Wählerliste bemessen sich nach den in Ziff. V der citierten Minist.-Entschl. gegebenen Erläuterungen, das Formular zur Wählerliste ist in der Anlage A zu dieser Minist.-Entschl. gegeben.

Behufs Herstellung und Richtigstellung der Wählerliste sind die Kgl. Behörden, die Pfarrämter und Civilstandsbeamten verpflichtet, alle erforderlichen Aufschlüsse jederzeit sofort und unentgeltlich zu erteilen. (Art. 6 des Wahlgesetzes.)

Die Revision der Wählerlisten hat alljährlich in den Monaten März und September zu erfolgen.

Dieselben sind sodann in der Zeit vom 1.—15. April und vom 1.—15. Oktober einschließlich öffentlich aufzulegen und steht jedem Beteiligten innerhalb dieser Frist das Recht der Einsprache gegen dieselben zu, was nebst der Zeit und dem Ort der Auslegung vor Beginn der letzteren in ortsüblicher Weise bekannt zu machen ist.

Ueber diese Bekanntmachung ist Nachweis zu den Akten zu bringen (Ziff. VI, 3 der Minist.-Entschl. v. 24. März 1881) und je nach Anordnung

---

[1]) Als amtsbekannt kann die Ableistung des Verfassungseides bei allen Staatsdienern, auch bei den kathol. und protest. Pfarrern, dann im Falle erfolgter Ansässigmachung nach der früheren Gesetzgebung und im Falle des Erwerbs einer selbständigen Heimat durch Verehelichung nach der dermaligen Gesetzgebung angenommen werden. Civilbeamte der Militärverwaltung und die Militärbeamten mit Ausnahme der Auditeure leisten bei ihrer Anstellung den Verfassungseid nicht. (M.-Bek. v. 27. Jan. 1883 Ziff. III M.-A.-Bl. S. 60.)

des Bezirksamts entweder an dieses einzusenden oder in der Gemeinderegistratur aufzubewahren.

Als genügender Nachweis wird erachtet, wenn auf der Bekanntmachung bezw. dem Entwurfe derselben die Art und Zeit der Verkündigung von der Gemeindebehörde bestätigt wird.

Die Einsprachen sind innerhalb der Auflagefrist bei Vermeidung des Ausschlusses bei der Gemeindebehörde anzubringen. Falls bezüglich dieser Einsprachen von der Gemeindebehörde nicht sofort Abhilfe verfügt wird, sind dieselben dem Bezirksamte vorzulegen, welches sie innerhalb 14 Tagen nach Beendigung der Auslegung zu verbescheiden hat, vorbehaltlich der Prüfung der Wahl durch die Kammer der Abgeordneten.

Nach Ablauf der zuletzt erwähnten Frist wird die Wählerliste abgeschlossen und durch den Bürgermeister bezw. seinen gesetzlichen Stellvertreter mit der Bestätigung versehen, daß sie vorschriftsmäßig hergestellt und öffentlich ausgelegt wurde, und zwar in folgender Form:

Abgeschlossen mit der Bestätigung, daß die vorliegende Wählerliste vorschriftsmäßig hergestellt und nach vorgängiger ortsüblicher Bekanntmachung vom . . . ten . . . . . 18 . . bis zum . . . ten . . . . 18 . . ausgelegt worden ist.

. . . . . den . . ten . . . . 18 . .

Siegel. Unterschrift des Bürgermeisters bezw. seines gesetzl. Stellvertreters.

Der Abschluß hat, wenn am Morgen des 30. April und 30. Oktober unbeschiedene Einsprachen nicht mehr vorhanden sind, an den genannten Tagen zu erfolgen, im Falle Einsprachen vom Bezirksamte zu bescheiden sind, muß sofort mit dem Eintreffen des Bescheids dieser Behörde der veranlaßte Eintrag in die Wählerliste und dann deren Abschluß erfolgen.

Wahlberechtigte, welche nach Ablauf der gesetzlichen Auflegungsfristen den Wohnsitz in der Gemeinde aufgeben, müssen in die Wählerliste des neuen Wohnsitzes übertragen werden, soferne sie es mindestens 8 Tage vor dem Tag der Urwahl ausdrücklich verlangen und durch ein Zeugnis der Gemeindebehörde des früheren Wohnsitzes nachweisen, daß sie in der dortigen Wählerliste eingetragen sind. (Art. 8 des Wahlges.)

Außer solchen Nachträgen darf in der Wählerliste nach deren Abschluß bis zur nächsten Revision und Berichtigung keinerlei Aenderung vorgenommen werden (§ 8 der M.-E. v. 2. April 1881), insbesondere kann ein sofortiger Abstrich Wegziehender in der Zwischenzeit zwischen dem Abschluß der Wählerliste und der nächsten halbjährigen Revision nicht erfolgen, dieser Abstrich hat vielmehr erst bei der nächsten halbjährigen Revision zu geschehen.

In Gemeinden, welche nach der letzten Volkszählung nicht mehr als 2750 Seelen zählen, muß die Wählerliste vor der Auslegung geheftet werden.

Vor jeder Urwahl sind beglaubigte Abschriften bezw. Auszüge der Wählerlisten für die einzelnen Urwahlbezirke zu fertigen und den Urwahlkommissären rechtzeitig vor der Wahlhandlung zuzustellen. (Art. 9 des Wahlges.)

Wählbar zum Wahlmann ist jeder Staatsangehörige, welcher das 25. Lebensjahr zurückgelegt hat, dem Staate seit mindestens sechs Monaten eine direkte Steuer entrichtet und keinem der Ausschließungsgründe des Art. 5 Abs. 2 des Wahlgesetzes unterliegt.

Die Wählbarkeit ist ferner bedingt durch den Wohnsitz im Urwahlbezirk und den Eintrag in die Wählerliste. (Art. 10 des Wahlges.)

Die Annahme der Wahl zum Wahlmanne ist eine öffentliche Pflicht und kann nicht abgelehnt werden.

In der ersten Wahlhandlung (Urwahl) wird auf je 500 Seelen ein Wahlmann gewählt, ein Bruchteil über die Hälfte wird als voll gerechnet, die Wahlmänner eines Wahlkreises wählen die von der Kgl. Staatsregierung festgesetzte Zahl von Abgeordneten.

Die Bildung der Urwahlbezirke erfolgt durch die Distriktsverwaltungsbehörden nach politischen Gemeinden und muß jeder Urwahlbezirk ein räumlich zusammenhängendes Ganzes bilden. Der räumliche Zusammenhang gilt übrigens nicht als verletzt, wenn Freiforste in Mitte liegen oder politische Gemeinden und Teile solcher keine in sich geschlossene Markung haben. (Art. 16 u. 17 des Wahlges.)

Benachbarte Gemeinden zweier Amtsgerichte unter Nichtbeachtung der Amtsgerichtsgrenzen zu einem Urwahlbezirke zu vereinigen ist gesetzlich nicht ausgeschlossen. (Aut. M.-E. v. 2. Juni 1881.)

Die Urwahlen und die Abgeordnetenwahlen werden für das ganze Königreich von der K. Staatsregierung je auf einen und denselben Tag anberaumt, die Wahlkommissäre für die Urwahlen und ihre Stellvertreter bestimmt die Distriktsverwaltungsbehörde, für die Abgeordnetenwahlen die Kreisregierung.

Bei jeder Wahlhandlung ist während der ganzen Dauer derselben den Wahlberechtigten die Anwesenheit, soweit es ohne Störung der Wahlhandlung möglich ist, gestattet. (Art. 34 des Wahlges.)

Mindestens acht Tage vor dem Tage der Urwahl muß der Termin und das Wahllokal in jeder Gemeinde vom Bezirksamte durch Anschlag bekannt gegeben werden, außerdem ist derselbe durch die Distriktsverwaltungsbehörde im Amtsblatt zu veröffentlichen. Die amtliche Konstatierung, daß beide Bekanntmachungen erfolgt sind, muß zu den Akten gebracht werden. (Art. 20 des Ges. — § 19—21 der M.-E. v. 2. April 1881.)

Die Urwahl beginnt mit Bildung des aus sieben Mitgliedern bestehenden Wahlausschusses, der Wahlkommissär oder dessen Stellvertreter dürfen nicht in denselben gewählt werden,

Eine bestimmte Form für deren Wahl ist nicht vorgeschrieben.

Die Wahlhandlung selbst ist so anzusetzen, daß in der Dauer derselben die ortsübliche Zeit des Mittagsmahles fällt und hat die Dauer der ersten Wahlhandlung mindestens vier Stunden zu umfassen.

Das Wahlprotokoll führt ein vom Wahlkommissär zu bestimmendes Mitglied des Wahlausschusses.

Vor dem Beginn der Abstimmung hat der Wahlkommissär zu verkünden, um welche Stunde die Stimmabgabe endet, wann das Ergebnis der Wahl

verkündet werden wird und daß, wenn die Wahlhandlung zu keinem vollständigen Ergebnis führen sollte, noch am gleichen Tage eine zweite Wahlhandlung stattfindet, welche sofort nach Bekanntgabe des Ergebnisses der ersten Wahlhandlung beginnen, oder auf einen kurzen Termin später angesetzt werden wird. (§ 33 der M.-E. v. 2. April 1881.)

Die Stimmabgabe erfolgt durch verdeckte Stimmzettel ohne Unterschrift, welche von weißem Papier sein müssen und mit keinem äußeren Kennzeichen versehen sein dürfen; auch gedruckte Wahlzettel sind zulässig. (Art. 24 des Wahlges.)

Im Wahllokale ist zur Benützung als Stimmzettel geeignet geschnittenes Papier für Wahlberechtigte bereit zu halten, die Ausfüllung dieser Zettel darf aber nicht im Wahllokale erfolgen. So oft ein Wähler erscheint, ist derselbe in der Wählerliste aufzusuchen; erst wenn er in derselben aufgefunden wird, wenn die Identität festgestellt ist und kein die Ausübung des Wahlrechts hinderndes Moment als vorliegend gefunden wird, darf der Wahlzettel vom Wahlkommissär angenommen werden, welcher denselben uneröffnet in die Wahlurne legt. Die Stimmabgabe wird vom Wahlkommissär oder unter dessen Kontrole vom Protokollführer in der Wählerliste durch Beisetzung eines Kreuzes bei dem Namen des Wählers vorgemerkt.

Vorkommende Reklamationen bescheidet der Wahlausschuß. (§ 34 der M.-E. v. 2. April 1881.)

Bei Ablauf der Stunde, bis zu welcher die Dauer der Urwahl anberaumt ist, dürfen nur mehr jene Wahlberechtigten ihre Stimme abgeben, welche sich in diesem Augenblicke im Wahllokale befinden; um dies zu ermöglichen, kann der Wahlkommissär mit oder nach Ablauf der Stunde den Eingang zum Wahllokal durch eine Barrière oder Schließung der Thüre so lange absperren lassen, bis die Stimmabgabe der Anwesenden vollendet ist. (§ 35 der M.-E. v. 2. April 1881.)

Der Abschluß der Stimmabgabe wird vom Wahlkommissär erklärt.

Hierauf werden die Stimmzettel aus der Wahlurne genommen und uneröffnet gezählt; ergibt sich hiebei eine Differenz der Zahl der Zettel mit den Vormerkungen in der Wählerliste, so ist dies im Wahlprotokoll anzugeben.

Sodann erfolgt die Eröffnung der Stimmzettel, welche zur Erleichterung der Aufzeichnung in der Stimmliste und Gegenliste so sortiert werden dürfen, daß möglichst viele Wahlzettel mit gleichen Wahlmännernamen auf einander folgen.

Die Stimmzettel werden vom Wahlkommissär laut verlesen und sodann einem Mitglied des Wahlausschusses zur Aufbewahrung bis zum Schlusse des Wahlscrutiniums übergeben.

Bei Zweifeln über die Giltigkeit eines Wahlzettels entscheidet der Wahlausschuß. Die ganz oder teilweise für ungiltig erklärten Stimmzettel (Art. 25 des Wahlgesetzes) werden ausgeschieden nach ganz für ungiltig erklärten Stimmzetteln und nach bloß teilweise für ungiltig erklärten Stimmzetteln, mit Nummern versehen und dem Protokolle beigeheftet, in welch

letzterem die Gründe kurz anzugeben sind, warum die Zettel für ungiltig erklärt wurden.

Die für giltig erklärten Wahlzettel werden vom Wahlkommissär versiegelt und mit dem Protokolle an die Distriktsverwaltungsbehörde eingeliefert. (§ 37—40 der M.-E. v. 2. April 1881.)

Die Berechnung der für die Wahl erforderlichen absoluten Stimmenmehrheit erfolgt in der Weise, daß von allen abgegebenen Stimmen die gänzlich für ungiltig erklärten abgezogen werden und in die sich hienach ergebende Zahl mit 2 geteilt wird; die absolute Stimmenmehrheit ist bei der nächsten vollen Zahl über die Hälfte erreicht. Z. B. von 100 Stimmen ist die Hälfte 50, bei 101 Stimmen $50^1/_2$; bei 100 und 101 Stimmen ist die absolute Stimmenmehrheit mit 51 Stimmen erreicht. (§ 42 d. M.-E. v. 2. April 1881.)

Hat sich bei der ersten Wahlhandlung nicht für die Vollzahl der zu wählenden Wahlmänner die absolute Stimmenmehrheit ergeben, so erfolgt eine zweite Wahlhandlung und nötigenfalls weitere nach den Bestimmungen des § 43 bis 48 der Minist.-Entschl. v. 2. April 1881. Ueber das Verfahren bei Stimmengleichheit siehe aut. Minist.-Entschl. v. 4. Juni 1881.

Das Formular zu dem Wahlprotokoll für die Urwahl findet sich als Anlage I bei der Minist.-Entschl. v. 2. April 1881.

Die Bestimmungen über die Abgeordnetenwahl berühren die Landgemeindeverwaltungen nicht und können daher hier übergangen werden.

Ueber die taxfreie Benützung der bayerischen Eisenbahnen durch die Landtagsabgeordneten, sowie Diäten derselben siehe Art. 36 des Gesetzes v. 1. Sept. 1891 (Ges.- u. V.-Bl. S. 1235).

e) Wahl zum deutschen Reichstag.

Bezüglich der Wahlen zum deutschen Reichstag ist das Gesetz dieses Betreffs vom 31. Mai 1869 und das Wahlreglement zum Vollzuge desselben vom 28. Mai 1870, welche sich im bayerischen Gesetzblatt pro 1870/71 S. 255 bis 294, dann in Stadelmanns Verw.-Ges. II. Bd. S. 61 ff. abgedruckt finden, maßgebend, ferner die M.-E. v. 15. Juni 1878 (M.-A.-Bl. S. 183).

Der Reichstag geht aus allgemeinen und direkten Wahlen mit geheimer Abstimmung hervor; die Zahl der bayerischen Reichstagsabgeordneten ist auf 48 festgesetzt.

Art. 20 der Reichsverfassung.

Die Länder zerfallen in Wahlkreise, deren jeder zum Zwecke der Stimmabgabe in kleinere Bezirke geteilt wird.

Die bayerische Wahlkreisbildung ist enthalten im Nachtrag zum Verzeichnis der Wahlkreise Anlage C des Wahlreglements.

Bek. des Bundesrats v. 27. Febr. 1891. (R.-G.-Bl. S. 35.)

Eine Uebersicht über den Bestand der Reichstagswahlkreise im Königreich Bayern ist enthalten:

Min.-Entschl. v. 12. September 1881 (M.-A.-Bl. S. 307) und v. 10. Januar 1890 (M.-A.-Bl. S. 1).

Wahlfähig ist jeder Deutsche, welcher das 25. Jahr zurückgelegt hat, in dem Bundesstaate, in welchem er seinen Wohnsitz hat. (§ 1). Wer das Wahlrecht ausüben will, muß im Wahlbezirk seinen Wohnsitz haben. (§ 7).

Von der Berechtigung zum Wählen sind die in § 3 des Gesetzes aufgeführten Personen ausgeschlossen.

Die Wahlfähigkeit ruht für die Personen des Soldatenstandes, des Heeres und der Marine solange dieselben sich bei der Fahne befinden. § 2 Wahl-Ges. Die Militärbeamten sind wahlberechtigt, M.-E. v. 15. Dez. 1873 (M.-A.-Bl. S. 611) ebenso die Mannschaften der Gendarmerie. M.-E. v. 27. Jan. 1883 (M.-A.-Bl. S. 56).

Die Wahlfähigkeit ist ferner abhängig vom Eintrag in die Wählerliste. (§ 8 Wahl-Ges.)

Wählbar ist jeder Deutsche, welcher das 25. Lebensjahr zurückgelegt und einem deutschen Bundesstaate seit mindestens einem Jahre angehört hat, soferne er nicht durch die Bestimmungen in § 3 von der Berechtigung zum Wählen ausgeschlossen ist. (§ 4 Wahl-Ges.)

Die Anordnung der Wahlen und die Festsetzung des Tages, an welchen sie vorzunehmen sind, erfolgt durch Kaiserliche Verordnung. Die Wahlen sind im ganzen Bundesgebiete an demselben Tage vorzunehmen. (Wahlges. § 14.)

Vor jeder Reichstagswahl ist für jede Gemeinde vom Bürgermeister nach dem dem Wahlreglement beigegebenen Formulare A die Wählerliste doppelt aufzustellen und acht Tage lang zu jedermanns Einsicht aufzulegen, was vorher in ortsüblicher Weise bekannt zu machen ist.

Ueber Aufnahme von Militärpersonen in die Wählerliste siehe die M.-E. vom 27. Januar 1883 (M.-A.-Bl. S. 59.)

Die erfolgte Bekanntmachung und Auflage ist auf der Wählerliste zu bescheinigen.

Reklamationen gegen die Liste sind innerhalb der Auflagefrist bei dem Bürgermeister oder dem von ihm hiezu ernannten Kommissär schriftlich anzubringen oder zu Protokoll zu geben und sind hiebei, soferne die Behauptungen nicht auf Notorität beruhen, die nötigen Beweismittel sofort beizubringen.

Die Entscheidung der eingekommenen Reklamationen steht dem Bezirksamte zu, soferne sie nicht sofort vom Bürgermeister als begründet erachtet werden, in welchem Falle dieser die Wählerliste berichtigen kann, wobei er den Grund der Berichtigung in der Rubrik „Bemerkungen" vorzutragen hat. Die Belege sind der Hauptliste beizuheften.

Am 22. Tage nach Beginn der Auflegung hat der Bürgermeister die beiden Exemplare der Wählerliste abzuschließen und zu unterzeichnen, wobei bei dem zweiten Exemplare dessen völlige Uebereinstimmung mit dem Originale zu bestätigen ist. Die Aufnahme von Wählern in die Liste nach Abschluß derselben ist untersagt.

Das eine Exemplar wird sodann vom Bürgermeister aufbewahrt, das zweite dem vom Bezirksamt ernannten Wahlvorsteher ausgehändigt.

Ueber die Vornahme der Wahl selbst s. § 10 und ff. des Wahlreglements, welchem auch ein Formular zum Wahlprotokoll beigegeben ist; das

Formular zu der hiebei zu führenden Gegenliste findet sich in der im Kreisamtsblatt von 1871 abgedruckten M.-E. vom 22. Mai 1871. Siehe M.-E. v. 19. Juni 1877 (M.-A.-Bl. S. 237) und M.-E. v. 15. Juni 1878 (M.-A.Bl. S. 183).

Ungesäumt nach dem Wahltermine sind die sämtlichen Wahlverhandlungen von den Wahlvorstehern bei dem von der Kreisregierung ernannten Wahlkommissär einzureichen, jedenfalls so zeitig, daß sie spätestens im Laufe des dritten Tages nach dem Wahltermine in dessen Hände gelangen. Die Kosten für die Druckformulare zu den Wahlprotokollen und für die Ermittlung des Wahlergebnisses in den Wahlkreisen werden von den Bundesstaaten, alle übrigen Kosten des Wahlverfahrens von den Gemeinden getragen. Korrespondenzen und Aktensendungen der Wahlvorsteher an die Wahlkommissäre sind portofrei, wenn auf der Adresse der Sendung der Name des Wahlvorstehers, der Wahlort und die Bezeichnung Reichstagswahlsache enthalten ist.

(M.-E. vom 28. Febr. 1871.)

Den Bürgermeistern, sowie den Wahlvorstehern muß dringend empfohlen werden, bei der Vorbereitung zu den Wahlen und der Vornahme der Wahlen selbst mit der größten Pünktlichkeit und Gewissenhaftigkeit zu verfahren, da eine Nichtbeachtung der bestehenden Bestimmungen leicht eine Nichtigkeit zur Folge haben kann.

In Bezug auf die Wahlhandlung selbst haben die Wahlvorsteher insbesondere Nachstehendes zu beachten:

I. Thätigkeit des Wahlvorstehers vor dem Wahltermine.

1.

Noch vor dem Wahltermine sind die von den Bürgermeistern dem Wahlvorsteher übergebenen Wählerlisten zu prüfen, ob sie vorschriftsmäßig abgeschlossen sind und die vorgeschriebene Bestätigung enthalten.

(Formular siehe auf S. 283—286 des Ges.-Bl. v. 1870/71.)

Besteht der Wahlbezirk aus mehreren politischen Gemeinden, so sind die Wählerlisten der einzelnen Gemeinden zusammenzuheften.

(§ 5 Abs. 2 des Wahlreglements.)

2.

Der Wahlvorsteher ernennt

1) einen Protokollführer,
2) 3—6 Beisitzer,

und zwar aus der Zahl der Wähler seines Wahlbezirks.

(§ 10 Abs. 1 des Wahlreglements.)

Personen, deren Namen in der Wählerliste nicht verzeichnet ist, dürfen daher auch nicht zum Wahlvorstand (Wahlausschuß) gezogen werden; ebensowenig Personen, welche ein unmittelbares Staatsamt bekleiden.

(§ 9 Abs. 2 des Wahlgesetzes.)

Bei der Ernennung dieser Personen ist vorzüglich Rücksicht darauf zu nehmen, daß der Protokollführer und wenigstens ein Beisitzer des Schreibens

gut kundig sind. Ebenso dürfte es sich empfehlen, bei Wahlbezirken, welche aus mehreren Gemeinden bestehen, aus jeder einzelnen Gemeinde einen Beisitzer zuzuziehen, welcher die zur Abstimmung erscheinenden Wähler kennt.
(vergl. unten.)

Die ernannten Mitglieder des Wahlausschusses sind wenigstens zwei Tage vor dem Wahltermine schriftlich und gegen Unterschrift einzuladen, beim Beginn der Wahlhandlung rechtzeitig im Wahllokale zur Bildung des Wahlvorstandes zu erscheinen.
(§ 10 Abs. 1 des Wahlreglements.)

3.

Vor Beginn der Wahl hat der Wahlvorsteher Sorge zu tragen:

a) daß als Wahllokal ein geeignetes, leicht zugängliches und genügenden Raum bietendes Zimmer zur Verfügung stehe,

b) daß der Tisch, an welchem der Wahlvorstand Platz nimmt, so aufgestellt wird, daß derselbe von allen Seiten zugänglich ist,
(§ 11 Abs. 1 des Wahlreglements.)

c) daß ein mit einem Deckel versehenes Gefäß (Wahlurne) zum Hineinlegen der Stimmzettel in Bereitschaft stehe, welches vor Beginn der Wahl auf den Tisch zu stellen ist,
(§ 11 Abs. 2 des Wahlreglements.)

d) daß das Gesetzblatt von 1870/71 Nr. 22, welches das Wahlgesetz und das Wahlreglement enthält, im Wahllokal aufgelegt wird.
(§ 11 Abs. 3 des Wahlreglements.)

Ueberdies hat der Wahlvorsteher die Wählerliste, das Wahlprotokoll und unbeschriebenes Papier zur Wahlhandlung mitzubringen und besorgt zu sein, daß Tinte und Federn vorhanden sind.

II. Verfahren im Wahltermine.

1.

Die Wahlhandlung hat vormittags Schlag 10 Uhr zu beginnen.

Vor allem hat der Wahlvorsteher den Protokollführer und die Beisitzer mittels Handschlags an Eidesstatt zu verpflichten und so den Wahlvorstand zu konstituieren.
(§ 12 Abs. 1 des Wahlreglements.)

Sodann hat der Wahlvorsteher die auf dem Tische stehende Wahlurne zu stürzen und sich zu überzeugen, daß dieselbe leer ist.
(§ 12 Abs. 2 des Wahlreglements.)

Erst nachdem dies geschehen, sind Wahlzettel in Empfang zu nehmen.

2.

Zu keiner Zeit der Wahlhandlung dürfen weniger als 3 Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sein.

Der Wahlvorsteher und der Protokollführer dürfen sich während der Wahlhandlung niemals gleichzeitig entfernen.

Der Wahlvorsteher und der Protokollführer haben, wenn einer von ihnen vorübergehend aus dem Wahllokal sich entfernt, mit ihrer zeitweiligen Vertretung ein anderes Mitglied des Wahlvorstandes zu beauftragen.

Die Wahlhandlung darf nicht unterbrochen und daher auch keine Pause gemacht werden; sie ist von 10 Uhr vormittags bis abends 6 Uhr fortzusetzen.

(§ 12 des Wahlreglements.)

3.

Die Wahlhandlung, einschlüssig der Ermittelung des Wahlergebnisses, ist öffentlich.

(§ 9 des Wahlgesetzes.)

Es hat daher jedermann während der Wahlhandlung im Wahllokale freien Zutritt.

Diskussionen und Ansprachen dürfen jedoch die Anwesenden im Wahllokale ebensowenig halten, als Beschlüsse fassen.

Nur der Wahlvorstand ist berechtigt zu Diskussionen und Beschlußfassungen, wenn solche durch die Leitung des Wahlgeschäftes bedingt sind.

(§ 14 des Wahlreglements.)

Auch dürfen im Wahllokal selbst keine Stimmzettel geschrieben werden; dies hat vielmehr außerhalb des Wahllokals zu geschehen.

(§ 11 des Wahlgesetzes.)

Ruhe- und Ordnungsstörungen sind im Wahllokale nicht zu dulden, und sind Zuwiderhandelnde nach vorausgegangener fruchtloser Warnung aus demselben zu entfernen.

Jeder Wähler, welcher seine Stimme abgeben will, hat einzeln an den Wahltisch zu treten und zunächst seinen Namen, und wenn der Wahlbezirk aus mehreren Gemeinden besteht, auch seinen Wohnort anzugeben.

Der Protokollführer hat sofort dessen Namen in der Wählerliste aufzusuchen.

Erst wenn er denselben wirklich gefunden hat, nimmt der Wahlvorsteher oder dessen zeitweiliger Stellvertreter (Ziff. 2 Abs. 3 oben) den Wahlzettel an.

Hierauf prüft er denselben und überzeugt sich insbesondere

a) ob er von weißem Papier ist,

b) ob er nicht mit einem äußeren Kennzeichen versehen ist,

(§ 10 Abs. 2 des Wahlgesetzes.)

c) ob er so zusammengefaltet ist, daß der auf ihm verzeichnete Name verdeckt ist,

(§ 15 Abs. 3 des Wahlreglements.)

d) daß nicht statt eines einzigen mehrere Stimmzettel abgegeben werden.

(§ 15 Abs. 4 des Wahlreglements.)

Ist gegen einen der vorstehenden 4 Punkte verstoßen, so sind die Stimmzettel vom Wahlvorsteher zurückzuweisen.

(§ 15 Abs. 4 des Wahlreglements und Wahlprotokoll Abs. 5 Ziff. 4.)

Von jeder solchen Zurückweisung ist im Wahlprotokolle an geeigneter Stelle durch den Protokollführer Vormerk zu machen.

(Wahlprotokoll Abs. 5.)

Ist der übergebene Wahlzettel nicht zu beanstanden, so hat ihn der Wahlvorsteher uneröffnet in die Wahlurne einzulegen.

(§ 15 Abs. 2 des Wahlreglements.)

Sogleich bei dieser Einlage hat der Protokollführer die erfolgte Stimmabgabe des Wählers neben dem Namen desselben in der Wählerliste in Rubrik 7 durch ein † anzumerken.

(§ 16 des Wahlreglements.)

Jeder Wähler darf nur einmal wählen; ist daher bei dem Namen eines Wählers in der Wahlliste bereits ein † verzeichnet, so kann er keinen Wahlzettel mehr abgeben. Es ist deshalb in dieser Beziehung vom Protokollführer alle Vorsicht anzuwenden und insbesondere kein † vorzumerken, bis der Wahlzettel vom Wahlvorsteher in die Urne eingelegt ist.

4.

Schlag 6 Uhr abends erklärt der Wahlvorsteher die Wahl als geschlossen.

Nach dem verkündeten Schluß darf kein Wahlzettel mehr angenommen werden.

(§ 17 Abs. 1 des Wahlreglements.)

5.

Sofort werden die Stimmzettel aus der Wahlurne genommen und zuerst uneröffnet gezählt. Zugleich zählt der Protokollführer in der Wählerliste diejenigen Wähler, bei deren Namen ein † vorgemerkt ist.

Die Zahl dieser Wähler muß mit der Zahl der abgegebenen Stimmzettel übereinstimmen. Ist dies nicht der Fall, so muß wiederholte Zählung vorgenommen werden. Wird auch hierbei die Differenz nicht beseitigt, so ist dies nebst dem etwa zur Aufklärung dienlichen im Wahlprotokolle zu konstatieren.

(§ 17 Abs. 2 des Wahlreglements.)

6.

Sodann erfolgt die Eröffnung der Stimmzettel in nachstehender Weise:

Einer der Beisitzer entfaltet jeden Stimmzettel einzeln und übergiebt ihn dem Wahlvorsteher.

Dieser liest den darauf verzeichneten Namen laut ab und gibt den Zettel sodann an den zweiten Beisitzer, welcher sämtliche Zettel bis zum Ende der Wahlhandlung aufbewahrt.

(§ 18 Abs. 1 und 2 des Wahlreglements.)

Der Protokollführer nimmt den Namen jedes Kandidaten (Gewählten) in das Wahlprotokoll auf und vermerkt zugleich neben dem Namen jede dem Gewählten zufallende Stimme mit fortlaufenden Ziffern, indem er sie zugleich laut zählt.

Der dritte Beisitzer führt in gleicher Weise eine Gegenliste, in welcher gleichzeitig und ebenso wie in dem Wahlprotokolle der Name eines jeden Kandidaten eingetragen und zugleich neben dem Namen derselben die ihnen zugefallenen Stimmen in fortlaufenden Ziffern vorgetragen werden.

(§ 18 Abs. 3 des Wahlreglements.)

7.

Bei dem Ablesen der Namen der Gewählten aus den Stimmzetteln hat der Wahlvorsteher genau zu prüfen, ob keiner der Zettel ungültig ist.

Ungültig sind nach § 19 des Wahlreglements:

a) Stimmzettel, welche nicht von weißem Papier, oder welche mit einem äußeren Kennzeichen versehen sind (wenn diese Mängel erst bei der Eröffnung derselben entdeckt werden),
b) Stimmzettel, welche keinen oder keinen lesbaren Namen enthalten,
c) Stimmzettel, aus welchen die Person des Gewählten nicht unzweifelhaft zu erkennen ist,
d) Stimmzettel, auf welchen mehr als Ein Name oder der Name einer nicht wählbaren Person verzeichnet ist,
e) Stimmzettel, welche einen Protest oder Vorbehalt enthalten.

Ueber die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahlzettel entscheidet mit Vorbehalt der Prüfung des Reichstages der Wahlvorstand (Wahlausschuß) mit Stimmenmehrheit.

(§ 13 Abs. 1 des Wahlgesetzes.)

Jene Stimmzettel, bezüglich deren Gültigkeit oder Ungültigkeit es einer Beschlußfassung des Wahlvorstandes bedurft hat, sind mit fortlaufenden Nummern zu versehen und dem Wahlprotokolle anzuheften.

(§ 20 des Wahlreglements.)

Die Gründe, aus denen die Ungültigkeitserklärung erfolgt oder nicht erfolgt ist, sind im Wahlprotokoll kurz anzugeben.

(Wahlprotokoll Abs. 12.)

8.

Hierauf wird das Wahlresultat festgestellt, indem aus dem Wahlprotokolle unter Vergleichung mit der Gegenliste die jedem Kandidaten zugefallenen Stimmen erhoben und zusammengerechnet werden.

(Wahlprotokoll Abs. 15.)

9.

Das hiernach festgestellte Wahlresultat wird sofort vom Wahlvorsteher im Wahllokal den etwa noch anwesenden Wählern verkündet und der Gewählte zur Erklärung über die Annahme der Wahl und zur Lieferung des Nachweises seiner Wahlfähigkeit nach § 4 des Gesetzes aufgefordert.

10.

Sobald das Wahlresultat verkündet ist, hat Nachstehendes zu geschehen:

a) Zunächst ist das Wahlprotokoll zu vollenden und von dem Wahlvorstand zu unterzeichnen,
b) ebenso ist von demselben auch die Wählerliste und die von dem dritten Beisitzer geführte Gegenliste zu unterzeichnen,
(§ 18 Abs. 3 des Wahlreglements.)
c) der Wahlvorsteher hat sämtliche abgegebenen Stimmzettel, welche nicht nach Ziff. 7 oben dem Wahlprotokolle beigefügt werden

mußten, in Papier einzuschlagen, zu versiegeln und so lange aufzubewahren, bis der Reichstag die Wahl definitiv für gültig erklärt hat.
(§ 21 des Wahlreglements.)

III. Thätigkeit nach dem Wahltermine.

Das Wahlprotokoll samt den beigehefteten Stimmzetteln (§ 20 des Wahlreglements und Ziff. 7 oben), die Wählerliste und die Gegenliste sind bei eigener Verantwortlichkeit von dem Wahlvorsteher unter Siegel ungesäumt und jedenfalls so zeitig bei dem Wahlkommissär einzureichen, daß sie bis spätestens im Laufe des dritten Tages nach dem Wahltermine in dessen Hände gelangen.

§ 20.

Militärwesen.

I. Verpflichtung zum Militärdienst.

Die gesetzlichen Bestimmungen über die Militärdienstpflicht in Bayern sind folgende:

1) Verfassung des deutschen Reichs vom 16. April 1871 Art. 4, Art. 57 ff. — Art. 59 in der Fassung d. R.-Ges. v. 11. Febr. 1888 — mit dem Bündnisvertrag vom 23. Nov. 1870 Ziff. III § 5—7 und dem Schlußprotokoll Ziff. XIV § 4.
(B. Ges.-Bl. S. 63 ff. bayr. Ges.-Bl. 1870 S. 149.)
2) Gesetz vom 1. Juni 1870 über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit (Beilage zum Ges.-Bl. 1870 S. 89).
3) Gesetz vom 9. November 1867, die Verpflichtung zum Kriegsdienste betr. (Beil. z. d. Ges.-Bl. 1871/72 S. 33), in Bayern eingeführt durch Gesetz vom 24. November 1871 (Beil. S. 41), geändert durch Reichsgesetz vom 11. Februar 1888, die Aenderung der Wehrpflicht betr. (R.-Ges.-Bl. S. 11.)
4) Das Reichsmilitärgesetz vom 2. Mai 1874 (R.-Ges.-Bl. S. 45) mit den hiezu ergangenen Novellen:
   a) R.-Ges. v. 6. Mai 1880 R.-Ges.-Bl. S. 103.
   b) R.-Ges. v. 31. März 1885 R.-Ges.-Bl. S. 81.
   c) R.-Ges. v. 11. März 1887 R.-Ges.-Bl. S. 117
   d) R.-Ges. v. 27. Jan. 1890 R.-Ges.-Bl. S. 7.
   e) R.-Ges. v. 9. Febr. 1890 R.-Ges.-Bl. S. 23.
   f) R.-Ges. v. 15. Juli 1890 R.-Ges.-Bl. S. 481.
   g) R.-Ges. v. 3. Aug. 1893 R.-Ges.-Bl. S. 234.
   h) R.-Ges. v. 26. Mai 1893 R.-Ges.-Bl. S. 185.

Zu Art. 57 Abs. III des Reichs-Militärgesetzes ist erlassen:
R.-Ges. v. 15. Febr 1875 R.-Ges.-Bl. S. 65.

Die Ausführungsbestimmungen zum Reichs-Militärgesetz sind enthalten in der Wehrordnung des Königreich Bayern vom 19. Jan. 1889 (Ges.- u. V.-Bl. Nr. 8) und den hiezu ergangenen Abänderungen durch
Bek. v. 16. Okt. 1891 Ges.- u. V.-Bl. S. 382.
Bek. v. 16. März 1892 Ges.- u. V.-Bl. S. 49.
Allerhöchste Verordnung v. 6. Juli 1893 Ges.- u. V.-Bl. S. 270.
Allerhöchste Verordnung v. 3. Febr. 1894 Ges.- u. V.-Bl. S. 109.

a) Die Wehrpflicht.

Jeder Deutsche ist wehrpflichtig und kann sich in Ausübung dieser Pflicht nicht vertreten lassen.

Ausnahmen von der Wehrpflicht sind für Mitglieder regierender, mediatisierter und gewisser anderer Häuser in § 4 der Wehrordnung festgesetzt.

Die Wehrpflicht dauert vom vollendeten 17 bis zum vollendeten 45. Lebensjahr, — und zerfällt in die Dienst- und in die Landsturmpflicht.

Die Dienstpflicht ist die Pflicht zum Dienste im Heere oder in der Marine und dauert in der Regel vom 20. Lebensjahre bis zum 31. März desjenigen Kalenderjahres, in welchem das 39. Lebensjahr vollendet wird.

Die Dienstpflicht im Heere wird eingeteilt in

a) aktive Dienstpflicht } Dienstpflicht im stehenden Heere.
b) Reservepflicht }
c) Landwehrpflicht
d) Ersatzreservepflicht.

Die Dienstpflicht im stehenden Heere dauert 7 Jahre.

Während dieser Zeit sind die Mannschaften der Kavallerie und der reitenden Feldartillerie die ersten drei, alle übrigen die ersten zwei Jahre zum ununterbrochenen Dienst bei den Fahnen verpflichtet — W.-O. § 5.

Nach abgeleistetem aktiven Dienste werden die Mannschaften zur Reserve beurlaubt.

Ueber Berechnung der aktiven Dienstpflicht siehe W.-O. § 7

Junge Leute von Bildung, welche sich während ihrer Dienstzeit selbst bekleiden, ausrüsten und verpflegen, und welche die gewonnenen Kenntnisse in dem vorgeschriebenen Umfange dargelegt haben, werden schon nach einer einjährigen aktiven Dienstzeit im stehenden Heere — vom Tage des Diensteintritts an gerechnet — zur Reserve beurlaubt.

Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamts, welche ihre Befähigung für das Schulamt in vorschriftsmäßiger Prüfung nachgewiesen haben, können nach zehnwöchentlicher aktiver Dienstzeit bei einem Infanterie-Regiment zur Reserve beurlaubt werden. Wird ein derartig Beurlaubter aus dem Schulamt für immer entlassen oder gibt er seinen Beruf gänzlich auf, so kann er vor Ablauf des Kalenderjahres, in welchem er das 25. Lebensjahr vollendet, zur Ableistung des Restes seiner aktiven Dienstpflicht sofort wieder eingerufen werden.

Vergl. § 9 d. Wehr-O. u. § 13 d. Heeres-O.

Ueber die aktive Dienstpflicht ehemaliger Zöglinge militärischer Bildungs- und Lehranstalten siehe § 10 W.-O. und § 13 H.-O.

Militärpflichtige römisch-katholischer Konfession, welche sich dem Studium der Theologie widmen, werden in Friedenszeiten während der Dauer dieses Studiums bis zum 1. April des siebenten Jahres zurückgestellt. Haben dieselben bis zu dem vorbezeichneten Zeitpunkt die Subdiakonatsweihe empfangen, werden diese Militärpflichtigen der Ersatzreserve überwiesen und bleiben von Uebungen befreit.

R.-G. v. 8. Febr. 1890 (R.-G.-Bl. S. 23.)
Min.-Bek. v. 31. März 1890 (Ges.- u. V.-Bl. S. 151.)

Die Reservepflicht wird von demselben Zeitpunkt ab berechnet, wie die aktive Dienstzeit. Die Mannschaften der Reserve werden in Jahresklassen nach ihrer Dienstzeit eingeteilt.

Die Versetzung aus der Reserve in die Landwehr I. Aufgebots erfolgt bei der nächsten auf Erfüllung der Dienstzeit im stehenden Heere folgenden Frühjahrs-Kontrolversammlung.

Nur diejenigen Mannschaften, deren Dienstzeit im stehenden Heer in der Zeit vom 1. April bis 30. Sept. ihr Ende erreicht, werden bei der Herbstkontrolversammlung des betr. Jahres zur Landwehr versetzt.

Cf. W.-O. § 11.

Die Landwehr wird in zwei Aufgebote eingeteilt. Die Verpflichtung zum Dienst in der Landwehr I. Aufgebots dauert 5 Jahre und in der Landwehr II. Aufgebots bis zum 31. März desjenigen Kalenderjahres, in welchem das 39. Lebensjahr vollendet wird.

Mannschaften der Kavallerie und der reitenden Feldartillerie, welche im stehenden Heer drei Jahre aktiv gedient haben und nach dem 1. Oktober 1890 zur Entlassung gekommen sind, dienen in der Landwehr I. Aufgebots nur 3 Jahre. Das gleiche gilt auch für Mannschaften der Kavallerie, welche sich freiwillig zu einer vierjährigen aktiven Dienstzeit verpflichteten und diese Verpflichtung erfüllt haben.

Die Dienstpflicht in der Landwehr II. Aufgebots endet für Mannschaften, welche vor Beginn des militärpflichtigen Alters in das Heer eingetreten sind, schon am 31. März desjenigen Kalenderjahres, in welchem sie 19 Jahre dem Herre angehört haben. (W.-O. § 12.)

Die Ersatzreserve dient zur Ergänzung des Heeres bei Mobilmachungen und zur Bildung von Ersatztruppenteilen.

Die Ersatzreservepflicht dauert 12 Jahre und rechnet vom 1. Oktober desjenigen Kalenderjahres ab, in welchem das 20te Lebensjahr vollendet wird. — Nach Erfüllung der Ersatzreservepflicht treten Ersatzreservisten, welche geübt haben, zur Landwehr II. Aufgebots, die übrigen Ersatzreservisten zum Landsturm I. Aufgebots über.

Die Versetzung erfolgt bei der nächsten nach Ablauf der Ersatzreservepflicht folgenden Frühjahrskontrolversammlung. (W.-O. § 13.)

Modifikationen bezüglich der Dienstpflicht sind für den Kriegsfall vorbehalten in § 19 W.-O.

Der Landsturm hat die Pflicht im Kriegsfalle an der Verteidigung des Vaterlandes teilzunehmen, er kann im Falle außerordentlichen Bedarfs zur Ergänzung des Heeres herangezogen werden. — Der Landsturm besteht aus allen Wehrpflichtigen vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 45. Lebensjahr, welche weder dem Heere noch der Marine angehören, und wird in zwei Aufgebote geteilt. Das I. Aufgebot umfaßt die jüngeren, das II. die älteren Landsturmpflichtigen. Die entscheidende Zeit ist der 31. März desjenigen Kalenderjahres, in welchem das 39. Lebensjahr vollendet wird.

Der Aufruf des Landsturms sowie die Auflösung desselben erfolgt durch Königliche Verordnung. Solange der Landsturm nicht aufgerufen ist,

dürfen die Landsturmpflichtigen keiner militärischen Kontrole oder Uebung unterworfen werden.

Ueber die Wehrflicht von Einwanderern und Ausländern vergl. W.-O. § 21.

b) Militärpflicht.

Die Militärpflicht ist die Pflicht, sich der Aushebung für das stehende Heer zu unterwerfen.

Sie beginnt mit dem 1. Januar des Kalenderjahres, in welchem der Wehrpflichtige das 20. Lebensjahr vollendet, und dauert so lange, bis über die Dienstpflicht des Wehrpflichtigen endgiltig entschieden ist. Während der Dauer der Militärpflicht heißt der Wehrpflichtige militärpflichtig. (§ 22 W.-O.)

Jedem jungen Mann, welcher die nötige moralische und körperliche Befähigung hat, ist es überlassen, schon nach vollendetem 17. Lebensjahr freiwillig zum aktiven Dienst im Heere oder in der Marine einzutreten. (W.-O. § 24.)

1) Meldepflicht.

Nach Beginn der Militärpflicht, und zwar in der Zeit vom 15. Jan. bis 1. Februar, hat jeder Wehrpflichtige die Pflicht, sich bei der Ortsbehörde seines dauernden Aufenthalts zum Eintrag in die Rekrutierungsstammrolle zu melden.

Als dauernder Aufenthalt ist anzusehen:

a) für militärpflichtige Dienstboten, Haus- und Wirtschaftsbeamte, Handlungsdiener, Handwerksgesellen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter und andere in einem ähnlichen Verhältnis stehende Militärpflichtige der Ort, an welchem sie in der Lehre, im Dienst oder in Arbeit stehen; Fabrikarbeiter u. s. w., welche außerhalb ihres Wohnorts beschäftigt sind, werden als am Wohnorte, nicht am Beschäftigungsort meldepflichtig behandelt;

b) für militärpflichtige studierende Schüler und Zöglinge sonstiger Lehranstalten der Ort, an welchem sich die Lehranstalt befindet, der die Genannten angehören, sofern dieselben auch an diesem Orte wohnen.

Ist der Aufenthaltsort nicht zugleich der Geburtsort, so ist hiebei ein kostenfrei auszustellendes Geburtszeugnis vorzulegen.

Hat der Pflichtige keinen dauernden Aufenthalt, so hat er sich an seinem Wohnsitz, d. h. an dem Orte zu melden, an welchem sein, oder wenn er noch nicht selbständig ist, seiner Eltern oder Vormünder ordentlicher Gerichtsstand sich befindet.

Wer innerhalb des Reichsgebiets weder einen dauernden Aufenthaltsort, noch einen Wohnsitz hat, meldet sich an seinem Geburtsort, und, wenn dieser im Ausland liegt, an dem Orte, in welchem die Eltern oder Familienhäupter ihren letzten Wohnsitz hatten.

Sind Militärpflichtige von dem Orte, an welchem sie sich zur Stammrolle anzumelden haben, zeitig abwesend, so haben ihre Eltern, Vormünder, Lehr-, Brod- und Fabrikherren die Verpflichtung, sie zur Stammrolle anzumelden.

Die Anmeldung ist in dieser Weise so lange jährlich zu wiederholen, bis eine endgültige Entscheidung über die Dienstpflicht durch die Ersatzbehörden erfolgt ist.

Bei Wiederholung der Anmeldung zur Stammrolle ist der im ersten Militärpflichtjahre erhaltene Losungsschein vorzulegen.

Von der Wiederholung der Anmeldung zur Stammrolle sind nur diejenigen Militärpflichtigen befreit, welche für einen bestimmten Zeitraum von den Ersatzbehörden ausdrücklich hievon entbunden, oder über das laufende Jahr hinaus zurückgestellt wurden.

Militärpflichtige, welche nach Anmeldung zur Stammrolle im Laufe eines ihrer Militärpflichtjahre ihren dauernden Aufenthalt oder Wohnsitz nach einem andern Aushebungs- oder Musterungsbezirk verlegen, haben dieses behufs Berichtigung der Stammrolle sowohl beim Abgang der Behörde oder Person, welche sie in die Stammrolle aufgenommen hat, als auch nach Ankunft an dem neuen Orte derjenigen, welche daselbst die Stammrolle führt, spätestens innerhalb dreier Tage zu melden.[1])

Versäumung der Meldefristen entbindet nicht von der Meldepflicht.

Unterlassene Meldung ist mit Geldstrafe bis zu 30 Mk. oder mit Haft bis zu drei Tagen bedroht; ist die Versäumnis durch Umstände herbeigeführt, deren Beseitigung nicht in der Macht des Meldepflichtigen lag, so tritt keine Strafe ein. (W.-O. § 25.)

2) Gestellungspflicht.

Die Gestellungspflicht ist die Pflicht, sich zur Herbeiführung einer endgültigen Entscheidung über die Dienstpflicht vor den Ersatzbehörden zu gestellen. Die Gestellung findet höchstens zweimal jährlich statt.

Jeder Militärpflichtige ist in dem Aushebungsbezirk gestellungspflichtig, in welchem er sich zur Stammrolle zu melden hat.

Wünschen im Ausland befindliche Militärpflichtige ihrer Gestellungspflicht in ihnen näher gelegenen Aushebungsbezirken zu genügen, so haben sie bei ihrer Anmeldung zur Stammrolle die Ueberweisung nach diesen Bezirken zu beantragen.

Ueber die Gestellungspflicht bei dauerndem Aufenthalt im Ausland s. § 42 der W.-O.

Die Gestellung findet während der Dauer der Militärpflicht jährlich sowohl vor der Ersatzkommission, als auch vor der Ober-Ersatzkommission statt, wenn nicht eine Entbindung hievon durch die Ersatzbehörde erfolgte. Gesuche um solche Entbindung sind bei dem Civilvorsitzenden der Ersatzkommission des Aushebungsbezirks anzubringen, in welchem sich der Pflichtige zu gestellen hat. Weiteres s. unten.

---

[1]) Dem Civilvorsitzenden der Ersatzkommission ist durch den Civilvorsitzenden des bisherigen Aushebungsbezirkes hievon sofort Anzeige zu machen. (§ 47 Ziff. 8 der W.-O.)

Unterlassene Anmeldung zur Stammrolle entbindet nicht von der Gestellungspflicht.

Unterlassene Gestellung zieht, wenn dadurch nicht zugleich eine härtere Strafe verwirkt ist, Geldstrafe bis zu 30 Mk. oder Haft bis zu 3 Tagen nach sich.

Außerdem können dem Gestellungspflichtigen von den Ersatzbehörden die Vorteile der Losung entzogen werden. Ist die Versäumnis in böslicher Absicht oder wiederholt erfolgt, so können sie als unsichere Dienstpflichtige behandelt werden.[1])

Ist die Versäumnis durch Umstände herbeigeführt, deren Beseitigung nicht in dem Willen des Gestellungspflichtigen lag, so treten diese Folgen nicht ein. (§ 26 der W.-O.)

3) Einfluß der Militärpflicht auf Auswanderungen.

Die Entlassung aus der Reichsangehörigkeit darf Wehrpflichtigen im Alter vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 25. Lebensjahre nur erteilt werden, wenn sie ein Zeugnis der Ersatzkommission darüber beigebracht haben, daß sie die Entlassung nicht bloß in der Absicht nachsuchen, um sich der Dienstpflicht im stehenden Heere oder in der Marine zu entziehen.

Diese Bestimmung findet, sofern Familienväter für sich und ihre Familien die Entlassung aus der Reichsangehörigkeit nachsuchen, auf Söhne, welche das 17. Lebensjahr vollendet haben, dergestalt Anwendung, daß, wenn auch den Familienvätern die Entlassung gestattet werden muß, den Söhnen derselben die Entlassung solange zu versagen ist, als bis das Zeugnis erbracht ist.

Die Entlassung aus der Reichsangehörigkeit wird unwirksam, wenn der Entlassene nicht binnen sechs Monaten, vom Tage der Aushändigung der Entlassungsurkunde an, seinen Wohnsitz außerhalb des Reichsgebietes verlegt.

Für die Zeit eines Krieges oder einer Kriegsgefahr kann durch kaiserliche Verordnung die Erteilung der Auswanderungserlaubnis an Wehrpflichtige untersagt werden.

Unerlaubte Auswanderungen Militärpflichtiger werden nach § 140 des R.-St.-G.-B. bestraft. (§ 27 der W.-O.)

4) Grundsätze für Entscheidungen über Militärpflichtige.

Die Entscheidungen der Ersatzbehörde sind entweder vorläufige oder endgiltige.

Die vorläufigen bestehen in der Zurückstellung Militärpflichtiger von der Aushebung für einen bestimmten Zeitraum; die endgiltigen Entscheidungen bestehen a) in der Ausschließung, b) in der Ausmusterung vom Dienste oder der Marine, c) in der Ueberweisung zum Landsturm ersten Aufgebots, d) in der Ueberweisung zur Ersatzreserve; e) Aushebung für einen Truppenteil.

---

[1]) Dieselben können nach § 62 Ziff. 5 der W.-O. vorweg eingestellt werden.

a) Vorläufige Entscheidungen.

Die Zurückstellung Militärpflichtiger von der Aushebung kann erfolgen:
- a) wegen zeitiger Ausschließungsgründe,
- b) wegen zeitiger Untauglichkeit,
- c) in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse,
- d) als überzählig.

Die Zurückstellungen unter a—c werden in der Regel durch die Ersatzkommission, die unter d durch die Oberersatzkommission verfügt. Sie erfolgen in der Regel bis zum Termine für die Anmeldung zur Stammrolle im nächsten Jahr, wegen besonderer Verhältnisse ist übrigens eine Zurückstellung bis zum dritten Militärpflichtjahre möglich.

Zurückstellung über das dritte Militärpflichtjahr ist nur zulässig
- a) wegen zeitiger Ausschließungsgründe (s. § 30 der W.-O.), und zwar bis zum fünften Militärpflichtjahr,
- b) behufs ungestörter Ausbildung für den Lebensberuf, und zwar in ausnahmsweisen Verhältnissen bis zum fünften Militärpflichtjahre,
- c) infolge erlangter Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst, und zwar bis zum 1. Oktober des siebenten Militärpflichtjahres.

Auch in diesen Fällen darf die Zurückstellung in der Regel nur von Jahr zu Jahr erfolgen.

Die Zurückstellung wird von derjenigen Ersatzkommission verfügt, in deren Bezirk der Militärpflichtige gestellungspflichtig ist.

Mit der Zurückstellung über das laufende Jahr hinaus ist für die Dauer derselben die Entbindung von der Anmeldung zur Stammrolle verbunden. Die zurückgestellten Militärpflichtigen sind beim Ablauf der ihnen bewilligten Zurückstellung im Bezirk derjenigen Ersatzkommission gestellungspflichtig, welche ihre Zurückstellung verfügt hat. Ueberweisung ist zulässig.

Zurückstellung Militärpflichtiger auf längere Dauer, als oben erwähnt, können nur von der Ministerial-Instanz ausnahmsweise genehmigt werden. Diese sind durch die Ersatzkommission im Instanzenweg zu beantragen.

Nach Eintritt einer Mobilmachung verlieren alle Zurückstellungen ihre Giltigkeit, sie können jedoch durch die Ersatzkommission für die Zeit bis zum nächsten Musterungsgeschäft aufs Neue ausgesprochen werden. (§ 29 der W.-O.)

Zurückstellung wegen zeitiger Ausschließungsgründe.

Wer wegen einer strafbaren Handlung, welche mit Zuchthaus oder mit dem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft werden kann, oder wegen welcher die Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechswöchentlicher Dauer oder zu einer entsprechenden Geldstrafe zu erwarten ist, in Untersuchung sich befindet, wird nicht vor deren Beendigung, und wer zu einer Freiheitsstrafe oder zu einer in Freiheitsstrafe umzuwandelnden Geldstrafe rechtskräftig verurteilt ist, nicht vor deren Vollstreckung oder Erlaß zum Dienste im Heere oder der Marine eingestellt.

Im fünften Militärpflichtjahre muß über solche Personen endgültig entschieden werden.

Die Aushebung der Personen, welche nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind, darf in ihrem vierten Militärpflichtjahre erfolgen, soferne sie im Laufe des nächsten Jahres wieder in den Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte gelangen. Sie werden in diesem Falle in eine Arbeiterabteilung eingestellt. (§ 30 der W.-O.)

Die Dienstzeit in der Arbeiterabteilung kommt auf die aktive Dienstzeit zur Anrechnung.

Zurückstellung wegen zeitiger Untauglichkeit.

Diese erfolgt, wenn der Militärpflichtige noch zu schwach oder zu klein für den Dienst im Heere ist, oder mit einer heilbaren Krankheit von längerer Dauer behaftet ist. Die Minimalgröße für den Dienst mit der Waffe beträgt, soweit die Aushebung (§ 43 der W.-O.) und der freiwillige Eintritt in Betracht kommt, 1,54 m (§ 31 Ziff. 2 der W.-O. neuerer Fassung, Ges.- u. V.-Bl. 1889 S. 123.) Für den Dienst ohne Waffen (Militär-Apotheker, Krankenwärter, Oekonomiehandwerker), sowie für die der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung angehörigen Mannschaften und Marinehandwerker, für die Ersatzreserve zum Dienst ohne Waffe, für Marineersatzreserve und für den Landsturm ist ein geringstes Körpermaß nicht vorgeschrieben. (cf. Ges.- u. V.-Bl. 1894 S. 112.)

Ueber die körperliche Tauglichkeit Militärpflichtiger muß im dritten Militärpflichtjahre endgiltig entschieden werden, soferne nicht eine Zurückstellung über das dritte Jahr hinaus bewilligt wurde. (§ 31 der W.-O.)

Zurückstellung in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse.

Solche Zurückstellungen finden nur auf Ansuchen der Militärpflichtigen oder deren Angehörigen statt.

Die Gesuche sind bei der Gemeindebehörde anzubringen und von dieser nach Maßgabe der M.-E. vom 11. Januar 1890, M.-A.-Bl. S. 17 zu behandeln, welche auch die Vorschriften über Behandlung der Gesuche um Befreiung und Entlassung vom Militärdienste enthält.

Ein Formular zu einem solchen Gesuch befindet sich Beilage 23 unten.

Die Militärpflichtigen sowie deren Angehörigen sind berechtigt, solche Zurückstellungsgesuche noch im Musterungstermin zu stellen; entsteht jedoch die Veranlassung zur Reklamation erst nach Beendigung des Musterungsgeschäftes, so kann der Antrag noch im Aushebungstermin angebracht werden.

Die Beteiligten sind berechtigt, ihre Anträge durch Vorlegung von obrigkeitlich beglaubigten Urkunden und Stellung von Zeugen und Sachverständigen zu unterstützen.

Behauptete Erwerbsunfähigkeit muß durch ärztliche Untersuchung im Musterungstermin bestätigt werden. (§ 63 der W.-O.)

Es dürfen vorläufig zurückgestellt werden:

a) der einzige Ernährer hilfloser Familien, erwerbsunfähiger Eltern, Großeltern oder Geschwister;

b) der Sohn eines zur Arbeit und Aufsicht unfähigen[1]) Grundbesitzers, Pächters oder Gewerbetreibenden, wenn dieser Sohn dessen einzige und unentbehrliche Stütze zur wirtschaftlichen Erhaltung des Besitzes, der Pachtung oder des Gewerbes ist;

c) der nächstälteste Bruder eines vor dem Feinde gebliebenen, oder an den erhaltenen Wunden gestorbenen oder infolge derselben erwerbsunfähig gewordenen oder im Kriege an Krankheit gestorbenen Soldaten, soferne durch die Zurückstellung den Angehörigen des letzteren eine wesentliche Erleichterung gewährt werden kann;

d) Militärpflichtige, welchen der Besitz oder die Pachtung von Grundstücken durch Erbschaft oder Vermächtnis zugefallen, soferne ihr Lebensunterhalt auf deren Bewirtschaftung angewiesen und die wirtschaftliche Erhaltung des Besitzes oder der Pachtung auf andere Weise nicht zu ermöglichen ist;

e) Inhaber von Fabriken und anderen gewerblichen Anlagen, in welchen mehrere Arbeiter beschäftigt sind, soferne der Betrieb ihnen erst innerhalb des dem Militärpflichtjahre vorangehenden Jahres durch Erbschaft oder Vermächtnis zugefallen, und deren wirtschaftliche Erhaltung auf andere Weise nicht möglich ist. Auf Inhaber von Handelshäusern entsprechenden Umfangs findet diese Vorschrift sinngemäße Anwendung;[2])

f) Militärpflichtige, welche in der Vorbereitung zu einem bestimmten Lebensberufe, oder in Erlernung einer Kunst oder eines Gewerbes begriffen sind und durch eine Unterbrechung bedeutenden Nachteil erleiden würden[3]);

g) Militärpflichtige, welche ihren dauernden Aufenthalt im Auslande haben.

Können zwei arbeitsfähige Ernährer hilfloser Familien, erwerbsunfähiger Eltern, Großeltern oder Geschwister nicht gleichzeitig entbehrt werden, so ist einer von ihnen zurückzustellen, bis der andere entlassen wird. Spätestens nach Ablauf des zweiten Militärpflichtjahres soll der einstweilen Zurückgestellte eingestellt und gleichzeitig der zuerst Eingestellte entlassen werden.

---

[1]) Zum Nachweis der Arbeits- oder Aufsichtsunfähigkeit haben sich die betreffenden Personen in der Regel der Ersatzkommission selbst vorzustellen. (§ 33 Ziff. 5 der W.-O.)

[2]) Auf Grund der Festsetzungen a—e können auch Gesuche um Entlassung im aktiven Dienst befindlicher Mannschaften gestellt und berücksichtigt werden, doch dürfen die zur Begründung des Gesuches vorgetragenen Verhältnisse erst nach der Aushebung eingetreten sein.

Ueber die Zulässigkeit des Gesuchs entscheidet nach Begutachtung der Verhältnisse durch die ständigen Mitglieder der Ersatzkommission der kommandierende General des Armeekorps, in welchem der Reklamierte seiner aktiven Dienstpflicht genügt. (§ 83 der W.-O.)

Soldaten, welche sich bei mobilen Truppen im Dienste befinden, können nur im äußersten Notfall reklamiert werden. (§ 99 der W.-O.)

[3]) Diese Vergünstigung kann auch gewährt werden:

a) Handwerksburschen, wenn dieselben im Interesse ihrer gewerblichen Verhältnisse zu wandern beabsichtigen,

b) den Schiffahrt treibenden Militärpflichtigen der Landbevölkerung,

c) allen Militärpflichtigen der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung.

Durch Verheiratung eines Militärpflichtigen können Ansprüche auf Zurückstellung nicht begründet werden.

Im dritten Militärjahre muß über die in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse Zurückgestellten endgiltig entschieden werden, nur in dem oben sub f aufgeführten Falle ist eine Zurückstellung über das dritte Militärjahr hinaus nach § 29 Ziff. 4 der Wehrordnung zulässig.

Ueber den Einfluß der durch freie Entschließung des Militärpflichtigen herbeigeführten Reklamationsgründe, des Vorhandenseins einer anderen unterstützungspflichtigen Person, welche sich dieser Pflicht entzieht, oder eine längere Freiheitsstrafe zu verbüßen hat, des Bezugs erheblicher Unterstützungen aus Armenfonds durch die zu Unterstützenden s. § 33 der Wehrordnung.

Die Zurückstellung der im Ausland lebenden Militärpflichtigen darf bis zu dem in ihrem dritten Militärpflichtjahre stattfindenden Aushebungsgeschäfte ausgedehnt werden.

Zurückstellung als überzählig.

Sobald der Bedarf an Ersatzmannschaften einschließlich der für den Ausfall und Nachersatz erforderlichen Prozentmannschaften gedeckt ist, werden die noch vorhandenen diensttauglichen Militärpflichtigen bis zum nächsten Jahre als Ueberzählige zurückgestellt, doch kann im Falle des Bedarfs während der Dauer der Nachersatzstellung (§ 77 der W.-O.) jederzeit auf sie zurückgegriffen werden.

Eine Zurückstellung Militärpflichtiger als Ueberzählige ist nur bis zu dem auf ihr drittes Militärpflichtjahr folgenden 1. Februar zulässig und muß bis dahin endgiltig über sie entschieden sein. (§ 34 der W.-O.)

b) Endgiltige Entscheidungen.

Die endgiltigen Entscheidungen erfolgen durch die Oberersatzkommission. Ausnahmen hievon finden nur bei außerterminlichen Musterungen (§ 78 der W.-O.), bei den Schiffermusterungen und im Kriege statt.

Gegen die Entscheidungen der Oberersatzkommissionen steht nur den Militärpflichtigen und ihren zur Reklamation berechtigten Angehörigen eine Berufung an die höheren Instanzen zu.

Gegen die Entscheidungen der Oberersatzkommissionen über die Tauglichkeit der Militärpflichtigen und über die Verteilung der ausgehobenen Mannschaften, sowie über die Verteilung der Ersatzreservisten findet eine Berufung nicht statt.

Ueber das Berufungsrecht des militärischen Mitglieds der Oberersatzkommission siehe § 36 Ziff. 2 Abs. 3 der W.-O.

Die endgiltigen Entscheidungen dürfen nur bis zur Endfrist der zulässigen Zurückstellungen hinausgeschoben werden.

Kann über Militärpflichtige nicht entgiltig entschieden werden, weil sie sich nicht rechtzeitig vor den Ersatzbehörden gestellt haben, so bleibt die endgiltige Entscheidung bis zu ihrem persönlichen Erscheinen vor den Ersatz-

behörden ausgesetzt. Dieselben bleiben bis zum Erlöschen ihrer Wehrpflicht fortdauernd verpflichtet, sich der Aushebung zu unterwerfen. (§ 34 d. W.-O.)

Bezl. endgiltiger Entscheidung über Militärpflichtige im Ausland siehe § 42 der W.-O.

Ausschließung.

Ausgeschlossen vom Dienst im Heere und in der Marine werden

1) Militärpflichtige, welche zur Zuchthausstrafe verurteilt worden sind, oder gegen welche auf dauernde Unfähigkeit zum Dienst im deutschen Heere und der Kaiserlichen Marine erkannt worden ist,
2) Militärpflichtige, auf welche auch noch in ihrem fünften Militärpflichtjahre die Bestimmungen des § 30 Abs. 1 und 3 der Wehr-Ordnung Anwendung finden.

Ausmusterung.

Dauernd zum Militärdienst Untaugliche werden ausgemustert, d. h. vom Dienst im Heere, im Landsturm und in der Marine befreit und sind von jeder weiteren Gestellung vor den Ersatzbehörden entbunden und unterliegen auch nicht dem Aufruf des Landsturms.

Ueberweisung zum Landsturm ersten Aufgebots.

Dem Landsturm ersten Aufgebots sind zu überweisen:

a) Militärpflichtige, welche mit unheilbaren (bleibenden) körperlichen Gebrechen behaftet sind, die die Heranziehung zum Dienst im stehenden Heere, sowie in der Ersatzreserve und Marine-Ersatzreserve zwar ausschließen, eine Verwendung im Landsturm — sei es zum Waffendienst oder zum Dienst ohne Waffe, und im Besonderen zu solchen militärischen Dienstleistungen und Arbeiten (als Apotheker, Techniker, Handwerker, Erdarbeiter u. s. w.), welche ihrem bürgerlichen Beruf entsprechen — noch zulassen, ohne Rücksicht auf das Militärpflichtjahr, in welchem sie sich befinden.
b) Militärpflichtige, welche wegen zeitiger Untauglichkeit zurückgestellt sind (§ 31) und auch in ihrem dritten Militärpflichtjahre nur bedingt tauglich oder noch zeitig untauglich befunden werden, insofern ihre Kräftigung während der nächstfolgenden Jahre nicht in dem Maße zu erwarten ist, daß sie den Anstrengungen des Dienstes der Ersatzreserve gewachsen sind.
c) Militärpflichtige, denen die im § 32, Abs. 2a bis e enthaltenen Berücksichtigungsgründe nach Entscheidung der verstärkten Ober-Ersatzkommission in ihrem dritten Militärpflichtjahre zur Seite stehen — insofern diese Gründe nach Ansicht der verstärkten Ober-Ersatzkommission eine weitergehende Berücksichtigung, als durch Zuweisung zur Ersatzreserve, angezeigt erscheinen lassen.
d) Militärpflichtige, welche nach den Bestimmungen des § 40 Abs. 1 und 2 der Ersatzreserve zu überweisen sein würden, für diese aber nicht erforderlich sind, weil der Bedarf derselben gedeckt und Ueber-

schuß vorhanden ist. Es entscheidet hierbei die Abkömmlichkeit, das Lebensalter sowie die bessere Diensttauglichkeit, und sofern unter den gemäß Ziff. 1 des § 40 zur Ersatzreserve überführten Mannschaften Ueberschuß vorhanden ist, die Reihenfolge der Losnummer der letzteren.

Die ausnahmsweise Ueberweisung Militärpflichtiger zum Landsturm ersten Aufgebots kann durch die Ministerialinstanz verfügt werden, wenn in einzelnen Fällen besondere nicht ausdrücklich vorgesehene Billigkeitsgründe eine weitere Berücksichtigung als Ueberweisung zur Ersatzreserve rechtfertigen.

Auf ganze Berufsklassen darf diese Vergünstigung nicht ausgedehnt werden. (§ 39 W.-O.)

Ueberweisung zur Ersatzreserve.

Der Ersatzreserve sind in erster Linie diejenigen Personen zu überweisen, welche zum Dienst im stehenden Heere tauglich befunden aber als „Ueberzählige" bis zu dem auf das dritte Militärpflichtjahr folgenden 1. Februar nicht zur Einstellung gelangt sind.

Die Ueberweisung erfolgt an dem genannten Zeitpunkt — erforderlichen Falls unter Verteilung auf eine andere Waffengattung — ohne weiteres.

Der etwaige weitere Bedarf an Ersatzreservisten (§ 13 Abs. 1) ist zu entnehmen:

a) aus der Zahl derjenigen tauglichen Militärpflichtigen, denen die im § 32 Abs. 2a bis e enthaltenen Berücksichtigungsgründe nach Entscheidung der verstärkten Ober-Ersatzkommission in ihrem dritten Militärpflichtjahre zur Seite stehen, insofern die häuslichen Verhältnisse für den Fall eines Krieges eine weitergehende Berücksichtigung nicht gerechfertigt erscheinen lassen. (Im übrigen siehe § 73 Abs. 1 der W.-O.);

b) aus der Zahl derjenigen Militärpflichtigen, welche wegen geringer körperlicher Fehler nur bedingt tauglich befunden und aus diesem Grunde von der Ableistung der aktiven Dienstpflicht befreit werden — ohne Rücksicht auf das Militärpflichtjahr, in welchem sie sich befinden;

c) aus der Zahl derjenigen Militärpflichtigen, welche wegen zeitiger Dienstuntauglichkeit (§ 31) zurückgestellt worden sind, und auch im dritten Militärpflichtjahr noch zeitig untauglich befunden werden, deren Kräftigung aber während der nächstfolgenden Jahre in dem Maße zu erwarten ist, daß sie den Anstrengungen des Dienstes gewachsen sind.

Für die Ueberweisung zur Ersatzreserve ist die vorstehende Reihenfolge maßgebend. Ist Ueberschuß vorhanden, so erfolgt die Ueberweisung desselben an den Landsturm ersten Aufgebots nach den im § 39 Abs. 1d der W.-O. enthaltenen Bestimmungen.

Die ausnahmsweise Ueberweisung anderer als der unter Ziff. 1 und 2 bezeichneten tauglichen Militärpflichtigen zur Ersatzreserve kann durch die

Ersatzbehörden dritter Instanz verfügt werden, wenn besondere, nicht ausdrücklich vorgesehene Billigkeitsgründe eine Befreiung von der Ableistung der aktiven Dienstpflicht gerechtfertigt erscheinen lassen.

Die Entscheidungen der Ersatzbehörden dritter Instanz sind endgültig. Im übrigen siehe § 39 Abs. 2 und § 117 Abs. 10 der W.-O.

Die Ueberweisung zur Ersatzreserve erfolgt durch Erteilung eines Ersatzreservepasses.

Ersatzbehörden und Ersatzgeschäft.

Die Ersatzbehörden zerfallen in Ersatzbehörden der Ministerialinstanz, Ersatzbehörden der dritten Instanz, Oberersatzkommissionen (zweite Instanz), Ersatzkommissionen (erste Instanz).

Im Königreich Bayern werden die Ersatzangelegenheiten durch das Kriegsministerium im Vereine mit dem Staatsministerium des Innern als „Ministerialinstanz" geleitet.

In den einzelnen Ersatzbezirken steht der kommandierende General des Armeekorps in Gemeinschaft mit dem Chef der Provinzial- oder Landes-Verwaltungsbehörde den Ersatzangelegenheiten als „Ersatzbehörde dritter Instanz" vor.

In Bayern fungieren als Civilmitglieder der Ersatzbehörden III. Instanz für den Bezirk des I. Armeekorps der Präsident der Regierung von Oberbayern in München, für den Bezirk des II. Armeekorps der Präsident der Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg in Würzburg.

In den Infanterie-Brigadebezirken bilden ein höherer Offizier, in der Regel der Infanterie-Brigadekommandeur, und ein höherer Verwaltungsbeamter unter dem Namen „Ober-Ersatzkommission im Bezirk der xten Infanteriebrigade" die Behörde, welcher die ständige Besorgung der Ersatzangelegenheiten obliegt.

Die Bestellung des höheren Verwaltungsbeamten als Mitglied der Ober-Ersatzkommission erfolgt durch das Staatsministerium des Innern.

In den einzelnen Aushebungsbezirken bilden ein Offizier, in der Regel der Bezirkskommandeur und der betreffende Bezirksamtmann oder Bürgermeister und in Fällen dringender Verhinderung deren Stellvertreter, oder, wo ein solcher Beamter fehlt, ein besonders zu diesem Zwecke bestelltes bürgerliches Mitglied unter dem Namen „Ersatzkommission des Aushebungsbezirks (Bezirksamt 2c.) N. N." die Behörde, welcher die ständige Besorgung der Ersatzangelegenheiten obliegt.

Das Ersatzgeschäft teilt sich in das Vorbereitungsgeschäft und das Musterungsgeschäft.

Bezüglich desselben soll hier nur das besprochen werden, was zunächst die Gemeindebehörden berührt.

Vorbereitungsgeschäft.

Die Bürgermeister haben alljährlich im Monat Januar durch öffentlichen Anschlag, durch öffentliche Blätter oder auf andere ortsübliche Weise die zur Anmeldung zur Rekrutierungsstammrolle verpflichteten Militär-

pflichtigen (s. S. 147 oben), sowie deren Eltern, Vormünder, Lehr-, Brot- und Fabrikherren zur Befolgung der im § 25 der Wehr-Ordnung enthaltenen Bestimmungen auffordern zu lassen.[1])

Bis zum 15. Januar jeden Jahres haben die mit Führung der Civil-Standesregister betrauten Behörden und Personen bezw. Standesbeamten einen Auszug aus dem Geburtsregister des um 17 Jahre zurückliegenden Kalenderjahres, enthaltend alle Eintragungen der Geburtsfälle von Kindern männlichen Geschlechts, sowie einen Auszug aus dem Sterberegister des letztverflossenen Jahres, enthaltend die Eintragungen von Todesfällen männlicher Personen, welche das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, innerhalb des Bezirks an den Civilvorsitzenden der Ersatzkommission zu übersenden, welcher dieselben prüft, die darin verzeichneten Personen, welche innerhalb seines Aushebungsbezirks gebürtig sind, dem Bürgermeister des Geburtsorts, die außerhalb des Aushebungsbezirks Geborenen dem Civilvorsitzenden der Ersatzkommission ihres Geburtsortes behufs Benachrichtigung des betreffenden Bürgermeisters mitteilt.

Die Bürgermeister haben die bei ihnen hinterliegenden älteren und neueren Geburtslisten und Stammrollen nach den ihnen durch die Civilvorsitzenden zukommenden Mitteilungen der Sterbefälle zu berichtigen und hiebei wohl zu beachten, daß zur Richtigstellung der neu einkommenden, wie der älteren Geburtslisten und Stammrollen auch die in den früheren Jahren erfolgten Mitteilungen der Civilvorsitzenden über Sterbefälle zu benützen sind, da nur alle Mitteilungen zusammengenommen die Sterbefälle aller vor 17 Jahren Geborenen und der in den Geburtslisten früherer Jahre Aufgenommenen zu umfassen vermögen und da beispielsweise ein in der jüngsten Geburtsliste der 17jährigen Vorgetragenen schon vor vielen Jahren nach einer damals erfolgten Mitteilung des Civilvorsitzenden gestorben sein kann.

Auf Grund der Geburtsregisterauszüge, der ihm weiter gewordenen Mitteilungen und der in der Zeit vom 15. Januar bis 1. Februar erfolgten Anmeldungen wird vom Bürgermeister die Rekrutierungsstammrolle hergestellt.

Die sich anmeldenden Militärpflichtigen sind nach vorheriger Prüfung ihrer Papiere sogleich einzutragen, oder es ist ihnen eine Bescheinigung über die erfolgte Anmeldung etwa nach Formular Beilage 23 zu erteilen.

Die Rekrutierungsstammrollen werden jahrgangweise angelegt, so daß für alle Militärpflichtigen, welche innerhalb eines Kalenderjahres geboren sind, eine besondere Rekrutierungsstammrolle besteht. Die Militärpflichtigen werden in alphabetischer Reihenfolge eingetragen, unter dem letzten Namen eines jeden Buchstabens ist genügender Raum zu Nachträgen zu lassen.

Die Militärpflichtigen mit gleichen Buchstaben werden unter sich nummeriert. Uneheliche Söhne werden nach dem Namen der Mutter genannt.

---

[1]) Formularien dieser Aufforderung sind im Verlag von Karl Gerber in München erschienen und dort zu haben.

Auch die sich nachträglich Anmeldenden und die durch amtliche Nachforschungen der Ortsbehörden etwa sonst noch ermittelten zur Anmeldung Verpflichteten werden in die Stammrolle eingetragen.

Die vor Beginn des militärpflichtigen Alters freiwillig Eingetretenen (§ 24 der W.-O.) werden der Kontrole wegen in die Rekrutierungs-Stammrollen aufgenommen, jedoch nach der Eintragung mit bezüglichem Vormerk gestrichen.

Von der Ortsbehörde werden nur die Rubriken 1—10 der Stammrolle ausgefüllt, sofern dies mit unzweifelhafter Sicherheit geschehen kann, zweifelhafte Angaben sind nicht aufzunehmen, sondern die bezüglichen Rubriken leer zu lassen. Doppelte Eintragungen sind unzulässig. Sollten trotzdem solche vorkommen, so ist eine Eintragung zu streichen.

Zum 15. Februar jeden Jahres werden die Rekrutierungsstammrollen des laufenden Jahres und der beiden Vorjahre an den Civilvorsitzenden der Ersatzkommission eingereicht.

Beigelegt werden

a) die Auszüge aus den Geburtsregistern, welche die in Rekrutierungs-Stammrolle des laufenden Jahres aufgenommenen Militärpflichtigen enthalten,
b) die über die Todesfälle eingegangenen Benachrichtigungsschreiben. (§ 46 Ziff. 1 der W.-O.)

Nachdem die Rekrutierungsstammrollen zur Aufstellung der alphabetischen Liste benutzt und auf Grund der Resultate des Ersatzgeschäftes berichtigt sind, werden sie den Bürgermeistern wieder zurückgegeben.

Die weitere Vervollständigung der Rekrutierungsstammrollen erfolgt bei Gelegenheit des Musterungsgeschäftes, bei welchem darum die den Bürgermeistern hinausgegebenen Stammrollen wieder vorzulegen sind.

Von jeder im ferneren Verlauf des Jahres stattfindenden Aufnahme eines Militärpflichtigen in die Rekrutierungsstammrollen, von jeder darin vorgenommenen Veränderung und von jeder Anmeldung eines Militärpflichtigen in Folge Aufenthaltswechsels (§ 25 Abs. 9 der W.-O) hat der zur Führung der Rekrutierungsstammrolle Verpflichtete dem Civilvorsitzenden der Ersatzkommission behufs Berichtigung der alphabetischen Listen oder der Restantenlisten sofort Mitteilung zu machen.

Die Streichung eines Mannes in der Rekrutierungsstammrolle darf nur mit Genehmigung des Civilvorsitzenden der Ersatzkommission erfolgen. (§ 46 der W.-O.)

Die Rekrutierungsstammrollen sind unter sicherem Verschluß aufzubewahren und bei eintretender Gefahr schleunigst in Sicherheit zu bringen. Der Civilvorsitzende des Ersatzbezirkes kann die Rekrutierungsstammrollen seines Aushebungsbezirkes jederzeit zur Berichtigung und Kontrole einfordern. (§ 45 der W.-O.)

Die weiteren Vorbereitungen für das Musterungsgeschäft nach Maßgabe der §§ 47—50 der Wehrordnung sind Sache des Civilvorsitzenden der Ersatzkommission, können daher hier umgangen werden.

Zur Musterung müssen sich alle Militärpflichtigen des Aushebungsbezirks stellen, welche noch keine endgiltige Entscheidung durch die Ersatzbehörden erhalten haben, oder von der Gestellung nicht ausdrücklich entbunden sind. Eine Gestellung in einem anderen Musterungsbezirk ist nur dann zulässig, wenn Militärpflichtige ohne ihr Verschulden an der Teilnahme an dem in ihrem Musterungsbezirke stattgehabten Musterungsgeschäft verhindert waren.

Durch Krankheit am Erscheinen Verhinderte haben ein bezirksärztliches oder ein amtlich beglaubigtes Attest eines Privatarztes hierüber einzureichen.

Gemütskranke, Blödsinnige, Krüppel dürfen auf Grund eines derartigen Attestes von der Gestellung überhaupt befreit werden. (§ 62 der W.-O.)

Im Musterungstermine haben die Bürgermeister anwesend zu sein und die Rekrutierungsstammrollen mitzubringen.

Die Musterung selbst, zu welcher die Militärpflichtigen durch die Bürgermeister zu beordern sind, erfolgt durch die Ersatzkommission (siehe S. 156 oben), welcher ein Infanterie-Offizier, ein Militärarzt und das erforderliche Unterpersonal beigegeben ist.

Die verstärkte Ersatzkommission besteht aus höchstens noch einem Offizier und vier bürgerlichen Mitgliedern; die letzteren und eine gleiche Zahl von Stellvertretern werden aus den Bezirkseingesessenen auf drei Jahre vom Distriktsrate mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt. (§ 2 der W.-O.)

Den Beschlüssen der verstärkten Ersatzkommission unterliegen nach § 63 Ziff. 5 der W.-O.:

a) Anträge auf Zurückstellung von der Aushebung wegen bürgerlicher Verhältnisse (§ 32 und 33 der W.-O.),
b) Anträge auf Entziehung des Rechts, von der Aushebung wegen bürgerlicher Verhältnisse zurückgestellt zu werden (§ 66 Ziff. 3b der W.-O.),
c) Anträge auf nachträgliche Aushebung oder Wiederaushebung von Personen, die wegen bürgerlicher Verhältnisse berücksichtigt wurden (§ 9 Ziff. 2, § 39 Ziff. 4, § 40 Ziff. 6, § 41 Ziff. 5 u. § 80 Ziff. 5c der W.-O.)

Außerdem entscheidet die verstärkte Ersatzkommission über die Klassifikation der Mannschaften der Reserve, Landwehr und Ersatzreserve, sowie der ausgebildeten Landsturmpflichtigen zweiten Aufgebots mit Rücksicht auf die häuslichen und gewerblichen Verhältnisse nach Maßgabe der §§ 64 und 69 des Reichsmilitärgesetzes.

Sämtliche Mitglieder der Ersatzkommission haben gleiches Stimmrecht. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt.

Wo nur die ständigen Mitglieder an der Beschlußfassung teilnehmen, ist bei Meinungsverschiedenheit die Angelegenheit der Oberersatzkommission zur Entscheidung vorzulegen. Für unaufschiebbare vorläufige Maßregeln ist die Stimme des Civilvorsitzenden maßgebend. (§ 64 der W.-O.)

Die Militärpflichtigen werden der Ersatzkommission einzeln vorgestellt, gemessen und körperlich untersucht. Die Beteiligten sind berechtigt, Anträge

und Angaben durch Vorlegung von obrigkeitlich beglaubigten Urkunden und Stellung von Zeugen und Sachverständigen zu unterstützen.

Wer an Epilepsie zu leiden behauptet, hat auf eigene Kosten drei glaubhafte Zeugen hiefür zu stellen oder ein Zeugnis eines beamteten Arztes beizubringen. Auch darf das Vorhandensein behaupteter Epilepsie angenommen werden, wenn der Nachweis derselben in anderer glaubhafter Weise geführt ist.

Ueber freiwillige Meldung zur Aushebung im Musterungstermine s. unten Ziff. 6.

Der Militärvorsitzende ist für die Gründlichkeit der ärztlichen Untersuchung und der Messung verantwortlich. Er schlägt die Militärpflichtigen für die einzelnen Waffengattungen u. s. w. vor. (§ 64 der W.-O.)

Kann über die Tauglichkeit oder Untauglichkeit eines Militärpflichtigen kein sicheres Urteil gewonnen werden oder sind die beiden Vorsitzenden der Ersatzkommission verschiedener Meinung, so ist der Militärpflichtige der Ober-Ersatzkommission vorzustellen. (§ 65 der W.-O.)

Die Losung der Militärpflichtigen findet nur im ersten Militärpflichtjahre statt, die hiebei gezogene Nummer verbleibt dem Inhaber während der Dauer seiner Militärpflicht.

Jedem Militärpflichtigen ist es überlassen, ob er bei der Losung persönlich erscheinen will; für die nicht Erschienenen wird durch ein Mitglied der Ersatzkommission gelost.

Die Losung findet vor der verstärkten Ersatzkommission statt. Ausgeschlossen von derselben sind

die zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten,
die von den Truppenteilen angenommenen Freiwilligen,
die vorweg Einzustellenden,
die dauernd Unwürdigen.

Die Militärpflichtigen losen in der Reihenfolge der alphabetischen Liste. Militärpflichtige früherer Jahrgänge, welche ohne ihr Verschulden noch nicht gelost haben, losen mit den Militärpflichtigen des laufenden Jahrgangs.

Nach der Losung werden dem Bürgermeister oder seinem Vertreter für die einzelnen Militärpflichtigen die Losungsscheine ausgehändigt, nachdem die Rekrutierungsstammrollen durch Eintrag der Losnummer ergänzt sind.

Die Loosungsscheine sind bei allen Anmeldungen zur Rekrutierungs-Stammrolle und jeder Gestellung vor den Ersatzbehörden vorzuzeigen, bei jeder Gestellung werden sie durch die Ersatzkommission vervollständigt. (§ 37 der W.-O.)

Aushebungsgeschäft.

Die Aushebung erfolgt durch die Ober-Ersatzkommission.

Das Aushebungspersonal besteht militärischerseits aus einem höheren Offizier, in der Regel dem Infanterie-Brigade-Kommandeur mit dem Brigade-

Adjutanten, dem Militärvorsitzenden der Ersatzkommission, einem oberen Militärarzt und dem erforderlichen Unterpersonal, von Seite des Civils aus dem Civilvorsitzenden der zuständigen Ersatzkommission und dem nötigen Schreiber- und Aufsichtspersonal.

Die Bürgermeister der einzelnen Gemeinden werden nur insoweit beigezogen, als sie Militärpflichtige vorzustellen haben.

Die Beschlüsse der Ober-Ersatzkommission, deren Mitglieder gleiches Stimmrecht haben, werden mit Stimmenmehrheit gefaßt.

Wo nur die ständigen Mitglieder an der Beschlußfassung teilnehmen, ist bei Meinungsverschiedenheit die Angelegenheit der Ersatzbehörde III. Instanz zur Entscheidung vorzutragen.

Das bürgerliche Mitglied der Ober-Ersatzkommission hat nur in den Fragen mitzustimmen, welche nach § 64 Ziff. 5 der W.-O. der Beschlußfassung der verstärkten Ersatzkommission zu unterstellen sind. (Siehe Seite 159 oben.)

Ueber das Recht der Berufung gegen die Entscheidungen der Ober-Ersatzkommission siehe Seite 153 oben.

Zum Aushebungstermin werden alle in den Vormerkungslisten B, C, D und E enthaltenen Militärpflichtigen zur persönlichen Vorstellung beordert, sofern nicht besondere Anordnungen erlassen sind; außerdem die in § 64 Ziff. 4 der W.-O. erwähnten Militärpflichtigen und die in § 50 Ziff. 5 aufgeführten Freiwilligen.

Bezüglich von in Straf- oder Untersuchungshaft Befindlichen oder in Arbeitshäusern Untergebrachten vergl. § 72 1b der W.-O.

Die allenfalls vorzustellenden Mannschaften des Beurlaubtenstandes beordert der Bezirkscommandeur, die übrigen der Civilvorsitzende der Ersatzkommission durch Vermittelung der Bürgermeister.

Die Vorstellung der Militärpflichtigen erfolgt in der Reihenfolge, wie sie in den Vorstellungslisten oder deren Beilagen stehen.

Ohne Entschuldigung Ausgebliebene werden nach § 66 der W.-O. vorweg eingestellt; bei hinreichender Entschuldigung werden die Ausgebliebenen entweder bis zum nächsten Jahr zurückgestellt oder es wird die vorläufige Entscheidung der Ersatzkommission bestätigt, nachdem erforderlichen Falls noch eine besondere ärztliche Untersuchung durch den Bezirkskommandeur veranlaßt ist. (§ 72 der W.-O.) Die Rangierung der Militärpflichtigen erfolgt in der Reihenfolge, in welcher sie in den Vorstellungslisten oder deren Beilagen stehen.

Ueber Erhebung der Anklage gegen Wehrpflichtige, welche sich der **Wehrpflicht entzogen haben**, s. die M.-E. vom 22. Mai 1880 (M.-A.-Bl. S. 228) und die Kriegs-M.-E. vom 24. März 1880. (Mil.-V.-Bl. S. 92.)

Ueber das Verfahren bezüglich der Militärpflichtigen, welche sich im Aushebungstermin vorstellen, ohne in den Grundlisten des Aushebungsbezirks enthalten zu sein, s. § 72 Ziff. 3 der W.-O. mit M.-E. vom 29. Dez. 1879 (M.-A.-Bl. 1880 S. 3) u. M.-E. v. 4. Nov. 1889 Nr. 14907.

6) Freiwilliger Eintritt zum drei- oder vierjährigen aktiven Dienst.

Wer nach vollendetem 17. Lebensjahre freiwillig zum drei- oder vierjährigen (§ 12 Ziff. 2 der W.-O.) aktiven Dienst in das stehende Heer eintreten will, hat die Erlaubnis zur Meldung bei einem Truppenteil bei dem Civilvorsitzenden der Ersatzkommission seines Aufenthaltsortes zu erholen bezw. um Ausstellung eines Meldescheines nachzusuchen. Derselbe hat sich hiebei über Einwilligung seines Vaters oder Vormunds auszuweisen und eine obrigkeitliche Bescheinigung darüber beizubringen, daß er durch Civilverhältnisse nicht gebunden ist und sich untadelhaft geführt hat.

Jeder Militärpflichtige darf sich im Musterungstermine zur Aushebung melden, ohne daß ihm hieraus ein besonderes Recht auf die Auswahl der Waffengattung oder des Truppenteils erwächst. (§ 63 Ziff. 8 der W.-O.)

Wer bis zum 31. März keinen Meldeschein nachgesucht oder erhalten, bezw. innerhalb der Giltigkeitsdauer eines solchen keinen Gebrauch von demselben gemacht hat, muß, soferne er schon militärpflichtig ist, bis zur Beendigung des Aushebungsgeschäftes und soferne er überzählig bleibt, bis zum 1. Februar des nächsten Jahres zur Disposition der Ober-Ersatzkommission verbleiben, es sei denn, daß diese selbst auf Antrag eines Truppen- oder Marineteils die Genehmigung zur Erteilung der Meldescheins gibt. (§ 84 Ziff. 4 der W.-O.)

Dem mit Meldeschein Versehenen steht die Wahl des Truppenteils, bei welchem er dienen will, frei, die Meldung behufs Annahme hat bei dem Kommandeur des gewählten Truppenteils zu geschehen, welcher nach erfolgter Einstellung den Civilvorsitzenden, welcher den Meldeschein erteilt hat, hievon benachrichtigt. (§ 85 und 86 der W.-O.)

Das gleiche Verfahren findet statt bei Meldung zur Aufnahme in eine Unteroffiziersschule; die Annahme erfolgt jedoch nur, wenn sich der Freiwillige zu einer vierjährigen aktiven Dienstzeit nach erfolgter Ueberweisung aus der Unteroffiziersschule an einen Truppenteil verpflichtet. (§ 87 der W.-O.)

Ueber Errichtung einer Unteroffiziers-Schule und Vorschule conf. Verordnung vom 20. November 1893, (Mil.-V.-Bl. S. 477).

Ueber Annahme und Einstellung von Mannschaften der Landbevölkerung als Freiwillige bei der kaiserl. Marine siehe Nachrichten vom 29. Okt. 1880 (M.-A.-Bl. 1880 S. 412), über den freiwilligen Eintritt in die Schiffsjungenabteilung Nachrichten vom 20. August 1879. (M.-A.-Bl. S. 519.)

7) Einjährig-Freiwilliger Dienst.

Junge Leute von Bildung, welche sich während ihrer Dienstzeit selbst bekleiden, ausrüsten und verpflegen[1]) und welche die gewonnenen Kennt-

[1]) Ein zum freiwilligen Dienst Zugelassener, welchem die Mittel zu seinem Unterhalt fehlen, darf ausnahmsweise mit Genehmigung des Generalkommandos in die Verpflegung des Truppenteils unter Anrechnung auf den Etat aufgenommen werden. Solchen Einjährig-Freiwilligen darf auch die freie Bekleidung und freies Quartier bewilligt werden. (§ 94 Ziff. 12 W.-O.)

nisse in dem vorschriftsmäßigen Umfang dargelegt haben, werden schon nach einjähriger Dienstzeit im stehenden Heere, vom Tage des Dienstantritts an gerechnet, zur Reserve beurlaubt.

Sie können nach Maßgabe ihrer Fähigkeiten und Leistungen zu Offizierstellen der Reserve und Landwehr vorgeschlagen werden. (Gesetz vom 9. November 1867, die Verpflichtung zum Kriegsdienste betr. § 11.)

Die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst wird durch Erteilung eines Berechtigungsscheines zuerkannt, welcher von der Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige des Bezirks, in welchem der Wehrpflichtige gestellungspflichtig ist, erteilt wird, zu welchem Behufe derjenige, welcher um die Berechtigung nachsuchen will, bei der genannten Kommission sich zu melden hat.

Dieselbe darf nicht vor vollendetem 17. Lebensjahre nachgesucht werden. Der Meldung sind beizulegen:

a) Geburtszeugnis,
b) Erklärung des Vaters oder Vormunds über die Bereitwilligkeit und Fähigkeit, den Freiwilligen während einer einjährigen aktiven Dienstzeit zu bekleiden, auszurüsten, sowie die Kosten für Wohnung und Unterhalt zu übernehmen; — die Fähigkeit hiezu ist obrigkeitlich zu bestätigen.
c) Ein Unbescholtenheitszeugnis, welches für Zöglinge der Gymnasien, Realgymnasien, Oberrealschulen, Progymnasien, Realschulen, Realprogymnasien, höheren Bürgerschulen und der übrigen militärberechtigten Lehranstalten durch den Direktor der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizeibehörde oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist.[1])

Sämtliche Papiere sind im Original einzureichen.

Die wissenschaftliche Befähigung ist durch Vorlage der erforderlichen Schulzeugnisse[2]) oder durch Ablegung einer Prüfung vor der Prüfungskommission nachzuweisen.

Wer die Berechtigung nachsuchen will, hat bei der betreffenden Prüfungskommission eine schriftliche Meldung spätestens bis zum 1. Februar des ersten Militärpflichtjahres einzureichen, die Einreichung der Zeugnisse darf bis zum 1. April des ersten Militärpflichtjahres ausgesetzt werden. Bei Nichteinhaltung dieses Zeitpunktes darf der Berechtigungsschein ausnahmsweise mit Genehmigung der Ersatzbehörde III. Instanz erteilt werden.

Die Meldungen um Zulassung zur Prüfung sind für die Frühjahrsprüfung spätestens bis 1. Februar, für die Herbstprüfung bis 1. August anzubringen.

---

[1]) Ueber Ausstellung des Unbescholtenheitszeugnisses siehe die M.-E. v. 19. Juli 1881 (M.-A.-Bl. S. 268), dasselbe ist gebührenfrei. (M.-E. v. 22. Juni 1890, Ges.- u. V.-Bl. S. 479 u. M.-E. v. 27. April 1889 Ges.- u. V.-Bl. S. 342.)

[2]) Das Verzeichnis der zu Ausstellung von Reifezeugnissen berechtigten Anstalten wird jährlich im Gesetz- und Verordnungsblatt veröffentlicht.

Vom Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung dürfen entbunden werden:

a) junge Leute, welche sich in einem Zweige der Wissenschaft oder Kunst oder in einer anderen dem Gemeindewesen zu Gute kommenden Thätigkeit besonders auszeichnen,

b) kunstverständige oder mechanische Arbeiter, welche in der Art ihrer Thätigkeit Hervorragendes leisten,

c) zu Kunstleistungen angestellte Mitglieder der landesherrlichen Bühnen.

Solche Personen sind nur einer Prüfung in den Elementarkenntnissen zu unterwerfen, nach deren Ausfall die Ersatzbehörde III. Instanz entscheidet, ob der Berechtigungsschein zu erteilen ist oder nicht.[1])

Militärpflichtige, welche nach § 32 Ziff. 2f W.-O. wegen Vorbereitung zu einem Lebensberuf oder der Erlernung einer Kunst oder eines Gewerbes zurückgestellt worden sind, dürfen mit Genehmigung der Ersatzbehörde III. Instanz während der Dauer der Zurückstellung die Berechtigung zum einjährigen Dienst nachträglich nachsuchen. Weitere Ausnahmen können nur in besonderen Fällen durch die Ersatzbehörden III. Instanz genehmigt werden. (§ 89 der W.-O. mit M.-E. vom 1. Februar 1881, M.-A.-Bl. S. 25). Ueber Erteilung der nachträglichen Genehmigung siehe die M.-E. vom 1. Februar 1881 (M.-A.-Bl. S. 25) und vom 9. Juni 1882 Nr. 7368.

Die behufs Erlangung der Berechtigungsscheine zum einjährig-freiwilligen Dienst von den Behörden der inneren Verwaltung zu vollziehenden Amtshandlungen sind gebührenfrei vorzunehmen. (M.-E. v. 26. April 1883, Fz.-M.-Bl. S. 179.)

Einjährig-Freiwillige, welche bei Eintritt in das militärpflichtige Alter nicht bereits bei einem Truppenteile zum aktiven Dienst eingetreten sind, haben sich beim Eintritt in das militärpflichtige Alter bei der Ersatzkommission ihres Gestellungsbezirks unter Vorlage ihres Berechtigungsscheins schriftlich oder mündlich zu melden und ihre Zurückstellung von der Aushebung zu beantragen; die Zurückstellung, welche bis zum 1. Oktober ihres vierten Militärpflichtjahrs durch die Ersatzkommission erfolgt, wird auf dem Berechtigungsschein vorgemerkt. Eine weitere Zurückstellung, um welche bei derselben Ersatzkommission nachgesucht werden muß, ist nur ausnahmsweise zulässig. (§ 93 der W.-Ordn. mit M.-E. v. 11. Januar 1890 M.-A.-Bl. S. 17.)

Ueber die Kontrole Einjährig-Freiwilliger, welche ihren Geburtsort verlassen, s. die M.-E. v. 15. Januar 1886 (M.-A.-Bl. S. 23.)

Wer den Zeitraum der ihm gewährten Zurückstellung verstreichen läßt, ohne sich zum Dienstantritt zu melden, oder nach Annahme zum Dienstantritt sich rechtzeitig zu stellen, verliert die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst. Dieselbe darf nur ausnahmsweise durch die der betreffenden Ersatzkommission vorgesetzte Ersatzbehörde III. Instanz wieder verliehen werden.

Ueber das Erlöschen der Zurückstellung bei eintretender Mobilmachung s. § 29 Ziff. 8 der W.-Ordn., über Reklamierung von zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten § 33 derselben.

---

[1]) Vergl. M.-E. v. 5. Juli 1879 Nr. 8046 und M.-E. v. 11. Jan. 1890 Nr. 9.

Der Diensteintritt Einjährig-Freiwilliger findet alljährlich bei sämtlichen Waffengattungen am 1. Oktober, beim Train am 1. November, sowie bei einzelnen durch die General-Kommandos zu bestimmenden Infanterie-Truppenteilen am 1. April statt.

Der Diensteintritt der Pharmazeuten kann bei vorhandenen Vakanzen jederzeit durch Vermittlung des Korps-General-Arztes erfolgen.

Bei der Meldung zum Eintritt ist der Berechtigungsschein und ein obrigkeitliches Attest über die sittliche Führung seit Erteilung der Berechtigung vorzuzeigen.

Die Truppen der Feldartillerie und des Trains sind in Orten, wo außerdem Truppen zu Fuß garnisonieren, zur Annahme Einjährig-Freiwilliger nur insoweit verpflichtet, als die Zahl von vier Einjährig-Freiwilligen bei jeder Batterie und Kompagnie nicht überschritten wird. (§ 94 Ziff. 3 der W.-O.).

Ueber Benachrichtigung des Civilvorsitzenden der Ersatzkommission bei dem Dienstantritt zurückgestellter Einjährig-Freiwilliger s. die Kr.-M.-E. vom 13. Dez. 1883 (M.-A.-Bl. S. 402), dann die M.-E. vom 23. Dez. 1883, (M.-A.-Bl. S. 402.)

Die von den Truppenteilen wegen Untauglichkeit abgewiesenen Freiwilligen melden sich unter Vorlegung des Berechtigungsscheins innerhalb vier Wochen bei dem Civilvorsitzenden der Ersatzkommission ihres Aufenthaltsorts, welcher sie zur Vorstellung vor der Ober-Ersatzkommission bei der Aushebung beordert; findet diese ihn für tauglich, so wird er für eine bestimmte oder für mehrere oder für alle Waffengattungen bezeichnet und muß von jedem Truppenteil derselben angenommen werden. Wer für den Dienst zu Pferde bezeichnet ist und nicht die Mittel dazu hat, muß auch bei der Infanterie angenommen werden.

Wird der Truppenteil, in welchem ein Einjährig-Freiwilliger dient, in Friedenszeit in einen anderen Standort verlegt, so wird der Freiwillige auf seinen Wunsch zu einem in den Standort oder in der Nähe desselben verbleibenden Truppenteil versetzt. (§ 94 der W.-O.)

Ueber den einjährig-freiwilligen Dienst der Pharmazeuten vergl. § 21, über den der Mediziner § 22 und den der Veterinäre § 19 Ziff. 1 Heerordnung.

8) Berücksichtigung besonderer Standesverhältnisse in Bezug auf die Militärpflicht.

Reichs-, Staats- und Kommunalbeamte sollen durch ihre Einberufung zum Militärdienst in ihren bürgerlichen Dienstverhältnissen keinen Nachteil erleiden. § 118 Ziff. 6, § 120 Ziff. 5 W.-O.

Näheres hierüber bestimmen die M.-E. vom 21. Nov. 1875 (M.-A.-Bl. 1876 S. 142), M.-E. vom 10. März 1871 M.-A.-Bl. 145, M.-E. v. 1. Sept. u. 23. Sept. 1878 M.-A.-Bl. S. 302 und 1313, M.-E. v. 24. April 1879 M.-A.-Bl. S. 229, M.-E. v. 20. Mai 1881 M.-A.-Bl. S. 181, M.-E. v. 14. Aug. 1882 M.-A.-Bl. 255, M.-E. v. 2. Sept. 1888 Ges.- u. V.-Bl. S. 594.

Im Falle einer Mobilmachung dürfen die genannten Beamten u. A. wenn sie der Reserve, Landwehr oder Ersatzreserve angehören hinter die letzte Jahresklasse der Landwehr II. Aufgebots zurückgestellt werden, wenn sie unabkömmlich sind. (§ 118 Ziff. 4 u. § 125—128 der W.-O.).

Dies ist insbesondere bei Beamten, welche in ihren Civilverhältnissen für militärische Zwecke wirksam sind, bei einzeln stehenden Beamten von Staatskassen, einzeln stehenden Geistlichen und Volksschullehrern der Fall.

Die Mannschaften der Gendarmerie, die staatlichen Schutzmannschaften, Grenzaufseher und Gefangenenaufseher in den kgl. Anstalten sind von der Einberufung zu den Truppen befreit.

Städtische Polizeimannschaften gelten als Kommunalbeamte und kann deren Unabkömmlichkeit durch die Ministerialbehörde bescheinigt werden. (Aut. M.-E. v. 22. März 1890 u. 1. März 1890).

Ueber die Militärpflicht der Geistlichen kommt außer dem bereits berücksichtigten R.-G. v. 8. Febr. 1890 u. §§ 29 Ziff. 4b, 32 Ziff. 2f, 40 Ziff. 3a u. § 64 Ziff. 5a der Wehrordnung die Befreiung der Landsturmpflichtigen und der Personen des Beurlaubtenstandes, welche ein geistliches Amt in einer mit Korporationsrechten bestehenden Religionsgesellschaft bekleiden, vom Waffendienste und deren Unabkömmlichkeitserklärung,[1]) sowie die Befreiung der der Ersatzreserve überwiesenen Personen, welche auf Grund der Ordination dem geistlichen Stande angehören oder die Subdiakonatsweihe erhalten haben, von den Uebungen in betracht.

Ueber die Zurückstellung der Theologen vergl. M.-E. v. 27. Jan. 1876 (M.-A.-Bl. S. 46) u. M.-E. v. 11. April 1878 (M.-A.-Bl. S. 100).

Gesuche um Verwendung katholischer Theologen als Feldgeistliche sind bei dem dem Bewerber vorgesetzten Ordinariate anzubringen. M.-E. v. 5. Dez. 1876 (Kult.-M.-Bl. S. 406).

Ueber die Zurückstellung des dienstpflichtigen sowie des als ausgebildet dem Landsturm II. Aufgebots angehörigen Eisenbahnpersonals zum Waffendienst vergl. § 128 der W.-O.

Ueber das Unabkömmlichkeitsverfahren § 126 der W.-O.

9) Stellung zur Disposition der Ersatzbehörden.

Soldaten, welche aus dem aktiven Dienst entlassen werden, treten zum Beurlaubtenstande oder, soferne sie ihrer Dienstpflicht bereits vollständig genügt haben und sich noch im wehrpflichtigen Alter befinden, zum Landsturm II. Aufgebots über.

Soldaten, welche während der Erfüllung ihrer aktiven Dienstpflicht dienstunbrauchbar werden, oder vor Erfüllung derselben in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse gemäß § 83 zur Entlassung gelangen oder welche vor Erfüllung der aktiven Dienstzeit in Gemäßheit § 18 des Mil.-Ges. wegen vor ihrer Einstellung begangenen strafbaren Handlungen entlassen werden, endlich Mannschaften, welche von Unteroffiziersschulen zur Ent-

[1]) Vergl. M.-E. v. 3. Mai 1875 (M.-A.-Bl. S. 228).

lassung kommen, sind zur Disposition der Ersatzbehörden zu entlassen und gehören zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes.

Die Entlassung wird durch den kommandierenden General verfügt.

Die vor erreichtem militärpflichtigen Alter zur Disposition der Ersatzbehörde entlassenen Mannschaften sind durch den Bezirkskommandeur unter Abnahme ihrer Militärpapiere aus dem Militärverhältnis zu entlassen und über ihre demnächstige Militärpflicht und Meldepflicht zu belehren. W.-O. § 82 Ziff. 4.

Ueber die Art ihrer späteren Dienstpflicht wird durch die Ober-Ersatzkommission beim Aushebungsgeschäft Entscheidung getroffen.

10) Gesuche um Entlassung aus dem aktiven Dienst und um Beurlaubung.

Gesuche um Entlassung im aktiven Dienst befindlicher Mannschaften wegen häuslicher Verhältnisse zur Verfügung der Ersatzbehörden werden nach der M.-E. vom 11. Januar 1890 (M.-A.-Bl. S. 17) instruiert.

Dieselben können aus den im § 32 Ziff. 2 a—e der Wehr-Ordnung aufgeführten Gründen, oder wenn in einzelnen Fällen besondere dort nicht ausdrücklich vorgesehene Billigkeitsgründe dies rechtfertigen, gestellt werden.

Die zur Begründung des Entlassungsgesuches vorgetragenen Verhältnisse dürfen erst nach der Aushebung eingetreten sein.

Ueber die Zulässigkeit entscheidet nach Begutachtung der Verhältnisse durch die ständigen Mitglieder der Ersatzkommission der kommandierende General desjenigen Armeekorps, in welchem der Reklamierte seiner aktiven Dienstpflicht genügt, in Gemeinschaft mit der in III. Instanz fungierenden Civilbehörde des Heimatbezirks des Reklamierten.

Wenn in einzelnen Fällen besondere nicht ausdrücklich vorgesehene Billigkeitsgründe vorliegen, so kann eine vorzeitige Entlassung durch das Kriegsministerium in Gemeinschaft mit der obersten Civilverwaltungsbehörde des Heimatbezirks des Reklamierten genehmigt werden. § 83 der W.-O.

Gesuche um Beurlaubung eines Soldaten zur Disposition des Truppenteils sind durch die Distriktsverwaltungsbehörden dem betreffenden Truppenkommando zuzusenden, welches die Entscheidung zu treffen hat. (M.-E. v. 11. Januar 1890 Ziff. IV.

Ueber die Verhältnisse der zur Disposition des Truppenteils beurlaubten Mannschaften siehe § 37 der Heerordnung.

11) Ersatzgeschäft im Kriege.

Nach Eintritt einer Mobilmachung wird das Aushebungsgeschäft mit dem Musterungsgeschäft vereinigt und können hiezu durch das stellvertretende Generalkommando die Wehrpflichtigen der zur Musterung bestimmten Altersklasse nach außerhalb des nach der Kriegslage gefährdeten Musterungsbezirks gelegenen Orten beordert werden.

Die Musterung und Aushebung findet durch die Ersatzkommission statt und ist möglichst zu beschleunigen.

Die tauglich befundenen Mannschaften werden ausgehoben. — Ausnahmen hievon § 20 Ziff. 11 der W.-O. Wegen vorläufiger Zurückstellungen vergl. § 29 Ziff. 8, § 99 Ziff. 2 der W.-O.

Die Einstellung der Rekruten richtet sich lediglich nach den Bestimmungen des stellvertretenden Generalkommandos. Brotlose Rekruten, außerterminlich Gemusterte und unsichere Dienstpflichtige dürfen durch die Bezirkskommandos jederzeit einem vom stellvertretenden Generalkommando bezeichneten Ersatztruppenteil zur Einstellung überwiesen werden.

Freiwillige können nach ausgesprochener Mobilmachung von allen Ersatztruppenteilen eingestellt werden, die Annahme solcher auf Kriegsdauer ist zulässig. (§ 99 der W.-O.)

Alle Reklamationen bei der Einberufung sind unzulässig, alle von der Ersatzkommission ausgesprochenen vorläufigen Zurückstellungen haben nur so lange Giltigkeit, als der Bedarf an Mannschaften anderweit gedeckt werden kann; Soldaten, welche sich bei mobilen Truppen in Dienst befinden, können nur im äußersten Notfall reklamiert werden, über die Zulässigkeit entscheidet die Ersatzbehörde III. Instanz; die Entscheidung über die Ausführbarkeit der Rückkehr in die Heimat ist lediglich dem Ermessen des kommandierenden Generals des mobilen Armeekorps und der mit gleichen Befugnissen versehenen Militärbefehlshaber anheimgestellt.

Im Allgemeinen ist nur Versetzung zu einem Ersatztruppenteil und zeitweise Beurlaubung gestattet.

Sofortige Entlassungen können nur durch das Kriegsministerium ausnahmsweise verfügt werden. (§ 99 der W.-O.)

12) Unterstützung von Familien der zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften.[1])

Die Familien der aus der Reserve und Landwehr zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften, sowie die Familien der aus der Ersatzreserve für die zweite oder dritte Uebung einberufenen Mannschaften erhalten auf Verlangen aus öffentlichen Mitteln Unterstützungen.

Der Anspruch ist bei der Gemeindebehörde desjenigen Ortes anzubringen, an welchem der Unterstützungsberechtigte[2]) zur Zeit des Beginns des Unterstützungsanspruches seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort hat. — Wenn der Anspruch nicht binnen vier Wochen nach Beendigung angemeldet wird, ist er erloschen. (§ 1 Ges. v. 10. Mai 1892.)

Der Anspruch auf Unterstützung ist von dem Einberufenen oder von derjenigen Person, welcher in seiner Abwesenheit die Fürsorge für die Familie obliegt oder auch von dem Unterstützungsberechtigten anzumelden.

Die Unterstützungsberechtigten sind nach ihrem Namen und Familienstellung zu dem Einberufenen (Kinder nach dem Lebensalter) zu bezeichnen.

[1]) Vergl. hierüber R.-G. v. 10. Mai 1892 (R.-G.-Bl. S. 661), Bek. d. Bundesr. v. 2. Juni 1892 (R.-G.-Bl. S. 668), M.-E. v. 29. Juni 1892 (M.-A.-Bl. S. 279).

[2]) Unterstützungsberechtigt ist die Familie des Einberufenen, so daß sich die Zuständigkeit der zur Anmeldung des Unterstützungsanspruchs berufenen Gemeindebehörde nach dem Aufenthaltsorte der Familie des Einberufenen sich richtet. Ziff. 1 d. M.-E. v. 29. Juni 1892.

(Muster einer Aufnahmeform enthält Beilage 24). — Die Gemeindebehörde prüft den Anspruch, hat festzustellen, zu welchem Zeitpunkt, in welche Eigenschaft und auf welche Dauer derjenige, für dessen Familie Unterstützung nachgesucht wird, zur Uebung einberufen ist. Zu diesem Zweck ist die Gestellungsordre oder der Militärpaß des Einberufenen einzusehen. — Nach Prüfung des Anspruchs ist für jede einzelne Familie eine Liste — (Beilage 25) — anzulegen, Ueberschrift und Spalte 1, 2, 3 von der Gemeindebehörde nach der ihr innewohnenden Kenntnis der Verhältnisse oder auf Grund besonderer Ermittlungen auszufüllen. (M.-E. v. 29. Juni 1892, M.-A.-Bl. S. 279.)

Die Gemeindebehörden haben diese Listen schleunigst an die Kgl. Bezirksämter einzusenden.

Die Gewährung der Unterstützungen richtet sich nach dem Gesetz vom 28. Febr. 1888 (R.-G.-Bl. S. 59) und § 2 Ges. v. 10. Mai 1892 (R.-G.-Bl. S. 661) u. M.-E. v. 18. Sept. 1894 (M.-A.-Bl. S. 345.)

Ueber Auszahlung vergl. M.-E. v. 29. Juni 1892, Ziff. 7, 8, 9.

13) Obsorge für bedürftige Familien von Reservisten und Landwehrmännern bei eingetretener Mobilmachung.

Die Familien der Mannschaften der Reserve, Landwehr, Ersatzreserve und des Landsturmes, von Dispositionsurlaubern und Freiwilligen erhalten, sobald diese Mannschaften bei Mobilmachungen oder notwendigen Verstärkungen des Heeres in den Dienst treten, im Falle der Dürftigkeit nach Maßgabe des R.-G. v. 28. Febr. 1888 (R.-G.-Bl. S. 59) halbmonatlich Unterstützungen in Geld oder auch teils in Geld teils in Naturalien.

Die Verpflichtung zur Unterstützung liegt den Lieferungsverbänden ob, welche in Bayern mit den Bezirken der Distrikts-Verwaltungsbehörden zusammenfallen. (§ 3 und 4 leg. cit. und Ziff. 10 Ausf.-Verordnung vom 1. April 1876. R.-G.-Bl. S. 137.)

Ueber die Bedürftigkeit sowie über Umfang und Art der Unterstützung entscheiden die Distriktsräte, welchen ein vom Bezirkskommando zu bestimmender Offizier beigeordnet wird. Bezüglich der Auszahlung und Entschädigung der Unterstützungen, vergl. § 10—12 d. R.-G. v. 28. Febr. 1888.

II. Leistungen für die bewaffnete Macht.

A. Im Frieden.

1) Quartierleistung.

Die Verpflichtung zur Quartierleistung für die bewaffnete Macht im Frieden bemißt sich nach dem Gesetz des Norddeutschen Bundes vom 25. Juni 1868, welches in Bayern gemäß Einführungsgesetzes vom 9. Februar 1875 als Reichsgesetz vom 1. Juni 1875 an in Kraft getreten ist. (G.- u. V.-Bl. 1875 S. 189 ff.)

Zu demselben ergingen Novellen durch R.-G. v. 3. Aug. 1878 (R.-G.-Bl. S. 243) und v. 28. Mai 1887 (R.-G.-Bl. S. 159), sowie 21. Juni 1887 (R.-G.-Bl. S. 243).

Vollzugsbestimmungen sind enthalten in der Ver. v. 8. Juli 1u.875 (G.-V.-Bl. S. 513 f.), d. Ver. v. 16. April 1885 (G.- u. V.-Bl. S. 251 f.), d. Ver.

vom 9. Sept. 1887 (G.= u. V.=Bl. S. 515) und Ver. v. 19. Jan. 1891 (G.= u. V.=Bl. S. 14).

Die Fürsorge für räumliche Unterbringung der bewaffneten Macht während des Friedenszustandes ist eine Last des Reiches, deren Naturalleistung nur gegen Entschädigung gefordert werden kann.

Bezüglich der Quartierpflicht ist zu unterscheiden zwischen der Unterbringung der Truppen in Garnisonen und der vorübergehenden (Obdach, Kochgelegenheit und Lagerstroh umfassenden) Quartierleistung bei Kantonierung, Märschen und Kommandos. Die Bestimmungen für die Unterbringung der Truppen in Garnisonen finden in Bayern nur soweit Anwendung, als die bestehenden Kasernen für Unterbringung der Truppen in einzelnen Fällen nicht ausreichen sollten.

Zur bewaffneten Macht gehören die Truppen der gesamten deutschen Reichsarmee. Ueber die Beschaffung der Quartiere für die besoldeten Landwehrstämme s. die M.=E. v. 23. Dez. 1875 (M.=A.=Bl. S. 767) mit M.=E. vom 19. Febr. 1877 (Fz.=M.=Bl. S. 220).

In allen Fällen ist die Pflicht zur Quartierleistung nur eine subsidiäre, d. h. sie tritt nur insoweit ein, als das militärische Bedürfnis an dem mit Einquartierung zu belegenden Orte weder durch ärarialische Kasernen und Stallungen, noch durch freiwillig gestellte Quartiere oder Privatkasernements vollständig gedeckt wird.

Der Umfang der Leistungen wird durch das dem Gesetz als Beilage A beigegebene Regulativ mit R.=G. v. 21. Juni 1887, die zu gewährende Entschädigung nach dem durch Kaiserl. V.=O. vom 3. August 1878 Beilage I festgesetzten Servistarif und die durch das R.=G. vom 28. Mai 1887 festgesetzte Einteilung der Orte bestimmt.

Der Quartierpflicht sind alle ihrer Beschaffenheit nach zur Unterbringung von Mannschaften und Pferden geeigneten Räume unterstellt, soweit sie nicht für das eigene Wohnungs=, Wirtschafts= und Gewerbsbetriebsbedürfnis des Inhabers unentbehrlich sind, mit alleiniger Ausnahme der in § 4 des Gesetzes Ziff. 1—7 bezeichneten Gebäude.

Für die Quartierlastfreiheit der in § 4 Abs. 2 Ziff. 3 des Gesetzes bezeichneten Räumlichkeiten genügt es, daß in einem Gebäude oder Gebäudeteile durch öffentliche Organe eine das öffentliche Interesse betreffende, d. h. das Gemeinwohl wenigstens mittelbar fördernde Thätigkeit thatsächlich ausgeübt wird und daß die hiefür bestimmten Räumlichkeiten mindestens im allgemeinen zu dieser Thätigkeit auch erforderlich sind. (E. d. V.=G.=H. VI. Bd. S. 168.)

Die Dienstwohnung eines Gefängniswärters in einem Amtsgerichtsgefängnisgebäude ist von der Naturalquartierlast befreit. (E. d. V.=G.=H. XIII. Bd. S. 175.)

Dienstwohnungen der öffentlichen Beamten sind von der Quartierpflicht nicht befreit mit Ausnahme der Dienstwohnungen der Gendarmerie. (Min.=Bekanntm. v. 4. Dez. 1884 — M.=A.=Bl. S. 377.)

Die Verteilung der Quartierleistung erfolgt auf die Gemeinden im Ganzen, letzteren ist sodann die weitere Unterverteilung anheimgegeben.

In Städten können für die dauernde Besorgung der Einquartierungsangelegenheiten besondere Servisdeputationen aufgestellt werden. (§ 5 des Gesetzes.)

Der Vollzug der Einquartierung u. s. w. obliegt dem Bürgermeister.

Für die einzelnen Distrikte eines Amtsbezirks haben besondere Kommissionen, bestehend für jeden Distrikt aus dem Bezirksamtmann und zwei Distriktsratsmitgliedern, die Grundsätze für die Verteilung der Einquartierung im Voraus festzustellen, insbesondere die Belegungsfähigkeit der einzelnen Orte. Die hierüber gefertigten Nachweise dienen zum Anhalte bei Aufstellung der Marschrouten und für die Bestimmung des Umfangs der Quartierleistung im besonderen Falle.

Die Grundsätze für die Verteilung der Quartierleistung in jedem Gemeindebezirk werden durch Gemeindebeschlüsse oder Ortsstatut bestimmt, für deren Erlaß die für Einführung von Gemeindeumlagen vorgeschriebenen Formen (G.-O. Art 47, dann 149 Abs. 3) maßgebend sind. (§ 7 des Gesetzes.) Vergl. M.-E. v. 8. Jan. 1877. (K.-M.-B.-Bl. S. 7).

Die den Gemeinden in den §§ 5 und 7 des Gesetzes bezüglich der Verteilung des Naturalquartiers eingeräumte Befugnis berechtigt dieselben nicht, die Naturaleinquartierung ohne Rücksicht auf die Räumlichkeiten ausschließlich nach dem Steuerfuße zu verteilen, oder die Inhaber der von solcher Einquartierung gesetzlich befreiten Baulichkeiten zur unmittelbaren Quartierlast heranzuziehen. (E. d. V.-G.-H. VI. Bd. S. 167.)

In den Garnisonsorten sind außerdem jährlich durch den Gemeindevorstand oder die Servisdeputation besondere Einquartierungskataster nach Maßgabe des § 6 des Quartierleistungsgesetzes und § 7 und 8 der Vollzugsinstruktion herzustellen, die Herstellung kann übrigens unterbleiben, wenn Gemeindevorstand und Gemeindevertretung dies einstimmig beschließen. Wenn wegen einer Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes, welche in einer Gemeinde nach Art und Umfang für jeden Quartierpflichtigen bestimmt festgesetzt wurde, zwischen der Gemeindeverwaltung und einem Pflichtigen Streit entsteht, so ist zur letztinstanziellen Bescheidung dieses Streites der K. Verwaltungsgerichtshof zuständig. (E. d. V.-G.-H. V. Bd. 260.)

Die Verpflichtung zur Gewährung von Quartierleistungen tritt in den einzelnen Fällen in Wirksamkeit

a) in den Garnisonen durch Requisition der militärischen Kommandobehörde,
b) auf dem Marsche bei Kommandos und im Kantonnement durch die von der Kgl. Kreisregierung ausgefertigte Marschroute oder Quartieranweisung. (Vollz.-Instr. § 4 Abs. 4, § 6 und 10.) Ein Formular der Marschroute ist der Instruktion als Beilage A beigefügt.

Die Zuweisung der Einquartierung an die einzelnen Quartierträger erfolgt mittels besonderer Quartierbillets nach dem Formular Beilage C der Vollzugsinstruktion. Die Ausfertigung der letzteren erfolgt durch den Gemeindevorstand resp. die Servisdeputation und haben die Gemeinde-

behörden darauf zu sehen, daß in den einzelnen Ortschaften immer Quartierbillets vorrätig sind, wobei es sich empfiehlt, für Quartier mit und ohne Verpflegung verschiedenfarbige Billets zu wählen.

Den Quartierträgern ist gestattet, ihre Verbindlichkeit durch Gestellung anderweiter Quartiere zu erfüllen, dieselben müssen jedoch den gesetzlichen Anordnungen entsprechen und, wo besondere Quartierbezirke gebildet sind (§ 9 des Ges.), in diesen gelegen sein.

Kommen sie ihrer Verpflichtung zur Quatierleistung nicht nach, so sind sie vom Gemeindevorstande, beziehungsweise der Aufsichtsbehörde unter Anwendung administrativer Zwangsmittel hiezu anzuhalten, wozu insbesondere die Beschaffung anderweitiger Quartiere und der nötigen Utensilien auf Kosten des Verpflichteten gehört (§ 11 des Ges.). Die Kosten sind in diesem Falle auf dem für Beitreibung gemeindlicher Abgaben vorgeschriebenen Wege beizubringen (s. G.-O. Art. 48 u. 57.)

Revisionen belegter Quartiere können durch die Organe der Ortsbehörde, sowie durch die vorgesetzte Verwaltungsbehörde, dann den Truppenbefehlshaber jederzeit erfolgen (§ 15 des dem Quartierleistungs-Ges. als Beil. A beigegebenen Regulativs.)

Beschwerden wegen mangelhafter oder nicht vollständiger Quartierleistung sind vom Gemeindevorstande, beziehungsweise der Aufsichtsbehörde zu bescheiden, ebenso Beschwerden der Quartierträger im Benehmen mit den Militärbehörden (§ 12 u. 13 des Ges.); dieselben werden gebührenfrei behandelt. (§ 18 der Vollz.-Instr.)

Die in § 18 der Vollzugs-Instruktion vom 8. Juli 1875 gewährte Gebührenfreiheit bezieht sich nur auf die den unmittelbaren Vollzug des Gesetzes betreffenden behördlichen Entscheidungen, nicht aber auf verwaltungsrechtliche Entscheidungen in Streitfällen, welche zwischen der Gemeinde und den Quartierpflichtigen in Bezug auf Bestand und Umfang der zur Gemeindelast gewordenen Quartierpflicht sich ergeben. (E. d. V.-G.-H. VI. Bd. S. 168.)

Nach Ablauf von drei Monaten kann der Ortsvorstand einen allgemeinen oder teilweisen Wechsel der Quartiere vornehmen, nach Ablauf einer kürzeren Frist nur mit Zustimmung der Militärbehörden. (§ 14 des Ges.)

Die Entschädigung für Quartierleistung (Servis) (s. Tarif und die Klasseneinteilung der Orte) wird für jeden Einquartierungstag unter Ausschluß des Abgangstages mit $^1/_{30}$ des Monatsbetrages gewährt.

Fällt Ankunft und Abgang auf einen Tag, so findet eine Quartiervergütung nicht statt. (s. Vollz.-Instr. § 16.)

Ein Kalendermonat wird zu 30 Tagen gerechnet.

Die Wintermonate umschließen die Zeit vom 1. Okt. bis 31. März. (Quartierl.-Ges. § 15.)

Ueber die Zeit der wirklichen Quartierleistung hinaus wird der Servis fortbezahlt in den Fällen des § 16 des Gesetzes.

Servisvergütungen für Garnisonsquartiere werden von den einzelnen Truppenteilen allmonatlich bezahlt, für sonstige Quartierleistungen stellen die Truppenteile den Gemeinden dem Bezirksamte vorzulegende Bescheinigungen nach Formular E der V.-O. vom 16. April 1885 (Ges.- u. V.-O.-Bl.

S. 251) aus, auf Grund welcher die Bezirksämter, resp. unmittelbaren Magistrate die Servisentschädigungen in Zeitabschnitten von 1, 2 oder 3 Monaten nach Formular F der V.-O. vom 16. April 1885 bei derjenigen Intendantur liquidieren, zu deren Bezirk die mit Einquartierung belegten Ortschaften gehören.

Die Auszahlung des Servises erfolgt an den Gemeindevorstand, beziehungsweise die Servisdeputation. (§ 15 der Vollz.-Instr.)

Entschädigungsansprüche für Quartierleistungen müssen bei Vermeidung der Verjährung bei dem Gemeindevorstand spätestens im Laufe des Kalenderjahres angemeldet werden, welches auf dasjenige folgt, in welchen die Zahlungsverpflichtung begründet worden ist. (§ 17 des Quartierl.-Gesetzes.)

Die Verjährung der Forderung wird in der Regel durch Anmeldung der Forderung innerhalb der bestimmten Frist bei dem Gemeindevorstand unterbrochen, einer Anmeldung bei der vorgesetzten Kommunalbehörde bedarf es nur dann, wenn, wie in den selbstständigen Gutsbezirken einzelner deutscher Staaten, die Anmeldung bei dem Gemeindevorstande ausgeschlossen ist. (Kriegs-M.-E. v. 29. Aug. 1880 — M.-A.-Bl. S. 326.)

2) Naturalleistungen.

Die Bestimmungen über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden enthalten das Reichsgesetz vom 13. Febr. 1875 (Reichsgesetzblatt S. 52—58), mit der Novelle vom 21. Juni 1887 (R.-G.-Bl. S. 245) und der Vollz.-Instr. v. 22. Dez. 1887 (G.- u. V.-Bl. 1888 S. 9 u. 5. Sept. 1889 (G.- u. V.-Bl. S. 529) K.-M.-E. v. 28. Jan. 1888 Ziff. I (M.-V.-Bl. S. 82).

Nach diesen Bestimmungen können durch Vermittlung der Gemeinden in Anspruch genommen werden

1) die Verabreichung von Naturalverpflegung,
2) die Stellung von Vorspann,
3) die Verabreichung von Fourage.

Die Verabreichung der Naturalverpflegung, welche nur für die auf Märschen befindlichen Teile der bewaffneten Macht, einschließlich der Ruhe- und Liegetage, gefordert werden kann, ist der Quartiergeber verpflichtet. Für Offiziere, Militärärzte und obere Militärbeamten darf die Verabreichung auch im Kantonnement gefordert werden, bei Einquartierungen in Städten nur die Morgenkost.

Diese Bestimmungen gelten nicht bei Unterbringungen in engen Quartieren.

Der Einquartierte hat sich in der Regel mit der Kost des Quartiergebers zu begnügen. — Vergl. Abs. I z. § 4 Abs. III Vollz.-Instr. v. 22. Dez. 1887, nach welcher sich die Verpflegung bei vorkommenden Streitigkeiten zu bemessen hat.

Die Vergütung für die Naturalverpflegung wird für Mann und Tag gemäß § 9 Ges. u. Abs. I z. § 9 Ziff. 2 Vollz.-Vorschr. v. 22. Dez. 1887 gewährt. Der Vergütungssatz wird alljährlich veröffentlicht.

Die Verpflichtung zur Vorspannleistung, beziehungsweise Befreiung

von solcher bemißt sich nach § 3 des Gesetzes in der Fassung der Novelle v. 21. Juni 1887 und Ziff. I zu § 3 d. Vollz. Instr. v. 22. Dez. 1887.

Der Vorspann soll in der Regel nicht länger als einen Tag benützt werden. Hinsichtlich des Umfanges, in welchen die auf Märschen, in Lagern oder in Kantonnirungen befindlichen Truppenteile denselben beanspruchen können, s. Ziff. I der Vollz.-Instr. v. 22. Dez. 1887.

Wo einspännige Fuhrwerke in Anspruch genommen werden dürfen und solche nicht zu haben sind, hat die Gestellung zweispänniger Fuhrwerke zu erfolgen.

Die Vorspannwagen zur Fortschaffung der Effekten dürfen bei den während der Herbstübungen zurückzulegenden Kriegsmärschen den Marschkolonnen nicht angeschlossen und auf diese Weise länger, als es zur Fortschaffung der Effekten erforderlich ist, benutzt werden, dieselben sind vielmehr vom Stellungsorte direkt so zeitig nach dem neuen Quartiere zu dirigieren, daß die Bewegungen der Truppen keine Störung erleiden. (M.-E. v. 19. Aug. 1881, M.-A.-Bl. S. 302.)

Reservewagen sind, wenn sie nicht anderweitig verwendet werden können, zur Vermeidung höherer Vorspannkosten sofort vom Stellungsort wieder zu entlassen. (M.-E. v. 19. Aug. 1881, M.-A.-Bl. S. 302.)

Ueber Vergütung des Vorspanns, wenn die Gestellung nicht von der verpflichteten Gemeinde selbst, sondern für deren Rechnung durch Privatunternehmer erfolgt, s. die M.-E. v. 19. Aug. 1881 (M.-A.-Bl. S. 302.)

Die Vergütung erfolgt tageweise nach dem jeweiligen vom Bundesrat festgesetzten Tarif. (Bekm. v. 20. März 1880, Ges.- u. V.-O.-Bl. S. 129; K.-M.-E. v. 4. April 1876, (M.-A..Bl. S. 162.) Vollz.-Instr. Ziff. 1 lit. A Nr. 14.

Die Truppenkommandos, welche bei Ausstellung der Bescheinigung über geleisteten Vorspann auf die Auskunft der Gemeindevorstände über die in Betracht kommenden Entfernungen angewiesen sind, sollen hierüber sogleich bei Gestellung des Vorspanns mündlich oder schriftlich mit Benachrichtigung versehen werden. (M.-E. v. 4. Aug. 1883, M.-A.-Bl. S. 285.)

Für Verlust, Beschädigung und außergewöhnliche Abnutzung an Zugtieren, Wagen und Geschirr, welche in Folge oder gelegentlich der Vorspann- oder Spanndienstleistungen ohne Verschulden des Eigentümers oder des von ihm gestellten Gespannführers entstanden sind, ist dem Eigentümer voller Ersatz zu leisten. (§ 9 des Ges.)

Die Verabreichung der Fourage, welche dem Quartiergeber obliegt, kann nur für die auf Märschen befindlichen Truppen mit Einschluß der Liegetage nach Maßgabe der Vollzugsvorschriften v. 22. Dez. 1887 verlangt werden. Für Unterbrechungen während eines Marsches, welche vorher bestimmt sind, kann sie nicht in Anspruch genommen werden.

Die Vergütung erfolgt mit einem Aufschlage von 5% nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des der Lieferung vorausgegangenen Kalendermonats am Hauptmarktorte des Lieferungsverbandes; soferne jedoch die Menge der von einem Besitzer aus seinen Beständen gelieferten Fourage den Betrag

für 25 Pferde übersteigt kann derselbe nach seiner Wahl Bezahlung oder Rückgewähr in dem nächsten Militärmagazin beanspruchen. (§ 9 Ges. Fassung v. 21. Juni 1887 u. Vollz.-Instr. z, I § 5 u. 9).

Die Verpflichtung zur Naturalleistung, Vorspann- und Fourageleistung tritt auf Grund der von der Kreisregierung ausgestellten Marschrouten oder auf Grund besonderer Anordnung derselben ein.

In dringenden Fällen können die Leistungen direkt bei der Gemeindebehörde und wo diese nicht rechtzeitig zu erreichen ist, von den Leistungspflichtigen selbst schriftlich requiriert werden. Die schriftlichen Bescheinigungen über die erfolgten Leistungen sind von den Militärbehörden zu erteilen. cf. § 6 R.-G. und die Vollz.-Vorschr. sowie Min.-Entschl. v. 4. Aug. 1883 (M.-A.-Bl. S. 285.)

Die örtliche Verteilung der Leistungen erfolgt auf die einzelnen Gemeinden unter Berücksichtigung ihrer Leistungsfähigkeit durch die Distriktsverwaltungsbehörde, die weitere Unterverteilung geschieht nach ortsstatutarischer Festsetzung oder Gemeindebeschluß durch die Bürgermeister, welche für die gehörige und rechtzeitige Erfüllung der Leistungen Sorge zu tragen haben.

Die Gemeinden können die Leistungen ohne Unterverteilung für eigene Rechnung übernehmen und die erwachsenen Kosten auf die hiedurch von unmittelbarer Leistung befreiten Pflichtigen nach Verhältnis ihrer Verpflichtung zur Naturalleistung umlegen, wenn sie dieselben nicht aus der Gemeindekasse nehmen wollen.

Leistungspflichtige, welche ihrer Verpflichtung nicht nachkommen, sind durch den Bürgermeister unter Anwendung der ihm zustehenden administrativen Zwangsmittel anzuhalten; ist die Leistung nicht rechtzeitig zu erlangen, so kann sie anderweitig auf Kosten des Verpflichteten beschafft werden.

In beiden Fällen sind die Kosten nach Art. 48 der Gemeindeordnung beizutreiben.

Unterläßt ein Bürgermeister die Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten zur Fürsorge für die rechtzeitige Beschaffung einer Leistung, so ist bei Gefahr im Verzuge die Militärbehörde berechtigt, die Leistung ohne Zuziehung des Bürgermeisters anderweit zu beschaffen. Letzterer ist, wenn ihm eine Versäumnis zur Last fällt, verpflichtet, die infolge seines Verschuldens durch die anderweite Beschaffung der Leistung für die Militärverwaltung entstandenen Mehrkosten zu erstatten. (§ 7 des Ges.)

Die Vergütung für Marschverpflegung und Vorspann erfolgt in der Regel sofort. Dieselbe wird im ganzen an die Gemeindebehörde entrichtet, welcher die weitere Verteilung an die einzelnen Verpflichteten obliegt. (§ 9 Abs. 2 des Ges. und Ziff. 6, dann Formular C 1—3 der Vollz.-Vorschr.

Ueber Anwendung, bezw. Nichtanwendung von Gebührenmarken bei Abquittierung der Gemeinden über diese Vergütung siehe die M.-E. vom 23. Okt. 1879. (M.-A.-Bl. S. 559.)

Die Vergütung für nicht sofort bezahlte Leistungen wird von der Distrikts-Verwaltungsbehörde monatweise liquidiert.

Ueber die formelle Behandlung der Liquidationen für verabreichte Marschverpflegung und Fourage s. die M.-E. vom 25. April 1880. (M.-A.-Bl. S. 177.)

Besondere Verpflichtungen haben die Besitzer von Schiffen und Fahrzeugen. (§ 10 des Ges.)

Wenn kultivierte Grundstücke zu Truppenübungen benutzt werden sollen, so sind davon zuvor die Bürgermeister zu benachrichtigen, damit diese die vorzugsweise zu schonenden Ländereien durch Warnungszeichen kenntlich machen können.

Ausgeschlossen von jeder Benutzung bei Truppenübungen sind Gebäude, Wirtschafts- und Hofräume, Gärten, Parkanlagen, Holzpflanzungen, Dünenanpflanzungen, Hopfengärten, Weinberge, sowie die Versuchsfelder land- und forstwirtschaftlicher Lehranstalten und Versuchsstationen. (§ 11 des Ges.)

Die Besitzer von Brunnen und Tränken sind verpflichtet, marschierende, bivouakierende, kantonierende und übende Truppen, falls die vorhandenen öffentlichen Brunnen und Tränken für die Bedürfnisse der Truppen nicht ausreichen, zur Mitbenutzung der Brunnen und Tränken zuzulassen, auch wenn zu diesem Zwecke Wirtschafts- und Hofräume betreten werden müssen.

Auf die Uebungen der Truppen auf ihren ständigen Exercier- und Schießplätzen findet diese Vorschrift keine Anwendung.

Die Besitzer von Schmieden sind verpflichtet, marschierende, bivouakierende und kantonierende Truppen zur Mitbenutzung der Schmieden gegen angemessene Vergütung zuzulassen. (§ 12 u. 13 Ges.)

Alle durch die Benutzung von Grundstücken zu Truppenübungen, sowie die im Falle des § 12 entstehenden Schäden werden aus Militärfonds vergütet. — Die Feststellung derselben, sowie der Entschädigungen erfolgt, sofern über den Betrag eine Einigung nicht erzielt wird, entgültig unter Ausschluß des Rechtsweges auf Grund sachverständiger Schätzung. § 14 G., Vollz.-Vorschr. Ziff. III u. Form. E.

Ueber die Entschädigung der Ortseingesessenen und Ortsvorstände, die bei der Schätzung beigezogen sind, vergl. M.-E. v. 6. Nov. 1880 (M.A.-Bl. und Kr.-M.-E. v. 20. Januar 1881), über die Entschädigung der Sachverständigen vergl. Abs. III zu § 14 Vollz.-Vorschr. und Vollz.-Verordn. v. 5. Sept. 1889, (Ges.- u. V.-Bl. S. 529).

Entschädigungsansprüche werden beim Bürgermeister angemeldet. — Ueber die Verjährung vergl. § 16 Ges. in der Fassung v. 21. Juni 1887. —

Die behördlichen Verhandlungen und Entscheidungen sind gebührenfrei. (Abs. V. Vollz.-Vorschr.).

B. Kriegsleistungen.

Von dem Tage ab, an welchem die bewaffnete Macht mobil gemacht wird, tritt die Verpflichtung des Bundesgebiets zu allen Leistungen für Kriegszwecke nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 13. Juni 1873 über Kriegsleistungen (Reichs-Ges.-Bl. S. 129) mit der Ausführungs-

verordnung vom 1. April 1876 (Reichs-Ges.-Bl. S. 137)[1]) ein, diese Leistungen sollen übrigens nur insoweit in Anspruch genommen werden, als für die Beschaffung der Bedürfnisse nicht anderweitig, insbesondere nicht durch freien Ankauf, beziehungsweise Barzahlung, oder durch Entnahme aus den Magazinen gesorgt werden kann.

Die Gemeinden sind zunächst verpflichtet:

1) zur Gewährung des Naturalquartiers für die bewaffnete Macht und der erforderlichen Stallungen, soweit Räumlichkeiten hiefür vorhanden sind,
2) zur Gewährung der Naturalverpflegung für die auf Märschen und in Kantonierungen befindlichen Truppen und der nötigen Fourage,
3) zur Ueberlassung der nötigen Transportmittel für militärische Zwecke, dann Stellung der in den Gemeinden anwesenden Mannschaften zum Dienste als Gespannführer, Wegweiser und Boten, sowie zum Weg-, Eisenbahn- und Brückenbau, zu fortifikatorischen Arbeiten, zu Fluß- und Hafensperren und zu Boots- und Prachedienſten,
4) zur Ueberweisung der für den Kriegsbedarf erforderlichen Grundstücke und vorhandenen Gebäude, sowie der im Gemeindebezirk vorhandenen Materialien zur Anlegung von Wegen, Eisenbahnen, Brücken, Lagern, Uebungs- und Bivouakplätzen, zu fortifikatorischen Anlagen und zu Fluß- und Hafensperren,
5) zur Gewährung des im Gemeindebezirke vorhandenen Feuerungsmaterials und Lagerstrohs für Lager und Bivouaks,
6) zu sonstigen Diensten und Gewährung von Gegenständen, deren Leistung, beziehungsweise Lieferung das militärische Interesse ausnahmsweise erforderlich machen könnte, insbesondere von Bewaffnungs- und Ausrüstungsgegenständen, Arznei- und Verbandmitteln, soweit die hiezu erforderlichen Personen und Gegenstände im Gemeindebezirke anwesend und beziehungsweise vorhanden sind.

Die Requisitionen der Militärbehörde sind an die Distriktsverwaltungsbehörde zu richten, welche die nötigen Anordnungen zu treffen und nötigenfalls zwangsweise durchzuführen hat.

In dringenden Fällen kann die zuständige Militärbehörde die Leistungen direkt von der Gemeindebehörde und wo diese nicht rechtzeitig zu erreichen ist, von den Leistungspflichtigen in der Gemeinde unmittelbar requirieren. (§ 4 des Ges. v. 13. Juni 1872 mit Ziff. 1 der Ausf.-V.-O.)

Für die vollständige und rechtzeitige Erfüllung der geforderten Leistungen sind die Gemeinden verantwortlich. Zur Erfüllung derselben können die zur Teilnahme an Gemeindelasten Verpflichteten (G.-O. Art. 42 ff. und Art. 50), sowie alle in der Gemeinde sich aufhaltenden oder in derselben Eigentum besitzenden Reichsangehörigen beigezogen werden; entstehende Bar-

[1]) Zusätze zu der Ausf.-V.-O. vom 1. April 1876 enthalten die V.-O. vom 6. Juni 1885 (Reichs-Ges.-Bl. S. 197) und 14. April 1888 (Reichs-Ges.-Bl. S. 182) und 27. Juni 1890 (Reichs-Ges.-Bl. S. 75) und M.-B. 24. Dez. 1893 (M.-A.-Bl. S. 461).

kosten sind aber nur von den zur Teilnahme an den Gemeindelasten Verpflichteten aufzubringen. (§ 6 des Ges. v. 13. Juni 1873.)

Die landesherrlichen Schlösser und die unmittelbar zu Staatszwecken dienenden Gebäude oder Gebäudeteile können nicht herangezogen werden.

Die Gemeinden sind berechtigt, Naturalverpflegung und Quartier für eigene Rechnung zu übernehmen und die erwachsenden Kosten auf die hiedurch von unmittelbarer Leistung Befreiten nach Verhältnis ihrer Verpflichtung zur Naturalleistung umzulegen.

Die Vergütung für Naturalleistungen und Dienste erfolgt aus Reichsmitteln. Dieselbe wird in der Regel auf Grund sachverständiger Schätzung unter Zuziehung der Beteiligten festgestellt und haben die Gemeinden deren Auszahlung an die letzteren zu vermitteln.

Unter welchen Voraussetzungen Vergütung für Naturalquartier und Stallung, für Naturalverpflegung und Fourage, für Vorspann und Spanndienste, für Gewährung von Arbeitskräften und Transportmitteln, für Lagerstroh und Feuerungsmaterial, dann für Einräumung der zu Kriegszwecken erforderlichen Gebäude und Grundstücke geleistet wird, bestimmen die §§ 9 bis 15, dann 19 des Gesetzes und Ziff. 2—8 der Ausf.-V.-O. mit den in Anm. 1 Seite 177 enthaltenen Zusätzen.

Landlieferungen,

d. h. die Lieferung des Bedarfs an lebendem Vieh, Brodmaterial, Hafer, Heu und Stroh zur Füllung der Kriegsmagazine können durch Beschluß des Bundesrats angeordnet werden, falls der Unterhalt für die bewaffnete Macht auf andere Weise nicht sicher zu stellen ist. Die Verpflichtung zu diesen Leistungen liegt Lieferungsverbänden ob, welche den Bezirk je einer Distriktsverwaltungsbehörde umfassen. Den Umfang der Lieferungen und die Lieferungsverbände, von welchen sie zu leisten sind, hat der Bundesrat festzusetzen. [1])

Die Lieferungsverbände können sich zur Beschaffung der von ihnen beanspruchten Leistungen der Vermittlung der Gemeinden bedienen oder die Verpflichteten nach Maßgabe des § 6 des Gesetzes direkt zu den Leistungen heranziehen.

Die Vergütungsansprüche für Kriegsleistungen sind bei dem Bezirksamte anzumelden, welches dieselben genau prüft. Liquidationen über Naturalquartier, Stallung, Naturalverpflegung und Fourage sind gesondert von den Liquidationen über andere Leistungen aufzustellen.

Die Feststellung der für geliefertes lebendes Vieh zu gewährenden Entschädigung erfolgt durch sachverständige Schätzung nach § 33 des Gesetzes, die Höhe der Vergütung für alle übrigen Landlieferungen wird nach den Durchschnittspreisen der letzten zehn Friedensjahre mit Weglassung des teuersten und des wohlfeilsten Jahres bestimmt.

Ueber die Ermittlung dieser Durchschnittspreise s. M.-E. v. 7. Aug. 1879 (M.-A.-Bl. S. 322) und M.-E. v. 6. Mai 1881 (M.-A.-Bl. S. 159),

[1]) Das Verzeichnis der gebildeten Lieferungsverbände enthält die Beilage B zur Ausf.-V.-O. vom 1. April 1876.

über die Unterverteilung der etwa auszuschreibenden Landlieferungen, über Vereidigung der Sachverständigen behufs Vornahme von Schätzungen, dann deren Diäten und Fuhrkosten aut. M.-E. v. 15. Juni 1880 Nr. 7463, über deren Wahl M.-E. v. 21. Aug. 1876. (M.-A.-Bl. S. 346.)

Gegen die von der Kgl. Kreisregierung festgestellte Entschädigung steht den Gemeinden binnen 14 Tagen der Rekurs an das Kgl. Staatsministerium des Innern zu.

Ueber die Beschaffung von Schiffen und Fahrzeugen im Mobilmachungsfalle siehe die §§ 23—26 des Gesetzes.

Beschaffung der Mobilmachungspferde.

Zur Beschaffung und Erhaltung des kriegsmäßigen Pferdebedarfs der Armee sind alle Pferdebesitzer verpflichtet, ihre zum Kriegsdienst für tauglich erklärten Pferde gegen Ersatz des vollen von Sachverständigen unter Zugrundelegung der Friedenspreise endgiltig festzustellenden Wertes an die Militärbehörde zu überlassen.

Befreit von dieser Verpflichtung sind nur:

1) Mitglieder der regierenden deutschen Familien,
2) die Gesandten fremder Mächte und das Gesandtschaftspersonal,
3) Beamte im Reichs- oder Staatsdienst hinsichtlich der zum Dienstgebrauche, sowie Aerzte und Tierärzte hinsichtlich der zur Ausübung ihres Berufes notwendigen Pferde,
4) die Posthalter hinsichtlich derjenigen Pferdezahl, welche von ihnen zur Beförderung der Posten kontraktmäßig gehalten werden muß.

Das Verfahren bezüglich der Beschaffung der Mobilmachungspferde bemißt sich nunmehr nach dem Pferdeaushebungs-Reglement v. 8. Febr. 1887 (Ges.- u. V.-Bl. S. 141) mit Tekturen.

Nach dem Pferdeaushebungs-Reglement haben zur Erhaltung einer Uebersicht des Pferdebestandes in der Regel von 10 zu 10 Jahren auf ministerielle Anordnung Vormusterungen durch Vormusterungs-Kommissionen, bestehend aus einem vom Generalkommando zu bestimmenden Offizier und dem Vorstand der Distriktsverwaltungsbehörde oder seinem Stellvertreter stattzufinden, bei welchen sämtliche Pferde mit Ausnahme der in § 4 des Reglements bezeichneten vorzuführen und ortschaftsweise zu prüfen und nach kriegsbrauchbaren und kriegsunbrauchbaren auszuscheiden sind.

Der durch die Regierungspräsidien zu bestimmende Vormusterungstermin ist von dem Distriktsverwaltungs-Vorstand ortsüblich den Pferdebesitzern bekannt zu machen.

Die Bürgermeister haben mit dem Pferdeverzeichnis, welches mit fortlaufenden Nummern versehen, die in ihrem Bezirke vorhandenen Pferde nach deren Alter, Geschlecht, Farben und Abzeichen, sowie den Namen des Besitzers zu enthalten hat, zum Vormusterungstermin sich einzufinden.

Sie sind verpflichtet für die Gestellung der zum Rangieren und Vorführen der Pferde erforderlichen Mannschaften und dafür zu sorgen, daß das Vorführen nach der Reihenfolge des Verzeichnisses erfolgt. (§ 5 des Ausf.-Regl.)

Das Ergebnis wird der Kreisregierung vorgelegt. Das Ergebnis der jeweils jüngsten Vormusterung liefert die Anhaltspunkte, in welchem Maße die einzelnen Regierungsbezirke zur Gestellung der verschiedenen Kategorien von Pferden heranzuziehen sind. Die von jedem Verwaltungsbezirk aufzubringende Quote an Mobilmachungspferden wird den Vorständen der Distriktsverwaltungsbehörden bekannt gegeben, welche bereits im Frieden die Unterverteilung an die einzelnen Musterungsbezirke, in welche die Verwaltungsbezirke — Aushebebezirke — eingeteilt werden, besorgen. (§§ 8, 10 und 12 des Regl.)

Im Fall einer Mobilmachung findet zunächst die Musterung durch die Musterungskommission statt. Die letztere muß aus drei pferdekundigen Personen bestehen, welche von 6 zu 6 Jahren durch den Distriktsausschuß gewählt werden. Sodann erfolgt die Aushebung der Pferde durch die Aushebungskommission, welche aus dem Vorstand der Distriktsverwaltungsbehörde, einem Militärkommissär, einem Tierarzt und drei vom Distriktsausschuß auf die Dauer von 6 zu 6 Jahren zu wählenden Taxatoren besteht. (§ 11 u. 15 des Regl.)

Nach Eintritt des Mobilmachungsbefehls hat der Vorstand der Distriktsverwaltungsbehörde dem geschäftsleitenden Mitglied der Musterungskommission ein Verzeichnis der zu gestellenden Pferde mitzuteilen, zugleich an die Bürgermeister Verfügung wegen Vorstelligmachen der Pferde ergehen zu lassen. Die Bürgermeister sind verpflichtet, bei der Musterung zu erscheinen, um die vollständige Gestellung der Pferde zu überwachen und der Kommission die fehlenden zu bezeichnen. (§ 20 des Regl.)

Die von der Musterungskommission für kriegsbrauchbar erklärten Pferde werden von der Aushebungskommission an den zu bestimmenden Tagen einer nochmaligen Prüfung unterstellt; die nicht als kriegsbrauchbar erkannten Pferde werden sofort entlassen, während die ausgewählten nach § 28 des Regl. abgeschätzt werden. Die sofort einzustellenden Pferde werden vom Militärkommissär übernommen, während die als Reserve gewählten Pferde den Besitzern zurückgestellt werden.

Im Anschluß an das Pferdeaushebungsgeschäft findet in jenen Bezirken, in denen Fahrzeuge und Geschirre angekauft werden sollen, die Abschätzung und Annahme dieser statt. (Vergl. § 32 des Regl.)

Der Taxwert wird nach den Bestimmungen der §§ 34 und 35 des Reglements liquidiert und ausbezahlt.

III. Beschränkung des Grundeigentums in der Nähe von Festungen.

Die Benutzung des Grundeigentums in der nächsten Umgebung der bereits vorhandenen, sowie der in Zukunft anzulegenden permanenten Befestigungen unterliegt dauernden Beschränkungen nach Maßgabe des Festungsrayongesetzes vom 21. Dezember 1871 (R.-Ges.-Bl. S. 459—471). Behufs Feststellung dieser Beschränkungen wird die nächste Umgebung der Festungen in Rayons eingeteilt und je nach der Entfernung von der äußersten Verteidigungslinie ab als erster, zweiter, dritter Rayon bezeichnet.

Innerhalb dieser sämtlichen Rayons sind alle dauernden Veränderungen in der Höhe der Terrainoberfläche, Anlage von Sandgruben, Steinbrüchen, Ablagerungsplätzen, Damm- und Deichbauten, Ent- und Bewässerungsanlagen, Neuanlegung oder Veränderung von Wegen, die Errichtung von Parkanlagen, Baumschulen, Anpflanzungen von Wäldern, die Errichtung von Thürmen und Veränderungen solcher von der Genehmigung der Kommandantur abhängig (§ 13 des Ges.). Sonstige Beschränkungen innerhalb der weiteren Rayons und Zwischenrayons enthalten die §§ 14 bis 22 des Gesetzes.

Die Gesuche um die nach diesen Paragraphen erforderlichen Genehmigungen sind nebst zwei Exemplaren der etwa nötigen Bauzeichnungen an die Ortspolizeibehörde zu richten.

Findet diese gegen die Zulässigkeit nichts zu erinnern, so übersendet sie das Gesuch der Kommandantur, welche ihre Entscheidung nebst einem Exemplare der Zeichnung, in welchem die im Festungsinteresse notwendigen Abänderungen einzutragen sind, an die Ortspolizeibehörde behufs Mitteilung an den Antragsteller zurückgelangen läßt. (§ 27 des Ges.) Gegen die Entscheidung der Kommandantur ist binnen einer vierwöchentlichen Präklusivfrist der Rekurs zulässig. (§ 29 des Ges.)

Behufs der Kontrole über alle Bauten, Anlagen und die Benutzung von Grundstücken in den Rayons sind die Kommandanturen und Ortspolizeibehörden und deren Organe befugt, in den Stunden von 8 Uhr Morgens bis 4 Uhr Nachmittags den Zutritt zu allen Privat- und öffentlichen Grundstücken in den Rayons zu verlangen.

Alljährlich einmal erfolgt eine allgemeine Revision der Bauten und Anlagen in allen Rayons durch die Kommandantur oder ihre Organe unter Zuziehung der Ortspolizeibehörde und des Bürgermeisters.

Für die infolge des Gesetzes eintretenden Beschränkungen in der Benutzung der innerhalb der Rayons belegenen Grundstücke leistet das Reich Entschädigung mit Ausnahme der im § 34 Ziff. 1—4, dann § 38 erwähnten Fälle; über das Verfahren hiebei siehe die §§ 39 ff. dieses Gesetzes.

Quittungen im Vollzuge des Rayongesetzes sind gebührenfrei. (M.-E. v. 8. Februar 1880, Fz.-M.-Bl. S. 25.)

Eine Instruktion zum Gesetz vom 21. Dez. 1871 wurde von der Reichsrayonkommission unterm 4. Januar 1873 erlassen. Dieselbe findet sich in der Schrift des Bezirksamtsassessor Dr. Mathäus „Die Reichsgesetze über die sachlichen Leistungen für die Landesverteidigung" abgedruckt.

IV. Mitwirkung der Civilbehörden bei der Kontrole über Militärpflichtige.

Alle Reichs-, Staats- und Gemeindebehörden sind verpflichtet, in dem Bereiche ihrer gesetzlichen Befugnisse die Ersatz- und Landwehrbehörden bei der Kontrole und allen hiemit im Zusammenhange stehenden dienstlichen Obliegenheiten zu unterstützen. (Reichsmilit.-Ges. § 70.)

Diese Unterstützung liegt im wesentlichen den Polizeibehörden ob.

An Orten, an welchen die Polizeiobrigkeit oder deren Vertreter ihren Sitz nicht hat, ist der Ortsvorstand hiezu verpflichtet.

Bei der Unterstützung in der Kontrole ist davon auszugehen, daß jeder Wehrpflichtige im Alter vom vollendeten 20. bis zum vollendeten 45. Lebensjahre einen Ausweis über seine Militärverhältnisse haben muß. Die Kontrole hat sich vorzugsweise auf Personen im Alter vom vollendeten 20. bis zum 31. Lebensjahre zu erstrecken.

A. Bezüglich der Militärpapiere und über die Gesichtspunkte, nach welchen bei der Prüfung zu verfahren ist, ist zu bemerken:

1. Annahmeschein.

Inhaber ist als legitimiert zu erachten, wenn aus dem Schein ersichtlich ist, daß er den ihm obliegenden Meldepflichten bei der Kontrolstelle nachgekommen ist.

Anderenfalls ist gegen denselben nach den Bestimmungen unten im Abschnitt C. 1 zu verfahren.

2. Ausmusterungsschein (in Buchform).[1])

Inhaber unterliegt keiner militärischen Kontrole und ist daher als legitimiert anzusehen.

3. Ausschließungsschein (in Buchform).[2])

Wie vorstehend zu 2.

4. Berechtigungsschein zum einjährig-freiwilligen Militärdienst.[2])

Inhaber ist als legitimiert zu betrachten, wenn der auf dem Scheine eingetragene Zurückstellungstermin noch nicht abgelaufen ist.

Anderenfalls ist nach Abschnitt C. 2 zu verfahren.

5. Ersatzreservepaß (in Buchform).

Inhaber ist als legitimiert zu erachten,

a) wenn derselbe den ihm auferlegten Meldepflichten bei der Kontrolstelle nachgekommen und dies aus dem Passe ersichtlich ist; oder

b) wenn sich in dem Passe der Vermerk befindet, daß Inhaber zum Landsturm I. Aufgebots übergetreten ist; oder

c) wenn der Zeitpunkt vorüber ist, an welchem der Uebertritt zum Landsturm II. Aufgebots ohne weiteres erfolgt, — sofern eine Zurückversetzung in jüngere Jahresklassen nicht verfügt war. (War solche Zurückversetzung in jüngere Jahresklassen verfügt, so muß Inhaber auch während dieser Zeit ausweisen, daß er den Meldepflichten (siehe a) nachgekommen ist).

d) wenn sich im Passe einer der Vermerke „dauernd Ganzinvalide", „aus dem Heere ausgestoßen" befindet.

---

[1]) Früher in Größe eines halben Bogens.

[2]) Seesteuerleute weisen die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienste durch das Befähigungszeugnis zum Seesteuermann nach; eine erfolgte Zurückstellung wird jedoch nicht auf diesem Zeugnisse vermerkt, sondern durch die Ersatzkommission in besonderer Bescheinigung erteilt.

Anderenfalls ist gegen den Inhaber nach Abschnitt C. 1 zu verfahren.

6. Landsturmschein (in Buchform).

Inhaber unterliegt keiner militärischen Kontrole und ist daher als legitimiert anzusehen.

7. Losungsschein.

Inhaber ist als legitimiert zu erachten, wenn er

a) zu den Musterungsterminen erschienen,

b) den ihm in dem Scheine auferlegten Meldepflichten nachgekommen ist.

Anderenfalls ist in dem Falle zu a gegen den Inhaber nach Abschnitt C. 2. zu b gegen den Inhaber nach Abschnitt C. 1. zu verfahren.

8. Marine-Ersatzreservepaß (Buchform).

Siehe Ziffer 5 „Ersatzreservepaß."

9. Marine-Militärpaß (Buchform).

Inhaber ist als legitimiert zu erachten, wenn sich in dem Paß einer der Vermerke „dauernd Ganzinvalide" „aus der Marine ausgestoßen" oder wenn der Zeitpunkt vorüber ist, an welchem der Uebertritt zum Landsturm II. Aufgebots ohne Weiters erfolgt — sofern eine Zurückversetzung in jüngere Jahresklassen nicht verfügt war. —

Andernfalls ist zu kontrolieren ob Inhaber seinen Meldepflichten bei der Kontrolstelle nach Maßgabe der dem Passe vorgedruckten Bestimmungen genügt hat. —

Hat Inhaber diese Meldepflichten verabsäumt, so ist gegen denselben nach C. 1. zu verfahren.

10. Meldeschein zum freiwilligen Eintritt.

Inhaber ist bis zum Ablauf der auf dem Scheine bezeichneten Gültigkeitsdauer als legitimiert zu erachten.

Ist die Frist abgelaufen und befindet sich Inhaber bereits im militärpflichtigen Alter, so ist mit ihm nach B. 3. zu verfahren.

Hat Inhaber das militärpflichtige Alter noch nicht erreicht, so unterliegt derselbe einstweilen keiner weiteren Kontrole.

11. Militärpaß (in Buchform).

Inhaber ist als legitimiert zu erachten, wenn sich in dem Passe einer der Vermerke „dauernd Ganzinvalide" oder „aus dem Heere ausgestoßen" oder wenn der Zeitpunkt vorüber ist, an welchem der Uebertritt zum Landsturm II. Aufgebots ohne Weiteres erfolgt — sofern eine Zurückversetzung in jüngere Jahresklassen nicht verfügt war. —

Andernfalls ist zu kontrolieren, ob Inhaber seinen Meldepflichten bei der Kontrolstelle nach Maßgabe der dem Passe vorgedruckten Bestimmungen genügt hat. —

Hat Inhaber diese Meldepflichten verabsäumt, so ist gegen ihn nach C. 1. zu verfahren.

12) Urlaubspaß (für Rekruten.)

a) Ist in demselben ein Gestellungstermin angegeben, so ist Inhaber bis zum Ablaufe dieses Termins als legitimiert zu erachten, wenn er die vorgeschriebenen Meldungen bei der Kontrolstelle bewirkt hat.

Wenn der angegebene Gestellungstermin verstrichen, so ist mit dem Betreffenden nach Abschnitt C. 2. zu verfahren.

Ist nur die Meldung bei der Kontrolstelle versäumt, so ist nach Abschnitt C. 1. zu verfahren.

b) Ist in dem Passe kein Gestellungstermin angegeben, und hat Inhaber inzwischen keinen Gestellungsbefehl zum Eintritt bei einem Truppen-(Marine-)teil erhalten, so ist nur die Erfüllung der Meldepflicht bei der Kontrolstelle zu kontrolieren, event. nach Abschnitt C. 1. zu verfahren.

B. Grundsätze, nach welchen mit denjenigen innerhalb der im Eingange bezeichneten Altersgrenze befindlichen Personen zu verfahren ist, welche keine Militärpapiere haben.

1. Jeder Reichsangehörige, welcher sich im Alter vom vollendeten 20. bis zum vollendeten 45. Lebensjahre befindet und keine Militärpapiere hat oder sich über seine Militärverhältnisse nicht anderweit glaubhaft auszuweisen vermag, ist, wenn er am Orte seinen Wohnsitz hat, der mit der Führung der Rekrutierungsstammrolle betrauten Behörde (Guts-, Gemeindevorsteher 2c.) zur Anzeige zu bringen, anderenfalls derselben zuzuführen.
2. Die zu 1 genannte Behörde hat alsbald eine eingehende Prüfung der Militärverhältnisse des Betreffenden zu veranlassen.
3. Ergiebt sich, daß derselbe noch militärpflichtig, d. h. über seine Dienstpflicht von den Ersatzbehörden noch nicht endgültig entschieden ist, so sind seine persönlichen Verhältnisse unter Benutzung eines Formulars der Rekrutierungsstammrolle festzustellen.

   Stellt sich bei der Vernehmung heraus, daß der Militärpflichtige seiner Melde- und Gestellungspflicht (beim Stammrollenführer bezw. bei der Ersatzkommission) nicht nachgekommen ist, und hat der Betreffende am Orte oder in dem betreffenden Aushebungsbezirke keinen festen Wohnsitz, so ist derselbe — unter gleichzeitiger Uebersendung des ausgefüllten Formulars — dem Civilvorsitzenden der Ersatzkommission zuzuführen. Hat der Militärpflichtige am Aufgreifungsorte oder in dem betreffenden Aushebungsbezirk seinen Wohnsitz, so genügt schriftliche Anzeige und Uebersendung des Formulars an den Civilvorsitzenden der Ersatzkommission.
4. Ergiebt sich, daß der Betreffende als Rekrut ausgehoben, aber noch nicht zur Einstellung gebracht worden, so ist in einer mit demselben aufzunehmenden Verhandlung festzustellen:
   a) Vor- und Familiennamen,
   b) Tag und Ort der Geburt,
   c) Wohnort oder zeitiger Aufenthaltsort,
   d) in welchem Aushebungsbezirke und für welchen Truppen-(Marine-)teil ausgehoben,
   e) wo bisher oder zuletzt in Kontrole.

   Diese Verhandlung ist sofort dem nächsten Bezirkskommando zur weiteren Veranlassung zuzustellen.

Läßt sich dagegen bei der Vernehmung nicht mit Sicherheit feststellen, daß der Betreffende seiner Melde- und Gestellungspflicht nachgekommen ist, so ist derselbe — bei gleichzeitiger Uebersendung der Verhandlung — dem Bezirkskommando zuzuführen.

5. Ergiebt sich, daß der Betreffende seiner aktiven Dienstpflicht bei einem Truppen-(Marine-)teile ganz oder teilweise genügt hat, so ist in der mit demselben aufzunehmenden Verhandlung festzustellen:
   a) Vor- und Familiennamen,
   b) Tag und Ort der Geburt,
   c) Wohnort oder zeitiger Aufenthaltsort,
   d) bei welchem Truppen-(Marine-)teil gedient,
   e) Datum des Diensteintritts und der Entlassung,
   f) wo bisher oder zuletzt in Kontrole.

   Wegen Einsendung der Verhandlung oder Zuführung des Betreffenden gilt das zu vorstehend 4 Gesagte.

6. Ergiebt sich, daß der Betreffende der Ersatzreserve oder der Marine-Ersatzreserve angehört, so ist in der aufzunehmenden Verhandlung festzustellen:
   a) Vor- und Familiennamen,
   b) Tag und Ort der Geburt,
   c) Wohnort oder zeitigen Aufenthaltsort,
   d) wann und in welchem Aushebungsbezirk die Ueberweisung zur Ersatzreserve oder Marine-Ersatzreserve stattgefunden hat,
   e) wo bisher oder zuletzt in Kontrole.

   Wegen Einsendung der Verhandlung oder Zuführung der Betreffenden gilt das zu 4 Gesagte.

C. Grundsätze, nach welchen mit denjenigen zu verfahren ist, welche zwar gültige **Militärpapiere** haben, sich aber über Erfüllung der **Melde-** oder Gestellungspflicht nicht ausweisen können.

1. Nichterfüllung der Meldepflicht.

Wer nach Maßgabe seiner Militärpapiere zur Meldung bei dem Stammrollenführer oder bei der Kontrolstelle verpflichtet ist und diese Verpflichtung nicht erfüllt hat, ist unter Abnahme und Einsendung der Militärpapiere bei gleichzeitiger Angabe seines Wohnsitzes oder Aufenthaltsortes bei dem Civilvorsitzenden der Ersatzkommission bezw. bei der nächsten Kontrolstelle oder dem nächsten Bezirkskommando zur Anzeige zu bringen.

2. Nichterfüllung der Gestellungspflicht.

Wer nach Maßgabe seiner Militärpapiere zur Gestellung vor den Ersatzbehörden bezw. den Militärbehörden verpflichtet ist und diese Verpflichtung nicht erfüllt hat, ist unter Abnahme der Militärpapiere dem Civilvorsitzenden der Ersatzkommission bezw. der nächsten Kontrolstelle oder dem nächsten Bezirkskommando zuzuführen.

D. Bestimmungen über Sicherung der Erfüllung der Dienstpflicht. Sicherung der Strafvollstreckung der wegen Verletzung der Wehrpflicht ergangenen Erkenntnisse. Kontrole über die Militärverhältnisse der Ein- und Auswanderer.

1) Behufs Sicherung der Erfüllung der Dienstpflicht wird auf die Bestimmungen der §§ 106 Abs. 3—7, 107, 108 Abs. 2—4, sowie 111 Abs. 12, 14—16 und 18 der Wehrordnung verwiesen.

2) Die Gemeinde- und Polizeibehörden sind verpflichtet, von allen zu ihrer Kenntnis gelangenden Fällen, in welchen Militärpflichtige oder ausgehobene Rekruten auszuwandern beabsichtigen, sofort dem Civilvorsitzenden der Ersatzkommission, in letzterem Falle dem Bezirkskommando Anzeige zu erstatten.

3) Eine Anzeige ist dem Bezirkskommando ferner zu machen, sobald die genannten Behörden von der Auswanderung von Personen des Beurlaubtenstandes Kenntnis erhalten.

4) Die Gemeinde- und Polizeibehörden sind verpflichtet, von allen zu ihrer Kenntnis gelangenden Fällen, in welchen den wegen Verletzung der Wehrpflicht bezw. wegen unerlaubter Auswanderung verurteilten Personen Vermögen durch Erbschaft oder Vermächtnis zufällt, im ersteren Falle dem Civilvorsitzenden der Ersatzkommission, im letzteren Falle dem Bezirkskommando sofort Anzeige zu erstatten.

5) Wandern Personen im Alter vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 45. Lebensjahre zum Zwecke der Niederlassung vom Auslande ein, oder kehren solche Personen nach erfolgter Auswanderung in das Inland zurück, so sind die Betreffenden dem Civilvorsitzenden der Ersatzkommission bei gleichzeitiger Uebersendung ihrer Legitimationspapiere (Paß, Bürgerbrief ꝛc.) namhaft zu machen. Der Civilvorsitzende hat geeigneten Falles dem Bezirkskommando die erforderliche Mitteilung zu erstatten.

6) Ebenso sind Wehrpflichtige namhaft zu machen, welche nach Erteilung der Entlassung aus der Reichsangehörigkeit ihren Wohnsitz nicht binnen sechs Monaten außerhalb des Reichsgebiets verlegt haben. Gehören die Personen zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes, so ist dem Bezirkskommando unmittelbar Anzeige zu erstatten.

Wenn Personen des Beurlaubtenstandes, welche die Erlaubnis zum Auswandern erhalten haben, nicht auswandern, oder solche Ausgewanderte vor vollendetem 31. Lebensjahre wieder zurückkehren, so ist durch die Polizeibehörde dem nächsten Bezirks-Kommando hievon Mitteilung zu machen. (W.-O. § 111 Ziff. 18.)

Bei Einberufung von Reservisten und Landwehrmännern sind alle Civilbehörden verpflichtet, im Bereiche ihrer gesetzlichen Befugnisse den Militärbehörden jede geeignete Unterstützung zu leisten. Hiezu gehört namentlich die schleunige Weiterbeförderung und Aushändigung der Gestellungsordres, die Weiterverbreitung öffentlicher Aufforderungen zur Gestellung, die Sorge für die Befolgung der ausgehändigten Gestellungsordres, die Mitteilung über die nicht bestellten Ordres. (W.-O. § 118 Ziff. 7.)

Von jedem vorkommenden Todesfalle eines auf Rechnung der Militärkassen Pensionierten oder Alimentierten hat der Bürgermeister sofort dem

Bezirksamte behufs Benachrichtigung der vorgesetzten Stelle der betreffenden zahlenden Kasse Anzeige zu erstatten, von Todesfällen der Mannschaften des Beurlaubtenstandes dem Bezirks-Kommando.

V. Versorgung von Militärpersonen.[1])

Das Militäranwärterwesen ist geregelt durch §§ 58 u. 75 des Militärpensionsgesetzes und § 10 der hiezu ergangenen Novelle v. 4. April 1874 (R.-G.-Bl. 1871 S. 275, R.-G.-Bl. 1874 S. 25) und die zwischen den Bundesregierungen im Bundesrat gegebenen Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden v. 11. Sept. 1882 (Ges.- u. V.-Bl. S. 507).

Ausführungs-Bestimmungen enthalten

M.-B. v. 22. Nov. 1885 (Ges.- u. V.Bl. S. 669).

M.-E. v. 5. Jan. 1886 (M.-A.-Bl. S. 11) u. M.-E. v. 26. Febr. 1886 (M.-A.-Bl. S. 55). M.-E. v. 28. Mai 1887 (K.-M.-Bl. S. 159).

Die Pensionsverhältnisse der Militärpersonen, sowie die Unterstützung ihrer Hinterbliebenen bemessen sich nach dem R.-G. v. 27. Juni 1871, Pensionierung und Versorgung von Militärpersonen (R.-G.-Bl. S. 275) und den Ergänzungen durch R.-G. v. 4. April 1874 (R.-G.-Bl. S. 25), 21. April 1886 (R.-G.-Bl. S. 78) und 24. März 1887 (R.-G.-Bl. S. 149).

Dann sind noch die Vollzugs-Bestimmungen vom 15. Juni 1874 (M.-V.-Bl. S. 195) und vom 1. Januar 1872 (M.-V.-Bl. S. 1).

Für die Unterstützungen der Hinterbliebenen sind maßgebend R.-G. v. 17. Juni 1887, die Fürsorge für die Witwen und Waisen von Angehörigen des Reichsheeres betr. (R.-G.-Bl. S. 237) und die hiezu ergangenen Ausführungs-Bestimmungen v. 23. Aug. 1887 (Ges.- u. V.-Bl. S. 320 u. 525), M.-B. v. 22. Aug. 1888 (Ges.- u. V.-Bl. S. 585) u. v. 6. Aug. 1889 (Ges.- u. V.-Bl. S. 1005), K.-M.-R. v. 8. Juni 1891 (Ges.- u. V.-Bl. S. 196).

VI. Sonstige militärische Angelegenheiten.

a) Ueber die polizeiliche Mitwirkung bei Anlage und Abänderung von Militär-Schießplätzen vergl. M.-E. v. 17. Juni 1863 Nr. 11848 und M.-E. v. 10. Mai 1868.

b) Bezüglich der behördlichen Unterstützung des bayerischen Veteranen-, Krieger- und Kampfgenossen-Vereins ist maßgebend die M.-E. vom 27. Sept. 1874 Nr. 11204.

Bezüglich der Trauerparaden und Leichenfeierlichkeiten von Krieger- und Veteranen-Vereinen vergl. M.-E. v. 10. Okt. 1875 (M.-A.-Bl. S. 503).

Die genannten Vereine bedürfen zur Führung einer Fahne der Genehmigung des Königs.

---

[1]) Ueber Stellenverzeichnisse vergl.

a) Bek. v. 30. Juli 1887 (Ges.- u. V.-Bl. S. 375).
b) Bek. v. 24. Mai 1888 (Ges.- u. V.-Bl. S. 467).
c) Bek. v. 20. Sept. u. 28. Sept. 1890 (Ges.- u. V.-Bl. S. 597, 598).
d) Bek. v. 26. Aug. 1891 (Ges.- u. V.-Bl. S. 297).
e) Bek. v. 25. April 1892 (Justiz-Min.-Bl. S. 75), 23. Sept. u. 29. Nov. 1892 (Ges.- u. V.-Bl. S. 611. 738).
f) Bek. v. 22. Dez. 1893 (Ges.- u. V.-Bl. S. 365).

§ 21.
Religions- und Kirchenangelegenheiten.

a) Die Kirchenverwaltungen.

Die Besorgung der Religions- und Kirchenangelegenheiten, soweit sie überhaupt die Gemeindebehörden berührt, liegt teils in der Hand der Kirchenverwaltungen, teils in der der Gemeindeverwaltungen.

Den Kirchenverwaltungen kommt zunächst die Verwaltung des Vermögens der Kirchen und Kirchenstiftungen mit Ausnahme des Pfründevermögens zu, dessen Verwaltung den Nutznießern der Pfründe, Pfarrern, Beneficiaten ꝛc. unter Aufsicht der Kgl. Kreisregierung zusteht, sowie mit Ausnahme der vom Gutsherrn verwalteten Stiftungen und der Fälle, in welchen die Verwaltung des Kirchenguts aus einem besonderen Privatrechtstitel einer physischen oder juristischen Person zusteht.

In solchen Fällen kann übrigens dem Pfarrer die Einsicht der Jahresrechnungen nicht verwehrt werden.
(M.-E. vom 18. Okt. 1837. Döll. XXII. Bd. S. 107.)

Die Kirchenverwaltungen sind weiter berechtigt, die Kirchengemeinden in allen rechtlichen Beziehungen zu vertreten (§ 206 Abs. 2 der Gem.-O.), dagegen sind sie zur Vertretung der Kirchengemeindeglieder in Angelegenheiten, in welchen dieselben nicht als solche, sondern als Angehörige der politischen Gemeinde beteiligt erscheinen, nicht befugt. (Entsch. des V.-G.-H. II. Bd. S. 130.)

Die Kirchenverwaltungen stehen unter den weltlichen Verwaltungsbehörden als Kuratelbehörden und zwar die Kirchenverwaltungen in den unmittelbaren Städten unter den Kreisregierungen, die Kirchenverwaltungen an anderen Orten unter den Bezirksämtern.

In Landgemeinden wird die Kirchenverwaltung jeder Konfession gebildet aus dem Pfarrer, dem Gemeindevorsteher oder einem Gemeindeausschußmitglied wo möglich derselben Konfession, und zwei bis vier besonders gewählten Gemeindegliedern derselben Konfession. (G.-Ed. § 94 Abs. 5.)

Jede mit ausgeschiedenen Einnahmen und Ausgaben bestehende Filial- oder Nebenkirche ist berechtigt eine eigene Kirchenverwaltung zu bilden, kann auf dieses Recht jedoch verzichten und die politische Gemeinde zu der Kirchenverwaltung der Hauptkirche einen Abgeordneten stellen.

In simultanen Orten mit ungeteiltem Vermögen bildet sich die Kirchenverwaltung bis zur erfolgenden Abteilung des Kultusvermögens aus den Pfarrern beider Konfessionen, sowie aus den von jedem Glaubensbekenntnisse zur Hälfte gewählten Mitgliedern der Kirchengemeinden. (Ziff. 138 Vollz. zum G.-Ed. v. 31. Okt. 1837 u. M.-E. v. 15. Juli 1835. Döll. XI. Bd. S. 1295.)

Die Wahl der Kirchenverwaltungsmitglieder erfolgt auf die Dauer von 6 Jahren nach den Bestimmungen der hierüber ergangenen Instruktion v. 25. Juli 1869 (abgedruckt in den Kreisamtsblättern von 1869) und M.-E. v. 25. Sept. 1875. (Kult.-M.-Bl. S. 379.)

Die Mitglieder einer Filialkirchengemeinde,[1]) für welche eine eigene Kirchenverwaltung besteht, haben an den Wahlen zur Kirchenverwaltung der Hauptkirche nicht Teil zu nehmen.
*M.-E. v. 20. Juni 1855.

Die Kirchenverwaltungsmitglieder werden durch die Vorstände durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.
M.-E. v. 2. Mai 1890 (Kult.-M.-Bl. S. 115.)

Die Wahl der Kirchenverwaltung für eine aus mehreren politischen Gemeinden bestehende Kirchengemeinde kann nur dann giltig vorgenommen werden, wenn bei dem Wahlakte die Wahllisten aus sämtlichen beteiligten Gemeinden vorliegen. (E. d. V.-G.-H. IV. Bd. S. 19.)

Bei Bescheidung von Reklamationen gegen die Wählerliste sind die Beteiligten stets über das ihnen zustehende binnen drei Tagen geltend zu machende Rekursrecht zu belehren. (Kult.-M.-E. v. 29. Jan. 1886 Nr. 9543.)

Beschwerden gegen Entscheidungen der Distriktsverwaltungsbehörden über Wahlrecht und Wählbarkeit bei Kirchenverwaltungswahlen, Recht und Pflicht zum Eintritt in die Kirchenverwaltung, Berechtigung und Verpflichtung zum Austritt aus derselben gehen unmittelbar an den Verwaltungsgerichtshof. (Art. 8 Ziff. 37 des Ges. über den V.-G.-H.)

Die Kirchenverwaltungen wählen einen Kirchenpfleger aus ihrer Mitte; derselbe ist Mitsperrer der Kirchenstiftungskassa, deren anderen Schlüssel der Pfarrer führt.

Dem gewählten Kirchenpfleger kann unter Umständen, namentlich bei einem großen Kirchenvermögen, eine Remuneration gewährt werden.

Die Kirchenverwaltungsangelegenheiten müssen in der Versammlung der zur Kirchenverwaltung gehörigen Glieder unter Leitung des Vorstandes ordnungsgemäß verhandelt werden. (Verordn. v. 24. Sept. 1818 § 8.) An Stelle der Kirchengemeindeversammlung kann auch eine Kirchengemeinde-Repräsentation treten.

Näheres hierüber im Auszug aus dem Landtagsabschied v. 28. Mai 1892 (G.-V.-Bl. S. 121.)

Die Verwaltung des Kirchen- und Stiftungsvermögens erfolgt in Landgemeinden nach den im § 94 Abs. 5—8 des revidierten Gemeindedikts vom 1. Juli 1834 und den Ziff. 143—147 der Vollz.-Vorschr. v. 31. Okt. 1837 gegebenen Vorschriften.

Ueber das Rechnungswesen der Kirchenverwaltungen siehe: Stadelmann's Anleitung zur Behandlung des Etats- und Rechnungswesens II. Aufl. v. R. Menz, Bamberg Buchnersche Verlagsbuchhandlung.

---

[1]) Der Bestand einer Kirchengemeinde ist bedingt durch das Vorhandensein einer Kirche, welche für die betreffenden Konfessionsgenossen den Mittelpunkt der Kultusübung zu bieten vermag, worin also regelmäßig der sonn- und festtägliche Gottesdienst stattfindet, die Sakramente gespendet und die actus parrochiales vorgenommen werden. Wenn die Kirche eines Filialortes diese Eigenschaft nicht besitzt, so bilden die Bewohner desselben keine eigene Kirchengemeinde, sondern haben lediglich als Mitglieder der Pfarrgemeinde in Betracht zu kommen (E. d. V.-G.-H. IV. Bd. S. 23.)

Bei der Unzulänglichkeit des Kirchenvermögens haben die Kirchengemeinden den Ausfall am Exigenzbedarf durch Umlagen nach den Grundsätzen des revidierten Gemeindeedikts vom 1. Juli 1834 und dem Gemeindeumlagengesetz vom 22. Juli 1819, soweit sie mit dem rechtlichen Bestande der durch die G.-O. vom politischen Gemeindeverbande unabhängig gemachten Kirchengemeinden vereinbar sind, zu decken.

Hiernach können nur die wirklichen Kirchengemeindeglieder als beitragspflichtig erachtet werden, Voraussetzungen für die Eigenschaft eines wirklichen Kirchengemeindegliedes sind aber, abgesehen von den übrigen persönlichen Erfordernissen, unter allen Umständen die Religionsgenossenschaft und das Wohnen im Kirchengemeindebezirke; der Besitz von Grundstücken im Kirchengemeindebezirke allein vermag diese Eigenschaft nicht zu begründen. (E. d. V.-G.-H. II. Bd. S. 9, 255 und 546.)

Wenn jemand abwechslungsweise in zwei Kirchengemeinden wohnt, so gehört er dem Verband einer jeden dieser beiden Kirchengemeinden für die Zeit an, während welcher er in derselben wohnt und ist für diese Zeitdauer zu den Umlagen derselben nach Maßgabe seiner Veranlagung mit direkten Steuern im Kirchengemeindebezirk konkurrenzpflichtig. (E. d. V.-G.-H. IV. Bd. S. 594.)

Die Mitgliedeigenschaft in einer Kirchengemeinde wird durch den Besitz eines Wohnhauses im Bezirke derselben ohne dortigen Wohnsitz nicht begründet. (E. d. V.-G.-H. V. Bd. S. 103.)

Juristische Personen sind, weil sie einer Religionsgesellschaft nicht angehören können, von der Verpflichtung zur Teilnahme an Kirchengemeindeumlagen befreit. (E. d. V.-G.-H. II. Bd. S. 255.)

Ueber die Befreiung von Umlagen auf Grund des Art. V des Umlagengesetzes vom 22. Juli 1819 siehe § 6 S. 46 oben.

Das Verfahren bei Streitigkeiten über die Konkurrenz zu Umlagen für kirchliche Zwecke hat sich nach den Vorschriften über das Verfahren in Verwaltungsrechtssachen in Abteilung II des Ges. über Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes zu bemessen, wenn die Umlagen, welche zur Erhebung kommen, Umlagen der politischen und nicht der Kirchengemeinde sind. (E. d. V.-G.-H. I. Bd. S. 244.)

Die administrative Zuständigkeit zur Bescheidung von Differenzen innerhalb einer Kirchengemeinde über die Teilnahme an Gemeindeumlagen für Kultusbauzwecke kann erst dann Platz greifen, wenn die Baupflicht der Gemeinde durch richterliches Urteil oder freiwillige Anerkennung feststeht. (E. d. V.-G.-H. I. Bd. S. 311.)

Die Verpflichtung zur Leistung von Hand- und Spanndiensten bei Kultusbauten und bei Herstellung und Unterhaltung von Gangsteigen, welche ausschließlich dem Kirchenbesuch dienen (sog. Kirchenwegen) 2c. 2c., richtet sich nach der einschlägigen Landesgesetzgebung. Wenn es sich darum handelt, ob von Seite der Kirchengemeinde die Hand- und Spanndienste übernommen werden, genügt eine Erklärung der Kirchenverwaltung als der

Vertreterin der Kirchengemeinde, sofern es sich nicht um neue Gemeindedienste handelt, in welchem Falle die Kirchengemeinde zu hören ist [1]).

Die Regulierung solcher Dienste nach § 29 des revidierten Gem.-Edikts und § 20 der V.-V. hiezu steht gleichfalls der Kirchenverwaltung zu.
M.-E. vom 7. Februar 1871, Nr. 10525.)

Differenzen über die Konkurrenzverbindlichkeit bei Kultusbauten sind stets Streitigkeiten privatrechtlicher Natur und es gehört daher auch die Frage, ob die Mitglieder einer Kirchengemeinde zu Gunsten des primär oder subsidiär Baupflichtigen unentgeltlich mit Hand- und Spanndiensten konkurrieren müssen, vor das Forum der Gerichte.
(Landtagsabschied vom 29. Dez. 1831 Ziff. 46, Ges.-Bl. S. 98. Oberstr. Erk. vom 17. Oktober 1859, Rggbl. S. 1040.)

Nur wenn die Voraussetzungen für ein Provisorium vorhanden sind, erscheinen die Kreisregierungen, K. d. J., ermächtigt, die nötigen Provisionalanordnungen auf Grund kollegialer Beratung zu treffen.
Verordn. v. 1. Okt. 1830. Döll. XI. Bd. S. 1423.
Gen. M.-E. vom 23. Juli 1833 ebendas. S. 1425.

Ist ein Rechtsstreit bereits anhängig, so wird statt der Einleitung eines administrativen Bauprovisoriums bei dem Prozeßgerichte selbst die Erlassung einer Vorsichtsverfügung zu veranlassen sein.

Differenzen über den Maßstab der Beitragspflicht sind von den Administrativbehörden zu entscheiden.

Zur letztinstanziellen Entscheidung von Beschwerden gegen administrative Provisionalbeschlüsse in Kultusbausachen ist nicht der Verwaltungsgerichtshof, sondern das K. Staatsministerium für Kirchen- und Schulangelegenheiten zuständig. (E. d. V.-G.-H. II. Bd. S. 4).

Gesuche um Staatszuschüsse für Herstellung von Kultus- und Unterrichtsgebäuden sind bei dem Bezirksamte einzureichen und von diesem zu instruieren. (M.-E. v. 26. Nov. 1880 u. M.-E. v. 13. Nov. 1888 K.-M.-Bl. S. 354).

Ueber die Konkurrenzfreiheit der Decimatoren beim Bau der Filialkirche s. die Oberstr. Erk. vom 28. März 1871 (Kult.-M.-Bl. S. 145), 5. Nov. 1878 (Kult.-M.-Bl. 1879 S. 259) und 29. April 1879 (Kult.-M.-Bl. 1880 S. 62), über die Konkurrenzpflicht der Filialisten zum Bau der Pfarrkirche s. Oberstr. Erk. v. 8. Okt. 1872 (Kult.-M.-Bl. S. 436).

Die civilrechtliche Baukonkurrenz eines Patronatsherrn für Kirchenstiftungsgebäude schließt die gleichzeitige Konkurrenzpflicht desselben als Kirchengemeindeglied zu Umlagen für die der Kirchengemeinde an diesen Gebäuden obliegende Baulast nicht aus. (E. d. V.-G.-H. VI. Bd. S. 163.)

Ueber Versicherung der Kultusgebäude gegen Brandschäden s. unten § 27, über die Verpflichtung zur Zahlung der Brandassekuranzbeiträge s. Art. 73 und 74 des Brandversicherungsgesetzes vom 3. April 1875. (Ges.-

[1]) Siehe hierher die M.-E. vom 16. Dez. 1881 (M.-A.-Bl. S. 513), Fz.-M.-E. v. 29. April 1882 und 26. Sept. 1882 (Fz.-M.-Bl. S. 117 und 274), Urteil des Obersten Gerichtshofes v. 6. Juli 1883 (Fz.-M.-Bl. S. 280.)

und V.-Bl. S. 463 ff.) § 2 Vollz. Vorschr. v. 30. Juni 1875 (M.-A.-Bl. S. 333) M.-E. v. 3. Aug. 1878 (M.-A.-Bl. S. 271).

Das Kultusbauwesen ist der Ueberwachung der Verwaltungsbehörden unterstellt, welche für Abstellung wahrgenommener Gebrechen Sorge zu tragen haben; über Beaufsichtigung der Stiftungsgebäude durch die Landbauämter siehe die M.-E. vom 6. April 1875 (M.-A.-Bl. S. 154).

Kirchenneubauten erfordern die Allerhöchste Genehmigung (§ 38 Abs. 4 der Verordn. v. 13. Nov. 1857, R.-Bl. S. 1638); Feldkapellen unterliegen, soferne sie von Privaten errichtet werden, nur der baupolizeilichen Genehmigung nach § 6 lit. b. Ziff. 1 der Bauordnung vom 31. Juli 1890 (Ges.- und V.-Bl. S. 531 ff.); bei Bauten an Meßnerwohnungen, welche zugleich als Schulhäuser oder Lehrerwohnungen dienen, ist die M.-E. vom 22. Juni 1815 (Döll. XI. Bd. S. 461) zu beachten.

Die größeren Kultusgebäude sollen mit Blitzableitern versehen sein, deren Kosten bezüglich der Kirchtürme zur Hälfte von den Gemeinden zu tragen sind. (Verordn. v. 20. Nov. 1815, R.-Bl. S. 971, M.-E. vom 6. Januar 1874[1]).

Aenderungen in der inneren Architektur und Plastik der Kirchen dürfen nur mit schonender Rücksicht auf Gegenstände von altertümlichem oder historischem Werte vorgenommen werden, Gegenstände solcher Art nur mit Königlicher Genehmigung veräußert, Altäre, Orgeln, Kanzeln, Beichtstühle und dergl. Gegenstände der inneren Kircheneinrichtung, bei welchen eine artistische Prüfung erforderlich ist, nur mit Allerhöchster Genehmigung hergestellt oder restauriert werden. (M.-E. vom 7. Januar 1848, Döll. XXVI. Bd. S. 368, Verordn. vom 13. November 1857 § 38 Abs. 4, R.-Bl. S. 1638, M.-E. vom 17. Oktober 1865, Kult.-M.-Bl. S. 235.) Siehe insbesondere noch die M.-E. vom 12. Februar 1884 (Kult.-M.-Bl. S. 40) und vom 23. Nov. 1884 (M.-A.-Bl. S. 251).

Ueber die vorgeschriebene Breite des Pedals bei Kirchenorgeln s. die M.-E. v. 9. Mai und 25. Juni 1884 (Kult.-M.-Bl. S. 98 und 143).

Die Ausbesserung oder Auffrischung von Oelgemälden soll nur mit Genehmigung des Kultusministeriums, die Herstellung neuer Gemälde nicht ohne Benehmen mit der Akademie der bildenden Künste bewerkstelligt werden. (M.-E. v. 20. Juni 1833, Döll. XVI. Bd. S. 537, M.-E. v. 31. Dez. 1855 Nr. 4416, M.-E. vom 17. Juni 1864 Nr. 4928).

Die innere Einrichtung der Kirchen ist aus dem Kirchenvermögen, eventuell von der Kirchengemeinde zu beschaffen und zu unterhalten (Oberstr. Erk. v. 1. Juli 1867, Fz.-M.-Bl. S. 176); nicht zur inneren Einrichtung gehören die Glocken samt Zubehör (Oberstr. Erk. vom 26. Januar 1872 — Kult.-M.-Bl. S. 50), sowie die steinernen und gemauerten Altartische (Oberstr. Erk. v. 17. Dez. 1867 — Fz.-M.-Bl. 1868 S. 11, M.-E. v. 18. Januar 1839 — Döll. XXXI. Band S. 392).

Zur Unterhaltung der Turmuhren sind zunächst die Gemeinden verpflichtet (Art. 38 der G.-O.), soferne nicht eine anderweitige rechtliche

[1]) Siehe hieher § 5, S. 30 oben.

Verbindlichkeit hiezu besteht. Streitigkeiten über Beschaffung und Unterhaltung derselben werden provisorisch von den Distriktsverwaltungsbehörden beschieden. (M.-E. v. 21. September 1847, Döll. XXI. Bd. S. 109.) Bei Differenzen über Beschaffung der inneren Kircheneinrichtungen sind in der Regel Provisionalverfügungen der Verwaltungsbehörden nicht zulässig. (M.-E. v. 1. April 1826, Döll. Verordn. XI. Bd. S. 1506).

Entwürfe zu inneren Kircheneinrichtungen liefert auf Verlangen die Kunstgewerbeschule in Nürnberg und der Kunstgewerbeverein München. M.-E. v. 7. Okt. 1864, M.-E. 4. Dez. 1866 (Kult.-M.-Bl. S. 368) u. M.-E. v. 28. Febr. 1870 (Kult.-M.-Bl. S. 52).

Die Kirchenstühle werden aus Kirchenmitteln nur dann hergestellt, wenn ein jährliches Stuhlgeld eingeführt ist, außerdem sind sie von der Kirchengemeinde zu beschaffen. Die Vergebung der Kirchenstühle ist, soferne nicht herkömmliche Rechte darauf bestehen, in katholischen Kirchen dem Pfarrer, in protestantischen Kirchen dem Kirchenvorstande überlassen; Kirchenstuhldifferenzen sind, soferne dem Anspruche nicht ein privatrechtlicher Titel zu Grunde liegt, als Gegenstand der inneren Kirchenpolizei von den Kirchenbehörden zu bescheiden. (M.-E. v. 31. Dezbr. 1831, Döll. XI. Bd. S. 1438, M.-E. vom 28. Juni 1836. ibid. S. 1440.)

Die Sicherung, Fixierung und Ablösung der auf dem Zehntrechte ruhenden kirchlichen Baupflicht regelt das Gesetz dieses Betreffs vom 28. Mai 1852 (Ges.-Bl. S. 701) mit M.-E. v. 17. Aug. 1852 und 5. Dez. 1854. Die Ablösungsverträge sind notariell zu verlautbaren. (M.-E. v. 12. Juni 1863.)

Zur notariellen Verlautbarung darf nicht eher geschritten werden, als bis die Unter- und Oberkuratelgenehmigung erteilt und die Entscheidung des Kgl. Staatsministeriums für Kirchen- und Schulangelegenheiten erholt ist (M.-E. v. 12. Juni 1883 Nr. 5854).

Normen über die kuratelamtliche Würdigung der Ablösungsverträge enthält die M.-E. v. 19. Okt. 1850 (abgedr. in den Kreisamtsbl.)

Kein Staatsbürger ist verbunden, zur Befriedigung der Bedürfnisse der Kirchen und Schulen einer Religionspartei, zu welcher er nicht gehört, mittelst Umlagen beizutragen, wenn nicht ein gemeinschaftlicher Genuß oder ein besonderes Rechtsverhältnis besteht (s. den in der Gemeindeordnung aufrecht erhaltenen Art. V des Umlagengesetzes vom 22. Juli 1819.)

Diese Bestimmung hat auch auf Frohnden Anwendung zu finden. (Verordn. vom 6. Februar 1812, Regbl. S. 321.)

Rentenüberschüsse vermöglicher Kirchenstiftungen können mit Einwilligung der Kgl. Kreisregierungen zur Unterstützung dürftiger Kirchengemeinden und für andere kirchliche Zwecke, ebenso für Schul- und Armenzwecke bis zu 25 pCt. der etatsmäßigen Größe in Anspruch genommen werden. (§ 48 und 49 der II. Verf.-Beil.)

Näheres hierüber findet sich in der M.-E. vom 24. April 1857, den Vollzug des § 48 und 49 der II. Verf.-Beil. betr. Nr. 2401, abgedruckt in den Kr.-A.-Bl. mit Instr. v. 24. April 1857.

Gesuche um Unterstützung aus Rentenüberschüssen sind von der Verwaltung der bedürftigen Stiftung bei der nächst vorgesetzten Kuratelbehörde einzureichen; Gesuche um Befreiung von der Einzahlung von Rentenüberschüssen aber jedes Jahr im Monat März den Distriktspolizeibehörden zu übergeben.

Eine jährlich wiederkehrende Leistung des Staatsärars zur Bestreitung von Regieausgaben einer Kirche ist als ein Zuschuß im Sinne des Art. 235 Ziffer 10 des Gebührengesetzes zu betrachten. Die Quittung hierüber ist daher unter der dort bezeichneten Voraussetzung gebührenfrei. Jener rechtlichen Eigenschaft geht eine solche Leistung nicht schon dadurch verloren, daß ihre Größe nicht nach dem jeweils anfallenden Bedarfe bemessen ist, sondern auf Grund einer Durchschnittsberechnung für einen bestimmten Zeitraum in fixer Größe verabreicht wird. (E. d. V.-G.-H. V. Bd. S. 168.)

Ueber die Befreiung der Kirchen- und Kultusstiftungen, dann der zum Stammvermögen einer geistlichen Pfründe gehörigen Kapitalien von der Kapitalrentensteuer s. Art. 4 Ziffer 4 und 5 des Kapitalrentensteuergesetzes vom 19. Mai 1881 (Ges.- u. V.-Bl. S. 477, Stadelmanns Verw.-Ges. II. Bd. S. 244 ff.)

Stiftungen zu kirchlichen Zwecken bedürfen der Königlichen Genehmigung; bloße Fundationszuflüsse der Genehmigung der Kreisregierung im Benehmen mit der geistlichen Oberbehörde. (Form. Verordn. vom 17. Dezember 1825. § 71.)

Den Gesuchen um die Genehmigung ist die Erklärung des Stifters, die Annahmserklärung der Kirchenverwaltung und bei onerierten Stiftungen das Gutachten des Pfarramts über die Verwendung der Renten des Stiftungskapitals beizufügen.

Beschwerden gegen Verfügungen der Kreisregierungen in Gegenständen der Staatsaufsicht auf die Verwaltung des Kirchenvermögens, der kirchlichen Stiftungen und der Kirchengemeindeangelegenheiten, wenn von dem einschlägigen Verwaltungsorgane oder von der Kirchengemeinde behauptet wird, daß dem Kirchenvermögen, einer kirchlichen Stiftung oder der Kirchengemeinde eine rechtlich nicht begründete Leistung auferlegt, oder daß eine von der Aufsichtsbehörde als rechtlich unzulässig beanstandete Ausgabe rechtlich zulässig sei, gehen an den Verwaltungsgerichtshof. (Art. 10 Ziffer 3 des Ges. über den V.-G.-H.)

Das Gleiche gilt bei Ansprüchen und Verbindlichkeiten aus dem Kirchen- und Pfarrverbande, bei Diensten, Umlagen, Abgaben und anderen Leistungen für kirchliche Zwecke, bezüglich der Verbindlichkeit zur Entrichtung besonderer Vergütungen für die Benützung kirchlicher Anstalten und Einrichtungen (Art. 10 Ziff. 13 ibid.), dann bezüglich der Ansprüche auf Interkalargefälle erledigter kirchlicher Pfründen und der Verteilung der Diensteserträgnisse und Lasten bei Erledigung von kirchlichen Pfründen unter die Beteiligten (Art. 10 Ziff. 14 ibid.), endlich bezüglich der Haftungen der kirchlichen Pfründebesitzer aus der Verwaltung und Nutznießung des Pfründevermögens einschließlich der Haftungen aus der baulichen Unter-

haltung der Pfründegebäude (Baufallschätzungen) und der Ansprüche der Pfründebesitzer wegen Meliorationen. (Art. 10 Ziff. 15 ibid.)[1])

Die Beurteilung der Notwendigkeit baulicher Vornahmen an Kultusgebäuden ist ebenso wie die Frage, ob ein administratives Bauprovisorium zu erlassen sei, der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes entrückt. (E. d. V.-G.-H. III. Bd. S. 140.)

Zur letztinstanziellen Entscheidung der Beschwerde einer Kirchen-Verwaltung wegen Nichtgenehmigung der Verwendung von Stiftungskapitalien zur Bestreitung von gesetzmäßigen Ausgaben der Kirchenstiftung ist der Verwaltungsgerichtshof nicht zuständig. (E. d. V.-G.-H. II. Bd. S. 526.)

b) Kirchenvorstände.

In den Kirchengemeinden protestantisch-lutherischen Bekenntnisses sind in Folge höchster Entschließung vom 7. Nov. 1850 (abgedruckt in den Kr.-A.-Bl.) Kirchenvorstände eingeführt, welche aus den sämtlichen Geistlichen der Kirchengemeinde und einer vom Konsistorium bestimmten Zahl weltlicher Kirchengemeindeglieder bestehen, die unter der Leitung des ersten Geistlichen von sämtlichen großjährigen und überhaupt wahlstimmberechtigten Kirchengemeindemitgliedern von drei zu drei Jahren auf je sechs Jahre aus den über 25 Jahre alten unbescholtenen Kirchengemeindemitgliedern gewählt und vom Dekanate bestätigt werden.

Den Vorsitz bei den Beratungen der Kirchenvorstände führt der erste Pfarrer.

Zum Wirkungskreis des Kirchenvorstandes gehören:

1) die Beratung und Wünsche der Kirchengemeinde in Beziehung auf Gegenstände des öffentlichen örtlichen Gottesdienstes, auf Verrichtung liturgischer Handlungen, oder auf Erteilung des Religionsunterrichtes;
2) die Befugnis, über wichtige die Ortskirchengemeinde speciell berührende neue kirchliche Einrichtungen und Anordnungen von Seite der kirchlichen Stellen und Behörden mit seinen Wünschen, Erinnerungen und Vorschlägen vernommen zu werden;
3) die Wahrung der kirchlichen Rechte der Kirchengemeinde gegen Störungen, Eingriffe und sonstige Nachteile, und, wenn er solche nicht selbst zu beseitigen vermag, die durch Vermittlung des Pfarramts zu erstattende Anzeige an die vorgesetzte Kirchenbehörde;
4) die Förderung der Anstalten christlicher Wohlthätigkeit und thätiger christlicher Liebe, sowie überhaupt die Hebung des christlichen Lebens in der Gemeinde;

---

[1]) Ueber Haftung bei Ueberlassung von Einkünften kathol. Pfründen an Dritte im Wege des Uebereinkommens bei Erledigung der Pfründe vor Ablauf der Bezugsperiode siehe E. d. V.-G.-H. II. Bd. S. 317, über Bestreitung der Umzugskosten der Pfarrer in den vorm. Fürstentümern Ansbach und Bayreuth ibid. III. Bd. S. 177.

Die durch Konvertierung von Obligationen angefallenen Bonifikationen und Kursgewinne sind als Zugänge zum Fundationsvermögen zu betrachten, daher gleich dem übrigen Pfründevermögen verzinslich anzulegen und dem Kapitalvermögen zuzurechnen. (M.-E. v. 8. Mai 1882, Kult.-M.-Bl. 1885 S. 44.)

5) die Wachsamkeit auf die Sicherung und gute Bewirtschaftung des Pfarreigentums und der zu diesem Zwecke dem Pfarrer oder Pfarrverweser zu leistende Beistand;
6) die Mitwirkung zur Erhaltung der Ruhe und Ordnung bei öffentlichen Gottesdiensten und namentlich bei außerordentlichen Kirchenfesten und Feierlichkeiten;
7) die Verleihung der Kirchenstühle und die Ablieferung der Einnahmen hieraus an die zum Empfang Berechtigten;
8) das Recht der Begutachtung und Erinnerung vor Einholung der höchsten Entscheidung über die der politischen Gemeinde allenfalls zustehenden Präsentationsrechte vorbehaltlich der Rechte Dritter;
9) die Wahl der zur Diöcesansynode abzuordnenden weltlichen Mitglieder;
10) die Befugnis bei Einsetzung der Pfarrer, bei Kirchenvisitationen, sowie bei andern feierlichen Gelegenheiten, bei welchen die Kirchengemeinde zu vertreten ist, zugezogen zu werden.

c) Niederes Kirchendienstpersonal.

Das niedere weltliche Dienstpersonal, welches vor dem 1. Oktober 1807 von den Gemeinden aufgestellt wurde, wird jetzt von der Kirchenverwaltung unter gemeindlicher Bestätigung ernannt, wobei jedoch die Vorschriften der V.-O. vom 30. Dezember 1810 (Rgsbl. von 1811 S. 17), zu beachten sind.

Die Wiederbesetzung der eröffneten übrigen Stellen des niederen Kirchendienstpersonals erfolgt in der Regel bei den Katholiken durch die Kgl. Kreisregierungen, K. d. J., und bei den Protestanten, wenn damit kein Schuldienst verbunden ist, vom Kgl. Konsistorium nach Vernehmung der treffenden Pfarrämter und Bezirksämter; ist damit ein Schuldienst verbunden, durch die Kgl. Kreisregierungen.

(V.-O. v. 30. Dez. 1810, Reggsbl. 1811 S. 17, Döll. V.-S. VIII. Bd. S. 842.)

Bezüglich der Uebertragung der subalternen Kirchendienste an Lehrer siehe die citierte Verordn. vom 30. Dez. 1810 Ziff. 2; M.-E. vom 14. Juni 1819 (Döll. V.-S. VIII. Bd. S. 1634); 14. Juni 1824, 30. März 1838 (Döll. V.-S. VIII. Bd. S. 1635 u. 1735); M.-E. vom 30. Juli 1844 und 16. Nov. 1851 (Döll. V.-S. XXIV. Bd. S. 359); M.-E. vom 17. Okt. 1865 (Kult.-M.-Bl. S. 234).

Beschwerden gegen Bescheide der Distriktsverwaltungsbehörden in Bezug auf Ansprüche auf Besetzung von niederen Kirchendiensten gehen unmittelbar an den Verwaltungsgerichtshof (Art. 8 Ziff. 39 und Art. 9 des Gesetzes über den Verwaltungsgerichtshof), ebenso Beschwerden gegen Entschließungen der Kreisregierungen über den Umfang der den niederen Kirchendienern obliegenden Dienstesverrichtungen und die Verpflichtung der Lehrer hinsichtlich besonderer mit dem Schuldienste nicht wesentlich verbundener Nebenverrichtungen (Art. 10 Ziff. 23 des citierten Gesetzes).

Die Disciplin über Kirchendiener, welche nicht zugleich Schullehrer sind, kommt ohne Mitwirkung der Kirchenverwaltung lediglich den geistlichen Behörden zu.

(All. E. vom 14. Juni 1824 Ziff. 4 Döll. V.-S. VIII. Bd. S. 1635 und M.-E. vom 11. Sept. 1846, M.-E. vom 13. Sept. 1847, ibid. XXIII. Bd. S. 414.)

Meßner- und Kirchendienerstellen, welche nicht mit Schuldiensten verbunden sind und bei welchen einer unmittelbaren Staatsbehörde oder den Konsistorien das Besetzungsrecht zusteht, und dieses nicht durch Präsentationsrechte beschränkt ist, gehören zu den Stellen, welche mit Militäranwärtern zu besetzen sind. Näheres hierüber siehe in der M.-B. vom 22. Nov. 1865 (Ges.- u. V.-Bl. S. 669).

Für den Umfang der den niederen Kirchendienern obliegenden Dienstesverrichtungen ist auch das Herkommen als Rechtsnorm anzuerkennen. (E. d. V.-G.-H. IV. Bd. S. 278.)

Wo nach Herkommen oder nach Beschluß der Kirchengemeinde niedere Kirchendienste durch Gemeindeglieder verrichtet werden, ist bei Weigerung derselben durch einzelne Pflichtige die Aufstellung eines Stellvertreters auf deren Kosten statthaft.

Den einzelnen Kirchengemeindegliedern muß übrigens freigestellt bleiben, die persönliche Dienstleistung durch Aufstellung eines Stellvertreters oder durch Erlag des für solche Aufstellung erforderlichen Geldbetrages zu ersetzen.

Einer dem entgegenstehenden Uebung in der Kirchengemeinde kann eine echtlicher Wirksamkeit nicht beigemessen werden. (E. d. V.-G.-H. III. Bd. S. 135.)

Zur Entscheidung von Streitigkeiten über Läutgarbenreichnisse, welche für einen Kirchendiener von Grundbesitzern eines Pfarrsprengels nicht als dingliches Recht, sondern als eine auf dem Pfarrgemeindeverband ruhende herkömmliche Leistung beansprucht werden, sind die Verwaltungsbehörden und in letzter Instanz der Verwaltungsgerichtshof zuständig. (E. d. V.-G.-H. II. Bd. S. 677.)

Die Verpflichtung zur Entrichtung von sogen. Kirchentrachten, d. i. von mit dem Kirchen- und Pfarrverbande zusammenhängenden altherkömmlichen Naturalabgaben zum Unterhalt von Kirchendienern hat grundsätzlich, abgesehen von der in Ziff. 4 der allerh. Verordn. vom 19. März 1812, die Stolgebührenentrichtung an Pfarrer einer fremden Konfession betr., begründeten Ausnahmen, die persönliche Zugehörigkeit der als pflichtig in Anspruch genommenen Personen zum betreffenden Kirchen- und Pfarrverbande zur Voraussetzung. (E. d. V.-G.-H. V. Bd. S. 121.)

Ein Streit zwischen dem Pfarrer und Meßner über die Größe des ihnen gebührenden Anteils an den Bodenzinsen und Renten der Ablösungskapitalien für die denselben zukommenden Jahrtagsgilten und Kirchentrachten kann unter Umständen unter Art. 10 Ziff. 13, keinesfalls aber unter Art. 8 Ziff. 11 des Gesetzes über den Verwaltungsgerichtshof fallen. (E. d. V.-G.-H. VI. Bd. S. 49.)

Die Interkalarfrüchte aus niedern Kirchendiensten fallen nach gemeinrechtlichen Bestimmungen nach Abzug der Verwesungskosten dem Fonde

derjenigen Kirche zu, bei der sie vakant werden. (E. d. V.-G.-H. IV. Bd. S. 390.)

d) Beruf der Gemeindebehörden in Bezug auf kirchliche Angelegenheiten.

Der Beruf der Gemeindebehörden in Bezug auf Kirchen- und Religionsangelegenheiten erstreckt sich außer der ihnen aus sicherheitspolizeilichen Gründen zukommenden Aufsicht auf den baulichen Stand der Kultusgebäude, sowie ihrer Thätigkeit bei Anlegung und Erweiterung von Kirchhöfen und in allen übrigen Angelegenheiten, in welchen das sicherheits- und gesundheitspolizeiliche Interesse berührt wird, insbesondere

1) auf Erhaltung des religiösen Friedens und den Schutz der Gleichberechtigung der Konfessionen (R.-G. vom 3. Juli 1869),[1]
2) auf Beseitigung jeder Störung der Sonntagsfeier durch entsprechende Handhabung der Verordnung v. 30. Juli 1862 (Reg.-Bl. S. 2069) und der zu ihr ergangenen ortspolizeilichen Vorschriften im Zusammenhalt mit § 366 Ziff. 1 des R.-St.-G.-B., namentlich durch Abstellung aller geräuschvollen Arbeiten des landwirtschaftlichen, gewerblichen oder Fabrikbetriebs an Sonn- und Feiertagen, soweit solche in Rücksicht auf die Bestimmungen des § 1 Ziff. 1—3 der Verordnung möglich ist,[2] durch Abstellung des Oeffnens von Verkaufsläden zu verbotenen Zeiten (§ 2 der Verordnung), durch Aufrechthaltung des Verbots von Getreide- und Viehmärkten, dann der Abhaltung von Treibjagden und Versteigerungen an Sonn- und Feiertagen, durch Abstellung lärmender Unterhaltungen in der Nähe von Kirchen zur Zeit des Gottesdienstes und aller öffentlichen Lustbarkeiten im Orte während des vormittägigen Gottesdienstes, endlich durch Beseitigung des Austreibens und Hütens von Weidevieh während des letzteren, soferne nicht durch ortspolizeiliche Vorschrift hievon eine Ausnahme gemacht ist.

Der Hausierhandel an Sonn- und Festtagen unterliegt, insoweit nicht nach der Art des Betriebes § 1 Abs. 1 der Verordnung

---

[1]) Differenzen über religiöse Kindererziehung werden in I. Instanz von den Distrikts-Verwaltungsbehörden beschieden, die Berufungen gegen deren Entscheidungen gehen unmittelbar an den Verwaltungsgerichtshof. (Art. 8 Ziff. 4 und Art. 9 des Gesetzes über den Verwaltungsgerichtshof.) — Die Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes über religiöse Kindererziehung finden sich in Pechmanns Wirkungskreis der Distrikts-Verwaltungsbehörden S. 341, dann in Stadelmanns Verwaltungsgesetzen II. Bd. S. 991.

[2]) Der Thatbestand der Störung der Sonntagsfeier nach § 1 der Verordnung vom 30. Juli 1862 wird durch den Umstand nicht ausgeschlossen, daß an dem Orte, an welchem die betreffende Arbeit öffentlich vorgenommen wurde, außer den an der Arbeit sich Beteiligenden Niemand zugegen war. Wurde die Arbeit von Mehreren ausgeführt, so ist jeder dieser Beteiligten und zwar auch derjenige, welcher dem Arbeitsherrn nur seine Unterstützung zu gewähren beabsichtigte, einer selbständig begangenen Uebertretung schuldig und hierwegen als Thäter zu bestrafen. (E. d. Oberst. Gerichtshofes v. 12. Juli 1875.) In Fällen, wo die Unterbrechung des Betriebs einer Fabrik eine Schädigung der Produktion zur Folge hat, darf der Betrieb auch an Sonn- und Feiertagen fortgesetzt werden. (E. d. O.L.G. M. vom 23. November 1883.)

vom 30. Juli 1862 auf denselben Anwendung findet, den natürlichen zeitlichen Beschränkungen, welchen der stehende Betrieb des betreffenden Geschäftes durch die Anordnungen des § 2 der citierten Verordnung über den Ladenschluß unterworfen ist. (Verordnung vom 4. August 1883, Ges.- u. V.-Bl. S. 393.)

Der Charfreitag ist nicht als allgemeiner Feiertag, sondern nur als ein besonderer Feiertag für die protestantischen Orte zu betrachten. (Erk. des Reichsger. in Straff. IV. Bd. S. 241.)

3) Beim Empfang der Bischöfe auf ihren Amtsreisen haben die Schuljugend, sowie die Gemeindebeamten katholischen Glaubens sich zu beteiligen.

(M.-E. vom 31. Aug. 1844 u. 2. Juni 1887.)

4) Bei Veränderung eines Pfarrsprengels müssen die Gemeinde-Verwaltungen mit ihrer Erklärung gehört werden.

Gegen Entschließungen der Kreisregierungen über Zugehörigkeit zu einem Pfarr- und Kirchengemeindeverband, dann über Pfarrsprengelgrenzen kann Berufung an den Verwaltungsgerichtshof ergriffen werden. (Art. 10 Ziff. 12 des Ges. über den V.-G.-H.)

e) Nicht öffentlich aufgenommene Kirchengesellschaften.

Die Bildung von Privatkirchengesellschaften erfordert Königliche Genehmigung; nur unter dieser Voraussetzung ist denselben gestattet, sich zu gottesdienstlichen Zwecken zu versammeln.

Gegen Versammlungen nicht genehmigter Religionsgesellschaften zu solchen Zwecken, etwa unter dem Vorwande häuslichen Gottesdienstes, hat die Polizeibehörde einzuschreiten. (Art. 21 des P.-St.-G.-B.)

Solche in Bayern bestehende Privatgesellschaften sind dermalen die Juden[1]), Menoniten, Herrnhuter, Anglikaner, Irvingianer und die wesleyanischen Methodisten u. Altkatholiken (mit Ausnahme der in den Diöcesen Regensburg und Eichstädt wohnenden).

Der Gebrauch von Glocken ist Privatkirchengesellschaften nicht gestattet, dagegen genießen ihre Privatgottesdienste denselben Schutz wie die gottesdienstlichen Handlungen der öffentlichen Kirchengesellschaften.

Die sogenannten freien Gemeinden oder Deutschkatholiken sind als bloße Vereine zu betrachten, genießen mithin die Rechte genehmigter Kirchengesellschaften nicht, wohl aber ist ihnen gestattet, eigene Sprecher aufzustellen, welche auch bei Leichenbegängnissen der Vereinsmitglieder Ansprachen halten dürfen.

(M.-E. v. 4. Februar 1865, Kult.-M.-Bl. S. 57, M.-E. v. 22. Januar 1867, ibid. S. 126.)

Beschwerden gegen Entschließungen der Kgl. Kreisregierungen wegen Beschränkung der verfassungsmäßig gewährten Hausandacht (§§ 2 und 4

---

[1]) Beschwerden gegen Entscheidungen der Distriktsverwaltungsbehörden über Ansprüche und Reichnisse aus dem israelitischen Kultusverband gehen unmittelbar an den Verwaltungsgerichtshof. (Art. 8 Ziff. 36 u. Art. 9 des Ges. über den V.-G.-H.)

der II. Verf.-Beil.) gehen an den Verwaltungsgerichtshof. (Art. 10 Ziff. 16 des Ges. über den V.-G.-H.)

Die verfassungsmäßigen Bestimmungen über Zusammenkünfte zum Zwecke der Gottesverehrung haben durch das Gesetz vom 26. Februar 1850 die Versammlungen und Vereine betr. eine Aenderung nicht erlitten. (E. d. V.-G.-H. III. Bd. S. 222.)

f) Gleichberechtigung der Konfessionen.

Durch das Reichsgesetz vom 2. Juli 1869, die Gleichberechtigung der Konfessionen betr., sind alle aus der Verschiedenheit des religiösen Bekenntnisses hergeleiteten Beschränkungen der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte aufgehoben. Die Befähigung zur Teilnahme an der Gemeinde- und Landesvertretung und zur Bekleidung öffentlicher Aemter soll vom religiösen Bekenntnis unabhängig sein.

Ueber den Simultangebrauch von Kirchen, Begräbnisplätzen und des Glockengeläutes auf Kirchhöfen s. §§ 90—103 der II. Verfassungsbeilage, über kirchliches Geläute und dessen Mißbrauch Döll. V.-S. VIII. Bd. S. 1145, XXIII. Bd. S. 361.

Gegen Entschließungen der Kreisregierungen über kirchliche Simultanverhältnisse kann Berufung an den Verwaltungsgerichtshof ergriffen werden. (Art. 10 Ziff. 11 des Ges. über den V.-G.-H.)

§ 22.

Schulwesen.

a) Obliegenheiten der Gemeinden bezüglich der Schulen.

Hinsichtlich des Schulwesens, soweit es die Gemeinden berührt, sind zur Zeit insbesondere die Bestimmungen des Gesetzes vom 10. November 1861, die Aufbringung des Bedarfs für die deutschen Schulen betreffend mit der durch § 45 des Landtagsabschieds von 1872 herbeigeführten Aenderung desselben maßgebend. (S. Ges.-Bl. 1861 S. 297 ff., Ges.-Bl. 1872 S. 257.)

Nach Art. 1 dieses Gesetzes sind die deutschen Schulen als Gemeindeanstalten zu betrachten und es liegt darum die Verpflichtung zur Bestreitung des gesamten Aufwandes für die Errichtung und für den Unterhalt derselben im Allgemeinen den politischen Gemeinden insoweit ob, als nicht dieser Aufwand von Dritten vermöge privatrechtlicher Verpflichtungen geleistet werden muß, oder aus den für Schulzwecke bestehenden örtlichen Stiftungen, dann aus den für diese Zwecke bestimmten besonderen Einnahmen gedeckt ist.

Zu den letzteren Einnahmen gehören insbesondere die Beiträge für die Schule und arme Kinder aus Kirchen- oder Wohlthätigkeitsstiftungen, die Schulversäumnisstrafen, die den Bürgermeistern, Lehrern und Lokalschulinspektoren etwa auferlegten Geldstrafen, die Gebühren für die Schulentlaßscheine, die Erträgnisse der Schulgründe, soferne die Nutznießung dem Lehrer überlassen ist, die Licenzscheingebühren, wenn Kinder lediglich Privatunterricht genießen, wo herkömmlich die Hälfte der Klingelbeuteleinlagen, die Schulgelder und die Zuschüsse aus dem Kreisschulfond.

Die persönlichen und sachlichen Ausgaben für den Unterricht in den weiblichen Arbeiten zählen, wo dieser durch die staatliche Schulaufsichtsbehörde als obligater Unterrichtsgegenstand erklärt ist, zu dem normalen Schulaufwand, für dessen Aufbringung Art. 1 und 7 des Schulbedarfgesetzes maßgebend sind. (E. d. V.-G.-H. V. Bd. S. 188.)

Interkalarien am Schuleinkommen fließen, soweit sie nicht durch die Kosten der Stellvertretung absorbiert werden und nicht in den einzelnen Landesteilen anders bestimmt ist, der Schulkasse zu.

(Instr. für die Schulinspektoren vom 15. Septbr. 1808 § 31—33 Reg.-Bl. S. 2503.)

Einwendungen und Beschwerden gegen Beschlüsse der Gemeinde-Verwaltungen und Gemeindeversammlungen über Aufbringung des Bedarfs für die deutschen Schulen sind von der unmittelbar vorgesetzten Verwaltungsbehörde zu bescheiden. (E. d. V.-G.-H. I. Bd. S. 165.) Beschwerden gegen Entschließungen der Kreisregierungen, K. d. J., über Beheizung der Schullokalitäten und den sonstigen Schulbedarf gehen an den Verwaltungsgerichtshof und sind bei der Kgl. Kreisregierung, K. d. J., einzureichen. (Art. 10 Ziff. 19 und Art. 45 des Ges. über den V.-G.-H.)

Streitigkeiten über die Verbindlichkeit einzelner Angehöriger einer Gemeinde zur Teilnahme an den die Gemeinde treffenden Lasten für Schulzwecke fallen unter Art. 8 Ziff. 38 des Gesetzes über den Verwaltungs-Gerichtshof. (E. d. V.-G.-H. III. Bd. S. 59.)

Jede Gemeinde soll in der Regel wenigstens eine Volksschule besitzen und mit ihrer Markung einen Schulsprengel bilden.

Ueber Errichtung gemeinsamer Schulen für mehrere Gemeinden und Bildung von Schulsprengeln aus Bestandteilen mehrerer Gemeinden siehe § 1 der Verordnung vom 26. August 1883 die Errichtung der Volksschulen und die Bildung der Schulsprengel betr. (Ges.- und V.-Bl. S. 407, Stadelmanns Verw.-Gesetze I. Bd. S. 375.)

Bei Bildung von Schulsprengeln ist neben den räumlichen Verhältnissen in erster Linie die Konfession der Schulpflichtigen entscheidend, überhaupt sind die deutschen Schulen regelmäßig Konfessionsschulen, über die ausnahmsweise zulässige Umwandlung konfessioneller Schulen in konfessionell gemischte siehe § 7 der citierten Verordnung vom 26. August 1883.

Ein Zwang zum Besuch einer konfessionell gemischten Schule darf insolange nicht eintreten, als der Besuch einer konfessionellen Schule möglich gemacht werden kann; den Mitgliedern der einen oder der anderen Konfession, welche Bedenken tragen, ihre Kinder in die betreffende allgemeine Schule zu schicken, muß, falls nicht eine förmliche Umschulung ausführbar ist, unbeschadet der gesetzlichen Umlagenpflicht der Besuch einer benachbarten Volksschule ihrer Konfession dann gestattet werden, wenn die gesetzliche Vertretung dieser benachbarten Schule zustimmt und die Schulraumverhältnisse nicht absolut hindernd in den Weg treten.

Auch bleibt es den beteiligten Eltern unbenommen, eine Schule ihrer Konfession für sich allein oder in Verbindung mit Konfessionsverwandten benachbarter Orte aus eigenen Mitteln zu gründen. (§ 11 der Verordn. vom 26. August 1883.)

Die Thatsache, daß einzelne Gemeindeangehörige einer Gemeinde aus was immer für einem Grunde sich von der Schuleinrichtung einer Gemeinde trennen und mit einer fremden Gemeinde wegen Benutzung der dortigen Schule in Verbindung getreten sind, kann zwar für diese Gemeindeangehörigen rechtliche Folgen haben und unter Umständen auch auf die Beziehungen zu ihrer Gemeinde von Einfluß sein, vermag aber in keinem Falle für sich allein beim Mangel einer besonderen Vereinbarung für ihre Gemeinde als solche eine Verpflichtung gegenüber der derselben fremden Gemeindeschule zu begründen. (E. d. V.-G.-H. III. Bd. S. 59.)

Umschulungen erfordern die Genehmigung der Kgl. Kreisregierung, K. d. J. Die zu einer Umschulung erforderliche Verfügung der zuständigen Schulaufsichtsstelle kann auch nicht durch den thatsächlich längeren Besuch einer Schule (Verjährung) ersetzt werden. (E. d. V.-G.-H. III. Bd. S. 517, IV. Bd. S. 261).

Beschwerden gegen Entschließungen der Kreisregierungen über Zugehörigkeit zu einem Schulverband, dann über Schulsprengelgrenzen gehen an den Verwaltungsgerichtshof. (Art. 10 Ziff. 17 des Gesetzes über den V.-G.-H.)

Ueber das schiedsrichterliche Verfahren, wenn sich bei Aenderungen im Bestande eines Schulverbands die Beteiligten über Außereinandersetzung des Vermögens nicht einigen können, s. Art. 11 des Ges. über den Verwaltungsgerichtshof.

Zur Bescheidung von Beschwerden gegen die Beschlüsse der Kreisregierungen, K. d. J., welche die Bildung und Umbildung der Schulsprengel zum Gegenstande haben, ist der Verwaltungsgerichtshof nicht zuständig; (E. d. V.-G.-H. I. Bd. S. 48, III. Bd. S. 124), ebenso ist der Verwaltungsgerichtshof nicht zuständig zur Bescheidung von Streitigkeiten über den konfessionellen Charakter einer Volksschule, die Art ihrer Besetzung und die Regulierung der Schulaufsicht für dieselbe. (E. d. V.-G.-H. IV. Bd. S. 142.)

An Volksschulen für eine bestimmte Konfession dürfen nur Lehrer derselben Konfession angestellt werden, bei gemischten Schulen mit nur einem Lehrer richtet sich die Konfession des anzustellenden Lehrers, wenn nichts anderes hergebracht ist, nach der Konfession der nach dem Durchschnitte der letzten zehn Jahre zu berechnenden Mehrheit der Schulkinder. An konfessionell gemischten Schulen ist darauf zu sehen, daß von jeder beteiligten Konfession Lehrer in entsprechender Anzahl zur Anstellung gelangen. (§ 12 der citieren Verordnung vom 26. August 1883.)

Volksschulen, an welchen nur eine Lehrerstelle besteht, sind mit einem Schullehrer zu besetzen.

Beträgt jedoch die Zahl der Schüler nach einem fünfjährigen Durchschnitt weniger als 50, so kann, wenn nicht die Lehrerstelle schon vor dem 1. Oktober 1862 mit einem Schullehrer besetzt war, gestattet werden, daß ein ständiger Verweser aufgestellt werde. (Landtagsabschied vom 28. April 1872 § 45.)

Bestehen an einer Schule zwei oder drei Lehrerstellen, so darf hievon eine mit einem Schulverweser besetzt werden; bestehen an einer Schule mehr als drei Lehrerstellen, so sind hievon wenigstens zwei Dritteile mit wirklichen Lehrern zu besetzen.

Ueber Erhebung ständiger Schulverweserstellen zu definitiven Schulen s. d. M.-E. v. 11. April 1874. (Kult.-M.-Bl. S. 183.)

Wenn die Zahl der Schüler unter einem Lehrer nach einem fünfjährigen Durchschnitt hundert übersteigt, so kann die Gemeinde zur Errichtung einer neuen Lehrerstelle angehalten werden. Eine Abhilfe durch Aufstellung von Hilfslehrern oder zweckmäßige Zuteilung zu andern Schulsprengeln ist hiedurch nicht ausgeschlossen.

Ueber die Aufstellung von Lehrerinnen siehe die M.-E. vom 7. Januar 1876 (Kult.-M.-Bl. S. 9) mit M.-E. vom 29. Okt. 1875 (Kult.-M.-Bl. S. 424).

Befinden sich in einer Gemeinde oder einer Ortschaft, oder in mehreren im Umkreise einer Stunde gelegenen Gemeinden oder Ortschaften zusammen nach einem fünfjährigen Durchschnitt fünfundzwanzig oder mehr schulpflichtige Kinder, welche eine über eine Stunde entfernte Schule besuchen müssen, so können die betreffenden Gemeinden zur Errichtung einer neuen Schule angehalten werden.

Beschwerden gegen Entschließungen der Kgl. Kreisregierungen über die Verbindlichkeit zur Errichtung neuer Schulen und Lehrerstellen auf Grund des Art. 2 des Schuldotationsgesetzes gehen an den Verwaltungsgerichtshof (Art. 10 Ziff. 18 des Ges. über den V.-G.-H.), ebenso Beschwerden gegen Entschließungen der I. Instanz bei Streitigkeiten über Ansprüche hinsichtlich der Besetzung von Lehrstellen an Volksschulen. (Art. 8 Ziff. 39 und Art. 9 des Ges. über d. V.-G.-H.) Die Frage, ob eine neu errichtete Schule mit einem definitiven Lehrer, einem Verweser oder einem Hilfslehrer besetzt werden soll, wie die Schulsprengel zu bilden sind, sowie alle mit dem Organisationsrecht der Staatsregierung zusammenhängenden Fragen sind Ermessensfragen und der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes entrückt.

Klosterschulen, desgl. die sogenannten Schulbrüder und Schulschwestern können in einer Gemeinde ohne Zustimmung der Gemeindeversammlung nicht eingeführt werden. (Art. 2 des Schuldotationsges.) Bei kombinierten Schulsprengeln ist die Zustimmung aller beteiligten Gemeinden erforderlich. (M.-E. vom 3. März 1874, Kult.-M.-Bl. S. 121.)

Ueber Aufstellung von Schulschwestern s. M.-E. v. 14. Januar 1846 und 9. Januar 1852 (Döll. XXIV. Bd. S. 370), M.-E. v. 3. März 1874. (Kult.-M.-Bl. S. 121), M.-E. v. 30. Dez. 1852 u. 14. Januar 1867.

Zur letztinstanziellen Bescheidung von Beschwerden wegen Versagung der staatsaufsichtlichen Genehmigung zur Einführung von Klosterschulen, Schulbrüdern oder Schulschwestern ist der Verwaltungsgerichtshof nicht zuständig. (E. d. V.-G.-H. I. Bd. S. 455.)

Die Errichtung neuer oder die Verschmelzung bestehender Schulen erfordert die Genehmigung der Kgl. Kreisregierung (Form. Verordnung vom

17. Dez. 1825 § 44 Abs. 2); über Publikation der betreffenden Regierungsentschließungen s. M.-E. v. 14. Dez. 1874. (Kult.-M.-Bl. S. 534).

Ueber die Förderung des Turnunterrichts in den Schulen s. die M.-E. vom 2. November 1868 (Kult.-M.-Bl. S. 309), über Errichtung von Schulgärten M.-E. vom 7. Juli 1853 abgedr. in den Kr.-A.-Bl. und 28. Januar 1866 (K.-M.-Bl. S. 23).

Ueber die Verpflichtung der Schullehrer und Schulverweser siehe die M.-E. v. 14. Juli 1881. (Kult.-M.-Bl. S. 189.) § 35 Amtsinstr. v. 15. Sept. 1808 u. M.-E. v. 10. Mai 1810 u. 15. April 1824.

Die Vorschriften über die Anstellungsprüfung der Schuldienstexspektanten und Exspektantinnen finden sich in der M.-E. v. 27. Juni 1881 (Kult.-M.-Bl. S. 151), außerdem s. das Normativ über die Bildung der Schullehrer vom 29. Sept. 1866 (Reggsbl. S. 1461 ff.) mit den hiezu in der M.-E. v. 22. Febr. 1867 (Kult.-M.-Bl. S. 51), M.-E. v. 17. Sept. 1867 (Kult.-M.-Bl. S. 186), M.-E. v. 18. Okt. 1867 (Kult.-M.-Bl. S. 222), M.-E. v. 8. März 1872 (Kult.-M.-Bl. S. 93), 3. März 1877 (Kult.-M.-Bl. S. 127), 9. April 1877, 15. Juli 1878 (Kult.-M.-Bl. S. 241), 5. Juni 1879 (Kult.-M.-Bl. S. 123), 13. Juni 1879 (Kult.-M.-Bl. S. 143), 14. Juli 1879 (ibid. S. 184), 9. Mai 1880 (Kult.-M.-Bl. S. 107), 25. Mai 1882 (ibid. S. 137), 3. Juli 1884 (ibid. S. 147) und 29. Dez. 1884 (Kult.-M.-Bl. 1885 S. 1), M.-E. 2. Juni 1885 (Kult.-M.-Bl. S. 157), M.-E. v. 2. April 1886 (Kult.-M.-Bl. S. 74) enthaltenen Ergänzungen.

Ueber die Vorbildung der weltlichen Lehrerinnen s. die Norm.-E. v. 5. Mai 1868 (Kult.-M.-Bl. S. 117) mit M.-E. vom 30. Juni 1873 (ibid. S. 229), M.-E. v. 28. Juli 1881 (Kult.-M.-Bl. S. 194.) Ueber deren Verwendung siehe die M.-E. vom 7. Januar 1876 (Kult.-M.-Bl. S. 9), über deren Verehelichung M.-E. v. 29. Okt. 1875. (Kult.-M.-Bl. S. 424.)

Ueber Fortbildung der Lehrerinnen siehe das Normativreskript vom 3. Mai 1868 (Kult.-M.-Bl. S. 117), M.-E. vom 30. Juni 1873 (ibid. S. 229), dann die M.-E. vom 28. Juli 1881 (Kult.-M.-Bl. S. 193), M.-E. v. 22. Febr. 1882 (Kult.-M.-Bl. S. 65) und M.-E. v. 7. Mai 1883 (Kult.-M.-Bl. S. 121) und M.-E. v. 30. Aug. 1890 (Kult.-M.-Bl. S. 305.)

Ueber die Abhaltung nur einer Lehrerkonferenz im Jahre siehe die M.-E. vom 3. Juli 1884 (Kult.-M.-Bl. S. 147).

Ueber Behandlung der Anstellungsgesuche siehe die M.-E. vom 24. Juni 1833 M.-E. v. 23. Juni 1836 (Döll. V.-S. IX. Bd. S. 1238), über die Unterstützungsfondsabgaben bei Verleihung von Schulstellen Verordnung vom 30. März 1881 (Ges.- und V.-Bl. S. 171), M.-E. vom 5. April 1881 (Kult.-M.-Bl. S. 95), über die Anstellungsgebühren der Schullehrer Art. 199 des Gebührengesetzes § 5 Abs. 2 M.-E. vom 17. Sept. 1879, V.-V. v. 21. Sept. 1879 (M.-A.-Bl. S. 492) u. M.-E. v. 20. März 1882 (Kult.-M.-Bl. S. 96.)

Urlaubsbewilligungen an Lehrer bis zu einer Dauer von 6 Wochen sind von der Distriktsschulinspektion im Benehmen mit dem Bezirksamte zu erteilen (§ 84 Abs. 3 der Form. Verordn. vom 17. Dez. 1825, R.-Bl.

S. 1049, Ziff. 3 d. M.-E. v. 26. April 1835, mit M.-E. v. 5. Juni 1874, Kult.-M.-Bl. S. 249).

Die Uebernahme von Nebengeschäften wie Agenturen, Gemeindeschreiberstellen u. s. w. durch Lehrer, erfordern dienstliche Bewilligung (Verordnung v. 10. März 1868) R.-Bl. S. 449, mit M.-E. v. 13. Nov. 1868, Kult.-M.-Bl. S. 330). Uebertragung einfacher Zoll- und Aufschlagdienste an Schullehrer ist statthaft. M.-E. v. 26. Dez. 1810 u. 6. Sept. 1811.

Ueber die Erteilung von Privatunterricht vergl. M.-E. v. 12. März 1841 und bezüglich des Handels mit Schulgegenständen M.-E. v. 27. Jan. 1887 Nr. 2819.

Schullehrern ist die Pachtung einer Jagd im Schulsprengel untersagt. Die Pachtung einer Jagd außerhalb des Schulsprengels kann nur mit Genehmigung der Distriktsschulinspektion erfolgen. (M.-E. v. 30. April 1850, Döll. V.-S. XXIV. Bd. S. 358.)

Ueber die dienstliche Verehelichungsbewilligung der Lehrer durch die Kgl. Kreisregierung, K. d. J., s. die Verordnung v. 28. Aug. 1868 (R.-Bl. S. 1633, Stadelmanns V.-Ges. I. Bd. S. 320).

Lehrerinnen ist die Verehelichung nicht gestattet. M.-E. v. 29. Okt. 1875 (M.-A.-Bl. S. 424.)

Ueber Zuerkennung von Schulstrafen durch Lehrer s. die M.-E. v. 20. Mai 1815 (Döll. V.-S. IX. Bd. S. 1459) mit M.-E. v. 28. Mai 1863 (Kult.-M.-Bl. 1866 S. 17) und M.-E. vom 8. Januar 1866 Ziff. IV. (Kult.-M.-Bl. S. 16), M.-E. vom 9. Febr. 1883 (Kult.-M.-Bl. S. 57).

Ueber Mißbrauch des Züchtigungsrechtes siehe die M.-E. v. 20. Aug. 1879 (M.-A.-Bl. 1880 S. 17), dann § 223, 230 und 340 des R.-St.-G.-B.

Ueber Mitteilung der bezüglich eines Schullehrers erkannten Strafen durch die Amtsanwälte an die Distriktsverwaltungsbehörde siehe die M.-E. v. 5. Sept. 1868 (Kult.-M.-Bl. S. 290), vom 20. April 1878 (Kult.-M.-Bl. S. 178), § 84 d. M.-E. v. 20. Aug. 1879 (M.-A.-Bl. 1880 S. 84).

Ueber die Heimatverhältnisse der Lehrer s. Art. 2 und 13 des Heimatgesetzes vom 16. April 1868.

Ueber Berechnung der Dienstzeit bei Vorschlag eines Lehrers für den Ludwigsorden s. die M.-E. v. 28. Januar 1867 (Kult.-M.-Bl. S. 33). Den Bezirksämtern ist in vorkommenden Fällen rechtzeitig Anzeige zu machen. (M.-E. vom 11. Juli 1882, M.-A.-Bl. S. 237.)

Ueber die mit dem Schuldienst verbundenen Nebenverrichtungen, z. B. Aufziehen der Kirchenuhr, Läuten siehe Art. 10 Ziff. 23 des V.-G.-H.-G.

Der geringste Jahresgehalt eines wirklichen Schullehrers beträgt

in Gemeinden von mehr als 10000 Seelen . . .	857 Mk.	20 Pfg.,
„ „ „ 2500 bis 10000 „ . . .	771 „	50 „
„ „ „ geringerer Einwohnerzahl . . .	600 „	— „

Art. 3 des Ges. v. 10. Nov. 1861 u. M.-E. v. 30. Nov. 1875 (Kult.-M.-Bl. S. 448).

Hiezu treten staatliche Aufbesserungszuschüsse in der Art, daß allen wirklichen Schullehrern in Gemeinden bis zu 2500 Einwohnern, welche nicht wenigstens 771 Mk. 50 Pfg., sowie allen Schullehrern, welche in Gemeinden von 2500 bis 10000 Seelen nicht mindestens 857 Mk. 20 Pfg.

Diensteinkommen haben, dasselbe bis zu diesen Beträgen erhöht und überdies der zur Deckung des Fehlbetrags benötigte Zuschuß mit einem 5%igen Zuschlage beglichen wird.

M.-E. v. 17. Juni 1888 (Kult.-M.-Bl. S. 183).

Der geringste Bezug eines Schulverwesers oder einer weltlichen Lehrerin beträgt 428 Mk. 60 Pfg. (M.-E. v. 30. Nov. 1875). Allen, die nicht wenigstens 514 Mk. 30 Pfg. jährliches Einkommen haben, wird dasselbe durch staatliche Aufbesserungszuschüsse bis zu diesem Betrag erhöht und der 5%ige Zuschlag zu dem Fehlbetrag wie oben gewährt.

M.-E. v. 15. Mai 1872 Ziff. 1.

Der geringste Gehalt eines Schulgehilfen, einer weltlichen Schulverweserin oder Hilfslehrerin beträgt 342 Mk. 90 Pfg.; solche, welche nicht wenigstens 428 Mk. 60 Pfg. jährliches Einkommen haben, wird dasselbe bis zu diesem Betrage erhöht und ein 5%iger Zuschlag wie oben gewährt.

Allen Schulverwesern und Schulgehilfen, ebenso den weltlichen Lehrerinnen einschließlich der Verweserinnen und Hilfslehrerinnen, wird eine besondere Zulage von 90 Mk. pro anno gewährt.

M.-E. v. 7. Aug. 1874 Ziff. 2.

Alle wirklichen Schullehrer und weltlichen Lehrerinnen, dann alle ständigen Schulverweser und weltlichen Verweserinnen erhalten Dienteszulagen und zwar die wirklichen Schullehrer im Betrag von je 90 Mark, die übrigen von je 45 Mk. für die Dauer der Dienstesaktivität.

Die erste Dienteszulage erfolgt nach Ablauf von 10 Jahren vom 1. Okt. des Jahres, in welchem die Seminarschlußprüfung erstanden wurde. — Bezüglich der weiteren Zulagen vergl. Nr. 6 der M.-E. v. 17. Juni 1888 (Kult.-M.-Bl. S. 183 f.).

In die oben erwähnten geringsten Gehalte werden die mit dem Schuldienst verbundenen Bezüge als Kirchendiener, Meßner, Kantor, Chorregent und Organist eingerechnet; ebenso das Schulgeld, wo es dem Lehrer als Gehaltsteil zugewiesen ist.

Das nach Maßgabe des Art. 5 Schulbedarfs-Ges. zur Erhebung kommende und als Gehaltsteil zugewiesene Schulgeld hat dieser nach der Gesamtzahl der am Unterricht Beteiligten unverkürzt zu beanspruchen. (E. d. V.-G.-H. VII. Bd. S. 77.)

Die Bezüge des Lehrers als Gemeindeschreiber oder aus anderen ähnlichen Verhältnissen werden in den Gehalt nicht mit einbezogen.

Zur Unterstützung des ohne Verschulden dienstunfähig gewordenen Lehrerpersonals an den Volksschulen, sowie der Witwen und Waisen derselben sind als Kreisanstalten Unterstützungsvereine gegründet, deren Verhältnisse durch Statuten geregelt sind. Den vom Dienst wegen unverschuldeter Dienstuntauglichkeit enthobenen wirklichen Schullehrern kommt ein gesetzlicher Unterhaltsbeitrag aus den Mitteln dieses Vereins zu und außerdem erhalten sie Zuschüsse aus Centralfonds. Vergl. M.-E. v. 30. Nov. 1875 Ziff. 3 und M.-E. v. 17. Juni 1888 Ziff. 7 (Kult.-M.-Bl. S. 183).

Beim Ableben eines aktiven Lehrers verbleiben dessen Hinterbliebenen in der Regel für den Sterbe- und Sterbenachmonat in ungeschmälertem Genusse

des gesamten Diensteinkommens, wogegen sie jedoch die Kosten der Verwesung und der fassionsmäßigen Lasten zu tragen haben. — (Vergl. M.-E. v. 17. Juni 1888 Ziff. 9, M.-E. v. 22. Mai 1810 u. M. v. 27. Okt. 1865. M.-E. v. 21. April u. 23. Juli 1891 (Kult.-M.-Bl. S. 143, 287.)

Im Uebrigen werden die Witwen und Waisen des Lehrerpersonals nach Maßgabe der Statuten aus den Kreisunterstützungsvereinen und durch staatliche Mittel, sowie aus den Mitteln der in den einzelnen Kreisen bestehenden Privatunterstützungsvereinen[1]) unterstützt. M.-E. v. 7. Mai 1890 (Kult.-M.-Bl. S. 122) Ziff. 8 M.-E. v. 17. Juni 1888. Die aus staatlichen Mitteln den Lehrern und deren Hinterbliebenen zur Verbesserung des Einkommens gewährten Zuschüsse dürfen bei Vermeidung des Einzugs in keinerlei Weise von einer Gemeinde an den vor der Zuwendung schon gewährten Bezügen den Beteiligten aufgerechnet werden.

Zur Entscheidung über das Diensteinkommen eines Lehrers sind die Verwaltungsbehörden kompetent. (Oberstr. Erk. v. 5. Februar 1878.)

Beschwerden gegen Entschließungen der Kreisregierungen, K. d. J., gehen an den V.-G.-H. und sind bei der Kgl. Kreisregierung einzureichen. (Art. 10 Ziff. 19 und Art. 45 des Ges. über den V.-G.-H.) Das Gleiche gilt bezüglich der Streitigkeiten über Bestreitung bezw. Rückvergütung der Umzugskosten des Lehrerpersonals. (E. d. V.-G.-H. III. Bd. S. 185.)

Das Schulgeld ist da zu erheben, wo keine Freischule besteht. Nicht verpflichtet zu dessen Bezahlung sind nur diejenigen, welche eine andere, nicht in die Klasse der deutschen Schulen gehörige öffentliche Lehranstalt, oder wegen Mangels einer Schule ihrer Konfession am Wohnorte eine benachbarte deutsche Schule ihrer Konfession besuchen, sowie die Kinder und Waisen der Schullehrer.

Die Gemeindebehörde kann Unbemittelte vom Schulgelde ganz oder teilweise befreien.

Besuchen Kinder, welche in einer andern Gemeinde heimatberechtigt sind, die Schule, so ist für sie das Schulgeld nötigenfalls durch die Gemeinde- oder Armenkassa ihrer Heimat zu bezahlen.

Die Zahlung des Schulgelds für arme Kinder durch die öffentliche Armenpflege ist als öffentliche Armenunterstützung im Sinne des § 5 des Freizügigkeitges. anzusehen. (E. d. V.-G.-H. II. Bd. S. 191.)

Die Verpflichtung der heimatlichen Armenpflege zur Zahlung des Schulgeldes für unvermögende Kinder, welche eine auswärtige Schule besuchen, ist nicht dadurch bedingt, daß die Schulgemeinde hinsichtlich des rückständigen Schulgeldes an die Heimatgemeinde eine Anzeige im Sinne

[1]) Eine Verpflichtung, einem Pensionsvereine für Lehrerrelikten beizutreten, besteht nicht und kann auch nicht durch die Statuten eines Pensionsvereins an und für sich begründet werden; die Kreisverwaltungsstellen sind jedoch berechtigt, das ihnen unterstellte Lehrerpersonal zum Eintritt in einen solchen Verein in der Weise zu verpflichten, daß sie diesen Beitritt als eine Vorbedingung für jede Anstellung und Beförderung im Volksschuldienste erklären, sei dies durch eine allgemeine ordnungsgemäß zu publicierende Dienstesvorschrift oder durch besondere Anordnung bei jeder einzelnen Anstellung oder Beförderung. (E. d. V.-G.-H. III. Bd. S. 643.)

des Art. 31 des Armengesetzes innerhalb der dort vorgeschriebenen Frist erstattet. (E. d. V.-G.-H. V. Bd. S. 277.)

Die Anschaffung von Schulbüchern für arme Kinder ist Sache der Armenpflege.

Ansprüche, welche von Seite der Schulgemeinde auf Zahlung des Schulgeldes für unvermögende in einer anderen Gemeinde heimatberechtigte Schulkinder gegen die Heimatgemeinde erhoben und von dieser bestritten werden, fallen unter Art. 10 Ziff. 21 des Gesetzes über den V.-G.-H. Beschwerden gegen Entscheidungen der Kreisregierungen sind daher direkt bei diesen anzubringen. (E. d. V.-G.-H. II. Bd. S. 577.)

Das Werktagsschulgeld beträgt nach der M.-E. vom 30. Nov. 1875. (Kult.-M.-Bl. S. 447) vierteljährig 70 Pfg., das Sonntagsschulgeld vierteljährig 35 Pfg. Dasselbe kann auf Antrag der Gemeindebehörde resp. Schulverwaltung mit Genehmigung der Kreisregierung bis höchstens zum doppelten Betrage erhöht werden; in kombinierten Schulsprengeln erfolgt die Erhöhung durch die Schulsprengelvertretung.

Die Einhebung der Schulgelder erfolgt durch die Gemeindeverwaltungen, welche hierüber nach örtlichen Verhältnissen besondere Anordnungen erlassen können, und sind hiebei die gesetzlichen Bestimmungen über Perception der Gemeindeumlagen maßgebend. Ueber Schulgeldrückstände auswärtiger Kinder s. die M.-E. v. 16. Juli 1869. (Kult.-M.-Bl. S. 202.)

Das Schulgeld kann auch dann zur Erhebung kommen, wenn der Minimalgehalt eines Lehrers durch andere Einnahmsquellen vollständig aufgebracht und ein specieller Ersatz für das Schulgeld nicht geradezu geleistet wird.

Ueber Zuweisung des Schulgelds an den Lehrer als Gehaltsteil siehe Seite 206 oben.

Der Ausfall für von Entrichtung des Schulgeldes durch die Gemeindebehörde Befreite ist aus der betreffenden Lokalarmen- oder Gemeindekasse zu ersetzen.

Beschwerden gegen Beschlüsse und Verfügungen der Kreisregierungen bei Streitigkeiten über Einführung, Aufhebung, Erhöhung und Entrichtung des Schulgeldes in Volksschulen, dann über Befreiung von solchen gehen an den Verwaltungsgerichtshof und sind bei den Kreisregierungen einzubringen. (Art. 10 Ziff. 21 und 45 des Ges. über d. V.-G.-H.)

Streitigkeiten zwischen Lehrern und Gemeinden über den Anspruch des ersteren auf das Schulgeld fallen unter Art. 10 Ziff. 19 des citierten Gesetzes.[1])

Wenn die zwangsweise Beitreibung des Schulgeldes durch die Schulgemeinde für die nicht in derselben beheimateten Kinder gegen die Eltern der letzteren erfolglos geblieben ist, so ist die Heimatgemeinde zum Ersatz des Schulgeldes an die Schulgemeinde verpflichtet. (E. d. V.-G.-G. II. Bd. S. 577.)

---

[1]) Hierunter fallen auch Streitigkeiten über Entrichtung von Naturalreichnissen zum Schuldiensteinkommen, welche die Natur von Gemeindeumlagen haben. E. d. V.-G.-H. III. Bd. S. 574.)

Für die nach Herkommen in natura zu leistenden Einkünfte einer Schulstelle braucht der Lehrer kein Geldäquivalent anzunehmen, oder sich gar mit dem fassionsmäßigen Ansatz zu begnügen. Ein Herkommen ist schon durch den Eintrag des Reichnisses in der Schulfassion als dargethan zu erachten. (E. d. V.-G.-H. II. Bd. S. 600.)

Die Reichnisse des sogen. Weihnachts- oder Neujahrsinggeldes und des sogen. Läutgeldes sind nicht als kirchengemeindliche Abgaben, sondern als ein vom Schulsprengel zu leistender Beitrag für das Schuldiensteinkommen zu erachten, wenn deren Leistung für den Schullehrer von der Schulgemeinde als solcher rechtsförmlich übernommen wurde. Streitigkeiten über derartige Leistungen sind nach Art. 8 Ziff. 30 des Gesetzes über den V.-G.-H. zu behandeln. (E. d. V.-G.-H. II. Bd. S. 645, III. Bd. S. 574, IV. Bd. S. 898.)

Wenn in der Fassion für Läutlaibebrod eine bestimmte Gewichtsgröße nicht vorgeschrieben ist, so ist diejenige Gewichtsgröße anzunehmen, in welcher ein Laib Brod herkömmlich in den Haushaltungen des Schulsprengels hergestellt wird. (E. d. V.-G.-H. II. Bd. S. 600). Ueber Läutgarben und Läutlaibe s. die M.-E. v. 5. Mai 1849 (Döll. V.-S. XXII. Bd. S. 301).

Beschwerden bei Streitigkeiten über die Verbindlichkeit zu Leistungen für das Diensteinkommen eines Lehrers gehen an den Verwaltungsgerichtshof (Art. 10 Ziff. 19 des Ges. über den V.-G.-H.), ebenso Streitigkeiten, ob ein Bestandteil des Lehrereinkommens zum Schuldienste oder zum Kirchendienste gehöre. (Art. 10 Ziff. 22 des Ges. über den V.-G.-H.)

Zur Entrichtung von Reichnissen, welche von den Besitzern bestimmter Grundstücke zum Einkommen eines Schuldienstes auf Grund des Gemeinde-, Schul- oder Kirchenverbands zu leisten sind, können die jeweiligen Besitzer nur dann verhalten werden, wenn sie dem betreffenden Verbande angehören. (E. d. V.-G.-H. IV. Bd. S. 398.)

Wenn mit einem auf einem öffentlichen Rechtstitel beruhenden fundations- oder dotationsmäßigen Reichnis für eine Schulstelle eine bestimmte Gegenleistung verbunden ist, so kann wegen Verweigerung der letzteren nicht das Reichnis selbst von Seite des Pflichtigen vorenthalten, sondern von diesen nur der Beschwerdeweg zur vorgesetzten Aufsichtsbehörde ergriffen werden. (E. d. V.-G.-H. II. Bd. S. 1.)

Ueber die Kompetenz zur Entscheidung von Streitigkeiten über Läutgarbenreichnisse siehe S. 197 oben.

Ueber die Ausscheidung der Bezüge zwischen abtretenden Lehrern und ihren Nachfolgern s. Döll. V.-S. XI. Bd. S. 1693 und 1694, dann Erk. des Komp.-Konfl.-Sen. v. 2. Mai 1878 (Ges.- u. V.-Bl. Beil. VI S. 26).

b) Aufbringung des Schulbedarfs.

Der Bedarf der deutschen Schulen, welcher nicht durch sonstige Einnahmen gedeckt wird, z. B. das Schulgeld, die Erträgnisse aus den Schuldienstgründen, Anschlag der Lehrerwohnung, Strafen für Schulversäumnisse, die Renten des Schulvermögens, Geld- und Naturalbeiträge, welche von

den Gemeindeangehörigen herkömmlich zur Schule zu entrichten sind, muß durch Umlagen aufgebracht werden. Beschwerden gegen die diesbezüglichen Beschlüsse der Gemeindeverwaltung und Gemeindeversammlung sind von der unmittelbar vorgesetzten Verwaltungsbehörde zu bescheiden. (E. d. V.-G.-H. I. Bd. S. 165.)

Die Aufbringung der notwendigen Umlagen zur Deckung des Bedarfs für Volksschulen, deren Sprengel mit dem Umfang der politischen Gemeinde nicht zusammenfällt, obliegt weder der politischen Gemeinde des Schulsitzes, noch denjenigen politischen Gemeinden, zu welchen die einzelnen Bestandteile des Schulsprengels gehören, sondern diesen Bestandteilen selbst. (E. d. V.-G.-H. III. Bd. S. 561.)

Die einzige öffentliche Schule eines Schulsprengels, in dessen Markung Angehörige verschiedener Konfessionen wohnhaft oder begütert sind, kann, soferne nicht die Ausschulung eines oder des andern Religionsteils rechtsförmlich erfolgt ist, nicht als Schule einer Religionspartei im Sinne des Art. V des Umlagegesetzes vom 22. Juli 1819 gelten, sondern muß als eine allen Religionsteilen gemeinsame Gemeindeanstalt im Sinne des Art. 1, 6 und 7 des Gesetzes vom 10. Nov. 1861 über Aufbringung des Bedarfs für die deutschen Schulen erachtet werden.

Die Erhebung der für den Bedarf einer solchen Schule erforderlichen Gemeindeumlagen hat sich daher nach den Art. 43 ff. der Gemeindeordnung zu bemessen.

Von der Schule einer Religionspartei im Sinne des Art. V des Umlagengesetzes vom 22. Juli 1819 kann nur dann die Rede sein, wenn eine Schule infolge stiftungsmäßiger oder sonstiger rechtlich geltender Anordnungen und Einrichtungen nur für die Angehörigen einer Konfession bestimmt ist und Andersgläubigen ein Recht auf die Mitbenützung nicht zusteht. (E. d. V.-G.-H. I. Bd. S. 21.)

Wird aus der einzigen für alle Religionsteile gemeinschaftlichen Volksschule einer politischen Gemeinde ein Religionsteil in rechtsförmiger Weise aus- und in die konfessionsverwandte Volksschule einer anderen politischen Gemeinde eingeschult, so erlischt damit für die Gemeindeangehörigen dieses Religionsteiles die Konkurrenzpflicht für den Bedarf der ersteren Schule.

Die Konkurrenzfreiheit eines solchen Gemeindeangehörigen wird dadurch nicht alteriert, daß Bedienstete desselben, welche nicht dessen Konfession teilen, die Volksschule ihrer Gemeinde benützen. (E. d. V.-G.-H. III. Bd. S. 373.)

Das Staatsärar, sowie juristische Personen haben zu den Umlagen sowohl für konfessionelle, als für konfessionell gemischte öffentliche Volksschulen beizutragen. (M.-E. v. 30. Dez. 1878, F.-M.-Bl. 1879 S. 1.)

Ueber die Verpflichtung der Forensen zur Beteiligung bei den Schulumlagen siehe die M.-E. v. 28. Januar 1874 (Kult.-M.-Bl. S. 39).

Wenn die Umlagenpflicht für Schulzwecke in Ansehung eines Grundstücks wegen Nichtzugehörigkeit desselben zum Schulsprengel bestritten wird, so hat der Entscheidung über die Umlagenpflicht nach Art. 8 Ziff. 38 des Gesetzes über den Verwaltungsgerichtshof eine Entscheidung nach Art. 10

Ziff. 17 dieses Gesetzes als präjudiziell vorauszugehen. (E. d. V.-G.-H. VII. Bd. S. 96.)

Der Unterricht in weiblichen Handarbeiten ist als gesetzmäßiger Bestandteil des Elementarunterrichts der weiblichen Jugend zu erachten.

Die persönlichen und sachlichen Ausgaben für diesen Unterricht zählen daher da, wo der letztere durch die staatliche Schulaufsichtsbehörde als obligater Lehrgegenstand erklärt ist, zu dem normalen Schulaufwande, für dessen Aufbringung der Art. 1 und 7 des Schuldotationsgesetzes maßgebend sind. (E. d. V.-G.-H. V. Bd. S. 188.)

Ueberbürdeten Gemeinden werden Zuschüsse aus der Kreisschuldotation gewährt. Reichen auch die Mittel dieses Fonds zur vollständigen Bestreitung der Bedürfnisse eines Kreises nicht aus, so hat der Landrat die entsprechenden weiteren Zuschüsse aus Kreisfonds zu gewähren. (Art. 15 lit. a und Art. 18 Abs. 2 des Landratsgesetzes vom 28. Mai 1852.)

Die Ermittlung und Feststellung des Aufwands für die Schule erfolgt durch die Gemeindeverwaltung.

Fällt der Sprengel einer deutschen Schule mit dem Umfang der politischen Gemeinde nicht zusammen, so geschieht die Ermittlung und Feststellung des Aufwands, sowie die Verteilung des nicht durch die gewöhnlichen Mittel gedeckten Teils desselben auf die einzelnen Bestandteile des Schulsprengels nach dem Verhältnisse der sämtlichen von den Beteiligten in der Gemeinde zu entrichtenden Steuern durch die Gemeindeverwaltung derjenigen Gemeinde, in welcher die Schule ihren Sitz hat, unter Zuziehung der Bürgermeister, der übrigen ganz oder teilweise zum Schulsprengel gehörigen Gemeinden oder deren Vertreter, sowie eines weiteren Abgeordneten einer jeden solchen Gemeinde.

Der Letztere wird von der betreffenden Gemeindeverwaltung auf drei Jahre gewählt und zwar, wenn nur ein Teil der Gemeinde zum Schulsprengel gehört, aus den Gemeindebürgern dieses Teils der Gemeinde.

Uebersteigt die Zahl der aus auswärtigen Gemeinden zuzuziehenden Mitglieder die Zahl der Mitglieder der Gemeindeverwaltung der Gemeinde, in welcher die Schule ihren Sitz hat, so sind letztere durch von ihnen auf drei Jahre zu wählende Gemeindebürger bis zur Zahl der auswärtigen Mitglieder zu verstärken.

Die so gebildete Schulsprengelverwaltung hat einen im Art. 7 des Schuldotationsgesetzes bestimmt ausgesprochenen und begrenzten Wirkungskreis, der auf Ermittelung und Feststellung des Aufwandes der Schule, Verteilung des ungedeckten Kostenaufwands auf die einzelnen Bestandteile des Schulsprengels und Antragstellung bezüglich der Erhöhung des Schulgeldes beschränkt ist, so daß in allen sonstigen Fällen nicht die Schulsprengelverwaltungen, sondern mit Rücksicht auf Art. 1 des Gesetzes, wonach die deutschen Schulen Gemeindeanstalten sind, die betreffenden Gemeinde-Verwaltungen die Angelegenheit der Schulen zu vertreten haben. (Oberstr. Erk. v. 7. April 1879.) Auch die Verwaltung des Schulsprengelvermögens steht nicht der Schulsprengelvertretung, sondern der Gemeindeverwaltung des Schulsitzes zu.

Die rechtliche Giltigkeit der Beschlüsse einer Schulsprengelvertretung ist durch die gesetzmäßige Zusammensetzung derselben bedingt. Beschlüsse einer Schulsprengelvertretung, in welcher einzelne Bestandteile des Schulsprengels nicht vertreten sind, können gegenüber den Angehörigen dieser Bestandteile nicht als rechtsverbindlich erachtet werden.

Die Zuständigkeit der Schulsprengelvertretung erstreckt sich nicht auf die Aufbringung des von den einzelnen Bestandteilen des Schulsprengels für die Schule zu leistenden Beitrages, da hiefür die betreffende Gemeindebehörde zu sorgen hat. (E. d. V.-G.-H. II. Bd. S. 264.)

Beschwerden gegen Entschließungen der Kgl. Kreisregierung K. d. J., über Aufbringung und Verteilung des Schulbedarfs in kombinierten Schulsprengeln gehen an den Verwaltungsgerichtshof. (Art. 10 Ziff. 20 des Ges. über den V.-G.-H.)

c) Verpflichtung zum Schulbesuch.

Die Verpflichtung zum Schulbesuch beginnt mit dem zurückgelegten 6. Lebensjahre; bei gehöriger Entwickelung der geistigen und körperlichen Kräfte ist die Aufnahme in die Schule auch solchen Kindern zu gewähren, welche das 6. Lebensjahr noch im Laufe des Kalenderjahres, in dem die Aufnahme erfolgen soll, zurücklegen werden.

Die Entlassung aus der Werktagsschule erfolgt nach siebenjährigem Schulbesuch und erfolgreicher Erstehung der Schlußprüfung, es kann aber die Schulpflicht im Falle mangelhafter Kenntnisse eines Schülers um ein weiteres Jahr verlängert werden. (Verordnung v. 5. Nov. 1880 Ges.- u. V.-Bl. S. 625 mit Verordnung v. 26. April 1882. (Ges.- u. V.-Bl. S. 207.)

Gesuche um Dispensation von der Werktagsschulpflicht sind mit den erforderlichen Belegen bei der Lokalschulinspektion einzureichen, die Bescheidung derselben erfolgt durch die Distriktsschulinspektion im Benehmen mit dem Bezirksamt.

(M.-E. v. 1. Novbr. 1864, abgedr. in den Kr.-A.-Bl.)

Die Sonn- und Feiertagsschulpflichtigkeit beginnt für Knaben und Mädchen nach ihrer Entlassung aus der Werktagsschule, dauert drei Jahre und findet ihren Abschluß nach erfolgreicher Erstehung der öffentlichen Schulprüfung.

Bei unzureichenden Kenntnissen können Sonntagsschüler, namentlich wenn sie im Besuch der Sonntagsschule nachlässig waren, zum Besuch der Sonntagsschule auf ein weiteres Schuljahr angehalten werden. Verordnung v. 5. Nov. 1880 (Ges.- u. V.-Bl. S. 624.) Im Uebrigen siehe über den Besuch der Sonn- und Feiertagsschule die Verordnung v. 31. Dez. 1864 (Kult.-M.-Bl. 1865 S. 17) mit M.-E. v. 11. Januar 1865. (Kult.-M.-Bl. S. 20.)

Im Alter der Sonntags- oder Feiertagsschulpflicht stehende Jünglinge, welche die V. Klasse einer Lateinschule oder den IV. Kurs einer Realschule mit Erfolg besucht haben, sind von dem Besuch der Sonn- und Feiertags-

schule aber nicht von der Christenlehre befreit. (M.-E. v. 23. Aug. 1889. Kult.-M.-Bl. S. 223).

Ueber die Kontrolierung der Erfüllung der Schulpflicht s. d. M.-E. v. 18. Januar 1880. (Kult.-M.-Bl. S. 13).

Die Erteilung des Religionsunterrichts in den Volksschulen obliegt der einschlägigen Pfarrgeistlichkeit. Die politische Gemeinde ist zur Tragung von Kosten, welche etwa für die Erteilung dieses Unterrichts erwachsen, gesetzlich nicht verpflichtet. (E. d. V.-G.-H. IV. Bd. S. 159.

Ueber Erteilung des Religionsunterrichts in gemischten Schulen s. § 10 der Verordnung vom 26. August 1883 (Ges.- u. V.-Bl. S. 407), über Dispensation vom Besuch desselben siehe bezüglich der Deutschkatholiken M.-E. v. 5. Nov. 1861, bezügl. der Altkatholiken die M.-E. v. 3. April 1872 (Kult.-M.-Bl. S. 130) mit M.-E. v. 27. August 1872 (ibid. S. 303).

Ueber Beteiligung der Lehrer bei Erteilung des Religionsunterrichts siehe die Allerh. E. vom 17. August 1876 Ziff. 18 lit. 6 (Kult.-M.-Bl. S. 277).

Ueber Aufrechthaltung und Umfang der Schuldisciplin s. M.-E. v. 8. Januar 1866 (Kult.-M.-Bl. S. 14), über den Schulbesuch bei Kinderepidemien M.-E. vom 15. Februar 1844. (Döll. XXX. Bd. S. 299.)

Die Erhebung der Strafen wegen Schulversäumnis, welche in 10 bis 15 Pfg. bestehen, ist Sache der Gemeindekassiere, im Uebrigen s. Art. 58 des Polizeistrafgesetzbuchs, sowie die Verordnung vom 2. Sept. 1886 die Behandlung der Schulversäumnisse betr. (Ges.- u. V.-Bl. S. 585.)

Für Arbeiter unter 18 Jahren kann nach § 120 Abs. III der Reichsgewerbeordnung durch Ortsstatut die Verpflichtung zum Besuch der Fortbildungsschule begründet werden.

Ueber deren Verhältnis zu den Sonntagsschulen s. d. M.-E. vom 7. Sept. 1868, bezüglich der landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen die Allerh. Entschl. vom 8. Aug. 1873 II. 16. (Kult.-M.-Bl. S. 292.)

Bezüglich des Besuchs der Christenlehre ist kein Zwang anzuwenden, wenn es sich um den Besuch derselben über die Zeit der Sonntagsschulpflichtigkeit hinaus handelt (A. R. vom 27. August 1861). Zur Bescheidung von Beschwerden gegen Anordnungen oder Verfügungen der Kreisregierungen, K. d. J., über die Art und Weise der Abhaltung der Christenlehre für die sonntagsschulpflichtige Jugend ist der Verwaltungsgerichtshof nicht zuständig. (E. d. V.-G.-H. I. Bd. S. 159).

In Fabriken dürfen Kinder unter 13 Jahren nicht beschäftigt werden, Kinder über 13 Jahre nur dann, wenn sie nicht mehr zum Besuch der Sonntagsschule verpflichtet sind. § 135 G.-O.

Ueber den Besuch von Wirtshäusern und Tanzplätzen durch Schulpflichtige s. Art. 56 des Polizeistrafgesetzbuches.

Ueber das Verbot von Sammlungen in Schulen s. die M.-E. vom 3. Sept. 1869. (Kult.-M.-Bl. S. 232.)

Ueber den Vollzug von Freiheitsstrafen gegen Sonn- und Feiertagsschulpflichtige s. d. M.-E. v. 16. Sept. 1882. (Kult.-M.-Bl. S. 214.)

d) Lokalschulinspektionen.

Die Leitung des Unterrichts und der geistigen Erziehung gehört ausschließend zum Wirkungskreise der Lokalschulinspektionen und der ihnen vorgesetzten Distriktsschulinspektionen[1]).

Die Lokalschulinspektionen sind in Landgemeinden nach V.-O. vom 22. März 1821 aus dem Pfarrer, dem Bürgermeister und zwei bis drei Abgeordneten des Gemeindeausschusses des Schulsitzes gebildet, bei zusammengesetzten Schulsprengeln ist den andern ganz oder teilweise dem Schulsprengel einverleibten Gemeinden gestattet, ebenfalls durch ein Gemeindeglied an der Lokalschulinspektion teilzunehmen, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß sie zur gemeinschaftlichen Schule mindestens ein Dritteil der Schulkinder schicken.

Die so beigezogenen auswärtigen Gemeindeglieder bilden eine Verstärkung der Lokalschulinspektion und haben Sitz und Stimme in derselben wie die übrigen Mitglieder. (M.-E. v. 20. Februar 1870, Kult.-M.-Bl. S. 37.)

Die Zusammensetzung der Lokalschulinspektionen in gemischten Schulen erfolgt nach § 13 der V.-O. vom 26. August 1883 (Ges.- u. V.-O.-Bl. S. 407.) Die Lokalschulinspektionen haben ihre Funktionen nach Maßgabe der Amtsinstruktion vom 15. Sept. 1808 (Reggsbl. S. 2493) auszuüben. In Bezug auf die Vermögensverwaltung der Schule und die Aufbringung der erforderlichen Exigenzmittel steht denselben nur das Recht gutachtlichen Vorschlages und gutachtlicher Erinnerung zu.

Bei den Sitzungen der Lokalschulinspektionen, welche an jedem ersten, spätestens zweiten Sonntage eines Monats abzuhalten sind, ist die Beiziehung des Lehrers angeordnet und demselben eine beratende Stimme eingeräumt, bei Fragen, bei welchen er persönlich beteiligt ist, ist übrigens seine Anwesenheit ausgeschlossen.

Wo mehrere Lehrer vorhanden sind, ist die Bestimmung der Zahl und die Auswahl der beizuziehenden Lehrer der Lokalschulbehörde überlassen.
(M.-E. v. 8. Juli 1861 u. 20. Okt. 1869 abgedr. in den Kreisamtsbl.)

Handelt es sich um Fragen der Gesundheitspflege, so ist der im Orte wohnende Arzt zur Sitzung einzuladen. (M.-E. v. 16. Dez. 1875 Kult.-M.-Bl. S. 450).

Die Abhaltung von Sitzungen an Wochentagen darf nur mit Genehmigung der Distriktsschulbehörde stattfinden § 2 der V. v. 2. Sept. 1886. (Kult.-M.-Bl. S. 201).

Ein Formular zu den in der Schulsitzung vorzulegenden Auszügen aus

[1]) Ueber den Wirkungskreis der Distriktsschulinspektionen siehe die Instruktion vom 15. Sept. 1808 (Döll. IX. Bd. S. 1064), dann das Norm.-Reskr. vom 24. Juli 1833 (ibid. S. 1071), über die Stellung der Kreisschulinspektoren die M.-E. v. 30. Juni 1874. (Kult.-M.-Bl. S. 225 ff.)

Ueber die Gebühren der Distriktsschulinspektoren bei Visitation der deutschen Schulen M.-E. v. 2. Juni 1856 (Kult.-M.-Bl. S. 159), über Visitation der deutschen Schulen durch die Kreisschulinspektoren M.-E. v. 17. März 1875 (Kult.-M.-Bl. S. 107.)

der Absentenliste findet sich in der M.-E. vom 13. Juli 1873. (Kult.-M.-Bl. S. 258.)

Der Beruf der Lokalschulinspektionen beschränkt sich hauptsächlich:

1) auf die Ueberwachung des Schulbesuches und Verhängung der Schulversäumnisstrafen gemäß Verordnung vom 2. Sept. 1886,
2) auf die Beratung über schickliche Verlegung der gesetzlichen Ferienzeit und zweckmäßige Anordnung der Schulstunden,
3) auf die Beantragung der nötigen Reparaturen an Schulgebäuden und Anschaffungen für solche bei der Gemeindebehörde und Anzeige bei der Distriktsverwaltungsbehörde, bei Säumnissen der letzteren in dieser Beziehung,
4) auf Sorge für Reinhaltung und zweckentsprechende Einrichtung der Schulstuben,[1])
5) auf Evidenthaltung des Schulinventariums,
6) auf die Bewirkung von Unterstützung armer Kinder mit Schulbüchern bei der Armenpflege und Vermittelung von Schulpreisen,
7) auf die Uebernahme des beweglichen Schuleigentums beim sofort anzuzeigenden Todesfalle eines Schullehrers, nötigenfalls auf Anhaltung der Hinterbliebenen zur Herausgabe der der Schule gehörigen Gegenstände nach dem Inventar,
8) auf Sorge für Zahlung der Einsetzungskosten des neuen Schullehrers seitens des Schulsprengels und die unentgeltliche Beifuhr seiner Effekten, welche da, wo preußisches Landrecht gilt, gefordert werden kann,[2])
9) auf Entgegennahme der Wünsche, Bitten und Vorschläge der Gemeinde-Angehörigen in Schulangelegenheiten,
10) auf Erwägung und Beratung alles desjenigen, was nach den örtlichen Verhältnissen zur Verbesserung und zum Nutzen der Ortsschulen geschehen kann,
11) auf Würdigung und Vorlage der Gesuche um Dispensation vom Werktagsschulbesuche an die Distriksschulbehörde,

---

[1]) cf. die M.-E. vom 13. Oktober 1865, die Gesundheitspflege in den Schulen betr. (abgedr. in den Kr.-A.-Bl.), dann die M.-E. gleichen Betreffs vom 16. Januar 1867, Abschnitt II. (ebendaselbst), und vom 24. Februar 1867 Kult.-M.-Bl. S. 53. Normen über Einrichtung der Schulzimmer finden sich in der M.-E. v. 30. Okt. 1838 (Döll. XXIV. Bd. S. 291) mit M.-E. v. 7. Jan. 1841 (ibid. S. 371), dann in der M.-E. v. 17. Aug. 1864.

Ueber Schonung der Augen in den Schulen s. die M.-E. v. 22. Juli 1883 (Kult.-M.-Bl. S. 183).

[2]) Streitigkeiten über Bestreitung und Rückvergütung von Umzugskosten der Schullehrer in den Gebietsteilen des vormal. fränk. Fürstentums Bayreuth fallen unter Art. 10 Ziff. 19, nicht Ziffer 13, des Ges. über den V.-G.-H.

In den genannten Gebietsteilen ist das markgräfliche Reskript vom 22. Januar 1731 nur noch in Hinsicht auf die Geistlichen als geltend zu erachten, die Bestreitung der Aufzugskosten der Schullehrer hat sich lediglich nach den Bestimmungen des preußischen Landrechts Teil II Tit. XII §§ 39 und 42 im Zusammenhalt mit Tit. XI § 561 zu bemessen. (E. d. V.-G.-H. III. Bd. S. 185.)

12) auf Beaufsichtigung der Lehrer bezüglich ihres Dienstes und ihres Betragens in und außer der Schule, wobei die Zuständigkeit des Lokalschulinspektors bis zur Erteilung protokollarischer Verweise reicht, und Berichterstattung an den Distriktsschulinspektor in bedeutenderen Fällen,

13) auf Erstattung des jährlichen Hauptschulberichts an die Distriktsschulinspektion,

14) auf Herstellung und Evidenthaltung der Gehaltsfassionen und der Schulstatistik nach Maßgabe der M.-E. vom 12. Okt. 1832 (Döll. IX. Bd. S. 1471) und vom 7. Febr. 1836. (ibid. S. 1490.)

Ueber Anfertigung der Schulfassionen siehe die M.-E. vom 12. Okt. 1832 (Döll. V.-S. IX. Bd. S. 1471) und 7. Febr. 1836 (ibid. S. 1490.)

Ueber Veranschlagung der Getreidebezüge in den Fassionen s. M.-E. vom 10. November 1858, über den Anschlag der Holzbezüge M.-E. vom 16. Nov. 1858.

Nur mit dem Schuldienst verbundene Bezüge können in die Fassion eingesetzt werden.

Der Verwaltungsgerichtshof ist zuständig zur letztinstanziellen Entscheidung der Fragen, welche einer Fassionsänderung präjudizieren, wenn es sich darum handelt, ob entweder die Verpflichtung des Lehrers zur unentgeltlichen Vornahme einer mit einem Reichnisse in Verbindung gebrachten Verrichtung, oder jene der Gemeinde zur Ergänzung des Lehrereinkommens besteht. (E. d. V.-G.-H. VII. Bd. S. 92.)

Ueber die Feststellung der Schulfassionen hat im Streitfalle nicht der Verwaltungsgerichtshof, sondern die oberste Schulbehörde zu entscheiden (E. d. V.-G.-H. IV. Bd. S. 155.)

Dem Lokalschulinspektor steht das Recht zu, persönlich Schulstrafen zu verhängen und den Lehrer mit deren Vollzug zu beauftragen. (M.-E. v. 24. April 1886 Nr. 4310.)

e) Israelitische Schulen.

Die jüdischen Elementarschulen sind denselben Vorschriften unterstellt wie die deutschen Schulen und findet auf sie das Schuldotationsgesetz vom 10. Nov. 1861 Anwendung, nur tritt an die Stelle der politischen Gemeinde die israelitische Kultusgemeinde. (M.-E. v. 28. Nov. 1862 Nr. 9636.)

Zu den Bedürfnissen einer israelitischen Elementarschule hat nur die jüdische Genossenschaft zu konkurrieren und hat dieselbe den Bedarf nötigenfalls durch Umlagen aufzubringen. Schulgeld kann nur für die im Sprengel der israelitischen Schule wohnenden schulpflichtigen Kinder erhoben werden, die Bestimmungen über die Gehaltsbezüge der Lehrer der deutschen Schulen finden auf die Lehrer an israelitischen deutschen Schulen volle Anwendung, nicht aber auf die der israelitischen Religionsschulen.

Die Verhältnisse der israelitischen Religionsschulen bemessen sich nach der M.-E. v. 28. Januar 1828 (Döll. V.-S. VI. Bd. S. 163) und 29. Juni 1863 Ziff. 4. (Kult.-M.-Bl. 1865 S. 220.)

Die Religionsschule zählt zu den notwendigen Einrichtungen einer israelitischen Kultusgemeinde. Demgemäß sind auch die Kultusgemeindeglieder verpflichtet, erforderlichen Falls zu dem Bedarf der Religionsschule mit Umlagen nach dem in der Kultusgemeinde festgesetzten Maßstabe zu konkurrieren.

Die Verpflichtung zum Besuch einer israelitischen Religionsschule bemißt sich nicht nach dem Orte der Geburt oder der Heimat, sondern nach jenem des Aufenthalts der betreffenden Kinder. Hiernach kann nur für die im Sprengel der israelitischen Religionsschule wohnenden schulpflichtigen Kinder ein Schulgeld in Anspruch genommen werden. (E. d. V.-G.-H. III. Bd. S. 484.)

Zur letztinstanziellen Entscheidung von Differenzen, welche die Aenderung oder Aufhebung bestehender israelitischer Religionsschulverbände betreffen, ist der Verwaltungsgerichtshof nicht zuständig. (E. d. V.-G.-H. III. Bd. S. 124.)

Die Gehalte der jüdischen Religionslehrer bemessen sich nach § 33 des Edikts vom 10. Juni 1813. (R.-Bl. S. 291.)

Mit dem Religionslehrer- und Vorsängerdienst soll die Schächterfunktion nur ausnahmsweise verbunden werden. (M.-E. vom 28. Januar 1828 Ziff. 15, Döll. V.-S. VI. Bd. S. 163.)

f) Privatunterrichtsanstalten.

Privatunterrichts- und Erziehungsanstalten können nur mit Genehmigung der einschlägigen Behörde, solche, welche den Elementarschulen gleich stehen, des Bezirksamts, gemäß Verordnung vom 18. April 1873 (R.-Bl. S. 745) errichtet werden. Sie stehen unter Aufsicht der Behörde, welche die Genehmigung zu erteilen hat. Ueber die Einrichtung derselben s. die M.-E. vom 12. Februar 1874. (M.-A.-Bl. S. 152.)

Die Erteilung von Tanz-, Turn- und Schwimmunterricht als Gewerbe darf untersagt werden, wenn Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden in Bezug auf diesen Gewerbebetrieb darthun.

Personen, welche diese Gewerbe beginnen, haben bei Eröffnung ihres Gewerbebetriebs dem Bezirksamte hievon Anzeige zu machen. (§ 35 der R.-G.-O. mit § 17 der Vollz.-Vorschr. v. 4. März 1892.)

§ 23.

Medizinalwesen.

a) Aerzte.

Durch § 29 der Reichs-Gewerbeordnung ist die Ausübung der Heilkunde ohne Annahme eines ärztlichen Titels vollständig freigegeben, nur die unberechtigte Annahme eines ärztlichen Titels hat Bestrafung nach § 147 Ziff. 3 der Reichs-Gewerbeordnung zur Folge.

Ersetzung des Titels Arzt seitens nicht approbierter Personen durch den Titel Homöopath, Naturarzt, Doktor oder Doktor med. u. dergl. befreit

nach den ergangenen Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes nicht von der Strafbarkeit.

Nach § 29 der Reichs-Gewerbeordnung bedürfen Personen, welche sich als Aerzte, Wundärzte, Augenärzte, Geburtshelfer, Zahnärzte und Tierärzte oder mit gleichbedeutenden Titeln bezeichnen, oder seitens des Staates oder einer Gemeinde als solche anerkannt oder mit amtlichen Funktionen betraut werden sollen, einer Approbation des Kgl. Staatsministeriums, welche jedoch von der vorherigen akademischen Doktorpromotion nicht abhängig gemacht werden darf.

Personen, welche eine solche Approbation erlangt haben, sind innerhalb des Bundesgebietes in der Wahl des Ortes, wo sie ihr Gewerbe betreiben wollen, nicht beschränkt.

Personen, welche vor Verkündigung der Reichs-Gewerbeordnung in einem Bundesstaate die Berechtigung zum Gewerbebetrieb als Aerzte, Wundärzte, Zahnärzte, Geburtshelfer oder Tierärzte erlangt haben, gelten als für das ganze Bundesgebiet approbiert.

Die erteilten Approbationen können von der Verwaltungsbehörde nur dann zurückgenommen werden, wenn die Unrichtigkeit der Nachweise dargethan wird, auf deren Grund solche erteilt worden sind. (§§ 53 und 54 der Reichs-Gewerbeordnung.)

Die Bezahlung der Aerzte bleibt der freien Vereinbarung überlassen, als Norm für streitige Fälle im Mangel einer Vereinbarung können jedoch für dieselben Taxen von der Centralbehörde festgesetzt werden. (§ 80 der Reichs-Gewerbeordnung.)

Die Gebühren für Aerzte, Wundärzte, Geburtshelfer und Zahnärzte bestimmt demgemäß die Gebührenordnung vom 18. Dez. 1875 (Ges.- u. V.-Bl. S. 846 ff.), die für Tierärzte die Gebührenordnung vom nämlichen Tage. (Ges.- u. V.-Bl. S. 852.)

Die für Medizinalpersonen bestehenden besonderen Bestimmungen, welche ihnen unter Strafandrohung einen Zwang zur ärztlichen Hilfe auferlegten, sind aufgehoben. (§ 144 der Reichs-Gewerbeordnung.)

Ueber Abgabe von Arzneimitteln durch Aerzte siehe das Urteil des Oberlandesgerichts München vom 9. August 1884. (M.-A.-Bl. S. 257.)

Für die Handhabung der Sanitätspolizei und des Medizinalwesens sind den Bezirksämtern die Bezirksärzte beigegeben, welchen das gesamte ärztliche und niederärztliche Personal, die Hebammen, sowie die Sanitätsanstalten ihres Bezirks untergeordnet sind.

Ueber Aufstellung von Stellvertretern der Bezirksärzte für dringende Fälle an Amtsgerichtssitzen s. § 7 und 8 der Verordnung v. 3. Sept. 1879. (Ges.- u. V.-Bl. S. 1081.) § 8 Verordn. v. 20. Dez. 1875 (Ges.- u. V.-Bl. S. 859).

Die Bezirksärzte sind unbeschadet des Anspruchs auf Ersatz der Reisekosten und besonderen Ausgaben, zur unentgeltlichen Behandlung der erkrankten Armen ihres Amtsbezirks verpflichtet, gleichviel ob dieselben dort beheimatet sind oder nicht. Zur unentgeldlichen Uebernahme der Krankenbehandlung in Wohlthätigkeitsanstalten (Gemeinde- u. Distriktskrankenhäusern)

besteht keine Verpflichtung. cf. Ziff. 2 Verordnung v. 28. Okt. 1803 R.-Bl. S. 912, M.-E. v. 24. Februar und 6. Juli 1872, M.-E. v. 22. Jan. 1876 u. Verordnung v. 20. Dez. 1875. (Ges.- u. V.-Bl. S. 835.)

Für den Verkehr der Kgl. Bezirksärzte mit den praktischen Aerzten des Bezirks in sanitätspolizeilichen Angelegenheiten ist gemäß M.-E. vom 19. April 1850 (abgedruckt in den Kreisamtsbl.) Postportofreiheit der Art zugestanden, daß hiebei die praktischen Aerzte die Vermittlung der Gemeindebehörden anzusprechen haben, welche auf der Adresse Namen und Stand des Absenders und die Bezeichnung „Sanitätspolizeisache" beifügen. Gleiches gilt für deren Verkehr mit Badern, Chirurgen und Hebammen.

(M.-E. v. 19. Sept. 1870, abgedr. in den Kreisamtsbl.)

Dem ärztlichen Personal ist die Wahl des Wohnsitzes freigegeben.

Damit es in größeren Landgemeinden nicht an einem Arzte fehle, haben die Gemeindeverwaltungen in solchen darauf Bedacht zu nehmen, durch Bereitstellung entsprechender Wohnungen oder Leistung von Sustentationsbeiträgen praktische Aerzte zur Niederlassung im Gemeindebezirke zu veranlassen.

Solche Sustentationen können auch aus Distrikts- und Kreismitteln gewährt werden.

Zur Ausschreibung erledigter praktischer Arztstellen durch die Gemeinden ist das in der J. A. Finsterlinschen Verlagsbuchhandlung in München erscheinende ärztliche Intelligenzblatt empfohlen. (Aut. M.-E. v. 13. Jan. 1881 Nr. 308.)

Wer sich in Bayern als Arzt, Wundarzt, Augenarzt, Geburtshelfer und Zahnarzt niederlassen will, hat von der Wahl seines Wohnortes bei der Distriktspolizeibehörde desselben unter Nachweisung seiner Berechtigung bei Beginn seiner Praxis Anzeige zu erstatten.

Aerzte, welche ihren Wohnort verändern wollen, haben der Distriktspolizeibehörde ihres bisherigen Wohnortes hievon Anzeige zu machen.

Praktische Aerzte, welche eine Subvention aus Staats-, Kreis-, Distrikts-, Gemeinde- oder Stiftungsmitteln beziehen, sind gehalten, bei Veränderung des für sie vertragsmäßig bestimmten Wohnsitzes sich über die vorher erfolgte Lösung des Vertragsverhältnisses auszuweisen. Die Berechtigung zur Ausübung der Praxis am neuen Wohnsitze ist vom Nachweise dieser Bedingung abhängig. (Verordnung vom 11. Aug. 1873, Reg.-Bl. S. 1313.) Eine eidliche Verpflichtung der praktischen Aerzte durch die Distriktsverwaltungsbehörde findet nicht mehr statt. (M.-E. vom 20. Juli 1876.)

Die Aerzte sind verpflichtet, von jedem bei Ausübung ihres Berufes zu ihrer Kenntnis gelangenden Auftreten ansteckender Krankheiten Anzeige an die Distriktspolizeibehörde innerhalb 24 Stunden zu machen.

V. v. 22. Juli 1891 (Ges.- u. V.-Bl. S. 229).
M.-E. v. 24. Juli 1891 (M.-A.-Bl. S. 263) und 24. Nov. 1891 (M.-A.-Bl. S. 394).

Falls ein Arzt in seiner Eigenschaft als Leichenschauer oder bei Oeffnung einer Leiche Spuren eines gewaltsamen Todes entdeckt, hat er sofort mit der Oeffnung einzuhalten und der Polizeibehörde oder Staatsanwaltschaft Anzeige zu machen.

Art. 43 des P.-St.-G.-B.

Unternehmer von Privatkrankenanstalten bedürfen einer Konzession der Distriktsverwaltungsbehörde, welche erteilt wird, wenn nicht Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Unternehmers in Beziehung auf die Leitung oder Verwaltung der Anstalt darthun, oder die Pläne und Einrichtungen der Anstalt den gesundheitspolizeilichen Anforderungen nicht entsprechen. (§ 30 der Reichs-Gewerbeordnung mit § 10 der Vollz.-Vorschr. vom 29. März 1892 zu derselben.) Ueber Vorlage der Tabellen über die Morbidität in solchen an den Bezirksarzt siehe lit. h unten.

b) Bader,[1]) Wundärzte, Zahnärzte.

Die Verhältnisse und Befugnisse der Bader sind durch die Verordnung vom 24. Juni 1884 (Ges.- und V.-Bl. S. 419) und M.-B. v. 28. Juni 1884 (Ges.- u. V.-Bl. S. 432) geregelt. Die Befugnisse der einzelnen Kategorien des ärztlichen Unterpersonals bestimmt die Verordnung v. 11. Aug. 1873 (R.-Bl. S. 1313).

Die Ausübung der Befugnisse eines Baders im Sinne des § 29 der Reichsgew.-O. ist bedingt durch Bestehen der Approbationsprüfung, ständigen Wohnsitz in der Gemeinde, in welcher der Beruf ausgeübt wird, Anzeige bei der Distriktsverwaltungsbehörde unter Vorlage des Berechtigungsnachweises und Vorstelligmachung bei dem Bezirksarzte.

Die Wahl des Wohnsitzes ist wie den Aerzten auch den Badern freigegeben, eine Wohnsitzveränderung muß der Distriktsverwaltungsbehörde angezeigt werden. Bader, welche eine Subvention aus Staats-, Kreis-, Distrikts-, Gemeinde- oder Stiftungsmitteln beziehen, haben sich über die vorherige Lösung der hiedurch für sie begründeten Verpflichtungen auszuweisen. Vor Anzeige bei der Distriktspolizeibehörde des früheren und der des neuen Wohnsitzes findet eine Berechtigung zur Ausübung des Berufs nicht statt. (Verordnung vom 11. Aug. 1873, R.-Bl. S. 1313.)

Die Bader sind verpflichtet die Aufträge von Polizeibehörden, Gerichten, Amtsärzten im Bereiche der Gesundheitspolizei und Strafrechtspflege zu befolgen. (M.-E. v. 24. Juni 1884 Ziff. 6) und bei ansteckenden Krankheiten binnen 24 Stunden Anzeige zu machen. Vergl. S. 219.

Den Witwen der vor dem Inslebentreten des bayer. Gewerbsgesetzes und der Verordnung vom 25. Juni 1868 verstorbenen Bader ist für die Dauer ihres Witwenstandes die Fortführung des Badergeschäftes an dem bisherigen Wohnsitze ihres Ehemannes gestattet, wenn sie einen approbierten Stellvertreter aufstellen; von jeder Veränderung in der Person desselben haben sie binnen 3 Tagen der zuständigen Orts- und Distriktsverwaltungsbehörde Anzeige zu machen.

Witwen von erst nach Erlaß der Baderordnung verstorbenen Badern genießen die Vergünstigung nicht, dieselben dürfen vielmehr nur die nicht im Wundarzneidienste begriffenen Verrichtungen der Bader nach den gewerbsgesetzlichen Bestimmungen selbständig fortsetzen. (M.-E. v. 24. Nov. 1869 Nr. 13502.)

[1]) Vergl. M.-E. v. 16. Jan. 1891, Prüfungen der Bader betr. (M.-A.-Bl. S. 33.)

Die einzelnen Befugnisse der Bader bestehen in der Vornahme chirurgischer Hilfeleistungen und Verrichtungen, den ersten Vorkehrungen in Erkrankungs- oder Notfällen, den Hilfeleistungen bei Leichenöffnungen nach den näheren Bestimmungen der Verordnung vom 24. Juni 1884 und der M.-B. vom 28. Juni 1884 und in der Leichenschau, soferne sie ihnen von der Distrikts-Verwaltungsbehörde übertragen wurde. (M.-E. v. 28. Juni 1890 Nr. 9188.)

Die Anwendung von Heilmitteln durch sie bemißt sich nach der Verordnung vom 2. Dez. 1890 (Ges.- u. V.-Bl. S. 635). Ueber Anwendung von mit Karbolsäure, Borsäure und Salizylsäure präparierten Verbandstoffen und Anwendung von Lösungen dieser Stoffe bei Verbänden durch Bader s. die M.-B. v. 28. Juni 1884. (Ges.- u. V.-Bl. S. 432.)

In Ermangelung eines Uebereinkommens sind für die Gebühren der Wundärzte und Chirurgen § 10 der Verordnung vom 18. Dezember 1875 (Ges.- u. V.-Bl. S. 846 ff.), für die Dienstleistungen der einfachen Bader die Taxbestimmungen der Gebührenordnung für Bader vom 24. Juni 1884 (Ges.- u. V.-Bl. S. 430) maßgebend. (E. d. V.-G.-H. IV. Bd. S. 103.)

Ueber die Approbation der Zahnärzte siehe die Bekanntmachung des Reichsk. v. 5. Juli 1889 (M.-A.-Bl. S. 249) und M.-B. v. 2. Mai 1890 (M.-A.-Bl. S. 128). Den Beginn ihres Gewerbes und jede Veränderung ihres Wohnsitzes haben sie der Distriktspolizeibehörde anzuzeigen. Ueber ihre Gebühren siehe Verordnung vom 18. Dez. 1875. (Ges.- u. V.-Bl. S. 846.)

Bei Führung des Titels „Zahntechniker" oder eines ähnlichen Titels durch einen nicht approbierten Zahnarzt ist stets die Frage einer Würdigung zu unterstellen, ob die die Beilegung des Titels begleitenden Umstände nicht geeignet sind, den Glauben zu erwecken, die betreffende Person sei eine geprüfte Medizinalperson.

c) Thierärzte.

Die Berechtigung zur Ausübung der Tierheilkunde als „Tierarzt" bemißt sich nach § 29 der Reichsgewerbeordnung. (s. S. 217 oben.)

Wer sich in Bayern als Tierarzt niederlassen will, hat von der Wahl seines Wohnortes der treffenden Distriktspolizeibehörde unter Vorlage seiner Approbation noch vor Beginn seiner Praxis Anzeige zu machen (§ 2 der Verordnung vom 20. Juli 1872, das Civilveterinärwesen betr., R.-Bl. S. 1585 ff.). Tierärzte, welche ihren Wohnsitz ändern wollen, haben der Distriktspolizeibehörde ihres bisherigen Wohnsitzes Anzeige zu machen. Tierärzte, welche einen Bezug aus Kreis-, Distrikts-, Gemeinde- oder Stiftungsmitteln genießen, haben sich hiebei über die vorher erfolgte Lösung der durch jene Bezüge für sie begründeten Verpflichtungen auszuweisen.

Für jeden Verwaltungsbezirk ist ein amtlicher Tierarzt mit der Benennung „Bezirkstierarzt" aufgestellt, welchen das Staatsministerium des Innern ernennt, jeder Kreisregierung ist ein Kreistierarzt[1]) und dem Staatsministerium ein Landestierarzt beigegeben, welche vom Könige ernannt werden.

---

[1]) Vergl. Verordnung v. 10. Juni 1892 (Ges.- u. V.-Bl. S. 187).

Der Bezirkstierarzt steht der Distriktspolizeibehörde in allen auf das Veterinärwesen sich beziehenden Angelegenheiten als Techniker zur Seite. Zu seinen Dienstesobliegenheiten gehört insbesondere:

1) die Begutachtung und Ausführung der veterinärpolizeilichen Maßregeln zur Verhütung und Unterdrückung, sowie zur Verhinderung der Ausbreitung ansteckender Krankheiten der landwirtschaftlichen Haustiere,
2) die periodische Visitation der Schafe und Hunde,
3) die Untersuchung der Zuchtstiere,
4) die Vornahme der Fleischbeschau, beziehungsweise die Aufsicht auf die entsprechende Ausführung derselben,
5) die Aufsicht auf die öffentlichen und die Privatschlachthäuser,
6) die Ueberwachung der Viehmärkte,
7) die Aufsicht auf die dienstliche Geschäftsordnung des tierärztlichen Personals,
8) die Aufsicht auf die Wasenmeistereien und die Wasenplätze. Bezüglich der Pferdezuchtförderung siehe Verordnung v. 8. Juni 1890 (Ges.- u. V.-Bl. S. 425).

Tierärzte, welche von den Distriktsgemeinden aufgestellt werden, dürfen den Titel „Distriktstierarzt" führen. Denselben können die Nr. 2, 3 und 6 oben aufgeführten Funktionen überlassen werden.

Die Bezirks- und Distriktstierärzte haben den in den Remontebezirken alljährlich stattfindenden Musterungen anzuwohnen und sich mit der Musterungskommission ins Benehmen zu setzen. (M.-E. v. 4. Dez. 1889 Nr. 16842.)

Ueber das Verhältnis der Distriktstierärzte zu den Distriktsgemeinden siehe die M.-E. vom 25. Okt. 1872, abgedr. in den Kreisamtsbl.

Die amtlichen Tierärzte dürfen bei Unterfertigung von Zeugnissen und Gutachten ihr Dienstsiegel nur dann benützen, wenn sie in ihrer Eigenschaft als amtliche Tierärzte dergleichen Schriftstücke verfassen. (M.-E. v. 13. Januar 1873, M.-Bl. d. J. von 1873 S. 289.)

Die Zeugnisse der amtlichen Tierärzte unterliegen der Gebühr von 50 Pfg. nicht. (M.-E. vom 10. April 1882, M.-A.-Bl. S. 156.)

Die Gebühren für die Dienstesleistungen der Tierärzte normiert die Verordnung vom 20. Juli 1872 (Reg.-Bl. S. 1605 ff.) mit Verordnung vom 18. Dez. 1875 (Ges.- u. V.-Bl. S. 852), dann die M.-E. vom 15. Sept. 1874 (M.-A.-Bl. S. 406) und M.-E. vom 21. Dez. 1878 Nr. 15818 sowie M.-E. v. 28. Juni 1884 Nr. 8876, für Visitation der Hunde M.-E. v. 14. Febr. 1877 (M.-A.-Bl. S. 81) u. 29. Juli 1879 Nr. 5739. Bezüglich der Kontrole der Viehtransporte an der Grenze § 9 M.-E. v. 12. April 1880 (M.-A.Bl. S. 159) u. Ziff. 10 der Min.-Bek. v. 24. März 1881 (Ges.- u. V.-Bl. S. 134), bei der Körung der Zuchtstiere § 13 Verordnung v. 16. Juni 1888 (Ges.- u. V.-Bl. S. 475) Min.-Bek. v. 13. Febr. 1890 (Ges.- u. V.-Bl. S. 99).

Statt der in der Beilage B Ziffer 1 der Verordnung vom 18. Dez. 1875 enthaltenen Taxnormen erhalten die amtlichen Tierärzte nun Jahresaversen, deren Ansätze nach fünf Klassen durch besondere Entschließung des

Kgl. Staatsministeriums des Innern erfolgen. (Min.-Bek. vom 17. März 1881, Ges.- u. V.-Bl. S. 101 mit M.-E. v. 24. März 1881.)

Ueber die Art und Weise, in welcher die Tagegebühren der Tierärzte zu berechnen sind, wenn tierärztliche Funktionen in mehreren Gemeinden an einem Tage vollzogen werden, s. die M.-E. vom 14. Februar 1877. (M.-A.-Bl. S. 81 ff.) Die Tierärzte sind befugt, die bei Ausübung der Tierheilkunde notwendigen Arzneien nach Maßgabe ihrer Ordinationsbefugnisse abzugeben. (§ 28 Ziff. 3 der Verordn. vom 8. Dez. 1890, Ges.- u. V.-Bl. S. 635.)

d) Hebammen.

Nach der Verordnung vom 23. April 1874 (Ges.- u. V.-Bl. S. 219) ist zur Ausübung des Hebammenberufes jede Frauensperson berechtigt, welche das in § 30 Abs. 2 der Reichsgewerbeordnung vorgeschriebene Prüfungszeugnis einer nach den Gesetzen ihrer Heimat zuständigen Behörde erworben hat.

Hebammen, welche nach den vor Einführung der Reichsgewerbeordnung gültigen Vorschriften zur Ausübung ihres Berufes berechtigt waren, bleibt diese Befugnis.

In Bayern sind zur Erteilung des Prüfungszeugnisses die Prüfungskommissionen der Hebammenschulen München, Würzburg, Bamberg und Erlangen zuständig. (Verordnung v. 23. April 1874, die Hebammenschulen betr., Ges.- u. V.-Bl. s. 222.)

Gesuche um Aufnahme in den Lehrkurs einer Hebammenschule sind drei Monate vor Beginn desselben bei den Distriktsverwaltungsbehörden unter Vorlage der nach § 6 der Verordnung v. 23. April 1874 u. 26. Juli 1890 erforderlichen Zeugnisse anzubringen und von letzteren an die Kgl. Kreisregierung einzusenden.

Ueber die Zulassung zur Prüfung siehe § 13 der Verordnung über die Hebammenschulen und die Prüfung der Hebammen Verordnung v. 23. April 1874 (Ges.- und V.-Bl. S. 222), M.-E. vom 3. Juli 1875 und Verordnung vom 26. Juli 1890 (Ges.- u. V.-Bl. S. 527).

Neben den die freie Praxis ausübenden Hebammen können Gemeinde- oder Distriktshebammen nach den Bestimmungen des § 3 der Verordnung v. 23. April 1874 (Ges.- u. V.-Bl. S. 219 f.) aufgestellt werden.

Die Bezahlung des Unterrichts der hiefür gewählten Kandidatinen ist eine gesetzliche Distriktslast. (Distriktsratsgesetz vom 20. Mai 1852 Art. 27 Ziff. 6.)

Wo eine Sustentation der aufgestellten Hebammen notwendig erscheint, ist dieselbe durch die Gemeinden aufzubringen, welche hiebei aber als Aequivalent hiefür die unentgeltliche Behandlung notorisch armer Frauenspersonen durch die Hebammen ausbedingen können.

Die Befugnisse und Verpflichtungen der Hebammen bemessen sich nach der Instruktion vom 3. Dez. 1875 (Ges.- u. V.-Bl. S. 757), in neuer Fassung M.-E. vom 8. Nov. 1891 (M.-A.Bl. S. 386).

Hebammen haben die Wahl ihres Wohnortes der Distriktspolizeibehörde des letzteren unter Vorlage des Prüfungszeugnisses anzuzeigen. Wollen sie ihren Wohnort verändern, so ist bei der Distriktspolizeibehörde des bisherigen Wohnortes ebenfalls Anzeige zu machen. Beziehen dieselben eine Subvention, so haben sie sich hiebei über die vorher erfolgte Lösung der für sie hiedurch begründeten Verpflichtungen auszuweisen. Zuwiderhandlungen werden nach Art. 128 des Polizeistrafgesetzbuches bestraft.

Bei Entbindungen steht den Beteiligten die Wahl der Hebamme frei und die außerhalb ihres Distrikts gewählte Hebamme kann auch das Kind zur Taufe bringen.

(M.-E. v. 11. April 1851, Döll. XXX. Bd. S. 92.)

Die Gebühren der Hebammen sind durch die Verordnung vom 18. Dez. 1875 Beil. zu § 2 lit. C (Ges.- u. V.-Bl. S. 846 ff.) geregelt, soweit nicht eine Vereinbarung zu Stande kommt. (§ 80 der R.-G.-O.)

Zur Anzeige von Geburten an den Standesbeamten ist zunächst der eheliche Vater verpflichtet, bei dessen Verhinderung sowie bei außerehelichen Geburten die Hebamme. (§ 18 des Gesetzes über Beurkundung des Personenstandes vom 6. Februar 1875.)

Wo eine Hebamme nicht beigezogen wurde, geht die Pflicht zur Anzeige auf den etwa beigezogenen Arzt, dann die Personen über, welche der Geburt beigewohnt oder unmittelbar nach der Geburt der Mutter Unterkunft gewährt haben, eventuell auf die Mutter, sobald sie dazu im Stande ist.

Geburtsfälle in Privatentbindungs- oder sonstigen öffentlichen Anstalten sind in der Regel vom Vorstande derselben dem Standesbeamten anzuzeigen. (§ 20 des Ges.- über Beurk. des Personenstands).

Jede Anzeige hat Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Anzeigenden, Ort, Tag und Stunde der Geburt, das Geschlecht des Kindes und die Namen, welche dasselbe hat oder erhalten soll, sowie den Vor- und Familiennamen, Religion, Stand oder Gewerbe, dann Wohnort der Eltern zu enthalten.

(§ 22 des Ges. über die Beurkundung des Personenstandes.)

Weiter liegt den Hebammen die Verpflichtung zur Anzeige ob, wenn sie von dem Ausbruch einer ansteckenden Krankheit Kenntnis erhalten. (Art. 72 des Pol.-St.-Ges.-B.) u. § 1 Abs. III. Verordnung v. 22. Juli 1891 (Ges.- u. V.-Bl. S. 229) u. M.-E. v. 24. Juli 1891 (M.-A.-Bl. S. 263).

Dem Bezirksarzt, unter dessen Aufsicht die Hebamme steht, hat dieselbe in den ersten fünf Tagen eines jeden Monats eine tabellarische Uebersicht über die im vorhergegangenen Monat vorgekommenen Geburten, bei welchen sie Hilfe geleistet hat, nach dem in der M.-E. vom 19. Dez. 1875 (M.-A.-Bl. S. 744) vorgeschriebenen Formulare vorzulegen, beziehungsweise Fehlanzeige zu erstatten. (§ 11 der Instruktion für Hebammen mit M.-E. vom 6. Februar 1878, M.-A.-Bl. S. 35.)

Ueber die Bestandteile des Hebammenapparates siehe die aut. M.-E. vom 7. Juni 1885 N. 5714.

Ueber die Arzneistoffe, welche Hebammen bei Ausübung ihres Berufes führen dürfen, s. § 28 Z. 4, Verordnung v. 8. Dez. 1890; dieselben müssen diese Stoffe übrigens aus einer Apotheke beziehen.

Die Anschaffung des Hilfs- und Schreibkalenders für Hebammen ist durch die M.-E. vom 19. Dez. 1878 (M.-A.-Bl. S. 540), M.-E. v. 28. Jan. 1890 (M.-A.-Bl. S. 58) empfohlen.

Zur Errichtung einer Privatentbindungsanstalt ist die Bewilligung der Distriktspolizeibehörde erforderlich und jede Außerachtlassung dieser Bestimmung vom Bürgermeister zur Anzeige zu bringen.

Ueber Zurücknahme der Approbation einer Hebamme s. § 53 der Reichsgewerbeordnung. Wegen unsittlichen Lebenswandels kann einer Hebamme der Fortbetrieb ihres Gewerbes untersagt werden. (E. d. V.-G.-H. VI. Bd. S. 146.)

e) Handel mit Arzneien, Gift ꝛc.

Die Berechtigung zur Ausübung des Apothekergewerbes, welche die erlangte Approbation nach der Bekanntmachung des Bundeskanzlers v. 5. März 1875 (M.-A.-Bl. S. 185) und vom 25. Dez. 1879 § 4 (M.-A.-Bl. 1880 S. 75), dann die Erlangung einer Konzession durch die Kgl. Kreisregierung voraussetzt (§ 6 der Apothekerordnung vom 27. Jan. 1842, R.-G.-Bl. S. 257 ff.) enthält die Befugnis zur Zubereitung und Feilhaltung von Arzneien nach Maßgabe der kaiserl. Verordnung v. 27. Jan. 1890 (R.-G.-Bl. S. 9) u. Verordnung v. 8. Dez. 1890 (Ges.- u. V.-Bl. S. 135) u. Verordnung v. 9. Nov. 1891 (Ges.- u. V.-Bl. S. 393) u. Verordnung v. 31. Dez. 1894 (R.-G.-Bl. 1895 S. 1).

Den Apothekern ist gestattet, ohne ärztliche Ordination (im Handverkaufe) sämtliche Arzneiwaren an Personen abzulassen, welche derselben zu anderen, als Heilzwecken benötigt sind, dann die in der Tabelle B und C des Anhangs zum Arzneibuch für das deutsche Reich nicht aufgeführten Arzneien auch zu Heilzwecken zu verabfolgen, von den in der genannten Tabelle C aufgeführten Arzneien nachstehende auch zu Heilzwecken abzugeben

1) acidum carbolicum in seiner Lösung bis zu 5% Karbolsäure enthaltend zum äußerlichen Gebrauch;
2) Chloroform in Mischungen mit Weingeist oder Oelen, wenn die Mischung nicht mehr als 50 Gewichtsteile in 100 Gewichtsteilen der Mischung enthalten:
3) Bleiessig, Bleiglätte, und Menninge.

In allen andern Fällen dürfen die Arzneien nur auf Grund einer schriftlichen ärztlichen Ordination abgegeben werden.

Ueber die Taxen der Arzneien s. die Arzneitaxordnung v. 4. Januar 1894 Ges.- u. V.-Bl. S. 15. Die Preisbestimmung für im Handverkauf abzugebende Stoffe bleibt dem Ermessen des Apothekers überlassen. § 27 II. Verordnung v. 8. Dez. 1890.

Der Großhandel mit Arzneimitteln, sowie die Gewinnung und Zubereitung solcher Waren für den Verkauf im Großen ist vorbehaltlich der jeweiligen Bestimmungen über den Verkehr mit Giften freigegeben, doch

sind die Geschäftsinhaber in Bezug auf die Beschaffenheit ihrer Lokale, ihrer zum Gewerbsbetrieb nötigen Geräte und Aufbewahrung ihrer Vorräte der polizeilichen Kontrole unterstellt. (§ 29 der Verordnung vom 8. Dez. 1890).

Den Verkehr mit Giften regelt § 34 der Reichs-Gewerbeordnung mit der Verordnung vom 25. April 1877, den Verkehr mit Giften betr. (Ges.- u. V.-Bl. S. 256.)

Ueber das Feilhalten und den Verkauf des Koch'schen Heilmittels der Tuberkulose s. Bek. v. 28. März 1891 (Ges.- u. V.-Bl. S. 57).

Ueber den Verkehr mit Diphterieserum vergl. Bek. v. 31. Dez. 1894 (R.-G.-Bl. 1895 S. 1).

Ueber die Zurücknahme der Erlaubnis zum Handel mit Gift siehe § 53 der Reichs-Gewerbeordnung mit § 24 der Verordnung vom 29. März 1892 (Ges.- u. V.-Bl. S. 61).

Welche Stoffe als Gift zu betrachten sind, bestimmt die Beilage Ziff. I der Verordnung vom 25. April 1877.

Apotheker mit Einschluß der Handapotheker und das übrige ärztliche Personal, sowie die Tierärzte sind zur Führung der Gifte berechtigt, welche sie bei der Ausführung ihres Berufes nach Maßgabe ihrer Ordinationsbefugnisse als Heilmittel abgeben oder äußerlich anwenden dürfen.

Personen, welche sich gewerbsmäßig mit der Vertilgung von Ungeziefer, sowie von Mäusen und Ratten befassen, dürfen zur Zubereitung der hiefür erforderlichen Mittel auch Gifte verwenden, haben diese Mittel übrigens selbst auszulegen und denselben ein solches Ansehen zu geben, daß eine Verwechslung oder Vermischung mit Nahrungs- oder Genußmitteln nicht stattfinden kann, überdies dürfen sie, soweit es sich um Vertilgung von Ungeziefer in menschlichen Wohnungen handelt, weder Arsenik noch Sublimat hiezu verwenden.

Besitzer von Berg- und Hüttenwerken, welche Gifte als Haupt- oder Nebenprodukte gewinnen, dann die Inhaber von Gewerben oder Fabriken, bei deren Betrieb sich Gifte als Nebennutzung ergeben, die Besitzer von chemischen Fabriken, endlich Personen, welche sich mit Einsammlung giftiger Kräuter und Wurzeln, von Canthariden und Mutterkorn befassen, sind auch zum Handel mit den betreffenden Giften befugt, dürfen dieselben aber nur an Personen ablassen, welche zum Handel mit diesen Stoffen berechtigt sind.

Außer diesen Fällen ist zur Zubereitung und Abgabe von Giften die Genehmigung der Distriktsverwaltungsbehörde erforderlich.

Ueber die Zubereitung und Verarbeitung von Giften, deren Aufbewahrung, insbesondere beim Gewerbsbetrieb, dann die Beförderung von Giften, bestimmen die §§ 11—13 der Verordnung das Nähere (siehe unten S. 228).

Die Feilhaltung und Abgabe von Giften bemißt sich, soferne nicht die Bestimmungen über die Abgabe von Arzneimitteln zutreffen, nach den Bestimmungen des § 14 der Verordnung vom 25. April 1877.

Apotheker, Inhaber chemischer Fabriken und Gifthändler (Droguisten, Materialisten u. s. w.) dürfen unter sich sämtliche Gifte, dann an Tierärzte die bei Ausübung der Heilkunde erforderlichen Gifte abgeben.

Die Apotheker sind ausschließlich befugt, an Aerzte und Landärzte, welche Handapotheken besitzen, sämtliche Gifte und an die übrigen ärztlichen Personen jene Gifte zu verabfolgen, welche von denselben als Heilmittel bei Ausübung ihres Berufes nach Maßgabe ihrer Ordinationsbefugnisse abgegeben oder äußerlich angewendet werden dürfen.

An Personen, welche beim Betriebe ihres Gewerbes, bei Ausübung ihres Berufes oder zu wissenschaftlichen Zwecken Gifte nötig haben, oder dieselben zur Vertilgung von Ungeziefer, sowie von Mäusen und Ratten und anderen in der Haus- und Feldwirtschaft vorkommenden schädlichen Tieren verwenden wollen, darf Gift nur auf Grund eines von der Ortspolizeibehörde nach Beilage Ziff. II zur Verordnung kostenfrei auszustellenden Erlaubnisscheines abgegeben werden, welcher nur vollkommen zuverlässigen Personen ausgestellt werden darf und nur auf die Dauer des Kalenderjahres erstreckt werden kann.

Wenn Ratten derart überhandnehmen, daß ihre Vertilguug nur mittels Arsenik oder Strychnin zu bewirken ist, darf die Abgabe nur auf Grund eines Erlaubnisscheins der Distriktspolizeibehörde im Benehmen mit dem Bezirksarzte erfolgen.

Hinsichtlich der Abgabe dieser letzteren Gifte zur Vertilgung der Feldmäuse im Falle ihrer außerordentlichen Ueberhandnahme bestimmt die Verordnung vom 3. März 1873 (Reg.-Bl. Nr. 15) und vom 8. März 1873 (M.-A.-Bl. S. 347) das Nähere.

Wer Gift auf Grund eines Erlaubnisscheines erworben hat, darf dasselbe nicht an Andere abgeben und hat, wenn er dasselbe nicht vollständig verbraucht, den Ueberrest einem zum Handel mit Gift Berechtigten zu überlassen oder in unschädlicher Weise zu vernichten.

Der Handel mit Gift, giftartigen Waren, Arznei- und Geheimmitteln ist vom An- und Verkauf im Umherziehen ausgeschlossen. (Reichs-Gewerbeordnung § 56 Ziff. 9.)

Ueber die Abgabe von Morphium und Chloralhydrat durch Apotheken 2c. siehe die M.-E. vom 25. Mai 1876 (M.-A.-Bl. S. 243).

Für den Verkauf von Geheimmitteln ist die Verordnung vom 4. Januar 1875 (R.-G.-Bl. S. 5) mit M.-B. vom 10. Mai 1878 (Ges.- u. V.-Bl. S. 301) maßgebend, über den Verkehr mit künstlichen Mineralwässern siehe die Verordnung vom 9. Februar 1880 (R.-G.-Bl. S. 13), über den Verkauf von Honigpräparaten siehe die Kais. Verordnung vom 3. Januar 1883 (R.-G.-Bl. S. 1).

Der Ausschank geistiger Getränke durch Apotheker erfordert eine Konzession der Distriktspolizeibehörde nach § 33 der R.-G.-O.

f) Hebung des Gesundheitsstandes.

Zur Hebung des Gesundheitszustandes in einer Gemeinde trägt insbesondere die Obsorge für öffentliche Reinlichkeit bei, welche leider, namentlich in Landgemeinden, noch vielfach außer Acht gelassen wird, während durch entsprechend angelegte Kanäle oder gepflasterte Abzugsrinnen für das Wasser, durch entsprechende Anlage der Düngerstätten, durch Abziehen des

Schmutzes von den Ortsstraßen und Entfernung von faulenden Stoffen von denselben so leicht geholfen werden könnte, weiter aber auch eine entsprechende Aufsicht auf die zum Verkaufe kommenden Lebensmittel.

In ersterer Beziehung hat der Bürgermeister darauf hinzuwirken, daß die Anlage und Einrichtung von Abtritten, Dung- und Versitzgruben oder Brunnenquellen und deren periodische Reinigung in entsprechender Weise erfolgt, da in einer verfehlten Anlage derartiger Einrichtungen die Ursache mancher Krankheit gesucht werden muß, überhaupt liegt es in seiner Hand, allgemeine ortspolizeiliche Vorschriften über öffentliche Reinlichkeit hervorzurufen, welche in den meisten Orten sehr notwendig sind und sich insbesondere auf das der Landwirtschaft so nachteilige Laufenlassen der Gülle auf Wege und in die Ortsgräben, dann auf das Verbot des Abladens von Unrat, Schutt, Schnee oder Eis an anderen, als den von der Gemeindeverwaltung hiefür bestimmten Plätzen zu erstrecken hätten.

Was die Aufsicht auf die zum Verkaufe kommenden Lebensmittel betrifft, so soll hievon weiter unten bei Besprechung der Lebensmittelfürsorge die Rede sein.

Ueber die Maßregeln zur Verhütung von Gefahren für die Gesundheit beim Arbeitsbetrieb in Fabriken siehe § 134 ff. der Reichs-Gew.-O., Art. 156 des Polizeistrafgesetzbuches und §§ 11 und 12 der Verordnung vom 25. April 1877, den Verkehr mit Giften betr. (Ges.- u. V.-Bl. S. 256.)

Die beim Gewerbebetrieb zur Verwendung kommenden oder gewonnenen Gifte sind in abgesonderten, verschlossenen und ausschließlich hiezu verwendeten Magazinen, bei geringeren Vorräten in abgeschlossenen, nur hiefür bestimmten Schränken so aufzubewahren, daß eine Vermischung oder Verwechslung mit Nahrungs- oder Genußmitteln nicht stattfinden kann.

Die Schlüssel zu diesen Magazinen oder Schränken dürfen nur von dem Geschäftsvorstande oder dessen Stellvertreter geführt werden.

Die Gefäße und Behältnisse für die Gifte müssen fest und dauerhaft, mit gut schließenden Stöpseln oder Deckeln, sowie mit deutlichen, haltbaren, den Inhalt genau angebenden Ueberschriften versehen sein.

Lose angeklebte oder angebundene Signaturen dürfen nicht gebraucht werden. Gifte in Papiersäcken aufzubewahren ist verboten.

Phosphor ist unter Wasser in einem Glas- oder Blechgefäße aufzubewahren, welches noch in ein zweites mit Sand oder Wasser gefülltes Gefäß gestellt werden muß; wenn die aufzubewahrende Quantität mehr als 2 Kilo beträgt, ist überdies ein eigener mit einer eisernen Thüre zu verschließender feuersicherer Wandschrank im Kellerraum zu verwenden.

Die Einhaltung dieser Bestimmungen hat der Bürgermeister gegebenen Falles aufs Genaueste zu überwachen und bei Nichteinhaltung derselben Anzeige an die Distriktspolizeibehörde zu machen.

g) Verhütung von Unglücksfällen.

Zur Verhütung von Unglücksfällen hat der Bürgermeister bei jedem sich ergebenden Anlaß die Gemeindeangehörigen durch Belehrung vor den

Gefahren zu warnen, welchen man sich beim Mangel der nötigen Achtsamkeit aussetzt, insbesondere sie auf die Erstickungsfälle durch Kohlendampf, auf die Folgen des Genusses schädlicher Pflanzen oder verdorbener Lebensmittel, auf das erforderliche diätetische Verhalten zur Zeit epidemischer Krankheit ꝛc. aufmersam zu machen.

Hieher gehört auch die Warnung vor dem Gebrauche gesundheitsschädlicher Eßgeschirre.

h) Aufsicht auf Geisteskranke.

Eine besondere Obsorge hat der Bürgermeister der Aufsicht auf Geisteskranke zu widmen und sind die Verwaltungsbehörden angewiesen, seine Thätigkeit in dieser Beziehung besonders zu kontrolieren; dieselben sind verpflichtet, ein Verzeichnis aller Geisteskranken ihres Bezirks zu führen und stets evident zu halten.

In welchen Fällen die Unterbringung eines Geisteskranken in einer Irrenanstalt oder dessen sonstige genügende Verwahrung zu erfolgen hat, ist durch die Distriktsverwaltungsbehörde zu bestimmen.

Ueber die Verpflichtung der Gemeinden zur Unterbringung Geisteskranker in Irrenanstalten siehe Art. 10 Ziff. 2 und Art. 11 des Armengesetzes vom 29. April 1869. (Ges.-Bl. S. 1093.)

Den Gemeinden können zur Bestreitung der Kosten für in Irrenanstalten Untergebrachte Unterstützungen aus Kreismitteln verliehen werden, soferne ihnen nicht die unentgeltliche Unterbringung solcher in einer Irrenanstalt möglich ist. Die Satzungen der einzelnen Kreis-Irrenanstalten finden sich in den Kreisamtsblättern abgedruckt.

Unternehmer von Privat-Irrenanstalten bedürfen einer Konzession der Distriktspolizeibehörde nach § 30 der Reichs-Gew.-O.

Ueber Zurücknahme der Konzession siehe § 24 der Verordnung vom 29. März 1892 (Ges.- u. V.-Bl. S. 61).

Ueber die in der ersten Woche des Februar jeden Jahres stattfindende Vorlage der Tabellen über die Morbidität in Irren- und sonstigen Heilanstalten an den Kgl. Bezirksarzt durch die Vorstände dieser Anstalten siehe M.-E. vom 10. Dez. 1875 (M.-A.-Bl. S. 707) mit M.-E. vom 17. Januar 1881 (M.-A.-Bl. S. 13).

Die Verwahrlosung geisteskranker Personen wird nach Art. 80 und 81 des P.-St.-G.-B. bestraft.

i) Vorsorge gegen ansteckende Krankheiten.

Zur Vorsorge gegen Verbeitung ansteckender Krankheiten werden in jedem einzelnen Falle die nötigen Anordnungen an den Bürgermeister von Seite der Distriktsverwaltungsbehörde ergehen; damit aber diese rechtzeitig ermöglicht werden, hat Letzterer, sobald er Kenntnis von einer solchen Krankheit erhält, sofort Anzeige bei der Distriktsverwaltungsbehörde zu machen, gleichzeitig aber die augenblicklich nötigen Maßregeln zum Schutze gegen die Verbreitung der Krankheit und insbesondere Anstalten zur vorläufigen Absonderung des Kranken zu treffen. Zu diesem Zwecke haben ihm Familien-

häupter oder deren Stellvertreter, in deren Wohnungen die Blattern ausgebrochen sind, innerhalb 12 Stunden, nachdem sie von der Krankheit Kenntnis erlangt haben, Anzeige zu erstatten. Die gleiche Verpflichtung liegt den approbierten Aerzten ob. (P.-St.-G.-B. Art. 65.)

Wer wissentlich an einem ansteckenden Uebel leidet und mit Verheimlichung desselben sich als Dienstbote, Amme, Geselle, Gewerbsgehilfe, Lehrling oder Fabrikarbeiter verdingt, desgleichen wer im Dienst von einem solchen Uebel befallen wird und solches der Dienstherrschaft, dem Meister oder Fabrikherrn verheimlicht, wird mit Haft bis zu 8 Tagen oder an Geld bis zu 45 Mark gestraft.

Die Distriktspolizeibehörde kann wegen Absonderung und Heilung solcher Personen die erforderlichen Maßregeln treffen. (P.-St.-G.-B. Art. 68.)

An Häusern, in welchen sich Blatternkranke befinden, ist eine Tafel mit der Aufschrift „Blattern, Eintritt ist verboten" anzubringen, soferne nicht durch Specialvorschriften eine andere Aufschrift angeordnet ist; in allen Fällen aber sind die provisorischen Anordnungen des Arztes genau zu befolgen.

Eine umfassende oberpolizeiliche Vorschrift über die Absperrungs- und sonstigen Sicherheitsmaßregeln bei Ausbruch der Blattern enthält das Oberfränkische Kr.-A.-Bl. von 1868 Seite 855, dann das Unterfränkische von 1867 S. 1230. Weitere Bestimmungen enthält § 14 der Vollz.-V. vom 24. Februar 1875 (Ges.- u. V.-Bl. S. 117 ff.) zum Reichsimpfgesetz vom 8. April 1874. (Reichs-G.-Bl. S. 31 ff.)

Der Impfung ist jedes Kind vor dem Ablauf des auf sein Geburtsjahr folgenden Kalenderjahres zu unterstellen, soferne es nicht nach ärztlichem Zeugnis die Blattern überstanden hat; weiter jeder Zögling einer öffentlichen Lehranstalt oder einer Privatschule mit Ausnahme der Sonntags- und Abendschulen innerhalb des Jahres, in welchem er das zwölfte Lebensjahr zurücklegt, soferne er nicht nach ärztlichem Zeugnis in den letzten fünf Jahren die natürlichen Blattern überstanden hat oder mit Erfolg geimpft worden ist.

Ist eine Impfung nach dem Urteile des Arztes erfolglos geblieben, so muß sie spätestens im nächsten Jahre und falls sie auch dann erfolglos bleibt, im dritten Jahre wiederholt werden.

Jeder Amtsgerichtsbezirk bildet für sich einen Impfbezirk.

Die Impfungen finden jährlich in der Zeit von Anfang Mai bis Ende September an den hiefür bekannt zu machenden Orten für die Bewohner des Impfbezirks unentgeltlich statt. Ein Mitglied der Ortspolizeibehörde hat bei denselben nur dann anwesend zu sein, wenn dies vom Impfarzt verlangt wird oder aus besonderen Gründen notwendig erscheint, dagegen ist dem Impfarzte der Gemeindediener und das erforderliche Schreibpersonal, sowie ein geeignetes Lokal zu stellen. (§ 5 der Vollz.-V. v. 24. Febr. 1875, Ges.- u. V.-Bl. S. 117 ff.)

Die Impflisten über die § 1 Ziff. 1 des Ges. aufgeführten Impflinge werden jährlich vom Standesbeamten durch Ausfüllung der Kolumnen 1—5

der ihnen von den Distriktspolizeibehörden zukommenden Formulare[1]) hergestellt und bis 15. Februar jeden Jahres der Ortspolizeibehörde übergeben, welche sie durch Eintrag der Zugezogenen, Kostkinder ꝛc. zu ergänzen hat.

Zerfällt eine politische Gemeinde in mehrere Standesamtsbezirke, so hat der von der Distriktspolizeibehörde angezogene Standesbeamte die Impfliste vorher den mitbeteiligten Standesämtern zuzustellen.

Die Ortspolizeibehörden haben die von ihnen vervollständigten Listen spätestens bis zum 1. März der Distriktspolizeibehörde vorzulegen, welche sie weiter ergänzt und bis 1. April jeden Jahres dem zuständigen Impfarzte übergibt. (§ 6 der Vollz.=V.)

Der Tag der Impfung ist auf Grund der ihr vom Bezirksamte zugehenden Mitteilung von der Ortsbehörde mindestens 8 Tage vor der öffentlichen Impfung in der Gemeinde und allen zu derselben gehörigen Ortschaften zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

Außer den nach § 1 des Gesetzes zur Impfung Verpflichteten sind sämtliche Bewohner des Impfbezirks berechtigt, zur Zeit der öffentlichen Impfung vom zuständigen Impfarzte unentgeltlich geimpft zu werden.

Bei Ausbruch der Blatternkrankheit kann die Wiederimpfung auch Erwachsener nach Maßgabe des § 14 der Vollz.=V. von der Distriktspolizeibehörde angeordnet werden.

Die Impfärzte und deren Stellvertreter dürfen nach der Verordnung vom 28. April 1875 (Gef.= u. V.=Bl. S. 403) für jede mit Erfolg vorgenommene öffentliche Impfung oder Wiederimpfung, wenn dieselbe am Wohnort derselben vorgenommen wird, 50 Pfg., wenn sie auswärts vorgenommen wird, 80 Pfg. als Maximum beanspruchen. Diese Gebühren werden durch das Bezirksamt nach vorgängiger Prüfung durch die Kreisregierung den Gemeinden bekannt gegeben und dürfen nicht auf die Impfpflichtigen ausgeschlagen werden. Die Zahlung erfolgt seitens der Gemeinden nach Ziff. 11 der M.=E. vom 15. Mai 1876 (M.=A.=Bl. S. 235) unmittelbar an die Empfangsberechtigten; Zahlungsrückstände sind auf Antrag des Impfarztes vom Bezirksamte beizutreiben.

Unter den „Gemeinden" im Sinne des § 2 der Verordnung vom 28. April 1875 sind die politischen Gemeinden des Wohnorts der impfpflichtigen Schulkinder zu verstehen.

Hiernach sind die Impfkosten für Schulkinder aus eingeschulten Ortschaften nicht von der Gemeinde des Schulsitzes, in welchem dieselben zur Wiederimpfung gezogen werden, sondern von denjenigen politischen Gemeinden zu tragen, in welchem die impfpflichtigen Schulkinder wohnen. M.=E. v. 23. Januar 1878 (M.=A.=Bl. S. 23).

Ansätze für den etwa zur Impfung beigezogenen Gehilfen, für Tagegelder oder Reisekosten, dann für die den Mutterimpflingen erteilten Geschenke finden nicht statt.

Für Duplikate der nach § 10 des Gef. auszustellenden Bescheinigungen ist eine Gebühr von 1 Mk. zu entrichten.

---

[1]) Nun Formular V zur M.=E. vom 29. November 1878. (Gef.= u. V.=Bl. S. 453.)

Von Privatimpfärzten kann nach I. A. Ziffer 10 der Beilage zur Gebührenordnung für ärztliche Dienstleistungen in der Privatpraxis (Ges.- u. V.-Bl. 1875 S. 847 ff.) mit Einschluß der Ausstellung des Impfzeugnisses eine Gebühr von 2—10 Mk. in Anspruch genommen werden.

Die Listen über die nach § 1 Ziff. 2 des Gesetzes impfpflichtigen Schüler haben die Vorsteher der betreffenden Lehranstalten herzustellen und direkt dem betreffenden Impfarzte zuzustellen. Bei Aufnahmen von Schülern haben sie nach § 13 des Gesetzes festzustellen, ob die gesetzliche Impfung erfolgt ist; vier Wochen vor Schluß des Schuljahres haben sie der zuständigen Behörde ein Verzeichnis der Schüler vorzulegen, für welche der Nachweis der Impfung nicht erbracht ist.

Für die Liste der zur Wiederimpfung vorzustellenden Schüler ist nunmehr das der M.-E. vom 29. Nov. 1878 beigegebene Formular VI anzuwenden. In dieser Liste hat der Impfarzt die Spalten 7—15 incl und bei der Nachschau die Spalten 16—26 incl. auszufüllen. Die Liste der bereits im Geburtsjahre zur Impfung gelangten Kinder ist durchgängig vom Impfarzte auszufüllen.

In die von den Lehrern herzustellenden Listen sind auch die älteren Schüler aufzunehmen, welche sich über die in § 1 Ziff. 2 des Impfgesetzes vorgeschriebene Wiederimpfung nicht ausweisen können.

Die sämtlichen impfpflichtigen Zöglinge einer öffentlichen Lehranstalt oder Privatschule sind ohne Rücksicht auf ihren Wohnort in eine Liste aufzunehmen, welche dem Impfarzt jenes Bezirkes, in welchem die betreffende Anstalt oder Schule liegt, behufs der Vornahme der Wiederimpfung zuzustellen ist. (M.-E. vom 27. April 1875, M.-A.-Bl. S. 201.)

Das Verzeichnis ist so einzurichten, daß in demselben die Schulkinder zunächst gemeindeweise, innerhalb der Gemeinden aber in alphabetischer Ordnung vorgetragen werden. (Ziff. 3 der M.-E. v. 23. Januar 1878, M.-A.-Bl. S. 23.)

Bei der Uebersendung der Impflisten an den Impfarzt haben die Vorsteher der öffentlichen Lehranstalten und Privatschulen die Vermittelung der Gemeindebehörde in Anspruch zu nehmen, letztere hat auf dem bezüglichen Schreiben neben der Bezeichnung R. S. den Betreff „Impflisten" anzugeben. Die durch etwaige Rückfragen veranlaßte Korrespondenz der amtlichen Aerzte in Impfsachen kann an die Vorsteher der öffentlichen Lehranstalten und Privatschulen unmittelbar adressiert werden und wird dieselbe, insofern in Bezug auf die Ausfertigung die in § 2 der Verordnung vom 23. Juni 1829 (Reggsbl. S. 521) gegebenen Vorschriften eingehalten sind, portofrei belassen. (M.-E. v. 16. Juni 1876, M.-A.-Bl. S. 267.)

Außer den Impfärzten sind ausschließlich Aerzte befugt Impfungen vorzunehmen.

Die Strafbestimmungen wegen Verfehlungen gegen das Impfgesetz finden sich in den §§ 14—17 desselben.

Zur Bekämpfung der Cholera sind erlassen: M.-E. v. 6. Aug. 1883, (M.-A.-Bl. S. 266 ff.) M.-E. vom 30. Juli 1892 (M.-A.-Bl. S. 319),

Bekanntmachung vom 20. Aug. 1892 (M.-A.-Bl. S. 369), Bekanntmachung vom 3. Sept. 1892 (Ges.- u. V.-Bl. S. 605) (M.-A.-Bl. S. 371) M.-E. vom 16. September 1892 (M.-A.-Bl. S. 402 und Bekanntmachung vom 23. Okt. 1892) (Ges.- u. V.-Bl. S. 700.) Internationale Uebereinkunft vom 15. April 1893 (R.-G.-Bl. S. 343), Bekanntmachung vom 22. Juli 1893 (Ges.- u. V.-Bl. S. 279) M.-E. vom 3. Aug. 1893 (M.-A.-Bl. S. 319.)

Ueber die Ausgrabung und den Transport von Choleraleichen siehe lit. n unten.

Ueber die Bekämpfung des Scharlachs in den Schulen siehe M.-E. vom 15. Febr. 1844 und M.-E. vom 16. Januar 1867 (Kult.-M.-Bl. S. 17), M.-E. vom 8. Juni 1875 (Kult.-M.-Bl. S. 184) und M.-E. vom 17. Febr. 1888 § 8.

Ueber Maßregeln gegen Weiterverbreitung der Syphilis cf. § 361 Ziff. 6 St.-G.-B., M.-E. vom 4. Febr. 1872 und 13. Juli 1876. K.-M.-E. vom 8. Dez. 1881.

Ueber die Sicherheitsmaßregeln gegen die Verbreitung des Kindbettfiebers siehe M.-E. v. 6. Dez. 1856, Hebammen-Instruktion § 7 u. M.-E. v. 15. Dez. 1875.

Ueber Maßnahmen zur Verbreitung der Tuberkulose siehe M.-E. vom 19. Mai 1894 (M.-A.-Bl. S. 209).

k) Krankenverpflegung.

Wo Gemeinden im Besitze eines öffentlichen Krankenhauses sind, kommt zunächst dem Bezirksarzt das Recht der Erinnerungsabgabe über das für dasselbe aufzustellende Personal, das Recht der Aufsicht über die Anstalt überhaupt, sowie die Befugnis zur Anzeige vorgefundener Mängel bei der Distriktsverwaltungsbehörde zu, indessen hat auch der Bürgermeister die Verpflichtung, diese Anstalten in Gemeinschaft mit dem Armenpflegschaftsrat fortwährend zu beaufsichtigen und über die Ordnung, entsprechende Verpflegung und die Reinlichkeit in solchen zu wachen.

Wenn Dienstboten, Gewerbsgehilfen, Lehrlinge, Fabrik- oder andere Lohnarbeiter, welche außerhalb der Gemeinde beheimatet sind, erkranken, so hat ihnen die Gemeinde, in welcher sie zur Zeit der Erkrankung in Dienst oder Arbeit stehen, die nötige Hilfe zu gewähren und zwar auch dann, wenn sie in einer andern Gemeinde wohnen.

Ueber das Recht der Gemeinde, von solchen Personen Krankenkassabeiträge zu erheben, siehe § 40 und über die Kranken- und Unfall-Versicherung der Arbeiter § 35 unten.

Zur Unterstützung plötzlich Erkrankter oder Verunglückter werden zweckmäßig in den einzelnen Gemeinden eigene ständig eingerichtete Krankenzimmer gehalten.

In Bezug auf gemeindliche Krankenanstalten obliegt den amtlichen Aerzten nur eine aufsichtliche Thätigkeit, nicht aber die Verpflichtung zur unentgeltlichen Krankenbehandlung. Die letztere Verpflichtung tritt auch dann nicht ein, wenn in letzter Reihe der Staat für die Kosten der Krankenbehandlung aufzukommen hat.

Ein von der Gemeindebehörde für eine gemeindliche Krankenanstalt abgeschlossenes Uebereinkommen über die Größe des Deservits für die Behandlung auswärts beheimateter Kranker ist zwar für die beiden Vertragsschließenden bindend, aber keineswegs für ersatzpflichtige dritte Gemeinden oder Korporationen maßgebend.

Die endgiltige Entscheidung hierüber steht in Streitfällen des Art. 10 Ziff. 5 des Gesetzes über den Verwaltungsgerichtshof dem letzteren zu; hiebei hat die Medizinaltaxordnung vom 18. Dezember 1875 als Grundlage zu dienen und der Art. 13 Abs. 2 des Gesetzes über die öffentliche Armenpflege Maß zu geben. (E. d. V.-G.-H. III. Bd. S. 68).

Die Bezirksärzte sind bei der ihnen obliegenden unentgeltlichen Behandlung von armen Kranken zwar berechtigt, den Ersatz der ihnen hierauf erwachsenden Reisekosten, insbesondere der Gefährteauslagen von der öffentlichen Armenpflege zu beanspruchen, dieselben sind aber in Bezug auf diesen Ersatzanspruch den Bestimmungen des Art. 17 Abs. 4 und 5 des Armengesetzes ebenso unterworfen, wie hilfeleistende Privatpersonen. (E. d. V.-G.-H. IV. Bd. S. 518).

l) Leichenschau und Zeit der Beerdigung.

Die Bestimmungen über die Leichenschau und die Zeit der Beerdigung finden sich in den oberpolizeilichen Vorschriften vom 20. November 1885 (Ges.- u. V.-Bl. S. 655 ff.)

Die Bildung der Leichenschaubezirke und die Aufstellung der Leichenschauer erfolgt durch die Distriktspolizeibehörden im Benehmen mit dem Bezirksarzte.

Zur Leichenschau sind in erster Linie Aerzte, dann Chirurgen, Bader, vormalige Sanitätssoldaten und Lazaretgehilfen, endlich in Ermangelung von solchen Laien zu berufen. (Aut. M.-E. v. 28. Jan. 1890 Nr. 9188). Die letzteren sind vom Bezirksarzte entsprechend zu unterweisen und nach Bedürfnis später zeitweise einer Prüfung zu unterwerfen.

Die Gebühren der Aerzte für Vornahme der ersten Leichenschau betragen am Wohnorte 1 Mk., außerhalb des Wohnorts für je ein Kilometer des Hin- und Rückweges, wobei die Entfernungen des Hin- und Rückweges zusammengezählt werden, ein in der Summe sich etwa ergebender Bruchteile eines Kilometers aber unberechnet bleibt, 30 Pfg., die Gesamtgebühr darf nicht weniger als 1 und nicht mehr als 4 Mark betragen, für die zweite Leichenschau 50 Pfg. Eine zweite Leichenschau hat, wenn ein Arzt als Leichenschauer aufgestellt ist, nur in Gemeinden stattzufinden, welche ein Leichenhaus besitzen.

Für die nichtärztlichen Leichenschauer betragen die Gebühren für jede Leichenbeschau, gleichviel ob sie die erste oder zweite ist, am Wohnorte 50 Pfg., außerhalb des Wohnorts für jeden Kilometer des Hin- und Rückweges mit Ausschluß der Bruchteile eines Kilometers 15 Pfg., die Gesamtgebühr darf nicht weniger als 50 Pf. und nicht mehr als 2 Mk. betragen.

Bei besonderen örtlichen Verhältnissen kann vom Staatsministerium des Innern eine Erhöhung dieser Gebührensätze eintreten.

Die Ortspolizeibehörde ist verpflichtet, auf Ersuchen des Leichenschauers die Gebühren einzuheben; zahlungspflichtig ist derjenige, dem die Bezahlung edr Beerdigungskosten obliegt.

Die nichtärztlichen Leichenschauer haben die Leichenschau in der Regel zweimal vorzunehmen. Die Kreisregierungen, Kammern des Innern, sind übrigens ermächtigt, die Vornahme der zweiten Leichenschau da, wo nach den örtlichen Verhältnissen erhebliche Schwierigkeiten entgegenstehen, zu erlassen.

Außerdem hat eine zweite Leichenschau zu unterbleiben bei gewaltsamen, ihrer Natur nach jede Wiederbelebung ausschließenden Todesarten, bei totfaulen Früchten und in Fällen, in welchen eine Leichenöffnung stattgefunden hat. Die Leichen neugeborner Kinder unterliegen der Leichenschau nur dann, wenn die Frucht nach zurückgelegtem siebenten Monate der Schwangerschaft von der Mutter getrennt wurde.

In öffentlichen Kranken-, Wohlthätigkeits-, Straf- und ähnlichen Anstalten obliegt die Leichenschau den Anstaltsärzten.

Jeder Todesfall ist alsbald, oder wenn der Tod zur Nachtzeit und nicht gewaltsam erfolgte, spätestens am folgenden Morgen durch das Familienhaupt, oder denjenigen, in dessen Wohnung oder Behausung der Sterbefall sich ereignet hat, dem Leichenschauer anzuzeigen.

Ueber die erfolgte Leichenschau hat der Leichenschauer einen Leichenschauschein nach dem Formulare Anlage I. zu den oberpolizeilichen Vorschriften vom 20. November 1885 auszustellen und dem Anzeigepflichtigen auszuhändigen, welch letzterer denselben dem die Beerdigung vollziehenden Seelsorger zur Einsichtnahme vorlegt und sodann an den Bürgermeister abgiebt.

Ergibt sich die Gewißheit oder der Verdacht, daß der Tod in Folge von Blattern, Typhus, Kindbettfieber, Cerebrospinal-Meningitis, Trichinose, Hundswut, Rotzkrankheit, Milzbrand, Ruhr, Hospitalbrand, Diphtherie, Scharlach oder Masern erfolgt ist, so ist sowohl der Orts- als der Distriktspolizeibehörde ungesäumt Anzeige nach Formular II zur oberpolizeilichen Vorschrift vom 20. Nov. 1885 zu erstatten.

Die gelegentlich der Leichenschau entdeckten medizinischen Pfuschereien sind der Distriktspolizeibehörde anzuzeigen.

Die Anzeigen werden portofrei belassen, wenn sie als Dienstsache bezeichnet sind und durch Vermittelung der Gemeindebehörde eingesendet werden, welch letztere auf der Adresse Namen und Stand des Absenders und die Bezeichnung „Sanitätspolizeisache" beizufügen hat.

Sind Anhaltspunkte eines nicht natürlichen Todes vorhanden, so gibt der Leichenschauer den Leichenschauschein direkt an den Bürgermeister ab, welcher nach Maßgabe des § 157 der Reichs-Strafprozeßordnung und nach der Min.-Bek. vom 3. Oktober 1879 (M.-A.-Bl. S. 537) sofort das Weitere einzuleiten hat.

Die Leichenschauscheine sind vom Bürgermeister zu sammeln und je am Schlusse eines Vierteljahres an den Kgl. Bezirksarzt abzuliefern.

Eine Dienstanweisung für die Leichenschauer enthält das Gef.- und V.-Bl. von 1885 S. 661; über Führung des Leichenschauregisters siehe Ziff. VII. derselben.

Die Beerdigung einer Leiche hat in der Regel nicht früher als 48 und nicht später als 72 Stunden nach Eintritt des Todes zu erfolgen.

Die Beerdigung vor 48 Stunden kann auf Begutachtung durch den Leichenschauer von der Ortsbehörde ausnahmsweise gestattet werden, wenn die Leichenöffnung stattgefunden hat, desgleichen bei eingetretener Fäulnis und wenn die Leiche in Ermangelung eines sonstigen Raumes in einer überfüllten Wohnung aufzubewahren ist.

Die Beerdigung jüdischer Leichen kann auf Gutachten des Leichenschauers durch die Ortsbehörde schon nach Ablauf von mindestens 24 Stunden gestattet werden, wenn die Beerdigung bei Einhaltung der gewöhnlichen Fristen auf einen Sabbath oder jüdischen Feiertag fiele.

Im Leichenschauscheine ist stets der Grund, warum eine frühere Beerdigung begutachtet wird, zu bemerken.

Eine Beerdigung nach Ablauf von 72 Stunden ist nur mit distriktspolizeilicher Bewilligung zulässig.

Unbeschadet dieser Bestimmungen sind die Ortspolizeibehörden ermächtigt, die Beerdigung vor Ablauf von 48 Stunden oder nach Ablauf von 72 Stunden, jedoch nicht früher als 36 Stunden und nicht später als 84 Stunden nach erfolgtem Tode auf jeweilige Begutachtung des Leichenschauers zu gestatten, wenn der Einhaltung der regelmäßigen Beerdigungsfrist nach den besonderen örtlichen Verhältnissen erhebliche Hindernisse entgegen stehen. Vergl. oberpolizeiliche Vorschr. v. 6. Dez. 1887 (Gef.- u. V.-Bl. S. 690).

Die polizeilichen Vorschriften bezüglich der Beerdigung von an einer ansteckenden Krankheit Verstorbenen bleiben unberührt.

Vor erfolgter Ausstellung des Leichenschauscheines — im Falle der Auffindung von Leichen und bei obwaltendem Verdachte eines nicht natürlichen Todes vor Erteilung der Erlaubnis der Distriktspolizeibehörde oder des Anstaltsvorstands, bezw. des Staatsanwalts am Kgl. Landgerichte oder des zuständigen Richters — darf keine Leiche beerdigt werden.

Gemäß § 60 des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes vom 6. Februar 1875 darf ohne Genehmigung der Ortsbehörde keine Beerdigung vor dem Eintrage des Sterbefalls in das Sterberegister, über deren Vollzug der Standesbeamte die vorgeschriebene Bescheinigung auszustellen hat, stattfinden.

m) Behandlung Scheintoter.

Ueber die Rettungsanstalten für Scheintote siehe die M.-E. vom 13. und 29. Mai 1851 (Döll. V.-S. XXX. Bd. S. 228), M.-E. vom 28. Okt. 1856, M.-E. v. 25. Okt. 1866, beide abgedruckt in den Kreisamtsblättern, dann Döll. V.-S. XV. Bd. S. 831, M.-E. vom 2. Juni 1882 (M.-A.-Bl. S. 184 und vom 21. März 1887.

Die vorgeschriebenen, aus Distriktsmitteln anzuschaffenden Rettungsapparate für Scheintote, Erstickte, Erhängte, Ertrunkene 2c. sind bei den

Bezirksärzten aufbewahrt, welchen die Obsorge für deren Instandhaltung obliegt.

Wo die Gemeinde selbst im Besitz eines Apparates zur Rettung Scheintoter ist, wird derselbe am besten bei dem Leichenbeschauer oder dem im Orte wohnenden Bader aufbewahrt werden.

Ein solcher Apparat hätte mit Hinweglassung der Instrumente, welche das unterärztliche Personal ohnehin besitzt, in Folgendem zu bestehen:

1) einer zinnernen Spritze mit einem Rohr von Bein zum Klystieren,
2) zwei Bürsten zum Frottieren,
3) zwei Binden und Bauschen zum Verband bei Verwundungen,
4) einem Stück Flanell zum Reiben des Körpers,
5) einem Fischbeinstäbchen mit Schwamm zur Entfernung fremder Körper aus der Luftröhre,
6) zwei Badeschwämmen zum Abwaschen,
7) einem Federkiel mit Federbart zum Reizen der Nasen- und Mundschleimhaut,
8) einem Röhrchen von Horn zum Lufteinblasen,
9) einem größeren Glase mit eingeriebenem Stöpsel, gefüllt mit einer geistigen Flüssigkeit, z. B. Hoffmann'schen Liqueur oder Naphta.

Diese Gegenstände wären in einem leicht zu transportierenden, lediglich mittelst Springfeder zu verschließenden Kästchen aufzubewahren.

n) Auffinden von Leichen.

Bei dem Auffinden einer Leiche hat der Bürgermeister unverzüglich für die Bewachung oder sichere Unterbringung des Leichnams Sorge zu tragen und darauf Bedacht zu nehmen, daß die vorhandenen Spuren, welche zur Erforschung der Todesursache dienen können, ungeändert erhalten bleiben.

Gleichzeitig hat er von der stattgefundenen Auffindung unter Darlegung der in Erfahrung gebrachten Umstände nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen an die zuständige Behörde schriftliche Anzeige zu erstatten.

Diese Anzeige ist

1) wenn der Leichnam eines Unbekannten gefunden wird, oder Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß der Verlebte eines nicht natürlichen Todes gestorben ist, sei es, daß der Tod durch eine strafbare Handlung eines Dritten, oder durch Selbstmord, oder sonst durch äußere Einwirkung herbeigeführt wurde, an den Staatsanwalt am Kgl. Landgerichte, oder wenn die Anzeige erheblich schneller an den Sitz des Amtsgerichts gelangen kann, an den Amtsrichter des Bezirks,
2) wenn der Leichnam einer bekannten Person gefunden wird und kein Zweifel darüber besteht, daß dieselbe eines natürlichen Todes gestorben sei, an die Distriktspolizeibehörde zu übersenden.

Die Beerdigung der Leiche darf erst erfolgen, wenn von der zuständigen Behörde die Genehmigung hiezu erteilt worden ist. (M.-E. v. 3. Okt. 1879, M.-A.-Bl. S. 537.)

Gelangt die Anzeige an den Staatsanwalt oder Amtsrichter, so hat dieser die nach M.-E. vom 6. Dez. 1876 (M.-A.-Bl. S. 529) mit M.-E.

vom 20. Okt. 1876 (Kreisamtsbl. für Oberfranken S. 53) vorgeschriebene Mitteilung an den Standesbeamten behufs Eintrags in das Sterberegister zu machen. (Aut. Just.-M.-E. vom 16. Juli 1880 Nr. 9767.)

Für einfache Beerdigung aufgefundener Leichen hat erforderlichen Falls die gemeindliche Armenpflege zu sorgen.

o) Leichentransport.

Der Transport einer Leiche nach einem andern Ort als dem ordnungsgemäßen Ort der Beerdigung darf nur auf Grund einer vorzuzeigenden schriftlichen Bewilligung der Distriktsverwaltungsbehörde gestattet werden. (M.-E. v. 17. Febr. 1888, Ges.- u. V.-Bl. 123.)

Ueber Ausgrabung und den Transport von Choleraleichen siehe die M.-E. vom 22. März 1875. (M.-A.-Bl. S. 145.) Vergl. § 7 der Bekanntmachung vom 7. Sept. 1872 (Ges.- u. V.-Bl. S. 807).

Eigenmächtiger Leichentransport wird nach Art. 61 Ziff. 1 des P.-St.-G.-B. bestraft.

p) Kirchhöfe.

Die Kirchhöfe sind, soweit sie nicht durch kirchliche Verbände angelegt sind, als gemeindliche Einrichtungen im Sinne des Art. 38 Abs. 1 der G.-O. zu betrachten.

Die Benützung derselben unterliegt daher, vorbehaltlich der gesetzlich zulässigen polizeilichen Anordnungen, der Regelung der Gemeindeverwaltungen. Streitigkeiten hierüber fallen unter Art. 8 Ziff. 31 des Gesetzes über den V.-G.-H. (E. d. V.-G.-H. V. Bd. S. 42.)

Nach der Landesdirektions-Verordnung v. 11. Februar 1805 (Reg.-Bl. S. 295) und § 57 der Polizei-Instruktion v. 24. September 1808 (Reg.-Bl. S. 2520) sollen die Begräbnisplätze womöglich außerhalb der Ortschaften angebracht werden und hat der Bürgermeister auf die Durchführung dieser Bestimmung gegebenenfalls nach Kräften hinzuwirken.

Bei eintretender Ueberfüllung eines Begräbnisplatzes ist auf angemessene Erweiterung desselben Bedacht zu nehmen, wobei die M.-E. v. 14. August 1865, die Anlage und Erweiterung von Friedhöfen betr. (abgedruckt in den Kreisamtsbl.) besonders zu berücksichtigen ist.

Die Sorge für Herstellung und Unterhaltung der Kirchhöfe liegt, soweit nicht rechtliche Verpflichtungen Dritter hiezu bestehen, den politischen Gemeinden ob.

Besteht eine Gemeinde aus mehreren Ortschaften, so bemißt sich die Verpflichtung der einzelnen Ortschaften in dieser Beziehung nach den bei der Vereinigung geschlossenen Verträgen, in Ermangelung solcher oder eines späteren Uebereinkommens aber nach dem rechtsbegründeten Herkommen und der Gemeinschaft des Bedürfnisses und Gebrauches.

In streitigen Fällen hat die vorgesetzte Verwaltungsbehörde im gesetzlichen Instanzenzuge zu entscheiden. (Art. 153 Abs. 2 der G.-O.)

Die Berufung auf einen Vertrag schließt an sich die verwaltungsrechtliche Zuständigkeit nicht aus. (E. d. V.-G.-H. V. Bd. S. 42.)

Die Erlassung von Leichenordnungen hat von den Ortspolizeibehörden auszugehen, über Zeit, Ort und Art der Beerdigung können oberpolizeiliche Vorschriften erlassen werden. (Art. 61 Ziff. 3 des P.=St.=G.=B.)

Klostergrüfte, wo solche vorhanden sind, dürfen, soferne nicht sanitätspolizeiliche Bedenken bestehen, auch ferner benutzt werden; zur Benützung bereits bestehender Grüfte in Kirchen ist besondere Regierungsgenehmigung erforderlich.

Die Errichtung neuer Grüfte innerhalb der Klostermauern sowie die Anlegung neuer Familiengrüfte in Kirchen ist von der Genehmigung des Kgl. Staatsministeriums, die Errichtung anderer Grüfte oder besonderer Begräbnisstätten von der Bewilligung der Kgl. Kreisregierung abhängig. (Verordnung v. 14. Okt. 1862, Reggsbl. S. 2311.)

Die Errichtung von Gebäuden auf Kirchhöfen ist nicht mehr an die Allerhöchste Genehmigung gebunden.

(M.=E. v. 7. Sept. 1869 Nr. 10658.)

Nach Art. 61 des Polizeistrafgesetzbuches können ortspolizeiliche und in deren Ermangelung distriktspolizeiliche Vorschriften über Anlage, Tiefe, Ordnung und Oeffnung der Gräber erlassen werden.

Die Festsetzung von Gebühren für einen Begräbnisplatz kann nur durch Beschluß der Gemeindeversammlung und Genehmigung desselben durch das Bezirksamt erfolgen. (Art. 40 u. Art. 159 Ziff. 6 der G.=O.)

Wenn eine Gemeinde die Benutzung ihres Begräbnisplatzes nach gewissen Gräberklassen regelt, den Beteiligten jedoch hinsichtlich der Benutzung einer höheren Gräberklasse keinen Zwang auferlegt, sondern vollkommen freie Wahl läßt, so bedarf sie zur Regelung der Gebühren für jene höhere Gräberklasse keiner staatsaufsichtlichen Genehmigung. (E. des V.=G.=H. IV. Bd. S. 539.)

Eine Abteilung der Kirchhöfe nach Konfessionen wider den Willen der Gemeinde ist unstatthaft (Kult.=M.=E. vom 30. März 1876). Ueber Schließung und Verlegung von Kirchhöfen siehe die M.=E. v. 4. Dez. 1877 (M.=A.=Bl. S. 382.)

Eigenmächtige Beerdigung einer Leiche an einem andern Orte als auf einem öffentlichen Kirchhofe oder in einer besonderen gesetzlich zulässigen oder polizeilich genehmigten Gruft oder Begräbnisstätte wird nach Art. 61 Ziff. 2 des Polizeistrafgesetzbuches bestraft.

q) Ansteckende Tierkrankheiten.

Das Verfahren zur Abwehr und Unterdrückung übertragbarer Seuchen der Haustiere mit Ausnahme der Rinderpest bemißt sich nach den nachstehenden Bestimmungen:

Reichsgesetz vom 23. Juni 1880, die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen betr., in der Fassung vom 1. Mai 1894.

Instruktion des Bundesrates zu demselben vom 12. Februar 1881 (Ges.= u. V.=Bl. S. 21), § 20 letzter Absatz derselben ist abgeändert durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 22. Mai 1882 (Ges.= u. V.=Bl. S. 260),

bayerisches Gesetz vom 21. März 1881, die Ausführung des Reichsgesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen betreffend (Ges.- u. V.-Bl. S. 123),

bayerische Vollzugsverordnung zu diesem Gesetz vom 23. März 1881 (Ges.- und V.-Bl. S. 129),

Min.-Bekm. vom 24. März 1881 (Ges.- u. V.-Bl. S. 134), sämtlich abgedruckt in Stadelmanns Verw.-Ges. I. Bd. S. 682 ff.

Im Nachstehenden sollen insbesondere die von den Ortsbehörden und Privaten zu beachtenden Vorschriften Erwähnung finden.

Als einer ansteckenden Krankheit verdächtige Tiere gelten im Sinne des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 alle Tiere, an welchen sich Erscheinungen zeigen, die den Ausbruch einer übertragbaren Seuche befürchten lassen (der Seuche verdächtige Tiere), weiter Tiere, an welchen sich solche Erscheinungen zwar nicht zeigen, rücksichtlich deren jedoch die Vermutung vorliegt, daß sie den Ansteckungsstoff aufgenommen haben (der Ansteckung verdächtige Tiere).

Der Besitzer von Haustieren ist verpflichtet, von dem Ausbruch einer der im § 10 des Gesetzes angeführten Seuche unter seinem Viehbestand und von allen verdächtigen Erscheinungen bei demselben, welche den Ausbruch einer solchen Krankheit befürchten lassen, sofort der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen, auch das Tier von Orten, an welchen die Gefahr der Ansteckung fremder Tiere besteht, ferne zu halten.

Die gleiche Verpflichtung liegt demjenigen ob, welcher in Vertretung des Besitzers der Wirtschaft vorsteht, ferner bezüglich der auf dem Transporte befindlichen Tiere dem Begleiter derselben und bezüglich der in fremdem Gewahrsam befindlichen Tiere dem Besitzer der betreffenden Gehöfte, Stallungen, Koppeln oder Weiden.

Zur sofortigen Anzeige sind auch die Tierärzte und alle diejenigen Personen verpflichtet, welche sich gewerbsmäßig mit der Ausübung der Tierheilkunde beschäftigen, ingleichen die Fleischbeschauer, sowie diejenigen, welche gewerbsmäßig mit der Beseitigung, Verwertung oder Bearbeitung tierischer Kadaver oder tierischer Bestandteile sich beschäftigen, wenn sie, bevor ein polizeiliches Einschreiten stattgefunden hat, von dem Ausbruche einer der unten benannten Seuchen oder von Erscheinungen unter dem Viehstande, welche den Verdacht eines Seuchenausbruchs begründen, Kenntnis erhalten. (§ 9 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 mit § 3 der bayer. Vollz.-V. v. 23. März 1881.)

Die Seuchen, auf welche sich die Anzeigepflicht erstreckt, sind folgende:

1) der Milzbrand,
2) die Tollwut,
3) der Rotz (Wurm) der Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel,
4) die Maul- und Klauenseuche des Rindviehs, der Schafe, Ziegen und Schweine,
5) die Lungenseuche des Rindviehs,
6) die Pockenseuche der Schafe,

7) die Beschälseuche der Pferde und der Bläschenausschlag der Pferde und des Rindviehs,

8) die Räude der Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel und der Schafe.[1])

Der Reichskanzler ist befugt, die Anzeigepflicht vorübergehend auch für andere Seuchen einzuführen (§ 10 des R.-G. vom 23. Juni 1880).

Eine gemeinfaßliche Belehrung über die angeführten ansteckenden Krankheiten findet sich in der Beilage zur M.-E. v. 24. März 1881 (Ges.- u. V.-Bl. S. 138 ff.), welche die Gemeindebehörden in die Lage setzt, hienach die Beteiligten gegebenenfalls entsprechend aufzuklären. (Vergl. M.-E. 20. Dez. 1887.)

Die im § 9 des Viehseuchengesetzes vorgeschriebene Anzeige über den Seuchenausbruch kann nur an die Ortsbehörde und nicht an irgend eine andere Behörde, insbesondere nicht an den Bezirkstierarzt, in rechtswirksamer Weise erstattet werden. (E. d. V.-G.-H. IV. Bd. S. 104.) Die den Viehbesitzern nach Maßgabe des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 obliegende Verpflichtung zur Anzeigeerstattung über den Ausbruch einer Seuche und über den Verdacht einer solchen ist als gegenstandslos zu erachten, wenn dem Viehbesitzer noch während der vorgeschriebenen Anzeigefrist bekannt geworden ist, daß die Ortsbehörde hievon bereits offizielle Kenntnis erlangt hat. In diesem Falle hat daher die Unterlassung der Anzeige von Seite des Viehbesitzers den Verlust eines demselben nach § 57 des Gesetzes gegen die Staatskasse zustehenden Anspruchs auf Entschädigung für ein auf polizeiliche Anordnung getötetes, oder nach dieser Anordnung an der Seuche gefallenes Tier nicht zur Folge. (E. d. V.-G.-H. III. Bd. S. 689.)

Wenn die Ortspolizeibehörde innerhalb der gesetzlichen Anzeigefrist von dem Ausbruch einer Viehseuche oder dem Verdachte einer solchen durch den Bezirkstierarzt Kenntnis erhalten und den Viehbesitzer hievon verständigt hat, so ist der letztere von der Verpflichtung zur Anzeigeerstattung an die Ortsbehörde befreit. (E. d. V.-G.-H. IV. Bd. S. 105.)

Die Verpflichtung eines Viehbesitzers, nach erfolgtem Ausbruch einer Viehseuche unter dessen Vieh und nach Anordnung der polizeilichen Schutzmaßregeln über neue Erkrankungen bei der Polizeibehörde Anzeige zu erstatten, kann aus § 9 des Reichsgesetzes nicht abgeleitet werden, sondern bemißt sich lediglich nach den von der Polizeibehörde getroffenen besonderen Anordnungen. Die Unterlassung einer solchen polizeilich angeordneten Anzeige fällt daher nicht unter § 63 Ziff. 1, sondern unter § 63 Ziff. 3 des Reichsgesetzes. (E. d. V.-G.-H. IV. Bd. S. 71.)

Sobald die Ortsbehörde auf irgend einem Wege von dem Ausbruch einer Seuche oder von dem Verdachte eines Seuchenausbruchs Kenntnis erhält, hat dieselbe hievon der vorgesetzten Distriktspolizeibehörde alsbald Anzeige zu erstatten und erforderlichen Falles die sofortige vorläufige Einsperrung und Absonderung der erkrankten und verdächtigen Tiere, nötigenfalls auch die Bewachung derselben anzuordnen.

[1]) Ueber das Verfahren zur Tilgung der Schafräude siehe die M.-E. vom 30. Dez. 1882 (M.-A.-Bl. 1883 S. 4) mit aut. M.-E. vom 11. Juni 1884 Nr. 7940, über die Ausfuhr räudekranker Schafe nach Frankreich und in das Ausland überhaupt M.-E. vom 13. Nov. 1884 Nr. 14580.

Die Zuziehung des beamteten Tierarztes zur Ermittelung des Seuchenfalles erfolgt durch die Distriktspolizeibehörde. (§ 4 Abs. 2 der Vollzugs-Verordnung vom 23. März 1881.)

Ueber die genaue Ermittelung des Ausbruchs von Viehseuchen siehe die M.-E. vom 23. Mai 1884 (M.-A.-Bl. S. 131), M.-E. vom 20. Dez. 1887 Nr. 17550.

In allen Fällen, in welchen dem beamteten Tierarzt die Feststellung des Krankheitszustandes eines verdächtigen Tieres obliegt, ist es dem Besitzer desselben unbenommen, auch seinerseits einen approbierten Tierarzt zu diesen Untersuchungen zuzuziehen, die Anordnung und die Ausführung der Schutzmaßregeln wird hiedurch aber nicht aufgehalten. (§ 16 Abs. 1 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880.)

Die Ortspolizeibehörden haben den Vollzug der von der Distriktspolizeibehörde und in dringenden Fällen vom beamteten Tierarzt getroffenen Anordnungen zu überwachen, in dringenden Fällen können sie die in den §§ 19 bis 22 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 vorgesehenen Schutzmaßregeln auf Antrag des beamteten Tierarztes vorsorglich anordnen. (§ 5 Abs. 2 und 3 der bayer. Verordnung vom 23. März 1881).

Beamtete Tierärzte im Sinne des Gesetzes sind der Landestierarzt, die Kreis- und Bezirkstierärzte und diejenigen städtischen Tierärzte, deren Aufstellung vom Kgl. Staatsministerium des Innern bestätigt ist. (§ 2 der Vollzugs-Verordnung vom 23. März 1881.)

Im Falle Verhinderung des beamteten Tierarztes, oder in sonstigen dringenden Fällen können von der Distriktspolizeibehörde andere approbierte Tierärzte zugezogen werden, welche, wenn sie nicht schon im Allgemeinen dienstlich verpflichtet sind, von ihr eidlich verpflichtet werden müssen. (§ 2 Abs. 3 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 mit Ziff. 1 der M.-E. vom 24. März 1881, (Ges.- u. V.-Bl. S. 134.)

Gegen die Anordnungen der Polizeibehörde oder des bestellten Kommissärs findet die Beschwerde bei der vorgesetzten Polizeibehörde oder Stelle, in letzter Instanz beim Kgl. Staatsministerium des Innern statt. Für Einbringung der Beschwerden gilt eine unerstreckliche Frist von 14 Tagen. (§ 5 der bayer. Vollzugs-Verordnung vom 23. März 1881.)

Alle Vieh- und Pferdemärkte sowie auch öffentliche Schlachthäuser sollen durch beamtete Thierärzte beaufsichtigt werden. Dieselbe Maßregel kann auch auf die von Unternehmern behufs öffentlichen Verkaufs in öffentlichen oder privaten Räumlichkeiten zusammengebrachten Viehbestände, auf die zu Zuchtzwecken öffentlich aufgestellten männlichen Zuchttiere, auf öffentliche Tierschauen und auf die durch obrigkeitliche Anordnung veranlaßten Zusammenziehungen von Pferde- und Viehbeständen, sowie auf Gastställe, private Schlachthäuser und Ställe von Viehhändlern ausgedehnt werden.

Der Tierarzt ist verpflichtet, alle von ihm auf dem Markte oder unter den vorbezeichneten Pferde- und Viehbeständen beobachteten Fälle übertragbarer Seuchen oder seuchenverdächtiger Erscheinungen sogleich zur Kenntnis der Polizeibehörde zu bringen und nach sofortiger Untersuchung des Falls die Anordnung der erforderlichen polizeilichen Schutzmaßregeln zu beantragen.

Liegt Gefahr im Verzuge, so ist der Tierarzt befugt, schon vor polizeilichem Einschreiten die Absonderung und Bewachung der erkrankten und verdächtigen Tiere anzuordnen. (§ 17 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 in der Fassung vom 1. Mai 1894).

Sobald die Rotzkrankheit (Wurm) bei Tieren festgestellt ist, muß die unverzügliche Tötung des Tieres polizeilich angeordnet werden; die Tötung verdächtiger Tiere muß angeordnet werden:

1) wenn von dem beamteten Tierarzte der Ausbruch der Rotzkrankheit auf Grund der vorliegenden Anzeichen für wahrscheinlich erklärt wird, oder
2) wenn durch anderweite, den Vorschriften des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 entsprechende Maßregeln ein wirksamer Schutz gegen die Verbreitung der Seuche nach Lage des Falls nicht erzielt werden kann, oder
3) wenn der Besitzer die Tötung beantragt und die beschleunigte Unterdrückung der Seuche im öffentlichen Interesse erforderlich ist.

Das Abhäuten gefallener oder getödteter rotzkranker Tiere ist verboten, die Kadaver müssen vielmehr sofort unschädlich beseitigt werden. (§ 42 und 43 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880).

Ist der Ausbruch der Maul- oder Klauenseuche festgestellt, so kann das Weggeben von Milch aus einem Seuchengehöfte, einer der Sperre unterworfenen Ortschaft, Feldmark, oder einem sonstigen Sperrgebiete (§ 22 Abs. 1) verboten oder an die Bedingung geknüpft werden, daß die Milch vorher abgekocht wird. Das Weggeben ungekochter Milch aus Sammelmolkereien kann in Zeiten der Seuchengefahr und für die Dauer derselben verboten werden.

Ist einer der beteiligten Viehbestände unter Sperre gestellt, so darf die Milch nur nach erfolgter Abkochung weggegeben werden. — (Art. 44a Ges. in d. Fassung v. 1. Mai 1894).

Die Tötung der nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes an der Lungenseuche erkrankten Tiere hat die Polizeibehörde anzuordnen. (§ 45 des citierten Reichsgesetzes.)

Die Tötung verdächtiger Tiere gemäß § 42 und 45 des Reichsgesetzes ist der Anordnung der K. Kreisregierung, K. d. J., vorbehalten; ist die Tötung größerer Bestände von Pferden oder Rindvieh in Frage, so ist die Genehmigung des Kgl. Staatsministeriums des Innern zu erholen. (§ 7 der Vollzugs-Verordnung vom 23. März 1881.)

Die Leitung der Obduktionen (Anlage B zur Instruktion des Bundesrats vom 12. Febr. 1881) kann in minder wichtigen Fällen der Ortsbehörde übertragen werden. (§ 5 Abs. 4 der Vollzugs-Verordnung vom 23. März 1881.)

Für die auf polizeiliche Anordnung getöteten oder nach dieser Anordnung an der Seuche gefallenen Tiere sowie für diejenigen Tiere, welche infolge einer gemäß § 45 polizeilich angeordneten Impfung eingehen, muß vorbehaltlich der in dem Reichsgesetze bezeichneten Ausnahmen eine Entschädigung gewährt werden. (§ 57 des Rechsgesetzes vom 23. Juni 1880 in der Fassung vom 1. Mai 1894.)

Als Entschädigung soll der gemeine Wert des Tieres gewährt werden, ohne Rücksicht auf den Minderwert, welchen das Tier dadurch erlitten hat, daß es von der Seuche ergriffen oder der Impfung unterworfen worden ist. Bei den mit der Rotzkrankheit behafteten Tieren hat jedoch die Entschädigung $^3/_4$, bei dem mit der Lungenseuche behafteten Rindvieh sowie bei den nach Ausführung einer gemäß § 45 polizeilich angeordneten Impfung eingegangenen Tieren $^4/_5$ des so berechneten Wertes zu betragen.

Auf die zu leistende Entschädigung wird angerechnet:

1) die aus Privatverträgen zahlbare Versicherungssumme und zwar bei Rotz zu $^3/_4$, bei Lungenseuche zu $^4/_5$, in allen anderen Fällen zum vollen Betrage;
2) der Wert derjenigen Teile des getöteten Tieres, welche dem Besitzer nach Maßgabe der polizeilichen Anordnungen zur Verfügung bleiben. (§ 59 des citierten Gesetzes.)

Die zu leistende Entschädigung wird, sofern ein anderer Berechtigter nicht bekannt ist, demjenigen gezahlt, in dessen Gewahrsam oder Obhut sich das Tier zur Zeit der Tötung befand.

Mit dieser Zahlung ist jeder Entschädigungsanspruch Dritter erloschen. (§ 60 des citierten Gesetzes.)

Keine Entschädigung wird gewährt:

1) für Tiere, welche dem Reich, den Einzelstaaten oder zu den landesherrlichen Gestüten gehören;
2) für Tiere, welche der Vorschrift des § 6 zuwider mit der Krankheit behaftet in das Reichsgebiet eingeführt sind;
3) für Tiere, bei welchen nach ihrer Einführung in das Reichsgebiet innerhalb 90 Tagen die Rotzkrankheit oder innerhalb 180 Tagen die Lungenseuche festgestellt wird, wenn nicht der Nachweis erbracht wird, daß die Ansteckung der Tiere erst nach Einführung derselben in das Reichsgebiet stattgefunden hat. (§ 63 des Reichsgesetzes.)

Läßt sich bei seuchekranken Tieren die Provenienz nicht verfolgen und steht hiernach die Einführung aus dem Auslande nicht fest, so kann hieraus ein Grund, die Entschädigung nach § 61 Ziffer 3 des Reichsgesetzes zu versagen, nicht abgeleitet und insbesondere auch eine Verpflichtung des Tierbesitzers zur Erbringung des am Schlusse der erwähnten Ziffer 3 vorgesehenen Nachweises nicht anerkannt werden. (E. d. V.-G.-H. VI. Bd. S. 43.)

Die Gewährung einer Entschädigung findet gleichfalls nicht statt:

1) für Tiere, welche mit einer ihrer Art oder dem Grade nach unheilbaren und unbedingt tötlichen Krankheit, mit Ausnahme jedoch des Rotzes und der Lungenseuche behaftet waren;
2) für das in Schlachtviehhöfen oder in öffentlichen Schlachthäusern aufgestellte, auf polizeiliche Anordnung geschlachtete oder getötete Schlachtvieh;
3) für Hunde und Katzen, welche aus Anlaß der Tollwut getötet sind. (§ 62 des citierten Gesetzes mit Art. 2 des bayer. Ausf.-Ges. vom 21. März 1881.)

Der Anspruch auf Entschädigung fällt weg:

1) wenn der Besitzer der Tiere oder der Vorsteher der Wirtschaft, welchem die Tiere angehören, vorsätzlich oder fahrlässig, oder der Begleiter der auf dem Transporte befindlichen Tiere, oder bezüglich der in fremdem Gewahrsam befindlichen Tiere der Besitzer des Gehöftes, der Stallung, Koppel oder Weide vorsätzlich den Vorschriften der §§ 9 und 10 zuwider die Anzeige vom Ausbruche der Seuche oder vom Seuchenverdacht unterläßt, oder länger als 24 Stunden nach erhaltener Kenntnis verzögert;
2) wenn der Besitzer eines der Tiere mit der Seuche behaftet gekauft oder durch ein anderes mit Rechtsgeschäft unter Lebenden erworben hat und von diesem kranken Zustande beim Erwerbe des Tieres Kenntnis hatte;
3) wenn Tiere, welche bestimmten Verkehrs- oder Nutzungsbeschränkungen oder der Absperrung unterworfen sind, in verbotwidriger Benutzung oder außerhalb der ihnen angewiesenen Räumlichkeit, oder an Orten, zu welchen ihr Zutritt verboten ist, betroffen und deshalb auf polizeiliche Anordnung getötet wurden oder wenn dem Besitzer oder dessen Stellvertreter die Nichtbefolgung oder Uebertretung der polizeilich angeordneten Schutzmaßregeln zur Abwehr der Seuchengefahr zur Last fällt. (§ 63 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880.)

Für ein Tier, welches ohne polizeiliche Anordnung getötet wird, kann der Eigentümer eine Entschädigung auf Grund des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 nicht beanspruchen, wenn sich auch nach vollzogener Tötung ergibt, daß das Tier mit der Lungenseuche behaftet war und infolge dieses Ergebnisses die Tötung nachträglich polizeilich genehmigt wird.

Ein Versehen des Bezirkstierarztes, bestehe es nun in unrichtiger Diagnose oder in rechtsirrtümlichen Belehrungen, vermag eine Entschädigungspflicht des Staates nach § 57 des Reichsgesetzes nicht zu begründen. (E. d. V.-G.-H. IV. Bd. S. 265.)

Durch das Verhalten des Vorbesitzers eines Tieres in Bezug auf die durch § 9 des Reichsgesetzes vorgeschriebene Anzeigepflicht wird der in § 57 a. a. O. statuierte Entschädigungsanspruch des Besitzers in keiner Weise berührt.

Ueberhaupt kann gegenüber dem Tierbesitzer aus dem Krankheitszustande des Tieres während der Zeit, da dasselbe noch nicht in seinem Besitze war, gemäß § 62 Ziff. 2 a. a. O. ein Grund für den Ausschluß der Entschädigung nur dann abgeleitet werden, wenn der Besitzer bei dem Erwerbe des Tieres von dem kranken Zustande desselben Kenntnis hatte. (E. d. V.-G.-H. V. Bd. S. 116.)

Wenn der Besitzer eines Tieres, die ihm nach § 9 des Reichsgesetzes obliegende Anzeige unterläßt oder über die gesetzliche Frist verzögert, verliert er nicht nur den Anspruch auf Entschädigung hinsichtlich dieses einen Tieres, sondern auch hinsichtlich aller von diesem Tiere angesteckten, oder aus Anlaß der Seuche überhaupt getöteten Tiere. (E. d. V.-G.-H. VI. Bd. S. 188.)

Eine unterlassene oder verspätete Anzeige über Erscheinungen, die sowohl dem Rotze, als der Kehlsucht eigen sind, kann bei Erhebung des Entschädigungsanspruches nicht damit entschuldigt werden, daß die Krankheit nur für Kehlsucht gehalten wurde. (E. d. V.-G.-H. VI. Bd. S. 202).

Der Entschädigungsanspruch geht für den Tierbesitzer wegen unterlassener Anzeige über den Seuchenausbruch oder den Seuchenverdacht gemäß § 63 Ziffer 1 des Viehseuchengesetzes auch dann verloren, wenn der Tierbesitzer in der betreffenden Zeit abwesend war, gleichviel ob derselbe für die Dauer seiner Abwesenheit einen Wirtschaftsstellvertreter aufgestellt, oder die Sorge für die Tiere lediglich dem Gesinde überlassen hat. (E. d. V.-G.-H. VI. Bd. S. 139).

Der Umstand, daß der Besitzer eines auf polizeiliche Anordnung getödteten Tieres wegen Uebertretung der Bestimmungen des § 9 des Reichsgesetzes gerichtlich bestraft worden ist, reicht für sich allein nicht hin, um die Verweigerung der Entschädigung für dieses Tier zu rechtfertigen, vielmehr ist die Frage der Entschädigungspflicht in freier Würdigung der über das Verschulden des Tierbesitzers gepflogenen Erhebungen zu entscheiden. (E. d. V.-G.-H. IV. Bd. S. 212).

In jeder Verfehlung gegen die auf Grund der §§ 19—29 des Reichsgesetzes angeordneten polizeilichen Schutzmaßregeln ist auch eine Verfehlung im Sinne des § 63 Ziff. 3 am angef. Ort zu erblicken, ohne daß hiebei eine Ausscheidung der Schutzmaßregeln in Hinsicht auf Abwehr und Unterdrückung der Viehseuche Platz greifen kann.

Durch eine Verfehlung im Sinne der letztallegierten Gesetzesbestimmung wird der Entschädigungsanspruch nur für die nach der Verfehlung auf polizeiliche Anordnung getödteten Tiere verwirkt. (E. d. V.-G.-H. V. Bd. S. 104).

Für die Anwendung des § 63 Ziffer 3 des Reichsgesetzes ist es gleichgiltig, ob die Nichtbefolgung oder Uebertretung der seuchenpolizeilich angeordneten Schutzmaßregeln bezüglich desjenigen Tieres, für welches Entschädigung gefordert wird, oder hinsichtlich eines anderen aus Anlaß derselben Seuche kontumazierten Tieres des nämlichen Besitzers stattgefunden hat, endlich ob durch die Nichtbefolgung oder Uebertretung ein Nachteil entstanden ist oder nicht. (E. d. V.-G.-H. III. Bd. S. 734).

Als Schutzmaßregeln im Sinne des § 63 Ziff. 3 des Reichsgesetzes können nur solche polizeiliche Maßregeln in Betracht kommen, welche in Bezug auf einen bereits konstatierten Fall des Ausbruchs oder Verdachts einer Viehseuche angeordnet wurden.

Die ohne Bezug auf einen solchen besonderen Fall als allgemeine gesundheitspolizeiliche Maßregel angeordnete Fleischbeschau kann daher nicht unter die Schutzmaßregeln im Sinne der angeführten Gesetzesbestimmung subsumiert werden. (E. d. V.-G.-H. IV. Bd. S. 269.)

Eine Entschädigung für auf amtliche Anordnung getödtete Tiere ist auch dann nicht zu gewähren, wenn dieselben neben dem Rotz oder der Lungenseuche mit einer anderen ihrer Art oder dem Grade nach unheilbaren und unbedingt tötlichen Krankheit behaftet waren. (E. d. V.-G.-H. VI. Bd. S. 46).

Lehnt ein Konkursverwalter die Verfolgung eines Entschädigungsanspruches für die auf polizeiliche Anordnung getöteten oder nach dieser Anordnung an der Seuche gefallenen Tiere des Gemeinschuldners ab, so ist letzterer berechtigt, denselben zu erheben.

Um die Anwendbarkeit der Ausnahmsbestimmung des § 59 Abs. 2 Ziff. 1 des Reichsgesetzes dem Beschädigten gegenüber auszuschließen, genügt die Erklärung einer Versicherungsanstalt, daß sie im gegebenen Falle eine Verpflichtung zur Schadloshaltung nicht anerkenne. Dem in Bayern zur Entschädigung verpflichteten Fiskus bleibt jedoch dann das Recht vorbehalten, je nach Lage der Sache die Auszahlung der vollen Entschädigung an den Beschädigten von der Bedingung abhängig zu machen, daß letzterer die ihm an die betreffende Versicherungsgesellschaft zustehenden Rechtsansprüche rechtsförmlich an den Kgl. Fiskus abtrete. (E. d. V.-G.-H. III. Bd. S. 632).

Der Wert des Tieres ist thunlichst noch vor der Tötung, der Wert der Teile sogleich nach Feststellung des Krankheitszustandes desselben abzuschätzen. (Art. 3 des bayer. Ausf.-Ges. vom 21. März 1881).

Die Schätzung erfolgt durch eine Kommission, welche aus dem beamteten Tierarzt, einem Angehörigen der betreffenden Gemeinde, welchen die Gemeindebehörde beruft und einen für den einzelnen Fall von der Distriktspolizeibehörde bestimmten Sachverständigen gebildet wird.

Die Distriktspolizeibehörde hat hiebei die Auswahl aus denjenigen Bezirksangehörigen zu treffen, welche hiefür in der Zahl von je fünf von den Distriktsräten auf die Dauer ihrer Wahlperiode bezeichnet werden. (Art. 4 des bayer. Ausf.-Ges. vom 21. März mit Ziff. 2 der M.-E. vom 24. März 1881, Ges.- und V.-Bl. S. 134).

Die Vergütung derselben bemißt sich nach Ziffer 3 der M.-E. vom 24. März 1881.

Mit der eidlichen Verpflichtung der bürgerlichen Sachverständigen kann von der Distriktsverwaltungsbehörde auch die Ortspolizeibehörde beauftragt werden. Sind dieselben ein für allemal verpflichtet, so genügt im einzelnen Falle die Hinweisung auf den geleisteten Eid. (§ 6 bayer. Vollzugs-Verordnung vom 23. März 1881).

Ueber das Verfahren bei der Schätzung s. Art. 5 und 6 des bayer. Ausf.-Ges. vom 21. März 1881.

Die zu leistende Entschädigung für die auf polizeiliche Anordnung getöteten oder nach dieser Anordnung gefallenen Tiere wird auf Grund Beschlusses der Kgl. Kreisregierung, gegen welchen von den Beteiligten die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof ergriffen werden kann, von der Staatskasse gewährt. (Art. 1 u. 7 des bayer. Ausf.-Ges. v. 21. März 1881.) Die Beschwerden sind bei derjenigen Kreisregierung einzureichen, welche den beschwerenden Beschluß gefaßt hat.

Was die Kosten des Verfahrens aus Anlaß des Ausbruchs einer ansteckenden Tierkrankheit betrifft, ist insbesondere Folgendes zu bemerken:

☞ Diejenigen Kosten, welche auf die Anordnung, Leitung und Ueberwachung der Maßregeln zur Abwehr und Unterdrückung von Seuchen oder

auf die im Auftrage der Polizeibehörden ausgeführten tierärztlichen Amtsverrichtungen erwachsen, werden aus der Staatskasse bestritten. (Art. 8 des bayer. Ausf.-Ges. vom 11. März 1881.)

Die Kosten der tierärztlichen Beaufsichtigung der zu Zuchtzwecken öffentlich aufgestellten männlichen Zuchttiere, dann der Vieh- und Pferdemärkte[1]), sowie der übrigen in § 17 des Reichsgesetzes bezeichneten Vieh- und Pferdebestände sind von dem Unternehmer zu tragen und in Ermangelung gütlicher Einigung von der Distriktspolizeibehörde festzusetzen.

Mehrere bei demselben Unternehmen beteiligte Personen haften solidarisch für diese Kosten; dieselben werden im Wege des administrativen Zwangsvollzugs beigetrieben. (Art. 10 des cit. Ges.)

Den Gemeinden sind vorbehaltlich bestehender Verpflichtungen Dritter folgende Leistungen überwiesen:

1) Dieselben haben die zur wirksamen Durchführung der angeordneten Schutzmaßregeln in ihrem Bezirke zu verwendende Wachmannschaft auf ihre Kosten zu stellen.

2) Denselben fallen die Kosten der Viehrevisionen (§ 8 des Reichsgesetzes) sowie die Kosten derjenigen Einrichtungen zur Last, welche zur wirksamen Durchführung der Orts- und Feldmarksperre in ihren Bezirken vorgeschrieben werden.

3) Ist die Tötung kranker oder verdächtiger Tiere oder die Zerlegung und unschädliche Beseitigung der Kadaver oder einzelner Teile derselben oder die Impfung gefährdeter Tiere angeordnet, so hat die Gemeinde des Seuchenorts das zur Ausführung der Maßregel nötige Hilfspersonal und die dazu erforderlichen Transportmittel auf ihre Kosten zu stellen.

4) Fehlt es dem Besitzer der verendeten oder getöteten Tiere an einem zur unschädlichen Beseitigung der Kadaver oder einzelner Teile derselben, der Streu, des Düngers oder anderer Abfälle geeigneten Raume, so ist letzterer von der Gemeinde des Seuchenorts ohne Vergütung zu überweisen und mit den nötigen Schutzvorrichtungen zu versehen.

In den vom Gemeindeverband ausgeschlossenen Markungen (Art. 3 der Gemeindeordnung) sind diese Leistungen von den Eigentümern der zur Markung gehörigen Grundstücke nach Verhältnis ihres Besitzanteils zu übernehmen. (Art. 11 des citierten Gesetzes.)

Alle vorstehend nicht erwähnten, durch die angeordneten Schutzmaßregeln veranlaßten Kosten fallen der Polizeibehörde gegenüber, unbeschadet etwaiger Regreßansprüche, dem Eigentümer der erkrankten oder verdächtigen, gefallenen oder getöteten Tiere zur Last, außerdem auch demjenigen, in dessen Gewahrsam

---

[1]) Ueber Beaufsichtigung der Viehmärkte siehe die Min.-Bek. vom 4. Juni 1884 (M.-A.-Bl. S. 148.)

oder Obhut (Stall, Gehöft, Weide) sich die Tiere befinden, dem Begleiter derselben, und soweit die Kosten durch Desinfektion von Ställen, Standorten oder beweglichen Gegenständen oder durch Beseitigung der letzteren veranlaßt sind, dem Inhaber derselben.

Die Kosten können von den genannten Verpflichteten im Wege des administrativen Zwangsvollzugs erhoben werden. (Art. 13 des citierten Gesetzes, Art. 46 ff. des Gesetzes über den Verwaltungsgerichtshof.)

Entsteht unter den Beteiligten Streit über die Verpflichtung zur Tragung der Kosten des Verfahrens (Art. 8—13 des Gesetzes vom 21. März 1881), so entscheidet hierüber die Distriktspolizeibehörde in erster Instanz. Gegen den Bescheid dieser Behörde findet innerhalb 14tägiger ausschließender Frist die Beschwerde an die vorgesetzte Kreisregierung, Kammer des Innern, und in letzter Instanz an das Kgl. Staatsministerium des Innern statt. (§ 13 der Vollzugs-Verordnung vom 23. März 1881.)

Die Strafbestimmungen des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 sind folgende:

Mit Geldstrafe von 10 bis 150 Mk. oder mit Haft nicht unter einer Woche wird, sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, bestraft:

1) wer der Vorschrift des § 6 zuwider Tiere einführt, welche an einer übertragbaren Krankheit leiden.

   Neben der Strafe ist auf Einziehung der verbotswidrig eingeführten Tiere zu erkennen, ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht;

2) wer der Vorschrift der §§ 6 und 10 zuwider die Anzeige vom Ausbruche der Seuche oder vom Seuchenverdacht unterläßt, oder länger als 24 Stunden nach erhaltener Kenntnis verzögert, oder es unterläßt, die verdächtigen Tiere von Orten, an welchen die Gefahr der Ansteckung fremder Tiere besteht, fern zu halten;

3) wer den Vorschriften der §§ 31 bis 33 zuwider an Milzbrand erkrankte oder der Krankheit verdächtige Tiere schlachtet, blutige Operationen an denselben vornimmt, oder die Kadaver derselben abhäutet oder vorschriftswidrig eine Oeffnung derselben vornimmt, oder es unterläßt, dieselben sofort unschädlich zu beseitigen;

4) wer den zum Schutze gegen die Tollwut der Haustiere in den §§ 34, 35, 36 und 39 erteilten Vorschriften zuwiderhandelt;

5) wer den Vorschriften im § 43 zuwider die Kadaver gefallener oder getöteter rotzkranker Tiere abhäutet, oder nicht sofort unschädlich beseitigt;

6) wer außer dem Falle polizeilicher Anordnung die Pockenimpfung eines Schafes vornimmt;

7) wer gegen die Vorschrift des § 50 Pferde, welche an der Beschälseuche, Pferde oder Viehstücke, welche an dem Bläschenausschlage der Geschlechtsteile leiden, zur Begattung zuläßt. (§ 65 des Gesetzes.)

Mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft wird, soferne nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist,[1]) bestraft:

1) wer den auf Grund des § 7 dieses Gesetzes angeordneten Einfuhr-Beschränkungen zuwiderhandelt.

Neben der Strafe ist auf Einziehung der verbotswidrig eingeführten Tiere oder Gegenstände zu erkennen, ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht;

2) wer den auf Grund des § 8 dieses Gesetzes polizeilich angeordneten Kontrolmaßregeln zuwiderhandelt;

3) wer den in den Fällen des § 12 Abs. 2 und des § 17 Abs. 2 von dem Tierarzte getroffenen vorläufigen Anordnungen zuwiderhandelt;

4) wer den im Falle einer Seuchengefahr polizeilich angeordneten Schutzmaßregeln (§ 19 bis 28, 38, 44a, 51) sowie den auf Grund des § 45 Abs. 2 getroffenen polizeilichen Anordnungen zuwiderhandelt. (§ 66 des Gesetzes in der Fassung v. 1. Mai 1894.)

Sind in den Fällen der §§ 65 und 66 die Zuwiderhandlungen in der Absicht begangen, sich oder einem Andern einen Vermögensvorteil zu verschaffen oder einem Anderen Schaden zuzufügen, so tritt, soferne nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Geldstrafe verwirkt ist, Geldstrafe nicht unter 50 bis zu 150 Mk. oder Haft nicht unter drei Wochen ein. (§ 67 des Gesetzes.)

Die Bestimmungen der M.-B. vom 20. Dezember 1879 mit M.-E. vom 22. Mai 1882 (Ges.- u. V.-Bl. 1879 S. 1536, 1882 S. 311) über die tierärztliche Besichtigung des Viehs an der Zollgrenze zur Verhütung der Verbreitung von Viehkrankheiten bleiben in Kraft (M.-E. vom 24. März 1881 Ziff. 10). Ueber die Einfuhr von Schweinen aus Oesterreich-Ungarn siehe M.-E. vom 12. Januar 1893 (Ges.- u. V.-Bl. S. 31) mit M.-E. vom 8. März 1893 (Ges.- u. V.-Bl. S. 65) und Viehseuchen-Uebereinkommen vom 6. Dezember 1891 (R.-G.-Bl. S. 90).

Ueber den Verkehr mit der Schweiz s. die M.-E. v. 12. Jan. 1893 § 4 (Ges.- u. V.-Bl. S. 31).

Ueber den Verkehr mit Italien vergl. M.-E. v. 9. Dez. 1893 (Ges.- u. V.-Bl. S. 347.)

Das Verfahren bei Auftreten der Rinderpest bemißt sich nach dem Reichsgesetz vom 7. April 1869 (Beil. zum bayr. Ges.-Bl. von 1871/72 S. 2), der Instruktion zu demselben v. 9. Juni 1873 (Reichs-Ges.-Bl. S. 147) und der Min.-Bek. vom 8. Aug. 1873 (Reggsbl. von 1873, S. 1257—1303), weiter nach der M.-E. vom 11. April 1880, Dienstes-Instr. für die Kontroltierärzte betr. (M.-Bl. 1880 S. 159). § 6 des Reichsgesetzes vom 7. April 1869 ist durch das Gesetz v. 25. Febr. 1876, die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderung auf Eisenbahnen betr. (R.-G.-Bl. S. 251), ersetzt; zu letzterem Gesetz siehe die Min.-Bek.

---

[1]) Siehe hieher § 328 des Reichs-Strafgesetzbuches, dann Art. 2 Nr. 1, Art. 67—79 des Polizei-Strafgesetzbuches.

v. 9. Febr. 1877 (Ges.- u. V.-Bl. S. 28) und Min.-Bek. v. 29. Mai 1879 (M.-A.-Bl. S. 267), weiter siehe die Bek. des Reichskanzlers v. 20. Juni 1886 (Reichs-Centralblatt S. 200). Bei Verdacht der Rinderpest ist dem Bürgermeister sofort Anzeige zu machen, welcher sogleich den Bezirkstierarzt herbeizuholen hat, damit dieser an Ort und Stelle die Krankheit konstatiere, wobei behufs der Sektion auf Anordnung des Bezirksamts in Ermangelung eines Kadavers ein Tier zu tödten ist. Das Ergebnis der Untersuchung ist zu konstatieren.

Wird die Krankheit als Rinderpest erkannt, so hat sich die Untersuchung sofort auf die Ermittlung der Art der Einschleppung zu erstrecken, im Uebrigen ist sogleich zur Anzeige an die Distriktsverwaltungsbehörde zu schreiten. Ist nur ein dringender Verdacht der Rinderpest zu konstatieren, so hat eine vorläufige Sperre des Gehöftes und Anzeige an das Bezirksamt zu erfolgen, die weiter nötigen Vorkehrungen werden von der Distriktspolizeibehörde angeordnet werden. Im ersteren Falle hat übrigens der Bürgermeister ungesäumt die in § 14 der Instruktion vom 9. Juni 1873 angeordnete Bekanntmachung zu erlassen.

Eine Belehrung über die Rinderpest enthalten die Kreisamtsblätter von 1867. Die Bestimmungen über Entschädigung der Viehbesitzer in Fällen der Rinderpest enthält das Reichgesetz vom 7. April 1869 §§ 3 u. 4.

Ueber die Bestrafung der Zuwiderhandlungen gegen die zur Abwehr der Rinderpest erlassenen Vieheinfuhrverbote siehe das Gesetz vom 21. Mai 1878 (R.-G.-Bl. S. 95), über die Revision des Viehbestands durch die Ortspolizeibehörden bei drohender Rinderpest die M.-E. vom 17. Febr. 1877. (M.-A.-Bl. S. 97.) Ueber die Gebühren der Sachverständigen für die Schätzungen bei Ausbruch der Rinderpest siehe die M.-E. v. 17. April 1880. (M.-A.-Bl. S. 173.)

Eine Zusammenstellung der Bestimmungen zur Verhütung der Einschleppung der Rinderpest enthält die M.-E. v. 22. Jan. 1887 (Ges.- u. V.-Bl. S. 13) mit M.-E. 18. Dez. 1890 u. 30. Juli 1891, sowie 20. Febr. 1893 (Ges.- u. V.-Bl. S. 58) und 8. März 1893 (Ges.- u. V.-Bl. S. 65.) Ueber die Einfuhr von Rindvieh aus Italien siehe die M.-E. v. 9. Dez. 1893 (Ges.- u. V.-Bl. S. 347).

Die zur Verhinderung des Ausbruchs oder der Verbreitung der Wutkrankheit überhaupt anzuordnenden Maßregeln bemessen sich nach § 34 ff. des Reichsges. vom 23. Juni 1880 mit § 16 ff. der Instruktion vom 12. Febr. 1881; siehe hieher auch die Min.-Bek. vom 3. Aug. 1869 (Reggsbl. S. 1481.)

Wenn bei Vorkommen der Wut Hunde der Vorschrift des § 20 der Instruktion vom 12. Februar 1881 zuwider frei umherlaufend betroffen werden, so kann deren sofortige Tötung polizeilich angeordnet werden. (Bek. des Reichskanzlers vom 2. Mai 1882 (Ges.- u. V.-Bl. S. 260.)

Ist der Fall vorgekommen, daß jemand von einem wütenden Hunde gebissen wurde, so muß die Wunde sogleich mit warmem Essig oder lauem Wasser gewaschen und getrocknet werden. Alsdann gieße man einige

Tropfen mineralische Salzsäure in die Wunde, welche das Speichelgift auflöst und die böse Wirkung desselben aufhebt.

Zur Verhütung der Hundswut dienen die periodischen Hundevisitationen.

Die Gebühren für das Halten von Hunden sind durch Art. 1 des Gesetzes vom 2. Juni 1876 (Ges.- u. V.-Bl. S. 353) normiert und stufen sich je nach der Größe der Gemeinden ab. Die Erhebung derselben erfolgt durch die Ortspolizeibehörden auf Grund des von ihnen nach Art. 3 des Gesetzes und § 2 d. Min.-Bek. vom 20. Juni 1876 (Ges.- u. V.-Bl. S. 376) anzulegenden Verzeichnisses, welches stets evident zu halten ist. Die nach Abzug der Kosten für die Visitation der Hunde, für die Hundezeichen und für die Erhebung verbleibenden Beträge fallen zur Hälfte jenen Gemeinden zu, in welchen dieselben erhoben worden sind. Remunerationen oder sonstige Vergütungen für die Offizialthätigkeit der Gemeinden können nicht Platz greifen. (M.-E. v. 25. Dez. 1876, M.-Bl. v. 1877, S. 1.)

Die Hundezeichen, mit welchen die Hunde fortwährend versehen sein müssen (M.-E. v. 19. Juni 1876, Ges.- u. V.-Bl. S. 366), werden den Gemeindebehörden durch Vermittlung der Aufschlagseinnehmereien gegen Barzahlungskosten hinausgegeben, ebenso die nötigen Formularpapiere.

Die Gebühren der Tierärzte bemessen sich nach der M.-E. vom 14. Febr. 1877 (M.-A.-Bl. S. 81) und 29. Juni 1879 S. 5739.

Ueber die eingegangenen Gebühren haben die Gemeindebehörden mit der Aufschlagseinnehmerei nach dem in der Min.-Bek. vom 13. Mai 1878 (Ges.- u. V.-Bl. S. 302 ff.) vorgeschriebenen Formulare unmittelbar nach dem 14 Tage nach der Anmeldung (Min.-Bek. v. 13. Mai 1878 Abs. 2 — Ges.- u. V.-Bl. S. 392) erfolgenden Abschlusse der Verzeichnisse provisorisch abzurechnen. Die definitive Abrechnung erfolgt am Jahresschluß nach § 6 der Min.-Bek. vom 20. Juni 1876 mit Min.-Bek. v. 13. Mai 1878.

Ein Formular für die zu fertigende rechnerische Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben enthält die M.-E. vom 13. Nov. 1876. (Ges.- u. V.-Bl. S. 842.) Die Quittungen über die den Gemeinden nach der Abrechnung zufließenden Beträge sind gebührenfrei. (M.-E. v. 13. Mai 1878 Abs. 5.)

Die in § 5 Abs. 2 der Vollzugsvorschrift vom 20. Juni 1876 vorgeschriebene Anfertigung eines Verzeichnisses der zu tötenden Hunde ist erlassen und genügt es, wenn im Anmeldeverzeichnis bei dem treffenden Vortrage die ortspolizeiliche Bestätigung der erfolgten Tötung des Hundes beigesetzt wird. (Min.-Bekanntm. vom 13. Mai 1878 Abs. 4.)

Die Geschäftsführung der Gemeindebehörden in Bezug auf die Hundevisitation ist von den Beamten der Bezirksämter bei Gelegenheit ihrer Anwesenheit in den Gemeinden zu kontrolieren.

Ueber die Stellung der Gemeindebehörden zu den Behörden der Staats-Finanzverwaltung in Bezug auf die Hundegebühren siehe die M.-E. vom 16. Dez. 1876 (M.-A.-Bl. S. 543), über die Portofreiheit der Gemeindebehörden im Verkehr mit den Aufschlagseinehmereien die M.-E. v. 21. Okt. 1876 (M.-A.-Bl. S. 420) und 14. Mai 1880 (M.-A.-Bl. S. 191), über die Preise der Hundezeichen und der zu verwendenden Formulare die M.-E. v. 25. Dez. 1876. (M.-A.-Bl. 1877 S. 1.)

Berufungen gegen Entschließungen der Kreisregierungen über die Verbindlichkeit zur Errichtung einer Gebühr für das Halten von Hunden gehen an den Verwaltungsgerichtshof (Art. 10 Ziff. 31 des Ges. über Errichtung des V.-G.-H.) und sind bei der Kgl. Kreisregierung einzubringen.

Alle Uebertretungen des Ges. vom 2. Juni 1876, welche zur Kenntnis der Ortsbehörde kommen, sind von dieser zunächst der Aufschlagseinnehmerei mitzuteilen, deren Strafverfügung nebst Zahlungsauftrag hat die Ortspolizeibehörde gegen Nachweis zuzustellen und kann der Bestrafte Strafe und Gebühr bei dieser hinterlegen. Von der Strafe sind zwei Dritteile an die Armenkasse des Orts der Uebertretung gegen Quittung abzugeben, ein Dritteil ist der Aufschlagseinnehmerei mit der Quittung der Armenkasse zuzustellen, die Gebühr ist von der Ortsbehörde in das Anmeldeverzeichnis einzustellen und dem Bestraften sodann das Hundezeichen nebst Quittung über die bezahlte Gebühr zu verabfolgen. (§ 7—11 der Vollzugsvorschrift v. 20. Juni 1876 mit § 25 Ziffer 4 der Anweisung über Behandlung der Zoll- und Aufschlagsstrafsachen im Verwaltungswege. Ges.- u. V.-Bl. 1879 S. 1381 ff.)

r) Wasenmeister.

Der Betrieb des Wasenmeistergewerbes ist nach der Reichs-Gewerbeordnung von einer obrigkeitlichen Bewilligung nicht mehr abhängig und nur die Errichtung der Abdeckereianlage bedarf nach § 16 der Reichs-Gewerbeordnung bezw. § 6 Ausf.-V. v. 29. März 1892 einer distriktspolizeilichen Genehmigung.

Nach § 144 der Reichs-Gewerbeordnung und Art. 70 des Polizeistrafgesetzbuches können über das Wegschaffen, den Transport und das Vergraben gefallener oder getöteter Tiere, sowie über das Ausgraben verscharrter Tiere und Tierknochen oberpolizeiliche Vorschriften erlassen werden.

Ueber die Anzeigepflicht der Wasenmeister bei Viehseuchen und seuchenverdächtigen Erscheinungen, vergl. Viehseuchengesetz vom 23. Juni 1880 § 9 III. § 65 Ziff. 2 u. § 3 Verordnung v. 23. März 1881. (Ges.- u. V.-Bl. S. 129).

Wasenmeister, welche den ihre Verrichtungen betreffenden oberpolizeilichen Vorschriften zuwiderhandeln, unterliegen einer Geldstrafe bis zu 90 Mk.; gleicher Strafe unterliegen die im Geschäftsbetrieb des Wasenmeisters verwendeten Personen, welche jenen Vorschriften zuwiderhandeln. (P.-St.-G.-B. Art. 71). Polizeiliche Taxen sind für die Geschäftsverrichtung der Wasenmeister nicht mehr zulässig, doch steht es den Gemeinden frei, mit denselben bestimmte Gebühren zu vereinbaren. Vergl. M.-E. v. 21. Juni 1874 u. 6. April 1875.

In jeder Gemeinde muß für die Möglichkeit der Beseitigung der getöteten und gefallenen Tiere Vorsorge getroffen sein, sei es daß dies entweder durch Anlage eines gemeindlichen Verscharrungsplatzes oder durch Abschluß einer Vereinbarung mit einem Wasenmeister erfolgt.

§ 24.
Allgemeine Landespolizei.[1])

Wie schon im § 11 oben bemerkt worden ist, liegt die Handhabung der Ortspolizei ausschließlich in der Hand des Bürgermeisters und er erscheint auch als das Organ der Distriktsverwaltungsbehörde in allen Angelegenheiten der allgemeinen Landespolizei, während der Gemeinde-Ausschuß lediglich auf die Vertretung der korporativen Interessen der Gemeinde beschränkt ist.

Der Umstand, daß die Erlassung ortspolizeilicher Vorschriften, wo solche zulässig sind, vom Gemeindeausschuß auszugehen hat, steht hiemit nicht im Widerspruch, denn dieselbe ist als ein Ausfluß der gemeindlichen Autonomie, keineswegs aber als eine Zuständigkeit zu betrachten, welche den Gemeindeverwaltungen die Eigenschaft von Polizeibehörden beizulegen geeignet wäre.[2])

Das Verfahren bezüglich der Erlassung solcher Vorschriften findet sich im Art. 3—6 des P.-St.-G.-B. vom 26. Dezember 1871 und wird hier nur hervorgehoben, daß bei ortspolizeilichen Vorschriften, welche über Gegenstände der landwirtschaftlichen Polizei eine fortdauernd geltende Anordnung treffen, vor deren Erlassung die Feldgeschwornen und wenn in der Gemeinde ein die Grundbesitzer der Markung vertretender Ausschuß ist, auch dieser vernommen werden müssen, daß ferner alle ortspolizeilichen Vorschriften, soferne sie die Kreisregierung nicht früher als vollziehbar erklärt, oder außer Kraft gesetzt, oder sistiert hat, erst nach Ablauf von 30 Tagen nach der durch Empfangsbestätigung nachgewiesenen Vorlage an die vorgesetzte Verwaltungsbehörde vollziehbar sind.

Die Verkündung der erlassenen Vorschriften in der Gemeinde kann nach der M.-E. vom 28. Mai 1862 erfolgen.

1) durch Einrückung im Lokalblatt,
2) durch Anschlag am Gemeinde- oder Schulhause, oder an einem sonstigen hiezu geeigneten Orte in der Gemeinde,
3) durch persönliches Umsagen oder durch Zustellung von Abschriften in den einzelnen Häusern,
4) durch Verlesen in einer Gemeindeversammlung.

---

[1]) Vgl. die Druckschrift: Strafgesetzbuch für das deutsche Reich vollständig mit dem bayerischen Polizeistrafgesetzbuch und dem bayerischen Ausführungs-Gesetze vom 18. August 1879 zur Reichs-Strafprozeßordnung. — 5. mit vielen Anmerkungen, Verweisungen und den durch die neueste Gesetzgebung veranlaßten Veränderungen und Vermehrungen bereicherte Auflage mit Präjudizien, systematischen und alphapetischen Registern u. s. w. = 1 Band handlich kl. Oktav, elegante Ausstattung auf Velinpapier gänzlich umgearbeitete Auflage, Bamberg, Verlag der Buchner'schen Buchhandlung. (Eine sehr empfehlenswerte, bis auf die neueste Zeit ergänzte Ausgabe beider Gesetzbücher, die in keiner Gemeindebibliothek fehlen sollte).

[2]) Vgl. die Druckschrift: Anleitung zur Verabfassung ortspolizeilicher Vorschriften von W. Stadelmann, 3. Aufl., Bamberg, Buchner'sche Verlagsbuchhandlung. 1890. Dieselbe enthält außer vielfachen Erläuterungen ausführliche Entwürfe von ortspolizeilichen Vorschriften zu dem Polizeistrafgesetzbuch, der Gemeindeordnung, dem Heimatgesetz, Aufschlaggesetz 2c.

Die jeweilige Wahl dieser Verkündigungsarten ist den Ortspolizeibehörden überlassen.

Zur letztinstanziellen Bescheidung von Beschwerden gegen die erfolgte Erlassung polizeilicher Vorschriften an und für sich ist der Verwaltungsgerichtshof nicht zuständig. (E. d. V.-G.-H. III. Bd. S. 364.)

Gegen Beschlüsse der Kreisregierungen, K. d. J., wodurch ortspolizeilichen Vorschriften die Vollziehbarkeitserklärung versagt wird, kann nicht auf Grund des Art. 10 Ziff. 2 des Gesetzes über den Verwaltungsgerichtshof wegen Verletzung des gemeindlichen Selbstverwaltungsrechtes Beschwerde zum Verwaltungsgerichtshof ergriffen werden. (E. d. V.-G.-H. III. Bd. S. 447.)

Die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes zur Beurteilung der Frage, ob durch eine ortspolizeiliche Vorschrift die Rechte Dritter verletzt seien, ist dann als ausgeschlossen zu erachten, wenn die behauptete Verletzung solcher Rechte mit der vom Strafrichter zu beurteilenden Gesetzwidrigkeit der ortspolizeilichen Vorschrift zusammenfallen würde. (E. d. V.-G.-H. V. Bd. S. 280.)

Die Berechtigung zur Erlassung ortspolizeilicher Vorschriften gründet sich insbesondere auf das R.-St.-G.-B. und das P.-St.-G.-B. vom 26. Dez. 1871, indessen lassen auch andere Gesetze solche zu, insbesondere das Gesetz den Lokalmalzaufschlag betr. vom 16. Mai 1868 zur Sicherung dieses Aufschlages, die Gemeindeordnung zur Kontrole und Sicherung der sonstigen Verbrauchs- und anderen örtlichen Abgaben, das Heimatgesetz vom 16. April 1868 Art. 44 über Anzeige eines mehr als 7tägigen Aufenthalts in einer Gemeinde &c.

In einzelnen Fällen haben die ergangenen ortspolizeilichen Vorschriften ausschließliche Geltung, in anderen konkurrieren sie mit Verordnungen, ober- oder distriktspolizeilichen Vorschriften, wieder in anderen können nur bei Mangel ortspolizeilicher Vorschriften distriktspolizeiliche Vorschriften in's Leben treten oder umgekehrt, und wird in dieser Beziehung auf die Bestimmungen der einschlägigen Gesetze verwiesen.

Ortspolizeiliche Vorschriften auf Grund des Reichs- oder Polizei-Strafgesetzbuches sind nunmehr in folgenden Fällen zulässig: Reichs-Strafgesetzbuch § 365 auf Grund der Verordnung über die Polizeistunde, § 366 Ziff. 1 auf Grund der Verordnung über die Feier der Sonn- und Festtage, § 366 Ziff. 10 zur Sicherheit, Bequemlichkeit, Reinlichkeit und Ruhe auf öffentlichen Straßen und Plätzen (in Konkurrenz mit ober- oder distriktspolizeilichen Vorschriften), § 368 Ziff. 1 Schließung der Weinberge, Ziff. 2 Raupenvertilgung (in Ermangelung ortspolizeilicher können distriktspolizeiliche Vorschriften erlassen werden), Ziff. 8 Anschaffung von Feuerlöschgerätschaften (in Konkurrenz mit distriktspolizeilichen Vorschriften). — Erlassung anderer feuerpolizeilicher Anordnungen (in Konkurrenz mit Verordnung), § 369 Ziff. 3 Anlegung und Verwahrung der Feuerstätten der Feuerarbeiter, sowie Art und Zeit, sich des Feuers zu bedienen (in Konkurrenz mit Verordnung und oberpolizeilichen Vorschriften) (siehe Art. 2 des Polizei-Strafgesetzbuches Ziff. 4, 5, 6, 12, 13, 14 und 16).

Polizei-Strafgesetzbuch Art. 34 Verlängerung geräuschvoller Unter-

haltungen über die bestimmte Nachtstunde, Art. 37 Ausrufen oder Anheften von Ankündigungen, Art. 46 Anzeige über Beherbergung Fremder durch Privatpersonen, Art. 49 Anzeige der Aufnahme von Lehrlingen, Taglöhnern oder Gewerbsgehilfen (in Konkurrenz mit Verordnung), Art. 50 Anzeige über den Ein- und Auszug von Mietern, Art. 51 Sammlung herkömmlicher Geschenke zu Weihnachten, Neujahr oder zu andern Festzeiten, Art. 61 Ziff. 3 Leichenordnungen, Art. 62 Schaustellung von Leichen, Art. 73 Anlage von Abtritten und Dungerstätten, Beziehen neu hergestellter Wohnungen, Art. 74 Fleischbeschau und Beschau anderer Nahrungsmittel (in Konkurrenz mit oberpolizeilichen Vorschriften), Art. 75 sonstige Vorsichtsmaßregeln bezüglich der Viktualienpolizei (in Konkurrenz mit oberpolizeilichen Vorschriften), Reinlichkeit in Mühlen und Schlachthäusern, Art. 79 Baden an verbotenen Orten, Betreten von Eisdecken, Art. 83 Hundevisitation, Lösung von Hundezeichen (letzteres in Konkurrenz mit oberpolizeilichen Vorschriften), Verbot des Mitnehmens von Hunden in Wirtschaften rc., Verwahrung von Hunden, Art. 90 Anordnungen über den Verkehr auf Gemeindewegen rc., Art. 94 Vorschriften über die Ortsreinlichkeit (in Ermangelung solcher distriktspolizeilichen Vorschriften), Art. 95 Sicherstellung öffentlicher Anlagen rc. (in Konkurrenz mit ober- und distriktspolizeilichen Vorschriften), Art. 98 Hafen- und Ländeordnungen (in Konkurrenz mit oberpolizeilichen Vorschriften), Art. 101 baupolizeiliche Anordnungen im Interesse der Verschönerung (in Konkurrenz mit Verordnung) [gilt nur für die Städte von über 20000 Seelen], Art. 103 Anzeige der Bauhandwerker über unternommene Bauten rc., Art. 107 Anzeige des Ein- oder Austritts von Dienstboten (in Konkurrenz mit distriktspolizeilichen Vorschriften), Art. 116 Umherlaufen von Vieh außerhalb geschlossener Räume, Art. 119 Vermeidung von Mißbräuchen bei der Einzelhut (in Konkurrenz mit oberpolizeilichen Vorschriften), Art. 120 Laufenlassen von Hausgeflügel, Schutz der Fluren gegen schädliche Tiere (in Konkurrenz mit distriktspolizeilichen Vorschriften), Art. 121 Nachlese in Feldern rc., sonstige feldpolizeiliche Vorschriften (in Ermangelung solcher distriktspolizeiliche Vorschriften), Art. 126 Ziff. 2 Ablassen von Fischwassern, Art. 137 Ordnungen für Tröbler und Versteigerungsbureaux (in Konkurrenz mit oberpolizeilichen Vorschriften), Art. 143 Anschlag der Viktualienpreise, Erhöhung derselben, Art. 145 Bezeichnung bestimmter Brodwaren, Ausbacken des Brodes nach bestimmten Gewichtsgrößen, Schlachten außer öffentlichen Schlachthäusern, Schlachtordnungen, Ordnungen über den Fleischverkauf, Art. 146 Schrannen- und Marktordnungen, Hausieren mit Viktualien, Art. 152 Ordnungen über den Straßenverkehr, für Güterschaffer, Packträger rc., Art. 153 Ordnungen für Dienstbotenverdinger.

Hat in einem Falle, in welchem in Ermangelung ortspolizeilicher Vorschriften distriktspolizeiliche Anordnungen zulässig sind (s. Art. 2 Ziff. 13, Art. 61 Abs. I., Art. 73, Art. 83 Ziff. 3, Art. 94 und 121 des Polizeistrafgesetzbuches), die Gemeindebehörde die im öffentlichen Interesse erforderlichen Vorschriften nicht erlassen, so ist dieselbe, soferne nicht Gefahr auf dem Verzuge ist, von Seite der vorgesetzten Distriktspolizeibehörde unter Vorsetzung einer angemessenen Frist hiezu aufzufordern.

Bleibt die Aufforderung erfolglos oder besteht Gefahr im Verzuge, so erläßt die Distriktspolizeibehörde eine innerhalb des Ortsbezirks verbindliche distriktspolizeiliche Anordnung, auf welche die Vorschriften des Art. 6, dann 10—15 des Polizeistrafgesetzbuches anwendbar sind. Insbesondere steht der betreffenden Gemeindebehörde gegen Erlassung einer solchen Anordnung das Recht der Beschwerde nach Art. 14 zu.

Die distriktspolizeiliche Anordnung verliert ihre Wirksamkeit, sobald die Gemeindebehörde über denselben Gegenstand eine entsprechende ortspolizeiliche Vorschrift erlassen hat und diese gemäß Art. 6 Abs. III des Polizeistrafgesetzbuchs vollziehbar geworden ist. (P.-St.-G.-B. Art. 5).

Wo nicht in den Gesetzen die Erlassung ortspolizeilicher Vorschriften vorausgesetzt ist, haben in den Fällen, in welchen überhaupt Anordnungen oder Verbote der Ortspolizei zulässig erscheinen, diese vom Bürgermeister oder seinem gesetzlichen Stellvertreter auszugehen. Die bezüglich der hieher gehörigen Bestimmungen des Reichs-Strafgesetzbuches und Polizeistrafgesetzbuches bestehenden Kompetenzverhältnisse finden sich in der Verordnung vom 4. Januar 1872, die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden in Sachen des Strafgesetzbuches für das deutsche Reich und des Polizeistrafgesetzbuches betreffend. (Reggsbl. S. 25.)

Der Ortspolizeibehörde kommen nach dieser Verordnung zu:

1) die Anordnung von Sicherheitsmaßregeln bei Bauten in dringenden Fällen (§ 367 Ziff. 14 des Reichs-Strafgesetzbuches),
2) die Erlassung obrigkeitlicher Anweisungen an Schlosser zur Oeffnung von Schlössern oder Anfertigung von Schlüsseln in Privatwohnungen, sowie die Erlaubniserteilung zur Verabfolgung von Nachschlüsseln oder Dietrichen durch solche nach § 369 Ziffer 1 des Reichs-Strafgesetzbuches,
3) die Anordnung der Tötung gefährlicher Tiere in dringenden Fällen nach Art. 19 des Polizei-Strafgesetzbuches,
4) die Erteilung der ortspolizeilichen Erlaubnis zu öffentlichen Lustbarkeiten, dann Schau- und Vorstellungen nach Art. 31 des Polizei-Strafgesetzbuches und § 60a der Reichs-Gewerbeordnung,
5) die Anordnungen über Wohnungsräumung nach Art. 38 des Polizei-Strafgesetzbuches.
6) die Entgegennahme der Anzeige vom Ausbruch der Blattern nach Art. 68 des Polizei-Strafgesetzbuches;

der Orts- oder Distriktspolizeibehörde:

die Einschaffung von Dienstboten oder Taglöhnern in ihren Dienst auf Antrag der Dienstherrschaft oder ihres Stellvertreters nach Art. 106 Abs. 4 und 5 des Polizeistrafgesetzbuches,

In Fällen, welche gesetzlich mit Strafe bedroht sind, kann der Bürgermeister innerhalb seiner Zuständigkeit vorbehaltlich späterer Strafverfolgung, soweit nötig, vorläufig einschreiten.

So ist er berechtigt und unter Umständen verpflichtet, ohne Erlaubnis veranstaltete Tanzmusiken und andere öffentliche derartige Lustbarkeiten,

Schießen, theatralische Aufführungen u. dgl. einzustellen, nächtliche Ruhestörungen zu verhindern, bei unbefugter Gewerbsausübung dieselbe provisorisch einzustellen und dergleichen.

Bei verübten Verbrechen liegt ihm die Verhaftung und Verfolgung des Verbrechers, die schleunige Anzeige bei Gericht und die Erhaltung der Spuren des Verbrechens bis zum Eintreffen des Untersuchungsrichters ob.[1])

Nach der M.-E. vom 1. Januar 1872, den Vollzug der §§ 23—26 des Reichs-Strafgesetzbuches betreffend, kommt in Bezug auf die Strafrechtspflege dem Bürgermeister die Kontrole über die vorläufig entlassenen Strafgefangenen zu, welche aber nicht in der Weise ausgeübt werden soll, daß der Entlassene dadurch in seinem Fortkommen behindert oder der öffentlichen Verachtung ausgesetzt wird. Das Nähere hierüber ist in der citierten M.-E. (Reggsbl. von 1872 Nr. 3) nachzusehen; über die von der Gemeindebehörde zu führenden Verzeichnisse siehe § 17 derselben, dann Beilage 26 unten.

Personen, welche im Gnadenwege Nachlaß oder Unterbrechung ihrer Strafe erlangt haben, sind in das Verzeichnis der vorläufig entlassenen Strafgefangenen nicht aufzunehmen. (M.-E. vom 25. Juli 1873).

Zur Handhabung seiner polizeilichen Funktionen kann der Bürgermeister, wenn nötig, die Beihilfe der Gemeindeangehörigen in Anspruch nehmen, zunächst aber sind ihm hiefür die Dorfwächter, Flurwächter und Nachtwächter untergeben. Die Gendarmerie kann er für den Ortspolizeidienst nicht requirieren, da deren Aufgabe lediglich auf den Sicherheitsdienst beschränkt ist.

Insbesondere darf die Gendarmerie der Aufforderung von Gemeindedienern zur Beistandleistung nur dann eine Folge geben, wenn die Dringendheit des Falles sofortige Einschreitung erheischt und dieselbe nicht etwa durch eine solche Aufforderung lediglich Kenntnis von einem Vorgange erhält, bei welchem sie in Gemäßheit ihres ordentlichen Dienstes ohnehin zur Einschreitung verpflichtet ist.

Der Bürgermeister ist dagegen verpflichtet, die Gendarmerie auf deren Ansuchen in Ausübung ihrer Dienstpflicht kräftigst zu unterstützen und ihr die zur Aufrechthaltung ihres Ansehens und zur Erreichung ihrer Bestimmung nötige Hilfe zu gewähren.

Namentlich hat der Bürgermeister an die Gendarmeriemannschaft von vorgefallenen Störungen der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit sofortige Mitteilung zu machen und derselben alle Aufschlüsse zu geben, welche ihr die Erfüllung ihrer Dienstesobliegenheiten erleichtern können.

(§ 71 und 40 der Verordnung v. 24. Juli 1868, die Organisation der Gendarmerie in den Landesteilen diesseits des Rheins betr., Reggsbl. S. 1385 mit Instruktion vom 20. Sept. 1879, M.-A.-Bl. S. 379 ff.)

Was die Aufstellung und die Funktionen des gemeindlichen Dienstpersonals betrifft, wird auf S. 70 oben verwiesen.

---

[1]) Ueber das Verfahren bei Auffindung einer Leiche s. oben S. 237.

§ 25.

Oeffentliche Sicherheit.

a) Aufsicht auf Bettler und Landstreicher.

Die Ortspolizeibehörden haben die Verpflichtung, der Handhabung der Sicherheits- und Fremdenpolizei, insbesondere der Ueberwachung ihres Bezirks in Bezug auf Bettler, Landstreicher und sonstige verdächtige Personen die sorgfältigste Aufmerksamkeit zu widmen.

Zur Erfüllung ihrer Aufgabe haben dieselben tüchtige polizeiliche Vollzugsorgane aufzustellen (s. § 11 oben) und zur fortgesetzten Kontrole und Ueberwachung des Bezirks in Bezug auf Bettler, Landstreicher und sonst verdächtige Personen anzuweisen; die Gendarmerie hat sie in Handhabung der Sicherheits- und Fremdenpolizei eifrig zu unterstützen, auch die Einwohnerschaft hat die Thätigkeit der Polizeiorgane durch entsprechende Mitwirkung zu fördern.

Eine besondere Aufmerksamkeit ist der Prüfung der Legitimationspapiere der herumziehenden verdächtigen Personen zuzuwenden, da erfahrungsgemäß viele derselben teils gar keine, teils gefälschte oder auf fremden Namen lautende Legitimationspapiere besitzen.

Zu diesem Behufe ist die in der Legitimationsurkunde enthaltene Personenbeschreibung stets genau mit der Person des Inhabers zu vergleichen und in Zweifelsfällen auch eine Vergleichung der in der Urkunde ersichtlichen Unterschrift mit einer zweifellos echten Unterschrift des Inhabers vorzunehmen.

Ausländern (Nichtangehörigen des deutschen Reiches), welche weder Reisemittel, noch ausreichende Legitimationspapiere über Staatsangehörigkeit und Heimat besitzen, insbesondere auch Zigeunern, ist der Eintritt über die Landesgrenze durch sofortige zwangsweise Zurückweisung zu versagen; werden sie im Inlande betroffen, so sind sie anzuhalten und dem Amtsanwalt bezw. der Distriktspolizeibehörde vorzuführen. Vergl. die besonderen Vorschriften bezüglich des Einschreitens gegen die Zigeuner: M.-E. vom 21. März 1867, 11. April 1885, 9. Oktober 1888 (M.-A.-Bl. S. 271), Bekanntmachung vom 22. Januar 1889 (M.-A.-Bl. S. 27), M.-E. vom 5. Okt. 1889 (M.-A.-Bl. S. 289).

Das letztere hat auch bei Betreten von Personen zu geschehen, welche ohne bestimmten Wohnsitz oder mit Verlassen ihres Wohnortes geschäfts- und arbeitslos umherziehen, ohne sich darüber ausweisen zu können, daß sie Mittel zu ihrem redlichen Unterhalt besitzen oder eine Gelegenheit hiezu aufsuchen (Landstreicher), ferner Bettler oder sonst bedenkliche Individuen, welche der ihnen nach § 3 des Reichsgesetzes vom 12. Oktober 1867 über das Paßwesen obliegenden Verpflichtung des Ausweises über ihre Person nicht genügen.

Bei der Festnahme solcher Personen ist ein besonderes Augenmerk auch darauf zu richten, ob dieselben nicht verbotene Waffen mit sich führen. Ist dieses der Fall, so sind ihnen dieselben abzunehmen und unter entsprechender Anzeigeerstattung an die Behörde mit abzuliefern.

Nach der M.-E. vom 19. Februar 1875 sind russische Staatsangehörige, insbesondere israelitische Polen, welche sich über ihre Person, sowie darüber, daß sie jederzeit nach Rußland zurückkehren können, nicht genügend ausweisen, sofort zwangsweise aus Bayern zu entfernen. Die Pässe derselben müssen, wenn sie unbeanstandet bleiben sollen, von der deutschen Botschaft in St. Petersburg oder von einem deutschen Konsulate in Rußland visiert sein. Ungenügend legitimierte russische Unterthanen sind daher dem Bezirksamte behufs Entfernung aus Bayern zuführen zu lassen. (aut. M.-E. v. 16. Juli 1886 Nr. 9260.)

Unter den Mitteln zur Bekämpfung des Bettels und Vagantentums verdienen eine besondere Beachtung die Vereine und Einrichtungen zur Verabreichung von Ortsgeschenken behufs der Verhinderung des Hausbettels durch herumziehende Personen.

Nach den bis jetzt vorliegenden Erfahrungen wirken diejenigen Vereine und Einrichtungen am ersprießlichsten, welche unter Ausschluß von Geldgeschenken nur Unterstützung durch Naturalverpflegung gewähren und hiemit auch die Vermittelung von Arbeitsgelegenheit verbinden.

Durch diese Art der Unterstützung, welche dem Geschmack und den Neigungen der Gewohnheitsvaganten wenig entspricht, werden die letzteren von den betreffenden Orten abgelenkt, während die wegen unverschuldeter Arbeitslosigkeit umherziehenden Personen mit der ihnen gewährten Naturalverpflegung sich vollständig zu begnügen pflegen.

Die Wirksamkeit solcher Vereine kann dadurch wesentlich erhöht werden, daß alle Private ausnahmslos die Hausbettler zurückweisen und bei der Abwehr der letzteren durch die Ortspolizeibehörde kräftig unterstützt werden.

Es ist eine Erfahrungssache, daß das Gesindel, welches in den Städten durchschnittlich bescheiden aufzutreten pflegt, auf dem platten Lande oft genug die einsame Lage eines Gehöftes ausnutzt, um mit einer Unverschämtheit und Frechheit aufzutreten, welche die meisten Landbewohner einschüchtert und sie veranlaßt, möglichst rasch mit Brod, Fleisch oder Geld herauszurücken, um die Vaganten los zu werden. Und doch liegt gerade hierin die Wurzel des Uebels, daß nicht der Bedürftige, sondern der Unverschämte unterstützt und durch die ewige Wiederholung der Unterstützung das freche Gesindel vom Publikum selbst groß gezogen wird. Die Polizei kann, selbst wenn diese den besten Willen hat, nicht immer eingreifen; dazu sind die Distrikte viel zu ausgedehnt.

Man gibt zunächst auf dem Lande zu leicht, ohne die Verhältnisse zu prüfen. Wenn Leute kommen, die offenbar noch fähig zur Arbeit sind, so biete man ihnen solche an; es gibt auf dem Lande so viel, namentlich auch im Winter zu thun, daß man in dieser Beziehung nie in Verlegung sein wird. Wird die angebotene Arbeit ausgeschlagen — und das wird in den meisten Fällen eintreten — so beharre man bei der Verweigerung einer Gabe. Dieses konsequente Verlangen einer Arbeitsleistung für das gewünschte Essen oder Geld treibt die Bettler erfahrungsgemäß vom Lande fort.

Dem so beliebten Eindringen solchen Gesindels in die Häuser kann leicht dadurch vorgebeugt werden, daß man die Hausthüren verschlossen hält und lediglich durch das Fenster mit ihnen verhandelt, was um so notwendiger ist, als ein solcher Gewohnheitsbettler, wenn er unversehens in die Hausflur oder in die Küche gelangte, ein viel größeres Sicherheitsgefühl bekommt, als wenn er draußen vor der Thüre steht.

Die Haltung geeigneter Waffen im Haus behufs der Abwehr eindringenden Gesindels dürfte ebenfalls zu empfehlen sein, denn in der Regel ist solches Gesindel feig und wird nur da anmaßend, wo es Furcht sieht.

Womöglich sollen nur solche Personen Unterstützung erhalten, welche sich legitimieren und eine unverschuldete Arbeitslosigkeit glaubhaft nachweisen können, und wäre eine Kontrole darüber zu üben, daß eine und dieselbe Person innerhalb eines gewissen Zeitraums nicht wiederholt Unterstützung erlange. Einen Entwurf zu Statuten eines Vereins für freiwillige Armenpflege enthält die M.-E. vom 13. März 1882 (M.-A.-Bl. S. 52 ff.). Siehe hierher auch die M.-E. vom 23. Januar 1878 (M.-A.-Bl. S. 19) und M.-E. v. 13. März 1882 (M.-A.Bl. S. 52).

Um im Interesse der Sicherheit den Strom herumziehender beschäftigungsloser Personen von den abseits der Hauptstraßen gelegenen Orten abzulenken, empfiehlt sich die Errichtung von Unterstützungsrayons mit Unterstützungsstationen in der Art, daß die im Unterstützungsrayon befindlichen Gemeinden die gesammelten Beiträge an die Unterstützungsstation einzahlen, bei welcher allein Unterstützungen an Geld oder Naturalien gegen Arbeitsleistung oder ohne solche verabreicht werden.

Wo solche Unterstützungsstationen nicht zustande kommen, ließe sich auch in kleineren Orten Naturalverpflegung in der Weise einführen, daß dem zu Unterstützenden eine Blechmarke zu einem bestimmten Betrage ausgehändigt wird, um deren Betrag er bei dem Wirte, Bäcker, Metzger des Orts Essen nach einem mit dem betreffenden Gewerbetreibenden seitens des Vereins zu treffenden Uebereinkommen erhalten kann und welche dann von den Abgebern der Viktualien gegen bar wieder eingelöst werden.

Auf diese Weise wird die Ausgabe für solche Unterstützungen sich verringern und das Geld selbst im Orte bleiben.

b) Fremdenpolizei.

Einen Haupteinfluß auf die Erhaltung der öffentlichen Sicherheit übt die entsprechende Handhabung der Fremdenpolizei durch die Bürgermeister nach den desfalls bestehenden Vorschriften, bei welcher sie übrigens mit aller Umsicht zu verfahren und sich aller nicht notwendigen Behelligungen der Fremden zu enthalten haben.

Hierher gehören namentlich die Anordnungen der Art. 46 und 47 des P.-St.-G.-B. über Aufzeichnung und Anzeige der Beherbergung Fremder durch Wirte und Privatpersonen, die Bestimmung des Art. 44 des Heimatgesetzes vom 16. April 1868, nach welcher derjenige, welcher sich länger in einer Gemeinde aufhält, durch ober- oder ortspolizeiliche Vorschrift verpflichtet werden kann, seinen Aufenthalt binnen 8 Tagen nach der Ankunft der

Ortspolizeibehörde anzuzeigen, dann die Bestimmungen über unbefugte gewerbsmäßige Beherbergung von Handwerksgesellen oder Dienstboten ohne Legitimationsurkunden, von Landstreichern, Bettlern oder anderen arbeitslosen Personen.

Ueber die Führung von Fremdenbüchern durch Gastwirte und Herberggeber bestehen in allen Kreisen Bayerns oberpolizeiliche Vorschriften.

Der Bürgermeister hat von der Befugnis zur Einsichtnahme dieser Bücher fleißig Gebrauch zu machen, und wenn er durch diese oder in anderer Weiße Kenntnis vom Aufenthalte von Personen erhält, welche die Sicherheit des Staates, der Personen oder des Eigentums bedrohen, sofort die nötigen Schritte zu ihrer Entfernung, allenfalls durch Erwirkung eines Aufenthaltsverbots, zu thun.

Wo nach dem Gesetz die Entfernung solcher Personen aus der Gemeinde nicht möglich ist, hat der Bürgermeister dieselben wenigstens geeignet zu überwachen.

Inwieweit eine provisorische Verhaftung und Ablieferung solcher Personen erfolgen kann, bemißt sich nach dem hierüber S. 72 ff. oben Vorgetragenen.

Nach dem Reichsgesetz vom 12. Oktober 1867 über das Paßwesen (Ges.-Bl. 1870 Beilage) und der Instruktion zu demselben vom 9. Mai 1871 (abgedruckt in den Kreis-Amtsblättern) bedürfen Angehörige des deutschen Reiches zum Ausgang aus dem Reichsgebiet, zur Rückkehr in dasselbe, sowie zum Aufenthalt und zu Reisen innerhalb desselben keines Reisepapiers, doch sollen ihnen auf Antrag Reisepapiere erteilt werden, wenn ihre Befugnis zur Reise gesetzliche Hindernisse, z. B. Militärpflicht, Polizeiaufsicht, gerichtliche Untersuchungen &c., nicht entgegenstehen.

Zu diesen Reisepapieren sind nur Paßkarten und eigentliche Pässe zu rechnen. (Ziff. III der M.-E. v. 9. Mai 1871.) Die Dauer der Reisepässe darf in keinem Falle über fünf Jahre erstreckt werden. (M.-E. v. 21. Nov. 1881, Ges.- u. V.-Bl. S. 1316.) Pässe nach Rußland dürfen nur auf ein Jahr ausgestellt werden. (M.-E. v. 10. April 1886, M.-A.-Bl. S. 89.) Die Ortsbehörden sind zur Ausstellung von Reisepapieren nicht zuständig. (M.-E. v. 19. Dez. 1882, M.-A.-Bl. S. 393.)[1])

Reichsangehörige und Ausländer bleiben jedoch verpflichtet, sich auf amtliches Erfordern über ihre Person genügend auszuweisen.

Bei der Kontrole von Fremden haben sich die kontrolierenden Beamten und Bediensteten jeder unnötigen Belästigung zu enthalten und die Kontrole nur im Fall der Gefährdung der öffentlichen Rechtsordnung, dann aber genau und sorgfältig vorzunehmen.

---

[1]) Ein ortspolizeilicher Ausweis, dahin lautend, daß der der ausstellenden Behörde unbekannte Inhaber sich bei letzterer mit der unbeglaubigten Angabe gemeldet habe, er sei von einem bestimmten Orte gebürtig und seine Legitimationspapiere seien ihm entwendet worden, kann weder unter die Reisepässe, noch unter die sonstigen Reisepapiere im Sinne des Paßgesetzes gezählt werden.

Durch Ausstellung eines derartigen Ausweises macht sich der Bürgermeister einer Landgemeinde einer Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse nicht schuldig. (E. d. V.-G.-H. II. Bd. S. 609.)

In Bezug auf die Ausfüllung von Paßformularien, die Dauer der Reisepässe, die Kontrole der Fremden und die Maßregeln gegen ausweislose Reisende bleiben die Bestimmungen der Verordnung v. 9. Dez. 1865, das Paßwesen betr. (Reggs.-Bl. S. 1409 ff.), aufrecht, die Befugnis zur Ausstellung von Pässen an Ausländer bemißt sich nach § 8 der Verordnung.

Ueber die Befugnis des bayer. Generalkonsuls in Hamburg zur Erteilung von Pässen an bayerische Unterthanen in dringenden Fällen siehe die aut. M.-E. v. 25. Mai 1886.

Die allgemeine Verpflichtung der Handwerksgesellen und Gewerbsgehilfen zur Führung von Arbeitsbüchern hat aufgehört, doch werden ihnen auf Verlangen auch ferner solche ausgestellt.

Nur minderjährige Arbeiter sind verpflichtet, Arbeitsbücher zu führen, mit Ausnahme der Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken und Handelsgeschäften (Art. 107 der Gewerbe-Ordnung). Aeltere Arbeiter können Arbeitsbücher erhalten (cf. M.-E. v. 15. Mai 1876 (M.-A.-Bl. S. 233) und M.-E. v. 31. März 1892 (M.-A.-Bl. S. 92). Näheres hierüber siehe im § 34 Ziff. VI unten.

Von den Vorschriften des Reichsgesetzes über das Paßwesen bleiben nach Ziff. X der Instruktion zu demselben unberührt:

1) die Bestimmungen über Gewerbs-Legitimationskarten,
2) die Vorschriften über Sperrmaßregeln bei Epidemien und Epizootien,
3) die Bestimmungen über Ausstellung von Reisepapieren an Staats- und öffentliche Diener,
4) die Bestimmungen über Zwangspässe und Reiserouten, sowie über die Kontrole neu anziehender Personen und der Fremden in ihrem Aufenthaltsort.

An die Stelle der dort weiter aufrecht erhaltenen Bestimmungen über die Legitimationen der Ungeziefer-Vertilger, über den Gewerbsbetrieb im Umherziehen und den Hausierhandel, über den Landesproduktenhandel im Umherziehen, über den Marktverkehr, über Schau- und Vorstellungen und über die Legitimationen der Handelsreisenden sind nunmehr die einschlägigen Bestimmungen der Reichs-Gewerbeordnung getreten.

Eine Verpflichtung zur Vorlage der Reisepapiere behufs ihrer Visierung findet nicht statt.

Paßkarten werden nicht visiert.

Bei drohender Gefahr für die Sicherheit des Reiches oder die öffentliche Ordnung kann von der Reichsregierung die Paßpflichtigkeit im ganzen Reiche oder für bestimmte Bezirke oder Staaten wieder eingeführt werden.

Im Falle der Bürgermeister die Fälschung einer Reiselegitimation entdeckt, hat er letztere dem Inhaber derselben abzunehmen und diesen selbst zur Bestrafung an die Behörde abliefern zu lassen; das letztere hat auch bei ganz ausweislosen Reisenden nach Umständen zu geschehen.

Die Fälschung einer Reiselegitimation oder der Gebrauch von gefälschten, sowie die Ueberlassung einer echten Reiselegitimation an einen Dritten und der Gebrauch solcher durch diesen wird nach § 363 des R.-St.-G.-B. bestraft.

Bei Verlust von Reisepapieren sind die betreffenden Personen an die

nächste Distrikts-Verwaltungsbehörde behufs Ausstellung eines interimistischen Vorweises zu verweisen, der Bürgermeister darf, wie schon S. 262 bemerkt wurde, solche Vorweise nicht ausstellen.

c) Arrestanten-Transporte.

Wo Ablieferungen von Arrestanten, aufgegriffenen Bettlern und Vaganten, dann von Deserteuren an die Behörde durch die Gemeinde erfolgen, was auch die Gendarmerie verlangen kann, wenn diese wegen anderweitiger Dienstverrichtungen den Weitertransport nicht vollziehen kann, hat der Transport durch den Gemeindediener oder ein sonst taugliches und körperlich rüstiges Individuum zu erfolgen und erscheint der Transport von Gemeinde zu Gemeinde, oder die Ablösung der aus entfernteren Gemeinden herkommenden Transporte in den dazwischen liegenden Gemeinden unstatthaft, soferne nicht von Seite der Distrikts-Verwaltungsbehörde dies in gewissen Fällen ein für allemal ausnahmsweise genehmigt worden ist.

Die Kur- und Verpflegungskosten erkrankter Arrestanten und Schüblinge fallen dem Kgl. Aerar zur Last.

Es ist als gesetzliche Verpflichtung der öffentlichen Armenpflege anzuerkennen, auch arbeitsfähigen, sonst aber mittellosen Personen, welche bei ihrer Entlassung aus einem Gefängnisse eigene Kleidung nicht besitzen, die im Interesse der öffentlichen Sittlichkeit unentbehrliche Kleidung zu verschaffen. Hiebei ist es ohne rechtlichen Belang, ob eine solche Person bei ihrer Gefangennahme genügende Kleidung besaß und auf welche Weise letztere in einen den Rücksichten auf die öffentliche Sittlichkeit nicht mehr entsprechenden unbrauchbaren Zustand geraten ist. (E. d. V.-G.-H. IV. Bd. S. 117.)

Zur letztinstanziellen Bescheidung von Beschwerden der Gemeinden gegen Bescheide der Kreisregierungen, K. d. J., wodurch die Uebernahme von Verpflegungskosten für polizeilich detinierte Schüblinge auf das Staatsärar abgelehnt und deren Bestreitung aus Gemeindemitteln beansprucht wird, ist der Verwaltungsgerichtshof nicht zuständig. E. d. V.-G.-H. II. Bd. S. 45.)

d) Durchsuchungen.

Bei vorkommenden Durchsuchungen wird gewöhnlich der Bürgermeister und im Fall seiner Verhinderung dessen Stellvertreter beigezogen und können sich dieselben ihrer Beteiligung hiebei in der Regel nicht entschlagen.

Bei Durchsuchungen durch Aufschlagsbedienstete können die Bürgermeister oder ihre Vertreter ihren Beistand versagen, wenn dieselben in den Stunden nach 6 Uhr abends bis vor 6 Uhr morgens vorgenommen werden wollen.

Die Bestimmungen der Strafprozeßordnung für das deutsche Reich über die Berechtigung zu Durchsuchungen und das dabei zu beobachtende Verfahren finden sich in den §§ 102 bis 112 derselben.

Ueber die Befugnis der Bürgermeister, selbst Durchsuchungen vorzunehmen, s. oben S. 78.

In Forstrügesachen ist das Sicherheitspersonal der an den Landesgrenzen gelegenen Polizeibehörden ermächtigt, die Verfolgung eines Flüchtigen auf das Gebiet eines anderen Bundesstaates fortzusetzen und den Flüchtigen daselbst zu ergreifen, es muß aber letzterer dann unverzüglich an das nächste Gericht oder die nächste Polizeibehörde des Bundesstaates, in welchem er ergriffen wurde, abgeliefert werden.

Die bayerischen Hilfsbeamten der Forststrafgerichtsbarkeit sind zur selbständigen Vornahme von Haussuchungen auf dem Gebiete eines anderen Bundesstaates nach § 105 der Reichs-Strafprozeßordnung nicht befugt, sind aber bei Gelegenheit der Nacheile ermächtigt, die zuständigen Gerichts- und Polizeibehörden eines anderen Bundesstaates zur Vornahme von Durchsuchungen und Beschlagnahmen zu veranlassen und diesen beizuwohnen.

Dagegen sind die in Bayern zur Vornahme von Beschlagnahmen und Haussuchungen befugten Beamten und Bediensteten verpflichtet, bei Vorhandensein der sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen von diesen Befugnissen auch dann Gebrauch zu machen, wenn sie von Sicherheitsbeamten anderer Bundesstaaten, welche in Verfolgung von Forstrügesachen auf der Nacheile in Bayern begriffen sind, hiezu aufgefordert werden, wobei die betreffenden Beamten des Nachbarstaates auf ihr Verlangen auch zur Vornahme der beantragten Handlung beizuziehen sind. (M.-E. v. 14. Sept. 1880, Fin.-M.-Bl. S. 318.)

e) Aufsicht auf die aus dem Reichsgebiete Verwiesenen.

Statt der im Art. 15 des Polizei-Strafgesetzbuches vom 1861 gestatteten Landesverweisungen kann nur die nach § 362 Abs. 3 des Reichs-Strafgesetzes gestattete Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete Platz greifen, welche auch an die Stelle der Unterbringung derselben in einem Arbeitshaus treten kann.

Wer aus dem Reichsgebiet ausgewiesen ist und ohne Erlaubnis der ausweisenden Behörde dasselbe wieder betritt, wird nach § 361 des Reichs-Strafgesetzbuches mit Haft bestraft.

Solche Verweisungen aus dem Reichsgebiet werden in der Regel in den Polizeiblättern bekannt gegeben und die Gemeindebehörden sollen nur ausnahmsweise von denselben verständigt werden, wenn dies durch die obwaltenden näheren Verhältnisse veranlaßt erscheint. Näheres über Ausweisung aus dem Reichsgebiete findet sich § 37 unten.

f) Vorsorge gegen Verwahrlosung der Gemeindeangehörigen.

Zur Hebung der öffentlichen Sicherheit trägt insbesondere bei, wenn von Seite des Bürgermeisters auf eine entsprechende Beaufsichtigung und Erziehung der Kinder, namentlich auch der Pflegekinder, auf Unterbringung solcher in Kleinkinderbewahranstalten und Rettungshäusern, soferne ihre Verwahrlosung zu befürchten ist, auf eine geregelte Beschäftigung der ärmeren Klassen und Beseitigung des Bettels von Kindern und Erwachsenen, endlich auf entsprechende Ueberwachung von Blödsinnigen, Blinden und anderen Personen, welche sich nicht selbst helfen können, mit allem Nachdruck gedrungen wird.

Manche Gemeinde hat es schon tief zu bereuen gehabt, daß sie in dieser Richtung wenig oder gar nichts gethan hat, wenn zuletzt die Verpflichtung an sie herantrat, eine Anzahl arbeitsscheuer und sicherheitsgefährlicher Personen im Orte unterhalten und die auswärts für solche erwachsenen oft bedeutenden Kosten decken zu müssen.

Zum Zweck der Beaufsichtigung, Unterstützung und sittlichen Besserung der aus Straf- und Besserungsanstalten Entlassenen bestehen allenthalben Vereine, welche der Bürgermeister durch Aufmunterung der Gemeindeangehörigen zum Beitritt möglichst zu unterstützen hat; außerdem hat er dafür Sorge zu tragen, daß entlassene in der Gemeinde beheimatete Sträflinge womöglich dort Arbeit finden, da die Gelegenheit zu einer angemessenen Beschäftigung und zu Verdienst wohl das sicherste Mittel sein dürfte, solche Personen auf den Weg des Guten zurückzuführen und der Gemeinde weitere pekuniäre Nachteile zu ersparen, welche, wenn sie wegen mangelnder Arbeitsgelegenheit auswärts Verdienst suchen müssen, in der Regel nicht ausbleiben werden.

g) Ausstellung von Leumunds- und Vermögenszeugnissen.

Damit nicht durch Ausstellung von gemeindlichen Zeugnissen über Leumund und Dürftigkeit Bettlern und Landstreichern Vorschub geleistet werde, besteht die Einrichtung, daß solche Zeugnisse, soweit sie nicht behufs Zulassung zum Armenrechte notwendig sind, den Beteiligten nie ausgehändigt und nur auf Auftrag oder mit Bewilligung der Distriktsverwaltungsbehörde ausgestellt werden sollen (s. M.-E. vom 23. Juni 1860) und M.-E. vom 27. Febr. 1881 (M.-A.-Bl. S. 129). Die Ausstellung von Armutszeugnissen behufs der Zulassung zum Armenrechte in Prozeßsachen (§ 106 der R.-C.-P.-O., R.-G.-Bl. 1877 S. 83) kommt nach der Min.-Bek. v. 5. Juli 1879 (Ges.- u. V.-Bl. S. 693) dem Armenpflegschaftsrate des Wohnsitzes zu, hat der Gesuchsteller keinen Wohnsitz, dem Armenpflegschaftsrate des Ortes, an welchem derselbe bereits längeren Aufenthalt genommen hat, in Ermangelung eines solchen Aufenthalts dem Armenpflegschaftsrat der Heimatgemeinde.

Diese Zeugnisse sind genau nach dem in der Min.-Bek. vom 5. Juli 1879 enthaltenen Formular (s. Beil. 27 unten) auszufertigen und dem Gesuchsteller behufs ihrer Vorlage bei dem Staatsanwalt, oder wenn ein Gericht zuständig ist, bei welchem ein Staatsanwalt nicht aufgestellt ist, bei dem Gerichte auszuhändigen.

Bedarf es in einer höheren Instanz einer neuen Verleihung des Armenrechts, so genügt es, wenn auf dem früheren Vermögenszeugnisse vom Armenpflegschaftsrate bestätigt werden kann, daß sich mittlerweile in den persönlichen, Erwerbs- und Vermögensverhältnissen des Gesuchsstellers nichts geändert hat.

Kann diese Bestätigung wegen eingetretener Veränderungen nicht erteilt werden, so ist ein neues Zeugnis auszustellen. Ueber die Gebührenfreiheit dieser Zeugnisse siehe Art. 194 Ziff. 14 des Gebührengesetzes.

Ein Formular für Leumunds- und Vermögenszeugnisse zu Untersuchungen wegen eines Verbrechens oder Vergehens findet sich in Beil. 28, die nähere Anweisung zur Ausstellung solcher Zeugnisse in der M.-E. vom 23. Juli 1860, abgedr. in den Kr.-A.-Bl. mit M.-E. v. 27. Febr. 1881. (M.-A.-Bl. S. 129.)

h) Aufsicht auf bestimmte Personen.

Politisch kompromittierte Persönlichkeiten sind entsprechend zu überwachen. Befinden sich in der Gemeinde Personen, welche von der Distriktspolizeibehörde unter Polizeiaufsicht gestellt sind (Min.-Bek. v. 25. Febr. 1872, Reg.-Bl. S. 921 ff.), worüber der Bürgermeister jedesmal Nachricht erhalten soll, so hat derselbe mitzuwirken, daß die von der Distriktsverwaltungsbehörde desfalls getroffenen Anordnungen befolgt werden und in Kontraventionsfällen sofort Anzeige zu machen.

Die Stellung unter Polizeiaufsicht kann als Folge einer Uebertretungsstrafe nicht mehr Platz greifen, ihre Dauer kann dagegen auf fünf Jahre festgestellt werden.

Die frühere Befugnis der Polizeibehörden, den unter Polizeiaufsicht Gestellten das Verlassen ihrer Wohnung zur Nachtzeit zu verbieten, besteht nicht mehr, doch kann den unter Polizeiaufsicht Gestellten der Aufenthalt an einzelnen bestimmten Orten oder Lokalitäten von der Distriktspolizeibehörde untersagt werden.

Aus Anlaß der Ueberwachung eines unter Polizeiaufsicht Gestellten ist die Ortsbehörde nicht befugt, demselben Beschränkungen aufzulegen, welche im R.-St.-G.-B. nicht vorgesehen sind, insbesondere dürfen periodische persönliche Meldungen bei der Ortsbehörde oder sonstige außergewöhnliche Kontrolmaßregeln, welche mit Beschränkung der persönlichen Freiheit verbunden sind, von demselben nicht gefordert werden. (§ 8 der Min.-Bek. v. 25. Februar 1872.)

Durchsuchungen bei unter Polizeiaufsicht Stehenden unterliegen keiner Beschränkung hinsichtlich der Zeit, zu welcher sie stattfinden dürfen. (§ 39 des R.-St.-G.-B.)

Ueber die Beaufsichtigung der vorläufig entlassenen Gefangenen siehe S. 258 oben.

i) Zusammenrottungen.

Bei Zusammenrottungen und Raufereien sowohl, als einseitiger Beschimpfung an öffentlichen Orten hat der Bürgermeister durch das ihm untergebene Personal Ruhe und Ordnung herstellen zu lassen; in Orten, in welchen aus Anlaß von öffentlichen Tanzunterhaltungen Raufexcesse oder sonstige Excesse durch Ortsangehörige verübt worden sind, kann vom Bezirksamt sämtlichen oder einzelnen Wirtschaften auf eine bestimmte Zeit die polizeiliche Erlaubnis zur Veranstaltung öffentlicher Tanzmusiken vorenthalten werden.

(V.-O. vom 18. Juni 1862 § 10, Reg.-Bl. S. 1391 ff.)

Eigentumsbeschädigungen, welche bei Zusammenrottungen verübt werden, hat in der Regel die Gemeinde zu ersetzen. (Ges. v. 12. März 1850, Ges.-Bl. S. 73, mit Art. 10 des Ausf.-Ges. zur C.-Pr.-O. v. 23. Febr. 1879. Ges.- u. V.-Bl. S. 63 ff.), ebenso Beschädigungen, welche Bürgermeistern und Lehrern in Rücksicht auf die Ausübung ihrer Berufspflichten zugefügt werden. (V.-O. vom 3. Sept. 1815, Unterfr. Kr.-Int.-Bl. S. 2201.)

k) Verbotene Waffen.

Nach § 367 Ziff. 9 des Reichs-Strafgesetzbuches wird an Geld bis zu 150 Mk. oder mit Haft bestraft, wer einem gesetzlichen Verbote zuwider Stoß-, Hieb- oder Schußwaffen, welche in Stöcken oder Röhren, oder in ähnlicher Weise verborgen sind, feilhält, oder mit sich führt. Die gesetzlichen Verbote können nach Art. 2 Ziff. 10 des Polizei-Strafgesetzbuches durch Verordnung erlassen werden.

Nach der Verordnung vom 19. Nov. 1887 (Ges.- u. V.-Bl. S. 655), hat die Bewilligung zum Feilhalten oder Mitführen solcher Waffen von der Distriktspolizeibehörde auszugehen.

Außerdem kann nach Art. 39 des Polizei-Strafgesetzes durch Verordnung die Führung bestimmter Waffen bestimmten Klassen von Personen, oder in bestimmten Landesteilen untersagt werden.

In dieser Beziehung ist durch Verordnung vom 19. Nov. 1887 die Führung

1) von Dolchen, Stileten und anderen im Griffe feststehenden oder mittelst einer Vorrichtung feststellbaren, sowie solchen Messern, deren Klinge wegen Mangels einer Einschlagrinne nicht einfallen kann,
2) von zugespitzten Streichern und Pfriemen,
3) von Terzerolen, Sackpistolen und Revolvern,
4) von Abschraubgewehren,
5) von Raufringen, Schlageisen, Schleudern und Todtschlägern jeder Art

Bettlern und Landstreichern, Zigeunern und nach Zigeunerart umherziehenden Personen untersagt.

Demselben Verbote unterliegen die wegen Geisteskrankheit entmündigten Personen.

Das gleiche Verbot gilt für Personen unter 18 Jahren, für Lehrlinge, für die bei Eisenbahnbauten beschäftigten Arbeiter, dann für ledige Dienstboten, Taglöhner, Gewerbsgehilfen, Fabrikarbeiter und in der Hausindustrie beschäftigte Personen, endlich für die noch im Brot des Familienhauptes stehenden ledigen Haussöhne.

Das Verbot findet keine Anwendung auf Personen, welche Messer, Streicher oder Pfriemen zur Ausübung des Berufes notwendig haben, soferne sie solche während dieser Ausübung mit sich führen.

Den im Abs. 7 aufgeführten Personen, nämlich Personen unter 18 Jahren u. s. w. kann das Tragen von Waffen in stets widerruflicher Weise durch gebührenfrei auszustellende Waffenscheine, welche stets bei sich zu tragen sind, gestattet werden.

Wenn der Stand der öffentlichen Sicherheit es gestattet, kann von Seite des Staatsministeriums des Innern das Verbot der Führung von Waffen für Personen unter 18 Jahren u. s. w. für ganze Regierungs- oder Amtsbezirke zeitweise suspendiert werden.

Im Falle der unbefugten Führung verbotener Waffen hat der Bürgermeister dieselben an sich zu nehmen und mit der Anzeige des Falls an die Distriktspolizeibehörde zur weiteren Verfügung einzusenden.

Heimliche Ansammlung von Waffen oder Schießbedarfs außerhalb des Gewerbebetriebs ist nach § 360 Ziff. 2 des Strafgesetzbuches strafbar.

l) Störung der öffentlichen Ruhe.

Bei Störung der öffentlichen Ruhe hat der Bürgermeister das zur Abwehrung dieser Störung Geeignete vorzukehren, die Anstifter und Teilnehmer aber, wo es nötig ist, festnehmen und an die Behörde abliefern zu lassen.

Ueber die in Ortschaften nötigen Sicherheitswachen s. S. 71 oben.

m) Sonstige Bestimmungen zur Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit.

Zu den Fällen, in welchen im Interesse der öffentlichen Sicherheit eine Ueberwachung von Seite des Bürgermeisters Platz zu greifen hat, gehören hauptsächlich noch

das Verbot des übermäßig schnellen Fahrens oder Reitens in Ortschaften oder des Einfahrens und Zureitens von Pferden mit gemeiner Gefahr,

das Verbot des Alleinstehenlassens von Tieren auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder anderen Orten, wo sie durch Ausreißen, Schlagen ꝛc. Schaden anrichten können, oder des Führens solcher mit Vernachlässigung der erforderlichen Sicherheitsmaßregeln,

die unterlassene Befestigung von Sachen, durch deren Umstürzen oder Herabfallen jemand beschädigt werden kann, sowie Ausgießen oder Auswerfen von Sachen in einer Weise, daß die Vorübergehenden dadurch Schaden erleiden oder verunreinigt werden können,

das Halten gefährlicher wilder Tiere ohne polizeiliche Erlaubnis, das frei Umherlaufenlassen bösartiger Tiere oder die Unterlassung der nötigen Vorsichtsmaßregeln bezüglich solcher,

die entsprechende Verwahrung von Brunnen, Gruben, Abhängen u. dergl. an gemeinzugänglichen Orten,

die Beseitigung gefahrdrohender Bauwerke oder deren rechtzeitige Ausbesserung,

die Anbringung der nötigen Sicherungsmaßregeln bei Bauführungen,

die entsprechende Unterhaltung der Feuerstätten und deren Verwahrung,

das Betreten feuergefährlicher Räume mit offenem Licht,

das Verbot des Feueranmachens an gefährlichen Stellen, namentlich in Wäldern und auf Haiden, dann in gefährlicher Nähe von Gebäuden,

das Verbot des Schießens oder Abbrennens von Feuerwerks-Gegenständen in gefährlicher Nähe von Gebäuden,

das Verbot des Anlegens von Schießstätten ohne distriktspolizeiliche Bewilligung,

das Verbot des Schießens an bewohnten und von Menschen besuchten Orten und des Legens von Selbstgeschossen, Schlageisen und Fußangeln an solchen ohne distriktspolizeiliche Bewilligung,

die Bestimmungen über Bereitung, Aufbewahrung und den Handel mit Pulver, Petroleum und Feuerwerksgegenständen, dann von Gift und Arzneien,

die Bestimmungen über Sicherheitsmaßregeln bei Aufstellung von Dampfkesseln,

die Vorkehrung der erforderlichen Sicherheitsmaßregeln bei Sprengungen durch explodierende Stoffe,

die Verhütung des Betretens gefährlicher Eisdecken, oder des Badens an gefährlichen Stellen.

Von den speciellen Bestimmungen hierüber wird am einschlägigen Platze die Rede sein.

§ 26.

Baupolizei.

a) Einhaltung der allgemeinen Bauordnung.

Ueber die Obsorge der Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen für die bauliche Instandhaltung der Gemeinde- und Stiftungsgebäude wurde bereits oben S. 30 ff. gesprochen.

Gegenstand des vorstehenden Paragraphen ist lediglich die Obsorge des Bürgermeisters für Einhaltung der Bestimmungen der allgemeinen Bauordnung und für Abwendung der Unglücksfälle, Gefahren und Benachteiligungen, welche bei Bauten oder durch Bauwerke entstehen können.

Die in dieser Beziehung für Neubauten und Baureparaturen maßgebenden Bestimmungen sind in der Bauordnung vom 31. Juli 1890, (Ges.- u. V.-Bl. S. 531 ff.) enthalten.

Wer an bestehenden oder neu anzulegenden öffentlichen Plätzen, Straßen oder Wegen in Städten, Märkten oder zusammenhängend gebauten Dörfern, dann an einer Staats- oder Distriktsstraße oder an einem Gemeinde-Verbindungswege ein Gebäude oder eine sonstige der baupolizeilichen Genehmigung bedürfende bauliche Anlage neu aufführen, oder an der Umfassung bestehender baulicher Anlagen gegen die Straßenseite eine Hauptreparatur oder Häuptänderung vornehmen will, hat die Baulinie einzuhalten.

Im allgemeinen hat die Feststellung der Baulinien nur insoweit zuerfolgen, als hiefür ein Bedürfnis besteht, und hat sich die Ausdehnung der Baulinienfeststellung auf das Maß dieses Bedürfnisses zu beschränken. Den bestehenden Verhältnissen, insbesondere den bereits vorhandenen Gebäuden ist hiebei, insoweit die Interessen des Verkehrs und der Gesundheit

dies gestatten, die thunlichste Bedachtnahme und Schonung zuzuwenden. (Bauordnung Art. 59 u. M.-E. v. 5. Januar 1880, M.-A.-Bl. S. 74.)

Von Feststellung bezw. Einhaltung der Baulinie kann unter den im § 1 Abs. 2 und 4 der Bauordnung angeführten Voraussetzungen Umgang genommen werden.

Bei Feststellung der Baulinie ist darauf zu achten, daß die Baulinienpläne mit der nötigen Umsicht und Sorgfalt gefertigt werden, damit nicht, wie es sich in der Praxis häufig gezeigt hat, bei dem ersten vorkommenden Falle ihrer Anwendung gleich Gesuche um Dispensierung von ihrer Einhaltung notwendig werden, oder durch die Baulinie statt einer Verschönerung und Erweiterung der Straßenlinien eine Verengerung derselben herbeigeführt wird.

Weiter ist auf Sicherheit und Bequemlichkeit des Verkehrs, auf entsprechende Breite und möglichste Geradeleitung der Straßen und Wege, auf einen geregelten Wasserablauf, dann auf eine gute Verbindung der neuen Bauanlagen mit schon bestehenden und auf eine möglichst geradlinige Abteilung der einzelnen Bauplätze, sowie darauf zu sehen, daß die neuen Bauten, soweit nur immer thunlich, rechtwinkelig zur Baulinie zu stehen kommen.

Die Feststellung der Baulinie erfolgt in Städten I. Klasse durch die Kgl. Kreisregierung, in allen übrigen Orten durch die Bezirksämter nach Maßgabe des § 58 ff. der Bauordnung.

Der Bürgermeister hat bei Beginn eines Baues unter Zuziehung des Bauunternehmers und seines Werkmeisters, bei Obwalten besonderer Umstände auch des mit der Planrevision betrauten Technikers, für Aussteckung der Baulinie zu sorgen und darüber zu wachen, daß dieselbe genau eingehalten werde.

Sollte sich hiebei zeigen, daß ausnahmsweise eine Abweichung von der im Baulinienplan festgestellten Baulinie aus irgend einem Grunde notwendig oder wünschenswert erscheint, so ist es Sache des Bauunternehmers, um die bezirksamtliche Genehmigung zur Abänderung derselben einzukommen; vor Erteilung derselben darf aber der Bürgermeister den Beginn des Baues nicht gestatten. (§ 59 der Bauordnung.)

Bei solchen Gesuchen sollte immer eine Prüfung der Baulinie der ganzen Straße vorgenommen und, wenn das Gesuch begründet erscheint, in Rücksicht auf dasselbe die ganze Baulinie entsprechend abgeändert werden.

Die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes erstreckt sich nicht auf die letztinstanzielle Entscheidung von Beschwerden wegen Festsetzung neuer oder Abänderung bestehender Baulinien und kann insbesondere nicht auf Art. 8 Ziff. 10 des Gesetzes über Errichtung des Verwaltungsgerichtshofes gestützt werden. (E. d. V.-G.-H. II. Bd. S. 183.)

Die übrigen Vorschriften der Bauordnung haben teils die bauliche, teils die Feuersicherheit der Gebäude im Auge und machen in Rücksicht hierauf die Einholung der distriktspolizeilichen Bewilligung unter Vorlage der Baupläne bei Neubauten, Hauptreparaturen und Hauptabänderungen zur Regel.

Was unter einer Hauptreparatur oder Hauptabänderung zu verstehen ist, bestimmt § 7 der Bauordnung.

Die Einholung dieser Bewilligung ist auf dem Lande nicht notwendig bei Herstellung von Kegelstätten und Sommerhäuschen ohne Feuerungsanlagen, von offenen Schutzdächern, unheizbaren Federviehställen, Taubenschlägen und dergleichen geringfügigen Bauwerken für wirtschaftliche Zwecke; für offene oder nur mit Latten und dergl. geschlossene Schupfen, Holzhütten und Remisen, für gewöhnliche Schweineställe und für sonstige Bauten ohne Feuerungsanlagen mit nur einem Geschoße und höchstens 70 qm Grundfläche, soferne solche Bauten nicht zur Lagerung besonders feuergefährlicher Materialien bestimmt sind, dann mit Ausnahme der Feldkapellen, ferner für Ziegeltrockenstädel, Getreide- und Heuschupfen außerhalb der Ortschaften und für Alpen-, Jagd- und Waldhütten. (§ 9 der Bauordnung.)

Wenn die Erholung der baupolizeilichen Genehmigung erforderlich ist, ist der Bauplan doppelt herzustellen und jedes der beiden Exemplare von dem Bauherrn, den beteiligten Nachbarn und dem Planfertiger zu unterzeichnen. Demselben sind die vom Standpunkt der Ortspolizei etwa veranlaßten Erinnerungen beizufügen.

Die Unterschriften sind von dem Bürgermeister bezüglich ihrer Vollständigkeit und Richtigkeit zu bestätigen. (§ 67 der Bauordnung.)

Für diese Bestätigung kann als Beglaubigungsgebühr der Betrag von 50 Pfg. erhoben werden.

Ist die Gemeinde als solche beteiligt, so hat die Unterzeichnung der Pläne durch die Gemeindeverwaltung zu erfolgen. Verweigern die Beteiligten die Unterschrift, so ist dies auf den Plänen zu vermerken. (§ 86 der Bauordnung.)

Bei gewerblichen Anlagen, welche zu den im § 16 der Reichs-Gew.-Ordnung aufgeführten gehören, kann die Plangenehmigung nur nach Durchführung des durch die Gew.-O. vorgeschriebenen Verfahrens erfolgen.

Die Instruktion der Baugesuche ist möglichst zu beschleunigen. (M.-E. v. 17. Dez. 1885, M.-A.-Bl. S. 335.)

Der Bauherr ist verpflichtet, vor dem Baubeginne sowohl der Orts- als der Baupolizeibehörde den mit der Ausführung des Baues betrauten Baumeister namhaft zu machen, soferne derselbe nicht schon auf dem Bauplane angegeben ist. (§ 72 der Bauordnung.)

Erst wenn die Bescheidung eines Baugesuches rechtskräftig ist, darf mit den Bauarbeiten, zu welchen auch die Herstellung der Baugruben zu rechnen ist, begonnen werden. (§ 72 der Bauordnung.)

Werden während der Ausführung eines genehmigten Bauplanes solche Abänderungen beabsichtigt, welche zu ihrer Vornahme einer baupolizeilichen Genehmigung bedürfen würden, wenn sie an dem planmäßig hergestellten Gebäude vorgenommen werden wollten, so müssen über diese Abweichungen neue Pläne oder Tekturen zu den bisherigen Plänen gefertigt und wie letztere der instanziellen Bescheidung unterstellt werden.

Die erteilte Baubewilligung wird unwirksam, wenn der Bau nicht binnen zwei Jahren von der Zeit der erteilten Genehmigung an begonnen worden ist.

Sollte derselbe später in Angriff genommen werden, so hat der Bauunternehmer aufs Neue um die Genehmigung nachzusuchen, wozu in der Regel die Konstatierung des unveränderten Fortbestandes der einschlägigen Verhältnisse durch den Bürgermeister genügt.

Das Beschwerderecht in Bausachen, welches dem Bauunternehmer und allen Beteiligten zusteht, ist an eine ausschließliche Frist von 14 Tagen gebunden. (§ 77 der Bauordnung.)

Was die Ausführung der genehmigten Bauten betrifft, so hat der Bürgermeister dafür zu sorgen, daß die genehmigten Baupläne genau eingehalten werden und jede Abweichung in dieser Beziehung dem Bezirksamt zur Anzeige zu bringen. Zur Einstellung von Bauten wegen Zuwiderhandlungen gegen § 367 Ziff. 15 und 368 Ziff. 3 des R.-St.-G.-B., dann Art. 73 Abs. 1 u. 101 des P.-St.-G.-B. ist die Distriktspolizeibehörde zuständig. Binnen 8 Tagen nach Vollendung eines jeden Neubaues, worunter jeder An-, Auf- und Wiederaufbau zu verstehen ist, hat der Bürgermeister der Distriktspolizeibehörde Anzeige zu erstatten, welche sodann die planmäßige Ausführung auf Kosten des Bauunternehmers kontrolieren läßt. (§ 73 der Bauordnung.)

Außer dieser Anzeige haben die Bürgermeister über alle im Bezirke stattgefundenen Neubauten, Wiedererrichtung abgebrannter, eingestürzter oder abgebrochener Gebäude oder Gebäudeteile, Erweiterungen oder Erhöhungen von Gebäuden einschließlich der Nebengebäude, Umwandelung von Nebengebäuden in Wohngebäude oder umgekehrt, dann innere Bauveränderungen an bestehenden Gebäuden, durch welche die ursprüngliche Mietertragsfähigkeit eine wesentliche Aenderung erleidet, dem Rentamte jeweilig bis zum 30. Juni und 31. Dezember unter Bezeichnung der Straße und Hausnummer, dann der Art der Bauvornahme Anzeige zu erstatten. (§ 36 des Haussteuergesetzes, Ges.- u. V.-Bl. 1881, S. 698 mit § 21 der M.-E. v. 4. Aug. 1882, abgedruckt in den Kreisamtsblättern.)

Die Verjährung der Baukontraventionen beginnt mit dem Zeitpunkte, in welchem der Distriktspolizeibehörde die nach § 73 der Bauordnung gebotene Anzeige über Vollendung der Bauarbeiten zugekommen ist. (Urteil des O.-L.-G. M. vom 24. Juli 1883, M.-A.-Bl. S. 301.)

Ueber die den Umfassungs- und Tragmauern der Gebäude zu gebende Stärke s. § 15 der Bauordnung, über Brandmauern § 16, 56 und 73, über die Anlegung von Feuerstätten und Kaminen § 17—25, über die Höhe der Gebäude und deren Abteilung in Stockwerke § 25—30 über Dachungen § 30—32, über Keller- und Dachwohnungen § 33 und 34 der Bauordnung

Beim Vorhandensein ganz besonderer Verhältnisse kann das Staatsministerium des Innern von einzelnen Bestimmungen der allgemeinen Bauordnung dispensieren, hiebei dürfen jedoch weder öffentliche Interessen, noch Rechte oder erhebliche Interessen eines dritten beeinträchtigt werden.

Ueber die Kosten der Planrevision und der Kontrole der Bauausführung s. § 66 u. 79 der Bauordnung. Hinsichtlich der Gebührenpflicht finden die Bestimmungen des Gebührengesetzes vom 18. Aug. 1879 Anwendung. (§ 79 der Bauordnung.) Näheres über die Kontrole der Bauausführung bestimmt die M.-E. vom 1. Nov. 1880, (M.-A.-Bl. S. 370.)

Ueber Gestattung von Holzbauten nach § 44 Abs. 4 der Bauordnung s. d. M.-E. vom 8. Juni 1882 (M.-A.-Bl. S. 191).

Die Verwendung arsenikhaltiger Farben zu Tapeten ist durch § 4 der Kaiserl. Verordnung vom 1. Mai 1882 (R.-Ges.-Bl. S. 55) untersagt.

Besondere baupolizeiliche Beschränkungen enthält das Reichsgesetz vom 21. Dezember 1871, Beschränkung des Grundeigentums in der Nähe von Festungen betr. (R.-Ges.-Bl. von 1871 S. 459). Ueber Anlage von Abtritten, Dung- und Versitzgruben s. § 52 der Bauordnung.

b) Vorsorge gegen Gefahren bei oder durch Bauten.

Finden sich in einer Gemeinde gefahrdrohende Bauwerke, so hat der Bürgermeister nicht nur sofort hierüber Anzeige bei der Distriktspolizeibehörde zu machen, sondern auch die notwendigsten allgemeinen Vorkehrungen zur Vermeidung eines Unglücksfalles zu treffen, welche sich nach der Lage des Falls bemessen und die Entfernung der Bewohner eines Gebäudes aus demselben, die Stützung des Baues, sofortige gänzliche oder teilweise Einlegung desselben, Absperrung der Umgebung, gefährlicher Durchgänge ꝛc., zum Gegenstande haben können.

Im Uebrigen ist nach den Anordnungen der Distriktspolizeibehörde zu verfahren, welche allein zuständig ist, die Ausbesserung oder Einreißung eines solchen Bauwerks zu fordern. (R.-St.-G.-B. § 367 Ziff. 13 und Verordnung vom 4. Januar 1872 Ziff. 11.)

Bei Aufstellung von Baugerüsten oder Schaubühnen ist es Sache des Bürgermeisters, die zur Abwendung von Gefahren für Personen oder fremdes Eigentum gebotenen oder sonst erforderlichen Sicherungsmaßregeln in dringenden Fällen anzuordnen, und die Beachtung seiner Anordnungen zu überwachen, in anderen Fällen haben diese Anordnungen von der Distriktspolizeibehörde auszugehen.

Gleiches gilt bezüglich der bei derartigen Arbeiten vorgeschriebenen oder üblichen Warnungszeichen und sonst angeordneten Sicherheitsmaßregeln.

c) Besondere Verpflichtungen der Bauhandwerker ꝛc.

Ueber die besonderen Verpflichtungen der Bauhandwerker und öffentlichen Bauverständigen s. § 330 des Reichs-Strafgesetzbuches und Art. 104 des P.-St-G.-B. Durch ortspolizeiliche Vorschrift kann Baumeistern und Handwerkern die besondere Verpflichtung zur Anzeige übernommener Bauten und Bauarbeiten auferlegt werden. (Pol.-St.-G.-B. Art. 103.)

d) Bauholzabgabe aus Staatswaldungen.

Bei unverschuldet eingetretenen Unglücksfällen kann Bauholz aus Staatswaldungen um die Forsttaxe abgegeben werden, wenn anderweitige Bezugsgelegenheiten nicht gegeben sein sollten.
(Verordnung vom 19. August 1849 Art. 7, Reggs.-Bl. S. 965.)

§ 27.

Feuerpolizei.

Die Aufgabe des Bürgermeisters im Gebiete der Feuerpolizei ist eine dreifache, sie teilt sich nämlich in die Obsorge zur Verhütung eines Brandunglücks, die Maßnahmen beim Ausbruch eines Brandes und in die Thätigkeit desselben hinsichtlich der Entschädigung der durch Brand Verunglückten.

a) Thätigkeit des Bürgermeisters zur Verhütung eines Brandunglücks.

Die Mittel zur Verhütung eines Brandunglücks sind teils in der entsprechenden Handhabung der Baupolizei gegeben, bei welcher namentlich darauf zu achten ist, daß die genehmigten Baupläne genau eingehalten werden und keine die polizeiliche Genehmigung erfordernde Einrichtung ohne solche ausgeführt wird, teils in der Aufsicht auf den Geschäftsbetrieb der Kaminkehrer, in sorgfältiger Durchführung der Feuerschau und in der Ueberwachung der Einhaltung der im Gebiete der Feuerpolizei sonst erlassenen Vorschriften.

Was den Geschäftsbetrieb der Kaminkehrer betrifft, so sind denselben überall die Termine, in welchen sie die Kamine zu reinigen haben, von der Distriktspolizeibehörde vorgeschrieben, ebenso die Kehrlöhne, welche sie übrigens nach § 79 der Reichs-Gewerbeordnung ermäßigen dürfen, festgesetzt und den Gemeinden bekannt gegeben; der Bürgermeister hat nicht nur darüber zu wachen, daß die Kehrtermine genau eingehalten und die festgesetzten Kehrlöhne nicht überschritten werden, sondern auch, daß die Reinigung der Kamine an den festgesetzten Terminen entsprechend ausgeführt und die Gesellen des Kaminkehrers hiebei von ihrem Meister von Zeit zu Zeit und in jedem Gebäude wenigstens einmal des Jahres kontroliert, feuergefährliche Zustände aber ihm von dem Kaminkehrer sofort angezeigt werden.

Außerachtlassungen in dieser Beziehung hat der Bürgermeister der Behörde zur Anzeige zu bringen.

Vergl. Verordnung vom 27. Febr. 1869, die Regelung der Verhältnisse der Kaminkehrer betr., Reggsbl. S. 289, dann §§ 39, 47, 77 u. 79 der R.-G.-O.).

Kaminkehrer oder deren Gehilfen sind verpflichtet, bei Wahrnehmung feuergefährlicher Zustände sofort Anzeige bei der Ortsbehörde zu machen. (Verordnung vom 10. Januar 1872, Reggsbl. S. 127).

Die Feuerschau ist von dem Bürgermeister unter Zuziehung eines oder zweier sachverständiger Werkleute jährlich zweimal, nämlich im Frühjahr und Herbste, vorzunehmen. (M.-E. vom 29. Okt. 1869).

Wo freiwillige Feuerwehren bestehen, ist es zweckmäßig, Chargierte derselben beizuziehen, da diese hiedurch eine genaue Kenntnis der Oertlichkeiten erhalten.

Hiebei sind alle Gebäude von innen und außen rücksichtlich etwa vorhandener feuergefährlicher Zustände in Augenschein zu nehmen, insbesondere die Kamine, Schlöte, Oefen, Schürlöcher, Küchen, sonstige Feuerstätten und Dachböden.

Namentlich aber ist darauf zu achten, ob die Kamine nach dem Plane und den Bestimmungen der Bauordnung erbaut sind, da in dieser Beziehung von gewissenlosen Werkleuten häufig gefehlt und hiedurch eine dringende Feuergefahr herbeigeführt wird.

Ebenso ist die feuersichere Aufbewahrung der Brennmaterialien und sonstigen leicht Feuer fangenden Stoffe zu kontrolieren; wenn sich feuergefährliche Zustände finden, sind solche entweder sofort abzustellen, oder wenn dies nicht sogleich geschehen kann, die Hausbesitzer oder Wohnungsinhaber unter Vorstreckung einer kurzen mit der Nachschau zusammenfallenden Frist zur Abstellung zu beauftragen.

Ueber alle wahrgenommenen Gebrechen ist hausnummerweise eine Beschreibung, am besten in tabellarischer Form, herzustellen (s. Form. Beilage 29).

Alsbald nach Ablauf der bezeichneten Frist ist vom Bürgermeister, wenn nötig unter Zuziehung eines Sachverständigen, die Nachschau vorzunehmen, welche sich aber nur auf diejenigen Gebäude zu erstrecken hat, bei welchen ein Mangel vorgefunden wurde, und in der bei der Feuerschau aufgenommenen Beschreibung vorzumerken, ob die getroffenen Anordnungen befolgt wurden oder nicht; diese letztere ist sodann der Distriktspolizeibehörde zur weiteren Verfügung in Vorlage zu bringen.

Wo Mängel nicht gefunden wurden, genügt, wenn von der Distrikts-Verwaltungsbehörde nichts Anderes angeordnet wurde, eine einfache Anzeige hierüber.

Bei der Frühjahrsfeuerbeschau ist zugleich der bauliche Stand der Gemeinde- und Stiftungsgebäude behufs Abstellung der vorliegenden Mängel zu konstatieren, solche bauliche Mängel sind indessen besser nicht in das Feuerschauprotokoll aufzunehmen, sondern in für jedes Gebäude gesonderten Protokollen zu behandeln und geeignet abzustellen.

Gefahrdrohende bauliche Mängel an Privatgebäuden, welche bei Gelegenheit der Feuerschau entdeckt werden, sind wie feuergefährliche Mängel zu behandeln.

Die Staatsgebäude unterliegen der Feuerschau in gleicher Weise, wie alle übrigen Gebäude, und ist hiebei die Thätigkeit der Baubehörden nicht in Anspruch zu nehmen.

(M.-E. vom 21. Dez. 1869, abgedr. in den Kreisamtsbl.)

Die Hauptgrundlage für die Durchführung der Feuerschau und für Beseitigung von Feuersgefahr überhaupt bilden die Verordnungen vom 27. Juni 1862 und vom 31. Dez. 1867, die Verhütung von Feuersgefahren betr. (Reggsbl. 1862 S. 1573 und 1868 S. 5), dann die Verordnung gleichen Betreffs vom 10. Januar 1872 (Reggsbl. S. 127), die Min.-Bek.

v. 6. August 1870 (Reggsbl. S. 1425), die Verordnung v. 19. März 1874 (Ges.- u. V.-Bl. S. 109), die Min.-Bek. v. 5. August 1874 (Ges.- u. V.-Bl. S. 449), endlich die Min.-Bek. vom 9. August 1879 (Ges.- u. V.-Bl. S. 753) und die Verordnung v. 17. Juni 1881 (Ges.- u. V.-Bl. S. 709) u. M.-E. v. 20. Dez. 1881 (M.-A.-Bl. S. 503), M.-E. vom 3. Mai 1882 (M.-A.-Bl. S. 163) u. M.-E. v. 10. Nov. 1891 (M.-A.-Bl. S. 386) im Zusammenhalt mit den in dieser Beziehung bestehenden strafpolizeilichen Bestimmungen.

Verboten ist auf Grund dieser Bestimmungen insbesondere die Errichtung von Feuerstätten ohne polizeiliche Bewilligung oder die Vernachlässigung solcher, die Aufbewahrung leicht feuerfangender Gegenstände oder Vorräte an Orten, wo ihre Entzündung gefährlich werden kann, die Aufbewahrung von Stoffen, die nicht ohne Gefahr einer Entzündung bei einander liegen können, ohne Absonderung, das Betreten von Scheunen, Ställen, Böden oder sonstiger zur Aufbewahrung feuerfangender Sachen dienender Räume oder deren nächster Umgebung mit offenem Feuer oder Licht, weshalb in jedem Hause entsprechende Laternen gehalten werden müssen, der Gebrauch von Fackeln oder das Anmachen von offenen Feuern in Ortschaften ohne vorherige ortspolizeiliche Bewilligung, das Hanf- und Flachsdörren in Häusern, das Auflagern größerer Vorräte von Futter, Holz ꝛc. an solchen Stellen, welche von der Ortsbehörde als feuergefährlich bezeichnet wurden, und das Auflagern von gebrannten Kalksteinen in oder an hölzernen Gebäuden ohne sichere Verwahrung gegen Benetzung.

Weiter gehende Bestimmungen können von den Ortspolizeibehörden getroffen werden. (Art. 2 Ziff. 14 des P.-St.-G.-B., § 24 der Verordnung vom 27. Juni 1862, Reggsbl. S. 1573).

Für die sorgfältige Handhabung der Feuerschau sind die hiemit betrauten Personen verantwortlich.

(M.-E. vom 9. Mai 1803, Reggsbl. S. 328, § 3 d. Verordnung v. 10. Jan. 1872 mit Art. 104 des P.-St.-G.-B.)

Die Gebühren der bei der Feuerschau beigezogenen Werkmeister, welche von der Distriktspolizei auf Handgelübde verpflichtet werden, sind aus der Gemeindekasse zu entrichten und wenn die Werkmeister und die Gemeinde-Verwaltung hierüber nicht einig werden, von der Distriktspolizeibehörde festzusetzen.

(Aut. M.-E. vom 5. August 1849.)

Zur Verhütung jeder Feuersgefahr hat der Bürgermeister außer den Bestimmungen der Verordnung vom 27. Juni 1862 (Reggsbl. S. 1573) und der sie abändernden Verordnung vom 31. Dezember 1867 (Reggsbl. 1868 S. 5) weiter Nachstehendes zu beachten:

1) Dienstherrschaften, Arbeitgebern und Familienhäuptern ist verboten, feuergefährliche Handlungen ihrer Dienstleute oder Arbeiter, Familienglieder oder Hausgenossen zu dulden; desgleichen ist verboten, Kindern, Blödsinnigen, Wahnsinnigen oder Betrunkenen Feuer, Licht oder leicht entzündliche Stoffe anzuvertrauen. (Verordnung vom 10. Januar 1872, Reggsbl. S. 127.)

2) Die Herstellung, der Vertrieb und Besitz von Sprengstoffen erfordert einen Erlaubnisschein der Distriktspolizeibehörde des betr. Bezirks § 1 des Ges. vom 7. Juni 1884, den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen[1]) betr., Reichsgesetzblatt S. 61, mit Verordnung vom 17. Sept. 1884 (Ges.- u. V.-Bl. S. 451) und M.-B. v. 4. Februar 1890 (Ges.- u. V.-Bl. S. 96.) Ueber Anbringung der Gesuche um diese Erlaubnis siehe die M.-E. vom 5. Oktober 1884 (Ges.- u. V.-Bl. S. 476), über deren Bescheidung aut. M.-E. vom 18. Mai 1886 Nr. 3285.

Wer sich mit der Herstellung, dem Besitz oder dem Vertriebe von Sprengstoffen befaßt, hat ein von der Distriktspolizeibehörde zu genehmigendes Register nach dem in der Beilage zur M.-E. vom 5. Oktober 1884 (Ges.- u. V.-Bl. S. 474) enthaltenen Formular zu führen, welches der Orts- und Distrikspolizeibehörde auf Verlangen jederzeit vorgezeigt werden muß und nur mit Erlaubnis der Distriktspolizeibehörde ganz oder teilweise vernichtet werden darf.

Der Vertrieb von Sprengstoffen darf nur an solche Personen erfolgen, welche einen Erlaubnisschein nach § 1 des Gesetzes besitzen (M.-E. v. 5. Okt. 1884, Ges.- u. V.-Bl. S. 471 u. M.-B. v. 4. Febr. 1890, Ges.- u. V.-Bl. S. 96.) An jeder Dynamitpatrone muß die Bezeichnung „Dynamit" und die Firma der Fabrik deutlich angebracht sein (§ 25 der M.-E. v. 9. Aug. 1879.)

Auf Sprengstoffe, welche vorzugsweise als Schießmittel gebraucht werden, finden diese Bestimmungen keine Anwendung. Als solche Schießmittel sind nach der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 16. April 1891 (R.-Ges.-Bl. S. 105) nachstehende zu betrachten:

a) fertige Gewehr-, Pistolen- und Revolver-Patronen, welche rauchschwarzes aus nitrierter Pflanzenfaser ohne Zusatz andrer explosiver Stoffe hergestelltes Pulver enthalten;

b) zum Schießen aus Jagd- oder Scheibengewehren dienende rauchschwarze Pulver, die aus gelatinierter Schießwolle oder sonstiger nitrierter Pflanzenfaser ohne Zusatz anderer explosiver Stoffe hergestellt sind und gekörnt (in Körnern nicht über 5 mm Dicke oder in Plättchen von nicht über 4 mm Seitenlänge und 0,1 mm Dicke) in den Handel gebracht werden.

3) Personen, welche mit Schieß- und Sprengpulver, Pulvermunition, Feuerwerkskörpern und Zündungen mit Ausnahme der in der Armee und Marine vorgeschriebenen nicht sprengkräftigen Zündungen handeln wollen, müssen nach § 23 der Min.-Bek. v. 9. Aug. 1879 (Ges.- u. V.-Bl. S. 753 ff.) hievon der Polizeibehörde Anzeige machen, an Personen unter 16 Jahren dürfen solche Stoffe gar nicht, an andere Personen, deren Verlässigkeit dem Verkäufer nicht persönlich bekannt ist, dürfen Pulver, Pulvermunition, Feuerwerkskörper und Zündungen in Quantitäten von mehr als 1 kg., nur

[1]) Vergl. Bek. v. 15. Februar 1894 (Ges.- u. V.-Bl. S. 86.)

auf Grund eines Zeugnisses der Ortspolizeibehörde darüber, daß der Abgabe kein Hindernis im Wege stehe, abgegeben werden.

Die Polizeibehörde hat sich vor Erteilung des Zeugnisses über die Art der beabsichtigten Verwendung und den etwa beabsichtigten Aufbewahrungsort zu erkundigen und geeigneten Falls die entsprechenden Maßnahmen zu treffen. (§ 24 u. 25 der Min.-Bek. v. 9. August 1879.)

Wer sich mit der Anfertigung oder dem Verkauf von Pulver, Pulvermunition, Feuerwerkskörpern und Zündungen befaßt, ist verpflichtet, über alle Käufe und Verkäufe sonstiger explosiver Stoffe ein Buch zu führen, welches über die Namen und die Legitimation der Abnehmer, den Zeitpunkt der Abgabe und die abgegebenen Quantitäten Aufschluß gibt.

Dieses Buch, sowie die nach § 25 der Min.-Bek. vom 9. August 1879 erforderlichen Zeugnisse sind der Polizeibehörde auf Verlangen jederzeit zur Einsicht offen zu legen. (§ 26 der citierten Min.-Bek.)

Wer mit Pulver, Pulvermunition, Feuerwerkskörpern und Zündungen Handel treibt, darf a) im Kaufladen nicht mehr als 1 kg, b) im Hause außerdem nicht mehr als 5 kg vorrätig halten, soferne ihm nicht ausnahmsweise die Erhöhung des letzteren Vorrats bis auf höchstens 10 kg gestattet wurde. Die Aufbewahrung des unter b) erwähnten Vorrats darf nur in einem auf dem Dachboden (Speicher) gelegenen mit keinem Schornsteinrohre in Verbindung stehenden abgesonderten Raume, der beständig unter Verschluß zu halten ist und mit Licht nicht betreten werden darf, erfolgen. Die Behältnisse über explosive Stoffe müssen so gedichtet sein, daß ein Ausstreuen nicht stattfinden kann und dürfen keine eisernen Reifen und Bänder haben; Pulver kann in bedeckten metallenen Behältern, mit Ausnahme solcher von Eisen, aufbewahrt werden. (§ 27 der Min.-Bek. vom 9. August 1879.)

Personen, welche mit Pulver, Pulvermunition und Feuerwerkskörpern keinen Handel treiben, bedürfen behufs der Aufbewahrung von mehr als 1 kg der ortspolizeilichen Erlaubnis. (§ 28 der citierten M.-B.)

Größere als die im § 27 der M.-B. vom 9. August 1879 bezeichneten Mengen sind außerhalb der Ortschaften in besonderen Magazinen aufzubewahren, von deren Sicherheit die Polizeibehörde und, soweit es sich um militärische Magazine handelt, die Polizeibehörde in Gemeinschaft mit der Militärbehörde sich zu überzeugen hat.

Es kann angeordnet werden, daß die Schlüssel zu diesen Lokalen in den Händen der Behörde bleiben. (§ 29 u. 30 der citierten M.-B.)

Ueber die Versendung explosiver Stoffe siehe § 3 ff. der citierten M.-B., über die Vorsichtsmaßregeln bei militärischen Pulver-Transporten M.-B. vom 13. März 1886 (Ges.- u. V.-Bl. S. 71).

Ueber die Verfertigung explosiver Stoffe siehe die M.-V. vom 4. August 1870 (Reggs.-Bl. S. 1425) und 5. August 1874 (Ges.- u. V.-Bl. S. 449) mit § 33 der M.-V. vom 9. August 1879.

Der An- und Verkauf von Pulver, Feuerwerkskörpern und anderen explosiven Stoffen darf nicht im Umherziehen betrieben werden. (§ 56 Ziff. 6 der R.-G.-O.)

4) Die Verordnung vom 19. März 1874 (Ges.- u. V.-Bl. S. 109) mit Verordnung vom 22. Dezember 1882 (Ges.- u. V.-Bl. S. 607) befaßt sich mit der Verhütung von Feuersgefahr durch leicht feuerfangende Gegenstände, als welche sie I. ungereinigtes Petroleum, Petroleumäther, Benzin, Ligroin, Camphin, Pinolin, Photogen, Schwefeläther und andere flüssige Aetherarten, Schwefelkohlenstoff (Schwefelalkohol), II. Weingeist, Holzgeist, Terpentinöl, gereinigtes Petroleum, Solaröl, III. Phosphor und Reibfeuerzeuge bezeichnet.

Die Fabrikationsräume für solche Stoffe müssen in freistehenden, von anderen Gebäuden mindestens 25 Meter entfernten Gebäuden errichtet werden, dürfen nur von außen erleuchtet und nie mit brennendem Licht oder rauchend betreten werden, auch dürfen in ihnen weder Rohstoffe noch die fertigen Produkte aufbewahrt werden.

Wenn mit solchen Stoffen beladene Wagen in einem Orte längere Zeit anhalten, ist die Ortsbehörde zu benachrichtigen und hat die nötigen Vorsichtsmaßregeln zu treffen, wie sie im § 4 der Verordnung näher angeführt sind.

Ueber Auflagerung solcher Stoffe in bewohnten Orten bestimmt § 4 Ziff. 9 der Verordnung das Nähere. Welche Quantitäten derselben in den Verkaufslokalitäten vorrätig gehalten werden dürfen, ist der ortspolizeilichen Regelung vorbehalten.

Ueber Einrichtung größerer Lagerräume für solche Stoffe siehe § 4 Ziff. 12 der Verordnung.

§ 4 Ziff. 10 der Verordnung ist durch die M.-V. vom 22. Dez. 1882 (Ges.- u. V.-Bl. S. 607) dahin abgeändert, daß Petroleum überhaupt im Verkaufslokale nicht in Originalfässern, sondern nur in Behältern von Blech oder Steingut aufbewahrt werden darf; § 4 Ziff. 11 (Verbot des Detailhandels mit rohem Petroleum), dann § 4 Ziff. 13 dieser Verordnung sind aufgehoben. An die Stelle der letzteren Bestimmung ist die Kaiserl. Verordnung vom 24. Februar 1882 über das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Petroleum (R.-G.-Bl. S. 40) getreten.

Untersuchungen von Petroleum auf dessen vorschriftsmäßige Beschaffenheit werden durch die Untersuchungsstation des hygienischen Instituts der Universität München auf Requisition der Gerichts- und Polizeibehörden vorgenommen; die Gebühren hiefür bestimmt die M.-E. vom 20. Januar 1883 (M.-A.-Bl. S. 45).

Ueber Fabrikation und Verpackung von Reibfeuerzeugen bestimmt § 5 der Verordnung das Nähere; in Verkaufslokalitäten dürfen Vorräte von Reibfeuerzeugen nur bis höchstens 100,000 Stück an

einem von leicht brennbaren Stoffen entfernten Platze aufbewahrt werden, sind sie nur in Papier eingeschlagen, so müssen sie in Verkaufsläden in einer mit Blech ausgeschlagenen und mit einem Blechdeckel versehenen Kiste untergebracht werden.

Die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes erstreckt sich nicht auf Angelegenheiten, in welchen es sich um den Vollzug der Verordnung vom 19. März 1874, Verhütung von Feuersgefahren durch leicht feuerfangende Gegenstände betr., handelt. (E. d. V.-G.-H. II. Bd. S. 598.)

5) In der Nähe von Wäldern oder Kornfeldern darf nur mit Beobachtung besonderer Vorsichtsmaßregeln Feuer angemacht werden, was bei trockener Witterung vom Bezirksamte ganz untersagt werden kann. (Art. 45 und 96 des Forstgesetzes vom 28. März 1852, Ges.- u. V.-Bl. 1879 S. 1313 ff.)

6) An gefährlichen Stellen in Wäldern oder Haiden oder in gefährlicher Nähe von Gebäuden oder feuerfangenden Sachen darf Feuer gar nicht angezündet werden. (R.-St.-G.-B. § 368 Ziff. 6.)

7) Das Schießen mit Feuergewehren, sowie das Abbrennen von Feuerwerkskörpern in gefährlicher Nähe von Gebäuden oder feuerfangenden Sachen ist verboten. (§ 368 Ziff. 7 des R.-St.-G.-B.)

8) Das Betreten von Scheunen, Ställen, Böden oder anderen zur Aufbewahrung feuerfangender Sachen dienenden Räumen mit unverwahrtem Feuer oder Licht, die Annäherung an solche Räume mit unverwahrtem Feuer oder Licht ist verboten. (R.-St.-G.-B. § 368 Ziff. 5.)

9) Ueber Beleuchtung der Werkstätten der Textilindustrie, Baumwollen-Spinnereien, Kammgarn-, Streichgarn- und Vicogne-Spinnereien, Kunstwoll-Spinnereien, Flachs-, Hanf-, Werg- und Jut-Spinnereien, Bindfaden- und Seilerwaren-Fabriken, Wattwoll- und Wollwatt-Fabriken, Wollkardierereien aller Art, Wollabfall-Wäschereien, Kunstwoll-Fabriken, Filz- und Filztuch-Fabriken, Baumwollzeug- und Leinenzeug-Webereien, Tuch-Webereien und Tuch-Fabriken, dann Tibet-Webereien, insoferne diese Anlagen mit mechanischen Motoren betrieben werden, siehe die Verordnung vom 17. Juni 1881 (Ges.- u. V.-Bl. S. 709).

10) Dampfkessel dürfen nur mit Erlaubnis der Distriktspolizeibehörde angelegt und in Betrieb gesetzt werden; über die hiebei zu beachtenden Bestimmungen siehe § 34 lit. e unten.

11) Ueber Aufbewahrung gebrauchter Putzbaumwolle siehe die M.-E. vom 3. Mai 1882. (M.-A.-Bl. S. 103.)

12) Die Anordnungen über die polizeilich vorgeschriebenen Feuerlöschgerätschaften, sowie die Feuerlöschordnungen können durch distriks- oder ortspolizeiliche Vorschriften, sonstige feuerpolizeiliche Anordnungen durch Verordnung oder ortspolizeiliche Vorschrift erlassen werden. (§ 2 Ziff. 14 des P.-St.-G.-B.)

b) Maßnahmen beim Ausbruch eines Brandes.

Um die Löschung eines ausgebrochenen Brandes zu ermöglichen, ist erforderlich, daß auf Herstellung entsprechender Löschanstalten hingewirkt wird.

In dieser Beziehung ist in neuerer Zeit allerdings viel geschehen. In allen Bezirken sind im Laufe der letzten Jahre zahlreiche Feuerwehren in's Leben getreten, welche es sich freiwillig zur Aufgabe gemacht haben, nicht nur bei Ausbruch eines Brandes thätig einzugreifen, sondern sich rechtzeitig für solche Augenblicke der Gefahr vorzubereiten und sich für ihren Dienst entsprechend einzuüben.

Eine verständige Gemeindeverwaltung wird die großen Vorteile, welche ein solches Institut für die Gemeinde bietet, anerkennen, dasselbe in jeder Weise unterstützen, insbesondere für eine zweckmäßige Ausrüstung der Mannschaft Sorge tragen und im Gebiete der Feuerpolizei Hand in Hand mit der Feuerwehr gehen, wie auch letztere ihre Interessen am besten dadurch fördern wird, daß sie mit der Gemeindebehörde immer in Fühlung bleibt.

Leider sind aber noch immer einzelne Gemeinden bezüglich ihrer Löschanstalten hinter den Anforderungen weit zurück, welche die Zeit in dieser Beziehung stellt, und manche setzen insbesondere der Bildung freiwilliger Feuerwehren Widerstand entgegen.

Der Grund hievon liegt teils in der Anhänglichkeit an das Althergebrachte überhaupt, welche bei dem Dorfbewohner immer noch stärker ist, als bei dem Städter, teils in der Scheu vor den vermeintlich unnötigen Ausgaben, welche hier freilich übel angebracht ist, teils aber auch in der irrigen Meinung, das Feuerlöschwesen lasse sich in einem Dorfe nicht so organisiren, wie es in den Städten zur Zeit großenteils geschehen ist. Die Folge ist, daß, während in den Städten größere Brände seltener werden, man von solchen in Dörfern noch vielfach hört, und daß nicht selten durch ein solches Unglück der Wohlstand einer Gemeinde auf lange Zeit untergraben wird.

Eine im Voraus vorzunehmende Regelung dessen, was bei Ausbruch eines Brandes zu beobachten ist, sowie die rechtzeitige Vorsorge für die notwendigen Feuerlöschgerätschaften und eine gehörig geübte Mannschaft zur Handhabung derselben erscheint überall unerläßlich, denn bei einem ausgebrochenen Brande ist besonnenes, herzhaftes und sachverständiges Handeln unter Anwendung der entsprechenden stets dienstbereiten Gerätschaften von unberechenbarem Nutzen, es läßt sich dasselbe aber nur durch Teilung der Arbeit, Einteilung und Einübung der Mannschaft erreichen.

Wenn bei einem Feuerlärm die Ortseinwohner, wie dies vor Errichtung der Feuerwehren der Fall war und beim Mangel dieser noch immer der Fall ist, in die größte Bestürzung und Aufregung geraten, jeder nur an sich selbst und sein Eigentum denkt und auch die beim Löschen sich Beteiligenden von vornherein ohne Ordnung und Plan arbeiten, so wird in den meisten Fällen ein im Anfang nur kleines Feuer rasch um sich greifen

und erst, nachdem es größeren oder geringeren Schaden angerichtet hat, zu bewältigen sein.

Wo freiwillige Feuerwehren noch nicht bestehen, hat die Gemeindebehörde darum auf Bildung solcher nach Kräften hinzuwirken; bleibt dies ohne Erfolg, so ist eine organisierte Pflichtfeuerwehr zu bilden.

Verunglückten Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und ihren Hinterbliebenen können Unterstützungen aus dem Fond für Förderung des Feuerlöschwesens zugewendet werden.[1])

Ueber die Verwaltung dieses Fonds s. die M.-E. v. 28. Januar 1879 (M.-A.-Bl. S. 41) mit den Satzungen der Landesunterstützungskasse vom 1. März 1876, abgeändert nach den Beschlüssen der VII. bayer. Landes-Feuerwehrversammlung zu Rosenheim am 15. Juni 1890, genehmigt mit Höchster Entschließung des Kgl. Staatsministerium des Innern vom 6. Aug. 1890 Nr. 11410.

Von der Möglichkeit, durch das Landesfeuerwehrbureau in München unentgeltliche Auskunft über Anfragen auf dem Gebiete des Feuerlösch- und Rettungswesens zu erhalten (M.-E. vom 21. Dez. 1879, M.-A.-Bl. 1880 S. 1), ist gegebenen Falls Gebrauch zu machen.

Ueber die Abgabe von Militärhelmen an Feuerwehren s. die Kriegs-M.-E. v. 19. März 1875, M.-E. v. 29. April 1875 (M.-A.-Bl. S. 227) und 8. Nov. 1879 (M.-A.-Bl. S. 568), von Militärmänteln siehe M.-E. v. 29. April 1875 (M.-A.-Bl. S. 227), über Stiftung eines Ehrenzeichens für Feuerwehren, Verordnung vom 24. Juni 1884 (Ges.- u. V.-Bl. S. 417) mit Min.-Bek. vom 10. Juli 1884 (M.-A.-Bl. S. 184.)

Die Regelung des Feuerlöschwesens ist zunächst den Distrikts- und Ortspolizeibehörden anheimgegeben, und bestehen allenthalben distriktive Feuerlöschordnungen.

Die einzelnen Punkte, welche in dieser Beziehung namentlich auf dem Lande im Auge zu behalten sein dürften, sind folgende:

I. Löschgerätschaften.

Um einem ausgebrochenen Brande Einhalt thun zu können, ist vor Allem ein hinlänglicher Wasservorrat in der Nähe ganz unentbehrlich.

Dieser ist in Brunnen oder Cisternen gewöhnlich nicht vorhanden, wo daher Flüsse oder Bäche nicht existieren, welche stets das erforderliche Wasser zu liefern vermögen, mußten schon nach früheren Anordnungen Feuerweiher angelegt werden.

Bei diesen Feuerweihern muß ein beständiger Wasserzufluß hergestellt werden, damit sie im Sommer nicht austrocknen, im Winter dagegen sind dieselben durch tägliches Aufeisen stets offen zu halten.

---

[1]) Quittungen über Zahlungen aus dem Fond für Förderung des Feuerlöschwesens sind gebührenfrei. (M.-E. v. 18. Jan. 1892 Nr. 365.)

In Bezug auf Beschaffung eines ausreichenden Wasserbedarfs finden die Gemeinden Unterstützung durch das technische Bureau für Wasserversorgung (M.-E. vom 30. März 1878, M.-A.-Bl. S. 89), dann durch die den Gemeinden zur Wasserversorgung aus dem Fond für Förderung des Feuerlöschwesens in Aussicht gestellten Beiträge.

Zur Herstellung von Brunnen und Wasserleitungen können den Gemeinden Unterstützungen aus der Gewinnhälfte der München-Aachener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bewilligt werden; die desfallsigen Gesuche werden vom Kgl. Staatsministerium d. J. beschieden und sind unter Berücksichtigung des in der M.-E. vom 13. Dez. 1849 vorgeschriebenen Formulars am Ende jeden Jahres durch Vermittlung der Bezirksämter mit den nötigen Belegen einzureichen.

Ein Formular, auf Grund dessen die vom Bezirksamte zu fertigende Uebersicht über die eingelaufenen Gesuche hergestellt werden kann, findet sich in Beilage 30.

Ueber die Pflicht der Gemeinden, die vom Bureau für Wasserversorgung hergestellten Wasserwerke in entsprechenden Stand zu halten, s. die M.-E. vom 23. Juni 1881. (M.-A.-Bl. S. 212.)

Unter den Feuerlöschgerätschaften, für deren Beschaffung und Unterhaltung die Gemeinden nach Art. 38 G.-O. zu sorgen haben, ist hier vor allem der Feuerspritzen zu erwähnen.

Wo eine Gemeinde eine Feuerspritze nicht selbst anschaffen kann, sollte sie sich mit andern nahe gelegenen Dorfgemeinden verbinden, um zu einer brauchbaren derartigen Maschine zu gelangen, welche dann bei einer Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft versichert werden kann.

Uebrigens können die Gemeinden auch zur Anschaffung von Feuerspritzen Unterstützungen aus den Erübrigungen der München-Aachener Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft erhalten. Hierauf abzielende Gesuche sind durch Vermittlung der Bezirksämter an die Generalagentur dieser Gesellschaft in München zu richten. Ueber die hiebei zu beobachtenden Punkte vergleiche § 28 unten Ziffer 10.

Ein Formular für solche Gesuche findet sich in Beilage 31.

Weiter sind den Gemeinden zur Anschaffung von Löschgerätschaften, dann Armaturgegenständen Unterstützungen aus dem Fond für Förderung des Feuerlöschwesens in Aussicht gestellt, zu welchem Zwecke den einzelnen Kreisregierungen eine jährliche Aversalsumme zugewiesen wird.

Nach Art. 27 des Distriktsratsgesetzes kann die Anschaffung von Feuerlöschmaschinen zum gemeinsamen Gebrauche aus Distriktsmitteln stattfinden.

Bei Neuanschaffungen sind den Landgemeinden vorzugsweise die Fahrfeuerspritzen der verbesserten deutschen Konstruktion zu empfehlen mit einer Vorrichtung zu leichter Deichselabnahme und durchrenkendem Vorderwagen, für ganz kleine Gemeinden auch die tragbaren Feuerspritzen.

Jede Spritze soll mit der gehörigen Menge von Schläuchen versehen sein (mindestens 60 m), da mit dem Standrohr in vielen Fällen nicht mit

dem gehörigen Erfolge gearbeitet werden kann, und soll für dieselben, soweit es möglich ist,[1]) das Metz'sche Normalgewinde gewählt werden. Wo ältere Spritzen und Schläuche dieses Normalgewinde nicht haben, läßt sich durch Anschaffung eines Kuppelstücks mit dem Metz'schen Gewinde abhelfen.

Das vom Kgl. Staatsministerium des Innern angenommene Normale für die Beschaffenheit und die Leistungen der Fahrfeuerspritzen mit einer Cylinderweite von 100 mm und darüber findet sich im M.-A.-Bl. von 1876 Seite 169.

Durch Beschluß der III. bayer. Landesfeuerwehrversammlung wurde ein Normalgewind für alle Löschmaschinen und Schläuche von 9,75 cm Cylinderweite eingeführt.

Bei den Distriktsverwaltungsbehörden ist ein Mustergewind mit Schablonen aufbewahrt, welche den Gemeinden zur Prüfung der vorhandenen oder neu zubeschaffenden Feuerlöschmaschinen und Schläuchen hinausgegeben werden.

Bei jeder Feuerwehrinspektion und sonst sich bietenden Gelegenheit soll eine Prüfung der Gewinde vorgenommen werden. Fehlerhaft befundene Gewinde sind sobald als möglich durch eine leistungsfähige Fabrik abzuändern bezw. auszuwechseln.

Zu den Kosten können die Gemeinden im Bedürfnisfall von den Kreisregierungen Zuschüsse aus dem Fond für Förderung des Feuerlöschwesens erhalten. (Vergl. M.-E. v. 2. April 1889 M.-Bl.-Bl. S. 121).

Die vorhandenen Feuerspritzen, Schläuche u. s. w. müssen jährlich öfters probiert werden, teils um Mängel an ihnen rechtzeitig zu entdecken, teils um die für ihre Bedienung bestimmte Mannschaft, von welcher unten die Rede sein wird, gehörig einzuüben; größere Reparaturen an Spritzen sollten stets nur einem zuverlässigen Spritzenfabrikanten übertragen werden.

Bei jeder Feuerwehr ist ein Verbandzeug bereit zu halten, für die Schläuche sind zweckmäßige Schlauchbinden anzuschaffen.

Von den Feuerleitern sind die größeren unten mit einem Querbalken und Stacheln, dann mit Stützstangen und Kugelgewinde zu versehen; die vorhandenen Feuereimer müssen von Leder oder Hanfgewirke verfertigt und wasserdicht sein.

Alle Löschgerätschaften sind nebst der Maschine in einem bedachten, trockenen und luftigen Raume zu verwahren. In demselben wird zweckmäßig eine Laterne mit Licht aufgehängt, um es bei einem Brande zur Nachtzeit rasch beleuchten zu können. Die Zugänge zu dem Requisitenhaus sind stets von allen Hindernissen des Verkehrs, im Winter insbesondere von Schnee und Eis freizuhalten. Zweckmäßig ist es, alle Löschgeräte, auch die Schläuche, mit dem Namen der Gemeinde zu bezeichnen, damit sie bei Bränden nicht verwechselt werden oder verloren gehen; auf den Schläuchen ist zugleich ihre Länge nach Metern anzugeben.

[1]) Bei Spritzen von weniger als 9,73 cm Cylinderweite ist das Metz'sche Gewinde nicht wohl anzuwenden.

Zum Spritzenhause soll der Ortsvorstand, der Feuerwehr-Kommandant und ein in der Nähe des Gebäudes wohnender Ortseinwohner je einen Schlüssel besitzen.

Das Reihenanbieten der Feuereimer taugt um deswillen nicht viel, weil es übermäßig viele Menschen erfordert. Besser ist es, Leute, welche an Buttentragen gewöhnt sind, ein für allemal aufzugeben, daß sie sich bei ausbrechendem Brande so schnell als möglich mit gefüllter Butte auf den Brandplatz zu begeben haben; wo dies nicht angeht, ist die Einführung von Tragkübeln zu empfehlen, welche ca. 75 Liter fassen, mit ca. 50 Liter Wasser gefüllt und von 2 Männern an einer Stange getragen werden, oder die Einführung von Wasserwägen, deren Fässer auf einfachem Gestell mit zwei Rädern und einer Deichsel, von einigen Männern in schnellem Laufe zur Brandstelle geschafft werden können.

Wasserfässer von Pferden gezogen sollten nur in Orten gebraucht werden, in denen das Wasser weit hergeholt werden muß, weil das Ab- und Zufahren dieser Wagen stört und leicht Unglücksfälle veranlaßt.

Im übrigen ist das Wassertragen in Kübeln durch Frauen, Töchter und Mägde keineswegs ausgeschlossen.

Von Polizeiwegen kann den Ortsbewohnern vorgeschrieben werden, bestimmte Feuerlöschgerätschaften anzuschaffen und in brauchbarem Zustande zu erhalten. Kommen dieselben den desfalls bestehenden Vorschriften nicht nach, so hat sie der Bürgermeister zur Anzeige zu bringen.

Zur Platzbeleuchtung bei Bränden eignen sich besonders die in neuerer Zeit erfundenen Petroleumfackeln.

Ueber Inspektion der Feuerwehren und Löschgeräte siehe die M.-E. vom 2. Juli 1874 (M.-A.-Bl. S. 345) und vom 6. Februar 1875 (M.-A.-Bl. S. 65) und M.-E. vom 2. April 1889 (M.-A.-Bl. S. 121).

II. Bestellung der Mannschaft zur Bedienung der Feuerlöschgerätschaften, zur Rettung &c.

Die Arbeiten, welche bei einem Brande vorkommen, sind:

1) Löschen. 2) Retten. 3) Einreißen. 4) Aufräumen. 5) Bewachen.

Um diese einzelnen Arbeiten entsprechend ausführen zu können, ist notwendig, daß die zum Feuerlöschdienst verpflichtete oder sich freiwillig erbietende Mannschaft in bestimmte Rotten abgeteilt und für die einzelnen Arbeiten mehr oder weniger eingeübt werde.

1) Zum Löschen sind, wo es angeht, jeder Spritze dreimal soviel Spritzenmänner zuzuteilen, als gewöhnlich an ihr pumpen, einmal, damit die gehörige Ablösung stattfinde, dann aber, um bei Verhinderung einzelner Ersatz zu haben. Außerdem erhält jede Spritze einen Spritzenmeister und Rohrführer mit Stellvertreter für Beide. Dieselben müssen zuverlässige und mit der Behandlung der Spritzen vertraute Männer sein.

Zum Anschrauben und Abnehmen der Schläuche sind besondere Schlauchmänner, zur Handhabung der Leitern Leiterträger aufzustellen und einzuüben.

2) Das Retten umfaßt die Rettung von Menschen, Tieren und Mobilien und zugleich die Beaufsichtigung und Beschützung der vom Feuer bedrohten Nachbargebäude, wozu Hand- und Tragspritzen sehr dienlich sind. Zu diesem Geschäfte bedarf es ebenfalls zuverlässiger und gewandter Leute und es sollten stets einige Wagenbesitzer bestimmt sein, bei einem Brande sich mit bespannten und bedeckten Wagen in Reserve aufzustellen.

3) Das Einreißen kommt hauptsächlich bei Dachbränden und größeren Bränden, sowie nach Löschung des Brandes vor und sind die Einreißer vorzüglich aus den Bauhandwerkern zu nehmen.

Das Einreißen der im vollen Brande stehenden Gebäude kann natürlich bei verzögerter Ankunft des Polizeibeamten nicht hingehalten werden, jedoch muß letzterem, dringende Fälle ausgenommen, die Anordnung des Einreißens benachbarter Gebäude vorbehalten bleiben.

4) Für das Aufräumen nach gelöschtem Brande bedarf es im Grunde keiner besonderen Mannschaft, da dies keine besondere Eile erfordert und dann Mannschaft von den anderen Rotten übrig ist.

5) Für das Bewachen der geretteten Gegenstände ist ein passender Rettungsplatz zu bestimmen und sind auf demselben einige Wächter aufzustellen.

Zur einheitlichen Leitung der Löschungsarbeiten ist ein sachverständiges Oberkommando erforderlich, welches in der Regel der Bürgermeister bis zur Ankunft des Distriktspolizeibeamten in die Hand nehmen wird, doch ist nicht ausgeschlossen, wenn eine Gemeinde hiefür einen anderen besonders tauglichen Mann bestimmen will.

Wird die Löschmannschaft einer Gemeinde nach den angegebenen Grundsätzen eingeteilt und eingeübt, so besitzt die Gemeinde eine Feuerwehr, welche bei einem Brande imstande sein wird, besonnen, rasch, herzhaft und sachverständig zu handeln, manches Feuer schon beim Beginn zu ersticken, und auch, wenn es größer wird, so lange zu beschränken, bis weitere Hilfe herbeikommt.

Jeder Sachverständige muß einsehen, daß durch solche Mannschaft mehr geleistet werden kann, als wenn man es dem Zufall überläßt, wie und wo jeder arbeiten oder auch nicht arbeiten will, und es kann den Bürgermeistern darum nur wiederholt dringend ans Herz gelegt werden, bei Zeiten nach dieser Richtung hin eine zweckmäßige Organisation des Feuerlöschwesens anzubahnen und, wo sich freiwillige Feuerwehren nicht bilden, zur Organisierung einer Pflichtfeuerwehr zu schreiten.

III. Allgemeine Vorschriften für die Löschmannschaft.

Neben einem organisierten Feuerlöschkorps erscheint die Erlassung bestimmter Vorschriften über die Obliegenheiten seiner Mitglieder, dann

weiterer Vorschriften über das Verhalten der Ortseinwohner bei Ausbruch eines Brandes angemessen.

In ersterer Beziehung dürften namentlich folgende Punkte zu berücksichtigen sein:

Sowie Feuerruf ertönt, hat sich jedes Mitglied der für Brände bezeichneten Mannschaft auf den ihm bezeichneten Sammelplatz resp. nach Maßgabe seiner Bestimmung nach der Brandstätte zu begeben.

Der mit dem Verschluß des Spritzenhauses betraute Spritzenmeister hat sofort dasselbe zu öffnen, Nachts die Laternen anzuzünden, die Feuerlöschgerätschaften an die Empfangsberechtigten abzugeben und sich erst dann zu entfernen, wenn die Abgabe derselben vollständig erfolgt ist.

Alle desfallsigen Verrichtungen haben mit der größten Eile zu geschehen.

Befindet sich das Feuer noch in einem geschlossenen Raume, so haben die zuerst am Brandplatze Angekommenen für Verschließung der Thüren und Fenster zu sorgen und sich des Löschens zu enthalten bis hinreichende Mannschaft und Gerätschaft zum Angriff des Feuers zur Hand ist.

Ohne bestimmten Befehl der die Löschanstalten leitenden Personen soll, Fälle der Not ausgenommen, kein einzelner der Mannschaft etwas unternehmen, den getroffenen Anordnungen dagegen hat die Mannschaft sofort und unweigerlich Folge zu leisten und niemand von derselben darf ohne Erlaubnis den ihm angewiesenen Posten verlassen, derselbe müßte denn unhaltbar geworden sein.

Die Reservemannschaft darf sich ohne Erlaubnis nicht von ihrem Platze entfernen und auch nach gelöschtem Brande darf Keiner der Mannschaft den Brandplatz verlassen, ehe die Erlaubnis zum Auseinandergehen gegeben worden ist. Die Abgabe von Erfrischungen an die Mannschaft, namentlich von Branntwein während eines Brandes kann nur vom Kommandanten gestattet werden und erfolgt unter Aufsicht der Führer.

Zweckmäßig ist die Einführung sogenannter Erfrischungsmarken zu einem bestimmten Werte, welche an die Löschmannschaft verteilt, zur Zahlung der eingenommenen Erfrischung verwendet und dann von der Gemeinde bei den Wirten gegen Erlage des Betrages, welchen sie repräsentiren, wieder eingelöst werden.

Bei allen Arbeiten ist das bedrohte oder zu rettende Eigentum Anderer mit größter Schonung zu behandeln.

Der Platz, auf welchem sich die Löschdirektion befindet, ist stets durch eine Fahne, oder bei Nacht durch eine Laterne kenntlich zu machen.

Satzungen und Dienstesvorschriften für die freiwilligen Feuerwehren des bayerischen Landes-Feuerwehrverbandes sind vom bayerischen Landes-Feuerwehr-Ausschuß in München festgestellt und den freiwilligen Feuerwehren zur Einführung empfohlen.[1])

---

[1]) Exemplare dieser Satzungen sind vom bayerischen Landes-Feuerwehr-Ausschuß in München zum Preis von 10 Pfg. erhältlich.

Wird durch einen Brand mehr als ein Haus bedroht, so hat der Bürgermeister oder dessen Stellvertreter die Hilfeleistung der Nachbargemeinden mittelst Absendung von Feuerreitern bezw. Feuerboten in Anspruch zu nehmen.

Die zum Feuerreiterdienste, dann die zur Bespannung der Transport- und Gerätewagen, dann der Löschmaschinen erforderlichen Personen und Pferde sind, soferne die Gemeinde diese Dienstleistungen nicht an bestimmte Personen vertragsmäßig vergeben hat, von den Pferde- und Fuhrwerksbesitzern nach einem von der Gemeindeverwaltung zu regelnden Turnus zu stellen. Wer an der Reihe des Einspannens oder des Feuerreiterdienstes ist, erhält eine kleine Tafel mit der Aufschrift „Spritzenfahrdienst", oder „Gerätewagenfahrdienst", oder „Feuerreiterdienst". Diese Tafel hat der Verpflichtete in seiner Hausflur zunächst der Eingangsthüre in leicht sichtbarer Weise aufzuhängen.

Nach Ablauf der Verpflichtungszeit läßt der Bürgermeister die Tafel abholen und dem nächsten Pflichtigen zustellen. So lange die Tafel nicht abgeholt ist, dauert die Verpflichtung fort.

Kommt ein Verpflichteter aus irgend einem Grunde seiner Verpflichtung nicht rechtzeitig nach, so bestimmt der Bürgermeister, wer an dessen Stelle den Dienst zu besorgen hat. Diesem Auftrage ist sofort und unweigerlich Folge zu leisten.

IV. Allgemeine Vorschriften für die Ortseinwohner in Bezug auf Brandfälle.

In dieser Beziehung wäre Folgendes festzustellen:

Jedermann ist verpflichtet, auf Aufforderung der Polizeibehörde nach Kräften zur Löschung eines Brandes beizutragen.

Wird irgendwo in einem Hause ein außergewöhnlicher Brandgeruch bemerkt, so sind zunächst die Bewohner und unter Umständen die Nachbarn sofort in Kenntnis zu setzen und zugleich ist unverzüglich dem Bürgermeister oder dessen Stellvertreter von der gemachten Wahrnehmung Mitteilung zu machen.

Niemand soll ein ausgebrochenes Feuer verheimlichen, oder versuchen, es im Stillen zu löschen, jedoch soll unter Zuziehung der Nachbarn nichts unterlassen werden, was die Löschung bewirken oder das Umsichgreifen des Feuers verhindern kann.

So lange es im geschlossenen Raume brennt, ist jeder Luftzug zu verhindern, leicht entzündliche Gegenstände sind vom Feuer zu entfernen, oder wenn dies nicht möglich ist, stark anzunetzen.

Niemand soll versäumen, jeden Abend seine Wasserbehälter in der Küche oder sonst im Hause füllen zu lassen.

Bei einem nächtlichen Brande sind die Straßenlaternen anzuzünden, außerdem haben die Ortseinwohner am Brandplatze und in den Hauptstraßen brennende Laternen auszuhängen.

Bei Glatteis haben alle Ortseinwohner vor ihren Häusern Sand oder Asche zu streuen.

Während des Brandes sind alle Dachläden sorgfältig zu schließen und Wasservorräte auf die Böden zu bringen, welch letztere zugleich entsprechend zu beaufsichtigen sind, um eindringende Funken sofort löschen zu können.

Die Besitzer von Privatbrunnen müssen deren Benützung zum Wasserholen bei Strafvermeidung gestatten, die in der Nähe des Brandes wohnenden Einwohner dagegen haben vor ihren Häusern Wassergefäße aufzustellen und solche auf Verlangen zur unentgeltlichen Benützung abzugeben ꝛc. Für Abhandenkommen oder Beschädigung solcher Wassergefäße haftet die Gemeinde. Die Besitzer von Fuhrwerken und von größeren geeigneten Fässern haben diese auf Verlangen zur Wasserbeschaffung zu überlassen.

Bei strenger Kälte haben die Bierbrauer und andere Gewerbe, welche Kesseleinrichtungen besitzen, heißes Wasser, nötigen Falls gegen Vergütung, für die Spritzen bereit zu halten.

Die in der Nähe des Brandes befindlichen Häuser, Höfe, Gärten ꝛc. müssen zum Durchgang offen gehalten werden.

Kinder sind während des Brandes und nach demselben von der Brandstätte ferne zu halten, ingleichen unbefugte Zuschauer und solche, welche nicht zu Dienstleistungen verpflichtet sind, es müßten denn ihre Dienste auf Grund ihres freiwilligen Erbietens von der Löschdirektion angenommen worden sein.

Jedermann hat sich der Einmischung in die Anordnungen der Löschdirektion bei Vermeidung sofortiger Abführung zu enthalten.

Auf polizeiliche Aufforderung sind während eines Brandes einzelne oder auch sämtliche Wirtschaften des Ortes zu schließen, in welchem Falle sich die anwesenden Gäste alsbald aus denselben zu entfernen haben.

Hiebei kann jedoch zu Gunsten der der Erwärmung, Erholung und Stärkung bedürftigen Löschmannschaften besondere Vorkehrung getroffen werden.

Ueber Ersatzleistung bei geleisteter Nothilfe in Brandfällen s. Erk. des Obersten Gerichtshofes für Kompetenzkonflikte vom 18. März 1880. (Beil. III zu Nr. 32 des Ges.- u. V.-Bl.)

Eine Verweigerung der Nothilfe liegt nicht vor, wenn eine Person, welche observanzmäßig der Turnus zur Bespannung der Feuerspritze bei ausgebrochenen Bränden trifft, Pferde nicht bereit hat, selbst wenn sie verpflichtet ist, dieselben bereit zu halten. (Entscheid des Oberstens Gerichtshofes vom 14. März 1868.)

V. Benehmen und Dienst bei und nach den Brandfällen.

Entsteht ein Brand, so hat bis zur Ankunft des Distriktspolizeibeamten der Bürgermeister in Gemeinschaft mit dem Kommandanten der Feuerwehr, oder wer sonst mit der Leitung der Löschanstalten betraut ist, die Anordnungen zur Feuerlöschung und möglichsten Beschränkung des Unglücks zu treffen.

Er hat insbesondere zu überwachen, daß die Feuerreiter und Boten augenblicklich an die ihnen angewiesenen Orte eilen, die Feuerlöschrequisiten zugleich an Ort und Stelle gebracht werden, Gendarmerie, Amtsgericht und Bezirksamt vom Brande Nachricht erhalten und die Herbeischaffung des Wassers rasch und geregelt vor sich gehe.

Weiter hat er zu kontrolieren, ob die Löschmannschaft ihren Dienst gehörig versieht, die vorhandenen Transportmittel zur Wegschaffung der geretteten Gegenstände mit Umsicht zu verteilen, die ankommenden Hilfeleistenden an die rechten Plätze zu verweisen, überall hin sein Augenmerk zu richten und, wo man seiner bedarf, augenblicklich die geeigneten Anordnungen zu treffen.

Dem ankommenden Distriktspolizeibeamten bleibt zwar die oberste Leitung der Löscharbeiten und der Bürgermeister hat fortan nach seinen Aufträgen zu verfahren, diesen kann aber nur durch die Mitwirkung des letzteren eine rechte Zweckmäßigkeit gesichert werden, daher er der vorgesetzten Behörde immer nahe sein wird, um ihr Auskunft zu erteilen und nach Umständen sachgemäße Vorschläge zu machen.

Im Uebrigen möchten noch folgende Bemerkungen hier am Platze sein:

1) Das vorzüglichste Löschmittel bildet das Wasser, weil dasselbe in Folge seiner Flüssigkeit überall eindringt und den brennenden Körper zugleich abkühlt und dadurch für einige Zeit unverbrennlich macht. Kaltes Wasser löscht besser als warmes. Schnee in gehöriger Menge angewendet, leistet ebenfalls gute Dienste.

   Wenig Wasser auf stärkeres Feuer angewendet, wirkt schädlich. Befindet sich der brennende Körper in einem geschlossenen Raume, im Keller oder Zimmer eines Hauses, so kann derselbe schon dadurch gelöscht werden, daß dießer Raum möglichst luftdicht verschlossen wird, überall aber ist das Oeffnen von Thüren und Fenstern zu vermeiden, durch welche ein dem Feuer Nahrung gebender Luftzug entstehen könnte.

   Wenn das Feuer weder bedeutend wird, noch eine rasche Verbreitung desselben zu befürchten steht, so löscht man es statt der Anwendung von Spritzen durch Aufgießen des Wassers mittelst Feuereimer oder anderer Gefäße.

   Ist das Feuer schon sehr groß, so kann dasselbe in der Regel nicht gelöscht werden, sondern die ganze Thätigkeit muß darauf verwendet werden, die weitere Verbreitung des Feuers zu verhindern und vielleicht einzelne Teile herauszureißen und einzeln zu löschen.

2) Oelige, spirituose oder harzige Gegenstände lassen sich nicht mit Wasser löschen, dasselbe wirkt vielmehr geradezu schädlich, weil es ein Umherspritzen der brennenden Gegenstände verursacht.

   Derartige Gegenstände werden daher besser mit Erde, Asche, Dünger, nassen Tüchern und dergleichen bedeckt; für flüssige Gegenstände eignet sich am besten Holzasche oder Sand.

3) Chemische Löschmittel, z. B. die Buchner'schen Löschdosen, sind nur mit großer Vorsicht zu gebrauchen, weil ein Mensch in den aus ihnen entwickelten Gasen nicht zu atmen vermag.

4) Befindet sich in der Nähe des Feuerraums ein Dampfkessel und kann man den Dampf in den Feuerraum leiten, so ist dieser ein vorzügliches Löschmittel.

5) Personen, deren Kleider in Brand geraten sind, löscht man am besten, wenn man sie zu Boden wirft, mit Tüchern, Mänteln und dergleichen umhüllt und das Feuer durch zusammendrücken erstickt.

6) Bei frühzeitiger Entdeckung eines Feuers leisten sogenannte Feuerlöschpatschen oder Besen vortreffliche Dienste, und es sollten sich solche in jedem Hause befinden.

Die erste Aufgabe der Löschmannschaft bei Ausbruch eines Brandes ist die Rettung von Menschenleben; die Mannschaft hat daher vor Allem sich davon zu überzeugen, ob nicht Menschen in Gefahr sind und nach Kräften zu ihrer Rettung beizutragen. Weiter ist vor allem eine genaue Rekognoscierung des brennenden Gebäudes notwendig, um den Herd, die Beschaffenheit und die Ausdehnung des Brandes zu erforschen. Um sich hiebei gegen die Einwirkung des Rauches zu sichern, soll der Rekognoscierende nicht unterlassen, ein mit Essig oder Wasser angefeuchtetes Tuch vor Mund und Nase zu halten.

In zweiter Linie ist eine zweckmäßige Aufstellung der Feuerspritzen und Schlauchlegung zu bethätigen, welche so vorgenommen werden muß, daß man das Feuer rasch angreifen und mit möglichster Sicherheit löschen kann.

Die Spritze soll insbesondere nicht zu nahe am Hause aufgestellt werden, um Platz für die Leitern und das Rettungsgeschäft zu lassen, ebensowenig aber in der Mitte der Straße, wo sie den Verkehr stört, oder an Orten, wo der Mannschaft Gefahr durch herabfallende Gegenstände droht, oder von welchen sie sich nicht mehr zurückziehen kann.

Weiter soll bei Aufstellung der Spritze darauf Rücksicht genommen werden, von welcher Seite das Wasser für sie herbeigeschafft wird, sowie daß die Ausgußöffnung gegen das Feuer gerichtet sei, und daß sie nicht zu nahe an andere Spritzen zu stehen komme.

Kommt eine Spritze außer Thätigkeit, so ist sie sofort auf den Reserveplatz zurückzuführen.

Bei Anbringung der Schläuche, von denen hänfene womöglich vor der Benützung anzufeuchten sind, ist darauf zu sehen, daß ein genügender Ueberschuß bleibt, um dem Feuer nachrücken zu können; zum Schutze der Schläuche, namentlich daß sie nicht getreten und überfahren werden, ist die nötige Mannschaft aufzustellen, wenn nicht einfache Schlauchdeckel angeschafft werden wollen, welche aus schmalen Brettstücken dachförmig zusammengefügt sind.

Sind überzählige Saugspritzen da, so können sie zur Beschaffung des Wassers benützt werden, indem man sie vom Wasserdepot bis zum Brandplatze in Zwischenräumen aufstellt und so das Wasser vermittelst der Schläuche aus der einen der andern Spritze zuführt.

Von auswärts ankommende Spritzen sollen in angemessener Entfernung vom Brandplatze sich hintereinander aufstellen und die Befehle der Löschdirektion nach Anzeige ihrer Ankunft bei derselben abwarten.

Handspritzen sind besonders zur Verteidigung der vom Feuer bedrohten

Gegenstände, namentlich zum Schutz von Dachungen gegen das Flugfeuer geeignet.

Als Hauptregel für den Angriff des Feuers gelten:

Das Feuer greife man in der Höhe seines Herdes an, es soll der Rohrführer darum seinen Standpunkt gleich hoch mit oder womöglich etwas über demselben einnehmen, denn nur mit horizontalem oder von oben kommenden Strahl kann man den rechten Punkt treffen und ein solcher Strahl deckt besser.

Der Wasserstrahl darf nicht aus zu großer Entfernung angewendet werden und ist stets auf einzelne bestimmte Punkte zu richten; kein solcher Punkt darf eher verlassen werden, als bis er vollständig gelöscht ist, weil sonst das Feuer wieder ausbrechen würde, und die Arbeit vergeblich wäre. Womöglich greife man das Feuer in der Richtung an, von welcher der Wind kommt, weil beim Spritzen gegen den Wind der Wasserstrahl zerstreut wird und die Rohrführer Rauch und Hitze in's Gesicht bekommen. Man suche vor allem durch den Wasserstrahl die Zugangstreppen und Teile, auf welchen andere ruhen, zu schützen und leite denselben nie ohne Not auf Fensterscheiben noch nicht geöffneter Räume, um nicht der Luft Zutritt zu verschaffen.

Hat das Feuer schon zu sehr um sich gegriffen oder liegen andere Umstände vor, welche einen direkten Angriff unmöglich machen, so muß die Brandstätte so enge als möglich eingeschlossen werden und haben sich die Löschmaßregeln vorzüglich darauf zu erstrecken, die Verbreitung des Feuers zu verhindern; insbesondere sind die benachbarten Gebäude an den Punkten zu decken, an welchen durch brennbare Stoffe die Verbreitung des Feuers zuerst befürchtet werden muß, und sind aus denselben alle brennbaren Stoffe schleunigst zu entfernen.

Da neben den aufgestellten allgemeinen Regeln je nach dem Orte oder der Natur eines Brandes noch besondere Maßregeln für einzelne Fälle in Berücksichtigung zu ziehen sind, wird es nicht überflüssig erscheinen, die einzelnen Arten von Bränden, wie sie auf dem Lande vorkommen können, und die bei denselben zweckmäßigen Vorkehrungen hier zu besprechen.

1) Der Kellerbrand.

Der erste Versuch, einen Kellerbrand zu löschen, besteht in allen Fällen darin, daß Thüren und Luftlöcher mit Erde, Mist und dergl. luftdicht verschlossen werden, wodurch in vielen Fällen der Brand erstickt werden kann.

Ist dies nicht mit dem gewünschten Erfolge gekrönt, so greife man nach Entdeckung des Feuerherds das Feuer mit dem Schlauchrohr durch ein passendes Luftloch an. Man kann hiebei, wenn nötig, den Schlauch in den Keller hinablassen und von oben mittelst eines Seiles dirigiren; wenn der Wasserstrahl das Feuer trifft, so läßt sich dies aus einem eigentümlichen Zischen und starken Wasserdampf erkennen.

Gegen das Gewölbe darf nicht gespritzt werden, indem dasselbe, wenn es stark erhitzt ist, durch plötzliche Abkühlung zerspringen und einstürzen könnte.

Beim Eindringen in den Keller, wenn dasselbe nötig erscheint, ist die größte Vorsicht zu beobachten, da namentlich bei Balkenkellern die Gefahr des Einstürzens nahe liegt und vorzeitiges Eindringen den Erstickungstod zur Folge haben kann; aus letzterem Grund ist es gut, wenn der Eindringende ein brennendes Licht oder eine Fackel vor sich hält, um unatembare Gase zu erkennen. Löscht durch solche das Licht aus, so hat sich der Eindringende augenblicklich zurückzuziehen.

Bei in Brand gerathenen Branntwein-Blasen sind behufs der Erstickung des Feuers nasse Tücher über den Blasenkopf zu decken und diese fortwährend naß zu erhalten. Fette, Oele 2c., welche in einem Keller in Brand gerathen sind, lassen sich am besten mit der bei Seifensiedern zu erhaltenden braunen Lauge löschen, während das Zugießen von Wasser das Feuer nur vermehren würde.

2) Brand in Erdgeschossen.

Vor allem sind auch hier Thüren, Fenster u. dgl. zu schließen, um der Luft den Zutritt zum Feuer abzusperren.

Der Rohrführer sucht sodann mit dem Schlauche dem Feuerherd beizukommen. Ist das Feuer bedeutend, so wird im oberen Stock eine Diele aufgehoben und der zwischen beiden Stockwerken befindliche Raum mittelst eines zweiten Schlauches mit Wasser gefüllt.

Ein Hauptaugenmerkt ist darauf zu richten, daß die in die oberen Stockwerke führenden Treppen nicht vom Feuer erfaßt werden.

Mit Rettung von Möbeln 2c. aus den oberen Etagen sollte nur bei großer Gefahr vorgegangen werden, weil diese die Passage erschwert und die Möbeln in der Regel unnötiger Weise beschädigt werden.

3) Brand in oberen Stockwerken.

Das Verfahren ist im Wesentlichen dasselbe wie bei Bränden im Erdgeschosse, nur ist zu bemerken, daß das Feuer stets von gleicher Höhe aus oder von oben herab angegriffen werden soll. Um über die weitere Verbreitung des Feuers nach oben und unten stets Kenntnis zu haben, sind sowohl in den über dem Feuerraum befindlichen Stockwerken, als in den unteren Wachposten aufzustellen.

Sind bei Rekognoscierung des Feuers mehrere Lokale zu durchschreiten, so bedient man sich, namentlich wenn sie mit Rauch angefüllt sind, zweckmäßig eines Seiles, einesteils um mit Hilfe desselben den Rückweg zu finden, anderenteils um das Zufallen der Thüren zu verhindern.

4) Feuer im Fußboden.

Durch fehlerhafte Bauart der Schornsteine, Kochherde u. dgl. entstehen oft Brände in Fußböden, welche häufig lange vor Ausbruch des Feuers schon glimmen und durch den Rauch für die im Zimmer schlafenden Personen tödlich werden können.

Häufig zieht sich auch lediglich der Rauch aus den Schornsteinen infolge fehlerhafter Bauart derselben in die Zimmerböden und dringt aus

denselben hervor, ohne daß dieselben in Brand geraten sind. Im letzteren Falle hört der Rauch schon dadurch auf, daß man in den unteren Stockwerken alle Oefen und Herdfeuer löscht, außerdem läßt sich schon aus dem Geruch des Rauches dessen Ursprung erkennen.

Ist wirklich Feuer unter dem Fußboden, so ist vor Allem nach dem Orte desselben zu forschen, der sich durch die besondere Hitze der Dielen an dieser Stelle verrät.

Die heißeste Diele wird nun aufgehoben und das Feuer mit einer Handspritze oder einer Gießkanne gelöscht, bis jede Spur desselben vertilgt ist.

Brennen die Balken innerhalb, so muß man den Balken quer durchhauen und mit dem Strahlrohr in die brennende Oeffnung spritzen, jedoch muß man zur Vermeidung von Einstürzen darauf bedacht sein, die Durchzüge und Stützen des Bodens zu erhalten oder andere provisorische Stützen herzustellen.

Man breche nie mehr auf, als man sogleich löschen kann. So lange Rauch — nicht Wasserdampf — aufsteigt, sind noch immer brennende Stellen vorhanden und müssen die Nachforschungen fortgesetzt werden.

5) Schornsteinbrand.

Ein Schornsteinbrand ist für das Haus nur gefährlich, wenn im Schornstein Risse vorhanden oder durch große Hitze entstanden sind.

Man lasse darum den Schornstein ruhig brennen und stelle nur unter die Oeffnung desselben ein großes Gefäß mit Wasser, damit die glühenden Schlacken in dasselbe hinabfallen, dagegen stelle man in jedem Stockwerke Personen mit Wasser und nassen Lappen auf, um den Schornstein zu beobachten.

Sind Risse im Schlot unterhalb der Fußböden entstanden, so hebt man die Dielen auf, um sie überwachen zu können.

Nach dem Kaminbrand sind die den Schornstein umgebenden Balken, Latten 2c. sorgfältig zu untersuchen, damit nicht ein neuer Brand entsteht.

Das früher angewendete Mittel, einen Schornsteinfeger durch den brennenden Schlot fahren zu lassen, ist nicht zu empfehlen, weil dadurch die aus dem Glanzruß gebildeten Blasen aufgerissen werden und das Feuer nur neue Nahrung erhält; nicht weniger gefährlich ist das Verstopfen der Zugänge zum Schlote, indem sich hiebei brennendes Gas anhäuft, welches leicht eine Explosion erzeugen kann.

Durch das Schießen in den Schornstein, welches in der Regel die Flamme nur für den Augenblick löscht, können gefährliche Sprünge entstehen und auch das Ersticken der Flamme durch Anzünden von pulverisiertem Schwefel ist nicht zu empfehlen, weil die schweflige Säure leicht auch in andere Räume eindringen kann.

6) Brand im Dachstuhl.

Bei einem Dachbrand ist soviel als möglich das Herausstoßen der Dachziegel zu vermeiden, damit kein Luftzug entsteht. Der Wasserstrahl ist besonders auf die Dach-, Stütz- und Verbindungspunkte, Sparren, Dach-

stuhlsäulen, Spannriegel 2c. zu richten. Die brennenden Materialien und die Dachverschläge sind sofort zu entfernen.

Ist der Speicherboden schon so angegriffen, daß man Gefahr läuft, durchzubrechen, so sollen die Löschenden einige Sparren abnehmen, sie quer über den Boden legen und dadurch eine Brücke bilden, auf welcher der Schlauchführer sich sicher fortbewegen kann.

Schornsteine, welche durch den Brand ihrer Stützpunkte beraubt wurden, werden, um ihren Einsturz zu vermeiden, am besten eingerissen und zwar entweder in der Art, daß man sie mit Feuerhaken an ihrem oberen Ende faßt, sie in schwingende Bewegung setzt und am Ende umwirft oder dadurch, daß man an ihrer Seite einige Steine herausbricht, damit sie zusammenstürzen.

Beim Einreißen ist die größte Vorsicht und vorhergängige Warnung der Umstehenden nötig.

Vom Feuer bedrohte Nachbargiebel sind fortwährend zu bespritzen, Dachrinnen sind soviel als möglich zu erhalten, da sie im Notfall ein Kommunikationsmittel nach den Nachbargebäuden gewähren.

Aeußern die Spritzen nicht in Bälde eine sichtbare Wirkung, so ist zum Einreißen des Dachstuhls durch erfahrene Bauhandwerker zu schreiten.

7) Brand von Strohdächern.

Um Strohdächer bei Gelegenheit eines Brandes vor dem Anbrennen zu beschützen, namentlich vor dem Flugfeuer, sind auf beiden Seiten des Daches Posten aufzustellen, welche womöglich mit Handspritzen oder Löschpatschen zu versehen sind.

Die Mistjauche ist zum Begießen von Strohdächern geeigneter als Wasser, weil sie weniger schnell verdampft.

Brennt ein Strohdach im höheren Grade, so entferne man sich schnell von demselben, weil das Feuer dann in der kürzesten Zeit nicht nur das ganze Dach, sondern auch das Haus erfaßt haben wird.

Auf Rettung und Wegtreibung des Viehes ist da, wo Strohdächer existieren, auch in den scheinbar nicht bedrohten Häusern Rücksicht zu nehmen.

Zweckmäßig wäre es, wenn die Besitzer von Gebäuden mit Strohdächern angehalten würden, stets eine Leiter zum Besteigen des Daches, einen Löschbesen oder eine Feuerpatsche an hinlänglich langer Stange und einen Feuereimer bereit zu halten.

Was bezüglich der Strohdächer gesagt ist, gilt auch von Schindeldächern.

8) Brand in Stallungen und Scheunen.

Sind in Stallungen oder Scheunen nur geringe Quantitäten von Heu, Stroh 2c. vorhanden und ist die gehörige Mannschaft disponibel, so sind die feuerfangenden Materialien — selbst brennend — heraus zu schaffen und draußen zu übergießen, damit dem Feuer so viel als möglich Nahrung entzogen wird.

Sind dagegen diese Stoffe in größeren Massen vorhanden, so darf das brennende Heu 2c. nicht auseinander gezogen werden, es ist vielmehr mit

so viel Wasser zu begießen, daß das Ganze eine nasse Kruste erhält. Hierdurch wird das im Innern brennende Feuer zurückgehalten oder erstickt.

Erst wenn das ganze Gebäude gelöscht ist, versuche man das Stroh und Heu zu löschen, indem man es in kleinen Quantitäten mittelst Feuer- oder Misthaken von dem großen Haufen wegzieht und die hie und da aufschlagende Flamme stets sogleich löscht. Die abgesonderten Teile werden nach vollständig erfolgter Abkühlung auf Wagen geladen und auf's freie Feld gefahren, wo sie keinen Schaden mehr bringen können.

Die Ausräumung benachbarter Scheunen ist nur dann zulässig, wenn hinreichende Mannschaft und Fuhrwerke zu Gebote stehen, um die Vorräte so weit wegbringen zu können, daß sie von den auffliegenden Kohlen und Funken nicht mehr erreicht werden.

Beim Einreißen einzelner Teile oder der inneren Einrichtung der Ställe oder Scheunen ist auf die Hauptstützen Rücksicht zu nehmen, um dem Zusammenstürzen vorzubeugen.

Bezüglich der Rettung des Rindviehs bei Brandfällen dürfte Nachstehendes Beachtung verdienen:

Die Befestigung des Rindviehs geschieht meist um den Kopf oder den Hals, und zwar mit Ketten, welche auf dem einen Ende 5—6 runde Kettenglieder, auf dem anderen Ende einen Knebel zeigen. Diese Ketten haben den Nachteil, daß sie nicht an jeden Kopf und Hals passen und sich schwer, bei unruhigen Tieren gar nicht lösen lassen. Diesem Uebel ist aber leicht dadurch abzuhelfen, daß das eine Ende nicht aus gedrehten, sondern aus geraden, langen Gliedern besteht und daß am anderen Ende ein Haken befestigt ist, ähnlich dem Haken einer Bruchkette am Rüstwagen, an dessen Spitze ein Querknebel angebracht ist. Will man solche Kette, die um jeden Kopf oder Hals paßt, lösen, so darf man nur mit dem Haken eine Viertelswendung machen und das Tier ist frei. — Uebrigens ist das Befestigen der Tiere um den Hals der Befestigung am Kopfe aus mehrfachen Gründen vorzuziehen.

Pferde verlassen bei Feuersbrunst oft schwer den Stall; ist dies der Fall, so binde man dem einen (ersten) Pferde die Augen mit einem Handtuch zu, oder decke den Kopf mit einer Schürze oder Decke zu und es wird das Pferd den Stall leicht verlassen und die übrigen Pferde werden willig folgen.

Auch das Anschirren derselben, um sie leichter aus dem Stall zu bringen, hat sich bewährt.

Bei Schafställen ist es zweckmäßig, in denselben zwei einander gegenüber liegende Thüren anzubringen, da die Schafe bei einem Brande aus der vom Feuer abgewendeten Thüre leichter abzuführen sind. Federvieh flüchtet man in Säcken, Bienen mit zugestopftem Flugloch.

Rindvieh und Schafe, die bereits gerettet, sind, da sie gern in den Stall zurückkehren, möglichst weit von der Brandstätte zu entfernen.

9) Turmbrand.

Vor allem sollten in Rücksicht auf die Möglichkeit eines Turmbrandes Spritzen und Schläuche an jedem Turme probirt werden, um zu sehen, wie hoch der Wasserstrahl noch mit gehöriger Kraft mittelst des Schlauchrohrs gebracht, oder wie hoch man das Wasser mittels des Schlauchrohres schaffen und dann mit einer Butten- oder Handspritze spritzen könne.

Im Uebrigen sollte auf jedem Turm ein stets mit Wasser gefüllter Zuber sich befinden, um wenigstens für den ersten Angriff des Feuers Löschmaterial zu haben.

Bricht ein Turmbrand wirklich aus, so ist nach Maßgabe der durch die vorgenommene Probe gewonnenen Erfahrung dem Feuer möglichst nahe auf den Leib zu rücken und die Löschung zu versuchen. Hiebei kann das Wasser auch mit dem Seile und dem mechanischen Zuge auf den Turm geschafft werden, welcher an vielen Türmen zum Hinaufziehen von Gegenständen angebracht ist.

Gelingt das Löschen eines Turmbrandes nicht in Bälde, so wird das Feuer schwer zu bewältigen sein; es sind dann die der Mannschaft und der Umgebung des Turmes drohenden Gefahren besonders in's Auge zu fassen.

Brennt der Glockenstuhl und fangen die Glocken zu schmelzen an, so ist schleuniger Rückzug aus dem Innern des Turmes notwendig.

Bei Aufstellung der Mannschaft außerhalb des Turmes ist auf das Herabfallen von Ziegeln, Holzstücken, des eisernen Kreuzes ꝛc. besondere Rücksicht zu nehmen.

Um das Dach und Schiff der Kirche zu schützen, bringe man auf den Dachboden verschiedene Wasserzuber, fülle sie mittelst Schläuchen mit Wasser und stelle die gehörige Mannschaft mit kleineren Spritzen und Feuereimern auf den Dachboden, um sogleich jedes ausbrechende Feuer zu ersticken.

Hat der Turm steinerne Mauern, so kann man das Feuer im Innern ruhig brennen lassen, Ausgänge gegen den Dachboden hin aber sind zu besetzen, um herausdringendes Feuer sogleich zu löschen; noch besser ist's, dieselben, wenn die Zeit reicht, zu vermauern.

So lange das Feuer im Turme herabbrennt, ist eine hinreichende Masse Wasser herbeizuschaffen, um es womöglich bekämpfen zu können.

Sind die verschiedenen Stockwerke eines Turmes durch hinreichend starke Balkenlagen getrennt, so kann man das Herabbrennen des Feuers dadurch hemmen, daß man den Boden eines Stockwerkes, so lange man noch durch einen weiteren Boden gegen das Feuer geschützt ist, einige Fuß hoch mit feuchtem Dung oder feuchter Erde überschüttet, nur sollte die Stiegenöffnung dann gleichfalls zugedeckt und eben so hoch überschüttet werden, was übrigens nur von außen geschehen könnte.

10) Waldbrand.

Bei einem Waldbrand hat der Bürgermeister sofort die Waldbesitzer, die Forstbehörde, und bei größeren Bränden das Bezirksamt und die Nachbargemeinden zu benachrichtigen und sind in allen umliegenden Gemeinden sofort

arbeitstüchtige Personen mit Hacken, Hauen, Beilen, Sägen und Schaufeln in genügender Zahl nach der Brandstätte zu schicken.

So verschiedenartig die Waldfeuer auftreten, so verschieden muß auch das Löschverfahren sein. Es sind aber die Waldfeuer teils

a) Stammfeuer,
b) sogenannte Boden- und Lauffeuer,
c) Wipfel- oder Flugfeuer,
d) Erdfeuer, die sich in Torfschichten fortziehen.

Bei jedem Waldbrande ohne Unterschied suche man vorerst die Richtung des Feuerzuges zu erforschen und das Feuer abzuschneiden, indem man eine der Ausdehnung der letzteren entsprechende Anzahl Leute zum Vollzug der nach der Gattung des Waldbrandes erforderlichen Arbeit in angemessener Entfernung und windwärts vom Feuer aufstellt, rasch mit der Arbeit beginnen läßt und alle der Verbreitung des Feuers Hindernisse entgegensetzenden Stellen, z. B. Wege, Gräben, Blößen ꝛc. in die zu bildende Schutzlinie zieht, den Gefahren des Flugfeuers aber durch Aufstellung von Wachtposten begegnet.

Als besondere Löschregel gelten:

a) Einzelne brennende Bäume, besonders hohle, können leicht gelöscht werden. Sollten bei hohlen Bäumen die Löcher, durch welche Rauch und Feuer ausgehen, nicht verstopft werden können, weil sie sich zu hoch oben am Baume befinden, so muß derselbe umgehauen und mit Wasser oder Erde gelöscht werden.
b) Beim sogenannten Boden- oder Lauffeuer, d. h. einem Feuer, welches bloß in der trockenen Bedeckung von Gras, Moos und Staudengewächsen auf dem Boden fortläuft, kann, so lange das Feuer noch klein ist, durch Ausschlagen mit belaubten Baumästen oder mit besenförmig zusammengebundenen Büscheln und durch Ueberschütten mit Erde geholfen werden; hiebei empfiehlt sich, wenn ein dichter Unterkrautwuchs (z. B. von Heidekraut) vorhanden ist, das Schlagen in vertikaler Richtung, wogegen beim Vorhandensein eines kurzen Bodenüberzuges das mehr horizontale Hin- und Herpeitschen besser fördert und daher vorzuziehen ist. Wenn dies nicht ausreicht, muß außerdem in einiger Entfernung unter erwachsenen Beständen die Bodenbedeckung in Streifen abgehackt werden, die abgeschürfte Erde wird nebenan gegen das Feuer aufgelagert oder ausgebreitet.

   Das Ziehen förmlicher Gräben ist wegen der Länge der Arbeit weniger zweckmäßig. Mit der Arbeit muß soweit vom Feuer entfernt begonnen werden, daß die vollständige Ausführung derselben sicher möglich ist, ehe Rauch und Hitze sie unmöglich machen, zugleich sind die natürlichen Hemmungen, Wege, Bäche, Gräben, Blößen ꝛc. zu benutzen.

   Eine weitere Hilfe bieten die sogen. Gegenfeuer, indem man die Löschmannschaft vor und in gemessener Entfernung vom Hauptfeuer in einer Linie aufstellt, auf dieser die Bodenbedeckung

an vielen Stellen anzünden und nun darüber wachen läßt, daß sich das angezündete Feuer nicht rückwärts verbreite, sondern gegen das Hauptfeuer zubrenne, was nach dem Gesetz, daß auch bei entgegengesetztem Winde das kleinere Feuer durch das größere bis zur endlichen Vereinigung angezogen wird, sich leicht bewerkstelligen läßt und auch durch Schlagen gegen die angezündeten Feuer, wenn sie in anderer Richtung sich verbreiten wollen, bewirkt werden kann.

Um ganz sicher zu sein, daß das gelegte Gegenfeuer nur nach vorwärts brennt und sich nicht auch nach rückwärts ausdehnen kann, ist, wenn die Umstände dies als nötig erscheinen lassen, auf der ganzen Linie einige Schritte breit das dürre Gras, Laub, Gestrüpp, welches dann als Anzündungsmaterial benützt werden kann, zu entfernen.

Die Führung der Gegenfeuer ist nur auf Nothilfe zu beschränken und auch dann nur bei Windstille und wenn der betreffende Wald licht- und unterwuchsfrei ist, anzuwenden, weil andernfalls die Gefahr der Erzeugung von Gipfelfeuer besteht, zu dessen Bekämpfung die Einrichtung eines Gegenfeuers im Allgemeinen noch weniger geeignet erscheint.

c) Bei einem sogenannten Wipfelfeuer bildet wie beim Flugfeuer die Herstellung leerer Räume den Hauptgesichtspunkt. Sie erzielt man durch Fällung und Entfernung des vor dem Feuer stehenden Holzes in einer entsprechenden Distanz vom Hauptfeuer.

Es ist dabei zu beachten, daß die Herstellung des nötigen freien Raumes ziemlich viel Zeit in Anspruch nimmt und demgemäß auch mit der Arbeit entsprechend weit vom Feuer entfernt begonnen werden muß.

Die Stämme werden hiebei stets gegen das Feuer gefällt und durch Ausästung und Entfernung des leicht brennbaren Reisig dem Feuer soviel als möglich die Nahrung entzogen.

Wenn thunlich, ist auch diese Arbeit an einem Wege, einer Blöße, Bach oder Schneuße 2c. zu beginnen.

Bei Wipfelfeuer ist das Flugfeuer besonders gefährlich und demselben die nötige Beachtung zuzuwenden.

d) Beim Erdbrand bildet den Hauptgesichtspunkt die Erforschung des Feuerzuges, um so ihm entgegen durch Ziehung eines Grabens bis zur Tiefe des Wasserspiegels oder eines frischen Sand- oder Lehmlagers das Feuer abzuschneiden. Die Gräben müssen dem Feuerzuge entgegen gezogen werden.

Nach gelöschtem Brande müssen die Brandstätten sofort begangen, die angekohlten Bäume und Stöcke mit Erde überworfen oder mit Wasser ausgegossen werden, die Bränder auf einer zuvor bis auf den Waldboden abgeräumten Stelle ferne von der Brandstelle gelagert und die gefällten Stämme beiseite geschafft und überwacht werden.

Ebenso ist der Brandplatz einige Tage und Nächte zu überwachen, um verstecktes Feuer in Stöcken, Wurzeln oder Moos zu entdecken, und sind die nötigen Gerätschaften bereit zu halten, um etwa noch vorhandene Feuerspuren sofort löschen zu können.

Sind Flüsse, Bäche oder Wassergräben in der Nähe der ausgebrochenen Waldbrände vorhanden, so wird die Anwendung der Löschmaschine und der Wassereimer oft guten Erfolg nach sich ziehen und sind solche Gerätschaften in diesem Falle auf die Brandstätte mitzubringen. Im Uebrigen empfiehlt es sich zur Dämpfung von Waldbränden, daß die Löschmannschaft Hacken, Hauen, Sägen, Seile, Beile, Steine, Birkenreisbesen und Schaufeln auf die Brandstätte mitbringen.

Nach der Dienstesinstruktion für die kgl. bayer. Förster vom 8. Juli 1886 (Fin.-M.-Bl. S. 170 ff.) steht bei Waldbränden die Feuerwehrmannschaft unter dem Befehle ihres Commandanten oder dessen Stellvertreters, welcher sich aber jedesmal mit dem betreffenden Forstbeamten in's Benehmen zu setzen hat, um ein ersprießliches Zusammenwirken mit dem Forstpersonal und den allenfalls vorhandenen Waldarbeitern und sonstigen Hilfskräften herzustellen.

Zu erheblichen Eingriffen in die Waldsubstanz, insbesondere zur Herstellung von Feuergestellen durch streifenweise Entfernung des Holzbestandes, dann zur Führung von Gegenhäuen und Gegenfeuern darf seitens des Commandanten der Feuerwehr nur mit Zustimmung der beteiligten Forstbeamten geschritten werden.

11) Wiesen- oder Moorbrände

sind in der Regel nicht gefährlich und reicht das Ziehen schmaler Gräben gewöhnlich hin, dem Feuer Grenzen zu setzen.

12) Großer Brand.

Bei einem großen Brande entstehen in Folge der starken Hitze im Umkreise der Brandstätte Luftströmungen, welche sich bis zum Sturme steigern und die Annäherung fast unmöglich machen. Sie erzeugen das sogenannte Flugfeuer, welches oft ganze Straßen überspringt und besonders den mit Stroh oder Schindeln gedeckten Häusern gefährlich wird.

Nebenbei macht die außerordentlich gesteigerte Hitze, daß alle brennbaren Körper empfänglicher für das Feuer werden, wodurch es sich erklärt, daß oft ganze Häuser wie mit einem Schlage in Brand geraten.

Beim Sturmfeuer kann nur dadurch geholfen werden, daß man in der Richtung, in welcher sich das Feuer weiter zu verbreiten droht, eine Lücke in die Häuserreihen macht, was am schnellsten durch Sprengung der Häuser, langsamer durch Einreißen derselben geht.

Zur Sprengung fehlt auf dem Lande in der Regel das Material und auch das nötige erfahrene Personal, dann kann aber auch die Wirkung der Explosion nie auch nur annähernd berechnet werden.

Das Einreißen der Dächer und Fachwände geschieht am zweckmäßigsten durch Durchhauen der Hauptverbindungen und stückweise Entfernung des

Daches und der Wände mittelst Haken und Seilen. Hierauf sucht man alles im Hause befindliche Holzwerk fortzuschaffen, besonders dasjenige, welches mit den gegen das Feuer gekehrten Mauern in Verbindung steht. Die steinernen Wände der abzureißenden Häuser sind möglichst zu erhalten, indem sie einen wirksamen Damm gegen das Weiterschreiten des Feuers bieten.

Mit dem Zerstören soll man nie bei dem zunächst am Feuer befindlichen Hause anfangen, sondern dieses soll möglichst verschlossen und bedeckt bleiben, damit das Verbrennen langsamer geht und Zeit zum Zerstören des zweiten oder dritten Hauses gewonnen wird.

Ebenso muß das erste Haus, das wieder stehen bleiben soll, ein solides steinernes sein, denn ein baufälliges hölzernes Haus wäre selbst durch die gemachte Lücke nicht geschützt, es stände vielmehr zu befürchten, daß das Feuer diese Lücke überspringen würde.

Beim Flugfeuer ist die ganze Aufmerksamkeit der Gesamteinwohnerschaft erforderlich. Alle Fenster und Lucken sind sorgfältig zu schließen und überall löschbereite Wachposten aufzustellen. Besonders wirksam zur Löschung von Flugfeuern sind Hand- und Tragspritzen.

Gegen die Entzündlichkeit sichert am besten beständiges Bespritzen der bedrohten Gebäude und wenn möglich Behängen derselben mit großen nassen Tüchern, welche fortwährend durch Bespritzen naß erhalten werden müssen. Hilft dieses Verfahren nicht mehr, so muß zum Einreißen geschritten werden.

Sobald der Brand beendet ist, ist an das

Aufräumen der Brandstätte

zu gehen.

Hiebei sind alle Balken, Schornsteine und Mauerteile, deren Einsturz befürchtet werden muß, einzureißen; an den übrigen mehr oder weniger beschädigten Gebäudeteilen dagegen ist vor dem Vollzug der Brandschadenseinschätzung eine Veränderung nicht vorzunehmen.

Das herumliegende Holz ist mit Wasser zu übergießen und auf einem sichern von Gebäuden entfernten Platz unterzubringen.

Beim Herunterwerfen von Gegenständen ist zur Vermeidung von Unglück mit der nötigen Vorsicht zu verfahren und sind weiter beim Aufreißen von Fußböden, Abbrechen der Verkleidungen rc. die Nägel sofort umzuschlagen, damit durch dieselben keine Verletzungen entstehen.

Die Brandstätte ist so lange zu bewachen, bis die feste Ueberzeugung gewonnen ist, daß unter dem Brandschutt keine Glut mehr versteckt sei, und sind zweckmäßig eine oder mehrere bei Anbruch der Dunkelheit mit Laternen zu versehende Spritzen und mit Wasser gefüllte Gefäße auf dem Platze zu belassen; die weiter notwendigen Maßregeln bestimmen sich nach den Anordnungen des Polizeibeamten und ist deren Vollzug von dem Bürgermeister zu überwachen.

Außerdem hat letzterer sofort dafür zu sorgen, daß die Abbrändler und ihre Familien entsprechend untergebracht werden und wieder in den Besitz ihrer Habe gelangen, daß die Löschgerätschaften, sobald man ihrer

nicht mehr bedarf, vollständig gereinigt, nötigenfalls repariert und wieder an ihre Aufbewahrungsorte zurückgebracht werden und diejenigen, welche Wassergefäße rc. zur Löschung des Brandes gestellt haben, dieselben wieder zurückerhalten.

Der Vorfall selbst ist sofort der Distriktspolizeibehörde und gleichzeitig auch dem Gerichte, letzterem behufs Einleitung einer Untersuchung, Uebertretungen der Feuerlöschordnung rc. sind dem Amtsanwalte behufs Stellung eines Strafantrages anzuzeigen. Außerdem hat der Bürgermeister aufs Eifrigste der Entstehung des Brandes nachzuforschen und jede desfalls gemachte Wahrnehmung der Distriktspolizeibehörde und dem Gerichte sofort bekannt zu geben.

Wenn durch Brand beschädigte Gebäude versichert waren, ist binnen 24 Stunden auch dem Brandversicherungs-Inspektor vom Brande Kenntniß zu geben. (Art. 48 des Brandvers.-Ges. v. 3. April 1875.)

Wird eine Feuersbrunst in einem beachbarten Orte von nicht mehr als 8 km. Entfernung bemerkt, so hat der Bürgermeister alsbald, und ohne erst einen Feuerboten abzuwarten, in seiner Gemeinde Feuerlärm machen zu lassen und zu veranlassen, daß zur Hilfeleistung, welche nicht ohne genügende Entschuldigung verweigert werden kann, ein Teil der Feuerwehr mit den wirksamsten Löschrequisiten nach dem in Not geratenen Ort abgeht.

Ueber freie Benutzung der Telegraphen und Eisenbahnen durch die Feuerwehren bei Bränden siehe die Entschließung der Generaldirektion der Kgl. Verkehrsanstalten vom 7. Sept. 1868.

Nach derselben sind die Anträge auf Beförderung durch einen Bezirks- oder Gemeindebeamten bei dem Stationsvorstande schriftlich, bei Gefahr auf Verzug mündlich zu stellen. Der Transport ist auf Löschgeräte und Hilfsmannschaft beschränkt und erfolgt mit den gewöhnlichen Zügen unter Ausschluß der Schnell- und Kurierzüge.

Bei größeren Bränden kann von Lokomotivstationen aus bis auf eine Entfernung von sechs Stunden ein Extrazug zugestanden werden, wenn derselbe rechtzeitig angemeldet worden ist.

Staats- und Bahntelegraph dürfen bei Bränden für Feuerberichte oder Mitteilungen zu Löschzwecken durch den Vertreter des Bezirksamts oder der Gemeindebehörde oder den Kommandanten der Feuerwehr unentgeltlich benutzt werden, die zu befördernden Mitteilungen sind dem Stationsvorstand schriftlich zu übergeben.

Ueber Entschädigung einer Gemeinde für Vorspannleistung in Brandfällen s. Erk. des Kompetenzkonfliktssenates vom 18. März 1880. (Ges.- u. V.-Bl. Beil. III S. 15).

Behufs Leistung einer Entschädigung der Gemeinden bezw. Fuhrwerkbesitzer für Fuhrwerkleistung bei Ausbruch von Bränden in Nachbargemeinden, sowie für die hiebei etwa zu Grunde gehenden Tiere sollen jährlich angemessene Beträge in die Distriktsetats eingesetzt werden. (M.-E. v. 16. Juli 1880, M.-A.-Bl. S. 283).

c) Versicherungsanstalten gegen Feuersgefahr.

Die Anstalten zur Entschädigung der von einem Brande Betroffenen sind die auf Gegenseitigkeit gegründete und unter der unmittelbaren Leitung der Staatsregierung stehende allgemeine Feuerversicherungsanstalt für Immobilien, sowie eine Reihe von Mobiliarfeuerversicherungsanstalten, ausnahmsweise kann auch die Genehmigung zur Veranstaltung von Brandkollekten eintreten.

Die Aufgabe des Bürgermeisters in Bezug auf das Immobiliar- und Mobiliarfeuerversicherungswesen ist folgende:

1) Immobiliarfeuerversicherung.

Objekte der Versicherung.

Die Verhältnisse der für sämtliche Regierungsbezirke rechts des Rheins begründeten, auf dem Grundsatz der Gegenseitigkeit beruhenden Anstalt zur Versicherung der Gebäude gegen Brandschaden regelt das Gesetz vom 3. April 1875. (Ges.- und V.-Bl. S. 269—297) mit der Vollz.-Instrukt. vom 30. Juni 1875[1]) und dem Ges. v. 5. Mai 1890, Abänderung des Ges. v. 3. April 1875 betr. (Ges.- u. V.-Bl. S. 223).

Die Versicherung von Gebäuden bei anderen Brandversicherungsanstalten oder Gesellschaften ist bei Strafe verboten und ist jede derartige Versicherung für nichtig erklärt; dieses Verbot findet jedoch keine Anwendung auf Gebäude, welchen die Aufnahme in die Brandversicherungsanstalt versagt ist. (S. Art. 9 Abs. 1 des Ges.)

Gebäude der Gemeinden, der Kirchen, Pfarreien, der Schulen und sonstigen Stiftungen müssen der Anstalt einverleibt werden. Das Minimum der Versicherungssumme ist in der Instruktion vom 3. August 1878 (M.-A.-Bl. S. 271 ff.) festgestellt. Außerdem sind die in Art. 3 des Gesetzes weiter aufgeführten Gebäude der Versicherung zu unterstellen, im übrigen ist die Teilnahme an der Anstalt freigegeben. Ueber die Bestimmung der Größe der Versicherungssumme siehe S. 306 unten.

Ueber die Versicherung von Zugehörungen der Gebäude siehe Art. 5, über Versicherung von Einrichtungen für Gewerbs- und Fabriksbetrieb Art. 6 des Gesetzes. Die Mitversicherung von Fabrikeinrichtungsgegenständen hat zur Voraussetzung, daß dieselben dem versichernden Gebäudebesitzer selbst, nicht aber einem Dritten gehören. (E. d. V.-G.-H. XII. Bd. S. 130.)

Im Bau begriffene Gebäude können ebenfalls versichert werden, jedoch bis der Bau vollendet sein wird, jedesmal nur für das laufende und das nächstfolgende Jahr. Bei dem Wiederaufbau oder der baulichen Aenderung eines bereits versicherten Gebäudes bleiben die bisherigen Versicherungsverhältnisse bis zur gesetzlichen Aenderung derselben aufrecht.

Gebäude im Werte unter 100 Mk., sowie die weiter in Art. 9 des Gesetzes aufgeführten Gebäude sind vom Eintritt ausgeschlossen.

---

[1]) Einen Abdruck des Gesetzes und der Vollzugsinstruktion mit vielen Erläuterungen und sonstigen Anmerkungen enthalten Stadelmanns Verw.-Gesetze II. Bd. S. 1 ff.

Die Aufnahme kann verweigert werden für die Gebäude Derjenigen, welche wegen vorsätzlicher oder wiederholt wegen fahrlässiger Brandstiftung bestraft worden sind. (Art. 9 des Ges.)

Antrag auf Einverleibung eines Gebäudes in die Anstalt.

Wer die Einverleibung eines Gebäudes in die Brandversicherungsanstalt beantragen will, was mit Ausnahme des Monats September zu jeder Zeit des Jahres geschehen kann, hat vor allem durch den k. Brandversicherungsinspektor oder einen der für den Distriktsverwaltungsbezirk aufgestellten vereidigten Schätzer die Schätzung des Gebäudes vornehmen zu lassen.

Der Schätzer hat das Formular des Versicherungsantrages, welches der Schätzung beigefügt ist, auszufüllen und dasselbe sodann dem Brandversicherungsinspektor oder der Gemeindebehörde mit der Schätzungstabelle auszuhändigen, welch letztere es dann sogleich als R. S. an den Brand-Versicherungsinspektor bei eigener Haftung zu übersenden hat. Füllt die Gemeinde auf Wunsch des Versicherungsunternehmers das Formular aus, so kann sie für das erste Gebäude 10 Pf., für jedes folgende 5 Pf. Schreibgebühr ansetzen, ebenso die Kosten des Formulars IV, weitere Gebühren kann sie nicht verlangen. Eine Gebührenmarke ist dem Formular nicht aufzukleben.

Die gleiche Gebühr kann der Brandversicherungsinspektor erheben, wenn er den Versicherungsantrag vermittelt.

Soll sich die Versicherung nur auf die verbrennbaren Teile eines Gebäudes erstrecken, so muß dies im Antrage ausdrücklich erklärt werden; das Gleiche hat zu geschehen, wenn das Gebäude mit einem geringeren, als dem Schätzungsbetrag versichert werden soll.

Die Reisekosten, Schätzgebühren und Taggelder des Schätzers, welche in der Vollzugs-Instruktion zum Brandversicherungsgesetz vom 30. Juni 1875 § 4 normiert sind, werden von demselben sofort bei der Schätzung gegen Quittung erhoben und auf der Schätzungstabelle verzeichnet.

Die Art und Weise, in welcher die Schätzung vorgenommen werden soll, bestimmt § 5 der Vollz.-Instr. vom 30. Juni 1875.

Bei im Bau begriffenen Gebäuden ersetzt die Schätzung der von dem Brandversicherungs-Inspektor revisorisch zu prüfende und festzusetzende Kostenvoranschlag; nach Vollendung des Gebäudes hat jedoch die förmliche Schätzung einzutreten.

Wenn der Antrag des Versicherungsnehmers durch die Kgl. Brandversicherungskammer beschieden ist, läßt ihm dieselbe die Aufnahmsurkunde durch die Gemeindebehörde zustellen.

Die letztere bemerkt auf der Aufnahmsurkunde den Tag, an welchem dieselbe dem Versicherungsnehmer zugestellt wurde; zugleich hat der Bürgermeister den Inhalt der Urkunde der Gemeindebehörde behufs Geltendmachung eines etwaigen Einspruchs mitzuteilen, welcher auch vom Antragsteller erhoben werden kann und innerhalb 14 Tagen vom Tage der Eröffnung, beziehungsweise Zustellung der Aufnahmsurkunde an den Bürgermeister bei der Distriktsverwaltungsbehörde einzubringen ist, in deren Bezirk der Versicherungsgegenstand liegt.

Gegen den Ausspruch der Distriktsverwaltungsbehörde können der Antragsteller sowie die Gemeindebehörde die Berufung an den Verwaltungsgerichtshof innerhalb einer 14tägigen Frist ergreifen. (Art. 8 Ziff. 40 des Ges. über Errichtung des V.-G.-H.)

In Streitsachen, bei welchen es sich lediglich um die Frage handelt, ob eine von der Brandversicherungskammer bethätigte Aenderung des Versicherungsvertrages ihre Wirkung auf einen vor dem Zeitpunkt dieser Aenderung fällig gewesenen Versicherungsbeitrag erstrecke, ist das Einspruchsverfahren nach Art. 27 des Brandversicherungsgesetzes und hiemit auch die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes ausgeschlossen. (E. d. V.-G.-H. I. Bd. S. 428.)

Dem Eintretenden steht im allgemeinen frei, die Größe der Versicherungssumme, welche immer mit der Zahl 10 ohne Bruch teilbar sein muß, zu bestimmen, jedoch darf die Versicherungssumme den Wert der Schätzung nicht übersteigen; wird eine geringere Summe als die Schätzung nicht ausdrücklich benannt, so hat die ganze Schätzungssumme als beantragte Versicherungssumme zu gelten.

Eine Beschränkung der freien Bestimmung der Versicherungssumme findet bei den in Art. 14 des Gesetzes benannten Gebäuden statt.

Eine Erhöhung oder Minderung der Versicherungssumme kann zu jeder Zeit beantragt werden. Minderungen treten aber erst mit dem folgenden 1. Oktober in Wirksamkeit.

Wo Bauholzberechtigungen bestehen, kann der Leistungspflichtige den Wert des Rohmaterials sich besonders versichern lassen. (Art. 20 des Ges.)

Bei Revision versicherter Gebäude durch den Brandversicherungsinspektor (Art. 29 bis 33 des Ges.) ist der Versicherte in Kenntnis zu setzen und steht ihm frei, unter Beiziehung eines sachkundigen Beistandes an derselben teilzunehmen.

Die Revision der Versicherungssumme hat vor dem Einlauf der diesfallsigen Verhandlungen bei der Brandversicherungskammer keine rechtliche Wirkung gegenüber dem Versicherten und kann auch nach Bestätigung derselben durch die Brandversicherungskammer bei Festsetzung der Größe der Entschädigungssumme nicht allein zur Grundlage dienen. (E. d. V.-G.-H. I. Bd. S. 59).

Die Versicherung eines Gebäudes wirkt unbedingt in allen Brandfällen, bei welchen dem Versicherten weder eine vorsätzliche noch fahrlässige Brandstiftung im Sinne des § 183, dann 306—309 des Reichsstrafgesetzbuches zur Last liegt.

Entsteht in Kriegszeiten ein Brand in Folge strategischer Anordnungen oder militärischer Operationen, so gilt die Versicherung nur für den dritten Teil derjenigen Ersatzsumme, welche der Beschädigte im Falle eines gewöhnlichen Brandes erhalten haben würde. (Art. 37 des Ges.)

Bei Feuersbrünsten, welche in Standquartieren, bei Durchzügen und Einquartierungen durch das Militär oder das militärische Gefolge verursacht wurden, tritt volle Entschädigung ein.

Entstehen Zweifel, ob ein Brand unter diese letzteren Fälle, oder unter die in Folge strategischer Anordnungen oder militärischer Operationen ver-

ursachten zu zählen sei, so hat die einschlägige Distriktsverwaltungsbehörde unter Vorbehalt der Berufung zu entscheiden.

Ueber Versicherung von Gebäuden gegen Explosionsgefahr s. die M.-E. v. 10. Juli 1865, abgedr. in den Kreisamtsbl., dann S. 312 unten.

Brandversicherungsbeiträge.

Der Beitrag jedes einzelnen zur Brandversicherungsanstalt richtet sich nach der Größe der Versicherungssumme und der Feuergefährlichkeit des versicherten Gebäudes.

In letzterer Beziehung sind die Gebäude in vier Klassen ausgeschieden, von welchen

die erste Klasse die massiven Gebäude mit harter Dachung,

die zweite Klasse die Gebäude von Stein- oder Lehmsteinfachwerk mit harter Dachung,

die dritte Klasse die Gebäude von Lehmsteckenwerk oder Holz mit harter Dachung, sowie die massiven Gebäude mit weicher Dachung,

die vierte Klasse alle übrigen Gebäude umfaßt.

Eine Eindeckung, welche ganz aus Stein oder Metall oder durch Ministerialvorschrift ihnen gleichgestellten Materialien besteht, ist als harte, jede andere als weiche Dachung zu betrachten.

Die Beiträge sind feststehende, nämlich:

10	Pfg.	in der	I.	Klasse,
13	"	" "	II.	"
20	"	" "	III.	"
25	"	" "	IV.	"

von je 100 Mk. der Versicherungssumme.

Bei den in Art. 60 des Gesetzes aufgeführten Gebäuden treten an diesen Jahresbeiträgen die dort bezeichneten Erhöhungen ein.[1])

Die Einreihung der einzelnen Versicherungsobjekte in die Beitragsklassen steht der Kgl. Brandversicherungskammer zu, vorbehaltlich des Einspruchsverfahrens nach Art. 27 des Gesetzes und im Falle des Art. 60 Ziffer 1 der Beschwerde an das Kgl. Staatsministerium.

Jeder neu eintretende Teilnehmer der Anstalt, sowie jeder, welcher die eingetragene Versicherungssumme später erhöhen läßt, hat als Beitrittsgebühr 10 Pfg. von 100 Mk. der Versicherungssumme und beziehungsweise Erhöhung derselben zu dem Vorschußfond der Brandversicherungsanstalt zu entrichten; diese Gebühr ist zugleich mit dem nächstfolgenden Beitrag zu erheben.

Der Jahresbeitrag ist am Beginne jeden Jahres fällig und in ungeteilter Summe im Voraus zu entrichten.

Die Einziehung erfolgt in den Orten, welche nicht Sitz eines Rentamts sind, durch die Gemeindebehörden, welche die Beiträge an das Rentamt abliefern und demselben die Rückstände zur Zahlungsbeitreibung überweisen, eine zwangsweise Beitreibung durch die Gemeindebehörden findet nicht statt.

[1]) Siehe hieher die M.-E. v. 9. Febr. 1889 (M.-A.-Bl. S. 41), in welcher ein Verzeichnis der Gebäude gegeben ist, bei welchen wegen ihrer Bestimmung oder Benützung zu feuergefährlichen Zwecken an den Jahresbeiträgen Erhöhungen eintreten.

Bewohnt oder benützt der Versicherte das betreffende Gebäude nicht selbst und ist derselbe von dem Gemeindebezirke, in welchem solches gelegen ist, auf längere Zeit oder für immer entfernt, so hat er einen Stellvertreter zu benennen, wenn nicht, werden die Beiträge zur Anstalt von den Mietleuten erhoben, welche dieselbe dann am Mietzinse in Abzug bringen können. Ist das versicherte Gebäude Eigentum mehrerer, so haftet jeder für den ganzen Beitrag; die Beiträge für Gebäude in Gant geratener hat der Massaverwalter aus den Massageldern zu leisten, bei Gebäuden der Kirchen- und Wohlthätigkeitsstiftungen, dann der Schulen sind die Beiträge von den primär Baupflichtigen zu leisten; ist die primäre Baupflicht streitig, so liegt den betreffenden Stiftungen und bei Schulen ohne Vermögen den betreffenden Schulgemeinden die Verbindlichkeit ob, die fraglichen Beiträge zu leisten, vorbehaltlich ihrer Entschädigungsansprüche an den eigentlich Verpflichteten.

Die Berichtigung der Versicherungsbeiträge bei Gebäuden der Pfarreien, Benefizien, ständigen Kuratien, Pfarrvikariate und Expondituren fällt, insoferne bisher durch Gesetz oder Herkommen nicht anders bestimmt war, dem primär Baupflichtigen zur Last.

Ist der Pfründebesitzer selbst der primär Baupflichtige und bietet das reine Einkommen der Pfründe ohne Schmälerung der Congrua die Mittel zur Leistung der Beiträge nicht, so ist der Ausfall von demjenigen zu decken, welchem die subsidiäre Baupflicht obliegt.

Ist die Baupflicht streitig, so hat die Gemeinde, für welche die Pfründe besteht, vorbehaltlich ihrer Regreßansprüche an den eigentlich Verpflichteten, die erforderlichen Ergänzungsbeiträge vorzuschießen.

Die Gemeindebehörden haften für die ihnen anvertrauten Geschäfte und Gelder der Brandversicherungsanstalt ebenso, wie für alle anderen öffentlichen Dienstgeschäfte und Gelder.

Für Einhebung und Ablieferung der Beiträge an das Kgl. Rentamt einschließlich der Portoauslagen werden den Gemeindebehörden je 1 Prozent vergütet, welches bei Ablieferung der Gelder sofort in Abzug gebracht wird, die Vergütung darf aber nur für die in den Art. 59, 60, 64 und 66 Abs. 1 des Gesetzes erwähnten Beiträge erhoben werden, für alle übrigen Einnahmen wird eine Vergütung nicht gewährt.

Gerichtskosten und Exekutionsgebühren werden, insoweit sie nicht von den Beitragspflichtigen erhoben werden können, von der Anstalt besonders vergütet.

Aus den regelmäßigen jährlichen Beiträgen kann das Kgl. Staats-Ministerium des Innern bis zu 5 Prozent der Gesamtsumme zur Unterstützung verunglückter Feuerwehrmänner und deren Hinterbliebenen, sowie zur Förderung des Feuerlöschwesens verwenden. (Vergl. Art. 7 des Ges. v. 5. Mai 1890 (Ges.- u. V.-Bl. S. 223).

Austritt aus der Brandversicherungsanstalt.

Jedes Gebäude bleibt so lange in der Anstalt, bis der Eigentümer desselben entweder freiwillig austritt oder aus der Anstalt ausgeschlossen wird.

Durch den Wechsel des Besitzers wird der Austritt nicht bewirkt, der neue Besitzer tritt vielmehr in die Rechte, die Leistungen und Zahlungsrückstände seines Vorgängers ein.

Der freiwillige Austritt muß für das nächstfolgende Jahr vor dem 1. September bei der Brandversicherungskammer unter Vorlage der im Art. 15 Abs. 3 des Gesetzes bezeichneten Nachweise schriftlich erkärt werden, bei Mangel dieser Nachweise ist die Erklärung unwirksam.

Ueber die als wirksam erkannte Austrittserklärung ist dem Austretenden amtliche Bescheinigung auszuhändigen, gegen die Verweigerung dieser Bescheinigung steht ihm Einspruch nach Art. 27 des Gesetzes zu.

Die Ausschließung aus der Anstalt kann durch Beschluß der Brandversicherungskammer ausgesprochen werden:

1) wenn das Gebäude im Werte unter 100 Mark sinkt,
2) wenn es zu Zwecken verwendet wird, die seine Aufnahme ausgeschlossen hätten,
3) wenn der Besitzer wegen vorsätzlicher Brandstiftung gestraft worden ist,

mit der Wirkung, daß der Versicherte vom Zeitpunkt des Ausschlusses an alle Rechte verliert, jedoch verpflichtet bleibt, die für das laufende Jahr betreffenden Beiträge noch zu entrichten.

Die wiederholte Bestrafung wegen fahrlässiger Brandstiftung berechtigt die Brandversicherungskammer zwar zur Versagung der Aufnahme eines Gebäudes in die Anstalt, nicht aber zur Ausschließung eines bereits Versicherten.

Gegen den Ausschließungsbeschluß ist der Einspruch nach Art. 27 des Gesetzes zulässig.

Feststellung und Auszahlung der Brandentschädigung.

Die Gemeindebehörde hat außer der Anzeige bei dem Bezirksamte und Gericht (s. S. 303 oben) von einem jeden Brandfalle, bei welchem die Brandversicherungsgesellschaft beteiligt ist, innerhalb 24 Stunden bei Vermeidung disziplinärer Einschreitung dem Brandversicherungsinspektor Kenntnis zu geben; dies hat auch dann zu geschehen, wenn der Beschädigte erklärt, daß er auf eine Brandentschädigung verzichte.

Der Brandversicherungsinspektor, welchem die Erhebung des Brandschadens zukommt, hat von dem innerhalb 8 Tagen abzuhaltenden Schätzungstermine der Gemeindebehörde und der Brandversicherungskammer alsbald Mitteilung zu machen.

Ueber die Art der Schätzung sind nähere Bestimmungen in § 11 der Vollzugsvorschriften zum Gesetz vom 30. Juni 1875 gegeben.

Die von dem vorherigen Zustande der beschädigten Gegenstände am besten unterrichteten Nachbarn und der Beschädigte sind von der Gemeindebehörde zur Teilnahme an der Beschreibung und Schätzung des Schadens zu laden. Der Beschädigte kann sich auf seine Kosten eines sachkundigen Beistandes bedienen, ebenso ist der Brandversicherungskammer gestattet, einen Sachverständigen hiezu abzuordnen.

Am Schlusse der Schätzung wird die Entschädigungssumme sofort berechnet und den anwesenden Beteiligten eröffnet, worauf deren Festsetzung durch die Brandversicherungskammer vorbehaltlich des Einspruchsrechts des Versicherten nach Art. 27 und 53 des Gesetzes erfolgt.

Die Vergütung für erlittenen Brandschaden ist nicht ausschließlich nach der Versicherungssumme, sondern nach dem wirklich erlittenen Brandschaden bis zur Grenze der Versicherungssumme zu bemessen. (E. d. V.-G.-H. I. Bd. S. 58.)

Bei nachträglich entdeckten Beschädigungen müssen Anträge auf ihre Einschätzung und Vergütung spätestens innerhalb eines Jahres vom Tage des Brandes an gerechnet bei der Gemeindebehörde gestellt werden, welche hievon dem Brandversicherungs-Inspektor behufs weiterer Behandlung Kenntnis zu geben hat.

Zur Vergütung von Beschädigungen des versicherten Objekts, welche in keinem unmittelbaren ursächlichen Zusammenhang mit dem Brande stehen, ist die Brandversicherungsanstalt nicht verpflichtet. (E. d. V.-G.-H. II. Bd. S. 370.)

Die Brandentschädigung wird unter der Bedingung geleistet, daß das abgebrannte Gebäude bauordnungsgemäß, d. h. nach dem von der Baupolizeibehörde genehmigten Plane, wo ein solcher nicht erforderlich ist, unter Beachtung der Bestimmungen der Bauordnung, an derselben Stelle wieder aufgebaut und die Entschädigung hiezu verwendet wird, und zwar längstens innerhalb fünf Jahren vom Tage der Brandbeschädigung an.

Bei besonderen Verhältnissen kann die Erbauung des Gebäudes an einer anderen Stelle, oder eine andere Verwendung der Brandversicherungsgelder nach Einvernehmen der Brandversicherungskammer, der Gemeindebehörde und der Beteiligten bewilligt werden (s. Art. 39 des Gesetzes). Die fünfjährige Baufrist kann bei besonderen Verhältnissen durch die Kgl. Kreisregierung verlängert werden. (Art. 42 des Gesetzes.)

Die Aushändigung der Entschädigungssumme an die Beteiligten findet in folgender Art statt:

a) bei Brandschaden von mindestens $^1/_4$ des Versicherungsobjektes je nach Dritteln und zwar
   1. bei Gebäuden je nach begonnenem Anfahren der Baumaterialien, erfolgter Aufsetzung des Dachstuhles und Vollendung des Gebäudes,
   2. bei Zugehörungen je nach Maßgabe des gelieferten Verwendungsnachweises,
b) bei geringeren Schäden über 100 Mk. wird die Gebäudeentschädigung zur Hälfte nach begonnenem Anfahren der Baumaterialien, zur anderen Hälfte nach Vollendung der Reparatur, die Entschädigung für Zugehörungen gleichfalls in zwei Hälften nach Maßgabe des gelieferten Verwendungsnachweises ausbezahlt,
c) bei Reparaturen im Betrage von 100 Mk. und darunter erst nach Vollendung dieser Reparaturen.

Der Antrag auf Auszahlung der Brandentschädigung ist bei der Gemeindebehörde für Gebäude nach Formular IX, für Zugehörungen nach

Formular X der Vollzugsinstruktion zum Brandversicherungsgesetz zu stellen. Die Gemeindebehörde, welche für die Richtigkeit ihrer Angaben haftet, hat den Antrag ausgefüllt dem Brandversicherungs-Inspektor zur weiteren Behandlung mitzuteilen.

Die Verfügung auf diese Anträge ergeht an die mit der Auszahlung betraute Behörde und durch die Gemeinde an den Beteiligten.

Der Beschädigte hat das Recht, Akkorde zur Wiederherstellung der Entschädigungsobjekte auf die Entschädigungssumme abzuschließen, eventuell Anweisungen auf dieselbe auszustellen und diese sämtlichen Handlungen bei der Distriktsverwaltungsbehörde kostenfrei protokollieren zu lassen.

Kann der Beschädigte nachweisen, daß der Kostenaufwand für die Wiederherstellung mehr betragen habe, als die Entschädigungssumme im Ganzen oder nach den oben bezeichneten Fristen, so ist dieselbe dem Beschädigten, vorausgesetzt, daß bei Neubauten das Gebäude vollständig unter Dach gebracht ist, insoweit auszubezahlen, als die nachgewiesene Summe beträgt.

Wenn der auf Wiederherstellung der Versicherungsobjekte erwachsene Kostenaufwand erwiesenermaßen geringer ist als die Entschädigungssumme, so fällt der Mehrbetrag der letzteren der Brandversicherungsanstalt anheim.

Entschädigungsgelder können mit Ausnahme des Falls, daß der Beschädigte Anweisungen auf dieselbe ausgestellt hat, unter keiner Voraussetzung zu gunsten eines Gläubigers des Beschädigten mit Arrest belegt oder überhaupt Gegenstand der Hilfsvollstreckung werden. Sie können jedoch mit der Baustelle als ein mit derselben verbundenes und den Wert des Gebäudes vertretendes Recht unter der Bedingung des Wiederaufbaues frei oder im Wege der Hilfsvollstreckung veräußert werden. Der Erwerber erhält die Entschädigungsgelder in einem solchen Falle in dem Maaße ausbezahlt, wie sie der vorige Eigentümer erhalten haben würde.

Wer in Ansehung des erlittenen Brandschadens des Verbrechens oder Vergehens der Brandstiftung oder des Betrugs an der Anstalt als schuldig erkannt ist, verliert seinen ganzen Entschädigungsanspruch.

Ist gegen den Versicherten wegen fahrlässiger Brandstiftung das Strafverfahren eingeleitet und ist der Beschädigte der allein Bezugsberechtigte, so ist die Entschädigung bis zur beendigten Untersuchung zurückzuhalten und ein Akkord oder eine Anweisung hierauf nur insoweit zu honorieren, als der Rückersatz des so Angewiesenen für den Fall richterlich ausgesprochener Verurteilung des Angeschuldigten durch hypothekarische Versicherung auf das neue Gebäude, durch Bestellung anderweiter Hypotheken, durch Deponierung vollgiltiger Papiere, oder durch Bürgschaft vollständig sicher gestellt erscheint.

Während des Strafverfahrens gegen den Versicherten wegen vorsätzlicher Brandstiftung darf die Entschädigungssumme, wenn der Beschuldigte der allein Bezugsberechtige ist, nicht ausbezahlt werden und es ist dem Versicherten auch nicht gestattet, auf Rechnung der Entschädigungssumme Akkorde abzuschließen und eventuelle Anweisungen auf dieselbe auszustellen.

Haftet auf dem beschädigten Gebäude eines wegen vorsätzlicher oder fahrlässiger Brandstiftung beschuldigten Versicherten eine Hypothek, oder sind

Miteigentumsverhältnisse in Frage, so wird zwar zum Besten der Gläubiger oder Miteigentümer die Entschädigung gegen seinerzeitige Rückvergütung aus dem Vermögen des Schuldigen von der Anstalt vorgeschossen, jedoch zu keinem andern Zwecke, als zu dem der Wiederherstellung der abgebrannten oder beschädigten Versicherungsobjekte.

Die Brandversicherungskammer ist berechtigt, die festgesetzte Entschädigungssumme im nächst offenen Range als Hypothek auf das Grundvermögen des Beschuldigten ohne vorgängige ausdrückliche Erklärung desselben eintragen zu lassen.

Für die geleistete oder zur Leistung anerkannte Brandentschädigung steht der Brandversicherungsanstalt gegen jeden civilrechtlich für den Brand Haftbaren der Regreßanspruch zu.

Die Geltendmachung dieses Anspruchs wird durch Einleitung eines Strafverfahrens wegen vorsätzlicher oder fahrlässiger Brandstiftung, Einstellung des Strafverfahrens oder Freisprechung des Angeschuldigten nicht aufgehoben oder ausgeschlossen.

2) Mobiliar-Feuerversicherung.

Die Bestimmungen über das Mobiliarfeuerversicherungswesen enthält die Verordnung vom 11. Sept. 1872 (Reggs.-Bl. S. 2113 ff.) mit der M.-E. vom 1. Januar 1873 (abgedr. in den Kreisamtsbl.) u. M.-E. v. 30. März 1886, M.-E. vom 29. Dez. 1885 (M.-A.-Bl. 1886 S. 2), dann § 360 Ziff. 9 des R.-Str.-G.-B. und Art. 2 Ziff. 2, Art. 100 und 134 des P.-Str.-G.-B. Vergl. auch M.-E. v. 29. Dez. 1885, M.-E. v. 5. Febr. 1885 u. v. 10. Okt. 1886 (M.-A.-Bl. 1886 S. 2, 41), ferner M.-E. v. 28. Juni 1893 (M.-A.-Bl. S. 164).

Der wesentliche Inhalt dieser Vorschriften ist folgender:

Mobiliar-Feuerversicherungs-Anstalten können nur mit Königlicher Genehmigung in Bayern errichtet oder auf Bayern ausgedehnt werden.

Die Versicherung von Gebäuden und deren Zugehörungen gegen Brandschaden ist denselben mit Ausnahme der in dem Art. 9 des Brandversicherungs-Gesetzes vom 3. April 1875 aufgeführten untersagt, dagegen ist denselben die Versicherung von Gebäuden gegen Explosionsgefahr unter der Voraussetzung gestattet, daß die Versicherung ausschließend auf die Beschädigung durch Explosion beschränkt wird, die Versicherung von Gebäuden gegen den durch Explosion verursachten Feuerschaden sonach ausgeschlossen bleibt. (M.-E. v. 29. Dez. 1872, abgedr. in den Kreisamtsbl.)

Ausländische Versicherungsgesellschaften, welche in Bayern zugelassen sind, müssen einen Generalbevollmächtigten (Hauptagenten) aufstellen, welcher in einem der bayerischen Orte, in welchem sie ihr Geschäft treiben, wohnen und dort ein Geschäftslokal haben muß.

Von der erfolgten Aufstellung ist dem Kgl. Staatsministerium des Innern, Abteilung für Landwirtschaft, Gewerbe und Handel, Anzeige zu machen.

Der Generalbevollmächtigte ist auf den ihm zugewiesenen Generalagenturbezirk beschränkt und kann allein die Versicherungsurkunden ausstellen,

Auswärtige Feuerversicherungs-Anstalten müssen in Ansehung aller zwischen ihnen und den versicherten bayerischen Staatsangehörigen entstehenden Streitigkeiten, soweit nicht satzungsgemäß schiedsrichterliche Entscheidung zu erfolgen hat, bei dem Gerichte des Wohnorts des Generalbevollmächtigten oder des die Versicherung vermittelnden Agenten Recht nehmen und diese Verpflichtung in den Versicherungsurkunden ausdrücklich anerkennen.

Wo schiedsrichterliche Entscheidung satzungsgemäß bestimmt ist, dürfen nur bayerische Staatsangehörige als Schiedsrichter verwendet werden.

Die Mobiliar-Feuerversicherungs-Anstalten können behufs Vermittlung von Versicherungsverträgen Agenten bestellen, deren Aufstellung für einen bestimmt zu bezeichnenden Bezirk — Agenturbezirk — zu erfolgen hat. Die Aufstellung von zwei oder mehreren Agenten für einen und denselben Bezirk ist unstatthaft.

Die Agenturbezirke haben übrigens mit den Gemeindebezirken nicht notwendig zusammenzufallen, es ist vielmehr die Bildung mehrerer Agenturbezirke selbst innerhalb ein und derselben Gemeinde zulässig, soferne nur der Umfang der Bezirke, für welche die Agenturbestellung erfolgt, genau bezeichnet wird.

Den vor Erlassung der Verordnung vom 11. September 1872 aufgestellten und bestätigten Agenten verbleibt für die Dauer ihrer Funktion ihr bisheriger Wirkungskreis selbst dann, wenn einzelne Teile desselben mit einem bei der Aufstellung von Agenten nunmehr zu bildenden Agenturbezirk zusammenfallen. (M.-E. vom 1. Januar 1873, abgedr. in den Kreisamtsbl.)

Die Uebernahme oder Aufgabe von Agenturen hat der Agent innerhalb der nächsten acht Tage der Distriktspolizeibehörde seines Wohnorts, sowie den Distriktspolizeibehörden des Agenturbezirkes anzuzeigen.

Die Unterlassung der Anzeige wird nach Art. 134 Abs. 3 des Polizeistrafgesetzbuches bestraft.

Nach § 14 der Reichs-Gewerbeordnung ist außerdem An- und Abmeldung des Gewerbebetriebs bei den Gemeinde-Behörden des Wohnorts erforderlich, die Unterlassung unterliegt der Bestrafung nach § 148 der Reichs-Gewerbeordnung. (Vergl. auch M.-B. v. 27. Dez. 1881 Ges.- u. V.-Bl. S. 1 v. 1882).

Mit der Stellung eines Bürgermeisters oder Beigeordneten ist die Uebernahme einer Mobiliar-Feuerversicherungs-Agentur vereinbar. (Bl. für adm. Pr. XXXI. Bd. S. 221). Schullehrer bedürfen der Genehmigung der Distriktsschulinspektion, andere im öffentlichen Dienst stehende Personen der Genehmigung der vorgesetzten Behörde. (M.-E. vom 21. März 1865, Verordnung vom 10. März 1868, Reg.-Bl. S. 449.)

Das Anbieten von Versicherungen seitens der Agenten von Haus zu Haus (Hausieren) kann von den Kreisregierungen für den Umfang ihrer Bezirke oder einzelner Distriktspolizeibehörden verboten werden.

Kein Gegenstand darf höher versichert werden, als nach dem wirklichen Wert der Versicherungsnahme.

Bei Warenlagern und anderen zum Verkauf oder Verbrauch bestimmten größeren Vorräten, deren Bestand nach Größe und Wert zu wechseln pflegt, kann der Versicherungswert nach Maßgabe des Umfangs des Geschäfts oder der Produktion bemessen werden.

Ueberversicherungen, welche durch wissentlich unrichtige Wertangabe in der Art herbeigeführt werden, daß die in demselben Vertrage versicherte Gesamtsumme den wahren Wert der Versicherungsgegenstände mindestens um den vierten Teil übersteigt, werden an den Mobilienbesitzern, sowie an den beteiligten Schätzern und Agenten an Geld bis zu 525 Mk. bestraft.

Gleicher Strafe unterliegen Doppelversicherungen, mittels deren der bei einer Gesellschaft oder Anstalt bereits versicherte Wert einzelner oder mehrerer Mobilien auch noch bei einer andern Gesellschaft oder Anstalt versichert wird. (Art. 100 des P.-Str.-Ges.-B.)

Vom Abschlusse eines jeden Versicherungsvertrages, sowie von der Festsetzung einer Brandentschädigung ist der Ortspolizeibehörde, in deren Bezirk die Versicherungsgegenstände sich befinden, durch den Generalbevollmächtigten oder den Agenten, welcher das betreffende Geschäft vermittelt hat, innerhalb der nächsten acht Tage Anzeige zu machen.

Die Anzeige über den Abschluß von Versicherungsverträgen muß den vollständigen Auszug aus dem vom Agenten nach § 13 der Verordnung zu führenden tabellarischen Vormerkungsbuche enthalten.

Die Ortsbehörden haben genau darüber zu wachen, daß dieser Verpflichtung rechtzeitig nachgekommen wird. Bestehen Zweifel hierüber, so haben sie Erkundigungen einzuziehen, und so weit es sich um den Abschluß von Versicherungen handelt, von den Vormerkungsbüchern der Agenten Einsicht zu nehmen.

Wird die Unterlassung konstatiert, so ist, abgesehen von der etwa nach Art. 134 des Polizeistrafgesetzbuches veranlaßten Strafeinschreitung, an das Kgl. Staatsministerium des Innern Bericht zu erstatten. (M.-E. v. 29. Dez. 1885, M.-A.-Bl. 1886 S. 2.)

Die Ortspolizeibehörde hat den Versicherungsvertrag zu prüfen und von wahrgenommenen Ueber- und Doppelversicherungen der Distriktspolizeibehörde zu etwaiger Veranlassung strafrechtlicher Einschreitung, sowie dem Generalbevollmächtigten der beteiligten Gesellschaft Kenntnis zu geben, was allenfalls nach Formular 32 geschehen kann.

Zu diesem Behufe hat die Ortspolizeibehörde bei zweifelhafter Sachlage von den versicherten Gegenständen Einsicht zu nehmen, oder Einsichtnahme durch den Kgl. Brandversicherungsinspektor zu veranlassen.

Den Brandversicherungsinspektoren liegt die Mitwirkung bei der polizeilichen Kontrole der Mobiliar-Feuerversicherungen bezüglich der bei der Immobiliar-Versicherungsanstalt versicherbaren Zugehörungen ob. (Art. 85 des Brandversicher.-Ges. vom 3. April 1875.)

Muß der Brandversicherungsinspektor sich wegen Verdachts einer Ueberversicherung vom Wert der versicherten Gegenstände persönlich überzeugen, so hat diese Einsichtnahme unter Zuziehung des Bürgermeisters oder eines von demselben abzuordnenden Mitgliedes der Ortspolizeibehörde zu erfolgen. Die Einsichtnahme hat in Anwesenheit des womöglich von derselben vorher zu verständigenden Versicherten oder seines Stellvertreters zu geschehen. Hiebei ist jede nicht gebotene Belästigung des Versicherten zu vermeiden und

von ängstlicher Nachforschung nach gering versicherten Gegenständen abzusehen. (§§ 4 und 5 der M.-E. vom 2. Okt. 1872.) Findet sich eine Ueber-Versicherung wirklich vor, so hat der Brandversicherungsinspektor das weitere zu besorgen.

Die Anzeigen über Versicherungsverträge muß der Bürgermeister sorgfältig in Umschlägen für je ein Kalenderjahr sammeln, sie gehörig ordnen und dem Brandversicherungsinspektor zur Einsichtnahme bereit halten, eine Uebersendung an den letzteren findet nicht mehr statt.

Die in jedem Kalenderjahr eingehenden Anzeigen sind nach dem Tage der Vorlage fortlaufend zu numerieren; am Schlusse jedes Kalenderjahres ist auf dem Umschlage die Gesamtzahl der darin befindlichen Anzeigen zu vermerken.

Die Anzeigen eines Kalenderjahres dürfen nicht früher vernichtet werden, als bis alle Versicherungen, über deren Abschluß oder Prolongation Anzeigen in dem betreffenden Kalenderjahre eingelaufen sind, ihr Ende erreicht haben.

Mit den Anzeigen über Festsetzung von Brandentschädigungen ist in gleicher Weise zu verfahren. Diese Anzeigen dürfen jedoch jeweils nach Umfluß von drei Kalenderjahren vernichtet werden.

Die Vormerkungsbücher der Agenten (§ 13 der Verordnung) sind den Polizeibehörden, sowie dem Brandversicherungsinspektor im Agenturlokale zur Einsichtnahme bereit zu halten und Auszüge hieraus den Distriktsverwaltungsbehörden und Brandversicherungsinspektoren auf Verlangen vorzulegen.

Die Verwaltungen der Versicherungsanstalten sind für die Handlungen, welche sie an Stelle ihrer Agenten selbst vornehmen oder durch ihre Beamten vornehmen lassen, denselben Bestimmungen wie die Agenten unterworfen.

Ueber die Gebühren der Versicherungsverträge siehe Art. 237—242 des Gebührengesetzes (Ges.- u. V.-Bl. 1892 S. 489) mit M.-E. vom 25. September 1879 (Ges.- u. V.-Bl. S. 1265). Ueber die von den im Königreich Bayern zum Betriebe zugelassenen Mobiliarversicherungsgesellschaften in Ausführung der zur Vermehrung der Versicherungsgelegenheit und zur Erleichterung der Versicherungsnahme in Bayern vereinbarten Maßnahmen siehe die Min.-Bek. vom 5. Febr. und 10. Okt. 1886 (M.-A.-Bl. S. 41 u. 272), M.-E. vom 6. Oktober 1887 (M.-A.-Bl. S. 345).

d) Brand-Kollekten.

Brand-Kollekten innerhalb einzelner Regierungsbezirke sind der Bewilligung der Kgl. Kreisregierung, K. d. J., innerhalb mehrerer Regierungsbezirke der Allerhöchsten Bewilligung unterstellt. Sie sollen nur ausnahmsweise erteilt werden. (Verordnung v. 20. Sept. 1862, R.-Bl. S. 269 mit M.-E. vom 30. Juli 1869, abgedruckt in den Kr.-A.-Bl.).

Sammlungen zur Steuerung einer durch unvorhergesehene Ereignisse herbeigeführten augenblicklichen Not können von der Distriktspolizeibehörde innerhalb ihres Bezirks angeordnet werden.

Bei Gesuchen um Genehmigung von Kollekten ist stets die Zahl der beschädigten Haupt- und Nebengebäude, die Größe des Immobiliarschadens, der Versicherungsanschlag der beschädigten Gebäude, der erlittene Mobiliarschaden und der Versicherungsbetrag des beschädigten Mobiliars anzugeben.

Da aus den Gesuchen um Bewilligung von Brand-Kollekten noch immer zu entnehmen ist, daß die durch den Brand beschädigten Immobilien und Mobilien gewöhnlich ungenügend versichert wurden, haben sich die Bürgermeister angelegen sein zu lassen, bei jeder schicklichen Gelegenheit durch Belehrung, Ermahnung und Aufmunterung ihre Gemeindeangehörigen zu einer entsprechenden und nachhaltigen Benützung der Brandversicherungsanstalten aufzufordern.

Die von den Gemeindebehörden vorzunehmenden Kollekten sind unmittelbar an die Unterstützungsbedürftigen, beziehungsweise an deren Bevollmächtigte oder gesetzlichen Vertreter einzusenden.

Die Gemeindebehörden haben über das Hauptergebnis der Kollekte eine Anzeige an die ihnen vorgesetzte Verwaltungsbehörde zu erstatten. (M.-E. vom 15. Mai 1876, M.-A.-Bl. S. 233.)

Die unerlaubte Veranstaltung von Sammlungen zum eigenen Vorteil wird nach Art. 361 Ziff. 4 des R.-St.-G.-B. mit Haft bestraft, außerdem s. Art. 52 und 53 des P.-St.-G.-B.

Die Ausstellung amtlicher Zeugnisse über erlittene Brandschäden ist verboten.

§ 28.

Wasserpolizei.

Für Handhabung der Wasserpolizei sind insbesondere die Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Mai 1852 über den Uferschutz (Ges.-Bl. 1851/52 S. 577 ff.), sowie die Bestimmungen des Gesetzes vom nämlichen Tage über Benützung des Wassers (Ges.-Bl. 1851/52 S. 489 ff.)[1] maßgebend; die hauptsächlich hieher gehörigen derselben sind nachstehende:

a) Gesetz über den Uferschutz.

Damm- und Deichbauten zum Schutze von Ortsfluren gegen Ueberschwemmungen liegen, soferne nicht nach Gesetz, besonderen Rechtsverhältnissen oder Herkommen anders bestimmt ist, den betreffenden Gemeinden ob. (Art. 18.) Zur Ausführung solcher Unternehmungen können Darlehen aus der Landeskulturrentenanstalt gewährt werden. (Art. 2 des Ges. vom 21. April 1884, Ges.- u. V.-Bl. S. 213.)

Zu allen Uferschutz-, Damm- und Deichbauten, welche von Gemeinden, Privaten oder Genossenschaften ausgeführt werden wollen, ist die vorausgehende distriktspolizeiliche Genehmigung erforderlich. (Art. 20.)

Die Erteilung oder Versagung dieser Genehmigung ist Gegenstand des administrativen Ermessens und daher der letztinstanziellen Zuständigkeit des V.-G.-H. entzogen. (S. v. E. d. V.-G.-H. IV. Bd. S. 177.)

[1]) Abgedruckt in Stadelmanns Verw.-Ges. I. Bd. S. 610 und 565.

An Flüssen, welche der Schiff- und Floßfahrt dienen, bildet der Uferschutz in der Regel eine Kreislast, an sonstigen fließenden Gewässern aber eine Last der Eigentümer der bedrohten Grundstücke, Gebäude, Triebwerke oder Anlagen, wenn nicht durch privatrechtliche Verhältnisse oder Herkommen eine besondere Verpflichtung besteht. (Art. 1 und 2.)

Der Schutz von Anlagen oder Gebäuden, welche einem Triebwerke oder einer Be- und Entwässerungsanstalt dienen, liegt dem Eigentümer derselben ob, der Schutz von Straßen oder Eisenbahnen, welche sich an einem Ufer hinziehen, dem, welchem die Unterhaltung derselben zukommt. (Art. 6 und 7.)

Auf Uferschutzbauten findet in der Regel das Ges. vom 17. Nov. 1837, die Zwangsabtretung von Grundeigentum zu öffentlichen Zwecken betr. (Ges.-Blatt S. 109)[1]), Anwendung, auf Damm- und Deichbauten zum Schutz der Ortsfluren nach Art. 18 des Gesetzes ist Art. 55 der Gemeindeordnung nicht anwendbar.

Vereinigen sich mehr als drei Grundeigentümer behufs gemeinschaftlicher Ausführung des Uferschutzes zu einer Schutzgenossenschaft, so müssen sich die dazwischenliegenden Ufereigentümer die Herstellung der nötigen Vorrichtungen an ihren Ufern auf Kosten der Genossenschaft gefallen lassen.

Die Bildung solcher Genossenschaften bestimmt sich nach Art. 15 und 16 des Gesetzes.

Flußkorrektionen, sowie alle Vorrichtungen und Arbeiten, welche in öffentlichen Flüssen zur Beförderung der Schiff- oder Floßfahrt und zur Beseitigung der Hindernisse derselben notwendig werden, sind eine allgemeine Staatslast.

Beschwerden gegen Entscheidungen der Distriktsverwaltungsbehörden aus Anlaß des Gesetzes über den Uferschutz, soweit nicht Kreis- oder Staatslasten in Frage stehen, werden in II. Instanz von der Kgl. Kreisregierung, in letzter Instanz vom Verwaltungsgerichtshof beschieden. (Art. 8 Ziff. 15 und Art. 9 des Ges. über den V.-G.-H., Ges.- u. V.-Bl. 1878 S. 369 ff.)

Ueber die Strafe rechtswidriger- oder fahrlässigerweise herbeigeführter Ueberschwemmungen s. §§ 312—314 mit 325 des R.-Str.-G.-B., über die Strafen der vorsätzlichen und rechtswidrigen Zerstörung von Dämmen § 305 und 321 desselben.

Ueber Feststellung des mittleren Wasserstandes siehe die M.-E. vom 21. Nov. 1878 (M.-A.-Bl. S. 459), über die Bestrafung der Entfernung, Vernichtung, Verrückung oder fälschlichen Setzung eines Wasserstandszeichens § 274 Ziff. 2 des R.-Str.-G.-B.

b) Gesetz über Benützung des Wassers.

Das Gesetz über Benützung des Wassers unterscheidet zwischen öffentlichen[2]), Privat- und Triftgewässern, und enthält bezüglich derselben eine Reihe teils civilrechtlicher, teils polizeilicher Bestimmungen.

[1]) Abgedruckt in Stadelmanns Verw.-Ges. I. Bd. S. 617.

[2]) Als öffentliche Flüsse gelten diejenigen, welche und soweit sie zur Schiffahrt oder Floßfahrt mit gebundenen Flößen dienen (selbst wenn diese Benützung aufhört), dann die Nebenflüsse solcher Flüsse, auch wenn sie nicht zu obigem Zwecke dienen. (Art. 2 Wasser-Benützungs-Gesetz.)

Erstere können hier unberührt bleiben, bezüglich der letzteren ist namentlich folgendes hervorzuheben.

1) Der Gebrauch des Wassers aus öffentlichen Gewässern, sowie aus Privatflüssen und Bächen durch Schöpfen, Baden, Waschen und Tränken ist jedem unverwehrt, soferne nicht polizeiliche Vorschriften entgegenstehen und nicht fremde Grundstücke betreten werden müssen. Namentlich sind beim Viehtränken und Schwemmen die von der Behörde hiezu bestimmten Plätze zu benützen. (Art. 9 und 96, dann 53.)

   Die Perlfischerei ist dem Staate vorbehalten.

   Hieher ist auch die Abfuhr von Eis aus öffentlichen und den im Eigentum des Staats befindlichen Privatflüssen und Bächen zu rechnen. (M.-E. v. 22. Januar 1876, M.-A.-Bl. S. 45) und 3. Aug. 1876 (M.-A.-Bl. S. 341.)

2) Das Abführen von Steinen, Sand, Schlamm, Erde und Pflanzen aus dem Flußbeete ist nur nach Maßgabe der desfalls zu erteilenden Erlaubnis und an den hiezu bezeichneten Plätzen gestattet, insoweit nicht in dieser Beziehung bereits wohl erworbene Rechte bestehen. (Art. 15.)

   Die Gesuche um Entnahme von Materialien aus dem Flußbette öffentlicher Flüsse sind bei der einschlägigen Distriktspolizeibehörde unter Angabe des Orts, an welchem die Gewinnung gewünscht wird, und der Zahl der benötigten Fuhren zu Protokoll zu geben, welche dann das weitere nach Maßgabe der M.-E. vom 14. November 1876 (M.-A.-Bl. S. 469) besorgt.

   Ueber die Verpachtung des Weidenschnitts in Alluvionen öffentlicher Flüsse und die Eisgewinnung aus im Eigentum des Kgl. Aerar' stehenden Gewässern siehe die M.-E. v. 3. Aug. 1876 (M.-A.-B.. S. 341).

   Ueber die Abgrenzung solcher Alluvionen s. die M.-E. vom 5. Aug. 1864 (M.-A.-Bl. 1878 S. 518).

   Die Bewilligungen dürfen sich niemals länger als auf die Dauer eines Kalenderjahres erstrecken.

   Die Gesuche unterliegen der Gebührenpflicht nicht.

3) Ohne Erlaubnis der Verwaltungsbehörde dürfen innerhalb des Ueberschwemmungsgebietes eines öffentlichen Flusses keine Dämme oder andere auf den Lauf oder die Höhe des Wassers Einfluß übende Vorrichtungen, Triebwerke,[1]) Wasserleitungen, Abzugsgräben, Schöpfwerke, Bad- oder Waschhäuser oder sonstige den freien Wasserablauf störende Anlagen errichtet oder abgeändert werden. (Art. 10, 11, 73 und 82 des Gesetzes.)

   Für den rechtlichen Bestand eines durch Beschluß der Behörde genehmigten Wasserwerkes hat dessen wirkliche Ausführung, wie

---

[1]) Vergl. auch § 16 u. 23 Abs. 3, § 49, 52, 54, 147 Abs. I Z. 2 Abs. 2, 3 Gew.-Ordnung.

dieselbe bei der nach Art. 78 des Wasserbenützungsgesetzes vorzunehmenden Ortsbesichtigung konstatiert und von Seite der Beteiligten und der Verwaltungsbehörde als entsprechend anerkannt worden sind, Maß zu geben.

Aenderungen an diesem Wasserwerke können daher, auch wenn dieselben nach der ursprünglich erteilten Genehmigung zulässig wären, nicht vorgenommen werden, ohne daß hiefür eine neuerliche Bewilligung der Verwaltungsbehörde nach Vorschrift des Art. 73 des Gesetzes erwirkt wird. (E. d. V.-G.-H. II. Bd. S. 627.)

Die Verwaltungsbehörde ist auf Grund des Art. 76 des Wasserbenützungsgesetzes und des § 18 der Reichs-Gewerbeordnung im allgemeinen berechtigt, mit der Erteilung der Bewilligung zur Errichtung eines Triebwerkes zugleich Vorschriften über die Wasserführung zu geben und ist auf Grund des Art. 52 des Gesetzes auch befugt, solche Vorschriften im Bedürfnisfalle nachzuholen.

Dieses Anordnungsrecht ist jedoch in Bezug auf Privatflüsse auf die Wahrung des allgemeinen Interesses beschränkt und darf nicht dahin ausgedehnt werden, daß die Verwaltungsbehörde, wenn lediglich Streit zwischen Wasserberechtigten über das einem jeden derselben zustehende Recht der Wasserbenützung entsteht, ohne daß das allgemeine Interesse gefährdet erscheint, Anordnungen zur Beseitigung des ausschließlich auf dem Gebiete des Privatrechts liegenden Streitverhältnisses erläßt. (E. d. V.-G.-H. V. Bd. S. 62.)

Wenn Aenderungen an einem Triebwerke nach Maßgabe des Art. 73 und 82 des Wasserbenützungsgesetzes zulässig erscheinen, so kann dem Unternehmer die Genehmigung hiezu nicht deshalb versagt werden, weil durch diese Aenderungen die natürlichen Hindernisse des Wasserablaufs, wie Schlammablagerungen und Eisbildung, vermehrt werden. Den Eigentümern der anderen an demselben Flusse gelegenen Triebwerke muß es anheim gegeben werden, sich gegen die hieraus entstehenden Nachteile durch rechtzeitige Geltendmachung der dem Unternehmer nach Art. 47 Abs. 3 und Art. 49 des Gesetzes obliegenden Verpflichtung zur jederzeitigen erforderlichen Flußbettreinigung zu schützen. (E. d. V.-G.-H. II. Bd. S. 390.)

Als Stauvorrichtungen im Sinne des Art. 73 des Gesetzes sind nur solche Anlagen zu betrachten, welche die Aufstauung des Wassers zum Zwecke, nicht solche, welche sie nur zur Folge haben.

Eisbrecher, welche oberhalb eines Wasserbauwerks angebracht sind und dazu dienen, ankommende größere Eisplatten zu zerteilen und dadurch für das Bauwerk unschädlicher zu machen, können in der Regel von besonderen Umständen, welche die Absicht einer dauernden Erhöhung des Wasserspiegels erkennen lassen, abgesehen, nicht als Stauvorrichtungen im Sinne des Art. 73 erachtet werden; dieselben sind nicht als Bestandteile des Triebwerks anzusehen, in deren Anbringung ist daher eine Abänderung des Triebwerkes

selbst nicht zu erblicken. Demnach kann aus Art. 73 die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes zur Bescheidung einer gegen die Erteilung der Genehmigung zur Anlage solcher Eisbrecher von den Kontradizenten erhobenen Beschwerde nicht abgeleitet werden. (E. d. V.-G.-H. IV. Bd. S. 177.)

Die Frage, ob durch Anlage eines Triebwerks oder einer Stauvorrichtung in einem öffentlichen oder Privatflusse das öffentliche Interesse gefährdet werde, ist eine Ermessensfrage und demnach im Streitfalle der letztinstanziellen Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes entzogen. (E. d. V.-G.-H. II. Bd. S. 94.)

Ueber Aufstellung von Eichpfählen an Stauvorrichtungen und Triebwerken siehe Art. 77 des Gesetzes mit Verordnung vom 11. Januar 1855 (Reg.-Bl. S. 65), dann Art. 73 des Gesetzes mit M.-E. vom 11. September 1857.

Wenn nach Einleitung des Offizialverfahrens zur Aufstellung eines Eichpfahls an einer Wasserstauvorrichtung von dem Besitzer der letzteren die gesetzliche Notwendigkeit des Höhenmaßes bestritten wird und die in Folge dessen erforderliche Feststellung des Sachverhalts Kosten verursacht, so sind letztere von dem Besitzer der Stauvorrichtung, weil durch ihn veranlaßt und in seinem Interesse erwachsen, auch wenn die Sache zu seinen Gunsten entschieden wird, zu tragen.

Streitfragen über die Verpflichtung zur Eichpfahlsetzung zählen zu den Verwaltungsrechtssachen im Sinne des Art. 18 Ziff. 14 des Gesetzes über den V.-G.-H. (E. d. V.-G.-H. IV. Bd. S. 330.)

Die Setzung eines eigenen Eichpfahles beim Triebwerk ist dann geboten, wenn das beim Wehre befindliche Eichzeichen die Wirkung der beim Triebwerk vorgenommenen Stauung nur mehr unvollkommen anzeigt. (E. d. V.-G.-H. XV. Bd. S. 182.)

4) Die Errichtung oder Abänderung von Brücken, Stegen oder Ueberfahrtsanstalten über öffentliche Flüsse erfordert Regierungsgenehmigung (Art. 16 und 17); zur letztinstanziellen Entscheidung ist der V.-G.-H. nicht zuständig. (E. d. V.-G.-H. II. Bd. S. 453.) Vergleiche auch Blätter für administrative Praxis, XXVII. Bd. S. 313.

5) Bei Privatflüssen und Bächen steht das Eigentum den Eigentümern der anliegenden Grundstücke zu, dieselben dürfen aber das Wasser nur mit Berücksichtigung der Rechte der übrigen Ufereigentümer und der Wasserberechtigten benützen. (Art. 39.)

Das Recht des Ufereigentümers auf die beliebige Benützung des an seinem Grundeigentum vorüberfließenden Privatflusses ist als ein Privatrecht anzuerkennen, dessen Ausübung nach Art und Umfang zwar im öffentlichen Interesse bestimmten gesetzlichen Beschränkungen unterliegt und deshalb der Ueberwachung der Verwaltungsbehörden unterstellt ist und eventuell der administrativen

Genehmigung bedarf, außerdem aber nur entgegenstehenden privatrechtlich begründeten Sonder- und Vorrechten zu weichen hat, worüber die Civilgerichte zu entscheiden haben.

Ufereinschnitte und Schwellungen zur Ableitung des Wassers bedürfen keiner administrativen Genehmigung und nicht einmal einer Anzeige an die Verwaltungsbehörde. (E. d. V.-G.-H. III. Bd. S. 583.)

Die Zuständigkeit des V.-G.-H. erstreckt sich nicht auf die Verfügungen der Verwaltungsbehörden zur Ueberwachung des Gebrauchs der Privatflüsse nach Art. 52 des Gesetzes. (E. d. V.-G.-H. III. Bd. S. 434.)

6) Die Benützung solchen Wassers zum Betrieb von Gerbereien, chemischen Fabriken, Bleichen, Flachs- und Hanfrösten und zu anderen die Eigenschaft desselben auf schädliche Art verändernden Bestimmungen unterliegt der Bewilligung und den Beschränkungen der Verwaltungsbehörde. Die Erteilung der polizeilichen Bewilligung hiezu ist der rechtlichen Würdigung des Verwaltungsgerichtshofes entrückt. (E. d. V.-G.-H. V. Bd. S. 47).

7) Die Errichtung bleibender Einrichtungen, welche auf den Wasserlauf Einfluß üben (Art. 58 und 61), ist durch polizeiliche Bewilligung bedingt.

8) Die Reinigung der Privatflüsse und Bäche liegt in der Regel den Ufereigentümern und den zur Benützung des Wassers berechtigten Eigentümern von Triebwerken und Stauvorrichtungen, soweit ihr Aufstau reicht, ob; jedoch steht dem Ufereigentümer in den letzteren Fällen das Recht zu, die Reinigung selbst zu übernehmen.

Die zur Reinigung Verpflichteten sind zu derselben nötigenfalls durch Vermittlung der Distriktspolizeibehörde anzuhalten.

Im Falle ihrer Saumseligkeit können von dieser die treffenden Arbeiten auf deren Kosten angeordnet werden.

Soweit die Verteilung der Reinigungslast nicht rechtlich feststeht, kommt dieselbe der Distriktsverwaltungsbehörde zu, welche, wenn die Verbindlichkeit auf Grund civilrechtlicher Verhältnisse bestritten wird, wenigstens das Recht zu provisorischen Anordnungen in dieser Beziehung hat. (Art. 47—50).

Durch ortspolizeiliche Vorschriften, welche für die Reinigung eines Flußbettes bestimmte Zeiten festsetzen, wird die durch Art. 47 Abs. 3 und Art. 49 des Wasserbenützungsgesetzes statuierte Verpflichtung, das Flußbett so oft zu räumen, als dies zur Beseitigung der Hindernisse des Wasserablaufes erforderlich erscheint, nicht alteriert. (E. d. V.-G.-H. II. Bd. S. 390).

Zur letztinstanziellen Bescheidung von Beschwerden gegen Vollstreckungsverfügungen der Verwaltungsbehörden, welche auf Grund des Art. 49 Abs. 2 des Wasserbenützungsgesetzes erlassen wurden, ist der Verwaltungsgerichtshof nicht zuständig. (E. d. V.-G.-H. II. Bd. S. 230).

Die Reinigung des Flußbettes, sowie die notwendige Beseitigung der Hindernisse des Wasserablaufes ist bei den im Eigentum des Staates befindlichen Privatflüssen wie bei öffentlichen Flüssen Sache der Staatsregierung und nicht der Ufereigentümer. (E. d. V.-G.-H. II. Bd. S. 591).

Zur Reinigung des Flußbettes der im Eigentum des Staates befindlichen Privatflüsse sind, soferne nicht durch Lokalverordnungen Herkommen, bes. Rechtstitel oder Verjährung etwas anderes festgesetzt ist, die Eigentümer der Ufer verpflichtet. (E. d. V.-G.-H. XV. Bd. S. 1.

Die Anwendbarkeit der Bestimmungen in Art. 47—51 des Gesetzes über die Verpflichtung zur Reinigung der Ufer und zur Ausräumung des Flußbettes eines Privatflusses wird durch den Umstand, daß ein Fluß die Eigenschaft eines Wildbaches hat, nicht ausgeschlossen.

Wenn gegen einen Antrag, die Verpflichteten zur Reinigung der Ufer bezw. zur Ausräumung des Flußbettes eines Privatflusses anzuhalten, von den als pflichtig Bezeichneten Einwendungen erhoben werden, so hat die Verwaltungsbehörde, wenn diese Einwendungen auf dem Boden des öffentlichen Rechtes beruhen, nach Maßgabe der in Art. 47 des Gesetzes festgestellten Grundsätze über die Reinigungspflicht an sich, sowie über das den einzelnen Pflichtigen zu haltende Maß der Verpflichtung Entscheidung zu treffen, andernfalls aber, wenn die Reinigungspflicht auf Grund civilrechtlicher Verhältnisse bestritten wird, gemäß Art. 50 Abs. 1 des Gesetzes sich der Entscheidung zu enthalten und den Parteien die Austragung dieses Streitverhältnisses bei den Gerichten zu überlassen, es wäre denn, daß die Reinigung dringlich erschiene, in welchem Falle die Verwaltungsbehörde gemäß Art. 50 Abs. 2 des Gesetzes berechtigt ist, provisorisch zu verfügen, was sie nach der Sach- und Rechtslage für entsprechend erachtet.

Verjährung und Herkommen als Befreiungsgründe von der in Art. 47 des Gesetzes statuierten öffentlich rechtlichen Verpflichtung sind privatrechtlicher Natur. Die Berufung hierauf seitens der als pflichtig Bezeichneten begründet daher ein civilrechtliches Streitverhältnis, dessen Austragung den Gerichten zukommt. (E. d. V.-G.-H. V. Bd. S. 176).

9) Geschlossenes Wasser (s. Art. 33 des Ges.) ist der ausschließlichen Verfügung des Eigentümers überlassen; er ist aber nicht befugt, demselben zum Abfluß auf fremdes Grundeigentum eine andere Ableitung zu geben, als den natürlichen Ablauf.

Letzteren darf auch der Eigentümer des Nachbargrundstücks zum Nachteil des höher liegenden nicht ändern. Ausnahmen hievon können von der Staatsregierung oder mit deren Bewilligung im öffentlichen Interesse gemacht werden. (Art. 33—36.)

10) Quellwasser, welches für öffentliche Zwecke oder zur Befriedigung eines unabweislichen wirtschaftlichen Bedürfnisses einer Gemeinde erforderlich ist, kann unter Anwendung des Zwangsentäußerungsverfahrens in Anspruch genommen werden. (Art. 38).[1])

Für Herstellung von Wasserleitungen und Brunnen werden an Gemeinden Unterstützungen aus der Gewinnhälfte der München-Aachener Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft gegeben.

Eine gegenüber der Gemeinde geforderte Gestattung des Anschlusses der Wasserleitung zu einem Anwesen an die Abzweigeleitung eines andern Anwesenbesitzers von der gemeindlichen Brunnenleitung auf Grund einer von der Gemeinde angeblich erlassenen Anordnung über die Benützung der gemeindlichen Wasserleitung ist als Geltendmachung eines Rechtsanspruches im Sinne des Art. 8 Ziff. 31 des Gesetzes über den Verwaltungsgerichtshof zu betrachten. (E. d. V.-G.-H. VII. Bd. S. 103).

11) Die Verwaltungsbehörden haben den Gebrauch der Privatflüsse zu überwachen und können im allgemeinen Interesse, namentlich aus gesundheitspolizeilichen Rücksichten, zur Verhütung von Ueberschwemmungen oder Versumpfungen, zur Offenhaltung des Verkehrs ꝛc. polizeiliche Anordnungen erlassen. (S. oben bei Ziff. 5).

Sie haben auch die Aufsicht über die zum Schutze der Ländereien mehrerer Eigentümer dienenden Deich- und anderen Schutzbauten. (Art. 52).

Beschwerden gegen Entschließungen der Kreisregierungen bei bestrittenen Rechtsansprüchen auf Benützung des Wassers gehen an den Verwaltungsgerichtshof. (Art. 8 Ziff. 14 und Art. 9 des Gesetzes über den V.-G.-H.)

Zum Schutze der öffentlichen Gewässer und ihrer Ufer sind verschiedene Vereinbarungen und oberpolizeiliche Vorschriften ergangen, welche sich in den Kreisamtsblättern abgedruckt finden.

Zur Sicherung der Personen und des Eigentums bei der Schiff- und Floßfahrt bestehen besondere Reglements, nämlich

1. für den Rhein:
   a) revidierte Rheinschiffahrtsakte vom 17. Okt. 1868 (Reg.-Bl. 1869 S. 1129);
   b) Min.-Bek. vom 20. November 1887, Revision der Rheinschiffahrtspolizei- und Floßordnung (Ges.- u. V.-Bl. S. 659), abgeändert durch Bek. v. 22. Jan. u. 21. Nov. 1893 (Ges.- u. V.-Bl. S. 42 u. 343) und 11. Januar 1895 (G.- u. V.-Bl. S. 5).
   c) Min.-Bek. v. 26. Nov. 1888, Transport entzündlicher Stoffe betr. (Ges.- u. V.-Bl. S. 696);
   d) Min.-Bek. v. 22. Jan. 1890, Transport von Petroleum betr. (Ges.- u. V.-Bl. S. 91);

[1]) Ueber Zwangsabtretung von Grundeigentum überhaupt s. das Gesetz dieses Betreffs vom 17. Nov. 1837 (Ges.-Bl. S. 109, Stadelmanns Verw.-Ges. I. Bd. S. 617 ff.) Ueber die Beschwerdeführung bei dem Verwaltungsgerichtshof in Fällen dieses Gesetzes s. Art. 8 Ziff. 10 mit Art. 9 des Ges. über den V.-G.-H.

e) Verordnung v. 30. Dez. 1885 mit Min.-Bek. v. 6. Jan. 1886, Steuermannsordnung betr. (Ges.- u. V.-Bl. 1886 S. 1 u. 7);
f) Verordnung v. 27. Mai 1887, Rheinschifferpatente u. Dienstbücher der Schiffmannschaften (Ges.- u. V.-Bl. S. 345);
g) Verordnung v. 16. Dez. 1887, Untersuchung der Rheinschiffe betr. (Ges.- u. V.-Bl. S. 697);
h) Verordnung v. 17. Mai 1889, das Eichen der Rheinschiffe betr. (Ges.- u. V.-Bl. S. 349);

2. für die Donau:
a) die Donauschiffahrtsakte v. 7. Nov. 1857 (Reg.-Bl. S. 105) mit Vollzugs-Vorschriften v. 31. März 1858 (Reg.-Bl. S. 425);
b) Vorschriften über die Erlangung der bayer. Legitimation zur Flußschiffahrt auf der Donau v. 31. März 1858 (Reg.-Bl. S. 433);
c) Bekanntmachung v. 4. Juli 1865 provisorische Schiffahrts- und Floß-Ordnung für die Donau (Reg.-Bl. S. 725) mit den Nachträgen vom 13. Febr. 1867 (Reg.-Bl. S. 145) u. 21. Jan. 1889 (Ges.- u. V.-Bl. S. 35) und 22. März 1893 (Ges.- u. V.-Bl. S. 73);

3. für den Main:
a) Floß-Ordnung v. 28. Sept. 1865 (Reg.-Bl. S. 1065) mit M.-E. v. 5. März 1887 (Fin.-Min.-Bl. S. 38);
b) M.-E. v. 5. März 1870 (Beginn der jährl. Floßfahrt);
c) oberpolizeiliche Vorschriften v. 17. Mai 1887 Schiffahrt auf den Main betr. (abgedr. in den Kreisamtsblättern);
d) Hafen- und Lände-Ordnung f. d. Staatshafen in Aschaffenburg v. 2. Juli 1892 (Ges.- u. V.-Bl. S. 569);

4. für den Bodensee:
a) Staatsvertrag v. 2. Mai 1853 (Reg.-Bl. S. 1137);
b) internationale Schiffahrts- und Hafen-Ordnung v. 22. Sept. 1867 (Reg.-Bl. 1868 S. 385); Bek. v. 24. Dez. 1892 Schiffahrts- und Hafen-Ordnung (Ges.- u. V.-Bl. 1893 S. 1) u. v. 25. Jan. 1895 (Ges.- u. V.-Bl. S. 51).
c) oberpolizeiliche Vorschriften für Segel- und Ruderschiffahrt vom 4. Juni 1869 (Kr.-A.-Bl. 943);

5. für den Ludwigskanal:
a) Kanal-Ordnung v. 9. Jan. 1842 (Reg.-Bl. S. 161);
b) Bekanntmachung v. 29. Okt. 1843 (Reg.-Bl. S. 713);
c) Verordnung v. 15. Juni 1852 Verwaltung und Betrieb des Ludwig-Kanals (Reg.-Bl. 753);
d) Min.-Bek. v. 25. März 1843, Eichung der Kanalschiffe (Reg.-Bl. S. 169);
e) Bekanntmachung v. 13. November 1843, Befahren des Kanals mit Flößen betr. (Intell.-Bl. f. Oberfr. S. 1121).

6. Besondere Anordnungen der einschlägigen Kreisregierungen bestehen noch für die Schiffahrt auf den bayerischen Seen und für die Floßfahrt auf dem Lech, der Isar und Loisach, der Amper, Ilz, dem Regen

sowie der Regnitz und Naab. Dieselben sind in den betreffenden Kreisamtsblättern zu finden.

Die Uebertretung dieser Schiffahrt- und Floßordnungen wird nach Art. 97 des P.-St.-G.-B. bestraft.

Den Polizeibehörden mit Einschluß der Ortspolizeibehörden liegt ob, über die Anstalten und Vorrichtungen zu wachen, welche zur Sicherheit der Schiff- und Floßfahrt dienen und die Bestrafung von vorgekommenen Beschädigungen derselben bei dem Strafgericht zu veranlassen.

Nach Art. 4 Ziff. 9 der Verfassung des deutschen Reiches sind der Flößerei- und Schiffahrtsbetrieb auf den mehreren Staaten gemeinsamen Wasserstraßen und der Zustand der letzteren, sowie die Fluß- und sonstigen Wasserzölle der Beaufsichtigung seitens des Reichs und der Gesetzgebung desselben unterstellt.

Das Reichsgesetz vom 1. Juni 1870 über die Abgaben von der Flößerei gilt nach dem Einführungsgesetz vom 22. April 1871 auch in Bayern und bezieht sich auf die nur flößbaren Strecken der mehreren Bundesstaaten gemeinschaftlichen Wasserstraßen.

Ueber die von fünf zu fünf Jahren vom Jahre 1882 an stattfindende Ermittlung des Bestands der deutschen Flußschiffe s. die Bestimmungen des Bundesrats vom 30. Juni 1881 (Reichscentralblatt S. 330), dann die M.-E. vom 1. Januar 1878 (M.-A.-Bl. S. 1), über die Statistik des Verkehrs auf den deutschen Wasserstraßen die aut. M.-E. vom 28. Nov. 1882 Nr. 3989 I.

c) Vorsorge gegen Gefahren.

Wenn zur Abwendung drohender oder bereits eingetretener Wassergefahr augenblickliche Vorkehrungen notwendig erscheinen, so sind alle benachbarten Besitzer und Gemeinden, auch wenn sie nicht innerhalb des vom Wasser bedrohten Gebietes liegen, zur Leistung von Hand- und Spanndiensten verpflichtet.

Gegen die desfalls ergangenen polizeilichen Anordnungen ist nur nachträgliche Beschwerde zulässig.

Den Polizei- und Baubehörden müssen die Gemeinden in solchen Fällen die nötige Hilfe leisten und für die schnellste Stellung von Mannschaften und Lieferung von Materialien sorgen. (Art. 17, 24 Abs. 2 und 26 des Gesetzes) und M.-E. vom 24. und 27. Januar 1891 Nr. 1357 und 1469 und vom 22. Februar 1892 Nr. 2860.

Bei Verweigerung solcher Nothilfe ist die Bestrafung der Kontravenienten um so unnachsichtiger zu veranlassen, als derartige Beispiele für künftige ähnliche Fälle von der größten Bedeutung sind.

Eintretende Hochwasser sind den unterhalb gelegenen Gemeinden stets auf die schnellste Weise, wenn möglich telegraphisch, mitzuteilen.

Ueber Behandlung der bei Ueberschwemmungen aufgefangenen Gegenstände siehe die M.-E. v. 8. Jan. 1859, abgedruckt in den Kreisamtsblättern.

Die Ausmittlung und Absteckung geeigneter und sicherer Badeplätze ist Sache des Bürgermeisters, welcher auch dafür zu sorgen hat, daß an anderen allgemein zugänglichen Plätzen nicht gebadet wird.

Gegen das Betreten schwacher Eisdecken hat er die nötigen Warnungen und Anordnungen ergehen zu lassen, wie er überhaupt im Gebiete der Wasserpolizei sein Augenmerk auf alles zu richten hat, was Gefahr für das Eigentum, die Gesundheit oder das Leben der Ortsangehörigen oder anderer herbeiführen könnte. (M.-E. v. 3. Jan. 1889, M.-A.-Bl. S. 2.)

§ 29.

Straßenpolizei.

Die Wege werden in öffentliche und Privatwege eingeteilt und erstere wieder in Staatsstraßen, Distriktsstraßen und Gemeindewege.

a) Staatsstraßen.

Bezüglich der Staatsstraßen, deren Unterhaltung durch die Straßen- und Flußbauämter besorgt wird, wird hier namentlich auf die Verpflichtung der Gemeinden hingewiesen, den Schlamm auf solchen und in den Seitengräben zu entfernen, soweit sie durch die Ortschaften führen, den Dung nicht zu nahe an ihnen niederzulegen und keine Mistjauche auf dieselben laufen zu lassen. (Vergl. M.-E. v. 16. Jan. 1890, M.-A.-Bl. S. 35.)

Außer den Ortschaften dürfen die Staatsstraßen von den Angrenzern nicht in ihrer gesetzmäßigen, in der Regel 7 Meter betragenden Breite geschmälert und Felder nicht näher als in einem Abstand von 87 cm von den Gräben oder dem Straßenrand gepflügt werden, soferne nicht vor denselben Vorbifänge gezogen sind, oder die Bifänge (Borten) längs der Straße laufen, in welchem Falle ein Abstand von 44 cm. genügt.

Die Benützung des von der Bepflügung ausgeschlossenen Feldgrundes ist nur mittelst des Behackens zuläßig.

(M.-E. v. 2. März 1870, Regsbl. S. 393.)

Zäune dürfen auf freiem Felde nicht näher als 87 cm an die Straßengräben vorgerückt werden. (Ziff. V der V.-O. v. 16. Aug. 1805, Regsbl. S. 897 ff.)

Zu den Abfahrten über die Gräben müssen die Grundeigentümer Brücken anlegen und unterhalten.

Die aus den Gräben ausgehobene Erde dürfen die anliegenden Grundeigentümer auf ihre Grundstücke führen, müssen dieselbe aber auf ihnen verbreiten, so daß keine Erhöhungen auf den Straßenrand oder an den Gräben entstehen.

Mühlbesitzer und Grundeigentümer, deren Mühl- und Bewässerungsgräben längs der Straße liegen, haben die Ufer derselben zu unterhalten und dürfen sie durch neue Anlagen nicht über die Oberfläche der Straße hinauftreiben, noch weniger aber das Wasser auf diese leiten, was überhaupt verboten ist.

(Allegierte Entschl. vom 16. August 1805, Regsbl. S. 897, aufrecht erhalten durch die M.-E. vom 28. April 1863, Regsbl. S. 691 mit Ausnahme der Strafbestimmungen Gef. vom 26. Dez. 1871 Art. 2.)

Staats-, Gemeinde-, Stiftungs- und Privatwaldungen, welche sich an

Staatsstraßen befinden, müssen auf eine Breite von 10 Schritten oder 7,29 m ohne Entschädigung der Eigentümer ausgelichtet sein.[1])

(M.-E. vom 28. April 1863, Reg.-Bl. S. 691, mit Min.-Bek. v. 6. Juni 1876, Ges.- und V.-Bl. S. 358.)

Ueber Entschädigung der Gemeindeeigentümer für das Auslichten bei der Anlage neuer Staatsstraßen, sowie bei Erweiterung oder Umlegung bestehender siehe die M.-E. vom 6. Juni 1876 (Ges.- u. V.-Bl. S. 358) mit M.-E. vom 26. Oktober 1876 (M.-A.-Bl. S. 425).

Durch das Gesetz vom 25. Juli 1850, dessen Art. 18 und 19 durch Art. 2 Ziff. 11 des Ausf.-Gesetzes zur Reichs-Strafprozeßordnung (Ges.- u. V.-Bl. 1879 S. 782) aufgehoben sind, ist die Versehung aller die Staats- oder Distriktsstraßen befahrenden Fuhrwerke mit Radfelgen vorgeschrieben, deren Köpfe, Nägel oder Schrauben nicht vorstehen dürfen und deren Reife eine gerade wagrechte Oberfläche bilden müssen, und ist die Felgenbreite für Fuhrwerk, welches Verkaufsgegenstände verführt oder dem Handels- und Gewerbszwecke dient, bestimmt zu: 15,7 cm für zweiräderiges, drei- oder vierspänniges — ebenso für vierräderiges fünf- bis achtspänniges — 10,5 cm für vierräderiges dreispänniges bis vierspänniges und zweiräderiges zweispänniges, — 6,6 cm für vierräderiges zweispänniges Fuhrwerk. Ausgenommen hievon ist das landwirtschaftliche Fuhrwerk, das bloß zu landwirtschaftlichen Arbeiten und Verrichtungen aus- oder einführt oder zur Beifuhr der für den eigenen ökonomischen Bedarf des Landwirts als solchen erforderlichen Materialien dient, oder als vierräderig zweispänniges Fuhrwerk mit eigenem Geschirre zur Verführung selbsterzeugter landwirtschaftlicher Produkte auf den Markt gebraucht wird oder zu Bittfuhren beim Wiederaufbau der durch die Elemente zerstörten Bauwerke dient, dann das bloß zum Personentransport dienende Fuhrwerk. Zweiräderiges Fuhrwerk mit mehr als 4 Pferden Anspann wird gar nicht, vierräderiges Fuhrwerk mit mehr als 8 Pferden Anspann aber nur in dem Falle zugelassen, wenn eine unteilbare Last, z. B. ein sehr großer Baustein, geladen ist, jedoch ist Vorspann bergauf und auf ganz schlechten umzubauenden Straßenstrecken erlaubt. Luxus- und Reisewägen sind von den vorstehenden Vorschriften ausgenommen und die Felgenbreite für alle Postwägen und zum gewerbsmäßigen Personentransporte gebrauchten Wägen ist bei einer Bespannung von 3 und mehr Pferden zu mindestens 6,6 cm bestimmt. Der Gebrauch der Vorrichtungen zum Schutze der Fuhrwerke gegen das Abgleiten auf abhängigen Wegflächen beim Glatteise oder bei glatter Schneebahn und der sogenannten Eisnägel ist in der Regel nur vom 1. November bis letzten März erlaubt. Die Breite an Frachtwagenladungen darf, mit Ausnahme einer unteilbaren Last, 2,62 m nicht überschreiten und Seitensitze an solchen sind untersagt. Der Führer des Fuhrwerks, für welchen der Eigentümer des letzteren mitzuhaften hat, wird bei Uebertretung der Vorschriften über den Radbeschlag mit 3 bis 15 fl. (5 Mk. 40 Pf. bis 27 Mk.), über die Felgenbreite mit 3 bis 25 fl. (5 Mk. 40 Pf. bis 45 Mk.) und über die Breite der Ladung und das Nicht-

[1]) Auf Distriktsstraßen und Gemeindewege findet diese Bestimmung keine Anwendung. (M.-E. vom 19. Mai 1876, M.-A.-Bl. S. 237.)

anbringen von Seitensitzen mit 3 bis 25 fl. (5 Mk. 40 Pf. bis 45 Mk.), bei Zahlungsunfähigkeit mit verhältnismäßigem Arreste bestraft. Der Bestrafte hat behufs der unbehinderten Fortsetzung seiner Fahrt sich von der Behörde ein Zeugnis zu verschaffen.

Nach § 33 des Landtagsabschiedes von 1856 ist auch dem regelmäßigen Botenfuhrwerke für die Zeit vom 1. November bis letzten März, sowie bei neuer Bekiesung die Bespannung der mit 10,5 cm breiten Radfelgen versehenen Wägen bis zu sechs Pferden gestattet.

Wenn die Passage auf Staatsstraßen durch Schneefall unterbrochen wird und die Gemeinden behufs schleuniger Wiederherstellung derselben zur Mitwirkung aufgeboten werden, dürfen sich die hiezu Aufgeforderten derselben bei Strafvermeidung nicht entschlagen. (M.-E. vom 31. Okt. 1848 Ziffer 6, § 360 Ziffer 10 des R.-Str.-G.-B. mit Art. 20 des P.-Str.-G.-B.)

Die Arbeiter erhalten in solchen Fällen den ortsüblichen Taglohn. (M.-E. vom 31. Oktober 1848 und 8. März 1851).

Die Ausgaben für Schneeräumen auf Staatsstraßen können an die Gemeinden vorschußweise gegen alsbaldige Refundirung durch das Rentamt geleistet werden; dieselben sind aber in keinem Falle an die Wegmacher, sondern auf Grund der angefertigten Wochenlisten stets nur an die Arbeiter zu bezahlen und von diesen abquittieren zu lassen.

Zur ausnahmsweisen Bewilligung der Ablagerung verkehrstörender Gegenstände auf Staatsstraßen sind nur die Distriktspolizeibehörden kompetent.

b) Distriktsstraßen.

Die Unterhaltung der Distriktsstraßen liegt dem Distrikte unter Leitung des Bezirksamtes ob.

Für dieselben sind auf Kosten des Distrikts eigene Wegmacher aufgestellt, welche von den Bezirksämtern in Pflicht genommen werden und, soweit nicht spezielle Instruktionen bestehen, beim Bau und der Unterhaltung solcher Straßen die technischen Anleitungen der Instruktion vom 7. Januar 1845 (Döll. XXXI. Bd.) S. 218) im Auge zu behalten haben.

Die Direktiven für die Unterhaltung von Staatsstraßen im M.-Bl. d. J. von 1872 S. 300 sind auch für die Herstellung und Unterhaltung der Distriktsstraßen von Bedeutung.

Ueber die Verrechnung der Zuschüsse für den Neubau und die Unterhaltung von Distriktsstraßen siehe die M.-E. vom 2. Jan. 1872. (F.-M.-Bl. S. 3.)

Ueber Herstellung und Unterhaltung von Straßen mit Grundbau nach dem Osthoff'schen Verfahren siehe die M.-E. vom 29. November 1879 (M.-A.-Bl. S. 594), über Herstellung schmiedeiserner Brücken M.-E. vom 13. Febr. 1878 (M.-A.-Bl. S. 41) und M.-E. v. 19. und 31. Jan. 1879 (M.-A.-Bl. S. 31. 62) und 18. März 1884 über die Dienstkleidung der Wegmacher M.-E. vom 7. Aug. 1868 (abgedr. in den Kreisamtsbl.), über Bildung eines Unterstützungsfonds für Wegmacher Art. 91 des Polizeistrafgesetzbuches und Art. 17 des Gesetzes über die Radfelgenbreite (Ges.-Bl. 1850 S. 321.)

Nach Art. 28 des Distriktsratsgesetzes in der Fassung des Art. 48 des Gesetzes über den Verwaltungsgerichtshof sollen als Distriktsstraßen nur jene Straßen erklärt werden, welche einen über die nachbarliche Verbindung hinausgehenden Verkehr zu vermitteln bestimmt oder geeignet sind.

Bei eingelegtem Widerspruche des Distriktsrates entscheidet in erster Instanz in kollegialer Beratung die Kgl. Kreisregierung, K. d. J., in zweiter und letzter Instanz das zuständige Staatsministerium, wenn wegen Auferlegung einer gesetzlich nicht begründeten Last Beschwerde geführt und bestritten wird, daß die betreffende Straße einen über die nachbarliche Verbindung einzelner Gemeinden erheblich hinausgehenden Verkehr zu vermitteln bestimmt oder geeignet ist, nach Art. 10 Ziff. 1 des Gesetzes über den Verwaltungsgerichtshof letzterer. (E. d. V.=G.=H. I. Bd. S. 389, III. Bd. S. 704.)

In der einer Distriktsgemeinde durch die vorgesetzte Kreisregierung gemachten Auflage von Leistungen, welche sich ausschließlich auf die Art und Weise der Anlage und Unterhaltung einer anerkannten Distriktsstraße beziehen, kann nicht die Auferlegung einer gesetzlich nicht begründeten Last im Sinne des Art. 10 Ziff. 1 des Gesetzes über den Verwaltungsgerichtshof erblickt werden.

Zur Entscheidung der Frage, ob eine solche Leistung im Interesse des Verkehrs notwendig und nach den in Betracht kommenden Umständen angemessen sei, ist der Verwaltungsgerichtshof nicht zuständig. (E. d. V.=G.=H. II. Bd. S. 633.)

Für die Prüfung der Frage, ob die Uebernahme von Straßen auf den Distrikt als eine gesetzlich begründete Belastung des Distrikts angesehen werden kann, ist, soferne jene Uebernahme nicht auf Grund besonderer Rechtstitel oder in Folge von früheren in Kraft bestehenden Beschlüssen erfolgt ist, die Erwägung maßgebend, ob es sich um eine Leistung handelt, die dem Distrikte nach Art. 28 Abs. 1 des Distrikts=Rats=Gesetzes obliegt oder ob, insoferne auch eine fakultative Leistung in Frage steht, die Uebernahme nach den desfallsigen Kriterien des Gesetzes zulässig erscheint. (E. d. V.=G.=H. VI. Bd. S. 218.)

Ebensowenig ist derselbe zuständig zur Entscheidung der Frage, ob ein öffentlicher Weg als Distriktsstraße zu behandeln sei in ihren beiden Richtungen, ob er als Distriktsstraße erklärt oder dieser Eigenschaft entkleidet werden solle, oder wenn eine politische Gemeinde Beschwerde darüber führt, daß ein Gemeindeverbindungsweg nicht zur Distriktsstraße erhoben, oder daß einer Distriktsstraße die Eigenschaft einer solchen entzogen werde (E. d. V.=G.=H. III. Bd. S. 389), endlich zur Bescheidung einer Beschwerde gegen die Entschließung einer Kreisregierung, K. d. J., wodurch einem Distriktsratsbeschlusse, eine bestehende Distriktsstraße ferner nicht mehr zu unterhalten, die Genehmigung versagt wurde. (E. d. V.=G.=H. V. Bd. S. 301.)

Die den Distriktsgemeinden durch Art. 27 lit. b Ziff. 4 des Distriktsratsgesetzes vom 28. Mai 1852 überwiesene Verpflichtung der Anlage und Unterhaltung der Distriktsstraßen schließt auch die Verpflichtung in sich,

bestehende Distriktsstraßen zweckentsprechend abzuändern, wenn dies im Interesse des öffentlichen Verkehrs geboten erscheint.

Die Beurteilung der Frage, ob diese letztere Voraussetzung gegeben erscheint, dann ob die angeordnete Durchführung zweckmäßig ist und zur finanziellen Lage des Distrikts im richtigen Verhältnis steht, ist der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes entrückt. (E. d. V.-G.-H. IV. Bd. S. 496.)

Ist der Bau und die Unterhaltung einer Distriktsstraße vom Distriktsrate mit Regierungsgenehmigung bereits übernommen, so kann die Rechtskraft dieser Uebernahme nicht deshalb bestritten werden, weil aus Zweckmäßigkeitsrücksichten infolge einer Regierungsanordnung die Straßenrichtung unerheblich verändert wird.

Will der Distriktsrat von dem bereits rechtswirksam beschlossenen Bau einer Distriktsstraße wieder abgehen oder diesen Bau verschieben, so unterliegen seine desfallsigen Beschlüsse lediglich der staatsaufsichtlichen Beurteilung und kann gegen die die Distriktsratsbeschlüsse ablehnenden Regierungsbescheide auf Grund des Art. 10 Ziff. 1 des Gesetzes über den Verwaltungsgerichtshof Beschwerde nicht erhoben werden.

Sowohl die Frage, welche Summe zur Bestreitung einer gesetzlichen Distriktslast erforderlich ist, als auch die Frage, ob nicht durch Ueberweisung von Leistungen eine Ueberbürdung des Distrikts eintritt, sowie auch die Frage über die zweckmäßigste Richtung der Distriktsstraße zählen zu den Ermessensfragen im Sinne des Art. 13 Ziff. 3 des Gesetzes über den Verwaltungsgerichtshof. (E. d. V.-G.-H. VII. Bd. S. 244.)

Wenn durch einen gesetzmäßigen Beschluß des Distriktsrates die im Distrikt vorhandenen Gemeindeverbindungswege als Distriktsstraßen übernommen, zur Ausführung dieses Unternehmens den beteiligten Gemeinden Präzipualleistungen auferlegt und letztere in den Distriktsetat eingestellt wurden, so sind die Umlagen, welche zur Deckung einer solchen Präzipualleistung in der Gemeinde erhoben werden, nicht Gemeinde-, sondern Distriktsumlagen und hat somit bei deren Verteilung die Einkommensteuer außer Berechnung zu bleiben.

An der rechtlichen Natur dieser Umlagen als Distriktsumlagen wird auch durch den Umstand nichts geändert, daß von einer Gemeinde die Uebernahme der fraglichen Präzipualleistung etwa freiwillig angeboten wurde.

Streitigkeiten über die Verbindlichkeit zur Teilnahme an derartigen Umlagen fallen unter Art. 8 Ziff. 24, nicht Ziffer 30 des Gesetzes über den V.-G.-H. (E. d. V.-G.-H. III. Bd. S. 1.)

Eine Abstufung der Präzipualleistungen, welche in der Weise erfolgt, daß diejenigen Gemeinden, deren Bezirke von Distriktsstraßen durchzogen werden, für jeden Kilometer der betr. Distriktsstraßenstrecken gewisse Prozente des Steuersolls (Grund-, Haus-, Gewerbe- und Kapitalrentensteuer) als Vorausleistung zu entrichten haben, kann nicht ohne weiteres und allgemein als dem Art. 32 des Distriktsratsgesetzes entsprechend erachtet werden.

Die durch Beschwerden der beteiligten Gemeinden veranlaßten Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes darüber, ob die Präzipualleistungen

in entsprechender Weise abgestuft seien, hat sich nicht mit einer genauen ziffermäßigen Feststellung der Präzipualleistungen, sondern nur mit der Frage zu befassen, ob die angefochtenen Präzipualleistungen nicht als zu hoch gegriffen erscheinen. (E. d. V.-G.-H. IV. Bd. S. 333.)

Die Unterhaltung und im Bedarfsfalle Neuanlegung von Distriktsstraßenstrecken, welche zugleich als Ortsstraßen dienen, mit den dazu gehörigen Brücken obliegt dem Distrikte und nicht der beteiligten politischen Gemeinde oder Ortschaft, soferne nicht eine Verpflichtung der letzteren durch einen besonderen Rechtstitel begründet ist. Ein solcher besonderer Rechtstitel liegt aber nicht vor, wenn auf Grund der vor dem Distriktsratsgesetze vom 28. Mai 1852 in Geltung gewesenen Gesetzgebung durch Beschluß der Behörde eine anderweitige Regelung der Sache erfolgt ist und bloß zur Ausführung dieser Regelung eine besondere Vereinbarung unter den Beteiligten getroffen wurde. (E. d. V.-G.-H. III. Bd. S. 157.) Nach dieser Entscheidung werden jene Distriktsgemeinden, welche die Unterhaltung der Ortstraversen den anliegenden Gemeinden überweisen wollen, dies nur in Form der Auferlegung einer Präzipualleistung im Sinne des Art. 32 des Distriktsratsgesetzes thun können.

Die Unterhaltung einer im Bezirk einer unmittelbaren Stadt gelegenen Fortsetzung einer Distriktsstraße ist eine dieser Gemeinde gemäß Art. 38 Abs. 1 der G.-O. obliegende Verpflichtung. Die längere Nichterfüllung der einer Gemeinde gesetzlich obliegenden Wegunterhaltungspflicht reicht allein nicht aus, um die Gemeinde von dieser Pflicht zu befreien; eine solche Befreiung tritt nur dann ein, wenn eine Verpflichtung Dritter nachgewiesen ist. (E. d. V.-G.-H. II. Bd. S. 667.)

Wenn bei Bescheidung der Verhandlungen eines Distriktsrates durch letztinstanziellen staatsaufsichtlichen Beschluß ausgesprochen wurde, daß zur Vornahme einer notwendigen baulichen Verbesserung an einer Distriktsstraßenstrecke innerhalb einer Ortschaft nicht die Distriktsgemeinde in Anspruch zu nehmen sei, weil die Herstellung und Unterhaltung einer solchen Straßenstrecke der betreffenden Gemeinde obliege, und wenn sodann die zur fraglichen Leistung aufgeforderte Gemeinde erstere unter Bestreitung ihrer Verpflichtung verweigert, so kann diese Verpflichtung nicht schon durch den ergangenen staatsaufsichtlichen Beschluß als endgiltig festgestellt angenommen und hienach nicht im Wege des staatsaufsichtlichen Verfahrens gegen die Gemeinde vorgegangen werden. Vielmehr liegt in diesem Falle eine streitige Verwaltungsrechtssache im Sinne des Art. 8 Ziff. 34 des Gesetzes über den Verwaltungsgerichtshof vor, welche nach den Bestimmungen dieses Gesetzes über das Verfahren in Verwaltungsrechtssachen zu verbescheiden ist. (E. d. V.-G.-H. II. Bd. S. 111.)

Ein vor Einführung des Distriktsratsgesetzes zwischen mehreren Gemeinden geschlossenes Uebereinkommen über Bildung eines Konkurrenz-Verbandes zur Herstellung und Unterhaltung eines Gemeindeverbindungsweges (Vizinalstraße) kann auf Grund des Art. 37 des Distriktsratsgesetzes von jeder der beteiligten Gemeinden einseitig gelöst werden.

Ein solches Uebereinkommen verliert aber jedenfalls seit Einführung der Gemeindeordnung seine rechtsverbindliche Kraft für die Paziszenten insoweit, als dessen Bestimmungen mit dem durch Art. 38 dieses Gesetzes neugeschaffenen öffentlichen Rechte im Widerspruch stehen. (E. d. V.-G.-H. I. Bd. S. 322.)

Das Schneeräumen auf den Distriktsstraßen bildet einen Bestandteil der den Distriktsgemeinden obliegenden Straßenunterhaltung und zählt nicht zu den allgemeinen Staatslasten der Sicherheitspolizei. (E. d. V.-G.-H. III. Bd. S. 637.)

Die Unterhaltung der Distriktsstraßen kann auch in der Weise erfolgen, daß die Gemeinden sie abteilungsweise besorgen. (Aut. M.-E. vom 27. April 1853.)

c) Gemeindewege

sind alle diejenigen öffentlichen Wege, welche, ohne Staats- oder Distriktsstraßen zu sein, dem Verkehre der Gemeinden dienen.

Zur Herstellung und Unterhaltung der Gemeindewege sind die Gemeinden insoweit verpflichtet, als dieselben innerhalb ihrer Gemeindeflur liegen, und können sie von der Distriktsverwaltungsbehörde hiezu zwangsweise angehalten werden. Die keiner Gemeinde zugeteilten Markungen haben diese Wege innerhalb ihrer Grenzen zu unterhalten.

Die Unterhaltungslast erstreckt sich auch auf den Unterhalt der nötigen Brücken, Durchlässe, Geländer, Warnungstafeln u. s. w.

Gesetzlich obliegt den Gemeinden lediglich die Unterhaltung, nicht auch die Herstellung und Erweiterung der Ortsstraßen. (E. d. V.-G.-H. VI. Bd. S. 93).

Aus der anerkannten Eigenschaft eines Weges als Kirchen- und Schulweg folgt von selbst, daß auf denselben, soweit er diesen Zwecken dient, die für die Gemeindewege geltenden Rechtsgrundsätze zur Anwendung zu kommen haben.

Das Schneeräumen und die Aufstellung von Schneezeichen auf den Gemeindewegen bildet einen Bestandteil der den Gemeinden nach Art. 38 der G.-O. obliegenden Wegunterhaltung. (E. d. V.-G.-H. X. Bd. S. 334, XI. Bd. S. 518).

Die längere Nichterfüllung der einer Gemeinde gesetzlich obliegenden Wegunterhaltungspflicht reicht allein nicht aus, um die Gemeinde von dieser Pflicht zu befreien. Eine solche Befreiung tritt nur dann ein, wenn eine Verpflichtung Dritter nachgewiesen ist. (E. d. V.-G.-H. II. Bd. S. 667). Bei der in Art. 38 Abs. 2 der Gemeindeordnung vorbehaltenen Verpflichtung Dritter zur Herstellung von Gemeindewegen kann das Herkommen als ein im öffentlichen Rechte wurzelnder Verpflichtungsgrund nicht geltend gemacht werden. (E. d. V.-G.-H. V. Bd. S. 209).

Die Herstellung und Unterhaltung der Gemeindeverbindungswege ist eine Pflicht der Gesamtgemeinde, sofern nicht Verträge oder ein rechtsgiltiges Herkommen bestehen. Wenn nach Vertrag oder Herkommen die Unterhaltung der Gemeindewege in einer Ortsgemeindeflur der Ortsgemeinde obliegt, so

kann eine Aenderung hierin nur durch Uebereinkunft der beteiligten Ortschaften, keineswegs aber durch Beschlußfassung der politischen Gemeinde oder durch amtliche Verfügung getroffen werden. (E. d. V.-G.-H. II. Bd. S. 460).

Die besonderen Konkurrenzleistungen, welche einzelnen Angehörigen einer politischen Gemeinde unter der Herrschaft der früheren Gemeindegesetzgebung vom Standpunkte der Interessenbeteiligung in Bezug auf die Herstellung und Unterhaltung von Gemeindewegen auferlegt waren, sind durch die neue Gemeindegesetzgebung auf die politische Gemeinde selbst übergegangen. (E. d. V.-G.-H. IV. Bd. S. 454).

Die Verpflichtung einer Gemeinde zur Unterhaltung eines öffentlichen Weges ist nach Art. 38 Abs. 1 der Gemeindeordnung nur dann begründet, wenn es sich um einen Gemeindeweg handelt; einem öffentlichen Wege kommt aber die Eigenschaft eines Gemeindeweges nur dann zu, wenn entweder die Gemeinde diese Eigenschaft ausdrücklich oder durch konkludente Handlungen anerkannt hat, oder der Weg durch rechtskräftigen Beschluß der Verwaltungsbehörde zum Gemeindeweg erklärt worden ist. (E. d. V.-G.-H. IV. Bd. S. 438).

Die Frage über die Markungsangehörigkeit eines Gemeindeverbindungsweges ist präjudiciell für die Herstellung und Unterhaltung desselben. (E. d. V.-G.-H. I. Bd. S. 278).

Alle Gemeindeverbindungswege sollten mindestens 3 Meter Breite haben, gehörig planiert, fundiert, mit klein gehauenen Steinen beschottert und mit Seitengräben insoweit versehen werden, daß dem Wasser der Ablauf ermöglicht ist.

Die Wegebauarbeiten können die Gemeinden in Akkord geben oder durch Lohnarbeiter herstellen lassen, oder auch Gemeindedienste (Hand- und Spanndienste) anordnen. (E. d. V.-G.-H. XIV. Bd. S. 364).

Bei Verweigerung der geforderten Gemeindedienste zur Erhaltung der Fahrbarkeit der Distriktsstraßen und Gemeindewege kann der Bürgermeister nötigenfalls die treffenden Dienste durch andere auf Kosten der Säumigen verrichten lassen, Art. 53 und 54 der Gemeindeordnung; außerdem kann er einen Antrag auf Bestrafung der Säumigen nach Art. 29 des P.-St.-G.-B. stellen.

Hat eine Gemeinde verschiedene Gemeindeverbindungswege zu unterhalten und besteht dieselbe aus mehreren Ortschaften, so kann diese Verpflichtung im Wege des Uebereinkommens auf einzelne Ortschaften verteilt werden. (Art. 153 Abs. 2 der G.-O).

Die sonstigen Gemeindewege, sowie die Ortstafeln[1]) werden ebenfalls von den Gemeinden unterhalten.

Die Kosten der Anbringung und Unterhaltung von Wegweisern an den Einmündungen von Gemeindewegen oder Ortsstraßen in eine Staats- oder

---

[1]) Bei Neuanschaffung von Ortstafeln oder Erneuerung des Anstrichs ist der Sitz des Bezirkskommandos und der hiezu gehörigen Kompagnien auf denselben zu bezeichnen, M.-E. vom 31. Januar 1873. Ueber die einzuhaltende Form s. das M.-A.-Bl. v. 1889 S. 73.

Distriktsstraße fallen der Gemeinde zur Last, in deren Markung der Wegweiser sich befindet oder angebracht werden soll. (M.-E. vom 27. Juli 1842, Döllinger XXXI. Bd. S. 401).

Bei Wegbauten und Wegverlegungen, bei welchen Veränderungen bezüglich der Grenzen des Grundeigentums vorkommen, haben die Gemeindebehörden dem Rentamt behufs Richtigstellung der Grundsteuerkataster Anzeige zu machen. (M.-E. v. 3. Juli 1876, M.-A.-Bl. S. 279).

Wenn durch rechtskräftigen Beschluß auf Grund Herkommens die Verpflichtung einer Ortschaft zur Herstellung und Unterhaltung einer gemeindlichen Brücke ausgesprochen wurde und es sich nach Zerstörung dieser Brücke um die Herstellung einer neuen Brücke handelt, welche einem gesteigerten Verkehr dienen soll und mit wesentlich erhöhter Tragkraft, also auch mit einem wesentlich vermehrten Kostenaufwand wieder hergestellt werden muß, so kann das Herkommen nicht mehr als maßgebend und demzufolge die auf Grund des Herkommens getroffene, die Verpflichtung der Ortschaft feststellende instanzielle Entscheidung als fortwirkend nicht mehr erachtet werden; es hat vielmehr die gesetzliche Regel des Art. 38 Abs. 1 der Gemeindeordnung einzutreten, wonach die Gemeinde zur Herstellung und Unterhaltung der gemeindlichen Brücken verpflichtet erscheint. (E. d. V.-G.-H. V. Bd. S. 4).

Die Annahme eines rechtsbegründeten Herkommens in Hinsicht auf die ortschaftsweise Unterhaltung der Gemeindewege wird nicht durch den Umstand ausgeschlossen, daß von den Ortschaften außer der Wegunterhaltung auch solche Angelegenheiten wahrgenommen wurden, welche gesetzlichermaßen der Gesamtgemeinde obliegen und bezüglich deren sonach die Bildung eines Herkommens mit jenem Inhalt ausgeschlossen ist.

Auch auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts bildet die Ueberzeugung von der rechtlichen Notwendigkeit der Uebung eine Voraussetzung für die Anerkennung eines hierauf gegründeten örtlichen Gewohnheitsrechtes. Dieser Anerkennung steht aber der Umstand nicht entgegen, daß sich die Uebung in Folge Irrtums der Beteiligten gebildet hat; immerhin kann einer solchen aber nur dann eine rechtsbegründende Wirkung beigemessen werden, wenn sie zuletzt und zwar eine gewisse Zeit hindurch in der Absicht und Meinung bethätigt worden ist, daß ihr Inhalt rechtens sei.

Ob die festgestellte Dauer der Uebung zur Entwicklung eines örtlichen Gewohnheitsrechtes genüge, hat im Geltungsbereiche des gemeinen Rechts der Verwaltungsrichter in Betracht der obwaltenden Verhältnisse von Fall zu Fall zu entscheiden. — (E. d. V.-G.-H. XIII. Bd. S. 131).

Die Beschränkung der Weg- und Brückenbaupflicht auf den Gemeindebezirk ist als die gesetzliche Regel anzunehmen. (E. d. V.-G.-H. II. Bd. S. 517). Hiervon abweichende Rechtsverhältnisse, welche auf der Grundlage der früheren Gemeindegesetzgebung entstanden sind, haben ihre rechtliche Unterlage mit dem 1. Juli 1869 verloren und können im Streitfalle nicht mehr wirksam geltend gemacht werden, und sind insbesondere nicht durch Art. 38 Abs. 2 der Gemeindeordnung geschützt. (E. d. V.-G.-H. IV. Bd. S. 506.)

Ueber die Frage, ob einem Wege die Eigenschaft eines öffentlichen zukommt, entscheidet im Zweifel die Distriktsverwaltungsbehörde, in III. Instanz der Verwaltungsgerichtshof, ebenso über die Verbindlichkeit zur Herstellung und Unterhaltung öffentlicher Wege und ihrer Zugehörungen, unbeschadet der gesetzlichen Befugnis der Verwaltungsbehörden, über die Anlage von Distriktsstraßen und Gemeindeverbindungswegen und über deren Unterhaltung aus Distrikts- und Gemeindemitteln zu beschließen. (Art. 8 Ziff. 34 und Art. 9 des Gesetzes über den V.-G.-H.)

In einem Verwaltungsrechtsstreite über die Unterhaltung eines Gemeindeverbindungsweges ist gegenüber einer Gemeinde oder Ortschaft eine einzelne Person als rechtlich zur Sache beteiligt nur dann zu erachten, wenn dieselbe ihren Anspruch auf selbständige verwaltungsrechtliche Verfolgung ihres Interesses an einer besonderen Rechtsstellung gegenüber den einen entgegengesetzten Standpunkt vertretenden Gemeinden oder Ortschaften zu stützen vermag, insbesondere wenn sie von der Gemeinde bezw. Ortschaft kraft besonderen öffentlich rechtlichen Titels zur Wegeunterhaltung beigezogen werden will. (E. d. V.-G.-H. XII. Bd. S. 88.)

Das Recht der Beschwerde gegen Bescheide der Verwaltungs-Instanzen, wodurch einer Gemeinde die Uebernahme einer streitigen Wegunterhaltungspflicht zugewiesen wurde, steht allein dem Gemeindeausschuß zu, die Beschwerdeerhebung durch einzelne Gemeindeglieder ist unstatthaft. (ibid. I. Bd. S. 417.)

Den einzelnen Gemeindegliedern steht der Gemeinde gegenüber kein verwaltungsrechtlich verfolgbarer Anspruch zu, daß ein Weg als öffentlicher Gemeindeweg anerkannt und behandelt werde. (E. d. V.-G.-H. III. Bd. S. 38.)

Die Entscheidung über die Pflicht zur Unterhaltung eines Weges als eines Gemeindeweges im verwaltungsrechtlichen Verfahren kann nicht erfolgen, ehe diese Eigenschaft des Weges durch die Behörden der aktiven Verwaltung endgiltig anerkannt ist. (E. d. V.-G.-H. III. Bd. Seite 488.)

Die den Gemeinden gemäß Art. 38 Abs. 1 der Gemeindeordnung obliegende Verpflichtung zur Unterhaltung der Gemeindewege schließt nicht unbedingt die Verpflichtung in sich, an einem Gemeindewege, welcher kraft Servitutberechtigung der Gemeinde über fremden Grund und Boden führt, Abhänge, Gruben und dergl., welche vom Grundeigentümer hergestellt wurden, mittels Sicherheitsvorrichtungen zu verwahren.

Die Feststellung der Frage, wem in diesem Falle die Verpflichtung zur Wegsicherung nach Maßgabe der hiefür allein zuständigen polizeilichen Anforderungen obliegt, ob der Gemeinde oder dem Grundeigentümer, kann nicht den Gegenstand einer verwaltungsrechtlichen Entscheidung bilden. Die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes aus Art. 8 Ziff. 34 des Gesetzes über den Verwaltungsgerichtshof erstreckt sich nicht auf bestrittene Verpflichtungen zur Sicherung des Verkehrs im Sinne des § 367 Ziff. 12 des Reichsstrafgesetzbuchs. (E. d. V.-G.-H. V. Bd. S. 127.)

Die verwaltungsrichterliche Entscheidung über die Herstellung und Unterhaltung eines öffentlichen Gemeindeweges, wobei mehrere zu einer politischen

Gemeinde vereinigte Ortsgemeinden beteiligt sind, darf sich nicht darauf beschränken, lediglich die betreffende politische Gemeinde nach Art. 38 der Gemeindeordnung mit dem Vorbehalte der Beiziehung der allenfalls verpflichteten Ortsgemeinden in Anspruch zu nehmen, sondern sie hat die einzelnen Pflichtigen selbst zu bestimmen und genau zu bezeichnen (E. d. V.-G.-H. I. Bd. S. 95.)

Nicht zuständig ist der Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung:

1) über die Notwendigkeit der Herstellung und Unterhaltung eines Gemeindeverbindungsweges und die Leistungsfähigkeit der Gemeinde bezüglich des erforderlichen Kostenaufwandes (E. d. V.-G.-H. III. Bd. S. 654),
2) ob ein Weg, welchem bisher die Eigenschaft eines Gemeindeweges nicht zukam, zum Gemeindeweg zu erheben sei (ibid. IV. Bd. S. 438),
3) der Beschwerde einer Gemeinde, worin nicht die Verpflichtung zur Unterhaltung eines Gemeindeweges, sondern nur die angeordnete Zeit und Art der Unterhaltung desselben bestritten wird (ibid. IV. Bd. S. 108),
4) bei Beschwerden gegen vorsorgliche Anordnungen über Unterhaltung eines Gemeindeverbindungsweges (ibid. II. Bd. S. 189),
5) wenn das Bedürfnis der Herstellung einer Brücke oder eines Durchlasses an einem öffentlichen Gemeindeverbindungswege und die bezügliche Leistungsfähigkeit einer Gemeinde bestritten wird (ibid. II. Bd. S. 710, III. Bd. S. 619),
6) zur letztinstanziellen Entscheidung von Beschwerden über Störung des öffentlichen Verkehrs auf einer unbestritten öffentlichen Straße (E. d. V.-G.-H. II. Bd. S. 211),
7) zur letztinstanziellen Entscheidung über bestrittene, auf Grund polizeilicher Vorschriften in Anspruch genommene Verbindlichkeiten in Bezug auf die Herstellung der Straßentrottoire in einer Gemeinde durch die angrenzenden Haus- und Grundbesitzer (E. d. V.-G.-H. II. Bd. S. 530).

Die Gerichte sind zuständig zur Entscheidung von Streitigkeiten über die gegenseitigen Grenzen der Grundflächen eines Gemeindeverbindungsweges und der anstoßenden Grundstücke. (E. d. V.-G.-H. IV. Bd. S. 236.)

Die administrative Bestimmung einer Grundfläche zu einem öffentlichen Gemeindewege kann erst dann erfolgen, wenn vorher festgestellt ist, daß die Gemeinde Eigentümerin der Fläche ist, oder eine bezügliche öffentliche Wegservitut besitzt. Zu dieser Feststellung sind im Streitfalle nur die Gerichte zuständig. (E. d. V.-G.-H. IV. Bd. S. 565.)

Der Antrag, eine Gemeinde zur Instandsetzung eines öffentlichen Weges als Gemeindeverbindungsweg zu verhalten, berührt die verwaltungsrichterliche Zuständigkeit auch dann nicht, wenn derselbe in Form eines Rechtsanspruchs erhoben worden ist. (E. d. V.-G.-H. XII. Bd. S. 141.)

Die Frage, ob einem Wege die Eigenschaft eines Gemeindeweges bereits zukomme, bildet einen Inzidentpunkt im Verwaltungsrechtsstreit über seine öffentliche Eigenschaft oder über die Verpflichtung in Bezug auf seine

Herstellung und Unterhaltung und kann demnach nur Entscheidungsgrund nicht aber selbst Gegenstand der Entscheidung sein.

Das letztere gilt auch dann, wenn von der Verwaltungsbehörde im staatsaufsichtlichen Verfahren über die Unterhaltung eines Weges aus Gemeindemitteln zu beschließen ist. (E. d. V.-G.-H. XII. Bd. S. 344.)

d) Feld-, Flur- und Waldwege,

deren Benützung keine unumschränkt öffentliche ist, sondern in der Regel nur denen zusteht, welche derselben zur Bewirtschaftung ihrer Grundstücke bedürfen, werden von den Beteiligten unterhalten und können Zwangsmaßregeln bezüglich ihrer nur in der im Art. 55 der Gemeindeordnung angedeuteten Weise, oder dann eintreten, wenn Vorkehrungen gegen allenfallsige Gefahren getroffen werden müssen. Derartige Vorkehrungen können auch bezüglich solcher Privatwege veranlaßt sein, bei deren Benützung möglicherweise ein Unglücksfall befürchtet werden kann.

Als beteiligte Grundstücke im Sinne des Art. 55 der G.-O. erscheinen alle diejenigen Grundstücke, welche hinsichtlich ihrer Bewirtschaftung in irgend einer Beziehung zu dem Wege stehen und gewissermaßen zusammen einen Flurabschnitt bilden.

Die Zugehörigkeit eines solchen Grundstücks oder seines Besitzers zu der Gemeinde, in welcher der Feldweg liegt, ist nicht Bedingung für den Begriff der fraglichen Beteiligung. (E. d. V.-G.-H. VI. Bd. S. 209.)

Der Umstand, daß ein Feldweg außer zur Bewirtschaftung der Grundstücke nebenbei noch zu anderen Zwecken, z. B. zur Verbindung einzelner Anwesen mit einer Mühle, oder mit einer Distriktsstraße dient, schließt die Behandlung nach Art. 55 der G.-O. nicht aus. (E. d. V.-G.-H. III. Bd. S. 30.)

Differenzen über die Unterhaltungspflicht an den nicht der allgemeinen Benützung unterstellten Wegen sind vor dem zuständigen Gerichte auszutragen und es sind darum die Distriktsverwaltungsbehörden nur zur Anordnung der allenfalls notwendigen provisorischen Vorkehrungen befugt; das Gleiche gilt bei Streitigkeiten über die Ausdehnung eines unbestritten öffentlichen Weges auf Privateigentum. Die rechtliche Würdigung der von den Verwaltungsbehörden getroffenen vorsorglichen Maßregeln ist der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes entrückt. (E. d. V.-G.-H. I. Bd. S. 405.)

Zum Schutz der Feldwege können orts- eventuell distriktspolizeiliche Vorschriften erlassen werden. (P.-St.-G.-B. Art. 121.)

Die behauptete öffentliche Eigenschaft eines Weges kann ohne vorherige Einvernahme der bei der Herstellung und Unterhaltung desselben Beteiligten nicht rechtsgiltig verwaltungsgerichtlich festgestellt werden. (E. d. V.-G.-H. I. Bd. S. 95.)

Wenn in einem Streitverfahren über die Verpflichtung zur Unterhaltung eines Feldweges die öffentliche Eigenschaft desselben bestritten wird, so ist zunächst hierüber in dem für die Gegenstände des Art. 8 Ziff. 34 des Gesetzes über den Verwaltungsgerichtshof vorgeschriebenen Instanzenzuge zu entscheiden. (E. d. V.-G.-H. IV. Bd. S. 452.)

Die Verwaltungsbehörden sind, unbeschadet etwaiger provisorischer Verfügungen zur Wahrung des öffentlichen Interesses, nicht berechtigt, die Oeffentlichkeit eines Weges gegen den aus privatrechtlichen Gründen erhobenen Widerspruch des Eigentümers der Wegfläche endgiltig auszusprechen. (E. d. V.-G.-H. V. Bd. S. 170.)

Zur Entscheidung von Streitigkeiten über die Belastung eines im Privateigentume befindlichen Grundstückes mit einer Wegdienstbarkeit sind nicht die Verwaltungsbehörden, sondern die Gerichte zuständig.

Die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes erstreckt sich nicht auf die Fragen:

a) ob ein öffentlicher Weg an eine andere Stelle zu verlegen sei,

b) ob ein Anlaß oder Bedürfnis bestehe, einen über Privateigentum führenden Weg als einen öffentlichen in Anspruch zu nehmen. (E. d. V.-G.-H. III. Bd. S. 521.)

Nimmt eine Gemeinde einen öffentlichen Weg über fremde Grundstücke in Anspruch, wird aber diesem Anspruche gegenüber von dem Eigentümer dieser Grundstücke die Wegservitut bestritten, so fällt der Streit über die Oeffentlichkeit des Weges mit dem Streite über die Servitut, bezw. über die Freiheit des Eigentums zusammen und sind deshalb zur Entscheidung jenes Streites die Civilgerichte zuständig. (E. d. V.-G.-H. V. Bd. S. 236.)

Unter die in Art. 55 der G.-O. genannten Feldwege fallen auch die Holz- und Waldwege. (E. d. V.-G.-H. VI. Bd. S. 209.)

Die Erstattung der Kosten für Instandsetzung eines Feldweges, welch letztere auf einseitige Anordnung des Bürgermeisters der betreffenden Gemeinde ohne die nach Art. 55 Abs. 2 der G.-O. gebotene Vernehmung des Ausschusses der beteiligten Grundbesitzer und ohne Beschlußfassung der Gemeindeverwaltung vollzogen wurde, kann im Streitfalle nicht als eine Verwaltungsrechtssache im Sinne des Art. 8 Ziff. 32 des Gesetzes über den Verwaltungsgerichtshof behandelt werden. (E. d. V.-G.-H. III. Bd. S. 387.)

e) Sicherung der Straßen gegen Beschädigungen.

Den Schutz der Straßen und Wege haben die § 305 und 321 des St.-G.-B. im Auge, welche die vorsätzliche Beschädigung von Straßenbrücken und Dämmen mit Strafe belegen.

Straßenbeschädigungen sollen weiter verhütet werden durch das im Art. 89 des Polizeistrafgesetzbuches enthaltene Verbot des Reitens und Fahrens in den Gräben öffentlicher Straßen, sowie des Treibens oder des absichtlichen Weidens von Vieh in den Gräben, auf den Böschungen oder Dämmen einer Staats-, Distrikts- oder kunstgemäß gebauten Gemeindestraße, insoferne nicht von Seite der Oberpolizei Ausnahmen zugelassen werden.

Wer Vieh über die Straße und deren Zugehörungen treibt, um auf Grundstücke zu gelangen, auf welchen er Trieb- und Weiderecht hat und bei welchen besondere Uebergänge nicht vorhanden sind, unterliegt keiner Strafe.

Ferner ist es verboten, auf den abgegrenzten Fußbänken öffentlicher Straßen und Straßentrottoirs in den Ortschaften zu fahren, reiten und größere Lasten fort zu bewegen. (Vergl. § 366 Ziff. 10 des St.-G.-B. und Min.-Bek. v. 4. Jan. 1872 (Reg.-Bl. S. 73.)

Außerdem können nach Art. 90 des P.-St.-G.-B. zur Sicherung der Straßen gegen Beschädigungen in Bezug auf Staatsstraßen oberpolizeiliche, in Bezug auf Distriktsstraßen distriktspolizeiliche und in Bezug auf die übrigen Straßen ortspolizeiliche Vorschriften erlassen werden.

Durch solche ortspolizeiliche Vorschriften können sich die Gemeinden, wenn durch außerordentliche Verkehrsverhältnisse, z. B. infolge der Anlage von Fabriken, Eisenbahnen, Steinbrüchen 2c., die Gemeindewege von irgend einer Seite übermäßig benützt werden, schützen, indem sie allzu schwere Fuhrwerke vom Befahren der betreffenden Wege ausschließen.

Verringerung von Straßen und Wegen durch Abgraben oder Abpflügen wird nach § 370 Ziff. 1 des R.-St.-G.-B. bestraft. (Vergl. auch Min.-Bek. vom 3. März 1870 (Reg.-Bl. S. 393).

Unbefugtes Wegnehmen von Erde, Steinen oder Rasen von Wegen und Straßen ist durch § 370 Ziff. 2 des St.-G.-B. verboten.

Auf die Unterhaltung der Baumpflanzungen an Staats- und Distriktsstraßen, dann an den Gemeindeverbindungswegen durch die Gemeindeangehörigen hat der Bürgermeister ein besonderes Augenmerk zu richten und durch geeignete Belehrung entsprechend einzuwirken.

Ueber das Verbot, Alleebäume, welche sich in öffentlichem Eigentum oder an Staatsstraßen befinden, zu fällen, s. die M.-E. vom 1. Dez. 1860, M.-E. vom 1. Febr. 1880 (M.-A.-Bl. S. 90), M.-E. vom 20. Nov. 1880 (M.-A.-Bl. S. 386) mit M.-E. vom 29. Dez. 1882 (M.-A.-Bl. 1883 S. 2).

Ueber Beschädigung von Alleebäumen siehe § 304 des R.-St.-G.-B.

f) Straßenverkehr.

Nach § 366 Ziff. 10 des Reichsstrafgesetzbuches wird die Uebertretung der zur Erhaltung der Sicherheit, Bequemlichkeit, Reinlichkeit und Ruhe auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen erlassenen Polizeiverordnungen an Geld bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Die hieher bezüglichen Anordnungen können nach Art. 2 Ziff. 6 des P.-St.-G.-B. durch ober-, distrikts- oder ortspolizeiliche Vorschriften erlassen werden.

Die infolge dessen ergangenen oberpolizeilichen Vorschriften vom 4. Januar 1872 (Reg.-Bl. S. 73 ff.) verbieten das Fahren auf Brücken, die teilweise oder ganz aus Holz oder Eisen hergestellt sind, anders als im Schritt, das Fahren mit mehreren aneinandergehängten Wägen auf öffentlichen Straßen oder Wegen ohne besondere Bewilligung der Distriktspolizeibehörde, mit Ausnahme des Aneinanderhängens zweier Wägen beim landwirtschaftlichen Fuhrwerke.

Dieselben ordnen weiter an, daß mit Ausnahme von Notfällen und insoweit nicht durch oberpolizeiliche Vorschriften der Kreisregierungen, K. d. J., für bestimmte Gegenden eine Ausnahme zugelassen ist, auf öffentlichen

Straßen oder Wegen nicht mehr als zwei Schlitten an dem Haupt- oder Vorschlitten angebracht werden dürfen und daß jeder angebrachte Schlitten so befestigt werden muß, daß derselbe das Geleise des vorhergehenden Schlittens einhält, — daß bei dem Bergabfahren an jenen Stellen, wo solches durch obrigkeitlichen Anschlag geboten ist, Fuhrwerke durch Einlegung des Radschuhs, durch Radschleifsperren oder Bremsvorrichtungen und bei Glatteis durch Eisketten gehemmt werden müssen, — die Lenker eines Fuhrwerks sich weder durch Schlafen noch durch sonstiges Verschulden in eine Lage bringen dürfen, daß sie ihre Gespanne zu leiten nicht mehr im Stande sind, — daß dem öffentlichen Verkehr gewidmete Wege, Brücken und Stege, sowie Sicherheitsgeländer und andere Sicherungsmittel an solchen von den hiezu Verpflichteten in sicherem Stand erhalten und bei Beschädigung solcher von ihnen die von der Polizeibehörde angeordneten oder sonst nötigen Warnungs- und Leitungszeichen ausgesteckt werden, — daß bei Absperrung eines Weges, welches bei Staatsstraßen von der Distriktspolizei- beziehungsweise Baubehörde, bei Distriktsstraßen von ersterer, in allen übrigen Fällen von der Ortspolizeibehörde verfügt werden kann, derselbe nicht benützt werden darf, und untersagt endlich das Reiten, Fahren oder Fortbewegen größerer Lasten auf den abgegrenzten Fußbänken öffentlicher Straßen, oder auf den Trottoirs der Straßen in Städten, Märkten und Dörfern.

Fuhrwerken mit Ladungen von so bedeutender Länge, daß die Last auf geteilten Wägen oder Schlitten ruht, muß beim Verkehr auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen eine eigene kräftige Person zur Leitung an der Rückseite beigegeben werden. (M.-E. vom 9. Januar 1878, Ges.- und V.-Bl. S. 10.)

Die Vorschriften über das Ausweichen der Reiter, Fuhrwerke und Viehherden auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen finden sich in der M.-E. vom 23. Juni 1862 (Reg.-Bl. S. 4465), dieselben sind in der M.-E. v. 4. Januar 1872 (Reg.-Bl. S. 72) ausdrücklich aufrecht erhalten.

Ueber das Schleifen von Pflügen und Eggen siehe M.-E. v. 6. Jan. 1891 und die hiezu ergangenen oberpolizeilichen Vorschriften der einzelnen Regierungen, welche in den Kreisamtsblättern zu finden sind.

Was die Ortsstraßen betrifft, so hat der Bürgermeister für Instandhaltung des Ortspflasters und insbesondere für Herstellung gepflasterter Rinnen auf beiden Seiten der Ortswege zu sorgen und darüber zu wachen, daß auch hier alle Störungen des Verkehrs vermieden, Gefährdungen der Sicherheit durch Einführung einer entsprechenden Straßenbeleuchtung beseitigt und die Straßen insbesondere auch stets in reinlichem Zustande erhalten werden.

Ortspolizeiliche Vorschriften über Ortsreinlichkeit hätten sich zu erstrecken:

1) auf das Straßenkehren,
2) das Reinhalten der Rinnen und Gräben,
3) die Entfernung der Düngerstätten von den Straßen,
4) das Verbot des Laufenlassens von Jauche auf die Straßen,
5) Entfernung von Schnee, Eis und Unrat aus den Ortschaften,

6) Reinhaltung der Brunnen und ihrer Umgebung, dann der Kanäle,
7) Streuen von Sand bei Glatteis,
8) öfteres Begießen der gepflasterten Straßen an heißen Tagen.

Das Strafgesetzbuch für das deutsche Reich bedroht in Bezug auf die Straßenpolizei noch nachstehende Uebertretungen mit Strafe:

1) übermäßig schnelles Fahren oder Reiten in Städten oder Dörfern, Einfahren oder Zureiten von Pferden auf öffentlichen Straßen oder Plätzen der Städte oder Dörfer mit gemeiner Gefahr (§ 366 Ziff. 2 des R.-G.-B.),
2) mutwillige Verhinderung des Vorbeifahrens anderer auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen (§ 366 Ziff. 3 ibid.),
3) das Fahren in Städten mit Schlitten ohne feste Deichsel oder ohne Geläute oder Schelle (§ 366 Ziff. 4 ibid.),
4) das Stehenlassen oder Führen von Thieren in Städten oder Dörfern, auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen, oder anderen Orten, wo sie durch Ausreißen, Schlagen oder auf andere Weise Schaden anrichten können, mit Vernachlässigung der erforderlichen Sicherheitsmaßregeln (§ 366 Ziff. 5 ibid.),
5) das Werfen von Steinen oder anderen harten Körpern, oder von Unrat auf Menschen, auf Pferde oder andere Zug- oder Lasttiere, gegen fremde Häuser, Gebäude oder Einschließungen, oder in Gärten oder eingeschlossene Räume (§ 366 Ziff. 7 ibid.),
6) das Aufstellen oder Aufhängen von Sachen ohne gehörige Befestigung nach einer öffentlichen Straße oder nach Orten hinaus, wo Menschen zu verkehren pflegen, so daß durch deren Umstürzen oder Herabfallen Jemand beschädigt werden kann,
7) das Ausgießen oder Auswerfen von Sachen in der Weise, daß dadurch Vorübergehende beschädigt oder verunreinigt werden können (§ 366 Ziff. 8 ibid.),
8) das Aufstellen, Hinlegen oder Liegenlassen von Gegenständen, durch welche der freie Verkehr verhindert wird, auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen (§ 366 Ziff. 9 ibid.),
9) das Legen von Selbstgeschossen, Schlageisen oder Fußangeln an bewohnten oder von Menschen besuchten Orten ohne polizeiliche Erlaubnis, oder das Schießen an solchen Orten mit Feuergewehren oder anderen Schießwerkzeugen (§ 367 Ziff. 8 ibid.),
10) die unterlassene Verdeckung oder Verwahrung von Brunnen, Kellern, Gruben, Oeffnungen oder Abhängen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, in Höfen, Häusern oder überhaupt an Orten, an welchen Menschen verkehren, so daß daraus Gefahr für Andere entstehen kann (§ 367 Ziff. 12 ibid.),
11) die unbefugte Verringerung eines öffentlichen oder Privatweges durch Abgraben oder Abpflügen (§ 370 Ziff. 1 ibid.),
12) die unbefugte Entfernung von Erde, Steinen oder Rasen von öffentlichen oder Privatwegen (§ 370 Ziff. 2 ibid.),

13) die Unterlassung der angeordneten oder sonst erforderlichen Sicherheitsmaßregeln bei Bauten oder Ausbesserung von Gebäuden, Brunnen oder anderen Bauwerken (§ 367 Ziff. 14 ibid.).

Auch das Polizeistrafgesetzbuch hat eine Reihe von Strafbestimmungen zum Schutz des Straßenverkehrs in den Art. 83 Abs. 1 Ziff. 3, 84, 85, 86 und 87.

Der Bürgermeister hat die Pflicht, in allen diesen Fällen Störungen des Verkehrs und Gefährdungen nach Möglichkeit vorzubeugen, entstandene sofort zu beseitigen und gegebenen Falles die gebotene strafpolizeiliche Einschreitung zu veranlassen.

g) Beschädigung öffentlicher Denkmäler, Anlagen ꝛc.

Die Beschädigung oder Besudelung öffentlicher Denkmäler, Kunstgegenstände, Spaziergänge, Anlagen, Friedhöfe, Stadtthore, öffentlicher oder Privatgebäude, öffentlicher Brunnen, Wasserleitungen, im Freien befindlicher für den öffentlichen Gebrauch bestimmter Bänke, Tische u. dgl. aus Bosheit oder Mutwillen, sowie die Uebertretung der zur Sicherstellung solcher erlassenen ober-, distrikts- oder ortspolizeilichen Vorschriften wird nach Art. 95 des P.-St.-G.-B. an Geld bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft; über vorsätzliche Beschädigung oder Zerstörung öffentlicher Denkmäler oder Gegenstände, welche zur Verschönerung öffentlicher Wege, Plätze oder Anlagen dienen, siehe § 304 des Reichs-Strafgesetzbuches.

h) Eisenbahnen.

Was den Schutz der Eisenbahnen betrifft, sind außer den Bestimmungen des Strafgesetzes die Bestimmungen der Betriebsordnung für die Haupteisenbahnen Bayerns vom 10. Dez. 1892 (Ges.- u. V.-Bl. S. 855), sowie die Verkehrsordnung[1]) vom 4. Dez. 1892 (Ges.- u. V.-Bl. S. 759) mit Abänderung vom 1. April 1894 (Ges.- u. V.-Bl. S. 143) maßgebend; ihre Ueberwachung ist indessen Sache der Bahnbehörden.

Bezüglich des Schutzes der Bahnen von untergeordneter Bedeutung siehe die Bahnordnung vom 10. Dezember 1892 (Ges.- u. V.-Bl. S. 912).

Die Verpflichtung der Gemeindeeinwohner zum Schneeräumen auf Eisenbahnen in Notfällen ist eine Folge der Verpflichtung zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen, gemeiner Gefahr oder Not überhaupt, bezüglich der Entschädigung derselben für die geleisteten Arbeiten sind die Verträge maßgebend, welche die Gemeinden desfalls mit der Generaldirektion der Staatseisenbahnen nach Maßgabe der lithographierten M.-E. vom 24. August 1845 abgeschlossen haben. (Vergleiche auch M.-E. vom 6. Nov. 1845 und vom 25. August 1857.)

i) Telegraphen.

Die Wegnahme oder Beschädigung von Telegraphenleitungen oder Zugehörungen, sowie alle fahrlässigen Handlungen, welche gegen eine zu öffentlichen Zwecken dienende Telegraphenanstalt gerichtet sind, werden nach Maß-

[1]) Anlage B der Verkehrsordnung ist abgeändert durch Bek. v. 14. Febr. 1895 (Ges.- u. V.-Bl. S. 74).

gabe des Reichs-Strafgesetzbuches bestraft und sind vorkommende Fälle sofort zur Anzeige zu bringen.

Ueber die Errichtung und den Betrieb von Telegraphen oder die Einrichtung von Telephonverbindungen durch Private, Gemeinden, Korporationen rc. vergleiche Reichsgesetz vom 6. April 1892 (R.-G.-Bl. S. 467).

§ 30.

Versammlungen und Vereine.

Die Bestimmungen über das Vereinswesen sind nach Art. 4 der Verfassung des deutschen Reiches der Beaufsichtigung und Gesetzgebung des Reiches unterstellt.

So lange ein Reichsgesetz hierüber in Bayern nicht eingeführt ist, bleiben das Gesetz vom 26. Februar 1850 (Ges.-Bl. S. 53 ff.) und die hiezu ergangenen Vollzugsvorschriften vom 3. März 1850 in Giltigkeit. —

Auf die durch das Gesetz oder die gesetzlichen Autoritäten angeordneten Versammlungen, sowie auf die Vorberatungen von Mitgliedern dieser Versammlungen während der Dauer ihrer Sitzungen, dann auf Wahlversammlungen der Wahlmänner und Urwähler für den Reichstag, den Landtag, die Kreis- oder Gemeindevertretung nach erlassenem Wahlausschreiben finden die Bestimmungen der §§ 2 ff. des Vereinsgesetzes keine Anwendung.

(Art. 26 des Vereinsgesetzes mit § 17 des Reichstagswahlgesetzes, Ges.-Bl. 1871 S. 255 ff., Oberstr. Erk. v. 27. Sept. 1878, M.-A.-Bl. S. 334.)

I. Vereinsgesetz vom 26. Februar 1850.[1])

Die Vorschriften des Gesetzes vom 26. Februar 1850, soweit sie die Gemeindebehörden berühren, sind folgende:

a) Versammlungen zur Erörterung öffentlicher Angelegenheiten

müssen, auch wenn sie nicht auf öffentlichen Plätzen und Straßen abgehalten werden, dem Bürgermeister des Versammlungsortes mindestens 24 Stunden vor dem Beginne der Versammlung mit Angabe des Ortes (Hauses rc.), der Zeit und des Zweckes angezeigt werden.

Die Ortspolizeibehörde hat derartige Anzeigen ohne Verzug einer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen, ob den gesetzlichen Bestimmungen genügt sei.

Sie hat nicht nur auf Vollständigkeit in Bezug auf Angabe des Ortes, der Zeit und des Zwecks der Versammlung zu achten, sondern auch der Zustimmung desjenigen, der den Platz zu deren Abhaltung einräumt und soferne die Anzeige schriftlich erfolgt, der Echtheit der Unterschriften sich gehörig zu verlässigen. — Es ist hiebei mit aller Umsicht, aber auch mit möglichster Förderung zu verfahren, damit der Zweck des Gesetzes vollständig erreicht, jede unnötige Belästigung aber vermieden werde.

Sind die gesetzlichen Vorschriften erfüllt, so hat die Ortspolizeibehörde alsbald die schriftliche Bescheinigung gemäß Art. 2 des Gesetzes zu geben. — Diese Bescheinigung hat zu enthalten die Angabe des Namens, Standes

[1]) Siehe den Abdruck dieses Gesetzes in Stadelmanns Verw.-Ges. II. Bd. S. 169 ff.

und der Beschäftigung, sodann des Wohnorts des oder der Unternehmer und desjenigen, welcher den Platz einräumt, die Angabe der Zeit (Tag und Stunde) des Orts und des Zwecks der beabsichtigten Versammlung, sowie der Anzeige bei der Ortspolizeibehörde, der Zeit der Bestätigung der Anzeige und endlich die Unterschrift des Vorstandes der Gemeindeversammlung oder seines Stellvertreters, unter Beidrückung des Gemeindesiegels. Gleichzeitig ist mit den nämlichen Angaben sowie unter Beifügung des Tages und der Stunde der Berichterstattung, welche mit der üblichen Ausfertigung zu versehen ist, und auf der Adresse unter Konstatierung des Tages und der Stunde des Abgangs des an die Distriktspolizeibehörde abgesendeten Gemeindedieners ein als dringend zu bezeichnender Bericht ans Bezirksamt zu erstatten und mittlerweile Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung zu treffen, wenn eine Gefährdung derselben zu besorgen ist. Ist die der Ortspolizeibehörde zukommende Anzeige in irgend einer Beziehung unvollständig, so hat der Bürgermeister deren Ergänzung nach den gesetzlichen Bestimmungen zu verlangen und bis nach erfolgter Ergänzung die Bescheinigung zu verweigern.

Auf Verlangen ist die Anordnung über die nötigen Ergänzungen schriftlich, jedoch stets mit Aufnahme des Zusatzes zu erteilen, daß die bisher erfolgte Anzeige dem Art. 2 des Gesetzes über Versammlungen und Vereine noch nicht erschöpfend genüge, daher die Abhaltung der Versammlung vor der Ergänzung der Anzeige die gesetzlichen Strafen nach sich ziehen würde. Auch in diesem Falle ist sogleich Voranzeige an die Distriktspolizeibehörde zu erstatten.

b) Versammlungen auf öffentlichen Plätzen.

Wenn eine Versammlung auf öffentlichen Plätzen oder Straßen (d. h. außerhalb Gebäuden) beabsichtigt ist, wo die Ortsgemeindeverwaltung zunächst um Gestattung gebeten werden muß, so hat der Bürgermeister alsbald sämtliche Gemeindeausschußmitglieder zu versammeln, um Beratung und Beschlußfassung über die Zulassung oder Verweigerung der Versammlung zu veranlassen. Von dem etwa nach Formular 33 zu protokollierenden Beschlusse ist den Gesuchstellern sogleich eine Ausfertigung zuzustellen.

Die Ausfertigung muß enthalten:

a) die Angabe des Namens, Standes oder der Beschäftigung, dann des Wohnortes des Gesuchstellers,
b) die Angabe des Ortes und Platzes oder der Straßen wo die Versammlung stattfinden soll,
c) die Angabe des Zwecks des Vorhabens und der Zeit der Ausführung;
d) die Angabe der Zeit (Tag und Stunde) der Ueberbringung des Gesuchs, sowie der erfolgten Beschlußfassung;
e) die beschlossene gemeindliche Zustimmung oder Nichtzustimmung.

Erst nach distriktspolizeilicher schriftlicher Bewilligung, welche die Unternehmer nachzusuchen haben, darf die Gemeindeverwaltung Vorbereitungen oder Aufforderungen zur beabsichtigten Versammlung im Freien zulassen.

Würden solche Unternehmungen gesetzwidrig versucht, so hätte der Bürgermeister unter schleuniger Anzeige an die Distriktspolizeibehörde die Unternehmer und das Publikum über die gesetzlichen Bestimmungen und Strafandrohungen zu belehren und denselben mit Kraft entgegenzutreten.

So lange der Landtag versammelt ist, dürfen innerhalb einer Entfernung von sechs Stunden vom Orte seines Sitzes Volksversammlungen unter freiem Himmel nicht abgehalten werden.

Oeffentliche und allgemeine Einladungen zu Besprechungen über Reichstagswahlen brauchen nicht bei der Ortsbehörde angezeigt zu werden. (E. d. Obersten Gerichtshofes v. 27. Sept. 1878.)

c) Beiwohnung des Bürgermeisters bei Versammlungen.

Ist der Bürgermeister von der Distriktspolizeibehörde zu einer Versammlung abgeordnet, so hat er solche mit dem Dienstzeichen zu betreten, und macht er von seiner Befugnis Gebrauch, einen oder zwei im öffentlichen Dienste stehende Abgeordnete in die Versammlung zu schicken, so haben diese bei Ermangelung eines Dienstzeichens eine blau und weiße Binde am linken Oberarme zu tragen. Die Abgeordneten haben sich womöglich vor dem Beginne der Versammlung am Orte einzufinden und sogleich, wenn sie nicht als Beamte erkennbar sind, unter Vorzeigung des erhaltenen Auftrags, mit den Ordnern und Leitern wegen Anweisung geeigneter, die Kenntnisnahme von allen Verhandlungen und das unbehinderte mündliche Benehmen mit der Vorstandschaft der Versammlung möglich machender Plätze Rücksprache zu nehmen. Kommen Gesetzesverletzungen, Aufforderungen oder Aufreizungen zu solchen, oder Störungen der Ordnung überhaupt vor, so haben die besagten Abgeordneten die Ordner und Leiter der Versammlung anzumahnen, solchen Gesetzwidrigkeiten nach gesetzlicher Pflicht Einhalt zu thun, und, wenn dies nicht wirkt, zur sofortigen Aufhebung der Versammlung aufzufordern. Wird dieser Aufforderung nicht entsprochen, so haben die Abgeordneten der Polizeibehörde die Versammlung für aufgelöst zu erklären, welche sich hierauf sogleich entfernen muß.

Den Versammlungen ist nicht gestattet, Adressen oder Petitionen in Masse zu überbringen, oder durch Abordnung von mehr als zehn Personen zu übersenden.

Deputationen von Gemeinden in die Haupt- und Residenzstadt erfordern die Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Diese Bestimmung erstreckt sich auf die Kirchen- und Schulgemeinden, sowie auf die Kultus- und Unterrichtsstiftungen, welche sich unter gemeindlicher Verwaltung befinden oder den Kirchenverwaltungen untergeordnet sind. (M.-E. v. 17. Juni 1853, die Vertretung der Gemeinden betr., abgedruckt in den Kreisamtsblättern.)

d) Vereine.

Nichtpolitische, d. h. sich mit Erörterung öffentlicher Angelegenheiten nicht befassende Vereine mit Vorstehern und Satzungen sind verpflichtet, ihre Gründung und jede Veränderung ihrer Vorstandschaft oder ihrer Zwecke der Ortspolizeibehörde binnen drei Tagen anzuzeigen und der Bürgermeister

hat die Distriktspolizeibehörde alsbald von dieser Anzeige in Kenntnis zu setzen. Verfolgen solche Vereine politische Zwecke, was dem Bezirksamte sofort anzuzeigen ist, so sind sie von der Klassifikation unter die politischen Vereine zu benachrichtigen und nach den über diese bestehenden Bestimmungen zu behandeln.

Vereine, deren Zweck sich auf die öffentlichen Angelegenheiten bezieht, sind verpflichtet, Vorsteher zu wählen, welche Satzungen über Verfassung und Wirksamkeit des Vereins binnen drei Tagen nach dessen Errichtung, alle Abänderungen binnen drei Tagen nach deren Zustandekommen der Distriktspolizeibehörde zur Kenntnisnahme einzureichen und auf Verlangen jede darauf bezügliche Auskunft zu erteilen haben. — Frauenspersonen und Minderjährige können weder Mitglieder politischer Vereine sein, noch an den Versammlungen teilnehmen. — (Art. 14 u. 15 des Gesetzes.)

Die Ortspolizeibehörde ist befugt, Vereine zu schließen, wenn dieselben ihre Satzungen über Verfassung und Wirksamkeit des Vereins binnen 3 Tagen nicht angezeigt haben, oder geheime Versammlungen halten, die Abgeordneten der Polizeibehörde von Versammlungen ausschließen, mit anderen Vereinen in Verbindung treten, in der Weise, daß die einen den Beschlüssen und Organen des anderen unterworfen oder mehrere solche Vereine unter einem gemeinsamen Organe zu einem gegliederten Ganzen vereinigt werden; wenn sie Beschlüsse in Form von Gesetzen, Verordnungen, Rechtssprüchen oder anderen Erlassen fassen, die religiösen, sittlichen und gesellschaftlichen Grundlagen des Staates untergraben oder wenn deren Zwecke oder Beschlüsse sonst den Strafgesetzen zuwider laufen.[1]) Der Bürgermeister hat den Sitz, die Benennung, den Zweck, die Vorstände, sowie Zeit und Ort der Versammlung jedes politischen Vereins in seinem Bezirke zu verzeichnen und dieses nach näherer bezirksamtlicher Vorschrift einzurichtende Verzeichnis stets in Richtigkeit zu erhalten. —

Die Frage, ob ein Verein als politischer Verein zu erklären sei, stellt sich als eine Rechtsfrage dar, welche in einem an den Verwaltungsgerichtshof auf Grund Art. 8 Ziff. 6 des Verwaltungsgerichtshofsgesetzes gelangten Verwaltungsrechtsstreit von diesem incidenter zu würdigen ist.

Vereine, deren Bestrebungen darauf gerichtet sind, Aenderungen in der Gesetzgebung und Verwaltung des Staates herbeizuführen, zu einzelnen Maßregeln der Gesetzgebung und Verwaltung den Anstoß zu geben oder auch im Gegenteile derartigen Aenderungen oder Maßregeln entgegenzuarbeiten, sind als politische Vereine zu erachten und zwar gleichviel, ob diese Bestrebungen in den Vereinsstatuten einen formellen Untergrund haben; oder ob sie nur in der Thätigkeit des Vereins, in der Vereinsversammlung ꝛc.

[1]) Die Bürgermeister dürften gut thun, wenn sie die Schließung von Vereinen der Distriktspolizeibehörde überlassen, umsomehr, als desfallsige Beschlüsse mit bemessener Umsicht zur Beseitigung von Aufregung und zur Wahrung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit in Vollzug gesetzt und mit voller Kraft aufrecht erhalten werden sollen. — Ebenso eignet sich die vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachung der Vereinsschließung vor die Distriktspolizeibehörde.

äußerlich und praktisch zu Tage treten. — (E. des V.-G.-H. VIII. Bd. S. 229.)

Für die Beurteilung des Rechtscharakters eines Vereins ist nicht bloß das Statut, sondern vorzugsweise das ganze thatsächliche Verhalten desselben maßgebend. (Vergl. E. d. V.-G.-H. XI. Bd. S. 256, E. d. ob. G.-H. Bl. f. a. Pr. XXV. Bd. S. 309 u. R.-G.-E. XVI. Bd. S. 385).

Die Vereinigungen der Freikatholiken sind als nicht politische Vereine zu betrachten und nach den Bestimmungen des Vereinsgesetzes zu behandeln. (M.-E. vom 22. Juni 1867, Kult.-M.-Bl. S. 126.)

Die Altkatholiken der Diözesen Regensburg und Eichstädt, fallen nicht unter das Vereinsgesetz, sondern unter das Religionsedikt. (cf. M.-E. vom 25. Juli 1890, Kult.-M.-Bl. S. 273.)

*) Die Vereine betr. Die Gustav-Adolf-Stiftung erscheinen erst dann als politische Vereine, wenn sie eine Berührung zwischen Staat und Kirche in das Bereich ihrer Thätigkeit ziehen oder sonstige öffentliche Angelegenheiten verfolgen. (cf. M.-E. vom 15. Febr. 1854 Nr. 8471.)

Die protestantischen Centralbibelanstalten und deren Filialen unterliegen nicht dem Vereinsgesetz, sondern dem Religionsedikte. (M.-E. v. 12. Mai 1854 Nr. 14094.)

Die Jünglings- und Jungfrauen-Bündnisse, welche sich lediglich mit dem Seelenheile der Mitglieder, nicht aber mit allgemeinen kirchlichen Angelegenheiten beschäftigen, unterstehen nicht dem Vereinsgesetz. Dieses aber ist der Fall, wenn die Veranstaltung von Versammlungen zur Erreichung anderer Zwecke oder deren Besprechung erfolgt, oder wenn nicht herkömmliche Prozessionen oder das Tragen besonderer Abzeichen in Frage stehen. (cf. M.-E. v. 11. Sept. 1854 Nr. 20718.) Dieselben Grundsätze sind auch für alle rein kirchlichen Vereinigungen (Wallfahrerbruderschaften, Herzmariebruderschaften ꝛc.) maßgebend. (cf. M.-E. v. 23. Aug. 1855 Nr. 18846.)

Die St. Johanniszweigvereine fallen nicht unter das Vereinsgesetz, da sie öffentliche Wohlthätigkeitsanstalten sind. (M.-E. v. 25. April 1857 Nr. 10803.)

Ein Verein, der nach den Statuten den Zweck der Förderung der katholischen Interessen verfolgte, wurde mangels Specialisierung dieser Interessen als politischer Verein behandelt. (M.-E. v. 24. Sept. 1869 Nr. 11577.)

Ein Verein, der sich mit Gemeindeangelegenheiten beschäftigt, ist ein politischer Verein. (M.-E. v. 30. Aug. 1862 Nr. 15367.)

Ein Verein, in dessen Versammlung lediglich theoretische und juristische Vorträge hinsichtlich der Frage, ob die Schwurgerichte berechtigt seien, gehalten wurden, wurde nicht als politischer Verein erklärt. — (M.-E. vom 15. Nov. 1873 Nr. 13596.)

Den sogenannten freien Gemeinden oder Deutschkatholiken wurde, nachdem sie nicht als Privat-Kirchengesellschaften anerkannt wurden, durch

*) Nachstehende Aufzählung ist entnommen aus: v. Sartor, Vereinsgesetz S. 27.

M.-E. v. 4. Februar 1865 (Kult.-M.-Bl. S. 57) gestattet, als nicht politische Vereine nach dem Vereinsgesetz ihre Zwecke zu verfolgen.

Der Landesausschuß der deutschen Volkspartei in Bayern wurde als selbstständiger politischer Verein bezeichnet in E. d. O.-L.-M. v. 20. Febr. 1882 (Slg. II. Bd. S. 116.)

Durch Urteil vom 13. Okt. 1874 (Samml. IV. Bd. S. 429) ist ausgesprochen, daß die sogenannte sozialdemokratische Arbeiterpartei mit dem Sitze in Eisenach ebenfalls als politischer Verein zu betrachten sei.

Beschwerden gegen Entschließungen der Kreisregierungen über Schließen von Vereinen auf Grund des Art. 19 Ziff. 1—5 des Vereinsgesetzes gehen an den Verwaltungs-Gerichtshof. (Art. 8 Ziff. 6 und Art. 9 des Gesetzes über den V.-G.-H.)

e) Die Freimaurerlogen.

Die bayerischen Freimaurerlogen unterliegen dem Vereinsgesetze und wurden als nicht politische Vereine erklärt in einer Mitteilung des Ministeriums vom 17. März 1892 (Sartor S. 28.)

f) Schützenvereine.

Die Schützengesellschaften erhalten, wenn sie die unterm 25. August 1868 ergangene Schützenordnung (Regbl. S. 1724) als Statut anerkannt haben, kraft dieser Anerkennung die Rechte einer öffentlichen Korporation insolange, als sie diese Anerkennung nicht zurücknehmen. Erkennen dieselben dagegen die Schützenordnung nicht als Statut an, so bemessen sich ihre Verhältnisse lediglich nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 26. Februar 1850, die Versammlungen und Vereine betreffend, soferne sie nicht nachzuweisen vermögen, daß sie sich in Folge älterer Privilegien im Besitze korporativer Rechte befinden.

g) Turnvereine.

Der schulpflichtigen Jugend ist die Beteiligung bei den Turnvereinen als Vereinsmitglieder untersagt, die Benützung ihrer Turnanstalten durch sie ist indessen, soferne sie unter gehöriger Aufsicht stattfindet, nicht ausgeschlossen. (M.-E. vom 30. Dezember 1862, abgedruckt in den Kr.-A.-Bl.)

h) Innungen.

Ueber die Thätigkeit der Gemeindebehörden in Bezug auf Innungen s. § 34 Abschn. V unten.

i) Oeffentliche Aufzüge.

Nach Art. 4 des Vereinsgesetzes sind öffentliche Aufzüge in Städten und Ortschaften der Gemeindeverwaltung anzuzeigen; wenn diese zustimmt, hat der Unternehmer die Genehmigung des Bezirksamts zu erholen.

Die Beschlußfassung der Gemeindeverwaltung und die Ausfertigung des Beschlusses erfolgt in derselben Weise wie bei Versammlungen auf öffentlichen Plätzen.

Herkömmliche kirchliche Prozessionen, Wallfahrten und Bittgänge, gewöhnliche Leichenbegängnisse, Züge der Hochzeitsversammlungen und hergebrachte Umzüge der Innungen unterliegen der Pflicht der Anzeige zwar nicht, die Bürgermeister haben aber bei solchen Umzügen jene Maßnahmen nicht zu versäumen, welche die Obsorge für den öffentlichen Verkehr und für Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit erheischt.

Die aus Anlaß katholischer Jubiläumsfeiern abgehaltenen kirchlichen Prozessionen sind nicht als herkömmliche zu betrachten. (E. d. O.=G.=H. vom 17. März 1876.)

Der Gebrauch von Parteizeichen ist bei öffentlichen Aufzügen nicht gestattet. (Art. 30 des P.=St.=G.=B.)

Zum Tragen von Waffen bei öffentlichen Aufzügen ist die Genehmigung der Orts= und Distriktspolizeibehörde erforderlich. (Aut. Min.=Entschl. vom 28. Juni 1875.)

Die Abhaltung von Trauerparaden und Leichenkondukten seitens der Veteranen= und Kriegervereine, dann die Abgabe von Ehrensalven für deren im Felde gestandenen Mitglieder ist den Bestimmungen des Art. 4 des Vereinsgesetzes unterworfen. Militärische Abzeichen und Uniformen dürfen hiebei nicht getragen werden. (M.=E. v. 10. Okt. 1875, M.=A.=Bl. S. 503.)

Fackeln, Windlichter 2c. dürfen in der Nähe von Gebäuden nur mit ortspolizeilicher Bewilligung gebraucht werden. (Verordn. v. 27. Juni 1862, die Verhütung von Feuersgefahr betr., Reg.=Bl. S. 1578.)

k) Gebührenfreiheit in Vereinsangelegenheiten.

Alle gemäß Art. 2, 3, 4, 12, 13, 14 und 16 des Vereinsgesetzes bei den Polizeibehörden zu machenden Anzeigen und die desfalls von den Behörden zu gebenden Erlasse sind gebührenfrei.

§ 31.

Oeffentliche Sittlichkeit.

Wie schon im § 25 oben angedeutet worden ist, können die Gemeinden eine Reihe unangenehmer Erfahrungen und pekuniärer Opfer von sich ferne halten, wenn sie sich die Aufgabe stellen, die sittlichen Zustände in der Gemeinde mehr und mehr zu bessern und das moralische und religiöse Bewußtsein der Gemeindeangehörigen zu kräftigen.

Die Mittel dazu sind ihnen in der Obsorge für einen entsprechenden Unterricht und gute Erziehung der Kinder überhaupt in die Hand gegeben, weiter in der Sorge für Unterbringung solcher Kinder, welchen Verwahrlosung droht, in ordentlichen Familien oder Rettungshäusern[1]), in der Verschaffung von Arbeitsgelegenheit für Unbemittelte (nötigenfalls durch Arbeiten für die Gemeinde zur Herstellung der Wege u. dgl.), in der Aufsicht auf die Dienstboten, Handwerksgesellen, Lehrlinge, Ermunterung derselben zur Ordnung und Sparsamkeit u. s. w.

[1]) S. auch Art. 81 Abs. 2 des Polizeistrafgesetzbuchs.

Ein weiteres Mittel hiezu ist den Gemeindebehörden durch die Bestimmungen des Strafgesetzes[1]) § 361 Ziff. 5 geboten, nach welcher mit Strafe gegen Personen vorgeschritten werden kann, welche sich dem Spiel, Trunk oder Müßiggang solchergestalt hingeben, daß sie in einem Zustand geraten, in welchen zu ihrem Unterhalt oder zum Unterhalt derjenigen, zu deren Ernährung sie verpflichtet sind, durch Vermittlung der Behörde fremde Hilfe in Anspruch genommen werden muß.

Auch die Strafbestimmungen des § 361 Ziff. 7 und 8 des Reichsstrafgesetzbuches gegen solche, welche aus öffentlichen Armenmitteln Unterstützung empfangen und sich aus Arbeitsscheu weigern, die ihnen von der Behörde angewiesene, ihren Kräften angemessene Arbeit zu verrichten, sowie gegen diejenigen, welche nach Verlust ihres bisherigen Unterkommens binnen der ihnen von der zuständigen Behörde bestimmten Frist sich kein anderweitiges Unterkommen verschafft haben und auch nicht nachweisen können, daß sie solches der von ihnen angewandten Bemühungen ungeachtet nicht vermocht haben, gehören hieher.

Die Bürgermeister können auf dem Felde der Sittenpolizei in Folge ihrer Lokalkenntnis viel Ersprießliches wirken und die Distriktsverwaltungsbehörden in ihrer desfallsigen Aufgabe wesentlich unterstützen, und sollten im Verein mit den Ortsgeistlichen und sonstigen Einfluß übenden Männern der Gemeinde nichts unterlassen, was zur Förderung ihrer das Beste der Gemeinde bezielenden Bestrebungen dienlich erscheint.

Die speciellen Richtungen, nach welchen der Bürgermeister bei Handhabung der Sittenpolizei seine Thätigkeit zu entwickeln hat, sind nachstehende:

a) Aufsicht auf den Betrieb von Wirtschaften.

Wer Gastwirtschaft, Schankwirtschaft oder Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus betreiben will, bedarf nach § 33 der Reichs-Gewerbeordnung hiezu der distriktspolizeilichen Erlaubnis. Unberechtigter Wirtschaftsbetrieb wird nach § 147 der Reichs-Gew.-O. an Geld bis zu 300 Mk. und im Unvermögensfalle mit Haft bestraft.

Die Erlaubnis zum Ausschenken von Branntwein, sowie zum Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus darf nur, wenn ein Bedürfnis hiezu vorhanden ist, erteilt werden.

Unter Ausschenken ist die Verabreichung solcher Getränke zum sofortigen am Orte der Verleitgebung stattfindenden Genuß zu verstehen. (E. d. O.-L.-G. M. in Straff. II. Bd. S. 389.)

Als Kleinhandel in diesem Sinne ist der Verkauf von Quantitäten unter zwei Liter anzusehen. Der Verkauf solcher Arten von Branntwein oder Liqueur, deren Vertrieb nach feststehendem Geschäftsgebrauch in versiegelten oder verkapselten und außerdem etiquettierten Flaschen stattfindet, gilt nicht als Kleinhandel, wenn die Abgabe in Quantitäten von mindestens

[1]) Strafgesetzbuch für das deutsche Reich samt Einführungsgesetz und Polizeistrafgesetzbuch für das Königreich Bayern, Bamberg, Verlag der Buchnerschen Buchhandlung, kann als sehr handliche und praktische Ausgabe empfohlen werden.

einem halben Liter erfolgt. (Vergl. Vollz.-Ver. v. 29. März 1892, Ges.- u. V.-Bl. S. 61.)

Eine reale Branntweinbrenngerechtsame gewährt für sich nicht die Berechtigung zum Ausschank von Branntwein und kann auf Grund behaupteter langjähriger fortdauernder Ausübung des Branntweinschankes keine solche Ausdehnung erlangen. (E. d. V.-G.-H. V. Bd. S. 285).

Die Bestimmung des Art. 9 Abs. 6 Ziff. 3 des bayer. Gewerbegesetzes vom 30. Jan. 1868, wonach der oberpolizeilichen Regelung überlassen war, ob und in wieweit die Inhaber von Konditoreien sich mit der Verleitgabe geistiger Getränke befassen dürfen, und die auf Grund dieser Bestimmung erlassenen oberpolizeilichen Vorschriften sind mit dem Inslebentreten der Reichs-Gewerbeordnung in Bayern als aufgehoben zu erachten. (E. d. V.-G.-H. VI. Bd. S. 245).

Der gewerbsmäßige Betrieb einer Kaffeeschenke ohne Verleitgabe geistiger Getränke ist von der Erlaubnis gemäß § 33 R.-Gew.-O. abhängig. (E. d. V.-G.-H. IX. Bd. S. 229).

Der Inhaber der Erlaubnis zum Betrieb eines gepachteten realen Wirtschaftsgewerbes für ein bestimmtes Lokal ist rechtlich nicht gehindert, sich um eine vom Bedürfnisnachweise abhängige Erlaubnis zum Wirtschaftsbetriebe für dasselbe Lokal zu bewerben, obwohl er sich noch in der Ausübung seines Realrechts befindet. (E. d. V.-G.-H. VIII. Bd. S. 62).

Verleitgabe von Branntwein an Stehgäste fällt unter den Begriff der Gastwirtschaft. (E. d. V.-G.-H. XIII. Bd. S. 169).

Die Erlaubnis zum Betrieb der Gastwirtschaft und zum Ausschank von Wein, Bier oder anderen geistigen Getränken als Branntwein und Liqueur darf in Ortschaften mit weniger als 15000 Einwohnern, sowie in solchen Orten mit einer größeren Einwohnerzahl, für welche dies durch Ortsstatut (§ 142 der R.-Gew.-O.)[1]) festgesetzt wird, nur dann erteilt werden, wenn ein Bedürfnis hiefür vorhanden und nachgewiesen ist. (Verordn. v. 29. März 1892, Ges.- u. V.-Bl. S. 61).

Die Bedürfnisfrage ist auch dann zu würdigen, wenn in dem zum Wirtschaftsbetriebe bestimmten Lokale bereits von dem früheren Besitzer eine auf persönlicher Berechtigung beruhende Wirtschaft betrieben wurde. (E. d. V.-G.-H. II. Bd. 68), ebenso bei Bescheidung des vom Pächter einer schon bestehenden Wirtschaft gestellten Gesuches um die Erlaubnis zum Betriebe des letzteren. (E. d. V.-G.-H. II. Bd. S. 398.)

Wenn um die Verleihung einer Wirtschaftskonzession in einer Ortschaft, in welcher nur das Bedürfnis nach einer weiteren Wirtschaft besteht, mehrere Bewerber auftreten, so begründet die Priorität der Bewerbung keinen Rechtsanspruch auf die Verleihung der Konzession; vielmehr ist die Auswahl unter den Bewerbern als in den Bereich der Würdigung der Be-

[1]) Bei der erstinstanziellen Entscheidung von Beschwerden gegen einen distriktspolizeilichen Beschluß, welcher auf ein Gesuch um die Erlaubnis zum Wirthschaftsbetrieb ergangen ist, kann ein erst nach diesem Beschluß nach Maßgabe des § 1 Abs. 3 lit. b der V.-O. vom 8. August 1879 erlassenes Ortsstatut über die Bedürfnisfrage nicht zu Grunde gelegt werden. (Sammlg. von Entsch. des Verw.-G.-H. I. Bd. S. 291.)

dürfnisfrage fallend zu erachten und daher dem freien Ermessen der Verwaltungsbehörde anheimgegeben und der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes entrückt. (E. d. V.-G.-H. V. Bd. S. 68.)

Die Bedürfnisfrage ist auch dann zu prüfen, wenn ein konzessionierter Schankwirt als Inhaber einzelner Schankbefugnisse um Erweiterung derselben zu einer vollen Gastwirtschaft nachsucht. (E. d. V.-G.-H. XV. Bd. S. 38.)

Die Frage, ob ein Bedürfnis zur Errichtung einer Wirtschaft bestehe, ist eine Ermessensfrage, und ist der Verwaltungsgerichtshof demnach zu ihrer Entscheidung nicht zuständig. (E. d. V.-G.-H. I. Bd. S. 140 und 185.)

Bei Bescheidung eines Gesuchs um die Bewilligung zur Ausübung einer realen Wirtschaftsberechtigung hat die Würdigung der Bedürfnisfrage außer Betracht zu bleiben. (E. d. V.-G.-H. III. Bd. S. 7.)

Insoweit übrigens in Bayern der Betrieb und der Ausschank der eigenen Erzeugnisse an Getränken ohne polizeiliche Erlaubnis statthaft war, bedarf es einer solchen auch für die Folge nicht, weshalb der Ausschank des eigenen Erzeugnisses durch Bierbrauer, dann durch schenkberechtigte Kommunalbrauer und Weinbauer, welche Traubenwein bereiten, nicht durch Erzeuger von Obstwein (E. d. V.-G.-H. V. Bd. S. 327), wo es herkömmlich ist, auch fortan nicht von Erteilung einer Konzession abhängig ist.

(§ 1 Abs. 2 des Ges. v. 12. Juni 1872, die Einführung der Reichs-Gew.-O. betr., Reichsges.-Bl. S. 170, mit Art. 3 Schlußabs. d. Ges. vom 23. Juli 1879, die Abänderung der Gew.-O. betr., Reichsges.-Bl. S. 267.)

Der Ausschank des eigenen Erzeugnisses durch Kommunalbrauer kann durch ortspolizeiliche Vorschrift vom Vorhandensein eines entsprechenden Lokales abhängig gemacht werden.

Im Umherziehen dürfen geistige Getränke nicht verkauft werden, soweit nicht das Feilbieten derselben von der Ortspolizeibehörde im Falle besonderen Bedürfnisses vorübergehend gestattet ist; (§ 56 Ziff. 1 der R.-Gew.-O.), auf Jahrmärkten nur mit ortspolizeilicher Genehmigung, wenn sie zum Genuß auf der Stelle bestimmt sind. (§ 67 Abs. 2 der R.-Gew.-O.)

Mit der Befugnis zur Ausübung einer Gastwirtschaft ist auch die Befugnis zur Verleitgabe von Branntwein verbunden (Aut. M.-E. vom 10. Febr. 1875); bei Schenkwirtschaften erfordert letztere eine besondere Bewilligung der Distriktspolizeibehörde.

Wenn durch rechtskräftigen Bescheid der zuständigen Behörde anerkannt wurde, daß in einer Wirtschaftserlaubnis die Befugnis zum Ausschenken von Branntwein nicht enthalten ist, so kann auf Grund derselben Erlaubnis die erwähnte Befugnis nicht mehr in Anspruch genommen werden. (E. d. V.-G.-H. II. Bd. S. 352.)

Die Erteilung der Erlaubnis zum Betrieb einer Wirtschaft setzt den Besitz eines nach Lage und Beschaffenheit geeigneten Lokals voraus, welches so beschaffen ist, daß es den örtlichen und sonstigen Verkehrsverhältnissen entspricht, insbesondere ist darauf zu sehen, daß genügende Wohn- und Schlafräume für die Familie des Gesuchstellers vorhanden sind und daß bei dem Anbau von Stallungen und Scheunen die feuerpolizeilichen Rücksichten

durch einen bauordnungsmäßigen Abschluß der Wohn- und Wirtschaftslokalitäten gewahrt sind.

(M.-E. vom 6. August 1877, M.-A.-Bl. 283. ff.)

Die Erlaubnis zum Wirtschaftsbetrieb erstreckt sich nur auf das zur Zeit der Erlaubniserteilung geprüfte und gebilligte Lokal, nicht auf das ganze Anwesen, in welchem sich die Wirtschaft befindet; der Betrieb der Wirtschaft in einem andern Lokale dieses Anwesens unterliegt der behördlichen Prüfung und Billigung, wie eine neue Wirtschaftskonzession. Zur letztinstanziellen Entscheidung in einem solchen Falle ist der Verwaltungsgerichtshof nicht zuständig. (E. d. V.-G.-H. I. Bd. S. 269.)

Die Frage, ob das zum Betriebe eines Wirtschaftsgewerbes bestimmte Lokal den polizeilichen Anforderungen genüge, ist eine Ermessensfrage und der Verwaltungsgerichtshof zu deren Entscheidung nicht zuständig. (E. d. V.-G.-H. I. Bd. S. 185.)

Die Lokalfrage ist auch dann zu würdigen, wenn in dem zur Ausübung des Wirtschaftsgewerbes bestimmten Lokale bereits von dem früheren Besitzer eine auf persönlicher Berechtigung beruhende Wirtschaft betrieben wurde. (E. d. V.-G.-H. II. Bd. S. 68.)

Die Prüfung der Lokalfrage durch die Gewerbepolizeibehörde erstreckt sich bei radizierten Gewerberechten lediglich auf die Beschaffenheit des Lokals, bei realen Gewerberechten auch noch auf die Lage desselben. (E. d. V.-G.-H. XIII. Bd. S. 169.)

Zur letztinstanziellen Entscheidung der Frage, ob die ungenügende Beschaffenheit der zum Wirtschaftsbetrieb bestimmten Lokalitäten in einem gegebenen Falle die Abweisung des Gesuches erheische, oder ob dasselbe bedingungsweise zu genehmigen sei, ist der Verwaltungsgerichtshof nicht zuständig. (E. d. V.-G.-H. III. Bd. S. 7.)

Der Wechsel des Lokals, für welches jemand die Erlaubnis zum Betriebe eines Wirtschaftsgewerbes erhalten hat, bedarf neuerlicher Erlaubnis zum Wirtschaftsbetriebe. (E. d. V.-G.-H. IV. Bd. S. 372.)

Die Frage, ob bei Bescheidung des Gesuchs um Verlegung einer realen Wirtschaftsgerechtsame die Prüfung der Lage und Beschaffenheit des neuen Lokals in Hinsicht auf die polizeilichen Anforderungen zulässig sei, ist eine Rechtsfrage, deren Würdigung dem Verwaltungsgerichtshof zusteht; die Prüfung selbst ist aber eine Ermessensfrage und der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes entrückt. (E. d. V.-G.-H. I. Bd. S. 217.)

Die Stellung, welche bei Wirtschaftskonzessionsgesuchen den Gemeindebehörden gesetzlich zukommt, ist die eines Beratungsorgans und nicht die einer Partei; als letztere erscheint lediglich der Gesuchsteller. (ibid. II. Bd. S. 77.)

Die Erlaubnis zum Wirtschaftsbetrieb ist auch bei Vorhandensein eines geeigneten Lokals zu versagen, wenn Thatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß der Gesuchsteller das Gewerbe zur Förderung der Völlerei, des verbotenen Spiels, der Hehlerei und der Unsittlichkeit mißbrauchen werde. (§ 33 der R.-Gew.-O.)

Der Begriff „Förderung des verbotenen Spieles" ist jedesmal dann gegeben, wenn eine auf Grund des § 385 des Reichs-Strafgesetzes verurteilte Person des gleichen Reates sich wiederholt schuldig macht (E. d. V.-G.-H. I. Bd. S. 288), ebenso dann, wenn der betreffenden Person eine mehrfache Gestattung von Glücksspielen in ihrem Wirtschaftslokale, überdies unter den erschwerenden Umständen der Verheimlichung zur Last fällt. (E. d. V.-G.-H. II. Bd. S. 574.)

Zur letztinstanziellen Entscheidung über die Frage, ob solche Thatsachen vorliegen, ist der Verwaltungsgerichtshof zuständig. (E. d. V.-G.-H. I. Bd. S. 291, II. Bd. S. 140.)

Bei Beurteilung der persönlichen Befähigung einer Ehefrau zum Wirtschaftsbetriebe ist der Leumund des Ehemanns jeweils mit in Betracht zu ziehen. (E. d. V.-G.-H. VII. Bd. S. 280.)

Bei Beurteilung der persönlichen Verhältnisse eines Ehemannes zum Wirtschaftsbetriebe ist die Gewerbepolizeibehörde berechtigt, auch den Leumund der Ehefrau mit in Betracht zu ziehen. (E. d. V.-G.-H. XIII. Bd. S. 303.)

Der Umstand, daß der Gesuchsteller mehrfache Bestrafungen wegen Uebertretung der formellen Vorschriften über die Ausübung des Pfandleihgeschäftes erlitten hat, vermag für sich allein nicht die Annahme zu begründen, daß diese Person das Wirtschaftsgewerbe zur Förderung der Hehlerei mißbrauchen werde. (E. d. V.-G.-H. II. Bd. S. 271.)

Verurteilungen, welche in verhältnismäßig weit zurückliegender Zeit erfolgten, fallen bei Würdigung der persönlichen Befähigung zur Wirtschaftsführung jedenfalls dann mit ins Gewicht, wenn sich die betreffende Person später weitere Verfehlungen einschlägiger Art zu Schulden hat kommen lassen. Verfehlungen, welche mit Rücksicht auf die Natur der Reate an sich und unmittelbar nicht die Annahme des Mißbrauches des Wirtschaftsgewerbes zur Förderung der Völlerei, des verbotenen Spiels, der Hehlerei oder der Unsittlichkeit begründen, können im Zusammenhalte mit den übrigen zunächst einschlägigen Verfehlungen wohl geeignet sein, mit in Betracht gezogen zu werden. (E. d. V.-G.-H. VII. Bd. S. 242.)

Ergibt sich nach erteilter Erlaubnis, daß die Eigenschaften fehlen, welche vom Lokal oder der Persönlichkeit des einschlägigen Gewerbtreibenden verlangt werden, so kann die Genehmigung nach § 53 der Gewerbeordnung in dem dort vorgeschriebenen Verfahren wieder zurückgenommen werden.

Die Zurücknahme der Erlaubnis auf Grund des Art. 53 Abs. 2 der Reichs-Gewerbeordnung darf übrigens nur dann erfolgen, wenn die Handlungen oder Unterlassungen des Inhabers der Wirtschaft, aus welchen der Mangel der bei Erteilung der Erlaubnis nach Vorschrift des Gesetzes vorauszusetzenden Eigenschaften gefolgert werden will, erwiesen sind. (E. d. V.-G.-H. I. Bd. S. 69.)

Die Gewerbepolizeibehörden sind zur Zurücknahme einer erteilten Wirtschaftserlaubnis auch dann berechtigt, wenn die verschiedenen Verfehlungen, welche sich der Wirtschaftsinhaber während seines Wirtschaftsbetriebes zu schulden kommen lies, in ihrer Gesamtheit betrachtet eine Unzuverlässigkeit ergeben. (E. d. V.-G.-H. XII. Bd. S. 335.)

Die letztinstanzielle Bescheidung von Beschwerden gegen Beschlüsse der Kreisregierung wegen Einziehung einer Wirtschaftskonzession wegen Mangels der in § 33 Abs. 1 Ziff. 2 der Reichs-Gewerbeordnung statuierten Voraussetzungen steht dem Verwaltungsgerichtshof zu.

Ueber Untersagung des Gewerbebetriebs wegen Mißbrauch des Gewerbes zu einem Verbrechen oder Vergehen s. Art. 8 des Ausf.-Ges. v. 18. Aug. 1879 zur Reichs-Strafprozeßordnung. (Ges.- u. V.-O.-Bl. 1879 S. 781 ff.)

Zu den Erfordernissen, welche einen Stellvertreter zur Ausübung eines Wirtschaftsgewerbes befähigen, gehört nicht die Einholung der behördlichen Erlaubnis für diesen Gewerbebetrieb, sondern nur der Besitz der hiefür notwendigen persönlichen Eigenschaften; bei Aufnahme eines Stellvertreters, welcher die erforderlichen persönlichen Eigenschaften nicht besitzt, kann die Untersagung des Gewerbebetriebes Platz greifen. (E. d. V.-G.-H. IV. Bd. S. 273.)

Die erteilte Genehmigung zum Betriebe eines Wirtschaftsgewerbes erlischt, wenn der Inhaber nach Empfang derselben ein ganzes Jahr verstreichen läßt, ohne davon Gebrauch zu machen. Eine Verlängerung der Frist kann vom Bezirksamt bewilligt werden, sobald erhebliche Gründe nicht entgegenstehen.

Die Genehmigung zum Wirtschaftsbetrieb erlischt nicht, wenn der Inhaber der Wirtschaft binnen Jahresfrist von dieser Genehmigung durch einen Stellvertreter Gebrauch gemacht hat.

Hat der Inhaber einer solchen Genehmigung seinen Gewerbsbetrieb während eines Zeitraumes von drei Jahren eingestellt, ohne eine Fristung nachgesucht und erhalten zu haben, so erlischt dieselbe. (§ 49 der R.-Gew.-O.)

Bei successiver Verleihung zweier Bewilligungen zum Wirtschaftsbetriebe für ein und dasselbe Lokal erlischt die ältere Bewilligung nicht von selbst mit der Verleihung der jüngeren.

Die Genehmigung zum Wirtschaftsbetriebe in einer bestimmten Lokalität erlischt für den Inhaber derselben durch die zeitweise Verpachtung der Wirtschaft an eine im Besitz einer selbständigen Wirtschaftserlaubnis befindliche Person nicht, wenn das Pachtverhältnis vor Ablauf von drei Jahren wieder gelöst wird. (E. d. V.-G.-H. I. Bd. S. 69.) Eine Person, welche die behördliche Erlaubnis zur Ausübung eines Wirtschaftsgewerbes in einer bestimmten Lokalität erhalten hat, von dieser Erlaubnis auch eine Zeit lang thatsächlich Gebrauch macht, später jedoch die fragliche Lokalität an eine andere Person zum Wirtschaftsbetriebe verpachtet, bedarf zur eigenen Wiederausübung des Gewerbes in der nämlichen Lokalität nur dann einer neuen behördlichen Erlaubnis, wenn die erste Erlaubnis entweder kraft des Gesetzes erloschen oder von der Verwaltungsbehörde ausdrücklich zurückgenommen worden ist. (E. d. V.-G.-H. I. Bd. S. 122.)

Die dem Besitzer eines Wirtschaftslokales auf sein Ansuchen erteilte Erlaubnis zum Betriebe der Wirtschaft durch den von ihm aufgestellten Pächter berechtigt nur den Pächter, nicht den Verpächter zum Betriebe der Wirtschaft. (E. d. V.-G.-H. IV. Bd. S. 406.)

Unter die gewerblichen Anlagen im Sinne des § 27 der Reichs-Gewerbeordnung können Wirtschaftsgewerbe nicht subsumiert werden. (E. d. V.-G.-H. I. Bd. S. 269.)

Ueber den gewerblichen Betrieb von Singspielen in Wirtschafts- oder sonstigen Räumen siehe § 33a der Reichs-Gewerbeordnung mit § 1 der Verordnung vom 27. Dez. 1883. (Ges.- u. V.-Bl. S. 511.)

Dem um eine Wirtschaftskonzession nachsuchenden Bewerber steht im Falle eines rechtkräftig gewordenen Versagungsbescheides neben dem Rechte der Erneuerung seines Gesuchs beim Vorhandensein der übrigen gesetzlichen Voraussetzungen auch noch das Rechtsmittel der Wiederaufnahme des Verfahrens zu. (E. d. V.-G.-H. XII. Bd. S. 72.

Die Strafbestimmungen über unberechtigten Wirtschaftsbetrieb finden sich im § 147 Ziff. 1 der Reichs-Gewerbeordnung mit Art. 2 Ziff. 1 der Novelle zu derselben vom 17. Juli 1878. (R.-G.-Bl. S. 210.)

In Bezug auf den Betrieb von Wirtschaftsgewerben hat der Bürgermeister sein Augenmerk darauf zu richten:

1) daß nicht unberechtigter Weise Wirtschaften errichtet werden,
2) daß in den Wirtschaften die vorgeschriebene Polizeistunde genau eingehalten wird (§ 365 des R.-Str.-G.-B. und Verordnung vom 18. Juni 1862 die Polizeistunde betr., Regsbl. S. 1388),
3) daß jeder Unfug in solchen vermieden wird (§ 360 Ziff. 11 des R.-Str.-G.-B.),
4) daß Personen, welchen der Besuch bestimmter Wirtshäuser untersagt ist, in solchen nicht zugelassen werden (Art. 31 des P.-Str.-G.-B.),
5) insbesondere schulpflichtige Kinder, Dienstboten oder Lehrlinge nicht ohne gehörige Aufsicht, Sonntagsschüler nicht ohne Erlaubnis ihrer Angehörigen oder Dienstherren Wirtshäuser besuchen und von öffentlichen Tanzunterhaltungen ganz ferne bleiben (Art. 56 des P.-Str.-G.-B.),
6) Dienstboten sich nicht zur Arbeitszeit und Handwerksgesellen wenn sie Blaumontag feiern, in Wirtshäusern herumtreiben (Art. 106 Ziff. 6 bezw. 155 des P.-Str.-G.-B.),
7) daß in Wirtschaften nur geeichte Schenkgefäße gebraucht werden und die erforderlichen Kontrollmaße vorhanden sind (s. § 36 lit. d. unten),
8) daß, wenn es ortspolizeilich vorgeschrieben ist, der Anschlag der Schenkpreise der Bierwirte im Schenklokale richtig erfolgt und gegen ortspolizeiliche Vorschrift keine Erhöhung derselben eintritt, ohne daß wenigstens drei Tage vorher der Ortspolizeibehörde hievon Anzeige gemacht oder deren Bewilligung zu einer früheren Aenderung derselben erlangt wurde (P.-Str.-G.-B. Art. 143),
9) daß Wirte den Betrieb ihres Gewerbes nicht einstellen, ohne solches wenigstens 14 Tage zuvor der Ortsbehörde angezeigt zu

haben, auch niemand die Abgabe ihrer Verkaufsgegenstände gegen Bezahlung verweigern, so lange ihre Vorräte reichen (Art. 144 des P.-Str.-G.-B.),

10) daß nicht in Wirtschaftsgärten im Innern von Ortschaften einer allenfallsigen ortspolizeilichen Vorschrift entgegen musikalische Aufführungen, Kegelspiele oder andere geräuschvolle Unterhaltungen über die von der Polizeibehörde bestimmte Nachtstunde hinaus verlängert werden (Art. 34 des P.-Str.-G.-B.),

11) daß, wo durch orts- oder distriktspolizeiliche Vorschrift die Mitnahme von Hunden in Wirtschaftslokale verboten ist, dieses Verbot eingehalten wird (Art. 83 des P.-Str.-G.-B.),

12) daß nicht Glücksspiele in Wirtschaften gestattet werden. (§ 285 des R.-Str.-G.-B.)

Nach § 75 der Reichs-Gewerbeordnung können Gastwirte durch die Ortspolizeibehörde angehalten werden, das Verzeichnis der von ihnen gestellten Preise einzureichen und in den Gastzimmern anzuschlagen.

Diese Preise dürfen zwar jederzeit abgeändert werden, bleiben aber so lange in Kraft, bis die Abänderung der Polizeibehörde angezeigt und das abgeänderte Verzeichnis in dem Gastzimmer angeschlagen ist.

Auf Beschwerden Reisender wegen Ueberschreitung der verzeichneten Preise steht der Ortspolizeibehörde eine vorläufige Entscheidung vorbehaltlich des Rechtsweges zu.

Betrunkene, welche öffentliches Aergernis erregen oder Störung verursachen, hat der Bürgermeister aus dem Wirtshause entfernen zu lassen, ebenso die unter Polizeiaufsicht Gestellten, welchen der Besuch bestimmter Wirtshäuser untersagt ist, letztere sind zugleich wegen Uebertretung der ihnen auferlegten Beschränkungen behufs ihrer Bestrafung zur Anzeige zu bringen.

Die Polizeistunde ist nach Verordnung vom 18. Juni 1862 (Regbl. S. 1388) für Landgemeinden auf 11 Uhr nachts festgesetzt, kann aber in den unmittelbar am Burgfrieden einer Stadt gelegenen Gemeinden oder in solchen, welche als Vergnügungsorte der Städter in Betracht kommen, durch ortspolizeiliche Vorschrift für das ganze Jahr oder einzelne Monate auf 12 Uhr nachts festgestellt werden.

Eine Verlängerung der Polizeistunde durch den Bürgermeister kann am Geburts- und Namenstag des Königs und der Königin, an den Haupttagen von Volksfesten, am Sylvesterabend, am Fastnachtssonntag, Montag und Dienstag allgemein oder für einzelne Wirtschaften eintreten, außerdem nur bei Hochzeiten oder sonstigen besonderen die Zulassung einer Ausnahme vollständig rechtfertigenden Gelegenheiten für eine bestimmte Wirtschaft; am Fastnachtsdienstag darf aber die Verlängerung niemals die Mitternachtsstunde überschreiten.

Wird vom Bezirksamte eine Tanzmusikbewilligung auf längere Zeit erteilt, so gilt damit zugleich auch die Polizeistunde für die treffende Wirtschaft als verlängert.

Erfolgt die Verlängerung auf Ansuchen eines Wirtes, so erfordert sie jederzeit eine schriftliche Ausfertigung, in welcher die Veranlassung und die Dauer der Verlängerung genau aufgeführt sein müssen. (Siehe Beil. 34.)

Geschlossene Gesellschaften sind von Einhaltung der Polizeistunde nur dann befreit, wenn sie ein eigenes Gesellschaftslokal haben; haben sie nur ein zwar ausschließend für sie bestimmtes, jedoch zu den Wirtschaftslokalitäten gehöriges Zimmer inne, welches von den übrigen Wirtschaftsräumen getrennt ist, so kann ihnen vom Bürgermeister eine verlängerte Polizeistunde in widerruflicher Weise bewilligt werden, wenn dadurch nicht eine Störung der öffentlichen Ruhe und sittlichen Ordnung befürchtet werden muß.

Näheres über Befreiung geschlossener Gesellschaften von Einhaltung der Polizeistunde siehe in den Entscheidungen des Oberlandesgerichts München vom 11. Sept. 1883. (M.-A.-Bl. S. 334.)

Wer in einer Schenkstube oder an einem öffentlichen Vergnügungsorte über die gebotene Polizeistunde hinaus verweilt, ungeachtet der Wirt, sein Vertreter oder ein Polizeibeamter ihn zum Fortgehen aufgefordert hat, ist strafbar; das Gleiche ist hinsichtlich der Wirte der Fall, welche Gäste über die gebotene Polizeistunde hinaus dulden. (§ 365 des R.-St.-G.-B.)

Auch bei Tanzunterhaltungen, welche von einer geschlossenen Gesellschaft im Tanzsaale eines Gasthauses abgehalten werden, muß der Wirt, ungeachtet das fragliche Lokal von der Gesellschaft gemietet wurde, die Polizeistunde ansagen. (E. d. O. G.-H. v. 4. Mai 1875, E. dess. in Straff. V. Bd. S. 375.)

b) Störung der Ruhe.

Ruhestörungen auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen, insbesondere zur Nachtzeit, hat der Bürgermeister sofort abstellen zu lassen; wenn sich dies auf andere Weise nicht machen läßt, ist er befugt, die Ruhestörer provisorisch in Gewahrsam zu nehmen.

Behufs Bestrafung des Ruhestörers ist dem Amtsanwalt Anzeige zu machen.

Betrunkene, welche öffentliches Aergernis erregen oder Unfug treiben, sollen von öffentlichen Wegen, Plätzen und Versammlungsorten entfernt werden. Wenn solche die Sicherheit dritter Personen oder fremden Eigentums gefährden oder Störungen der öffentlichen Ruhe verüben, können sie, soweit es zur Verhütung weiteren Unfugs erforderlich ist, bis auf höchstens 24 Stunden in polizeilichen Gewahrsam genommen werden.

Wer binnen Jahresfrist zum dritten oder öfteren Male in dieser Weise betreten wird, ist mit Haft bis zu 14 Tagen zu bestrafen. (Art. 55 des P.-Str.-G.-B.)

Zur Abhaltung von Nachtmusiken ist ortspolizeiliche Erlaubnis erforderlich. (Art. 36 des P.-Str.-G.-B.)

c) Tanzmusiken.

Tanzmusiken von geselligen Vereinen oder geschlossenen Gesellschaften, wenn sie nicht den Charakter öffentlicher Tanzunterhaltungen an sich tragen,

sowie Tanzmusiken aus Anlaß von Hochzeiten, an welchen ausschließlich geladene Hochzeitsgäste teilnehmen, bedürfen keiner polizeilichen Bewilligung, alle übrigen Tanzmusiken dagegen setzen eine solche voraus. Jedes Gesuch um Erteilung einer solchen Erlaubnis ist bei der Ortspolizeibehörde anzubringen.

(Verordnung vom 18. Juni 1862, Reg.-Bl. S. 1391.)

Die ohne polizeiliche Erlaubnis erfolgte Zulassung fremder Personen gegen Eintrittsgeld zu Tanzunterhaltungen einer geschlossenen Gesellschaft bildet den Thatbestand einer polizeilich strafbaren Veranstaltung öffentlicher Tanzmusik. (E. d. O. G.-H. v. 9. Februar 1878.)

Bloßen Schenkwirten, dann jenen Gastwirten, welche keine besonders eingerichteten Räumlichkeiten zur Abhaltung öffentlicher Tanzmusiken besitzen, kann die Bewilligung zur Veranstaltung solcher nicht erteilt werden, ebenso soll an Werktagen oder abgewürdigten Feiertagen in der Regel öffentliche Tanzmusik nicht bewilligt werden. (M.-E. v. 1. Dez. 1878, M.-A.-Bl. S. 399.) Als „bloße Schankwirte" sind nicht zu erachten diejenigen Schankwirte, deren Geschäftsbetrieb wegen der besonders geeigneten Lokalitäten hauptsächlich auf der Abhaltung von Tanzvergnügungen beruht. Die Besitzer solcher hauptsächlich zur Abhaltung von Tanzvergnügungen bestimmten und eingerichteten Etablissements erscheinen daher, auch wenn sie nicht Inhaber von Gastwirtschaftskonzessionen sind, von der Erlangung von Tanzmusikbewilligungen nicht ausgeschlossen. (M.-E. v. 19. Juli 1887 Nr. 9867.)

Die Genehmigung zur Abhaltung öffentlicher Tanzmusiken hat zunächst von den Bezirksämtern auszugehen, welche für jeden einzelnen Ortsbezirk die Tage, an welchen in sämtlichen oder einzelnen Wirtschaften die Abhaltung öffentlicher Tanzmusiken erlaubt werden kann und die zulässige längste Dauer derselben festsetzen, sowie über die den Unternehmern nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse allenfalls aufzulegenden besonderen Bedingungen die nötigen Anordnungen erlassen.

Die einschlägigen Anordnungen des Bezirksamts werden den Bürgermeistern mitgeteilt und diesen steht sodann die Bescheidung der angebrachten Gesuche um Erteilung einer Tanzmusikbewilligung innerhalb der vom Bezirksamte gesteckten Grenze zu.

Will ein Wirt eine öffentliche Tanzmusik an einem andern vom Bezirksamt nicht festgesetzten Tage abhalten, oder für eine längere als die festgesetzte Dauer, so hat der Bürgermeister das desfallsige Gesuch zu Protokoll zu nehmen und an das Bezirksamt mit Gutachten zur Bescheidung einzusenden (s. Beil. 35).

Jede Erlaubnis zu Abhaltung einer öffentlichen Tanzmusik ist schriftlich auszufertigen (s. Beil. 36), wofür in Gemeinden von mehr als 2000 Seelen eine Gebühr von 5 Mk., in den übrigen Gemeinden eine solche von 3 Mk. zu Gunsten der Gemeindekasse erhoben werden kann, wenn die Ausfertigung durch die Gemeindebehörde geschah.

Außer dieser Taxe kann eine Zustellungsgebühr von 20 Pfg. für den Gemeindediener erhoben werden, wenn wegen der Zustellung ein Gang wirklich zu machen war.

Neben der Gebühr kommt zu Gunsten der Armenkasse von jeder Tanzmusikbewilligung in Gemeinden von mehr als 2000 Seelen eine Abgabe von 2 Mk., in den übrigen Gemeinden eine solche von 1 Mk. zur Erhebung. (Art. 178 des Gebührengesetzes vom 18. Aug. 1879, in der Redaktion vom 6. Juli 1892 (Ges.- u. V.-Bl. S. 489 ff.)

In der schriftlichen Ausfertigung sind die Stunde des Beginns und der Beendigung der Tanzmusik, sowie die dem Unternehmer allenfalls aufgelegten weiteren Bedingungen anzugeben; als Bedingung wird dem Wirte stets die Vorzeigung der Bewilligung bei der Gendarmerie aufzuerlegen sein.

Nach der Ministerialbekanntmachung vom 22. April 1884 Nr. 2581 sind distriktspolizeiliche Beschlüsse, durch welche die nachgesuchte Bewilligung zur Abhaltung einer Tanzmusik, wenn auch nur aus polizeilichen Rücksichten, versagt wird, mit der Gebühr nach Art. 165 Ziff. 2 des Gebührengesetzes zu bewerten.

Gegen die zeitweilige Versagung der polizeilichen Bewilligung zur Abhaltung von Tanzmusiken in einem Gemeindelokale kann von der betreffenden Gemeinde die letztinstanzliche Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes auf Grund des Art. 10 Ziff. 2 des Gesetzes über den Verwaltungsgerichtshof wegen Verletzung des gemeindlichen Selbstverwaltungsrechtes nicht angerufen werden. (E. d. V.-G.-H. II. Bd. S. 385.)

Aus Anlaß der Kirchweihen dürfen in der Regel für zwei Tage Tanzmusikbewilligungen erteilt werden und zwar am Kirchweihsonntag und Montag, oder anstatt des letzteren am darauffolgenden Sonntag, an drei Tagen darf nur dann getanzt werden, wenn dies im Orte althergebracht ist und öffentliche Tanzmusik nur bei Gelegenheit der Kirchweihe stattfindet.

Wenn die weltliche Feier der Kirchweihe auf einen andern Tag verlegt worden ist, als den althergebrachten, und die treffende Gemeinde auf Grund eines Beschlusses der Gesamtgemeinde um Gestattung der Feier am althergebrachten Tage bittet, kann dieser Bitte von den Kreisregierungen, K. d. J., entsprochen werden.

Ueber die Abhaltung von Tanzmusiken am Sylvestertage siehe die Entscheidung des Oberlandesgerichts München vom 6. September 1883 (M.-A.-Bl. S. 333), über Abhaltung von Tanzmusiken an Donnerstagen die Entscheidung des Oberlandesgerichts München vom 18. Sept. 1883 (M.-A.-Bl. S. 335).

Die längste Dauer einer Tanzmusik soll in der Regel die festgesetzte Polizeistunde nicht überschreiten, in allen Fällen des § 9 der Verordnung, aber nur in diesen, können indessen Ausnahmen hievon gemacht werden; ob von der Ortsbehörde oder lediglich vom Bezirksamt, hängt von den vom letzteren desfalls erlassenen Bestimmungen ab.

Untersagt ist die Abhaltung von Tanzmusiken an den im § 6 der Verordnung aufgeführten Tagen und dürfen an solchen, wie überhaupt an Tagen, wo öffentliche Tanzunterhaltungen durch Verordnung untersagt sind, (siehe z. B. § 7 der Verordnung vom 18. Juni 1862, die Veranstaltung öffentlicher Tanzmusik betr.) auch keine geschlossenen Tanzmusiken stattfinden.

(P.-Str.-G.-B. Art. 35, oberstrichterliches Erkenntnis vom 28. Juli 1875, M.-A.-Bl. S. 449.)

Wenn aus Anlaß von Tanzmusiken in einem Orte Raufereien oder andere Excesse durch Ortsangehörige verübt worden sind, kann nach der Verordnung vom 18. Juni 1862 vom Bezirksamte sämtlichen oder einzelnen Wirtschaften auf eine bestimmte Zeit die Bewilligung zur Abhaltung von Tanzmusiken vorenthalten werden; dasselbe kann bei Wirten geschehen, welche öffentliche Tanzmusiken ohne Erlaubnis abgehalten oder die gestellten Bedingungen überschritten haben und deswegen oder wegen Uebertretung des Art. 31 des P.-Str.-G.-B. bereits dreimal bestraft worden sind.

Ist diese dreimalige Bestrafung innerhalb zweier Jahre erfolgt, so muß dem treffenden Wirt die Bewilligung zur Abhaltung öffentlicher Tanzmusiken mindestens auf ein Jahr vorenthalten werden.

Von dieser Befugnis haben die Bezirksämter angemessenen Gebrauch zu machen. (Abs. 3 Ziff. 5 der M.-E. vom 1. Dezember 1878, M.-A.-Bl. S. 399.)

Die Abhaltung von Tanzmusiken ohne die erforderliche Erlaubnis wird nach Art. 32 des P.-Str.-G.-B. an Geld bis zu 45 Mark oder mit Haft bis zu acht Tagen bestraft.

Ueber die von den Ortsbehörden erteilten Tanzmusikbewilligungen haben dieselben ein Verzeichnis nach Form. 37 zu führen.

Werk- oder sonntagsschulpflichtige Kinder dürfen öffentlichen Tanzunterhaltungen nicht beiwohnen. (Art. 56 des P.-Str.-G.-B.)

d) Schaustellungen und Lustbarkeiten.

Auf die gewerbsmäßigen Schaustellungen finden die Bestimmungen der Gewerbeordnung Anwendung.

Wer gewerbsmäßig Singspiele und Schaustellungen, sowie theatralische Vorstellungen, ohne daß hiebei ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft obwaltet, in seinen Wirtschafts- oder sonstigen Räumen öffentlich veranstalten oder seine Räume benutzen lassen will, bedarf gemäß § 33a der Gewerbeordnung der Erlaubnis hiezu. Ortspolizeiliche Erlaubnis erfordert die gewerbsmäßige Darbietung von Musikaufführungen, Schaustellungen und sonstigen Lustbarkeiten von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Straßen, wenn ein höheres Interesse der Kunst und Wissenschaft dabei nicht obwaltet, (§ 33b Gew.-O.)

Werden derartige Darstellungen im Umherziehen betrieben, so bedarf der Unternehmer eines Wandergewerbescheins (§ 55, 56, 61 der Gew.-O.) und außerdem noch der besonderen ortspolizeilichen Genehmigung, wenn die genannten Gewerbe in einem Orte von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Plätzen, Wegen ꝛc. ausgeübt werden sollen. (§ 60a Gew.-O.)

Zu Schaustellungen und Musikaufführungen in Wirtschaftslokalitäten und anderen öffentlichen Orten ist noch ortspolizeiliche Erlaubnis gemäß Art. 33 des P.-Str.-G.-B. erforderlich, gleichviel ob die Aufführung auf Bestellung erfolgt oder nicht.

Die Polizeibehörden haben vor der Schaustellung die Schaugegenstände zu prüfen, zu überwachen und einzustellen, wenn dieselben gegen Anstand und Sitte verstoßen. M.-E. v. 3. Jan. 1879 (M.-A.-Bl. S. 29) mit M.-E. vom 9. März 1879.

Die nicht gewerbsmäßige Veranstaltung von öffentlichen Schaustellungen und Lustbarkeiten bedarf der Erlaubnis der Ortspolizeibehörde gemäß Art. 32 des P.-Str.-G.-B. Werden solche Schaustellungen ohne Erlaubnis vorgenommen, hat der Bürgermeister dieselben einzustellen.

Zur Aufführung sogen. Passionsvorstellungen ist die Genehmigung des Staatsministeriums, zur Veranstaltung öffentlicher Schaustellung Erlaubnis der Ortspolizeibehörde erforderlich. Verordnung v. 3. Juli 1868 (Reg.-Bl. S. 1161).

Bezüglich Veranstaltung öffentlicher Lustbarkeiten in der Charwoche vergl. M.-E. vom 13. Nov. 1867 und bezüglich Aufstellung von sogen. Totalisatoren bei Wettrennen M.-E. v. 29. Sept. 1887 und Min.-Bek. v. 14. Juli 1891 (Ges.- u. V.-Bl. S. 226). Ueber die Gebühren für ortspolizeiliche Bewilligungen von Schaustellungen und dergl. vergl. § 3 Ziff. 1 lit. k der Verordnung v. 20. Sept. 1879 (Ges.- u. V.-Bl. S. 1187).

e) Handel mit Druckschriften, öffentliche Anschläge, Preß-Erzeugnisse unzüchtigen Inhalts.

Wer Druckschriften, andere Schriften oder Bildwerke im Umherziehen feilbieten will, hat ein Verzeichnis derselben der Distriktsverwaltungsbehörde seines Wohnortes zur Genehmigung vorzulegen.

Die Genehmigung ist nur zu versagen, soweit das Verzeichnis Druckschriften, andere Schriften oder Bildwerke der im § 56 Ziff. 10 der Reichs-Gewerbeordnung bezeichneten Art enthält. Der Gewerbetreibende darf nur die in dem genehmigten Verzeichnisse enthaltenen Druckschriften, anderen Schriften und Bildwerke bei sich führen und ist verpflichtet, das Verzeichnis während der Ausübung des Gewerbebetriebes bei sich zu führen, auf Erfordern den zuständigen Behörden und Beamten vorzuzeigen und, soferne er hiezu nicht im Stande ist, auf deren Geheiß den Betrieb bis zur Herbeischaffung des Verzeichnisses einzustellen. (§ 56 Abs. 4 der R.-Gew.-O.)

Das gewerbsmäßige Ausrufen, Verkaufen, Verteilen, Anheften oder Anschlagen von Druckschriften an öffentlichen Orten bedarf einer Erlaubnis der Ortspolizeibehörde und der Ausstellung eines ständig mitzuführenden Legitimationsscheines derselben nach Formular K zur M.-E. v. 1. Juli 1890 (M.-A.-Bl. S. 335) Beilage 38.

Ueber die Ausstellung ist ein Verzeichnis nach Formular L der citierten M.-E. zu führen (s. Beilage 39 unten).

Auf die Erteilung oder Versagung der Erlaubnis finden die Vorschriften der §§ 57 Nr. 1, 2, 4, §§ 57ª, 57ᵇ Nr. 1 und 2 und § 63 Abs. 1 der R.-Gew.-O. entsprechende Anwendung.

Auf das bloße Anheften und Anschlagen findet der Versagungsgrund der abschreckenden Entstellung keine Anwendung.

Zur Verteilung von Stimmzetteln und Druckschriften zu Wahlzwecken bei der Wahl zu gesetzgebenden Körperschaften ist eine polizeiliche Erlaubnis in der Zeit von der amtlichen Bekanntmachung des Wahltages bis zur Beendigung des Wahlaktes nicht erforderlich.

Dasselbe gilt auch bezüglich der nicht gewerbsmäßigen Verteilung von Stimmzetteln und Druckschriften zu Wahlzwecken.

In geschlossenen Räumen ist zur nichtgewerbsmäßigen Verteilung von Druck- oder anderen Schriften und Bildwerken eine Erlaubnis nicht erforderlich. (§ 43 der R.-Gew.-O.)

Rekurse gegen Beschlüsse, durch welche die ortspolizeiliche Erlaubnis in den Fällen des § 43 der Reichs-Gewerbeordnung versagt wird, sind von den Kreisregierungen, K. d. J., zu bescheiden. (§ 21 der Vollz.-Vorschr. vom 29. März 1892 (Ges.- u. V.-Bl. S. 61.)

Wer ohne polizeiliche Erlaubnis auf Straßen oder öffentlichen Plätzen Bekanntmachungen, Plakate oder Aufrufe anschlägt, anheftet, ausstellt oder unentgeltlich verteilt, desgleichen wer ohne Erlaubnis eine der angeführten Handlungen vornehmen läßt, wird mit Haft bis zu 14 Tagen und an Geld bis zu 90 Mk. bestraft. (Art. 12 des Ausf.-Ges. zur R.-Str.-P.-O., Ges.- u. V.-Bl. 1879 S. 781 ff.)

Die Polizeibehörde ist befugt, jede Schrift, welche gegen diese Bestimmung öffentlich verbreitet wird, mit Beschlag zu belegen, wobei übrigens das betreffende Strafgesetz in der Verfügung angegeben und die Einleitung des strafgerichtlichen Verfahrens binnen längstens 8 Tagen veranlaßt werden muß. (Art. 13 des Ausf.-Ges. zur R.-Str.-P.-O. mit § 8 des Edikts über die Freiheit der Presse vom 4. Juni 1848, Ges.-Bl. S. 89.)

Oeffentliche Anschläge an fremdem Eigentum können ortspolizeilich verboten werden, wo dies nicht der Fall ist, kann der Eigentümer solche untersagen und wenn sein Verbot unbeachtet bleibt, die Mitwirkung der Ortsbehörde zum Schutz in seinem Rechte und Bestrafung des Thäters nach Art. 37 des Polizei-Strafgesetzbuches mit § 30 des Preßgesetzes vom 7. Mai 1874 (R.-G.-Bl. S. 65 ff.) beanspruchen, welch letztere er oder sein Stellvertreter speciell beantragen muß.

Anschläge unzüchtigen Inhalts müssen sofort entfernt werden und ist ebenso wie bei Verbreitung unzüchtiger Preßerzeugnisse oder Ausstellung solcher an dem Publikum zugänglichen Orten strafrichterliches Einschreiten zu veranlassen. (§ 184 des R.-Str.-G.-B.)

Die unbefugte Vernichtung, Abreißung oder Unlesbarmachung fremder Anschläge aus Bosheit wird nach Art. 37 des Polizei-Strafgesetzbuches bestraft, handelt es sich um amtliche Anschläge, so tritt Bestrafung nach § 134 des Reichs-Strafgesetzbuches ein.

f) Ansammlung größerer Menschenmassen.

Wo Ansammlungen größerer Menschenmassen zu gewärtigen sind, wie bei Volksfesten, religiösen Feierlichkeiten u. dgl., hat der Bürgermeister Vorkehrung zu treffen, daß bei allenfallsigen Ruhe- und Sicherheitsstörungen

nötigenfalls sofort und wirksam eingeschritten werden kann, gegebenen Falles auch rechtzeitig die Gendarmerie zu benachrichtigen. Der Möglichkeit von Unglücksfällen aus irgend einem Anlaß ist geeignet vorzubeugen. Kommen Ruhestörungen vor, so ist nach Seite 358 lit. b oben zu verfahren. Zuwiderhandeln gegen die in dringenden Fällen von der Ortsbehörde besonders bekannt gemachten Anordnungen wird nach Art. 44 des P.-Str.-G.-B. bestraft.

g) Benützung des Aberglaubens zum Betruge, Glücksspiele.

Die Benützung des Aberglaubens zum Betruge, welche auf dem Lande so häufig in der Form von Geisterbeschwörungen, Wahrsagen, Traumdeuten, Kartenschlagen, Schatzgraben und dergleichen vorkommt, bildet nach der Strafgesetzgebung ein Vergehen und ist in vorkommenden Fällen sofort Anzeige beim Untersuchungsgericht zu machen.

Zur Vermeidung von Nachteilen für die Ortsangehörigen wird der Bürgermeister gut thun, dieselben bei sich ergebenden Anlässen vor solchen Betrügern eindringlichst zu warnen und sie auf das Lächerliche solcher Manipulationen aufmerksam zu machen.

Wer unbefugt auf einem öffentlichen Wege, einer Straße oder an einem öffentlichen Platze Glücksspiele hält, ist nach dem Reichsstrafgesetz im Uebertretungsgrade strafbar und ist in solchen Fällen das Spiel vom Bürgermeister sofort einzustellen und die Bestrafung des Kontravenienten zu veranlassen. Ueber Aufstellung von tragbaren Kegelstätten enthält die M.-E. vom 5. April 1871 (abgedruckt in den Kreisamtsblättern) nähere Bestimmungen, welche vom Bürgermeister genau zu beachten sind.

Die Spiele mittels Würfeln u. s. w. auf Jahrmärkten und bei sonstigen Volksbelustigungen in den sog. Glücksbuden um Eßwaren, Glas- und Porzellansachen und ähnliche Gegenstände (nicht aber um Geld) fallen nach einem Urteile des Reichsgerichts vom 1. April 1884 nicht unter den Begriff von Glücksspielen im Sinne der §§ 284 und 285 des Reichs-Strafgesetzbuches, sondern unter den Begriff der Ausspielungen im Sinne des § 286 desselben, auch wenn diese Spiele sich lediglich zwischen dem Unternehmer und je einem Spieler vollziehen. Das unbefugte Halten solcher Glücksspiele ist demnach weder als gewerbsmäßiges Glücksspiel, noch als Duldung eines Glücksspieles, noch als das unbefugte Halten eines Glücksspieles, sondern als Veranstaltung einer Ausspielung (Lotterie) ohne obrigkeitliche Erlaubnis zu bestrafen.

Wer sich, ohne einen Betrug zu beabsichtigen, gegen Lohn oder zur Erreichung eines sonstigen Vorteils mit angeblichen Zaubereien oder Geisterbeschwörungen, mit Wahrsagen, Kartenschlagen, Schatzgraben, Zeichen- oder Traumdeuten oder anderen dergleichen Gaukeleien abgibt, wird nach Art. 54 des P.-Str.-G.-B. an Geld bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

Außerdem kann auf die Einziehung der zur Verübung solcher Uebertretungen bestimmten besonderen Werkzeuge, Anzüge und Gerätschaften erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht.

Ausspielungen von Eßwaren in Wirtshäusern können stattfinden, wenn hiezu die Bewilligung der Ortspolizeibehörde erholt worden ist, andere öffentliche Lotterien und Ausspielungen beweglicher Sachen oder die Aufstellung von Glücksbuden setzen Regierungsgenehmigung voraus, wobei für öffentliche Ausspielungen unbedeutender Gegenstände ohne Geldgewinnste und gegen geringen Einsatz aus Anlaß von Jahrmärkten, Kirchweihen und Volksfesten die Zustimmung der treffenden Ortsbehörde vorzubehalten ist.

(Verordnung vom 10. Juli 1867, Regsbl. S. 809).

Solche Bewilligungen sollen nur höchst ausnahmsweise und beim Vorhandensein ganz besonderer Verhältnisse erteilt werden und ist bei Stellung der Gesuche darum das Vorhandensein solcher Verhältnisse näher nachzuweisen.

Oeffentliche Lotterien oder Ausspielungen von unbeweglichen oder denselben gleichgeachteten Sachen, Lotterieanlehen, dann die Zulassung von Lotterien, Ausspielungen oder Lotterieanlehen des Auslandes dürfen nur mit Allerhöchster Bewilligung stattfinden.

Auf auswärtige Staatsanlehen, sowie auf im Auslande mit Genehmigung der treffenden Staatsregierung negozierte Privatgeldanlehen, deren Verzinsung und Tilgung mit einer Verlosung und mit Prämien verbunden ist, finden diese Bestimmungen keine Anwendung, vielmehr ist der An- und Verkauf der Lose solcher auswärtiger Anlehen im Königreiche gestattet, sofern nicht vom k. Staatsministerium bezüglich des Verkehrs mit Losen einzelner solcher Lotterieanlehen Verbote oder beschränkende Bestimmungen erlassen wurden.

Unstatthaft ist das Spielen in Lotterien, welche in Bayern nicht zugelassen sind (Art. 57 des P.-Str.-G.-B.), ebenso das Verkaufen von Losen für solche Lotterien und das Sammeln von Teilnehmern, sowie das öffentliche Ankündigen derselben, das Anbieten von Losen oder Promessen hiezu, oder von Promessen auf Prämien eines inländischen oder ausländischen Lotterieanlehens oder die Einladung zur Teilnahme an solchen Unternehmungen. (Art. 57a des P.-Str.-G.-B., Ges.- u. V.-Bl. 1880 S. 97).

Die Abstempelung auswärtiger Lotterielose durch die Finanzbehörden schließt noch keine Zulassung der auswärtigen Lotterie in sich. (M.-E. vom 19. Okt. 1879, M.-A.-Bl. S. 549).

Die Genehmigung zur Veranstaltung öffentlicher Lotterien soll nur zu Gunsten von frommen, milden oder gemeinnützigen Zwecken erteilt werden. (Ziff. 1 der M.-E. vom 25. Juli 1878, M.-A.-Bl. S. 263).

Ueber die bei Veranstaltung öffentlicher Ausspielungen zu entrichtende Reichs-Stempelabgabe siehe Ziff. III des revidierten Reichsgesetzes vom 1. Juli 1881 in der Fassung vom 27. April 1894 (R.-G.-Bl. S. 381) mit Ziff. III der Bekanntmachung vom 28. April 1894 und § 28 ff. der Ausführungs-Bestimmungen vom gleichen Jahre (Ges.- u. V.-Bl. S. 175) und Ministerial-Bekanntmachung vom 12. August 1894 (Ges.- u. V.-Bl. S. 531).

Der Reichs-Stempelabgabe nach Tarif Nr. 5 zum Reichsgesetz vom 1. Juli 1881 (R.-G.-Bl. 1885 S. 194) unterliegen auch diejenigen Spiel-

ausweise, welche bei den auf Jahrmärkten und sonstigen Volksbelustigungen üblichen öffentlichen Ausspielungen geringwertiger Gegenstände ausgegeben werden (Ziff. 22 der Ausführungs-Vorschriften des Bundesrats vom 15. September 1885), über Abstempelung solcher Lose siehe die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 26. März 1885 (Ges.- u. V.-Bl. S. 249). Die Veranstalter solcher Ausspielungen sind verpflichtet, die Quittung der Steuerstelle stets bei sich zu führen (ibid.). Gleiches gilt für die sofort nach Ausgabe der Lose an öffentlichen Orten stattfindenden Ausspielungen von Eßwaren oder sonstigen geringfügigen Gegenständen.

Befreit von dieser Stempelabgabe sind die Lose der von den zuständigen Behörden genehmigten Ausspielungen und Lotterien zu mildthätigen Zwecken, gleichviel ob es sich um Geld- oder Warenverlosungen handelt. (Min.-Bek. vom 21. Sept. 1885 III. Ziff. 9.)

In der Verordnung vom 16. August 1881 (Ges.- u. V.-Bl. S. 1131) sind die Rentämter bezeichnet, welche zur Erhebung der Reichs-Stempelabgabe von Lotterielosen und der Gebühren für Ausspielungen zu mildthätigen Zwecken ermächtigt sind.

Bei Warenverlosungen, welche nach dem Inhalt des polizeilich genehmigten Spielplans ausschließlich einem milden Zwecke dienen, können die K. Regierungen, K. d. J., gestatten, daß von der Abstempelung der einzelnen Lose Umgang genommen werde, wenn der Verkauf der Lose in sogenannten Glücksbuden oder Glückshäfen unter obrigkeitlicher Aufsicht stattfindet, die planmäßige Zahl der Lose mindestens 3000 Stück beträgt und der Nennwert oder Preis der einzelnen Lose 20 Pfennige nicht übersteigt. (Min.-Bek. vom 21. Sept. 1885 III. Ziff. 2.)

Als eine Verlosung zu Gunsten eines milden Zweckes kann übrigens nur diejenige betrachtet werden, welche in der polizeilichen Bewilligung als Verlosung der bezeichneten Art anerkannt ist. (M.-E. vom 14. Febr. 1879, M.-A.-Bl. S. 129.)

Lose von Ausspielungen geschlossener Kreise oder Vereine, deren Absatz auf die Mitglieder beschränkt ist, z. B. von Kunstvereinen rc., fallen nicht unter das Gesetz; ebensowenig Verlosungen, welche von den an einzelnen Orten bestehenden Aussteueranstalten zu Gunsten der Einleger periodisch vorgenommen werden. (M.-E. vom 10. Nov. 1879, M.-A.-Bl. S. 595.)

Dagegen erstreckt sich die reichsgesetzliche Befreiung von der Stempelabgabe nicht auf Verlosungen zu gemeinnützigen oder zu frommen Zwecken, z. B. auf Kirchenbaulose, auch wenn die Gewinne nicht in Geld, sondern in Waren bestehen.

Das Feilbieten von Waren im Umherziehen im Wege des Glücksspiels oder der Ausspielung (Lotterie) ist im allgemeinen untersagt, Ausnahmen können jedoch von der zuständigen Behörde (Verordnung vom 10. Juli 1867) zugelassen werden. (§ 56 d. Gew.-Ord. u. § 7 d. M.-E. v. 1. Juli 1890, M.-A.-Bl. S. 263.)

Wer ohne die vorgeschriebene Erlaubnis öffentliche Lotterien oder Ausspielungen beweglicher Sachen veranstaltet, ist nach dem Reichs-Strafgesetz

im Vergehensgrade strafbar, ebenso derjenige, welcher aus dem Glücksspiele ein Gewerbe macht; Ausländer können auf Grund erfolgter Bestrafung aus dem Bundesgebiete ausgewiesen werden. (Art. 286 des R.-St.-G.-B.)

Die von jemand in einem Wirtshause einer Mehrzahl von Personen dargebotene Möglichkeit, je nach Ziehung einer geraden oder ungeraden Nummer einen vorher bestimmten Gegenstand beanspruchen zu dürfen, oder den Einsatz zu verlieren, ist eine öffentlich veranstaltete Ausspielung und nicht als Wette zu betrachten; beim Mangel obrigkeitlicher Erlaubnis hiezu liegt das Vergehen des strafbaren Eigennutzes nach § 286 des Reichs-Strafgesetzbuches vor. (Urt. des O. L.-G. M. vom 20. Dez. 1879, E. dess. in Straff. I. Bd. S. 86.)

Der Inhaber eines öffentlichen Versammlungsortes, welcher Glücksspiele daselbst gestattet, oder zur Verheimlichung solcher Spiele mitwirkt, ist ebenfalls im Vergehensgrade strafbar. Ueber Verjährung der Strafe bei unerlaubten Ausspielungen siehe Fin.-Min.-Bl. 1880 S. 184.

Spielkarten müssen nach Maßgabe des § 1 und 2 des Reichsgesetzes vom 3. Juli 1878 (Reichs-Ges.-Bl. S. 133) abgestempelt sein, ungestempelte Spielkarten sind wegzunehmen. Das Feilhalten, Veräußern, Verteilen, Erwerben, Spielen oder wissentliche Besitzen solcher ist mit einer Strafe von 30 Mark für jedes Spiel bedroht. Wirte und andere Personen, welche Gäste halten, verfallen derselben Strafe, wenn in ihren Wohnungen oder Lokalen mit ungestempelten Karten gespielt wird und sie nicht nachweisen können, daß es ohne ihr Wissen geschehen sei. (§ 10 des Gesetzes vom 3. Juli 1878.) Ausführungsbestimmungen zum cit. Gesetz finden sich im Justiz-Min.-Bl. von 1878 S. 280, 295, 298, 278, sowie im Reichs-Centralblatt 1879 S. 286, 516, 1881 S. 15, 333, 59.

h) Unsittlichkeiten.

Eine unnachsichtliche Einschreitung erfordern Kuppeleien, Jugendverführer, unzüchtige Handlungen sowie der Verkauf unsittlicher Bilder oder Preßerzeugnisse an öffentlichen Orten, endlich gewerbsmäßige Unzucht von seite einer Weibsperson. (§ 361 Ziff. 6 und 362 des R.-St.-G.-B.)

Die auf dem Lande noch immer so häufig vorkommenden Konkubinate soll der Bürgermeister um so mehr zu verhüten suchen, als die Verehelichung durch das Gesetz vom 16. April 1868 über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt nun so sehr erleichtert ist. Eine geeignete Belehrung hierüber wird ein wirksames Mittel sein, die Konkubinate zu verringern. Oeffentliches Aergernis erregende Konkubinate sind nach dem Gesetz vom 20. März 1882 (Ges.- u. V.-O.-Bl. S. 105) strafbar; daß eine bestimmte Person Aergernis am Konkubinate wirklich genommen hat, wird zur Bestrafung desselben nicht verlangt. (Urteil des O. L.-G. München vom 17. April 1883 (M.-A.-Bl. S. 205) und vom 7. März 1884 (M.-A.-Bl. S. 80.) Ueber den Begriff des citierten Gesetzes „häuslich zusammenleben" siehe Entscheidung des O. L.-G. München v. 6. Dez. 1883. (M.-A.-Bl. 1884 S. 6.)

Sobald vom Strafrichter die Zulässigkeit der Trennung der Konkumbenten ausgesprochen ist, hat die Ortsbehörde die nötigenfalls zwangsweise Trennung derselben in Vollzug zu setzen.

i) Tierquälerei.

Im Uebertretungsgrade strafbar ist, wer Tiere öffentlich oder in Aergernis erregender Weise boshaft quält oder roh mißhandelt, und sind derartige Kontraventionen vom Bürgermeister stets zur Anzeige zu bringen. (§ 360 Ziff. 13 des R.-Str.-G.-B.)

Wer an Orten, wo Personen oder fremdes Eigentum beschädigt werden können, Tiere geflissentlich reizt, scheu oder wild macht, wird nach Art. 84 des Polizeistrafgesetzbuches an Geld bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Wer Vögel, deren Einfangen, Töten oder Verkauf nach Verordnung vom 15. November 1889 (G.- u. V.-Bl. S. 573) mit Ministerial-Entschließung vom 29. Januar 1880 (M.-A.-Bl. S. 89) verboten ist, einfängt, tötet oder verkauft, oder wer den dort enthaltenen Vorschriften über das Einsammeln von Ameiseneiern zuwiderhandelt, wird an Geld bis zu 30 Mk. oder mit Haft bis zu 6 Tagen bestraft. (P.-Str.-G.-B. Art. 125.) Außerdem bezweckt den Schutz von Vögeln das Reichsgesetz v. 22. März 1888. (R.-G.-Bl. S. 111.)

Strafbar ist schon das Aufstellen einer Vorrichtung zum Zweck des Fangs der Vögel. (E. d. O. L.-G. München v. 24. Dez. 1883, M.-A.Bl. 1884 S. 16.)

Wer unbefugt Eier oder Junge von jagdbarem Federwild oder von Singvögeln ausnimmt, unterliegt nach § 368 Ziff. 11 des Reichs-Srafgesetzbuches einer Geldstrafe bis zu 60 Mark oder einer Haft bis zu 14 Tagen.

Ueber Tierschutzvereine siehe die Ministerial-Entschließung v. 4. Nov. 1876 (K.-M.-Bl. S. 366).

§ 32.

Landes-Kultur.

a) Anstalten zur Hebung der Landes-Kultur.

Zu den wichtigsten Aufgaben des Bürgermeisters gehört dessen Obsorge für Hebung der Landeskultur um so mehr, als auf diesem Gebiete die Thätigkeit der Behörden lediglich darauf beschränkt bleibt, die der möglichsten Entwicklung derselben entgegenstehenden Hindernisse zu beseitigen und durch sachgemäßen Rat und Aufmunterung den Aufschwung der Landwirtschaft zu fördern, der Einfluß des Bürgermeisters aber zunächst es ist, welcher desfallsigen Bestrebungen der Behörden Eingang verschaffen muß.

Unter den in Bayern bestehenden Anstalten zur Förderung der Landwirtschaft nimmt die erste Stelle der landwirtschaftliche Verein ein, welcher seit dem Jahre 1810 existiert.

Für jeden Polizeidistrikt besteht in der Regel ein Bezirksverein, für jeden Regierungsbezirk ein Kreisverein und für den Gesamtverein ein Generalkomité mit dem Sitze in München.

Aufgabe des landwirtschaftlichen Vereins ist inhaltlich der im Regierungsblatt von 1862 S. 2473 abgedruckten Satzungen desselben Förderung der Landwirtschaft in jeder Richtung, insbesondere durch Anregung und Unterstützung von Kulturverbesserungen aller Art, ständige Vertretung der landwirtschaftlichen Interessen bei den Staatsbehörden durch Abgabe von Gutachten und Vorbringen von Wünschen, Anträgen oder Beschwerden, Verbreitung der wichtigsten landwirtschaftlichen Entdeckungen und Erfindungen unter den Mitgliedern, Vermittlung landwirtschaftlicher Maschinen, Sämereien, Zuchttiere, Düngstoffe an dieselben, Veranstaltung naturwissenschaftlicher Versuche, Verteilung von Preisen an verdiente Landwirte, Ausschreibung von Preisfragen, Verbreitung landwirtschaftlicher Schriften und die Unterhaltung wissenschaftlicher Verbindungen mit landwirtschaftlichen Instituten, Unterrichtsanstalten und Gesellschaften des In- und Auslandes.

Es braucht wohl nicht erst besonders hervorgehoben zu werden, welche Vorteile den Mitgliedern des Vereins für einen ersprießlichen Betrieb ihrer Landwirtschaft geboten sind und daß dieselben den verhältnismäßig sehr geringen Vereinsbeitrag weit überwiegen; der Bürgermeister wird daher nur im Interesse der Gemeinde handeln, wenn er nicht nur den Beitritt dieser, sondern auch der im Bezirke befindlichen Stiftungen und Privaten zum Vereine veranlaßt und mit allen Kräften bestrebt ist, demselben stets neue Mitglieder zu gewinnen.

Nächst dem landwirtschaftlichen Verein sind es die verschiedenen Unterrichts- und Fortbildungsanstalten, welche durch Heranbildung der Jugend einen rationelleren Betrieb der Landwirtschaft anstreben, insbesondere die landwirtschaftliche Centralschule zu Weihenstephan, die landwirtschaftliche Winterschule zu Würzburg, die verschiedenen Kreisackerbauschulen, die landwirtschaftlichen Erziehungsanstalten und die Wiesenbauschulen; außerdem existieren in jedem Kreise einzelne Gutsbesitzer, deren Gutswirtschaft musterhaft betrieben wird und bei welchen landwirtschaftliche Zöglinge behufs ihrer besseren Ausbildung Aufnahme finden können.

Von nicht zu unterschätzendem Nutzen sind, soferne sie entsprechend geleitet werden, die landwirtschaftlichen Lese- und Ortsvereine, die landwirtschaftlichen Wanderversammlungen und die in neuerer Zeit ins Leben getretenen Fortbildungsschulen, welch' letztere sich übrigens nicht ausschließlich auf das Gebiet der Landwirtschaft erstrecken, sondern die Verbreitung gemeinnütziger Kenntnisse und Fortbildung auf Grund des in der Schule Gelernten bezwecken [1]).

Niemand wird darüber im Unklaren sein, welche Fortschritte im Bereiche der Landwirtschaft, Wissenschaft und Technik gemacht wurden, und

---

[1]) Zur letztinstanzlichen Entscheidung über den Bestand einer gemeindlichen landwirtschaftlichen Fortbildungsschule ist unter der Voraussetzung, daß die Kostenfrage liquid gestellt ist, der Verwaltungsgerichtshof nicht zuständig. (E. d. V.-G.-H. I. Bd. S. 177.)

daß es nicht mehr genügen kann, beim Betrieb derselben an der althergebrachten Weise festzuhalten, und der Bürgermeister wird wohl immer auf Erfolg rechnen können, wenn er bestrebt ist, die begüterten Familienväter der Gemeinde zur Heranbildung ihrer Söhne aufzumuntern und dadurch bewährten Neuerungen in der Gemeinde Eingang zu verschaffen.

In verschiedenen Kreisen bestehen landwirtschaftliche Versuchsstationen, welche die Aufgabe haben, dem ausübenden Landwirt durch die Hilfsmittel der Wissenschaft an die Hand zu gehen und zur Verbreitung richtiger Grundsätze im Betrieb der Landwirtschaft beizutragen, namentlich durch Untersuchung von Bodenarten, ihrer Pflanzenprodukte, der Futterstoffe, der Düngmittel und des Wassers, durch Raterteilung an Landwirte auf bestimmte an die Versuchsstation gestellte Fragen, und durch populär gehaltene Vorträge an verschiedenen Orten des Kreises nach vorausgegangener Bekanntmachung.

Solche Stationen sind insbesondere in München, Bayreuth, Würzburg, Speyer, Kaiserslautern und Memmingen ins Leben getreten.

b) Landwirtschaftliche Gesetze.

Von wesentlichem Einfluß auf die Landwirtschaft sind die verschiedenen seit dem Jahre 1848 erschienenen Kulturgesetze, welche in ihren Grundzügen im Nachstehenden zusammengestellt sind:

1) Gesetz über Aufhebung der standes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit, dann die Aufhebung, Fixierung und Ablösung der Grundlasten vom 4. Juni 1848 (Ges.-Bl. S. 97 ff.) und Gesetz vom 28. April 1872, die Grundentlastung betr. (Ges.-Bl. S. 349).

Die den Behörden durch das erstere Gesetz zugewiesene Geschäftsaufgabe kann dermalen als erledigt betrachtet werden, im Uebrigen greift das Gesetz vom 28. April 1872 die Grundentlastung betr. Platz.

Beschwerden gegen Entscheidungen der Kreisregierungen in Bezug auf Fixierung, Sicherung, Veränderung und Ablösung von Grundlasten gehen an den Verwaltungsgerichtshof.

Die für den Vollzug des Gesetzes vom 4. Juni 1848 über Zuständigkeit und Verfahren gegebenen Normen finden auch auf das Gesetz vom 28. April 1872, die Grundentlastung betr., Anwendung.

Die dem Verwaltungsgerichtshof in Angelegenheiten des Art. 8. Ziff. 12 des Gesetzes über den Verwaltungsgerichtshof eingeräumte Zuständigkeit erstreckt sich nur auf solche Fälle, in welchen die vorinstanzielle Entscheidung von den Organen der inneren Verwaltung ausgegangen ist. (E. d. V.-G.-H. I. Bd. S. 274.)

Die Grundzüge des Gesetzes vom 4. Juni 1848, durch welches die die Bodenbenützung bis dahin empfindlich hemmenden Grundlasten teils aufgehoben, teils erleichtert werden sollten, sind folgende:

Die standes- und gutsherrliche Gerichtsbarkeit und Polizeigewalt geht an den Staat über.

Alle Naturalfrohndienste mit Ausnahme jener gemessenen Dienste, für welche unter Vorbehalt der Naturalleistung ein bestimmter Geldbetrag gefordert werden kann, sind ohne Entschädigung aufgehoben, ebenso die Erhebung des Besthauptes, der Blutzehnt, der noch nicht zur Erhebung gekommene Neubruchzehnt und der Kleinzehnt, soferne er nicht seit 30 Jahren zu Recht besteht, dann alle rein persönlichen nicht auf Grund und Boden haftenden Abgaben.

Alle fortbestehenden unständigen Gefälle, Zehnten und Besitzveränderungsabgaben sind zu fixieren und in Bodenzinse umzuwandeln, welche ablösbar sind.

Reichnisse aus dem Pfarr- oder Schulverbande zur Ergänzung der Sustentation der Pfarrer, Meßner oder Schullehrer werden vom Gesetze nicht berührt.

Das Gesetz vom 28. April 1872, die Grundentlastung betr., hat die Ueberweisung der im Eigentum von Privaten, Stiftungen und Gemeinden befindlichen Grundgefälle, welche wegen Versäumung rechtzeitiger Anmeldung verfallen sind, sowie der bis dahin von der Uebernahme ausgeschlossenen Bodenzinse an die Ablösungskasse des Staates zum Gegenstande.

2) Das Gesetz, den Ersatz des Wildschadens betr., vom 15. Juni 1850 (Ges.-Bl. 1850 S. 185)

stellt die Fälle fest, in welchen wegen Wildschadens Ersatz verlangt werden kann, welcher bei einer Jagdverpachtung durch die Gemeinde in der Regel aus der Gemeindekasse geleistet werden muß, wogegen bei Abschließung des Jagdpachtvertrages der Jagdpächter für den Rückersatz verantwortlich gemacht werden kann.

Näheres hierüber siehe § 33 unten.

3) Das Forstgesetz vom 28. März 1852 neuerer Fassung (Ges.- u. V.-Bl. 1879 S. 1313 ff.) mit den revidierten Vollzugsvorschriften vom 10. Oktober 1879

hat die Erhaltnng und zweckmäßige Bewirtschaftung der Staats-, Körperschafts- und Privatwaldungen im Auge, sowie die Bestrafung der Forstpolizeiübertretungen und Forstfrevel; die Anordnungen desselben über Bewirtschaftung der Gemeinde- und Stiftungswaldungen wurden bereits oben erwähnt und wird hier lediglich auf dessen Bestimmungen über Teilung gemeinschaftlicher Privatwaldungen (Art. 20[1]), über Differenzen hinsichtlich der Ausübung von Forstberechtigungen (Art. 23), über Ermäßigung derselben (Art. 25), über Aenderung der Betriebsart zum Nachteil der Forstberechtigten (Art. 26), Umwandlung ungemessener Forstberechtigungen in gemessene (Art. 27), Festsetzung des Rechtholzbedarfs (Art. 28), Ab-

[1]) Die Bestimmung in Art. 20 des Forstgesetzes, wonach zur Verteilung gemeinschaftlicher Privatwaldungen auf gesondertes Eigentum mit dem Zwecke der fortzusetzenden Forstbenutzung die Zustimmung der Forstpolizeistelle erforderlich ist, bezieht sich nur auf die Auflösung des in Ansehung einer Privatwaldung bestehenden Societätsverhältnisses, nicht aber auf die Fälle, wo die Parzellierung einer gemeinschaftlichen Privatwaldung zum Zwecke der Veräußerung an dritte Personen in Frage steht. (E. d. V.-G.-H. VI. Bd. S. 143.)

lösung von Forstrechten (Art. 30 und 31) und Umwandlung von Natural-, Holz- oder Waldfrohnen in Geld (Art. 32) aufmerksam gemacht.

Bezüglich der Bewirtschaftung der Gemeinde-, Stiftungs- und Körperschaftswaldungen siehe die besonderen Vorschriften vom 12. August 1888. (M.-A.-Bl. S. 325.)

4) Das Gesetz über die landwirtschaftlichen Erbgüter vom 22. Februar 1855 (Ges.-Bl. S. 49)

bezweckt die Erhaltung größerer landwirtschaftlicher Gutskomplexe in der Familie und Sicherung derselben gegen Zertrümmerung. Zu § 4 dieses Gesetzes vergleiche Art. 70 des Ausführungs-Gesetzes zur Reichs-Civilprozeß- und Konkurs-Ordnung.

5) Das Gesetz vom 26. März 1859, die Gewährleistung bei Viehveräußerungen betr. (Ges.-Bl. 1859 S. 33)

stellt unter Aufhebung der früher bestandenen partikularrechtlichen Bestimmungen die Grundsätze fest, unter welchen bei Viehveräußerungen eine Gewährleistung vor den Gerichten verlangt werden kann.

Art. 9 des Gesetzes hat durch Art. 75 des Ausführungs-Gesetzes vom 23. Februar 1879 zur Civilprozeßordnung (Ges.- u. V.-Bl. S. 63) eine veränderte Fassung erhalten.

6) Gesetz vom 29 Mai 1886, die Flurbereinigung betr. (Ges.- u. V.-Bl. S. 271 ff.)[1])

An die Stelle des Gesetzes vom 10. November 1861, die Zusammenlegung der Grundstücke betr., ist das Gesetz vom 29. Mai 1886, die Flurbereinigung betr., getreten. Unter Flurbereinigung im Sinne dieses Gesetzes werden Unternehmungen verstanden, welche eine bessere landwirtschaftliche Benützung von Grund und Boden durch Zusammenlegung von Grundstücken oder durch Regelung von Feldwegen bezwecken.

Die Flurbereinigung kann sich über ganze Gemeinde- oder Ortsfluren, (auch benachbarte), oder Teile derselben erstrecken.

Bei der Durchführung von Flurbereinigungen, welche mit Zustimmung der beteiligten Grundeigentümer und ohne Widerspruch von Seite Drittberechtigter stattfinden, bleibt das Verfahren dem freien Uebereinkommen der beteiligten Grundeigentümer und drittberechtigter Personen überlassen, es können die Beteiligten aber auch die Mitwirkung der Flurbereinigungs-Kommission nach Art. 18 Abs. 2 des Gesetzes in Anspruch nehmen.

In allen anderen Fällen wird nach den Bestimmungen des Gesetzes verfahren. Die Voraussetzungen, unter welchen gegen den Willen einzelner Grundeigentümer die Flurbereinigung erfolgen kann, führt Art. 3 des Gesetzes an, die Grundstücke, welche dem Zwange nicht unterworfen werden können, Art. 4 desselben.

---

[1]) Siehe hieher die Bearbeitungen des Gesetzes von Heinr. Haag, Kgl. Oberregierungsrat, Beck'sche Buchhandlung zu Nördlingen, 1886, dann von Leist, Kgl. Oberamtsrichter, im XXIII. Band des Werkes „Bayerns Gesetze und Gesetzbücher“, Verlag der Buchnerschen Buchhandlung in Bamberg.

Die in Ziffer 8, 9, 10 und 11 des Art. 4 aufgeführten Grundstücke können rücksichtlich der Teile, welche in unwirtschaftlicher Weise in die Vereinigungsfläche hineinragen, oder wenn es sich um die Regelung von Feldwegen handelt, ganz dem Zwangsverfahren unterworfen werden; wenn ohne Inanspruchnahme der im Art. 4 Ziffer 5, 6, 7, 8, 9, 10 und 11 des Gesetzes aufgeführten Grundstücke das Unternehmen nicht ausgeführt werden kann, kann Zwangsenteignung eintreten. Der Antrag auf Einleitung des Zwangsenteignungs-Verfahrens ist vom Flurbereinigungs-Ausschuß bezw. dem Geometer (Art. 22 des Gesetzes) bei der Flurbereinigungs-Kommission zu stellen. (Art. 30 des Gesetzes.)

Für den in eine Flurbereinigung eingezogenen Grundbesitz hat der Grundeigentümer durch Zuweisung von Grund und Boden gleicher Kulturart vollen Ersatz zu erhalten, ein Ersatz in Grund und Boden, wodurch eine wesentliche Aenderung des seitherigen Wirtschaftsbetriebes bedingt wäre, darf nur mit Zustimmung der Beteiligten stattfinden.

Geldentschädigung und Geldleistungen sind nur insoweit statthaft, als die Ausgleichung nicht in Grund und Boden, sowie durch Zuweisung von Vorteilen hiebei erfolgen kann (über Verwendung dieser Geldleistungen siehe Art. 13 des Gesetzes); vorübergehende Mehr- oder Minderwerte der eingetauschten oder ausgetauschten Grundstücke sind in Geld auszugleichen. (Art. 6 des Gesetzes.)

Bei der Flurbereinigung sind jedem Grundstücke die erforderlichen Zufahrten, Viehtriebe und Wasserläufe zu schaffen und die nötigen Vereinbarungen wegen Unterhaltung der Wege, Brücken, Wasserläufe und gemeinschaftlichen Anlagen zu treffen (Art. 7).

Dingliche und persönliche Ansprüche dritter Personen, dann Grundlasten gehen auf die eingetauschten Flächen über (Art. 8). Fischerei- und Weiderechte, dann Dienstbarkeiten bleiben unverändert auf dem bisherigen Grundbesitz; Dienstbarkeiten, welche durch die Flurbereinigung entbehrlich werden, erlöschen ohne Entschädigung (Art. 15).

Der Austausch zum Zweck der Flurbereinigung ist als eine Besitzveränderung im Sinne des Art. 15 des Gesetzes vom 4. Juni 1848, die Aufhebung, Fixierung und Ablösung der Grundlasten betr., nicht zu erachten, es findet überhaupt Art. 15 dieses Gesetzes auf die Flurbereinigung keine Anwendung.

Ueber Vereinigung der Hypothekenverhältnisse bei einer Flurbereinigung siehe Art. 10, 26, 27 und 37 des Gesetzes, über die Vereinigung von Pachtverhältnissen Art. 14 desselben.

Zur Leitung und Durchführung der Flurbereinigungen ist im Kgl. Staatsministerium des Innern eine eigene Flurbereinigungskommission gebildet, deren Mitglieder vom König ernannt werden. Vergl. hierüber Allerh. Verordnung v. 30. Nov. 1886 (Ges.- u. V.-Bl. S. 635.)

Für einzelne Regierungsbezirke können auf Antrag des Landrats durch Kgl. Entschließung eigene Flurbereinigungskommissionen gebildet werden, deren Kosten aus Kreismitteln zu bestreiten sind. (Art. 17.) Die Unter-

nehmungen der Kreis-Flurbereinigungskommissionen sollen von den Zuschüssen aus dem vorgesehenen Flurbereinigungsfonde nicht ausgeschlossen sein. (Aussch.-Verh. S. 40.)

Der Antrag auf Vornahme einer Flurbereinigung kann von jedem beteiligten Grundeigentümer oder der Gemeinde gestellt werden. Derselbe ist entweder unmittelbar oder durch Vermittlung der Distriktsverwaltungs- oder Gemeindebehörde an die Flurbereinigungskommission einzusenden, welche denselben prüft, allenfallsige Erhebungen anordnet und darüber Beschluß faßt, ob und in welchem Umfange die beantragte Unternehmung sich zur weiteren Instruierung eignet. (Art. 19.) In dem Antrage ist in allgemeinen Umrissen die Art und Weise der Flurbereinigung und die Fläche zu bezeichnen, über welche sich die Flurbereinigung erstrecken soll. (Sten. Ber. der Verh. der Kammer der Abg. VI. Bd. S. 354.)

Die Distriktsverwaltungsbehörde bestimmt, wenn das Unternehmen als zur weiteren Instruierung geeignet erklärt wird, eine Tagfahrt zur Verhandlung über dasselbe, welcher ein Kommissär der Flurbereinigungskommission beizuwohnen hat. (Art. 20 und 21.)

Die Ausarbeitung des Projekts erfolgt bei kleineren Projekten durch einen mit Zustimmung des Kommissärs durch die Kommission aufzustellenden geprüften Geometer, bei größeren durch den nach Art. 22 des Gesetzes zu bildenden Flurbereinigungsausschuß. Bei der Wahl der Ausschußmitglieder haben die beteiligten Grundeigentümer hinsichtlich der Zahl und der Persönlichkeiten vollkommen freie Hand, insbesondere sind sie nicht auf den Kreis der Gemeindeangehörigen beschränkt. Die Beteiligung eines Grundeigentümers steht seiner Wahl in den Ausschuß nicht entgegen. Ob den Mitgliedern des Ausschusses eine Vergütung gewährt werden soll, ist Sache der Vereinbarung. (Beilagenbd. V zu den Verh. der K. d. Abg. S. 403.)

Der Geometer bezw. Ausschuß stellt den Uebersichtsplan her und wird nach vollzogener Wertsermittelung, Entwerfung des Verteilungsplanes und Absteckung der vorgeschlagenen neuen Flureinteilung das Ergebnis jedem beteiligten Grundeigentümer oder Streitbeteiligten womöglich mündlich an Ort und Stelle bekannt gegeben; Einwendungen gegen das Projekt müssen bei Vermeidung des Ausschlusses binnen längstens 14 Tagen nach geschehener Eröffnung bei dem Vorsitzenden oder dem hiezu bestellten Mitgliede des Ausschusses oder dem Geometer angebracht werden. (Art. 25.)

Hypothek-, Ewiggeldgläubiger und sonst drittberechtigte Personen werden vom K. Amtsgerichte einvernommen. (Art. 26 des Ges.)

Streitige Fragen in Bezug auf die Wertsermittelung, dann Widersprüche, welche von widerspruchsfähigen drittberechtigten Personen und Streitbeteiligten (Art. 8 Abs. 2 und 3 des Ges.) erhoben werden, werden durch ein Schiedsgericht beschieden, welches aus sachverständigen, an der Unternehmung nicht beteiligten Vertrauenspersonen nach Art. 28 des Gesetzes bestellt wird. Ueber alle streitigen Fragen rechtlicher Natur ist die Judikatur der Gerichte vorbehalten.

Die Befugnisse dieses Schiedsgerichts normiert Art. 29 des Gesetzes.

Ein Zwang zur Annahme des Schiedsrichteramtes besteht nicht, ein Recht, Schiedsrichter abzulehnen, ist den Beteiligten nicht eingeräumt. (Aussch.-Verh. S. 62 und 63.)

Die von der Distriktsverwaltungsbehörde gepflogenen Verhandlungen werden nebst dem ausgearbeiteten Projekte der Flurbereinigungskommission vorgelegt, welche dieselben prüft und, soferne die Prüfung nicht zur sofortigen Ablehnung des Projekts führen sollte, nach Einvernehmen des Katasterbureaus die Verhandlungen verbescheidet.

Falls die Verhandlungen im Wege der Ergänzung nicht vollständig bereinigt werden können oder der Kostenpunkt nicht erledigt erscheint, hat dieselbe die Abhaltung einer Schlußtagfahrt durch die Distriktsverwaltungsbehörde zu veranlassen, welche hiebei nach Art. 32 und 33 des Gesetzes verfährt. Zu dieser Schlußtagfahrt sind die Drittberechtigten nicht zuzuziehen. Ob die Schlußtagfahrt an Ort und Stelle abgehalten werden soll, oder am Sitze des Bezirksamts, ist nach Lage der Sache zu bemessen. (Aussch.-Verh. S. 70.)

Der nach Art. 34 des Gesetzes zu erlassende Endentscheid der Flurbereinigungskommission wird den Beteiligten in schriftlicher Ausfertigung zugestellt und steht diesen das Recht der Beschwerde gegen denselben an den Verwaltungsgerichtshof innerhalb der gesetzlichen vierzehntägigen Frist zu. Die Beschwerde ist bei der Flurbereinigungskommission anzubringen.

Nach eingetretener Rechtskraft des die Flurbereinigung genehmigenden Beschlusses ist das Operat von der Flurbereinigungskommission für vollziehbar zu erklären und jedem beteiligten Grundeigentümer ein mit der Vollziehbarkeitserklärung versehener Auszug aus demselben zuzustellen.

Dieser Auszug hat an die Stelle einer Erwerbsurkunde hinsichtlich des zugeteilten Grundbesitzes und aller damit in Verbindung stehenden Rechte und Verbindungen zu treten.

Der Eigentumsübergang findet an dem von der Flurbereinigungskommission in der Vollziehbarkeitserklärung bezeichneten Tage statt. (Art. 36.)

Die Hypothekenämter haben auf Grund des ihnen von der Flurbereinigungskommission mitgeteilten Operates oder beglaubigten Auszuges aus demselben die erforderlichen Einträge in den Hypothekenbüchern vorzunehmen und die Hypothekengläubiger von den stattgehabten Auswechslungen oder Veränderungen der Pfandobjekte, sowie von den festgesetzten Geldentschädigungen und hiedurch veranlaßten Löschungen (Art. 6 Abs. 5 und Art. 13 des Gesetzes) zu verständigen.

Auf Verlangen der Hypothekgläubiger sind die eingetretenen Veränderungen auf den Hypothekenbriefen von den Hypothekenämtern zu beurkunden. (Art. 37 des Gesetzes.)

Im Uebrigen obliegt die Ausführung der als vollziehbar erklärten Unternehmung dem Flurbereinigungsausschusse, der bis zur vollen Beendigung der bezüglichen Arbeiten in Funktion bleibt, in Ermangelung eines solchen dem beauftragten Geometer. (Art. 38.)

Ueber die Gebühren und Kosten der Verhandlungen siehe Art. 39 ff. des Gesetzes; das zweitinstanzielle Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof

aus Anlaß einer Beschwerde unterliegt der Gebührenpflicht nach den hierüber bestehenden gesetzlichen Vorschriften. (Beilage zu den Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten 1885 VII. Bd. S. 405.)

Die Verbindlichkeit zur Tragung der Kosten einschließlich bestehender Zahlungsrückstände geht auf den Besitznachfolger über. Die Einziehung der Kosten erfolgt durch die Gemeindebehörde nach den Bestimmungen über die Erhebung und zwangsweise Beitreibung der Gemeindeumlagen. (Art. 40 des Gesetzes.)

Aus Staatszuschüssen, deren Höhe jeweils das Budget bestimmt, wird im Kgl. Staatsministerium d. J. ein Fond — Flurbereinigungsfond — gebildet. Aus demselben werden vorschußweise sämtliche auf Flurbereinigung erwachsende Kosten bestritten.

Die Rückzahlung dieser Vorschüsse kann unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage der beteiligten Grundeigentümer und des Umfangs der Unternehmung teilweise, höchstens bis zur Hälfte des Gesamtbetrages, nachgelassen werden.

Die zurückzuzahlenden Vorschüsse sind in drei gleichen Jahresraten zu erstatten; jedoch kann das Kgl. Staatsministerium des Innern die Rückzahlungsfristen bis zu 6 Jahren erstrecken. (Art. 41 des Gesetzes.)

Aus dem Flurbereinigungsfond werden nicht bestritten:

a) die Auslagen für Zwangsenteignung von Grundstücken,
b) Leistungen für Ausgleichungen an Geld,
c) die Kosten für Ausführung von Wegen, Brücken, Wasserläufen 2c. (Aussch.-Verh. S. 84.)

Ueber die Bestrafung der dolosen oder fahrlässigen Beschädigung oder Entfernung geometrischer Signale oder Aussteckungspfähle siehe Art. 42 des Gesetzes.

Grundstücke, hinsichtlich welcher unter Mitwirkung der Flurbereinigungskommission eine Flurbereinigung durchgeführt wurde, dürfen in Zukunft nur mehr in der Weise abgeteilt werden, daß die einzelnen Teile schon vor der Teilung bestehende Zufahrtswege behalten oder gleichzeitig mit der Teilung neue Zufahrtswege erhalten. Rechtsgeschäfte aller Art sind, insoweit sie die Herbeiführung eines anderweitigen Zustandes bezielen, nichtig. Bei einer solchen Abteilung sind die rücksichtlich der betreffenden Grundstücke etwa noch zu erstattenden Kosten der Flurbereinigung im Ganzen zu berichtigen. Besondere Bestimmungen für die Pfalz enthalten die Art. 44 bis 50 des Gesetzes.

7) Gesetz vom 28. Mai 1852 über die Ausübung und Ablösung des Weiderechts auf fremdem Grund und Boden. (Ges.-Bl. 1853 S. 601.)

Die Weide auf Aeckern während ihrer Fruktifikation und auf Wiesen während ihrer Hegezeit ist ohne Entschädigung aufgehoben.

Neu angelegte Wiesen bleiben vom Schafbetrieb drei und von der Beweidung durch andere Viehgattungen fünf Jahre lang frei, das Betreten künstlicher Ansaaten oder Anpflanzungen unter sechs Jahren mit Pferden

und anderem Vieh ist ausnahmslos, sohin auch denjenigen verboten, denen ein Weide- oder Triebrecht auf dem betreffenden Grundstück zusteht. (E. d. O. G.-H. v. 8. Aug. 1879, E. desselben in Strafen IX. Bd. S. 408.)

Gegen Unternehmungen, wodurch der Stand der Kultur des betreffenden Grundstücks erhöht wird, haben die Weideberechtigten keinen Einspruch, doch muß ihnen in solchen Fällen, wenn nötig, das Recht des Durchtriebs gelassen werden.

Von der Mehrzahl der Weidepflichtigen kann die Ablösung des Weiderechts, jedoch in der Regel nur für den Umfang eines zusammenhängenden Weidebezirks beantragt und zwangsweise durchgeführt werden.

Bei gegenseitiger Weidedienstbarkeit, bei welcher kein Teilnehmer ein größeres Recht auszuüben hat, als ihm nach Verhältnis der Größe und Beschaffenheit seines hiebei beteiligten Grundbesitzes treffen würde, kann jeder einzelne Teilnehmer jederzeit und ohne Entschädigungspflicht vorbehaltlich der Gestattung des nötigen Durchtriebs aus der Weidegemeinschaft treten.

Zur Entscheidung darüber, ob eine gegenseitige Weidedienstbarkeit durch Austrittserklärung einiger Weidegenossen aufgehört habe, sind die Gerichte zuständig (Oberstrichterliches Erkenntnis v. 27. Jan. 1879), ebenso zur Entscheidung eines Streites über den Umfang der Weideausübung unter Gemeinde-Angehörigen auf Grund eines Privatrechtstitels. (Urteil des Obersten Gerichtshofes v. 21. April 1879, E. desselben in Civilsachen VII. Bd. S. 982.)

Ob im gegebenen Falle ein gegenseitiges Weiderecht vorliegt, kann im Streitfalle von dem Verwaltungsrichter nicht den Entscheidungsgründen eines civilgerichtlichen Urteils entnommen werden, sondern muß in der Entscheidungsformel selbst zum Ausspruche gekommen sein. (E. d. V.-G.-H. XV. Bd. S. 118.)

Beschwerden gegen Entscheidungen der Kreisregierung in Bezug auf Ausübung und Ablösung des Weiderechts auf fremdem Grund und Boden gehen an den Verwaltungsgerichtshof. (Art. 8 Ziff. 12 und Art. 9 des Ges. über den V.-G.-H., Ges.- u. V.-Bl. 1878 S. 369 ff.)

8) Das Gesetz über Benützung des Wassers vom 28. Mai 1852, sowie das Gesetz über den Uferschutz vom nämlichen Tage

wurde bereits Seite 317 und 316 oben besprochen und wird hier nur auf die im Art. 62 und 63 des ersteren aufgeführten Fälle, in welchen die Benützung fremden Wassers zu Gunsten der Landeskultur in Anspruch genommen werden kann, Bezug genommen, weiter auf die Art. 89 und 90, nach welchen sich der Eigentümer eines Grundstückes aus Rücksicht auf die Landeskultur die Zuleitung oder Ableitung von Wasser über sein Grundstück unter den in Ziff. 1—5 des Art. 89 angeführten Voraussetzungen gefallen lassen muß. Die Verhandlung und Entscheidung über die Zulassung und über die Art und Weise der Ausführung steht der Verwaltungsbehörde zu, über das Recht der Beschwerde gegen deren Bescheide siehe S. 323 und 317 oben. Durch das Gesetz vom 15. April 1875 (Ges.- und V.-Bl. S. 360)

ist die Bestimmung des Art. 89 Abs. 1 des Gesetzes über Benützung des Wassers auch auf unterirdische Zu- und Ableitung des Wassers behufs Entwässerung und Bewässerung zum Zwecke der Bodenkultur ausgedehnt.

9) Gesetz vom 28. Mai 1852 über Be- und Entwässerungsunternehmungen zum Zweck der Bodenkultur. (Ges.-Bl. 1851/52 S. 542 ff.)

Nach diesem für die Landwirtschaft äußerst wichtigen Gesetze können sich Genossenschaften bilden, welche zum Zweck von Ent- und Bewässerungsunternehmungen die zwangsweise Beiziehung der übrigen beteiligten Grundbesitzer beantragen und unter Umständen die expropriationsweise Abtretung von Grundstücken oder Vorrichtungen verlangen können, wenn dieselbe zur Durchführung des Unternehmens notwendig erscheint.

Die Abnahme des Wiesenertrages in einzelnen Teilen des Königreichs, namentlich in Niederbayern, Oberpfalz, Oberfranken und Unterfranken hat ihren Hauptgrund in der Versumpfung oder Nichtbewässerung der Wiesen und wird sich immer mehr steigern, wenn nicht nach Anleitung und auf Grund dieses Gesetzes durch Herstellung zweckmäßiger Ent- und Bewässerungseinrichtungen Abhilfe getroffen wird, wie es in der That schon in vielen Gegenden in erfreulicher Weise geschehen ist.

Da die Kreiskomités des landwirtschaftlichen Vereins zu Unternehmungen dieser Art gerne und in uneigennütziger Weise die Hand bieten, werden sich Diejenigen, welche ein solches beabsichtigen, sobald das Zustandekommen einer Genossenschaft gesichert ist oder wenigstens in Aussicht steht, am zweckmäßigsten direkt oder durch Vermittlung des Bezirkskomités an das Kreiskomité mit der Bitte wenden, sich gutachtlich über ihr Vorhaben zu äußern und, wenn möglich, die nötigen Pläne, Voranschläge, Zusammenstellungen und Statuten kostenfrei für sie fertigen zu lassen, wenn diese Elaborate vorliegen, zur Bildung einer förmlichen Genossenschaft, nötigenfalls unter Mitwirkung des Bezirksamts, schreiten und letzterem dann die weitere Behandlung nach Maßgabe des Gesetzes überlassen.

Weiteres hierüber siehe unten lit. d.

Beschwerden gegen Entschließungen der Kreisregierung aus Anlaß des Gesetzes gehen an den Verwaltungsgerichtshof. (Art. 8 Ziff. 14 und Art. 9 des Ges. über den V.-G.-H., Ges.- u. V.-Bl. S. 369 ff.)

10) Das Gesetz über Vermarkung der Grundstücke v. 16. Mai 1868 (Ges.-Bl. S. 573)

gestattet dem einzelnen Grundbesitzer, die Vermarkung seiner Grundstücke auf gemeinschaftliche Kosten vom Nachbarn zu verlangen und dadurch sein Grundeigentum vor Eingriffen oder Beschädigungen zu sichern und stellt bestimmte Vermarkungsorgane in der Person von Feldgeschworenen auf, ist daher hier ebenfalls zu erwähnen. Näheres hierüber siehe unten lit. k.

11) Das Gesetz über gewerbsmäßige Gutszertrümmerungen vom 28. Mai 1852

ist durch das Einführungsgesetz zum Straf- und Polizeistrafgesetzbuch vom

10. November 1861 Art. 2 Ziff. 6 aufgehoben und es steht mithin der Zerschlagung eines Gutes in Parzellen ein gesetzliches Verbot nicht mehr entgegen.

12) Nach dem Gesetz vom 21. April 1884, die Landeskultur-Rentenanstalt betr. (Ges. u. V.-Bl. S. 113, Stadelmanns V.-G. II. Bd. S. 972 ff.),

gewährt diese Anstalt nach Maßgabe der jeweils verfügbaren Mittel Darlehen zur Ausführung der in Art. 2 aufgeführten Kulturunternehmungen in barem Geld oder in auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen zum Nennwert gegen $3^3/_4$ Prozent Zinsen und $^1/_2$ Prozent zur Tilgung des Darlehens auf die Dauer von 58 Jahren gegen hypothekarische Sicherstellung nach Art. 7 und 8 des Gesetzes; an Gemeinden können Darlehen ohne Sicherheitsstellung gewährt werden; bezüglich der Darlehen an Be- und Entwässerungsgenossenschaften siehe Art. 9 Abs. 2 des Gesetzes.

Die Darlehensgesuche werden bei der Distriktsverwaltungsbehörde eingebracht, in deren Bezirk alle oder die Mehrzahl der beteiligten Grundstücke liegen, und sind nach der Vorschrift des Art. 10 des Gesetzes zu verabfassen. Formulare können von der Landes-Kulturrentenanstalt bezogen werden. —

Die Darlehen dürfen nur für den Zweck verwendet werden, für welchen sie gewährt wurden.

Ueber Rückzahlung des Darlehens vor Ablauf der bestimmten Tilgungsperiode siehe Art. 15 ff. des Gesetzes, zu Art. 17 die M.-E. vom 7. April 1885 (Ges.- u. V.-Bl. S. 237), dann die Tabellen zur Berechnung der Restschuld für Darlehen und für Ablösung der gegen solche Darlehen bestellten Kulturrenten im Ges.- u. V.-Bl. v. 1886 S. 196.

Bei Bildung von Ent- und Bewässerungsgenossenschaften haben die Distriktsverwaltungsbehörden zur Benützung der Anstalt aufzumuntern und ihr Augenmerk darauf zu richten, daß denjenigen Genossenschaftsmitgliedern, welche nicht über die zur Beteiligung an dem Unternehmen nötigen Barmittel verfügen, die erforderlichen Darlehen aus der Landeskulturrentenanstalt vermittelt werden.

Die Distriktsverwaltungsbehörden haben auch darauf hinzuwirken, daß seitens der Gemeinden, welche meliorationsbedürftige Gemeindegründe besitzen oder Damm- und Deichbauten zum Schutze der Ortsfluren gegen Ueberschwemmungen herzustellen haben (Art. 18 des Uferschutzgesetzes vom 28. Mai 1852), der Landes-Kulturrentenanstalt entsprechende Beachtung zugewendet werde. (Aut. M.-E. v. 12. Dez. 1885 u. 12. April 1888.)

c) Landwirtschaftliche Kredit- und Versicherungs-Anstalten.

Besondere Bedeutung für die Landwirtschaft haben die auf das landwirtschaftliche Kredit- und Versicherungswesen bezüglichen Bestimmungen.

Hieher gehört das Gesetz vom 1. Juli 1834 (Ges.-Bl. S. 81) und vom 15. April 1840 (Ges.-Bl. S. 61), nach welchen die Hypotheken- und Wechselbank verpflichtet ist, $^3/_5$ des Bankvermögens zu Annuitäten-Darlehen

auf Grund und Boden zu verwenden, die Bestimmung, daß bei Darlehen aus Gemeinde- und Stiftungskassen hauptsächlich Landwirte berücksichtigt werden sollen (Instruktion zum Vollzug der Verordnung vom 31. Juli 1869, die Kapitalausleihungen der Gemeinden und Stiftungen betr., abgedruckt in den Kreisamtsblättern), das Gesetz vom 11. September 1825, die Kreditvereine der bayerischen Grundbesitzer betr. (Ges.-Bl. S. 71), nach welchem solche die Allerh. Bestätigung erlangt habende Vereine zur Ausgabe von Obligationen auf den Inhaber ermächtigt sind, nebst den Vollzugs-Vorschriften zu demselben vom 25. April 1826 (Reg.-Bl. S. 414).

An vielen Orten bestehen Privatvereine zur Unterstützung der Landwirtschaft und Entschädigungsleistung in Notfällen in der Form von landwirtschaftlichen Banken, Viehzucht- oder Versicherungsvereinen, Vorschußbanken rc.[1]) Zu ihrer Gründung bedarf es häufig nur der Anregung von Seite eines sachverständigen, Vertrauen genießenden Mannes und ist, um diese zu erleichtern, in Beilage 40 ein Abdruck der Statuten eines Vorschußvereins beigegeben, welche bereits mehrfach praktische Anwendung gefunden haben. Das Reichs-Gesetz vom 1. Mai 1889, die Erwerbs- und Wirtschafts-Genossenschaften betr. (Ges.- u. V.-Bl. S. 55 ff.) mit der Bekanntmachung vom 11. Juli 1889 (R.-G.-Bl. S. 150), sowie Verordnung vom 24. Juni und 28. November 1889 (Ges.- u. V.-Bl. S. 409 und 581 räumt solchen Genossenschaften unter bestimmten Voraussetzungen die bisher schwer entbehrten Korporationsrechte ein, soferne sie die „Eintragung" bei dem treffenden Landgerichte, Kammer für Handelssachen, erwirken.[2])

Hiebei sind die sehr detailierten Bedingungen zu beachten, welche das Gesetz statuiert und auf welche in dem Statutenentwurf ausdrücklich Rücksicht genommen worden ist.

Nach § 11 des Gesetzes ist zum Zweck der Eintragung einer Genossenschaft das von den Genossen unterzeichnete Statut und eine Abschrift desselben, sodann eine Liste der Genossen und eine Abschrift der Urkunden über Bestellung des Vorstandes und des Aufsichtsrates bei dem Landgerichte einzureichen. Die Anmeldung liegt dem Vorstande ob. Die Mitglieder des Vorstandes haben ihre Unterschrift vor dem Landgericht zu zeichnen oder die Zeichnung ebenfalls in beglaubigter Form einzureichen.

Vor erfolgter Eintragung in das Genossenschaftsregister hat die Genossenschaft die Rechte einer eingetragenen Genossenschaft nicht.

Jede Abänderung des Genossenschaftsvertrages muß durch die Generalversammlung beschlossen und der Beschluß dem Gerichte eingereicht werden.

---

[1]) Für Orte mit überwiegend gewerblicher Bevölkerung dürfte sich das System Schulze-Delitzsch, für Landbau treibende Gemeinden das System Raiffeisen empfehlen. Statuten für Darlehenskassenvereine nach Raiffeisenschen System sind im Verlag von F. X. Bucher in Würzburg zu haben.

[2]) Die Rechtsverhältnisse der auf Grund des bayer. Gesetzes vom 29. April 1869, die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirtschafts-Genossenschaften betr. (Ges.-Bl. 1869 S. 1153) eingetragenen Genossenschaften bemessen sich nach diesem Gesetz. (Gesetz vom 23. Juni 1873, Ges.- u. V.-Bl. 1874 S. 2.)

Zweigniederlassungen einer Genossenschaft müssen bei dem Landgerichte, in dessen Bezirk sie bestehen, in derselben Weise angemeldet werden.

Die eingetragene Genossenschaft kann unter ihrer Firma Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, Eigentum und andere dergleichen Rechte an Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen und verklagt werden.

Ihr ordentlicher Gerichtsstand ist bei dem Gerichte, in dessen Bezirk sie ihren Sitz hat.

Ueber die Auflösung der Genossenschaft vergl. § 76 ff. des Gesetzes.

Einen Entwurf zu Satzungen für einen Viehversicherungsverein enthält der Kalender des landwirtschaftlichen Vereins pro 1871 Seite 87.

Ueber örtliche Kreditvereine und Viehleihkassen siehe die M.-E. vom 29. Juli 1854, 11. Januar 1856 und 31. Dezember 1858.

Entwürfe zu Satzungen eines landwirtschaftlichen Kreditvereins, sowie eines Konsumvereins finden sich im landwirtschaftlichen Lehr- und Lesebuch von Oekonomierat Dr. Löll, Würzburg 1871, S. 256 und 272 und Wernhammer ebendaselbst.

Ueber den Betrieb von Versicherungsanstalten in Bayern, welche nicht die Versicherung gegen Feuersgefahr zum Gegenstand haben, siehe die Min.-Bek. vom 3. Okt. 1872, Regbl. S. 2297.

Zum Zweck der Versicherung der Feldfrüchte gegen Hagelschaden ist in Bayern durch das Gesetz vom 13. Februar 1884 (Ges.- u. V.-Bl. S. 61)[1]) eine öffentliche Hagelversicherungsanstalt auf Gegenseitigkeit unter der Verwaltung der Brandversicherungskammer und Aufsicht des Kgl. Staatsministeriums des Innern ins Leben gerufen worden. Die Beiträge stufen sich nach den Ortsgefahr- und Fruchtempfindlichkeitsklassen ab und ist für jede Gemeinde eine Summa festgesetzt, über die hinaus der Erntewert nicht versichert wird (Flurmaximum).

Die Anträge auf Aufnahme in die Anstalt, Austrittserklärungen, Anträge auf Schadensabschätzungen können direkt bei der Anstalt eingereicht werden, auf Verlangen ist übrigens die Gemeindebehörde verpflichtet, die Anträge auf Versicherung und nochmalige Schätzung (Art. 9 des Ges.), sowie die Austrittserklärungen und die Anträge auf Erhöhung und Minderung aufzunehmen und an die Anstalt einzusenden. Zur Aufnahme ist zunächst der Bürgermeister berufen, derselbe kann sich hiebei übrigens eines Stellvertreters bedienen.

Die Anträge sind nach dem Vortrage im Grundsteuerkataster aufzunehmen. Näheres hierüber siehe in Ziff. 12 bis 15 der dem Gesetze beigegebenen allgemeinen Versicherungsbedingungen.

Die hiefür zu erhebende Schreibgebühr beträgt bis zu 10 Grundstücken 40 Pfg., für jedes weitere Grundstück 3 Pfg. mehr, besteht ein Grundstück (Schlag) aus mehreren Plannummern, so dürfen für dasselbe 5 Pfg. angesetzt werden. Die Formulargebühr beträgt 10 Pfg. per Bogen. Die Schreibgebühren gehören dem, welcher mit der Antragsvermittlung betraut ist.

---

[1]) S. die Bearbeitung dieses Gesetzes in Stadelmanns Verwaltungsgesetzen II. Bd. S. 783 ff.

Die Aufnahmsurkunde wird den Beteiligten durch die Gemeindebehörde zugestellt; verweigern diese die Annahme oder die Bescheinigung der Zustellung, so ist dieselbe sofort wieder an die Kgl. Brandversicherungskammer, Abteilung für Hagelversicherung, einzusenden.

Wer wegen erlittenen Hagelschadens Entschädigung beansprucht, hat hierüber binnen zwei Tagen nach eingetretenem Schaden, wobei der Tag des Hagelschadens nicht mit eingerechnet wird, schriftlich oder mündlich an die Gemeindebehörde Anzeige zu erstatten.

Diese füllt das vorgeschriebene Anzeigeformular aus und hat dasselbe bei Vermeidung disciplinärer Einschreitung binnen 24 Stunden der Anstaltsverwaltung vorzulegen.

Die Ladung des Beschädigten zur Schadensabschätzung erfolgt ebenfalls durch Vermittelung der Gemeindebehörde. Der Bürgermeister hat Sorge zu tragen, daß an den durch Hagel beschädigten Grundstücken keine Veränderung vorgenommen wird, bis die Entschädigung festgesetzt und durch die Anstaltsverwaltung die Abräumung der Grundstücke gestattet ist.

Zum Zweck der Berechnung der Versicherungssumme und Beiträge hat die Gemeindebehörde jährlich ein Anbauverzeichnis herzustellen. Der Versicherte läßt den Anbau des betreffenden Jahres und die bezüglichen Ertragsklassen durch die Gemeindebehörde seines Wohnorts in das Anbauverzeichnis eintragen, welches von letzterer der Brandversicherungskammer in Vorlage gebracht wird.

Wo Anbauverzeichnisse bis 1. Juni nicht einkommen, werden dieselben auf Kosten der Versicherten hergestellt. Bei Weintrauben, welche erst nach der Blüte versichert gelten sollen, ist das Anbauverzeichnis bis 15. Mai vorzulegen, andernfalls für solche der Beitrag als „vor der Blüte versichert" berechnet wird. (Ziff. 17 der allgemeinen Versicherungsbedingungen.)

Die Einziehung der Beiträge erfolgt in Gemeinden, welche nicht Sitz eines Rentamtes sind, durch die Gemeindebehörde, welche dieselben an das Rentamt abliefert und demselben Rückstände zur Zwangsbeitreibung überweist.

Für Einhebung der Beiträge einschließlich der Portoauslagen werden der Gemeindebehörde 1 Prozent vergütet. (Art. 18 und 19 des Gesetzes.)

Die Formulare zu den Hagelversicherungsanträgen (Kopf- und Einlagebögen), sowie zu den Hagelschadensanzeigen sind von den Gemeindebehörden bei der Kgl. Brandversicherungskammer, Abteilung für Hagelversicherung, jährlich bis längstens 1. Februar gegen Erlage von 2 Pfg. per Bogen, welche durch Postanweisung erfolgen kann, zu bestellen.

Ueber Steuernachlässe bei Hagelschäden s. Art. 12 des Ges., über Behandlung allenfallsiger Gesuche die M.-E. vom 7. Juni 1884, abgedr. in den Kreisamtsblättern.

d) Bodenkultur.

Was die Bodenkultur betrifft, hat der Bürgermeister auf möglichste Kultivierung der öden Gründe hinzuwirken, welche in der Regel auf dem Wege der förmlichen Verteilung bewerkstelligt wird, aber auch ohne solche

unter Zurückführung der Hutplätze auf das wirkliche Bedürfnis erreicht werden kann (s. § 5 oben).

Für hervorragende Bestrebungen in dieser Richtung werden alljährlich vom landwirtschaftlichen Vereine besondere Auszeichnungen verliehen.

Sehr verdient kann sich der Bürgermeister auch dadurch machen, daß er

1) wo es die Bodenbeschaffenheit gestattet, auf Fallenlassen des sog. Bifangbaues (Pflügen schmaler hoher Kämme) und Einführung des Breitbeetbaues hinwirkt, welcher dem ersteren gegenüber bedeutende Vorteile bietet, da er namentlich bei Anwendung der neueren Ackergeräte die Einführung der Tiefkultur ermöglicht und dadurch auch die unteren Bodenschichten nutzbar macht, während beim Bifangbau immer eine und dieselbe Bodenmasse benützt und mit der Ernte ihrer mineralischen Stoffe beraubt wird, ohne eine neue Zufuhr zu erhalten,[1])
2) für die sorgfältige Verwertung des Düngers sorgt, dem Laufenlassen der für den Wiesenbau und den Bau der Futterkräuter so kostbaren Gülle durch Einführen von Senkgruben, Güllepumpen und zweckmäßig eingerichteten Düngerstätten entgegenwirkt und
3) wo der Stalldünger nicht ausreicht, oder als Beidünger die Verwendung künstlicher Düngerarten anstrebt, unter welchen das in seiner Dungkraft sich zum Stalldünger wie 20 zu 1 verhaltende Knochenmehl eine hervorragende Stelle einnimmt, da es sich für jede Bodenbeschaffenheit mehr oder weniger nutzbringend verwenden läßt, ganz vorzügliche Dienste aber in bindendem kalten und steinigen Boden, dann in jedem etwas schweren Sandboden leistet.

Von ausgezeichneter Wirkung sind zu Pulver verbrannte Knochen; werden sie mit Schwefelsäure aufgelöst und dadurch in Superphosphat verwandelt, so ist die Wirkung auf die laufende Ernte noch unmittelbarer.

Bringt man von Steinen befreiten Bauschutt auf moorige Wiesen, so wächst in den ersten Jahren das üppiste Gras darauf.

Auf Saatfeldern erzeugt er sehr körnerreiche Früchte, zumal wenn er mit Humus vermischt einige Zeit auf Haufen lag.

Sollte viel Gyps in demselben sein, so streut man ihn am vorteilhaftesten gut gepulvert über Klee-, Erbsen- und Bohnenfelder.

Auch Steinkohlenasche eignet sich zur Verbesserung mooriger Wiesen.

Besonders sei hier auf die Anwendung von phosphorsaurem Kalk in Form von Knochenmehl oder Superphosphat für den Körnerbau aufmerksam gemacht.

Unsere Getreidearten brauchen zur Körnerbildung hauptsächlich Phosphorsäure, welche gerade in den meisten Böden, wie auch im gewöhnlichen Stallmist nur in geringer Menge vorhanden ist.

Durch den überwiegenden Körnerbau bei der landüblichen Dreifelder-

---

[1]) Vergl. den Aufsatz des Kreiskulturingenieurs Hintz, Bifangbau und Breitbeetbau in der Zeitschrift des landwirtschaftlichen Vereins Maiheft 1868, welcher die Vorteile des Breitbeetbaues in sehr erschöpfender Weise darstellt.

wirtschaft ist der Boden an diesem Pflanzennahrungsmittel ärmer geworden, durch einfache Stallmistdüngung wird der nötige Ersatz nicht geliefert und da die phosphorsäurehaltigen Körner in Form von Brod, Fleisch, Bier ꝛc. hauptsächlich in den Städten verzehrt werden und auch die Benützung des Cloakeninhalts der Städte nur höchst mangelhaft ermöglicht ist, so muß durch künstliche Düngung den Feldern ein Ersatz für die durch die Ernten entzogene Phosphorsäure gegeben werden, wenn nicht der Ertrag an Körnern geringer werden soll.

Dieser Zustand ist offenbar bereits eingetreten und es soll dies eine Mahnung sein, der mit Recht so genannten „Raubwirtschaft", welche nur zum Ruine der Landwirtschaft führen kann, Grenzen zu setzen.

Eine besondere Wichtigkeit für die Landwirtschaft hat

4) der Wiesenbau, weil durch Verbesserung und Vermehrung des Futterbaues die Ermöglichung einer ausgedehnteren und einträglicheren Viehzucht und Viehmastung, sowie mittelst einer besseren und nahrhafteren Düngerbereitung auch eine ergiebigere Ausbeute Feldbaues und ein wirtschaftlicherer Betrieb der Produktion von des Speisefrüchten, Fabrik- und Handelsgewächsen erreicht werden kann.

Derselbe kann durch umfassende gemeinschaftliche Kulturunternehmungen, namentlich durch zweckmäßige Ent- und Bewässerung bedeutend gefördert und oft auf das Doppelte seines Ertrages gesteigert werden, wie die Erfahrung bereits überall gezeigt hat, wo solche Unternehmungen ins Leben gerufen und in entsprechender Weise ausgeführt worden sind.

Von Seite der Staatsregierung, der Kreisvertretungen und landwirtschaftlichen Vereine ist durch Aufstellung besonderer Kreis-Kultur-Ingenieure nebst deren technischem Personale (Wiesenbaumeister, Wiesenbaugehilfen),[1] durch Gründung besonderer Wiesenbauschulen zur Ausbildung von Vorarbeitern und Gehilfen und besonders durch die unentgeltliche Herstellung von Kulturprojekten und Ueberwachung und Leitung ihrer Ausführung, durch die technische Vertretung dieser Projekte von Seite der oben erwähnten Techniker bei den amtlichen Verhandlungen zur Förderung privatlicher sowohl, als genossenschaftlicher Unternehmungen so Vieles geschehen und der Weg zur Ausführung derartiger Arbeiten so geebnet, daß es nur im wohlverstandenen Interesse der landbautreibenden Bevölkerung liegt, ihre Augen den hiedurch gebotenen Vorteilen nicht zu verschließen, sondern von denselben um so mehr Gebrauch zu machen, als der Kostenaufwand für Kulturen, Einrichtung eines kunstgerechten Wiesenbaues, für Herstellung einer Drainage ꝛc. meistens schon durch den einjährigen Mehrertrag des verbesserten Grundstücks vollkommen gedeckt wird.

Ueber die Bildung von Genossenschaften zum Zweck solcher Unternehmungen vergl. das Seite 378 oben Ziff. 9 Gesagte.

Wo Genossenschaften entstehen, welche die gemeinschaftliche Bewässerung oder Entwässerung der Wiesen zum Zwecke haben, bildet der gewählte

---

[1]) Eine Instruktion für Wiesenbaumeister enthält das Kr.-A.-Bl. von Oberfranken vom Jahre 1869 S. 406.

Genossenschaftsausschuß zugleich die Wiesenvorstandschaft in Ansehung der betreffenden Grundstücke.

Derselbe hat den Plan zur Verteilung des für die Bewässerung erforderlichen Wassers unter Zuziehung von Sachverständigen und anderweitigen Technikern zu entwerfen und im Benehmen mit der Ortspolizeibehörde, sowie mit Zustimmung der Genossenschaft und Genehmigung der Distriktsverwaltungsbehörde eine Wiesenordnung festzusetzen, deren Uebertretung nach dem durch das Ausführungsgesetz zur Reichs-Strafprozeßordnung Art. 3 Ziff. 10 aufrecht erhaltenen Art. 11, 2c des Bewässerungsgesetzes mit einer von der Distriktsverwaltungsbehörde zu erkennenden und in die Genossenschaftskasse fließenden Geldstrafe bis zu 18 Mk. beahndet werden kann.

Zur entsprechenden Handhabung der Wiesenordnung kann die Wiesenvorstandschaft einen besonderen Wiesenwärter aufstellen, dessen Funktionen sich nach der ihm erteilten Instruktion bemessen.

Können sich die Mitglieder der Genossenschaft über die festzusetzende Wiesenordnung nicht einigen, so verfügt darüber nach Vernehmung von Sachverständigen die Distriktspolizeibehörde.

Entwürfe zu Genossenschaftsstatuten, zu Instruktionen für die Wiesenvorstandschaft und die Wiesenwärter, sowie zu einer Wiesenordnung sind in Beil. 41 bis 44 angefügt.

Bei mit Moos durchsetzten Wiesen ist die Anwendung von Wieseneggen dringend zu empfehlen.

e) Obstbaumzucht.[1])

Die Obstbaumzucht hat schon Manchen zu einem vermögenden Mann gemacht und manche Gemeinde hat ihre Einnahmen durch Anpflanzung von Obstbäumen auf Gemeindeeigentum namentlich auf Rangen und Oedungen namhaft erhöht.

Es bleibt daher eine wichtige Aufgabe der Gemeindeverwaltung, in dieser Richtung selbstthätig, sowie belehrend und ermunternd vorzugehen.

Im Interesse der Obstbaumzucht sind in neuerer Zeit in einzelnen Landesteilen die sogenannten Wandergärtner eingeführt worden, außerdem sind nach M.-R. vom 24. April 1813 den Schulen von den Gemeinden zur Anlegung von Schulgärten Grundstücke abzulassen, welche von den Schullehrern zum Muster eines veredelten Gartenbaues und der Obstbaumzucht eingerichtet und zugleich zur Unterweisung der Schuljugend benützt werden sollen.

Solche Grundstücke sollten einen Flächeninhalt von mindestens 4 bis 7 Aren haben, und, wo sie kleiner sind, erweitert werden, weil nur so eine entsprechende Benützung derselben ermöglicht ist; dieselben sind in circa 10 Schläge einzuteilen; zweckmäßig wird der ganze Ertrag derselben dem Lehrer zu überlassen sein, weil sich dann die Sorge und das Interesse des Lehrers für die Pflege des Gartens steigern werden.

---

[1]) Vergl. M.-E. v. 28. Juni 1890 Nr. 4917.

Für Gemeinden und Private, welche sich durch Pflanzen und Erhaltung von Obstbäumen besonders auszeichnen, sind besondere Prämien an Geld oder Fruchtbäume aus den ärarialischen Pflanzenschulen in Aussicht gestellt.

Obstbäume und Fruchtsträucher können jedes Frühjahr und Herbst aus der Kgl. Obstbaumschule zu Weihenstephan, Triesdorf und Landshut um mäßige Preise bezogen werden; die Preisverzeichnisse liegen bei den Bezirksämtern vor, wo sie eingesehen werden können, dieselben werden in einzelnen Kreisen auch in den Kreisamtsblättern veröffentlicht.

Uebrigens hat auch der Bürgermeister nichts zu unterlassen, was zur Förderung der Obstbaumzucht in der Gemeinde dienlich ist, auf Anlegung von Obstbaumalleen an den Straßen, bezüglich welcher übrigens ein zwangsweises Vorgehen nicht Platz greifen kann, und Bepflanzung der Gemeindeplätze mit solchen, dann Ersetzung der fehlenden Bäume hinzuwirken, bei mutwilligen Beschädigungen von Obstbäumen die Bestrafung des Frevlers zu veranlassen und darauf zu sehen, daß die Bäume rechtzeitig von Raupen und Raupennestern gereinigt werden, zu welchem Behufe er alljährlich zur geeigneten Zeit eine Aufforderung an die Baumbesitzer ergehen zu lassen und deren Vollzug zu überwachen hat.

Zweckmäßig erscheint die Bildung förmlicher Obstkultur-Kommissionen mit dem Bürgermeister an der Spitze, welche sich durch eigene Wahl ersetzen und die Aufgabe haben, die Obstbaumpflanzungen auf den Gemeindegründen anzuordnen und zu vermehren, die einzelnen Gemeindeangehörigen zu solchen aufzumuntern, für Veredlung der Obstsorten und deren bessere Verwertung zu sorgen und die Erhaltung der Obstbaumanlagen zu überwachen.

Bezüglich der Pflanzung von Obstbäumen sind hauptsächlich folgende Regeln zu beobachten:

Dieselbe soll im Frühjahre vor dem Safteintritte, kann aber auch im Spätherbste in dem Falle geschehen, wenn die Blätter so bald abfallen, daß zu Anfang November die Verpflanzung bewirkt werden und der Pflänzling sich noch vor Eintritt des Frostes mit der lockeren Pflanzerde setzen kann; zum Pflanzen wähle man einen schönen, trockenen Tag, weil die sonst klebrige Erde sich nicht genug an die kleinen Wurzeln anschmiegt. Die Wurzeln des Pflänzlings müssen geschont und von denselben darf nur so viel abgeschnitten werden, als durch Quetschung oder Abreißen beschädigt ist; — von der Zweigkrone dürfen nur 3—4 Zweige, bei Nuß- und Weichselbäumen gar keine beibehalten und auch die beibehaltenen müssen bis auf 3 bis 4 Augen gekürzt, die Wunden aber durch Baummörtel geschützt werden, der aus 2 Teilen reinen Kühkots, 1 Teil Buchenasche und 1 Teil feingesiebten Kalkschutts, was alles wohl zu mischen ist, bereitet und mit Wasser verdünnt wird;[1]) Aepfelbäume müssen in einen guten, geschlachten, frischen Lehm- oder Mergelboden, Birnbäume können in einen minder guten, jedoch tiefen, Pflaumenbäume in leichten und warmen, Kirschbäume in trockenen,

[1]) Ein anderes bewährtes Mittel s. auf S. 388 unten.

mit $1/_3$ Lehm gebundenen Boden gesetzt, für keine Obstart soll aber ein torfartiger, nasser, steiniger oder unfruchtbar sandiger Boden, und für alle soll eine möglichst freie Lage gewählt werden; — den Pflanzlöchern ist die Form einer flachen Schüssel zu geben, wo der Boden auch tief ganz gut ist, können dieselben nicht weit und tief genug gemacht werden, mindestens müssen sie $1^1/_2$ m im Quadrat und $1/_2$ m in der Tiefe haben, auf festem mageren Boden mache man sie 2 m breit und 80 cm tief. Dieselben werden am besten schon einige Monate vor der Pflanzung des Baumes gegraben. — In das mit dem Pfahl versehene Pflanzloch ist der Pflänzling auf die eingelegte gute und feine Erde aus dem Erdmagazin seicht und so aufzusetzen, daß die Wurzeln sich nicht kreuzen, vielmehr sternartig vom Stamme ausgehen: — diese werden mit feiner, klarer dergleichen Erde bedeckt und um den Stamm wird eine Vertiefung gebildet; — in solche wird sattsam Wasser hoch herabgegossen und so die Einschlemmung der Wurzeln bewirkt; — der Stamm des Pflänzlings wird so lange, bis sich letzterer ganz gesetzt hat, nur locker an den Pfahl gebunden, und damit die Reibung an solchem verhindert werde, wird dem Weidenverbande die Form einer 8 gegeben, von dessen einem Kreise der Pfahl, vom anderen der Baumstamm umschlossen ist; der Boden um den Baum ist jährlich mehrmals (im Frühjahre und Herbste) umzuarbeiten, damit die Luft einwirken kann.

Was die Wahl der zu pflanzenden Bäume betrifft, so soll man solche nehmen, die von einer guten Baumschule herkommen, die naturgemäß gezogen, nicht durch künstlichen Dünger u. s. w. oder in einer windstillen Lage schnell in die Höhe getrieben wurden. Man sei also sehr vorsichtig, wenn man junge Bäume kauft. Man muß besonders darauf sehen, ob sie veredelt sind, und was es für eine Obstsorte ist, ob sie dem Standorte entspricht, ob die Bäume hochstämmig sind. — Ferner ist das Augenmerk darauf zu richten, wie die Wurzel beschaffen, ob viele zarte Wurzeln vorhanden und dieselben nicht verletzt sind. — Man hüte sich, junge Bäume zu pflanzen, welche einen sehr dünnen, hoch getriebenen Stamm haben, diese sterben größtenteils bald ab. Es sind dieses Bäume, welche in einer Baumschule standen, wo sie förmlich kunstgemäß gepflegt, die Triebe nicht zurückgeschnitten wurden und die Stämmchen hierdurch ihre gehörige Stärke verloren. Von Nutzen ist es auch, wilde hochstämmige Bäumchen zu nehmen und sie sofort in ihren Standort zu bringen. Dieselben werden später, wenn sie bekommen, veredelt. Besonders ist dies nützlich in Gegenden, wo das Klima etwas rauh ist oder der Standort für Anlegung des Baumgartens hoch liegt. — Man sehe, wenn man keine veredelten Bäume haben kann, darauf, daß die Stämmchen glatt sind, von Kernen entstanden, die von Vögeln, Vieh u. s. w. z. B. in den Wald getragen wurden und daß dieselben im Walde mehr frei wuchsen. Sind sie schief, knorrig, rühren sie von Wurzelausschlägen her, so pflanze man sie nicht. Wenn auch solche veredelt werden, so ist das Obst von ihnen nicht so schmackhaft und ansehnlich, die Bäume erhalten später häufig wieder die Wurzelausschläge und entkräften sich von selbst. — Die Entfernung, in welcher die Bäume von einander abstehen sollen, muß bei Aepfeln und Birnen 20 m auf Aeckern und in

Baumgärten 9—11 m betragen. Fortbildung der Krone eines Baumes ist eine Notwendigkeit. — Bei Kernobstbäumen werden die Leitzweige der Aeste während 4—6 Jahren zurückgeschnitten. — Je nach dem Grade des Triebes, welchen ein Baum zeigt, wird derselbe auf einige Augen länger oder kürzer geschnitten. Nebenzweige, welche während der ersten paar Jahre aus den 4—5 Hauptästen hervorgetrieben, werden ausgeschnitten. — Erst in 4 Jahren werden einzelne, welche sich zu einer guten Kronenform eignen, nachdem sie auf die Hälfte zurückgeschnitten, zum Fortwuchs bestimmt. Durch diese Behandlungsweise erlangt man angemessene Kronen. — Außer dem Beschneiden der Kronen müssen auch jederzeit die aus Wurzeln und dem Stamme hervortreibenden Zweige schön glatt weggeschnitten werden. — Das Moos ist jährlich von den Bäumen mittelst eines hölzernen Messers zu entfernen. Das weitere Ausputzen der Bäume besteht nun nicht mehr in dem regelmäßigen Rückschnitt der Zweige, sondern hat den Zweck, durch Entfernen aller hinderlichen und schädlichen Teile des Baumes denselben in einen gesunden und fruchtbaren Zustand zu bringen. — Bei diesem Geschäft wird oft planlos verfahren und nicht selten werden Bäume zu Grunde gerichtet, statt verbessert. Eine gute Behandlung besteht in dem Ausschneiden aller zu dicht stehenden, sich kreuzenden und namentlich reibenden, in das Innere der Krone wachsenden und aller hinderlich hängenden Aeste, endlich aller überständigen Zweige, Stumpen und abgebrochenen Aeste. — Oft findet man, daß Bäume gehörig ausgeputzt und vom Moos gereinigt werden, aber die Wunden hievon bleiben. Dies bewirkt, daß viele Bäume verschiedene Krankheiten bekommen und immer siechend und unfruchtbar dastehen. — Es ist sehr notwendig, daß beim Absägen größerer Aeste die Wunden mit einer Baumsalbe bestrichen werden. Man nimmt im Verhältnis zu einander einen halben Teil frische Kuhflade und gerade soviel Lehm, mischt solches mit Kuhhaaren und nimmt den vierten Teil dicken Terpentin hierzu. — Vorerst aber muß der Lehm getrocknet und ganz fein zu Pulver geschlagen werden. Die Kuhhaare müssen geklopft werden, damit sie sich gut verteilen; Wasser darf nicht hierzu genommen werden. Beide Teile werden erst zu einem dicken Teig geknetet, hierauf wird der Teig auf einen glatten Stein auseinander gemacht und wird dann der Terpentin, nachdem er auf dem Ofen recht flüssig geworden, darüber gegossen; diese Bestandteile werden ordentlich vermischt. Ist der Kitt fertig, so muß man ihn entweder in einer Blase oder in einem zugeschmierten Topfe im Keller aufbewahren, wenn man ihn nicht sogleich nötig hat, sonst wird dieser Kitt an der Luft steinhart. — Das Ausputzen und Reinigen der Bäume hat im Spätherbste oder im Frühjahre bis zum Eintritte des Saftes zu geschehen.

Sehr vorteilhaft ist das Düngen der Bäume mit Jauche, welches in folgender Weise geschieht:

Die um den Stamm liegende Erde wird etwa 20 cm tief, je nach der Größe des Baumes, in einem Umkreise von 30 bis 45 cm weggenommen, die Wurzeln selbst dürfen nicht entblößt werden.

Nun senkt man einen oder zwei Eimer reichhaltiger Gülle in die Höhlung um den Wurzelstamm eines Baumes und wartet ab, bis die Gülle

sich mit ihren flüssigsten und auflöslichsten Teilen in das Hauptwurzelwerk ergossen hat und auf der Oberfläche den Anblick eines beinahe festen Düngers bietet.

Dann gießt man noch einen Eimer reinen Wassers nach und bringt die weggenommene Erde wieder an ihre Stelle.

Während der heißen Jahreszeit wird der Baum sodann wenigstens einmal in der Woche mit einem Eimer Wasser begossen, zu welchem Zwecke die Erde um den Baum gleichfalls auf kurze Zeit entfernt wird.

Zu den innerlichen Krankheiten, welchen die Obstbäume ausgesetzt sind, gehören insbesondere die Unfruchtbarkeit, der Mißfall, der Mißwachs, die Bleichsucht, die Abzehrung und die Wassersucht, zu den äußerlichen die Maser, der Aussatz, der Baumkrebs, der trockene und der feuchte Brand.

Die Unfruchtbarkeit, d. h. das Unvermögen, Blüten und Früchte zu tragen, rührt entweder von zu großer Vollsaftigkeit oder vom Mangel an Nahrungssäften her.

Im ersteren Falle ist das sogen. Aderlassen von Nutzen, wobei man in Stamm und Aeste bis auf den Splint mit einem scharfen Messer Einschnitte macht, im zweiten Falle muß man die Wurzel des Baumes bloslegen und ihr fetten Dünger beibringen. Dasselbe Verfahren ist bei Mißfall nützlich.

Bei Brand gibt es kein anderes Mittel, als daß man das Holz bis auf das Leben ausschneidet und die Wunde mit der oben erwähnten Baumsalbe deckt, in gleicher Weise wird beim Krebs verfahren.

Gegen die Beschädigung der Bäume durch Hasen ist das Einbinden derselben mit Dornen ein wirksames Mittel, bei vorgekommenen Beschädigungen schneide man die benagten Stellen glatt aus und überziehe sie mit Baumsalbe.

Ein Unterrichtskursus für Baumwärter wird jährlich vom 15. März an beginnend zu Landshut abgehalten, die Satzungen für denselben finden sich in den Kreis-Amtsblättern vom Jahre 1869.

Ebenso findet jährlich ein Unterrichtskursus für Obstbau und Obstbaumzucht in Weihenstephan und Triesdorf statt.

Teilnehmer an diesen Kursen können Jahresstipendien bis zu 170 Mark erhalten.

Auch in der landwirtschaftlichen Fortbildungsschule zu Würzburg findet jährlich ein Obstbaukurs statt.

f) Feldpolizei.

Das Strafgesetzbuch des deutschen Reiches bedroht in § 368 mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft die Uebertretung der polizeilichen Anordnungen über Schließung der Weinberge, das Unterlassen des durch gesetzliche oder polizeiliche Anordnungen gebotenen Raupens, des Feueranmachens an gefährlichen Stellen in Wäldern oder Haiden, das unbefugte Gehen, Fahren, Reiten, Viehtreiben über Gärten oder Weinberge, oder vor beendeter Ernte über Wiesen, Weiden oder Schonungen, welche mit

einer Einfriedigung versehen sind, oder deren Betreten durch Warnungszeichen untersagt ist, oder auf einem durch Warnungszeichen geschlossenen Privatwege, endlich in § 370 mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder Haft das unbefugte Graben von Erde, Lehm, Sand, Grand oder Mergel aus Grundstücken, welche einem Andern gehören, das Plaggen- oder Bültenhauen, das Wegnehmen von Rasen, Steinen, Mineralien oder ähnlichen Gegenständen aus solchen, sowie das unbefugte Abgraben oder Abpflügen eines fremden Grundstückes, öffentlichen oder Privatweges, oder eines Grenzraines.

In welchen Fällen in Bezug auf die Handhabung der Feldpolizei ortspolizeiliche Vorschriften erlassen werden können, ist S. 256 oben bereits angeführt worden.

Wo solche Platz greifen können, sollte die Gemeindeverwaltung nicht unterlassen, dieselben ins Leben zu rufen, da auf diese Weise viel zur Hebung und Förderung der Landwirtschaft beigetragen werden kann.

Das Polizei-Strafgesetzbuch vom 26. Dezember 1871 enthält ebenfalls vielfache Bestimmungen über die Uebertretungen in Bezug auf die Landwirtschaft, die Jagd und Fischerei und wird in dieser Beziehung auf das 11. Hauptstück Art. 112 bis 126 verwiesen.

Die auf Grund des § 368 Ziff. 1, 2 und 9 und § 270 Ziff. 1 und 2 des Reichs-Strafgesetzbuches, sowie der Art. 112, 113 und 115 bis 122 des Polizei-Strafgesetzbuches erkannten Geldstrafen fließen in die Kasse derjenigen Gemeinde, in deren Bezirk die Uebertretung verübt wurde, oder, insoferne eine Ortschaft auf eigene Kosten Flurwächter aufgestellt hat, in die Kasse dieser Ortschaft und sind für Zwecke des Flurschutzes zu verwenden. (P.-Str.-G.-B. Art. 124.)

Zweckmäßig dürfte es sich erweisen, hieraus eifrigen Feldhütern am Jahresschluß eine Remuneration zukommen zu lassen, um sie hiedurch aufzumuntern.

Nach Art. 121 des P.-Str.-G.-B. kann, wenn die Gemeindebehörden es unterlassen, die zum Schutze des landwirtschaftlichen Eigentums, der Feldwege und der auf der Flurmarkung befindlichen Abzugsgräben erforderlichen Vorschriften zu erlassen, die Distriktspolizeibehörde solche ins Leben rufen. Ein Entwurf zu einer Flurordnung findet sich in Beilage 45.

g) Vertreibung schädlicher Tiere.

Unter den vielfachen Mitteln, welche zur Vernichtung der für die Landwirtschaft schädlichen Tiere dienen. sind besonders die nachstehenden hervorzuheben:

1) Von den Feldmäusen hat man große Bezirke durch Ertränkung dieser gereinigt, indem man um das Land einen 1 Fuß breiten und eben so tiefen Graben zog, in demselben in verschiedenen Entfernungen halb mit Wasser gefüllte Töpfe so eingrub, daß der Topfrand ganz der Erde gleich gesetzt war und das Fallen der Mäuse in die Töpfe durch hinzugesteckte Scherbenstückchen erzwang. Vergiftet dürfen die Feldmäuse u. a. werden durch in Potaschenlauge gekochte und auf das Feld gestreute Waizen-, Roggen-

oder Gerstenkörner, Haselnüsse ꝛc., durch mit Gyps oder gebranntem Kalk und $^1/_4$ gestoßenen Zuckers vermischtes Mehl, oder mit Phosphorpasta auf Brod oder Rübenstücke geschnitten. In letzterer Beziehung wird auf § 14 Ziff. 3 der Verordnung vom 25. April 1877 über den Verkehr mit Giften (Ges.- und V.-Bl. S. 256), dann die Verordnung vom 3. März 1873 (M.-A.-Bl. S. 345) mit M.-E. vom 8. März 1873 (M.-A.-Bl. S. 347) hingewiesen. Mit großem Erfolge hat man die Feldmäuse in Löchern gefangen, welche in den Furchen durch ein eingeschlagenes, cylinderförmig und glatt bearbeitetes, oben am Kopf mit einem eisernen Ringe beschlagenes und unter diesem mit einem Loche zum Durchschieben eines Hebels versehenes, 14 bis 17 cm dickes und 60 cm langes, zugespitztes Holz, welches beim Herausziehen mittels des Hebels umgedreht wird, angebracht werden.

Beseitigung der Feldraine, in welchen sich die Feldmäuse gern aufhalten, weil sie sich hier in ungestörter Ruhe vermehren können, trägt ebenfalls sehr zur Verminderung derselben bei.

Wenn die Feldmäuse in der Markung einer Gemeinde derart überhand genommen haben, daß die gewöhnlichen zu ihrer Vertilgung dienenden Maßregeln nach dem Gutachten des landwirtschaftlichen Bezirkskomités als unzulänglich zu erachten sind, so kann von der Distriktspolizeibehörde die Vergiftung derselben mit Arsenik oder Strychnin gestattet werden.

Das Gesuch um Bewilligung zur Vergiftung der Feldmäuse ist von der Gemeindebehörde zu stellen, worauf die Einvernahme des landwirtschaftlichen Bezirkskomités und des Bezirksarztes und die Anordnung der allenfalls notwendigen Maßregeln durch das Bezirksamt erfolgt.

Die Bereitung des Gifts darf nur durch Apotheker und die Abgabe desselben nur an die Ortspolizeibehörde erfolgen, welche die Abholung durch eine verlässige Person zu besorgen und für entsprechende Verwahrung und Verwendung des Giftes, sowie für die sorgfältige Vernichtung des unverwendet gebliebenen zu sorgen hat.

Die Verwendung hat innerhalb der vom Bezirksamt gesetzten Frist durch verlässige hiefür besonders aufgestellte Männer unter Aufsicht und Leitung der Ortsbehörde in der Art zu erfolgen, daß die Löcher, in welche das Gift gelegt wird, zerstampft oder zugetreten werden; in unmittelbarer Nähe von Quellen und Brunnen, dann während der Zeit vom 1. Mai bis 31. Oktober darf das Gift nicht gelegt werden. Von der Legung sind die Einwohner der Gemeinde, sowie die der benachbarten Gemeinden mindestens 3 Tage zuvor durch öffentliche ortsübliche Bekanntmachung in Kenntnis zu setzen. (Verordnung vom 3. März 1873, Reg.-Bl. S. 345 ff. und M.-E. vom 8. März 1873, M.-A.-Bl. S. 347 ff.)

Als wirksames Mäusegift wird auch der Same der büschelblütigen Akazie empfohlen. Der Tod der Mäuse erfolgt, sobald sie diesen Samen nur angenagt haben. Die Anwendung dieses Mittels dürfte besser sein, als die Anwendung von gefährlichen Giften.

2) Die Feldschnecken werden durch Kalkstaub vertilgt, welcher, nachdem die Saat eingeeggt ist, bei trockener Witterung Abends 40—80 Liter

auf 50 Are auf das Feld gestreut wird; sobald sie mit demselben in Berührung kommen, sterben sie.

Zur Vertilgung der kleinen Gartenschnecken legt man Waizenstroh über Nacht auf die Wege, unter welchem sie sich dann sammeln und leicht getödtet werden können.

In jungen Samenbeeten werden die Schnecken augenblicklich vertilgt, wenn man Gerstenacheln zwischen die Pflanzen streut; Kalk, Gyps, Asche 2c. sind den jungen Pflanzen schädlich.

3) Die Wanderheuschrecken werden dadurch bewältigt, daß gleich nach Ankunft derselben die ganze Gegend, über welche sie sich niedergelassen haben, umringt wird und ihre Tödtung mit in einen Bund vereinigten Ruthen oder Besen erfolgt. Kann dies nicht sofort nach ihrem Einfallen geschehen, so muß hiezu die Nacht- oder Morgenzeit gewählt werden, wo ihre Flügel vom Thau feucht sind, oder regnerische Witterung, weil sie sich sonst erheben und weiter ziehen. Die getödteten Heuschrecken werden mit Rechen gesammelt und verbrannt oder vergraben.

Im Herbste müssen sodann die von ihnen gelegten Eier zerstört werden. Zu diesem Behufe muß da, wo man solche Eier vermutet, die Erde mit dem Pfluge, Kartoffelhauen oder ähnlichen Instrumenten etwa 1 cm tief aufgerissen werden. Die hiedurch an die Oberfläche gebrachten Eier sind zu sammeln und zu verbrennen und ist diese Arbeit mit Beginn des Frühjahrs zu wiederholen. Sollten sich trotz aller angewendeten Mittel im Frühjahr doch junge Heuschrecken zeigen, so müssen sie, ehe sie Flügel bekommen, gesammelt und vernichtet werden, was mittelst halboffener Beutel von Leinwand geschehen kann, welche man über den Boden hinstreift.

Näheres hierüber findet sich in Döll. Verordnung-S. Bd. XIV. S. 671 ff.

4) Die sogenannte Spannraupe wird dadurch unschädlich gemacht, daß man beim Eintritt der Herbstfröste die Bäume unterhalb der Krone mit 11 bis 14 cm breiten Streifen aus steifem Papier in Form eines nach unten offenen Trichters umlegt und diese Streifen mit Theer, Fliegenleim oder mit einer anderen klebrigen Masse bestreicht, welche hie und da zu erneuern ist.

Das am Papier hängende Weibchen läßt, ehe es stirbt, die Eier abgehen, weshalb die Papierstreifen, um letztere zu vernichten, bei Beginn des Frühlings nochmals überstrichen werden müssen, auch sollte man nicht versäumen, das Laub unter solchen Bäumen wegzuschaffen, sobald es abgefallen ist. Durch das Umgraben des Bodens unter den Bäumen werden ebenfalls eine Menge Larven vertilgt.

Die ausgekrochenen Raupen lassen sich durch Beräuchern der Bäume mit Hornspähnen entfernen, was bei windstillem Wetter eine Woche lang morgens und abends geschehen muß.

Man kann auch 4 Teile Schwefel und 1 Teil zerstoßenen Salpeter über einem gelinden Feuer zergehen lassen und wenn Alles recht flüssig ist, alte Lappen so oft durchziehen, bis sich Alles eingesogen hat.

Will man damit räuchern, so bringt man glühende Kohlen in ein kleines Kohlenbecken und wirft einige kleine Stückchen Lappen mit der brennenden Materie darauf, wodurch bald ein dicker Dampf entsteht.

Mittelst einer langen Stange, woran das Kohlenbecken befestigt wird, kann man den Rauch unter alle Zweige bringen, auf welchen Raupen sitzen.

Alle Insekten werden durch diesen Dampf getödtet.

Ein anderes Mittel zur Vernichtung der Raupen besteht darin, daß man die Raupennester mit einem in Petroleum getauchten Lappen berührt, wodurch die Raupen sofort getödtet werden.

Zur Vertilgung der Raupen an den Obstbäumen bewirft man auch im Frühjahr jeden Jahres die Obstbäume mit einer Mischung von Staubkalk und Asche. Dieser Staub durchzieht den ganzen Baum und setzt sich überall an der Oberfläche des Stammes und der Zweige an. Der nächste Regen verwandelt die feine Staubschicht in eine Lauge, welche die in und an dem Baume sich befindenden Insekteneier, Larven und Raupen tödtet, und zugleich auch die Rinde des Baumes von den schädlichen Schuppen und vom Moose reinigt; — ebenso wird das Bestreichen der Bäume mit Kalk, sowie das Umgraben und Begießen des in nächster Nähe der Obstbäume sich befindlichen Erdreiches mit Jauche empfohlen.

Von allen den Mitteln, welche zur Vertilgung der Raupen anempfohlen werden, ist eines der praktischsten und empfehlenswertesten die sogenannte Raupen- oder Petroleumfackel, wie sie bei allen Feuerwehren behufs der Platzbeleuchtung bei nächtlichen Bränden eingeführt ist. Am schlimmsten ist man bekanntlich bei Vertilgung der Raupen im Sommer daran, wo es gilt, der Aepfelgespinnstmotte, den Raupenkolonien des Schwammspinners 2c. beizukommen. In diesen Fällen erweist sich das Abraupen mit der Raupenscheere als unpraktisch, da die meisten Raupen bei der geringsten Bewegung sich auf den Boden herabfallen lassen und dann schwer zu vernichten sind. Die Raupenfackel, die bereits in Folge des sehr mäßigen Preises und des hohen praktischen Wertes vielfache Verbreitung gefunden hat, besteht aus einem cylinderförmigen Behälter für Petroleum, dem ein starker Brenner mit Volldocht aufgeschraubt ist; das Ganze hängt beweglich in einem Bügel, der mit einer Tülle versehen ist, um den Apparat auf eine Stange aufstecken zu können. Raupen und deren Nester können mit der Fackel sehr leicht vertilgt werden, da diese Tiere schon bei einer momentanen Berührung mit der Flamme versengt zu Grunde gehen. Den Aesten und Zweigen, sowie später den Blättern schadet ein vorsichtiges Arbeiten mit diesem Instrumente durchaus nicht.

Um die Ueberhandnahme der Raupen zu verhüten, empfiehlt sich Schonung der Singvögel, deren Einfangen nach dem Reichsgesetz v. 22. März 1888 (R.-G.-Bl. Nr. 111 u. der Verordnung v. 15. Nov. 1889 (Ges.- u. V.-Bl. S. 573) ohnedies verboten ist.

Schonung der Singvögel ist wohl unzweifelhaft das wirksamste Mittel, weitverbreitetem Insektenschaden vorzubeugen. Die Vögel sind die natürlichen Feinde der

schädlichen Insekten und von der Natur dazu berufen, in dieser Richtung das Gleichgewicht im Haushalt der Natur herzustellen[1]).

5) Gegen die Blattlaus auf Obstbäumen wird Einreiben der inficierten Aeste mit dem Safte des schwarzen Nachtschatten (solanum nigrum) empfohlen. Derselbe wächst fast überall wild in den Gemüsefeldern. Der Direktor der Gartenbauschule zu Geisenheim empfiehlt eine Auflösung von 50 Gr. grüner Seife in warmem Wasser, Zusatz von 100 Gr. Fuselöl und 200 Gr. Weingeist. Mit dieser Mischung, gut geschüttelt, sollen die mit der Blattlaus behafteten Aeste wiederholt gebürstet und gepinselt werden. In Frankreich soll nach Rümplers Gartenzeitung eine Mischung von einem Pfunde weißem Pech mit einem halben Pfunde Rüböl sich seit langen Jahren bewährt haben. Man läßt das Pech bei gelindem Feuer in einem irdenen Topfe zergehen und setzt unter beständigem Umrühren das Rüböl zu. Mit dieser Salbe, die auf einem Kohlenbecken warm zu halten ist, bestreicht man die vorher mit Abkratzen vom Schorf gereinigten Zweige Anfangs November und zeitig im Frühjahr.

6) Das Einfangen der den Früchten nachstellenden Wespen geschieht durch Gläser mit engem Halse, welche man mit Wasser und Honig halb füllt und an den Zweigen der Bäume befestigt.

7) Der Erdfloh wird durch Ausstreuen von ächtem Peru-Guano über die Pflanzen, oder durch Begießen der Beete mit Wasser, in welchem man etwa einen Kaffeelöffel Petroleum per Gießkanne verrührt hat, vernichtet.

8) Maulwürfe gehören zu den Tieren, welche der Landwirtschaft mehr nützen als schaden, da sie ausschließlich von Pflanzen zerstörenden Tieren leben; man sollte dieselben daher weit eher schonen, als sie wegfangen.

Will man sie aus Saatbeeten abhalten, so wird um dieselben ein 20 cm tiefer Graben aufgeworfen, in diesen ein gewöhnlicher durch Steinkohlentheer gezogener Bindfaden gelegt und derselbe dann wieder eingefüllt.

9) Auf ähnliche Weise hält man Hasen von Gärten ab, wenn man nämlich um dieselben einen mit Theer bestrichenen Draht zieht.

10) Engerlinge werden vertrieben durch Bestreuen des Sandes mit Schwefelblüte und möglichste Vermengung derselben mit der Erde mittelst der Hacke; ein wirksameres und einfacheres Mittel ist aber die Tötung der Maikäfer, namentlich in den alle vier Jahre wiederkehrenden Flugjahren, welche dadurch bewerkstelligt wird, daß man sie in Säcken sammelt und diese in heißes Wasser taucht.

Der Schaden, welchen die Maikäfer und die Engerlinge anrichten, ist so groß, daß zu ihrer Vernichtung Alles aufgeboten werden muß, und es

[1]) Nicht genug zu empfehlen ist das Schriftchen: „Die nützlichsten Freunde der Land- und Forstwirtschaft unter den Thieren, als die von der Natur bestellten Verhüter und Bekämpfer von Ungezieferschaden und Mäusefraß“ von Dr. C. W. L. Gloger. Vergl. auch Heinz, der Vogelschutz in Bayern, München bei Beck 1890.

lohnt sich dieselbe insofern doppelt, als die eingefangenen Maikäfer frisch oder in getrocknetem Zustande ein vortreffliches Hühnerfutter bilden und sich auch als Dungmittel verwerten lassen.

Eifrige Vertilger der Engerlinge und Maikäfer sind die Staren, und ist die Aufstellung einer größeren Anzahl von Kobeln, um letztere herbeizuziehen, sehr zu empfehlen.

11) Der Kornwurm kann ausgerottet werden, wenn im Monat Mai, noch ehe der Schmetterling sich zeigt, und bis zum Verschwinden desselben alle Getreidehaufen mit Tüchern bedeckt und nur einige Hektoliter davon abgesondert und offen gelegt werden, worein dann die Motte ihre Eier legt, welche mit dem abgesonderten Getreide weggeschafft werden können.

Ein anderes Mittel besteht darin, daß man frisches, von der Wiese eingebrachtes Heu, das starken Geruch verbreitet, zu Häckseln schneidet und mit dem Getreide vermischt.

12) Bezüglich der Maßregeln gegen die Nonne vergl. die Ministerial-Entschließung vom 14. September, 27. Oktober und 12. Dezember 1890 und vom 15. Juli 1891 (M.-A.-Bl. S. 241).

13) Bezüglich der Vertilgung der Reblaus siehe Reichsgesetz vom 6. März 1875 (R.-G.-Bl. S. 175) und vom 3. Juli 1883 (R.-G.-Bl. S. 149) mit der bayer. Verordnung vom 27. Januar 1884 (Ges.- u. V.-Bl. S. 43).

Ueber die Ein- und Ausfuhrverbote von Reben vergl. Kaiserliche Verordnung vom 11. Februar 1873 (R.-G.-Bl. S. 43), 31. Oktober 1879 (R.-G.-Bl. S. 303), 4. Juli 1883 (R.-G.-Bl. S. 153), 16. Juni 1886 (R.-G.-Bl. S. 191) und 7. April 1887 (R.-G.-Bl. S. 155).

Siehe auch: Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 12. Juli und 1. November 1883 (R.-G.-Bl. S. 242, 335); 23. und 26. Januar, 26. Februar, 26. Mai und 4. Juni 1884 (R.-G.-Bl. S. 10, 11, 15, 52 und 64), 30. Mai 1886 (R.-G.-Bl. S. 180). Bekanntmachung vom 21. Januar 1887 (R.-G.-Bl. S. 7) und 23. August 1887 (R.-G.-Bl. S. 431), 20. Oktober und 11. Dez. 1887 (R.-G.-Bl. S. 517, 531). Bekanntmachung vom 16. Sept. und 18. Dez. 1888 (R.-G.-Bl. 232, 301), 19. April 1889 (R.-G.-Bl. S. 54) und 7. Mai 1892 (R.-G.-Bl. S. 663).

Vergl. ferner: Ministerial-Entschließung vom 30. Juli 1883 (M.-A.-Bl. S. 275) und vom 14 September 1883 (J.-M.-Bl. S. 342). Ministerial-Entschließung vom 11. u. 23. Febr., 13. Mai, 20. Juli u. 8. Okt. 1884 (M.-A.-Bl. S. 35, 54, 123, 201, 350). — Bekanntmachung v. 9. April 1885 (M.-A.-Bl. S. 99). Bekanntmachung vom 10. Dez. 1887 (M.-A.-Bl. S. 438), v. 24. Nov. 1888 (M.-A.-Bl. S. 450), 27. Febr., 8. u. 12. Okt. u. 30. Nov. 1889 (M.-A.-Bl. S. 95, 313, 318, 379), 16. Juli, 3. Okt. u. 23. Nov. 1890 (M.-A.-Bl. S. 339, 414, 572), vom 29. Juli 1891 (M.-A.-Bl. S. 289), 18. Febr. 1892 (M.-A.-Bl. S. 67). Bekanntmachung vom 21. Febr. und 13. Juli 1893 (M.-A.-Bl. S. 44, 277).

Das internationale Vorgehen gegen die Einschleppung der Reblaus wird bezweckt durch die internationale Reblauskonvention v. 3. Nov. 1881 (R.-G.-Bl. 1882 S. 125) mit Schlußprotokoll vom nämlichen Tag (R.-G.-Bl.

S. 184), dann die Vereinbarung mit Frankreich v. 24. Mai 1884 (R.-G.-Bl. S. 51) und die Deklaration v. 15. April 1889 (R.-G.-Bl. S. 203).

Dieser internationalen Reblauskonvention sind beigetreten: Belgien, Luxemburg, Niederlande, Serbien, Spanien, Rumänien.

14) Bezüglich des Coloradokäfers siehe die Verordnung v. 26. Febr. 1875 (R.-G.-Bl. S. 135.)

h) Krankheiten der landwirtschaftlichen Gewächse.

Die bewährten Mittel, welche zur Verhinderung oder Beseitigung der Krankheiten der landwirtschaftlichen Gewächse vorgeschlagen und öffentlich bekannt gemacht werden, soll der Bürgermeister den Gemeindeangehörigen stets mitteilen.

1) Ein Mittel, die Kartoffelfäule zu verhüten, ist zwar noch nicht gefunden, doch muß empfohlen werden, nur ganz gesunde Saatkartoffeln zu benützen, als welche diejenigen erscheinen, welche in mit Salz bis zur Tragung eines Hühnereies gesättigtes Wasser gelegt untergehen.

   Noch sicherer wird verfahren, wenn man die Samenkartoffeln 4 Wochen lang 35 cm hoch auf dem Dachboden aufschüttet, fleißig wendet, von den faulenden befreit und nur die welken und eingeschrumpften nach abgelaufener Zeit sogleich in das Feld bringt.

2) Ein Mittel gegen sonstige Pflanzenkrankheiten ist Einweichen des Samens in Wasser, in welchem 17 Gramm Kochsalz auf 280 Gramm Wasser aufgelöst ist. Dasselbe leistet zugleich der Ausbildung des Keimes Vorschub.

3) Dem Brand im Waizen können durch Einbeizen des Samens mit einer Lösung von Kupfervitriol enge Grenzen gezogen werden.

i) Gegenstände des Anbaues.

Insbesondere soll der Bürgermeister dahin streben, daß die Gemeindeflur in die zweckmäßigste Kultur gesetzt werde, indem er sich mit seinen Gemeindegliedern über diejenigen Anbaugegenstände berät, welche zeitlich am meisten eintragen und sich für die Bodenbeschaffenheit und das Klima der Flur am besten eignen.

In öffentlichen Ausschreiben ist als besonders vorteilhaft empfohlen:

1) der Kleebau (Ausschreiben vom 4. Mai 1837). Der Anbau des gewöhnlichen Klees ist bereits allgemein beliebt. Die Vortrefflichkeit des Luzerner (auch Monats- oder ewiger Klee genannt) und des türkischen Klees (Esparsette) ist aber noch immer nicht allgemein erkannt. Der erstere gedeiht in tiefgründigem, gutem Boden, dem es nicht an Kalkgehalt fehlt, ausgezeichnet und liefert im ersten Jahre vier Schnitte, er ist die vorzüglichste der Futterpflanzen. Die Esparsette gedeiht nur gut auf sehr kalkreichem und trockenem, wenn auch steinigem Boden und liefert als Heu das nahrhafteste Futter, wenn auch jährlich nur einen Schnitt. Durch Uebertreibung des Anbaues und mangelhafte Düngung des Klees sind in einzelnen

Gegenden die Felder kleemüde geworden, die Kleefelder bedürfen in solchen Fällen der Wiederherstellung durch passenden Dünger, wie Kalk, Gips und besonders Kali;

2) der Tabak, für welchen freilich nicht jedes Klima paßt und welcher früh gepflanzt auf gut gedüngtem schwarzem Sandboden am besten gerät. Es kommt darauf an, daß man sich Samen der bestgeeigneten Tabakarten verschaffe, wozu der landwirtschaftliche Verein behilflich ist (Ausschreiben vom 22. Juni 1830), weiter

3) der Bau von Oelgewächsen, vorzüglich Reps und Mohn, zu deren Anbau auf Anmelden der landwirtschaftliche Verein gleichfalls Anleitung erteilt (a. R. vom 26. November 1826), und

4) Mais (Welschkorn, türkisches Korn, Kukuruz), welches Feldgewächs mit überwiegendem Vorteil entweder bloß als Viehfutter oder zugleich als solches und als Getreide gebaut werden kann.

Gute Samen werden durch die landwirtschaftlichen Vereinsorgane verschafft und sind in vielen Bezirken auch mit dem größten Erfolge eigene Saatfruchtmärkte für Kauf und Tausch eingerichtet.

5) Der Anbau von Korbweiden. — Dieselben bilden noch immer ein rentierendes Handelsprodukt, und bildet deren Anbau eine Anregung zur Einführung der Korbflechterei, deren Betrieb, da sich fast alle Familienglieder an ihr beteiligen können, namentlich in ärmeren Gemeinden, eine ergiebige Einnahmequelle bildet.

6) Der Hopfenbau bleibt, obgleich er weit verbreitet ist, immer noch ergiebig genug, wenn er zweckmäßig betrieben wird. Vor dem Nordwinde geschützte bisherige Oedungen gut gereutet und von Steinen gesäubert gewähren in der Regel entsprechende Ernten, weil der Hopfen reichliche Mengen von vielerlei Nährstoffen braucht, welche in unbebaut gewesenem Boden in der Regel vorhanden sind. Statt der Reutung ist auf nicht steinigem Lande schon eine bloße Pflügung versucht worden, welche, ohne daß sie viele Kosten verursachte, mit gutem Erfolge auf 3—4 Hopfenernten nachgehalten hat. Jedenfalls ist zu raten, daß der Hopfenbauer sich auf seinem Grundeigentume den geeignetsten Boden vorerst suche, indem er hier und dort kleine Strecken zu Hopfen kultiviert, größere Anlagen aber nur da macht, wo der Versuch am besten geraten ist.

Ueber die Aufstellung von Flurwächtern siehe Seite 70 oben. Für dieselben ist eine entsprechende Instruktion zu verabfassen, deren Einhaltung durch den Bürgermeister zu überwachen ist. Ein Entwurf zu einer solchen findet sich in Beilage 46.

k) Sicherung der Flurgrenzen.

Zur Sicherung der Grenzen aller Gattungen von Grundstücken gegen Verrückung und zur Verhütung von Grenzübergriffen ist durch das Gesetz vom 16. Mai 1868 (Ges.-Bl. S. 573), die Vermarkung der Grundstücke betreffend, jedem Grundeigentümer die Befugnis eingeräumt, die

Vermarkung seiner Grundstücke dem Nachbarn gegenüber auf gemeinschaftliche Kosten zu verlangen.

Die Vermarkung selbst, sowie die Hebung, Richtigstellung und Entfernung von Grenzsteinen steht ausschließlich den Feldgeschworenen zu, deren Zahl zwischen 4 und 7 zu betragen hat und welche das erstemal von der Gemeindeverwaltung aus der Zahl der Gemeindebürger auf Lebensdauer gewählt werden, später aber sich durch eigene Wahl ergänzen. Die Festsetzung der Zahl der Feldgeschwornen innerhalb der gesetzlichen Grenzen ist dem Ermessen der einzelnen Gemeinden anheimgegeben.

Wenn nur noch 2 Feldgeschworene vorhanden sein sollten, hat die Ergänzung wiederum durch den Gemeindeausschuß zu erfolgen.

Die Entscheidung darüber, ob der Austritt eines Feldgeschworenen aus dem Dienste zulässig oder notwendig sei, steht nicht dem Gemeindeausschuß, sondern den Feldgeschwornen selbst zu. (E. d. V.-G.-H. VIII. Bd. S. 38.)

Beschwerden gegen Entscheidungen der Distriktsverwaltungsbehörden über das Wahlrecht und die Wählbarkeit zum Amt eines Feldgeschwornen, über die Giltigkeit der Wahl, Verpflichtung zur Uebernahme des Amts und die Berechtigung oder Verpflichtung zum Austritt gehen unmittelbar an den Verwaltungsgerichtshof. (Art. 8 Ziff. 33 und Art. 9 des Ges. über den V.-G.-H.) Auf Streitigkeiten über die Zahl der aufgestellten Feldgeschwornen und die Bildung der Siebnerbezirke erstreckt sich die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes nicht (E. d. V.-G.-H. I. Bd. S. 134), eben so wenig auf Differenzen unter den Feldgeschwornen in Bezug auf ihre Geschäftsführung (ibid. II. Bd. S. 228).

Die Feldgeschwornen werden von der Distriktsverwaltungsbehörde auf die Dienstesinstruktion und die Bewahrung des Siebnergeheimnisses eidlich verpflichtet und stehen zunächst unter Aufsicht ihres Obmannes, die Oberaufsicht über dieselben steht der Distriktsverwaltungsbehörde zu, welche auch allenfallsige Differenzen über das Aufsichtsrecht des Obmanns zu entscheiden hat. (Art. 14 und 23 des Verm.-Ges.)

Die Feldgeschwornen sind zugleich Hilfsorgane des Bürgermeisters für Erhaltung der Flur- und Markungsgrenzen und haben in dieser Eigenschaft die Grenzmarken der gesamten Gemeindeflur und der in derselben befindlichen Privatgrundstücke zu beaufsichtigen und auf Auffordern des Bürgermeisters behufs Abstellung der vorgefundenen Mängel periodisch zu umgehen.

Die Dienstleistungen der Feldgeschwornen werden jedesmal durch den Bürgermeister vermittelt, es sind daher alle hierauf gerichteten Anträge an letzteren zu stellen.

Streitigkeiten über das Bedürfnis und die Art der Vermarkung entscheidet auf Anrufen die Verwaltungsbehörde, Streitigkeiten über Feststellung der Grenze sind vor dem einschlägigen Civilgericht zur Austragung zu bringen.

Die Feldgeschwornen können ihre Verrichtungen, soferne sie nicht vom Gerichte hiezu beauftragt wurden, nur an unbestrittenen Grenzen vornehmen und haben über die im Artikel 16 des Gesetzes bezeichneten Vermarkungsgeschäfte ein fortlaufendes Tagebuch zu führen, welches der Bürgermeister in Verwahrung zu nehmen hat.

Eine Vermarkung, welche ohne vorhergegangene Erholung der Zustimmung der beteiligten Grundbesitzer oder ohne Ladung derselben zu dem Vermarkungstermine vorgenommen wurde, ist ungiltig. (E. d. V.-G.-H. I. Bd. S. 147.)

Beschwerden gehen Beschlüsse der Bezirksämter über Vermarkung der Grundstücke gegen unmittelbar an den Verwaltungsgerichtshof.

Die Gebühren der Feldgeschworenen sind in den nach vorgehender Beratung seitens des Distriktsrats von der Distriktsverwaltungsbehörde erlassenen Diensteinstruktionen für dieselben festgesetzt. (Art. 22 u. 24 des Verm.-Ges.) Differenzen über diese Gebühren sind der Entscheidung der Distriktspolizeibehörde anheimgegeben.

Streitigkeiten über Zahlung von Vermarkungsgebühren fallen nur dann unter Art. 8 Ziff. 16 des Gesetzes über den Verwaltungsgerichtshof, wenn die Zahlung auf Grund der behaupteten Gesetzwidrigkeit der vollzogenen Setzung der Grenzzeichen verweigert wird, im Uebrigen ist der Verwaltungsgerichtshof zur letztinstanziellen Entscheidung über Gebührenansprüche der Feldgeschworenen nicht zuständig. (E. d. V.-G.-H. III. Bd. S. 607.)

Von den Feldgeschworenen kann die bestimmte Gebühr für die Setzung von Grenzzeichen nur dann in Anspruch genommen werden, wenn letztere mit Beachtung der hiefür gegebenen gesetzlichen Vorschriften erfolgt ist. (E. d. V.-G.-H. I. Bd. S. 107.)[1])

Nach Art. 6 des Vermarkungsgesetzes haben die Bürgermeister von jeder neuen Vermarkung dem betreffenden Rentamt unter Angabe der von der Vermarkung berührten Grundstücke nach Besitz- und Plannummer Anzeige zu erstatten.

Durch Ministerial-Entschließung vom 14. August 1871 (abgedruckt in den Kreisamtsblättern) ist weiter vorgeschrieben, daß diese Anzeigen am Schlusse eines jeden Halbjahres an das Rentamt schriftlich, und wenn keine Vermarkungen vorkamen, Fehlanzeigen einzureichen sind, und erstere einen kurz gefaßten Auszug aus dem bezüglichen Tagebuch der Feldgeschwornen zu enthalten haben.

Die Bürgermeister haben für entsprechende Führung der Tagebücher Sorge zu tragen, bei welchen das von der Steuerkatasterkommission entworfene Formular zu Grunde zu legen ist (M.-E. v. 19. August 1871, abgedruckt in den Kreisamtsblättern), insbesondere haben sie darauf zu sehen, daß nur die im Art. 16 des Gesetzes bezeichneten Dienstesverrichtungen in das Tagebuch eingesetzt werden und alle Rubriken desselben genau den Ueberschriften entsprechend ausgefüllt werden. Einer besonderen Sorgfalt bedarf die Ausfüllung der Rubrik „Beschreibung der stattgehabten Handlung“, in welche insbesondere die Standpunkte der einschlägigen Grenzsteine und

---

[1]) Näheres über die Stellung und die Dienstesverrichtungen der Feldgeschwornen findet sich in der bereits in 4. Auflage erschienenen Schrift „Wirkungskreis der Feldgeschwornen nach dem Vermarkungsgesetz vom 16. Mai 1868“ von W. Stadelmann, Verlag der Buchner'schen Buchhandlung zu Bamberg.

ihre Entfernung von einander nach Metern genau zu bezeichnen sind, damit bei Verlorengehen eines Grenzsteines dessen Standpunkt wieder aufgefunden werden kann.

Die exemplificierten Tagebuch-Formulare können bei der Kgl. Steuerkatasterkommission zu München bezogen werden. (M.-E. v. 30. Oktober 1871, abgedruckt in den Kreisamtsblättern).

Den Bezirksgeometern ist die Einsicht des Tagebuchs der Feldgeschwornen jederzeit unweigerlich zu gestatten und hat der Bürgermeister, wenn sie ihn auf die Mängel desselben aufmerksam machen, nötigenfalls durch Vermittlung der Distriktsverwaltungsbehörde Abhilfe zu schaffen.

Abänderungen in den Tagebüchern dürfen die Geometer weder selbst vornehmen, noch hierauf bezügliche Aufträge an die Feldgeschwornen erlassen.

Der Vollzug dieser Bestimmungen ist durch die Bezirksämter bei Gelegenheit der Gemeindevisitation zu überwachen.

1) Viehzucht.

Die Hebung der für den Nationalwohlstand so wichtigen Viehzucht ist hauptsächlich bedingt durch die richtige Erkennung der für die betreffenden lokalen Verhältnisse passenden Racen und konsequente Fortzüchtung mit racereinen Tieren; jede Kreuzung, welche nicht darauf Bedacht nimmt, gibt einen Rückschlag.

Die in neuerer Zeit in vielen Bezirken eingeführten Preise-Zuchtviehmärkte geben die beste Gelegenheit zum Ankaufe der für die betreffende Gegend passenden Tiere und tragen durch Aufmunterung wesentlich zur Hebung der Viehzucht bei.

Die Hebung der Rindviehzucht hat das Körgesetz vom 5. April 1888 (Ges.- u. V.-Bl. S. 253) ausschließlich im Auge.

Nach Inhalt dieses Gesetzes obliegt die Beschaffung und Unterhaltung der erforderlichen Zuchtstiere, sowie der hiefür nötigen Einrichtungen (Stallungen und Sprungplätze) in jeder Gemeinde der Gesamtheit der Besitzer faselbaren Rindviehes, d. h. von Kühen und über 1 Jahr alten Kalbinnen. Hiebei ist der jeweilige Besitzstand vom 1. Februar jeden Jahres für die Dauer des letzteren maßgebend, sofern nicht für die Aufnahme der Tiere im Sprungregister ein anderer Tag festgesetzt oder diese Aufnahme halbjährig bethätigt wird. Die Zahl der aufzustellenden Zuchtstiere bemißt sich nach dem jeweiligen Bedarf für das faselbare Rindvieh und wird die höchst zulässige Zahl des letzteren auf 100 für einen Zuchtstier angenommen. (Vergl. Göring, Körgesetz pag. 15.)

Die Erfüllung obiger Verpflichtungen ist zunächst der freien Vereinbarung der beteiligten Viehbesitzer, insbesondere im Wege der Genossenschaftsbildung, anheimgegeben.

Statuten für eine solche Genossenschaft in der Beilage 47.

Auch können sich die beteiligten Viehbesitzer mehrerer benachbarter Gemeinden zur gemeinsamen Haltung der erforderlichen Zuchtstiere frei vereinigen. (Art. 3.)

Befreit von der Teilnahme an der gemeinschaftlichen Zuchtstierhaltung sind solche Viehbesitzer, welche angekörte Stiere besitzen. Kommen die Viehbesitzer einzelner Gemeinden oder Ortschaften ihren Verpflichtungen in Bezug auf die Zuchtstierhaltung nicht oder in ungenügender Weise nach, so hat die Gemeindeverwaltung nach Vernehmung eines unter der Leitung des Bürgermeisters von den beteiligten Viehbesitzern der Gemeinde oder der Ortschaften aus ihrer Mitte zu wählenden Ausschusses von 3—5 Mitgliedern die notwendigen Anordnungen zu treffen, sowie über den erforderlichen Aufwand zu beschließen.

Zu diesem Behufe kann die Gemeindeverwaltung nach Bedarf die Erhebung von Sprunggeldern und eventuell die Erhebung von Umlagen für den ganzen Gemeindebezirk oder einzelne Teile anordnen. (cf. § 2.)

In diesem Falle kann die Gemeinde die Haltung der Zuchtstiere entweder in eigner Rechnung bethätigen oder durch Vertrag an verlässige Viehzüchter vergeben, wobei jedoch Versteigerung an Mindestnehmende, sowie das turnusweise Halten der Zuchtstiere als unstatthaft zu bezeichnen ist. (Art. 5.)

Gegen die Beschlüsse der Gemeinden findet Beschwerde statt nach Art. 163/193 der Gemeindeordnung bezw. Art. 10 Ziff. 2 des Gesetzes vom 8. August 1878. (Art. 7.)

Zur Bedeckung fremder Kühe und Kalbinnen dürfen nur solche Zuchtstiere verwendet werden, welche nach vorheriger Körung durch den Körausschuß angekört worden sind. (Art. 8.)

Ueber die Bildung der Körausschüsse finden sich die Bestimmungen in der Verordnung v. 16. Juni 1888 (Ges.- u. V.-Bl. S. 475.)

Ausnahmsweise dürfen noch nicht angekörte Zuchtstiere, welche von Genossenschaften oder von der Gesamtheit der Viehbesitzer einer Gemeinde oder Ortschaft aufgestellt werden in Notfällen von dem Zeitpunkte an, in welchem die Körung bei dem Vorstande des Körausschusses beantragt wurde, bis zur Vornahme der Körung zur Bedeckung fremder Kühe und Kalbinnen verwendet werden. — Nicht angekörte Zuchtstiere dürfen mit fremden Kühen und Kalbinnen, auch nicht auf gemeinsame Weide getrieben werden. (Art. 8.)

Hauptkörung findet alljährlich einmal in allen Gemeinden statt in welchen zu körende Zuchtstiere stehen.

Nachkörungen sind vorzunehmen:

a) wenn in der Zwischenzeit von der Hauptkörung bis zur nächstjährigen Hauptkörung die Verwendung eines nicht angekörten Zuchtstieres beabsichtigt ist und der Besitzer bei dem Vorsitzenden des Körausschusses die Vornahme einer Nachkörung beantragt,

b) wenn der Distriktsverwaltungsbehörde nach der Hauptkörung bekannt wird, daß ein mit Körschein versehener Zuchtstier zur Zucht untauglich geworden ist und wenn hienach genannte Behörde mit Rücksicht auf Art. 9 des Gesetzes eine Nachkörung anordnet.

Wird ein Zuchtstier tauglich befunden, so wird ein Körschein ausgefertigt, der dem Besitzer oder seinem Vertreter sofort auszuhändigen ist.

Dieser Körschein hat nur für den in demselben bezeichneten Bezirk und nur bis zur nächstjährigen Hauptkörung Geltung und kann auch vor diesem Zeitpunkte von dem Körausschuß zurückgenommen werden, wenn sich der Zuchtstier inzwischen als zur Zucht untauglich erweisen sollte.

Tritt vor Ablauf der Giltigkeitsdauer eines Körscheines innerhalb seines räumlichen Geltungsbereiches ein Wechsel des Besitzers ein, so ist auf Ersuchen des letzteren dies auf dem Körscheine zu bestätigen.

Gegen den Ausspruch des Körausschusses steht dem Zuchtstierbesitzer das Rechtsmittel der Berufung zu, welche innerhalb 14tägiger ausschließender Frist bei der Distriktsverwaltungsbehörde anzubringen ist. (Art. 10.) Eignet sich diese Berufung nicht zur sofortigen Abweisung durch die Distrikts-Verwaltungsbehörde gemäß Art. 10 II des Gesetzes so hat letztere die Berufung an den Vorsitzenden des Körausschusses zur weiteren Behandlung abzugeben. — Der Körausschuß entscheidet sodann unter Zuziehung von zwei weiteren Mitgliedern entgiltig über die an ihn gelangte Berufung. Wird die Berufung verworfen, so fallen den Beschwerdeführern gemäß Art. 11 Abs. 4 des Gesetzes die Kosten der erneuerten Körung zur Last.

Die Körung, sowie alle hierauf bezüglichen Verhandlungen und Ausfertigungen in 1. und 2. Instanz sind gebührenfrei.

Die Kosten für die Tierärzte übernimmt die Staatskasse, jene für die vom Distriktsrat gewählten Ausschußmitglieder fallen der Distriktskasse zur Last, während die von der Gemeinde gewählten Ausschußmitglieder ihre Funktion unentgeltlich zu versehen haben.

An Geld bis zu 30 Mk. wird bestraft, wer Zuchtstiere zur Bedeckung fremder Kühe und Kalbinnen verwendet, ohne die hiefür notwendigen Körscheine erlangt zu haben.

Gleicher Strafe unterliegt, wer innerhalb einer Ortschaft das Belegen von Rindvieh oder Pferden auf öffentlichen Straßen oder Plätzen vornehmen läßt. (Art. 111 des P.-Str.-G.-B.)

Ueber die Beaufsichtigung der Viehmärkte durch den Bezirkstierarzt s. § 17 des Viehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880.

Zur Verhinderung von Viehkrankheiten hat der Bürgermeister den Gemeindeangehörigen Rat und Belehrung zu erteilen und zu deren Verwirklichung sein Möglichstes beizutragen.

Als bestes Hausmittel, das Vieh gesund zu erhalten, sind empfohlen (siehe die Beilage zu Nr. 24 des Regierungsblattes vom Jahre 1835):

1) die gute Beschaffenheit des Futters und Getränkes, worüber hier bloß hinsichtlich des Rindes bemerkt wird, daß sich zur Stallfütterung desselben im Sommer am besten eine Verbindung von dürrem Futter (Klee, Heu und Stroh) mit dem grünen eignet, das grüne nur bei trockener Witterung und nur in kleineren Portionen, und bei nasser Witterung gar nicht gefüttert werden sollte; ferner, daß frisches Futter von Wurzeln, z. B. Kartoffeln, Rüben rc., immer mit Häcksel vermischt oder abwechselnd mit solchen gereicht werden sollte; dann daß das Getränke mäßig kühl sein und vor dem Mittagsfutter, niemals aber

nach dem Genusse des Grünfutters gegeben, die warme Tränke, die Sied- und Brühfütterung nicht zu warm und nur in Verbindung mit anderem Nebenfutter gereicht werden sollen, wie sie denn auch in Gährung übergegangen leicht schädlich werden. Beim Tränken muß darauf gesehen werden, daß die Tiere nicht durch Treiben und Jagen erhitzt sind; Schneewasser und geschmolzenes Eis ist so schädlich, als Wasser, in welchem Flachs oder Hanf eingeweicht wurde;

2) eine regelmäßige Fütterungszeit und rechte Reinlichkeit, welche letztere am Vieh selbst durch Waschungen an warmen Sommertagen mit frischem Wasser oder durch Schwemmen desselben bewirkt wird, was aber nicht geschehen darf, wenn die Tiere erhitzt oder im Schweiße sind, auch nicht in den heißesten Stunden des Tages;

3) geräumige, mäßig warme, reinlich gehaltene, gegen Zugluft und besonders gegen den Nordwind geschützte, nicht dunstige und hinlänglich helle und hohe Ställe, welche fleißig gelüftet werden, deshalb mit Dunströhren oder Dunstlöchern versehen, vor dem Eindringen der Jauche aus Düngerstätten gesichert sein, Abzugskanäle haben und, besonders im heißen Sommer, durch Essigdämpfe geräuchert werden sollen, die erzeugt werden, indem man auf glühend gemachte und zur Verhütung der Feuersgefahr in eine Pfanne gelegte Ziegelsteine Essig tropfen läßt;

4) Schonung des Zugviehes bei der Arbeit und Vergönnung der Ruhe zum Wiederkäuen; die Pferde bedürfen wenigstens 1 Stunde, Rinder mindestens 2 Stunden zur Verdauung;

5) beim Weidegange Sorge für eine gute Weide, dann rechtzeitiges Aus- und Eintreiben des Viehes; tiefliegende, sumpfige, den Ueberschwemmungen häufig ausgesetzte Weideplätze sind ebenso, wie dürre, sandige, nahrungslose oder schädliche Pflanzen hervorbringende Weideplätze ungeeignet. Dieselben sollen auch nicht zu weit entfernt sein, rein gehalten werden, fließendes Wasser oder Brunnen mit Tränktrögen in der Nähe haben und mit schattigen Bäumen zum Schutze gegen die Sonnenhitze versehen sein. Die Wiesenhütung im Spätherbste, die Brach- und Stoppelhütung um diese Zeit gibt in der Regel dem Viehe keine Sättigung, und die Waldhütung ist, mit Ausnahme der lichten, hochgrasigen Plätze, eher nachteilig als vorteilhaft. So lange Thau und Reif vom Grase nicht abgetrocknet sind, sollte man kein Vieh auf die Weide treiben, und im Frühjahre und Herbste, wo dieses Abtrocknen erst spät geschieht, sollte allem Vieh vor dem Austreiben ein trockenes Morgenfutter gereicht werden. Honig- und Meltau, auch Spinnengewebe, sollten gleichfalls vermieden werden. Ein verständiger Landwirt behält sein Vieh im Stalle, wenn die Witterung kalt, regnerisch oder neblig ist, oder wenn frisch gefallener Schnee im Frühjahre oder Herbste die Weiden bedeckt. Im hohen Sommer läßt er dasselbe mit Tagesanbruch auf die Weide und, fehlt es an schattigen Plätzen, um 9 Uhr Morgens in den Stall zurücktreiben, Nachmittags aber erst gegen 4 und 5 Uhr wieder austreiben. Endlich ist anzuraten

6) der Gebrauch des Kochsalzes oder, noch wohlfeiler, des Steinsalzes oder Viehsalzes, bezüglich dessen zu bemerken ist, daß sein Nutzen im Sommer größer als im Winter, seine Wirkung bei trockener Witterung besser als bei nasser, seine Anwendung bei der Stallfütterung mehr als beim Weidegange erforderlich, dasselbe der Verdauung trockenen, unreinen und künstlich bereiteten Futters förderlich ist, hartes und unreines Trinkwasser durch dasselbe verbessert wird, starke Tiere größere Salzgaben als schwächliche vertragen, diese, mit Wachholderbeeren, Wermut, Rainfarren oder Enzian vermischt, gegen die Eingeweidewürmer sehr nützen, Tiere dagegen, welche am Durchfalle leiden, das Salz nicht gut vertragen, den Pferden, welche viele Kleien und Nachmehl erhalten, das Salz besonders gut bekommt, Melkkühe und Mastvieh dieses unter dem Futter, nicht aber im Getränke erhalten sollen, die Schafe und Ziegen das Salz als Lecke und mit bittern Kräutern lieben, den Schweinen aber solches nur mit Eicheln und Roßkastanien gegeben werden sollte. Wiesen- und Kleeheu, Wicken, Mengfutter 2c. werden in 30 cm hohen Lagen über einander mit 500 bis 750 Gramm Salz auf 56 Kilogr. Futter oder Futterstroh eingesalzen und festgetreten, staubiges und sonst verunreinigtes eingesalzenes Heu muß vor dem Verfüttern noch einmal tüchtig ausgeschüttelt werden. Kraut- oder Rübenblätter, die in Gefäßen einzutreten sind, erfordern auf 280 bis 336 Kilogr. nur 500 bis 1000 Gramm Salz, und werden im Uebrigen wie Sauerkraut behandelt.

Dem nach Art. 117 des Polizeistrafgesetzbuches verbotenen Weiden des Viehs zur Nachtzeit, mit Ausnahme der Alpenweide und der Weide auf ganz umschlossenen Grundstücken, hat der Bürgermeister nach Kräften entgegenzutreten, ebenso der Verwendung schulpflichtiger Kinder zur Hut mit Versäumnis ihrer Schulzeit und der Viehweide ohne Hirten in einer Weise, daß das Vieh in fremde Grundstücke gelangen kann, den Mißbräuchen bei Ausübung der Einzelhut auf ungeschlossenen eigenen oder fremden Grundstücken und dem Laufenlassen des Viehs außerhalb geschlossener Höfe oder anderer umfriedeter Räume ohne gehörige Aufsicht.

Von dem Verbote der Nachtweide können weitere Ausnahmen von der Kreisregierung für solche Gegenden gemacht werden, in welchen die Nachtweide auf nicht umschlossenen Grundstücken bisher üblich war oder nach den eigentümlichen wirtschaftlichen Verhältnissen nicht entbehrt werden kann. Die Kreisregierung kann hiebei die zum Schutze gegen Beschädigungen und Mißbräuche erforderlichen Vorschriften erlassen. (P.-Str.-G.-B. Art. 117.)

Ein Entwurf zu einer Weideordnung findet sich in der Beilage 48.

Sehr förderlich für die Viehzucht ist die Einführung der Stallfütterung, auf welche der Bürgermeister im Verein mit den aufgestellten Sachverständigen nach Kräften hinzuwirken und nötigenfalls mit dem eigenen Beispiele voranzugehen hat; weiter die Wachsamkeit darüber, daß die Stallungen jederzeit gehörig gereinigt und gelüftet werden, daß eine gute Viehtränke im Dorfe unterhalten und ein geeigneter Tummelplatz für das Vieh bereit gehalten wird.

Zum Beitritt bei Viehassekuranzen oder Gründung eigener Vieh-Versicherungsvereine sind die Gemeindeangehörigen bei jeder sich ergebenden Gelegenheit zu ermuntern.

Bestimmungen, welche einzelnen die Viehhaltung ganz verbieten, oder die Zahl oder Gattung des Viehes beschränken, sind nicht wohl durchführbar, da deren Ueberschreitung nicht mit Strafe verfolgt werden könnte; indessen ist es ratsam, daß der Bürgermeister Personen, welche Vieh halten, ohne die hiezu nötigen Grundstücke zu besitzen, stets im Auge behält und allenfallsige Feldfrevel derselben sofort zur Anzeige bringt, da die Viehhaltung in solchen Fällen gewöhnlich auf Kosten des Futterbaues anderer geschieht und es Pflicht jeder Ortspolizeibehörde ist, alle Gefährdungen des öffentlichen und Privateigentums zu beseitigen.

Für Viehhaltung und Käsebereitung besteht ein Speciallehrkurs zu Sonthofen, welcher am 1. März jeden Jahres beginnt und 4 Monate dauert. Die Statuten dieses Specialkurses vom Jahre 1869 finden sich in den Kreisamtsblättern dieses Jahres.

Ueber das Verfahren bei ansteckenden Tierkrankheiten s. S. 239 ff. oben.

Ueber den Betrieb des Viehhandels im Umherziehen und auf Viehmärkten siehe unten § 34, welcher auch die Bestimmungen über den Handel mit landwirtschaftlichen Produkten überhaupt enthält.

Zur Hebung der Viehzucht ist ein Wanderlehrer aufgestellt, dessen Aufgabe es ist, sich über die Zustände und Bedürfnisse der bayerischen Viehzucht, namentlich der Rindvieh-, Schaf- und Schweinezucht zu unterrichten und im Benehmen mit den Organen des landwirtschaftlichen Vereins raterteilend, belehrend und anregend zu wirken, andererseits die auf Hebung dieses Wirtschaftszweiges gerichteten Bestrebungen der Regierung sowohl, als des landwirtschaftlichen Vereins durch Erstattung von Gutachten und Vermittlung eines zweckentsprechenden Vollzugs der bezüglichen Anordnungen zu unterstützen. (Aut. M.-E. vom 16. August 1868.)

Für die Hebung der Pferdezucht ist die Verordnung vom 8. Juni 1890, das Gestütswesen betr. (Ges.- u. V.-Bl. S. 425), von Bedeutung.

Nach dieser Verordnung sind jeder Beschälstation thunlichst solche Hengste dauernd zuzuteilen, welche nicht nur dem vorhandenen Stutenmateriale und Züchtungsbedürfnis entsprechen, sondern auch durch möglichste Gleichartigkeit ihrer Abkunft und Beschaffenheit die allmälige Bildung von Zuchtbezirken dort zu fördern geeignet sind, wo dies Boden-, Futter- und sonstige Verhältnisse gestatten. — Für vorzügliche Leistungen in der Pferdezucht werden Ermunterungspreise zuerkannt, und zwar finden alljährlich Preisverteilungen statt, welche öffentlich ausgeschrieben werden.

Die Preisträger erhalten eine Bescheinigung und werden in den betreffenden Kreisamtsblättern öffentlich bekannt gemacht.

Die Deckzeit beginnt jedes Jahr am 1. Februar und dauert bis 15. Juli. Zur Bedeckung durch Gestütshengste dürfen übrigens nur solche Stuten zugelassen werden, welche das dritte Lebensjahr zurückgelegt haben, vollkommen gesund und von sich forterbenden Fehlern frei sind.

Jeder Besitzer einer Stute hat für den ersten Sprung eines Landgestütshengstes an den aufgestellten Einnehmer eine Gebühr von 3 Mark Sprunggeld und 1 Mark Trinkgeld für das Unterpersonal des Landgestüts zu entrichten, jeder weitere Sprung während der nämlichen Deckzeit geschieht unentgeltlich.

Für Hengste von vorzüglicher Beschaffenheit kann ein höheres Deckgeld festgesetzt werden.

Bei Vorhandensein der erforderlichen Geldmittel kann die Landgestütsverwaltung behufs Anregung einer Unterstützung der Privatthätigkeit ermächtigt werden, Ermunterungspreise oder Geldzuschüsse zu gewähren für

a) die Bildung von Zuchtvereinen oder Zuchtbezirken für Beschaffung guter Mutterstuten, Einführung von fremden schweren Pferderacen, von Vollblut- und Halbvollblutpferden rc.,

b) die Errichtung, Instandhaltung und Benützung von Laufstallungen in Verbindung mit Ausläufen, von Tummelplätzen, Fohlenweiden und Fohlenhöfen, und

c) die Veranstaltung von Zucht- und Beschälmärkten, dann die Anlegung zweckmäßiger Zuchtregister für die Stammstuten.

Die oberste Leitung der Landesgestütanstalten ist dem Kgl. Staatsministerium des Innern, Abteilung für Landwirtschaft, Gewerbe und Handel, übertragen.

Unter demselben steht eine den Kgl. Kreisregierungen coordinierte Landesgestütsverwaltung in München, deren Vorstand den Titel Ober-Landstallmeister führt. Der Landesgestütsverwaltung sind 5 Landgestüte zu München, Landshut, Zweibrücken, Ansbach und Augsburg unterstellt unter der Vorstandschaft eines Kgl. Landstallmeisters. Denselben sind ferner die Stammgestüte zu Achselschwang und Zweibrücken unter der Leitung eines Gestütsdirektors unterstellt.

Jedem Landgestüte ist ein bestimmter Bezirk mit den einschlägigen Stationen zugewiesen.

Außerdem ist zur Beratung der Angelegenheiten der Pferdezucht in den einzelnen Regierungsbezirken, zur vorbereitenden Besprechung wichtiger Maßnahmen auf dem Gebiete des Gestütswesens und zur Abgabe von Gutachten am Sitze der Kreisregierung ein nach § 64 der Verordnung vom 8. Juni 1890 gebildetes Beratungskomité einzuberufen. Die Berufung erfolgt durch den Präsidenten bezw. dessen Stellvertreter, wenn entsprechendes Beratungsmaterial vorhanden ist. Die Ergebnisse dieser Beratungen werden dem Staatsministerium des Innern vorgelegt, welches zwecks der Beratung über diese Vorlagen ein nach § 65 der Verordnung zu bildendes Centralberatungskomité einberuft.

Ein im Privatbesitz befindlicher Hengst darf zur Bedeckung von Stuten, welche dem Hengstbesitzer nicht gehören, nur dann verwendet werden, wenn er durch einen Körschein des Körausschusses als zur Zucht tauglich anerkannt worden ist.

Die Anzahl der Körausschüsse und die Körorte werden alljährlich vom Landrate bestimmt.

Jeder Körausschuß besteht aus fünf Mitgliedern, der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied werden vom Staatsministerium des Innern, die übrigen drei Mitglieder nebst drei Stellvertretern werden jedes Jahr vom Distriktsrate desjenigen Distrikts, in welchem der Körort gelegen ist, aus den Pferdezüchtern des Körbezirks gewählt.

Die Körung und die Ausstellung des Körscheins erfolgt gebührenfrei für die Dauer der Deckzeit des betreffenden Kalenderjahres, der Körschein kann jedoch vor Ablauf der Deckzeit zurückgezogen werden, wenn der Hengst aufhört, zur Zucht tauglich zu sein. (Gesetz v. 26. März 1881, die Körordnung betr. — Ges.- u. V.-Bl. S. 166 mit Verordnung v. 16. Juli 1881, Ges.- u. V.-Bl. S. 841.)

Eine Berufung gegen die Aussprüche des Körausschusses ist unzulässig.

Die Hengstbesitzer, welche dem Körausschusse Hengste vorzuführen beabsichtigen, haben dies der Ortspolizeibehörde ihres Wohnorts innerhalb der vom Staatsministerium zu bestimmenden und öffentlich bekannt zu machenden Termine anzumelden und hiebei anzugeben auf welcher festen Privatschälplatte der Hengst verwendet werden will. — Nicht rechtzeitig oder gar nicht angemeldete und gleichwohl vorgeführte Hengste können zur Nachkörung verwiesen werden.

Die einkommenden Anmeldungen werden den Distrikts-Verwaltungsbehörden mitgeteilt und von diesen den betreffenden Landgestüten.

Die Körscheine, welche die Hengstbesitzer behufs der Kontrole durch die Polizeiorgane stets bei sich zu führen haben, sind längstens 8 Tage nach Beendigung der Deckzeit (1. Febr. bis 15. Juli) an die Ortspolizeibehörde abzuliefern, welche dieselben der Distriktspolizeibehörde zu übersenden hat.

Wird ein angekörter Hengst verkauft, so ist dies vom Verkäufer bei der Ortspolizeibehörde unter Angabe des Namens, Standes und Wohnorts des Käufers anzuzeigen, welche hierüber Mitteilung an die Distriktspolizeibehörde zu machen hat.

Wer Kennzeichen einer ansteckenden Krankheit an einem ihm gehörigen oder anvertrauten Privatbeschälhengste wahrnimmt, hat denselben sofort von Orten, wo die Gefahr der Ansteckung fremder Tiere besteht, zu entfernen und dem Ortsvorstande Anzeige zu machen oder einen approbierten Tierarzt beizuziehen; über die Pflicht zur Anzeige ansteckender Krankheiten der Beschälhengste siehe §§ 9, 10, 50 und 51 des Viehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 in der Fassung vom 1. Mai 1894 (R.-G.-Bl. S. 409).

Verendet ein angekörter Hengst während der Deckzeit, so ist die Distriktspolizeibehörde unter Vorlage des Körscheins durch Vermittlung der Ortspolizeibehörde hievon zu verständigen.

Beim Gewerbsbetrieb im Umherziehen haben die Bestimmungen der §§ 56 der Reichs-Gewerbeordnung und der § 55 ff. der Verordnung vom 8. Juni 1890 (Ges.- u. V.-Bl. S. 425) und der Art. 7, 8, 11 und 12 des Gesetzes vom 10. März 1879, die Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen betr., Anwendung zu finden.

Wer einen Hengst den Vorschriften des Art. 1 des Gesetzes zuwider verwendet oder verwenden läßt, wird wegen Uebertretung mit einer Geldstrafe bis zu 90 Mk. bestraft, die Uebertretung der zum Gesetz vom 26. März 1881 ergangenen Verordnungen mit Geldstrafe bis zu 30 Mk. Die Strafen fallen der Armenkasse des Wohnorts des Verurteilten zu.

Ueber die periodische Untersuchung der zu Zuchtzwecken öffentlich aufgestellten Hengste durch den Bezirkstierarzt siehe Ziff. 8 der M.-E. vom 24. März 1881 (Ges.- u. V.-Bl. S. 134 ff.), über Beaufsichtigung der Pferdemärkte durch denselben § 17 des Viehseuchengesetzes v. 23. Juni 1880), über Verwendung der Distriktstierärzte hiezu s. S. 222 oben.

Im Interesse der Pferdezucht ist der Betrieb des Hufbeschlaggewerbes von der Beibringung eines Prüfungszeugnisses durch Ges. v. 1. März 1884 (Ges.- u. V.-Bl. S. 79) abhängig gemacht worden.

Dieses Gesetz hat übrigens keine rückwirkende Kraft auf diejenigen Personen, welche zur Zeit des Inkrafttretens desselben das Hufschmiedegewerbe wirklich thatsächlich in selbstständigem Betriebe bereits ausübten. (Motive S. 12.)

Ueber die Erteilung des Prüfungszeugnisses siehe die Verordnung vom 1. März 1884. (Ges.- u. V.-Bl. S. 80.)

Diejenigen Hufschmiede, welche die Hufbeschlaglehranstalten in München und Würzburg, oder die Militärlehrschmiede mit Erfolg absolviert haben oder absolvieren werden und sich hierüber durch ein Zeugnis auszuweisen vermögen, bedürfen zum selbständigen Betriebe des Hufbeschlaggewerbes keines weiteren Prüfungszeugnisses.

Ueber die Aufnahme in die Hufbeschlaglehranstalten zu München und Würzburg siehe die M.-E. v. 9. Okt. 1881 (M.-A.-Bl. S. 348.)

Die periodisch stattfindenden Hufbeschlagkonkurrenzen haben nicht die Aufgabe, zu beurteilen, ob die an der Konkurrenz teilnehmenden Schmiede zum selbständigen Betriebe des Hufbeschlaggewerbes befähigt erscheinen oder nicht. Die aus Anlaß derselben erteilten Diplome können daher das nach der Veordnung vom 1. März 1884 vorgeschriebene Prüfungszeugnis in keinem Falle ersetzen.

Zur Förderung der Schafzucht werden feinwollige Zuchtwidder aus Stammschäfereien abgegeben und sind die desfallsigen Gesuche im Laufe des Monats Februar jedes Jahres bei der Distriktsverwaltungsbehörde anzumelden, welche dieselben sodann an die Kgl. Kreisregierung einsendet.

(M.-E. v. 18. Januar und 24. Juli 1839, Döll. XXVII. Bd., S. 335 u. 336, dann vom 17. Januar 1855, abgedruckt in den Kreisamtsblättern.)

Das Beweiden der Straßenböschungen durch inländische veredelte Schafe soll nach Ministerial-Entschließung vom 10. Juli 1837 (Döll. XIV. Bd. S. 1667), nicht gehindert werden, soferne nicht eine Beschädigung des Straßenkörpers hiedurch herbeigeführt wird.

Ueber die jährlich durch den Bezirkstierarzt vorzunehmende Schafbeschau siehe Seite 222 oben, dann Art. 58 des Polizeistrafgesetzbuches.

Bei der Schweinezucht kommt es, wenn dieselbe erfolgreich betrieben werden will, insbesondere auf richtige Mischung der Nahrung an, wofür

sich indessen keine besonderen Regeln aufstellen lassen, da die Orts- und anderen Verhältnisse, unter welchen die Zucht der Schweine betrieben wird, sehr verschieden sind, ganz besonders sagt denselben übrigens ein zum Teil aus Vegetabilien und zum Teil aus animalischen Stoffen bestehende Nahrung zu und läßt sich namentlich das Pferdefleisch mit entschiedenem Erfolge verwenden.

Näheres hierüber enthält die Ministerial-Entschließung v. 31. Aug. 1863. (Döll. XIV. Bd. S. 626.)

Die Bienenzucht ist eine der nützlichsten ökonomischen Zweige, deren Verbreitung besonders empfehlenswert ist und vom Bürgermeister nach Kräften versucht werden sollte.

Ebenso wichtig, ja noch wichtiger ist die Fischzucht. Die Vorschriften über die Schonzeit der Fische, über Schonung der Krebse, Fangarten und Fanggeräte, dann die von der Ortspolizeibehörde zu bestätigenden Ausweise zum Fisch- und Krebsfang enthält die Landesfischereiordnung vom 4. Oktober 1884 (Ges.- u. V.-Bl. S. 459) und wird deren Uebertretung nach Art. 126 Ziff. 1 des P.-Str.-G.-B. an Geld bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Zu dieser Landesfischereiordnung können in den einzelnen Kreisen noch besondere oberpolizeiliche Vorschriften erlassen werden und sind den Distriktspolizeibehörden in § 4 Absatz 2—5, § 6 Abs. 1 und 4, § 7 Abs. 3 und 4, § 8 Abs. 6, § 9 Abs. 2 und § 11 noch besondere Befugnisse eingeräumt.

Der Bürgermeister hat im Interesse der Fischzucht auf genauester Einhaltung dieser Bestimmungen zu bestehen und Zuwiderhandlungen unnachsichtlich behufs deren Bestrafung zur Anzeige zu bringen. (M.-E. vom 19. Oktober 1876, M.-A.-Bl. S. 421.) Der unberechtigte Fisch- oder Krebsfang wird nach § 370 Ziff. 4 des Reichs-Srafgesetzbuches und wenn er zur Nachtzeit, bei Fackellicht, oder unter Anwendung schädlicher oder explodierender Stoffe geschieht, nach § 296 desselben bestraft. Bezüglich der Schonvorschriften für Krebse vergl. M.-E. vom 28. September 1891 Nr. 12858.

Die Bestrebungen des bayerischen Fischereivereins und seiner Zweigvereine zur Hebung der Fischzucht haben die Ortsbehörden in jeder möglichen Weise zu unterstützen.

Ueber den wirtschaftlichen Betrieb gemeindlicher Fischwasser siehe die M.-E. vom 18. Mai 1881 (M.-A.-Bl. S. 177), über Hebung des Lachsbestandes im Stromgebiete des Rheins den Staatsvertrag v. 30. Juni 1885 (R.-G.-Bl. 1886 S. 192) und die Ausführungsverordnung v. 30. Januar 1887 (Ges.- u. V.-Bl. S. 29).

m) Landwirtschaftliche Maschinen.

Große Kosten- und Zeitersparnis kann beim Betrieb der Landwirtschaft durch Anschaffung entsprechender landwirtschaftlicher Maschinen erzielt werden. Wo dieselben größere Summen kosten, empfiehlt sich die Gründung von Genossenschaften zu diesem Zwecke, auf welche der Bürgermeister, wo immer Veranlassung gegeben ist, hinwirken sollte.

Namentlich sind in dieser Beziehung die Dreschmaschinen von Vorteil, ebenso die Futterschneidmaschinen, Futterschrotmühlen, Quetschmaschinen ꝛc.

Für die Benützung von Quetschmaschinen und Futterschrotmühlen sind die Art. 23 bis 29 des revidierten Gesetzes vom 16. Mai 1868, den Malzaufschlag betr. (Ges.- u. V.-Bl. 1879 S. 843 ff.) maßgebend.

Nach diesem Gesetze ist der Besitz von Malzmühlen oder Quetschmaschinen, soferne sie nicht zum Betrieb eines nicht aufschlagpflichtigen Gewerbes gehören, wie z. B. Kaffee-, Cichorien-, Gyps- und Papiermühlen, Oelstampfe und Thonwalzen, ohne ausdrückliche Genehmigung des Oberaufschlagamts verboten.

Welche Apparate als Malzmühlen und Quetschmaschinen zu betrachten sind, ist in Art. 23 Abs. 2 und 3 des Gesetzes bestimmt.

An mit Steinen oder Cylinderwalzen versehenen Partikularmalzmühlen in Brauereien muß ein besonderer von der Staatsregierung genehmigter Meßapparat angebracht sein und sind die Gesuche um Bewilligung von Partikularmalzmühlen mit einem Zeugnis des Aufschlageinnehmers über erfolgte Anbringung dieses Apparates zu belegen.

Genehmigte Malzmessungsapparate fertigen außer der Riedingerschen Fabrik die Maschinenfabrik von J. W. Engelhard & Co. in Fürth, dann die Maschinenfabrikanten Krell & Hühnerkopf in Nürnberg, Kleyer & Beck in Darmstadt, Klett & Co. in Nürnberg, Max Rößner in Aunkofen bei Abensberg, Barthol. Beilhack in Rosenheim und Reck & Joachim in Schweinfurt; Beschreibungen ihrer Apparate enthalten die Kreisamtsblätter von 1869 und 1871.

Die näheren Bedingungen über Aufstellung und Benützung solcher Mühlen enthält Art. 25 Abs. 5 des Gesetzes.

Gleiche Erlaubnis erfordert die Benützung von Quetschmaschinen zur Bearbeitung von Grünmalz für Branntwein-, Essig- und Hefenbereitung; im Falle die Fabrikation in Verbindung mit der Landwirtschaft stattfindet, darf dieselbe nicht vorenthalten werden.

Für Aufstellung und Benützung derartiger Quetschmaschinen sind die Bestimmungen in Art. 26 Abs. 3 des Gesetzes maßgebend.

Die Benützung von Futterschrotmühlen zum landwirtschaftlichen Gebrauch darf ebenfalls nur mit Bewilligung des Oberaufschlagamtes stattfinden und müssen dieselben mit einem besonderen von der Staatsregierung genehmigten Kontrolapparat versehen sein.

Die Genehmigung der Staatsregierung haben bis jetzt die Bolzano-Riedingerschen Apparate, welche aus der Riedingerschen Fabrik in Augsburg bezogen werden können (nähere Aufschlüsse über dieselben gibt jeder Aufschlagseinnehmer), und die Kontrolapparate für landwirtschaftliche Futterschrotmühlen und Hausmühlen von Englert und Pöll in Bergen, sowie von Ernst Zorn in Regensburg.

Gesuche um Gestattung von Futterschrotmühlen sind mit einem Zeugnis des Aufschlageinnehmers über erfolgte Anbringung des vorgeschriebenen Apparates zu belegen, und dürfen solche Mühlen erst nach

Eintritt der Bewilligung und nur zum Schroten des Futtergetreides für den eigenen Bedarf benützt werden.

Der Kontrolapparat hat den Zweck, die Gattung jeder Frucht, welche auf einer mit ihm in Verbindung gebrachten Mühle geschrotet wird, nachzuweisen und hierdurch zu kontrolieren, ob nicht auf diesen Mühlen auch Malz gebrochen worden ist, und ist nicht zu verwechseln mit dem oben erwähnten Malzmessungsapparat, welcher jede Quantität Malz, welche auf der mit ihm versehenen Mühle gebrochen wurde, mißt und das Messungsresultat ersichtlich macht.

Die Bewilligung zur Haltung von Hausmühlen zum Mahlen von Getreide und Schroten von Früchten für den eigenen Bedarf kann nur nach näherer Prüfung des Bedürfnisses und der Betriebsverhältnisse erteilt werden.

Auch diese Mühlen sollen in der Regel mit dem für Futterschrotmühlen vorgeschriebenen Kontrolapparat versehen sein.

Ueber die Genehmigung zur Aufstellung von Quetschmaschinen, dann von Futterschrotmühlen und Hausmühlen ohne Kontrolapparat siehe Min.-Bek. vom 24. Dez. 1885. (Ges.- u. V.-Bl. S. 840.)

Alle Maschinen, welche zum Brechen von Malz und Quetschen von Grünmalz verwendet werden, dann Haus- und Schrotmühlen, sowie transportable Mühlen, unterliegen der besonderen Kontrole der Aufschlags-Verwaltung. (Art. 30 des Gesetzes.)

Besitzer transportabler öffentlicher Mühlen sind verpflichtet, bevor sie die Mühle in einem Aufschlagstationsbezirk in Betrieb setzen, dem Aufschlagseinnehmer Anzeige zu erstatten; wenn solche mit Cylinderwalzen betrieben werden, so ist der Messungsapparat zu verwenden. (Art. 30 Abs. 2 ff. des Gesetzes.)

Uebertretungen der Vorschriften über den Besitz und die Benützung der einschlägigen Maschinen werden nach Art. 73 bis 76 des Malzaufschlaggesetzes bestraft.

Ueber Verwendung von Partikularmalzmühlen im Branntweinbrennereibetrieb siehe Art. 21 des Branntwein-Aufschlaggesetzes vom 25. Febr. 1880. (Ges.- u. V.-Bl. S. 37 ff.)

Die Einführung besserer Ackergeräte, wobei der Pflug obenan steht, sollte Gegenstand besonderer Fürsorge der Bürgermeister sein.

Am Pflug erkennt man den Landwirt.

Sehr zu empfehlen sind die Hohenheimer Schraubenpflüge, die Howardschen Pflüge und die Eckertschen Ruchadlos.

Statuten für eine Gesellschaft zur Erwerbung landwirtschaftlicher Maschinen enthält der landwirtschaftliche Kalender pro 1870 Seite 78.

§ 33.

Forst- und Jagdpolizei.

a) Forstpolizei.

Die Grundlage für die Forstpolizei bilden das revidierte Forstgesetz vom 28. März 1852 (Ges.- u. V.-Bl. 1879 S. 1313) und die Vollzugs-

Instruktion zu demselben vom 29. Juni 1852 in der durch die M.-E. vom 27. Juli 1862 geänderten Fassung, dann die allgemeinen Vollzugsvorschriften vom 10. Oktober 1879 (abgedruckt in den Kreisamtsblättern)[1]).

Nach dem Forstgesetze steht im Allgemeinen jedem Waldbesitzer die freie Benützung und Bewirtschaftung seines Waldes vorbehaltlich der Rechte Dritter und der im Gesetze enthaltenen Beschränkungen zu.

Die Bewirtschaftung der Gemeinde- und Stiftungswaldungen steht unter Aufsicht der Staatsregierung, muß sich auf Wirtschaftspläne gründen und durch Sachverständige geleitet werden. (s. S. 22 oben.)

Körperschaftswaldungen, welche nicht Privatwaldungen sind, unterliegen denselben Grundsätzen.

Alle Streitigkeiten über die Art und Weise der Ausübung, über die Statthaftigkeit und den Betrag der Ermäßigung einer Forstberechtigung und über die Zulässigkeit der Abänderung der Holz- und Betriebsart des Waldbesitzes sowie über die Entschädigung des Berechtigten, über Ablösung von Forstrechten, über die Umwandlung ungemessener Forstrechte in gemessene, über den Bedarf von Bauholzberechtigungen, für welche nicht ein bestimmtes Maß festgesetzt ist, sowie über Umwandlung von Natural-, Holz- und Waldfrohnen in eine jährliche Geldabgabe entscheiden die Verwaltungsbehörden auf Grund technischer Gutachten.

Weiter haben die Distriktsverwaltungsbehörden über die Zulässigkeit von Rodungen (Ausstockungen) Beschluß zu fassen, welche zu diesem Behufe dem Forstamte angezeigt werden müssen, für Aufforstung der Waldblößen zu sorgen und Vertilgungs- und Sicherheitsmaßregeln gegen schädliche Insekten zu treffen, endlich können sie das Feuermachen in Waldungen, oder 300 Schuhe (87,50 M.) von solchen entfernt, welches überhaupt nur unter besonderen Vorsichtsmaßregeln geschehen darf, bei besonders trockener Witterung ganz verbieten.

Abschwendungen, worunter jede den Wald ganz oder auf einen Teil seiner Fläche verwüstende, sein Fortbestehen unmittelbar gefährdende Handlung verstanden wird, sind gänzlich verboten, ebenso der kahle Abtrieb in Schutzwaldungen; das Vorhandensein eines kahlen Abtriebs ist nicht dadurch ausgeschlossen, daß auf einer größeren Fläche einige Bäume stehen gelassen wurden.

Die Weide in Waldungen darf nur unter Aufsicht eines Hirten oder Hüters ausgeübt werden.

Junghölzer, Schläge und Holzanflüge sind mit dem Eintreiben von Weidevieh insolange zu verschonen, bis die Beweidung ohne Schaden für den Nachwuchs geschehen kann.

Bei plänterweisem Waldbetriebe ist von der Distriktsverwaltungsbehörde die höchste Zahl des einzutreibenden Weideviehs zu bestimmen.

Die Bestrafung der Forstpolizeiübertretungen und Forstfrevel erfolgt durch die Gerichte, deren Anzeige liegt dem Forstpersonal,

---

[1]) Forstgesetz und die dazu ergangenen Bestimmungen finden sich abgedruckt und erläutert in Stadelmanns Verwaltungsgesetze I. Bd. S. 395 ff.

der Gendarmerie, den Grenzzollwachbediensteten und den Flurern ob, welche in Rücksicht hierauf speciell zur Anzeige aller wahrgenommenen Frevel nach Maßgabe der M.-E. vom 19. April 1863 durch das Bezirksamt eidlich verpflichtet werden, und es hat der Bürgermeister dafür zu sorgen, daß Letztere dieser Obliegenheit nachkommen und durch gewissenhafte Anzeige aller Frevel zu deren Verminderung beitragen.

Die Anzeigen sind den mit der Führung der Forstrügeverzeichnisse betrauten Forstbediensteten sogleich, oder wenn deren Wohnsitz entfernt ist, längstens innerhalb acht Tagen mündlich oder schriftlich zu erstatten.

Die Entwendung von aufgearbeitetem, zum Verkaufe oder Verbrauch zugerichtetem Holz, auch wenn es sich noch im Walde befindet, ebenso die Entwendung des an die Flößbäche oder Ablageplätze gebrachten Holzes, oder des Holzes, welches eben getriftet wird, wird nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über den Diebstahl bestraft, ebenso die Entwendung bereits geschälter Lohrinde.

Die einzelnen Fälle, welche als Forstpolizeiübertretungen oder Forstfrevel zu bestrafen sind, sind in der vierten Abteilung des Forstgesetzes Art. 48 bis 108 aufgeführt.

Die wegen Forstpolizeiübertretungen erkannten Geldstrafen, welche nicht beigetrieben werden können, sind in Haft umzuwandeln, wobei eine weniger als 1 Mark betragende Geldstrafe einer eintägigen Haft gleich zu achten ist.

Die an die Stelle von Geldstrafen tretende Haft darf nicht über einen Monat dauern.

Wenn das zur Anzeige verpflichtete Personal eine ihm unbekannte Person oder einem im deutschen Reich nicht begüterten Ausländer auf frischer That betritt, so ist dasselbe befugt, den Betretenen vor den zunächst wohnenden Bürgermeister zu führen.

Dieselbe Befugnis steht demselben hinsichtlich derjenigen bekannten Inländer oder im deutschen Reiche begüterten Ausländer zu, welche der geschehenen Aufforderung ungeachtet von der Fortsetzung der Uebertretung oder des Frevels nicht abstehen und sich nicht auf der Stelle aus dem Walde entfernen. (Art. 126 des Ges.)

In letzterem Falle kann der Bürgermeister, wenn er es zur Verhinderung der Fortsetzung der Uebertretung oder des Frevels für notwendig erachtet, den Vorgeführten bis zu 24 Stunden in Haft bringen lassen, um dessen Vorführung an das zuständige Forststrafgericht zu bewerkstelligen.

Dasselbe hat im ersten Falle zu geschehen, wenn der Bürgermeister den Vorgeführten nicht als Angehörigen des deutschen Reichs oder einen im Reiche begüterten Ausländer erkennt, im Falle des Gegenteils aber hat er ihn sofort zu entlassen.

In allen Fällen der Vorführung hat der Bürgermeister über die Anzeige des Vorführenden, sowie über die Erklärung des Vorgeführten und die hierauf getroffene Verfügung, etwa nach Formular Beil. 49, ein kurzes Protokoll zu errichten und dasselbe sogleich dem zuständigen Amtsgerichte zu übersenden, der Vorgeführte ist dem Amtsgerichte spätestens am darauffolgenden Tage zuzuliefern. Art. 127 und 128 des Gesetzes.

Werden vom Entdecker einer Forstpolizeiübertretung oder eines Forstfrevels zur Beurkundung oder Verhinderung der Fortsetzung derselben Fuhrwerke oder Tiere weggenommen (Art. 130), so hat dieselben der zunächst wohnende Bürgermeister in Verwahrung zu nehmen und auch hierüber ein kurzes Protokoll zu errichten (etwa nach Formular Beil. 50), in welches die Beschreibung der mit Beschlag belegten Gegenstände, die Angaben des Vorführenden über die Größe der Uebertretung oder des Frevels und des zu ersetzenden Werts oder Schadens, sowie die etwaige Erklärung des Frevlers aufzunehmen ist, und dieses sogleich an das Amtsgericht einzusenden, welches über die mit Beschlag belegten Gegenstände weiter verfügen wird. (Art. 131 und 132 des Gesetzes.)

Die mit Beschlag belegten Werkzeuge hat der mit Führung des Rügeverzeichnisses betraute Forstbedienstete in Verwahrung zu nehmen.

Nachsuchungen nach entwendeten Gegenständen dürfen von den zur Anzeige verpflichteten Personen in Wohnungen, Gebäuden und angrenzenden geschlossenen Hofräumen nur unter Zuziehung eines Polizeibeamten oder eines Mitgliedes der Gemeindeverwaltung vorgenommen werden; ist der Ort der Nachsuchung über eine Stunde vom Wohnsitz des nächsten Mitgliedes der Gemeindeverwaltung entfernt, so genügt die Beiziehung eines Forstbediensteten, Gendarmen oder Flurwächters.

Zur Nachsuchung sind, wenn thunlich, die Hausgenossen beizuziehen. (Art. 137 des Ges.)

Polizeibeamte und Mitglieder der Gemeindeverwaltung, Forstbedienstete, Gendarmen und Flurwächter dürfen sich ihrer Mitwirkung bei solchen Nachsuchungen nicht entschlagen, sobald ihnen die gegen die Angezeigten vorliegenden Verdachtsgründe und die zu verfolgenden Gegenstände bekannt gegeben werden, und haben die Oeffnung der Thüre zu verfügen, wenn ihnen diese vom Bewohner verweigert wird.

Die vorgeschriebenen Protokolle über die Nachsuchung hat der Nachsuchende zu errichten und sind dieselben den Forstrügeverzeichnissen beizulegen. (Art. 139 und 140 des Ges.)

Die an den Bürgermeister gelangenden Ladungen von Frevlern vor das Amtsgericht hat er denselben sogleich mitzuteilen; über die Art der Zustellung siehe Art. 155 des Gesetzes.

Der Handel mit Holz und sonstigen Walderzeugnissen ist im Allgemeinen freigegeben, strafbar ist indessen auch jetzt noch die Veräußerung von Holz oder anderer Walderzeugnisse, in deren Besitz jemand zu seinem Bedarf in Folge Berechtigung, Verteilung oder Begünstigung gekommen ist, ohne Bewilligung der Forstpolizeibehörde. (Art. 97 des Forstgesetzes.)

Auf die in ein jährliches Maß umgewandelten Forstberechtigungen findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Wenn in einem Bezirke die Verübung von Forstfreveln durch Entwendung in außergewöhnlicher Weise überhand nimmt, kann durch Königliche Verordnung für einen bestimmten Zeitraum und für gewisse Bezirke angeordnet werden, daß sich jeder Verkäufer von Walderzeugnissen mit einem vom

Bürgermeister seines Wohn- oder Aufenthaltsortes ausgestellten, auf 5 Tage giltigen und bei dem Verkauf an die Ortspolizeibehörde abzuliefernden Zeugnisse über den rechtmäßigen Erwerb der nach Art und Größe, Zahl oder Maß bestimmten Verkaufsgegenstände versehen müsse. (Art. 106 des Forstgesetzes.) Solche Zeugnisse sind gegebenen Falls mit aller Vorsicht auszustellen und die im Gemeindebezirke ohne solches Zeugnis verkauften Walderzeugnisse unter Anzeige an das Amtsgericht mit Beschlag zu belegen und in einstweilige Verwahrung zu nehmen.

Bürgermeister oder deren Stellvertreter, welche bei Ausstellung solcher Zeugnisse nicht mit der nötigen Vorsicht verfahren, sind auf dem Disciplinarwege zu verfolgen und können mit einer Geldstrafe bis zu 45 Mk. belegt werden. (Art. 108 des Gesetzes.)

Bezüglich der Nacheile bei in Württemberg, Baden und Hessen begangenen Forstfreveln s. die M.-E. v. 14. Sept. 1880. (F.-M.-Bl. S. 329.)

b) Jagdpolizei.

Nach dem Gesetz vom 30. März 1850, die Ausübung der Jagd betr. (Ges.-Bl. S. 117), und den Vollzugsvorschriften hiezu vom 3. Febr. 1857 (abgedruckt in den Kreisamtsblättern), können Grundeigentümer die Jagd auf eigenem Grund und Boden auf den unmittelbar an die Behausung stoßenden Hofräumen und Hausgärten, sobald sie eingefriedigt oder sonst vollständig abgeschlossen sind, auf den mit einer zusammenhängenden, mit verschließbaren Thüren versehenen Einfriedigung umgrenzten Grundstücken und auf einem zusammenhängenden Grundbesitze von mindestens 240 Tagw. im Flachlande und 400 Tagw. im Hochgebirge (81,76 resp. 136,28 Hektar), endlich auf Seen und Fischteichen von mindestens 50 Tagw. (17,03 Hektar) selbst ausüben.

Straßen und Wege, sowie Flüsse und Bäche unterbrechen die Continuität des Jagdbezirkes nicht. (Art. 2 des Gesetzes.)

Die Voraussetzungen des Art. 2 Ziff. 2 des Gesetzes treffen bezüglich eines mit einer verschließbaren Thüre versehenen, von einer Hecke oder einer Einzäunung versehenen Grundstückes schon dann zu, wenn diese Einfriedigung Menschen den freien Zutritt in das Grundstück nicht gestattet, und wird keineswegs noch weiter erfordert, daß auch nicht ein Wild durch die Einfriedigung in das Grundstück gelangen kann. (E. d. V.-G.-H. VI. Bd. S. 196.)

Der Umstand, daß ein im Uebrigen den Voraussetzungen des Art. 2 Ziff. 3 des Gesetzes entsprechenden Grundbesitz zum Teil durch eine den Art. 2 Ziff. 2 entsprechende Umzäunung umgeben ist, schließt den Begriff des zusammenhängenden Grundbesitzes im Sinne der Ziff. 3 nicht aus. (E. d. V.-G.-H. III. Bd. 170.)

Das Recht des Grundeigentümers zur Ausübung der Jagd gemäß Art. 2 Abs. 1 Ziff. 3 des Jagdgesetzes wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß der zusammenhängende Grundbesitz in seiner gesetzlichen Minimalgröße nicht ganz, sondern nur zum Teile aus festem Lande, im Uebrigen aber aus Seen oder Teichen besteht. (E. d. V.-G.-H. V. Bd. S. 164.)

Hinsichtlich eines durch einen Fluß getrennten Grundbesitzes ist der zur Ausübung des Jagdrechtes durch den Grundbesitzer berechtigende Zusammenhang im Sinne des Art. 2 Ziff. 3 des Jagdgesetzes nur dann als gegeben zu erachten, wenn die Grundstücke zu beiden Seiten des Flusses mindestens an einem Punkte sich derart gegenüber liegen, daß eine von dem einen Ufergrundstücke im rechten Winkel durch den Fluß an das andere Ufer gezogene Linie dort dasjenige Grundstück trifft, mit dem die Kontinuität bestehen soll. (E. d. V.-G.-H. VI. Bd. S. 44.)

Auf mehreren nebeneinander liegenden und nur durch Dämme getrennten Fischteichen, welche nicht einzeln, sondern nur zusammen die in Art. 2 Ziff. 4 des Gesetzes bestimmte Minimalfläche von 50 Tagwerk erreichen, ist die Ausübung des Jagdrechts durch den Grundeigentümer dann für zulässig zu erachten, wenn die Dämme nach ihrer Zweckbestimmung, Bewirtschaftung und Ausnützung der Fischteiche und nach ihrer steuerlichen Behandlung (Mangel von Plan-Nummern) sich als Zubehörungen der Fischteiche darstellen.

Der Umstand, daß Fischteiche, um sie zu meliorieren, zeitweise abgelassen und mit Feldfrüchten bebaut werden, kann ihnen die Eigenschaft eines Gewässers nicht benehmen und die hieran in Bezug auf die Jagdausübung geknüpften Rechtswirkungen nicht aufheben.

Der Grundsatz des Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes, daß die Kontinuität des Jagdbezirks durch Wege nicht unterbrochen wird, findet auch auf Wasserjagdbezirke nach Art. 2 Ziff. 4 des Gesetzes Anwendung.

Der Wasserjagdberechtigte ist innerhalb der örtlichen Grenzen seines das selbständige Jagdausübungsrecht nach Art. 2 Ziff. 4 des Gesetzes gewährenden Besitztumes berechtigt, jedes jagdbare Tier zu erlegen, ohne Rücksicht darauf, ob die Erlegungsstelle augenblicklich mit Wasser bedeckt ist oder nicht. (E. d. V.-G.-H. III. Bd. S. 399.)

Die gemeindliche Flurmarkung bildet die örtliche Begrenzung nur für das Jagdrecht, welches die politische Gemeinde Namens der Grundeigentümer ihres Bezirks durch Verpachtung ausübt, nicht aber für das Jagdrecht, welches von dem Grundeigentümer selbst ausgeübt werden darf. (E. d. V.-G.-H. III. Bd. S. 117.)

Die zur Selbstausübung der Jagd Berechtigten können die ihnen zustehende Selbstbenützung der Jagd auf ihrem in oder an dem betreffenden Jagdbesitze liegenden Besitztum bei Verpachtung der Gemeindejagd mit in Pacht geben. (Art. 6 des Gesetzes.)

Das Recht zur selbständigen Ausübung der Jagd nach Art. 2 des Gesetzes geht dadurch nicht verloren, daß es bisher mit in die Verpachtung der Gemeindejagd gegeben war, mag auch dieses Verhältnis von noch so langer Dauer sein. (E. d. V.-G.-H. III. Bd. S. 170.)

Sind von einem solchen Gutskomplex ein oder mehrere Grundstücke umschlossen, welche nicht zu den oben erwähnten gehören und auch nicht 240 resp. 400 Tagwerk halten, so steht dem Eigentümer des ersteren auch die Jagdbefugnis auf diesen Grundstücken gegen Entschädigung des Eigentümers zu, welche nach Art. 3 des Gesetzes zu bemessen ist.

Die Vorschrift des Art. 3 des Gesetzes, welche die Jagdbefugnis auf Inklaven regelt, hat auf das Jagdrecht nach Art. 2 Ziff. 4 ebenso wie auf jenes nach Art. 2 Ziff. 3 des Gesetzes Anwendung zu finden. (E. d. V.-G.-H. III. Bd. S. 399.) Als Inklave eines selbständigen Jagdbezirks kann ein Grundstück nur dann betrachtet werden, wenn es von diesem Jagdbezirk vollständig umschlossen ist. (E. d. V.-G.-H. IV. Bd. S. 259.) Die Eigenschaft einer Inklave wird nicht dadurch aufgehoben, daß dieselbe auf einem im Eigentum eines Andern befindlichen Wege zugänglich ist. (ibid. VI. Bd. S. 141.)

Die Verpachtung des dem Grundeigentümer gesetzlich zustehenden Jagdrechts ist statthaft und bedarf keiner Genehmigung.

Wird ein solcher Pachtvertrag von der Distriktspolizeibehörde beanstandet, so ist nicht nur der Verpächter, sondern auch der Pächter zur Beschwerdeführung bei dem Verwaltungsgerichtshof berechtigt. (E. d. V.-G.-H. I. Bd. S. 173.)

Befindet sich ein Grundbesitz, auf welchem dem Eigentümer die Ausübung des Jagdrechts gesetzlich zusteht, im gemeinschaftlichen ungeteilten Eigentum mehrerer physischer oder juristischer Personen, so sind dieselben berechtigt, die Jagd auf diesem Grundstück in derselben Weise, wie ein einzelner Grundeigentümer, also auch durch selbständige Verpachtung auszuüben. (ibid. S. 250.)

Das nach Art. 2 Ziff. 3 des Jagdgesetzes begründete selbständige Jagdausübungsrecht auf einem Grundbesitze, welcher sich in dem gemeinschaftlichen ungeteilten Eigentum Mehrerer befindet, kann von einzelnen der letzteren vor den Verwaltungsinstanzen mit der Wirkung geltend gemacht werden, daß sich die Zuerkennung desselben auf die sämtlichen Miteigentümer erstreckt. (E. d. V.-G.-H. IV. Bd. S. 459.)

Zusammenrechnung von Einzelbesitz und gemeinschaftlichem Besitz behufs Herbeiführung eines die Ausübung des Jagdrechts ermöglichenden zusammenhängenden Grundbesitzes ist gesetzlich unzulässig. (E. d. V.-G.-H. VII. Bd. S. 45.)

Wenn jemand durch Erwerb von Grundstücken, auf welchen das Jagdrecht bisher von der betreffenden Gemeinde durch Verpachtung ausgeübt wurde, in den Besitz eines Gutskomplexes gelangt, auf welchem die Ausübung des Jagdrechts durch den Grundeigentümer selbst gesetzlich zulässig ist, und wenn derselbe von dieser gesetzlichen Befugnis Gebrauch machen will, so haben im Streitfalle über die Frage, ob das Recht des bisherigen Jagdpächters sofort vom Ablauf des Jagdpachtvertrages dem Rechte des Grundeigentümers zu weichen habe, nicht die Verwaltungsbehörden, sondern die Gerichte zu entscheiden. (E. d. V.-G.-H. I. Bd. S. 161.)

In allen übrigen Fällen übt die politische Gemeinde namens der Grundeigentümer innerhalb ihres Bezirkes das Jagdrecht durch V e r p a c h t u n g aus. (Art. 4 des Gesetzes.)

Gemeinden, deren Flur 480 Tagwerk (163,53 Hektar) oder mehr umfaßt, können mehrere die Zahl von sechs nicht überschreitende, wenigstens

240 Tagwerk (81,76 Hektar) haltende Jagdbezirke bilden. (Art. 5 des Gesetzes.)

Die Ausübung des Jagdrechts namens der Grundeigentümer nach Art. 4 des Jagdgesetzes steht nur der politischen Gemeinde, nicht den Ortsgemeinden zu.

Wenn in einer aus mehreren Ortsgemeinden bestehenden politischen Gemeinde nach Maßgabe des Art. 5 Abs. 2 des Jagdgesetzes zur Bildung mehrerer Jagdbezirke geschritten wird, so bleibt die Bestimmung hierüber dem freien Ermessen der politischen Gemeinde überlassen und es ist keineswegs geboten, daß die Jagdbezirke mit den Ortsfluren zusammenfallen.

Wenn übrigens die Bildung der Jagdbezirke in der letztbezeichneten Weise erfolgt, so sind demungeachtet die Jagdpachtschillinge nicht in die Ortsgemeindekassen, sondern in der Kasse der politischen Gemeinde (unausgeschieden nach Jagdbezirken) zu vereinnahmen und den einzelnen Grundbesitzern nach Maßgabe ihres Anteils an der Tagwerkzahl der Grundstücke nicht der betreffenden Ortsgemeinde, sondern der gesamten politischen Gemeinde zu verrechnen. (E. d. V.-G.-H. I. Bd. S. 195.)

Die Jagdverpachtung geschieht durch die Gemeindeverwaltung im Versteigerungswege nach mindestens 14 Tage vorher erfolgter Bekanntmachung durch Anschlag am Gemeindehause und in einem öffentlichen, in der Gemeinde gelesenen Blatte vorbehaltlich der Genehmigung der Gesamtgemeinde, letztere hat auch darüber Beschluß zu fassen, wenn ausnahmsweise von der Verpachtung im Wege der öffentlichen Versteigerung abgegangen werden will.

Durch Ministerial-Entschließung vom 26. Mai 1858 (abgedruckt in den Kreisamtsblättern) ist angeordnet, daß die Jagden nicht in zu kleine Bogen verteilt, nicht zu kurze Pachttermine gegeben und nur jagdfähige Pächter zugelassen werden.

Die geschlossenen Jagdpachtverhandlungen der Gemeinden sind alsbald der zuständigen Distriktsverwaltungsbehörde zur Prüfung vorzulegen und müssen enthalten:

a) die geschehene öffentliche Bekanntmachung (Beil. 51),
b) alle der Verpachtung zu Grunde gelegten Bedingungen (Beil. 52),
c) das über den Versteigerungsakt aufgenommene, dessen wesentliche Bestandteile konstatierende Protokoll (Beil. 53),
d) den Nachweis der Jagdkartenfähigkeit durch ein gemeindliches Zeugnis hierüber,
e) die gemeindliche Beschlußfassung über das Verpachtungsergebnis (Beil. 54),
f) eine nach dem den Vollzugsvorschriften zum Jagdgesetz beigegebenen Formular und Ziff. 14 derselben a–e gefertigte Tabelle (Beil. 55).

Die von der Gemeindeverwaltung vollzogene Verpachtung der Gemeindejagd kann von der Staatsaufsichtsbehörde nicht lediglich deshalb als ungesetzlich beanstandet werden, weil bei der öffentlichen Versteigerung der Jagd eine Person mitgeboten hat, der nach Maßgabe der Art. 18 und 19 des Jagdgesetzes die Jagdkarte verweigert werden muß oder kann.

Die Beanstandung wäre nur dann gerechtfertigt, wenn eine solche Person Meistbietender geblieben wäre und die Jagd zugeschlagen erhalten hätte. (E. d. V.-G.-H. III. Bd. S. 23.)

Bedingungen, daß außer dem Jagdpachtschilling Gebühren an die Lokalarmenkasse gezahlt werden sollen, sind unzulässig (aut. Oberfr. R.-E. vom 5. April 1866). Ueber die Bedingung der Uebernahme des Wildschadenersatzes siehe S. 424 unten.

Für einen Jagdbezirk können nicht mehr als drei Pächter zugelassen werden, welche sämtlich jagdkartenfähig sein müssen. Die Pachtschillinge werden in die Gemeindekasse eingezahlt und den treffenden Grundeigentümern verrechnet, bezw. zu den sie treffenden Gemeindeausgaben verwendet.

Wenn die zur Ausübung der Jagd auf eigenem Grund und Boden Berechtigten ihr Jagdrecht mit in Verpachtung geben, so geschieht die Verteilung des Pachtschillings nach den Bestimmungen der hierüber getroffenen Uebereinkunft und in Ermangelung einer solchen nach der Tagwerkzahl der Grundstücke.

Wie eine Gemeinde das ihr als Grundeigentümerin nach Art. 2 Ziff. 3 des Jagdgesetzes zustehende Jagdrecht ausüben will, ob durch Verpachtung oder Selbstverwaltung nach Maßgabe des Art. 11 Ziff. 1 des Gesetzes, ist ihrem freien Ermessen anheimgegeben, die Handhabung der Staatsaufsicht erstreckt sich nicht auf diese Frage.

Ebenso ist, wenn die Gemeinde namens der Grundbesitzer ihres Bezirkes die Jagd durch Verpachtung ausübt, die Bestimmung des Aufwurfpreises der staatlichen Beeinflussung entrückt. (E. d. V.-G.-H. II. Bd. S. 340.)

Beschwerden gegen Entscheidungen der Distriktspolizeibehörden bezüglich der Ausübung der Jagd, soweit das Jagdrecht der Grundeigentümer oder der Vollzug der Art. 8 oder 9 des Jagdgesetzes in Frage steht, gehen unmittelbar an den Verwaltungsgerichtshof. (Art. 8 Ziff. 17 des Ges. über den V.-G.-H.)

Außer den Fällen des Art. 8 Ziff. 17 des Gesetzes über den Verwaltungsgerichtshof kann die Zuständigkeit des letzteren zur Bescheidung von Streitigkeiten in Bezug auf die Ausübung der Jagd nur nach Art. 10 Ziff. 2 des Gesetzes über den Verwaltungsgerichtshof in dem Falle begründet sein, wenn eine Gemeinde behauptet, daß durch eine Verfügung der Staatsaufsichtsbehörde in Bezug auf die gemeindliche Jagdausübung das der Gemeinde gesetzlich zustehende Selbstverwaltungsrecht verletzt sei und eine vorher an die Kgl. Kreisregierung gerichtete Beschwerde erfolglos geblieben ist.

Dagegen ist der Verwaltungsgerichtshof zur Bescheidung der Beschwerde eines Dritten, welche gegen Modalitäten der gemeindlichen Jagdverpachtung gerichtet sind, nicht zuständig (E. d. V.-G.-H. III. Bd. S. 530 und 251), ebensowenig zur letztinstanziellen Entscheidung von Beschwerden einzelner Gemeindebürger gegen Gemeindebeschlüsse, welche die Verpachtung der Gemeindejagd zum Gegenstande haben (E. d. V.-G.-H. II. Bd. S. 136), dann zur letztinstanziellen Entscheidung der Frage, welche von zwei Gemeinden in Anwendung des Art. 4 des Jagdgesetzes befugt sein soll, die Jagd auf

bestimmten Grundstücken durch Verpachtung auszuüben. (E. d. V.-G.-H. IV. Bd. S. 267.)

Die verwaltungsrichterliche Entscheidung über die Berechtigung des Grundeigentümers zur Ausübung der Jagd auf seinem Besitztum wird dadurch nicht behindert, daß fragliche Jagd im Pachtverband mit der Gemeindejagd sich befindet. (E. d. V.-G.-H. III. Bd. S. 117.)

Ein distriktspolizeilicher Beschluß, durch welchen einem Grundbesitzer das von ihm gemäß Art. 2 Ziff. 3 des Jagdgesetzes in Anspruch genommene Jagdausübungsrecht ohne vorgängiges Gehör der beteiligten Gemeinden abgesprochen wird, kann nicht in Rechtskraft erwachsen und steht daher einer neuen Entscheidung über dieses Recht nicht entgegen. (E. d. V.-G.-H. IV. Bd. S. 459.)

Das nach Art. 2 dem Grundeigentümer zustehende Jagdausübungsrecht ist ein persönliches Recht. Die Rechtskraft eines über dieses Recht, wenn auch im kontradiktorischen Verfahren ergangenen distriktspolizeilichen Beschlusses erstreckt sich daher nicht auf die Besitznachfolger derjenigen Personen, welche zur Zeit der Erlassung des Beschlusses im Besitze des betreffenden Grundkomplexes waren. (E. d. V.-G.-H. IV. Bd. S. 84.)

Die Jagdpächter und die zur Selbstausübung der Jagd Berechtigten können für die Jagdausübung gelernte Jäger aufstellen und Personen, welche eine Jagdkarte besitzen, mit auf die Jagd nehmen, oder mit schriftlicher Erlaubnis auf dieselbe lassen.[1])

Schullehrern ist die Pachtung einer Jagd im Schulsprengel untersagt. Bei Jagdpachtungen außerhalb ihres Schulsprengels ist die Genehmigung des ihnen vorgesetzten Distriktsschulinspektors erforderlich (Min.-E. vom 30. April 1850, Döll. V.-O.-S. XXIV. Bd. S. 358), bei Jagdpachtungen durch äußere Finanzbeamte oder subalterne Finanzbeamte der Kreisregierungen und der Centralverwaltungsstellen ist die Erlaubnis der vorgesetzten Behörde, beziehungsweise des treffenden Vorstandes beizubringen.

(M.-E. vom 30. Juni und 5. Juli 1850.)

Bezirksamtsbeamte bedürfen zu Jagdpachtungen im Amtsbezirke einer jederzeit widerruflichen Regierungsbewilligung.

(M.-E. vom 31. März 1866 Nr. 7111).

Beamte der Amtsgerichte bedürfen nach M.-E. vom 3. Juni 1863 (J.-Min.-Bl. S. 11) der ministeriellen Genehmigung.

Das Forstpersonal darf Gemeindejagden nur im Wege der öffentlichen Versteigerung pachten.

(M.-E. vom 6. April 1865, Fin.-Min.-Bl. S. 103, und 20. Mai 1867, Fin.-Min.-Bl. S. 111.)

Kgl. Waldaufsehern ist nicht gestattet, eine Jagd zu pachten, oder als Mitpächter an einer Jagd sich zu beteiligen, Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Kgl. Kreisregierung (Forstabteilung). (§ 6 der Dienstes-

[1]) Siehe Art. 11 des Ausf.-Ges. vom 18. August 1878 zur Reichs-Strafprozeßordnung (Ges.- und V.-Bl. S. 781 ff.) Ueber die Strafen der unberechtigten Jagdausübung siehe Reichs-Strafgesetzbuch § 292—295.

Instruktion für die Kgl. bayer. Waldwärter vom 8. Juli 1886, Fin.-M.-Bl. S. 235 ff.)

Uebertragung des Jagdpachtes kann nur mit Einwilligung der Gemeinde und unter Zustimmung der etwaigen Mitpächter stattfinden.

Wenn eine Gemeinde als solche Eigentümerin eines zusammenhängenden Grundbesitzes von mindestens 240, beziehungsweise 400 Tagwerk (81,76 bezw. 136,28 Hektar) ist, oder die von ihr versuchte Jagdverpachtung gar kein Resultat gewährte, oder kein Pachtgebot erfolgte, welches den von der Gemeindeverwaltung bestimmten Aufwurfspreis erreichte, ist die Gemeinde ausnahmsweise befugt, die Jagd in Selbstverwaltung durch höchstens drei jagdkartenfähige Gemeindeglieder auszuüben, welche der Distriktsverwaltungsbehörde anzuzeigen sind.

Bei Ausübung der Jagd sind die feld-, forst-, jagd- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften einzuhalten, weiter ist die von der Distriktspolizeibehörde gegen eine vom Nachsuchenden vorher bei dem Kgl. Rentamt einzuzahlende Gebühr von 15 Mark auszustellende Jagdkarte stets bei sich zu führen. (§ 1—5 der Min.-Bek. vom 21. Sept. 1879, Ges.- u. V.-Bl. S. 1203 ff.)

Die Jagdkarten gelten für die Dauer des Kalenderjahres und für das ganze Land.

Gewissen Personen müssen, andern können sie von der Distrikts-Verwaltungsbehörde verweigert werden; wenn die dies begründenden Umstände erst nach Ausstellung der Jagdkarte eintreten, hat deren Einziehung zu erfolgen. (Art. 18 und 19 des Jagdgesetzes mit den im Art. 10 des Ausf.-Gesetzes vom 18. August 1879 zur Reichs-Strafprozeßordnung — Ges.- und V.-Bl. S. 781 ff. — enthaltenen Abänderungen.)

Die Gebühren für Ausstellung einer Jagdkarte fließen in die Staatskasse. (Art. 181 des Gebührengesetzes, Ges.- u. V.-Bl. 1892 S. 489 ff.)

Im Falle des Verlustes einer Jagdkarte werden Duplikate gegen eine Gebühr von 50 Pf. ausgestellt, welche einer gleichen Behandlung unterliegen. (Art. 172 Ziff. 5 des Gebührengesetzes.)

Für das Forstpersonal werden für den Betrieb der Aerarialjagden auf Grund von den Forstämtern der Distriktsverwaltungsbehörde zu übermittelnden Verzeichnisse gebührenfreie Jagdkarten nach besonderem Formulare ausgestellt, zum Jagen außerhalb der ärarialischen Regiejagden berechtigen dieselben nicht. (M.-E. vom 7. Dez. 1882, M.-A.-Bl. S. 380.)

Beschwerden gegen Entschließungen der Kreisregierungen wegen Verweigerung oder Einziehung von Jagdkarten gehen an den Verwaltungsgerichtshof. (Art. 8 Ziff. 18 und Art. 9 des Gesetzes über Errichtung des V.-G.-H.)

Der Umstand, daß eine Verwaltungsbehörde von der ihr gemäß Art. 19 des Jagdgesetzes in der Fassung des Art. 10 des Ausführungsgesetzes zur Reichs-Strafprozeßordnung zustehenden diskretionären Befugnis, aus einem der dort angeführten Gründe die Ausstellung einer Jagdkarte zu verweigern, in einem Jahre keinen Gebrauch gemacht hat, benimmt derselben nicht das Recht, die Jagdkarte für ein späteres Jahr zu verweigern, mag auch

die Sachlage, auf Grund deren die Jagdkarte im Vorjahre bewilligt wurde, inzwischen eine Veränderung zu Ungunsten des Gesuchstellers nicht erlitten haben.

Die Frage, ob in einem solchen Falle die Jagdkarte zu erteilen oder zu verweigern sei, ist als Ermessensfrage der Beurteilung des Verwaltungsgerichtshofes entzogen. (E. d. V.-G.-H. V. Bd. S. 163.)

Die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes erstreckt sich nur auf die Frage, ob die gesetzlichen Voraussetzungen, unter welchen nach Art. 19 Ziff. 2 und Art. 20 des Jagdgesetzes eine ausgestellte Jagdkarte eingezogen werden kann, gegeben sind, aber nicht auf die Frage, ob genügende Gründe bestehen, von dieser Befugnis Gebrauch zu machen. (E. d. V.-G.-H. II. Bd. S. 482.)

Zur letztinstanziellen Entscheidung von Beschwerden Dritter gegen Erteilung von Jagdkarten ist der Verwaltungsgerichtshof nicht zuständig. (E. d. V.-G.-H. IV. Bd. S. 69.)

Die für den Jagd- und Forstschutz Angestellten oder Verpflichteten erhalten lediglich zum Zwecke dieses Schutzes auf ihren Aufsichtsbezirk beschränkte Schutzgewehrscheine, welche zur Ausübung der Jagd nicht berechtigen und bezüglich welcher die Bestimmungen der Art. 18 und 19 des Gesetzes ebenfalls zur Anwendung zu kommen haben.

Private können auf Verpflichtung des von ihnen aufgestellten Jagdschutzpersonales durch die Distriktsverwaltungsbehörde antragen. (M.-E. v. 30. Januar 1868.)

Die Abhaltung von Treibjagden an Sonn- und Festtagen ist verboten und sind solche vom Bürgermeister einzustellen (§ 3 der Verordnung vom 30. Juli 1862, Reg.-Bl. S. 2073), ebenso sind verboten Treibjagden beim Mondscheine, dann während der Monate April, Mai und Juni in den Waldungen. (§ 13 der Verordnung vom 5. Okt. 1863.)

Die Normen über Behandlung der Jagden enthält die Verordnung vom 5. Okt. 1863 (Reg.-Bl. S. 1657)[1]. In derselben ist insbesondere die Hegezeit der einzelnen Wildgattungen bestimmt, das Schießen von Wildkälbern, Gems- und Rehkitzen, sowie der Auer- und Birkhennen untersagt, von Rehgeisen aber nur dann gestattet, wenn der Rehstand zu stark ist und die Erlaubnis der Distriktspolizeibehörde hiezu eingeholt wurde.

Der Zeitpunkt der Eröffnung der Feldjagd, welche jährlich am 2. Februar schließt, wird jedesmal von den Kreisregierungen bekannt gegeben, in der Schlußzeit der Feldjagd dürfen Hasen, Feldhühner, Wachteln, Lerchen 2c. nicht getödtet oder gefangen werden, nur das Erlegen junger Hasen für den Hausbedarf kann bei einem geschlossenen Jagdbezirk von mindestens 3000 Tagwerken (112 Hektar) auf Verlangen von der Distriktspolizeibehörde zugestanden werden, wenn den Feldern dadurch kein Schaden zugefügt und die Nachhaltigkeit des Jagdstandes nicht gefährdet wird.

Der Gebrauch hochbeiniger weitjagender Hunde oder verbotener Werkzeuge, Windbüchsen, Stockflinten, Selbstgeschosse beim Jagdbetrieb ist unter-

---

[1]) Siehe den mit vielen erläuternden Anmerkungen versehenen Abdruck dieser Verordnung in Stadelmanns Verw.-Ges. I. Bd. S. 540 ff.)

sagt, ebenso der Gebrauch von Fallgruben, Schießbaumwolle oder vergiftetem Köder.

Schlageisen und Fallen dürfen nur da angewendet werden, wo dies ohne Gefahr für die persönliche Sicherheit geschehen kann und nur mit Bewilligung der Distriktspolizeibehörde.

Hunde, welche in Jagdrevieren aufsichtslos umherstreifen, dürfen von dem Jagdausübungsberechtigten oder dem von ihm aufgestellten Jagdaufseher getödtet werden.

Die Abminderung eines der Land- und Forstwirtschaft nachteiligen Wildstandes kann von der Distriktsverwaltungsbehörde von Amtswegen angeordnet werden, was auch bei Ueberhandnahme schädlicher Raubtiere stattzufinden hat.

Schwarzwild, Raubtiere, sowie überhaupt das in den §§ 3, 4 und 6 der Verordnung vom 5. Oktober 1863 nicht namentlich aufgeführte Feder- und Haarwild dürfen zu jeder Zeit erlegt, gefangen und verkauft werden.

Vierzehn Tage nach dem Eintritt der Hegezeit darf kein Wild, gleichviel ob es vom In- oder Auslande kommt, zum Verkaufe gebracht werden. In Kontraventionsfällen unterliegt dasselbe der Einziehung.

Dieser Termin kann für den Absatz des Wildprets auf Verlangen des Besitzers von der Distriktspolizeibehörde auf weitere 14 Tage verlängert werden, wenn beim Schlusse der Schußzeit ein großer Vorrat noch vorhanden und diese Thatsache genügend nachgewiesen ist. Nicht verlängert darf die Verkaufsfrist werden für Vorräte, von welchen nicht festgestellt ist, daß sie schon beim Schlusse der Schußzeit vorhanden waren, desgleichen für solche Vorräte, welche erweislich erst nach Eintritt der Hegezeit angesammelt, vergrößert oder ergänzt worden sind. (M.-E. vom 1. Juli 1880, M.-A.-Bl. S. 275.) Die Strafe der Uebertretung enthält Art. 125 des Polizeistrafgesetzbuches.

Das Feilbieten selbstgewonnener Erzeugnisse der Jagd im Umherziehen erfordert keinen Wandergewerbeschein. (§ 59 der R.-Gew.-O.)

Die Verordnung vom 5. Oktober 1863 enthält auch noch Anordnungen über das Tragen von Jagdgewehren, dann die Bestimmung, daß Edel-, Dam- und Gemswild nur mit der Kugel geschossen werden darf.

Die Bestimmungen der Verordnung vom 6. Dezember 1857 über Wildpretlieferscheine sind nach § 21 der Verordnung vom 5. Oktober 1863 aufgehoben, indessen ist den Ortspolizeibehörden durch Art. 146 des Polizeistrafgesetzbuches vorbehalten, hinsichtlich des Markt- und Straßenverkehrs mit Wildpret besondere Vorschriften zu erlassen; mithin können diese auch die früheren Bestimmungen über Wildpretlieferscheine in Form ortspolizeilicher Vorschriften, allenfalls im Verein mit anderen Ortsbehörden, wieder ins Leben rufen.

Der Lieferschein hätte in diesem Falle zweckmäßig Name, Stand und Wohnort des Versenders, sowie desjenigen, an welchen die Versendung gerichtet ist, die Zeit der Verbringung und eine genaue Bezeichnung der Wildgattung und der Zahl der erlegten Stücke zu enthalten und wäre vom Bürgermeister oder dessen Stellvertreter unter Beidrückung des Gemeinde-

siegels, oder von einem für den öffentlichen Dienst verpflichteten Forst- und Jagdbediensteten, insoferne dieser nicht selbst Eigentümer des zu versendenden Wildes ist, zu bestätigen (s. Beil. 56).

Die Bestätigung müßte versagt werden, wenn das Wild für gefrevelt zu erachten oder innerhalb der Hegezeit erlegt worden ist.

Wildpret, welches ohne den ortspolizeilich vorgeschriebenen Lieferschein behufs des Absatzes von einem Ort zum andern verbracht, auf Märkten zum Verkauf ausgestellt oder an öffentlichen Plätzen oder in Wildpretlagern feilgeboten wird, unterliegt beim Aufgriffe der Wegnahme durch die einschlägige Polizeibehörde, der Erlös sowie $^2/_3$ der erkannten Geldstrafe kommen der Armenkasse des Aufgriffsortes zu. (Art. 147 des P.-St.-G.-B.)

Zur Untersuchung und Aburteilung der sämtlichen in der Verordnung vom 5. Oktober 1863 behandelten Uebertretungen sind ausschließlich die Gerichte zuständig.

Beschwerden gegen polizeiliche Verfügungen auf Grund der §§ 5, 7, 11 und 18 der genannten Verordnung sind an die Kreisregierung, K. d. J., innerhalb 14tägiger ausschließlicher Frist zu richten; dieselbe bildet die letzte Instanz.

Nach dem Gesetz vom 15. Juni 1850, den Ersatz des Wildschadens betr. (Ges.-Bl. S. 185), ist zum Ersatz des Wildschadens an Grund und Boden oder an Erzeugnissen desselben 1) derjenige Grundeigentümer verpflichtet, welchem die Jagd auf eigenem Grund und Boden nach Maßgabe des Jagdgesetzes zusteht, 2) die Gesamtheit derjenigen Grundeigentümer, auf deren zu einem Jagdbezirk vereinigten Grundstücken die Jagd entweder verpachtet ist oder in Selbstverwaltung ausgeübt wird.

Die Gemeinden können bei Jagdverpachtungen ihre Verpflichtung hiezu dadurch beseitigen, daß sie bei Verabfassung der Pachtverträge den Wildschadensersatz dem Jagdpächter überbürden, in welchem Fall ihnen der Regreß an diesen freisteht.

Der aus der Gemeindekasse zu leistende Ersatz ist in allen andern Fällen von den einzelnen Grundeigentümern der Gemeinde zu vergüten und auf dieselben verhältnismäßig zu verteilen.

Ansprüche auf Ersatz des Wildschadens sind ohne Rücksicht auf die Höhe der Entschädigungssumme im Wege der Klage bei demjenigen Amtsgerichte geltend zu machen, in dessen Bezirk der Schaden verursacht worden ist; wenn mehrere Grundeigentümer eines und desselben Jagdbezirkes vor dem Gerichte und gegen den nämlichen Beklagten Ersatzansprüche zu machen haben, so können sie dies in einer gemeinsamen Klage thun.

Von dem Federwild verursachter Schaden wird nicht vergütet.

Der in Baumschulen, in Obstgärten oder an einzeln stehenden jungen Bäumen verursachte Schaden wird nur dann vergütet, wenn nachgewiesen wird, daß der Schaden erfolgte, obgleich die unter gewöhnlichen Umständen ausreichenden Schutzanstalten angebracht waren.

Bei Getreide und ähnlichen Erzeugnissen wird nur der zur Zeit der Ernte sich herausstellende Schaden vergütet und ebenso muß bei Berechnung

des Wildschadens darauf Rücksicht genommen werden, ob nicht der Schaden nach den Grundsätzen einer ordentlichen Bewirtschaftung durch Wiederanbau in demselben Jahre hätte ausgeglichen werden können.

§ 34.

Gewerbswesen.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Nach der Reichs-Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 in der Fassung vom 1. Juli 1883[1]) (R.-G.-Bl. 1883 S. 177) ist der Betrieb eines Gewerbes jedermann gestattet, insoweit nicht durch das Gesetz Ausnahmen oder Beschränkungen vorgeschrieben oder zugelassen sind.

Derselbe ist insbesondere nicht vom Besitze des Bürgerrechts abhängig (§ 13 des Gesetzes), ebensowenig begründet die Staatsangehörigkeit oder das Geschlecht in Beziehung auf die Befugnis zur Ausübung eines selbstständigen Gewerbes einen Unterschied; Frauen, welche selbständig ein Gewerbe treiben, können vielmehr in Angelegenheiten ihres Gewerbes selbständig Rechtsgeschäfte abschließen und vor Gericht auftreten, gleichviel, ob sie verheiratet oder unverheiratet sind, können sich aber hiebei auf die in einzelnen Bundesstaaten bestehenden Rechtswohlthaten der Frauen nicht berufen. (§ 11 des Gesetzes.)

Beschränkungen, welche für gewisse Stände oder deren Angehörige, z. B. den Beamtenstand, bestehen, werden durch die Gewerbeordnung nicht berührt.

Bann- und Zwangsrechte, dann Realberechtigungen dürfen fortan nicht mehr begründet werden. (§ 10 der R.-Gew.-O.)

II. Stehende Gewerbe.

a) Allgemeine Befugnisse.

Wer den selbständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes anfängt, muß es bei der Gemeindebehörde des Ortes, wo das Geschäft errichtet wird, anzeigen.

Außerdem besteht für Feuerversicherungs-Agenten und die verschiedenen Preßgewerbe (Stein-, Buchdrucker, Buch- und Kunsthändler, Verkäufer von Zeitungen ꝛc.) eine besondere Anzeigepflicht.

Die Befugnis zum selbständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes begreift das Recht in sich, in beliebiger Zahl Gesellen, Gehilfen, Arbeiter

[1]) Zur Gewerbeordnung ergingen Aenderungen durch die Gesetze vom
a) 8. Dezember 1884 (R.-G.-Bl. S. 255),
b) 23. April 1886 (R.-G.-Bl. S. 125),
c) 6. Juli 1887 (R.-G.-Bl. S. 281),
d) 1. Juni 1891 (R.-G.-Bl. S. 261).
Eine alle diese Aenderungen enthaltende Ausgabe der Gewerbeordnung mit den ergangenen Vollzugsvorschriften und dem Reichsgesetz, betr. die Gewerbegerichte, ist im Verlag der C. C. Buchnerschen Verlags-Buchhandlung, Bamberg, erschienen.

jeder Art und, soweit die Vorschriften der Gewerbeordnung nicht entgegenstehen, Lehrlinge anzunehmen.

Wer zum Betrieb eines stehenden Gewerbes befugt ist, darf dasselbe am Orte seiner gewerblichen Niederlassung und, soweit hiefür nicht ein besonderer Wandergewerbeschein oder eine Gewerbe-Legitimationskarte erforderlich ist, auch außerhalb dieses Ortes ausüben. (§ 41 und 42 des Ges.)

Die Befugnisse zum stehenden Gewerbebetrieb können durch Stellvertreter ausgeübt werden, diese müssen jedoch den für das in Rede stehende Gewerbe vorgeschriebenen Erfordernissen genügen. (§ 45 des Gesetzes.)

Nach dem Tode eines Gewerbetreibenden darf das Gewerbe für Rechnung der Witwe während des Witwenstandes, oder, wenn minderjährige Erben vorhanden sind, für deren Rechnung durch einen solchen Stellvertreter betrieben werden, insoferne nicht die über den Betrieb einzelner Gewerbe bestehenden besonderen Vorschriften etwas Anderes anordnen.

Dasselbe gilt während der Dauer einer Kuratel- oder Nachlaßregulierung. (§ 46 der Gew.-O.)

Real-Gewerbeberechtigungen können auf jede nach den Vorschriften der Reichs-Gewerbeordnung zum Betrieb des Gewerbes befähigte Person in der Art übertragen werden, daß der Erwerber die Gewerbeberechtigung für eigene Rechnung ausüben darf. (§ 48 der Gew.-O.)

Kaufleute, Fabrikanten und andere Personen, welche ein stehendes Gewerbe betreiben, sind befugt, außerhalb des Ortes ihrer gewerblichen Niederlassung persönlich oder durch in ihren Diensten stehende Reisende für die Zwecke ihres Gewerbebetriebes Waren aufzukaufen und Bestellungen auf Waren zu suchen.

Das Aufkaufen von Waren darf nur bei Kaufleuten oder solchen Personen, welche die Waren produzieren, oder in offenen Verkaufsstellen erfolgen.[1])

Inländer bedürfen hiezu einer Legitimationskarte, welche von der Distriktsverwaltungsbehörde für den Umfang des Reiches nach Formular IV zur M.-E. vom 1. Juli 1890 (M.-A.-Bl. S. 263) ausgestellt wird und für das Kalenderjahr gilt. Ausländische Handelsreisende haben für ihren Geschäftsbetrieb eine Gewerbe-Legitimationskarte nach dem Formular Anlage V zur Bekanntmachung vom 1. Juli 1890 zu erwirken.

Ausländer, welche Staaten angehören, mit denen Verträge weder über Ausstellung von Legitimationskarten noch über die Behandlung auf dem Fuße der meistbegünstigten Nation abgeschlossen sind, bedürfen, auch wenn sie nur als Reisende den Geschäftsbetrieb ausüben wollen, eines Wandergewerbescheines, wie solcher für Ausländer auszustellen ist.

Die Legitimationskarte muß der Inhaber während der Geschäftsausübung stets bei sich tragen und auf Erfordern der zuständigen Behörde

---

[1]) Wenn die hier in Frage stehenden Personen nicht für die Zwecke ihres Gewerbebetriebes Waren aufkaufen oder Bestellungen suchen, oder bei anderen Personen, als Kaufleuten oder solchen, welche die Waren produzieren, Waren aufkaufen, bedürfen sie eines Wandergewerbescheines. (Ziff. 3 der M.-E. vom 8. Februar 1885, Fin.-M.-Bl. S. 21.)

oder Beamten vorzeigen. Ist er hiezu nicht im Stande, so ist auf Geheiß der Behörde der Geschäftsbetrieb bis zur Beischaffung der Karte einzustellen.

Einer Legitimationskarte bedürfen diejenigen Gewerbetreibenden nicht, welche durch die in den Zollvereins- und Handelsverträgen vorgesehenen Gewerbe-Legitimationskarten bereits legitimiert sind.

Die Gebühr für Gewerbe-Legitimationskarten beträgt 2 Mk. (Art. 175 des Gebührengesetzes vom 18. August 1879, Fassung vom 6. Juli 1892 (Ges.- u. V.-Bl. S. 489).

Die Inhaber von Gewerbe-Legitimationskarten dürfen angekaufte Waren nur behufs deren Beförderung nach dem Bestimmungsorte ausführen und von den Waren, auf welche sie Bestellung suchen, nur Proben oder Muster mit sich führen. (§ 44 der Gew.-O.) mit Ausnahme der Gold- und Silberwarenfabrikanten und -Großhändler, dann der Taschenuhr- und Bijouteriewarenfabrikanten und -Großhändler, welche nach den Ausführungs-Bestimmungen des Bundesrates vom 31. Oktober 1883 auch außerhalb des Gemeindebezirkes ihrer gewerblichen Niederlassung, soferne diese im Inlande liegt, persönlich oder durch in ihrem Dienste stehende Reisende ihre Waren an Personen, welche damit Handel treiben, feilbieten und zu diesem Zwecke mit sich führen dürfen, vorausgesetzt, daß die Waren, welche sie feilbieten, übungsgemäß an die Wiederverkäufer im Stück abgesetzt werden.

Das Gleiche gilt für Gewerbetreibende, welche mit Edelsteinen, Perlen, Kameen und Korallen Großhandel treiben.

Einer Besteuerung als herumziehendes Gewerbe ist diese Art des Gewerbebetriebes nicht unterworfen. (Ziff. 4 der M.-E. v. 8. Febr. 1885, Fin.-M.-Bl. S. 22.)

b) Erfordernis einer Konzession.

1) Unternehmer von Privatkranken-, Privatentbindungs- und Privat-Irrenanstalten bedürfen einer Konzession der Distrikts-Polizeibehörde, welche erteilt wird, wenn nicht Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Unternehmers in Beziehung auf die Leitung oder Verwaltung der Anstalt darthun und die baulichen und sonstigen technischen Einrichtungen der Anstalt den gesundheitspolizeilichen Anforderungen entsprechen. (§ 30 der Gew.-O. mit § 10 der Vollzugsvorschriften vom 29. März 1892.)

2) Apotheker bedürfen einer von der Kgl. Kreisregierung zu erteilenden Konzession. (§ 6 der Apothekerordnung vom 27. Januar 1842, Reg.-Bl. S. 257 ff.)

3) Wer Gastwirtschaft, Schankwirtschaft oder Kleinhandel mit Branntwein betreiben will, bedarf hiezu der Erlaubnis der Distrikts-Polizeibehörde.

Das Nähere hierüber wurde bereits Seite 350 oben besprochen.

Zum Betrieb ihres Gewerbes bedürfen weiter einer distriktspolizeilichen Erlaubnis Schauspiel-Unternehmer. (§ 32 der Gew.-O.) Näheres hierüber siehe Ziffer III unten.

Auf solche, sowie für die lit. b 1 oben dann lit. c unten weiter erwähnten Gewerbe haben die Bestimmungen des § 49 und 50 der Gewerbeordnung über Erlöschung der Genehmigung durch Nichtgebrauch zur Anwendung zu kommen. (Siehe S. 436 unten.)

Der Handel mit Giften kann nach § 10 der Vollzugsinstruktion zur Gewerbeordnung, soweit nicht besondere Vorschriften bestehen, s. S. 225 oben, nur mit Genehmigung der Distriktspolizeibehörde ausgeübt werden.

Ueber die ebenfalls einer behördlichen Erlaubnis bedürfenden Hufschmiede, Pfandleih- und Rückkaufgeschäfte, Aussteuer-, Sterbe- und Witwenkassen, Gewerbsbetrieb der Kaminkehrer, dann das von ortspolizeilicher Erlaubnis abhängige Verkaufen von Druckschriften auf öffentlichen Straßen ꝛc. s. unten bei lit. m.

c) Erfordernis der Approbation zum Betrieb bestimmter Gewerbe.

Einer Approbation, welche auf Grund eines Nachweises der Befähigung erteilt wird, bedürfen nach § 29 der Gew.-O. Apotheker und diejenigen Personen, welche sich als Aerzte (Wundärzte, Augenärzte, Geburtshelfer, Zahnärzte und Tierärzte) oder mit gleichbedeutenden Titeln bezeichnen, oder seitens des Staats oder einer Gemeinde als solche anerkannt, oder mit amtlichen Funktionen betraut werden sollen.

Personen, welche eine solche Approbation erlangt haben, sind innerhalb des Bundesgebietes in der Wahl des Ortes, wo sie ihr Gewerbe betreiben wollen, vorbehaltlich der Bestimmungen über Errichtung und Verlegung von Apotheken, nicht beschränkt.

Personen, welche vor Verkündigung der Reichs-Gewerbeordnung in einem Bundesstaat die Berechtigung zum Gewerbsbetrieb als Aerzte, Wundärzte, Zahnärzte, Geburtshelfer, Apotheker oder Tierärzte bereits erlangt haben, gelten als für das ganze Bundesgebiet approbiert.

Weiteres siehe im § 23 oben.

Hebammen bedürfen eines Prüfungszeugnisses der nach dem Landesgesetze zuständigen Behörde.

d) Erfordernis besonderer Genehmigung bei Errichtung bestimmter gewerblicher Anlagen.

Eine besondere Genehmigung erfordert die Errichtung gewerblicher Anlagen, welche durch die örtliche Lage oder die Beschaffenheit der Betriebsstätte für die Besitzer oder Bewohner der benachbarten Grundstücke, oder für das Publikum überhaupt erhebliche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen herbeiführen können.

Die einzelnen hieher gehörigen solchen Anlagen sind im § 16 der Reichs-Gewerbeordnung aufgeführt. Hiezu kommen weiter Fabriken oder Werkstätten zur Zubereitung oder Verarbeitung von ungereinigtem und gereinigtem Petroleum, Petroleumäther, Benzin, Ligroin, Kamphin, Pinolin, Photogen, Schwefeläther und anderer flüssiger Aetherarten, Schwefelkohlenstoff (Schwefelalkohol), Weingeist, Holzgeist, Terpentinöl, Solaröl, Phosphor

und von Reibfeuerzeugen (Verordnung v. 19. März 1874, Ges.- u. V.-Bl. S. 108 ff.), Fabriken, in welchen Röhren aus Blech durch Vernieten hergestellt werden, sowie die Anlagen zur Erbauung eiserner Schiffe, eiserner Brücken oder sonstiger eiserner Baukonstruktionen (Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 4. Januar 1885, R.-Ges.-Bl. S. 2), Anlagen zur Destillation oder zur Verarbeitung von Theer und von Theerwasser. (Bekanntmachung des Reichskanzlers v. 24. April 1885, R.-Ges.-Bl. S. 92), Anlagen, in welchen aus Holz oder ähnlichem Fasermaterial auf chemischem Wege Papierstoff hergestellt wird (Cellulosefabriken) (Bekanntmachung des Reichskanzlers v. 1. April 1886, R.-Ges.-Bl. S. 68), Anlagen, in welchen Albuminpapier hergestellt wird. (Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 16. Juni 1886, R.-Ges.-Bl. S. 204.) Anlagen zum Trocknen und Einsalzen ungegerbter Tierfelle, sowie die Verbleiungs-, Verzinnungs- und Verzinkungsanstalten. (Bekanntmachung des Reichskanzlers v. 2. Januar 1889 R.-G.-Bl. S. 218.)

Die erforderliche Genehmigung derselben ist bei der Distriktspolizeibehörde nachzusuchen, wobei die im § 6 und 7 der Bekanntmachung vom 29. März 1892 enthaltenen Vorschriften genau zu beachten sind.

Ist gegen die Vollständigkeit des Gesuches nichts zu erinnern, so macht die Distriktsverwaltungsbehörde das Unternehmen öffentlich bekannt, benachrichtigt die bekannten Beteiligten, insbesondere die Angrenzer durch persönliche Zustellungen von demselben und übermittelt sodann nach Ablauf der für allenfallsige Einwendungen vorgestreckten 14tägigen Frist die sämtlichen Verhandlungen der Gemeindebehörde des Ortes, wo die Anlage errichtet werden soll, zur Einsicht und Erklärungsabgabe. Es ist eine Rechtsfrage, ob die Beschlußfassung über ein Gesuch um Errichtung einer gewerblichen Anlage von anderen präjudiziellen Beschlüssen abhängig gemacht werden kann und daher der Verwaltungsgerichtshof letztinstanziell zu deren Bescheidung zuständig. (E. d. V.-G.-H. XV. Bd. S. 103.)

Wenn Einspruch gegen das beabsichtigte Unternehmen auf Grund von Privatrechtsverhältnissen erhoben wird, ist es der Verwaltungsbehörde anheimgestellt, dem Unternehmer die erbetene Bewilligung entweder vorbehaltlich der Austragung der erwähnten Verhältnisse auf dem Rechtswege zu erteilen, oder bis zur Beseitigung des erhobenen Einspruchs durch richterliches Urteil zu versagen. (E. d. V.-G.-H. II. Bd. S. 94.)

Sind Einwendungen nicht erhoben, so kann die Genehmigung zur Ausführung, wenn nicht bau-, feuer- oder gesundheitspolizeiliche Bedenken entgegen stehen, ohne weitere Bedingungen nach dem Antrag des Unternehmers sofort erteilt werden; in allen übrigen Fällen ist von der Distriktsverwaltungsbehörde nach Ladung des Gesuchstellers und der Beteiligten, welche Einwendungen erhoben haben, protokollarische Verhandlung zu pflegen und Beschluß zu fassen.

Die Ausfertigung der Genehmigungsurkunde erfolgt im letzteren Falle erst, nachdem die Entscheidung der Distriktsverwaltungsbehörde rechtskräftig geworden oder der Rekursbescheid ergangen ist.

Vor Erteilung der Genehmigungsurkunde ist die Ausführung der Anlage nicht gestattet.

Gegen den Bescheid der Distriktsverwaltungsbehörde ist Rekurs an die nächstvorgesetzte Behörde zulässig, welcher bei Verlust desselben binnen 14 Tagen, vom Tage der Eröffnung des Bescheids an gerechnet, gerechtfertigt werden muß. (§ 20 der R.-Gew.-O.)

Die Bestimmung, daß der Rekurs innerhalb der Beschwerdefrist gerechtfertigt werden muß, erstreckt sich nur auf die Beschwerde zur II. Instanz, nicht aber auf solche, welche zum Verwaltungsgerichtshof als III. Instanz erhoben werden, für letztere hat lediglich die Vorschrift im Art. 22 Abs. 3 des Gesetzes über der Verwaltungsgerichtshof Maß zu geben. (E. d. V.-G.-H. I. Bd. S. 385.) Die nach § 20 der Reichs-Gewerbeordnung gebotene Rechtfertigung des Rekurses muß ersichtlich machen, in welcher Beziehung der Rekurrent durch den angefochtenen Bescheid sich beschwert erachtet und welche Aenderung des Bescheids er beantragt.

Eine Erörterung der Gründe, aus denen sich die Rekursbitte in thatsächlicher und rechtlicher Beziehung als gerechtfertigt darstellen soll, ist zu diesem Zwecke nicht erforderlich. (E. d. V.-G.-H. VII. Bd. S. 72.)

Die Entscheidungen der II. Instanz erfolgen stets in öffentlicher Sitzung nach erfolgter Ladung und Anhörung der Parteien. (§ 21 der Gew.-O.)

Die durch unbegründete Einwendungen erwachsenen Kosten fallen dem Widersprechenden, alle übrigen Kosten dem Unternehmer zur Last. (§ 22 der Gew.-O.) Eine Gebührenfreiheit im Verfahren in I. Instanz besteht nicht mehr. (§ 1 Ziff. 1 der Verordnung vom 20. Sept. 1879, Ges.- u. V.-Bl. S. 1191.)

Gegen die Entscheidung der Kgl. Kreisregierung kann Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof ergriffen werden. (Art. 8 Ziff. 8 und Art. 9 des Gesetzes über den V.-G.-H.), hiebei ist aber die Entscheidung der Frage, ob die Anlage für den Besitzer oder Bewohner der benachbarten Grundstücke, oder für das Publikum überhaupt erhebliche Gefahren, Nachteile oder Belästigungen herbeiführen könne, der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes entrückt. Derselbe ist auch nicht zur Prüfung der Gesetzmäßigkeit des Verfahrens berechtigt. (E. d. V.-G.-H. II. Bd. S. 295.) Der Verwaltungsgerichtshof ist auch in dem Falle nicht zuständig, wenn in Bezug auf die Errichtung einer solchen Anlage bestimmte ministerielle Vorschriften erlassen sind und die Beschwerde darauf gestützt wird, daß diese Vorschriften in der Vorinstanz verletzt wurden. (E. d. V.-G.-H. IV. Bd. S. 312.)

Die Frage, ob eine beabsichtigte Anlage im Sinne des § 16 der Reichs-Gewerbeordnung erhebliche Gefahren oder Belästigungen für das Publikum herbeiführe, ist von der Behörde selbständig zu prüfen und kann nicht den Gegenstand eines verwaltungsrechtlichen Parteieinspruchs bilden; die lediglich aus diesem Gesichtspunkt erhobene Beschwerde einer Partei gegen die behördliche Genehmigung einer solchen Anlage ist daher als unzulässig abzuweisen. (ibid. I. Bd. S. 297.)

Der Landesgesetzgebung bleibt vorbehalten, zu verfügen, inwieweit durch Ortsstatuten darüber Bestimmung getroffen werden kann, daß einzelne Ortsteile vorzugsweise zu Anlagen der in § 16 der Reichs-Gewerbeordnung bezeichneten Art zu bestimmen, in anderen Ortsteilen aber dergleichen Anlagen entweder gar nicht oder nur unter besonderen Beschränkungen zuzulassen sind. (§ 23 der Gew.-O.)

Ist bei Erteilung der Genehmigung zur Errichtung einer solchen Anlage eine Frist gesetzt worden, binnen welcher die Anlage bei Vermeidung des Erlöschens der Genehmigung begonnen und ausgeführt werden muß, so muß diese eingehalten werden; ist eine solche Frist nicht festgesetzt worden, so erlischt die erteilte Genehmigung, wenn der Inhaber nach Empfang derselben ein ganzes Jahr verstreichen läßt, ohne davon Gebrauch zu machen.

Die festgesetzte Frist kann von der Distriktspolizeibehörde verlängert werden, wenn nicht erhebliche Gründe entgegen stehen.

Hat der Inhaber einer solchen Genehmigung seinen Gewerbbetrieb während eines Zeitraums von drei Jahren eingestellt, ohne eine Fristung nachgesucht oder erhalten zu haben, so erlischt dieselbe. (§ 49 der Gew.-O.)

Die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes auf Grund des Art. 8 Ziff. 8 des Gesetzes über den Verwaltungsgerichtshof erstreckt sich auch auf Beschwerden gegen Beschlüsse, durch welche eine Gewerbsbefugnis für erloschen erklärt wird. (E. d. V.-G.-H. IV. Bd. S. 306.)

Die Errichtung von Anlagen nach § 16 der Reichs-Gewerbeordnung ohne die erforderliche Genehmigung, die Nichteinhaltung der wesentlichen Bedingungen, unter welchen die Genehmigung erteilt wurde, sowie die Veränderung der Betriebsstätte, Verlegung des Lokals oder wesentliche Veränderung im Betrieb der Anlage ohne neue Genehmigung wird vorbehaltlich weiterer administrativer Anordnungen mit Geldstrafe bis zu 300 Mk. und im Unvermögensfalle mit Haft bestraft.

Die Polizeibehörde kann die Wegschaffung der Anlage oder die Herstellung des den Bedingungen entsprechenden Zustandes derselben anordnen. (§ 147 der R.-G.-O.)

Die Vorschriften in § 20 der Reichs-Gewerbeordnung über das Beschwerdeverfahren in bestimmten Gewerbesachen finden auf solche Anordnungen der Polizeibehörde keine Anwendung. Für das Beschwerdeverfahren in letzteren Angelegenheiten hatten bis zum Inslebentreten des Gesetzes über den V.-G.-H. die einschlägigen landesgesetzlichen Vorschriften Maß zu geben, vom gedachten Zeitpunkte an sind die Bestimmungen in Art. 22 des Gesetzes über den V.-G.-H. anzuwenden. (E. d. V.-G.-H. III. Bd. S. 173.)

Wegen bloßer Schädlichkeit einer einmal obrigkeitlich genehmigten Anlage kann nicht auf Einstellung des Betriebs geklagt werden, dagegen kann wegen überwiegender Nachteile und Gefahren für das Gemeinwohl die fernere Benützung einer jeden gewerblichen Anlage durch die Kgl. Kreisregierung untersagt werden, doch muß der Besitzer alsdann für den erweislichen Schaden entschädigt werden. (§ 51 der Gew.-O.)

Abgesehen von den in § 16 der Gewerbeordnung aufgeführten Gewerben ist eine Genehmigung der Distriktsverwaltungsbehörde nötig bei Anlegung von Dampfkesseln, wobei die allgemeinen polizeilichen Bestimmungen vom 5. August 1890 (R.-G.-Bl. S. 163). Bek. v. 1. Nov. 1891 (M.-A.-Bl. S. 373), Bek. v. 5. Okt. 1892 (M.-A.-Bl. S. 415) und Bek. v. 4. Aug. 1893 (M.-A.-Bl. S. 348), Bek. v. 3. Febr. 1894 (M.-A.-Bl. S. 19), Bek. v. 19. Mai 1894 (M.-A.-Bl. S. 211), sowie die Verordnung v. 28. Juni 1892 (Ges.- u. V.-B. S. 439) mit Bek. v. 1. Juli 1892 (Ges.- u. V.-Bl. S. 482), Bek. v. 17. Juli 1892 (Ges.- u. V.-Bl. S. 559), M.-E. v. 10. Sept. 1892 (M.-A.-Bl. S. 392) maßgebend sind. § 2 Abs. 1, § 7 und § 10 des Bundesratserlasses vom 29. Mai 1871 sind abgeändert durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers v. 18. Juli 1883. (R.-Ges.-Bl. S. 245.)

Die Gesuche um die Bewilligung zur Aufstellung von Dampfkesseln sind gebührenpflichtig. (§ 1 Ziff. 2 der M.-E. vom 20. September 1879, Ges.- u. V.-Bl. S. 1191.)

Ueber die Ausrüstung kleinerer Dampfkessel siehe die M.-Bek. vom 12. Oktober 1883. (M.-A.-Bl. S. 339.)

Die Untersuchung und Revision der Dampfkessel erfolgt durch die von der Kgl. Kreisregierung aufgestellten Kommissäre nach Maßgabe der Instruktion für solche vom 31. Januar 1894 (M.-A.-Bl. S. 47), wenn die Kesselbesitzer dem bayerischen Dampfkesselrevisionsverein angehören, durch die Techniker dieser Vereins (M.-E. v. 24. Januar 1871 Nr. 15760 und M.-E. v. 28. April 1874, M.-A.-Bl. S. 266.) Der Verkehr der Administrativbehörden mit dem Vorstand oder den Technikern des Dampfkesselrevisionsvereins ist gebührenfrei. (M.-E. vom 20. Dezember 1876, M.-A.-Bl. S. 550.) Zur Entscheidung von Streitigkeiten über die Gebühren für die Dampfkesselprüfung sind die Verwaltungsbehörden zuständig.

Die Distriktspolizeibehörde hat, bevor der Kessel in Betrieb genommen wird, zu untersuchen, ob die Ausführung den Bestimmungen der erteilten Genehmigung entspricht.

Wer vor Empfang der hierüber auszufertigenden Bescheinigung den Betrieb beginnt, hat die im § 147 der Gewerbeordnung angedrohte Strafe verwirkt. (Gew.-O. § 24.) Wer den Verordnungen über Prüfung, Aufstellung und Gebrauch von Dampfkesseln zuwiderhandelt, wird nach Art. 131 des Polizeistrafgesetzbuches bestraft.

Für die Beurteilung der Frage, ob sich durch die Art der Feuerung einer genehmigten und in Betrieb gesetzten Dampfkesselanlage für die Nachbarn erhebliche Belästigungen ergeben und der Inhaber der Dampfkesselanlage zur Beseitigung dieser Belästigungen verpflichtet sei, haben nicht die Bestimmungen der Reichs-Gewerbeordnung, sondern die landesgesetzlichen Polizeivorschriften über den Betrieb und Gebrauch von Dampfkesselanlagen Maß zu geben.

Beschwerden gegen desfallsige Entscheidungen der Kreisregierungen, K. d. J., können daher nicht auf Grund des Art. 8 Ziff. 8 des Ges. über den V.-G.-H. an letzteren gebracht werden. (E. d. V.-G.-H. II. Bd. S. 291.)

Ueber das Verfahren bei Dampfkesselexplosionen siehe M.-E. vom 12. August 1876 (M.-A.-Bl. S. 329 und 8. Okt. 1876 J.-M.-Bl. S. 301) mit M.-E. vom 1. Februar 1877 Schlußabs. (M.-A.-Bl. S. 54.)

Bei den Stauanlagen für Wassertriebwerke ist ebenfalls die Genehmigung der Distriktspolizeibehörde einzuholen und sind hiebei außer den §§ 17 bis 22 der Gewerbeordnung noch die Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Mai 1852 über Benützung des Wassers in Anwendung zu bringen. (Gew.-O. § 23.)

Bei Errichtung von Triebwerken, welche durch den Wind bewegt werden, ist die Distriktsverwaltungsbehörde befugt, über die Entfernung, welche von benachbarten fremden Grundstücken und von öffentlichen Wegen inne zu halten ist, durch Polizeiverordnungen Bestimmung zu treffen. (§ 28 der R.-Gew.-O. mit § 9 der Vollzugs-Vorschriften vom 29. März 1892.)

Die Fortsetzung des Betriebes kann polizeilich durch die Distriktspolizeibehörde verhindert werden, wenn ein Gewerbe, zu dessen Beginn eine besondere Genehmigung erforderlich ist, ohne diese Genehmigung begonnen wird. Gegen die untersagende Verfügung ist der Rekurs zulässig (§ 15 der Gew.-O.) Zur Entscheidung von Beschwerden gegen behördliche Anordnungen auf Grund des § 15 Abs. 2 der Reichs-Gewerbeordnung ist der Verwaltungsgerichtshof nicht zuständig. (E. d. V.-G.-H. VI. Bd. S. 36.)

e) Erfordernis der Anzeige vom Beginn eines Gewerbes bei der Polizeibehörde.

Anzeige vom Beginn ihres Gewerbes haben zu machen:

1) Versicherungsagenten für Feuerversicherungsanstalten bei Uebernahme oder Aufgabe der Agentur bei den betreffenden Distriktspolizeibehörden (§ 14 der R.-G.-O. mit § 7 Ziff. 2 der Verordnung vom 11. Sept. 1872, Reg.-Bl. S. 2113),
2) Buch- und Steindrucker, Buch- und Kunsthändler, Antiquare, Leihbibliothekare, Inhaber von Lesekabineten, Verkäufer von Druckschriften, Zeitungen und Bildern bezüglich ihres Lokals und jedes späteren Wechsels desselben bei der Ortsbehörde, welche sodann Anzeige bei der Distriktsverwaltungsbehörde zu machen hat (§ 14 der R.-G.-O. mit § 1 Abs. 3 der Vollzugs-Vorschriften vom 4. Dez. 1872, Reg.-Bl. S. 2657), die Ortsbehörde hat den in Ziff. 1 und 2 aufgeführten Gewerbetreibenden den Empfang der Anzeige gebührenfrei zu bescheinigen,
3) Tanz-, Turn- und Schwimmlehrer unter Vorlage des Leumundsnachweises bei der Distriktsverwaltungsbehörde (§ 35 der R.-G.-O.),
4) Händler mit gebrauchten Kleidern, gebrauchten Betten und Bettfedern, oder gebrauchter Wäsche, die Kleinhändler mit altem Metallgeräte, Metallbruch, Garnabfällen oder Dräumen von Seide, Wolle, Baumwolle oder

Leinen, Händler mit Dynamit- und anderen Sprengstoffen bei der Distriktsverwaltungsbehörde unter Angabe des Aufbewahrungs- und Geschäftslokals und jeder Veränderung desselben,

5) die gewerbsmäßigen Besorger fremder Rechtsangelegenheiten und bei Behörden wahrzunehmender Geschäfte, insbesondere die gewerbsmäßigen Verabfasser der darauf bezüglichen schriftlichen Aufsätze, die gewerbsmäßigen Betreiber der Viehverstellung (Viehpacht) des Viehhandels und des Handels mit ländlichen Grundstücken, vergl. hiezu Bek. vom 1. Januar 1894 (Ges.- u. V.-Bl. S. 12), die gewerbsmäßigen Vermittlungsagenten für Immobiliarverträge, Darlehen und Heiraten bei der Distriktsverwaltungsbehörde,

6) die Gesindevermieter, Stellenvermieter und Auktionatoren bei der Distriktspolizeibehörde (§ 35 der R.-G.-O.),

7) die Errichtung oder Verlegung solcher Anlagen, deren Betrieb mit ungewöhnlichem Geräusch verbunden ist, muß, soferne sie nicht schon nach den Vorschriften der §§ 16—25 der Gew.-O. der Genehmigung bedarf, der Ortspolizeibehörde angezeigt werden.

Diese hat, wenn in der Nähe der Betriebsstätte Kirchen, Schulen oder andere öffentliche Gebäude, Krankenhäuser oder Heilanstalten vorhanden sind, deren bestimmungsmäßige Benützung durch den Gewerbebetrieb auf dieser Stelle eine erhebliche Störung erleiden würde, die Entscheidung der Distriktsverwaltungsbehörde darüber einzuholen, ob die Ausübung des Gewerbes an der Betriebsstätte zu untersagen oder nur unter Bedingungen zu gestatten sei. (§ 27 der Gew.-O. mit § 8 der Vollzugs-Vorschriften vom 29. März 1892.

Zur Entscheidung von Beschwerden gegen Beschlüsse der Kreisregierungen über die Zulässigkeit der gewählten Betriebsstätte für die Ausübung lärmender Gewerbe ist der Verwaltungsgerichtshof nicht zuständig. (E. d. V.-G.-H. I. Bd. S. 156.)

Ueber die jedem Gewerbetreibenden obliegende Anzeige bei dem Beginn des Gewerbes behufs der Besteuerung siehe § 42 lit. c Ziff. 3 unten.

f) Der Regelung durch die Ortsbehörde

unterliegt die Unterhaltung des öffentlichen Verkehrs durch Wagen aller Art, Gondeln, Sänften, Pferde und andere Transportmittel, sowie das Gewerbe derjenigen Personen, welche auf öffentlichen Straßen oder Plätzen oder in Wirtshäusern ihre Dienste anbieten. (§ 37 der R.-Gew.-O.)

Gegen die Untersagung des Betriebs ist Beschwerde zulässig (§ 40 Abs. 2 der Gew.-O.), welche von den Kreisregierungen verbeschieden werden. (§ 18 der Vollzugs-Vorschriften vom 29. März 1892.)

Beschwerden in den Fällen des § 37 der R.-Gew.-O. sind auch sachlich der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes entrückt, wenn durch ortspolizeiliche Vorschriften sowohl der Betrieb der dort bezeichneten Gewerbe, als auch die Untersagung des Betriebs dem freien polizeilichen Ermessen anheimgestellt und dieses Ermessen in keiner Richtung durch Feststellung

bestimmter maßgebender Thatsachen beschränkt ist. (E. d. V.-G.-H. I. Bd. S. 137.)

Ist nach Ortsstatut für einen solchen Gewerbebetrieb eine Bewilligung erforderlich, so können die einer Distriktspolizeibehörde unterstellten Gemeindebehörden die im Art. 165 des Gebührengesetzes normierten Gebühren zur Hälfte fordern. (§ 3 Ziff. 1 der Verordnung vom 20. September 1879.)

Die Ortsbehörde kann für solche Gewerbetreibende Taxen festsetzen. (§ 76 der R.-Gew.-O.) Uebertretungen der von der Ortspolizeibehörde erlassenen Anordnungen werden nach Art. 152 des P.-St.-G.-B. bestraft.

g) Untersagung des Gewerbebetriebs.

Die Erteilung von Tanz-, Turn- und Schwimmunterricht als Gewerbe, der Betrieb von Badeanstalten, der Trödelhandel, der Kleinhandel mit Garnabfällen oder Dräumen von Seide, Wolle, Baumwolle oder Leinen, der Handel mit Dynamit oder anderen Sprengstoffen, die gewerbsmäßige Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten, das Geschäft der Vermittlungsagenten für Immobiliarverträge, Darlehen und Heiraten, das Geschäft eines Gesinde- oder Stellenvermieters, oder eines Auktionators kann untersagt werden, wenn Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden in Bezug auf diesen Gewerbebetrieb darthun. (§ 35 d. R.-Gew.-O.)

In einem Untersagungsverfahren gemäß § 35 der Reichs-Gewerbeordnung können gegen einen unter diese Vorschrift fallenden Gewerbetreibenden auch solche einschlägige Thatsachen in Betracht gezogen werden, welche sich schon vor dem Inkrafttreten des Reichsgesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 1. Juli 1883, ergeben haben. Strafgerichtliche Verurteilungen können an sich nicht auf unbegrenzte Zeit zum Nachteile eines solchen Gewerbetreibenden unbedingt und entscheidend fortwirken, vielmehr sind bei der Feststellung des endgiltigen Urteils über dessen geschäftsmäßige Zuverlässigkeit alle hierauf bezüglichen Momente gleichmäßig ins Auge zu fassen. Von einer strafrechtlichen Untersuchung gegen den Gewerbetreibenden und deren Ausgang ist die Untersagung des Gewerbebetriebes nicht abhängig. (E. d. V.-G.-H. VI. Bd. S. 149.)

Vermögenslosigkeit ist an sich kein Grund zur Untersagung des Gewerbebetriebes eines Kommissionärs. (E. d. V.-G.-H. V. Bd. S. 323.)

Die Befugnis der Gewerbepolizeibehörde zur Untersagung des Geschäftsbetriebes eines Gesindevermieters auf Grund eines vor Beginn des Betriebes eingetretenen und damals schon amtsbekannten Thatsache wird an sich nicht dadurch ausgeschlossen, daß diese Behörde dem Gewerbetreibenden nach Anmeldung jenes Betriebes diesen nicht sofort untersagt hat. (E. d. V.-G.-H. XIII. Bd. S. 54.)

Einer mit ihrem Mann in ehelicher und häuslicher Lebens- und Erwerbsgemeinschaft stehenden Ehefrau ist der Betrieb des Kommissionärgeschäftes auch dann zu versagen, wenn zwar nicht hinsichtlich ihrer Person, wohl aber bezüglich ihres Ehemannes Thatsachen vorliegen, woraus dessen Unzuverlässigkeit in Bezug auf den Geschäftsbetrieb klar erhellt. (E. d. V.-G.-H. XI. Bd. S. 511.)

h) Zurücknahme einer Approbation.

Die Approbation der Apotheker, Aerzte, Wundärzte, Augenärzte, Geburtshelfer, Zahnärzte und Tierärzte kann von der Kreisregierung, K. d. J., nur dann zurückgenommen werden, wenn die Unrichtigkeit der Nachweise dargethan wird, auf Grund deren solche erteilt worden ist, oder wenn dem Inhaber der Approbation die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, im letzteren Falle jedoch nur für die Dauer des Ehrenverlustes. (§ 53 der R.-Gew.-O. mit § 24 der Vollzugs-Vorschriften vom 29. März 1892.)

i) Zurücknahme einer Konzession oder Bestallung.

Die Konzessionen für Privat-Kranken-, Privat-Entbindungs- und Privat-Irrenanstalten, die Berechtigung zur Ausübung des Hebammenberufes, der Betrieb des Hufbeschlaggewerbes, die Erlaubnis für Schauspieler und Wirte, die besondere Genehmigung zum Gifthandel, die Bestallungen nach § 36 der Reichs-Gewerbeordnung, dann der Ausschank des eigenen Erzeugnisses von Getränken, wo er herkömmlich ist, können von der Distriktspolizeibehörde in erster und der Kgl. Kreisregierung, K. d. J., in zweiter und letzter Instanz vorbehaltlich der gesetzlichen Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes zurückgenommen werden, wenn aus Handlungen oder Unterlassungen des Inhabers der Mangel derjenigen Eigenschaften, welche bei Erteilung der Genehmigung oder Bestallung nach der Vorschrift der Reichs-Gewerbeordnung vorausgesetzt werden mußten, klar erhellt. Inwiefern durch die Handlungen oder Unterlassungen eine Strafe verwirkt ist, bleibt der richterlichen Entscheidung vorbehalten. (§ 53 Abs. 2 der Gew.-O. mit § 24 Abs. 2 der Vollzugs-Verordnung vom 29. März 1892.) Ueber Untersagung des Gewerbebetriebes einer Hebamme wegen unsittlichen Lebenswandels siehe Seite 223 oben.

Das einer Hebamme erteilte Prüfungszeugnis kann zurückgenommen werden, wenn die Hebamme die bei Erteilung des Prüfungszeugnisses vorausgesetzte „Moralität und vollkommen tadellose Aufführung" nicht mehr besitzt. (E. d. V.-G.-H. XIII. Bd. S. 451.)

k) Erlöschen einer Gewerbsberechtigung.

Ebenso, wie bei Erteilung der Genehmigung zu einer Anlage der in den §§ 16 u. 24 der Reichs-Gewerbeordnung bezeichneten Arten (s. S. 428 oben), kann auch zur Anlegung von Privatkranken-, Privatentbindungs- und Privatirrenanstalten, zu Schauspielunternehmungen, sowie zum Betrieb von Wirtschaftsgewerben nach § 33 der Gewerbeordnung von der genehmigenden Behörde den Umständen nach eine Frist festgesetzt werden, binnen welcher die Anlage oder das Unternehmen bei Vermeidung des Erlöschens der Genehmigung begonnen und ausgeführt und der Gewerbebetrieb angefangen werden muß. Ist eine solche Frist nicht bestimmt, so erlischt die erteilte Genehmigung, wenn der Inhaber nach Empfang derselben ein ganzes Jahr verstreichen läßt, ohne davon Gebrauch zu machen.

Eine Verlängerung der Frist kann auch bei diesen Gewerben von der Behörde bewilligt werden, sobald erhebliche Gründe nicht entgegenstehen.

Hat der Inhaber einer solchen Genehmigung seinen Gewerbebetrieb während eines Zeitraumes von drei Jahren eingestellt, ohne eine Fristung nachgesucht und erhalten zu haben, so erlischt dieselbe. (§ 49 der Gew.-O.)

Ueber Erlöschen der Genehmigung zum Betriebe einer Wirtschaft siehe § 31 Seite 354 oben.

Das Recht einer Person zum Betriebe eines Gewerbes kann auch durch Niederlegung vor der Ortsbehörde erlöschen. Die Wiederaufnahme des Gewerbebetriebes nach erfolgter Niederlegung steht dem Neubeginne gleich und darf bei Gewerben, zu deren Betrieb eine behördliche Erlaubnis erforderlich ist, ohne jene Erlaubnis nicht erfolgen; entgegengesetzten Falls ist die Behörde berechtigt und verpflichtet, den Gewerbebetrieb einzustellen. (E. d. V.-G.-H. II. Bd. S. 144.)

Die Ausübung eines Gewerbes durch einen Pächter schließt die Nichtausübung desselben durch den Verpächter in sich und hat bei Gewerben, für deren Betrieb eine besondere behördliche Genehmigung vorgeschrieben ist, bei dreijähriger Dauer des Pachtverhältnisses die Erlöschung der Gewerbsbefugnis des Verpächters auch dann zur Folge, wenn der Pächter ohne die erforderliche selbständige Genehmigung das Gewerbe betrieben hat.

Die durch dreijährige Betriebseinstellung erfolgte Erlöschung einer Genehmigung zum Gewerbebetriebe kann nicht durch die nach Ablauf dieses Zeitraumes erfolgte Wiederaufnahme des Betriebes behoben werden. (E. d. V.-G.-H. IV. Bd. S. 307.)

Denjenigen Personen, welche gemäß § 21 Ziff. 4 der Reichs-Gewerbeordnung bei der Errichtung einer gewerblichen Anlage gegenüber dem Unternehmer als Gegenpartei zu betrachten sind, steht ein verwaltungsrechtlich verfolgbarer Anspruch darauf nicht zu, daß die dem Unternehmer zur Errichtung der Anlage erteilte Genehmigung wegen dreijähriger Einstellung des Gewerbebetriebs auf Grund des § 49 Abs. 3 der Gewerbeordnung als erloschen erklärt werde. (E. d. V.-G.-H. IV. Bd. S. 558.)

Zur Bescheidung von Beschwerden gegen Beschlüsse der Gewerbspolizeibehörden, welche die für einen Gewerbebetrieb erteilte Genehmigung auf Grund des § 49 der Gewerbeordnung für erloschen erklären, ist infolge der durch die Gewerbenovelle vom 1. Juli 1883 bewirkten Aenderungen der §§ 15 und 54 der Gewerbeordnung eine Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes nicht mehr gegeben. (E. d. V.-G.-H. VI. Bd. S. 298.)

l) Untersagung der Benützung einer gewerblichen Anlage.

Wegen überwiegender Nachteile und Gefahren für das Gemeinwohl kann die fernere Benützung einer jeden gewerblichen Anlage durch die Kgl. Kreisregierung, K. d. J., zu jeder Zeit untersagt werden, doch muß dem Besitzer für den erweislichen Schaden Ersatz geleistet werden.

Die Frage der Einstellung des Betriebes ist von der Distriktsverwaltungsbehörde, in deren Bezirk sich die Anlage befindet, in Bezug auf das Vorhandensein von Nachteilen und Gefahren für das Gemeinwohl zu instruieren.

Gegen die untersagende Verfügung ist der Rekurs zulässig, wegen der Entschädigung steht der Rechtsweg offen. (§ 51 der Gew.-O.)

Die Ergreifung des Rekurses schließt die Befugnis der Polizeibehörde nicht aus, in dringenden Fällen die Anlage sofort zu schließen.

Die Bestimmung des § 51 der Gewerbeordnung findet auch auf die zur Zeit der Verkündung der Reichs-Gewerbeordnung bereits vorhanden gewesenen gewerblichen Anlagen Anwendung; doch entspringt aus der Untersagung der ferneren Benutzung kein Anspruch auf Entschädigung, wenn bei der früher erteilten Genehmigung ausdrücklich vorbehalten worden ist, dieselbe ohne Entschädigung zu widerrufen.

m) Besondere Vorschriften über den Betrieb einzelner Gewerbe.

1) Apotheker.

Ueber den Gewerbebetrieb der Apotheker siehe Seite 225 oben.

2) Der Gewerbebetrieb der Auktionatoren, Feldmesser, derjenigen, welche den Feingehalt edler Metalle oder die Beschaffenheit, Menge oder richtige Verpackung von Waren irgend einer Art feststellen, der Güterbestätiger, Schaffner, Wäger, Messer, Bracker, Schauer, Stauer u. s. w.

ist freigegeben, es bleiben jedoch die einschlägigen staatlichen oder gemeindlichen Behörden oder Korporationen auch ferner berechtigt, Personen, welche diese Gewerbe betreiben wollen, auf die Beobachtung der bestehenden Vorschriften zu beeidigen und öffentlich anzustellen und für sie Taxen festzusetzen. (§ 36 und 78 der Gew.-O.)

Die Bestimmungen der Gesetze, welche den Handlungen der genannten Gewerbtreibenden eine besondere Glaubwürdigkeit beilegen, oder an diese Handlungen besonders rechtliche Wirkungen knüpfen, sind nur auf solche von den kompetenten Staats- oder Kommunalbehörden oder Korporationen förmlich angestellte Personen zu beziehen. (§ 36 der Gew.-O.)

Inwiefern für solche Personen eine Stellvertretung zulässig ist, hat in jedem einzelnen Falle die Behörde zu bestimmen, welcher die Anstellung zusteht. (§ 47 der Gew.-O.)

Denjenigen, welche gewerbsmäßig das Geschäft eines Auktionators betreiben, ist es verboten, Immobilien zu versteigern, wenn sie nicht von den dazu befugten Staats- oder Kommunalbehörden oder Korporationen als solche angestellt sind. (Gew.-O. § 35.) Näheres über die Geschäftsführung der Auktionatoren siehe unten Ziff. 11.

3) Bäcker und Brodhändler, Mehlhändler, Metzger.

Ueber die Beschränkungen, welchen der Gewerbsbetrieb der Bäcker, Verkäufer von Backwaren, Mehlhändler und Metzger unterworfen ist, siehe das Nähere im § 39 unten.

4) Gast- und Schenkwirte.

Ueber den Betrieb der Gast- und Schenkwirtschaften siehe S. 350 ff. oben.

5) Gesindevermieter.

Das Geschäft eines Gesindevermieters, bei dessen Beginn der Distriktspolizei Anzeige zu machen ist, kann von letzterer untersagt werden, wenn Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden in Bezug auf diesen Gewerbebetrieb darthun. (§ 35 der Gew.-O.) Ueber Anzeige des Beginns siehe S. 434 oben.

Personen, welche dieses Gewerbe beginnen, haben bei der Anzeigeerstattung ihr Lokal zu bezeichnen, was auch bei jeder Veränderung desselben zu geschehen hat.

Dieselben haben nach der M.-Bek. vom 28. Juli 1879 (Ges.- u. V.-Bl. S. 709) einen Gebührentarif aufzustellen und in zwei Exemplaren bei der Distriktsverwaltungsbehörde einzureichen, welche ein Exemplar behufs Anschlags im Geschäftslokal gestempelt zurückgibt.

Außerdem haben sie ein Geschäftsbuch zu führen, welches ebenfalls mit dem bezirksamtlichen Siegel zu versehen ist, und die Einträge nach Maßgabe der Ziffer 3 und 4 der cit. M.-Bek. zu machen. Die Geschäftsbücher dürfen ohne Erlaubnis der Distriktspolizeibehörde weder ganz noch teilweise vernichtet werden.

Jeder Gesindevermieter ist verpflichtet, die Polizeibehörden und deren Vollzugsorgane jederzeit in seine Geschäftsräume einzulassen und ihnen auf Verlangen seine Bücher und die Legitimationspapiere und Zeugnisse der dienstsuchenden Personen vorzuzeigen, überhaupt auf Verlangen Auskunft über seine Geschäftsführung zu geben.

Den Ortsbehörden bleibt unbenommen, auf Grund des § 153 des Polizei-Strafgesetzbuchs über den Geschäftsbetrieb der Gesindevermieter noch weitere ortspolizeiliche Vorschriften zu erlassen.

6) Handelsgewerbe.

a) Handel mit Druckschriften und Verbreitung solcher.

Ueber den Handel mit Druckschriften siehe Seite 362 und 363 oben über die erforderliche Anzeige bei der Ortsbehörde bei dem Beginn eines Preßgewerbes Seite 433 oben.

b) Handel mit Gift,

c) Handel mit Arzneien

siehe Seite 225 ff. oben.

d) Handel mit Gold- und Silberwaren.

Gewerbsleute, welche Gold- und Silberwaren feilhalten oder verkaufen, die den Verordnungen über Feingehalt und Probe solcher Waren nicht entsprechen, werden nach Art. 135 des P.-Str.-G.-B. an Geld bis zu 90 Mark gestraft und kann hiemit die Einziehung der vorschriftswidrigen Waren verbunden werden.

Bis zum 1. Januar 1888 galten bezüglich des Feingehaltes der Gold- und Silberwaren noch die Bestimmungen der Verordnung vom 28. Oktober 1868, nach welcher solche Waren in jedem Mischungsverhältnis feilgehalten

oder verkauft werden dürfen, eine Bezeichnung des Feingehalts aber nur zulässig ist, wenn dieselben in Gold mindestens $^{58}/_{100}$ ($13^{11}/_{12}$ Karat), in Silber mindestens $^{80}/_{100}$ (12 Loth 44,4 Gramm) fein enthalten.

Vom 1. Januar 1888 an sind die Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 16. Juli 1884 über den Feingehalt der Gold- und Silberwaren (R.-Ges.-Bl. S. 120) maßgebend.

Nach denselben dürfen Gold- und Silberwaren zu jedem Feingehalt angefertigt und feilgehalten werden.

Der Feingehalt darf auf den Waren nur nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 2 und 3 des Gesetzes angegeben werden; Schmucksachen in Gold und Silber dürfen in jedem Feingehalt gestempelt werden.

Ueber die Form der Stempelzeichen siehe die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 7. Januar 1886 (R.-Ges.-Bl. S. 1), an Schmucksachen von Gold und Silber dürfen übrigens diese Stempelzeichen nicht angebracht werden.

Aus dem Auslande eingeführte Gold- und Silberwaren, deren Feingehalt durch eine dem Reichsgesetz vom 16. Juli 1884 nicht entsprechende Bezeichnung angegeben ist, dürfen nur dann feilgeboten werden, wenn sie außerdem mit einem Stempelzeichen nach Maßgabe des Reichsgesetzes versehen sind.

Für die Richtigkeit des angegebenen Feingehalts haftet der Verkäufer der Ware; ist die Stempelung im Reichsgebiet erfolgt, so haftet gleich dem Verkäufer der Inhaber des Geschäfts, für welches die Stempelung erfolgt ist.

Auf Gold- und Silberwaren, welche mit andern metallischen Stoffen ausgefüllt oder mit aus anderen Metallen bestehenden Verstärkungs-Vorrichtungen metallisch verbunden sind, darf der Feingehalt nicht angegeben werden. Dagegen ist die Stempelung der mit Kittmasse ausgefüllten Gold- und Silberwaren gestattet.

Ueber die Strafen der Verfehlungen gegen die gesetzlichen Bestimmungen siehe § 9 des Reichsgesetzes.

Ueber die Befugnis zum Mitführen ihrer Waren der Gold- und Silberwarenfabrikanten und -Großhändler, dann der Taschenuhr- und Bijouteriewaren-Fabrikanten und -Großhändler siehe Seite 427 oben.

e) Handel mit Montur- und Armaturstücken.

Montierungs- oder Armaturstücke eines zum Dienststande gehörenden Unteroffiziers oder Gemeinen des Heeres dürfen ohne die schriftliche Erlaubnis des vorgesetzten Kommandeurs nicht gekauft oder zum Pfande genommen werden. (§ 370 Ziff. 3 des R.-Str.-G.-B.)

f) Handel mit Schießpulver und Feuerwerksgegenständen und explosiven Stoffen

s. Seite 278 oben.

g) Salzhandel und Ankauf von Gewerbesalz.

Ueber den Salzhandel siehe das Gesetz vom 16. November 1867, die Erhebung einer Abgabe von Salz betr. und die Instruktion hiezu vom

20. Nov. 1867. Die §§ 17 und 18 des Gesetzes sind teilweise ersetzt durch Art. 18 des Ausf.=Ges. zur R.=Str.=Pr.=O., für die Zuständigkeit und das Verfahren bei Verfehlungen gegen die Bestimmungen des Salzsteuer=Gesetzes gelten nunmehr die Bestimmungen des Art. 96 des Ausführungs=Gesetzes zur R.=Str.=Pr.=O.

Bezüglich der Verwendung von Vieh=, Dung= und Gewerbesalz und des Handels mit solchem enthält die Ministerial=Bekanntmachung v. 17. August 1872 (Reg.=Bl. S. 2009 ff.) insbesondere nachstehende Bestimmungen:

Abgabenfrei kann Salz verabfolgt werden zu landwirtschaftlichen Zwecken, d. h. zur Fütterung des Viehs und zur Düngung, oder zu gewerblichen Zwecken mit Ausnahme des Salzes für solche Gewerbe, welche Nahrungs= und Genußmittel für Menschen bereiten, namentlich auch mit Ausnahme des Salzes für die Herstellung von Tabaksfabrikaten, Mineralwässern und Bädern.

Solches Salz kann vom Inlande sowohl, als vom Auslande unter Zollkontrole bezogen werden, ist aber vor der Abgabe in der in der M.=E. vom 17. August 1872 angegebenen Weise zu denaturieren.

Wenn die Denaturierung in den Gewerberäumen des Empfängers unter amtlicher Aufsicht stattfindet, können mit Einwilligung der Zollbehörden auch andere Denaturierungsmittel in Anwendung gebracht werden. (lit. c der Min.=Bek. vom 17. August 1872 mit Beschluß des Bundesrats vom 12. November 1874, R.=C.=Bl. S. 425.)

Karbolsäure darf nicht mehr als Denaturierungsmittel angewendet werden. (Beschluß des Bundesrats vom 29. Mai 1884, R.=C.=Bl. S. 178.)

Aus festen Stücken bestehende Salzabfälle, wie Pfannenstein, sind nach dem für Steinsalz vorgeschriebenen Verfahren zu denaturieren, den Zolldirektionsbehörden bleibt es übrigens überlassen, bei solchen unter Anordnung der erforderlichen Kontrolen von der Denaturierung Umgang nehmen zu lassen. (Ziff. 4 der Bek. vom 17. Aug. 1872. Vergl. auch Min.=Bek. vom 27. Dez. 1886, M.=A.=Bl. 1887 S. 2.)

Ueber den Bezug von solchem Pfannenstein durch Landwirte siehe Beschluß des Bundesrats vom 20. Mai 1881. (R.=C.=Bl. S. 231.)

Sowohl das für landwirtschaftliche, als auch das für gewerbliche Zwecke denaturierte Salz mit Einschluß der Viehsalzlecksteine kann an Salzhändler abgelassen und von diesen an andere Salzhändler und an sonstige Personen, welche zum Bezug berechtigt sind, verkauft werden.

Die Empfänger von denaturiertem Salz, welche solches direkt zur eigenen Verwendung bestellt haben, dürfen dasselbe an andere Personen nicht abgeben.

Gewerbtreibende und Händler, welche zu landwirtschaftlichen oder gewerblichen Zwecken bestimmtes Salz beziehen wollen, haben dasselbe bei dem Lieferanten unter Uebergabe einer ihre Berechtigung zum Salzbezug nachweisenden Bescheinigung der Steuerbehörde oder des Aufschlageinnehmers ihres Wohnortes schriftlich zu bestellen.

Nach dem Ermessen der Steuerbehörde kann zu diesem Zwecke den Salzhändlern und Besitzern größerer Gewerbsanstalten eine einmalige für die Dauer eines Kalenderjahres giltige Bescheinigung zum Salzbezuge aus

einer und derselben Bezugsquelle erteilt werden, welche dem ersten Bestellzettel im Jahre beizufügen ist.

In dem Bestellzettel ist der Name, der Wohnort und das Gewerbe des Empfängers, die Menge des Salzes und der Zweck, zu welchem dasselbe dienen soll, bei Salzhändlern die Art des Salzes, ob Vieh-, Dung- oder Gewerbesalz anzugeben. Auch ist darin der Ort der Ausstellung und die laufende Nummer der Bescheinigung über die Berechtigung zum Salzbezug ersichtlich zu machen. Die Bescheinigung kann auch in den Bestellzettel selbst aufgenommen werden. (Ziff. 15 der Anl. A zur Min.-Bek. vom 17. August 1872, Reg.-Bl. S. 2009 ff.)

Einer schriftlichen Bestellung und der Uebergabe einer Bescheinigung bedarf es nicht, wenn Landwirte denaturiertes Handelssalz für landwirtschaftliche Zwecke unmittelbar von Salzwerken oder von Salzhändlern zur eigenen Verwendung beziehen wollen.

Gewerbtreibende bezw. Salzhändler, welche die in Ziff. 15 Abs. 1 der Anlage A zur Min.-Bek. vom 17. August 1872 vorgeschriebene Form der Bestellung beim Bezug von denaturiertem Salz bezw. Handelssalz nicht erfüllen, unterliegen der Bestrafung nach § 15 des Gesetzes vom 12. Oktober 1867 (B.-Ges.-Bl. S. 41). Beschluß des Bundesrats vom 2. Juli 1881 (R.-C.-Bl. S. 279).

Die Ortsbehörden sind der früher bestandenen Verpflichtung, Berechtigungsscheine zum Bezug denaturierten Salzes auszustellen, enthoben und sind diese Bescheinigungen nunmehr nur noch von den Zoll- und Aufschlagsbehörden zu erholen.

Zur Kontrole der rechtmäßigen Verwendung denaturierten Salzes haben sämtliche Polizeibehörden ausschließlich der Ortsbehörden mitzuwirken und Zuwiderhandlungen zur Bestrafung zu bringen. (M.-E. v. 15. Juni 1880, Ges.- u. V.-Bl. S. 467.)

Salzwerkbesitzer und Salzhändler dürfen denaturiertes Salz nur an solche Personen abgeben, welche nach Ziff. 13 und 14 der Min.-Bek. vom 17. August 1872 zum Bezuge desselben berechtigt sind und die Bescheinigung über ihre Berechtigung nach Ziff. 15 der cit. Min.-Bek. beibringen.

An Personen, welche nach § 11 des Salzsteuergesetzes vom 16. Nov. 1867 den Anspruch auf abgabenfreien Salzbezug verloren haben und dem Salzhändler von der Steuerbehörde als solche speciell bezeichnet worden sind, darf denaturiertes Salz nicht verabfolgt werden. (Ziff. 18 der cit. M.-E.)

Die Salzhändler sind verpflichtet, auf Verlangen der mit der Kontrolierung des Salzverkaufs beauftragten Beamten denselben ihre Bücher (Formular Beilage 57) und auf den Salzverkauf Bezug habenden Papiere vorzulegen, die Bestände an denaturiertem Salz vorzuzeigen und die in dieser Hinsicht etwa noch weiter gewünschte Auskunft zu erteilen.

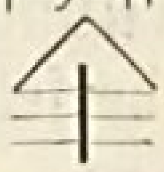
Landwirte, welche Berchtesgadener Salz in Stücken zur Verwendung als Viehsalzlecksteine beziehen wollen, haben ihren Viehstand nach Gattung und Stückzahl, sowie den Bedarf an Salz alljährlich anzumelden.

Die Anmeldungen sind nach dem Formular Beilage 58 anzufertigen und zunächst der Gemeindeverwaltung zur Bestätigung, hierauf aber dem

betreffenden Bezirksamte zur Beglaubigung vorzulegen, sodann von dem Landwirte oder durch Vermittlung eines Salzhändlers als Spediteurs der Kgl. Salinenhauptbuchhaltung in München behufs Zustellung an das Salzsteueramt in Berchtesgaden zu übersenden, welches die in den Anmeldungen angegebenen Bedarfsmengen prüft und das jährliche Bezugsquantum bestimmt.

Das Jahresquantum kann auf einmal oder in Detailbezügen verabfolgt werden, letzteren Falls sind aber für jeden Bezug die vorgeschriebenen Bestellzettel an die Kgl. Salinenhauptbuchhaltung in München einzusenden.

h) Hopfenhandel.

Ueber den Hopfenhandel besteht die Verordnung vom 6. Juni 1862 (Reg.-Bl. S. 1200), nach welcher auch geschwefelter Hopfen verkauft werden darf, wenn der Verkäufer dem Käufer diese Beschaffenheit der Waare ausdrücklich angibt oder dieselbe durch das Zeichen  allgemein kenntlich macht.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden nach Artikel 136 des Polizeistrafgesetzbuches bestraft.

Hopfenschwefeldörren gehören zu den Anlagen, welche nur auf Grund besonderer Genehmigung errichtet werden dürfen. (§ 16 der R.-Gew.-O.)

i) Handel mit Malz.

Die Bestimmungen über diesen Handelszweig enthält das revidierte Malzaufschlag-Gesetz vom 16. Mai 1868 (Ges. u. V.-Bl. 1889 S. 599 ff.)

Hiernach ist der Handel mit gebrochenem Malz im Inland gänzlich untersagt.

Wer gebrochenes Malz aus dem Auslande einführt, hat vorher die auf den Eigentümer, die Menge und den Bestimmungsort des Malzes lautende Bollette bei dem für letzteren zuständigen Aufschlagseinnehmer zu erholen und demselben binnen zwölf Stunden nach dem Eintreffen des Malzes Anzeige zu erstatten.

Wer aus dem Auslande Malz zum Brechen einführt, hat vor der Einfuhr der Vorschrift des Art. 13 des Aufschlaggesetzes zu genügen. (Art. 22 des Gesetzes.)

Wer dem Verbote der Einfuhr gebrochenen Malzes aus dem Ausland ohne vorher erholte Bollette oder dem Verbote des Verkehrs mit gebrochenem Malz im Inlande zuwiderhandelt, unterliegt einer Geldstrafe von 90—450 Mk. (Art. 72 des Gesetzes.)

k) Tröbelhandel.

Der Handel mit gebrauchten Kleidern, gebrauchten Betten oder gebrauchter Wäsche, der Kleinhandel mit altem Metallgerät, oder Metallbruch, oder mit Garnabfällen oder Dräumen von Seide, Wolle, Baumwolle oder Leinen kann untersagt werden, wenn Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden in Bezug auf diesen Gewerbebetrieb darthun. (§ 35 der Gew.-O.) Ueber Anzeige des Beginns siehe S. 433 oben.

Jeder Trödler muß ein von der Distriktspolizeibehörde genehmigtes und amtlich gesiegeltes Buch nach dem in Ziff. 2 der Ministerial-Bekanntmachung vom 16. Februar 1878 (Ges.- u. V.-Bl. S. 86) vorgeschriebenen Formular führen und die in seinem Geschäfte erworbenen Gegenstände mit der betreffenden Nummer des Buches versehen.

Radierungen und Unleserlichmachung der Einträge sind verboten, ebenso das Herausnehmen, Zusammenkleben von Blättern oder das Einheften neuer Blätter.

Das Buch darf nur mit Erlaubnis der Distriktspolizeibehörde vernichtet werden, welches erst nach Ablauf von fünf Jahren vom Tage des letzten Eintrages an erteilt werden darf.

Die dem Trödler von Behörden oder Privaten zukommenden schriftlichen Mitteilungen über verlorne oder dem Besitzer entfremdete Gegenstände hat derselbe nach der Zeitfolge geordnet mindestens ein Jahr lang aufzubewahren.

Gelangen solche Mitteilungen durch Circular an ihn, so hat er, soferne nicht von der Behörde der Eintrag in ein besonderes Vormerkungsbuch angeordnet ist, die Kenntnisnahme auf dem Circular unter Beifügung des Datums zu bescheinigen.

Die gesammelten Benachrichtigungen, das Vormerkungsbuch, das Geschäftsbuch und die aufbewahrten Gegenstände hat der Trödler dem Polizeipersonal auf Verlangen jederzeit vorzuzeigen.

Bei Vorkommen oder dem Verdacht einer strafbaren Handlung hat er der Polizeibehörde sofort Anzeige zu erstatten und, wenn thunlich, die bezüglichen Gegenstände anzuhalten.

Ueber die Verpflichtung der Trödler zur Anzeige der Wahl und jeder Veränderung ihres Lokals siehe oben S. 433.

7) Pfandverleiher und Rückkaufsgeschäfte.

Wer das Geschäft eines Pfandverleihers betreiben will, bedarf hiezu einer Erlaubnis der Distriktspolizeibehörde. (Verordnung v. 29. März 1892, Ges.- u. V.-Bl. S. 61.)

Diese ist zu versagen, wenn Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Nachsuchenden in Bezug auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb darthun.

Als Pfandleihgewerbe gilt auch der gewerbsmäßige Ankauf beweglicher Sachen mit Gewährung des Rückkaufsrechtes.

Die Befugnisse und Verpflichtungen der Pfandverleiher sind in der Ministerial-Entschließung vom 12. August 1879 (Ges.- u. V.-Bl. S. 771 ff.) festgestellt.

Dieselben dürfen einen höheren Leihzins als 1 Prozent von der Darlehenssumme für den Monat nicht nehmen, für Ausstellung und Erneuerung des Pfandscheins ist ihnen eine Gebühr bis zu 5 Pfg. bewilligt, die Erhebung anderweitiger Gebühren ist ihnen untersagt, ebenso die Weiterverpfändung ihnen verpfändeter Gegenstände.

Die ihnen anvertrauten Pfandgegenstände haben sie entsprechend zu verwahren und in einem dem thatsächlichen Geschäftsumfang entsprechenden Betrage gegen Feuersgefahr versichern zu lassen, die verfallenen Pfänder spätestens sechs Monate nach der Verfallzeit der öffentlichen Versteigerung zu unterstellen, den Versteigerungstermin aber mindestens 14 Tage vorher öffentlich bekannt zu machen und gleichzeitig der Distriktsverwaltungsbehörde, mindestens aber zwei Tage voher dem Rentamt anzuzeigen. (Ziff. 5 der Ministerial-Bekanntmachung vom 12. August 1879 mit Art. 223 ff. des Gebührengesetzes vom 18. August 1879, Ges.- u. V.-Bl. 1892 S. 489.) Der erzielte Mehrerlös ist nach Abzug der Zinsen und einer Entschädigung von höchstens 5% des Erlöses für Versteigerungskosten dem Verpfänder auf Anmelden hinauszuzahlen.

Verabredungen, nach welchen das nicht rechtzeitig eingelöste Pfand dem Pfandleiher oder einem Dritten als Eigentum zufallen sollen, sind unstatthaft.

Die bei der Distriktspolizeibehörde zu hinterlegende Kaution der Pfandverleiher ist für Ortschaften mit weniger als 15000 Einwohnern auf 1000 Mk. und für größere Ortschaften auf 2000 Mk. festgesetzt. Diese Kaution kann von der Distriktsverwaltungsbehörde für einzelne Geschäfte je nach deren Umfang bis zur Hälfte ermäßigt oder erhöht werden.

Die Pfandverleiher haben von der Distriktsverwaltungsbehörde genehmigte und gesiegelte Pfandbücher zu führen, über Verpfändung von Juwelen, Gold- und Silbersachen sind ebenso eingerichtete besondere Pfandbücher zu halten.

Die Einträge in dieselben bemessen sich nach Ziff. 7 der M.-Bek. vom 12. August 1879, die dem Verpfänder auszustellenden Pfandscheine müssen mit dem Eintrag im Pfandbuch wörtlich übereinstimmen.

Bei Verlängerung eines Pfandvertrags hat ein neuer Eintrag im Pfandbuch und die Ausstellung eines neuen Pfandscheins stattzufinden.

Ohne Erlaubnis der Distriktspolizeibehörde darf das Pfandbuch weder ganz noch teilweise vernichtet werden.

Ueber Aufbewahrung der Mitteilungen über verlorene oder gestohlene Gegenstände, jederzeitige Zulassung der Kontrole der Polizeiorgane und Verpflichtung zur Anzeige begangener oder vermuteter strafbarer Handlungen bestehen dieselben Bestimmungen wie bei den Trödlern. (§ 10 u. 11 der M.-Bek. v. 12. Aug. 1879.)

Im Geschäftslokal der Pfandverleiher muß an einer in die Augen fallenden Stelle ein Exemplar der genannten Ministerial-Bekanntmachung ausgehängt sein.

Der Pfandverleiher ist verpflichtet, der Polizeibehörde und ihren Organen jederzeit Zutritt in seine Geschäftsräume und Magazine zu gestatten, denselben die Pfandgegenstände, Geschäftsbücher, Versicherungspolicen vorzuzeigen und jede auf den Geschäftsbetrieb bezügliche Auskunft zu erteilen.

Wer als Pfandverleiher oder Rückkaufshändler bei Ausübung seines Gewerbes den darüber erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt, insbesondere den durch Landesgesetz oder Anordnung der zuständigen Behörde bestehenden

Zinsfuß überschreitet, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft bestraft. (Art. 2 des Wuchergesetzes vom 24. Mai 1880, R.-Ges.-Bl. S. 109 ff.)

Auf gemeindliche Pfandleihanstalten finden die Vorschriften der M.-E. vom 12. Aug. 1879 keine Anwendung.

Ueber das Wesen des Pfandleihgeschäfts siehe das Urtheil des Oberlandesgerichts München vom 1. Juli 1880. (M.-A.-Bl. S. 320.)

8) Lohnbediente, Packträger, Fiaker 2c. 2c.

Siehe S. 434 oben.

9) Schlächtereien.

Der Landesgesetzgebung ist vorbehalten, für solche Orte, in welchen öffentliche Schlachthäuser in genügendem Umfange vorhanden sind oder errichtet werden, die fernere Benutzung bestehender und die Anlage neuer Privatschlächtereien zu untersagen. (§ 23 Absatz 2 der Gew.-O.) Schlächtereien gehören zu den Anlagen im Sinne des § 16 der Reichs-Gewerbeordnung. (M.-E. v. 25. August 1873, M.-A.-Bl. S. 495.)

Die Genehmigung zur Errichtung einer Schlächterei gilt nur für den Ort, für welchen sie erteilt ist, ohne neue Genehmigung kann daher weder die Verlegung der Betriebsstätte an einen andern Ort, noch die Errichtung einer neuen Anlage stattfinden.

10) Schornsteinfeger.

Der Gewerbsbetrieb der Schornsteinfeger ist durch die Verordnung vom 27. Februar 1869 (Reg.-Bl. S. 289) geregelt, nach welcher jedem Kaminkehrer ein bestimmter Kehrbezirk zugewiesen ist, Kehrtermine und Taxen werden von den Distriktspolizeibehörden bestimmt, soferne ihr Bezirk nicht bloß einen Ort umfaßt, in welchem Falle die Feststellung der Taxen durch die Ortspolizeibehörde erfolgt. (§ 74 der Gew.-O.)

Die unmittelbare Aufsicht auf die Schornsteinfeger steht den Ortspolizeibehörden zu, welche Verfehlungen der Distriktspolizeibehörde anzuzeigen haben. (§ 3 der Verordnung v. 27. Februar 1869.)

Differenzen wegen der Kehrlöhne werden von den Distriktsverwaltungsbehörden beschieden.

Weiteres siehe S. 275 oben.

11) Schriftenverfertiger, Besorgung bei Behörden wahrzunehmender Geschäfte, Vermittelungsagenten, Auktionatoren.

Die Vorschriften über die Geschäftsführung derjenigen Personen, welche sich mit der gewerbsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten und bei Behörden wahrzunehmender Geschäfte, insbesondere der gewerbsmäßigen Abfassung der darauf bezüglichen schriftlichen Aufsätze, mit dem Geschäfte gewerbsmäßiger Vermittelungsagenten für Immobiliarverträge, Darlehen und Heiraten, sowie mit dem Geschäfte eines Auktionators befassen, enthält die M.-Bek. v. 18. Dez. 1883 (Ges.- u. V.-Bl. S. 495.)

Dieselben müssen ihre Geschäftsbücher und Akten in guter Ordnung erhalten, ihre Geschäftsbriefe, Quittungen, Postscheine ꝛc. geordnet mindestens fünf Jahre lang aufbewahren, jährlich abzuschließende Geschäftsbücher nach Ziff. 3 der M.-E. v. 18. Dez. 1883 führen, welche, bevor sie in Gebrauch kommen, der Distriktspolizeibehörde vorgelegt werden müssen, nicht verändert und ohne Genehmigung der Distriktspolizeibehörde nicht vernichtet werden dürfen und im Geschäftslokale aufzubewahren sind.

Gelder, Wertpapiere, Pretiosen, wichtige Schriftstücke, Pläne, Zeichnungen ꝛc. sind in besonderen Umschlägen oder Packeten gesichert aufzubewahren. Die Einsichtnahme der Lokalitäten, Bücher, Akten und Schriftstücke ist den Beamten der Polizeibehörde und ihren Organen jederzeit zu gestatten, die Wahl, sowie jede Veränderung des Geschäftslokals der Distriktspolizeibehörde anzuzeigen.

Bei ganz unbedeutendem Geschäftsbetrieb kann letztere auf Ansuchen Erleichterungen in Bezug auf die Anordnungen der M.-E. vom 18. Dez. 1883 gewähren.

12) Tanz-, Turn- und Schwimmunterricht.

Die Erteilung von Tanz-, Turn- und Schwimmunterricht als Gewerbe ist von der Distriktsverwaltungsbehörde zu untersagen, wenn Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden in Bezug auf diesen Gewerbebetrieb darthun. Näheres siehe S. 435 oben.

Beim Beginn des Gewerbebetriebes hat der betreffende Gewerbetreibende der Distriktspolizeibehörde Anzeige zu machen. (§ 35 der Gew.-O.)

Gegen Versagung des Betriebs ist der Rekurs zulässig, in welchem Falle nach § 20 und 21 der Gew.-O. verfahren wird.

13) Versicherungsanstalten.

Ueber die Anzeigepflicht der Mobiliar-Feuerversicherungs-Agenten siehe oben S. 433.

Die Errichtung und der Betrieb von anderen Versicherungsanstalten, sowie die Aenderung ihrer Statuten und Versicherungsbedingungen ist von der Genehmigung des Kgl. Staatsministeriums des Innern abhängig. (§ 4 Abs. 3 der Kompetenz-Verordnung vom 4. Januar 1872, Reg.-Bl. S. 25 ff.)

Für die Genehmigung ist eine Gebühr von 50 Mk. zu entrichten. (Art. 183 des Gebührengesetzes vom 18. August 1879, Ges.- u. V.-Bl. 1892 S. 489.)

Näheres siehe in der Ministerial-Bekanntmachung vom 3. Oktober 1872. (Reg.-Bl. S. 2297 ff.)

Ein Verzeichnis der in Bayern zugelassenen Versicherungsanstalten findet sich im M.-A.-Bl. 1892 S. 71.

14) Wasenmeister.

siehe S. 253 oben.

15) Ueber Verfertigung, Aufbewahrung oder Verpackung von Tabak oder Verfertigung von Koch-, Eß- oder Trinkgeschirren, Kleidungsstoffen, Kinderspielwaren, Tapeten oder sonstigen Gegenständen des menschlichen Verkehrs, dann das Anstreichen oder Bemalen von Wohnungsräumen

können oberpolizeiliche Vorschriften erlassen werden, ebenso über den Verkauf oder das Feilbieten solcher der Gesundheit schädlicher Gegenstände. Die einschlägigen Vorschriften finden sich in der M.-E. vom 6. Juni 1863. (Reg.-Bl. S. 809.) Verfehlungen gegen dieselben werden nach Art. 76 des Polizei-Strafgesetzbuches bestraft.

Die M.-E. vom 17. Juni 1877 (Ges.- u. V.-Bl. S. 371) gestattet unter Abänderung des § 1 Abs. 2 der M.-E. vom 6. Juni 1863 die Aufbewahrung und Verpackung von Tabak in Zinnfolien, wenn das Zinn nicht mehr als ein Prozent Blei enthält.

Ueber die Bestrafung der vorsätzlichen Herstellung von Bekleidungsgegenständen, Spielwaren, Tapeten, Eß-, Trink- und Kochgeschirren oder Petroleum der Art, daß der bestimmungsgemäße oder vorauszusehende Gebrauch dieser Gegenstände die menschliche Gesundheit zu schädigen geeignet ist, dann des wissentlichen Verkaufs, Feilhaltens oder sonstigen in Verkehrbringens derselben siehe § 12 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1879 über den Verkehr mit Nahrungsmitteln betr. (R.-Ges.-Bl. S. 145 ff.)

Ueber Verwendung gesundheitsschädlicher Farben bei Herstellung von Nahrungsmitteln siehe Reichsgesetz vom 5. Juli 1887 (R.-Ges.-Bl. S. 277).

Ueber den Verkauf von quecksilberhaltigen Zugbeuteln siehe die M.-E. vom 14. Dezember 1882. (M.-A.-Bl. S. 262.)

III. Gewerbebetrieb im Umherziehen.

Wer außerhalb des Gemeindebezirkes seines Wohnortes oder der durch besondere Anordnung der Kreisregierung, K. d. J., dem Gemeindebezirk des Wohnortes gleichgestellten nächsten Umgebung desselben, ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung und ohne vorgängige Bestellung in eigener Person,

1) Waren irgend einer Art feilbieten,
2) Warenbestellungen aufsuchen oder Waren irgend einer Art bei anderen Personen als Kaufleuten oder an anderen Orten als in offenen Verkaufsstellen zum Wiederverkauf ankaufen,
3) gewerbliche Leistungen anbieten,
4) Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten, ohne daß ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft dabei obwaltet, darbieten will,

bedarf eines Wandergewerbescheines, soweit nicht für die in Ziffer 2 bezeichneten Fälle in Gemäßheit des § 44a der Gewerbeordnung eine Legitimationskarte genügt. (Siehe Seite 426 oben.) Im Falle der Ziffer 4 ist auch beim Marktverkehr ein Wandergewerbeschein erforderlich. (§ 55 der Gew.-O.)

Beschränkungen, vermöge deren gewisse Waren von dem Feilhalten im stehenden Gewerbebetriebe ganz oder teilweise ausgeschlossen sind, gelten auch für deren Feilbieten im Umherziehen.

Wer gewerbliche Leistungen, hinsichtlich deren dies landesüblich ist, in nicht größerer Entfernung als 15 Kilometer vom Wohnorte anbietet, oder innerhalb dieser Entfernung das Musikergewerbe ausübt, ist von der Steuer für den Gewerbebetrieb im Umherziehen befreit. (Art. 2 des Gesetzes vom 10. März 1879, die Besteuerung des Gewerbes im Umherziehen betr., Ges.- u. V.-Bl. S. 143 ff.)

Ausgeschlossen vom Ankauf oder Feilbieten im Umherziehen sind:

1) geistige Getränke, soweit nicht das Feilbieten derselben von der Ortspolizeibehörde im Falle besonderen Bedürfnisses vorübergehend gestattet ist, in welchem Falle die räumliche und zeitliche Beschränkung der Erlaubnis im Wandergewerbescheine anzugeben ist. (§ 60 der Gew.-O.), vergl. Bek. v. 21. März 1890 (R.-G.-Bl. S. 60);
2) gebrauchte Kleider, gebrauchte Wäsche, gebrauchte Betten und gebrauchte Bettstücke, insbesondere Bettfedern, Menschenhaare, Garnabfälle, Enden und Dräumen von Seide, Wolle, Leinen oder Baumwolle;
3) Gold- und Silberwaren, Bruchgold und Bruchsilber, sowie Taschenuhren;
4) Spielkarten;
5) Staats- und sonstige Wertpapiere und Lotterielose, Bezugsscheine, Anteilscheine auf Wertpapiere und Lotterielose;
6) explosive Stoffe, insbesondere Feuerwerkskörper, Schießpulver und Dynamit; Zündhölzchen fallen nicht unter diese Bestimmung;
7) solche mineralische und andere Oele, welche leicht entzündlich sind, insbesondere Petroleum, sowie Spiritus;
8) Stoß-, Hieb- und Schußwaffen;
9) Gifte und gifthaltige Waren, Arznei- und Geheimmittel.

Ausgeschlossen vom Feilbieten im Umherziehen sind ferner:

10) Druckschriften, andere Schriften und Bildwerke, soferne sie in sittlicher oder religiöser Beziehung Aergernis zu geben geeignet sind, oder welche mittelst Zusicherung von Prämien oder Gewinnen vertrieben werden.

Näheres über den Druckschriftenhandel enthält § 31 S. 362 oben.

11) Die Ausübung der Heilkunde, insoweit der Ausübende für dieselbe nicht approbiert ist;
12) das Aufsuchen, sowie die Vermittelung von Darlehensgeschäften und Rückkaufsgeschäften ohne vorgängige Bestellung, ferner das Aufsuchen von Bestellungen auf Staats- und sonstige Wertpapiere, Lotterielose und Bezugs- und Anteilscheine auf Wertpapiere und Lotterielose;

13) das Aufsuchen von Bestellungen auf Branntwein und Spiritus bei Personen, in deren Gewerbebetriebe dieselben keine Verwendung finden. (§ 56 und 56a der Gew.-O.);

14) das Feilbieten von Waren in der Art, daß dieselben versteigert oder im Wege der Ausspielung oder des Glückspiels abgesetzt werden (§ 56c Abs. 1 der Gew.-O.)

15) das Umherziehen mit Zuchthengsten zur Deckung von Stuten (der Gauritt) ist untersagt (§ 56 Verordn. v. 8. Juni 1890, Ges.- und V.-Bl. S. 425), soferne nicht ausnahmsweise die Bewilligung zum Gauritt erlangt worden ist. Gesuche um diese Bewilligung sind bei der Ortspolizeibehörde des Wohnorts unter Angabe der beabsichtigten räumlichen Ausdehnung des Gauritts anzubringen und sind bei Vorführung der Hengste zur Körung durch den verstärkten Körausschuß zu würdigen. Auf Grund der Konstatierung des Körausschusses auf dem Körschein ist sodann die Ausstellung des Wandergewerbescheines bei der Distriktspolizeibehörde zu beantragen; gegen Versagung des Wandergewerbescheines auf Grund des Ausspruches des Körausschusses oder wird der Wandergewerbeschein für einen kleineren, als den erbetenen Bezirk erteilt, findet eine Berufung nicht statt; im übrigen gelten bezüglich des Beschwerde- und Rekursrechtes die einschlägigen Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung, bezw. der Verordnung des Bundesrats vom 31. Okt. 1883. § 56 ff. der citierten Verordnung vom 8. Juni 1890).

Der Wandergewerbeschein ist zu versagen:

1) wenn der Nachsuchende mit einer abschreckenden oder ansteckenden Krankheit behaftet ist[1]);

2) wenn er unter Polizeiaufsicht steht;

3) wenn er wegen strafbaren Handlungen aus Gewinnsucht gegen das Eigentum, gegen die Sittlichkeit, wegen vorsätzlicher Angriffe auf das Leben und die Gesundheit der Menschen, wegen vorsätzlicher Brandstiftung, wegen Zuwiderhandlungen gegen Verbote oder Sicherheitsmaßregeln, betreffend die Einführung oder Verbreitung ansteckender Krankheiten oder Viehseuchen zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Monaten verurteilt ist und seit Verbüßung der Strafe drei Jahre noch nicht verflossen sind;

4) wenn er wegen gewohnheitsmäßiger Arbeitsscheu, Bettelei, Landstreicherei, Trunksucht übel berüchtigt ist;

5) bei Schaustellungen, Musikaufführungen u. dgl. (§ 55 Ziffer 4 der Gew.-O.), sobald der den Verhältnissen des Verwaltungsbezirkes entsprechenden Anzahl von Personen Wandergewerbescheine erteilt oder ausgedehnt sind. (§ 57 der Gew.-O.)

---

[1]) Auf das bloße Anheften und Anschlagen von Druckschriften findet der Versagungsgrund der abschreckenden Entstellung keine Anwendung, s. S. 362 oben.

Der Wandergewerbeschein ist in der Regel zu versagen:

1) wenn der Nachsuchende noch nicht das 21. Lebensjahr überschritten hat. In diesem Falle steht dem Antragsteller ein im verwaltungsrechtlichen Verfahren verfolgbarer Anspruch auf Erteilung eines Wandergewerbescheines nicht zu, wenn ihm auch keiner der Versagungsgründe des § 57 Abs. 1 Ziff. 1—5 der Gewerbordnung entgegensteht (E. d. V.-G.-H. IV. Bd. S. 476); werden gleichwohl minderjährigen Personen Wandergewerbescheine ausgestellt, so kann diesen die Beschränkung auferlegt werden, daß sie das Gewerbe nicht nach Sonnenuntergang betreiben, weiblichen Personen außerdem noch, daß sie dasselbe nur auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen, nicht aber von Haus zu Haus betreiben dürfen (§ 60 b der Gew.-O.);
2) wenn er blind, taub oder stumm ist, oder an Geistesschwäche leidet. (§ 57 a der Gew.-O.)

Der Wandergewerbeschein darf außerdem nur dann versagt werden:

1) wenn der Nachsuchende im Inlande einen festen Wohnsitz nicht hat;
2) wenn er wegen strafbarer Handlungen aus Gewinnsucht, gegen das Eigentum, gegen die Sittlichkeit, wegen vorsätzlicher Angriffe auf das Leben und die Gesundheit der Menschen, wegen vorsätzlicher Brandstiftung, wegen Zuwiderhandlungen gegen Verbote oder Sicherungsmaßregeln, betreffend Einführung oder Verbreitung ansteckender Krankheiten oder Viehseuchen, zu einer Freiheitsstrafe von mindestens 6 Wochen verurteilt ist und seit Verbüßung der Strafe drei Jahre noch nicht verflossen sind;
3) wenn er wegen Verletzung der auf den Gewerbebetrieb im Umherziehen bezüglichen Vorschriften im Laufe der letzten drei Jahre wiederholt bestraft ist;
4) wenn er ein oder mehrere Kinder besitzt, für deren Unterhalt und, sofern sie im schulpflichtigen Alter stehen, für deren Unterricht nicht genügend gesorgt ist. (§ 57 b der Gew.-O.)

Eines Wandergewerbescheines bedarf nicht:

1) wer selbstgewonnene oder rohe Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft, des Garten- und Obstbaues, der Geflügel- und Bienenzucht, sowie selbstgewonnene Erzeugnisse der Jagd und Fischerei feilbietet;
2) wer in der Umgegend seines Wohnorts bis zu 15 Kilometer Entfernung von demselben selbstverfertigte Waren, welche zu den Gegenständen des Wochenmarktverkehres gehören (s. § 66 der Gew.-O.) feilbietet, oder gewerbliche Leistungen, hinsichtlich deren dies Landesgebrauch ist, anbietet.

Minderjährigen Personen kann von der Ortspolizeibehörde verboten werden, daß sie innerhalb des Polizeibezirks die sub 1

und 2 aufgeführten Gegenstände nach Sonnenuntergang und minderjährigen Personen weiblichen Geschlechts, daß sie dieselben Gegenstände von Haus zu Haus feilbieten. (§ 60b II der Gew.-O.)

Beim Feilbieten der Ziff. 1 und 2 aufgeführten Gegenstände ist ohne vorgängige Erlaubnis der Eintritt in fremde Wohnungen, sowie zur Nachtzeit das Betreten fremder Häuser und Gehöfte nicht gestattet. (§ 60c Abs. 2 der Gew.-O.)

3) wer selbstgewonnene Erzeugnisse oder sebstverfertigte Waaren, hinsichtlich deren dies Landesgebrauch ist, zu Wasser anfährt und von dem Fahrzeuge aus feilbietet;

4) wer bei öffentlichen Festen, Truppenzusammenziehungen oder anderen außergewöhnlichlen Gelegenheiten mit Erlaubnis der Ortspolizeibehörde die von derselben zu bestimmenden Waren feilbietet.

Die Landesregierungen können in weiterem Umfange den Gewerbebetrieb im Umherziehen mit Gegenständen des gemeinen Gebrauchs ohne Wandergewerbeschein innerhalb ihres Gebietes gestatten. (§ 59 der Gew.-O).

In Fällen der Ziffern 1 bis 3 des § 59 kann der Gewerbebetrieb untersagt werden, wenn die Voraussetzungen des § 57 Ziff. 1—4 der Gewerbeordnung (S. 450 oben) vorliegen. (§ 59a der Gew.-O.)

Der Wandergewerbeschein wird für die Dauer des Kalenderjahres erteilt und berechtigt zum Betrieb des betreffenden Wandergewerbes im ganzen Reichsgebiet nach Entrichtung der darauf haftenden Landessteuer.

Ein Wandergewerbeschein zu Musikaufführungen, Schaustellungen rc. (§ 55 Ziff. 4 der Gew.-O.) gewährt die Befugnis zum Gewerbebetriebe in einem anderen Bezirk als dem der ausstellenden Behörde nur dann, wenn er auf den andern Bezirk durch dessen Distriktsverwaltungsbehörde ausgedehnt ist.

Ausstellung und Ausdehnung der letzteren Wandergewerbescheine kann auf eine kürzere Zeit als das Kalenderjahr erfolgen[1]) und ist die Ausdehnung derselben zu versagen, sobald für die den Verhältnissen des Bezirks entsprechende Anzahl von Personen Wandergewerbescheine bereits ausgestellt oder ausgedehnt sind. (§ 60 der Gew.-O.)

Wer solche Musikaufführungen, Schaustellungen rc. an einem Orte von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten ausüben will, bedarf hiezu der vorgängigen Erlaubnis der Ortspolizeibehörde. (§ 60a der Gew.-O.)

Die ortspolizeiliche Erlaubnis ist in diesen Fällen auch dann erforderlich, wenn die betreffende Person im Orte ihren Wohnsitz hat.

Die nach § 60a erforderliche ortspolizeiliche Erlaubnis für Produktionen, Schauspielunternehmungen und Schaustellungen kann in jederzeit widerruflicher Weise, oder auf bestimmte Zeit und unter Bedingungen erteilt werden und ist bei Verbescheidung der Gesuche das freie Ermessen der Ortspolizeibehörden maßgebend. Die Erlaubnis ist stets zu versagen, wenn

[1]) Ueber die Besteuerung in diesem Falle s. Ziff. 9 der M.-E. vom 8. Februar 1885 (M.-A.-Bl. S. 24).

sicherheitsgefährliche Individuen hierum nachsuchen, oder wenn Schaustellungen und Produktionen dargeboten werden wollen, welche das religiöse und Sittlichkeitsgefühl verletzen, oder sonst Anstoß erregen können. Die Schaugegenstände sind daher, wenn thunlich, vorher zu prüfen.

Ergeben sich im Laufe der Produktionen Bedenken, so kann die ortspolizeiliche Erlaubnis zurückgezogen werden. (§ 28 der M.-E. v. 8. Juli 1890, Min.-A.-Bl. S. 206).

Gegen die Versagung der ortspolizeilichen Bewilligung zu Schau- und Vorstellungen nach § 55 Ziff. 4 der Gewerbeordnung kann die Berufung an die nächstvorgesetzte Behörde ergriffen werden. Eine Beschwerde gegen die Entscheidungen der Kreisregierungen, K. d. J., an den Verwaltungsgerichtshof gibt es nicht.

Schauspielunternehmer müssen außer dem Wandergewerbeschein noch nach § 32 der Reichs-Gewerbeordnung eine besondere Konzession einer deutschen Behörde zum Betrieb ihres Gewerbes haben, welche zu versagen ist, wenn die Behörde auf Grund von Thatsachen die Ueberzeugung gewinnt, daß der Nachsuchende die zu dem beabsichtigten Gewerbsbetrieb erforderliche Zuverlässigkeit, insbesondere in sittlicher, artistischer und finanzieller Hinsicht nicht besitzt. (cf. M.-E. v. 1. Juli 1890, M.-A.-Bl. S. 277).

Am Gründonnerstag, wenn derselbe herkömmlich als Feiertag gefeiert wird, sowie am Charfreitag sollen theatralische Vorstellungen und andere Lustbarkeiten der im Art. 32 Ziff. 1 des P.-Str.-G.-B. bezeichneten Gattungen nicht zugelassen werden. (M.-E. v. 13. Nov. 1867.)

Passionsvorstellungen erfordern die Genehmigung des Kgl. Staatsministeriums des Innern.

Bayerische Militärmusikkapellen gehören zu solchen, bei welchen ein musikalisches Kunstinteresse obwaltet, einzelne Abteilungen derselben, oder nichtbayerische Militärmusikkapellen bedürfen zu Produktionen im Umherziehen eines Wandergewerbescheines. (M.-E. v. 4. Aug. 1880, F.-M.-Bl. S. 210).

Ueber Ausstellung von Kollektivscheinen an Gesellschaften siehe § 60 der Reichs-Gewerbeordnung mit M.-E. vom 13. Januar 1881 (M.-A.-Bl. S. 9), M.-E. v. 8. März 1881 (M.-A.-Bl. S. 51) und § 18 M.-E. v. 1. Juli 1890 (M.-A.-Bl. S. 277).

Die Erteilung des Wandergewerbescheins erfolgt durch die für den Wohnort oder Aufenthaltsort des Nachsuchenden zuständige Distriktsverwaltungsbehörde; die Distriktspolizeibehörde des Aufenthaltsortes kann den Nachsuchenden an die Behörde seines Wohnortes verweisen.

Für Schau- und Vorstellungen 2c. nach § 55 Ziffer 4 der Gewerbeordnung erfolgt die Erteilung der Wandergewerbescheine durch die Distriktspolizeibehörde, in deren Bezirk das Gewerbe betrieben werden soll.

Der Betrieb eines Gewerbes im Umherziehen muß vor Ausstellung des Wandergewerbescheins bei dem einschlägigen Rentamte behufs der Besteuerung angemeldet werden, welches das mit Nachweis der Besteuerung versehene Formular des Wandergewerbescheines zur Ausfertigung oder zur Ausdehnung der Erlaubnis der einschlägigen Distriktsverwaltungsbehörde

zuschickt. (M.-E. v. 1. Februar 1882, M.-A.-Bl. S. 74, M.-E. vom 13. Dez. 1883, M.-A.-Bl. S. 392, M.-E. v. 8. Februar 1885, Ziff. 12, F.-M.-Bl. S. 25.)

Ueber die bei den einzelnen Erwerbsarten anzuwendenden Formulare zu den Wandergewerbscheinen siehe Ziff. III. der Ausführungs-Verordnung des Bundesrats vom 31. Okt. 1883, Ges.- u. V.-Bl. S. 469.

Behufs Ausstellung des Wandergewerbscheins kann die Distriktsverwaltungsbehörde ein Zeugnis der Ortsbehörde nach Formular Beil. 59 unten verlangen, welches nicht über 3 Monate alt sein darf. (M.-A.-Bl. 1890 S. 277.)

Die Zurücknahme des Wandergewerbscheins erfolgt durch die für den Wohnort oder Aufenthaltsort des Inhabers zuständige Distriktsverwaltungsbehörde. (§ 61 der Gew.-O.)

Wird der Wandergewerbschein versagt oder zurückgenommen, oder wird die erfolgte Ausdehnung zurückgenommen, so ist dies dem Beteiligten mittelst schriftlichen Bescheides unter Angabe der Gründe zu eröffnen. Gegen den Bescheid ist der Rekurs zulässig, jedoch ohne aufschiebende Wirkung.

Die in Gemäßheit des § 57 Ziff. 5 der Gew.-O. erfolgte Versagung des Wandergewerbscheins, sowie die auf Grund der §§ 60 Abs. 2, 60b und 62 Abs. 4 und 5 getroffenen Verfügungen können nur im Wege der Beschwerde an die unmittelbar vorgesetzte Aufsichtsbehörde angefochten werden. (§ 63 der Gew.-O.) Jeder weitere Instanzenzug ist ausgeschlossen.

Der Inhaber eines Wandergewerbscheins ist verpflichtet, denselben während der Ausübung des Gewerbebetriebes bei sich zu führen und auf Auffordern den zuständigen Behörden oder Beamten vorzuzeigen; soferne er hiezu nicht im Stande ist, hat er auf deren Geheiß den Betrieb bis zur Herbeischaffung des Wandergewerbscheines einzustellen.

Auf Aufforderung hat er der Behörde die von ihm geführten Waren vorzulegen.

Zum Zwecke des Gewerbebetriebes darf er ohne vorgängige Erlaubnis in fremde Wohnungen, oder zur Nachtzeit in fremde Häuser und Gehöfte nicht eintreten. (§ 60c der Gew.-O.)

Die Mitführung von Begleitern beim Gewerbebetrieb im Umherziehen bedarf der Erlaubnis derjenigen Behörde, welche den Wandergewerbeschein erteilt hat, oder in deren Bezirk sich der Nachsuchende befindet. Die Erlaubnis wird im Wandergewerbschein eingetragen.

Dieselbe ist zu versagen, wenn eine der in § 57 der Gew.-O. enthaltenen Voraussetzungen zutrifft, außerdem darf sie nur versagt werden, insoweit eine der im § 57a und 57b der Gew.-O. bezeichneten Voraussetzungen vorliegt.

Ausländern, welche einen Inländer, oder Inländern, welche einen Ausländer als Begleiter mit sich führen wollen, muß die Bewilligung des Mitführens des Begleiters versagt werden, wenn dem Begleiter falls er um Ausstellung eines Wandergewerbscheins nachsuchen würde, die Ausstellung untersagt werden müßte. (Vergl. M.-E. vom 1. Juli 1890, M.-A.-Bl. S. 263 § 15.)

Die Zurücknahme der Erlaubnis zur Mitführung eines Begleiters erfolgt nach Maßgabe des § 58 der Gew.-O. durch eine für deren Erteilung zuständige Distriktsverwaltungsbehörde.

Das Mitführen von Kindern unter 14 Jahren zu gewerblichen Zwecken ist verboten; die Erlaubnis zum Mitführen von Kindern, welche schulpflichtig sind, ist zu versagen und die bereits erteilte Erlaubnis zurückzunehmen, wenn nicht für einen ausreichenden Unterricht der Kinder gesorgt ist.

Die Erlaubnis zum Mitführen von Kindern unter 14 Jahren kann versagt und von der für die Erteilung zuständigen Behörde zurückgenommen werden. Dasselbe gilt von der Erlaubnis zum Mitführen von Personen anderen Geschlechts mit Ausnahme der Ehegatten und der über 14 Jahre alten eigenen Kinder und Enkel. (§ 62 der Gew.-O.)

Wanderlager

fallen unter den Begriff des Gewerbebetriebs im Umherziehen. (M.-E. v. 11. Febr. 1875, M.-A.-Bl. S. 71; M.-E. v. 8. April 1877, M.-A.-Bl. S. 148.; M.-E. v. 1. Juli 1890 § 1, M.-A.-Bl. S. 267; Ziff. 13 der M.-E. vom 8. Febr. 1885, M.-A.-Bl. S. 64.)

Ein Wanderlager ist gegeben, wenn Jemand außerhalb seines Wohnortes und außer dem Meß- und Marktverkehr von einer festen Verkaufsstätte aus vorübergehend Waren feilbietet und daher an dem treffenden Orte ein zu dauerndem Gebrauche eingerichtetes, beständig oder doch in regelmäßiger Wiederkehr von ihm benütztes Lokal im Sinne des § 42 Abs. 2 der Gew.-O. nicht besitzt. (Ziff. 14 der M.-E. v. 8. Febr. 1885, Fz.-M.-Bl. S. 67.)

Oeffentliche Ankündigungen des Gewerbebetriebs im Umherziehen dürfen nur unter dem Namen des Gewerbtreibenden mit Hinzufügung seines Wohnorts erlassen werden. Wird für den Betrieb eine Verkaufsstelle benützt, so muß an derselben in einer für jedermann erkennbaren Weise ein den Namen und Wohnort des Gewerbtreibenden angebender Aushang angebracht werden. Dies gilt insbesondere von den Wanderlagern. (§ 56c der Gew.-O.)

Ueber den Gebrauch fingierter Firmen durch Wanderlager siehe die M.-E. vom 2. Juli 1879, über Anschlagen und Anbieten von Plakaten seitens der Besitzer von Wanderlagern, s. § 20 der M.-E. v. 1. Juli 1890 (M.-A.-Bl. S. 295.)

Ob im gegebenen Falle der Betrieb eines Wanderlagers oder der Beginn eines stehenden Gewerbes vorliegt, ist nach thatsächlicher Feststellung zu entscheiden, wobei jedoch zu beachten ist, daß die allenfallsige Anmeldung des Betriebs eines stehenden Gewerbes und die Bezahlung der Gewerbsteuer für diesen Betrieb für sich allein die Anwendung des Titel III der Gewerbeordnung nicht ausschließen, indem hiezu auch noch die Begründung einer gewerblichen Niederlassung nach § 55 der Gewerbeordnung erforderlich ist. (M.-E. vom 11. Februar 1875, M.-A.-Bl. S. 71 und M.-E. vom 8. April 1877, M.-A.-Bl. S. 148.)

Zur letztinstanziellen Entscheidung, ob ein Gewerbetrieb, welcher als stehender angemeldet wurde, als solcher, oder als ein Wanderlager anzuerkennen sei, ist der Verwaltungsgerichtshof nicht zuständig. (E. d. V.-G.-H. III. Bd. S. 341.)

Ueber die Besteuerung der Wanderlager s. § 42c Ziff. 3 unten. — Wanderauktionen sind nach § 56c der Gewerbeordnung nur ausnahmsweise gestattet. Ueber die bei Warenversteigerungen außerdem zu zahlenden Gebühren s. Art. 223—231 des Gebührengesetzes vom 18. August 1879 mit M.-E. vom 24. Sept. 1879. (Ges.- u. V.-Bl. 1892 S. 489.)

Von den Gemeindebehörden sind jene, welche die Erlaubnis zur Haltung von sogenannten Wanderlagern erhalten haben, von amtswegen in den Gewerbeanmeldungsregistern vorzutragen und hat diese Anordnung auch auf Wanderauktionen Anwendung zu finden. (Ausführungs-Verordnung des Bundesrats vom 31. Okt. 1883, Ges.- u. V.-Bl. S. 470.)

Gewerbebetrieb der Ausländer im Umherziehen.

Ausländer, welche ein Gewerbe im Umherziehen betreiben, bedürfen eines Wandergewerbescheines, ausgenommen sind nur solche Ausländer, welche ausschließlich den Verkauf roher Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft, des Garten- und Obstbaues, der Geflügel- und Bienenzucht im gewöhnlichen Grenzverkehr betreiben wollen, der Gewerbebetrieb kann jedoch untersagt werden, wenn eine der Voraussetzungen der §§ 57 Ziff. 1—4, 57a, oder 57b Ziff. 2—4 der Gewerbeordnung vorliegt.

Mit Ausnahme dieser Erwerbsarten dürfen im Grenzzollbezirke (Min.-Bek. vom 4. März 1834, Reg.-Bl. S. 177, dann vom 30. Sept. 1878, Ges.- u. V.-Bl. S. 433, 10. Dez. 1886, Ges.- u. V.-Bl. S. 624) Hausiergewerbe nur mit besonderer Erlaubnis des Hauptzollamtes unter den vom K. Staatsministerium der Finanzen anzuordnenden Beschränkungen betrieben werden. Ausländern darf diese Erlaubnis nicht erteilt werden, mit Ausnahme der mit Nördlinger Teppichen handelnden Tiroler, dann der Bewohner von Steiermark und Tirol, welche mit Sensen, Wetzsteinen und Töpferwaren aus dem Bezirk Kröning in Niederbayern handeln. (§ 14 der M.-E. vom 1. Juli 1890, M.-A.-Bl. S. 285.)

Die Erteilung eines Wandergewerbescheins an Ausländer, oder Ausdehnung eines solchen auf einen anderen Bezirk oder Kreis ist zu versagen, wenn ein Bedürfnis zur Ausstellung von Wandergewerbescheinen für Ausübung des betreffenden Gewerbes im Bezirk der Behörde nicht besteht, oder sobald die den Verhältnissen des Verwaltungsbezirks entsprechende Anzahl von Wandergewerbescheinen für das betreffende Gewerbe erteilt oder ausgedehnt worden ist. Ausstellung und Ausdehnung kann auf eine kürzere Zeit als auf das Kalenderjahr erfolgen.

Für das Gewerbe der Topfbinder, der Kesselflicker, der Händler mit Blech- und Drahtwaaren und ähnlichen Gegenständen, der Drehorgelspieler und Dudelsackpfeifer darf ein Wandergewerbeschein außerdem nur solchen Personen erteilt werden, welche nachweislich in dem nächstvergangenen Kalenderjahr einen Wandergewerbeschein für dasselbe Gewerbe erhalten haben.

Zigeunern ist der Wandergewerbeschein stets zu versagen. Ausländer, welche entweder das 21. Lebensjahr noch nicht überschritten haben, oder durch ihre Persönlichkeit zu erheblichen polizeilichen Bedenken Anlaß geben, sind zum Gewerbebetrieb im Umherziehen nicht zuzulassen.

Der Wandergewerbeschein kann zurückgenommen werden, wenn solche Bedenken nachträglich sich zeigen.

Die Mitführung von Begleitern erfordert die Erlaubnis derjenigen Behörde, welche den Wandergewerbeschein erteilt oder ausgedehnt hat, die Erlaubnis wird im Wandergewerbeschein vorgemerkt.

Personen, welche den an die selbständigen Gewerbetreibenden zu stellenden Anforderungen nicht entsprechen, dürfen nicht mitgeführt werden.

Die Erlaubnis zum Mitführen von Personen anderen Geschlechts mit Ausnahme der Ehegatten und der über 21 Jahre alten eigenen Kinder und Enkel kann auch dann versagt werden, wenn keiner der aus Ziff. II. 3 bis 5 der Ausführungs-Verordnung des Bundesrats v. 31. Oktober 1883 sich ergebenden Versagungsgründe vorliegt.

Die bezüglich der Bestimmungen dieser Verordnung getroffenen Verfügungen einschließlich der Versagung der Genehmigung des Druckschriftenverzeichnisses nach § 56 Abs. 4 der Gewerbeordnung können nur im Wege der Beschwerde an die unmittelbar vorgesetzte Aufsichtsbehörde angefochten werden.

Gebühren für den Gewerbebetrieb im Umherziehen.

Bei der Ausfertigung sämtlicher Wandergewerbescheine haben die allgemeinen Bestimmungen über Erhebung von Gebühren zur Anwendung zu kommen.

Die Gebühr für Legitimationsscheine zum Druckschriftenhandel nach § 43 der Gewerbeordnung, deren Ausstellung den Ortspolizeibehörden zukommt, beträgt mithin in den einer Distriktspolizeibehörde untergeordneten Gemeinden 1 Mk. (Art. 175 Abs. 1 Ziff. 3 und Art. 188 Abs. 1 des Gebührengesetzes), die Gebühr für die von den Distriktsverwaltungsbehörden auszustellenden Wandergewerbescheine 2 Mk., für Ausdehnung derselben 50 Pfg. Für Erteilung der ortspolizeilichen Erlaubnis zur Veranstaltung von Schau- und Vorstellungen nach § 55 Ziff. 4 der Gew.-O. können die einer Distriktsverwaltungsbehörde untergeordneten Gemeindebehörden eine Gebühr von 1 Mk. erheben. Eine Formularvergütung darf nach Art. 190 des Gebührengesetzes nicht verlangt werden.

Außerdem ist für die Ausfertigung der Wandergewerbescheine und vor der Aushändigung derselben mit Ausnahme der für Verrichtung gewerblicher Arbeiten, das Aufsuchen von Arbeitsbestellungen und den Ankauf von Waren, sowie für Schau- und Vorstellungen nach § 55 Ziff. 4 der Gew.-O. bei der Distriktsverwaltungsbehörde außer der bei dem Rentamte zu zahlenden Steuer eine besondere Abgabe zu entrichten.

Wer im Umherziehen nicht bloß ankaufen, sondern verkaufen will, hat mit Ausnahme der einen Wandergewerbeschein nicht erfordernden Fälle (s. § 59 der Gew.-O. S. 451 oben) die Abgabe zu entrichten.

Das Geschäft der Lumpensammler einschließlich des bei demselben stattfindenden Tauschhandels ist von Entrichtung der Abgabe befreit. (M.-E. v. 4. Febr. 1873.)

Die Abgabe beträgt nach § 26 der Verordnung v. 29. März 1892, wenn der Gewerbebetrieb erstreckt werden soll:

a) auf eine Gemeinde 5 Mk.,
b) auf mehrere Gemeinden oder einen Verwaltungsbezirk, desgl. für eine unmittelbare Stadt 12 Mk.,
c) auf mehrere Verwaltungsbezirke oder einen Regierungsbezirk 20 Mk.,[1])
d) auf zwei Regierungsbezirke 30 Mk.,
e) auf drei Regierungsbezirke 36 Mk.,
f) auf vier Regierungsbezirke 42 Mk.,
g) auf fünf Regierungsbezirke 48 Mk.,
h) auf sechs Regierungsbezirke 54 Mk.,
i) auf sieben Regierungsbezirke 60 Mk.,
k) auf das ganze Königreich 64 Mk.

Die zu zahlenden Abgaben werden für den gewerblichen Unterricht verwendet.

Das Kgl. Staatsministerium des Innern kann für die Bewohner einzelner Orte oder Bezirke, sowie für einzelne Gegenstände die Begünstigung einer ermäßigten Abgabe eintreten lassen.

Ueber die Instruktion der hierauf abzielenden Gesuche siehe die M.-E. vom 4. Nov. 1881. (M.-A.-Bl. S. 413.)

Will der Inhaber des Wandergewerbescheins später, aber noch innerhalb des Kalenderjahres, für welches der Schein ausgestellt wurde, seinen Gewerbebetrieb weiter ausdehnen, so muß er bei irgend einer Distriktsverwaltungsbehörde die Differenz nachzahlen, welche zwischen der bereits entrichteten und der für den nunmehrigen Geschäftsbetrieb bestimmten Abgabe besteht.

Personen, welche auf Grund eines von einer nichtbayerischen deutschen Behörde ausgestellten Wandergewerbescheines in Bayern einen Gewerbebetrieb im Umherziehen beabsichtigten, für welchen eine besondere Abgabe zu entrichten ist, haben diese Abgabe bei derjenigen Distriktsverwaltungs-

---

[1]) Wenn es sich um einen Gewerbebetrieb im Umherziehen in mehreren in verschiedenen Verwaltungsbezirken gelegenen Orten oder in mehreren zu verschiedenen Regierungsbezirken gehörigen Verwaltungsbezirken handelt, ist die Abgabe von 12 bezw. 20 Mark zu erheben, ohne Rücksicht darauf, ob der Gewerbebetrieb nur auf einen Teil des Gebiets der in Betracht kommenden Verwaltungs- bezw. Regierungsbezirke erstreckt werden soll. Ausnahmsweise ist gestattet, daß denjenigen Personen, welche im nächstvorhergegangenen Kalenderjahre Wandergewerbescheine gegen eine Abgabe von 12 bezw. 20 Mark ausgestellt erhalten haben, diese Abgabe auch ferner bewilligt werde, wenn deren Gewerbebetrieb nur in einer geringen Anzahl von Orten verschiedener Verwaltungsbezirke bezw. in höchstens drei zu verschiedenen Regierungsbezirken gehörigen Verwaltungsbezirken stattfindet. (M.-E. v. 27. Okt. 1885, M.-A.-Bl. 287.)

behörde zu erlegen, in deren Bezirk sie das Königreich betreten oder den Gewerbebetrieb beginnen wollen und sich über die Bezahlung der Gewerbesteuer auszuweisen.

Ausländern ist die Vorausbezahlung der Abgabe für mehrere Verwaltungs und Regierungsbezirke nicht zu gestatten. (§ 12 der M.-E. v. 1. Juli 1890, M.-A.-Bl. S. 263.)

Ueber Erhebung der Steuer für den Gewerbebetrieb im Umherziehen siehe § 42 unten.

IV. Marktverkehr.

Der Besuch der Messen, Jahr- und Wochenmärkte, sowie der Kauf und Verkauf auf denselben steht Jedem mit gleichen Befugnissen frei.

Die Einführung von Messen und Jahrmärkten setzt die Genehmigung des Kgl. Staatsministeriums des Innern voraus, welches auch deren Zeit und Dauer festsetzt.

Die Errichtung von Getreideschrannen, von Vieh- und Wollmärkten und dergleichen Märkten für Rohstoffe, welche nicht ausschließlich zur Befriedigung örtlicher Bedürfnisse dienen, sondern auf einen größeren Verkehr berechnet sind, und die Feststellung der Zeit und Dauer derselben kann nur mit Genehmigung der Kgl. Kreisregierung, K. d. J., erfolgen.

Die Erlaubnis zur Abhaltung von Holz- und Viktualienmärkten für den vorzugsweise örtlichen Bedarf, von Weihnachts- und Trödelmärkten erteilt die Distriktsverwaltungsbehörde.

Die bleibende Abänderung der festgestellten Meß- und Markttage kann nur von jener Behörde ausgehen, welcher die Bewilligung des Marktes selbst zusteht; die durch vorübergehende Vorkommnisse veranlaßte Verlegung einzelner Märkte ist der Zuständigkeit der Distriktsverwaltungsbehörden überlassen.

An Kirchweihen, Patrozinien und bei anderen besonderen kirchlichen Anlässen (Wallfahrten u. s. w.), sowie auf Viktualienmärkten kann unter Beachtung der bisherigen Ortsgewohnheit von der Ortspolizeibehörde den in der Gemeinde selbst wohnhaften Gewerbetreibenden das Feilhalten von Gegenständen ihres Gewerbes in Buden und Ständen gestattet werden. (§ 64 u. 65 der Gew.-O., dann § 30 der Vollz.-Vorschr. v. 29. März 1892.)

Gegenstände des Wochenmarktverkehrs sind

1) rohe Naturerzeugnisse mit Ausschluß des größeren Viehs; zu letzterem dürften Pferde, Ochsen, Rinder, Kälber, Schweine ꝛc. zu rechnen sein.
2) Fabrikate, deren Erzeugung mit der Land- und Forstwirtschaft, dem Garten- und Obstbau oder der Fischerei in unmittelbarer Verbindung stehen, oder zu den Nebenbeschäftigungen der Landleute der Gegend gehört,[1]) oder durch Taglöhnerarbeit bewirkt wird, mit Ausschluß der geistigen Getränke,
3) frische Lebensmittel aller Art.

---

[1]) Als solche sind gedörrtes Obst, Sauergurken, Pflaumenmuß, Sauerkraut u. s. w. zu verstehen. (Verhandlung des Reichstages.)

Die Distriktsverwaltungsbehörde ist auf Antrag der Ortsbehörde befugt, zu bestimmen, welche Gegenstände nach Ortsgewohnheit und Bedürfnis in ihrem Bezirke überhaupt oder an gewissen Orten zu den Wochenmarktartikeln gehören. (§ 66 der Gew.-O. mit § 31 der Vollzugs-Vorschriften vom 29. März 1892).

Wo nach Ortsgewohnheit gewisse Handwerkerwaren, welche nicht zu den Gegenständen des Wochenmarktverkehrs gehören, nur von Bewohnern des Marktortes auf dem Wochenmarkte verkauft werden durften, kann die Distriktsverwaltungsbehörde auf Antrag der Gemeindebehörde den einheimischen Verkäufern die Fortsetzung des herkömmlichen Wochenmarktverkehrs mit jenen Handwerkerwaren gestatten, ohne auswärtige Verkäufer derselben Waren auf dem Wochenmarkt zuzulassen. (§ 64 der Gew.-O. mit § 29 der Vollzugs-Vorschriften vom 29. März 1892.)

Auf Jahrmärkten dürfen außer den Gegenständen des Wochenmarktverkehrs Verzehrungsgegenstände und Fabrikate aller Art feilgehalten werden, zum Verkauf von geistigen Getränken zum Genuß auf der Stelle bedarf es jedoch der Genehmigung der Ortspolizeibehörde.

Die Befugnis zum Bierausschank auf öffentlichen Plätzen an Kirchtagen, wobei nicht zugleich Markt abgehalten wird, hängt auch für konzessionierte Wirte von der Genehmigung der Ortspolizeibehörde ab (§ 42a Abs. 2 der Gew.-O.).

Abgesehen von den obenerwähnten Kompetenzbestimmungen kann die Ortspolizeibehörde Marktordnungen nach dem örtlichen Verhältnis festsetzen, namentlich auch für das Feilbieten von gleichartigen Gegenständen den Platz und für das Feilbieten im Umhertragen mit oder ohne Ausruf die Tageszeit und die Gattung der Waren bestimmen. (§ 69 der Gew.-O.)

Durch solche Marktordnungen kann weder der Handel mit Gegenständen des Marktverkehrs, welche noch nicht in die Markung des Marktorts gebracht worden sind, noch der Einkauf auf dem Markte während eines Teils der Marktzeit für bestimmte Klassen von Personen untersagt, noch die freie Abfuhr der am Markttage unverkauft gebliebenen Vorräte verboten oder beschränkt werden. (Art. 146 Abs. 3 des P.-St.-G.-B.)

Die Berufung gegen Entscheidungen der Distriktsverwaltungsbehörden über die Verpflichtung zur Entrichtung von örtlichen Abgaben auf Grund solcher Marktordnungen geht unmittelbar an den Verwaltungsgerichtshof. (Art. 8 Ziff. 31 u. Art. 9 des Gesetzes über den V.-G.-H.)

Auf Angelegenheiten, bei welchen es sich lediglich um die Nichtvollziehbarkeit oder Außerkraftsetzung ortspolizeilicher Vorschriften über die Ordnung für den Getreideverkehr auf einer öffentlichen Schranne (Schrannenordnung), sowie der darin enthaltenen Bestimmungen über Schrannengebühren im Allgemeinen handelt, erstreckt sich die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes nicht.

Eine zur letztinstanziellen Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes gehörige Verwaltungsrechtssache im Sinne § 8 Ziff. 31 des Gesetzes über den Verwaltungsgerichtshof liegt erst dann vor, wenn in einem konkreten Falle auf Grund der erwähnten Vorschriften seitens der Gemeinde die

Entrichtung einer bereits fälligen Gebühr von einem bestimmten Verpflichteten in Anspruch genommen und von Letzterem verweigert wird. (E. d. V.-G.-H. III. Bd. S. 218.)

Ueber das Herumtragen verkäuflicher Lebensmittel und sonstiger Gegenstände des gewöhnlichen Marktverkehrs auf der Straße und das Hausieren mit solchen sind ebenfalls ortspolizeiliche Vorschriften zulässig.

Der Marktverkehr darf in keinem Falle mit andern als solchen Abgaben belastet werden, welche eine Vergütung für den überlassenen Raum und den Gebrauch von Buden und Gerätschaften bilden. Ein Unterschied zwischen Einheimischen und Fremden in der Bezahlung von Abgaben darf nicht stattfinden. (68 der Gew.-O.)

Ein dieser Gesetzesbestimmung entgegenstehendes Herkommen entbehrt der rechtlichen Wirksamkeit. (E. d. V.-G.-H. III. Bd. S. 353.)

V. Innungen.

Die Gewerbeordnung unterscheidet zwischen bestehenden und neuen Innungen.

A. Bestehende Innungen.

Hierüber enthalten die §§ 81—97 der Gew.-O. die näheren Bestimmungen. Dieselben sind indes für Bayern ohne Bedeutung, nachdem bei Einführung der Gewerbeordnung Innungen nicht bestanden, denn dieselben wurden durch Art. 26 des bayerischen Gewerbegesetzes vom 30. Januar 1868 aufgehoben.

B. Neue Innungen.

Diejenigen, welche ein Gewerbe selbständig betreiben, können nach § 97 der Gew.-O. zur Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen zu einer Innung zusammentreten. Ueber die Aufgaben und Befugnisse der Innungen siehe § 97 und 97a der Gew.-O.

Die Innungen sind zunächst der Aufsicht der Gemeindebehörden[1]) unterstellt, welche die Befolgung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften überwacht und dieselbe durch Androhung, Festsetzung und Vollstreckung von Ordnungsstrafen gegen die Inhaber der Innungsämter und gegen deren Gesellen, soweit diese an den Geschäften der Innung teilnehmen, erzwingen kann. Sie entscheidet auch die Streitigkeiten über Aufnahme und Ausschließung von Mitgliedern, über die Wahl zu Innungsämtern und Rechte und Pflichten der letzteren, dann über Beschwerden wegen der Ordnungsstrafen nach § 100b der Gew.-O.

Recurse gegen diese Entscheidungen sind innerhalb einer Präklusivfrist von 4 Wochen bei der Gemeindebehörde anzubringen und werden von der nächst vorgesetzten Behörde beschieden. (§ 104 der Gew.-O.)

---

[1]) Für Innungen, welche ihren Sitz nicht innerhalb eines Stadtbezirks haben oder welche mehrere Gemeindebezirke umfassen, wird die Aufsichtsbehörde von der höheren Verwaltungsbehörde bestimmt, bei Innungen, welche sich in die Bezirke mehrerer höherer Verwaltungsbehörden erstrecken, von der Centralbehörde (§ 104 der R.-Gew.-O.).

Die Aufsichtsbehörde hat das Recht, einen Vertreter zu den Prüfungen der Innungen zu entsenden, beruft und leitet die Innungsversammlungen, wenn der Innungsvorstand dieselbe zu berufen sich weigert. Ueber Abänderung des Innungsstatuts oder der Nebenstatuten und über Auflösung der Innung kann nur im Beisein eines Vertreters der Aufsichtsbehörde beschlossen werden. (§ 104 der Gew.-O.)

Das nach § 98a der Gewerbeordnung zu errichtende Innungsstatut sowie Nebenstatuten bedürfen der Genehmigung der K. Kreisregierung; einen Entwurf eines Innungsstatuts enthält das Reichs-Centralblatt von 1882 Nr. 23, über den Bezug von Exemplaren desselben siehe die M.-E. vom 2. Febr. 1882. (M.-A.-Bl. S. 26).

Nur die erste Wahl des Innungsvorstands nach Errichtung der Innung, sowie spätere Wahlen, bei welchen ein Vorstand nicht vorhanden ist, werden von einem Vertreter der Aufsichtsbehörde geleitet; über jede Aenderung in der Zusammensetzung des Vorstands und das Ergebnis jeder Wahl hat der Vorstand der Aufsichtsbehörde binnen einer Woche Anzeige zu erstatten, bei Wahlen unter Beifügung des Wahlprotokolls.

Ueber Schließung von Innungen siehe § 103 der Gewerbeordnung, über Innungsverbände 104a bis 104g derselben.

Ueber Erwerb von Rechten und Eingehen von Verbindlichkeiten, durch Innungsverbände, Vertretung derselben vor Gericht, Veranstaltung von Einrichtungen nach § 97 und 97a der Gewerbeordnung durch solche, Unterstützungskassen der Innungsverbände, Beaufsichtigung der letzteren, Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen und Auflösung derselben siehe die §§ 104h bis 104o der Reichs-Gewerbeordnung. (R.-Ges.-Bl. 1886 S. 125 ff.)

Unter der höherern Verwaltungsbehörde sind die Kreisregierungen, K. d. J., zu verstehen. Die nach § 100d Abs. 2 der Gewerbeordnung den Polizeibehörden zukommende Vollstreckung der Entscheidungen in Streitigkeiten der Innungsmitglieder mit ihren Gesellen und Lehrlingen wird von den Ortspolizeibehörden ausgeübt. (Verordnung v. 29. März 1892, Ges.- u. V.-Bl. S. 61).

VI. Gewerbliche Arbeiter.

1) Allgemeine Verhältnisse.

Die Verhältnisse der gewerblichen Arbeiter (Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge, Betriebsbeamte, Werkmeister, Techniker und Fabrikarbeiter) sind durch §§ 105—140 der Gewerbeordnung geregelt.

Minderjährige d. i. unter 21 Jahren alte Personen, dürfen als Arbeiter nur beschäftigt werden, wenn sie mit einem Arbeitsbuche versehen sind, welches der Arbeitgeber bei der Annahme solcher Arbeiter einzufordern hat. Der Arbeitgeber muß das Arbeitsbuch aufbewahren und auf amtliches Verlangen vorlegen. Nach rechtmäßiger Lösung des Arbeitsverhältnisses muß der Arbeitgeber, wenn der Arbeiter das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wenn es der Vater oder Vormund eines über 16 Jahre alten Arbeiters verlangt, das Arbeitsbuch an dieselben (Vater oder Vormund), in

den übrigen Fällen an den Arbeiter selbst aushändigen. Die Gemeindebehörde des letzten Aufenthaltsortes des Arbeiters kann die Hinausgabe des Arbeitsbuches auch an die Mutter oder einen sonstigen Angehörigen oder an den Arbeiter selbst gestatten.

Volksschulpflichtige Arbeiter bedürfen, so weit deren gewerbliche Beschäftigung überhaupt gestattet ist, keines Arbeitsbuches. (§§ 106 u. 107 der Gew.-O.)

Von der Verpflichtung zur Führung eines Arbeitsbuches sind Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken und Handelsgeschäften ausdrücklich entbunden. (§ 2 Verordnung v. 31. März 1892.)

Die Arbeitsbücher, deren Format, Papier und Druck dem in der M.-E. vom 7. März 1892 Nr. 3768 bezeichneten Musterexemplar zu entsprechen hat, werden von der Ortspolizeibehörde kosten- und stempelfrei ausgefertigt nach den Bestimmungen der Anweisung A der Ausführungs-Bestimmungen vom 31. März 1892. — Die Eintragungen im Arbeitsbuche sind von den Ortsbehörden kosten- und stempelfrei zu beglaubigen.

Für die Ausstellung eines neuen Arbeitsbuches an Stelle eines unbrauchbar gewordenen, verloren gegangenen oder vernichteten kann eine Gebühr bis zu 50 Pfg. erhoben werden. (§ 109 Abs. II Gew.-O.)

Personen über 21 Jahre bedürfen eines Arbeitsbuches nicht; verlangen sie gleichwohl eines, so ist ihnen dasselbe auszustellen, soferne nicht begründete Bedenken, wie voraussichtlicher Mißbrauch des Arbeitsbuches u. s. w. bestehen. — Bezüglich der Ausstellung dieser Arbeitsbücher vergl. M.-E. v. 20. Juni 1883 (M.-A.-Bl. S. 233). Gemäß § 172 Ziff. 6 des Gebührengesetzes ist für die Ausstellung dieser Arbeitsbücher eine Gebühr von 50 Pfg. zu erheben.

Von der Ortspolizeibehörde ist über die ausgestellten Arbeitsbücher nach Formular A der M.-E. v. 31. März 1892 ein Verzeichnis zu führen und für jedes Kalenderjahr abzuschließen. (§ 6 all. Ausf.-Anw.)

Beim Abgange können die Arbeiter ein gesondertes Zeugnis des Arbeitgebers über die Art und Dauer ihrer Beschäftigung sowie über ihre Führung und Leistungen fordern, welches von der Gemeinde auf Antrag kostenfrei zu bestätigen ist. (§§ 113, 114, 129 Gew.-O.)

Die Gewerbeunternehmer sind verpflichtet, ihren Arbeitern unter achtzehn Jahren, welche eine von der Gemeindebehörde oder vom Staate als Fortbildungsschule anerkannte Unterrichtsanstalt besuchen, hiezu die erforderlichenfalls von der Kreisregierung festzusetzende Zeit zu gewähren. Am Sonntage darf der Unterricht nur stattfinden, wenn die Unterrichtsstunden so gelegt werden, daß die Schüler nicht gehindert werden, den Gottesdienst zu besuchen.

Durch Ortsstatut (S. 471) kann für männliche Arbeiter unter 18 Jahren die Verpflichtung zum Besuche einer Fortbildungsschule, soweit eine solche landesrechtlich nicht besteht, begründet und die zur Durchführung dieser erforderlichen Bestimmungen getroffen werden. (§ 120 Gew.-O., § 52 der Vollz.-Vorschr. v. 29. März 1892.) Diese Bestimmung gilt auch für die Gehilfen und Lehrlinge in Handelsgeschäften, nicht aber für die in den Apotheken. (§ 154 Abs. I der Gew.-Ord.)

Gewerbetreibende, welchen die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, dürfen während dieser Zeit mit der Anleitung von Arbeitern unter 18 Jahren sich nicht befassen; die Entlassung der diesem Verbot zuwider beschäftigten Arbeiter kann polizeilich erzwungen werden. Diese Bestimmung hat für Apotheker und Kaufleute keine Geltung.

Die Festsetzung der Verhältnisse zwischen den selbstständigen Gewerbetreibenden und den gewerblichen Arbeitern ist vorbehaltlich der durch Reichsgesetz begründeten Beschränkungen Gegenstand freier Uebereinkunft.

Zum Arbeiten an Sonn- und Festtagen können die Gewerbetreibenden die Arbeiter nicht verpflichten.[1])

Im Betriebe von Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Brüchen und Gruben, von Hüttenwerken, Fabriken und Werkstätten, von Zimmerplätzen und andern Bauhöfen, von Werften und Ziegeleien, sowie bei Bauten aller Art dürfen Arbeiter an Sonn- und Festtagen nicht beschäftigt werden.

Im Handelsgewerbe dürfen Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter am ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertag überhaupt nicht, an Sonn- und Feiertagen nicht länger als fünf Stunden beschäftigt werden. Für die letzten vier Wochen vor Weihnachten, sowie für einzelne Sonn- und Festtage, an welchen örtliche Verhältnisse einen erweiterten Geschäftsverkehr erforderlich machen, kann die Distriktspolizeibehörde eine Vermehrung der Stunden, während welcher die Beschäftigung stattfinden darf, bis auf zehn Stunden zulassen. (§ 105b der Gew.-O. und 57 der Vollzugs-Vorschriften vom 29. März 1890.

Ausnahmen von diesen Bestimmungen enthalten die §§ 105e—105i der Gew.-O.

Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet die Löhne ihrer Arbeiter in Reichswährung zu berechnen und auszubezahlen. — Sie dürfen den Arbeitern keine Waren kreditieren. — Dagegen ist gestattet, den Arbeitern Lebensmittel für den Betrag der Anschaffungskosten, Wohnung und Landnutzung gegen die ortsüblichen Miet- und Pachtpreise; Feuerung, Beleuchtung, regelmäßige Beköstigung, Arzneien und ärztliche Hilfe, sowie Werkzeuge und Stoffe zu den ihnen übertragenen Arbeiten für den Betrag der durchschnittlichen Selbstkosten unter Anrechnung bei der Lohnzahlung zu verabfolgen.

Lohn und Abschlagszahlungen dürfen in Gast- und Schankwirtschaften oder Verkaufsstellen nicht ohne Genehmigung der Distriktsverwaltungsbehörde erfolgen.

Arbeiter, deren Forderungen in einer dieser Bestimmung zuwiderlaufenden Weise berichtigt worden sind, können zu jeder Zeit Zahlung nach Maßgabe

---

[1]) Vergl. Ges. v. 28. März 1892 (R.-G.-Bl. S. 339) und 4. Febr. 1895 (R.-G.-Bl. S. 11) des Inkrafttreten der auf die Sonntagsruhe bezüglichen Bestimmungen der Gewerbeordnung, sowie Bekanntmachung vom 5. Febr. 1895, Ausnahmen vom Verbote der Sonntagsarbeit im Gewerbebetrieb (R.-G.-Bl. S. 12) und Min.-Entschl. vom 14. März 1895 die Sonntagsruhe im industriellen, Handwerks- und Bergbaubetriebe betr. (M.-A.-Bl. S. 107.)

des § 115 Gew.-O. verlangen, ohne daß ihnen eine Einrede aus den an Zahlungsstatt Gegebenem entgegen gesetzt werden kann. — Letzeres fällt, soweit es noch bei dem Empfänger vorhanden oder dieser daraus bereichert ist, derjenigen Hilfskasse zu, zu welcher der Arbeiter gehört, in Ermangelung einer solchen einer andren zum besten der Arbeiter an dem Orte bestehenden von der Gemeindebehörde zu bestimmenden Kasse und in Ermangelung der Ortsarmenkasse. (§ 115 u. 116 Gew.-O.)

Verträge, welche dem § 115 der Gew.-O. zuwiderhandeln, sind nichtig desgleichen Verabredungen zwischen Gewerbetreibenden und den von ihnen beschäftigten Arbeitern über die Entnahme ihrer Bedürfnisse aus gewissen Verkaufsstellen, sowie überhaupt über die Verwendung des Verdienstes derselben zu einem andern Zweck als zur Beteiligung an Einrichtungen zur Verbesserung der Lage der Arbeiter und ihrer Familien, Forderungen für Waren, welche dem § 115 der Gewerbe-Ordnung zuwider kreditiert wurden, können von dem Arbeitgeber weder eingeklagt noch durch Anrechnung oder sonst geltend gemacht werden, ohne Unterschied, ob sie zwischen den Beteiligten unmittelbar entstanden oder mittelbar erworben sind. Dergleichen Forderungen fallen der im § 116 bezeichneten Kasse zu. (§ 118 der Gew.-O.)

Durch statutarische Bestimmungen einer Gemeinde kann für alle Gewerbebetriebe oder gewisse Arten derselben festgesetzt werden, daß Lohn- und Abschlagszahlungen in festen Fristen erfolgen müssen, welche nicht länger als ein Monat und nicht kürzer als eine Woche sein dürfen, und daß der von den minderjährigen Arbeitern an die Eltern oder Vormünder und nur mit deren Zustimmung oder nach deren Bescheinigungen über den Empfang der letzten Lohnzahlung unmittelbar an die Minderjährigen gezahlt wird, endlich daß die Gewerbetreibenden den Eltern oder Vormündern innerhalb gewisser Fristen Mitteilung von den an minderjährige Arbeiter gezahlten Löhnen zu machen haben. (§ 118 der Gew.-O.)

Alle Gewerbeunternehmer sind verpflichtet, die Arbeitsräume, Betriebsvorrichtungen, Maschinen und Gerätschaften so einzurichten, zu unterhalten und den Betrieb so zu regeln, daß die Arbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit so geschützt sind, wie es die Natur des Betriebes gestattet und ist insbesondere für genügendes Licht, ausreichenden Luftraum und Luftwechsel, Beseitigung des bei dem Betriebe entstehenden Staubes, der dabei entwickelten Dünste oder Gase, sowie der dabei entstehenden Abfälle Sorge zu tragen. (§ 120a der Gew.-O.)

Ferner sind die Gewerbeunternehmer verpflichtet, diejenigen Einrichtungen zu treffen und zu unterhalten und diejenigen Vorschriften über das Verhalten der Arbeiter im Betriebe zu erlassen, welche erforderlich sind, um die Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstandes zu sichern. Es muß, soweit es die Natur des Betriebes zuläßt, bei der Arbeit die Trennung der Geschlechter durchgeführt werden und müssen in Anlagen, deren Betrieb es mit sich bringt, daß die Arbeiter sich umkleiden oder nach der Arbeit sich reinigen, nach Geschlechtern getrennte Ankleide- und Waschräume eingerichtet werden.

Die Distriktspolizeibehörden können Maßnahmen zur Durchführung der

in § 120a—c enthaltenen Grundsätze anordnen. (§ 120d der Gew.=O.) Ausführungsvorschriften können auch vom Bundesrat und dem Staatsministerium des Innern erlassen werden. (§ 120e der Gew.=O.)

Die Gesellen und Lehrlinge sind verpflichtet den Anordnungen der Arbeitgeber in Beziehung auf die ihnen übertragenen Arbeiten und die häuslichen Einrichtungen Folge zu leisten, sind aber zu häuslichen Arbeiten nicht verbunden. Wenn nicht anders vereinbart ist, kann das Arbeitsverhältnis zwischen Gesellen und Gehilfen einerseits und den Arbeitgebern anderseits durch eine jedem Teile freistehender vierzehn Tage vorher erklärter Aufkündigung gelöst werden. Werden andere Aufkündigungsfristen vereinbart, so müssen sie für beide Teile gleich sein. Diesen Bestimmungen zuwiderlaufende Vereinbarungen sind nichtig. (§ 122 der Gew.=O.)

Aus den in § 123 bezw. 124 der Gewerbe=Ordnung bezeichneten Gründen können vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Aufkündigung Gesellen und Gehilfen entlassen werden bezw. diese die Arbeit verlassen. Außer den in diesen Paragraphen bezeichneten Fällen kann jeder der beiden Teile aus wichtigen Gründen vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit die Aufhebung des Arbeitsverhältnisses verlangen, wenn dasselbe mindestens auf 4 Wochen oder wenn eine längere als 14tägige Kündigungsfrist vereinbart ist. (§ 124a der Gew.=O.)

Verläßt ein Geselle oder Gehilfe rechtswidrig die Arbeit, so kann der Arbeitgeber als Entschädigung für den Tag des Vertragsbruchs und jeden folgenden Tag der vertragsmäßigen oder gesetzlichen Arbeitszeit höchstens aber für eine Woche den Betrag des ortsüblichen Taglohnes fordern. An den Nachweis eines Schadens ist diese Forderung nicht gebunden. Dasselbe Recht steht dem Gesellen und Gehilfen gegen den Arbeitgeber zu, wenn er von diesem vor rechtmäßiger Beendigung des Arbeitsverhältnisses entlassen worden ist. (§ 124b der Gew.=O.) Arbeitgeber, welche einen Gesellen oder Gehilfen verleiten, vor rechtmäßiger Beendigung des Arbeitsverhältnisses die Arbeit zu verlassen und Arbeitgeber, die Gesellen oder Gehilfen von denen sie wissen, daß sie einem anderen Arbeitgeber noch zur Arbeit verpflichtet sind, annehmen, sind dem früheren Arbeitgeber für den entstandenen Schaden oder den nach § 124b an die Stelle des Schadenersatzes tretenden Betrag als Selbstschuldner mit verhaftet. (§ 125 der Gew.=O.)

Die gegenseitigen Verpflichtungen zwischen Lehrherrn und Lehrlingen sind in § 126 ff. der Gew.=O. enthalten.

Der Lehrherr, unter dessen väterlicher Zucht der Lehrling steht, ist verpflichtet, den Lehrling in allen vorkommenden Arbeiten des Gewerbes zu unterrichten, hat den Lehrling zur Arbeitsamkeit und guten Sitten anzuhalten und vor Ausschweifungen zu bewahren. Bei Beendigung der Lehrzeit hat er dem Lehrling ein Lehrzeugnis auszustellen, an welche Stelle bei Innungen der Lehrbrief tritt. Dieses Zeugnis ist von der Gemeindebehörde kosten= und stempelfrei zu beglaubigen. (§ 129 der Gew.=O.)

Ueber die Rücklieferung entlaufener Lehrlinge durch die Orts= und Distriktspolizeibehörden s. § 130 und 133 der Gew.=O. mit Kompetenz=Verordnung vom 4. Januar 1872 § 30 (Reg.=Bl. S. 25 ff.),

über die Bestrafung des Blaumontagsmachens s. Art. 155 des Polizeistrafgesetzbuches, über Anzeige der Aufnahme und Entlassung von Gewerbsgehilfen und Lehrlingen s. Verordnung vom 15. Juli 1862 (Reg.-Bl. S. 1864) mit Art. 49 des Polizeistrafgesetzbuches, über die Verpflichtung des gewerblichen Hilfspersonals zur Anzeige ansteckender Krankheiten Art. 66 des Polizeistrafgesetzbuches, über Haftung der Lehrherren für den Schulbesuch der Lehrlinge Art. 58, über den Besuch von Wirtshäusern und Tanzunterhaltungen durch letztere Art. 56 des Polizeistrafgesetzbuches.

Das Dienstverhältnis der Betriebsbeamten, Werkmeister und Techniker, d. h. der von den Gewerbeunternehmern gegen feste Bezüge beschäftigten Personen, welche nicht lediglich vorübergehend mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebs oder einer Abteilung desselben beauftragt oder mit höheren technischen Dienstleistungen betraut sind, und ihren Arbeitgebern ist in den §§ 133a bis 134 der Gew.-O. geregelt.

2) Fabrikarbeiter.

Besondere Bestimmungen über die Verhältnisse der Fabrikarbeiter sind in den §§ 134 bis 139b der Gew.-O. mit den Ausführungsbestimmungen vom 29. u. 31. März 1892 getroffen.

Kinder unter 13 Jahren dürfen in Fabriken nicht beschäftigt werden; Kinder über 13 Jahre nur dann, wenn sie nicht mehr zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind. Die Beschäftigung von Kindern unter 14 Jahren darf die Dauer von 6 Stunden täglich nicht überschreiten. Junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren dürfen in Fabriken nicht länger als zehn Stunden täglich beschäftigt werden. (§ 135 der Gew.-O.)

Die Arbeitsstunden der jugendlichen Arbeiter (§ 135 der Gew.-O.) dürfen nicht vor $5^1/_2$ morgens beginnen und nicht über $8^1/_2$ Uhr abends dauern.

Zwischen den Arbeitsstunden müssen an jedem Arbeitstage regelmäßige Pausen gewährt werden. Diese müssen für jugendliche Arbeiter, welche nur sechs Stunden täglich beschäftigt werden, mindestens eine halbe Stunde, für die übrigen jugendlichen Arbeiter mittags eine Stunde, sowie vormittags und nachmittags je eine halbe Stunde mindestens betragen.

Während dieser Pausen darf den jugendlichen Arbeitern eine Beschäftigung im Fabrikbetriebe nicht gestattet werden, der Aufenthalt in den Arbeitsräumen nur dann, wenn in denselben diejenigen Teile des Betriebs, in welchem jugendliche Arbeiter beschäftigt sind, für die Zeit der Pausen völlig eingestellt werden, oder wenn der Aufenthalt im Freien nicht thunlich oder andere geeignete Aufenthaltsräume ohne unverhältnismäßige Schwierigkeiten nicht beschafft werden können.

An Sonn- und Festtagen, sowie während der von dem ordentlichen Seelsorger für den Katechumenen- und Konfirmanden-, Beicht- und Kommunionunterricht bestimmten Stunden dürfen jugendliche Arbeiter nicht beschäftigt werden. (§ 136 des citierten Gesetzes.)

Arbeiterinnen dürfen in Fabriken nicht in der Nachtzeit von $8^1/_2$ bis

$5^1/_2$ Uhr morgens und am Sonnabend sowie an Vorabenden der Festtage nicht nach $5^1/_2$ Uhr nachmittags beschäftigt werden.

Die Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahren darf die Dauer von 11 Stunden täglich, an Vorabenden der Sonn- und Festtage von 10 Stunden nicht überschreiten. Zwischen den Arbeitsstunden muß den Arbeiterinnen eine mindestens einstündige Mittagspause gewährt werden.

Arbeiterinnen über 16 Jahren, welche ein Hauswesen zu besorgen haben, sind auf ihren Antrag eine halbe Stunde vor der Mittagspause zu entlassen, soferne diese nicht mindestens $1^1/_2$ Stunde beträgt.

Wöchnerinnen dürfen während 4 Wochen nach ihrer Niederkunft überhaupt nicht und während der folgenden zwei Wochen nur beschäftigt werden, wenn das Zeugnis eines approbierten Arztes dies für zulässig erklärt.

Beim Einstellen von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Fabriken hat der Arbeitgeber vor dem Beginn der Beschäftigung der Ortspolizeibehörde eine schriftliche Anzeige, welche die Fabrik, die Wochentage an welchen die Beschäftigung stattfinden soll, Beginn und Ende der Arbeitszeit und der Pausen, sowie die Art der Beschäftigung zu enthalten hat, zu machen.

In jeder Fabrik hat der Arbeitgeber in den Fabrikräumen, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, an einer in die Augen fallenden Stelle ein Verzeichnis der jugendlichen Arbeiter nach Formular D—F unter Angabe ihrer Arbeitstage, sowie des Beginns und Endes ihrer Arbeitszeit und der Pausen auszuhängen (§ 138 der Gew.- u. Vollzugs-Vorschriften v. 31. März 1892). Desgleichen ist in diesen Räumen eine Tafel auszuhängen, welche in deutlicher Schrift einen von der Centralbehörde aufgestellten Auszug aus den Bestimmungen von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern enthält.

Wegen außergewöhnlicher Häufung der Arbeit kann auf Antrag des Arbeitgebers von der Distriktsverwaltungsbehörde auf die Dauer von zwei Wochen die Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahren bis zehn Uhr Abends an den Wochentagen außer Sonnabend unter der Voraussetzung gestattet werden, daß die tägliche Arbeitszeit dreizehn Stunden nicht überschreitet. Innerhalb eines Kalenderjahres darf die Erlaubnis einem Arbeitgeber für seinen Betrieb oder eine Abteilung desselben auf mehr als vierzig Tagen nicht erteilt werden.

Für eine zwei Wochen überschreitende Dauer kann die gleiche Erlaubnis nur von der Kreisregierung und für mehr als 40 Tage im Jahre nur dann erteilt werden, wenn die Arbeitszeit für den Betrieb oder die betreffende Abteilung so geregelt wird, daß ihre tägliche Dauer im Durchschnitt der Betriebstage des Jahres die regelmäßige Arbeitszeit nicht überschreitet. Die Distriktsverwaltungsbehörde kann die Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahren, welche kein Hauswesen zu besorgen haben und eine Fortbildungsschule nicht besuchen, bei den in § 105 c I a und b der Gewerbeordnung bezeichneten Arbeiten an Sonnabenden und Vorabenden von Festtagen nachmittags nach $5^1/_2$ Uhr, jedoch nicht über $8^1/_2$ Uhr abends gestatten. Die Erlaubnis ist schriftlich zu erteilen und vom Arbeitgeber zu verwahren. (§ 138a der Gew.-O.)

Weitere Ausnahmen gestattet § 139 der Gew.-O., wenn der regelmäßige Betrieb durch Naturereignisse oder Unglücksfälle unterbrochen war.

Durch Bundesratsbeschluß kann für gewisse Fabrikationszweige, welche mit besonderen Gefahren für Gesundheit und Sittlichkeit verbunden sind, die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern gänzlich untersagt oder von besonderen Bedingungen abhängig gemacht werden.

Derartige Bestimmungen sind erlassen durch:

1) Bekanntmachung vom 23. April 1879. Die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Glashütten. (M.-A.-Bl. S. 186.)
2) Bekanntmachung vom 20. Mai 1879. Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Spinnereien. (M.-A.-Bl. S. 239.)
3) Bekanntmachung vom 10. Juli 1881. Beschäftigung jugendlicher Arbeiter auf Steinkohlenbergwerken. (M.-A.-Bl. S. 279.)
4) Reichsgesetz vom 13. Mai 1884. Anfertigung der Zündhölzer. (Reichs-Ges.-Bl. S. 49.)
5) Bekanntmachung vom 12. April 1886. Beschäftigung in Bleifarben- und Bleizuckerfabriken. (Reichs-Ges.-Bl. S. 69.)
6) Bekanntmachung v. 9. Mai 1888. Einrichtung und Betrieb von Cigarrenfabriken. (Reichs-Ges.-Bl. S. 172.)
7) Bekanntmachung vom 21. Juli 1888. Beschäftigung in Gummiwarenfabriken. (Reichs-Ges.-Bl. S. 219.)
8) Bekanntmachung vom 11. März 1892. Die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Drahtziehereien mit Wasserbetrieb. (Reichs-Ges.-Bl. S. 324.)
9) Bekanntmachung vom 11. März 1892. Beschäftigung in Glashütten betr. (Reichs-Ges.-Bl. S. 317.)
10) Bekanntmachung vom 17. März 1892. Beschäftigung in Cichorienfabriken. (Reichs-Ges.-Bl. S. 327.)
11) Bekanntmachung vom 24. März 1892. Beschäftigung in Rohrzuckerfabriken und Zuckerraffinerien. (Reichs-Ges.-Bl. S. 334.)
12) Bekanntmachung v. 29. April 1892 und 1. Febr. 1895. Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern in Walz- und Hammerwerken. (Reichs-Ges.-Bl. 1892 S. 602, 1895 S. 8.)
13) Bekanntmachung vom 1. Febr. 1895. Beschäftigung jugendlicher Arbeiter auf Steinkohlenbergwerken. (Reichs-Ges.-Bl. S. 5.)

Für jede Fabrik, in welcher in der Regel mindestens zwanzig Arbeiter beschäftigt werden, ist eine Arbeitsordnung zu erlassen und an geeigneter den sämtlichen Arbeitern zugängigen Stelle auszuhängen und jedem Arbeiter zu behändigen. Ueber den Inhalt dieser Arbeitsordnungen vergl. § 134b ff. der Gew.-O. Die Arbeitsordnungen, sowie jeder Nachtrag zu denselben sind binnen drei Tagen nach Erlaß unter Mitteilung der seitens der Arbeiter geäußerten Bedenken in zwei Ausfertigungen unter Beifügung der Erklärung, daß den in der Fabrik beschäftigten großjährigen Arbeitern bezw. dem ständigen Arbeiterausschusse (§ 134h der Gew.-O.) wo solcher existiert,

Gelegenheit zur Aeußerung über den Inhalt gegeben war, dem Bezirksamte vorzulegen.

Die Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen über Arbeitsbücher, Beschäftigung jugendlicher Arbeiter, Arbeiterschutz und Sonntagsruhe obliegt den Ortspolizeibehörden und den Fabrikinspektoren. § 139b Gew.-O. und Verordnung vom 31. März 1892 (Ges.- u. V.-Bl. S. 83) und § 38 ff. der Verordnung vom 31. März 1892 (M.-A.-Bl. S. 95).

Die Ortspolizeibehörde hat alle Halbjahr mindestens eine ordentliche Revision jeder Gewerbsanlage vorzunehmen und nach Bedürfnis auch außerordentliche Revisionen abzuhalten. § 39 der Verordnung vom 31. März 1892. (M.-A.-Bl. S. 95).

VII. Gewerbegericht.

Für die Entscheidungen von gewerblichen Streitigkeiten zwischen Arbeitern einerseits und ihren Arbeitgebern andrerseits, sowie zwischen Arbeitern desselben Arbeitgebers können Gewerbegerichte für den Bezirk einer oder mehrerer Gemeinden durch Ortsstatut nach Maßgabe des § 142 der Gew.-O. errichtet werden und sind der Genehmigung der Kreisregierungen unterworfen. (§ 1 des Gesetzes vom 29. Juli 1890, Reichs-Ges.-Bl. S. 141 und § 2 u. 4 der Verordnung vom 16. Aug. 1890). Die Errichtung kann auf Antrag beteiligter Arbeitgeber oder Arbeiter (§ 2 des Gesetzes) durch Anordnung des Kgl. Staatsministeriums des Innern erfolgen, wenn ungeachtet einer von ihr an die beteiligten Gemeinden ergangenen Aufforderung innerhalb der gesetzten Frist die Errichtung nicht erfolgt ist.

Die Zuständigkeit der Gewerbegerichte bestimmt sich nach § 3 u. 4 ff. des Gesetzes.

Das Gewerbegericht besteht aus einem Vorsitzenden (einem Stellvertreter desselben) und der erforderlichen Zahl der Beisitzer, deren Zahl mindestens vier betragen soll. Zum Mitglied eines Gewerbegerichts soll nur berufen werden, wer das 30. Lebensjahr vollendet, in dem der Wahl vorangegangenen Jahre für sich oder seine Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln nicht empfangen oder die empfangene erstattet hat und in dem Bezirke des Gerichts seit mindestens zwei Jahren wohnt oder beschäftigt ist. Personen, welche zum Amte eines Schöffen unfähig sind, (§ 31 u. 32 des G.-V.-G.) können nicht berufen werden. Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter dürfen weder Arbeitgeber noch Arbeiter sein. Die Beisitzer müssen zur Hälfte aus den Arbeitgebern, zur Hälfte aus den Arbeitern entnommen werden, und werden die erstern von den Arbeitgebern, letztere von den Arbeitern gewählt auf mindestens 1 und auf höchstens 6 Jahre. (§ 12 des Gesetzes).

Ueber das Verfahren vergl. § 24—60 des Gesetzes.

Außer der richterlichen Thätigkeit obliegt den Gewerbegerichten

a) die Thätigkeit als Einigungsamt in allen Fällen von Streitigkeiten, welche zwischen Arbeitgebern und Arbeitern über Bedingungen der Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses bestehen. (cf. § 61—69 des Gesetzes).

b) Die Abgabe von Gutachten über gewerbliche Fragen auf Ansuchen der Staatsbehörde oder des Vorstandes des betreffenden Kommunalverbandes. (§ 70 des Gesetzes).

Ist ein zuständiges Gewerbegericht nicht vorhanden, so kann bei Streitigkeiten der in Nr. 1 u. 3 des § 3 des Gesetzes bezeichneten Art jede Partei die vorläufige Entscheidung durch den Vorsteher der Gemeinde nachsuchen und zwar ist derjenige Vorsteher zuständig, in dessen Gemeindebezirk die streitige Verpflichtung aus dem Arbeitsverhältnisse zu erfüllen ist.

Den Parteien ist Gelegenheit zu geben, ihre Ausführungen und Beweismittel in einem Termin vorzubringen. Beeidigungen sind nicht zulässig.

Wenn ein Vergleich zustande kommt, so ist darüber ein Protokoll abzufassen, welches von den Parteien und dem Gemeindevorsteher zu unterzeichnen ist.

Die Entscheidungen des Ortsvorstehers, welche schriftlich abzufassen sind, gehen in Rechtskraft über, wenn nicht binnen einer Notfrist von zehn Tagen von einer Partei Klage beim ordentlichen Gericht erhoben wird. Die Entscheidungen müssen von amtswegen für vorläufig vollstreckbar erklärt werden.

Auf Antrag der Partei sind Vergleiche oder rechtskräftige bezw. vorläufig vollstreckbare Entscheidungen durch die Ortspolizeibehörde zu vollstrecken. (§ 73 des Ges.)

Auf Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken und Handelsgeschäften finden die Bestimmungen über das Gewerbegerichtsgesetz keine Anwendung.

VIII. Ortsstatuten.

Ortsstatuten können die ihnen durch das Gesetz überwiesenen gewerblichen Gegenstände mit verbindlicher Kraft ordnen. Dieselben werden nach Anhörung beteiligter Gewerbetreibender und Arbeiter auf Grund eines Gemeindebeschlusses mit Zustimmung der Gemeindenversammlung abgefaßt und sind durch das Bezirksamt der Kreisregierung vorzulegen. Dieselben sind zu veröffentlichen. (§ 142 der Gem.-O. mit § 50 der Vollzugs-Vorschriften vom 29. März 1892.)

Durch solche Ortsstatuten kann, wie schon an den speciellen Stellen bemerkt wurde,

1) Die Landesgesetzgebung verfügen, inwieweit durch Ortsstatuten darüber Bestimmung getroffen werden kann, daß einzelne Ortsteile vorzugsweise zu Anlagen der im § 16 der Reichs-Gewerbeordnung bezeichneten Art zu bestimmen, in anderen Ortsteilen aber dergleichen Anlagen entweder gar nicht oder nur unter besonderen Beschränkungen zuzulassen sind. (§ 23 Abs. 3 der Reichs-Gew.-O.)
2) Durch Ortsstatut kann auch für Gemeinden mit einer Einwohnerzahl von über 15000 Einwohnern verfügt werden, daß die Erlaubnis zum Betriebe der Gastwirtschaft und zum Ausschenken von Wein, Bier und anderen geistigen Getränken von der Bedürfnisfrage abhängig gemacht werde. (§ 33 der Gew.-O. mit § 12 der Vollzugs-Vorschriften vom 29. März 1892.)

3) Durch Ortsstatut kann für das Gewerbe der Pfandleiher die Bedürfnisfrage eingeführt werden. (§ 34 der Gew.-O.)

4) Durch statutarische Bestimmungen einer Gemeinde kann die Beschäftigung an Sonntagen für das Handelsgewerbe geregelt werden. (§ 105b Abs. 2.)

5) Durch Ortsstatut können Fristen für Lohnzahlung eingeführt werden. (§ 119a der Gew.-O.)

6) Durch Ortsstatut kann die Verpflichtung zum Besuche einer Fortbildungsschule für Arbeiter unter 18 Jahren begründet werden (§ 120 des citierten Gesetzes, Abs. 2) s. Beil. 60.

IX. Strafbestimmungen der Reichs-Gewerbeordnung.

Die Strafbestimmungen der Gewerbeordnung finden sich im Tit. X § 143—153 dieses Gesetzes. Erläuterungen zu diesen Strafbestimmungen mit einer Reihe von Entscheidungen der Gerichte finden sich in Stadelmanns Verwaltungs-Gesetz II. Bd. S. 762 ff.

X. Gewerbestatistik.

1) Die Statistik des Warenverkehrs im deutschen Zollgebiete bemißt sich nach dem Gesetze dieses Betreffs vom 20. Juli 1878 (R.-G.-Bl. S. 261). Die Gemeindebehörden im Grenzbezirk, an deren Sitz sich ein Zollamt nicht befindet, sind zur Uebernahme der Geschäfte einer Annahmestelle verpflichtet und haben sodann nach § 7 des Gesetzes zu verfahren.

Zu dem genannten Gesetz siehe die Ausführungs-Bekanntmachung vom 20. Nov. 1879 (R.-Central-Bl. S. 676) mit Bekanntmachung des Bundesrats vom 1. Januar 1884 (R.-Central-Bl. S. 2), dann Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 9. Juli 1885 (Nachtrag zu Nr. 28 des R.-Central-Bl.)

2) Die Ministerial-Entschließung vom 11. Oktober 1870 über Herstellung von Uebersichten über die angemeldeten und niedergelegten Gewerbe ist durch die Ministerial-Entschließung vom 17. Januar 1883, die Anzeigen über den Gewerbebetrieb betr. (M.-A.-Bl. S. 43) aufgehoben, welche nähere Vorschriften über die Behandlung der den Distriktspolizeibehörden zugehenden Auszüge aus den Gewerbeanmelde- und Niederlegungsregistern der Gemeindebehörden und deren Mitteilung an das statistische Bureau enthält.

Die Bestimmungen der Ministerialentschließung vom 25. Nov. 1873 (M.-A.-Bl. S. 582) mit den sie teilweise abändernden Bestimmungen der Ministerial-Entschließung vom 19. Juli 1879 (M.-A.-Bl. S. 298) über Einsendung von Uebersichten über die erteilten Wandergewerbescheine bleiben in Kraft, über die besondere von den Bezirksämtern vorzulegende Statistik der Gast- und Schenkwirtschaften und des Kleinhandels mit Branntwein siehe die Ministerial-Entschließung vom 4. April 1881 Nr. 4129 mit Ministerial-Entschließung vom 17. Januar 1883 (M.-A.-Bl. S. 43).

XI. Schutz und Förderung der gewerblichen Thätigkeit.

Den Schutz der gewerblichen Thätigkeit bezwecken:

1) Gesetz vom 30. November 1874 betr. den Markenschutz (R.-G.-Bl. S. 143) mit Vollzugsverordnung vom 1. April 1875 (Ges.- u. V.-Bl. S. 266),
2) das Gesetz vom 11. Januar 1876, das Urheberrecht an Mustern und Modellen betr. (R.-G.-Bl. S. 11 mit Vollzugsvorschriften vom 17. März 1876 (Ges.- u. V.-Bl. S. 287), 14. März 1884 und 12. November 1883 (Ges.- u. V.-Bl. 1884 S. 95 u. 96) und vom 26. Januar 1887 (Ges.- u. V.-Bl. S. 27).
   Mit dem Musterschutz hängen zusammen
   a) Gesetz vom 9. Januar 1876, Urheberrecht an Werken der bildenden Künste (R.-G.-Bl. S. 4).
   b) Gesetz vom 10. Januar 1876, Schutz der Photographien gegen unbefugte Nachbildung (R.-G.-Bl. S. 8).
3) Gesetz v. 12. Mai 1894, Gesetz zum Schutz der Warenzeichen (R.-G.-Bl. S. 441) mit den Ausführungs-Vorschriften vom 30. Juni 1894 (R.-G.-Bl. S. 495).
4) Patentgesetz vom 25. Mai 1877 (R.-G.-Bl. S. 501) mit Gesetz vom 7. April 1891 (R.-G.-Bl. S. 79) und Vollzugs-Vorschriften vom 11. Juli 1891 (R.-G.-Bl. S. 349) und Verordnung v. 6. Dez. 1891 (R.-G.-Bl. S. 389).
5) Art. 9 des Gewerbe-Gesetzes vom 11. Sept. 1825 (Ges.- u. V.-Bl. S. 127) bez. der vor dem 1. Juli 1877 erteilten Patente und § 91 ff. Vollzugsvorschriften vom 11. April 1862 (Reg.-Bl. S. 713).

Die Förderung des bayerischen Handwerks in Stadt und Land bezweckt die Wittelsbacher Landesstiftung, deren Statuten auf Seite 562 ff. des Gesetz- und Verordnungsblattes von 1880 enthalten sind.

§ 35.

Alters-, Invaliditäts-, Kranken- und Unfallversicherung der Arbeiter.

A. Invaliditäts- und Altersversicherung.

Die hauptsächlichsten Bestimmungen über die Invaliditäts- und Altersversicherung finden sich in dem Reichsgesetz dieses Betreffs vom 22. Juni 1889 (R.-G.-Bl. 1888 S. 97), sowie Reichs-Gesetz v. 8. Juni 1891 Abänderung des § 157 des Gesetzes vom 22. Juni 1889 (R.-G.-Bl. S. 337) und dem bayer. Gesetze vom 25. April 1890, die Ausführung des Gesetzes (Ges.- u. V.-Bl. S. 171). Bekanntmachung des Staatsministeriums des Innern v. 25. April 1890 gleichen Betreffs. (Ges.- u. V.-Bl. S. 177). Allerhöchste Verordnung vom 27. Juli 1890, Vollzug des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes. (Ges.- u. V.-Bl. S. 506.) Bekanntmachung des Staatsministeriums des Innern v. 3. Dez. 1890, Verfahren bei der Ausstellung, dem Umtausch und der Erneuerung der Quittungskarten für die Invaliditäts- und Altersversicherung betr. (M.-A.-Bl. S. 473 ff.). Bekanntmachung des Ministeriums des Innern v. 12. Dez. 1890, Vollzug des Reichsgesetzes über Invaliditäts- und Altersversicherung betr. (M.-A.-Bl. S. 537 ff.)

I. Versicherungspflicht.[1])

Nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes vom 22. Juni 1889 werden vom vollendeten sechszehnten Lebensjahr ab versichert:

1) alle männlichen und weiblichen Personen, welche als Arbeiter, Gehilfen, Gesellen, Lehrlinge oder Dienstboten gegen Lohn oder Gehalt beschäftigt werden;
2) alle männlichen und weiblichen Betriebsbeamten, Handlungsgehilfen und Lehrlinge (ausschließlich der in den Apotheken beschäftigten Gehilfen und Lehrlinge), welche Lohn oder Gehalt beziehen, deren regelmäßiger Jahresverdienst an Lohn oder Gehalt aber 2000 Mk. nicht übersteigt;
3) die gegen Lohn oder Gehalt beschäftigten Personen der Schiffsbesatzung deutscher Seefahrzeuge und von Fahrzeugen der Binnenschiffahrt. (§ 1 des Gesetzes.)

Als Lohn oder Gehalt gelten auch Tantiemen und Naturalbezüge. Für dieselben wird der Durchschnittswert in Ansatz gebracht, welcher von der Distriktsverwaltungsbehörde festgesetzt wird. (Vergl. § 3 des Gesetzes und § 8 der Vollzugs-Vorschriften v. 27. Juli 1890.)

Durch Beschluß des Bundesrats kann die Versicherungspflicht ausgedehnt werden auf selbständige Handwerker, Landwirte u. s. w., soferne dieselben nicht regelmäßig wenigstens einen Lohnarbeiter beschäftigen, sowie auch ohne Rücksicht auf die Zahl der Lohnarbeiter, auf die sogenannten Hausgewerbetreibenden, d. h. diejenigen selbständigen Gewerbetreibenden, welche in eigenen Betriebsstätten im Auftrag und für Rechnung anderer Gewerbetreibenden mit der Herstellung oder Bearbeitung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt werden.

Von dieser Befugnis hat der Bundesrat bereits Gebrauch gemacht und die Versicherungspflicht durch Bekanntmachung vom 16. Dezember 1891[2]) (R.-G.-Bl. S. 395) auf die Hausgewerbetreibenden der Tabakfabrikation und durch Bekanntmachung v. 1. März 1894[3]) (R.-G.-Bl. S. 324) auf die Hausgewerbetreibenden der Textilindustrie ausgedehnt.

Eine Ausdehnung der Versicherungspflicht kann des Weiteren stattfinden auf Grund der Selbstversicherung (§ 8 des Gesetzes) oder durch freiwillige Fortsetzung oder Erneuerung der Versicherung seitens aus irgend einem Grunde aus der Versicherung ausgetretener Personen. (§ 117 des Gesetzes.)

Von der Versicherungspflicht ausgenommen sind:

a) Personen unter 16 Jahren, gleichviel ob sie einen Lohn beziehen oder nicht;
b) alle Personen, welche keinen Geldlohn, sondern nur Entgelt in Form freien Unterhalts (Kost und Kleidung) erhalten (§ 3 Abs. II. des Gesetzes);

[1]) Ueber die Versicherungspflicht der bei Schauspieler-Gesellschaften beschäftigten Personen vgl. Bekanntmachung v. 7. Januar 1892 (M.-A.-Bl. S. 18).

[2]) Vergl. hiezu Allerhöchste Verordnung v. 29. Dez. 1891 (Ges.- u. V.-Bl. S. 423).

[3]) Vergl. Min.-Bek. v. 12. April 1894 (M.-A.-Bl. S. 167).

c) die Beamten des Reichs und der Bundesstaaten (§ 4 Abs. 1 des Gesetzes)[1]);

d) die aktiven mit Pensionsberechtigung angestellten Beamten der Komunalverbände (§ 4 Abs. 1 des Gesetzes); zu diesen gehören insbesondere Kreise, Distrikte, Stadt- und Landgemeinden;

e) Personen des Soldatenstandes, welche dienstlich als Arbeiter beschäftigt werden (§ 4 Abs. 1 des Gesetzes);

f) Personen, welche in Folge körperlichen oder geistigen Zustandes bereits als invalide betrachtet werden müssen;

g) Personen, welche bereits im Genusse einer Invalidenrente stehen.

Die mit Pensionsberechtigung angestellten Beamten von anderen öffentlichen Verbänden und Körperschaften als der Gemeinden, sowie die nur vorübergehende Dienstleistungen verrichtenden Personen können von der Versicherungspflicht durch Beschluß des Bundesrats ausgenommen werden. (§ 7 und 3 III. des Gesetzes.)

Ein derartiger Bundesratsbeschluß ist bezüglich der letzteren Personen unterm 24. Dezember 1891 (R.-G.-Bl. S. 399) erlassen worden. Derselbe bestimmt:

A. Vorübergehende Dienstleistungen sind in folgenden Fällen als eine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung nicht anzusehen:

1) wenn sie von solchen Personen, welche berufsmäßig Lohnarbeit überhaupt nicht verrichten, a) nur gelegentlich, insbesondere zu gelegentlicher Aushilfe, b) zwar in regelmäßiger Wiederkehr, aber nur nebenher und gegen ein geringfügiges Entgelt, welches zum Lebensunterhalt nicht ausreicht und zu den Versicherungsbeiträgen nicht in entsprechendem Verhältnis steht, c) . . .[2]);

2) wenn sie von solchen Berufsarbeitern, die in einem regelmäßigen, die Versicherungspflicht begründenden Arbeits- oder Dienstverhältnis zu einem bestimmten Arbeitgeber stehen, ohne Unterbrechung dieses Verhältnisses bei anderen Arbeitgebern nebenher, sei es nur gelegentlich zur Aushilfe, sei es regelmäßig, verrichtet werden;

3) wenn sie auf Seeschiffen im Auslande von solchen Personen verrichtet werden, die nicht zur Schiffsbesatzung gehören;

4) wenn sie von Aufwärtern oder Aufwärterinnen und ähnlichen zu niederen häuslichen Diensten von kurzer Dauer an wechselnden Arbeitsstellen thätigen Personen verrichtet werden;

5) wenn sie in Verpflegungsstationen oder in ähnlichen Einrichtungen gegen eine Geldentschädigung verrichtet werden, welche nicht als Entgelt für die gelieferte Arbeit, sondern als eine Unterstützung zum Zweck des besseren Fortkommens gewährt wird.

---

[1]) Ein Verzeichnis der befreiten Bediensteten enthält die M.-E. v. 3. Dezember 1890 (M.-A.-Bl. 473) mit M.-E. v. 5. Jan. 1892 (M.-A.-Bl. S. 18).

[2]) Aufgehoben durch Bundesratsbeschluß vom 24. Januar 1893 (R.-G.-Bl. S. 5) siehe Seite 476.

B. Die Regierungen der einzelnen Bundesstaaten sind ermächtigt, mit Zustimmung des Reichskanzlers widerruflich anzuordnen, daß und inwieweit vorübergehende Dienstleistungen solcher Ausländer, denen der Aufenthalt in Grenzbezirken des Inlandes auf fest bestimmte kurze Zeit behufs Ausführung vorübergehender Arbeiten behördlich gestattet ist, sowie vorübergehend im Inlande stattfindende Dienstleistungen solcher Ausländer, welche übungsgemäß in Flößereibetrieben beschäftigt werden, als eine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung nicht anzusehen sind.

Des Weiteren sind nach Bekanntmachung vom 24. Januar 1893 (Reichs-Ges.-Bl. S. 5) von der Versicherungspflicht befreit:

a) Dienstleistungen von Bediensteten ausländischer Eisenbahn-Verwaltungen in Eisenbahnbetrieben des Inlands, soweit diese Bediensteten in letzteren vorübergehend beschäftigt werden;

b) Dienstleistungen im Inland von Bediensteten ausländischer Betriebe, soweit diese mit einzelnen Betriebshandlungen vorübergehend ins Inland hinübergreifen;

c) Dienstleistungen des Personals ausländischer Schiffe, die im Binnenschiffahrts-Verkehr deutsche Wasserstraßen befahren, soweit nicht diese Schiffe nach Entscheidung der Landes-Centralbehörde oder, wenn mehrere Bundesstaaten beteiligt sind, des Reichskanzlers im Inlande einen regelmäßigen Verkehr von erheblichem Umfang unterhalten;

d) Dienstleistungen von Chinesen, Indiern, Japanern, Malayen, Zanzibariten, Negern und anderen farbigen Seeleuten auf deutschen Seeschiffen, bei der Küstenschiffahrt in asiatischen, australischen, ost- und westafrikanischen Gewässern, sowie in dem Verkehr zwischen asiatischen, australischen und ost- und westafrikanischen[1]) Häfen oder zwischen diesen und europäischen Häfen, in letzterem Verkehr jedoch nur, wenn es sich um den Dienst in den Kohlen- und Kesselräumen der Dampfschiffe handelt und wenn bei der Anmusterung im Auslande zugleich die Rückfahrt ausbedungen ist;

e) Dienstleistungen zur schleunigen Hilfe bei Unglücksfällen oder Verheerungen durch Naturereignisse oder zur schleunigen Beseitigung von Verkehrs- oder Betriebsstörungen, soferne diese Dienstleistungen nach ihrer Art die Dauer von zwei Arbeitstagen voraussichtlich nicht übersteigen werden.

Auf ihren Antrag sind von der Versicherungspflicht zu befreien, Personen, welche vom Reich, von einem Bundesstaat oder einem Komunalverband Pensionen oder Wartegelder im Mindestbetrag von 114 Mk. 40 Pfg. per Jahr oder eine Unfallrente vom gleichen Mindestbetrage beziehen. (§ 4 Abs. 3 des Gesetzes.)

Ueber den Antrag entscheidet die Distrikts-Verwaltungsbehörde, gegen deren Bescheid lediglich Beschwerde zur Kgl. Kreisregierung, Kammer des Innern, zulässig ist. cf. § 8 der Verordnung vom 27. Juli 1890 (Ges. u. V.-Bl. S. 506) und Min.-Bek. vom 12. Dez. 1890 (M.-A.-Bl. S. 538).

---

[1]) cf. Bekanntmachung vom 31. Dezember 1894 (Reichs-Ges.-Bl. S. 543).

II. Selbstversicherung.

Berechtigt zur Selbstversicherung sind, falls sie das vierzigste Lebensjahr nicht vollendet und nicht dauernd erwerbsunfähig sind, die Betriebsunternehmer, welche nicht regelmäßig mindestens einen Lohnarbeiter beschäftigen und die Hausgewerbetreibenden, soferne dieselben durch Bundesratsbeschluß nicht zwangsweise unterworfen sind. (§ 8 des Gesetzes.) Desgleichen können Personen, welche aus dem Versicherungsverhältnis ausscheiden, freiwillig die Versicherung fortsetzen. (§ 117 des Gesetzes.)

Diese Personen müssen die Beiträge der II. Lohnklasse entrichten in den Marken derjenigen Versicherungsanstalt, in deren Bezirk sie sich aufhalten und gleichzeitig für jede Woche freiwilliger Beitragsleistung eine Zusatzmarke beibringen.

Die Zusatzmarken werden für Rechnung des Reichs hergestellt. Sie müssen die Bezeichnung ihres Geldwerts enthalten und in Farbe und Bezeichnung von den Marken der Versicherungsanstalten verschieden sein. Die Unterscheidungsmerkmale derselben werden vom Reichs-Versicherungsamt festgesetzt.[1])

Die Zusatzmarken können bei allen Postanstalten sowie bei denjenigen Stellen, welche von den Versicherungsanstalten zum Vertriebe ihrer Marken errichtet worden sind, gegen Erlegung des Nennwertes käuflich erworben werden.

Bis zur anderweiten Festsetzung durch den Bundesrat beträgt der Nennwert der Zusatzmarken acht Pfennig für die Beitragswoche.

Während eines Kalenderjahres können jedoch insgesamt mehr als 52 Beitragswochen niemals in Anrechnung gebracht werden.

Auf die Wartezeit für die Invalidenrente kommen die zum Zwecke der Fortsetzung oder Erneuerung des Versicherungsverhältnisses freiwillig geleisteten Beiträge nur dann zur Anrechnung, wenn für den Versicherten auf Grund der Versicherungspflicht oder der Bestimmung des § 8 des Gesetzes für mindestens 117 Beitragswochen Beiträge geleistet worden sind. (§ 117 des Gesetzes.)

Die Marken sind zu entwerten und zwar durch die Gemeindebehörde, welcher die Form der Entwertung überlassen ist, jedoch dürfen die Marken nicht unkenntlich gemacht werden. Vergl. A.-B. vom 27. Juli 1890 und

[1]) Nach einer Bekanntmachung des Reichs-Versicherungsamtes vom 9. September 1890 besteht, nachdem der Bundesrat sich damit einverstanden erklärt hatte, daß von der besonderen Herstellung der Zusatzmarken des Reichs abgesehen, und statt dessen für jede Versicherungsanstalt eine Doppelmarke hergestellt wird, welche die Zusatzmarke mit einer Beitragsmarke der Lohnklasse II verbindet, diese Doppelmarke aus zwei Abteilungen. Sie zeigt auf dem linksseitigen, in blauem Druck hergestellten Teile die Beitragsmarke der Lohnklasse II. Die Lohnklasse ist durch eine dunkle römische Zahl (II) auf hellem Grunde, der Geldwert von 20 Pfg. durch helle arabische Zahlen und helle Buchstaben (Pf.) auf dunklem Grunde bezeichnet. Auf dem die Beitragsmarke von links unten nach rechts oben durchziehenden weißen Streifen befindet sich der Name der ausgebenden Versicherungsanstalt mit lateinischen Buchstaben in schwarzem Druck. Der rechtsseitige Teil stellt in orangefarbenem Druck die einen Reichsadler enthaltende Zusatzmarke zum Geldwerte von 8 Pfg. dar. Auf dem hellen Grunde der Zusatzmarke befinden sich oberhalb des Reichsadlers auf der einen Seite der Buchstabe Z, auf der anderen Seite der Buchstabe M (als Abkürzung für Zusatzmarke), unterhalb des Reichsadlers auf der einen Seite die arabische Zahl 8, auf der anderen die Buchstaben Pf.

12. Dezember 1890 (M.-A.-Bl. S. 537) und vom 4. Januar 1892 (M.-A.-Bl. S. 2).

Selbständige Betriebsunternehmer, welche regelmäßig nicht mehr als einen Lohnarbeiter beschäftigen, sind, nachdem für dieselben auf Grund der Versicherungspflicht während mindestens fünf Beitragsjahren Beiträge entrichtet worden sind, im Falle der Fortsetzung oder Erneuerung des Versicherungs-Verhältnisses von der Beibringung der Zusatzmarke befreit. (§ 118 des Gesetzes.)

Wird ein zwischen einem Versicherten und einem bestimmten Arbeitgeber bestehendes Arbeits- oder Dienstverhältnis (§ 1 des Gesetzes) derart unterbrochen, daß ersterer aus der Versicherungspflicht vorübergehend ausscheidet, so kann für einen vier Monate nicht übersteigenden Zeitraum das Versicherungsverhältnis auch ohne Beibringung von Zusatzmarken dadurch freiwillig aufrecht erhalten werden, daß der Arbeitgeber oder der Versicherte die bisherigen Beiträge fortentrichtet. (§ 119 des Gesetzes.)

III. Unterbrechung des Versicherungsverhältnisses.

Die Unterbrechung der Versicherung kann aus verschiedenen Gründen erfolgen. Die Bestimmungen des Gesetzes über die Folgen der Unterbrechungen sind für die Versicherten durchweg sehr günstig.

Die wichtigste Bestimmung aber ist die, daß den Versicherten die Dauer bescheinigter Krankheiten und militärischer Dienstleistungen als Beitragszeit angerechnet wird nach Maßgabe nachstehender Bestimmungen.

Personen, welche, nachdem sie nicht lediglich vorübergehend in ein die Versicherungspflicht begründendes Arbeits- oder Dienstverhältnis eingetreten waren, wegen bescheinigter, mit Erwerbsunfähigkeit verbundener Krankheit für die Dauer von sieben oder mehr aufeinander folgenden Tagen verhindert gewesen sind, dieses Verhältnis fortzusetzen, oder behufs Erfüllung der Wehrpflicht in Friedens-, Mobilmachungs- oder Kriegszeiten zum Heere oder zur Marine eingezogen gewesen sind, oder in Mobilmachungs- oder Kriegszeiten freiwillig militärische Dienstleistungen verrichtet haben, werden diese Zeiten als Beitragszeiten in Anrechnung gebracht.

Die Dauer einer Krankheit ist nicht als Beitragszeit in Anrechnung zu bringen, wenn der Beteiligte sich die Krankheit vorsätzlich oder bei Begehung eines durch strafgerichtliches Urteil festgestellten Verbrechens, durch schuldhafte Beteiligung bei Schlägereien oder Raufhändeln, durch Trunkfälligkeit oder durch geschlechtliche Ausschweifungen zugezogen hat.

Bei Krankheiten, welche ununterbrochen länger als ein Jahr währen, kommt die über diesen Zeitraum hinausreichende Dauer der Krankheit als Beitragszeit nicht in Anrechnung (§ 17 des Gesetzes).

Diejenigen Personen, welche nach Beendigung ihrer militärischen Dienstzeit als Kapitulanten freiwillig weiter dienen, können auf die Anrechnung dieser weiteren Dienstzeit in Friedenszeiten keinen begründeten Anspruch machen. (Motive S. 84.)

Zum Nachweise einer Krankheit (§ 17 des Gesetzes) genügt die Bescheinigung des Vorstandes derjenigen Krankenkasse (§ 135 des Gesetzes), beziehungsweise derjenigen eingeschriebenen oder auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichteten Hilfskasse, welcher der Versicherte angehört hat, für diejenige Zeit aber, welche über die Dauer der von den betreffenden Kassen zu gewährenden Krankenunterstützung hinausreicht, sowie für diejenigen Personen, welche einer derartigen Kasse nicht angehört haben, die Bescheinigung der Gemeindebehörde. Die Kassenvorstände sind verpflichtet, diese Bescheinigungen auszustellen, und können hierzu von der Aufsichtsbehörde durch Geldstrafe bis zu einhundert Mark angehalten werden.

Für die in Reichs- und Staatsbetrieben beschäftigten Personen können die vorstehend bezeichneten Bescheinigungen durch die vorgesetzte Dienstbehörde ausgestellt werden.

Der Nachweis geleisteter Militärdienste erfolgt durch Vorlegung der Militärpapiere (§ 18 des Gesetzes).

Hinsichtlich der Ausstellung von Nachweisen über Krankheiten, siehe Ziff. III und IV der Ministerial-Bekanntmachung vom 25. April 1890 (Ges. u. V.-Bl. S. 177 ff.)

IV. Besondere Kasseneinrichtungen.

Neben den Versicherungsanstalten sind vom Gesetz noch besondere Kasseneinrichtungen zugelassen.

Andere als die unter § 4 des Gesetzes erwähnten Personen, welche in Betrieben des Reichs, eines Bundesstaates oder eines Kommunalverbandes beschäftigt werden, genügen der gesetzlichen Versicherungspflicht durch Beteiligung an einer für den betreffenden Betrieb bestehenden oder zu errichtenden besonderen Kasseneinrichtung, durch welche ihnen eine den reichsgesetzlich vorgesehenen Leistungen gleichwertige Fürsorge gesichert ist, sofern bei der betreffenden Kasseneinrichtung folgende Voraussetzungen zutreffen:

1) Die Beiträge der Versicherten dürfen, soweit sie für die Invaliditäts- und Altersversicherung in Höhe des reichsgesetzlichen Anspruchs entrichtet werden, die Hälfte des für den letzteren nach § 20 zu erhebenden Beitrages nicht übersteigen. Diese Bestimmung findet keine Anwendung, sofern in der betreffenden Kasseneinrichtung die Beiträge nach einem von der Berechnungsweise des § 20 abweichenden Verfahren aufgebracht und in Folge dessen höhere Beiträge erforderlich werden, um die der Kasseneinrichtung aus Invaliden- und Altersrenten in Höhe des reichsgesetzlichen Anspruchs obliegenden Leistungen zu decken. Sofern hiernach höhere Beiträge zu erheben sind, dürfen die Beiträge der Versicherten diejenigen der Arbeitgeber nicht übersteigen.
2) Bei Berechnung der Wartezeit und der Rente ist den bei solchen Kasseneinrichtungen beteiligten Personen, soweit es sich um das Maß des reichsgesetzlichen Anspruchs handelt, unbeschadet der Bestimmung des § 32 die bei Versicherungsanstalten (§ 41 des Gesetzes) zurückgelegte Beitragszeit in Anrechnung zu bringen.

3) Ueber den Anspruch der einzelnen Beteiligten auf Gewährung von Invaliden- und Altersrente muß ein schiedsgerichtliches Verfahren unter Mitwirkung von Vertretern der Versicherten zugelassen sein.

Der Bundesrat bestimmt auf Antrag der zuständigen Reichs-, Staats- oder Kommunalbehörde, welche Kasseneinrichtungen (Pensions-, Alters-, Invalidenkassen) den vorstehenden Anforderungen entsprechen. Den vom Bundesrat anerkannten Kasseneinrichtungen dieser Art wird zu den von ihnen zu leistenden Invaliden- und Altersrenten der Reichszuschuß (§ 26 Absatz 3 des Gesetzes) gewährt, sofern ein Anspruch auf solche Renten auch nach den Vorschriften dieses Gesetzes bestehen würde. (§ 5 des Gesetzes.)

Von dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ab wird die Beteiligung bei solchen vom Bundesrat zugelassenen Kasseneinrichtungen der Versicherung in einer Versicherungsanstalt gleichgeachtet. Die nach Maßgabe dieses Gesetzes zu gewährenden Renten werden auf die dabei in Betracht kommenden Versicherungsanstalten und Kasseneinrichtungen nach näherer Bestimmung der §§ 27, 89, 94 des Gesetzes verteilt.

Wenn bei einer solchen Kasseneinrichtung die Beiträge nicht in der nach § 99 ff. des Gesetzes vorgeschriebenen Form erhoben werden, hat der Vorstand der Kasseneinrichtung den aus der letzteren ausscheidenden Personen die Dauer ihrer Beteiligung und für diesen Zeitraum die Höhe des bezogenen Lohnes, die Zugehörigkeit zu einer Krankenkasse, sowie die Dauer etwaiger Krankheiten (§ 17 des Gesetzes) zu bescheinigen. Der Bundesrat ist befugt, über Form und Inhalt der Bescheinigung Vorschriften zu erlassen. (§ 6 des Gesetzes.)

Durch Beschluß des Bundesrats kann auf Antrag bestimmt werden, daß und inwieweit die Bestimmungen des § 4 Absatz 1 des Gesetzes auf Beamte, welche von anderen öffentlichen Verbänden oder Körperschaften mit Pensionsberechtigung angestellt sind, sowie die Bestimmungen in den vorerwähnten §§ 5 und 6 des Gesetzes auf Mitglieder anderer Kasseneinrichtungen, welche die Fürsorge für den Fall der Invalidität oder des Alters zum Gegenstand haben, Anwendung finden. (§ 7 des Gesetzes.)

Als solche besondere Kasseneinrichtung kommt in Bayern vorerst nur die Arbeiterpensionskasse der Kgl. Staatseisenbahnverwaltung in Betracht, deren Satzungen im Verordnungs- und Anzeige-Blatt der Kgl. bayr. Verkehrsanstalten 1890 S. 443 zu finden sind. Cf. Ministerial-Bekanntmachung vom 12. Dezember 1890 Ziff. 2. (M.-A.-Bl. S. 538.)

V. Gegenstand der Versicherung.

Gegenstand der Versicherung ist der Anspruch auf Gewährung einer Invaliden- bezw. Altersrente.

Altersrente erhält, ohne daß es des Nachweises der Erwerbsunfähigkeit bedarf, derjenige Versicherte, welcher das 70. Lebensjahr vollendet hat.

Invalidenrente erhält ohne Rücksicht auf das Lebensalter derjenige Versicherte, welcher dauernd erwerbsunfähig ist. Eine durch einen Unfall herbeigeführte Erwerbsunfähigkeit begründet unbeschadet der Vorschriften des

§ 76 den Anspruch auf Invalidenrente nur insoweit, als nicht nach den Bestimmungen der Reichsgesetze über Unfallversicherung eine Rente zu leisten ist.

Erwerbsunfähigkeit ist dann anzunehmen, wenn der Versicherte in Folge seines körperlichen oder geistigen Zustandes nicht mehr im Stande ist, durch eine seinen Kräften und Fähigkeiten entsprechende Lohnarbeit mindestens einen Betrag zu verdienen, welcher gleichkommt der Summe eines Sechstels des Durchschnitts der Lohnsätze (§ 23 des Gesetzes), nach welchen für ihn während der letzten 5 Beitragsjahre Beiträge entrichtet worden sind, und eines Sechstels des dreihundertfachen Betrages des nach § 8 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 (R.-G.-Bl. S. 73) festgesetzten ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter des letzten Beschäftigungsortes, in welchem er nicht lediglich vorübergehend beschäftigt gewesen ist. (cf. § 9 des Gesetzes.)

Invalidenrente erhält auch derjenige nicht dauernd erwerbsunfähige Versicherte, welcher während eines Jahres ununterbrochen erwerbsunfähig gewesen ist, für die weitere Dauer seiner Erwerbsunfähigkeit. (§ 10 des Gesetzes).

Ein Anspruch auf Invalidenrente steht dagegen denjenigen Versicherten nicht zu, welche erweislich die Erwerbsunfähigkeit sich vorsätzlich oder bei Begehung eines durch strafgerichtliches Urteil festgestellten Verbrechens zugezogen haben.

Gegenstand der Invaliditäts- und Altersversicherung ist in der Regel eine Geldrente. Diese Regel erleidet jedoch verschiedene Ausnahmen. In gewissen Fällen tritt Kapitalzahlnng ein; wenn nämlich der Berechtigte ein Ausländer ist und seinen Wohnsitz im deutschen Reiche aufgibt, so kann derselbe mit dem dreifachen Betrag der Jahresrente abgefunden werden. (§ 14 des Gesetzes.)

Auch in Form von Krankenfürsorge und Naturalleistungen kann die Rente bestehen.

Die Versicherungsanstalt ist befugt, für einen erkrankten, der reichsgesetzlichen Krankenfürsorge nicht unterliegenden Versicherten das Heilverfahren in dem im § 6 Absatz 1 Ziffer 1 des Krankenversicherungsgesetzes bezeichneten Umfange[1]) zu übernehmen, sofern als Folge der Krankheit Erwerbsunfähigkeit zu besorgen ist, welche einen Anspruch auf reichsgesetzliche Invalidenrente begründet.

Die Versicherungsanstalt ist ferner befugt, zu verlangen, daß die Krankenkasse, welcher der Versicherte angehört oder zuletzt angehört hat, die Fürsorge für denselben in demjenigen Umfange übernimmt, welchen die Versicherungsanstalt für geboten erachtet. Die Kosten dieser von ihr beanspruchten Fürsorge hat die Versicherungsanstalt zu ersetzen. Als Ersatz dieser Kosten ist die Hälfte des nach dem Krankenversicherungsgesetze zu gewährenden Mindestbetrages des Krankengeldes zu leisten, sofern nicht höhere Aufwendungen nachgewiesen werden.

[1]) § 6 Abs. I Ziff. 1 lautet: Als Krankenunterstützung ist zu gewähren: Von Beginn der Krankheit ab freie ärztliche Behandlung, Arznei, sowie Brillen, Bruchbänder und ähnliche Heilmittel.

Streitigkeiten zwischen den Versicherungsanstalten und den beteiligten Krankenkassen werden, sofern es sich um die Geltendmachung dieser Befugnisse handelt, von der Aufsichtsbehörde der beteiligten Krankenkassen endgiltig, sofern es sich um Ersatzansprüche handelt, im Verwaltungsstreitverfahren, oder, wo ein solches nicht besteht, durch die ordentlichen Gerichte entschieden.

Wird in Folge der Krankheit der Versicherte erwerbsunfähig, so verliert er, falls er sich den in Absatz 1 und 2 bezeichneten Maßnahmen entzogen hat, den Anspruch auf Invalidenrente, sofern anzunehmen ist, daß die Erwerbsunfähigkeit durch dieses Verhalten veranlaßt ist. (§ 12 des Gesetzes.)

Das Verwaltungs-Streitverfahren für die in § 12 des Gesetzes bezeichneten Streitigkeiten über Ersatzansprüche ist durch das bayerische Ausführungs-Gesetz vom 25. April 1890 (Ges.- u. V.-Bl. S. 171) geregelt.

Durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde für ihren Bezirk oder eines weiteren Kommunalverbandes für seinen Bezirk oder Teile desselben kann, sofern daselbst nach Herkommen der Lohn der in land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Arbeiter ganz oder zum Teil in Form von Naturalleistungen gewährt wird, bestimmt werden, daß denjenigen in diesem Bezirke wohnenden Rentenempfängern, welche innerhalb desselben als Arbeiter in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben ihren Lohn oder Gehalt ganz oder zum Teil in Form von Naturalleistungen bezogen haben, auch die Rente bis zu zwei Dritteln ihres Betrages in dieser Form gewährt wird. Der Wert der Naturalleistungen wird nach Durchschnittspreisen in Ansatz gebracht. Dieselben werden von der höheren Verwaltungsbehörde festgesetzt. Die statutarische Bestimmung bedarf der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde.

Solchen Personen, welchen wegen gewohnheitsmäßiger Trunksucht nach Anordnung der zuständigen Behörde geistige Getränke in öffentlichen Schankstätten nicht verabfolgt werden dürfen, ist die Rente in derjenigen Gemeinde, für deren Bezirk eine solche Anordnung getroffen worden ist, auch ohne daß die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen, ihrem vollen Betrage nach in Naturalleistungen zu gewähren. Für Bayern ist diese Bestimmung ohne praktische Bedeutung.

Der Anspruch auf die Rente geht zu demjenigen Betrage, in welchem Naturalleistungen gewährt werden, auf den Kommunalverband, für dessen Bezirk eine solche Bestimmung getroffen ist, über, wogegen diesem die Leistung der Naturalien obliegt.

Dem Bezugsberechtigten, auf welchen vorstehende Bestimmungen Anwendung finden sollen, ist dies von dem Kommunalverbande mitzuteilen.

Der Bezugsberechtigte ist befugt, binnen zwei Wochen nach der Zustellung dieser Mitteilung die Entscheidung der Kommunalaufsichtsbehörde anzurufen. Auf demselben Wege werden alle übrigen Streitigkeiten entschieden, welche aus der Anwendung dieser Bestimmungen zwischen dem Bezugsberechtigten und dem Kommunalverbande entstehen.

Sobald der Uebergang des Anspruchs auf Rente entgiltig feststeht, hat auf Antrag des Kommunalverbandes der Vorstand der Versicherungsanstalt die Postverwaltung hiervon rechtzeitig in Kenntnis zu setzen. (cf. § 13 des Gesetzes.)

VI. Voraussetzungen des Anspruchs und Wartezeit.

Zur Erlangung eines Anspruchs auf Invaliden- oder Altersrente ist außer dem Nachweise der Erwerbsunfähigkeit beziehungsweise des gesetzlich vorgesehenen Alters erforderlich:

1) die Zurücklegung der vorgeschriebenen Wartezeit,
2) die Leistung von Beiträgen. (§ 15 des Gesetzes.)

Die Wartezeit beträgt:

1) bei der Invalidenrente 5 Beitragsjahre,
2) bei der Altersrente 30 Beitragsjahre. (§ 16 des Gesetzes.)

Als Beitragsjahr gelten 47 Beitragswochen (§ 19 des Gesetzes). Hiebei werden die Beitragswochen, auch wenn sie in verschiedene Kalenderjahre fallen, unbeschadet des § 32 des Gesetzes bis zur Erfüllung des Beitragsjahres zusammengerechnet.

Ausnahmen von der Wartezeit sind für die Uebergangszeit vorgesehen.

Für Versicherte, welche während der ersten fünf Kalenderjahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erwerbsunfähig werden und für welche während der Dauer eines Beitragsjahres auf Grund der Versicherungspflicht die gesetzlichen Beiträge entrichtet worden sind, vermindert sich die Wartezeit für die Invalidenrente (§ 16 Ziffer 1 des Gesetzes) um diejenige Zahl von Wochen, während deren sie nachweislich vor dem Inkrafttreten des Gesetzes, jedoch innerhalb der letzten fünf Jahre vor Eintritt der Erwerbsunfähigkeit in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis gestanden haben, welches nach diesem Gesetz die Versicherungspflicht begründen würde.

Diese Bestimmung findet auf die im § 8 bezeichneten Personen keine Anwendung.

Bei Ermittelung des durchschnittlichen Lohnsatzes (§ 9 Absatz 3 des Gesetzes) wird für diejenige Zeit, um welche sich die Wartezeit vermindert, die erste Lohnklasse zu Grunde gelegt.

Die Vorschrift des § 117 Absatz 3 des Gesetzes findet auf die während der ersten vier Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes freiwillig geleisteten Beiträge keine Anwendung. (§ 156 des Gesetzes.)

Für Versicherte, welche zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes das 40. Lebensjahr vollendet haben und den Nachweis liefern, daß sie während der, dem Inkrafttreten dieses Gesetzes unmittelbar vorangegangenen drei Kalenderjahre insgesamt mindestens 141 Wochen hindurch thatsächlich in einem nach diesem Gesetze die Versicherungspflicht begründenden Arbeits- oder Dienstverhältnisse gestanden haben, vermindert sich die Wartezeit für die Altersrente (§ 16 Ziffer 2 des Gesetzes), unbeschadet der Vorschriften des § 32 des Gesetzes, um so viele Beitragsjahre und überschießende Beitragswochen, als ihr Lebensalter vom 1. Januar 1891 an Jahren und vollen Wochen das vollendete 40. Lebensjahr überstiegen hat. Dabei werden für jedes

vollendete Lebensjahr 47 Beitragswochen in Ansatz gebracht. Ist die Zahl der überschießenden Wochen höher als 47 so sind neben der Vollzahl der Jahre nur 47 Wochen in Anrechnung zu bringen. (§ 157 des Gesetzes.)[1])

Eine unter § 17 Absatz 2 des Gesetzes fallende Krankheit oder militärische Dienstleistung wird auch in den Fällen der §§ 156 und 157 des Gesetzes einem Arbeits- oder Dienstverhältnisse gleichgeachtet. Dasselbe gilt von der Unterbrechung des Arbeits- oder Dienstverhältnisses in dem Falle des § 119 des Gesetzes, insoweit diese Unterbrechung während eines Kalenderjahres den Zeitraum von vier Monaten nicht übersteigt. (§ 158 des Gesetzes.)

Bei Bemessung der auf Grund des § 157 des Gesetzes zu gewährenden Altersrenten kommen, soweit es sich um Renten handelt, welche innerhalb der ersten zehn Jahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Entstehung gelangen, für die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes liegende Zeit die Steigerungssätze derjenigen Lohnklasse in Anrechnung, welche dem durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienste des Versicherten während der in § 157 des Gesetzes bezeichneten 141 Wochen entsprechen, mindestens aber die der 1. Lohnklasse, für die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes liegende Zeit dagegen die den wirklich entrichteten Beiträgen entsprechenden Steigerungssätze (§ 26 Absatz 2 des Gesetzes). Bei den nach Ablauf jener zehn Jahre zur Entstehung gelangenden Renten werden sowohl für die vor als auch für die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes liegende Zeit die Steigerungssätze zu Grunde gelegt, welche den nach dem Inkrafttreten des Gesetzes entrichteten Beiträgen entsprechen, und zwar, wenn die Beiträge in verschiedenen Lohnklassen entrichtet sind, nach dem Verhältnisse der Zahl der in den einzelnen Lohnklassen entrichteten Beiträge. (§ 159 des Gesetzes).

Bei der Verteilung der während der ersten fünfzehn Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bewilligten Invaliden- und Altersrenten hat das Rechnungsbureau die Versicherungsanstalten, in deren Bezirken der Versicherte während der dem Inkrafttreten dieses Gesetzes unmittelbar vorangegangenen fünfzehn Jahre nachweislich in einem die Versicherungspflicht nach diesem Gesetze begründenden Arbeits- oder Dienstverhältnis gestanden hat, so zu belasten, als ob während dieser Zeit fortlaufend Beiträge in der Lohnklasse I entrichtet worden wären.

Jede Versicherungsanstalt, welcher ein Teil solcher Renten auferlegt werden soll, ist berechtigt, nach Empfang der im § 90 Absatz 1 des Gesetzes angeordneten Mitteilung binnen der daselbst vorgeschriebenen Frist von zwei Wochen sich die Führung des Nachweises vorzubehalten, daß ein nach Absatz 1 zu berücksichtigendes Arbeits- oder Dienstverhältnis auch im Bereiche einer anderen Versicherungsanstalt bestanden habe. Dieser Nachweis muß bei Vermeidung des Ausschlusses binnen drei Monaten nach Ablauf dieser Frist erbracht werden.

Vor der Verteilung sind die nach Maßgabe der früher bestandenen Arbeits- oder Dienstverhältnisse zu belastenden Versicherungsanstalten zu hören. Erheben die letzteren Widerspruch, so hat das Reichsversicherungsamt über die Berücksichtigung zu beschließen. (§ 160 des Gesetzes.)

[1]) Fassung durch die Novelle vom 8. Juni 1891, (R.-G.-Bl. S. 337).

Die in §§ 157 und 160 des Gesetzes bezeichneten Nachweise sind durch Bescheinigung der für die in Betracht kommenden Beschäftigungsorte zuständigen unteren Verwaltungsbehörden oder durch eine von einer öffentlichen Behörde beglaubigte Bescheinigung der Arbeitgeber zu führen. (§ 161 des Gesetzes.)[1])

VII. Aufbringung der Mittel, Verpflichtung zur Entrichtung von Beiträgen und Berechnung derselben.

Die Mittel zur Bestreitung der Auslagen — der den Versicherten zu zahlenden Renten, Rückerstattung von Beiträgen, Verwaltungskosten und Rücklagen für Bildung eines Reservefonds — werden in der Weise aufgebracht, daß das Reich zu jeder Jahresrente einen Zuschuß von 50 Mk. gewährt und den auf die Dauer militärischer Dienstleistung entfallenden Anteil der Rente übernimmt. (§ 26 u. 28 des Gesetzes). Im Uebrigen sind sämtliche Ausgaben von den Arbeitgebern zur einen Hälfte, von den Versicherten zur anderen Hälfte zu entrichten. (§ 19 u. 116 des Gesetzes).

Die Beiträge sind für jede Kalenderwoche zu entrichten, in welcher der Versicherte in einem die Versicherungspflicht begründenden Arbeits- oder Dienstverhältnis gestanden ist.

Die Festsetzung der für die Beitragswoche zu entrichtenden Beiträge erfolgt für die einzelnen Versicherungsanstalten (§ 41 des Gesetzes) im Voraus auf bestimmte Zeiträume, und zwar erstmalig für die Zeit bis zum Ablauf von zehn Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes (§ 162, Absatz 2), demnächst für je fünf weitere Jahre.

Die Höhe der Beiträge ist unter Berücksichtigung der in Folge von Krankheiten (§ 17, Absatz 2 des Gesetzes) entstehenden Ausfälle so zu bemessen, daß durch dieselben gedeckt werden die Verwaltungskosten, die Rücklagen zur Bildung eines Reservefonds (§ 21 des Gesetzes), die durch Erstattung von Beiträgen (§§ 30 u. 31 des Gesetzes) voraussichtlich entstehenden Aufwendungen, sowie der Kapitalwert der von der Versicherungsanstalt aufzubringenden Anteile an denjenigen Renten, welche in dem betreffenden Zeitraume voraussichtlich zu bewilligen sein werden. (§ 20 des Gesetzes).

Bis zum Ablauf von 10 Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes sind die Beiträge vorbehaltlich anderweitiger Fortsetzung gemäß § 98 des Gesetzes bestimmt und zu erheben:

in	Lohnklasse	I	. . .	14 Pfg.
"	"	II	. . .	20 "
"	"	III	. . .	24 "
"	"	IV	. . .	30 "

---

[1]) Ueber die Ausstellung dieser Bescheinigungen enthält die Bekanntmachung des K. bayer. Staatsministeriums des Innern vom 25. April 1890 (Ges.- u. V.-Bl. S. 177) nähere Bestimmungen.

Die Lohnklassen werden nach der Höhe des Jahresverdienstes gebildet und zwar:

Klasse I bis zu 350 Mk. einschließlich,
„ II von mehr als 350 Mk. bis 550 Mk.
„ III „ „ „ 550 „ „ 850 „
„ IV „ „ „ 850 Mk.

Als Jahresarbeitsverdienst gilt, sofern nicht Arbeitgeber und Versicherte darüber einverstanden sind, daß ein höherer Betrag zu Grunde gelegt wird

1) für die in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten Personen, soweit nicht Ziff. 4 Platz greift, der für sie von der Regierung unter Berücksichtigung des § 3 festzusetzende durchschnittliche Jahresarbeitsverdienst, bezw. der für Betriebsbeamte nach § 3 des Gesetzes vom 5. Mai 1886 (Reichs-Gesetzblatt S. 132) zu ermittelnde Jahresarbeitsverdienst;
2) für die auf Grund des Gesetzes vom 13. Juli 1887 (Reichs-Ges.-Bl. S. 329) versicherten Seeleute und anderen bei der Seeschiffahrt beteiligten Personen der Durchschnittsbetrag des Jahresarbeitsverdienstes, welcher gemäß §§ 6 und 7 a. a. O. vom Reichskanzler, bezw. von der höheren Verwaltungsbehörde festgesetzt worden ist;
3) für Mitglieder einer Knappschaftskasse der 300fache Betrag des von dem Kassenvorstande festzusetzenden durchschnittlichen täglichen Arbeitsverdienstes derjenigen Klasse von Arbeitern, welcher der Versicherte angehört, jedoch nicht weniger als der 300fache Betrag des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter des Beschäftigungsortes (§ 8 des Krankenversicherungsgesetzes);
4) für Mitglieder einer Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau- oder Innungs-Krankenkasse der 300fache Betrag des für ihre Krankenkassenbeiträge maßgebenden durchschnittlichen Tagelohnes (§ 20 des Krankenversicherungsgesetzes) bezw. wirklichen Arbeitsverdienstes (§ 64 Ziff. 1 a. a. O.);
5) im Uebrigen der 300fache Betrag des ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter des Beschäftigungsortes (§ 8 des Krankenversicherungsgesetzes). (§ 22 des Gesetzes.)[1]

Als Lohnsätze (§ 9 Abs. III des Ges.) gelten

für die Lohnklasse I der Satz von 300 Mk.
„ „ „ II „ „ „ 500 „
„ „ „ III „ „ „ 720 „
„ „ „ IV „ „ „ 960 „

Die Beiträge müssen nach den Lohnklassen in der Weise bemessen werden, daß durch die in jeder Lohnklasse aufkommenden Beiträge die Belastung gedeckt wird, welche der Versicherungsanstalt durch die auf Grund

[1]) Vergl. M.-E. v. 15. Dezember 1890, Invaliditäts-Versicherung der im Staatsforstbetrieb beschäftigten Personen. (F.-M.-Bl. S. 445.)

dieser Beiträge entstehenden Ansprüche voraussichtlich erwächst. Dabei ist jedoch eine aus der Selbstversicherung und der freiwilligen Versicherung voraussichtlich entstehende Mehrbelastung auf alle Lohnklassen zu verteilen.

Für die bei derselben Versicherungsanstalt in derselben Lohnklasse versicherten Personen können die Beiträge nach Berufszweigen verschieden bemessen werden. Im Uebrigen sind die Beiträge für die in derselben Lohnklasse bei einer Versicherungsanstalt versicherten Personen gleich zu bemessen. (§ 24 des Gesetzes).

VIII. Entrichtung der Beiträge. — Quittungs-Karten. — Quittungs-Marken.

Die Entrichtung der Beiträge erfolgt in der Weise, daß der Arbeitgeber in die vom Versicherten anzuschaffende Quittungskarte für jede Beitragswoche eine der Lohnklasse entsprechende Marke einklebt. Die Quittungskarte enthält in ihrer Innenseite 52 Felder, in welche ebensoviele Beitragsmarken eingeklebt werden können.

Die Karten sind für jeden Versicherten mit fortlaufenden Nummern zu versehen; die erste für ihn ausgestellte Karte ist am Kopfe mit dem Namen derjenigen Versicherungsanstalt, in deren Bezirk der Versicherte zu dieser Zeit beschäftigt ist, jede folgende mit dem Namen derjenigen Versicherungs-Anstalt, welche sich auf der nächstvorhergehenden Karte vermerkt findet, zu bezeichnen; stimmt der auf einer späteren Karte enthaltene Name mit dem auf der ersten Karte enthaltenen Namen nicht überein, so ist der auf der ersten Karte enthaltene Name maßgebend.

Der Versicherte ist berechtigt, auf seine Kosten zu jeder Zeit die Ausstellung einer neuen Quittungskarte gegen Rückgabe der älteren Karte zu beanspruchen. (102 des Gesetzes.)

Die Ausstellung und der Umtausch der Quitttungskarten erfolgt durch die Gemeindebehörden. — Das Verfahren, welches bei Ausstellung, Umtausch und Erneuerung einzuhalten ist, findet sich in der Ministerial-Entschließung vom 3. Dezember 1890 (M.-A.-Bl. S. 473) und Ministerial-Entschließung vom 27. Mai 1891 (M.-A.-Bl. S. 187).

In der zurückgegebenen Karte hat die Gemeindebehörde die in der Karte eingeklebten Marken derart aufzurechnen, daß ersichtlich wird, wieviel Beitragswochen für die einzelnen Lohnklassen dem Inhaber der Quittungskarte anzurechnen sind. Gleichzeitig ist die Dauer der bescheinigten Krankheiten sowie der militärischen Dienstleistungen anzugeben. Ueber die aus dieser Aufrechnung sich ergebenden Endzahlen ist dem Inhaber der Karte eine Bescheinigung zu erteilen. (§ 103 des Gesetzes).

Eine Quittungskarte verliert ihre Giltigkeit, wenn sie nicht bis zum Schlusse des dritten Jahres, welches dem am Kopfe der Karte verzeichneten Jahre (§ 101 Abs. 2 des Gesetzes) folgt, zum Umtausch eingereicht worden ist. Ist die Annahme begründet, daß der Versicherte ohne sein Verschulden den rechtzeitigen Umtausch versäumt hat, so kann der Vorstand der Versicherungsanstalt des Beschäftigungsorts auf den Antrag des Versicherten die fortdauernde Giltigkeit der Quittungskarte anerkennen.

Verlorene, unbrauchbar gewordene oder zerstörte Quittungskarten sind durch neue zu ersetzen. In die neue Quittungskarte sind die bis zum Verlust der Karte entrichteten Beiträge, soweit dieselben nachweisbar geleistet worden sind, in beglaubigter Form zu übertragen.

Die abgegebenen Quittungskarten sind von den Gemeindebehörden sorgfältig aufzubewahren und spätestens bis zum 15. jeden zweiten Monats an die Versicherungsanstalt des Bezirks, in welchem die Gemeindebehörde ihren Sitz hat zu übersenden. Die Einsendung der Karten geschieht portofrei, jedoch muß die Sendung mit „R.-S." und der Aufschrift „Quittungskarten" versehen sein. § 107 des Gesetzes und Bekanntmachung vom 12. Dezember 1890 (M.-A.-Bl. S. 537).

In die Quittungskarte hat der Arbeitgeber bei der Lohnzahlung zu dem nach § 100 des Gesetzes zu berechnenden Betrage Marken derjenigen Art einzukleben, welche für die Lohnklasse, die für den Versicherten in Anwendung kommt (§ 22 des Gesetzes), und, falls die Beiträge für einzelne Berufszweige verschieden bemessen sind (§ 24 des Gesetzes), für den betreffenden Berufszweig von der für den Beschäftigungsort zuständigen Versicherungsanstalt ausgegeben ist. Die Marken hat der Arbeitgeber aus eigenen Mitteln zu erwerben.

Die Marken müssen auf die Quittungskarte in fortlaufender Reihe eingeklebt werden. Der Bundesrat ist befugt, über Entwertung von Marken Vorschriften zu erlassen und deren Nichtbefolgung mit Strafe zu bedrohen.[1])

Die Arbeitgeber sind berechtigt, bei der Lohnzahlung den von ihnen beschäftigten Personen die Hälfte der Beiträge in Abzug zu bringen. Die Abzüge dürfen sich höchstens auf die für die beiden letzten Lohnzahlungsperioden entrichteten Beiträge erstrecken. (§ 109 des Gesetzes.)

Die Erhebung der Beiträge für diejenigen Personen, auf welche die Versicherungspflicht nach § 2 des Gesetzes erstreckt worden ist, wird durch Beschluß des Bundesrats geregelt.

Durch Beschluß des Bundesrats oder für den Bezirk einer Versicherungsanstalt durch das Statut derselben kann für Versicherte, welche nicht in einem regelmäßigen Arbeitsverhältnisse zu einem bestimmten Arbeitgeber stehen, oder für einzelne Klassen solcher Versicherter bestimmt werden, daß sie befugt sind, die Versicherungsbeiträge statt der Arbeitgeber im Voraus zu entrichten. Dem Versicherten, welcher auf Grund solcher Bestimmungen die vollen Wochenbeiträge entrichtet hat, steht gegen den nach § 100 des Gesetzes zur Entrichtung der Beiträge verpflichteten Arbeitgeber der Anspruch auf Erstattung der Hälfte der entrichteten Beiträge zu.

Durch Anordnung des K. Staatsministeriums des Innern oder mit Genehmigung desselben durch das Statut einer Versicherungsanstalt oder mit Genehmigung des Staatsministeriums des Innern durch statutarische Bestimmung eines weiteren Kommunalverbandes oder einer Gemeinde kann abweichend von den Vorschriften des § 109 Absatz 1 des Gesetzes angeordnet werden:

[1]) Vergl. über Entwertung der Marken die Bekanntmachung des Bundesrats vom 22. Dezember 1891 (R.-G.-Bl. S. 399) u. Ministerial-Bekanntmachung vom 4. Jan. 1892 (M.-A.-Bl. S. 2).

1) daß die Beiträge für diejenigen Versicherten, welche einer Krankenkasse (§ 135 des Gesetzes) angehören, durch deren Organe für Rechnung der Versicherungsanstalt von den Arbeitgebern eingezogen und die den eingezogenen Beiträgen entsprechenden Marken in die Quittungskarten der Versicherten eingeklebt und entwertet werden;
2) daß die Beiträge für diejenigen Personen, welche keiner Krankenkasse (§ 135 des Gesetzes) angehören, in der gleichen Weise durch Gemeindebehörden oder andere von der Landes-Centralbehörde bezeichnete Stellen oder durch örtliche, von der Versicherungsanstalt eingerichtete Hebestellen eingezogen werden. In diesen Fällen können Bestimmungen über die Verpflichtung zur Anmeldung und Abmeldung der Versicherten getroffen und Zuwiderhandlungen mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark bedroht werden.

Soweit die Einziehung der Beiträge in dieser Weise geregelt wird, sind die Arbeitgeber berechtigt, bei der Lohnzahlung den von ihnen beschäftigten Personen die Hälfte der in den beiden letzten Lohnzahlungsperioden fällig gewordenen Beiträge in Abzug zu bringen.

Die Versicherungsanstalten sind verpflichtet, den Krankenkassen oder den anderen mit der Einziehung der Beiträge beauftragten Stellen die erforderlichen Marken gegen Abrechnung zur Verfügung zu stellen und eine von der Landes-Centralbehörde zu bestimmende Vergütung zu gewähren. (§ 112 des Gesetzes.)

Sofern eine im § 112 Absatz 1 des Gesetzes vorgesehene Anordnung getroffen ist, können auf demselben Wege Bestimmungen dahin getroffen werden, daß

1) die Ausstellung und der Umtausch der Quittungskarten (§ 103 und 105 des Gesetzes) durch die nach § 112 Absatz 1 des Gesetzes mit der Einziehung der Beiträge beauftragten Stellen stattzufinden hat;
2) für diejenigen Versicherten, deren Beschäftigung durch ihren Zweck oder im Voraus durch den Arbeitsvertrag auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist, die auf die Versicherten entfallende Hälfte der Beiträge unmittelbar von den Versicherten, die auf die Arbeitgeber entfallende Hälfte aber von dem weiteren Kommunalverbande bezw. der Gemeinde entrichtet und durch sie von den Arbeitgebern wieder eingezogen wird. (§ 113 des Gesetzes.)

Die in § 112 Absatz 1 Ziffer 1 und § 113 des Gesetzes vorgesehene Maßregel kann für die Mitglieder einer Krankenkasse (§ 135 des Gesetzes) auch durch das Kassenstatut und für diejenigen Versicherten, welche einer für Reichs- oder Staatsbetriebe errichteten Krankenkasse angehören, auch durch die den Verwaltungen dieser Betriebe vorgesetzte Dienstbehörde getroffen werden. (§ 114 des Gesetzs.)

Der Versicherte ist berechtigt, die Quittungskarte bei der die Beiträge einziehenden Stelle, so lange er in dem Bezirke dieser Stelle versichert ist, zu hinterlegen. (§ 115 des Gesetzes.)

In gewissen Fällen gewährt das Gesetz eine Rückerstattung von geleisteten Beiträgen.

Weiblichen Personen, welche eine Ehe eingehen, bevor sie in den Genuß einer Rente gelangt sind, steht ein Anspruch auf Erstattung der Hälfte der für sie geleisteten Beiträge zu, wenn die letzteren für mindestens fünf Beitragsjahre entrichtet worden sind. Dieser Anspruch muß binnen drei Monaten nach der Verheiratung geltend gemacht werden. Mit der Erstattung erlischt die durch das frühere Versicherungsverhältnis begründete Anwartschaft.

Wenn eine männliche Person, für welche mindestens für fünf Beitragsjahre Beiträge entrichtet worden sind, verstirbt, bevor sie in den Genuß einer Rente gelangt ist, so steht der hinterlassenen Witwe oder, falls eine solche nicht vorhanden ist, den hinterlassenen ehelichen Kindern unter 15 Jahren ein Anspruch auf Erstattung der Hälfte der für den Verstorbenen entrichteten Beiträge zu.

Wenn eine weibliche Person, für welche mindestens für fünf Beitragsjahre Beiträge entrichtet worden sind, verstirbt, bevor sie in den Genuß einer Rente gelangt ist, so steht den hinterlassenen vaterlosen Kindern unter 15 Jahren ein Anspruch auf Erstattung der Hälfte der für die Verstorbene entrichteten Beiträge zu.

Vorstehende Bestimmungen finden keine Anwendung, sofern den Hinterbliebenen aus Anlaß des Todes des Versicherten auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes eine Rente gewährt wird. (§ 30 und 31 des Gesetzes.)

IX. Berechnung der Renten und Verfahren bei Feststellung derselben.

Die Renten werden für Kalenderjahre berechnet. Sie bestehen aus einem Zuschuß des Reiches und einem von der Versicherungsanstalt aufzubringenden Betrage.

Bei Berechnung des von der Versicherungsanstalt aufzubringenden Teiles der Invalidenrente wird ein Betrag von 60 Mk. zu Grunde gelegt. Derselbe steigt mit jeder vollendeten Beitragswoche

in der Lohnklasse	I	um	2 Pfg.,
" " "	II	"	6 "
" " "	III	"	9 "
" " "	IV	"	13 "

Der von der Versicherungsanstalt aufzubringende Teil der Altersrente beträgt für jede Beitragswoche

in Lohnklasse	I	4 Pfg.,
" "	II	6 "
" "	III	8 "
" "	IV	10 "

Dabei werden 1410 Beitragswochen in Anrechnung gebracht. Sind für einen Versicherten Beiträge für mehr als 1410 Beitragswochen in verschiedenen Lohnklassen entrichtet, so werden für die Berechnung diejenigen 1410 Beitragswochen in Ansatz gebracht, in denen die höchsten Beiträge entrichtet worden sind.

Der Zuschuß des Reichs beträgt für jede Rente jährlich 50 Mk.

Die Renten sind in monatlichen Teilbeträgen im Voraus zu zahlen. Dieselben sind auf volle 5 Pfg. für den Monat nach oben abzurunden.

Für einen Versicherten, welcher bei einer der nach §§ 5 und 7 des Gesetzes zugelassenen Kasseneinrichtungen beteiligt gewesen ist, wird bei der Steigerung der Invalidenrente, sowie bei Berechnung der Altersrente für jede Woche der Beteiligung nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes diejenige Lohnklasse in Rechnung gebracht, welcher derselbe nach dem von ihm wirklich bezogenen Lohne angehört haben würde, wenn er bei einer Versicherungsanstalt versichert gewesen wäre. Hat der Versicherte gleichzeitig einer Knappschaftskasse, oder einer Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau- oder Innungskrankenkasse angehört, so bestimmt sich die in Rechnung zu bringende Lohnklasse nach den Bestimmungen der Ziffer 3 beziehungsweise 4 des § 22 Abs. 2 des Gesetzes.

Für die nach § 17 des Gesetzes als Beitragszeit geltende Dauer bescheinigter Krankheiten und militärischer Dienstleistungen wird bei Berechnung der Rente die Lohnklasse II zu Grunde gelegt.

Den auf die Dauer militärischer Dienstleistungen entfallenden Anteil der Rente übernimmt das Reich (§ 89 des Gesetzes).

Auf Kapitulanten, welche über ihre gesetzliche Dienstzeit hinaus weiter dienen, bezieht sich diese Vergünstigung ebensowenig, wie in den Fällen des § 17 des Gesetzes. (Motive S. 88.)

Die Invalidenrente beginnt mit dem Tage, an welchem der Verlust der Erwerbsfähigkeit eingetreten ist. Als dieser Zeitpunkt gilt, sofern nicht ein anderer in der Entscheidung festgestellt wird, der Tag, an welchem der Antrag auf Bewilligung der Rente bei der Gemeindebehörde gestellt worden ist. (§ 27 und 28 des Gesetzes.)

Die Altersrente beginnt frühestens mit dem Tage des 71. Lebensjahres. Dieselbe kommt in Fortfall, sobald dem Empfänger Invalidenrente gewährt wird. (§ 29 des Gesetzes.)

Die Anwartschaft, welche sich aus einem Versicherungsverhältnis ergiebt, erlischt, wenn während vier aufeinander folgenden Kalenderjahre für weniger als insgesamt 47 Beitragswochen Beiträge auf Grund des Versicherungsverhältnisses oder freiwillig entrichtet worden sind. Die Anwartschaft lebt wieder auf, sobald durch Wiedereintreten in eine das Versicherungsverhältnis begründende Beschäftigung oder durch freiwillige Beitragsleistung das Versicherungsverhältnis erneuert und danach eine Wartezeit von fünf Beitragsjahren zurückgelegt ist.

Der auf Grund des Gesetzes erworbene Anspruch ruht:

1) für diejenigen Personen, welche auf Grund der reichsgesetzlichen Bestimmungen über Unfallversicherung eine Rente beziehen, solange und soweit die Unfallrente unter Hinzurechnung der diesen Personen nach dem Gesetze zugesprochenen Rente den Betrag von 415 Mk. übersteigt;
2) für die in den §§ 4 und 7 des Gesetzes bezeichneten Beamten und Personen des Soldatenstandes, solange und soweit die denselben gewährten Pensionen oder Wartegelder unter Hinzurechnung der

ihnen nach dem Gesetze zugesprochenen Rente den Betrag von 415 Mk. übersteigen;

3) solange der Berechtigte eine die Dauer von einem Monat übersteigende Freiheitsstrafe verbüßt, oder solange er in einem Arbeitshause oder in einer Besserungsanstalt untergebracht ist;

4) solange der Berechtigte nicht im Inlande wohnt.[1]) Durch Beschluß des Bundesrats kann diese Bestimmung für bestimmte Grenzgebiete außer Kraft gesetzt werden.

Tritt in den Verhältnissen des Empfängers einer Invalidenrente eine Veränderung ein, welche ihn nicht mehr als dauernd erwerbsunfähig (§ 9 des Gesetzes) erscheinen läßt, so kann demselben die Rente entzogen werden.

Die Entziehung der Rente tritt von dem Tage ab in Wirksamkeit, an welchem der die Entziehung aussprechende Bescheid zugestellt worden ist.

Wird die Rente von Neuem bewilligt, so ist die Zeit des früheren Rentenbezuges dem Versicherten ebenso wie eine bescheinigte Krankheitszeit (§ 17, Absatz 2 des Gesetzes) anzurechnen. (§ 33 und 34 des Gesetzes).

Personen, welche den Anspruch auf Bewilligung einer Invaliden- oder Altersrente erheben, haben diesen Anspruch bei der für ihren Wohnsitz zuständigen Gemeindebehörde anzumelden. Der Anmeldung sind die Quittungskarte, sowie die sonstigen zur Begründung des Anspruchs dienenden Beweisstücke beizufügen.

Für die Anmeldung von Altersrenten-Ansprüchen dient Formular 61, für jene der Invalidenrenten-Ansprüche das Formular 62. Für richtige Anwendung der Formulare ist von den Gemeindebehörden Sorge zu tragen.

Bei Aufnahme des Protokolls ist mit der genauen Feststellung der allgemeinen Verhältnisse derjenigen Personen, für welche die Rente beansprucht wird, zu beginnen. Sodann sind in kurz gefaßter, jedoch verständlicher Weise die Antworten des Antragstellers auf die im Formular vorgedruckten Fragen zu Protokoll zu bringen. Es ist Sorge zu tragen, daß die Fragen vollständig und in nicht mißzuverstehender Weise beantwortet und auch die im Formulare bezeichneten Nachweisungen beigebracht werden.

Als solche sind regelmäßig beizubringen:

a) bei dem Anspruch auf Invaliden-Rente:

1) die letzte Quittungskarte,

2) ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand, sowie sonstige Belege für die Behauptung, daß der Nachsuchende dauernd erwerbsunfähig im Sinne des § 9 des Gesetzes sei, oder daß diese Erwerbsunfähigkeit bereits während eines Jahres ununterbrochen angedauert hat und noch fortdauert (§ 10 des Gesetzes),

3) im Falle der Anwendbarkeit der Uebergangsbestimmungen der §§ 156 und 158 des Gesetzes die Nachweise über die dortselbst bezeichneten Voraussetzungen der Verminderung der Wartezeit;

---

[1]) Vergl. hieher: Bekanntm. v. 16. Mai 1891 (M.-A.-Bl. S. 186) u. 5. Mai 1892 (M.-A.-Bl. S. 214).

b) bei dem Anspruch auf Alters-Rente:
1) die letzte Quittungskarte,
2) eine standesamtliche Geburtsurkunde beziehungsweise ein Taufschein oder eine sonstige Urkunde der zuständigen Behörde des Geburtsorts, durch welche der Nachweis des vollendeten 70. Lebensjahres erbracht wird,
3) im Falle der Anwendbarkeit der Uebergangsbestimmungen der §§ 157 und 158 des Gesetzes die Nachweise für die dortselbst bezeichneten Voraussetzungen der Verminderung der Wartezeit.

Vermag der Antragsteller einzelne der vorbezeichneten Nachweisungen nicht sofort beizubringen, so kann die Gemeindebehörde, soweit sie von den nicht bescheinigten Thatsachen amtliche Kenntnis hat, dieselben am Schlusse des Protokolls bestätigen.

Bei freiwillig Versicherten ist eine Feststellung der in Folge von Krankheit oder militärischen Dienstleistungen eingetretenen Unterbrechungen des Arbeits- oder Dienstverhältnisses nicht erforderlich, da denselben derartige Unterbrechungen in die Warte- oder Beitragszeit nicht eingerechnet werden; die Thatsache, daß der Rente Beanspruchende sich freiwillig versichert hatte, ist im Protokolle ausdrücklich zu konstatieren.

Bei Geltendmachung eines Anspruchs auf Invalidenrente hat die Gemeindebehörde die für den Wohnort des Antragstellers zuständigen zwei Vertrauensmänner (§§ 51 u. 75 des Gesetzes) über den erhobenen Anspruch einzuvernehmen und, falls der Antragsteller einer Krankenkasse oder Gemeindekrankenversicherung angehört hatte, dem Vorstande derselben Gelegenheit zu geben, binnen angemessener Frist von dem bei der Gemeindebehörde hinterliegenden Protokolle Einsicht zu nehmen. Nachweis hierüber ist zum Akte zu bringen.

Es wird sich in der Regel empfehlen, die Vertrauensmänner zum Erscheinen vor der Gemeindebehörde einzuladen und deren Gutachten unmittelbar am Schlusse des Protokolles mit der Einleitung: „Zu vorstehendem Antrage äußern sich die Vertrauensmänner wie folgt" anzureihen. Die Einvernahme der beiden Vertrauensmänner hat gesondert zu geschehen.

Sind die Vertrauensmänner am persönlichen Erscheinen vor der Behörde verhindert, so ist denselben Abschrift des Protokolles mit dem Ersuchen um Abgabe eines schriftlichen Gutachtens zu übersenden. Die Beilagen des Protokolles sind den Vertrauensmännern nicht hinauszugeben, vielmehr ist den letzteren mitzuteilen, daß ihnen die Einsichtnahme bei der Gemeindebehörde freisteht. Die Protokolle mit sämtlichen Belegen und die geflogenen Verhandlungen sind an das vorgesetzte Bezirksamt in Vorlage zu bringen.

Die Kgl. Bezirksämter haben, soferne die zur Begründung des erhobenen Anspruchs erforderlichen Nachweise nicht erbracht sind, die veranlaßten Ergänzungen anzuordnen. Dabei ist den Beteiligten zur Erbringung der fehlenden Nachweise thunlichst behilflich zu sein.

Erscheint der erhobene Anspruch von vorneherein unbegründet, so ist der Gesuchsteller entsprechend zu belehren und ihm die Zurückziehung des

Gesuchs anheimzugeben. Wird auf demselben gleichwohl beharrt, so ist letzteres weiter zu behandeln.

Ist das Gesuch ein wiederholtes und gemäß Art. 84 des Gesetzes verfrühtes, so ist der Antrag zurückzuweisen. Die Zurückweisung hat mündlich zu Protokoll oder durch schriftlichen Bescheid unter Belehrung darüber, daß hiegegen ein Beschwerderecht nicht zusteht, zu erfolgen.

Die vollständig instruierten Gesuche sind mit sämtlichen Belegen und erwachsenen Verhandlungen von den Distriktsverwaltungsbehörden unter Anfügung einer gutachtlichen Aeußerung über den geltend gemachten Anspruch an jene Versicherungsanstalt einzusenden, an welche ausweislich der Quittungskarte zuletzt Beiträge entrichtet worden sind.

Die zur Instruktion dieser Gesuche erforderliche Korrespondenz der Staats- und Gemeindebehörden, insbesondere auch soweit sie an Vertrauensmänner und Vorstände der Krankenkassen gerichtet sind, ist von der Portopflicht befreit. Voraussetzung der portofreien Behandlung dieser Sendungen ist jedoch, daß dieselben mit der Bezeichnung R.-S. und wenn es sich um Sendungen von Gemeindebehörden handelt mit dem Vermerk „Gesuch um Invalidenrente" versehen werden. (Cf. Min.-Entschl. vom 12. Dez. 1890.)

Der Vorstand der Versicherungsanstalt hat den Antrag zu prüfen und, sofern der Antrag nicht ohne Weiteres abzuweisen ist, die früheren Quittungskarten einzufordern (§ 107 des Gesetzes). Erscheinen die beigebrachten Beweisstücke zur Abgabe einer Entscheidung nicht ausreichend, so sind weitere Erhebungen zu veranlassen. Die Kosten derselben fallen der Versicherungsanstalt zur Last.

Wird der angemeldete Anspruch anerkannt, so ist die Höhe der Rente sofort festzustellen. Dem Empfangsberechtigten ist sodann ein schriftlicher Bescheid zu erteilen, aus welchem die Art der Berechnung der Rente zu ersehen ist. Abschrift des Bescheides ist dem Staatskommissär (§ 63 des Gesetzes) zuzustellen.

Wird der angemeldete Anspruch nicht anerkannt, so ist derselbe durch schriftlichen, mit Gründen versehenen Bescheid abzulehnen.

Gegen den Bescheid, durch welchen der Anspruch abgelehnt wird, sowie gegen den Bescheid, durch welchen die Höhe der Rente festgestellt wird, findet Berufung auf schiedsgerichtliche Entscheidung statt. Der Bescheid muß die Bezeichnung der Berufungsfrist und des für die Berufung zuständigen Schiedsgerichts, sowie Namen und Wohnort des Vorsitzenden enthalten. Die Berufung ist bei Vermeidung des Ausschlusses binnen vier Wochen nach der Zustellung des Bescheides bei dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts einzulegen.

Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.

Eine Ausfertigung der Entscheidung des Schiedsgerichts ist dem Berufenden und dem Vorstande der Versicherungsanstalt, eine Abschrift dem Staatskommissar (§ 63 des Gesetzes) zuzustellen.

Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts steht beiden Teilen das Rechtsmittel der Revision zu. Die Revision hat keine aufschiebende Wirkung. Ist von dem Schiedsgericht der Anspruch auf Rente im Widerspruch mit

dem Vorstande der Versicherungsanstalt anerkannt und nicht gleichzeitig über die Höhe der Rente entschieden, so hat der Vorstand der Versicherungsanstalt unverzüglich die Höhe der Rente festzustellen und auch in denjenigen Fällen, in welchen das Rechtsmittel der Revision eingelegt wird, sofort wenigstens vorläufig die Rente zuzubilligen. Gegen die vorläufige Zubilligung einer Rente findet ein Rechtsmittel nicht statt. (§ 79 des Gesetzes.)

Ueber die Revision entscheidet das Reichsversicherungsamt. Das Rechtsmittel ist bei demselben binnen vier Wochen nach der Zustellung der Entscheidung des Schiedsgerichts einzulegen. Die Revision kann nur darauf gestützt werden:

1) daß die angefochtene Entscheidung auf der Nichtanwendung oder auf der unrichtigen Anwendung des bestehenden Rechts oder auf einem Verstoß wider den klaren Inhalt der Akten beruhe;
2) daß das Verfahren an wesentlichen Mängeln leide.

Bei Einlegung der Revision ist anzugeben, worin die Nichtanwendung oder die unrichtige Anwendung des bestehenden Rechts oder der Verstoß wider den klaren Inhalt der Akten oder worin die behaupteten Mängel des Verfahrens gefunden werden. Das Reichsversicherungsamt ist bei seiner Entscheidung an diejenigen Gründe nicht gebunden, welche zur Rechtfertigung der gestellten Anträge geltend gemacht worden sind.

Fehlt die Angabe solcher Gründe oder ergibt sich aus der Prüfung der Anträge, daß die angegriffene Entscheidung nicht auf der Nichtanwendung oder unrichtigen Anwendung des bestehenden Rechts beruht, sowie daß das Verfahren nicht an wesentlichen Mängeln leidet und daß ein Verstoß wider den klaren Inhalt der Akten nicht vorliegt, oder ist die Revision verspätet eingelegt, so kann das Reichsversicherungsamt das Rechtsmittel ohne mündliche Verhandlung zurückweisen. Anderenfalls hat das Reichsversicherungsamt nach mündlicher Verhandlung zu entscheiden. Wird das angefochtene Urteil aufgehoben, so kann das Reichsversicherungsamt zugleich in der Sache selbst entscheiden oder dieselbe an das Schiedsgericht oder an den Vorstand der Versicherungsanstalt zurückverweisen. Im Falle der Zurückverweisung ist die rechtliche Beurteilung, auf welche das Reichsversicherungsamt die Aufhebung gestützt hat, der Entscheidung zu Grunde zu legen.

Auf die Anfechtung der rechtskräftigen Entscheidung über einen Anspruch auf Rente finden die Vorschriften der Civilprozeßordnung über die Wiederaufnahme des Verfahrens entsprechende Anwendung, soweit nicht durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrats ein Anderes bestimmt wird.

Bescheide, durch welche der Anspruch auf Rente abgelehnt wird, sind, sobald dieselben die Rechtskraft beschritten haben, von dem Vorstand der Versicherungsanstalt der unteren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Antragsteller wohnt, abschriftlich mitzuteilen.

Die Wiederholung eines endgiltig abgelehnten Antrages auf Bewilligung einer Invalidenrente ist vor Ablauf eines Jahres seit der Zustellung der endgiltigen Entscheidung nur dann zuläſſig, wenn glaubhaft bescheinigt wird,

daß inzwischen Umstände eingetreten sind, aus denen sich das Vorhandensein der dauernden Erwerbsunfähigkeit des Antragstellers ergibt. Sofern eine solche Bescheinigung nicht beigebracht wird, hat die untere Verwaltungsbehörde den vorzeitig wiederholten Antrag endgiltig zurückzuweisen.

Auf die Entziehung der Rente finden die Vorschriften der §§ 75—84 des Gesetzes entsprechende Anwendung. (§§ 80—85 des Gesetzes.)

Die Auszahlung der Renten wird auf Anweisung des Vorstandes der in § 90 Absatz 2 des Gesetzes bezeichneten Versicherungsanstalt vorschußweise durch die Postverwaltungen, und zwar in der Regel durch diejenige Postanstalt bewirkt, in deren Bezirk der Empfangsberechtigte zur Zeit des Antrags auf Bewilligung der Rente seinen Wohnsitz hatte. Die Postanstalt ist berechtigt, an den Inhaber des Berechtigungsausweises Zahlung zu leisten.

Verlegt der Empfangsberechtigte seinen Wohnsitz, so hat auf seinen Antrag der Vorstand der Versicherungsanstalt, welcher die Rente angewiesen hatte, die letztere an die Postanstalt des neuen Wohnorts zur Auszahlung zu überweisen.

Zur Legitimation des Empfangsberechtigten hat der Vorstand der Versicherungsanstalt nach erfolgter Feststellung der Rente dem Berechtigten eine Bescheinigung (Berechtigungsausweis) über die ihm zustehenden Bezüge unter Angabe der mit der Zahlung beauftragten Postanstalt (§ 91 des Gesetzes), sowie der Zahlungstermine auszufertigen und der unteren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Berechtigte wohnt, über die dem letzteren zustehenden Bezüge Mitteilung zu machen. Wird in Folge des weiteren Verfahrens der Betrag der Rente geändert, so ist dem Entschädigungsberechtigten ein anderer Berechtigungsausweis zu erteilen und der unteren Verwaltungsbehörde seines Wohnorts von der Aenderung Kenntnis zu geben.

X. Organisation der Versicherung.

Die Alters- und Invaliditätsversicherung erfolgt durch Versicherungsanstalten, deren es im Königreich Bayern 8 gibt und zwar je eine für den Umfang des Regierungsbezirks am Sitze der Kreisregierung.

In der Versicherungsanstalt sind alle diejenigen Personen versichert, deren Beschäftigungsort im Bezirk der Versicherungsanstalt liegt. Soweit die Beschäftigung in einem Betriebe stattfindet, dessen Sitz im Inlande belegen ist, gilt als Beschäftigungsort der Sitz des Betriebes.

Die Versicherungsanstalt kann unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und verklagt werden. Für ihre Verbindlichkeiten haftet den Gläubigern das Anstaltsvermögen, soweit dasselbe zur Deckung der Verpflichtungen der Versicherungsanstalt nicht ausreicht, der Kommunalverband, für welchen die Versicherungsanstalt errichtet ist, im Unvermögensfalle desselben oder wenn die Versicherungsanstalt für den Bundesstaat errichtet ist, der Bundesstaat.

Ist die Versicherungsanstalt für mehrere Kommunalverbände oder Bundesstaaten oder Teile solcher errichtet, so bemißt sich deren im Falle der Unzulänglichkeit des Anstaltsvermögens eintretende Haftung nach dem

Verhältnis der auf Grund der letzten Volkszählung festgestellten Bevölkerungsziffer derjenigen Bezirke, mit welchen sie an der Versicherungsanstalt beteiligt sind.

Das Vermögen der Versicherungsanstalt darf für andere, als die im Gesetze vorgesehenen Zwecke nicht verwendet werden. Ihre Einnahmen und Ausgaben sind gesondert zu verrechnen, ihre Bestände gesondert zu verwahren.

Die Versicherungsanstalt darf andere, als die im Gesetze ihr übertragenen Geschäfte nicht übernehmen.

Die Versicherungsanstalt wird durch einen Vorstand verwaltet, soweit nicht einzelne Angelegenheiten durch Gesetz oder Statut dem Ausschusse oder anderen Organen übertragen sind. Der Vorstand hat die Versicherungsanstalt gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Die Vertretung erstreckt sich auch auf diejenigen Geschäfte und Rechtshandlungen, für welche nach den Gesetzen eine Spezialvollmacht erforderlich ist. Die Vertretung der Versicherungsanstalt gegenüber dem Vorstande wird durch das Statut geregelt.

Der Vorstand der Versicherungsanstalt hat die Eigenschaft einer öffentlichen Behörde. Seine Geschäfte werden bis auf weiteres von einem Regierungsrate besorgt. Die Bestimmung dieses Beamten erfolgt auf Vorschlag des Regierungspräsidenten durch das Staatsministerium des Innern.

Falls dem Vorstande zufolge statutarischer Bestimmung noch andere Personen angehören, führt der betreffende Beamte den Vorsitz.

Die Form, in welcher der Vorstand seine Willenserklärungen kundzugeben und für die Versicherungsanstalt zu zeichnen hat, wird durch das Statut bestimmt.

Für jede Versicherungsanstalt wird ein Ausschuß gebildet, welcher aus mindestens je fünf Vertretern der Arbeitgeber und der Versicherten besteht. Die Zahl der Vertreter wird bis zur Genehmigung des Statuts auf je sechs Vertreter der Arbeitgeber und Arbeiter, später durch das Statut bestimmt. Die Anzahl der Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten muß gleich sein.

Diese Vertreter werden von den Vorständen der im Bezirk der Versicherungsanstalt vorhandenen Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau- und Innungskrankenkassen, Knappschaftskassen, Seemannskassen und anderer zur Wahrung von Interessen der Seeleute bestimmter, obrigkeitlich genehmigter Vereinigungen von Seeleuten gewählt. Soweit die im § 1 bezeichneten Personen solchen Kassen nicht angehören, ist nach Bestimmung der Landesregierung den Vertretungen der weiteren Kommunalverbände oder den Verwaltungen der Gemeindekrankenversicherung beziehungsweise landesrechtlichen Einrichtungen ähnlicher Art eine der Zahl dieser Personen entsprechende Beteiligung an der Wahl einzuräumen. Soweit die Vorstände der bezeichneten Kassen und Vereinigungen aus Vertretern der Arbeitgeber und Vertretern der Arbeitnehmer zusammengesetzt sind, nehmen bei der Wahl die den Arbeitgebern angehörenden Mitglieder des Vorstandes nur an der Wahl der Vertreter der Arbeitgeber, die den Versicherten angehörenden Mitglieder des Vorstandes nur an der Wahl der Vertreter der Versicherten Teil. (§ 48 des Gesetzes.)

Die Wahl der Vertreter erfolgt nach näherer Bestimmung einer Wahlordnung, welche vom Landesversicherungsamte zu erlassen ist, unter Leitung eines Beauftragten dieser Behörde.

Für jeden Vertreter sind ein erster und zweiter Ersatzmann zu wählen, welche denselben in Behinderungsfällen zu ersetzen und im Falle des Ausscheidens für den Rest der Wahlperiode in der Reihenfolge ihrer Wahl einzutreten haben.

Die Wahl erfolgt auf fünf Jahre. Die Ausscheidenden können wiedergewählt werden.

Streitigkeiten über die Wahlen werden von derjenigen Behörde entschieden, welche die Wahlordnung erlassen hat.

Soweit Arbeitgeber und Versicherte einer der nach Art. 48 Abs. 2 des Gesetzes wahlberechtigten Kasse nicht angehören, kommt die der Zahl dieser Personen entsprechende Beteiligung an der Wahl dem Landrate zu. Bis auf weiteres wird die Zahl der vom Landrate zu wählenden Mitglieder des Ausschusses auf je die Hälfte sämtlicher Vertreter der Arbeitgeber und Versicherten festgesetzt.

Wählbar zu Vertretern sind nur deutsche, männliche, großjährige, im Bezirke der Versicherungsanstalt wohnende Personen, welche sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befinden und nicht durch richterliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

Wählbar zu Vertretern der Arbeitgeber sind nur die Arbeitgeber der nach Maßgabe dieses Gesetzes versicherten Personen und die bevollmächtigten Leiter ihrer Betriebe, zu Vertretern der Versicherten die auf Grund dieses Gesetzes versicherten Personen. (§ 50 des Gesetzes.)

Durch das Statut kann die Bildung eines Aufsichtsrats angeordnet werden. Ein Aufsichtsrat muß gebildet werden, wenn nach dem Statut dem Vorstande Vertreter der Arbeitgeber und Versicherten nicht angehören. Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung des Vorstandes zu überwachen und die ihm durch das Statut außerdem übertragenen Obliegenheiten zu erfüllen.

Wird ein Aufsichtsrat gebildet, so müssen die Mitglieder desselben den Anforderungen des § 50 des Gesetzes genügen. Die Anzahl der Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten muß gleich sein. Der Aufsichtsrat ist befugt, die Berufung des Ausschusses zu verlangen, sobald dies ihm im Interesse der Versicherungsanstalt erforderlich erscheint.

Als örtliche Organe der Versicherungsanstalt werden Vertrauensmänner aus dem Kreise der Arbeitgeber und der Versicherten bestellt. (§ 51 des Gesetzes.)

Die Mitglieder des Aufsichtsrates und die Vertrauensmänner dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

Diejenigen Versicherten, welche als Arbeitgeber versicherungspflichtige Personen nicht bloß vorübergehend beschäftigen, werden hinsichtlich der Bildung des Ausschusses, des Aufsichtsrates und des Schiedgerichts, sowie hinsichtlich der Bestellung als Vertrauensmänner der Klasse der Arbeitgeber zugerechnet.

Bei Abstimmungen des Ausschusses und des Aufsichtsrates gibt im Falle der Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Für jede Versicherungsanstalt ist ein Statut zu errichten, welches von dem Ausschusse beschlossen wird. Dasselbe muß Bestimmung treffen:

1) über die Zahl der Mitglieder, die Obliegenheiten und Befugnis, sowie die Berufung des Ausschusses, über die Bestellung des Vorsitzenden desselben und über die Art der Beschlußfassung;
2) für den Fall der Bestellung eines Aufsichtsrats (§ 51 des Gesetzes) über die Art seiner Bestellung, die Zahl seiner Mitglieder, seine Obliegenheiten und Befugnisse;
3) über die Art der Bestellung der Vertrauensmänner (§ 51, Absatz 3 des Gesetzes), sowie über ihre Obliegenheiten und Befugnisse;
4) über die Form, in welcher der Vorstand seine Willenserklärungen kundzugeben und für die Versicherungsanstalt zu zeichnen hat, sowie für den Fall, daß dem Vorstande neben dem in § 47, Absatz 1 des Gesetzes bezeichneten Beamten noch andere Personen angehören sollen (§ 47, Absatz 2 des Gesetzes), über die Art, in welcher die Beschlußfassung des Vorstandes und seine Vertretung nach außen erfolgen soll;
5) über die Vertretung der Versicherungsanstalt gegenüber dem Vorstande (§ 46, Absatz 3 des Gesetzes);
6) über die Zahl der Schiedsgerichtsbeisitzer;
7) über die Höhe der nach §§ 47, Absatz 2 und 58 des Gesetzes zu gewährenden Vergütungen;
8) über die Aufstellung und Abnahme der Jahresrechnung, soweit hierüber nicht von der Landes-Centralbehörde Bestimmungen getroffen werden;
9) über die Veröffentlichung der Rechnungsabschlüsse;
10) über die öffentlichen Blätter, durch welche Bekanntmachungen zu erfolgen haben;
11) über die Voraussetzungen einer Abänderung des Statuts.

Dem Ausschusse müssen vorbehalten werden:

1) die Wahl der Beisitzer der Schiedsgerichte;
2) die Prüfung der Jahresrechnung und die Aufstellung von Erinnerungen gegen dieselbe;
3) die Beschlußfassung über die Bildung von Rückversicherungsverbänden (§ 65 des Gesetzes);
4) die Abänderung des Statuts;
5) falls ein Aufsichtsrat nicht gebildet worden ist, die Ueberwachung der Geschäftsführung des Vorstandes.

Das Statut bedarf zu seiner Giltigkeit der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts. Dem letzteren sind die von dem Ausschusse über das Statut gefaßten Beschlüsse mit den Protokollen durch den Vorstand binnen einer Woche einzureichen.

Gegen die Entscheidung des Reichs-Versicherungsamtes, durch welche die Genehmigung versagt wird, findet binnen einer Frist von vier Wochen vom Tage der Zustellung an den Vorstand ab, die Beschwerde an den Bundesrat statt.

Wird innerhalb dieser Frist Beschwerde nicht eingelegt, oder wird die Versagung der Genehmigung des Statuts vom Bundesrat aufrecht erhalten, so hat das Reichs-Versicherungsamt innerhalb vier Wochen eine abermalige Beschlußfassung anzuordnen. Wird auch dem anderweit beschlossenen Statut die Genehmigung endgiltig versagt, oder kommt ein Beschluß des Ausschusses über das Statut nicht zu Stande, so wird ein solches vom Reichsversicherungsamt erlassen. In letzterem Falle hat das Reichsversicherungsamt auf Kosten der Versicherungsanstalt die zur Ausführung des Statuts erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Abänderungen des Statuts bedürfen der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamtes. Gegen die Versagung der Genehmigung findet binnen vier Wochen, vom Tage der Zustellung ab, die Beschwerde an den Bundesrat statt.

Nach Feststellung des Statuts sind durch den Vorstand im Reichsanzeiger und in dem für die Veröffentlichungen der Landes-Centralbehörde bestimmten Blatte der Name, Sitz und Bezirk der Versicherungsanstalt, sowie der Name des Vorsitzenden des Vorstandes bekannt zu machen. Veränderungen sind in gleicher Weise zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

Den Vorsitz im Ausschusse führt bis zur Genehmigung des Statuts der Vorsitzende des Vorstandes der Versicherungsanstalt. Derselbe beruft die Mitglieder des Ausschusses. Für diejenigen Mitglieder, welche am Erscheinen behindert sind und dies dem Vorsitzenden des Vorstandes rechtzeitig mitteilen, sind die Ersatzmänner zu laden.

Die Mitglieder des über das Statut beratenden Ausschusses erhalten für ihre Teilnahme an diesen Beratungen Vergütungen, welche von der Landes-Centralbehörde zu bestimmen sind.

Die unbesoldeten Mitglieder des Vorstandes, die Mitglieder des Ausschusses und des Aufsichtsrats, die Vertrauensmänner und die Schiedsgerichtsbeisitzer verwalten ihr Amt als Ehrenamt und erhalten nach den durch das Statut zu bestimmenden Sätzen nur Ersatz für bare Auslagen, die Vertreter der Versicherten außerdem Ersatz für entgangenen Arbeitsverdienst. (§ 57 des Gesetzes.)

Wahlen zu solchen Stellen, welche als Ehrenamt wahrzunehmen sind, können von den Arbeitgebern der nach Maßgabe dieses Gesetzes versicherten Personen und von bevollmächtigten Betriebsleitern solcher Arbeitgeber nur aus denselben Gründen abgelehnt werden, aus welchen die Ablehnung des Amtes eines Vormundes zulässig ist. Die Wahrnehmung eines auf Grund der Unfallversicherungsgesetze übertragenen Ehrenamts steht der Führung einer Vormundschaft gleich. Durch das Statut (§ 54 des Gesetzes) können die Ablehnungsgründe anders geregelt werden. Die bezeichneten Personen, welche eine Wahl ohne zulässigen Grund ablehnen oder sich der Ausübung ihres Amtes ohne hinreichende Entschuldigung entziehen, werden, soweit besondere Bestimmungen nicht getroffen sind (§ 73 des Gesetzes), vom Vorstande mit Geldstrafen bis zu 1000 *M.* belegt. (cf. § 145 Abs. 3 des Gesetzes.)

Die Wiederwahl kann für eine Wahlperiode abgelehnt werden.

Solange die Wahl der gesetzlichen Organe der Versicherungsanstalt nicht zu Stande kommt, oder solange diese Organe die Erfüllung ihrer gesetzlichen oder statutarischen Obliegenheiten verweigern, hat der Vorsitzende des Vorstandes die letzteren auf Kosten der Versicherungsanstalt wahrzunehmen oder durch Beauftragte wahrnehmen zu lassen.

Für den Bezirk einer jeden Versicherungsanstalt wird zur Wahrung der Interessen der übrigen Versicherungsanstalten und des Reichs von der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Reichskanzler ein Kommissar bestellt. Derselbe ist insbesondere befugt, allen Verhandlungen der Organe der Versicherungsanstalten mit beratender Stimme und den Verhandlungen vor den Schiedsgerichten beizuwohnen, Anträge zu stellen, gegen solche Entscheidungen, durch welche die Erwerbsunfähigkeit anerkannt oder eine Rente festgesetzt wird (§§ 75 und 77 des Gesetzes), die zulässigen Rechtsmittel einzulegen und Einsicht in die Akten zu nehmen. Zu diesem Zwecke ist ihm von den Verhandlungsgegenständen rechtzeitig Kenntnis zu geben.

Die Thätigkeit des Kommissars erstreckt sich auch auf diejenigen nach §§ 5 und 7 des Gesetzes zugelassenen Kasseneinrichtungen, welche im Bezirke des Kommissars ihren Sitz haben.

Der Bundesrat ist befugt, für die Kommissare Geschäftsanweisungen zu erlassen.

Für den Bezirk jeder Versicherungsanstalt wird mindestens ein Schiedsgericht errichtet.

Die Zahl und der Sitz der Schiedsgerichte werden von der Centralbehörde des Bundesstaates, zu welchem der Bezirk der Versicherungsanstalt gehört, oder, sofern der Bezirk über die Grenzen eines Bundesstaates hinausgeht, im Einvernehmen mit den beteiligten Centralbehörden von dem Reichs-Versicherungsamt bestimmt. (§ 61 des Gesetzes.)

Jedes Schiedsgericht besteht aus einem ständigen Vorsitzenden und aus Beisitzern. Die Zahl der Beisitzer muß aus der Klasse der Arbeitgeber und der Versicherten mindestens je zwei betragen.

Der Vorsitzende wird aus der Zahl der öffentlichen Beamten von der Centralbehörde des Bundesstaates, in welchem der Sitz des Schiedsgerichts belegen ist, ernannt. Für den Vorsitzenden ist in gleicher Weise ein Stellvertreter zu ernennen, welcher ihn in Behinderungsfällen vertritt.

Die Beisitzer werden in der durch das Statut bestimmten Zahl von dem Ausschusse der Versicherungsanstalt, und zwar zu gleichen Teilen in getrennter Wahlhandlung von den Arbeitgebern und den Versicherten, nach einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

Die Versicherungsanstalten des Königreichs unterliegen in Bezug auf Befolgung des Gesetzes der Beaufsichtigung durch das Landes-Versicherungsamt in München. Es besteht aus fünf ständigen Mitgliedern (einschließlich des Vorsitzenden) und aus acht nicht ständigen Mitgliedern, je zwei Vertretern der Vorstände bezw. der Arbeiter für die industriellen und für die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften, sowie aus zwei in den vom Gesetze vorgesehenen Fällen zuzuziehenden Richterbeamten.

Alle Entscheidungen des Landesversicherungsamtes sind entgiltig, soweit in diesem Gesetze nicht ein Anderes bestimmt ist.

Das Landes-Versicherungsamt ist befugt, jederzeit eine Prüfung der Geschäftsführung der Versicherungsanstalten vorzunehmen. Die Mitglieder der Vorstände und sonstigen Organe der Versicherungsanstalten sind auf Erfordern des Landes-Versicherungsamts zur Vorlegung ihrer Bücher, Belege, Wertpapiere und Geldbestände, sowie ihrer auf den Inhalt der Bücher und die Festsetzung der Renten ꝛc. bezüglichen Schriftstücke verpflichtet. Das Landes-Versicherungsamt kann dieselben hierzu sowie zur Befolgung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften durch Geldstrafen bis zu eintausend Mark anhalten.

Das Landes-Versicherungsamt entscheidet, unbeschadet der Rechte Dritter, über Streitigkeiten, welche sich auf die Rechte und Pflichten der Organe der Versicherungsanstalten, sowie der Mitglieder dieser Organe, auf die Auslegung der Statuten und auf die Giltigkeit der vollzogenen Wahlen, soweit über letztere nicht nach § 49 Absatz 4 des Gesetzes zu befinden ist, beziehen.

Auf die dienstlichen Verhältnisse der auf Grund des § 47 Absatz 1 des Gesetzes bestellten Beamten findet diese Vorschrift keine Anwendung.

Die Entscheidungen des Landes-Versicherungsamtes erfolgen in der Besetzung von mindestens zwei ständigen und zwei nichtständigen Mitgliedern, unter welchen sich je ein Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten befinden muß, und unter Zuziehung von mindestens einem richterlichen Beamten, wenn es sich handelt um die Entscheidung vermögensrechtlicher Streitigkeiten bei Veränderungen des Bestandes der Versicherungsanstalten.

Als Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten gelten auch für den Bereich dieses Gesetzes die auf Grund der Unfallversicherungsgesetze zu nichtständigen Mitgliedern des Reichs-Versicherungsamts gewählten Vertreter der Betriebsunternehmer und der Arbeiter, ohne Beschränkung auf die Angelegenheiten ihres besonderen Berufszweiges.

Auf das Verfahren und den Geschäftsgang finden die Bestimmungen der Verordnung vom 2. August 1886 (Ges.- u. V.-Bl. S. 547) entsprechende Anwendung. § 17 der Verordnung v. 27. Juli 1890 (G.-V.-Bl. S. 506).

Bezüglich der Streitigkeiten cf. § 122 ff. des Gesetzes. Die Strafbestimmungen sind in den §§ 142 ff. des Gesetzes enthalten.

B. Krankenversicherung der Arbeiter.

Die hauptsächlichsten Bestimmungen über die Krankenversicherung der Arbeiter finden sich in dem Reichsgesetz dieses Betreffs vom 15. Juni 1883 in der Fassung vom 10. April 1892 (R.-G.-Bl. S. 417) mit dem Ausführungsgesetz v. 26. Mai 1892, (Ges.- u. V.-Bl. S. 144) und Verordnung vom 8. Juni 1892 (Ges.- u. V.-Bl. S. 185), sowie M.-Bek. vom 12. Oktober 1892 (Ges.- u. V.-Bl. S. 621) und Verordnung vom 3. November 1892 (Ges.- u. V.-Bl. S. 719) mit M.-E. v. 7. Dez. 1892, (M.-A.-Bl. S. 335).

I. Versicherungspflichtige Gewerbe.

Nach § 1 des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883 und 10. April 1892 sind gegen Krankheit zu versichern:

Personen, welche gegen Gehalt oder Lohn beschäftigt sind:

1) in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Brüchen und Gruben, in Fabriken und Hüttenwerken, beim Eisenbahn-, Binnenschiffahrts- und Baggereibetriebe, auf Werften und bei Bauten;
2) im Handelsgewerbe, im Handwerk und in sonstigen Gewerbebetrieben,
2a) in dem Geschäftsbetriebe der Anwälte, Notare und Gerichtsvollzieher, der Krankenkassen, Berufsgenossenschaften und Versicherungsanstalten,
3) in Betrieben, in denen Dampfkessel oder durch elementare Kraft (Wind, Wasser, Dampf, Gas, heiße Luft u. s. w.) bewegte Triebwerke zur Verwendung kommen, soferne diese Verwendung nicht ausschließlich in vorübergehender Benutzung einer nicht zur Betriebsanlage gehörenden Kraftmaschine besteht.
4) In dem gesamten Betriebe der Post- und Telegraphenverwaltungen, sowie in den Betrieben der Marine und Heeresverwaltungen, soferne sie nicht auf Grund der vorstehenden Bestimmungen der Krankenversicherungspflicht unterliegen.

Ausgenommen sind die Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken, sowie die in § 2 unter Ziff. 2—6 aufgeführten Personen; ferner die Besatzung von Seeschiffen, auf welche die §§ 48 und 49 der Seemannsordnung Anwendung finden, endlich Handlungsgehilfen und -Lehrlinge, welche der Versicherungspflicht nur insoferne unterliegen, als durch Vertrag die ihnen nach Art. 60 des Handelsgesetzbuches zustehenden Rechte aufgehoben oder beschränkt sind.

Als Gehalt oder Lohn im Sinne des Krankenversicherungsgesetzes gelten auch Tantiemen und Naturalbezüge. Für die letzteren wird der Durchschnittswert in Ansatz gebracht, welcher von der Distriktsverwaltungsbehörde festgesetzt wird.

Eine Ausdehnung des Versicherungszwanges kann stattfinden durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde — und zwar unter Zustimmung der Gemeindeversammlung für den Bezirk der Gemeinde; der Versicherungszwang kann aber ausgedehnt werden auf eine Distriktsgemeinde durch statutarische Bestimmung des Distriktsrats:

1) auf die oben bezeichneten Personen (§ 1 des Gesetzes), deren Beschäftigung eine vorübergehende ist;
2) auf die in Kommunalbetrieben und im Kommunaldienst beschäftigten Personen, auf welche die Anwendung des § 1 des Krk.-V.-Ges. nicht durch anderweitige reichsgesetzliche Vorschriften erstreckt ist;
3) auf diejenigen Familienangehörigen eines Betriebsunternehmers,

deren Beschäftigung in dem Betriebe auf Grund eines Arbeitsvertrages stattfindet;

4) auf selbstständige Gewerbetreibende, welche in eigenen Betriebsstätten im Auftrage und für Rechnung anderer Gewerbetreibender mit der Herstellung und Bearbeitung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt werden (Hausindustrie) und zwar auch für den Fall, daß sie die Roh- und Hilfsstoffe selbst beschaffen und auch für die Zeit, während welcher sie vorübergehend für eigene Rechnung arbeiten;

5) auf Handlungsgehilfen und -Lehrlinge, soferne dieselben nicht nach § 1 des Gesetzes versicherungspflichtig sind,

6) auf die in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamten.

Diese statutarischen Bestimmungen bedürfen der Genehmigung der Kreisregierungen, Kammer des Innern, und sind in der für Bekanntmachungen der Gemeindebehörden vorgeschriebenen oder üblichen Form zu veröffentlichen. (§ 2 des Gesetzes.)

Betriebsbeamte, Werkmeister und Techniker, Handlungsgehilfen und Lehrlinge, sowie die im Geschäftsbetrieb der Anwälte, Notare und Gerichtsvollzieher, Krankenkassen, Berufsgenossenschaften und Versicherungsanstalten beschäftigten Personen unterliegen der Versicherungspflicht nur dann, wenn ihr Arbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt $6^2/_3$ Mk. für den Arbeitstag oder sofern Lohn oder Gehalt nach größeren Zeitabschnitten bemessen ist, 2000 Mk. für das Jahr gerechnet nicht übersteigt.

Ausgenommen von der Versicherungspflicht sind ferner Personen des Soldatenstandes, sowie solche in Betrieben oder im Dienste des Reichs, Staates oder Kommunalverbandes beschäftigten Personen, welche dem Reich, Staat oder Kommunalverbande gegenüber in Krankheitsfällen Anspruch auf Fortzahlung des Gehaltes oder Lohnes mindestens für dreizehn Wochen nach der Erkrankung oder auf eine Krankenunterstützung im Sinne des § 6 des Gesetzes haben.

Dagegen kann die Versicherungspflicht auf solche im Betriebe oder im Dienste des Reiches oder eines Staates beschäftigte Personen erstreckt werden, welche der Krankenversicherungspflicht nicht bereits nach gesetzlichen Bestimmungen unterliegen. Eine derartige Ausdehnung erfolgte durch Ministerial-Entschließung vom 22. Oktober 1892 für alle bei den Kgl. Straßen- und Flußbauämtern gegen Gehalt oder Lohn beschäftigten Bauschreiber, Bauzeichner, Bureaudiener und Hausmeister. (Vergl. hiezu Min.-Bek. vom 22. Oktober 1892 M.-A.-Bl. S. 453.)

Des Weiteren ist eine Ausdehnung gemäß § 2a des Gesetzes verfügt worden auf die im Kgl. statistischen Bureau gegen Tagegeld verwendeten Personen und auf die bei dem technischen Bureau für Wasserversorgung im Kgl. Staatsministerium des Innern beschäftigten Schreiber, Zeichner und sonstigen Gehilfen, soweit dieselben nicht dem Unterstützungsfond bei der Kgl. Brandversicherungskammer angehören. Vergl. Bekanntmachung vom 13. Januar 1893 (M.-A.-Bl. S. 8).

Werden in der Land- und Forstwirtschaft gegen Gehalt oder Lohn beschäftigte Personen der Krankenversicherungspflicht unterstellt, so gelten hiefür die Bestimmungen des Krankenversicherungsgesetzes im Zusammenhalt mit den Bestimmungen des Forst-Unfallversicherungsgesetzes vom 5. Mai 1886.

II. Befreiung von der Versicherungspflicht.

Auf ihren Antrag sind von der Versicherungspflicht zu befreien:

1) Personen, welche in Folge von Verletzungen, Gebrechen, chronischen Krankheiten oder Alter nur teilweise oder nur zeitweise erwerbsfähig sind, wenn der unterstützungspflichtige Armenverband der Befreiung zustimmt;

2) Personen, welchen gegen ihren Arbeitgeber für den Fall der Erkrankung ein Rechtsanspruch auf eine den Bestimmungen des § 6 des Gesetzes entsprechende oder gleichwertige Unterstützung zusteht, sofern die Leistungsfähigkeit des Arbeitgebers zur Erfüllung des Anspruchs gesichert ist.

   In letzterem Falle gilt die eingeräumte Befreiung nur für die Dauer des Arbeitsvertrages. Sie erlischt vor Beendigung des Arbeitsvertrages

   a) wenn sie von der Aufsichtsbehörde wegen nicht genügender Leistungsfähigkeit des Arbeitgebers von amtswegen oder auf Antrag eines Beteiligten aufgehoben war;

   b) wenn der Arbeitgeber die befreite Person zur Krankenversicherung anmeldet.

      Die Anmeldung ist ohne rechtliche Wirkung, wenn die befreite Person zur Zeit derselben bereits erkrankt war.

Wird der Antrag auf Befreiung von der Verwaltung der Gemeindekrankenversicherung oder von dem Vorstande der Krankenkasse, welcher der Antragsteller angehören würde, abgelehnt, so entscheidet auf Anrufen des Antragstellers die Aufsichtsbehörde (§ 44, 66, 72 des Gesetzes) endgiltig.

Insoweit im Erkrankungsfalle der gegen den Arbeitgeber bestehende Anspruch nicht erfüllt wird, ist auf Antrag der befreiten Person von der Gemeindekrankenversicherung oder von der Krankenkasse, welcher sie im Nichtbefreiungsfalle angehört haben würde, die gesetzliche oder statutenmäßige Krankenunterstützung zu gewähren. Die zu Ende gemachten Aufwendungen sind von dem Arbeitgeber zu erstatten.

Auf Antrag des Arbeitgebers sind von der Versicherungspflicht zu befreien: Lehrlinge, welchen durch den Arbeitgeber für die während der Dauer des Lehrverhältnisses eintretenden Erkrankungsfälle der Anspruch auf freie Kur oder Verpflegung in einem Krankenhause auf die in § 6 Abs. 2 des Gesetzes bezeichnete Dauer gesichert ist. Gleiches gilt von Personen, welche im Falle der Arbeitslosigkeit in einer die Versicherungspflicht begründenden Art in Wohlthätigkeits-Anstalten beschäftigt werden, deren Zweck darin besteht, arbeitslosen Personen vorübergehend Beschäftigung zu gewähren. (Arbeiterkolonien und dergl.)

III. Versicherungskassen.

Die Versicherung gegen Krankheit kann stattfinden:

bei einer Ortskrankenkasse (§ 16 des R.-G. vom 10. April 1892),
bei einer Betriebs-Fabrikkrankenkasse (§ 59 desselben),
bei einer Baukrankenkasse (§ 69 desselben),
bei einer Innungskrankenkasse (§ 73 desselben),
bei einer Knappschaftskasse (§ 74 des Gesetzes),
bei einer eingeschriebenen oder auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichteten Hilfskasse (§ 75 des Gesetzes).

Ortskrankenkassen können von den Gemeinden errichtet werden, soferne die Zahl der in der Kasse zu versichernden Personen mindestens 100 beträgt, und sollen in der Regel für die in einem Gewerbszweige oder in einer Betriebsart beschäftigten Personen umfassen, doch ist auch die Errichtung gemeinsamer Ortskrankenkassen für mehrere Erwerbsarten und Betriebszweige zulässig, wenn die Zahl der in den einzelnen Erwerbsarten und Betriebszweigen beschäftigten Personen weniger als 100 beträgt.

Näheres über die Ortskrankenkassen, welche in Landgemeinden nur ausnahmsweise vorkommen werden, findet sich in den §§ 16 bis 58 des Reichsgesetzes vom 10. April 1892, dann Abs. c der Bekanntmachung v. 15. Okt. 1892. Einen Entwurf zu Statuten einer Ortskrankenkasse enthält diese Bekanntmachung (Ges.- u. V.-Bl. S. 621).

IV. Gemeindekrankenversicherung.

Für alle versicherungspflichtigen Personen, welche einer dieser Kassen nicht angehören, tritt die Gemeindekrankenversicherung ein.

Die Vorschriften des Reichsgesetzes vom 10. April 1892 über die Gemeindekrankenversicherung finden in Bayern nur insoweit Anwendung, als sie im bayerischen Ausführungsgesetz vom 26. Mai 1892 ausdrücklich als anwendbar bezeichnet sind.

In Bayern besteht daher eine doppelte Art von Krankenversicherung, nämlich a) eine Krankenversicherung für alle nach den Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 10. April 1892 krankenversicherungspflichtigen Arbeiter, b) ein Anspruch auf Krankenhilfe für alle in Art. 11 des Armengesetzes vom 29. April 1869 bezeichneten Personen, welche nicht zu den nach dem Reichsgesetz vom 10. April 1892 krankenversicherungspflichtigen Arbeitern gehören (hauptsächlich Dienstboten und Lohnarbeiter).

Für die sub a bezeichneten Personen gilt die landesgesetzlich bestehende Krankenversicherung als Gemeindekrankenversicherung nach Maßgabe der Bestimmungen des Art. 1 des bayer. Ausführungs-Gesetzes, auf die sub b bezeichneten Personen dagegen finden die Art. 11 und 20 des Armengesetzes, von welchen im § 40 unten die Rede sein wird, Anwendung, soweit nicht durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde die Anwendung der Vorschriften des Art. 1 des bayerischen Ausführungsgesetzes auf die bezeichneten Personen, gleichviel ob sie heimatberechtigt in der Gemeinde sind oder nicht erstreckt werden.

V. Art der Krankenunterstützung.

Denjenigen Personen, für welche die Gemeindekrankenversicherung eintritt, ist von der Gemeinde, in welcher sich der Beschäftigungsort befindet im Falle einer Krankheit oder durch Krankheit herbeigeführten Erwerbsunfähigkeit gegen Erhebung der gesetzlichen Krankenversicherungsbeiträge Krankenunterstützung zu gewähren.

Als Beschäftigungsort gilt im Zweifel jener, in welcher sich der Sitz der gewerblichen Niederlassung des Gewerbebetriebs, die Betriebsstätte, befindet.

Für Personen, welche in Gewerbebetrieben beschäftigt sind, deren Natur es mit sich bringt, daß einzelne Arbeiten an wechselnden Orten außerhalb der Betriebsstätte ausgeführt werden, gilt auch für die Zeit während welcher sie mit solchen Arbeiten beschäftigt sind, als Beschäftigungsort der Sitz des Gewerbebetriebes.

Werden versicherungspflichtige Personen von einer öffentlichen oder privaten Betriebsverwaltung mit Arbeiten beschäftigt, welche an wechselnden in verschiedenen Gemeindebezirken belegenen Orten auszuführen sind, so gilt falls nicht nach Anhörung der beteiligten Verwaltungen und Gemeinden oder des Distriktsausschusses anders bestimmt wird, als Beschäftigungsort diejenige Gemeinde, in welcher die mit der unmittelbaren Leitung jener Arbeiten betraute Stelle ihren Sitz hat. (§ 5a des Gesetzes.)

Die Krankenunterstützung besteht in Gewährung freier ärztlicher Behandlung, Arznei, sowie Bruchbänder, Brillen und ähnliche Heilmittel vom Tage der Erkrankung an, ferner im Falle der Erwerbsunfähigkeit in Gewährung eines Krankengeldes vom dritten Tage nach dem Tage der Erkrankung ab für jeden Arbeitstag in der Höhe des ortsüblichen Taglohnes gewöhnlicher Arbeiter (§ 6 des R.-Ges.) bis zum Ablauf von 13 Wochen nach Beginn der Krankheit. Das Krankengeld ist nach Ablauf jeder Woche zu zahlen.

Die Gemeinden sind ermächtigt zu beschließen:

1) daß Personen, welche der Versicherungspflicht nicht unterliegen und freiwillig der Gemeindekrankenversicherung beitreten, erst nach Ablauf einer auf höchstens sechs Wochen vom Beitritt ab zu bemessenden Frist Krankenunterstützung erhalten;

2) daß Versicherten, welche die Gemeindekrankenversicherung durch eine mit dem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bedrohte strafbare Handlung geschädigt haben, für die Dauer von zwölf Monaten seit Begehung der Strafthat, sowie daß Versicherten, welche sich eine Krankheit vorsätzlich oder durch schuldhafte Beteiligung bei Schlägereien oder Raufhändeln durch Trunkfälligkeit oder geschlechtliche Ausschweifungen zugezogen haben, für diese Zeit das Krankengeld gar nicht oder nur teilweise zu gewähren ist;

3) daß Versicherten, welche von der Gemeinde die Krankenunterstützung ununterbrochen oder im Laufe eines Zeitraumes von zwölf Monaten für 13 Wochen bezogen haben, bei Eintritt eines neuen Unter-

stützungsfalles, soferne dieser durch die gleiche nicht gehobene Krankheitsursache veranlaßt ist, im Laufe der nächsten zwölf Monate Krankenunterstützung nur für die Gesamtdauer von 13 Wochen zu gewähren ist;

4) daß Krankengeld allgemein oder unter bestimmten Voraussetzungen schon vom Tage des Eintritts der Erwerbsunfähigkeit ab, sowie für Sonn- und Festtage zu zahlen ist;

5) daß Versicherten auf ihren Antrag die im § 6 Abs. 1 Ziff. 1 des Gesetzes bezeichneten Leistungen, auch für ihre dem Krankenversicherungszwang nicht unterliegenden Familienangehörigen zu gewähren sind;

6) daß die ärztliche Behandlung, die Lieferung der Arznei und die Kur und Verpflegung nur durch bestimmte Aerzte, Apotheken und Krankenhäuser zu gewähren sind und die Bezahlung der durch Inanspruchnahme anderer Aerzte, Apotheken und Krankenhäuser entstandenen Kosten, von dringenden Fällen abgesehen, abgelehnt werden. — Hier ist Zustimmung der Gemeindeversammlung notwendig.

Die Gemeinden sind ferner ermächtigt, Vorschriften über die Krankenmeldung, über das Verhalten der Kranken und über die Krankenaufsicht zu erlassen und zu bestimmen, daß Versicherte, die diesen Vorschriften oder den Anordnungen des behandelnden Arztes zuwiderhandeln, Ordnungsstrafen bis zu 20 Mark zu erlegen haben.

Derartige Vorschriften bedürfen der Genehmigung des K. Bezirksamtes.

An Stelle der Krankenunterstützung nach § 6 des Reichsgesetzes kann freie Kur und Verpflegung in einem Krankenhause treten, verheiratete oder eigene haushaltbesitzende Personen, oder solche, welche Glieder der Haushaltung ihrer Familie sind, können übrigens nur mit ihrer Zustimmung in ein Krankenhaus verbracht werden, soferne nicht die Art der Krankheit Anforderungen an die Behandlung oder Verpflegung stellt, denen in der Familie des Erkrankten nicht genügt werden kann, oder wenn die Krankheit eine ansteckende ist, oder wenn der Erkrankte wiederholt den in § 6a des Gesetzes Abs. 2 erlassenen Vorschriften zuwidergehandelt hat, oder wenn dessen Zustand oder Verhalten eine fortgesetzte Beobachtung erfordert.

Hat der in einem Krankenhaus Untergebrachte Angehörige, deren Unterhalt er bisher aus seinem Arbeitsverdienst bestritten hat, so ist neben der freien Kur und Verpflegung die Hälfte des in § 6 des Reichsgesetzes festgesetzten Krankengeldes zu zahlen.

Der Betrag des ortsüblichen Tagelohnes wird von der Kgl. Kreisregierung, Kammer des Innern, nach Anhörung der Gemeindebehörde festgesetzt und durch das für die amtlichen Bekanntmachungen bestimmte Blatt veröffentlicht. Aenderungen treten erst 6 Monate nach der Veröffentlichung in Kraft.

Die Festsetzung findet für männliche und weibliche, für Personen über und unter 16 Jahren besonders statt. Für Personen unter 16 Jahren

kann die Festsetzung getrennt für junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren und für Kinder unter 14 Jahren vorgenommen werden.

Für Lehrlinge gilt die für junge Leute getroffene Feststellung. (Art. 8 des Gesetzes.)

Die Gemeinden sind verpflichtet, durch entsprechende Einrichtungen dafür Sorge zu tragen, daß die nach §§ 6 und 7 des Krankenversicherungsgesetzes zu gewährenden Krankenunterstützungen, insbesondere die freie ärztliche Behandlung, freie Arzneien und sonstige kleinere Heilmittel, stets rechtzeitig und genügend geleistet werden.

Soweit nicht hiefür durch die schon bestehenden oder noch zu schaffenden Einrichtungen der gemeindlichen Kassenärzte, dann der Gemeinde- und sonstigen öffentlichen Anstalten gesorgt ist, haben die Gemeinden die zu diesem Zwecke erforderlichen Vereinbarungen, insbesondere mit Aerzten wegen der ärztlichen Behandlung, alsbald zu treffen.

Hiebei ist es gemäß Art. 37 des Distriktsratsgesetzes und Art. 17 Abs. 2 des Gesetzes über die öffentliche Armen- und Krankenpflege vom 29. April 1869 und Art. 1 Abs. 3 des Ausführungsgesetzes vom 26. Mai 1892 gestattet, daß zwei oder mehrere benachbarte Gemeinden nach freier Uebereinkunft zu gemeinsamer Vorkehrung der erforderlichen Einrichtungen sich verbinden.

Wo distriktive Krankenhausverbände zur Verpflegung erkrankter Dienstboten und Gewerbsgehilfen bereits bestehen, können dieselben in der Regel auch für die Gemeindekrankenversicherung beibehalten werden und zwar in der Weise, daß entweder für jeden einzelnen Verpflegungsfall ein bestimmter Verpflegungssatz aus der Gemeinde-Krankenversicherungskasse an die Distrikts-Krankenhauskasse bezahlt wird, oder daß die sämtlichen in der Gemeinde zur Erhebung gelangenden Krankenversicherungs-Beiträge an die Distrikts-Krankenhauskasse gegen die Verpflichtung zur Leistung der gesetzlichen Krankenunterstützung abgeliefert werden.

Im letzteren Falle werden die Krankenversicherungs-Beiträge in der Rechnung der Gemeinde-Krankenversicherung lediglich durchlaufend geführt, müssen dagegen im Hinblick auf die Bestimmungen in § 9 des Krankenversicherungsgesetzes von der Distrikts-Krankenhausverwaltung in besonderer Rechnung einnahmlich und ausgablich verrechnet werden. Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, daß die Regelung auch in anderer Weise stattfinde.

Ueber die zum Anschlusse der Gemeindekrankenversicherung an die bestehenden Distrikts-Krankenhausverbände hienach erforderlichen Maßregeln haben die Distriktsrats-Versammlungen zu verhandeln und zu beschließen. (Ziff. 9 d. Min.-Bek. v. 15. Oktober 1892, den Vollzug des Krankenversicherungsgesetzes betr.)

VI. Krankenversicherungsbeiträge.

Die Krankenversicherungsbeiträge sollen solange nicht nach Maßgabe des Art. 10 des Gesetzes anders festgesetzt ist, $1^1/_2$ Prozent des ortsüblichen Tagelohnes, welcher nach Anhörung der Gemeindebehörde von der Kgl. Kreis-

regierung festgesetzt wird, nicht übersteigen und sind in dieser Höhe zu erheben. Ergibt sich aus den Jahresabschlüssen, daß die gesetzlichen Krankenversicherungsbeiträge zur Deckung der gesetzlichen Krankenunterstützungen nicht ausreichen, so können mit Genehmigung der Kgl. Kreisregierung, Kammer des Innern, die Beiträge bis zu 2% des ortsüblichen Tagelohnes erhöht werden.

Ueberschüsse sind zunächst zur Bildung eines Reservefonds zu verwenden. Ergeben sich aus den Jahresabschlüssen dauernde Ueberschüsse der Einnahmen aus Beiträgen über die Ausgaben so sind nach Ansammlung eines Reservefonds im Betrage der durchschnittlichen Jahresausgabe der letzten drei Jahre zunächst die Beiträge bis zu ½ Prozent des ortsüblichen Tagelohnes zu ermäßigen. Wenn dann noch weitere Ueberschüsse verbleiben, so hat die Gemeinde zu beschließen, ob sie die Beiträge noch weiter herabsetzen oder die Unterstützung erhöhen und erweitern will. Erfolgt eine Beschlußfassung nicht, so kann die Kreisregierung die Herabsetzung verfügen. (§ 10 des Gesetzes.) Ein Verzicht auf die Krankenunterstützungsbeiträge seitens der Gemeinde ist unzulässig.

Die Beiträge zur Krankenversicherung entfallen zu ⅔ auf die versicherungspflichtigen Personen, zu ⅓ auf die Arbeitgeber. Die Beiträge sind von den Arbeitgebern wöchentlich im Voraus — wenn nicht durch Gemeindebeschluß, welcher der Genehmigung der Kgl. Kreisregierung bedarf, andere Zahlungstermine festgesetzt sind — zu zahlen und so lange zu entrichten bis die vorschriftsmäßige Abmeldung erfolgt ist. Die nach Abzug des auf den Arbeitgeber entfallenden Drittels übrigbleibenden Beiträge haben sich die Arbeiter bei den Lohnzahlungen einbehalten zu lassen. (§ 53 des Gesetzes.)

Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und den von ihnen beschäftigten Personen über die Berechnung und Anrechnung der von ihnen zu leistenden Beiträge werden nach dem Gesetze vom 29. Juli 1890 betr. die Gewerbegerichte entschieden. (§ 53a des Gesetzes.)

Arbeitgeber, welche den von ihnen beschäftigten, dem Krankenversicherungszwange unterliegenden Personen bei der Lohnzahlung vorsätzlich höhere als die nach § 53 und 65 des Gesetzes zulässigen Beträge in Anrechnung bringen oder der Bestimmung des § 53 III des Gesetzes oder dem Verbote des § 80 des Gesetzes entgegen handeln, werden, soferne nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen eine härtere Strafe eintritt, mit Geldstrafe bis zu 300 Mark oder mit Haft bestraft. (§ 82 des Gesetzes.)

Rückständige Beiträge werden in derselben Weise beigetrieben wie Gemeinde-Abgaben; dieselben haben das Vorzugsrecht des § 54 Nr. 1 der Reichs-Konkursordnung vom 10. Februar 1877 (§ 55 des Gesetzes). Soferne nach Gemeindebeschluß der Einleitung des Vollstreckungsverfahrens ein Mahnverfahren vorangeht, kann von Arbeitgebern, welche die Eintrittsgelder und Beiträge nicht zum Fälligkeitstermine einbezahlt haben, eine Mahngebühr erhoben und wie die Rückstände eingehoben werden. Die Festsetzung der Gebühr unterliegt der Aufsichtsbehörde.

Durch statutarische Regelung kann bestimmt werden, daß Arbeitgeber, in deren Betrieb Dampfkessel oder durch elementare Kraft bewegte Triebwerke nicht verwendet werden und mehr als zwei dem Krankenversicherungszwange unterliegende Personen nicht beschäftigt werden, von der Verpflichtung zur Leistung von Beiträgen aus eigenen Mitteln befreit sind; ein derartiger Beschluß bedarf der Zustimmung der Gemeindeversammlung und der Genehmigung der Kreisregierung und ist öffentlich bekannt zu machen.

VII. Krankenversicherungskasse.

Die aus den Krankenversicherungsbeiträgen sich bildende Krankenversicherungskasse ist von der Gemeindeverwaltung nach den bestehenden Bestimmungen über die Verwaltung der gemeindlichen Kassen zu führen, wobei Verwaltungskosten nicht in Ansatz gebracht werden dürfen.

Diese Kasse ist von den andern gemeindlichen Kassen vollständig getrennt zu halten, über dieselbe ist alljährlich getrennte Rechnung zu stellen und der Distriktsverwaltungsbehörde zur Prüfung und Bescheidung vorzulegen.

Der Rechnungslegung ist das Kalenderjahr zu Grunde zu legen. Ueber die Art der Rechnungslegung siehe den betr. Abschnitt in: Stadelmanns Etat und Rechnungswesen der Gemeinden. Bamberg, C. C. Buchner Verlag 1894. S. 128 ff.

VIII. An- und Abmeldung der Krankenversicherungspflichtigen.

Die Anmeldung der krankenversicherungspflichtigen Arbeiter hat bei der Gemeindebehörde oder der nach § 49 des Gesetzes errichteten Meldestelle durch die Arbeitgeber spätestens am dritten Tage nach Beginn der Beschäftigung zu erfolgen, die Abmeldung spätestens am dritten Tage nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Veränderungen, durch welche während der Dauer der Beschäftigung die Versicherungspflicht für solche Personen begründet wird, die der Versicherungspflicht auf Grund ihrer Beschäftigung bisher nicht unterlagen, sind spätestens am dritten Tag nach ihrem Eintritt gleichfalls anzumelden. Das Gleiche gilt bei Aenderungen des Arbeitsvertrages, welche die Versicherungspflicht der in § 1 Abs. 4 des Gesetzes bezeichneten Personen zur Folge haben. Der Anspruch auf Krankenunterstützung und die Verpflichtung zur Leistung von Krankenversicherungsbeiträgen beginnt jedoch nicht erst mit dem Tage der Anmeldung, sondern mit dem Tage des Eintritts in das die Krankenversicherung begründende Arbeitsverhältnis.

Arbeitgeber, welche ihrer Verpflichtung zur An- und Abmeldung nicht nachkommen, werden nach § 81 des Reichsgesetzes mit Geldstrafe bis zu 20 Mark belegt, bei vorsätzlich oder fahrlässig unterlassener Anmeldung hat der Arbeitgeber alle Aufwendungen zu erstatten, welche die Gemeindekrankenversicherung auf Grund gesetzlicher oder statutarischer Vorschrift in einem vor der Anmeldung durch die nicht angemeldete Person veranlaßten Unterstützungsfalle gemacht hat.

Die Verpflichtung zur Entrichtung von Beiträgen für die Zeit, während welcher die nicht angemeldete oder nicht angezeigte Person der Gemeinde-

krankenversicherung anzugehören verpflichtet war, wird hiedurch nicht berührt. (§ 50 des Gesetzes.)

Der Kgl. Verwaltungsgerichtshof ist letztinstanziell zur Entscheidung der aus § 50 des Gesetzes sich ergebenden Streitigkeiten zuständig. (E. d. V.-G.-H. VII. Bd. S. 156).

Für die An- und Abmeldungen empfehlen sich schriftliche Formulare, welche an die Arbeitgeber abgegeben werden. (Beil. 63. 64.)

IX. Register der Versicherten.

In allen Gemeinden ist für sämtliche daselbst beschäftigte Personen, für welche die Krankenversicherung einzutreten hat, durch die Gemeindebehörde ein Register nach dem Formular (Beilage 65) zu führen und stets auf dem Laufenden zu halten. Dieses Register bildet die Grundlage der Hebelisten für die Krankenversicherungsbeiträge. Die Gemeinde- und Aufsichtsbehörden können für die Registerführung weitere Anordnungen treffen.

In das Register sind auch diejenigen Personen aufzunehmen, welche auf ihren Antrag auf Grund des § 3a des Reichsgesetzes von der Versicherungspflicht befreit wurden, oder einer Innungskasse oder einer den Anforderungen des Reichsgesetzes entsprechenden Hilfskasse angehören. Nicht aufzunehmen sind diejenigen Personen, welche einer Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Baukrankenkasse oder einer Knappschaftskasse angehören.

X. Zur Versicherungsentgegennahme zugelassene Hilfskassen.

Die den Anforderungen des Reichsgesetzes entsprechenden Hilfskassen werden den Gemeindebehörden und Krankenkassavorständen alljährlich bis zum 15. Nov. von den Kgl. Kreisregierungen, K. d. J., mitgeteilt (aut. M.-E. v. 25. Juni 1884 Nr. 8692), Verzeichnisse der betreffenden Hilfskassen enthalten die M.-E. vom 2. Januar 1885, 28. April 1885 und 21. Januar 1886, 22. Dezember 1886, 17. März 1888, 27. Dezember 1888, 5. und 19. April 1890, 5. März 1891, abgedruckt in den Kreisamtsblättern.

Diese Mitteilungen und Verzeichnisse sind übrigens ebenso, wie die im Art. 3 Abs. 3 des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1884 (Reichs-Ges.-Bl. S. 54) bezeichneten Bescheinigungen, daß das Statut der Hilfskasse den Vorschriften des § 75 des Krankenversicherungsgesetzes genüge, für die Gemeindebehörden und die Vorstände der Krankenversicherungskassen nicht bindend, sondern haben denselben lediglich einen Anhaltspunkt für ihre Entscheidung zu geben. Entsteht über die letztere Streit zwischen dem Arbeiter und der Gemeindekrankenversicherung oder Krankenkasse, so erfolgt gemäß Art. 4 Abs. 2 des bayer. Ausf.-Gesetzes die weitere Austragung der Sache durch die Distriktsverwaltungsbehörde in erster, der Kgl. Kreisregierung, K. d. J,, in zweiter und durch den Verwaltungsgerichtshof in letzter Instanz. Den Mitteilungen der Kreisregierungen an die Gemeindebehörden und Krankenkassavorstände, über die zugelassenen Hilfskassen sowie den oben erwähnten Bescheinigungen nach Art. 3 Abs. 3 des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1884 kommt bei solchen Streitigkeiten nur die Bedeutung eines Beweismittels zu, dessen Würdigung

dem freien Ermessen der entscheidenden Behörde anheim gegeben ist. (Aut. M.-E. vom 25. Juni 1884). Für die Arbeitgeber empfiehlt es sich, auch die solchen Hilfskassen angehörigen Arbeiter anzumelden, um Haftungen nach § 50, sowie Bestrafungen nach § 81 des Krankenversicherungsgesetzes zu entgehen.

Hat ein Arbeitgeber die Anmeldung eines einer Hilfskasse angehörigen Arbeiters unterlassen, so hat er dieselbe nachzuholen, sobald der Versicherungspflichtige aus der Arbeit austritt; der Arbeitgeber hat deshalb in diesem Falle das Verbleiben des Arbeiters in der Hilfskasse zu kontrolieren.

XI. Statutarische Ausdehnung der Gemeinde-Krankenversicherung.

Die in Art. 2 Abs. 2 des bayer. Ausführungsgesetzes v. 26. Mai 1892 bezeichneten Personen sind nur dann in das Register aufzunehmen, wenn die Krankenversicherung durch statutarische Bestimmung auf diese Personen erstreckt worden ist.

Die Gemeinden haben die Wahl, ob sie durch solche statutarische Bestimmungen alle oder nur einzelne Klassen dieser Personen zur Gemeindekrankenversicherung nach Art. 1 des Reichsgesetzes heranziehen wollen. Ausnahmen für einzelne dieser Klassen angehörende Personen oder Betriebe dagegen sind unzulässig.

Die statutarischen Beschlüsse der Gemeindeversammlungen müssen enthalten:

a) die genaue Bezeichnung derjenigen Personen, auf welche die Versicherungspflicht erstreckt wird,

b) die Bestimmung darüber, ob und eventuell welche Personen als Arbeitgeber verpflichtet sein sollen, die Beiträge, welche zur Gemeindekrankenversicherung zu entrichten sind, für die versicherungspflichtigen Personen vorbehaltlich der Verrechnung einzuzahlen (§ 51 und 53 des Gesetzes), oder ob diese Einzahlung den Versicherten selbst obliegen soll;

c) die Bestimmungen darüber, ob und eventuell welche Personen als Arbeitgeber verpflichtet sein sollen, die Beiträge, welche auf die der Gemeindekrankenversicherung unterstellten Personen entfallen, zu einem Drittel (oder zu wieviel weniger) aus eigenen Mitteln zu leisten. (§ 51 Abs. 1 des Gesetzes.)

Die ergangene statutarische Bestimmung ist in duplo dem Bezirksamte behufs Vermittelung der Genehmigung der Kgl. Kreisregierung, Kammer des Innern, vorzulegen.

Gegen einen die Genehmigung versagenden Bescheid ist binnen zwei Wochen nach der Zustellung Beschwerde an das Kgl. Staatsministerium des Innern zulässig.

Wird die Genehmigung erteilt, so wird die statutarische Bestimmung in einer Ausfertigung, mit dem Genehmigungsvermerke versehen, der Gemeindebehörde zugestellt, welche dieselbe in ortsüblicher Weise bekannt zu machen hat.

XII. Entschädigungsansprüche der Krankenversicherungskasse.

Ist von der Gemeindekrankenversicherung oder einer Ortskrankenkasse Unterstützung in einem Krankheitsfalle geleistet worden, für welche dem Versicherten ein gesetzlicher Entschädigungsanspruch gegen Dritte zusteht, so geht dieser Anspruch in der Höhe der geleisteten Unterstützung auf die Gemeinde-Krankenversicherung oder die Ortskrankenkasse über.

In allen Fällen dieser Art gilt als Ersatz der im § 6 Abs. Nr. 1 des Reichsgesetzes bezeichneten Leistungen die Hälfte des gesetzlichen Mindestbetrages des Krankengeldes. (§ 57 Abs. 4 und 5 des Gesetzes.)

C. Unfallversicherung der Arbeiter

nach dem Gesetz vom 6. Juli 1884 (Reichsgesetzbl. S. 69).[1])

I. Unfallversicherungspflichtige Gewerbe.

Alle in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Steinbrüchen, Gräbereien (Gruben), auf Werften und Bauhöfen[2]), sowie in Fabriken und Hüttenwerken beschäftigten Arbeiter beiderlei Geschlechts und Betriebsbeamte, letztere insofern ihr Jahresverdienst an Lohn oder Gehalt 2000 Mk. nicht übersteigt, auch wenn sie Ausländer sein sollten, sind gegen die Folgen der bei dem Betriebe sich ereignenden Unfälle zu versichern. Reichs-, Staats- und Communalbeamte, welche mit festem Gehalt und Pensionsberechtigung angestellt sind, werden nicht gegen Unfall versichert (§ 4 d. Gesetzes). Versicherungspflichtig sind weiter Arbeiter und Betriebsbeamte, welche von einem Gewerbetreibenden, dessen Gewerbebetrieb sich auf die Ausführung von Maurer-, Zimmerer-, Dachdecker-, Steinhauer- und Brunnenarbeiten erstreckt, in diesem Betriebe beschäftigt werden, sowie die im Schornsteinfegergewerbe beschäftigten

---

[1]) Siehe den mit vielen Erläuterungen versehenen Abdruck des Unfallversicherungsgesetzes in Stadelmanns Verwaltungs-Gesetzen II. Bd. S. 1106 ff., dann Landmanns Unfallversicherungsgesetz, Verlag der Beck'schen Buchhandlung in Nördlingen.

[2]) Nach der Anlage III. zum Unfallversicherungsgesetz sind als Bergwerke Anlagen, in welchen Mineralien (Erze) nach besonderen technischen Regeln unterirdisch gewonnen werden, Salinen solche zur Bearbeitung des Steinsalzes und der Sole in Salz, wie es zu dem menschlichen Genuß oder landwirtschaftlichen Gebrauch bestimmt ist, Aufbereitungsanstalten gewerbliche Anlagen zur mechanischen Reinigung bergmännisch gewonnener Erze, als Steinbrüche, solche Anlagen, in denen die Gewinnung von Steinen gewerbsmäßig und nach technischen Regeln über oder unter der Erde erfolgt, als Gräbereien (Gruben), die auf Gewinnung der in den sogen. oberflächlichen Lagerstätten vorkommenden Mineralien (Mergel, Kies, Sand, Thon, Lehm rc.) gerichteten Anlagen, in denen ein gewerbsmäßiger und nach technischen Regeln ausgeführter Betrieb stattfindet anzumelden. Die Ausbeutung eines eigenen Mergel- oder Torflagers zum Gebrauch auf dem eigenen Acker, oder in der eigenen Haushaltung, sowie der nicht nach technischen Regeln erfolgende übliche Torfstich bäuerlicher Besitzer, auch wenn der Torf verkauft wird, fällt nicht unter das Gesetz. — Nach technischen Regeln gewerbsmäßig betriebene Bernstein-, Torf-, Kies-Baggereien sind als Gräbereien (Gruben) anzumelden.

Als Bauhöfe sind anzumelden die auf eine gewisse Dauer berechneten Anlagen für Bauarbeiten (z. B. für Vorrichtung von Zimmerungen).

Die Werften sind Anstalten zur Erbauung von Schiffen.

Arbeiter[1]). Bei diesen Gewerben ist nur die Zahl der im Betriebe beschäftigten Arbeiter anzumelden.

Wenn ein Bau von einem Privatmann, einer Behörde, einer Gemeinde 2c. in Regie ausgeführt wird, sind die von solchen beschäftigten Arbeiter nicht versicherungspflichtig, mit Ausnahme der Seite 517 unten Ziffer 1 erwähnten Betriebe.

Weiter sind nach Beschluß des Bundesrats versicherungspflichtig Arbeiter und Betriebsbeamte, welche von einem Gewerbetreibenden, dessen Gewerbebetrieb sich auf Ausführung von Tüncher-, Verputzer- (Weißbinder-) Gypser-, Stukateur-, Maler-, Anstreicher-, Glaser-, Klempner- und Lakiererarbeiten bei Bauten, sowie Anbringung, Abnahme, Verlegung und Reparatur von Blitzableitern erstreckt, in dessen Betrieb beschäftigt werden, dann Arbeiter und Betriebsbeamte, welche von einem Gewerbetreibenden, dessen Gewerbebetrieb sich auf die Ausführung von Schreiner (Tischler-), Einsetzer-, Schlosser- oder Anschlägerarbeiten bei Bauten erstreckt, in diesem Betriebe beschäftigt werden, mit der Wirkung vom 1. Januar 1887 an, endlich Arbeiter und Betriebsbeamte, welche von einem Gewerbetreibenden, dessen Gewerbebetrieb sich erstreckt:

a) auf das Bohnen von Fußböden, auf die Anbringung, Abnahme oder Reparatur von Oefen und anderen Feuerungsanlagen oder von Tapeten bei Bauten,
b) auf die Anbringung, Abnahme oder Reparatur von Wettervorhängen und -Läden (Rouleaux), Marquisen, Jalousien oder von Ventilatoren bei Bauten,
c) auf die Ausführung anderer noch nicht gegen Unfall versicherten Arbeiten bei Bauten, die ihrer Natur nach der Ausführung von Hochbauten näher stehen, als der Ausführung von Eisenbahn-, Kanal-, Wege-, Strom-, Deich- und ähnlichen Bauarbeiten,

in dessen Gewerbebetrieb beschäftigt werden; und werden diese Betriebe aus der Tiefbaugenossenschaft ausgeschieden und der Hochbaugewerks-Berufsgenossenschaft zugeteilt.

Den im Abs. 1 oben aufgeführten gelten diejenigen Betriebe gleich, in welchen Dampfkessel oder durch elementare Kraft (Wind, Wasser, Dampf, Gas, heiße Luft u. s. w.) bewegte Triebwerke zur Verwendung kommen[2]), mit Ausnahme derjenigen Betriebe, für welche nur vorübergehend eine nicht zur Betriebsanlage gehörige Kraftmaschine benützt wird[3]). Die Versicherung der in land- und forstwirtschaftlichen, nicht unter Absatz 1 fallenden Betrieben und Nebenbetrieben beschäftigten Arbeiter bemißt sich nach dem unter lit. c unten behandelten Reichsgesetz vom 5. Mai 1886.

---

[1]) Die gewerbsmäßigen Betriebe der Maurer, Zimmerer, Dachdecker, Steinhauer, Brunnenmacher und Schornsteinfeger sind anzumelden, wenn in denselben auch nur ein Lehrling beschäftigt wird, einerlei, ob es sich um Neubauten 2c. oder Reparaturen 2c. handelt.

[2]) Hienach muß z. B. ein Schneider, welcher mit einem Gasmotor und einem Lehrling arbeitet, seinen Betrieb anmelden.

[3]) Eine zeitweise Nichtbenützung eines Motors befreit nicht von der Versicherungspflicht. (Beschl. des Reichs-Vers.-Amts vom 5. März 1885, Reichsanz. Nr. 66.)

Als Fabriken im Sinne des Gesetzes gelten insbesondere diejenigen Betriebe, in welchen die Bearbeitung oder Verarbeitung von Gegenständen gewerbsmäßig ausgeführt wird und in welchen zu diesem Zwecke mindestens zehn Arbeiter regelmäßig beschäftigt werden[1]), sowie ohne Rücksicht auf die Zahl der beschäftigten Arbeiter Betriebe, in welchen Explosivstoffe oder explodierende Gegenstände gewerbsmäßig erzeugt werden.

Welche Betriebe außerdem als Fabriken im Sinne des Unfall-Versicherungsgesetzes anzusehen sind, entscheidet das Reichs-Versicherungsamt. (§ 87 ff. des Gesetzes.)

Durch das Reichs-Versicherungsamt sind als versicherungspflichtig erklärt worden: Gasanstalten, Bürsten- und Pinselfabriken, Zinkschmelzereien, Dachpappenfabriken, Damenmäntelfabriken, Handschuhfabriken, Buchdruckereien, Bleiweißfabriken, Strohhutfabriken, Fabriken von Schmuck- bezw. Putzfedern und künstlichen Blumen und Blumenbestandteilen, Ziegeleien, wenn in denselben jährlich im Durchschnitt 100000 bis 200000 Steine hergestellt werden. (Erlaß v. 30. April 1886.)

Nichtversicherungspflichtig sind nach Bescheid des Reichs-Versicherungsamtes Brauereien, welche weniger als 1000 Hektoliter Malz versieden, und Klempnereien, welche mit weniger als zehn Arbeitern und mit Handbetrieb ohne Motoren arbeiten und nicht für Bauten thätig sind.

Auf gewerbliche Anlagen, dann gewerbliche Eisenbahn- und Schiffahrtsbetriebe, welche wesentliche Bestandteile eines der vorbezeichneten Betriebe sind, finden die Bestimmungen des Unfallversicherungsgesetzes ebenfalls Anwendung.

Für solche unter die Vorschrift des § 1 des Gesetzes fallende Betriebe, welche mit Unfallgefahr für die darin beschäftigten Personen nicht verknüpft sind, kann durch Beschluß des Bundesrats die Versicherungspflicht ausgeschlossen werden. Ueber Ausdehnung der Versicherungspflicht auf Betriebsbeamte mit einem Jahresgehalt von über 2000 Mk., dann auf Unternehmer versicherungspflichtiger Betriebe, oder andere nach § 1 des Gesetzes nicht versicherungspflichtige Personen durch das Genossenschaftsstatut siehe § 2 des Gesetzes.

Arbeiter und Betriebsbeamte in anderen nicht unter Abs. 2 oben fallenden, auf die Ausführung von Bauarbeiten sich erstreckenden Betrieben können durch Beschluß des Bundesrats für versicherungspflichtig erklärt werden und wurden in Folge dessen auch Arbeiter und Betriebsbeamte, welche von einem Gewerbtreibenden, dessen Gewerbebetrieb sich auf die Ausführung von Tüncher-, Verputzer- (Weißbinder-), Gypser-, Stukkateur-, Maler- (Anstreicher-), Glaser-, Klempner- und Lackierarbeiten bei Bauten, sowie auf die Anbringung, Abnahme, Verlegung und Reparatur von Blitzableitern erstreckt, in diesem Betriebe beschäftigt werden, durch Beschluß des Bundesrats für versicherungspflichtig erklärt. (Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 22. Januar 1885, Reichs-Ges.-Bl. S. 13.)

[1]) Hienach muß z. B. ein Bäcker, welcher in seinem Bäckereibetriebe mindestens 10 Arbeiter regelmäßig beschäftigt, diesen Betrieb anmelden.

Durch Reichsgesetz vom 28. Mai 1885 (Reichs-Ges.-Bl. S. 159) wurde die Unfallversicherungspflicht weiter ausgedehnt

1) auf den gesamten Betrieb der Post-, Telegraphen- und Eisenbahn-[1]) Verwaltungen und zwar einschließlich der Bauten, welche von diesen Verwaltungen auf eigene Rechnung ausgeführt werden;
2) auf Baggereibetrieb;
3) auf den gewerbsmäßigen Fuhrwerks-,[2]) Binnenschiffahrts-,[3]) Flößerei-, Prahm- und Fährbetrieb, sowie den Gewerbebetrieb des Schiffziehens, die Leinreiterei in Bayern;
4) den gewerbsmäßigen Speditions-, Speicher- und Kellereibetrieb;[4])
5) den Gewerbebetrieb der Güterpacker, Güterlader, Schaffer, Braker, Wäger, Messer, Schauer und Stauer.

Für die Post-, Telegraphen-, Marine- und Heeresverwaltungen, sowie die vom Reiche oder einem Bundesstaate für Reich- bezw. Staatsrechnung verwalteten Eisenbahnbetriebe, sämtlich einschließlich der Bauten, welche von denselben für eigene Rechnung ausgeführt werden, tritt an die Stelle der Berufsgenossenschaft das Reich bezw. der Staat, für dessen Rechnung die Verwaltung geführt wird. Dasselbe gilt hinsichtlich der vom Reich oder einem Bundesstaate für Reichs- bezw. Staatsrechnung verwalteten Baggerei-, Binnenschiffahrts-, Flößerei-, Prahm- und Fährbetriebe, sofern nicht die Reichs- bezw. Landesregierung vor der Beschlußfassung des Landesrats über die Bildung der Berufsgenossenschaften erklärt, daß diese Betriebe denselben angehören sollen. Soweit das Reich bezw. ein Bundesstaat an die Stelle der Berufsgenossenschaft tritt, werden die Befugnisse und Obliegenheiten der Genossenschafts-Versammlung und des Vorstandes der Genossenschaft von den Ausführungsbehörden wahrgenommen und zwar im Bereiche der Heeresverwaltung durch die beiden Kriegsintendanturen, im Bereiche der Kgl. bayer. Verkehrsanstalten durch die Generaldirektion der Eisenbahnen bezw. Posten. (§ 2 Gesetz vom 28. Mai 1885.)

---

[1]) Der Begriff „Eisenbahn“ ist im weitesten Sinne zu verstehen. Derselbe umfaßt alle zur Beförderung von Personen oder Sachen auf Schienen mittelst elementarer oder tierischer Kraft bestimmten Transportmittel, also nicht nur die Lokomotivbahnen, sondern auch die Pferde- und elektrischen Bahnen. Es ist nicht notwendig, daß die Eisenbahn dem öffentlichen Verkehr dient. Eisenbahnbetriebe, welche wesentliche Bestandteile eines nach dem Unfallversicherungsgesetz versicherungspflichtigen Betriebes sind, sind nicht anzumelden, das Gleiche gilt für die Schiffahrtsbetriebe.

[2]) Nach der Anlage I. zur M.-E. vom 20. Juni 1885 (M.-A.-Bl. S. 162) ist ein Fuhrwerksbetrieb dann gewerbsmäßig, wenn aus dem Betriebe des Fuhrwerks ein Gewerbe gemacht wird, das Fuhrwerk also zu Zwecken des Erwerbs als unmittelbare Einnahmequelle für einige Dauer betrieben wird. Hieher gehören insbesondere die Betriebe der Droschken- und Omnibusinhaber, der Posthalter und Frachtfuhrleute, auch die sogen. Hotelwagen, welche gegen Entgelt die Reisenden von den Gasthöfen nach den Bahnhöfen bringen und von dort abholen, nicht aber gehören hieher Fuhrwerke, welche zu Zwecken eines sonstigen Gewerbebetriebes verwendet werden und nicht als unmittelbare Einnahmsquelle dienen.

[3]) Zur Binnenschiffahrt gehört auch die gewerbsmäßige Kleinschifferei mittelst Kähnen und Gondeln.

[4]) Ueber den gewerbsmäßigen Speicher- oder Kellereibetrieb siehe Ziff. 3 der Anlage I zur cit. M.-E. vom 20. Juni 1885.

Durch das Reichsgesetz vom 11. Juli 1887 wurde die Versicherungspflicht ausgedehnt auf alle bei Ausführung von Bauarbeiten beschäftigten Personen. Siehe Seite 540 unten.

Ueber die Unfallversicherung der Beamten und Personen des Soldatenstandes siehe das Reichsgesetz vom 15. März 1886. Seite 538 unten.

Die Unfallversicherung erstreckt sich bei den versicherungspflichtigen Gewerben auch auf das im Betriebe auch nur vorübergehend beschäftigte Gewerbe und sonstige Gesinde.

Nichtversicherungspflichtig und daher auch nicht anzumelden sind Betriebe aller Art, in welchen der Unternehmer allein und ohne Gehilfen, Lehrlinge oder sonstige Arbeiter thätig ist, die Heimarbeiter, dann das Handwerk, sofern nicht einzelne Gattungen desselben für versicherungspflichtig erklärt sind, oder die Merkmale des Fabrikbetriebes gegeben sind; dagegen ist die Versicherungspflicht begründet, wenn ein Familienangehöriger des Unternehmers als Gehilfe, Lehrling oder sonstiger Arbeiter in dem Betriebe beschäftigt ist, mit Ausnahme der Ehefrau, welche niemals als eine von ihrem Ehemanne beschäftigte Arbeiterin gilt. (Ziff. 6 der Anlage I zur M.-E. vom 20. Juni 1885, M.-A.-Bl. S. 164), ebenso bei den Personen, welche ein Heimarbeiter eines versicherungspflichtigen Betriebes beschäftigt.

Nach einer Entscheidung des Reichs-Versicherungsamtes v. 24. Okt. 1884 findet das Unfallversicherungsgesetz keine Anwendung auf die im Bureau eines Arbeitsetablissements beschäftigten kaufmännisch geschulten Beamten, soferne sie lediglich mit der Buchhaltung, Korrespondenz und dergl. betraut sind und nicht Verrichtungen im Betriebe auszuüben haben.

Die nicht versicherungspflichtigen Arbeiter sind auch nicht versicherungsberechtigt.

Handwerksmäßige Betriebsanlagen, welche wesentliche Bestandteile eines versicherungspflichtigen Betriebes sind, z. B. eine Schlosserei in einer Baumwollspinnerei, sind mit dem Hauptbetriebe versicherungspflichtig.

II. Berufsgenossenschaften.

Die Versicherung erfolgt auf Gegenseitigkeit durch die Unternehmer der versicherungspflichtigen Betriebe, welche zu diesem Zweck in Berufsgenossenschaften vereinigt werden; Betriebe, welche wesentliche Bestandteile verschiedenartiger Industriezweige umfassen, sind derjenigen Berufsgenossenschaft zuzuteilen, welcher der Hauptbetrieb angehört. (§ 9 des Gesetzes.) Ueber Bildung und Veränderung dieser Berufsgenossenschaften, Statuten derselben ꝛc. siehe § 11 bis 50 des Gesetzes. Das Verzeichnis der gebildeten Berufsgenossenschaften ist in den amtlichen Nachrichten des Reichs-Versicherungsamtes 1891 S. 30 ff.

III. Versicherungsbeiträge.

Die Mittel zur Deckung der von den Berufsgenossenschaften zu leistenden Entschädigungsbeträge und der Verwaltungskosten werden durch Beiträge aufgebracht, welche von den Mitgliedern nach Maßgabe der in ihren Betrieben von den Versicherten verdienten Löhne und Gehälter beziehungs-

weise des Jahresarbeitsverdienstes jugendlicher und nicht ausgebildeter Arbeiter sowie der statutenmäßigen Gefahrentarife (§ 28 des Gesetzes) jährlich umgelegt werden (§ 10, dann 71 ff. des Gesetzes). Bei Lehrlingen ohne Lohn oder mit geringem Lohn gilt als Jahresverdienst das dreihundertfache des von der Kgl. Kreisregierung nach Anhören der Gemeindebehörde für Erwachsene festgesetzten ortsüblichen Taglohns gewöhnlicher Tagarbeiter. (Siehe § 8 des Kr.-V.-G.)

Behufs Berechnung der Beiträge hat jedes Mitglied der Genossenschaft binnen sechs Wochen nach Ablauf des Rechnungsjahres dem Genossenschaftsvorstande eine Nachweisung einzureichen, welche enthält:

1) die während des abgelaufenen Rechnungsjahres im Betriebe beschäftigten versicherten Personen und die von denselben verdienten Löhne und Gehälter;
2) eine Berechnung der bei der Umlegung der Beiträge in Anrechnung zu bringenden Beträge der Löhne und Gehälter;
3) die Gefahrenklasse, in welchen der Betrieb eingesetzt worden ist. (§ 28 des Gesetzes.)

Für Genossenschaftsmitglieder, welche mit der rechtzeitigen Einsendung der Nachweisungen im Rückstande sind, erfolgt die Festsetzung der letzteren durch den Genossenschafts-, bezw. Sektionsvorstand auf Vorschlag des etwa bestellten Vertrauensmannes. (§ 71 des Gesetzes.)

Gegen diese Feststellung ist eine Beschwerde nicht zulässig. (§ 73 Abs. 3 des Gesetzes.)

Ueber die Bestrafung der Versäumnis s. §§ 103 und 104 des Gesetzes.

IV. Entschädigung bei Unfällen.

Die gegen Unfall Versicherten erhalten den Ersatz des Schadens, welcher durch nicht vorsätzliche Körperverletzung oder Tödtung entsteht.

Im Falle der Verletzung besteht der Schadensersatz

1) in den Kosten des Heilverfahrens, welche vom Beginn der vierzehnten Woche nach Eintritt des Unfalls an entstehen;
2) in einer den Verletzten vom Beginn der vierzehnten Woche nach Eintritt des Unfalles an für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit zu gewährenden Rente.

Die monatlich voraus zu bezahlende Rente ist nach Maßgabe desjenigen Arbeitsverdienstes zu berechnen, den der Verletzte während des letzten Jahres seiner Beschäftigung in dem Betriebe, in welchem der Unfall sich ereignete, an Gehalt oder Lohn durchschnittlich für den Arbeitstag bezogen hat, wobei der vier Mark übersteigende Betrag nur mit einem Drittel zur Anrechnung kommt; die Feststellung der Rente erfolgt durch die Organe der Genossenschaft. (§ 57 des Gesetzes.) Weiteres über Berechnung der Rente siehe im § 5 des Unfallversicherungs-Gesetzes.

Die Kosten des Heilverfahrens, sowie die Entschädigung für eingetretene Erwerbsunfähigkeit während der ersten dreizehn Wochen verbleiben der Krankenkasse.

Bei den nach § 1 des Unfallversicherungsgesetzes versicherten Personen, welche nicht nach den Bestimmungen des Krankenversicherungsgesetzes versichert sind, hat der Betriebsunternehmer die in den §§ 6 und 7 des Krankenversicherungsgesetzes vorgesehenen Unterstützungen einschließlich des nach Absatz 9 des § 5 des Unfallversicherungsgesetzes sich ergebenden Mehrbetrages für die ersten 13 Wochen aus eigenen Mitteln zu bestreiten.

Streitigkeiten, welche aus Anlaß des Absatzes 9 und 10 des Gesetzes entstehen, werden nach § 58 Abs. 1 des Krankenversicherungsgesetzes entschieden.

An Stelle der im § 5 vorgeschriebenen Leistungen kann bis zum beendigten Heilverfahren freie Kur und Verpflegung in einem Krankenhause gewährt werden und zwar:

1) für Verunglückte, welche verheiratet sind oder bei einem Mitgliede ihrer Familie wohnen, mit ihrer Zustimmung, oder unabhängig von derselben, wenn die Art der Verletzungen Anforderungen an die Behandlung oder Verpflegung stellt, denen in der Familie nicht genügt werden kann;
2) für sonstige Verunglückte in allen Fällen.

Für die Zeit der Verpflegung des Verunglückten in dem Krankenhause steht den im § 6 Ziff. 2 des Gesetzes bezeichneten Angehörigen desselben die daselbst angegebene Rente insoweit zu, als sie auf dieselbe im Falle des Todes des Verletzten einen Anspruch haben würden. (§ 7 des Gesetzes.)

Wenn Verletzte trotz der bestimmten Anordnung des Arztes sich weigern, sich in ein Krankenhaus aufnehmen zu lassen, so werden dieselben nach einer Entscheidung des Reichs-Versicherungsamtes der Ansprüche nach § 5 des Gesetzes verlustig. Sollten solche Personen wegen mangelhafter Kur und Verpflegung nach beendigtem Heilverfahren erwerbsunfähig bleiben, so kann die Genossenschaft unter Umständen in die Lage kommen, die Gewährung einer Rente vorbehaltlich des Instanzenzuges mit Rücksicht darauf abzulehnen, daß die Erwerbsunfähigkeit nicht durch den Betriebsunfall selbst verursacht wurde, sondern sich als eine Folge des mangelhaften bezw. fehlerhaften Heilverfahrens darstelle.

Die Berufsgenossenschaften sind befugt, der Krankenkasse, welcher der Verletzte angehört, gegen Erstattung der ihr dadurch erwachsenen Kosten die Fürsorge für den Verletzten über den Beginn der vierzehnten Woche hinaus bis zur Beendigung des Heilverfahrens zu übertragen. Näheres hierüber siehe im § 5 des Unfallversicherungsgesetzes.

Im Falle der **Tödtung** ist als Schadensersatz außerdem zu leisten

1) als Ersatz für die Beerdigungskosten das Zwanzigfache des nach § 5 Abs. 3 bis 5 des Gesetzes für den Arbeitstag ermittelten Verdienstes, jedoch mindestens 30 Mk.;
2) eine den Hinterbliebenen des Getöteten vom Todestag an zu gewährende Rente, welche nach den Vorschriften des § 5 Abs. 3 bis 5 des Gesetzes zu berechnen, und in monatlichen Raten vorauszubezahlen ist (§ 66 Abs. 2 des Gesetzes).

Dieselbe beträgt:

a) für die Witwe des Getöteten bis zu deren Tode oder Wiederverheiratung 20 %, für jedes hinterbliebene vaterlose Kind bis zu dessen zurückgelegten 15. Lebensjahre 15 % und, wenn das Kind auch mutterlos ist oder wird, 20 % des Arbeitsverdienstes.

Die Renten der Witwe und Kinder dürfen zusammen 60 % des Arbeitsverdienstes nicht übersteigen; ergibt sich ein höherer Betrag, so werden die einzelnen Renten im gleichen Verhältnisse gekürzt.

Im Falle der Wiederverheiratung erhält die Witwe den dreifachen Betrag ihrer Jahresrente als Abfindung.

Der Anspruch der Witwe (nicht der Kinder) ist ausgeschlossen, wenn die Ehe erst nach dem Unfall geschlossen worden ist.

Uneheliche Kinder haben nach einer Entschließung des Reichsversicherungsamtes im Falle der Tötung des Vaters keinen Anspruch auf Entschädigung.

b) Für Ascendenten des Verstorbenen, wenn dieser ihr einziger Ernährer war, für die Zeit bis zu ihrem Tode oder bis zum Wegfall der Bedürftigkeit 20 % des Arbeitsverdienstes.

Wenn mehrere der unter b benannten Berechtigten vorhanden sind, so wird die Rente den Eltern vor den Großeltern gewährt.

Wenn die unter b bezeichneten mit den unter a bezeichneten Berechtigten konkurrieren, so haben die ersteren einen Anspruch nur, soweit für die letzteren der Höchstbetrag der Rente nicht in Anspruch genommen wird.

Die Hinterbliebenen eines Ausländers, welche zur Zeit des Unfalls nicht im Inlande wohnten, haben keinen Anspruch auf die Rente. (§ 6 d. Ges.)

Ausländer kann die Genossenschaft, wenn sie dauernd das Reichsgebiet verlassen, durch eine Kapitalzahlung für ihren Entschädigungsanspruch abfinden (s. § 67 des Gesetzes).

V. Anmeldung der versicherungspflichtigen Betriebe und Betriebsveränderungen.

Ueber die erstmalige Anmeldung der versicherungspflichtigen Betriebe behufs Bildung der Berufsgenossenschaften s. § 11 des Gesetzes mit Vollzugsvorschriften vom 23. Juli 1884 (M.-A.-Bl. S. 189), dann bezüglich der Transportgewerbe M.-E. vom 20. Juni 1885 (M.-A.-Bl. S. 159). Bei später eröffneten Betrieben hat der Gewerbsunternehmer binnen einer Woche, nachdem er Mitglied einer Genossenschaft geworden ist, der Distriktspolizeibehörde, in deren Bezirk der Betrieb gelegen ist, schriftlich oder mündlich eine Anzeige zu erstatten, welche

1) den Gegenstand und die Art des Betriebes,
2) die Durchschnittszahl der versicherten Personen,
3) die Berufsgenossenschaft, welcher der Betrieb angehört,
4) falls es sich um einen nach dem Inkrafttreten des Gesetzes neu begonnenen oder versicherungspflichtig gewordenen Betrieb handelt, den Tag der Eröffnung bezw. den Beginn der Versicherungspflicht

zu enthalten hat.

Ein Formular zu einer Anmeldung findet sich in Beilage 66 unten. Die Anzeige ist in zwei Exemplaren einzureichen. (§ 35 des Gesetzes).

Die Distriktsverwaltungsbehörde hat binnen einer Woche nach Eingang der Anzeige ein Exemplar an den Vorstand der beteiligten Berufsgenossenschaft einzureichen. (M.-E. v. 1. Okt. 1885, M.-A.-Bl. S. 252).

Wird die Anzeige unterlassen, so ist die Distriktsverwaltungsbehörde befugt, die Unternehmer des nicht angemeldeten Betriebes zu einer Auskunft darüber innerhalb einer von ihr zu bestimmenden Frist durch Geldstrafe bis zu 100 Mk. anzuhalten, welche wiederholt ausgesprochen werden kann; erfolgt gleichwohl eine Anmeldung nicht, so hat die Distriktsverwaltungsbehörde binnen einer Woche nach Ablauf der gegebenen Frist die im § 35 Ziffer 1—4 des Gesetzes bezeichneten Angaben selbst zu machen. (§ 36 d. Ges.)

Ueber Anmeldung von Betriebsänderungen, welche für die Zugehörigkeit zu einer Genossenschaft oder die Einschätzung in den Gefahrentarif von Bedeutung sind, siehe § 38 und 39 des Gesetzes.

Die Gemeindebehörden haben die betreffenden Gewerbsunternehmer zur Anmeldung ihrer Betriebe aufzufordern und sind verpflichtet, etwa unterlassene Anmeldungen zur Kenntnis des vorgesetzten Bezirksamts zu bringen, bei ihnen eingehende Anmeldungen aber unverweilt an das Kgl. Bezirksamt einzusenden. (Ziff. 2—4 der Vollzugsvorschriften v. 23. Juli 1884). Ueber die einlaufenden Anzeigen ist von der Distriktsverwaltungsbehörde eine Empfangsbescheinigung zu erteilen. (§ 35 des Gesetzes).

Ueber Ueberweisung der angezeigten Betriebe an den Vorstand der betreffenden Genossenschaft siehe § 36 des Gesetzes.

VI. Anzeige von Unfällen.

Von jedem in einem versicherten Betriebe vorkommenden Unfall, durch welchen eine in demselben beschäftigte Person getötet ward, oder eine Körperverletzung erleidet, welche eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Tagen oder den Tod zur Folge hat, ist von dem Betriebsunternehmer bei der Ortspolizeibehörde des Unfallortes schriftliche Anzeige zu erstatten. (Vergl. Beilage 67.)

Wenn im Auslande vorübergehend beschäftigte Arbeiter inländischer Betriebe verunglücken, ist die Anzeige an die Ortspolizeibehörde des inländischen Betriebssitzes zu erstatten, dieselbe hat die Untersuchung des Unfalls vorzunehmen. (Reichsanzeiger 1885, Nr. 262.)

Die Anzeige muß binnen zwei Tagen nach dem Tage erfolgen, an welchem der Betriebsunternehmer von dem Unfall Kenntnis erlangt hat, und hat in jedem vorkommenden solchen Unfalle zu erfolgen, ohne Rücksicht, ob derselbe überhaupt nach dem Unfallversicherungsgesetze zu behandeln ist, z. B. auch wenn ein nicht versicherter Betriebsbeamter mit einem Jahreseinkommen von mehr als 2000 Mark von einem Unfall betroffen wurde.

Für den Betriebsunternehmer kann derjenige, welcher zur Zeit des Unfalls den Betrieb oder den Betriebsteil, in welchem sich der Unfall ereignete, zu leiten hatte, die Anzeige erstatten; im Falle der Abwesenheit oder Behinderung des Betriebsunternehmers ist er dazu verpflichtet. (§ 51 d. Ges.)

Ueber den Bezug der vorgeschriebenen Formulare siehe die Ministerial-Entschließung vom 1. Oktober 1885, M.-A.-Bl. S. 252.

Ist der Unfall der Art, daß man annehmen kann, er habe keine dreitägige Arbeitsunfähigkeit zur Folge und es zeigt sich, daß die drei Tage doch überschritten werden, so muß die Anzeige innerhalb zweier Tage von dem Zeitpunkt an erfolgen, zu welchem der Betriebsunternehmer erfahren hat, daß die Arbeitsunfähigkeit länger währen wird.

Jeder zur Anzeige gelangte Unfall, durch welchen eine versicherte Person getötet ist oder eine Körperverletzung erlitten hat, die voraussichtlich den Tod oder eine Erwerbsunfähigkeit von mehr als 13 Wochen zur Folge haben wird, ist von der Ortspolizeibehörde so bald wie möglich, oder falls die Bedeutung des Unfalls sofort feststeht, alsbald nach der Anzeige, falls aber die längere Dauer der Erwerbsunfähigkeit erst später wahrscheinlich wird, spätestens alsdann, wenn die Ueberzeugung von dieser Bedeutung des Unfalls gewonnen worden ist, einer Untersuchung zu unterziehen, durch welche festzustellen sind:

1) die Veranlassung und Art des Unfalls,
2) die getöteten oder verletzten Personen,
3) die Art der vorgekommenen Verletzungen,
4) der Verbleib der verletzten Personen,
5) die Hinterbliebenen der durch den Unfall getöteten Personen, welche nach § 6 des Gesetzes einen Entschädigungsanspruch erheben können. (§ 53 des Gesetzes mit M.-E. v. 1. Okt. 1885, M.-A.-Bl. S. 252.)

Die Ortsbehörde ist behufs Feststellung der Entschädigung befugt, von dem Betriebsunternehmer die Vorlage der Lohn- und Gehaltsnachweisung zu verlangen. (§ 60 des Gesetzes.)

An den Untersuchungsverhandlungen können teilnehmen: Vertreter der Genossenschaft, der von dem Vorstand der Krankenkasse, welcher der Getötete oder Verletzte zur Zeit des Unfalls angehört hat, gewählte Bevollmächtigte (§ 45 des Gesetzes), sowie der Betriebsunternehmer, letzterer entweder in Person oder durch einen Vertreter. Zu diesem Zwecke ist dem Genossenschaftsvorstande, dem Bevollmächtigten der Krankenkasse und dem Betriebsunternehmer von der Einleitung der Untersuchung rechtzeitig Kenntnis zu geben. Ist die Genossenschaft in Sektionen geteilt, oder sind von der Genossenschaft Vertrauensmänner bestellt, so ist die Mitteilung von der Einleitung der Untersuchung an den Sektionsvorstand bezw. an den Vertrauensmann zu richten. (Aut. M.-E. vom 28. März 1886, Nr. 3944.)

Außerdem sind, soweit thunlich, die sonstigen Beteiligten und auf Antrag und Kosten der Genossenschaft Sachverständige beizuziehen. (§ 54 des Gesetzes.)

Der Beschädigte oder dessen Stellvertreter soll regelmäßig zu den Verhandlungen beigezogen werden.

Dem Bevollmächtigten der Krankenkasse, welcher an der Untersuchung Teil genommen hat, wird nach den durch das Genossenschaftsstatut bestimmten Sätzen für den ergangenen Arbeitsverdienst Ersatz geleistet. Die Feststellung erfolgt durch die Ortspolizeibehörde.

Von dem über die Untersuchung aufgenommenen Protokolle, sowie von den sonstigen Untersuchungsverhandlungen ist den Beteiligten auf ihren Antrag Einsicht und gegen Erstattung der Schreibgebühren Abschrift zu erteilen (§ 55 des Gesetzes); der Krankenkasse, welcher der Verletzte angehört, ist von dem Resultate der Untersuchung kurze Mitteilung zu machen.

Die Untersuchungsakten sind sodann durch die Ortspolizeibehörde dem zuständigen Genossenschaftsorgan mitzuteilen, wenn Zweifel besteht, welches Genossenschaftsorgan zur Festsetzung der Entschädigung zuständig ist, dem Genossenschaftsvorstand, oder wenn die Genossenschaft in Sektionen geteilt ist, dem Sektionsvorstand.

Ist für den versicherten Betrieb ein Meldeschein nicht vorhanden, so ist die Entscheidung des Bezirksamtes nach § 59 des Gesetzes herbeizuführen.

Wo eine Anzeige über den Unfall nicht erstattet worden ist, hat die Ortsbehörde die Untersuchung von Amtswegen einzuleiten. Die Untersuchungsverhandlungen sind gebühren- und stempelfrei. (§ 102 des Gesetzes.)

Bei den unter Reichs- oder Staatsverwaltung stehenden Betrieben (§ 51 Abs. 5 des Gesetzes) hat eine Unfalluntersuchung durch die Ortsbehörde nicht einzutreten.

Die Ortspolizeibehörden haben über die zur Anzeige gelangenden Unfälle ein Unfallverzeichnis nach dem der Ministerial-Entschließung vom 25. Oktober 1885 (M.-A.-Bl. S. 288) beigegebenen Formulare Beilage 68 zu führen, die Anzeigen sind mit fortlaufender Nummer zu versehen und in einem Beilageheft zum Unfallverzeichnis zu sammeln. Nähere Anweisungen über Führung des Verzeichnisses enthält die cit. Ministerial-Entschließung vom 25. Okt. 1885.

Von Unfällen, durch welche eine Person getötet wurde, oder eine den Tod oder eine Erwerbsunfähigkeit von mehr als 14 Tage zur Folge habende Verletzung erlitten hat, sowie allgemein von solchen Unfällen, welche durch einen Mangel in der Einrichtung oder dem Betriebe einer gewerblichen Anlage verursacht worden sind, haben die Ortspolizeibehörden jedesmal dem betreffenden Fabrikinspektor durch Zusendung einer Abschrift der Anzeige mit den etwa erforderlichen Ergänzungen Mitteilung zu machen und denselben von jedem Termine für die nach § 53 des Unfallversicherungsgesetzes stattfindenden Unfalluntersuchungen zu benachrichtigen. (M.-E. vom 2. Aug. 1886, M.-A.-Bl. S. 244.)

VII. Feststellung der Entschädigungen.

Ueber Feststellung der Entschädigungen durch die Genossenschaften s. § 57 ff. d. Ges. Ereignet sich der Unfall, in Folge dessen der Entschädigungsanspruch erhoben wird, in einem Betriebe, für welchen ein Mitgliedschein von einer Genossenschaft nicht erteilt war, so hat die Anmeldung des Entschädigungsanspruches bei der Distrikts-Verwaltungsbehörde zu erfolgen. Gegen den Bescheid derselben, durch welchen der Entschädigungsanspruch aus dem Grunde abgelehnt wird, weil der Betrieb, in welchem der Unfall sich ereignet hat, für nicht versicherungspflichtig erachtet wird, steht dem

Verletzten und seinen Hinterbliebenen die Beschwerde an das Reichsversicherungsamt zu. Dieselbe ist binnen vier Wochen nach der Zustellung des ablehnenden Bescheides bei dem Bezirksamte einzulegen. Gegen den Bescheid, durch welchen der Entschädigungsanspruch aus einem anderen Grunde abgelehnt wird (§ 59 Abs. 3 des Gesetzes) sowie gegen den Bescheid, durch welchen die Entschädigung festgestellt wird (§ 61 des Gesetzes), findet die Berufung auf schiedsrichterliche Entscheidung statt. Die Berufung ist binnen vier Wochen bei dem Vorstand desjenigen Schiedsgerichts (§ 46 ff. des Gesetzes) zu erheben, in dessen Bezirk der Betrieb, in welchem der Unfall sich ereignet hat, belegen ist.

Ueber die Bildung der Schiedsgerichte in Bayern siehe Bekanntmachung vom 29. September 1885 (Ges.- u. V.-Bl. S. 579), vom 20. Juli 1886 (Ges.- u. V.-Bl. S. 541), vom 5. August 1887 (Ges.- u. V.-Bl. S. 512) und 1. April 1889 (Ges.- u. V.-Bl. S. 201).

Ueber das Verfahren bei dem Schiedsgericht siehe die Verordnung vom 2. November 1885 (Reichs-Ges.-Bl. S. 279).

Ueber die Sitze derjenigen Schiedsgerichte der Speditions-, Speicherei- und Kellereiberufsgenossenschaft, der Westdeutschen Binnenschiffahrts-Berufsgenossenschaft, sowie der Elbschiffahrts-Berufsgenossenschaft, deren Bezirke über die Grenzen eines Bundesstaates hinausgehen, siehe die Bekanntmachung des Reichs-Versicherungsamts vom 28. Juni 1886. (Reichs-Centralblatt S. 211.)

Ueber den Rekurs gegen Entscheidungen der Schiedsgerichte an das Reichsversicherungsamt siehe § 63 des Gesetzes.

Nach Feststellung der Entschädigung wird dem Berechtigten vom Genossenschaftsvorstande ein Berechtigungsschein unter Angabe der mit der Zahlung beauftragten Postanstalt und der Zahlungstermine ausgefertigt. (§ 64 des Gesetzes.)

Ueber Auszahlung der zu leistenden Entschädigungen durch die Post siehe § 69 des Gesetzes.

VIII. Umlage- und Erhebungsverfahren.

Die von den Central-Postverwaltungen zur Erstattung liquidierten Beträge sind von den Genossenschaftsvorständen gleichzeitig mit den Verwaltungskosten nach § 71 des Gesetzes auf die Genossenschaftsmitglieder umzulegen und von denselben einzuziehen.

Zu diesem Behufe hat jedes Mitglied der Genossenschaft binnen sechs Wochen nach Ablauf des Rechnungsjahres dem Genossenschaftsvorstand eine Nachweisung einzureichen, welche enthält

1) die während des abgelaufenen Rechnungsjahres im Betriebe beschäftigten versicherten Personen und die von denselben verdienten Löhne und Gehälter;
2) eine Berechnung der bei der Umlegung der Beiträge in Anrechnung zu bringenden Beträge der Löhne und Gehälter;
3) die Gefahrenklasse, in welche der Betrieb eingeschätzt worden ist. (§ 28 des Gesetzes.)

Für Genossenschaftsmitglieder, welche mit der rechtzeitigen Einsendung der Nachweisung im Rückstande sind, erfolgt die Feststellung der letzteren durch den Genossenschaftsvorstand auf Vorschlag des etwa bestellten Vertrauensmannes.

Vom Genossenschaftsvorstand wird für jedes Genossenschaftsmitglied der Beitrag berechnet, welcher auf dasselbe zur Deckung des Gesamtbedarfs trifft, jedem Genossenschaftsmitglied ist durch den Genossenschaftsvorstand ein Auszug aus der Heberolle mit dem Auftrag mitzuteilen, den festgesetzten Beitrag bei Vermeidung der Zwangsbeitreibung zu bezahlen (§ 72 des Gesetzes). Ueber Erhebung des Widerspruchs und das Beschwerderecht bezüglich der Festsetzung des Beitrages siehe § 73 des Gesetzes.

In Rücksicht auf das an der Unfallversicherung bestehende öffentliche Interesse, sowie in Rücksicht auf den Charakter der Berufsgenossenschaften als öffentlichen Korporationen ist die Zwangsbeitreibung im Verwaltungswege für

a) rückständige Beiträge von Genossenschaftsmitgliedern (§ 74 Abs. 1 des Gesetzes),
b) die im Falle einer Betriebseinstellung etwa zu leistenden Kautionsbeträge (§ 17 Ziffer 7, § 74 Abs. 1 des Gesetzes),
c) Strafzuschläge in Folge der Ablehnung von Wahlen (§ 24 Abs. 3, § 74 Abs. 1 des Gesetzes),
d) bare Auslagen für Ueberwachung und Kontrole der Betriebe (§ 86 des Gesetzes),
e) sämtliche in § 109 des Gesetzes aufgeführte Strafen

zugelassen.

Die fälligen Beträge werden in derselben Weise beigetrieben, wie Gemeindeabgaben (s. Seite 55 oben).

Die Beitreibung geschieht durch Requisition der zur Zwangsvollstreckung zuständigen Gemeindebehörde. Als solche ist nicht die Behörde derjenigen Gemeinde, in welcher die Berufsgenossenschaft ihren Sitz hat, vielmehr die Behörde derjenigen Gemeinde, welcher die zahlungspflichtige Person angehört, zu betrachten.

Handelt es sich um Beitreibung rückständiger Beiträge von Genossenschaftsmitgliedern, so sind den Requisitionen die einschlägigen Auszüge aus den Heberollen (§ 72 des Gesetzes) beizulegen.

Bei der zwangsweisen Beitreibung ist Art. 6 des Ausführungs-Gesetzes vom 23. Februar 1879 zur Reichs-Civilprozeß- und Konkursordnung zu beachten. Uneinziehbare Beiträge fallen der Gesamtheit der Berufsgenossenschaft zur Last. (§ 74 des Gesetzes.)

IX. Unfallverhütung.

Die Genossenschaften sind befugt, für den Umfang des Genossenschaftsbezirks, oder für bestimmte Industriezweige oder Betriebsarten, oder bestimmt abzugrenzende Bezirke unter Zuziehung der im § 41 des Gesetzes bezeichneten Vertreter der Arbeiter (§ 79 des Gesetzes) Vorschriften zu erlassen:

1) über die von den Mitgliedern zur Verhütung von Unfällen in ihren Betrieben zu treffenden Einrichtungen unter Bedrohung der Zuwiderhandelnden mit der Einschätzung ihrer Betriebe in

eine höhere Gefahrenklasse, oder falls sich die letzteren bereits in der höchsten Gefahrenklasse befinden, mit Zuschlägen bis zum doppelten Betrage ihrer Beiträge.

Für die Herstellung der vorgeschriebenen Einrichtungen ist den Mitgliedern eine angemessene Frist zu bewilligen;

2) über das in den Betrieben von den Versicherten zur Verhütung von Unfällen zu beobachtende Verfahren unter Bedrohung der Zuwiderhandelnden mit Geldstrafen bis zu 6 Mark.

Diese Vorschriften bedürfen der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamtes bezw. des Landes-Versicherungsamtes (§ 78 und 92 des Gesetzes) und sind durch den Genossenschaftsvorstand der Kgl. Kreisregierung, K. d. J., mitzuteilen, auf deren Bezirk sie sich erstrecken (§ 79 des Gesetzes). Die in Ziff. 1 oben vorgesehene höhere Einschätzung des Betriebes, sowie die Festsetzung von Zuschlägen erfolgt durch den Vorstand der Genossenschaft, die Festsetzung der in Ziff. 2 vorgesehenen Geldstrafen durch den Vorstand der Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse, oder, wenn eine solche für den Betrieb nicht errichtet ist, durch die Ortspolizeibehörde.

In beiden Fällen kann binnen zwei Wochen nach Zustellung der bezüglichen Verfügung Beschwerde ergriffen werden und zwar im ersteren Falle bei dem Reichs-Versicherungsamt, im zweiten Falle bei der der Ortsbehörde unmittelbar vorgesetzten Aufsichtsbehörde, welche den Fabrikinspektor mit seinem Gutachten einvernehmen kann.

Die Geldstrafen fließen in die Krankenkasse, welcher der zu ihrer Zahlung Verpflichtete zur Zeit der Zuwiderhandlung angehört. (§ 80 des Gesetzes.)

Für bestimmte einzelne Betriebe können solche Vorschriften nicht erlassen werden.

X. Ueberwachung der Betriebe.

Die von den Landesbehörden für bestimmte Industriezweige oder Betriebsarten zur Verhütung von Unfällen zu erlassenden Anordnungen (§ 120 der Reichs-Gew.-O.) sollen, soferne nicht Gefahr im Verzuge ist, den beteiligten Genossenschaftsvorständen oder Sektionsvorständen zur Begutachtung nach Maßgabe des § 78 des Gesetzes mitgeteilt werden. Dabei findet der § 79 des Gesetzes Anwendung. (§ 81 des Gesetzes.)

Die Genossenschaften sind befugt, durch Beauftragte, welche von der Distriktsverwaltungsbehörde auf Wahrung der Betriebsgeheimnisse vereidigt werden (§ 84 des Gesetzes), die Befolgung der zur Verhütung von Unglücksfällen getroffenen Anordnungen zu überwachen und durch dieselben Kenntnis von den Einrichtungen der Betriebe, den Geschäftsbüchern und Lohnlisten nehmen zu lassen.

Die Betriebsunternehmer können im Weigerungsfalle von der Distriktspolizeibehörde durch Geldstrafe bis zu 300 Mk. angehalten werden, denselben die nötigen Einsichtnahmen zu gestatten (§ 82 des Gesetzes); befürchtet der Betriebsunternehmer hierdurch eine Verletzung seines Fabrikgeheimnisses oder die Schädigung seiner Fabrikinteressen, so kann derselbe die Besichtigung durch

andere Sachverständige bei dem Genossenschaftsvorstande beantragen. In Ermangelung einer Verständigung Beider entscheidet auf Anrufen das Reichs-Versicherungsamt. (§ 83 des Gesetzes.)

Die Beauftragten und Sachverständigen sind auf Bewahrung der Verschwiegenheit von der Distriktsverwaltungsbehörde zu beeidigen (§ 84 des Gesetzes.) Ueber die Form der Beeidigung s. die M.-E. v. 13. Nov. 1885 Nr. 14955.

Die Beauftragten sind verpflichtet, den Fabrikinspektoren auf Auffordern über ihre Ueberwachungsthätigkeit und deren Ergebnisse Mitteilung zu machen und können dazu vom Reichs-Versicherungsamte bezw. Landes-Versicherungsamte durch Geldstrafen bis zu 100 Mk. angehalten werden.

Die durch Ueberwachung und Kontrole der Betriebe entstehenden Kosten gehören zu den Verwaltungskosten der Genossenschaft. Bare Auslagen können vom Vorstand der Genossenschaft dem Betriebsunternehmer aufgebürdet werden, wenn derselbe durch Nichterfüllung der ihm obliegenden Verpflichtungen sie veranlaßt hat. Gegen die Auferlegung der Kosten findet binnen zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses die Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt statt.

Die Beitreibung der Kosten findet in derselben Weise statt, wie die der Gemeindeabgaben.

XI. Reichs-Versicherungsamt.

Die Genossenschaften unterliegen in Bezug auf die Befolgung des Unfallversicherungsgesetzes der Beaufsichtigung des Reichs-Versicherungsamtes, welches seinen Sitz in Berlin hat und aus mindestens drei ständigen und acht nichtständigen Mitgliedern besteht.

Dasselbe entscheidet ferner über Streitigkeiten, welche sich auf die Rechte und Pflichten der Inhaber der Genossenschaftsämter, auf die Auslegung der Statuten und Giltigkeit der vollzogenen Wahlen beziehen.

Dasselbe kann die Inhaber der Genossenschaftsämter zur Befolgung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften durch Geldstrafen bis zu 1000 Mk. anhalten.

Der Geschäftsgang des Reichs-Versicherungsamtes bemißt sich nach § 90 des Gesetzes mit der Kaiserlichen V.-O. vom 5. August 1885. (Reichsges.-Bl. S. 255).

XII. Landes-Versicherungsämter.

In den einzelnen Bundesstaaten können für deren Gebiet und auf Kosten derselben Landes-Versicherungsämter von den Landesregierungen errichtet werden, deren Beaufsichtigung diejenigen Berufsgenossenschaften unterstellt sind, welche sich nicht über das Gebiet des betreffenden Bundesstaates hinaus erstrecken. Näheres über dieselben siehe im § 92 und 93 des Gesetzes. Für das Königreich Bayern wurde ein Landes-Versicherungsamt durch die Verordnung vom 29. Mai 1886 (Ges.- u. V.-O.-Bl. S. 295) ins Leben gerufen, in welches bis auf Weiteres drei ständige Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden berufen sind.

Die dienstliche Aufsicht auf dieses Amt steht dem Kgl. Staatsministerium des Innern zu.

Ueber die Formen des Verfahrens und den Geschäftsgang bei dem Landes-Versicherungsamt siehe die M.-E. vom 2. August 1886. (Ges.- u. V.-Bl. S. 547).

XIII. Haftpflicht der Betriebsunternehmer, Betriebsbeamten und Dritter.

Ueber die Haftpflicht der Betriebsunternehmer, Betriebsbeamten und Dritter im Falle vorsätzlicher oder fahrlässiger Herbeiführung eines Unfalls siehe §§ 95 bis 98 des Gesetzes.

XIV. Verbot vertragsmäßiger Beschränkungen.

Den Berufsgenossenschaften, sowie den Betriebsunternehmern ist untersagt, die Anwendung der Bestimmungen des Unfallversicherungsgesetzes zum Nachteil der Versicherten durch Verträge (mittelst Reglements oder besonderer Uebereinkunft) auszuschließen oder zu beschränken, Vertragsbestimmungen, welche diesem Verbote zuwiderlaufen, haben keine rechtliche Wirkung. (§ 99 des Gesetzes.)

XV. Rechtshilfe.

Die öffentlichen Behörden sind verpflichtet, den im Vollzuge des Unfallversicherungsgesetzes an sie ergehenden Ersuchen des Reichs-Versicherungsamtes, anderer öffentlicher Behörden, sowie der Genossenschafts- und Sektionsvorstände und der Schiedsgerichte zu entsprechen und den bezeichneten Vorständen auch unaufgefordert alle Mitteilungen zukommen zu lassen, welche für den Geschäftsbetrieb der Genossenschaften von Wichtigkeit sind. Die gleiche Verpflichtung liegt den Organen der Genossenschaft untereinander ob.

Die durch Erfüllung dieser Verpflichtungen entstehenden Kosten sind von den Genossenschaften als eigene Verwaltungskosten insoweit zu erstatten, als sie in Tagegeldern und Reisekosten von Beamten oder Genossenschaftsorganen, sowie in Gebühren für Zeugen und Sachverständige oder in sonstigen baren Auslagen bestehen. (§ 101 des Gesetzes.)

XVI. Gebührenfreiheit, Portopflicht.

Alle zur Begründung und Abwickelung der Rechtsverhältnisse zwischen den Berufsgenossenschaften einerseits und den Versicherten andererseits erforderlichen schiedsgerichtlichen und außergerichtlichen Verhandlungen und Urkunden sind gebühren- und stempelfrei. Dasselbe gilt für die behufs Vertretung von Berufsgenossenschaften ausgestellten privatschriftlichen Vollmachten. (§ 102 des Gesetzes.)

Berufsgenossenschaften dürfen nicht die Annahme der von Behörden eingehenden Sendungen um deswillen ablehnen, weil sie mit Porto beschwert sind.

In den Fällen des § 36 Abs. 1 des Gesetzes (Einsendung der Betriebsanmeldungen an den Vorstand der Genossenschaft) erscheinen die Berufsgenossenschaften nicht porto- bezw. portoersatzpflichtig, weil hier die Behörde mittelst der Sendung lediglich eine ihr gesetzlich obliegende Pflicht erfüllt, solche Zusendungen haben auf Seite der Distriktspolizeibehörde frankiert, bezw. innerhalb Bayerns als Dienstsache zu erfolgen.

Im Uebrigen sind die Berufsgenossenschaften überall da für porto- und bezw. portoersatzpflichtig zu erachten, wo die Sendung durch eine an die Behörde gerichtete Requisition der Berufsgenossenschaft veranlaßt wird (siehe §§ 37 Abs. 3, 101 Abs. 2 des Gesetzes), oder in Erfüllung einer der Berufsgenossenschaft obliegenden Verpflichtung geschieht.

In solchen Fällen hat die absendende Behörde die Sendung, soferne es sich um eine solche innerhalb Bayerns handelt, als portopflichtige Dienstsache zu bezeichnen, im Uebrigen gegen Rückersatz zu frankieren, die Ersatzleistung von der betreffenden Berufsgenossenschaft aber nach Umfluß eines längeren Zeitraums, etwa von Vierteljahr zu Vierteljahr zu betreiben. (Aut. M.-E. v. 2. Februar 1886 Nr. 17059.)

Gestattet ist, bei Drucksachen, welche von den Berufsgenossenschaften oder deren Organen auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes und der dasselbe ergänzenden Reichsgesetze abgesendet werden und auf der Außenseite mit dem Namen der Berufsgenossenschaft bezeichnet sind, Zahlen oder Namen handschriftlich oder auf mechanischem Wege einzutragen oder abzuändern und den Vordruck ganz oder teilweise zu durchstreichen. (Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 16. Januar 1886, Reichs-Central-Blatt S. 15.)

Nach Ministerial-Entschließung vom 26. Januar 1886 gelten diese Bestimmungen auch für den Verkehr zwischen dem Reichspostgebiet und Bayern und Württemberg.

XVII. Strafbestimmungen.

Die Strafbestimmungen des Unfallversicherungsgesetzes finden sich in den §§ 102 bis 108 desselben.

D. Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen.

1) Unfallversicherung.

I. Unfallversicherungspflichtige Betriebe.

Durch das Reichsgesetz vom 5. Mai 1886 (Reichs-Ges.-Bl. S. 132) wurden alle in land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben, einschließlich der Kunst- und Handelsgärtnerei, beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamte, letztere soferne ihr Jahresverdienst an Lohn oder Gehalt zweitausend Mark nicht übersteigt, der Unfallversicherung unterstellt.

Dasselbe gilt von Arbeitern und Betriebsbeamten in land- und forstwirtschaftlichen nicht unter § 1 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 fallenden Nebenbetrieben.

Der Landesgesetzgebung bleibt überlassen, zu bestimmen, in welchem Umfange und unter welchen Voraussetzungen Unternehmer der im Abs. 1

oben angeführten Betriebe versichert, oder Familienangehörige, welche in dem Betriebe des Familienhauptes beschäftigt werden, von der Versicherung ausgeschlossen sein sollen; wer im Sinne des Gesetzes als Betriebsbeamter anzusehen sei, wird durch statutarische Bestimmung der Berufsgenossenschaft des betreffenden Bezirkes bestimmt. (§ 1 des Gesetzes.)

Unternehmer der einschlägigen Betriebe sind berechtigt, auch andere nach § 1 des Gesetzes nicht versicherte, in ihrem Betriebe beschäftigte Personen zu versichern, ebenso sich selbst, soferne ihr Jahresverdienst zweitausend Mark nicht übersteigt. Durch Statut der Genossenschaft kann die Berechtigung zur Versicherung auf Unternehmer mit einem höheren Jahresverdienst, die Versicherungspflicht auf Betriebsbeamte mit einem zweitausend Mark übersteigenden Jahreseinkommen und auf Betriebsunternehmer ausgedehnt werden, deren Jahresverdienst zweitausend Mark nicht übersteigt. (§ 2 des Gesetzes.)

Durch Art. 1 des bayerischen Ausführungs-Gesetzes wird die Unfallversicherung auf alle Unternehmer der unter § 1 des Gesetzes fallenden Betriebe ausgedehnt.

II. Berufsgenossenschaften.

Die Versicherung erfolgt auf Gegenseitigkeit durch die Unternehmer der versicherungspflichtigen Betriebe, welche zu diesem Behufe in Berufsgenossenschaften vereinigt werden.

In jedem Regierungsbezirk bilden die Unternehmer der unter § 1 des Gesetzes vom 5. Mai 1886 fallenden Betriebe eine Berufsgenossenschaft, welche ihren Sitz in der Kreishauptstadt hat. (Art. 2 des Ausführungs-Gesetzes.) Ueber Feststellung des Genossenschaftsstatuts und die nähere Organisation der Genossenschaften siehe §§ 19—32 des Gesetzes, Art. 3—9 des bayerischen Ausführungs-Gesetzes, über Auflösung von Berufsgenossenschaften § 14 desselben.

Ueber das Verfahren bei der erstmaligen Bildung der Genossenschaften und die Beteiligung der Gemeindebehörden hiebei siehe § 18, dann § 34 ff. des Gesetzes, über Aenderungen im Bestand der Berufsgenossenschaften § 42 ff. desselben.

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Zeitpunkt der Eröffnung des betreffenden Betriebes. Von der Eröffnung eines neuen Betriebes hat die Gemeindebehörde durch Vermittelung der Distriktspolizeibehörde dem Genossenschaftsvorstande Kenntnis zu geben, welcher die Gemeindebehörde benachrichtigt, ob der Betrieb als zur Genossenschaft gehörig erachtet wird. Wird die Zugehörigkeit abgelehnt, so hat die hievon vom Genossenschaftsvorstand zu verständigende Distriktsverwaltungsbehörde die Entscheidung des Reichs-Versicherungsamtes hierüber einzuholen; über Anmeldung der Aenderungen im Betriebe eines der Genossenschaft angehörigen Unternehmens hat das Genossenschaftsstatut Bestimmung zu treffen.

III. Versicherungsbeiträge.

Die Mittel zur Deckung der von den Berufsgenossenschaften zu leistenden Entschädigungsbeträge und der Verwaltungskosten werden durch Beiträge

aufgebracht, die auf die Mitglieder nach dem Maßstabe der Grundsteuer umgelegt werden.

Es macht hiebei keinen Ausschlag, ob die ermittelte Grundsteuer für die Staatskasse zur Erhebung gelangt oder nicht. Die Genossenschaftsversammlung beschließt, wie viele Prozente der Grundsteuer alljährlich als Beitrag zu erheben sind.

Ein Beitrag wird nicht erhoben:

1) von denjenigen Grundbesitzern, welche ausschließlich von der Grundfläche ihrer Wohn- und Nebengebäude nebst Hofräumen oder von den dazu gehörigen Haus- und Ziergärten Grundsteuer entrichten;
2) von demjenigen in Bayern gelegenen Grundbesitze, welcher zu einem Betriebe gehört, dessen Sitz außerhalb Bayerns gelegen ist.

Der Jahresbeitrag gelangt bei demjenigen Rentamte zur Erhebung, in dessen Bezirk der Grundbesitz gelegen ist.

Derselbe wird von dem Betriebsunternehmer erhoben. — Als Betriebsunternehmer gilt der im Grundsteuerkataster vorgetragene Besitzer insolange, als er der Einhebungsbehörde nicht nachweist, daß der Betrieb für Rechnung eines Dritten geführt wird, in welchem Falle der Beitrag von dem Dritten erhoben wird.

Streitigkeiten über Beitragspflicht und Ersatzansprüche werden von jener Distriktsverwaltungsbehörde entschieden, in deren Bezirk der Sitz des Betriebes gelegen ist. Gegen die Entscheidung kann binnen zwei Wochen von den Beteiligten die Beschwerde an das Landes-Versicherungsamt erhoben werden. (Art. 11—17 des bayerischen Ausführungsgesetzes v. 5. April 1888.)

IV. Entschädigung bei Unfällen.

Im Falle der Verletzung soll der Schadensersatz bestehen:

1) in den Kosten des Heilverfahrens, welche vom Beginn der vierzehnten Woche nach Eintritt des Unfalls an entstehen,
2) in einer dem Verletzten vom Beginne der vierzehnten Woche nach Eintritt des Unfalls an für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit zu gewährenden Rente, welche nach Maßgabe des § 6 des Gesetzes berechnet wird.

Im Falle der Tötung ist als Schadensersatz außerdem zu leisten:

1) als Ersatz der Beerdigungskosten der fünfzehnte Teil des nach § 6 Abs. 3 bis 6 des Gesetzes zu ermittelnden Jahresverdienstes, jedoch mindestens 30 Mark,
2) eine den Hinterbliebenen des Getöteten vom Todestage an zu gewährende Rente nach der im § 7 Abs. 1 Ziff. 2a und b des Gesetzes enthaltenen Feststellung.

Bis zum beendigten Heilverfahren kann an Stelle der im § 6 des Gesetzes vorgeschriebenen Leistungen freie Kur und Verpflegung in einem Krankenhause gewährt werden und zwar:

1) für Verunglückte, welche verheiratet sind, oder bei einem Mitgliede ihrer Familie wohnen, mit ihrer Zustimmung, oder unabhängig

von derselben, wenn die Art der Verletzung Anforderungen an die Behandlung oder Verpflegung stellen, denen in der Familie nicht genügt werden kann,

2) für sonstige Verunglückte in allen Fällen.

Für die Zeit der Verpflegung des Verunglückten in dem Krankenhause steht der Frau und den Kindern die im § 7 des Gesetzes angegebene Rente insoweit zu, als sie auf dieselbe im Falle des Todes des Verletzten einen Anspruch haben würden.

Ueber die Folgen der Weigerung des Verletzten, sich trotz der bestehenden Anordnungen in ein Krankenhaus aufnehmen zu lassen, siehe Seite 520 oben.

Während der ersten dreizehn Wochen nach dem Unfall eines Arbeiters hat die Gemeinde, in deren Bezirk der Verletzte beschäftigt war, demselben die Kosten des Heilverfahrens in dem im § 6 Abs. 1 Ziff. 1 des Kranken-Versicherungsgesetzes bezeichneten Umfange zu gewähren, insoweit nicht die Verletzten auf Grund der Krankenversicherung einen anderweiten Anspruch auf gleiche Fürsorge haben oder nach § 136 des Gesetzes von der Unfallversicherung befreit sind, oder sich im Auslande aufhalten.

Soweit übrigens solchen Personen die im § 6 Abs. 1 Ziff. 1 des Kranken-Versicherungsgesetzes bezeichneten Leistungen von den zunächst Verpflichteten nicht gewährt werden, hat die Gemeinde dieselben vorbehaltlich des Ersatzanspruches zu übernehmen.

Die zu diesem Zwecke gemachten Aufwendungen sind von den Verpflichteten zu erstatten.

Für außerhalb des Gemeindebezirks wohnende versicherte Personen hat die Gemeinde ihres Wohnorts die erforderlichen Leistungen unter Vorbehalt des Anspruchs auf Ersatz der aufgewendeten Kosten zu übernehmen.

Als Beschäftigungsort gilt im Zweifel diejenige Gemeinde, in deren Bezirk der Sitz des Betriebes (§ 44 des Gesetzes) gelegen ist.

Die Berufsgenossenschaft ist befugt, die den Gemeinden während der ersten dreizehn Wochen nach dem Unfalle obliegenden Leistungen selbst zu übernehmen, oder der Gemeindekrankenversicherung oder der sonstigen Krankenkasse, welcher der Verletzte angehört, die Fürsorge für denselben über die dreizehnte Woche hinaus bis zur Beendigung des Heilverfahrens zu übertragen.

Als Ersatz der Kosten des Heilverfahrens gilt die Hälfte des nach dem Krankenversicherungsgesetz zu gewährenden Mindestbetrages des Krankengeldes, soferne nicht höhere Aufwendungen nachgewiesen werden. (§ 10 des Gesetzes.)

S t r e i t i g k e i t e n ü b e r U n t e r s t ü t z u n g s a n s p r ü c h e, welche aus der Bestimmung des § 10 zwischen den Verletzten einerseits und den Gemeinden andererseits entstehen, werden von der Aufsichtsbehörde entschieden. Die Entscheidung ist vorläufig vollstreckbar, dieselbe kann im Verwaltungsstreitverfahren nach Maßgabe des § 20 und 21 der Reichs-Gewerbeordnung angefochten werden.

Streitigkeiten über Ersatzansprüche, welche aus den Bestimmungen des § 10 entstehen, werden ebenfalls im Verwaltungsstreitverfahren nach Maßgabe des § 20 und 21 der Reichs-Gewerbeordnung entschieden (§ 12 des Gesetzes), die aus Anlaß des § 10 gepflogenen schiedsgerichtlichen und außergerichtlichen Verhandlungen und Urkunden sind gebühren- und stempelfrei. (§ 122 des Gesetzes.)

V. Anzeige von Unfällen.

Von jedem in einem versicherten Betriebe vorgekommenen Unfall, durch welchen eine in demselben beschäftigte Person getötet wird oder eine Verletzung erleidet, welche eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Tagen oder den Tod zur Folge hat, ist von dem Betriebsunternehmer bei der Ortsbehörde schriftlich oder mündlich Anzeige zu erstatten.

Die Anzeige muß binnen zwei Tagen von dem Tage an erfolgen, an welchem der Betriebsunternehmer von dem Unfall Kenntnis erlangt hat.

Das Verfahren der Ortsbehörde aus Anlaß einer solchen Anzeige ist dasselbe wie bei der Unfallversicherung der Arbeiter Seite 522 ff. oben.

Ueber die Wahl der Bevollmächtigten zum Zwecke der Teilnahme an den Unfalluntersuchungen und ihrer Ersatzmänner siehe § 59 des Gesetzes.

Ist ein solcher Bevollmächtigter oder Ersatzmann nicht vorhanden, so bezeichnet die Gemeindebehörde des Orts, an welchem sich der Unfall ereignete, auf Ersuchen der für die Untersuchung zuständigen Behörde einen Arbeiter, welcher an den Untersuchungsverhandlungen Teil nehmen kann. Bei der Bezeichnung dieses Arbeiters sind die Bestimmungen des § 49 des Gesetzes zu beachten.

Die Festsetzung der Vergütung des Bevollmächtigten der Krankenkasse oder des für dieselben bezeichneten Arbeiters hat durch die Gemeindebehörde nach Maßgabe des § 60 des Gesetzes zu erfolgen.

Nach erfolgter Untersuchung des Unfalls hat die Ortspolizeibehörde die gepflogenen Verhandlungen nebst der Unfallanzeige ohne Verzug durch Vermittlung der Distriktspolizeibehörde an den Genossenschaftsvorstand einzusenden (Art. 20 des bayerischen Ausführungs-Gesetzes.)

VI. Feststellung der Entschädigung.

Ueber Feststellung der Entschädigung durch die Vorstände der Genossenschaften bezw. Genossenschaftssektionen siehe § 62 ff. des Gesetzes und Art. 21 des bayerischen Ausführungs-Gesetzes.

Ereignet sich der Unfall, infolge dessen der Entschädigungsanspruch erhoben wird, in einem Betriebe, dessen Zugehörigkeit zu einer Genossenschaft nicht feststeht, so hat die Anmeldung des Entschädigungsanspruches bei der Distriktsverwaltungsbehörde zu erfolgen, in deren Bezirk der Betrieb gelegen ist. Dieselbe hat den Entschädigungsanspruch mittelst Bescheides zurückzuweisen, wenn sie den Betrieb, in welchem der Unfall sich ereignet hat, für nicht unter § 1 des Gesetzes fallend erachtet, andernfalls hat sie die Genossenschaft, welcher der Betrieb angehört, nach Maßgabe der §§ 44 und 45 des Gesetzes festzustellen und, nachdem diese Feststellung erfolgt ist,

den angemeldeten Entschädigungsanspruch dem zuständigen Vorstande zur weiteren Veranlassung zu überweisen, auch dem Entschädigungsberechtigten hievon schriftlich Nachricht zu geben. Erhebt der Genossenschaftsvorstand gegen die Ueberweisung binnen einer Woche nach derselben Widerspruch, so hat die Distriktsverwaltungsbehörde die Entscheidung des Reichs-Versicherungsamtes einzuholen. (§ 64 des Ges. und Art. 20 des bayer. Ausf.-Ges.)

Gegen den Bescheid der Distriktsverwaltungsbehörde, durch welchen der Entschädigungsanspruch aus dem Grunde abgelehnt wird, weil der Betrieb, in welchem der Unfall sich ereignet hat, für nicht unter § 1 des Gesetzes fallend erachtet wird (§ 64 Abs. 4 des Gesetzes), steht dem Verletzten und seinen Hinterbliebenen die Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt zu. Dieselbe ist binnen 4 Wochen nach der Zustellung des ablehnenden Bescheids bei der untern Verwaltungsbehörde einzulegen.

Gegen den Bescheid, durch welchen der Entschädigungsanspruch aus einem andern als dem vorbezeichneten Grunde abgelehnt wird (§ 64 Abs. 3 des Gesetzes), sowie gegen den Bescheid, durch welchen die Entschädigung festgestellt wird (§ 66 des Gesetzes), findet die Berufung auf schiedsrichterliche Entscheidung statt.

Die Berufung ist bei Vermeidung des Ausschlusses binnen 4 Wochen nach der Zustellung des Bescheids bei dem Vorsitzenden desjenigen Schiedsgerichts zu erheben, in dessen Bezirk der Betrieb, in welchem sich der Unfall ereignet hat, gelegen ist.

Der Bescheid muß die Bezeichnung der für die Berufung zuständigen Stelle beziehungsweise die Belehrung über die einzuhaltenden Fristen enthalten.

Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.

Ueber die Bildung der Schiedsgerichte siehe §§ 50—53 des Gesetzes und Art. 17 des Ausführungs-Gesetzes, über das Verfahren bei denselben § 54, über deren Entscheidungen und den Rekurs an das Reichs-Versicherungsamt § 68 des Gesetzes, über Auszahlung der Entschädigung durch die Postverwaltung § 69 und 74 desselben.

Ueber Eintritt von Veränderungen der auf die Entschädigung Bezug habenden Verhältnisse, die Fälligkeitstermine, ausländische Entschädigungsberechtigte, dann die Unpfändbarkeit von Entschädigungsforderungen siehe §§ 70—74 des Gesetzes.

VII. Unfallverhütung.

Die Genossenschaften sind befugt, für den Genossenschaftsbezirk oder für bestimmt abzugrenzende Teile desselben oder für bestimmte Industriezweige oder Betriebsarten über die von den Mitgliedern zur Verhütung von Unfällen in ihren Betrieben zu treffenden Einrichtungen Vorschriften zu erlassen und die darin Zuwiderhandelnden mit Zuschlägen bis zum doppelten Betrage ihrer Beiträge, oder soferne eine Einschätzung in Gefahrenklassen stattgefunden hat und der Betrieb der Zuwiderhandelnden nicht in der höchsten Gefahrenklasse sich befindet, mit Einschätzung des Betriebes in eine höhere Gefahrenklasse zu bedrohen.

Für die Herstellung der vorgeschriebenen Einrichtungen ist den Mitgliedern eine angemessene Frist zu bewilligen.

Diese Vorschriften bedürfen der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamtes. Dieselben sind der Kgl. Kreisregierung, K. d. J., auf deren Bezirk sie sich erstrecken, durch den Genossenschaftsvorstand mitzuteilen.

Dem Antrag auf Erteilung der Genehmigung ist die gutachtliche Aeußerung der Vorstände derjenigen Sektionen, für welche die Vorschriften Gültigkeit haben sollen, oder soferne die Genossenschaften in Sektionen nicht eingeteilt sind, des Genossenschaftsvorstandes beizufügen. (§ 87 des Gesetzes.)

Die Festsetzung von Zuschlägen, sowie die höhere Einschätzung erfolgt durch den Vorstand der Genossenschaft. Hiergegen findet binnen zwei Wochen nach der Zustellung die Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt statt. (§ 88 des Gesetzes.)

VIII. Ueberwachung der Betriebe.

Die Genossenschaften sind befugt, durch Beauftragte die Befolgung der zur Verhütung von Unfällen erlassenen Vorschriften zu überwachen, von den Einrichtungen der Betriebe, soweit sie für die Zugehörigkeit zur Genossenschaft oder für die Einschätzung in den Gefahrentarif von Bedeutung sind, Kenntnis zu nehmen und behufs Prüfung der von den Betriebsunternehmern einzureichenden Arbeiter- oder Lohnnachweisungen diejenigen Geschäftsbücher und Listen einzusehen, aus welchen die Zahl der beschäftigten Arbeiter und Beamten und die Beträge der verdienten Löhne und Gehälter ersichtlich werden.

Die Betriebsunternehmer sind verpflichtet, den als solchen legitimierten Beauftragten der beteiligten Genossenschaft auf Erfordern den Zutritt zu ihren Betriebsstätten während der Betriebszeit zu gestatten und die bezeichneten Bücher an Ort und Stelle zur Einsicht vorzulegen. Sie können hiezu vorbehaltlich der Bestimmungen des § 91 des Gesetzes auf Antrag der Beauftragten durch die Distriktsverwaltungsbehörde durch Geldstrafen im Betrage bis zu 300 Mk. angehalten werden. (§ 90 des Gesetzes.) Die Strafen werden auf dieselbe Weise beigetrieben, wie Gemeindeabgaben. (§ 131 des Gesetzes.)

Befürchtet der Unternehmer die Verletzung eines Betriebsgeheimnisses oder die Schädigung seiner Geschäftsinteressen in Folge der Besichtigung des Betriebes durch den Beauftragten der Genossenschaft, so kann derselbe die Besichtigung durch andere Sachverständige bei dem Genossenschaftsvorstande unter Bezeichnung einiger geeigneter Personen beantragen, welche auf seine Kosten von den Betriebseinrichtungen Einsicht zu nehmen haben.

In Ermangelung einer Verständigung hierüber entscheidet auf Anrufen des Genossenschaftsvorstandes das Reichs-Versicherungsamt. (§ 91 des Gesetzes.)

Die Beauftragten der Genossenschaft und die vorgeschlagenen Sachverständigen sind auf Beobachtung der Verschwiegenheit über die zu ihrer Kenntnis gelangenden Betriebseinrichtungen und Betriebsweisen, so lange als diese Betriebsgeheimnisse sind, von der Distriktsverwaltungsbehörde ihres Wohnortes zu beeidigen. (§ 92 des Gesetzes.)

Die Beauftragten sind verpflichtet, den Fabrikinspektoren auf Erfordern über ihre Ueberwachungsthätigkeit und deren Ergebnisse Mitteilung zu machen und können dazu von dem Reichs-Versicherungsamte durch Geldstrafen bis zu 100 Mk. angehalten werden. (§ 93 des Gesetzes.)

Die durch die Ueberwachung und Kontrole der Betriebe entstehenden Kosten gehören zu den Verwaltungskosten der Genossenschaft. Bare Auslagen können durch den Genossenschaftsvorstand dem Betriebsunternehmer überbürdet werden, wenn derselbe durch Nichterfüllung der ihm obliegenden Verpflichtungen zu ihrer Aufwendung Anlaß gegeben hat. Gegen die Auferlegung der Kosten findet binnen zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses die Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt statt. Die Beitreibung derselben erfolgt in derselben Weise, wie die der Gemeindeabgaben.

IX. Reichs-Versicherungsamt.

Die Genossenschaften unterliegen in Bezug auf die Befolgung des Gesetzes der Beaufsichtigung des Reichs-Versicherungsamtes. Dem letzteren treten vier nichtständige Mitglieder hinzu, von welchen zwei von den Genossenschaftsvorständen aus ihrer Mitte gewählt und zwei als Vertreter der Arbeiter durch den Bundesrat aus den im § 49 Abs. 3 des Gesetzes erwähnten Vertretern der Arbeiter berufen werden.

Die nichtständigen Mitglieder treten in Angelegenheiten des Gesetzes über die Unfallversicherung der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe an die Stelle der nach § 87 des Unfallversicherungsgesetzes gewählten nichtständigen Mitglieder; wenn es sich um allgemeine Angelegenheiten handelt, sind sie neben diesen Mitgliedern zuzuziehen. Die Amtsdauer der nichtständigen Mitglieder währt 4 Jahre, für jedes nichtständige Mitglied sind ein erster und ein zweiter Stellvertreter zu bestellen. (§ 95 des Gesetzes.)

Ueber die Zuständigkeit des Reichs-Versicherungsamtes und dessen Geschäftsgang in Sachen des vorstehenden Gesetzes, dann die Kosten seiner Verwaltung siehe § 99 des Gesetzes.

X. Landes-Versicherungsämter.

In den einzelnen Bundesstaaten können für das Gebiet und auf Kosten derselben Landes-Versicherungsämter von den Landesregierungen eingerichtet werden. Ueber deren Zusammensetzung und Geschäftsführung siehe § 100 des Gesetzes und Allerhöchste Verordnung vom 29. Mai 1886.

XI. Reichs- und Staatsbetriebe.

Für Betriebe, welche für Rechnung des Reichs oder eines Bundesstaats verwaltet werden, treten an die Stelle der Berufsgenossenschaft das Reich bezw. der Staat bezw. die von demselben bestellten Aufsichtsbehörden. Näheres hierüber siehe in den §§ 102 bis 109 des Gesetzes.

XII. Haftpflicht der Betriebsunternehmer und Betriebsbeamten.

Ueber die Haftpflicht der Betriebsunternehmer und deren Bevollmächtigten, dann der Betriebs- und Arbeitsaufseher, dann die Haftung Dritter,

welche den Unfall vorsätzlich oder durch Verschulden herbeigeführt haben, siehe §§ 116 bis 119 des Gesetzes.

XIII. Verbot vertragsmäßiger Beschränkungen.

Den Berufsgenossenschaften, sowie den Betriebsunternehmern ist untersagt, die Anwendung der Bestimmungen des Gesetzes zum Nachteil der Versicherten durch Verträge (mittelst Reglements oder besonderer Uebereinkunft) auszuschließen oder zu beschränken. Vertragsbestimmungen, welche diesem Verbote zuwiderlaufen, haben keine rechtliche Wirkung.

XIV. Rechtshilfe

siehe hierher das oben Seite 529 Angeführte.

XV. Gebührenfreiheit, Portopflicht

siehe hierher das oben Seite 529 Gesagte.

XVI. Strafbestimmungen.

Die nach Maßgabe des Gesetzes zu verhängenden Strafen sind in den §§ 123 bis 128 desseben aufgeführt; Geldstrafen, welche auf Grund des Gesetzes verhängt werden, mit Ausnahme derjenigen, auf welche von den Gerichten erkannt ist, werden in derselben Weise beigetrieben, wie die Gemeindeabgaben.

2. Krankenversicherung.

Ueber die Krankenversicherung der in der Land- oder Forstwirtschaft gegen Gehalt oder Lohn beschäftigten Personen siehe Seite 505 oben.

E. Reichsgesetz vom 15. März 1886, betr. die Fürsorge für Beamte und Personen des Soldatenstandes in Folge von Betriebsunfällen.

Beamte der Reichs-Civilverwaltung, des Reichsheeres und der kaiserlichen Marine und Personen des Soldatenstandes, welche in reichsgesetzlich der Unfallversicherung unterliegenden Betrieben beschäftigt sind, erhalten, wenn sie in Folge eines im Dienste erlittenen Unfalls dauernd dienstunfähig werden, als Pension $66^2/_3$ Prozent ihres jährlichen Diensteinkommens, soweit ihnen nicht nach anderweiter, reichsgesetzlicher Vorschrift ein höherer Betrag zusteht.

Sind sie in Folge eines im Dienst erlittenen Betriebsunfalls nur in ihrer Erwerbsfähigkeit beeinträchtigt worden, so erhalten sie bei ihrer Entlassung aus dem Dienste als Pension:

1. im Falle völliger Erwerbsunfähigkeit für die Dauer derselben den im ersten Absatz oben erwähnten Betrag,

2. im Falle teilweiser Erwerbsunfähigkeit für die Dauer derselben einen Bruchteil der vorstehend bezeichneten Pension, welcher nach dem Maße der verbliebenen Erwerbsfähigkeit zu bemessen ist.

Steht solchen Personen nach anderweiter reichsgesetzlicher Vorschrift ein höherer Betrag zu, so erhalten sie diesen. Nach dem Wegfall des

Diensteinkommens sind den Verletzten außerdem noch die erwachsenden Kosten des Heilverfahrens zu ersetzen. (§ 1 des Gesetzes).

Sind solche Personen in Folge eines im Dienst erlittenen Betriebsunfalls gestorben, so erhalten die Hinterbliebenen:

1. als Sterbegeld, soferne ihnen nicht nach anderweiter Bestimmung Anspruch auf Gnadenquartal oder Gnadenmonat zusteht, den Betrag des einmonatlichen Diensteinkommens bezw. der einmonatlichen Pension des Verstorbenen, jedoch mindestens 30 Mk.,

2. eine Rente. Dieselbe beträgt

a) für die Witwe bis zu deren Tode oder Wiederverheiratung 20 % des jährlichen Diensteinkommens des Verstorbenen, jedoch nicht unter 160 Mk. und nicht mehr als 1600 Mk.,

b) für jedes Kind bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahres oder bis zur etwaigen früheren Verheiratung, soferne die Mutter lebt, 75 % der Witwenrente, und soferne die Mutter nicht lebt, die volle Wittwenrente,

c) für Ascendenten des Verstorbenen, wenn dieser ihr einziger Ernährer war, für die Zeit bis zu ihrem Tode oder bis zum Wegfall der Bedürftigkeit 20 % des Diensteinkommens des Verstorbenen, jedoch nicht unter 160 Mk. und nicht mehr als 1600 Mk.; sind mehrere derartige Berechtigte vorhanden, so wird die Rente den Eltern vor den Großeltern gewährt.

Die Renten dürfen zusammen 60 % des Diensteinkommens nicht übersteigen, ergiebt sich ein höherer Betrag, so haben die Ascendenten nur insoweit einen Anspruch, als durch die Renten der Witwe und der Kinder der Höchstbetrag der Rente nicht erreicht wird. Soweit die Renten der Witwe und der Kinder den zulässigen Höchstbetrag überschreiten, werden die einzelnen Renten im gleichen Verhältnis gekürzt.

Steht nach anderweiter reichsgesetzlicher Vorschrift den Hinterbliebenen ein höherer Betrag zu, so erhalten sie diesen.

Der Anspruch der Witwe ist ausgeschlossen, wenn die Ehe erst nach dem Unfall geschlossen worden ist. (§ 2 des Gesetzes.)

Ueber Berechnung der Pension und Rente nach Maßgabe des Diensteinkommens siehe Art. 3 des Gesetzes.

Die Pension beginnt mit dem Wegfall des Diensteinkommens, der Bezug der Witwen- und Waisenrente mit dem Ablauf des Gnadenquartals oder Gnadenmonats, oder, soweit solche nicht gewährt werden, mit dem auf den Todestag des Verunglückten folgenden Tage.

Gehört der Verletzte auf Grund gesetzlicher oder statutarischer Verpflichtung einer Krankenkasse oder einer Gemeindekrankenversicherung an, so wird bis zum Ablaufe der dreizehnten Woche nach dem Eintritt des Unfalls die Pension und der Ersatz der Kosten des Heilverfahrens um den Betrag der von der Krankenkasse oder der Gemeindekrankenversicherung geleisteten Krankenunterstützung gekürzt. Der Anspruch auf das Sterbegeld (§ 2 Abs. 1 Ziff. 1 des Gesetzes) und vom Beginn der vierzehnten Woche ab

auch der Anspruch auf die Pension und auf den Ersatz der Kosten des Heilverfahrens geht bis zum Betrage des von der Krankenkasse gezahlten Sterbegeldes bezw. bis zum Betrage der von dieser gewährten weiteren Krankenunterstützung auf die Krankenkasse über. Als Wert der freien, ärztlichen Behandlung der Arznei und der Heilmittel (§ 6 Abs. 1 Ziff 1 des Krankenversicherungs-Gesetzes) gilt die Hälfte des gesetzlichen Mindestbetrages des Krankengeldes. (§ 4 des Gesetzes.)

Ein Anspruch auf die im § 1 und 2 des Gesetzes benannten Bezüge besteht nicht, wenn der Verletzte den Unfall vorsätzlich oder durch ein Verschulden herbeigeführt hat, wegen dessen auf Dienstesentlassung oder auf Verlust des Titels und Pensionsanspruches gegen ihn erkannt, oder wegen dessen ihm die Fähigkeit zur Beschäftigung in einem öffentlichen Dienstzweig aberkannt worden ist. (§ 5 des Gesetzes.)

Ansprüche auf Grund des Gesetzes sind, soweit deren Feststellung nicht von Amts wegen erfolgt, bei Vermeidung des Ausschlusses vor Ablauf von zwei Jahren nach dem Eintritt des Unfalls bei der dem Verletzten unmittelbar vorgesetzten Dienstesbehörde anzumelden.

Nach Ablauf dieser Frist ist der Anmeldung nur dann Folge zu geben, wenn zugleich glaubhaft bescheinigt wird, daß die Folgen des Unfalls erst später bemerkbar geworden sind, oder daß der Berechtigte von der Verfolgung seines Anspruchs durch außerhalb seines Willens liegende Verhältnisse abgehalten worden ist. (§ 6 des Gesetzes.)

Ueber die E r s a t z a n s p r ü c h e der Verletzten oder ihrer Hinterbliebenen gegen die Betriebsleiter, Bevollmächtigten oder Repräsentanten, dann die Betriebs- oder Arbeiteraufseher s. § 8 und 9 des Gesetzes, über Regreßansprüche der Betriebsverwaltung auf Grund des Gesetzes v. 7. Juni 1871 gegenüber Eisenbahnbetriebs-Unternehmungen oder gegenüber Dritten auf Grund des Haftpflichtgesetzes § 10 des Gesetzes.

F. Reichsgesetz vom 11. Juli 1887 die Unfall-Versicherung der bei Bauten beschäftigten Personen.

Arbeiter, welche bei der Ausführung von Bauarbeiten beschäftigt und nicht schon auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 sowie vom 28. Mai 1885, oder der auf Grund des § 1 Abs. 8 des Unfallversicherungsgesetzes vom Landesrat erlassenen Bestimmungen gegen Unfall versichert sind, werden gegen die Folgen der bei diesen Bauarbeiten sich ereignenden Unfälle versichert. Das Gleiche gilt von Betriebsbeamten, deren Jahresverdienst an Lohn und Gehalt 2000 Mk. nicht übersteigt.

Durch Statut der bayerischen Baugewerksberufsgenossenschaft ist die Versicherungspflicht auf Betriebsbeamte mit einem Gehalt oder Lohn über 2000 Mk., sowie bezüglich der Gewerbetreibenden, welche nicht regelmäßig wenigstens einen Lohnarbeiter beschäftigen, ausgedehnt worden.

Unternehmer von Bauarbeiten können nichtversicherungspflichtige Personen, sowie sich selbst versichern.

Auf die in § 1 des Gesetzes betr. die Fürsorge für Beamte und Personen des Soldatenstandes infolge von Betriebsunfällen vom 15. März 1886 be-

zeichneten Personen findet das Gesetz keine Anwendung. (§ 1 und 2 des Gesetzes.)

Die Versicherung erfolgt:

1) bei der gewerbsmäßigen Ausführung von Eisenbahn-, Kanal-, Wege-, Strom-, Deich- und anderen Bauarbeiten, die nicht unter die Bestimmungen des Unfallversicherungsgesetzes fallen, auf Gegenseitigkeit durch die Unternehmer.
2) bei Bauarbeiten, welche vom Reich oder einem Bundesstaat geführt werden und nicht zu den in § 2 Abs. 1 des Gesetzes v. 28. Mai 1885 aufgeführten Bauten gehören, durch das Reich bezw. den Staat, auf dessen Rechnung die Bauarbeit erfolgt.
3) bei Bauarbeiten, die in anderen als Eisenbahnbetrieben von einem Kommunalverbande oder einer öffentlichen Korporation als Unternehmer ausgeführt werden, durch diese, soferne das Staatsministerium auf deren Antrag erklärt, daß dieselben zur Uebernahme der durch die Versicherung entstehenden Lasten für leistungsfähig zu erachten ist.
4) Sind Bauarbeiten nach diesen Bestimmungen nicht bereits versichert, tritt die Versicherung auf Kosten der Unternehmer durch die Versicherungsanstalten der Berufsgenossenschaft der Baugewerbetreibenden ein. (§ 4 des Gesetzes).

Träger der Versicherungsanstalt ist die Berufsgenossenschaft; deren Organe (Genossenschaftsvorstand und -Versammlung) die Verwaltung der Versicherungsanstalt führen. (§ 16—20 des Gesetzes.)

Die Unfallversicherung erfolgt bei Bauarbeiten, zu deren Ausführung, einzeln genommen, mehr als 6 Arbeitstage thatsächlich verwendet worden sind, auf Kosten der Unternehmer (§ 3 des Gesetzes) gegen feste im Voraus bemessene Prämien.

Die Unternehmer haben der Gemeindebehörde längstens binnen 3 Tagen nach Ablauf eines jeden Monats eine Nachweisung der in diesem Monat bei Ausführung der Bauarbeiten verwendeten Arbeitstage und der von den Versicherten dabei verdienten Löhne und Gehälter vorzulegen. Die Nachweisungen sind binnen 2 Wochen nach Ablauf des Kalendervierteljahres an den Genossenschaftsvorstand einzureichen, nachdem durch die Gemeindebehörde bestätigt ist, daß ihr über die Ausführung weiterer Bauarbeiten, für welche nach den bestehenden Vorschriften in ihrem Bezirke Nachweisungen vorzulegen wären, nichts bekannt geworden sei. Auf Grund der Nachweisungen wird vom Genossenschaftsvorstand nach Ablauf des Kalendervierteljahres die Prämie berechnet und in die Heberolle eingesetzt. Aus letzterer werden den Gemeindebehörden Auszüge zur Einhebung der Beträge mitgeteilt. Die Auszüge sind von den Gemeindebehörden binnen 2 Wochen zur Einsicht der Beteiligten auszulegen. (§ 25 ff. des Gesetzes.)

Bei Bauarbeiten, zu deren Ausführung, einzeln genommen, weniger als 6 Arbeitstage thatsächlich verwendet worden sind, werden keine Prämien erhoben, sondern es erfolgt die Versicherung auf Kosten der Gemeinden (§ 30 des Gesetzes) über deren Bezirk die Berufsgenossenschaft sich erstreckt,

gegen Beiträge, welche auf diese Verbände nach Maßgabe der in den einzelnen Jahren für Unfälle bei derartigen Bauarbeiten thatsächlich erforderlich gewordenen Zahlungen jährlich umgelegt werden. (§ 21 des Gesetzes.)

Bezüglich der Anzeige und Untersuchung von Unfällen, den Umfang und Feststellung der Entschädigung des Verfahrens bei Ersatzansprüchen, Strafbestimmungen 2c. vergleiche das Seite 519 ff. oben Gesagte.

§ 36.

Aufsicht auf Münze, Maß und Gewicht.

Zu den Obliegenheiten des Bürgermeisters gehört auch die Aufsicht auf Münze, Maß und Gewicht.

a) Aufsicht auf Falschmünzer, Münzverstümmler.

Ausgeber falscher oder gefälschter Münzen, falschen Papiergeldes, sowie Münzverstümmler und Verbreiter verstümmelter Münzen hat der Bürgermeister sofort der Distriktsverwaltungsbehörde zur Anzeige zu bringen und die mit Beschlag zu belegenden Falsifikate seiner Anzeige beizulegen, welche sodann die weiter nötigen Maßregeln ergreifen wird. Näheres hierüber siehe in der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 9. Mai 1876 (M.-A.-Bl. S. 270) mit M.-E. vom 25. Juni 1876 (M.-A.-Bl. S. 268), M.-E. vom 20. Juli 1876, die Behandlung nachgemachter, verfälschter oder verdorbener Reichskassenscheine betr. (M.-A.-Bl. S. 375) und M.-E. vom 26. Januar 1877, die Behandlung nachgemachter und verfälschter Reichsbanknoten betr. (M.-A.-Bl. S. 85).

Falsifikate von ausländischem Metallgeld sind nach der M.-E. vom 25. Januar 1873 (M.-A.-Bl. 297) zu behandeln; Ziffer 1 und 2 dieser M.-E. sind übrigens durch die M.-E. vom 14. Mai 1886 (M.-A.-Bl. S. 147) dahin abgeändert worden, daß die Distriktspolizeibehörde nachgemachte, verfälschte oder verringerte Metallgeldstücke sofort der Staatsanwaltschaft zur weiteren Sachbehandlung zu übergeben, die Ausschreiben der Kreisregierungen aber auf das wirkliche Bedürfnis zu beschränken sind und in den Beiblättern zu den Kreisamtsblättern zu erfolgen haben.

Die Strafbestimmungen über Fertigung und den Gebrauch von Stempeln, Platten 2c., welche zur Anfertigung von Metall- oder Papiergeld oder dem Papiergeld ähnlichen Produkten dienen können, sind im § 360 Ziff. 4—6 des Reichs-Strafgesetzbuches enthalten.

Ueber den Schutz des zur Anfertigung von Reichs-Kassascheinen verwendeten Papieres siehe das Reichsgesetz vom 26. Mai 1885. (Reichsgesetzblatt S. 165.)

b) Beschädigtes Metall- oder Papiergeld.

Ueber Behandlung beschädigter, aber vollwichtiger ächter Reichsmünzen siehe die M.-E. vom 18. Januar 1878 (M.-A.-Bl. S. 62),

über Behandlung gewaltsam am Gewicht verringerter Reichsmünzen, wenn Verdacht eines Münzvergehens gegen eine bestimmte Person nicht

vorliegt, siehe die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 9. Mai 1876 Ziff. 2 Abs. 3 (M.-A.-Bl. S. 270),

über Behandlung erheblich abgenutzter Reichsmünzen, welche in Folge längerer Cirkulation und Abnutzung an Gewicht so viel eingebüßt haben, daß sie das Passiergewicht (§ 9 d. Gesetzes v. 4. Dez. 1871, Reichsgesetz-Bl. S. 403) nicht mehr erreichen, s. Ziff. 3 der M.-E. v. 9. Mai 1876 mit Ziff. 3 der M.-E. v. 25. Juni 1876 (M.-A.-Bl. S. 268),

über die Behandlung beschädigter oder unbrauchbar gewordener echter Reichskassenscheine siehe die oben citierte M.-Bek. vom 20. Juli 1876 lit. B.

c) Bei Auffinden alter Münzen

ist der Distriktspolizeibehörde unter Uebergabe der Münzen Anzeige zu erstatten, welche, wenn sich dieselben zur Einverleibung in die Sammlungen des Staates eignen, für Vergütung des vollen Geldwertes und unter Umständen für Gewährung einer besonderen Belohnung an den Finder Sorge tragen, wenn nicht die Rückgabe der Münzen an letzteren bewerkstelligt wird. (Verordnung vom 23. März 1808 mit Allerhöchster Entschließung vom 28. März 1808, aut. M.-E. vom 26. Januar 1851 und 14. Juni 1852.)

d) Maß und Gewicht.

Das Reichsgesetz vom 17. August 1868, die Maß- und Gewichtsordnung für den norddeutschen Bund betr., wurde durch das Reichsgesetz vom 26. November 1871 mit Ausnahme der Art. 15 bis 20 auch in Bayern eingeführt. Beide Gesetze finden sich in der 2. Beilage zum bayerischen Gesetzblatt von 1871/72 S. 21 ff. abgedruckt.

Die Art. 1, 3, 6 und 14 der Maß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 sind ersetzt durch das Reichsgesetz vom 11. Juli 1884. (Reichsgesetz-Bl. S. 115.)

An die Stelle des Art. 15 bis 20 des Reichsgesetzes vom 17. August 1868 treten die Art. 11 und 12 des bayerischen Gesetzes vom 29. April 1869 (Ges.-Bl. S. 853), welche die Bestimmungen über das Verfahren bei der Eichung und Stempelung der Maße und Gewichte, die Einrichtung und den Geschäftsbetrieb der Normaleichungs-Kommission, das Material, die Gestalt, Bezeichnung und Beschaffenheit der Maße und Gewichte, die im öffentlichen Verkehr zulässigen Wagen, die Gewichte, Wagen und Meßvorrichtungen, welche jeder Gewerbetreibende im öffentlichen Verkehr haben muß, die Vorschriften über Visitation derselben und die Festsetzung der Eich- und Visitationsgebühren der Verordnung vorbehält.

Die demzufolge ergangene revidierte bayer. Eichordnung v. 1. August 1885 (Ges.- u. V.-Bl. S. 446) mit den Nachträgen vom 10. Februar 1887 (Ges.- u. V.-Bl. S. 57), 7. Dezember 1888 (Ges.- u. V.-Bl. S. 702), 14. Dezember 1891 (Ges.- u. V.-Bl. S. 424), 14. Januar 1892 (Ges.- u. V.-Bl. S. 24), 2. Februar 1893 (Ges.- u. V.-Bl. S. 51), dann die Ministerial-Bekanntmachung vom 1. Februar 1883, die revidierte Verordnung vom 23. November 1869 die Normaleichungs-Kommission rc. betr. (Ges.- u.

V.=Bl. S. 64) bilden nunmehr die maßgebenden Bestimmungen für die Aufsicht auf Maß und Gewicht.

Dieselben enthalten umfassende Vorschriften über das Eichverfahren, das Material und die Beschaffenheit der Maße, Wagen und Gewichte, die Fehlergrenzen, über die Eichmeister, die Eichgebühren, dann die Maß= und Gewichtsvisitationen. Nach § 37 der Ministerial=Bekanntmachung vom 1. Februar 1883 sind die Gemeindebehörden gehalten, sich behufs der temporär vorzunehmenden Visitationen der Maße und Gewichte bestimmte Normalmaße, Gewichte und Wagen anzuschaffen.

Ueber die Perioden, in welchen eine Nacheichung der einzelnen Maße, Gewichte und Wagen nunmehr einzutreten hat, siehe § 30 der citierten Ministerial=Bekanntmachung vom 1. Februar 1883.

Ueber die Zulassung von Milchgefäßen mit Abstichstäben zur Eichung und Stempelung vergl. Bekanntm. vom 11. Mai 1893 (Ges.= u. V.=Bl. S. 185).

Welche Maße, Gewichte und Wagen jeder Gewerbtreibende zum Betrieb seines Geschäftes haben muß, bestimmt die Verordnung vom 19. Dez. 1869 (Reg.=Bl. S. 2329); verboten ist nach derselben, die Maße und Gewichte mit Zeichen zu versehen, welche sich auf die alten Maße und Gewichte beziehen.

Die Bestimmungen über Bezeichnung des Raumgehalts der Schenkgefäße enthält die Kaiserliche Verordnung vom 20. Juli 1881 (R.=G.=Bl. S. 249), aut. M.=E. v. 23. Okt. 1881 (M.=A.=Bl. S. 373), dann Aeußerung der Normal=Eichungskommission vom 8. März 1884, die Bestimmungen über die Eichgebühren und deren Verrechnung, die Verordnung vom 21. April 1894 (Ges.= u. V.=Bl. S. 151).

Im öffentlichen Verkehr gebrauchte, nicht vorschriftsmäßige Maße, Gewichte oder Wagen sind mit Beschlag zu belegen und unter Anzeigeerstattung an den Amtsanwalt einzusenden.

Auf Gewerbetreibende ist diese Bestimmung schon dann anwendbar, wenn bei ihnen solche Maße, Gewichte oder Wagen gefunden werden; gleiches ist bei Personen der Fall, welche auf öffentlichen Märkten nach Maß und Gewicht verkaufen und daselbst im Besitz solcher Maße, Gewichte oder Wagen betroffen werden. (§ 369 Ziff. 2 des Reichs=Str.=G.=B.)

Meßtische, Meßstäbe, Meßhaspeln 2c. in Sammt= und Seidefabriken können der Eichung unterstellt werden, unterliegen aber nicht dem Eichzwange.

Zum Zumessen im öffentlichen Verkehr dürfen ungeeichte solche Apparate nicht verwendet werden. (Aut. M.=E. v. 18. Aug. 1886 Nr. 11068.)

Die Visitation der Maße, Wagen und Gewichte wird der Bürgermeister am zweckmäßigsten bei Gelegenheit der periodischen Viktualienvisitationen vornehmen, indessen sind besondere Visitationen nicht ausgeschlossen.

Damit er in der Lage ist, diese Visitationen entsprechend durchzuführen, hat er sich vorher mit den einschlägigen Bestimmungen vollständig vertraut zu machen und insbesondere darauf zu achten, daß nach § 30 der Ministerial=

Bekanntmachung vom 1. Februar 1883 sämtliche im öffentlichen Verkehr befindliche Maße, Gewichte und Wagen von dem Eigentümer in den dort angegebenen Perioden einer wiederholten Eichung und Stempelung durch den Eichmeister des Bezirks unterstellt werden müssen.

Gemeinden oder Distrikte, welche dem Eichmeister ein besonderes Eichlokal zur Verfügung stellen und die Anschaffung und Unterhaltung der im § 23 der Eichordnung bezeichneten Normalmaße übernehmen, erhalten $^1/_4$ der Eichgebühren.

Nach Art. 12 der Maß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 sind lediglich Fässer, in denen Wein zum Verkaufe kommt, mit dem Eichzeichen eines Eichmeisters zu versehen; durch ortspolizeiliche Vorschrift kann dies aber auch auf Bierfässer ausgedehnt werden. (E. d. O.-L.-G. München vom 23. Februar 1882, M.-A.-Bl. S. 95.)

Ueber gemeindliche Faßeichanstalten siehe die Ministerial-Entschließung vom 31. März 1873 (abgedruckt in den Kreisamtsblättern) mit § 36 der citierten Ministerial-Bekanntmachung 1. Februar 1883.

Nach der Ministerial-Entschließung vom 31. März 1873 können die Kreisregierungen die Eichung und Stempelung von Weinversandtfässern in stets widerruflicher Weise auch solchen gemeindlichen Faßeichanstalten übertragen, welche mit den vorgeschriebenen Apparaten und Brennstempeln ausgerüstet und durch einen eidlich verpflichteten Eichmeister nach Maßgabe einer von der Kgl. Kreisregierung, K. d. J., im Benehmen mit der Kgl. Normaleichungs-Kommission bestätigten Eichordnung geleitet, volle Garantie für einen geordneten Geschäftsbetrieb bieten.

Wenn Gebinde im öffentlichen Verkehr benützt werden, deren ursprüngliche Maßbezeichnung eigenmächtig, d. h. ohne eichamtliche Beglaubigung geändert ist, so hat die Polizeibehörde dies unter Mitwirkung des Eichmeisters oder Faßeichmeisters zu konstatieren und sodann die gerichtliche Untersuchung und Bestrafung zu veranlassen. (M.-E. vom 14. Juli 1881, M.-A.-Bl. S. 239.)

Ueber Beglaubigung der Meßwerkzeuge zur Ausführung der in dem Regulativ, betreffend die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken (Reichs-Central-Bl. 1879 S. 781) enthaltenen Bestimmungen siehe Bekanntmachung vom 1. März 1880. (Reichs-Central-Bl. S. 87.)

Ueber Eichung und Stempelung der Präcisionsmaße, Gewichte und Wagen, dann der Gasmesser[1]) und Goldmünzgewichte siehe die revidierte Eichordnung v. 1. Aug. 1885 mit Ministerial-Bekanntmachung v. 11. März 1880 (M.-A.-Bl. S. 115), über die Gebühren der hiefür besonders aufgestellten Eichmeister die Verordnung vom 15. Januar 1876. (Ges.- u. V.-Bl. S. 33.)

Ueber die Bezirke und Sitze der Eichämter für Präcisionsgegenstände siehe die Ministerial-Bekanntmachung vom 22. Juli 1883. (M.-A.-Bl. S. 270.)

[1]) Ueber Eichung und Nacheichung der Gasmesser siehe außerdem noch die Ministerial-Entschließung vom 16. Juni 1886. (M.-A.-Bl. S. 181.)

Ueber die Feststellung abgekürzter Maß- und Gewichtsbezeichnungen siehe Ministerial-Bekanntmachung vom 10. Nov. 1877. (Ges.- u. V.-Bl. S. 527.)

Die Korrespondenz zwischen den Gemeinden und den Eichämtern ist portofrei, insoweit es sich um eine Staatsdienstsache handelt, während für Korrespondenzen, welche im Interesse des Gewerbetreibenden veranlaßt sind, das tarifmäßige Porto von diesem zu entrichten ist. (Ministerial-Entschließung vom 3. Februar 1884, M.-A.-Bl. S. 33.)

§ 37.

Heimat, Verehelichung und Aufenthalt.

Für den ganzen Umfang des deutschen Reichs besteht nun ein gemeinsames Indigenat mit der Wirkung, daß der Angehörige eines jeden Bundesstaats in jedem anderen Bundesstaat als Inländer zu behandeln und demgemäß zum festen Wohnsitz, zum Gewerbebetrieb, zu öffentlichen Aemtern, zur Erwerbung von Grundstücken, zur Erlangung des Staatsbürgerrechts und zum Genusse aller sonstigen bürgerlichen Rechte unter denselben Voraussetzungen, wie der Einheimische, zugelassen, auch in Betreff der Rechtsverfolgung und des Rechtsschutzes demselben gleich zu behandeln ist.

Das Reichsgebiet besteht aus den Staaten Preußen mit Luxemburg, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Koburg-Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Waldeck, Reuß älterer Linie, Reuß jüngerer Linie, Schaumburg-Lippe, Lippe, Lübeck, Bremen und Hamburg, dann den Reichslanden Elsaß und Lothringen.

Ueber den Erwerb der Bundesangehörigkeit siehe S. 120 oben.

Die Heimat- und Niederlassungsverhältnisse in Bayern bemessen sich, abgesehen von dem Gesetz über Freizügigkeit, nach den bayerischen Landesgesetzen, und finden sich die Bestimmungen über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt in dem Gesetze vom 16. April 1868, der Vollzugs-Instruktion zu demselben vom 29. Juni 1868, dann im Gesetz vom 23. Febr. 1872, die Abänderung einiger Bestimmungen des Heimatgesetzes betr., der Kgl. Deklaration vom 21. April 1884 (Ges.- u. V.-Bl. S. 123) und dem Gesetz vom 17. März 1892 (Ges.- u. V.-Bl. S. 51).

Die am 1. September 1868 bereits erworbenen Heimatrechte sind nach den früher bestandenen Bestimmungen zu beurteilen.

Eine Zusammenstellung der Entscheidungen des V.-G.-H. auf Grund solcher älterer Bestimmungen findet sich in Pechmanns Wirkungskreis der Distriktsverwaltungsbehörden S. 551 ff.

Die zur Regelung der Heimatverhältnisse erlassenen Gesetze können in Ansehung der Beurteilung der bezüglichen Rechtsverhältnisse nur für jene

Gemeinden maßgebend sein, welche in dem Geltungsgebiet des Gesetzes sich befinden. (E. d. V.-G.-H. VI. Bd. S. 258).

Die Grundzüge des Heimatgesetzes vom 16. April 1868 und der zu demselben erlassenen Bestimmungen sind folgende:

I. Heimat.

a) Ursprüngliche Heimat.

1) Jeder ehelich geborene Angehörige des bayerischen Staates hat seine ursprüngliche Heimat da anzusprechen, wo sein Vater, jeder uneheliche, falls nicht Heimatvorbehalte gemacht wurden, da, wo seine Mutter heimatberechtigt ist oder zuletzt heimatberechtigt war.

Den ehelich gebornen sind die legitimierten, voll adoptierten, die arrogierten, die aus einer putativen Ehe erzeugten, und die durch Einkindschaft angenommenen Kinder gleichzuachten.

Ein Angehöriger des bayerischen Staates kann nur in Einer politischen Gemeinde, nicht gleichzeitig in mehreren die Heimat besitzen. (E. d. V.-G.-H. III. Bd. S. 392).

Das Heimatrecht kann nach der früheren und nach der gegenwärtigen Gesetzgebung nicht nach Ortschaften, sondern nur für und mit Bezug auf die ganze politische Gemeinde erworben werden. (E. d. V.-G.-H. IV. Bd. S. 599).

Ein Heimatrecht kann nicht mit Zeitbeschränkung erworben werden, dasselbe dauert vielmehr solange fort, bis auf Grund eines neuen Titels eine andere Heimat erlangt wird. (E. d. V.-G.-H. V. Bd. S. 194).

Bei Streitigkeiten über die ursprüngliche Heimat eines ehelichen Kindes, dessen Vater noch lebt, ist zunächst die Heimat des Vaters, wenn sie streitig ist, beschlußmäßig und zwar im Urteilssatze festzustellen. (E. d. V.-G.-H. VII. Bd. S. 287).

Die nach den Bestimmungen der bayer. Gerichtsordnung von 1753 und des Bettelmandats vom 3. März 1780 subsidiär am Geburtsorte begründete Heimat ist nicht übertragbar.

Bei Anwendung jener Bestimmungen kann daher immer nur der Geburtsort derjenigen Person in Betracht kommen, deren Heimat instanziell festzustellen ist. (E. d. V.-G.-H. V. Bd. S. 39).

Im Gebiete des ehemaligen Fürstentums Bayreuth ist zur Giltigkeit eines Vertrages über den Vorbehalt der Heimat für einen unehelich geborenen Minderjährigen die Einwilligung des Vormunds und des Obervormundschaftsgerichts erforderlich; dieselbe kann durch die Einwilligung der unehelichen Mutter nicht ersetzt werden (E. d. V.-G.-H. IV. Bd. S. 99). Zeugnisse über einen Heimatvorbehalt nach § 1 Ziff. 1 des Heimatgesetzes vom 11. Sept. 1825, welche von dem Gemeindevorsteher allein unterzeichnet wurden, haben keine Rechtsgiltigkeit. (E. d. V.-G.-H. V. Bd. S. 346).

Nach deutschrechtlichen Grundsätzen ist, soweit nicht in einigen Partikularrechten anders bestimmt ist, die Einkindschaftung außerehelicher Kinder unstatthaft. (E. d. V.-G.-G. XIII. Bd. S. 500).

In Gebieten des bayerischen Landrechts mit Ausnahme jener Gebiets-

teile, in welchen die sogenannten Oberpfälzer Punkte gelten, kann durch Einkindschaftsvertrag die Heimat nicht begründet werden. (E. d. V.-G.-H. XIV. Bd. S. 334).

Der von einer Gemeinde einer Frauensperson bei ihrer Verehelichung erteilten Zusicherung, sich im Falle des Todes ihres Ehemannes mit ihren etwaigen Kindern in der Gemeinde aufhalten zu dürfen, kann weder nach der Gesetzgebung, noch nach dem Sprachgebrauche der dem Heimatgesetz vom 11. Sept. 1825 vorausgehenden Zeitperiode die Bedeutung eines Heimatzugeständnisses oder Heimatvorbehaltes beigemessen werden. (E. d. V.-G.-H. III. Bd. S. 111).

Ein Heimatvorbehalt, welcher von einer Gemeindeverwaltung einer anderwärts beheimateten Person in Folge eines entschuldbaren thatsächlichen Irrtums über deren Heimat erteilt wird, ist von Rechtswegen unwirksam. (E. d. V.-G.-G. V. Bd. S. 50).

Durch eine an sich bürgerlich giltige, aber ohne die nach § 8 Ziffer 1 und 2 des früheren revidierten Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung vom 1. Juli 1834 vorgeschriebene obrigkeitliche Verehelichungserlaubnis eingegangene Ehe erwarb die Ehefrau nicht die Heimat ihres Mannes, die aus einer solchen Ehe hervorgegangenen Kinder folgten jedoch gemäß § 3 Ziff. 1 des Heimatgesetzes vom 1. Juli 1834 der Heimat des Vaters. (E. d. V.-G.-G. VI. Bd. S. 1.)

Eine Frauensperson, welche durch Verehelichung mit einem Nichtbayern die bayerische Staatsangehörigkeit verloren hat, diese aber durch Wiederverehlichung mit einem Bayern neuerdings erwirbt, überträgt die durch die Wiederverehlichung erlangte Heimat nicht auch auf ihr uneheliches Kind, wenn dasselbe bei der Verehlichung der Mutter mit dem Nichtbayern die bayerische Staatsangehörigkeit und die damals von der Mutter innegehabte Heimat beibehielt und durch Wiederverehlichung der Mutter nicht legitimiert wird. (E. d. V.-G.-H. V. Bd. S. 316).

Die gesetzliche Wirkung der durch Verehelichung herbeigeführten Aenderung der Heimat einer Frauensperson auf die Heimat ihres außerehlichen Kindes wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß die einspruchsberechtigte Gemeinde über das Vorhandensein des Kindes in Unwissenheit oder in Irrtum war. (E. d. V.-G.-H. VIII. Bd. S. 40).

Mit der Zuteilung von Bestandteilen einer politischen Gemeinde an eine andere politische Gemeinde gehen die in der ersteren begründeten Heimatverhältnisse auf die letzerwähnte Gemeinde insoweit über, als zwischen jenen Heimatverhältnissen und dem abzutretenden Gebiete besondere Beziehungen bestehen.

Solche Beziehungen werden nicht allein durch den Wohnsitz der Person, deren Heimat in Frage steht, sondern auch noch durch andere Umstände, z. B. durch den Haus- und Grundbesitz begründet. (E. d. V.-G.-H. III. Bd. S. 240). Für die Anwendung dieses Grundsatzes ist es ohne Belang, ob die Umstände, durch welche diese Beziehungen begründet wurden, zur Zeit der Gemeindebezirksänderung noch bestehen oder nicht. (ibid. V. Bd. S. 148).

b) Erworbene Heimat.

Eine selbständige Heimat wird erworben

a) durch Eheschließung am Orte der ursprünglichen Heimat (Art. 3 des Gesetzes),[1])
b) bei Frauenspersonen durch ihre Verheiratung mit einem Inländer überhaupt (Art. 3 des Gesetzes),
c) durch Erwerbung des Bürgerrechts in einer Gemeinde nach den Grundsätzen der Gemeindeordnung[2]) (Art. 5 des Gesetzes),
d) durch Verleihung des Heimatrechts auf Grund eines gesetzlichen, Anspruch auf diese Verleihung gebenden, längeren, freiwilligen und selbständigen Aufenthalts in einer Gemeinde nach Art. 6 und 7 des Gesetzes, wobei indessen die vor dem 1. September 1868 zurückgelegte Aufenthaltszeit nicht in Berechnung gezogen wird,
e) durch Verleihung desselben durch die Gemeinde, ohne daß ein gesetzlicher Anspruch hierauf bestände (Art. 8 des Gesetzes),
f) durch definitive Anstellung im Dienste des Staats, der Kirche, der Gemeinde, einer öffentlichen Korporation oder Stiftung. Zu den definitiv angestellten Beamten zählen auch die Notare[3]) (cf. Art. 2 des Gesetzes in der Fassung vom 17. März 1892),

---

[1]) Ein Heimatloser erwirbt durch Eheschließung die ihm angewiesene Heimat nicht als wirkliche Heimat. (E. d. V.=G.=H. IV. Bd. S. 491.)

[2]) Wer das Bürgerrecht in einer anderen Gemeinde nur auf Grund seines Hausbesitzes (Gem.=O. Art. 15 Abs. 1) oder unter Beibehaltung seines bisherigen Bürgerrechts erwirbt, erlangt das Heimatrecht in jener Gemeinde nur dann, wenn er durch eine an die Verwaltungen beider Gemeinden sofort bei der Bürgerrechterwerbung abgegebene Erklärung auf seine bisherige Heimat verzichtet und die Heimat in der Gemeinde anspricht, in welcher er zuletzt Bürger wird. (Art. 5 des Heimatgesetzes und Art. 19 Abs. 1 der Gem.=O.) Das Ehrenbürgerrecht hat die Heimat nicht zur Folge. (Art. 24 der Gem.=O.)

Jene Personen, welche auf Grund des Art. 201 der Gem.=O. das Bürgerrecht nicht in Folge bloßen Hausbesitzes, sondern in Folge des Wohnsitzes in Verbindung mit Realbesitz erlangten, haben mit dem Bürgerrecht zugleich auch das Heimatrecht in dieser Gemeinde kraft des Gesetzes erworben, ohne daß es ihrerseits der im Art. 5 Abs. 2 des Heimatgesetzes vorgeschriebenen Erklärung bedurfte. (E. d. V.=G.=H. I. Bd. S. 435.)

Mit der Eigenschaft eines wirklichen Gemeindegliedes im Sinne des § 11 des revidierten Gemeindeedikts vom 1. Juli 1834 war vor dem 1. Juli 1869 das Heimatrecht in der betreffenden Gemeinde nicht verbunden. (E. d. V.=G.=H. IV. Bd. S. 489.) Dagegen wurde nach dem in den älteren bayer. Provinzen vor dem Heimatgesetz vom 11. September 1825 in Geltung gewesenen Rechte durch die bleibende Niederlassung in einer Gemeinde, insbesondere auf Grundbesitz, daselbst die Heimat erworben. (E. d. V.=G.=H. II. Bd. S. 401.)

[3]) Die auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 15. Mai 1870 angestellten Gerichtsvollzieher sind als definitiv angestellte Beamte und Diener des Staates im Sinne des Art. 2 des Heimatgesetzes nicht anzusehen. (E. d. V.=G.=H. III. Bd. S. 310.)

Das Gleiche gilt bezüglich der nach der Gerichtsvollzieherordnung v. 6. Sept. 1879 aufgestellten Gerichtsvollzieher. (E. d. V.=G.=H. vom 4. Juli 1884 Nr. 1107.)

Forstwarte und Förster älterer Ordnung, welche nach 15= bezw. 10jähriger Dienstzeit die Stabilität erlangt haben, sind als Staatsdiener mit definitiver Anstellung zu erachten. (E. d. V.=G.=H. XV. Bd. S. 167.)

Ueber die Heimat der Förster s. Art. 5 Abs. 2 der Verordnung vom 1. Juli 1853. (Regierungsblatt S. 929.)

Die für Art. 2 in Betracht kommenden Beamtenkategorien sind im XXXV. Bd. der Blätter für administrative Praxis S. 209 ff. enthalten.

g) kraft des Gesetzes durch länger dauernden Aufenthalt in einer Gemeinde (siehe lit. c unten).

Die Gesuche um Verleihung des Heimatrechtes auf Grund der sub d und e aufgeführten Art. 6, 7 und 8 des Gesetzes können beim Bürgermeister der Gemeinde, in welcher das Heimatrecht erworben werden will, schriftlich eingereicht oder mündlich zu Protokoll gegeben werden, müssen Namen, Alter, Stand und bisherige Heimat des Bewerbers und der Familienangehörigen, welche seiner Heimat folgen sollen, enthalten und die Thatsachen anführen, auf welche der Heimaterwerb begründet werden will (siehe Beilage 69).

Dem Gesuch sind zugleich die von der Gemeinde festgesetzten Heimatgebühren beizulegen oder die Anträge auf Nachlaß derselben beizufügen.

Ueber das Gesuch ist sofort oder, wenn dasselbe noch nicht vollständig erschöpfend ist, nach Feststellung des Sachverhalts aus den gemeindlichen Akten und Verzeichnissen durch den Gemeindeausschuß Beschluß zu fassen. (Ziff. I der Vollzugs-Instruktion vom 29. Juni 1868.)

Die Art. 6 und 7 des Gesetzes gewähren nicht das Heimatrecht in einer Gemeinde, sondern nur einen Anspruch auf dessen Verleihung, welcher wirklich erhoben sein muß. Zur Geltendmachung dieses Anspruchs kann Niemand gezwungen werden. (E. d. V.-G.-H. III. Bd. S. 452.)

Als Zeitpunkt der Bewerbung nach Art. 6 des Gesetzes ist lediglich der Zeitpunkt der Geltendmachung des Heimatanspruchs bei der zuständigen Gemeindebehörde, keineswegs aber der ganze Zeitraum von Erholung dieses Anspruchs bis zur endgiltigen Bescheidung desselben aufzufassen. (E. d. V.-G.-H. III. Bd. S. 151.)

Die Bestimmung des Art. 7 des Gesetzes, wonach der Aufenthalt des Heimatbewerbers ununterbrochen während der zehn der Bewerbung vorhergehenden Jahre gedauert haben muß, kann nicht dahin verstanden werden, daß sich der Heimatbewerber während der gedachten Zeitperiode unter keinen Umständen aus dem Gemeindebezirk entfernt haben darf.

Eine Unterbrechung dieses Aufenthaltes kann insbesondere nicht in dem Falle angenommen werden, wenn sich aus thatsächlichen Momenten ergiebt, daß der Heimatbewerber seine bisherige Aufenthaltsgemeinde nicht in der Absicht einer dauernden Aufenthaltsveränderung, sondern nur auf vorübergehende, mehr oder minder kurz begrenzte Zeitdauer verlassen hat. (E. d. V.-G.-H. III. Bd. S. 192 IX. S. 262.)

Unter einem freiwilligen Aufenthalte im Sinne der Art. 6 und 7 des Gesetzes ist nur ein solcher zu verstehen, welcher nach eigenem freien Willen gewählt worden ist und bezüglich dessen die rechtliche Möglichkeit besteht, denselben beliebig zu ändern oder fortzusetzen.

Die letzterwähnte Voraussetzung ist dann nicht gegeben, wenn Jemand in gesetzmäßiger Weise aus der Aufenthaltsgemeinde ausgewiesen und ihm die Fortsetzung des Aufenthalts polizeilich untersagt ist. (E. d. V.-G.-H. V. Bd. S. 320.)

Eine Unterbrechnung der Freiwilligkeit des Aufenthalts in einer Gemeinde ist in der Regel nur dann anzunehmen, wenn eine solche Unterbrechung

zum Aufgeben und zur Beendigung der bisherigen Aufenthaltsursachen und Beziehungen geeigenschaftet ist.

Die Frage, ob die Verbüßung einer Freiheitsstrafe für den Heimatanspruch nach Art. 6 als hinderlich anzuerkennen sei oder nicht, ist von Fall zu Fall zu bemessen. (E. d. V.-G.-H. VII. Bd. S. 176.)

Der Aufenthalt eines Dienstboten in der Dienstgemeinde wird dadurch nicht unterbrochen, daß derselbe alljährlich vorübergehend letztere auf einige Zeit verläßt, um seine Dienstherrschaft zu einem Landaufenthalt zu begleiten. (E. d. V.-G.-H. IV. Bd. S. 116.)

Der Aufenthalt der Ehefrau in der Wohnsitzgemeinde des Ehemannes bei Lebzeiten des Letzteren ist nicht als ein freiwilliger Aufenthalt im Sinne des Art. 6 und 7 des Gesetzes zu erachten. (E. d. V.-G.-H. III. Bd. S. 544.)

Rückständige Leistungen zur Gemeinde- oder Armenkasse, welche nicht auf dem Gemeinde- oder Armenverbande, sondern auf einer civilrechtlichen Verpflichtung beruhen, sind kein gesetzlicher Grund zur Versagung des Bürger- und des Heimatrechtes. (E. d. V.-G.-H. II. Bd. S. 622.)

Zur Begründung eines Anspruchs auf Verleihung des Heimatrechtes nach Art. 6 des Gesetzes ist es nicht erforderlich, daß der Bewerber während jedes einzelnen der seiner Bewerbung vorausgehenden fünf Jahre die Steuern und Umlagen zur Verfallzeit pünktlich entrichtet hat, sondern es genügt, wenn während dieses Zeitraumes die Steuerpflicht ohne Unterbrechnng fortgedauert hat und der Bewerber in dem Zeitpunkt, in welchem er das Heimatrecht erwerben will, sich mit Steuern und Umlagen aus jenem Zeitraum nicht im Rückstand befindet. (E. d. V.-G.-H. IV. Bd. S. 234.)

Durch die in gesetzmäßiger Weise vollzogene formelle Ausfertigung und die Hinausgabe eines Gemeindeausschußbeschlusses, worin die Erfüllung der Voraussetzungen eines gesetzlichen Anspruchs auf Heimatverleihung anerkannt wurde, wird für die anspruchsberechtigte Person die Heimat in der betreffenden Gemeinde rechtswirksam erworben.

Die Giltigkeit des materiellen Inhalts einer solchen Beschlußausfertigung kann nicht nachträglich vom Gemeindeausschuß aus dem formellen Grunde angefochten werden, daß bei der bezüglichen Beschlußfassung nicht die gesetzlich vorgeschriebene Anzahl seiner Mitglieder mitgewirkt hat oder daß ein für die rechtliche Verurteilung des vorgelegenen Anspruchs dienlicher Thatumstand unbekannt war. (E. d. V.-G.-H. X. Bd. S. 208.)

Der Anspruch auf Verleihung des Heimatrechtes nach Art. 6 setzt die Steuerzahlung in der Aufenthaltsgemeinde voraus. (E. d. V.-G.-H. XIII. Bd. S. 516.)

Die Verhandlungen über den Vollzug des Art. 6 und 7 des Gesetzes sind gebührenfrei. (Art. 12 des Heimat-Gesetzes.) Die Gebührenfreiheit erstreckt sich übrigens nur auf die Instruktionsverhandlungen der betreffenden Gemeindebehörde, nicht aber auf die im Parteiinteresse der Beteiligten vorgenommenen anderweitigen Akte. (E. d. V.-G.-H. I. Bd. S. 211.)

Die Gemeindeverwaltung kann jedem Angehörigen des bayerischen Staates das Heimatrecht auch dann, wenn ein gesetzlicher Anspruch nicht

besteht, auf Ansuchen verleihen und hiebei mit dem Bewerber die Bedingungen vereinbaren, von deren Erfüllung die Verleihung des Heimatrechts abhängig gemacht wird. (Art. 8 des Gesetzes.)

Unter solchen Bedingungen sind nur Gegenleistungen des Bewerbers für die Heimatverleihung zu verstehen, nicht aber auch Bedingungen, welche mit den Leistungen des Bewerbers nicht zusammenhängen, namentlich nicht Festsetzungen, welche dem Eintritte des gesetzlichen Heimatübergangs unter gewissen in ihrer Erfüllung ganz unsicheren Voraussetzungen die Wirkung benehmen und zu ganz unbestimmbaren Zeitpunkten eine Aenderung des Heimatbesitzes bezwecken sollen.

Ein Heimatrecht kann nicht mit Zeitbeschränkung erworben werden, dasselbe dauert vielmehr so lange fort, bis auf Grund eines neuen Titels eine andere Heimat erlangt wird. (E. d. V.-G.-H. V. Bd. S. 194.)

Die Verhandlungen über den Vollzug des Art. 8 des Gesetzes sind gebührenpflichtig. (Art. 12 des Gesetzes mit § 3 Ziff. 1 der Verordnung vom 20. Sept. 1879. Ges.- u. V.-Bl. S. 1187.)

Wenn eine Person in einer Gemeinde, wo dieselbe bereits ständig wohnte und dabei im Besitze eines häuslichen Anwesens sich befand, die Heimat beansprucht, so ist vor Bescheidung dieses Anspruchs von amtswegen die Frage instanziell zum Austrag zu bringen, ob jene Person nicht daselbst schon kraft des Gesetzes die Heimat erworben hat. (E. d. V.-G.-H. II. Bd. S. 408.)

Wird die Heimat verliehen, so ist dem Beteiligten eine Urkunde hierüber auszufertigen (siehe Beilage 70), abweisende Beschlüsse müssen stets mit Gründen versehen sein und dem Antragsteller eröffnet werden (Beilage 71).

Glaubt der Antragsteller im Abweisungsfalle einen gesetzlichen Anspruch auf Verleihung des Heimatrechtes gemäß Art. 6 und 7 des Gesetzes zu haben, so kann er die Sache bei dem der abweisenden Gemeinde vorgesetzten Bezirksamte anhängig machen, gegen dessen Entscheidung ihm binnen einer 14tägigen ausschließlichen Frist die Beschwerde an die Kgl. Kreisregierung, K. d. J., freisteht.

Gegen die Entscheidung der Kgl. Kreisregierung kann die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof ergriffen werden. (Art. 8 Ziff. 26 und Art. 9 des Gesetzes über den V.-G.-H., Ges.- u. V.-Bl. 1878 S. 369 ff.)

Beschwerden der Gemeinden gegen Beschlüsse der Distriktsverwaltungsbehörden in Heimatsachen, welche innerhalb der vorschriftsmäßigen Frist zwar bei der der Gemeinde unmittelbar vorgesetzten Verwaltungsbehörde, aber nicht bei derjenigen Verwaltungsbehörde, welche den beschwerenden Beschluß erlassen hat, eingereicht wurden, sind als verspätet zurückzuweisen. (E. d. V.-G.-H. II. Bd. S. 221.)

In zuständiger Weise beschlossene Heimatverleihungen können von den Gemeinden nicht einseitig zurückgenommen und kann die Befugnis hiezu insbesondere auch nicht aus Art. 26 des Gesetzes über den Verwaltungsgerichtshof abgeleitet werden. (E. d. V.-G.H. VI. Bd. S. 28.)

c) Heimaterwerb kraft des Gesetzes.

Heimatlose Angehörige des bayerischen Staates, welche sich im Alter der Volljährigkeit fünf Jahre ununterbrochen, freiwillig und selbständig in einer bayerischen Gemeinde aufgehalten, während dieser Zeit direkte Steuern an den Staat bezahlt, ihre Verpflichtungen gegen die Gemeinde- und Armenkasse erfüllt, Armenunterstützung aber weder beansprucht noch erhalten haben, erlangen in dieser Gemeinde kraft des Gesetzes die Heimat.

Heimatlose Angehörige des bayerischen Staates, welche den vorstehend erwähnten Bedingungen nicht vollständig genügten, erlangen, wenn sie sich im Alter der Volljährigkeit ununterbrochen zehn Jahre lang freiwillig in einer bayerischen Gemeinde aufgehalten und während dieser Zeit Armenunterstützung weder beansprucht noch erhalten haben, kraft des Gesetzes die Heimat in dieser Gemeinde.

Die so erworbene Heimat erstreckt sich auch auf die Ehefrau und die ehelichen oder denselben nach Art. 1 Abs. 3 des Gesetzes (siehe S. 547 oben) gleichgeachteten Kinder, welche zwar die bayerische Staatsangehörigkeit, aber keine Heimat in einer bayerischen Gemeinde besitzen.

Heimatlose uneheliche Kinder einer Frauensperson, welche auf Grund der vorstehenden Bestimmungen die Heimat in einer Gemeinde erlangt, folgen der Heimat der Mutter, wenn sie die bayerische Staatsangehörigkeit besitzen.

Den Gemeinden bleibt es anheimgegeben, den auf dem Heimatrechte beruhenden Genuß an den örtlichen Stiftungen und Gemeindenutzungen für die auf Grund der hier aufgeführten Vorschriften Heimatberechtigten von der Bezahlung der Heimatgebühren (siehe lit. e unten) abhängig zu machen. (Art. 10 der Gem.-O. in der Fassung des Gesetzes vom 23. Februar 1872.)

Heimatlos sind diejenigen Personen, welche die nur vorläufige Heimat in einer Gemeinde besitzen, sei es daß sie dieselbe zugleich mit ihrer Aufnahme in den bayerischen Staatsverband erlangten oder durch Verfügung der zuständigen Verwaltungsbehörde nach Maßgabe der betreffenden heimatgesetzlichen Bestimmungen angewiesen erhielten. (E. d. V.-G.-H. X. Bd. S. 590.)

Im Uebrigen kann von den betreffenden Personen eine Heimatgebühr nicht erhoben werden, nachdem dieselben die Heimat kraft des Gesetzes in der Gemeinde erwerben.

Die Geltendmachung des von einem Heimatlosen in einer Gemeinde auf Grund des Art. 10 des Heimatgesetzes erworbenen Heimatrechtes ist nicht dadurch bedingt, daß derselbe zur Zeit der Geltendmachung des Heimatrechtes noch in der betreffenden Gemeinde seinen Aufenthalt hat. (E. d. V.-G.-H. IV. Bd. S. 491.)

Die in Art. 10 festgestellten Fristen beginnen mit dem Tage der Aufenthaltsnahme nach der Verkündung der Gesetzesnovelle v. 23. Febr. 1872 in der betreffenden Gemeinde durch die heimatlose Person. (E. d. V.-G.-H. IX. Bd. S. 152.)

Personen, denen wegen Nichtermittelung ihrer Staatsangehörigkeit oder

wegen Unmöglichkeit der Zurückweisung ins Ausland die provisorische Heimat in einer bayerischen Gemeinde angewiesen wurde, sind als bayerische Staatsangehörige im Sinne des Art. 10 zu betrachten. (E. d. V.-G.-H. X. Bd. S. 198 XIII. Bd. S. 92.)

Der Aufenthalt im Sinne des Art. 10 setzt den Besitz einer Wohnung in der Gemeinde voraus. (E. d. V.-G.-H. XIII. Bd. S. 92.)

d) Heimaterwerb durch Nichtbayern.

Nichtbayern können auf Grund der Art. 6 und 7 des Heimatgesetzes den Anspruch auf Verleihung der Heimat in einer bayerischen Gemeinde erlangen; desgleichen sind die Gemeinden befugt, einem Nichtbayern das Heimatrecht nach Art. 8 des Gesetzes zu verleihen, die Verleihung des Heimatrechtes wird jedoch in allen diesen Fällen erst wirksam, wenn die betreffende Person die bayerische Staatsangehörigkeit erworben hat. (Siehe §§ 2, 7 und 8 des Gesetzes über Erwerb und Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit. (Ges.-Bl. 1870 Beil. S. 89.)

Die Erwerbung des Heimatrechts erstreckt sich auch auf die Ehefrau und auf die noch unselbständigen — ehelichen oder denselben nach Art. 1 Abs. 3 des Heimatgesetzes gleich zu achtenden — Kinder, wenn dieselben die bayerische Staatsangehörigkeit erworben haben. (§ 2 mit 7 und 8 des Gesetzes vom 1. Juni 1870 über Erwerbung und Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit.)

Die Kinder einer Nichtbayerin, welche durch Verehelichung die Heimat in Bayern erwirbt, folgen dieser Heimat nur dann, wenn sie durch jene Verehelichung legitimiert werden. Wenn eine solche Nichtbayerin Kinder in die Ehe bringt, so sind die Indigenats- und Heimatverhältnisse dieser Kinder zu konstatieren. (II Ziff. 2 der *Vollzugs-Vorschriften vom 29. Juni 1868).

Eine Frauensperson, welche durch Verehelichung mit einem Nichtbayern die bayerische Staatsangehörigkeit verloren hat, diese aber durch Wiederverehelichung mit einem Bayern neuerdings erwirbt, überträgt die durch die Wiederverehelichung erlangte Heimat nicht auch auf ihr uneheliches Kind, wenn dasselbe bei der Verehelichung der Mutter mit dem Nichtbayern die bayerische Staatsangehörigkeit und die von der Mutter damals innegehabte Heimat beibehielt und durch Wiederverehelichung der Mutter nicht legitimiert wird. (E. d. V.-G.-H. V. Bd. S. 316).

Bayerische Staatsangehörige, die nach erlangter Entlassung aus dem bayerischen Staatsverbande auswandern, verlieren ihre bisherige Heimat in Bayern. Wenn dieselben in der Folge sich wieder in Bayern niederlassen, so können sie die Heimat in einer bayerischen Gemeinde nur unter der Voraussetzung erlangen, daß sie die bayerische Staatsangehörigkeit wieder erworben haben. (E. d. V.-G.-H. I. Bd. S. 237).

Durch Art. 9 Abs. 1 des Gesetzes sind Nichtbayern hinsichtlich des Anspruchs auf Verleihung der Heimat in einer bayerischen Gemeinde nach Art. 6 u. 7 des Heimatgesetzes den Angehörigen des bayerischen Staates gleichgestellt und können den Voraussetzungen zur Begründung eines solchen Anspruchs noch vor dem für die Wirksamkeit der Heimatsverleihung erfor-

derlichen Erwerbe der bayerischen Staatsangehörigkeit Genüge leisten. (E. d. V.=G.=H. X. Bd. S. 236).

Bestehen in einem nicht zum deutschen Reiche gehörigen Staate Bestimmungen, welche die Erwerbung des Heimatrechts dortselbst den Angehörigen des bayerischen Staates mehr erschweren, als es durch die bayerischen Gesetze Ausländern gegenüber geschieht, so können auf dem Wege der Verordnung die Angehörigen eines solchen Staates denselben Bedingungen unterworfen werden. (Art. 1 des Gesetzes vom 23. Februar 1872, Ges.=Bl. S. 213).

Ein Formular zu einem Gesuch um Verleihung des Heimatrechtes an einen Nichtbayern enthält die Beil. 72.

e) Heimatgebühren.

Bei Erwerbung einer selbständigen Heimat durch Verehelichung in der Gemeinde der ursprünglichen Heimat (Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes), sowie bei einem Heimaterwerb auf Grund längeren Aufenthaltes in der Gemeinde (Art. 6 u. 7 des Gesetzes) können die Gemeinden die Bezahlung einer Gebühr beanspruchen, welche in Gemeinden von mehr als 20000 Seelen 48 fl. (82 Mk. 29 Pfg.), in Gemeinden von mehr als 5000 Seelen 36 fl. (61 Mk. 71 Pfg.), in Gemeinden von mehr als 1500 Seelen 24 fl. (41 Mk. 14 Pfg.) und in kleineren Gemeinden 12 fl. (20 Mk. 57 Pfg.) nicht übersteigen darf. (Art. 11 des Gesetzes).

In Rücksicht auf diese Gesetzesbestimmung war von den Gemeindeausschüssen vor allem Beschluß darüber zu fassen, ob und zu welchem Betrage innerhalb des für Gemeinden der einschlägigen Kategorie festgesetzten Maximums solche Gebühren erhoben werden, und welche Abstufungen hiebei allenfalls eintreten sollen.

Diese Beschlüsse werden nun wohl in allen Gemeinden bestehen. Aenderungen bezüglich derselben bedürfen der bezirksamtlichen Genehmigung nicht, ebensowenig die vom Gemeindeausschusse auf Ansuchen bewilligten Nachlässe an Heimatgebühren, indessen hat das Bezirksamt darüber zu wachen, daß keine Ueberschreitung der gesetzlichen Maximalsätze stattfinde und wird bei Gelegenheit der Gemeindevisitationen die entsprechende Kontrole eintreten lassen.

Bei einem Heimaterwerb auf Grund des Art. 8 des Gesetzes sind die Gemeinden an die oben erwähnten Maximalbeträge der Heimaterwerbgebühren nicht gebunden.

Wer in einer Gemeinde, an welche er die Heimatgebühr bezahlt hat, später das Bürgerrecht erwirbt, darf den treffenden Betrag an der nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung zu zahlenden Bürgeraufnahmsgebühr in Abrechnung bringen.

Frei von Entrichtung der Heimaterwerbgebühr sind bei Erwerbung des Heimatrechts auf Grund des Art. 7 des Heimatgesetzes diejenigen, welche 10 Jahre lang ununterbrochen in der Gemeinde als Dienstboten, Gewerbsgehilfen, Fabrik= oder Lohnarbeiter sich ernährt haben und zu einer Freiheitsstrafe richterlich nicht verurteilt worden sind. (Art. 11 Abs. 3 des Heim.=Ges.).

Zur Begründung des Anspruchs auf gebührenfreie Verleihung des Heimatrechtes auf Grund des Art. 11 Abs. 3 des Gesetzes ist es nötig, daß das dort bezeichnete Dienst- oder Arbeitsverhältnis zwar volle zehn Jahre ununterbrochen in der Gemeinde von dem Zeitpunkte der Heimatsbewerbung bestanden, nicht aber daß dasselbe bis zu diesem Zeitpunkt auch fortgedauert habe. (E. d. V.-G.-H. III. Bd. S. 193).

Als Lohnarbeiter kommen jene Personen in Betracht, welche nur gewöhnliche Handarbeiten verrichten, hinsichtlich deren es irgend einer besondern Ausbildung und technischer Kenntnisse nicht bedarf. Für die in der erwähnten Gesetzesbestimmung festgesetzte Begünstigung hat es bei den Lohnarbeitern auf eine Beziehung zu bestimmten Arbeitgebern nicht anzukommen. (E. d. V.-G.-H. IX. Bd. S. 277).

Unter dem Ausdruck „Gemeinde" ist die Aufenthaltsgemeinde, und unter dem Ausdruck „ernähren" die Thätigkeit des Arbeiters zur Gewinnung seines Lebensunterhaltes zu verstehen. (ibid. S. 657).

Für die Anwendung des Art. 11 Abs. 3 des Gesetzes ist nur der eigentliche Strafausspruch, nicht aber eine etwa auf Grund des § 28 des Reichs-Strafgesetzbuchs wegen Uneinbringlichkeit der Geldstrafe verfügte Strafumwandlung maßgebend. (E. d. V.-G.-H. VI. Bd. S. 53).

Für die gebührenfreie Erwerbung des Heimatrechts auf Grund des Art. 11 Abs. 3 des Gesetzes ist außer der Erfüllung der statuierten Voraussetzungen noch der Nachweis des Aufenthalts in der betreffenden Gemeinde im Sinne des Art. 7 des Heimatgesetzes erforderlich. Ein solcher Aufenthalt ist jedenfalls durch den Besitz einer Wohnstätte in der Gemeinde bedingt und kann nicht schon durch das Verweilen in derselben zur Ausübung der Berufsthätigkeit während der Arbeitszeit begründet werden. (E. d. V.-G.-H. II. Bd. S. 201).

Wenn eine Person der bezeichneten Kategorieen im Laufe des zehnjährigen Zeitraums mit der Entrichtung von Krankenkassenbeiträgen im Rückstand geblieben ist, so kann hieraus nicht gefolgert werden, daß sich derselbe nicht im Sinne des Art. 11 Abs. 3 des Gesetzes ernährt habe. (ibid. I. Bd. S. 211.)

Näherinnen, welche ihr Geschäft selbständig auf eigene Rechnung betreiben, zählen nicht zu jenen Kategorien der arbeitenden Klasse, welchen gemäß Art. 11 Abs. 3 des Gesetzes im Falle der Erwerbung des Heimatrechtes nach Art. 7 des Gesetzes die Befreiung von der Entrichtung der Heimatgebühr gewährt ist. (E. d. V.-G.-H. IV. Bd. S. 319).

Nur derjenige Aufenthalt kann bei der Bewerbung um gebührenfreie Heimatverleihung angerechnet werden, welchen der Bewerber in seiner Eigenschaft als Bayer in der betreffenden Gemeinde zugebracht hat. (E. d. V.-G.-H. X. Bd. S. 36.)

Eine Unterbrechung der in Art. 11 Abs. 3 des Gesetzes als Voraussetzung der gebührenfreien Heimatverleihung geforderten Ernährung während voller zehn Jahre ist dann nicht anzunehmen, wenn der um die Befreiung von der Heimatgebühr nachsuchende Fabrikarbeiter oder Gewerbsgehilfe wegen des üblichen Schlusses der Betriebssaison, jedoch mit der Aussicht auf Wieder-

aufnahme bei dem Wiederbeginne derselben entlassen und dadurch zum Uebergang zu einer nur zeitweisen anderweitigen vom Gesetze nicht begünstigten Beschäftigung veranlaßt wurde. (E. d. V.-G.-H. XI. Bd. S. 145.)

Beschwerden gegen Beschlüsse der Distrikts-Verwaltungsbehörden in Bezug auf Heimatgebühren gehen unmittelbar an den Verwaltungsgerichtshof. (Art. 8 Ziff. 27 und Art. 9 des Gesetzes über den V.-G.-H.)

Der Fortbestand der Bestimmungen über Heimatgebühren ist in der Vollzugs-Instruktion zum Freizügigkeitsgesetz Ziff. 8 ausdrücklich anerkannt.

f) Folgen des Heimatrechtes.

Die Heimat in einer Gemeinde gewährt das unbeschränkte Recht des Aufenthalts in derselben und das Recht auf Unterstützung durch dieselbe im Verarmungsfalle. Ueber die Ausnahme hievon bezüglich definitiv angestellter Diener des Staats, der Kirche, der Gemeinde u. s. w., dann der Schullehrer s. Art. 13 des Gesetzes in der Fassung von 1892.

Armenunterstützungen, welche auf Grund dieser Ausnahmsbestimmungen von der Staats- oder einer sonstigen öffentlichen Kasse bestritten werden müssen, sind von den treffenden Personen bei der Finanzbehörde oder einschlägigen Kassaverwaltung unmittelbar nachzusuchen, die Armenpflegschaftsräte haben indessen erforderlichen Falls zur Festsetzung des Bedarfs mitzuwirken.

Gegen eine Entscheidung, welche einem Schulsprengel eine Unterstützungspflicht gemäß Art. 13 Abs. 4 des Gesetzes auferlegt, kann lediglich die Schulsprengelvertretung Beschwerde erheben. (E. d. V.-G.-H. V. Bd. S. 294.)

Der Unterstützungsanspruch, der durch Art. 13 Abs. 4 für die Schullehrer und deren Hinterbliebenen begründet ist, ergreift gleichmäßig alle zu dem Sprengel vereinigten Gemeinden und Ortschaften und überdauert solchermaßen auch allenfallsige Aenderungen im Bestande des Schulbezirkes. (E. d. V.-G.-H. XIV. Bd. S. 258.)

Streitigkeiten über die Unterstützungspflicht werden vom Bezirksamte in I. und der Kreisregierung in II. Instanz entschieden. (IV. 7 der Vollzugs-Vorschriften vom 29. Juni 1868.)

g) Verlust der Heimat.

Verloren geht die Heimat durch Erwerbung der Heimat in einer anderen Gemeinde und durch Verlust der Staatsangehörigkeit, s. S. 123 oben.

Ein Verzicht auf die Heimat ohne gleichzeitige Erwerbung einer neuen ist unwirksam.

Bayerische Staatsangehörige, welche nach erlangter Entlassung aus dem bayerischen Staatsverbande auswandern, verlieren ihre bisherige Heimat in Bayern. Wenn dieselben in der Folge sich wieder in Bayern niederlassen, können sie die Heimat in einer bayerischen Gemeinde nur unter der Voraussetzung erlangen, daß sie die bayerische Staatsangehörigkeit wieder erworben haben. (E. d. V.-G.-H. I. Bd. S. 237.)

Durch Erwerbung der Staatsangehörigkeit in einem anderen deutschen Bundesstaate geht das Heimatrecht nicht verloren, da diese nicht den Verlust des bayerischen Indigenats bewirkt. (E. d. V.-G.-H. II. Bd. S. 582.)

Eigenmächtige Auswanderung nach den vereinigten Staaten von Nordamerika hatte vor dem 13. Mai 1871 für sich allein keinen Einfluß auf die Heimatberechtigung. (E. d. V.-G.-H. VIII. Bd. S. 161.)

Verlust der bayerischen Staatsangehörigkeit nach § 6 Ziffer 3 der I. Beilage zur Verfassungsurkunde trat für eine Bayerin nur im Falle der Rechtsgiltigkeit der von ihr mit einem Ausländer geschlossenen Ehe ein. Für die Frage der Rechtsgiltigkeit der Ehe sind in diesem Fall die Gesetze des Staates, welchem der Ehemann angehört, maßgebend. (E. d. V.-G.-H. VIII. Bd. S. 132.)

h) Angewiesene Heimat.

Kann die letzte Heimat einer in Bayern betretenen Person nicht mehr ermittelt werden, so ist derselben durch die Distriktsverwaltungsbehörde, in deren Bezirk sie ihren Wohnsitz oder Aufenthalt hat oder zuletzt betreten wurde oder wenn keine dieser Voraussetzungen zutrifft, in deren Bezirk die Heimat angesprochen wird, nach Vernehmung aller Beteiligten eine Heimat anzuweisen, welche dann bis zur Feststellung der früheren Heimat oder Erwerbung einer neuen als wirkliche Heimat gilt.

Diese Bestimmung findet auch auf Angehörige anderer Staaten Anwendung, deren Wegweisung aus dem Staatsgebiete nicht möglich ist.

Die hiebei festzuhaltenden Grundsätze finden sich in den Art. 15 Abs. 1 und 2 und Art. 16 des Gesetzes und sind hiebei auch die bestehenden Staatsverträge, insbesondere die Gothaer Uebereinkunft vom 15. Juli 1851 und die hiezu gehörigen Schlußprotokolle d. d. Eisenach, den 15. Juli 1851, 25. Juli 1854 und 29. Juli 1858 ins Auge zu fassen.[1]) Ueber Einvernahme des Fiskalats siehe Art. 27 des Gesetzes.

Der angewiesenen Heimat folgen auch die Ehefrau und die noch keinen selbständigen Haushalt führenden Kinder.

Die Unterstützung solcher Personen im Verarmungsfalle fällt dem Staate zur Last, welcher sie dann auch außerhalb der angewiesenen Heimat unterbringen kann (Art. 17 und 18 des Gesetzes). Wo eine Armenunterstützung aus Staatsmitteln für einen Heimatlosen zu leisten ist, hat die Distrikts-Verwaltungsbehörde den Bedarf nach Vernehmung des betreffenden Armenpflegschaftsrates zu ermitteln und die zur Beurteilung erforderlichen Behelfe der Kgl. Kreisregierung, Kammer des Innern, vorzulegen.

Bei ihren gutachtlichen Aeußerungen hierüber haben sich die Armenpflegschaftsräte auf das Maß zu beschränken, in welchem die Unterstützung von der Heimatgemeinde zu leisten wäre, und auf möglichste Kostenersparung Bedacht zu nehmen. (Ziff. 9 der Vollzugs-Vorschriften v. 29. Juni 1868.)

---

[1]) Siehe Stadelmanns Verwaltungsgesetze I. Bd. S. 331 ff.

Ein Recht des Kgl. Fiskus zur Vertretung der Heimatrechtsansprüche von Personen, deren Unterstützung ihm nach Art. 18 des Heimatgesetzes zur Last fällt, besteht nicht. (E. d. V.-G.-H. III. Bd. S. 452.)

Reichsangehörige, welche in den bayerischen Staatsverband aufgenommen worden sind, besitzen, so lange sie nicht eine wirkliche Heimat nach Maßgabe des Gesetzes erworben haben, die vorläufige Heimat in jener Gemeinde, in welcher sie sich zur Zeit ihrer Aufnahme niedergelassen haben.

Beamte und öffentliche Diener, welche gemäß § 9 des Gesetzes über den Erwerb der Bundes- und Staatsangehörigkeit die bayerische Staatsangehörigkeit erlangten, besitzen, so lange sie nicht eine wirkliche Heimat nach Maßgabe des Heimatgesetzes erworben haben, die vorläufige Heimat in der Gemeinde ihrer Anstellung.

Die Bestimmungen der beiden vorhergehenden Absätze finden auch auf Nichtbayern Anwendung, so lange deren Wegweisung aus dem Staatsgebiete nicht möglich ist.

Falls solche Personen früher in Bayern heimatberechtigt waren, sind sie jener Gemeinde zuzuweisen, in welcher sie zuletzt das Heimatrecht hatten. (Art. 3 und 4 des Gesetzes vom 23. Februar 1872.)

Ein Heimatloser erwirbt durch Eheschließung die ihm angewiesene Heimat nicht als wirkliche Heimat. (E. d. V.-G.-H. IV. Bd. S. 491.)

i) Zweifelhafte Heimat.

Keine Polizeibehörde darf Personen, deren Heimat zweifelhaft ist, aus dem Polizeibezirke wegweisen, ehe deren Heimat ausgemittelt oder ihnen eine vorläufige Heimat angewiesen ist, ebensowenig darf eine Polizeibehörde Personen, die ihr von einer andern inländischen Polizeibehörde zugewiesen wurden, unter dem Vorwand des Mangels der Heimatberechtigung vor desfalls ergangener Entscheidung wegweisen.

Die diesen Bestimmungen Zuwiderhandelnden haften für alle hiedurch entstehenden Kosten und Schäden. (Art. 21 des Gesetzes.)

Wenn sich demnach Zweifel über die Heimatberechtigung einer Person ergeben, hat der Bürgermeister hierüber dem Bezirksamte Anzeige zu machen, die betreffende Person aber so lange in der Gemeinde zu belassen, bis eine definitive Entscheidung ergangen ist; auch nach Erlaß dieser Entscheidung kann deren Wegweisung aus der Gemeinde nur dann erfolgen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen eines Aufenthaltsverbotes gegeben sind.

Die wegen Ausmittlung einer Heimat und Zuweisung einer vorläufigen Heimat zu pflegenden Recherchen sind gebührenfrei, und auch in der Beschwerdeinstanz in der Regel gebührenfrei zu belassen (E. d. V.-G.-H. III. Bd. S. 111), ebenso die zum Vollzuge des Art. 6 und 7 des Heimatgesetzes gepflogenen Instruktionsverhandlungen der betr. Gemeinde, während die im Parteiinteresse in Heimatangelegenheiten gepflogenen Verhandlungen der Gebührenpflicht nach Maßgabe der hierüber bestehenden Normen unterliegen. (E. d. V.-G.-H. I. Bd. S. 211.) Ueber Behandlung streitiger Heimatsachen s. Art. 23 bis 27 des Gesetzes, Be-

schwerden gegen Entscheidungen der Kreisregierungen, K. d. J., in Heimatsachen gehen an den Verwaltungsgerichtshof. (Art. 8 Ziff. 26 des Gesetzes über den V.-G.-H.)

In streitigen Heimatsachen ist eine Vertretung der beteiligten Gemeinden durch die Armenpflegschaftsräte derselben gesetzlich unzulässig. (E. d. V.-G.-H. III. Bd. S. 197.)

Ein Beschluß, durch welchen lediglich über die Heimat der Eltern erkannt wird, kann nicht deshalb als nichtig beanstandet werden, weil unterlassen wurde, deren Kinder, welche eine selbständige Heimat noch nicht erworben haben, vor der Beschlußfassung einzuvernehmen. (E. d. V.-G.-H. IV. Bd. S. 508.)

Ueber Wahrung der Beschwerdefrist in Heimatangelegenheiten siehe S. 552 Abs. 7 oben.

k) Ausstellung von Heimatscheinen.

Die Ausstellung von Heimatscheinen erfolgt durch die Gemeindebehörde nach dem der M.-E. vom 1. April 1881 (M.-A.-Bl. S. 105) beigegebenen Formular II (s. Beil. 73). Sie darf ohne Angabe von Gründen weder verweigert noch verzögert werden.

Zum Gebrauche in anderen Staaten dienen die Staatsangehörigkeitsausweise, welche von der Distriktspolizeibehörde des Heimatortes nach Formular III der M.-E. vom 26. Mai 1883 (M.-A.-Bl. S. 196) ausgestellt werden, wobei die Heimatgemeinde zu vernehmen ist, wenn der Gesuchsteller nicht sofort eine Bescheinigung dieser Gemeinde über sein Heimatrecht vorlegt. Die Formulare sind aus dem bezirksamtlichen Regieaversum zu bestreiten.

Heimatscheine für das Ausland werden von der Distriktsverwaltungsbehörde nach dem Formular I zur M.-E. vom 1. April 1881 (M.-A.-Bl. S. 107) ausgestellt, welches ebenfalls à conto des Regieaversums zu beschaffen ist. (Aut. Fin.-M.-E. vom 6. Juli 1883 Nr. 8683.)

Das Formular II für die von den Gemeindebehörden auszustellenden Heimatscheine ist von dem Verlage amtlicher Legitimationspapiere (Expeditionsamt, Regieverwaltung, Dienstbotenbücherverlag) der Kgl. Kreisregierungen, K. d. J., gegen Vergütung der Herstellungskosten zu beziehen. Handschriftliche Heimatscheine dürfen nicht mehr ausgestellt werden.

Die Feststellung des Betrags für ein Druckformular ist den Kreisregierungen überlassen, doch darf ein höherer Betrag als 5 Pfg. für ein Exemplar nicht erhoben werden.

Den Gemeindebehörden ist die sichere Aufbewahrung der Formulare zur Pflicht gemacht. (M.-E. vom 19. Februar 1885, M.-A.-Bl. S. 56.)

Die Sendungen, mit welchen die Kosten erstattet werden, sind als portofreie Dienstsachen zu behandeln und müssen mit der Bezeichnung R. S. Heimatschein-Gebühren versehen sein. (M.-E. vom 18. Dezember 1885, M.-A.-Bl. 1886 S. 1.)

Heimatscheine können die in einem fremden Staate vorgeschriebenen Reise- oder Legitimationsurkunden (Pässe, Paßkarten, Wander- oder Dienst-

botenbücher) nicht ersetzen, worüber die Empfänger durch den Bürgermeister jedesmal zu belehren sind. Die Gebühr für einen Heimatschein beträgt 1 Mk. (Art. 173 des Geb.-Ges., Ges.- und V.-Bl. 1892 S. 490 ff.)

1) Ableistung des Staatsbürgereides.

Die Ableistung des Staatsbürgereides erfolgt, sobald jemand eine selbstständige Heimat in einer Gemeinde des Königreiches erworben hat.

Der Zeitpunkt dieser Eidesabnahme tritt mithin ein:

1) im Falle der Erwerbung durch Eheschließung (Art. 3 des Heimats-Gesetzes) sofort nach der Eheschließung,[1])
2) im Falle der Erwerbung durch Erlangung des Bürgerrechts nach Art. 5, oder durch Verleihung nach Art. 8, oder in Folge einer Erklärung, sofort nach Ausstellung der betreffenden Urkunde und Erfüllung der sonstigen Vorbedingungen,
3) im Falle der Erwerbung durch Aufenthalt nach Art. 6 u. 7, oder kraft des Gesetzes sofort, wenn die Gemeinde das Heimatrecht verliehen, bezw. anerkannt hat, oder hiezu im Instanzenweg nach Art. 23—25 veranlaßt worden ist,
4) im Falle der Erwerbung durch Nichtbayern nach Erlaß des auf Grund der Aufnahms- oder Naturalisationsurkunde ergangenen Beschlusses des Gemeindeausschusses über Verleihung des Heimatrechts.

Die Eidesabnahme erfolgt für Landgemeinden durch die Bezirksämter, in magistratischen Gemeinden durch die Magistrate. Die Landgemeindebehörden sind verpflichtet, den Bezirksämtern mindestens vierteljährlich diejenigen zur Anzeige zu bringen, bei welchen die Eidesabnahme veranlaßt ist. (Aut. M.-E. v. 25. August 1868 Nr. 10345). Ein Formular für solche Anzeigen findet sich in Beil. 74.

Beschwerden gegen Beschlüsse der Distriktsverwaltungsbehörden über die Berechtigung oder Verpflichtung zur Ableistung des Staatsbürgereides gehen unmittelbar an den V.-G.-H. (Art. 8 Ziff. 2 und Art. 9 des Ges. über den V.-G.-H., Ges.- u. V.-Bl. 1878 S. 369).

II. Verehelichung.

a) Gesuche um Ausstellung eines Verehelichungszeugnisses.

Jeder bayerische Unterthan rechts des Rheins hat das Recht, sich zu verehelichen, sobald ihm von der Distriktspolizeibehörde, in welcher der Mann seine Heimat hat, das hiezu nötige Verehelichungszeugnis ausgestellt worden ist.

Auf die Rechtsgiltigkeit der geschlossenen Ehe ist der Mangel dieses Zeugnisses ohne Einfluß; die Ehe hat aber solange, als die Ausstellung des Zeugnisses nicht nachträglich erwirkt wurde, für die Ehefrau und die aus

[1]) Vergl. M.-E. vom 15. Mai 1876 (M.-A.-Bl. S. 233): Die Abnahme des Verfassungseides kann in den Landesteilen rechts des Rheins sofort bei der Behändigung des Verehelichungszeugnisses erfolgen.

der Ehe entsprossenen, oder durch dieselben legitimierten Kinder in Bezug auf die Heimat nicht die Wirkungen einer giltigen Ehe. Die Ehefrau behält ihre bisherige Heimat und die Kinder folgen der Heimat der Mutter. Erlangt die Mutter erst durch die Verheiratung die bayerische Staatsangehörigkeit, so besitzt sie mit ihren aus dieser Ehe entsprossenen oder durch dieselben legitimierten Kindern die vorläufige Heimat in der Heimatgemeinde des Mannes. Auf Unterstützungen, welche dieselben während der Dauer der vorläufigen Heimat nach Maßgabe des Gesetzes über die Armenpflege gewährt, findet Art. 18 Anwendung.

Diese Bestimmungen sind unbeschadet erworbener Rechte Dritter auch auf diejenigen Ehen anzuwenden, welche nach den bisherigen Fassungen des Art. 33 Abs. 2 oder nach entsprechenden älteren Vorschriften als ungiltig zu behandeln waren. cf. Art. 33 des Gesetzes v. 17. März 1892. (Ges.- u. V.-Bl. S. 51 ff.)

Für die Beurteilung der Frage, ob die Zuständigkeit einer Distriktspolizeibehörde zur Ausstellung des Verehelichungszeugnisses gegeben war, bleibt die zur Zeit der Ausstellung des Zeugnisses herrschende, letztinstanziell gebilligte Rechtsanschauung auch dann noch maßgebend, wenn letztere mittlerweile als irrtümlich erklärt oder verlassen worden ist. (E. d. V.-G.-H. V. Bd. S. 183).

Hat der Bewerber um ein Verehelichungszeugnis nur eine von seinem Vater hergeleitete Heimat, so kann nicht ein die Ausstellung jenes Zeugnisses verhinderndes streitiges Heimatverhältnis aus der Thatsache gefolgert werden, daß ein von dem Vater erhobener Anspruch auf Verleihung des Heimatrechtes in einer anderen Gemeinde noch nicht endgiltig beschieden ist. (E. d. V.-G.-H. VII. Bd. S. 43).

Ueber die Ausfertigung der Verehelichungszeugnisse siehe die Ministerial-Entschließung vom 23. Nov. 1883 (M.-A.-Bl. S. 371) und die Ministerial-Entschließung vom 26. Juli 1876 (M.-A.-Bl. S. 306), über das bei denselben anzuwendende Formular die Ministerial-Entschließung v. 18. Dez. 1880 (M.-A.-Bl. S. 424).

Verehelichungsakten dürfen nicht eingestampft werden, sondern sind in Sammelakten zusammenzufassen. (Ministerial-Entschließung v. 18. Dez. 1877, M.-A.-Bl. S. 396.)

Die Gesuche um Ausstellung eines solches Verehelichungszeugnisses können bei dem Bürgermeister des Heimat- oder Aufenthaltsortes zu Protokoll gegeben werden, welcher dieselben auf Verlangen unweigerlich aufzunehmen und an die Distriktspolizeibehörde der Heimat des Antragstellers einzusenden hat; die Bewerber können sie aber auch schriftlich bei der Distriktsverwaltungsbehörde ihrer Heimat einreichen oder bei dieser zu Protokoll erklären.

Bei Stellung des Gesuches sind nachstehende Nachweise zu liefern:

1) daß der Verehelichung des Antragstellers die Militärdienstpflicht nicht hindernd im Wege steht, was durch Vorlage des Militärpasses oder der vorgeschriebenen Erlaubnis der Militärbehörde zur Verehelichung geschieht.

Die Erlaubnis der Militärbehörde ist für Militärpersonen des Friedensstandes vorgeschrieben durch § 40 mit § 38 A und § 60 Ziff. 4 des Reichs-Militär-Gesetzes v. 2. Mai 1874 (Reichs-Ges.-Bl. S. 45), siehe auch die Kriegs-Ministerial-Entschließung vom 15. Februar 1869 die Verehelichung von Unteroffizieren und Soldaten der aktiven Armee betr., dann Verordnung v. 14. Dez. 1872 über die Verehelichung der Militärpersonen und Civilbeamten der Militärverwaltung mit Vollzugsbestimmungen vom 15. Dez. 1872. Vor der Gesetzgebung über Ansässigmachung und Verehelichung vom Jahre 1825 war hinsichtlich der Eheschließung von Unteroffizieren und Soldaten die von der zuständigen Militärbehörde erteilte Bewilligung als legale Heiratserlaubnis anzusehen. (E. d. V.-G.-H. III. Bd. S. 111).

Ueber die Verehelichungsbewilligung für Offiziere s. die M.-E. vom 27. Januar 1883 (M.-A.-Bl. S. 55) mit M.-E. vom gleichen Tage (ibid. S. 56), Min.-Bek. v. 26. Juli 1886 (M.-A.-Bl. S. 345) u. 6. Febr. 1891 (V.-Bl. S. 35).

Gendarmen bedürfen der dienstlichen Bewilligung nach Verordnung vom 12. Mai 1872. (Regg.-Bl. S. 1275).

Beurlaubte Rekruten bedürfen zu ihrer Verehelichung der Genehmigung des Bezirkskommandos, die Mannschaften des Beurlaubtenstandes (§ 80 der Wehr-Ordn.) sind bezüglich ihrer Verheiratung Beschränkungen nicht unterworfen. (§ 60 des Reichs-Militärgesetzes, § 111 der Wehr-Ordn.)

Jünglinge, welche noch nicht in das Alter der Militärpflichtigkeit eingetreten sind, bedürfen behufs der Verehelichung einer vorgängigen Erlaubnis nicht, sind jedoch in gleicher Weise wie die bereits in das militärpflichtige Alter Eingetretenen geeignet darüber zu belehren, daß die erfolgte Verheiratung niemals eine Berücksichtigung begründe und ebensowenig aus irgend welchen durch die Verheiratung herbeigeführten Umständen ein Reklamationsgrund entnommen werden könne;

(*M.-E. vom 11. April 1873 Nr. 4965.)

2) Der von der Gemeindebehörde des Aufenthaltsorts des auswärts lebenden Bräutigams oder der auswärts lebenden Braut bestätigte, durch Art. 35 des Gesetzes gebotene Anschlag; wenn ein solcher noch nicht stattgefunden haben sollte, ist dies im Protokolle ausdrücklich zu bemerken;

3) die nach dienstlichen Vorschriften allenfalls erforderliche dienstliche Bewilligung zur Verehelichung, falls der Antragsteller eine im Dienste des Staats, der Kirche, einer öffentlichen Korporation oder Stiftung verwendete Person ist, deren Anstellung dem Staatsoberhaupte oder einer Staatsbehörde zusteht[1]);

[1]) Ueber die dienstliche Verehelichungsbewilligung für Beamte und öffentliche Diener welche nach Verordnung vom 16. Juli 1870 auch Gerichtsvollzieher beizubringen haben, siehe die Verordnung vom 28. August 1868 (Regierungsblatt S. 1633) mit Ministerial-

4) der Nachweis, daß von Seite der Heimatgemeinde des Antragstellers kein Einspruch gegen dessen Vorhaben auf Grund des Art. 36 des Gesetzes erhoben werden will, soferne derselbe auswärts beheimatet ist und diesen Nachweis sofort erbringen kann (cf. Art. 37 des Gesetzes);

5) der Nachweis, daß der Verehelichung keine civilrechtlichen Hindernisse entgegenstehen.

Die civilrechtlichen Voraussetzungen der Eheschließung haben durch das Reichsgesetz vom 6. Februar 1875 über Beurkundung des Personenstandes eine neue Regelung erfahren. Die Behörden haben demnach zwar auch ferner keine förmliche Untersuchung über das Nichtvorhandensein civilrechtlicher Eheverhindernisse zu pflegen, gleichwohl aber ist es veranlaßt, daß wenigstens das Vorhandensein der positiven Voraussetzungen der Eheschließung geprüft werde.

Die Distriktsverwaltungsbehörden haben sich daher

a) zum Nachweise der Ehemündigkeit (§ 28 des Reichsges. v. 6. Febr. 1875) die in § 45 bezeichneten Geburtsurkunden oder den Nachweis der erlangten Dispensation,[1])

b) bei der Verehelichung von Personen, welche der Einwilligung des Vaters, der Mutter, der Adoptiveltern, des Vormunds und beziehungsweise der Vormundschaftsbehörde bedürfen (§§ 29—31 a. a. O.), die zustimmende Erklärung derselben, beziehungsweise das die Zustimmung ergänzende richterliche Erkenntnis (§ 32 a. a. O.) oder gegebenen Falles die betreffenden Sterbeurkunden vorlegen zu lassen.

Wo die gesetzlich gebotene väterliche Einwilligung für einen der beiden eheschließenden Teile mangelt, ist die Ausstellung des Verehelichungszeugnisses insolange zu verweigern, bis vom Gesuchsteller über die Beseitigung bezw. das Nichtvorhandensein dieses gesetzlichen Ehehindernisses legaler Nachweis erbracht ist. (E. d. des V.-G.-H. II. Bd. S. 427.)

Entschließung vom 6. Oktober 1880 (Just.-Min.-Bl. S. 335), für Schullehrer siehe § 3 Ziff. 8 dieser Verordnung, für Fabrikinspektoren § 3 der Verordnung vom 31. März 1892 (Ges. u. V.-Bl. S. 83).

Die dienstliche Verehelichungsbewilligung für Gerichtsvollzieher ist vom geschäftsleitenden Oberamtsrichter jenes Amtsgerichts zu erteilen, bei welchem sie aufgestellt sind. (Min.-Entschl. v. 6. Okt. 1880, Just.-Min.-Bl. S. 335.)

Keiner dienstlichen Bewilligung bedürfen Advokaten, praktische Aerzte, Hofbedienstete, Gemeindebeamte, Militär- und Gendarmeriepensionisten, endlich Civilpensionisten vorbehaltlich des § 23 lit. c der Dienstespragmatik. (Regierungsblatt v. 1805 S. 233.)

Staatsdienstadspiranten und nur widerruflich im öffentlichen Dienst verwendete Personen haben eine dienstliche Bewilligung nicht beizubringen, sich jedoch über die Anzeige an ihre vorgesetzte Behörde über ihr Verehelichungsvorhaben auszuweisen. (Min.-Bek. v. 20. Aug. 1868, Regierungsblatt S. 1609.)

Ueber die Verehelichung der noch nicht in Verwendung stehenden geprüften Lehramtskandidaten siehe die Ministerial-Entschließung vom 12. Juni 1883. (K.-M.-A.-Bl. S. 137.)

[1]) Siehe Ziff. 1 der Ministerial-Entschließung vom 24. Dezember 1875 (Ges.- u. V.-Bl. S. 871) mit § 1 der Verordnung v. 15. Dezember 1875 (Ges.- u. V.-Bl. S. 779.)

c) Die Distriktsverwaltungsbehörden haben ferner feststellen zu lassen, daß die Brautleute in keinem der in § 33 Ziff. 1 mit 4 und § 37 des Gesetzes bezeichneten Verhältnisse zu einander stehen.

Das auf unehelicher Geburt beruhende Verhältnis zwischen Stiefeltern und Stiefkindern bildet ein Ehehindernis, gleichviel, ob dieses Verhältnis durch die Mutter oder durch den Vater vermittelt wird, wenn nur die Vaterschaft festgestellt ist. (E. d. V.-G.-H. V. Bd. S. 24.)

d) Bei Personen, welche bereits eine frühere Ehe eingegangen haben, ist der Nachweis des erfolgten Ablebens des anderen Eheteils oder der stattgehabten Ehetrennung und gegebenen Falles der Auseinandersetzung und Sicherstellung des vorhandenen Vermögens (§§ 34 und 38 Abs. 2 a. a. O.), ferner

e) bei Witwen oder geschiedenen Frauen (§ 35) veranlaßten Falles der Nachweis erlangter Dispensation[1]) erforderlich.

Werden die Nachweise über die civilrechtlichen Erfordernisse der Eheschließung (lit. a bis e oben) nicht erbracht, oder werden Ehehindernisse von Dritten geltend gemacht, oder erlangt die Distriktsverwaltungsbehörde von einem solchen in anderer Weise Kunde, so hat dieselbe nach Vorschrift des Art. 35 Abs. 6 des Gesetzes vom 16. April 1868 und 23. Februar 1872 über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt zu verfahren. Hiebei wird übrigens insbesondere auf die Bestimmung in § 39 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes hingewiesen.

Gemäß § 39 des Gesetzes über Beurkundung des Personenstandes sind in Bayern die durch frühere ehegerichtliche Erkenntnisse verfügten allgemeinen Verbote der Wiederverehelichung ohne landesherrliche Erlaubnis als aufgehoben bezw. durch das in § 33 Ziff. 5 a. a. O. enthaltene Verbot als ersetzt zu erachten. (E. d. V.-G.-H. II. Bd. S. 225.)

Außerdem hat der Bewerber alle zur Würdigung des Gesuchs erforderlichen Aufschlüsse zu erteilen und den Nachweis über Alter, Geburtszeit, Stand und Heimat der Braut, sowie ihrer etwa vorhandenen Kinder durch ein Familienstandszeugnis der Gemeindebehörde ihrer Heimat hierüber beizubringen. Ein urkundlicher Nachweis über die sonstigen Aufschlüsse ist nur dann zu verlangen, wenn bezüglich der Richtigkeit der Angaben des Antragstellers erhebliche Bedenken oder Zweifel obwalten.

Die Unmöglichkeit der Erbringung von Geburtszeugnissen entzieht Brautleuten, deren Identität im übrigen feststeht, nicht das Recht der Verehelichung.

Von Personen, welchen wegen Unbekanntheit der Verhältnisse die Heimat angewiesen ist, kann die Beibringung der Aufschlüsse und Nachweise nach Art. 34 Abs. 2 des Heimat-Gesetzes nur insoweit verlangt werden, als diese Beibringung überhaupt möglich erscheint. (E. d. V.-G.-H. XII. Bd. S. 273).

Bei Kuranden ist die Genehmigung der Kuratelbehörde vorzulegen.

---

[1]) Ministerial-Entschließung vom 24. Dezember 1875 (Ges.- u. V.-Bl. S. 871), dann § 2 der Verordnung vom 15. Dezember 1875 (Ges.- u. V.-Bl. S. 779).

Sollten diese Nachweise oder einzelne derselben fehlen, so ist der Antragsteller hierüber bei Aufnahme seines Gesuches sofort zu belehren.

Die Beibringung einer Auswanderungsbewilligung, falls die Braut Ausländerin ist, kann nicht mehr gefordert werden.

(Gesetz über Erwerb und Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit § 2 Ziff. 3, §§ 5 u. 13 Ziff. 5.)

Die in den Aufenthaltsgemeinden des Antragstellers und seiner Braut nach Formular V der Instruktion vom 29. Juni 1868 anzuschlagenden Proklamationen können, wenn sie nicht schon erfolgt sind, von der Gemeindebehörde sofort besorgt werden; ist dies nicht geschehen, so verfügt sie das einschlägige Bezirksamt. Ueber Berechnung der zehntägigen Frist zum Anschlag siehe die M.-E. v. 20. Januar 1869, abgedr. in den Kreisamtsbl.

Ist die Bekanntmachung in einer Gemeinde der Pfalz oder außerhalb Bayerns zu erlassen, so genügt die Beobachtung der dort für Aufgebote erlassenen Vorschriften. (Art. 6 des Gesetzes v. 23. Februar 1872.)

Bei Verehelichung eines Angehörigen eines andern deutschen Staates oder Ausländers tritt an die Stelle des gemeindlichen Aufgebots das Aufgebot des Standesbeamten nach § 44 bezw. 47 des Gesetzes über Beurkundung des Personenstandes.

Ein Formular für Anträge um Ausstellung eines Verehelichungszeugnisses ist in Beilage 75 angefügt, für den öffentlichen Anschlag in Beilage 76.

Sind zu dem von der Gemeindeverwaltung des Heimat- oder Aufenthaltsortes zu Protokoll genommenen Gesuche alle Belege beigebracht, so sind die Verhandlungen ungesäumt an die Distriktsverwaltungsbehörde der Heimat des Antragstellers zur weiteren Behandlung einzubefördern.

Die letztere hat den allenfalls noch fehlenden Anschlag anzuordnen und wenn nicht bereits der Verzicht der Heimatgemeinde des Mannes auf ihr Einspruchsrecht vorliegt[1]), dieser von dem Gesuch unter der Aufforderung Mitteilung zu machen, einen etwaigen Einspruch binnen einer ausschließenden Frist von 14 Tagen zu erheben.

Mit dem Verehelichungszeugnisse, welches die Distriktsverwaltungsbehörde nach dem in der Ministerial-Entschließung vom 18. Dezember 1880 (M.-A.-Bl. S. 424) festgestellten Formulare auszustellen hat, sind den Beteiligten die bei dem Standesamte benötigten Urkunden, insbesondere Geburts- und Totenscheine, Familienstandszeugnisse 2c., hinauszugeben. (Ministerial-Entschließung vom 26. Juli 1876, M.-A.-Bl. S. 306.)

---

[1]) Aus der Thatsache, daß eine Gemeinde, welche sich irrtümlich für die Heimatgemeinde des Mannes hält, zur Verehelichung des letzteren ihre Zustimmung erklärt hat, kann für diesen der Heimaterwerb in jener Gemeinde ebensowenig abgeleitet werden, als aus dem Umstande, daß besagte Gemeinde von dem betreffenden Manne die Heimatgebühr bezahlt erhalten hat. (E. d. V.-G.-H. II. Bd. S. 166.)

Der Umstand, daß bei der Instruktion eines Verehelichungsgesuches anstatt der Heimatgemeinde des Gesuchstellers eine andere irrtümlich hiefür gehaltene Gemeinde mit der Erklärung nach Art. 34 Abs. 6 und Art. 36 des Heimatgesetzes einvernommen worden ist, vermag die bürgerliche Giltigkeit der abgeschlossenen Ehe nicht zu beeinträchtigen, wenn nur die Ausstellung des Verehelichungszeugnisses von Seite der Distriktspolizeibehörde jener Gemeinde erfolgt ist, in welcher der Mann seine Heimat hat. (E. d. V.-G.-H. IV. Bd. S. 369.)

Ueber sorgfältige Herstellung und Prüfung der Nachweise zu den Verehelichungsgesuchen siehe die Ministerial-Entschließung vom 5. Mai 1873. (M.-A.-Bl. S. 466.)

b) Einspruchsrecht.

Das Einspruchsrecht der Heimatgemeinde des Antragstellers steht in Landgemeinden dem Gemeindeausschuß zu; wenn übrigens der Mann eine angewiesene Heimat hat, so hat die Erhebung eines Einspruchs vom Fiskalate derjenigen Kreisregierung auszugehen, in deren Bezirk die angewiesene Heimatgemeinde liegt.

Eine solche Einsprache gegen Ausstellung des Verehelichungszeugnisses kann die Heimatgemeinde des Mannes resp. das Regierungsfiskalat nach Art. 36 des Gesetzes nur dann erheben:

1) wenn und solange gegen den Mann oder die Braut wegen Verbrechens oder Vergehens öffentliche Anklage erhoben ist,[1])
2) wenn der Mann oder die Braut wegen Verbrechens oder Vergehens verurteilt ist und sich weder über Abbüßung, noch über Nachlaß der Strafe auszuweisen vermag[2]),
3) wenn der Mann oder die Braut zu einer Zuchthausstrafe, oder wegen Verbrechens oder Vergehens gegen die Sittlichkeit, oder wegen Diebstahls, Unterschlagung, Betrugs, Hehlerei, Fälschung, Gaukelei zu einer Freiheitsstrafe von wenigstens vier Wochen oder innerhalb der unmittelbar vorhergehenden drei Jahre mindestens dreimal wegen Arbeitsscheue, Landstreicherei oder Bettels verurteilt worden ist und seit Abbüßung oder Nachlaß der Strafe drei Jahre noch nicht verflossen sind,[3])

---

[1]) Dieser Einspruchsgrund ist jedenfalls dann nicht gegeben, wenn noch nicht einmal das Ermittelungsverfahren durch irgend eine Erforschungshandlung der Staatsanwaltschaft begonnen hat; das Vorliegen einer Anzeige eines untergeordneten Polizeiorgans oder eines Strafantrags einer Person reicht nicht hin, um hierauf einen Einspruch im Sinne der angeführten Gesetzesbestimmung zu stützen. (E. d. V.-G.-H. IV. Bd. S. 325.)

[2]) Der durch strafgerichtliches Erkenntnis auf Grund des § 32 des Reichs-Strafgesetzbuchs ausgesprochene Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte ist nicht als eine das gemeindliche Einspruchsrecht im Sinne des Art. 36 Abs. 1 Ziff. 1 des Heimatgesetzes begründende Strafe aufzufassen. (E. d. V.-G.-H. I. Bd. S. 45.)

[3]) Die im Ausland ergangenen Strafurteile begründen in der Regel ebenso einen Einspruch nach Art. 36 Abs. 1 Ziff. 3 des Heimatgesetzes, wie die inländischen. (E. d. V.-G.-H. VI. Bd. S. 204.)

Im Falle der Festsetzung einer Gesamtstrafe nach § 74 des Reichs-Strafgesetzbuchs ist für die Bestimmung des Zeitraums, innerhalb dessen der gemeindliche Einspruch zulässig ist, nur jene Freiheitsstrafe, welche auf eine der im Art. 36 Abs. 1 Ziff. 3 des Gesetzes in der Fassung der Kgl. Deklaration vom 21. April 1884 aufgeführten strafbaren Handlungen trifft und der sich an die zu ihrer Verbüßung erforderliche Strafzeit unmittelbar anschließende Zeitraum von drei Jahren maßgebend. (E. d. V.-G.-H. VII. Bd. S. 142.)

Zur Begründung dieses Einspruchsrechtes genügt es keineswegs, wenn die Summe der Einzelstrafen, welche der Mann oder die Braut infolge mehrfacher zeitlich gesonderter Verurteilungen wegen Diebstahl, Unterschlagung 2c. 2c. innerhalb der letzten drei Jahre erlitten hat, wenigstens vier Wochen beträgt, vielmehr muß nach dieser Gesetzesbestimmung in einem einzelnen Falle eine Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens vier Wochen erfolgt sein. (E. d. V.-G.-H. XIV. Bd. S. 337.)

4) wenn die Braut wegen gewerbsmäßiger Unzucht verurteilt worden ist und seit Abbüßung oder Nachlaß der Strafe drei Jahre noch nicht abgelaufen sind, sowie wenn die Braut innerhalb der unmittelbar vorhergehenden drei Jahre wegen gewerbsmäßiger Unzucht polizeilicher Aufsicht unterstellt war,

5) wenn der Mann innerhalb der unmittelbar vorhergehenden drei Jahre öffentliche Armenunterstützung beansprucht oder erhalten hat,[1])

---

[1]) Bei dem auf Grund des Art. 36 Abs. 1 Ziff. 5 des Gesetzes erhobenen gemeindlichen Einspruch kann regelmäßig nur diejenige Armenunterstützung in Betracht kommen, welche von dem Gesuchsteller selbst beansprucht oder empfangen wurde. Hiebei kann die einem Unterstützungsbedürftigen gewährte Armenunterstützung dem zur Alimentation desselben Verpflichteten in der Regel nur dann zugerechnet werden, wenn dieser zu dem Unterstützten in dem Verhältnis des Familienhauptes steht. (E. d. V.-G.-H. I. Bd. S. 361.)

Bei Geltendmachung des gemeindlichen Einspruchsrechtes ist dem um Ausstellung des Verehelichungszeugnisses nachsuchenden Manne die Armenhilfe in ihrer rechtlichen Wirkung zuzurechnen, welche einem Hilfsbedürftigen geleistet wurde, zu dessen Alimentation oder Unterstützung derselbe verpflichtet war, wenn erwiesenermaßen diese Hilfe mit seinem Wissen und Willen beansprucht oder gewährt wurde.

Letztere Voraussetzung ist aber nicht als erfüllt anzunehmen, wenn der Mann von der geleisteten Armenhilfe nur auf außeramtlichem Wege, nicht durch eine amtliche Mitteilung der betreffenden Armenpflege verbunden mit der Aufforderung zum Rückersatz Kenntnis erhalten hat. (E. d. V.-G.-H. I. Bd. S. 199.)

Eine Armenunterstützung, welche einem nicht mehr im elterlichen Brode stehenden, sondern einen eigenen Haushalt besitzenden Sohn gewährt wurde, ist nicht als Unterstützung des Vaters anzusehen. (ibid. I. Bd. S. 41.)

Die einem außerehelichen Kinde gewährte Armenunterstützung kann dem alimentationspflichtigen Vater desselben nicht angerechnet werden und bildet somit keinen Einspruchsgrund gegen die Ausstellung des Verehelichungszeugnisses an den Vater. (ibid. III. Bd. S. 577.)

Aus der Unterstützung des rechtsgiltig in die Familiengemeinschaft aufgenommenen außerehelichen Kindes einer Ehefrau nach getrennter Ehe kann ein Einspruchsrecht gegen die Wiederverehelichung des Mannes dieser Frau nicht gefolgert werden, solange nicht die Alimentationspflicht des Letzteren gerichtlich festgestellt ist.

Noch weniger begründet erscheint in diesem Falle der Einspruch, insofern derselbe mit Rücksicht auf die Verweigerung des Rückersatzes der in Rede stehenden Unterstützung wegen angeblich rückständiger Leistungen zur Armenkasse auf Art. 36 Ziff. 6 des Heimatgesetzes gestützt werden will, da, selbst wenn das gemeindliche Ersatzforderungsrecht erwiesen wäre, doch nur eine Leistung civilrechtlicher, nicht, wie gesetzlich vorausgesetzt, eine Leistung öffentlich rechtlicher Natur in Frage stände. (E. d. V.-G.-H. III. Bd. S. 291.)

Die Zahlung des Schulgeldes für arme Kinder durch die öffentliche Armenpflege ist als eine öffentliche Armenunterstützung anzusehen. (ibid. II. Bd. S. 191.)

Eine öffentliche Armenunterstützung im Sinne des Gesetzes liegt nicht vor, wenn ein Kind des um Ausstellung des Verehelichungszeugnisses nachsuchenden Mannes kostenfrei in einem Waisenhause untergebracht ist, ohne daß hiezu von der Heimatgemeinde des Mannes oder einer andern Armenkasse etwas beigetragen wird. (ibid. I. Bd. S. 209.)

Die Thatsache eines bei der Gemeindeverwaltung angebrachten Gesuches um einen Beitrag zu den Kosten einer beabsichtigten Auswanderung ist nicht als einspruchbegründende Beanspruchung einer öffentlichen Armenunterstützung anzusehen. (E. d. V.-G.-H. IX. Bd. S. 342.)

Zahlungen, welche für Heimatangehörige ohne deren Ansuchen aus der Armenkasse vorschußweise geleistet werden, haben nicht den Charakter einer öffentlichen Armenunterstützung und sind daher nicht geeignet, den gemeindlichen Einspruch gegen die Ausstellung des Verehelichungszeugnisses zu begründen. (ibid. I. Bd. S. 5.)

Freiwillige Leistungen einer Gemeinde, welche nicht auf dem Armengesetze, sondern

auf irgend einer andern Rücksicht beruhen, berechtigen nicht zur Erhebung eines Einspruchs gegen die Ausstellung des Verehelichungszeugnisses. (E. d. V.-G.-H. IV. Bd. S. 325.)

Die freiwillige Gewährung einer Aussteuer von Seite der Heimatgemeinde ist als eine Armenunterstützung im Sinne des Artikel 36 Abs. 1 Ziffer 3 des Armengesetzes nicht zu erachten.

Die von einer Gemeinde auf Grund des Art. 12 Ziff. 2 des Armengesetzes geleistete Hilfe ist, abgesehen von den Fällen des Artikel 11 und Artikel 13 Absatz 3 dieses Gesetzes, als öffentliche Armenunterstützung im Sinne des Artikel 36 Abs. 1 Ziff. 3 des Heimatgesetzes zu erachten, soferne sich nicht aus den Umständen ergiebt, daß die fragliche Hilfe nur infolge eines besonderen Notstandes gewährt wurde und der Unterstützte im übrigen sich aus eigenen Mitteln und Kräften das zur Erhaltung des Lebens oder der Gesundheit Unentbehrliche zu verschaffen vermag. (E. d. V.-G.-H. II. Bd. S. 261.)

Leistungen aus der Armenkasse für einen Heimatangehörigen, mögen dieselben auch ursprünglich ohne Wissen und Willen des Unterstützten geschehen sein, gewinnen den Charakter einer öffentlichen Armenunterstützung beim Vorhandensein der übrigen Voraussetzungen des Armengesetzes jedenfalls dann, wenn sich der Unterstützte auch noch nach erlangter Kenntnis von der für ihn geleisteten Zahlung unthätig verhält und zum Rückersatze keine Anstalten macht. (E. d. V.-G.-H. X. Bd. S. 392.)

Ein zur Abhilfe gegen einen augenblicklichen Notstand aus einer Armenkasse bewilligter, zwar unverzinslicher, aber doch in bestimmter Frist rückzahlbarer Vorschuß kann als eine öffentliche Armenunterstützung im Sinne des Art. 36 Ziff. 5 des Heimatgesetzes ebensowenig erachtet werden, als der unentgeltliche Wohnungsgenuß im Armenhause, wenn dieser ohne einen hierauf bezüglichen Beschluß des Armenpflegschaftsrates stattgefunden hat. (E. d. V.-G.-H. III. Bd. S. 274.)

Die einem ordnungsmäßig angezeigten Dienstboten von der Dienstgemeinde gewährte Krankenhilfe ist auch dann nicht als öffentliche Armenunterstützung im Sinne des Art. 36 Ziff. 5 des Heimatgesetzes zu erachten, wenn Krankenhausbeiträge in der Gemeinde nicht eingeführt sind. (E. d. V.-G.-H. V. Bd. S. 326.)

Die Thatsache, daß eine Armenpflege wegen Schulden verpfändete Mobiliargegenstände auf mittelbares oder unmittelbares Ersuchen des Besitzers zu seinen Gunsten auslöst, auch deren Transport an einen andern Ort bezahlt und Ersatz für diesen nur unter Ersatzvorbehalt vorgeschossenen Aufwand von demselben noch nicht erlangt hat, berechtigt nicht zur Erhebung eines Einspruchs gegen die Ausstellung des Verehelichungszeugnisses. (E. d. V.-G.-H. V. Bd. S. 239.)

Die Befriedigung von Gläubigern durch die Heimatgemeinde des Schuldners kann letzterem nicht als Armenunterstützung im Sinne des Art. 36 Ziff. 5 des Armengesetzes angerechnet werden. (E. d. V.-G.-H. IV. Bd. S. 258.)

Der Empfang einer Armenunterstützung kann nach Ablauf von 3 Jahren in keiner Weise mehr als Einspruchsgrund gegen die Ausstellung eines Verehelichungszeugnisses geltend gemacht werden und demnach ein gemeindlicher Einspruch auch nicht damit begründet werden, daß der Gesuchsteller sich mit dem Ersatze einer vor mehr als 3 Jahren empfangenen Armenunterstützung im Rückstande befinde, soferne nicht die Voraussetzung des Art. 5 Abs. 1 des Armengesetzes gegeben ist. (E. d. V.-G.-H. IV. Bd. S. 273.)

Dem Ehemann ist auch die ohne sein Ansuchen von Amtswegen erfolgte Unterstützung seiner Frau durch die öffentliche Armenpflege dann zuzurechnen, wenn er von dem nothwendig gewordenen Eingreifen des letzteren amtlich in Kenntnis gesetzt, sich gleichwohl unthätig verhalten hat. (ibid. S. 285.)

Der Einspruch einer Gemeinde nach Art. 36 Ziff. 5 des Heimatgesetzes ist auch dann zuläßig, wenn die gewährte Armenunterstützung wieder zurückerstattet wurde. (E. d. V.-G.-G. II. Bd. S. 541.)

Leistungen der Armenpflege zur Anschaffung von Gewerbelegitimationen und Wanderbüchern für minderbemittelte Gewerbetreibende sind keine öffentlichen Unterstützungen im Sinne des Art. 36 Ziff. 5 des Heimatgesetzes. (E. d. V.-G.-H. V. Bd. S. 312.)

Eine öffentliche Armenunterstützung im Sinne des Art. 36 Ziff. 5 des Heimatgesetzes liegt nicht vor, wenn bloß die Thatsache des Genusses einer Leistung aus den Mitteln einer

6) wenn und solange der Mann oder die Braut sich mit den der Gemeindekasse oder Armenkasse der Heimatgemeinde gegenüber obliegenden Leistungen im Rückstande befindet [1]),
7) wenn und so lange der Mann unter Vormundschaft steht oder gegen ihn Antrag auf Entmündigung gestellt, oder über sein Vermögen das Konkursverfahren eröffnet ist.

(Königl. Deklaration vom 21. April 1884, Ges.- u. V.-Bl. S. 123.)

Ein Angehöriger des bayerischen Staates kann nur in Einer politischen Gemeinde heimatberechtigt sein, nicht gleichzeitig in mehreren, es ist daher nur Eine Gemeinde berechtigt, gegen die Ausstellung des Verehelichungszeugnisses Einspruch zu erheben und nur die dieser Gemeinde vorgesetzte Distriktsverwaltungsbehörde ist zuständig, über die Zulässigkeit des erhobenen Einspruchs zu entscheiden und eventuell das Verehelichungszeugnis auszustellen. (E. d. V.-G.-H. III. Bd. S. 392.) Ein rechtzeitig gegen die Ausstellung des Verehelichungszeugnisses erhobener Einspruch kann bis zur letztinstanziellen Entscheidung hierüber durch neue Thatsachen begründet werden, ohne daß es hiezu einer Restitution gegen den Ablauf der Einspruchsfrist bedarf. (E. d. V.-G.-H. IV. Bd. S. 420.)

öffentlichen Armenpflege feststeht und nicht zugleich die Absicht des betreffenden Armenpflegschaftsrates, hiemit eine öffentliche Armenunterstützung zu gewähren, durch einen rechtsförmigen Beschluß desselben bekundet ist. (E. d. V.-G.-H. III. Bd. S. 241.)

Die dreijährige Frist, mit deren Ablauf das gemeindliche Einspruchsrecht gegen Ausstellung des Verehelichungszeugnisses erlischt, nimmt, wenn die Armenunterstützung in Gewährung von Krankenhilfe bestand, mit der Beendigung der Krankenhilfe und nicht erst mit der Bezahlung der hierauf erwachsenen Kosten seitens der Armenpflege ihren Anfang. (E. d. V.-G.-H. IV. Bd. S. 621.)

Zur letztinstanziellen Entscheidung eines Einspruchs, welcher gegen die Ausstellung des Verehelichungszeugnisses nach Artikel 36 Ziff. 5 des Heimatgesetzes erhoben wurde, ist der Verwaltungsgerichtshof nicht zuständig. (E. d. V.-G.-H. IV. Bd. S. 133.)

[1]) Zur Begrünung dieses Einspruchs erscheinen nur Rückstände bezüglich öffentlich rechtlicher Leistungen zur Gemeinde- und Armenkasse geeignet. (E. d. V.-G.-G. I. Bd. S. 361.)

Das Recht des Einspruchs steht der Heimatgemeinde nicht zu, wenn sich der Mann mit den ihm obliegenden Leistungen zur Kirchenkasse der Gemeinde im Rückstande befindet. (ibid. III. Bd. S. 255.)

Unter Leistungen im Sinne des Artikel 36 Ziff. 6 des Heimatgesetzes sind nicht nur Umlagen, sondern alle übrigen zur Gemeindekasse oder Armenkasse schuldigen Zahlungen, z. B. Heimatgebühren, Krankenhausbeiträge zu verstehen. Ersatzansprüche für Krankenhilfe nach Art. 5 Abs. 2 des Armengesetzes gehören nicht hieher, da dieselben civilrechtlicher Natur sind.

Wenn eine Gemeinde gegen Ausstellung des Verehelichungszeugnisses auf Grund des Art. 36 Abs. 1 Ziff. 6 des Heimatgesetzes wegen bestehender Rückstände des Gesuchstellers zur Gemeindekasse Enspruch erhebt, so ist es nicht genügend, daß die Verwaltungsbehörde den Gesuchsteller unter Vorsetzung einer Frist zur Vorlage des Nachweises über die Bezahlung der Rückstände auffordert, um dann nach fruchtlosem Ablaufe der Frist den Einspruch als erwiesen zu erachten und dem Gesuchsteller das Verehelichungszeugnis zu verweigern, sondern die Verwaltungsbehörde hat in einem solchen Falle den Sachverhalt von Amts wegen zu erheben und dann auf Grund desselben Beschluß zu fassen. (E. d. V.-G.-H. IV. Bd. S. 619.)

Ein Einspruchsgrund ist auch dann gegeben, wenn die Braut sich mit den der Gemeindekasse oder Armenkasse ihrer Heimatgemeinde gegenüber obliegenden Leistungen im Rückstand befindet. (E. d. V.-G.-H. XV. Bd. S. 105.)

Wenn über die Einsprache einer Gemeinde von der Distriktspolizeibehörde weitere summarische Verhandlungen gepflogen werden, so können sich die Gemeindeverwaltungen bei denselben durch einen Abgeordneten vertreten lassen.

Die bei den Gemeindeverwaltungen der Orte, an welchen der Anschlag eines Verehelichungsvorhabens erfolgt ist, vorgebrachten civilrechtlichen Einsprüche Dritter sind von der Gemeindebehörde zu Protokoll zu nehmen.

Die Einspruch Erhebenden haben binnen 10 Tagen nach Abgabe ihrer desfallsigen Erklärungen nachzuweisen, daß dieser Einspruch bei Gericht geltend gemacht worden ist und sind sie hierauf jedesmal ausdrücklich zu Protokoll aufmerksam zu machen.

Die hierüber allenfalls einlaufenden Nachweise sind mit der Bescheinigung des Tages ihres Einlaufs dem Protokolle beizulegen.

Ein Formular für solche Einsprachen findet sich in Beilage 77.

Auf Einsprüche wegen Ausstellung des Verehelichungszeugnisses, welche sich auf Nachweisung und Auseinandersetzung oder Sicherstellung des Vermögens vor der Eheschließung beziehen, findet Art. 35 Abs. 5 des Heimatgesetzes Anwendung. (E. d. V.-G.-H. VI. Bd. S. 52.)

Solche aus civilrechtlichen Gründen geltend gemachte Einsprüche kann der Einsprechende bei der einschlägigen Distriktspolizeibehörde wieder zurücknehmen.

c) Beschwerden gegen die bezirksamtlichen Beschlüsse.

Gegen die Beschlüsse der Distriktsverwaltungsbehörde kann binnen 14tägiger ausschließlicher Frist Beschwerde ergriffen werden und zwar

a) bei Beschlüssen, welche die Ausstellung des Verehelichungszeugnisses verweigern, vom Antragsteller.

b) bei Zurückweisung eines Einspruchs der Gemeinde oder des Fiskus von deren gesetzlichen Vertretern.

In den beiden Fällen gehen die Beschwerden unmittelbar an den Verwaltungsgerichtshof. (Art. 8 Ziff. 5 und Art. 9 des Ges. über den V.-G.-H.)

d) Unerlaubte Eheschließung.

Ohne distriktspolizeiliches Zeugnis darf eine Eheschließung nicht vorgenommen werden. Standesbeamte welche eine Ehe für geschlossen erklären, ohne daß das distriktspolizeiliche Zeugnis beigebracht ist, werden an Geld bis zu 600 Mk. gestraft. Ein Standesbeamter, welcher eine Ehe schließt unter Außerachtlassung der Bestimmungen des Personenstandgesetzes wird bestraft. (Art. 15 d. Ausf.-Ges. z. St.-P.-O. und § 69 d. Personenstandsgesetzes.) Desgleichen werden Geistliche nach § 67 d. Gesetzes v. 6. Febr. 1875 bestraft, welche eine Ehe schließen, bevor die standesamtliche Trauung erfolgt ist.

Pfarrämter und Gemeindebehörden haben sich der Ausstellung von Zeugnissen, welche zu ungesetzlichen Verehelichungen im Auslande mißbraucht

werden könnten, zu enthalten. (M.-E. v. 26. Mai 1861 und 10. Januar 1871, abgedr. in den Kreisamtsbl.)

Eine in den vereinigten Staaten von Nordamerika geschlossene Ehe ist als giltig zu erachten, wenn der Trauschein eines dortigen Predigers vorliegt. Die Frau erwirbt durch die Verheiratung mit einem nordamerikanischen Bürger das nordamerikanische Bürgerrecht. (Aut. M.-E. v. 18. März 1881 Nr. 2435).

Ueber Verehelichung in der Schweiz, dann von Schweizern in Deutschland siehe die M.-E. v. 4. August 1886 (M.-A.-Bl. S. 250) mit Seite 572 unten.

e) Verehelichung von Angehörigen anderer deutscher Staaten und von Ausländern.

Will ein einem anderen deutschen Staate angehöriger Mann in Bayern eine Ehe schließen, so ist ein distriktspolizeiliches Verehelichungszeugnis nicht erforderlich, der Standesbeamte hat sich vielmehr ausschließlich nach den Vorschriften des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 über Beurkundung des Personenstandes zu richten. Näheres hierüber siehe im § 43 IV unten, ferner siehe die M.-E. v. 17. Aug. 1872 (Kult.-M.-Bl. S. 341, Ges.- u. V.-Bl. S. 2033).

Dem deutschen Reiche nicht Angehörige, welche auf bayerischem Gebiet, ohne nach Bayern förmlich eingewandert zu sein, eine Ehe schließen wollen, haben der Distriktsverwaltungsbehörde des Ortes, an welchem der das Aufgebot anordnende zuständige Standesbeamte seinen Sitz hat, den Nachweis vorzulegen, daß nach den im Heimatlande des Mannes geltenden Gesetzen diese Eheschließung zulässig ist und dieselben Wirkungen hat, wie wenn sie im Heimatlande selbst erfolgt wäre.

Auf Grund dieses Nachweises erfolgt die Ausstellung des Zeugnisses an sie, daß der Verehelichung kein Hindernis im Wege stehe. (Art. 39 des Heimatgesetzes).

Ueber die Form des Nachweises bei der Verehelichung britischer Unterthanen siehe die M.-E. v. 2. Nov. 1879 (M.-A.-Bl. S. 554), über Verehelichung russischer Unterthanen M.-E. v. 19. Febr. 1880. (M.-A.-Bl. S. 97) u. 13. April 1890 (M.-A.-Bl. S. 113).

Wenn notorisch ist, daß die Angehörigen gewisser Staaten zur Verehelichung im Auslande einer Bewilligung nicht bedürfen, kann von Forderung dieses Nachweises abgesehen werden. Dies ist insbesondere der Fall bei der Verehelichung von Niederländern (M.-E. v. 19. März 1871), von schwedischen und norwegischen Unterthanen (M.-E. v. 3. Juli 1874, M.-A.-Bl. S. 349), von Belgiern (M.-E. v. 24. November 1875, M.-A.-Bl. S. 645), von Italienern (M.-E. v. 18. März 1885, M.-A.-Bl. S. 81), bezüglich Oesterreich, Ungarn (M.-E. v. 4. Febr. 1889, M.-A.-Bl. S. 31), von Franzosen (M.-E. v. 5. Dez. 1875, M.-A.-Bl. S. 675 u. 8. Jan. 1891, M.-A.-Bl. S. 21).

Nach der Uebereinkunft zwischen dem deutschen Reiche und der Schweiz vom 4. Juni 1886, (M.-A.-Bl. S. 251) sind Deutsche, welche mit Schweizerinnen

in der Schweiz, und Schweizer, welche mit Deutschen in Deuschland eine Ehe abschließen wollen, wenn sie ihre Staatsangehörigkeit nachgewiesen haben, nicht mehr verpflichtet, durch Vorlegung von Attesten ihrer Heimatbehörde darzuthun, daß sie ihre Staatsangehörigkeit durch die Eheschließung auf ihre zukünftige Ehefrau und ihre in der Ehe geborenen Kinder übertragen und daß sie demgemäß nach eingegangener Ehe samt ihrer Familie von ihrem Heimatstaate auf Erfordern wieder übernommen werden.

Die beiderseitigen Angehörigen sind jedoch verpflichtet, falls dies in ihrer Heimat oder an dem Orte der Eheschließung gesetzlich vorgeschrieben ist, eine Bescheinigung ihrer zuständigen Landesbehörde darüber vorzulegen, daß der Abschließung der Ehe nach dem bürgerlichen Rechte ihrer Heimat kein bekanntes Hindernis entgegen steht.

f) Gebührenpflicht.

Alle Verhandlungen über Ausstellung eines Verehelichungszeugnisses unterliegen der Gebührenpflicht. Die Gebühren für die von einer Gemeindebehörde aufgenommenen Verhandlungen fließen in die Gemeindekasse.

Die Protokollgebühr beträgt in Landgemeinden 50 Pf. für jede angefangene Stunde der Geschäftsdauer. (§ 165 u. 188 des Geb.-Gesetzes).

Für die in Art. 35 des Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung kann etne Gebühr von 1 Mk. erhoben werden. (§ 165 2a u. 188 des Geb.-Gesetzes).

Die Einsendung dieser Bekanntmachungen hat stets von kurzer Hand und ohne Erhebung einer Gebühr zu erfolgen. Erklärungen, welche auf Grund des Art. 36 des Gesetzes zur Wahrung des gemeindlichen Interesses abgegeben werden, dürfen der Gebührenerhebung zu Gunsten der Gemeindekasse nicht unterstellt werden.

g) Eheschließung von Bundesangehörigen im Ausland.

Der Reichskanzler kann einem diplomatischen Vertreter für das Gebiet des Staates, bei dessen Hofe er beglaubigt ist, oder einem Reichskonsul die allgemeine Ermächtigung erteilen, bürgerlich giltige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen vorzunehmen und die Geburten, Heirat- oder Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Bei solchen Eheschließungen sind im allgemeinen dieselben Vorbedingungen vorgeschrieben, wie bei Eheschließungen im Inlande.

Diese Bestimmungen kommen auch zur Anwendung, wenn nur einer der beiden Verlobten Bundesangehöriger ist. (Reichsgesetz v. 4. Mai 1870, Eheschließung und Beurkundung des Personenstandes im Ausland betr., Ges.-Bl. 1870 Beilage mit § 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und M.-E. v. 6. Dez. 1879) (M.-A.-Bl. S. 600.)

III. Aufenthalt.

Nach dem Reichsgesetz vom 1. November 1867, die Freizügigkeit[1]) betr. (Bayer. Ges.-Bl. 1870 Beilage), hat jeder Reichsangehörige das Recht, innerhalb des Reichsgebietes an jedem Orte sich aufzuhalten oder niederzulassen, wo er eine eigene Wohnung oder wenigstens einen, wenn auch nicht als eigene Wohnung zu qualifizierenden Aufenthaltsraum sich zu verschaffen im Stande ist (Ziff. 3 der Vollzugs-Instruktion v. 4. Mai 1871), weiter steht solchen das Recht zu, an jedem Orte Grundeigentum aller Arten zu erwerben und umherziehend oder am Orte des Aufenthalts bezw. der Niederlassung Gewerbe aller Art unter den für Einheimische geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu betreiben.

In der Ausübung dieser Rechte darf, soweit nicht das Gesetz selbst Ausnahmen zuläßt (siehe unten), kein Reichsangehöriger durch die Behörde gehindert oder durch lästige Bedingungen beschränkt werden, insbesondere darf keinem Reichsangehörigen um des Glaubensbekenntnisses willen, oder wegen fehlender Landes- oder Gemeindeangehörigkeit der Aufenthalt, die Niederlassung, der Gewerbebetrieb oder der Erwerb von Grundeigentum verweigert werden.

Von neu Anziehenden darf eine Abgabe wegen des Anzugs nicht verlangt werden; ihre Beiziehung zu Gemeindelasten kann nur erfolgen, wenn die Dauer ihres Aufenthalts drei Monate übersteigt.

Durch den bloßen Aufenthalt oder die bloße Niederlassung in einer Gemeinde werden andere Rechtsverhältnisse, namentlich die Gemeindeangehörigkeit, das Ortsbürgerrecht, die Teilnahme an den Gemeindenutzungen und der Armenpflege nicht begründet, soferne nicht die speciellen Landesgesetze eine Ausnahme machen.

Die Vorschriften über Anmeldung der Neuanziehenden bleiben den Landesgesetzen vorbehalten, doch darf die unterlassene Anmeldung nur mit eine Polizeistrafe, niemals mit dem Verlust des Aufenthaltsrechts geahndet werden.

Demnach haben die Bestimmungen des Art. 44 des Heimatgesetzes über Aufenthaltsanzeigen mit den hiezu erlassenen weiteren Vorschriften auch fortan Geltung.

a) Aufenthaltsanzeige.

Wer sich in einer andern Gemeinde, als in der, in welcher er seine Heimat oder das Bürgerrecht hat, aufhalten will, hat, wo dies durch orts- oder oberpolizeiliche Vorschrift angeordnet ist, binnen 8 Tagen nach seiner Ankunft der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten, und sind von dieser Verpflichtung nur solche Personen ausgenommen, welche auf Grund ihrer Anstellung im Dienste des Staates, der Kirche, der Gemeinde, einer öffentlichen Körperschaft oder Stiftung, oder zur Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht in einer Gemeinde sich aufzuhalten genötigt sind.

---

[1]) S. Stadelmanns Verwaltungsgesetze I. Bd. S. 324.

Letztere Personen können ebensowenig, als Heimatberechtigte oder Besitzer des Bürgerrechts in einer Gemeinde aus derselben weggewiesen werden. (Art. 48 des Heimatgesetzes.)

Ueber erfolgte Anzeige ist dem Anzeiger gebührenfreie Bescheinigung zu erteilen, welche den zur Leistung von Krankenkassabeiträgen gesetzlich verpflichteten Personen erst dann ausgehändigt werden soll, wenn sie die erstmalige Bezahlung des treffenden Beitrags nachgewiesen haben.

In Gemeinden, in denen die Erstattung von Aufenthaltsanzeigen nicht ausdrücklich durch ober- oder ortspolizeiliche Vorschrift angeordnet ist, sind die Fremden von dieser Anzeigeverbindlichkeit befreit, indessen sind die Gemeindevorstände verpflichtet, die freiwillig erstatteten Anzeigen entgegenzunehmen und gebührenfreie Bescheinigung hierüber zu erteilen (s. Beil. 78).

Wo ortspolizeiliche Vorschriften über die Anzeigepflicht erlassen werden, kann die achttägige Frist zur Anzeige im Allgemeinen oder für einzelne Kategorien verlängert und die Art und Form der Anzeigen, aus welchen stets Name, Stand, Alter, Heimat und Wohnort der Fremden und der etwa bei ihm befindlichen Familienangehörigen, dann der Tag der Ankunft, sowie der Zweck und die mutmaßliche Dauer des Aufenthalts hervorgehen muß, vorgeschrieben werden.

Da nach Art. 6 und 7 des Heimatgesetzes der längere Aufenthalt in einer Gemeinde den bayerischen Staatsangehörigen einen Anspruch auf Verleihung des Heimatrechtes gibt, und in den Fällen des Art. 2 des Gesetzes vom 23. Februar 1872 die Heimat durch längeren Aufenthalt in der Gemeinde kraft des Gesetzes erworben werden kann, so sind die Gemeinden dabei interessiert, daß sie von der Zeit Kenntnis erhalten, zu welcher ein Fremder seinen Aufenthalt in der Gemeinde genommen hat, und sie werden schon aus diesem Grunde auf die Erlassung einer ortspolizeilichen Vorschrift über die Verpflichtung zur Anzeige Bedacht nehmen.

b) Fremdenverzeichnisse.

Auch wo Aufenthaltsanzeigen nicht angeordnet sind, haben die Gemeinden über alle Fremden, welche daselbst einen ständigen Aufenthalt nehmen, sorgfältige Aufzeichnungen zu führen, soferne sie nicht ohnedies in besonderen Verzeichnissen, z. B. in den Dienstbotenregistern, vorgemerkt sind.

Ueber jeden solchen Fremden ist demgemäß ein eigener Bogen anzulegen, etwa nach Beil. 79, dessen Ausfüllung ihm selbst statt der Aufenthaltsanzeige aufgetragen werden kann, und sind diese Bögen in alphabetischer Ordnung zu sammeln und aufzubewahren.

Damit dieselben stets evident erhalten bleiben, wäre wenigstens pünktliche Anzeige der Aufnahme von Fremden durch Gastwirte und sonstige Herberggeber zu verlangen und die pünktliche Anzeige der Aufnahme von Handlungsdienern, Gesellen, Lehrlingen und Fabrikarbeitern oder Taglöhnern, dann über den Ein- und Auszug von Mietern zu überwachen.

Die entsprechende Führung und Evidenthaltung der treffenden Aufzeichnungen und Sammlungen wird bei Gelegenheit der Gemeindevisitationen vom Bezirksamte überwacht.

Ob und in welcher Weise Aufzeichnungen über Fremde, welche in der Gemeinde nur einen vorübergehenden Aufenthalt nehmen, zu führen sind, bemißt sich nach den örtlichen Bedürfnissen und ist bis auf weiters den Anordnungen der Ortsbehörden anheim gegeben.

Die früher üblich gewesenen Aufenthaltskarten sind abgeschafft.

c) Verhalten bezüglich des Aufenthalts von Nichtdeutschen.

Die Bestimmungen über Anzeige und Aufzeichnung des Aufenthalts von Fremden finden auch auf eigentliche Ausländer Anwendung, denselben ist übrigens der Aufenthalt in jeder Gemeinde des Königreichs gestattet, wenn sie sich über ihre Staatsangehörigkeit ausweisen können und ihrem Aufenthalte ein gesetzliches Hindernis nicht entgegensteht. (Art. 50 des Gesetzes.)

Wo begründete Zweifel bestehen, haben die Gemeindebehörden auf die rechtzeitige Lieferung des Heimatnachweises zu dringen, wobei sie an die im Art. 45 des Gesetzes Ziffer 1 bezeichnete vierwöchentliche Frist nicht gebunden sind, da das Recht zum Aufenthalt in Bayern für Ausländer nach Art. 50 Abs. 1 erst dann entsteht, wenn sie sich über ihre Staatsangehörigkeit und Heimat genügend ausweisen.

Ausländer, welchen in Bayern eine vorläufige Heimat angewiesen ist, sind bezüglich des Aufenthalts wie Inländer zu behandeln.

d) Aufenthaltsverbot.

Gegen Angehörige des bayerischen oder eines andern deutschen Staates sind Aufenthaltsbeschränkungen auf Grund des § 3 Abs. 1 des Freizügigkeits-Gesetzes[1]) nur nach Maßgabe der Art. 45 Ziff. 5, 6 und 9, dann 46 bis 49 des Heimatgesetzes zulässig; die Ziff. 5 und 6 des Art. 45 haben übrigens durch Art. 10 des Gesetzes vom 23. Februar 1872 eine andere Fassung erhalten.

In Bezug auf die Zulässigkeit der Ausweisung gemäß Art. 45 Ziff. 5 des Heimatgesetzes ist die Verurteilung wegen Anleitens oder Ausschickens von Kindern zum Betteln, oder wegen Nichtabhaltens der in elterlicher Gewalt stehenden Kinder vom Betteln der Verurteilung wegen eigenen Bettels gleich zu achten. (E. d. V.-G.-H. IV. Bd. S. 477, VIII. Bd. S. 288.)

Weitere Fälle, in welchen eine Ausweisung solcher erfolgen kann, finden sich im § 3 Abs. 2, dann § 4 und 5 des Freizügigkeits-Gesetzes vom 1. November 1867. (Bayer. Ges.-Bl. 1870 Beilage.)

In diesen Fällen ist die Ausweisung von der Aufenthaltsgemeinde bei der Distriktspolizeibehörde zu beantragen. (Ministerial-Entschließung vom 4. Mai 1871 den Vollzug des Freizügigkeits-Gesetzes betr. mit Ministerial-Entschließung vom 16. September 1879 (M.-A.-Bl. S. 361) und Ministerial-Entschließung vom 16. September 1879. (M.-A.-Bl. S. 361.)

[1]) Vergl. Ministerial-Entschließung vom 27. Juli 1894. (Auslegung und Anwendung des Art. 3 Abs. 2 des Freizügigkeits-Gesetzes M.-A.-Bl. S. 277.)

Unter den Voraussetzungen des § 5 des Freizügigkeits-Gesetzes haben die Gemeinden ein unbeschränktes Recht, die Ausweisung einer Person aus ihrem Bezirke zu fordern, die Entscheidung der Frage, ob diese Voraussetzungen gegeben sind, steht in letzter Instanz dem Verwaltungsgerichtshof zu.

Wird ein auf § 3 Abs. 1 des Freizügigkeits-Gesetzes bezw. auf Art. 45 Ziff. 5 des Heimatgesetzes gestützter Ausweisungsantrag abgelehnt, so ist die antragstellende Gemeinde nur zur Beschwerdeführung im gewöhnlichen Administrativ-Instanzenzuge berechtigt. (E. d. V.-G.-H. IV. Bd. S. 202.)

Die Ausweisung auf § 4 und 5 des Freizügigkeits-Gesetzes kann nicht auf eine bestimmte Zeitdauer ausgesprochen werden, sondern nur so lange aufrecht erhalten werden, als die Gründe derselben fortdauern. (E. d. V.-G.-H IV. Bd. S. 450.)

In Bezug auf die Frage, ob die Voraussetzungen des § 5 des Freizügigkeits-Gesetzes gegeben sind, ist es belanglos, ob die Person, welcher die Fortsetzung des Aufenthalts versagt werden will, die empfangene öffentliche Armenunterstützung selbst erbeten hat, oder ob letztere durch Dritte für sie erbeten wurde, desgleichen ob die Unterstützung unmittelbar von der Armenpflege der Heimatgemeinde gewährt, oder ob sie von der Armenpflege der Aufenthaltsgemeinde vorgeschossen wurde. (E. d. V.-G.-H. III. Bd. S. 267.)

Die Notwendigkeit einer öffentlichen Unterstützung ist nur dann als geoffenbart im Sinne des § 5 des Freizügigkeits-Gesetzes zu erachten, wenn nach öffentlichem Rechte die Verpflichtung der öffentlichen Armenpflege zur Unterstützung des Bedürftigen eingetreten und dem letzteren von den mit der Armenpflege betrauten Behörden aus öffentlichen Mitteln eine Unterstützung auch wirklich verabreicht worden ist. — Diese Voraussetzung ist nicht gegeben, wenn eine Person sich mit der Bezahlung von Schulgeld oder von Krankenkosten im Rückstande befindet, ohne daß der Rückstand definitiv auf die Armenkasse übernommen worden ist. — Den Gemeinden, welche von dem ihnen in § 5 des Freizügigkeits-Gesetzes eingeräumten Ausweisungsrechte Gebrauch machen wollen, obliegt der positive Nachweis, daß die notwendig gewordene öffentliche Unterstützung wegen dauernder Arbeitsunfähigkeit des Bedürftigen oder wegen eines dieser der Wirkung nach gleichzuachtenden anderen Grundes geleistet worden ist. (E. d. V.-G.-H. IV. Bd. S. 357 V. Bd. S. 111.)

Die Zahlung des Schulgeldes für arme Kinder durch die öffentliche Armenpflege ist als öffentliche Armenunterstützung im Sinne des Gesetzes anzusehen. (E. d. V.-G.-H. II. Bd. S. 191.)

Die als eine solche Voraussetzung bestimmte „Offenbarung der Notwendigkeit einer öffentlichen Unterstützung" ist nicht als gegeben zu erachten

1) wenn eine mit dem Auszuweisenden verwandte Person, zu deren Alimentation jener gesetzlich nicht verpflichtet ist, eine öffentliche Unterstützung erhalten hat,
2) wenn Familienglieder des Auszuweisenden den Bettel betreiben. (E. d. V.-G.-H. II. Bd. S. 70, 718 III. Bd. S. 360.)

Auf Grund des § 5 des Freizügigkeitsgesetzes kann die Ausweisung nicht verfügt werden, wenn die auszuweisende Person nur als unterstützungsbedürftig zu erachten ist, aber eine öffentliche Armenunterstützung noch nicht erhalten hat. (E. d. V.-G.-H. II. Bd. S. 374.)

Ein auf Grund des § 5 des Freizügigkeits-Gesetzes ausgesprochenes Aufenthaltsverbot kann nicht im Voraus auf eine bestimmte Zeitdauer begrenzt werden, dasselbe ist vielmehr außer Wirksamkeit zu setzen, sobald der Ausgewiesene den Hinwegfall der in der bezeichneten Gesetzesstelle für das Aufenthaltsverbot geforderten Voraussetzungen darthut. (E. d. V.-G.-H. IV. Bd. S. 239.)

Die Ausweisungsbefugnis nach § 5 des Freizügigkeits-Gesetzes erstreckt sich auch auf die unselbständigen Familienangehörigen des der Ausweisung unterliegenden Familienhauptes. (E. d. V.-G.-H. IV. Bd. S. 450.)

Von einem Anzuge im Sinne des § 5 des Freizügigkeitsgesetzes kann nur dann die Rede sein, wenn jemand aus freier Selbstbestimmung, nicht in Folge dienstlicher Verpflichtung, sich in eine Gemeinde begibt, bezw. sich daselbst aufhält. (E. d. V.-G.-H. II. Bd. S. 423.)

Angehörige des bayerischen Staates, welche auf Grund ihrer Anstellung im Dienste des Staates, der Kirche, der Gemeinde, einer öffentlichen Körperschaft oder Stiftung oder zur Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht in einer Gemeinde sich aufzuhalten genötigt sind, oder welche in der Gemeinde das Bürgerrecht ohne Heimatrecht besitzen, können aus dieser Gemeinde nicht weggewiesen werden. (Art. 48 des Heimatgesetzes.)

Eine zwar widerrufliche, aber bei gutem Verhalten ständige Verwendung im Eisenbahndienste mit Anspruch auf Sustentation im Falle der Erkrankung oder auf Pension im Falle der Dienstunfähigkeit ist als Anstellung im Sinne des Art. 48 des Heimatgesetzes zu erachten. (E. d. V.-G.-H. II. Bd. S. 423.)

In Fällen des Art. 45 Ziff. 5 des Heimatgesetzes, wo neben der gesetzlichen Zulässigkeit auch die Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit der Ausweisung in Betracht zu kommen hat, sind die Gemeinden nur zur Antragstellung berechtigt und erstreckt sich die letztinstanzielle Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes nur auf die Prüfung und Entscheidung des ersteren Punktes.

Die Bestrafung einer Ehefrau wegen Bettels kann nicht gegen deren Ehemann als Ausweisungsgrund geltend gemacht werden.

Ein gegen eine bestimmte Person gerichteter Antrag auf Ausweisung kann von einer Gemeinde im Beschwerdeweg nicht auf andere Personen ausgedehnt werden. (E. d. V.-G.-H. II. Bd. S. 70.)

Die Thatsache, daß von einer Person der Anspruch auf Verleihung des Bürgerrechts in einer Gemeinde erhoben worden ist, schließt für sich allein die Ausweisung derselben aus dieser Gemeinde nicht aus. (E. d. V.-G.-H. II. Bd. S. 270.)

Unter dem Aufenthalt, der nach § 5 des Freizügigkeitsgesetzes versagt werden kann, ist nicht bloß der ständige, sondern auch der vorübergehende zu verstehen. (ibid. II. Bd. S. 191.)

Personen, welche derartigen Aufenthaltsbeschränkungen in einem Bundesstaat unterliegen, oder welche in einem Bundesstaate innerhalb der letzten zwölf Monate wegen wiederholten Bettelns, oder wegen wiederholter Landstreicherei bestraft worden sind, kann der Aufenthalt in jedem andern Bundesstaate von der Kgl. Kreisregierung, K. d. J., versagt werden.

In Folge Verhängung der Polizeiaufsicht kann Reichsangehörigen von der Distriktspolizeibehörde der Aufenthalt an einzelnen bestimmten Orten untersagt werden. (R.-St.-G.-B. § 39 Ziff. 1 mit M.-E. v. 25. Febr. 1872, Regg.-Bl. S. 921.)

Ueber weitere Fälle von Ausweisungen und Internierungen von Reichsangehörigen siehe das Reichsgesetz v. 4. Juli 1872 den Jesuitenorden betr.,[1]) dann das Reichsgesetz v. 4. Mai 1874 Verhinderung der unbefugten Ausübung von Kirchenämtern betr.

Ausländer können aus dem Königreiche ausgewiesen werden, wenn einer der im Art. 45 Ziff. 1 bis 4, 7, 8 und 10 des Heimatgesetzes angeführten Gründe gegeben ist.

Außerdem kann eine Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete erfolgen, wenn sie unter Polizeiaufsicht gestellt werden können oder an die Landespolizeibehörde überwiesen sind. (Str.-G.-B. § 39 Ziff. 2, § 362 Abs. 3) mit M.-E. v. 9. August 1872 (Regg.-Bl. S. 1967) und M.-E. v. 9. Dez. 1878 (M.-A.-Bl. S. 413), M.-E. v. 10. Dez. 1890 (M.-A.-Bl. S. 569) u. v. 4. Febr. 1891 (M.-A.-Bl. S. 52) u. M.-E. v. 15. Mai 1894 (M.-A.-Bl. S. 202). Die Ausweisung hat von der Distriktspolizeibehörde auszugehen und soll regelmäßig erfolgen; weiter können Ausländer aus dem Reichsgebiete verwiesen werden, welche wegen gewerbsmäßigen Glücksspiels verurteilt wurden. (§ 284 d. R.-Str.-G.-B.

Die auf Grund der §§ 39, 284 u. 362 Abs. 3 des Reichs-Strafgesetzbuchs von der Distriktspolizeibehörde verfügten Ausweisungen sind in der durch die Ministerialentschließung v. 13. Febr. 1891 (M.-A.-Bl. S. 61) vorgeschriebenen Form direkt dem Staatsministerium des Innern behufs Benachrichtigung des Reichskanzleramts anzuzeigen.

Ueber Veröffentlichung der Landesverweisungen im Centralpolizeiblatt siehe Ministerialentschließung v. 10. Januar 1878 (M.-A.-Bl. S. 12), über Benachrichtigung der Grenz- und Heimatbehörden Ministerialentschließung v. 12. April 1853 (Döll. V.-S. XXIX. Bd. S. 251.)

Die Distriktspolizeibehörde, an welche Anträge auf Ausweisung einer Person gestellt werden, hat begründeten Anträgen jederzeit stattzugeben, doch darf die thatsächliche Ausweisung aus der Gemeinde erst dann erfolgen, wenn die Annahmserklärung der in Anspruch genommenen Gemeinde oder eine wenigstens einstweilen vollstreckbare Entscheidung über die Fürsorgepflicht erfolgt ist.

Das Verfahren in letzterer Beziehung regelt sich, wenn andere deutsche Staaten beteiligt sind, nach dem Gothaer Vertrag vom 15. Juli 1851 und den hiezu weiter getroffenen Verabredungen (Stadelmanns Verwaltungsgesetze

---

[1]) Vergl. B. v. 18. Juli 1894 die Ausführung dieses Gesetzes betr. R.-G.-Bl. S. 503.

I. Bd. S. 331 ff.) Etwaige Kosten, welche den Gemeinden resp. Armenpflegen durch solche Verhandlungen mit anderen Staaten erwachsen, sind nach Art. 15 u. 16 d. Gesetzes über die öffentliche Armen- und Krankenpflege zu behandeln (siehe § 40 II. a unten).

Ein Muster eines Ausweisungsantrages enthält die Beilage 80.

Ueber Ausweisung von Ausländern, welche sich nicht genügend legitimieren können oder die nötigen Reisemittel nicht besitzen, dann von Zigeunern siehe Ziffer 4 der Ministerialentschließung v. 13. März 1882. (M.-A.-Bl. S. 54).

Das Staatsministerium des Innern ist berechtigt, Ausländern aus Rücksicht auf die öffentliche Wohlfahrt den Eintritt in das Königreich zu versagen, oder dieselben aus dem Staatsgebiet zu verweisen.

Endlich hat die Staatsregierung das Recht, die Aufenthaltsbefugnis von Ausländern in Bayern durch Verordnung denselben weiter gehenden Beschränkungen zu unterwerfen, welchen bayerische Staatsangehörige rücksichtlich ihres Aufenthalts im Heimatlande jener Ausländer unterworfen sind. (Art. 11 des Gesetzes vom 23. Februar 1872.)

Eine Beschwerdeführung in Bezug auf Freizügigkeit und Aufenthalt bei dem Verwaltungsgerichtshof kann nur gegen Entschließungen der Kgl. Kreisregierung Platz greifen. (Art. 8 Ziff. 3 und Art. 9 des Gesetzes über den V.-G.-H.)

Die Würdigung der Frage, ob eine auf Grund des Art. 45 Ziff. 5 und 49 Abs. 2 des Heimatgesetzes verfügte Ausweisung als zweckmäßig zu erachten ist, desgleichen die Festsetzung der Ausweisungsdauer innerhalb des gesetzlichen Rahmens ist Sache des freien administrativen Ermessens und daher der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes entrückt. (E. d. V.-G.-H. II. Bd. S. 374.)

Die Frage, ob das polizeiliche Verbot des Aufenthalts in einer fremden Gemeinde auch auf die benachbarten Gemeinden zu erstrecken sei, dann ob besondere Verhältnisse die Annahme begründen, daß die öffentliche Sicherheit oder Sittlichkeit durch die Anwesenheit der betreffenden Person in der Gemeinde gefährdet sei, ist der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes entrückt. (E. d. V.-G.-H. I. Bd. S. 105, II. Bd. S. 718, III. Bd. S. 360.)

Dagegen ist die Frage, ob diejenigen Gemeindebezirke, auf welchen ein polizeiliches Ausweisungsverbot erstreckt wurde, als benachbarte im gesetzlichen Sinne zu erachten sei, eine Rechtsfrage und im Streitfalle letztinstanziell vom Verwaltungsgerichtshof zu entscheiden. (E. d. V.-G.-H. II. Bd. S. 718.)

Der Aufenthaltsgemeinde steht ein Recht auf Ausweisung eines Reichsangehörigen nur in den Fällen des § 4 und 5 des Reichsgesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 zu. Dieselbe ist daher nur in diesen Fällen bei Ablehnung ihres Ausweisungsantrages zur Beschwerdeführung an den Verwalnngsgerichtshof auf Grund des Art. 8 Ziff. 3 des Gesetzes über den Verwaltungsgerichtshof berechtigt. Wird dagegen ein auf § 3 Abs. 1 a. a. O. bezw. Art. 45 Ziff. 5 und 6 des Heimatgesetzes gestützter Ausweisungsantrag abgelehnt, so ist die antragstellende Gemeinde nur zur

Beschwerdeführung in dem gewöhnlichen Administrativinstanzenzug berechtigt. (E. d. V.-G.-H. IV. Bd. S. 202.)

Gegen die Ausweisung einer unter Vormundschaft stehenden Person ist der Vormund zur Beschwerdeführung berechtigt. (E. d. V.-G.-H. III. Bd. S. 360.)

§ 38.

Dienstbotenwesen. [1])

a) Verhältnis zwischen Dienstherrschaften und Dienstboten.

Die Regelung der gegenseitigen dienstlichen Verhältnisse der Dienstherrschaften und ihrer Dienstboten ist dem freien Uebereinkommen unter denselben überlassen; Streitigkeiten, welche sich auf dieses Vertragsverhältnis beziehen, gehören zum Wirkungskreis der Amtsgerichte. (§ 23 des Ger.-Verf.-Ges. vom 27. Januar 1877.)

Wo Verträge über einzelne Punkte nicht abgeschlossen wurden, gelten namentlich hinsichtlich der Ein- und Austritts- und der Kündigungszeit die örtlichen Observanzen, sowie die Bestimmungen der Dienstbotenordnung vom 2. Mai 1781 mit den durch Ministerialreskript vom 21. Dezember 1858 herbeigeführten Modifikationen[2]); die einschlägigen Bestimmungen sind jedem Dienstbuche vorgedruckt und kann darum deren Anführung hier umgangen werden.

b) Anzeige des Ein- und Austritts von Dienstboten.

Die Pflicht zur Anzeige des Ein- und Austritts von Dienstboten bemißt sich nach den hierüber bestehenden distrikts- oder ortspolizeilichen Bestimmungen. (Art. 107 des P.-St.-G.-B.)

Wo in dieser Beziehung distrikts- oder ortspolizeiliche Bestimmungen bis jetzt nicht ergangen sind, werden die Bürgermeister gut thun, wenn sie die Erlassung letzterer anregen. Namentlich dürfte in dieser Weise vorzuschreiben sein:

1) daß jede Aufnahme oder Entlassung eines Dienstboten sofort dem Bürgermeister anzuzeigen sei unter Aushändigung des Dienstbuches zum Zweck des Eintrags des Eintritts, oder der Bestätigung des Austritts aus dem Dienste,
2) daß ferner das Dienstbuch während der ganzen Dienstzeit in Verwahrung der Dienstherrschaft bleiben müsse, was Fälschungen oder Mißbrauch der Dienstbücher, dann das heimliche Weiterverdingen von Seite der Dienstboten verhindert,
3) daß der Bürgermeister zum Zweck einer fortwährenden Uebersicht der Dienstboten seiner Gemeinde ein fortlaufendes Verzeichnis der in der Gemeinde dienenden Dienstboten zu führen habe, wie dasselbe schon früher eingeführt gewesen ist.

Ein Formular für ein solches Dienstbotenregister liegt unter Nr. 81 bei.

---

[1]) Vergl. hiezu: Meixner, Dienstbotenwesen in Bayern, München 1881.

[2]) Siehe die Schrift: Die Churbayerische Dienstbotenordnung nebst der sie ergänzenden Instruktion vom 21. Dezember 1858 und den weiteren auf sie Bezug habenden Verordnungen. (Bamberg, Verlag der Buchner'schen Buchhandlung).

Alljährlich an Lichtmeß kann ein neues Register für das folgende Jahr angelegt werden.

In die Rubrik Bemerkungen würden sich vorzüglich die Notizen über die Ursache des Dienstaustritts im Laufe des Dienstjahres, über Belohnungen, Auszeichnungen und erlittene Bestrafungen, sowie über andere bemerkenswerte Umstände eignen, welche in keine der übrigen Rubriken passen. Neben dem Specialregister für die einzelnen Jahrgänge würde ein allgemeines alphabetisches Namensregister über alle Dienstboten mit Hinweisung auf den Jahrgang und die fortlaufende Nummer des Dienstbotenregisters anzulegen und beständig fortzuführen sein.

c) Beschwerden gegen Dienstboten oder Dienstherrschaften.

Der Bürgermeister hat die Verpflichtung, den Beschwerden der Dienstherrschaften über ihre Dienstboten wegen Ungehorsams, Leichtsinns, Grobheit u. dergl., sowie den Beschwerden der Dienstboten über ihre Dienstherrschaften wegen Mißhandlung, Abhaltung vom Besuch des Gottesdienstes 2c. durch Abmahnung und Warnung möglichst abzuhelfen.

d) Polizeilich strafbare Uebertretungen in Bezug auf das Dienstbotenwesen.

Ueber die polizeilich strafbaren Uebertretungen der Dienstboten und Dienstherrschaften enthalten die Art. 106—110 des P.-St.-G.-B. eine Reihe von Bestimmungen.

Strafbar ist nach denselben:

1) das Weiterverdingen ohne rechtzeitige Aufkündigung bei der früheren Herrschaft,
2) das gleichzeitige Verdingen an mehrere Herrschaften,
3) das Nichteintreten in den Dienst zur bedungenen oder gesetzlichen Zeit ohne genügenden Rechtfertigungsgrund,
4) das Austreten aus dem Dienst vor Ablauf der bedungenen oder gesetzlichen Dienstzeit ohne genügenden Rechtfertigungsgrund,
5) das Verweigern der Arbeit an abgeschafften Feiertagen oder Werktagen, sowie der den Dienstboten obliegenden Geschäfte an Sonn- und Feiertagen,
6) der Besuch von Wirtshäusern, Winkelkneipen und Spielplätzen,

   Uebertretungen der Ziffer 6 sind unnachsichtlich zur Anzeige zu bringen (M.-E. vom 30. Dezember 1885, M.-A.-Bl. 1886 S. 5),
7) hartnäckiger Ungehorsam und Widerspenstigkeit gegen die Befehle der Dienstherrschaft bezw. ihrer Stellvertreter oder gröbliche Verletzung der schuldigen Achtung gegen die Dienstherrschaft oder deren Stellvertreter,
8) die Beherbergung von Personen ohne Erlaubnis der Dienstherrschaft oder deren Stellvertreter, oder das ordnungswidrige Verlassen der Wohnung zur Nachtzeit,

9) das Verlassen des Dienstes zur Erntezeit oder zur Saat- und Ausbauzeit seitens landwirtschaftlicher Dienstboten oder auf längere Zeit angenommener Taglöhner ohne genügenden Rechtfertigungsgrund.

Die unter Ziff. 3, 4, 5, 7 und 9 aufgeführten Uebertretungen werden nur auf Antrag der Dienstherrschaft oder ihres Stellvertreters bestraft, ebenso Diebstähle von Gegenständen von unbedeutendem Werte gegen Dienstherrschaften (§ 247 Abs. 1 des St.-G.)

Dienstboten, welche ohne genügenden Rechtfertigungsgrund den Antritt oder die Fortsetzung des Dienstes verweigern, können, wenn der Dienstherr oder dessen Stellvertreter dies beantragt, ihrer Dienstherrschaft zwangsweise vorgeführt werden und hat die Vorführung durch die Orts- oder die Distriktspolizeibehörde zu erfolgen, je nachdem der Antrag bei der einen oder der andern gestellt worden ist.

Entzieht sich der Vorgeführte nochmals widerrechtlich demselben Dienste, so ist er mit Haft bis zu drei Wochen zu bestrafen. Dasselbe gilt bezüglich der auf längere Zeit angenommenen Taglöhner.

Weitere Strafbestimmungen bestehen

1) gegen Dienstbotenverdinger wegen Zuwiderhandlung gegen die polizeilichen Vorschriften. (P.-St.-G.-B. Art. 153.)[1])
2) gegen Dienstherrschaften, welche ihren schulpflichtigen Dienstboten den Besuch von Wirtshäusern ohne gehörige Aufsicht, oder den Besuch von öffentlichen Tanzunterhaltungen gestatten, sowie gegen Dienstboten, welche noch die Sonntagsschule besuchen und öffentlichen Tanzunterhaltungen anwohnen oder ohne Erlaubnis ihrer Dienstherren oder Angehörigen Wirtshäuser besuchen (P.-St.-G.-B. Art. 56),
3) gegen Dienstherren, welche ohne genügende Entschuldigung unterlassen, ihre schulpflichtigen Dienstboten zum Schulbesuch anzuhalten ungeachtet sie von der Ortsschulbehörde wegen schuldhafter Schulversäumnisse auf Grund der bestehenden Schulordnung mit Geld gestraft und zugleich vor weiteren Schulversäumnissen verwarnt worden sind (P.-St.-G.-B. Art. 58),
4) gegen Dienstherrschaften, welche schulpflichtige Dienstboten mit Versäumung der Schulpflicht zur Hut verwenden (Art. 118 Abs. 2 des P.-St.-G.-B.),
5) gegen Dienstboten, welche wissentlich an einem ansteckenden Uebel leiden und mit Verheimlichung desselben sich verdingen, oder wenn sie im Dienste von einem solchen befallen werden, solches ihrer Dienstherrschaft verheimlichen (P.-St.-G.-B. Art. 66),
6) an Geld bis zu 15 Mark wird bestraft, wer wissentlich einen bereits verdungenen Dienstboten für die nämliche Zeit für sich dingt, oder einem Dienstboten bei Auflösung des Dienstverhältnisses polizeilicher Aufforderung ungeachtet die Ausstellung des Zeugnisses im Dienstbuche verweigert,

---

[1]) Ueber das Gewerbe der Dienstbotenverdinger siehe S. 439 oben.

7) mit Haft bis zu acht Tagen oder an Geld bis zu 45 Mark wird die Festsetzung unsittlicher Bedingungen im Dienstvertrag oder die Eingehung oder Gestattung eines Scheindienstes bestraft. (P.-St.-G.-B. Art. 108 und 109).

e) Dienstbotenbücher.

Die Dienstboten haben Dienstbotenbücher zu führen und sind die in denselben eingetragenen Zeugnisse der Dienstherrschaften jedesmal vom Bürgermeister zu bestätigen.

Die in den einzelnen deutschen Staaten ausgestellten Dienstbotenbücher haben im ganzen Reichsgebiete Geltung. (Beschluß des Bundesrats vom 28. Februar 1873.)

Fälschungen derselben werden nach § 363 des R.-St.-G. bestraft.

Die Ausfertigung der Dienstbotenbücher erfolgt durch die Ortsbehörden, welche dieselben von dem Verlagsamte der Kgl. Kreisregierung gegen eine Gebühr von 50 Pfg. per Stück zu beziehen haben.

(Ziff. 9 der M.-E. vom 15. Mai 1876 M.-A.-Bl. S. 234, § 6 der M.-E. vom 21. September 1879, Ges.- u. V.-Bl. S. 1203, Art. 170 Ziff. 2 des Gebührengesetzes vom 18. August 1879, Ges.- u. V.-Bl. S. 903 ff.)

f) Zwang zum Eintritt in einen Dienst.

Die Befugnis, junge arbeitsfähige Leute im allgemeinen zum Eintritt in einen ständigen Dienst zu zwingen, ist den Polizeibehörden nunmehr entzogen, indessen können letztere nach § 361 Ziff. 7 des St.-G.-B. verlangen, daß arbeitsfähige Personen, welche aus öffentlichen Armenmitteln Unterstützung beziehen, die ihnen von denselben angewiesenen, ihren Kräften angemessenen Arbeiten verrichten. Weigern sie sich dessen aus Arbeitsscheu, so können sie zur Strafe gezogen werden.

Aus Art. 6 im Zusammenhalt mit Art. 29 des Armengesetzes vom 29. April 1869 wird übrigens die Befugnis der Armenpflegen abzuleiten sein, unter Umständen den Eintritt bestimmter Personen in einen ihnen nachgewiesenen Dienst zu verlangen.

Unterkunftslose Dienstboten können nach § 361 Ziff. 8 des R.-St.-G. und § 6 der V.-O. vom 4. Januar 1872 von der Distriktspolizeibehörde angewiesen werden, sich bei Strafvermeidung binnen einer bestimmten Frist ein anderweitiges Unterkommen zu verschaffen.

Die Aufsicht auf das Dienstbotenwesen, die Anzeige von Uebertretungen der Dienstboten, die Ermunterung derselben zum Fleiße und zur Sparsamkeit, namentlich zur Benützung der Sparkassen gehört zum Wirkungskreis des Bürgermeisters und er kann sich hierin ein um so größeres Verdienst erwerben, als seine Bemühungen wesentlich dazu beitragen werden, den überall auftauchenden Klagen über unbrauchbare Dienstboten abzuhelfen und den Uebergriffen der letzteren einen Damm entgegenzusetzen.

g) Belohnung langjähriger Dienste.

Für langjährige treue Dienstleistung landwirtschaftlicher Dienstboten werden alljährlich bei Gelegenheit des Central-Landwirtschaftsfestes in München, sowie bei einzelnen landwirtschaftlichen Vereinen Preise ausgeteilt. Die Form für Preisbewerbungen beim ersteren Feste wird jährlich in den Kreisamtsblättern bekannt gegeben.

h) Unterstützung hilfsbedürftiger Dienstboten.

Ueber die Unterstützung hilfsbedürftiger und die Verpflegung erkrankter Dienstboten siehe den Paragraphen 40 unten.

§ 39.

Viktualienpolizei.

Eine wichtige Aufgabe des Bürgermeisters bildet die Handhabung der Viktualienpolizei, welcher er eine ganz besondere Aufmerksamkeit zu widmen hat, da gerade in dieser Beziehung sehr häufig Benachteiligungen des Publikums teils durch Fälschung der Lebensmittel, teils durch Führung falscher Maße und Gewichte vorkommen, und solche Fälschungen oder der Verkauf verdorbener Nahrungsmittel nicht selten das Leben oder die Gesundheit der Abnehmer gefährden.

Außer der Vorsorge, daß die zum Verkaufe kommenden Lebensmittel von guter Beschaffenheit sind, hat der Bürgermeister auch darauf Bedacht zu nehmen, daß in Bezug auf dieselben kein Mangel eintrete.

In letzterer Beziehung ist durch die gesetzliche Freigabe des Handels mit Vieh und Getreide, mit inländischen Bodenerzeugnissen und Rohstoffen, sowie mit den gewöhnlichen, den Gegenstand des Wochenmarktverkehrs bildenden Lebensmitteln vorgesorgt, wobei der Bürgermeister die Einhaltung der Bestimmung über den Aufkauf im Umherziehen (siehe S. 448 ff. oben) zu überwachen hat.

Das Reichsgesetz vom 14. Mai 1879 den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Verbrauchsgegenständen betr. (Reichs-Ges.-Bl. S. 145 ff.[1])[2]) unterstellt den Verkehr mit Nahrungs- und Genußmitteln,[3])

---

[1]) Vergl. auch Reichsgesetz vom 25. Juni 1887 Verkehr mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen (R.-G.-Bl. S. 273), vom 22. März 1888 (R.-G.-Bl. S. 114) und Reichs-Gesetz vom 5. Juli 1887. Verwendung gesundheitsschädlicher Farben bei der Herstellung von Nahrungs- und Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen (R.-G.-Bl. S. 277).

[2]) Siehe die Bearbeitung dieses Gesetzes in Stadelmanns Verwaltungsgesetzen II. Bd. S. 419 ff.

[3]) Unter Nahrungsmittel sind die Mittel zu verstehen, welche, sei es in fester oder flüssiger Gestalt, der Ernährung des menschlichen Körpers dienen, auch wenn zu deren Genießbarkeit eine vorherige Zubereitung erforderlich ist. (E. d. R.-G. in Str.-S. I. Bd. S. 224.)
Genußmittel sind nur solche Mittel, welche durch die menschlichen Organe dem Körper wirklich zugeführt und mit dem Genusse wirklich verbraucht werden. Gegenstände, welche,

mit Spielwaren, Tapeten, Farben, Eß-, Trink-[4]) und Kochgeschirren und Petroleum einer besonderen Beaufsichtigung und bedroht die Nachmachung und Verfälschung von Nahrungs- und Genußmitteln zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr, dann den wissentlichen oder fahrlässigen Verkauf verdorbener,[5]) nachgemachter oder verfälschter[6]) Nahrungs- und Genußmittel

---

ohne diesen Erfordernissen zu entsprechen, für die menschlichen Sinne lediglich eine angenehme Empfindung, ein Wohlbehagen hervorrufen, fallen nicht darunter. (R. III. S. 221.)

Als Nahrungs- und Genußmittel wurden oberstrichterlich bezeichnet: zur Saat ausgesteckte Kartoffel R. I. S. 386, Weizen R. III. S. 456, Hopfen R. IV. S. 684, lebende Tiere (Fische, Geflügel ꝛc.) R. VIII. S. 721.

[4]) Siphons keine Trinkgeschirre. (E. d. R.-G. in Str.-S. XX. Bd. S. 333.)

[5]) Der Begriff des Verdorbenseins eines Nahrungsmittels beschränkt sich nicht auf die Ungenießbarkeit desselben durch innere Zersetzung, sondern muß insbesondere auch dann angenommen werden, wenn der Genuß derselben durch Erkrankung des Tieres, von welchem es stammt, ekelerregend ist. Der Glaube, der Verkauf eines solchen Nahrungsmittels sei nicht verboten, schließt die Anwendung des Gesetzes nicht aus, wenn der Verkäufer die Beschaffenheit der Nahrungsmittel kannte. (Urteil d. Reichsgerichts v. 5. Oktober 1881, Rechtsspr. III. Bd. S. 594.)

Unter verdorbenen Nahrungsmitteln sind nicht nur solche zu verstehen, deren guter Zustand durch äußere oder innere Vorgänge in einen schlechten Zustand verändert ist, sondern auch solche, welche vor der Fertigstellung in ihrem Entwicklungsstadium derart gestört sind, daß sie in unbrauchbarem Zustand zur Vollendung kommen. (Urt. d. Reichsgerichts vom 3. Januar 1882, Rechtsspr. IV. Bd. S. 8.)

Fleisch, in welches mit dem Munde Luft eingeblasen worden ist, kann als verdorben angesehen werden. (Urt. d. Reichsgerichts vom 27. Mai 1887, Rechtsspr. IX. Bd. S. 355.)

Der Begriff des Verdorbenseins von Nahrungs- und Genußmitteln ist zu beurteilen vom Gesichtspunkte der Anforderungen, welche das Publikum in dieser Beziehung zu stellen hat, ohne Rücksicht auf die Ergebnisse chemischer oder medizinischer Prüfung. (Urt. vom 30. Januar 1893, E. d. R.-G. XXIII. Bd. S. 409.)

[6]) Der Begriff des Verfälschens eines Nahrungsmittels setzt eine mit demselben vorgenommene Veränderung voraus, diese braucht aber nicht notwendig die stoffliche Zusammensetzung der Sache zu betreffen, es kann vielmehr eine Manipulation dazu genügen, durch welche der Schein einer besseren Beschaffenheit, als sie in Wirklichkeit vorhanden ist, hervorgerufen wird. (Urt. d. O.-L.-G. München vom 2. Dezember 1881, Entsch. dess. in Straff. III. Bd. S. 761.)

Durch den Zusatz von Bestandteilen eines Naturproduktes zu einem Fabrikate aus letzterem kann eine Verfälschung des letzteren im Sinne des Nahrungsmittelgesetzes begangen werden, wenn durch den Zusatz die Qualität des Fabrikates in einer für den Verkehr oder für den Nahrungs- oder Genußwert erheblichen Weise verschlechtert wird.

Die Annahme, der Zusatz eines Bestandteils eines Naturprodukts zu einem Fabrikate aus letzterem könne niemals im Sinne des Nahrungsmittelgesetzes eine Fälschung sein, ist nur unter der Bedingung richtig, daß alle Bestandteile des Naturproduktes für das bestimmte Fabrikat, um welches es sich im einzelnen Falle handelt, vollkommen gleichwertig sind, also die Qualität des Fabrikates vollkommen die nämliche ist, aus welchen Teilen des Naturproduktes es auch hergestellt sein mag. (E. d. R.-G. in Str.-S. IV. Bd. S. 311.)

Die zur Fälschung notwendige Veränderung braucht nicht notwendig die stoffliche Zusammensetzung einer Sache zu betreffen. Die Inkongruenz einer wirklichen mit der scheinbaren Beschaffenheit kann nicht bloß dadurch, daß die Beschaffenheit verschlechtert, der Schein der besseren Beschaffenheit aber erhalten bleibt, sondern auch dadurch hervorgerufen werden, daß der Schein der Beschaffenheit verbessert wird, die schlechtere wirkliche Beschaffenheit aber in ihrem ursprünglichen Zustande verbleibt. (E. d. R.-G. in Str.-S. V. Bd. S. 178.)

In einem Zusatze von geringwertigem Stoffe zu einem höherwertigen, wenn auch

unter Verschweigung dieses Umstandes, sowie das wissentliche oder fahrlässige Feilhalten[7]) solcher Gegenstände unter einer zur Täuschung geeigneten

---

ersterer ein unschädliches, im reellen Handel vorkommendes Nahrungsmittel ist, kann eine Verfälschung von Nahrungsmitteln gefunden werden, der Verkauf der Ware muß nicht an Konsumenten erfolgt sein. (Urt. d. R.-G. in Str.-S. vom 13. November 1880, Rechtsspr. II. Bd. S. 506.)

In der Herstellung einer Wurst aus dem Fleische eines krepierten Hundes kann sowohl als ein Nachmachen, als ein Verfälschen eines Nahrungsmittels gefunden werden. (E. d. R.-G. vom 12. Mai 1891, XXI. Bd. S. 437.)

Margarine kann als nachgemachte Butter bezeichnet werden. (Urt. v. 25. März 1889, E. d. R.-G. XIX. Bd. S. 151.)

Wasserzusatz zu fertigem Biere begründet eine Verfälschung des Bieres, sofern der Zusatz die Qualität des Bieres beeinflußt. (Urt. vom 10. Januar 1893, E. d. R.-G. XXIII. Bd. S. 383.)

Bier, welchem Sacharin statt der zu seiner ordnungsmäßigen Herstellung erforderlichen Menge von Malz zugesetzt wurde, kann nicht als echtes Bier gelten, ist vielmehr als verfälscht im Sinne des Gesetzes zu erachten. (Urt. vom 2. März 1893, E. d. R.-G. XXIV. Bd. S. 36.)

Durch den Zusatz unbrauchbarer Teile einer Pflanze zur Fabrikation aus den brauchbaren Teilen derselben (Tabak) kann eine Fälschung der letzteren begangen werden, wenn durch den Zusatz die Qualität des Fabrikates erheblich verschlechtert und dessen Zusammensetzung eine andere wurde, als stillschweigend oder nach Uebereinkunft erwartet werden durfte. (Urt. d. R.-G. vom 14. Juni 1881, Rechtsspr. III. Bd. S. 376.)

Die Anwendung der Ziff. 1 des § 10 des Nahrungsmittelgesetzes ist nicht auf den Fall beschränkt, daß der Fabrikant das gefälschte Nahrungsmittel noch nicht in den Verkehr gebracht hat. Hat übrigens der Fälscher seine Fabrikate noch in den Verkehr gebracht, so wird seine Straffälligkeit nach Ziff. 1 bei Beurteilung der Frage, ob die Verfälschung zum Zwecke der Täuschung stattgefunden hat, nicht schon dadurch ausgeschlossen, daß er seine nächsten Abnehmer nicht getäuscht hat, noch täuschen wollte. (Urt. d. R.-G. vom 17. Januar 1881, Rechtsspr. II. Bd. S. 737, E. d. R.-G. in Str.-S. III. Bd. S. 269.)

[7]) Unter Feilhalten im Sinne des Nahrungsmittelgesetzes ist nur das Bereithalten zum Verkaufe an das Publikum zu verstehen, und ist weder ein Anpreisen, noch ein zur Schaustellen dazu erforderlich. (Urt. d. R.-Ger. v. 8. Februar 1882, Rechtsspr. IV. Bd. S. 137.)

Ein Feilhalten im Sinne des Gesetzes ist schon dann gegeben, wenn der feilzuhaltende Gegenstand in diejenige Form und Lage gebracht ist, die ihn unmittelbar zum Absatze geeignet macht. (Entsch. des Reichsger. V. Bd. S. 146.)

Das Verkaufen und Feilhalten nachgemachter und verfälschter Nahrungs- und Genußmittel ist nach § 10 Ziff. 2 des Gesetzes strafbar, sollte auch die hergestellte Waare durch die vorgenommene Veränderung in ihrer ursprünglichen Beschaffenheit nicht verschlechtert und an sich nicht gesundheitsgefährlich sein.

Unter dem „in Verkehr bringen" gesundheitsschädlicher Nahrungsmittel ist jedes Ueberlassen mit oder ohne Entgelt, also auch das Verschenken derselben zu verstehen. (E. d. Reichs-Ger. III. Bd. S. 119 u. Urt. d. Reichs-Ger. v. 24. Februar 1882, Rechtsspr. IV. Bd. S. 194.)

§ 10 Ziff. 2 des Gesetzes verlangt nur den Verkauf von Nahrungs- und Genußmitteln, nicht aber, daß der Käufer der unmittelbare Konsument sei und benügt sich sogar mit dem Feilhalten. Auch wenn eine gelieferte Ware ein im reellen Handelsverkehr vorkommender und als Nahrungsmittel begehrter Artikel war, kann sie unter § 10 Nr. 2 des Gesetzes fallen, soferne sie derjenige Artikel nicht war, auf welchen die Bestellung des Käufers und die Lieferungsverpflichtung des Verkäufers ging, sondern sich dieser Bestellung gegenüber als gefälschte Ware darstellt.

Daß sie als Nahrungsmittel unbrauchbar oder schädlich gewesen sein müsse, ist als Merkmal des Thatbestands in den § 10 nicht aufgenommen. Daß eine Fälschung, wie der § 10 sie vorausgesetzt, auch durch Vermischung einer Ware mit einer anderen von geringerem

Bezeichnung mit schweren Strafen (§ 10 und 11 des Gesetzes), ingleichen die vorsätzliche oder fahrlässige Herstellung von Nahrungs- und Genußmitteln in der Art, daß dieselben die Gesundheit zu schädigen geeignet sind, das wissentliche Verkaufen, Feilhalten oder sonst in Verkehrbringen von Gegenständen, deren Genuß die menschliche Gesundheit schädigen kann, als Nahrungs- oder Genußmittel, dann die vorsätzliche Herstellung von Bekleidungsgegenständen, Spielwaren, Tapeten, Eß-, Trink- oder Kochgeschirren oder Petroleum in der Art, daß der bestimmungsgemäße oder vorauszusehende Gebrauch dieser Gegenstände die menschliche Gesundheit zu schädigen geeignet ist, endlich das wissentliche Verkaufen, Feilhalten oder sonst in den Verkehrbringen solcher Gegenstände. (§ 12 bis 16 des Gesetzes.)

Das Reichsgesetz vom 14. Mai 1879 will hiebei die Fabrikation zum Zweck der Täuschung strafen, also nicht bloß die Täuschung des ersten Abnehmers des Fabrikanten, sondern auch die Täuschung des aus zweiter u. s. w. Hand kaufenden Publikums.

Die Fahrlässigkeit der §§ 12 und 14 des Gesetzes liegt vor, wenn der Fabrikant unterläßt, die von ihm zur Herstellung seines Produkts verwendeten Stoffe auf deren Gesundheitsgefährlichkeit zu prüfen. (Erk. des Straffenats des Reichs-Gerichts vom 17. Januar 1881, M.-A.-Bl. S. 53.)

Insoweit nicht das Nahrungsmittelgesetz vom 14. Mai 1879 in Anwendung zu kommen hat, ist nach dem deutschen Strafgesetzbuch § 367 Ziff. 7 die Feilhaltung oder der Verkauf verfälschter oder verdorbener Getränke und Eßwaren, insbesondere trichinenhaltigen Fleisches, mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder Haft bedroht.

Zur Verhütung von Benachteiligungen der Gesundheit beim Verkauf von Nahrungsmitteln können nach Art. 75 des P.-Str.-G.-B. ober- oder ortspolizeiliche Vorschriften erlassen werden.

Werte vorgenommen werden kann, leidet keinen Zweifel. (Entsch. d. Reichs-Ger. in Straff. III. Bd. S. 235.)

Voraussetzung einer Verurteilung wegen der im § 10 Ziff. 2 bezeichneten wissentlich oder fahrlässig begangenen Handlungen, sowie der Anordnung der Einziehung auf Grund einer solchen Handlung ist, daß der Verkauf der nachgemachten oder verfälschten Nahrungs- oder Genußmittel unter Verschweigung dieses Umstandes, oder das Feilhalten unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung erfolgte. (Entsch. d. Reichs-Ger. in Straff. III. Bd. S. 381.)

Die zum Zweck der Täuschung im Verkehr vorgenommene Fälschung von Nahrungsmitteln setzt nicht Täuschungshandlungen bestimmter Personen, z. B. den nächsten Abnehmern gegenüber voraus, sie liegt auch dann vor, wenn die Fabrikation bewußtermaßen dazu dient, das konsumierende Publikum zu täuschen. (Urt. d. Reichs-Ger. v. 17. Januar 1881, Rechtspr. II. Bd. S. 735.)

Ungenießbarkeit des Nahrungsmittels wird nicht gefordert, wenn es als verdorben gelten soll (Entsch. d. Reichs-Ger. V. Bd. S. 291), ebensowenig Gesundheitsschädlichkeit desselben (Entsch. d. Reichs-Ger. V. Bd. S. 344).

Eine Eßware ist verdorben, wenn ihr beim Feilhalten und Verkauf die Eigenschaft der Verdorbenheit anhaftet, und das Feilhalten und der Verkauf derselben bleibt strafbar, wenn die Ware auch die Merkmale der Verdorbenheit im Augenblicke des Genusses nicht mehr an sich trägt. (Urt. des Reichs-Ger. vom 9. Mai 1882, Rechtsspr. IV. Bd. S. 451.)

Die bloße Ekelhaftigkeit eines Nahrungsmittels genügt an sich noch nicht, um dasselbe als verdorben zu bezeichnen. (Urt. des Reichs-Ger. vom 5. März 1882, Rechtsspr. IV. Bd. S. 431.)

Die Festsetzung polizeilicher Taxen für Lebensmittel ist nicht mehr statthaft (§ 72 der Reichs-Gew.-Ordn.), dagegen sind noch polizeiliche Maßregeln in Bezug auf die Anzeige und die Einhaltung der angezeigten Preisansätze zugelassen, von welchen weiter unten die Rede sein wird.

Ueber die Errichtung von Untersuchungsanstalten für Nahrungs- und Genußmittel siehe die Verordnung vom 27. Januar 1884 (Ges.- u. V.-Bl. S. 43) mit Min.-Bek. vom 2. Februar 1884 (ibid. S. 49) und 25. Juli 1890 (Ges.- u. V.-Bl. S. 517) u. Verordnung v. 5. Juli 1892 (Ges.- u. V.-Bl. S. 435).

A. Ueber Viktualienvisitationen im Allgemeinen.

Was die Obsorge für eine entsprechende Qualität der verkäuflichen Lebensmittel und den Schutz des Publikums gegen Fälschungen und Uebervorteilungen beim Ankauf derselben betrifft, hat der Bürgermeister die Verpflichtung, unter Beachtung der §§ 2—4 des Nahrungsmittelgesetzes vom 14. Mai 1870 unvermutet periodische Visitationen in den Verkaufslokalitäten der einschlägigen Gewerbtreibenden sowohl, als an den öffentlichen Verkaufsplätzen, sowie auf Wochenmärkten vorzunehmen, welche sich zugleich auf die Visitation der Maße und Gewichte zu erstrecken haben. (R.-Str.-G.-B. § 369 Ziff. 2.)

Finden sich bei diesen Visitationen verdorbene oder den bestehenden ober- oder ortspolizeilichen Vorschriften nicht entsprechende Nahrungsmittel vor, so sind dieselben mit Beschlag zu belegen und mit der Anzeige hierüber an die Behörde einzusenden.

Eine Beschlagnahme kann durch eine mündliche Erklärung bewirkt werden. (E. d. Reichs-Ger. in Str. IX. Bd. S. 121.)

Die sorgfältigste Handhabung der Viktualienpolizei wurde den Polizeibehörden neuerdings durch die M.-E. vom 17. Juni 1877 eingeschärft und ist ihnen erforderlichen Falles die Beiziehung von Sachverständigen bei denselben gestattet. (M.-A.-Bl. 1877 S. 233.)

Einer besonderen Aufsicht ist der Verkauf von Brot, Mehl, Fleisch und Bier zu unterstellen, bezüglich welcher Nachstehendes in's Auge zu fassen ist:

1) Brot und Mehl.

Durch ortspolizeiliche Vorschrift können Bäcker, und die Verkäufer von Backwaren verpflichtet werden, die Preise und das Gewicht ihrer Verkaufsgegenstände für gewisse von denselben zu bestimmenden Zeiträume durch einen von außen sichtbaren Anschlag am Verkaufslokal zur Kenntnis des Publikums zu bringen.

Dieser Anschlag ist kostenfrei mit dem polizeilichen Stempel zu versehen und täglich während der Verkaufszeit auszuhängen. (§ 73 der Reichs-Gew.-O.)

Eine Ueberschreitung der so angezeigten Preise wird nach Art. 143 Abs. 2 des P.-Str.-G.-B. an Geld bis zu 60 Mk. gestraft.

Wo der Verkauf von Backwaren nur nach den von den Bäckern an ihren Verkaufslokalen angeschlagenen Preisen erlaubt ist, kann die Ortspoli-

zeibehörde die Bäcker und Verkäufer zugleich anhalten, im Verkaufslokale eine Wage mit den erforderlichen geeichten Gewichten aufzustellen und die Benützung derselben zum Nachwiegen der verkauften Backwaren zu gestatten. (§ 74 der Reichs-Gew.-O.)

Nach Art. 142 Abs. 3 des P.-Str.-G.-B. werden Bäcker und Brothändler, welche Brotwaren von bestimmtem Gewicht feilbieten, desgleichen Personen, welche Lebensmittel von bestimmtem Gewichte auf öffentlichem Markte verkaufen, soferne die Bestimmungen des R.-Str.-G.-B. nicht anwendbar sind, an Geld bis zu 45 Mk. gestraft, wenn die feilgebotenen Brotwaren oder Lebensmittel das erforderliche Gewicht nicht haben.

Durch ortspolizeiliche Vorschrift (Art. 145 des P.-Str.-G.-B.) kann angeordnet werden, daß die Bäcker bestimmte Gattungen von Brotwaren mit bestimmten Zeichen versehen, welche über den Verfertiger Auskunft geben, und daß von denselben bestimmte Brotwaren nach den herkömmlichen oder polizeilich festgesetzten Gewichtsgrößen ausgebacken werden.

Wo solche Vorschriften bestehen, ist zuvörderst die Einhaltung dieser zu kontrolieren, hierauf die Qualität des Brotes, zu welchem Zwecke der Bürgermeister beanspruchen kann, daß einzelne von ihm zu bezeichnende Stücke aufgeschnitten werden.

Ueber Nachwiegung der einzelnen Brotsorten, welche nur da stattfinden kann, wo die Bäcker nach dem herkömmlichen Gewicht verkaufen oder nach bestimmten Gewichtsgrößen backen müssen, bestehen in den einzelnen Kreisen oberpolizeiliche Vorschriften, welche sich in den Kreisamtsblättern abgedruckt finden und welche meistens in nachstehenden Sätzen übereinstimmen:

a) alles nicht vollkommen ausgebackene oder nicht aus der gehörigen Mehlgattung bereitete, der Gesundheit irgendwie schädliche Brot ist ohne Rücksicht auf das Gewicht wegzunehmen und an den Amtsanwalt einzusenden;
b) das nach bestimmten Gewichtsgrößen ausgebackene und demnach auch seinem Gewicht nach zu untersuchende Brot ist in der Art zu wiegen, daß von kleineren Brotsorten Semmeln oder Laiblein, stets mehrere, etwa 6—8 Stück, zusammenzunehmen sind, wobei die einzelnen Stücke nicht ausgesucht werden dürfen, sondern zu nehmen sind, wie sie zur Hand liegen; größere Brotsorten werden einzeln gewogen;
c) schwarzes Brot muß in den ersten 24 Stunden das volle Gewicht haben.

Bei über 24 Stunden altem Brote darf der Gewichtsabgang betragen:

I. in den Monaten Mai bis September
  1) wenn das Brot 1—4 Tage alt ist
    60 gr. bei 4—6pfündigen Laiben oder Stollen,
    43 gr. bei 2pfündigen Laiben oder Stollen,
  2) wenn das Brot über 4 Tage alt ist
    140 gr. bei 6pfündigen Laiben oder Stollen,
    113 gr. bei 4pfündigen " "
    78 gr. bei 2pfündigen " "

II. in den Monaten Oktober bis April incl.
1) wenn das Brod 1—4 Tage alt ist
35 gr. bei 4- oder 6pfündigen Laiben oder Stollen,
17 gr. bei 2pfündigen Laiben oder Stollen;
2) wenn das Brot über 4 Tage alt ist
70 gr. bei 4- oder 6pfündigen Laiben oder Stollen,
52 gr. bei 2pfündigen Laiben oder Stollen.[1])

Die Aufzeichnung über das Ergebnis der Gewichtskontrole muß unter vergleichender Angabe des regulierten Gewichtssatzes immer die speciellen Abwägungen und die bei jeder derselben vorgefundenen Abgänge, dann die Anzahl der stattgehabten Abwägungen, bei welchen sich kein Abgang gezeigt hat, enthalten.

Bäcker, welche ihre Vorräte oder Teile derselben der durch ober- oder ortspolizeiliche Vorschrift angeordneten Beschau entziehen, werden nach Art. 74 des Polizeistrafgesetzbuches an Geld bis zu 30 Mk. gestraft.

Mehlvisitationen haben bei allen Gewerbtreibenden stattzufinden, welche den Mehlhandel treiben, mithin auch bei den Mehl verkaufenden Müllern, bei welchen auch die Einhaltung der allenfalls bestehenden ortspolizeilichen Vorschriften über Reinlichkeit in den Mühlen (P.-St.-G.-B. Art. 75) zu überwachen ist.

Verdorbenes oder verfälschtes Mehl ist mit Beschlag zu belegen, ebenso Mehl, welches den nach Art. 75 des Polizeistrafgesetzbuches ergangenen ober- oder ortspolizeilichen Vorschriften nicht entspricht.

Bei den Visitationen der Mehlhändler sind auch die Wagen, Maße und Gewichte derselben sorgfältig zu untersuchen und ungestempelte oder ordnungswidrig befundene provisorisch wegzunehmen.

Gleiches gilt bezüglich der Bäcker, wenn sie ihr Brot nach dem Gewicht verkaufen.

2) Fleisch.

Wie bezüglich des Brotverkaufs, so kann auch für den Fleischverkauf durch ortspolizeiliche Vorschrift der Anschlag der jeweiligen Verkaufspreise in den Verkaufslokalitäten der Metzger, dann die mindestens drei Tage vorher dem Bürgermeister zu erstattende Anzeige von beabsichtigten Preiserhöhungen angeordnet werden. (P.-St.-G.-B. Art. 143.)

Die Visitationen bei den Metzgern und den Verkäufern von Fleisch sind in gleicher Weise vorzunehmen, wie bei den Bäckern, und haben sich auf

---

[1]) Die vorstehenden Gewichtabgänge gründen sich auf angestellte amtliche Versuche über den allmähligen Gewichtverlust des Schwarzbrotes und wurden von der Kgl. Kreisregierung von Unterfranken als Normen bei Abwägen des Brotes aufgestellt (siehe Kreisamtsbl. von 1859 S. 244), in den einzelnen Kreisen bestehen hierüber verschiedene Normen.

Nach einem Erkenntniß des Oberlandesgerichts München vom 23. Januar 1885 (M.-A.-Bl. S. 68) müssen Brotwaren zur Zeit des Feilhaltens das vorgeschriebene Gewicht haben. Brotwaren, welche aus was immer für einem Grunde dasselbe nicht mehr besitzen, haben die Verkäufer aus dem Verkaufslokale zurückzuziehen und ist ihnen überlassen, dasselbe anderweit zu verwerten.

die Qualität des Fleisches, die Wagen und Gewichte und die Reinlichkeit im Verkaufslokale (P.-St.-G.-B. Art. 75) zu erstrecken.

Verdorbenes oder gesundheitsschädliches Fleisch, sowie ungestempelte oder mangelhafte Wagen und Gewichte sind wegzunehmen und samt der Anzeige an den Amtsanwalt einzusenden.

Um die Verbreitung des Fleisches von krankem Vieh zu verhindern, ist nach den zu Art. 74 des Polizeistrafgesetzbuchs ergangenen oberpolizeilichen Vorschriften das zur menschlichen Nahrung bestimmte Vieh vor und nach der Schlachtung der Beschau durch vom Gemeindeausschuß bestellte verpflichtete Fleischbeschauer zu unterstellen.

Die in den einzelnen Kreisen geltenden Fleischbeschauordnungen finden sich in den Kreisamtsblättern abgedruckt.[1]) Näheres über Vornahme der Fleischbeschau siehe Seite 495.

Ueber die Regelung der Kosten der Fleischbeschau siehe Art. 40 Abs. 1 u. Art. 159 Ziff. 6 der Gem.-O.

Ueber die Beschau von geschlachteten Pferden vergl. Min.-E. vom 16. Februar 1849 und 31. Oktober 1874.

Ueber das Schlachten von Vieh außer den öffentlichen Schlachthäusern, die Schlachtordnung in den letzteren, den Verkauf von Fleisch außer den öffentlichen Schlachtbänken und die Ordnung des Verkaufs in den letzteren, sowie über Güte und Gewicht der Zuwagen, endlich über Reinlichkeit in Schlachthäusern und Fleischbänken können ortspolizeiliche Vorschriften erlassen werden. (P.-St.-G.-B. Art. 145 und 75.)

Ueber den Verkauf von Wildpret siehe S. 424 oben.

3) Bier und Wein.[2])

Pflicht der Polizeibehörden ist es, gegen Fälschung von Bier und den Verkauf und Besitz gefälschten, verdorbenen oder gesundheitsschädlichen Bieres fortgesetzt zu wachen, und hat der Bürgermeister zu diesem Zweck gründliche Visitationen vorzunehmen, gesundheitsschädliches Bier mit vorläufigem Beschlag zu belegen und gegebenen Falls sofort bei der Distriktsverwaltungsbehörde Anzeige zu machen, damit diese ihre weiteren Maßnahmen treffen kann.

(M.-E. vom 17. Dez. 1855, abgedr. in den Kreisamtsblättern.)

Die Bierbeschau beschränkt sich auf das in den Schenklokalen der Bräuer und Wirte zum Ausschank bereit gehaltene und auf das den Gästen bereits vorgesetzte Bier, insoferne nicht weiter gehende orts- oder oberpolizeiliche Vorschriften nach Maßgabe des Art. 74 des Polizeistrafgesetzbuchs bestehen, im Falle des § 3 des Nahrungsmittelgesetzes vom 14. Mai 1879 (Reichs-

[1]) Für Oberfranken siehe die oberpolizeiliche Vorschrift v. 23. Juni 1881 (Kreisamtsbl. vom 2. Juli 1881), für Unterfranken die oberpolizeiliche Vorschrift v. 10. September 1874 (Kreisamtsbl. S. 961) mit Instruktion vom nämlichen Tage (ibid. S. 965) und Abänderung vom 5. März 1891, für Oberbayern Vorschrift vom 2. Juni 1862 mit Abänderung vom [illegible]. Juli 1882, für Schwaben Vorschrift vom 11. April 1872 mit Abänderung vom 6. November 1874.

[2]) Vergl. R.-G. vom 20. April 1892 den Verkehr mit Wein betr. (R.-G.-Bl. S. 592) und Bekanntmachung vom 29. April 1892 (R.-G.-Bl. S. 600).

Ges.-Bl. 1879 S. 145 ff.) kann auch das in den Lagerräumen befindliche Bier einer Beschau unterstellt werden.

Durch ortspolizeiliche Vorschrift kann angeordnet werden, daß Wirte die Preise ihres Bieres in ihren Lokalitäten anschlagen und eine Erhöhung derselben erst drei Tage nach Anzeige bei der Ortsbehörde eintreten lassen. (P.-Str.-G.-B. Art. 143.)

Ueber den Gewerbsbetrieb der Gast- und Schenkwirte s. S. 350 ff. oben.

Was den Gewerbsbetrieb der Bräuer betrifft, wird auf das Verbot der Verwendung von Malzsurrogaten, namentlich des sogenannten Traubenzuckers und des in neuerer Zeit in den Handel kommenden sogenannten Weißpechs aufmerksam gemacht.

Das Bier darf nur aus Hopfen, Malz und Wasser bestehen; jede anderweitige Zuthat z. B. Süßholz, sog. Biercoleur, ist als eine Verfälschung des Bieres anzusehen. (Vergl. E. d. R.-G. in Str.-S. v. 18. Dez. 1882, E. VII. Bd. S. 314 v. 2. März 1893 E. XXIV. Bd. S. 36.)

Auch für die Bereitung des Weißbieres besteht die strenge Vorschrift, daß dasselbe nur aus Hopfen, Malz und Wasser bestehen dürfe; andere Stoffe sind als Malzsurrogate verboten. (E. d. R.-G. in Str.-S. vom 31. März 1884 E. X. Bd. S. 266.)

Wenn beanstandetes Bier versiegelt werden muß, hat der Bürgermeister über den Zapfen und Spund kreuzweise gute Bindfaden zu ziehen und an ihren Endpunkten mit Siegellack unter Aufdrückung des Gemeindesiegels gut zu befestigen, ebenso auf dem Kreuzungspunkte; das Versiegeln mit Papierstreifen, welches gewöhnlich angewendet wird, empfiehlt sich deswegen nicht, weil dieselben in feuchten Kellern, wenn sie längere Zeit angelegt bleiben, naß werden und leicht abfallen und später schwer nachgewiesen werden kann, ob die Versiegelung durch Zufall zu Grunde ging oder durch den Angezeigten entfernt worden ist.

Die Visitation der Schenkgefäße der Wirte und bierschenkenden Bräuer hat in der Weise stattzufinden, daß aus den vorhandenen Gefäßen beliebige Stücke herausgegriffen und der Prüfung, ob sie geeicht sind und auch das richtige Maß enthalten, unterstellt werden.

Die Wirte sind für die Richtigkeit der Schenkgefäße verantwortlich und haben stets geeichte und gestempelte Flüssigkeitsmaße zu 1, $^1/_2$ und $^1/_4$ Liter bereit zu halten, mit Hilfe derer sie sich über den Raumgehalt ihrer Schenkgefäße, ehe sie dieselben in Gebrauch setzen, vergewissern können.

Auf Verlangen müssen sie die ihren Gästen vorgesetzten Quantitäten in deren Gegenwart nachmessen.

Die zum Ausschank von Wein in Gast- und Schenkwirtschaften bestimmten Gefäße zu 1, $^1/_2$ und $^1/_4$ Liter müssen geeicht und mit einem Schaummaß von wenigstens $^1/_2$ cm versehen sein.

Gleiche Vorschrift besteht bezüglich der zum Ausschank bestimmten offenen Flaschen, welche ein Schaummaß von wenigstens 3 cm haben müssen.

Zur Kontrole der Maßhaltigkeit haben auch Weinwirte, welche Wein nach dem Maße verleitgeben, geeichte und *gestempelte* Flüssigkeitsmaße

zu 1, $^1/_2$ und $^1/_4$ Liter bereit zu halten. (Allerhöchste Verordnung vom 17. April 1870 im Reggsbl. S. 547.)

Insoweit die Brod-, Fleisch- und Biervisitationen zu keiner Beanstandung Anlaß geben, kann über dieselben ein fortlaufendes Protokoll geführt werden, wo dagegen strafpolizeiliches Einschreiten veranlaßt ist, sind gesonderte Protokolle aufzunehmen. Den Strafanträgen sind die allenfalls mit Beschlag belegten Gegenstände beizufügen. Formulare zu solchen Protokollen finden sich in Beilage 82 bis 86.

B. Bei Viktualienvisitationen insbesondere zu beobachtende Punkte.

Die Klagen, welche in neuerer Zeit über Verfälschung der Nahrungsmittel überall auftauchen und die Pflicht der Polizeibehörden, in dieser Richtung eine unausgesetzte strenge Kontrole zu üben, gibt Veranlassung, hier noch ausführlicher die Momente zusammenzustellen, auf welche die Polizeibehörden bei Vornahme der Viktualienvisitationen ihr Hauptaugenmerk zu richten haben, und wurde hiebei die vom Stadtmagistrat München erlassene Instruktion für die Markt- und Bezirks-Inspektoren zur Vornahme der Viktualienbeschau in München als hauptsächliche Grundlage benützt.

I. Beschau der animalischen Lebensmittel.

a) Im Allgemeinen.

Unter der Beschau der animalischen Lebensmittel ist die Aufsicht auf alle von Tieren stammenden menschlichen Nahrungsmittel zu verstehen.

Dieser Zweig der Beschau soll neben dem allgemeinen Zwecke jeder Viktualienbeschau zugleich die Garantie bieten, daß die von öffentlichen Gewerbetreibenden oder auf öffentlichen Märkten zum Verkauf ausgebotenen Nahrungsmittel dieser Art auch von gesunden Tieren herrühren und daß ansteckende Tierkrankheiten baldmöglichst entdeckt und sodann Maßregeln gegen ihre Weiterverbreitung getroffen werden können.

Die animalische Viktualienbeschau erstreckt sich:

1) auf alle lebenden sofort oder bald als Nahrungsmittel für die Menschen bestimmten Schlachttiere, wie Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine, Pferde — (Viehbeschau);
2) auf Fleisch, Eingeweide und Fleischfabrikate von den vorgenannten Tieren — (Fleischbeschau);
3) auf die sonst in den Handel und zum Verkauf kommenden animalischen Lebensmittel, wie Wildpret, Geflügel, Fische, Krebse, Frösche, Austern, Schnecken, Conserven, Milch, Butter, Schmalz, Fett, Käse, Eier, Honig — (Viktualienbeschau im engeren Sinne);
4) auf die Schlacht-, Zubereitungs-, Aufbewahrungs- und Verkaufslokalitäten und auf alle hiemit beschäftigten Personen und von denselben zu gebrauchenden Gerätschaften.

Wo ein allgemeines Schlachthaus besteht, haben alle Schlachtungen von Groß- und Kleinvieh, wie auch von Pferden, dortselbst zu geschehen.

Die Beschau des Groß- und Kleinviehes und der Pferde vor und unmittelbar nach der Schlachtung wird von den hiefür aufzustellenden besonderen Beschauorganen vorgenommen.

Dagegen fällt die Ueberwachung

1) des Fleisches, der Eingeweide und der Fleischfabrikate (Fleischbeschau),
2) der animalischen Viktualien (Viktualienbeschau im engeren Sinne) in den Verkaufs-, Aufbewahrungs- und Zubereitungsräumen, sowie auf dem Transporte von und zu denselben zunächst dem Bürgermeister oder den hiefür aufgestellten Organen zu.

b) Fleischbeschau.

Wer ohne Tierarzt zu sein als Fleischbeschauer bestellt werden will, muß sich beim Bezirkstierarzt über folgende Kenntnisse ausweisen:

1) Kenntnis der einschlägigen Gesetze, Verordnungen und Instruktionen,
2) Kenntnis der einzelnen Körperteile der Schlachttiere und ihrer Benennung,
3) Kenntnis der äußeren Gesundheitszeichen der lebenden Schlachttiere,
4) Kenntnis der inneren Gesundheitszeichen der geschlachteten Tiere,
5) Kenntnis der vorkommenden Krankheitserscheinungen.

Jedes der Viehbeschau zu unterstellende Schlachttier ist vor der Schlachtung und unmittelbar nach derselben zu besichtigen.

Insoweit den Fleischbeschauern gemäs der bestehenden Fleischbeschauordnungen eine Viehbeschau überhaupt zukommt, haben dieselben ihr Augenmerk darauf zu richten, ob an den besichtigten Tieren nicht äußere Erscheinungen einer Erkrankung vorkommen.

Auf Krankheitszustände deuten Hautausschläge, ungewöhnliches Ausgehen der Haare, Geschwülste oder Geschwüre, Abmagerung, Traurigkeit, trübe Augen, Ausflüsse aus den Maul- und Nasenhöhlen, Aufgetriebenheit des Leibes, mangelnde Freßlust, struppige Haare, trockene Haut, hängender Kopf oder Ohren, taumelnder Gang, unreine Zunge, beschwerlicher Atem, Husten und dergl.

In allen Fällen, in welchen derartige auffallende, auf Krankheit deutende Erscheinungen sich ergeben, ist die weitere Verfügung des Tierarztes einzuholen und bis dahin die Schlachtung zu verbieten.

Wahrnehmungen oder Mitteilungen von Schlachtungen unter verdächtigen Umständen, insbesondere von Notschlachtungen, ferner von dem Ausbruche ansteckender Tierkrankheiten (Milzbrand, Maul- und Klauenseuche, Lungenseuche, Pocken, Rotz und Hautwurm, Räude u. dgl.) sind gleichfalls sofort dem Tierarzte, sowie auch dem Bürgermeister zu berichten.

Auch ist darüber zu wachen, daß die zur Schlachtung bestimmten Tiere auf dem Transporte oder bei der Ausstellung zum Verkaufe nicht boshaft gequält oder roh mißhandelt werden. (R.-St.-G.-B. § 360 Ziff. 13.)

Nach der Schlachtung eines lebend gesund befundenen Tieres hat der Fleischbeschauer die Eingeweide und das Fleisch des geschlachteten Tieres

zu untersuchen und zu erklären, ob dieselben genießbar und darum zum Verkaufe zulässig, oder ungenießbar und deswegen zum Verkaufe unzulässig sind.

Er hat darum insbesondere darauf zu sehen, ob das Blut nicht dick und dunkel, oder dünn, blaß, wässerig, das Fleisch weder dunkelrot und schwärzlich, noch bleich und weißlich, weder zu hart noch zu weich sei, daß sich zwischen Haut und Fleisch keine blauen Flecke, Wasser, Eiteransammlungen oder Blutunterlaufungen finden, daß im Maul, an der Zunge, im Rachen, an Lunge, Leber, Milz, Nieren oder anderen Teilen keine Entzündungsstellen, widernatürliche Geschwülste, Blattern, Geschwüre oder Brandstellen vorkommen, daß das Futter in den Mägen nicht vertrocknet ist und daß weder diese noch die Gedärme mit schwarzen brandigen Flecken bedeckt sind, daß weder die Gallenblase mit verdorbener Galle, noch Brust- und Bauchhöhle mit vielem Wasser gefüllt sind, daß Leber und Milz nicht ungewöhnlich mürbe und aufgelöst erscheinen, daß namentlich bei Schafen sich nicht Eiteransammlungen in Leber- und Gallengängen finden und daß sowohl der ganze Körper, als einzelne Teile desselben keinen ungewöhnlich üblen Geruch verbreiten.

Alle Fälle von Veränderungen, die der Beschauer nicht bestimmt nach der erhaltenen Belehrung zu würdigen weiß, entziehen sich seinem entscheidenden Gutachten und sind möglichst rasch dem Tierarzt zu melden.

In polizeilicher Hinsicht unterscheidet man bankmäßiges, unbankmäßiges, aber noch genießbares und ungenießbares Fleisch.

Bankmäßiges Fleisch.

Unter bankmäßigem Fleisch ist dasjenige zu verstehen, welches von vollkommen gesunden, gutgenährten, regelrecht ausgeschlachteten Tieren stammt, so lange es sich im frischen Zustande befindet.

Krankhafte Veränderung einzelner Organe und rein örtliche äußerliche Leiden ohne allgemeine Erkrankung schließen die Bankmäßigkeit des Fleisches nicht aus; bei Tieren, in oder an denen solche Erscheinungen sich finden, muß aber immer das Gutachten des Tierarztes bezüglich der Bankmäßigkeit oder sonstigen Verwendung eingeholt werden.

Unbankmäßiges, aber noch genießbares Fleisch.

Unbankmäßig, aber noch genießbar ist das Fleisch von ganz mageren oder abgetriebenen Tieren und insbesondere von den zu jungen (unreifen) Tieren — (Kälber gelten als unreif, so lange sie nicht sämtliche 8 Schneidezähne mit vollkommen ausgebildeten Kronen und deutlich fühlbare Hornansätze haben; als schlechtgenährt, wenn deren Nierenkapsel nur sehr wenig oder gar kein Fett oder nur solches von brauner oder gelber Farbe enthält) —; dann das Fleisch von solchen kranken Stücken, bei welchen die vorhanden gewesene Krankheit auf die Ernährung und das Fleisch eingewirkt hat, ohne dasselbe für die menschliche Gesundheit nachteilig zu machen, das Fleisch von verunglückten Tieren, welche nicht unverzüglich nach dem Unfall, jedoch längstens 6—12 Stunden nachher in fieberlosem Zustande geschlachtet

wurden, endlich das Fleisch von perligem Rindvieh, finnigen Schweinen und an der Egelsucht oder der Drehkrankheit leidenden Schafen, so lange sich die Auswüchse, welche die Perlsucht, die Hirsesucht, die sog. Franzosen ausmachen und vorzüglich auf den innern Häuten vorkommen, die Finnen und Egeln nur an einzelnen Stellen und in geringer Ausbreitung finden, während des Lebens keine Krankheitserscheinungen vorhanden waren und alle übrigen Teile, namentlich das Fleisch, gesund sind.

In solchen Fällen hat der Fleischbeschauer dem Tierarzte Anzeige zu machen, welcher zu entscheiden hat, ob und unter welchen Bedingungen das Fleisch verkauft oder anderweitig verwertet werden darf.

Sind die krankhaften Veränderungen weit ausgebreitet, waren während des Lebens Störungen des Wohlbefindens, vielleicht gar Wassersucht, Abzehrung, Faulfieber 2c. zugegen, ist das Fleisch schlecht, mager, mit Finnen durchspickt 2c., so darf dasselbe zur menschlichen Nahrung nicht verwendet werden.

Ungenießbares Fleisch.

Gänzlich ungenießbar ist alles Fleisch:

1) welches sehr verändert aussieht, üblen Geruch verbreitet oder bereits in Fäulnis übergegangen ist;
2) von ungeborenen oder auch nur wenige Tage alten Tieren, deren Fleisch noch mehr gallertig ist;
3) von allen Tieren, deren baldiges Absterben zu erwarten war, oder wo sich schon Entmischung, Zersetzung oder andere wesentliche organische Veränderungen der flüssigen oder festen Körperteile, wie z. B. bei allgemeiner Abmagerung, Blutzersetzung, ausgebreiteter krebsiger Entartung, hochgradiger Perl- und Wassersucht, hochgradiger Ruhr, Milzbrand, Rotz, Wut, Vergiftung, Rinderpest 2c. 2c. gebildet haben;
4) von krepierten Tieren.

Finnenhaltiges oder trichinenhaltiges Fleisch fällt unter den gesetzlichen Begriff eines verdorbenen Nahrungsmittels. Der subjektive Thatbestand des § 10 Nr. 2 des Nahrungsmittelgesetzes ist, die allgemeine Zurechnungsfähigkeit vorausgesetzt, vollständig gegeben, wenn die Verkäufer wußten, daß sie ein Nahrungsmittel verkauften, welches thatsächlich diejenige Beschaffenheit hatte, welche im Gesetz mit dem Ausdruck „verdorben" bezeichnet worden ist und diesen Umstand verschwiegen. (E. d. R.-G. in Str.-S. V. Bd. S. 291.)

Fleisch von abgemagerten Tieren, welches als Nahrungsmittel wenig oder gar nicht tauglich ist, ist als verdorben nur dann zu erachten und der Verkauf solchen Fleisches eventuell zu bestrafen, wenn die Abmagerung des Tieres auf eine Krankheit zurückzuführen ist, welche die Tauglichkeit des Tieres als Nahrungsmittel in erheblichem Grade beeinträchtigt hat. (Urt. d. R.-G. III. Strafsen. v. 9. Juli 1883.)

Rechtlich steht hienach nichts entgegen, das Fleisch ungeborener Kälber, wenn auch nicht als geeignet, die menschliche Gesundheit zu beschädigen im Sinne des Art. 12 Ziff. 1 des Nahrungsmittelgesetzes, so doch als ver-

dorbenes Kalbfleisch zu erachten und, wenn die übrigen Voraussetzungen des § 10 Ziff. 2 des Nahrungsmittelgesetzes zutreffen, diesen zur Anwendung zu bringen. (E. d. R.-G. in Str.-S. V. Bd. S. 287.)

Ungenießbares Fleisch ist zu beseitigen und behufs Ausschlusses menschlichen Genusses mit verdünnter Carbolsäure oder Petroleum zu imprägnieren. Wird derartiges Fleisch in den Verkaufslokalitäten (Bänken) getroffen, so ist Strafanzeige zu erstatten.

Bei ansteckenden Tierkrankheiten ist von der erfolgten Beseitigung dem Bezirkstierarzte Mitteilung zu machen.

Findet die Beseitigung ungenießbarer Schlachtstücke oder Fleischteile seitens des Eigentümers Widerspruch, so ist gleichfalls dem Tierarzte behufs weiterer Verfügung Anzeige zu machen.

Haltbarkeit des Fleisches.

Die Haltbarkeit des Fleisches hängt, abgesehen von der Art des Schlachtens, der Zeit der Schlachtung nach dem Transporte und dem Transporte selbst, insbesondere von der Jahreszeit, der Witterung, dem Aufbewahrungsorte und endlich den Prozeduren ab, wodurch das Fleisch künstlich konserviert wird.

Zur Fäulnis hinneigendes Fleisch verliert anfänglich seine schöne rote Farbe, es wird dunkler, später sogar graulich und grün, die ganze Oberfläche wird feucht, nässend, schmierig, endlich grün, die sehnigen Teile werden grünlich-gelb und violett und dann wird selbst auch das Innere des Fleisches blaß und weich; zugleich riecht es mehr oder weniger faulig, schmeckt widerlich süß, in nur etwas hohem Grade aber sogar ekelerregend, wobei dann selbst die Gesundheit des Menschen beeinträchtigt werden kann.

Fleisch, welches zur Fäulnis hinneigt, verliert die Eigenschaft der Bankmäßigkeit, fauliges Fleisch ist ungenießbar.

Selbstverständlich ist es, daß sich Fleisch im Winter am längsten hält; sehr große Kälte ist dem Fleische jedoch wieder nachteilig, indem es hierdurch gefriert und nach seinem Aufthauen wohl zarter, weicher wird, allein an Nährkraft und Schmackhaftigkeit unfehlbar einbüßt.

Einen schlimmen Einfluß auf die Haltbarkeit des Fleisches hat auch eine feuchte Witterung; denn dabei erlangt es nicht allein die erforderliche Trockne nicht, sondern es zieht noch mehr Feuchtigkeit an, wird daher zu weich, verliert den guten Geschmack und neigt viel früher als gewöhnlich zur Fäulnis.

Am schnellsten tritt jedoch die Fäulnis im Sommer ein bei schwüler Hitze und Gewittern; hierbei kann Fleisch schon 48 Stunden nach der Schlachtung unangenehm riechen und nach 72 Stunden schon faulig geworden sein.

Weiteres ist hinsichtlich der Haltbarkeit der Aufbewahrungsort von Bedeutung.

In einem luftigen, kühlen, reinlichen und trockenen Orte erhält sich das Fleisch selbst im Sommer 4—5 Tage, ohne daß man die geringste Spur von Fäulnis an demselben bemerkt.

Frische, luftige, reinliche Fleischkeller, Schlachthäuser und Bänke sind daher ein wesentliches Mittel, Fleisch frisch und gut zu erhalten; dumpfige, verunreinigte, etwa gar übelriechende Aufbewahrungsorte sind dem Fleisch nachteilig und als solche ekelerregend und überhaupt nicht zu dulden. Aus diesem Grunde müssen Eingeweide, Häute, Hörner, Klauen u. dgl. alsbald nach der Schlachtung aus dem Schlachtlokale entfernt werden, und es darf nicht gestattet werden, Schlachtstücke oder Teile derselben vor den Metzgerläden im Freien auszuhängen, wo Sonne, Regen, Straßenstaub, Fliegen und Hunde 2c. 2c. dasselbe verderben können.

Aus allem über die Haltbarkeit und Aufbewahrung Gesagten geht die Notwendigkeit hervor, daß die Beschau in den Schlachthäusern, Bänken, Kellern und sonstigen Aufbewahrungsorten häufig unvermuthet vorgenommen werden muß.

Künstliche Konservierung des Fleisches.

Abgesehen von der natürlichen Haltbarkeit des Fleisches läßt sich das Fleisch auch künstlich konserviren und zwar nicht bloß mehrere Tage in Eiskellern, wobei übrigens auf die Schädlichkeit der unmittelbaren Auflegung des Fleisches, sowie auch von Wildpret und Geflügel auf das Eis aufmerksam gemacht wird, sondern auch durch verschiedene Prozeduren, wie Einsalzen, Einpökeln, Räuchern, Aufbewahrung in luftdichten Gefäßen 2c. 2c.

Einsalzen, Einpökeln: Das gewöhnliche Einsalzen besteht nur in der Salzung mit Kochsalz. Unter Einpökelung versteht man Einsalzen des Fleisches mit Kochsalz, Salpeter und Wachholderbeeren, worauf das Fleisch in den Behältern mit Steinen oder anderen Gewichten beschwert wird; hierdurch entsteht nach und nach eine Brühe, Lake (Pökelbrühe), welche anderweitig nicht mehr verwendet werden soll.

Räuchern: Das Räuchern besteht im Aufhängen des Fleisches und der Fleischwaaren in Schornsteinen oder eigenen Rauchkammern; man unterscheidet eine warme oder schnelle und eine kalte, oder langsame Räucherung. Ersterer bedient man sich bei Waaren, die schnellem Absatz entgegenharren, wie gewöhnliche Würste, letzterer aber, wenn sich die Waaren sehr lange aufbewahren lassen sollen.

Bei Schnell- oder Warmräucherung hängen die Waaren nur etwa eine oder einige Stunden ziemlich nahe am Feuer, bei letzterer aber oft wochenlang hoch über dem Feuer, so daß der Rauch auf dieselben gleichsam nur kalt einwirkt. Auf die zu räuchernde Waare hat das verwendete Holz großen Einfluß; stets ist möglichst hartes, keinen üblen Geruch verbreitendes Holz vorzuziehen und zeichnen sich insbesondere Eichenholz und Wachholder-Gesträuche günstig aus.

Schinken: In dem richtigen Maße der Einpökelung und der guten Räucherung liegt die Verschiedenheit der mancherlei Rauchwaaren, Schinken 2c., von welch letzteren die sogenannten westphälischen besonders gesucht werden.

In den Schweineschinken kommen hie und da weiße, punktgroße Knötchen vor, welche von verkalkten Finnen, eingekapselten Trichinen oder

auch unschädlicher Zersetzung von Eiweißkörpern (Tyrosin) herrühren können; solcher Schinken muß immer vom öffentlichen Verkaufe ausgeschlossen und der weiteren Verfügung des Tierarztes überwiesen werden.

Beschau der Fleisch-Fabrikate.

Wenn schon die lebenden Tiere und das von ihnen gewonnene Fleisch das sorgfältigste Augenmerk der Fleischbeschau erfordern, so ist nicht minder strenge Aufsicht auf alle Fleischwaren und deren Herstellung und Verschleiß geboten; denn es ist wohl zu berücksichtigen, daß bei den einmal bereiteten Waren meist nur grelle Veränderungen auffallen und daß zu solchen Waren möglicher Weise auch Fleisch und andere Teile von schlechter Qualität, ja sogar von kranken Tieren verwendet werden.

Weil bei den schon fertig bereiteten Waren erwähnte Mißstände oft nur schwer zu erkennen sind, erfordert schon die Herstellung derselben eine besondere Kontrole, damit nur frische, reinliche, gesunde Teile hierzu verarbeitet werden und stets die größte Reinlichkeit gehandhabt wird.

Nur als gesund und frisch erachtetes Fleisch, Fett, Blut und Eingeweide dürfen verwendet werden. Die Wurstmassen sollen nicht zu flüssig in die Därme eingefüllt werden, weil zu viel Wasser, ja Wasser überhaupt, die frühere Fäulnis begünstigt.

Bei sogenannten Blut- und Leberwürsten bildet sich besonders leicht Wurstgift, daher auf diese Gattung von Würsten besonderes Augenmerk zu richten ist und nur irgend verdorbene immer als ungenießbar zu erachten sind.

Zur Vermeidung von Vergiftungen sollen Röhrchen von Messing, Gelbguß oder Kupfer bei der Verfertigung von Würsten nicht verwendet werden, weßhalb dieselben überall. wo sie getroffen werden, zu beanstanden sind.

Zur Herstellung von Fleischfabrikaten dienen mit Ausschluß der Decke, der Hufe und Klauen, der Knochen und meist auch Knorpeln alle Teile unserer uns Fleisch liefernden Tiere.

Selbstverständlich sind Gedärme und andere Hülsen sorgfältig zu reinigen, ehe sie verwendet werden.

Außer den genannten Teilen werden als Gewürze gebraucht: Kochsalz, Salpeter, Zucker, Pfeffer, Nelken, Zimmt, Koriander, Kümmel, Lorbeerblätter, Muskatnuß, Citronen und Orangen, Zwiebel, Chalotten, Knoblauch, Petersilie, Schnittlauch, andalusische Mandeln, sodann aber Wein, Eier, Trüffeln rc.

Je nach den Bestandteilen und der Bereitungsweise der verschiedenen Fabrikate werden dieselben mit den verschiedensten Namen bezeichnet, sofern nicht die Orte der Fabrikation, wie z. B. Braunschweig, Bremen, Lyon, Ansbach, Regensburg, Straßburg, Gotha rc. rc. für die Namen der Fabrikate maßgebend sind.

Alle Fabrikate, sie mögen bezeichnet werden wie nur immer, müssen nach allen frischen Schnitten hin eine lebhafte, frische Farbe, einen angenehmen Geruch, guten Geschmack und reinliche Beschaffenheit haben.

Der Zusatz eines Farbstoffes zu Fleischwaren erscheint, auch wenn

die Farbe weder gesundheitsschädlich, noch ekelerregend ist, als Verfälschung der Ware, wenn diese durch den Zusatz einen einer besseren Beschaffenheit entsprechenden Anschein erhält, oder wenn den mit dem Zusatz Bekannten der Genußwert der Ware verringert erscheinen würde und der Zusatz der normalen Beschaffenheit der Ware nicht entspricht.

Urteil d. Reichsgerichts v. 17. Februar 1882, Rechtspr. IV. Bd. S. 174.)

Es ist wohl nicht möglich, die Bestandteile aller einzelnen Fabrikate hier anzuführen, da dieselben nicht nur nach Ländern, sondern auch nach Provinzen, Städten und Gewerbtreibenden, ja selbst bei jeder Fabrikation eines und desselben Gewerbetreibenden variieren; um jedoch wenigstens die häufigst zum Verkaufe kommenden Fabrikate nach ihren Bestandteilen einigermaßen zu kennzeichnen, mag Folgendes genügen:

1) Geselchte oder geräucherte Wurst: Rindfleisch, Schweinefleisch und Speck in Rindsdärmen oder auch in weiten Schweinsdärmen (dickgeselchte) oder in Schafs- oder engen Schweinsdärmen (dünngeselchte); hieher gehören auch die beliebten Regensburger Würste.

2) Stockwurst: Wie die vorigen, nur nicht geräuchert.

3) Leberwurst: Stichfleisch, Rindslunge, Schweinslunge, Schweinsleber, Schweinskopf, Gekrös, Netz, Abfälle, welche zu feinen Würsten nicht verwendet werden, in Rinds- oder weiten Schweinsdärmen.

4) Weißwurst: Kalbsgekrös gesotten, geklopftes oder geschnittenes Schweine- und Kalbfleisch (Brat), Zwiebel in Rindsdärmen.

5) Bockwurst: Wie Weißwurst, nur mehr Schweinefleisch, Schnittlauch oder derartige Zuthaten.

6) Bratwurst: Geklopftes Kalbfleisch mit Speck, Wasser und Milch in engen Schweinsdärmen oder Schafsaitlingen.

7) Geschwollene Wurst: Geklopftes Kalbsbrat- und geschnittenes Schweinefleisch mit Wasser geknetet, dann durch Rindsdärme in heißes Wasser ausgedrückt.

8) Blutwurst: Schweinsblut, hie und da auch Rinds- und Schafblut gerührt mit ebensoviel Fleischsuppe und mehreren Speckwürfeln, in weiten Schweinsdärmen.

9) Leberkäs: Leber, Eier, Mehl, Gewürze, verschiedenes feingeschnittenes Fleisch, 1/4 Leber, 3/4 Fleisch, dann gebacken.

10) Schweinskopf gefüllt: Schweinsschinken in kleine Würfel geschnitten, ungesalzener Speck, Schweine- und Kalbfleisch, Hirn, Bries, Rinds- oder Schweinezunge.

11) Schinkenwurst: Schweineschinken roh und Speck, manchmal auch Rind- und Schweinefleisch in weiten Rindsdärmen.

12) Trüffelwurst: Gutes, rohes Hammelfleisch, mageres Kalb- und Schweinfleisch, in Würfel geschnittene Trüffel in Rindsdärmen.

13) Gänseleberwurst: Gequellte Gänseleber, mageres, weichgekochtes Schweinefleisch, Kalbsbries, meist in Schweinsdärmen.

14) Preßwurst nach französischer Art: Nicht ganz kahl abgeschälte, weich gekochte Schweinsschwarte, rohes durchwachsenes Schweinefleisch, frisches Blut, meist in Rindsdärmen gesotten.

15) Preß- oder Schwartenmagen: Weich gekochtes Schweinekopffleisch, Rüssel und Zunge, durchwachsenes Schweinefleisch, ganz kahle, gekochte Schwarte, meist in Schweinsmägen oder weiten Rindsdärmen.

16) Roter Preß- oder Schwartenmagen: Weich gekochtes Schweinskopffleisch und frisches Blut in weiten Rindsdärmen und nach dem Sieden gepreßt.

17) Wiener Speckblutwurst: In kleine Würfel geschnittener gesottener Speck und frisches Blut in Rindsdärmen gesotten und erkaltet geräuchert.

18) Göttinger Rotwurst: Herz, Leber, Nieren, Lunge, gesottenes mageres Schweinefleisch, in Würfel geschnittener gesottener Speck und frisches Blut, meist in weiten Schweinsdärmen gesotten, gepreßt und in kaltem Rauche geräuchert.

19) Wormser Krübenwurst: Gesottene Schweinskinnbacken oder Bauchfleisch mit fetter Schwarte, frisches Blut, wird selten geräuchert, meist in Schmalz gebraten oder kalt gegessen.

20) Hirnwurst: Rohes Kalbfleisch, Hirn und in Würfel geschnittene gekochte Zunge, in Rindsdärmen gesotten.

21) Frankfurter Bratwurst: Mit etwas Wasser feingemachtes Schweinefleisch in engen Därmen.

22) Straßburger Cervelatwurst: Rindfleisch, Schweinefleisch und in Würfel geschnittener Speck in Rindsdärmen, rotbraun geräuchert und gesotten.

23) Mannheimer Knoblauchwurst: Wie die vorige, nur mit Knoblauch und in engeren Därmen.

24) Lyoner Wurst: Schweinsschinken und in Würfel geschnittener Speck in mittelweiten Därmen, in der Luft getrocknet, rotbraun geräuchert und gesotten.

25) Berliner Damenwurst: Ganz ähnlich der Bockwurst, nur mit verschiedenen Gewürzen versetzt und gesotten noch warm mit Safran gelb gefärbt.

26) Königswurst: Rohes Schweinefleisch, mageres, gesotten, und geräuchertes Schinkenfleisch, Kalbsbries, Speckwürfel, gesottenes Eiweiß, endlich auch Trüffeln.

27) Zungenwurst: Rohe ungesalzene Zunge, gesalzene gekochte Zunge, rohes Kalbsfleisch, gequelltes Kalbsbries in Rindsdärmen geräuchert und gesotten.

28) Wildpretwurst: Rohes Hasenfleisch, Hirsch- oder Rehschlegel, Speckwürfel.

29) Italienische Wurst: Rohes Schweinefleisch, Rindfleisch, Speck,

fein verarbeitet, in Zugluft gehängt, stark geräuchert und in der Luft hart getrocknet; hie und da wird Wein und wohl auch Eselsfleisch dazu genommen.

30) Göttinger Salami: Rohes Schweinefleisch und Speckwürfel mit der ähnlichen Behandlung wie die Italiener Wurst.

31) Braunschweiger Wurst: Rindfleisch, Schweinefleisch und Speck, wie die vorhergehenden zwei Sorten behandelt, nur statt in die Luft zu hängen in gute Salzsoole gelegt und dann erst geräuchert.

Die letzten drei Wurstsorten, Italiener, Göttinger und Braunschweiger, werden nur im Winter verfertigt, weil da die Wurstmasse anzieht und trocknet, ohne zu verwesen.

32 Gelée: Schweins- und Kalbsfüße, Schweinsohren, verhackt gekocht; rot wird es mit Himbeeren, Heidelbeeren oder roten Rüben, grün mit Kapern, gelb mit Safran gefärbt; letztere Farbe ergiebt sich übrigens meist schon von selbst. Die Klarheit wird durch Hausenblase oder durch Filtrierung erzielt.

Außer diesen vorgenannten Fleischfabrikaten giebt es natürlich noch eine Menge anderer, welche teils bei Charkutieren, teils bei Delikatessenhändlern 2c. 2c. verkauft werden.

Zur Beurteilung aller dieser Waren bedarf es meistens nur eines gesunden Gesichts-, Geruchs- und Geschmackssinnes. Sobald ein solches Fabrikat auf einer frischen Schnittfläche keine lebhafte frische glänzende Farbe, insbesondere einen üblen Geruch oder Geschmack ergiebt, so ist eine solche Ware als ekelerregend oder verdorben und daher als ungenießbar zu erachten.

Ein Zusatz von Mehl, Semmelmehl oder Stärke kann durch Bestreichen der frischen Schnittfläche mit Jodlösung (Jod in Jodkaliumlösung) an der entstehenden blau-schwarzvioletten Farbe erkannt werden.

In der Herstellung einer Wurst aus dem Fleische eines krepierten Hundes kann sowohl ein Nachmachen, als ein Verfälschen eines Nahrungsmittels gefunden werden. (E. d. Reichs-Gerichts vom 12. Mai 1891, XXI. Bd. S. 437.)

Fleisch-Einfuhr.

Behufs Erzielung niedriger Fleischpreise scheint es sich zu empfehlen, die Fleisch-Einfuhr von auswärts möglichst zu begünstigen; dem stehen jedoch überwiegende polizeiliche Bedenken entgegen.

Unbedingt sollte nur die Einfuhr von geräuchertem Fleisch und von geräucherten oder getrockneten Fleischwaren zugelassen, unbedingt verboten werden die Einfuhr von sogenanntem Bratfleische (gehacktem oder geschlagenem Fleische zur Wurstbereitung). Die Einbringung von rohem Fleische und rohen Eingeweiden in Stücken sollte nur den Metzgern der nächsten Umgebung gestattet sein, sofern die Ware den Abnehmern zum Hausgebrauche zugeführt wird.

In allen übrigen Fällen sollte das Schlachtstück nur als Ganzes, wenn auch in abgeteiltem Zustande, eingeführt werden dürfen, und auch die Einfuhr

von ganzen Schlachttieren in totem Zustande folgenden Beschränkungen unterstellt werden:

1) Tote Kälber und Schweine sollten nur während der Zeit vom 16. September bis 14. Mai jeden Jahres eingeführt werden dürfen;
2) Lämmer, Kitze und Spanferkel, ferner größere Schlachtstücke (Ochsen, Kühe, Stiere, Rinder) dürfen zwar das ganze Jahr hindurch im toten Zustande eingeführt werden, größere Schlachtstücke müssen aber stets von einem tierärztlichen oder von einem durch den Fleischbeschauer ausgestellten und durch die Gemeindeverwaltung bestätigten Zeugnisse über den Grund der Schlachtung begleitet sein, welches Zeugnis dem Fleischbeschauer in Vorlage zu bringen ist.

Die Einfuhr von totem Vieh oder rohem Fleisch und Eingeweiden, welche nicht unter vorstehende Ausnahmen fällt, sollte verboten werden, ebenso der Hausierhandel mit Fleisch. Die Erlassung ortspolizeilicher Vorschriften in dieser Richtung ist Sache der Gemeindebehörden.

Beschau von Wild.

Obwohl das Wild von manchen für den Menschen sogar gefährlichen Krankheiten ergriffen wird und deshalb Untersuchung desselben im lebenden Zustande oder wenigstens beim Ausweiden (Zwirchen) geboten wäre, so ist dies doch unausführbar und bleibt nur der Wunsch übrig, daß Forstleute und andere hiermit beschäftigte Personen in dieser Beziehung gewissenhaft sind und, wenn sie von Wildkrankheiten Kenntnis haben, dies behufs geeigneter Verfügung zur Anzeige bringen.

Die Viktualien-Polizeibehörde hat ihrerseits zunächst darauf zu sehen, daß Wild nicht während der für die betreffende Gattung bestimmten Hegezeit feilgeboten und verkauft wird. (P.-Str.-G.-B. Art. 125 und Allerh. Verordnung vom 5. Okt. 1863 § 3, Reg.-Bl. S. 1657).

Ferner ist der specifische Geschmack und Geruch des Wildfleisches bei weitem nicht immer reiner Hautgoût; nur zu häufig ist derselbe auf Rechnung schon eingetretener Verwesung zu setzen, so daß bei der Visitation oft geradezu verdorbene, ekelerregende, also unverkäufliche Ware getroffen wird.

Nicht selten wird endlich Fleisch von zahmen Tieren dem vom Wild unterschoben; es ist die Erkenntnis solcher Unterschiebungen sehr schwierig und nicht selten mit aller Bestimmtheit nur dann möglich, wenn anatomische Merkmale dies auffällig machen. So könnte z. B. vorkommen, daß Hunde- oder Katzenfleisch statt Hasenfleisch verkauft wird. Hier ist meistenteils schon der Geruch entscheidend. Hauptkennzeichen aber sind das Gebiß und sonstige Knochen, wie z. B. die langen Dornfortsätze und das kurze mit einer Spitze endigende Schweifchen beim Hasen. Das Vorhandensein der Läufe des Hasen schließt jede Täuschung aus. Das Fett des Hasen ist gelblich weiß und riecht nach Leinölfirnis; es ist krümmlich und bei gewöhnlicher Temparatur dickflüssig. Seidenhasen (Kaninchen) unterscheiden sich durch das weißliche Fleisch vom eigentlichen (wilden) Hasen. Hasen ohne Schußwunden sind totgeschlagen oder von Hunden totgebissen (was auf Jagdfrevel deutet) oder gar krepiert und deshalb stets zu beanstanden.

Beschau des Geflügels.

Aehnlich wie beim Wild entgeht den polizeilichen Visitationsorganen meist auch die Untersuchung des Geflügels im lebenden Zustande. Auch Geflügel ist mancherlei Krankheiten unterworfen, weshalb solches, soweit möglich, beim Feilhalten oder Verkaufe kontroliert werden soll.

Trüb- und tiefäugiges, mattes Geflügel mit struppigen Federn oder hängenden Flügeln, mit bleichen oder entzündeten schwarzen Schnäbeln und Kämmen, mit geschwollenem Kopfe, mit Blattern, Beulen und Blasen am Körper ist als krank und unverkäuflich zu erachten.

Gleiches ist der Fall bei getötetem und geputztem Geflügel mit einzelnen der vorstehenden Merkmale oder mit nicht klaffender Halswunde, mit rotem schwarzem After, mit matter rötlicher oder gar bläulicher Haut, wobei übrigens das dunkle Hauptpigment bei einzelnem Wildgeflügel natürlich und daher gesund sein kann.

Um diese Merkmale deutlich zu erkennen, wäre die Anordnung zu empfehlen, daß totes Geflügel, welches nicht zum Wildpret zählt, nur in geputztem Zustande zum Verkauf ausgelegt werden darf. Fleisch von zahmen Geflügel hat im frischen Zustand einen fast unmerklichen specifischen Geruch; wenn der Geruch penetrant (auffallend) wird, wobei meistenteils die Höhlen grünlichen Schimmer zeigen, ist das Geflügel für ekelerregend und verdorben zu erachten.

Beschau der Fische.

So häufig die Fische als Nahrungsmittel dienen, so leicht können dieselben die menschliche Gesundheit gefährden.

Die meisten Fische sind schädlich oder wenigstens schmackloser während der Laichzeit. Gesundheitsnachteilig sind ferner kranke Fische.

Krank werden die Fische durch Vergiftung des Wassers. Faulkrankheit entsteht bei denselben, wenn sie in langsam fließendem Sumpf- und Morastwasser leben; Krankheiten entstehen ferner, wenn die Fische mit Abfällen von erkrankten Tieren gefüttert werden; krank und ungesund sind weiter Fische aus Wässern mit Abfluß von Blei- oder Kupferbergwerken, wie auch Fische, die mit Kockelskörnern gefangen worden sind; auch Pocken und Blattern (Hautkrankheiten) kommen nicht selten vor.

Aus diesen Gründen hat die Viktualienpolizei ein wachsames Auge auf den Fischverkauf und selbst schon auf den Fang zu richten. Der Fisch soll munter im Wasser schwimmen, ein durchsichtiges (klares) Auge, eine frische, lebhafte Farbe und den natürlichen Fischgeruch haben; besonders lebhafte Farbe der Kiemen, Flossen und Schuppen und derbes Fleisch sind erforderlich.

Trübes Auge, fahle blasse Kiemen und Flossen, Aufgedunsenheit, zu weiches Fleisch deuten auf vor längerer Zeit erfolgtes Absterben. Kein Fleisch geht leichter in Verwesung über als Fischfleisch, namentlich das von krank gewesenen Fischen, daher das äußere Ansehen meist allein schon hinreicht, Fische als krank oder ekelerregend und verdorben zu erklären.

Verdorben sind namentlich Fische mit gelblichem, lockerem, schwammigem, stark riechendem, fahlem Fleische, mit dunkelgelben schwarzen Zähnen und mit ranzigem Geruch und Geschmack.

Sind die Kiemen nicht dunkelrot, lebhaft und frisch, sondern fahl, mattfarbig, blaßrot, so war der Fisch krank oder er ist schon vor längerer Zeit abgestorben.

Das Bestreichen der Fischkiemen mit einer roten Farbe, um das verschlechterte äußere Ansehen der Fische zu verbessern, fällt unter den Begriff der Nahrungsmittelfälschung.

(Entsch. d. Reichsger. in Straff. V. Bd. S. 178.)

Die gute oder schlechte Beschaffenheit eines Härings erkennt man am besten am Aussehen des Fleisches. Sieht das Fleisch schön weiß aus, so ist der Häring frisch oder neu; dagegen zeigt rötliches Fleisch an, daß derselbe alt ist und schlecht. Ein guter Häring muß ferner ein klares noch durchsichtiges Auge, einen festen fleischigen Rücken haben und dabei doch mürbe und mild von Geschmack sein.

Ganz rotfleischige, zerfallende, stark ranzige Häringe sind als verdorben und ekelerregend zu erachten. Häringe und sonstige eingesalzene Fische sollen nur in Gefäßen von Holz, Glas, Porzellan oder Steingut aufbewahrt werden.

Nicht selten werden alte verdorbene Fische geräuchert, namentlich Häringe zu Bücklingen. Solche Fische sind auch geräuchert auffallend weich, schimmlich und widerlich ranzig und deshalb als ekelerregend und verdorben zu erklären.

Da Fische während ihrer Laichzeit und unter Normalmaß oder Normalgewicht nicht gefangen oder verkauft werden dürfen (P.-Str.-G.-B. Art. 126 und Landesfischereiordnung v. 4. Oktober 1884 (Ges.- u. V.-Bl. S. 459 ff.), so soll man sich die verschiedenen Gattungen genau einprägen, was durch oft wiederholte Besichtigung von Fischen und durch eifriges Studium einer Naturgeschichte mit getreuer Abbildung der Fische erreicht wird.

Beschau der Krebse.

Die Krebse sind am vollsten und fleischigsten vom Mai bis in den August.

Schlecht sind alle zu kleinen oder zu alten Krebse, jene, die ihre Schalen abwerfen und Krebssteine (zur Zeit der Häutung in den Magenhäuten sich bildende Kalkmassen in Gestalt einer halben Erbse) bei sich führen, ekelerregend solche, in deren Fleisch Würmer nisten. Zuweilen sind sie auch giftig, wenn sie von Giftpflanzen genossen haben.

Verboten ist der Fang und der Verkauf weiblicher Krebse, dann von männlichen Krebsen unter dem Gewichte von 40 Gramm (§ 7 der Landesfischereiordnung v. 4. Oktober 1884.)

Todte Krebse sind vom Verkaufe auszuschließen. Findet man, daß ein gekochter Krebs den Schwanz ausgestreckt hat, so ist es ein Beweis, daß er schon vor dem Kochen abgestanden war.

Beschau der Schildkröten.

Diese haben zwar ein schmackhaftes und nahrhaftes, aber hart verdauliches Fleisch und werden selten genossen.

Kopf, Schwanz und Füße fallen beim Genusse weg. Schlecht sind alle ausgehungerten und mageren Schildkröten, verdorben und ungenießbar die faulriechenden.

Beschau der Frösche.

Von den Fröschen wird zur Speise gewöhnlich nur der große, grüne Wasserfrosch ausgewählt und auch von diesem werden nur die Schenkel gebraucht; die Vorderteile von Fröschen sind vom Verkaufe auszuschließen.

Zur Begattungszeit im Frühjahre sind die Frösche schlecht, im Juni aber haben sie das zarteste Fleisch.

Die Krötenschenkel, welche zuweilen statt der Froschschenkel verkauft werden, sind als ungenießbar zu betrachten, da sie immerhin als ekelhaft, ja zuweilen als direkt schädlich erkannt werden müssen.

Die Krötenschenkel unterscheiden sich von den Froschschenkeln hauptsächlich durch die mattere, mehr bläuliche, ja oft aschgraue Farbe und durch die kürzeren und zugleich kräftigeren Extremitäten.

Krötenschenkel sind immer viel stärker, mehr bauchig, rund und deren Ausläufer (die Sehnen) sehr stark entwickelt, welche starken Sehnen eben den Krötenschenkeln hauptsächlich die bläulichere aschgraue Färbung geben. Wie die Muskeln der Krötenschenkel kürzer als die der Froschschenkel sind, so sind auch die Zehen bei den Kröten kürzer als bei den Fröschen. Aber auch Froschschenkel können ekelerregend und durch langes Lagern und eintretende Verwesung verdorben werden, was sich durch Fäulnißgeruch und grünliche Färbung zu erkennen gibt.

Beschau der Austern.

Austern sollen frisch, zart, saftig und wohlschmeckend und ihre Schalen gut geschlossen sein. Sie sollen nur bei kalter Witterung versendet und an einem kühlen Orte aufbewahrt werden; die einmal geöffneten Gebinde sollen jedesmal mit einem beschwerenden Deckel wieder gut verschlossen werden.

Durch Versendung im Sommer werden die Austern gewöhnlich krank, was man daran erkennt, daß sie inwendig bläulich sind, kein festes Fleisch haben, sondern locker in ihrer Schale liegen und einen weißen milchigen Saft bei sich führen. Verdorbene Austern erkennt man an den klaffenden Schalen, die meistens auf der inneren Seite einen schwärzlichen Ring haben.

Um Austern das Aussehen der beliebten grünlichen Austern (Grünbärte) zu geben, werden sie mitunter mit Grünspan gefärbt; solche Austern erkennt man, wenn man Salmiakgeist auf die Schale gießt, die sich dann blau färbt, oder wenn man Salpetersäure daraufgießt, wodurch eine daran gebrachte blanke Messerklinge überkupfert wird.

Kranke oder gefärbte Austern sind als gesundheitsnachteilig zu erachten.

Beschau der Schnecken.

Von den Schnecken wird die Weinbergsschnecke und die Waldschnecke verspeist. Letztere ist zwar zartfleischiger, steht aber der ersteren an Schmackhaftigkeit nach.

Die Schnecke ist im Herbste und Winter genießbar, wenn sie sich zugesponnen, das heißt, ihr Haus mit einer zähen Substanz verklebt hat.

Die guten müssen ganzschalig, frisch und gallertig sein. Je länger sie aufbewahrt werden, desto mehr verlieren sie an Geschmack.

Die abgestorbenen Schnecken erkennt man meist schon an ihrer Leichtigkeit und daran, daß sie nach dem Kochen sehr übel riechen.

Solche Schnecken sind als ungenießbar zu erachten.

Beschau der Konserven animalischer Viktualien.

Unter Konserven versteht man alle Nahrungsmittel, welche gegen die zu schnell eintretende Verwesung künstlich, namentlich durch Luftabschluß, geschützt werden.

Die Feststellung der Qualität der Konserven unterliegt besonderer Schwierigkeit, weil zur Erkenntnis der Verdorbenheit meist eine Zerlegung erforderlich ist, nach welcher aber eine solche Ware nicht mehr verkäuflich wäre.

Konserven sind aber jedenfalls dann zu beanstanden, wenn sie schon dem äußeren Ansehen nach ekelerregend oder verdorben sich zeigen, was immerhin vorkommt, indem selbst gute Ware mit der Länge der Zeit und bei schlechter Konservierung verderben muß und schlechte Ware trotz der besten Konservierung schon verdorben gewesen sein kann und in der Verderbnis fortschreitet.

Zu den Konserven gehören die als Essenzen im Verkehr befindlichen meist aus England importierten, sauceartigen Gemische konservierter tierischer und vegetabilischer Substanzen (Essence of lobster, Essence of gorgona anchovis, of shrimps); die in Essig oder Salz und Salpeter konservierten, dann die trockenen geräucherten Fleische und Fische; die in Oel konservierten Sardinen und Anchovis; Caviar; die gekochten, rohen oder gebratenen und mit oder ohne Salz bewahrten Fleische; Fleisch-Extrakt; Pemican d. i. von Fett befreites in Scheiben geschnittenes, heißgedörrtes und dann in Pulver verwandeltes Fleisch; Fleischzwieback, kondensierte Milch; Gänse- und Fisch-Leberpasteten; Charqui d. i. mit Salz bestreutes an der Sonne getrocknetes Fleisch (im Norden Chile's) ꝛc.

In der Regel wird die gehörige Beschaffenheit solcher Waren durch hierin speciell Sachverständige und Chemiker zu untersuchen sein; sie nehmen jedoch häufig eine solche Beschaffenheit an, daß sie von jedermann wegen des Geruches und Geschmackes als ekelerregend und verdorben erklärt werden können.

Von Konserven sollten übrigens von Zeit zu Zeit und namentlich, wenn verdächtige Ware vorliegt, einzelne Proben auf Rechnung der Gemeinde angekauft und genauer Untersuchung unterstellt werden.

Fruchtsäfte, Limonaden und Selterswasser.

Fruchtsäfte (Himbeersäfte ꝛc.) werden häufig künstlich gefärbt, Limonaden durch Zusatz von künstlich gefärbten Fruchtsäften hergestellt.

Beschau sonstiger animalischer Lebensmittel.

a) Milch.

Natürliche Beschaffenheit der Milch.[1])

Die Milch ist eines der wichtigsten Nahrungsmittel für den Menschen und verdient deshalb das besondere Augenmerk des Beschau-Personals.

Die mittlere Zusammensetzung der Kuhmilch, sowie die Grenzen, innerhalb deren die Menge der einzelnen Bestandteile schwanken kann, sind folgende:

	Mittel	Schwankungen
Wasser	87,5 %	85—90 %
Feste Stoffe oder Trockensubstanz . .	12,5 %	10—15 %
in dieser finden sich:		
Fett (Butter)	3,4 %	2,0—6,0 %
Kasein	3,2 %	2,0—4,5 %
Albumin	0,6 %	0,2—0,8 %
Laktoprotein	0,1 %	0,08—0,35 %
Milchzucker	4,5 %	3,0—6,0 %
Asche	0,7 %	0,6—0,9 %

Diese Bestandteile sind sehr verschieden nach Race, Alter, Futter, Warte und Pflege, Trächtigkeit, Melkzeit u. s. w.

Die Milch hat eine weiße, schwach ins Gelbliche spielende Farbe, sie soll undurchsichtig, hemogen, ohne Flecken und Klümpchen sein und einen milden, süßlichen Geschmack besitzen.

Durch krankhafte Zustände der Tiere, insbesondere Euterkrankheiten, erleidet auch die Milch Veränderungen, welche dem Menschen schädlich werden können. Hier ist nur zu bemerken, daß alle auf das Fleisch nachteilig wirkenden Krankheiten, dann Arzneimittel, schlechtes Futter auch auf die Milch schlechten Einfluß üben.

Colostrum (Milch innerhalb der ersten 8 Tage nach dem Kälbern) ist geradezu als ungenießbar zu erklären. Bittere, schleimige, wässrige, zu intensiv blaue, rote, gelbe Milch ꝛc. hat außer der Fütterung noch andere meist auf Bakterien, Pilzthätigkeit beruhende Ursachen. Derartige Milch ist aber auch, wenn sie nicht von kranken Tieren herrühren sollte, stets mehr oder weniger ekelerregend und deshalb vom Verkauf auszuschließen.

Fälschung der Milch.

Die Milch wird erfahrungsgemäs viel gefälscht, meist aber nur durch:

1) Zugießen von Wasser,
2) teilweises Entrahmen und
3) teilweises Entrahmen und Zugießen von Wasser.

[1]) Vergl. hierüber: Anleitung zu hygienischen Untersuchungen von R. Emmerich und H. Trillich, München 1892.

Andere Fälschungen, auch die Fälschung der Milch oder des Rahmes mit Mehl, kommen wohl kaum vor oder gehören zu den Seltenheiten. Mehlzusatz wäre am sichersten durch Jodlösung (Auflösung von Jod in Jodkaliumlösung) zu erkennen, indem mit Mehl versetzte Milch dadurch gebläut wird.

Die Untersuchung der Milch zerfällt in:

eine polizeiliche an Ort und Stelle und

eine chemische im Laboratorium.

Die polizeiliche Untersuchung hat vor Allem die äußeren Eigenschaften der Milch festzustellen; jede Milch, welche irgend eine abweichende Eigenschaft zeigt, ist zu beschlagnahmen und zu genauerer Untersuchung an eine Untersuchungsanstalt (Seite 589 oben) einzusenden.

Das Verkaufen und Feilhalten der Milch von Kühen, welche vor weniger als 8 Tagen gekalbt haben (Colostrum Biestmilch) sowie der Milch von kranken Kühen ist verboten. Als krank gelten Kühe, wenn sie an Maul- und Klauenseuche, Milzbrand, Tuberkulose (Perlsucht, Lungensucht), Rauschbrand, Tollwut oder Tollwutverdacht, Gelbsucht, an Krankheiten des Euters, an fauliger Gebärmutterentzündung, an Vergiftung leiden, ferner wenn und solange sie unter Anwendung giftiger oder starkwirkender Mittel in Behandlung stehen. (§ 2 der oberpolizeilichen Vorschriften vom 15. Juli 1887, Ges.- u. V.-Bl. S. 365.)

Abgesehen vom Verbot des Verkaufes verdorbener Milch (§ 10 des Nahrungsmittelgesetzes) ist das Verkaufen von unreiner, schleimiger, übelschmeckender oder übelriechender, roter oder blaufleckiger Milch, desgleichen von Milch, welcher fremdartige Bestandteile, gleichviel zu welchem Zwecke, zugesetzt worden sind, verboten. (§ 3 derselben Vorschriften.)

Zur Ermittlung der gewöhnlichen Fälschungen bedient man sich bei der Marktkontrole der Bestimmung der Dichte der Milch (des specifischen Gewichtes) und der annähernden Schätzung des Fettgehaltes, des letzteren jedoch nur in Zweifelfällen.

Zur Bestimmung der Dichte der Milch bedient man sich der Senkwagen (Laktodensimeter), von denen früher hauptsächlich die Quevenneschen im Gebrauche waren; dieses Instrument gibt das specifische Gewicht der Milch an und zwar sind die zweite und dritte Decimale auf der Spindel als Grade aufgetragen, so daß z. B. 30 Grad an der Senkwage ein specifisches Gewicht von 1,030 bedeuten; die Skala der Quevenneschen Senkwage ist von 14—42 in gleiche Grade geteilt. In Bayern dürfen gemäs § 4 der Verordnung vom 20. Juli 1887 (M.-A.-Bl. S. 244) nur mehr amtlich geprüfte Laktodensimeter von Glas nach Soxhlet mit einem Gradabstand von 8 Millimeter zur amtlichen Milchkontrole benützt werden. Diese Instrumente umfassen die Grade 24—38, was einem specifischen Gewichte von 1,024—1,038 entspricht; vermittelst der Apparate nach Soxhlet läßt sich die Bestimmung des specifischen Gewichtes viel genauer ausführen.

Die an den älteren Apparaten (von Quevenne) sich vorfindenden Angaben über die Beschaffenheit der Milch, ob und in welchem Grade dieselbe gewässert oder abgerahmt, sind ohne jeden Wert.

Zur allgemeinen Orientierung über die specifische Gewichtsbestimmung der Milch ist noch folgendes zu erwähnen: Die Milch ist schwerer als Wasser (dieses ist 1,0), denn sie ist eine Lösung von Eiweiß, Zucker und Salzen und wird das specifische Gewicht derselben durch das zwar specifisch leichtere Fett, das sie enthält, nie unter eine gewisse Grenze herabgedrückt. So hat man gefunden, daß das specifische Gewicht der Marktmilch, bei 15° gemessen, nur zwischen 1,029 und 1,034 schwankt; unter Marktmilch versteht man hiebei die Milch, wie sie aus einer oder mehreren Stallungen gemischt auf den Markt kommt, also Mischmilch von mehreren Kühen.

Die Milch eines einzelnen Tieres ist als physiologisches Objekt weiteren Schwankungen unterworfen; die Unterschiede verwischen sich aber, wenn die Milch verschiedener Tiere gemischt wird.

Durch Zusatz von Wasser, also eines specifisch leichteren Körpers, wird die Milch specifisch leichter; ihr specifisches Gewicht sinkt unter 1,029 und zwar um so weiter, je größer der Wasserzusatz ist.

Durch Entzug von Fett (durch Abrahmen), also eines specifisch leichteren Körpers, wird die Milch specifisch schwerer; das specifische Gewicht überschreitet 1,033 und zwar um so weiter, je größer der Fettentzug ist.

Durch Verbindung beider Fälschungen gelingt es, das specifische Gewicht in den normalen Grenzen zu halten; hier muß dann eine Fettbestimmung die Bestimmung des specifischen Gewichtes unterstützen; eine derartig behandelte Milch wird sich aber häufig durch ihr Aussehen (bläulich, dünn) verraten.

Zur Ausführung der Messung der Milch mit dem Lactodensimeter muß vorerst die Milch gut gemischt werden, da sich bei längerem Stehen derselben das Fett (der Rahm) auf der Oberfläche abscheidet; man erreicht das Mischen durch mehrmaliges Umschütten in ein zweites Gefäß oder durch tüchtiges Umrühren; hierauf gießt man die Milch langsam an den Wandungen in den Cylinder, um Schaumbildung zu vermeiden, bis zur Marke.

Man senkt nun das völlig trockene Lactodensimeter ein und wartet, bis dasselbe ruhig einsteht, worauf man den Grad, bis zu welchem er eingesunken ist, abliest; nun mißt man die Temperatur der Milch, indem man das dem Apparat beigegebene Thermometer in die Milch einsenkt und wartet bis dasselbe seinen Stand nicht mehr verändert, worauf man die Temperatur abliest.

Die Ablesung des specifischen Gewichtes ist nun aber nur richtig, wenn die Temperatur genau 15° C. war. War dies nicht der Fall, so muß die Ablesung korrigiert werden. Hiezu benützt man eine Korrektionstabelle oder einfache folgende Umrechnung:

> Für jeden Temperaturgrad über 15° C. werden 0,2 Grad der Milchwage addiert, für jeden unter 15° 0,2 Grad subtrahiert.

Zu beachten ist, daß das specifische Gewicht der Milch nach dem Melken um 1—1,5 Grad zunimmt; bei beanstandeter warmer oder Stallprobenmilch ist die Bestimmung des specifischen Gewichts nach längerem

Stehen an einem kalten Orte zu wiederholen. Findet man bei der Marktkontrole bei ganzer oder voller Milch Gewichte unter 29° oder über 34°, bei abgerahmter oder blauer Milch unter 33°, so ist die Milch als verdächtig zu bezeichnen, $^1/_2$—$^3/_4$ Liter davon in eine reine trockene Flasche zu füllen, mit reinem neuen Kork zu verschließen und die versiegelte Flasche möglichst schnell dem chemischen Sachverständigen zu übermitteln zugleich mit den gefundenen Untersuchungsresultaten, Tag und Stunde der Visitation, Beobachtungen über abnormes Aussehen, Geruch oder Geschmack der Milch, dann der Personalien des Verkäufers nebst Aussagen desselben.

Reine volle, ganze Milch zeigt ein specifisches Gewicht von 1,029 bis 1,033 oder 29—33°.

Abgerahmte, blaue Milch zeigt ein solches über 1,033.

Sehr zweckmäßig ist, bei Beanstandung einer Milch zumal wenn dieselbe von einer Kuh stammt, wenn möglich am andern Tage eine Stallprobe zu entnehmen, wobei die gesetzlichen Bestimmungen maßgebend sind.

Die Stallprobe besteht darin, daß die Kühe, welche zur Gewinnung von käuflicher Milch dienten, unter polizeilicher Aufsicht gemolken und aus der hiebei gewonnenen Milch Proben zum Zweck der Untersuchung und der Vergleichung mit der beanstandeten Milch entnommen werden.

Die Stallprobe soll nur stattfinden, wenn dringender Verdacht der Fälschung besteht und zur Feststellung der letzteren die Vornahme der Stallprobe unerläßlich notwendig ist. Der Viehbesitzer ist verpflichtet, die Vornahme der polizeilich angeordneten Stallprobe zu gestatten. Vergl. § 6 der oberpolizeilichen Vorschriften v. 15. Juli 1887 (Ges.- u. V.-Bl. S. 365).

Die zur Schätzung des Fettgehaltes benützten optischen Proben, noch mehr die Instrumente, welche eine Messung des Rahmes bezwecken (Cremometer), sind ungenau.

Zum Schlusse dieser Methode wird nochmals darauf aufmerksam gemacht, daß nur richtig konstruierte, als solche geprüfte und anerkannte Instrumente gebraucht werden sollten.

Polizeiliche Vorschriften über Milchverkauf.[1])

Bei der Wichtigkeit der Milch als menschliches Nahrungsmittel dürften nicht bloß über die Beschaffenheit, sondern auch über die Aufbewahrung und über den Verkauf derselben besondere ortspolizeiliche Vorschriften zu erlassen sein.

Hiernach wären die Milch-Verkäufer zu verpflichten, die Art und Weise ihres Milchverkaufes dem Bürgermeister zur Anzeige zu bringen und am Verkaufslokale, an den Milchwägen oder Geschirren eine bestimmte vom Bürgermeister ihnen zugeteilte Nummer zu führen. Zur Aufbewahrung der Milch sollten die Verkäufer nur gutgedeckter Geschirre von Holz, gebrannter Erde oder stark verzinntem Eisenbleche, zum Ausmessen derselben nur maßhaltiger und gestempelter Maße sich bedienen.

[1]) Vergleiche hieher: Min.-E. vom 20. Juli 1887, den Verkehr mit Milch betreffend, (M.-A.-Bl. S. 244).

Die Milchgerätschaften und die Milchverkaufslokale müßten überall in größter Reinlichkeit erhalten werden.

Die Milchverkaufsläden insbesondere sollen hell, trocken und luftig und mit einer weiteren zur Aufbewahrung der Milch passenden Räumlichkeit versehen sein und ihrem Zwecke nicht entfremdet, namentlich nicht als Schlafstätten oder sonst in einer Weise benützt werden, welche ekelerregend oder auf die Beschaffenheit der Milch von gesundheitsnachteiligem Einfluß wäre.

b) Butter.

Gute Butter muß dicht, geschmeidig sein, gelblich aussehen, angenehm riechen und schmecken und darf keinen Beigeschmack haben.

Schlecht ist die bröckliche, fad wie nach Stroh schmeckende Butter, ferner jene, welche von Buttermilch noch trieft und daher um so eher ranzig wird; ekelerregend die sich ziehende, schleimige oder verunreinigte Butter, verdorben die alte ranzige Butter.

Eine künstliche Farbe sucht man der Butter oft dadurch zu geben, daß man dem Rahm vor dem Buttern gebliche Farbstoffe (z. B. Safran, Ringelblumen, Curcuma, Orlean) zusetzt. Diese nachgemachte Färbung gibt sich dadurch zu erkennen, daß das Wasser, wodurch die Butter ausgelaugt wird, gelb gefärbt erscheint, was bei der natürlichen Farbe nicht der Fall ist.

Um der Butter ein größeres Gewicht zu geben, erhält sie oft einen Zusatz von grobem Salze; solche mit Salz übersetzte Butter sieht streifig aus, schmeckt salzig und knirscht beim Zerschneiden.

Um den Salzgehalt der Butter zu entdecken, kocht man einen Teil der Butter mit 10 Teilen reinen Wassers anhaltend und rührt während des Kochens fleißig um; es löst sich dann alles in der Butter befindliche Salz im Wasser auf, und man kann dann die davon gereinigte Butter abschöpfen und das Salz durch Crystallisation abscheiden.

Eine Beimischung von Sand erkennt man an dem körnigen Aussehen der Butter und an ihrem Knirschen beim Schneiden, noch mehr zwischen den Zähnen.

Löst man eine solche Butter in 10 Teilen heißen Wassers durch Kochen auf, so bleibt die leichtere Butter auf der Oberfläche und die sandigen Teile sinken zu Boden.

Die mit geriebenen Kartoffeln gefälschte Butter schmeckt nach diesem Zusatze, ist rauh, fleckig, zerpröckelt leicht und giebt beim Zerlassen einen mehlartigen, klumpigen Bodensatz, welcher deutlich nach Kartoffeln riecht und schmeckt.

Eine so verfälschte Butter erhält in einem Mörser mit etwas Wasser und Jod zerrieben eine blaue Farbe.

Die Butter wird häufig durch Zusatz von Talg oder Unschlitt oder von Margarin verfälscht.

Solchen Zusatz von Talg oder Unschlitt verrät der Talggeschmack; doch kann nur eine chemische Untersuchung diese Verfälschungen sicher aufdecken.

Butter wie Schmalz sollten nur in Geschirren von Holz oder Thon oder von gutverzinntem Eisenblech aufbewahrt werden dürfen.

c) Schmalz.

Das Rindschmalz, welches als Produkt der ausgelassenen Butter gewonnen wird, soll von reiner, goldgelber Farbe, festem, sogenanntem körnigen Aussehen und reinem Geschmacke sein; die häufigste Verfälschung von Butterschmalz ist ein Zusatz von Margarin (auch Schweinefett, Talg); auch hier ist zur Entdeckung dieser Zusätze eine chemische Untersuchung notwendig.

d) Kunstbutter, Margarin.

Gesetzliche Bestimmungen über den Verkauf.

Der Verkauf muß im Laden angeschrieben sein, ebenso die Bezeichnung Margarin am Vorratsgefäß und endlich darf das Margarin im Kleinverkauf nur in Papier abgegeben werden, das die Bezeichnung Margarin trägt. (R.-G. v. 12. Juli 1887 (R.-G.-Bl. S. 375.)

e) Fett.

Ausgelassenes Schweinefett soll schön weiß und ausgelassenes Rindsfett gelblich, mehr oder weniger derb oder hart sein und beides seinen eigentümlichen Fettgeruch und Geschmack haben.

Ungenießbar ist alles zu alte, mißfarbige, flüssige, klebrige, sich in Fäden ziehende, ranzige Fett; das mit Blut, farbigen Geweben, Knochensplittern und Schmutz verunreinigte Fett ist, wenn auch nicht ungenießbar, so doch nicht zum öffentlichen Verkaufe geeignet, wozu auch das schlecht ausgelassene, bittere, brenzlich und beißend schmeckende Fett gehört.

Vorzüglich verdächtig bleibt das in kupfernen Gefäßen gelassene und abgekühlte, oder in solchen, wie auch in zinnernen oder schlecht glasierten Tellern lange gestandene Fett, dessen Kupfergehalt sich durch Salmiakgeist entdecken läßt (blaue Färbung).

Bei Tierkrankheiten nimmt auch das Fett oft veränderte Beschaffenheit an und kann ungesund werden, weshalb schon bei der Schlachtung auf die Verwertung Rücksicht zu nehmen ist und solche nur zu technischen Zwecken zugelassen wird.

Zuweilen findet eine betrügerische Vermischung des Tierfettes mit Kartoffeln statt, welche in Dampf gekocht und in einen ganz feinen Brei verwandelt dem Fett beigemischt werden. Um diesen Betrug zu entdecken, läßt man einen Teil des verdächtigen Fettes mit zehn Teilen Wasser eine Viertelstunde lang kochen, wodurch das Kartoffelmehl von dem Fette geschieden wird und zu Boden fällt und bei Jodzusatz sich blau färbt.

Das neuerdings viel in den Handel kommende sogenannte amerikanische Schweinefett ist häufig durch Zusatz von Pflanzenöle (Baumwollensamenöl) und Rindstalg gefälscht.

f) Käse.

Der gute Käse darf im allgemeinen weder zu jung noch zu alt, muß mehr dicht als hohl, geschmeidig und fett sein und angenehm schmecken.

Schlecht ist der zu harte, hornige, ausgedorrte, zu stark gesalzene, rauchlich oder brenzlich schmeckende, verdorben oder ekelerregend der schimm-

liche, fließende, von selbst zerfallende, übelriechende und ätzend scharfe, sowie endlich der verunreinigte Käse.

Die Vermischung des Käses mit gekochten Kartoffeln, Mehl oder Satzmehl geschieht, um ihn schwerer zu machen. Man erkennt diese Fälschung, wenn man eine Mischung von Käse, Wasser und Jodtinktur in einem Mörser zusammenreibt, insofern die Jodtinktur die Eigenschaft hat, Stärkemehl zu bläuen, wenn anders das Verhältnis des Mehles nicht gar zu gering dabei ist.

Zur Aufbewahrung von Käse sollten Unterlagen von Metall nicht verwendet werden.

g) Eier.

Der Verkauf der faulen Eier darf nicht gestattet werden, da man auf ihren Genuß Vergiftungszufälle, welche jenen der Asphyxie durch Schwefelwasserstoffgas ähnlich sind, beobachtet hat.

Faule Eier schlottern; gegen das Licht gehalten, erkennt man sie an ihrer Undurchsichtigkeit; auch sind sie specifisch leichter als Wasser, auf welchem sie schwimmen.

Die gefärbten Eier, welche man gewöhnlich zu Ostern feilbietet, müssen der polizeilichen Aufsicht unterstellt werden, da Kinder an solchen Farben oft lecken oder die giftige Farbe durch die Schale in das Ei selbst dringen kann, wodurch der Genuß nachteilig wird.

h) Honig.

Der Honig ist ein Sekret von den Bienen. Der Geruch des reinen Honigs ist eigentümlich süßlich, der Geschmack anfangs süß, dann im Schlunde kratzend.

Verfälschungen kommen vor durch Zusatz von Wasser, vor allem aber häufig durch Zusatz von Stärkesyrup; diese Zusätze sind durch die chemische Untersuchung festzustellen.

Eine Beimischung von Stärkesyrup läßt der minder süße Geschmack wahrnehmen. Gährender und säuerlicher Honig ist verdorben.

II. Beschau des Brodes, Mehles und sonstiger Eßwaren.

a) Brodbeschau.

Man unterscheidet weißes und schwarzes Brod; zu ersterem gehören das Semmel-, Laibleins- und Luxus- (Milch-, Eier- und Zucker-) Brod, zu letzterem das Roggen-, gemischtes und Hausbrod.

Alles verkäufliche Brod muß aus den erforderlichen Bestandteilen in vollkommener Güte bereitet und in vollkommen gutem Stande sein.

Unstatthaft ist deshalb der Verkauf von Brod, welches

a) aus verdorbenem (übelriechendem) oder
b) aus gefälschtem Mehle oder
c) ohne Zusatz von Salz bereitet oder

d) nicht vollständig ausgebacken, oder verbrannt, oder
e) verdorben oder
f) ekelerregend ist.

Zu a. Mehl verdirbt, wenn es zu lange liegt oder der Feuchtigkeit ausgesetzt ist, und bekommt dadurch einen grablichen Geruch; Brod aus solchem Mehle kennzeichnet sich durch sein gänzlich verronnenes Aussehen und durch seinen auffallend widerlichen Geruch.

Zu b. Mehl wird gefälscht durch Beimengung nicht dazu gehöriger Stoffe; auf Verwendung gefälschten Mehles deuten auffällige Bläße und Dichtigkeit des Brodes neben bitterem Geschmack desselben.

Zu c. Der gänzliche Mangel von Salz kennzeichnet sich durch faden Geschmack bei blasser Farbe und auseinandergelaufener Form des Brodes.

Zu d. Nicht ausgebackenes Brod hat blasse Farbe und dünne Rinde und ist in seinen inneren Bestandteilen naß und im altgebackenen Zustande spindig.

Zu e. An sich gutes Brod kann durch langes Lagern an feuchten Orten verderben, was sich durch grablichen Geruch, Schimmel u. dergl. kundgibt.

Zu f. Ekelerregend kann Brod werden durch Unreinlichkeit bei der Bereitung oder Aufbewahrung.

b) Mehlbeschau.

Den Gegenstand dieses Zweiges der Beschau bilden die zu menschlichem Genusse bestimmten und verkäuflichen Mühlenfabrikate, nämlich Mehl, Gries und Rollgerste.

Von Mehl unterscheidet man Weizen- und Roggenmehl, deren Qualitäts-Abstufungen durch Nummern oder durch besondere Benennungen (Kaiser-, Königs-, Mund-, Semmel-, Weizen- und Einbrenn-Mehl bei Weizenmehl, gemischtes und Back-Mehl bei Roggenmehl) bezeichnet werden.

Verkäufliches Mehl, Gries und Rollgerste müssen stets in vollkommen gutem Stande sein. Unstatthaft ist der Verkauf von gefälschten, verdorbenen oder ekelerregenden Produkten dieser Art.

Gefälschtes Mehl wird durch mikroskopische Untersuchung, verdorbenes Mehl durch üblen grablichen Geruch und grieslich sandiges Aussehen und Gefühl erkannt.

c) Beschau sonstiger Eßwaren.

Außer Brod und Mehl unterliegen auch alle sonstigen Eßwaren vegetabilischer Natur, wie Hirse, Erbsen, Bohnen, Mais, Gemüse, Kartoffel, Rüben, Schwämme, Obst u. dergl., welche auf den Märkten oder von Gewerbetreibenden feilgeboten werden, der Beschau.

Alle verkäuflichen Eßwaren dieser Art müssen in vollkommen gutem Zustande sich befinden. Verboten ist der Verkauf von gefälschten, verdorbenen oder ekelerregenden Gegenständen obiger Art, ferner der Verkauf von giftigen oder ähnlichen Schwämmen, von unreifen Kartoffeln und von unreifem oder unabgelagertem Obst.

Auf den Straßen und im Hausierwege sollte nur der Verkauf von Rettigen, Nüssen, Kastanien, Bretzeln und anderem Backwerk, ferner geräucherter Fische (Bücklinge, Renken, Gang- und Weißfische) gestattet werden; das Hausieren mit sonstigen zu den Lebensmitteln gehörigen Gegenständen, insbesondere mit Südfrüchten, Delikatessen, harten Eiern, marinierten Fischen und dergl. und das Herumtragen derselben auf den Straßen zum Verkauf wäre zu verbieten.

III. Beschau des Bieres und sonstiger Getränke.

a) Bierbeschau.

Der Beschau unterliegen alle Arten von Bier (Bier, Bockbier, Salvatorbier), welches in den Schenklokalitäten der Bräuer und Wirte verleitgegeben wird, ohne Rücksicht darauf, ob es im Orte erzeugt oder von auswärts, sei es vom Inlande, sei es vom Auslande (Pilsener Bier, Wiener Bier), eingeführt ist.

Alles zum Ausschank gelangende Bier muß in vollkommen gutem Stande sich befinden.

Unstatthaft ist deshalb der Ausschank von unausgegohrenem, verdorbenem oder nach Geschmack, Geruch und Aussehen ekelerregendem oder gefälschtem [1]) Bier.

Unausgegohrenes Bier kennzeichnet sich durch die in demselben befindlichen Hefenteile, welche dem Biere ein trübes Aussehen und hefigen Geruch

[1]) Die Fälschung eines Getränkes liegt nur dann vor, wenn eine Beigabe fremdartiger Stoffe stattgefunden hat, welche entweder naturgemäß nicht dazu gehören, oder als zur bestimmungs- und ordnungsgemäßen Herstellung gehörig nicht erachtet werden können. (Entsch. d. O.-G.-H. vom 14. Januar 1876, Stenglein VI. Bd. S. 85).

Nicht jede Uebertretung des Art. 7 des bayerischen Malzaufschlags-Gesetzes enthält zugleich die Fälschung eines Nahrungsmittels, es kann vielmehr die selbstständige Prüfung der gesetzlichen Thatbestandsmerkmale nach Maßgabe des Nahrungsmittelgesetzes auch zu einem abweichenden Ergebnis führen.

Das Malzaufschlagsgesetz ist zunächst dazu da, um jede Gefährdung des Malzaufschlagsgefälls nach Möglichkeit zu verhüten, es stellt daher jeden Zusatz von Stoffen „irgend welcher Art" unter Strafe. — „Das Nahrungsmittelgesetz verlangt dagegen, daß die Verfälschung irgend welchen Einfluß ausgeübt habe, sei es, daß eine Verschlechterung der echten Ware durch Entnahme oder Zusetzung von Stoffen bewirkt, sei es, daß eine scheinbare Verbesserung einer minder guten Ware durch Anwendung künstlicher Mittel herbeigeführt wurde." Gegenüber der Strafbarkeit nach dem Malzaufschlagsgesetz wird daher die Strafbarkeit vom Standpunkte des Nahrungsmittelgesetzes noch an die weitere Voraussetzung zu knüpfen sein, daß der Zusatz nicht für die Beschaffenheit des Produkts völlig indifferent, sondern in der einen oder anderen der angedeuteten Richtungen wirksam sei. (Erk. des Reichsgerichts vom 15. Dezember 1884.)

Die Mitverwendung der Kerne von Vesen (Dinkel) zur Erzeugung von Braunbier bildet ein Vergehen nach § 10 Ziffer 1 des Nahrungsmittelgesetzes und eine Uebertretung nach Art. 7 des Malzaufschlagsgesetzes. (Urt. d. O.-L.-G. München v. 24. Februar 1882, E. dess. in Str.-S. II. Bd. S. 117.)

Wasserzusatz zu fertigem Biere begründet eine Verfälschung des Bieres sofern der Zusatz die Qualität des Bieres beeinflußt. (Urteil d. R.-G. vom 10. Januar 1893, E. XXIII. Bd. S. 383.)

Bier, welchem Sacharin statt der zu seiner ordnungsmäßigen Herstellung erforderlichen

und Geschmack geben und bei längerem Stehen sich zu Boden legen; verdorbenes Bier liegt vor, wenn dasselbe trübe oder von schalem oder saurem Geschmacke oder üblem Geruche ist; gefälscht ist jedes Bier, welches andere Stoffe als Malz, Hopfen und Wasser enthält oder welchem nach vollendetem Brau- und Gährungsprozesse noch Wasser oder Neige- oder Tropfbier zugegossen wird.

Als verdorbenes oder ekelerregendes Bier ist auch dasjenige Bier zu erachten, welches beim Einschenken in die Unterständer abgelaufen oder in den den Gästen vorgesetzten Geschirren stehen geblieben ist.

Die Anwendung von Bierspritzen, Spritzhähnen ist nach den jetzigen oberpolizeilichen Vorschriften verboten.

b) Beschau sonstiger Getränke.

Außer Bier unterliegen auch noch Wein[1]), sowie Meth, Syrup,

---

Menge von Malz zugesetzt wurde, kann nicht als echtes Bier gelten, ist vielmehr als verfälscht anzusehen. (Urteil d. R.-G. vom 2. März 1893, E. XXIV. Bd. S. 36.)

Die vorsätzliche Beimischung von Karamel zum Bier bildet ein Vergehen gegen § 10 Ziffer 1 des Nahrungsmittelgesetzes und eine Uebertretung nach Art. 7 des Gesetzes über den Malzaufschlag. (Beschl. des O.-L.-G. München vom 10. Oktober 1881, E. dess. in Str.-S., I. Bd. S. 549.)

Der Zusatz eines zur normalen Bierbereitung nicht gehörigen Stoffes in der Absicht, das Bier den Abnehmern malzreicher erscheinen zu lassen, als es in Wirklichkeit ist, bildet eine Fälschung des Bieres, auch wenn der Bierbrauer nicht in gewinnsüchtiger Absicht handelt oder wenn keine Verschlechterung des Bieres eintritt. (Urteil d. R.-G. v. 20. Nov. 1882 Rechtsspr. IV. Bd. S. 826.)

Der Verkauf von nicht echten, nachgeahmten Bieren als „echte" (bespielsweise als Pilsener oder Kulmbacher) Biere ist als Betrug zu bestrafen, selbst wenn der Preis dem Werte der gelieferten Ware entsprach und einzelne Käufer, mit der Lieferung zufrieden, weitere Bestellungen gemacht haben. (Urteil d. R.-G. vom 29. September 1883 und 3. März 1884.)

[1]) Vergl. hieher Ges. v. 20. April 1892, den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken (R.-G.-Bl. S. 597) mit der Ausf.-Bek. vom 29. April 1892 (R.-G.-Bl. S. 600).

In großartigem Maßstabe wird die Fälschung mit Wein betrieben. Weine, welche keinen Tropfen Rebensaft enthalten, werden aus den verschiedensten Substanzen hergestellt und gehen als Naturwein in den Handel. Die roten Bordeauxweine erleiden häufig durch Färbung mit Fuchsin eine Fälschung. Ueber Aufstellung einheitlicher Methoden zur Analyse des Weins siehe die Ministerial-Entschließung vom 24. Okt. 1884 (M.-A.-Bl. S. 286.)

Eine Weinfälschung liegt vor, wenn Jemand Wein verkauft, der nur zum Teil aus Naturwein besteht, im Uebrigen aber Fabrikat ist, ohne die Käufer darüber aufzuklären, daß es kein Naturwein sei. (Urteil d. R.-G. vom 1. November 1880, E. d. R.-G. II. Bd. S. 418.)

Die Beimischung von Wasser und Sprit zu dem gewöhnlichen Wein begründet die Annahme der Fälschung des Getränkes.

Die Strafbarkeit des Verkaufs oder Feilhaltens verfälschter Getränke wird durch Unkenntnis oder Irrtum in Betreff der Eigenschaft dieser Getränke nur dann ausgeschlossen, wenn die Unkenntnis nicht selbst durch Fahrlässigkeit verschuldet ist. (E. d. O.-G.-H. vom 26. Januar 1877, E. dess. in Str.-S. VII. Bd. S. 53.)

In dem bloßen Aufkleben einer falschen Etiquette auf eine Flasche ist eine Fälschung des in der Flasche befindlichen Weines nicht zu finden. Jede Beimischung von Sprit, Zucker oder Wasser zum Traubensaft gilt als Weinverfälschung.

Nachahmung von Wein oder einer bestimmten Weinsorte ist nicht schon durch die Feststellung ausgeschlossen, daß das hergestellte Gemisch überhaupt Traubensaft bezw. Saft

Essig [2]), Branntwein, Liqueur, Speise-Oele, kohlensaures Wasser u. dergl., welche zum Verkaufe feilgeboten werden, der Beschau.

Verboten ist das Feilbieten und der Verkauf von Flüssigkeiten dieser Art, welche ekelerregenden Geruchs, Geschmacks oder Aussehens oder mit die Gesundheit gefährdenden Stoffen gemischt sind.

Wegen möglicher Gefährdung der menschlichen Gesundheit durch Grünspan ist beim Abzapfen von Wein, Branntwein und Essig der Gebrauch von Messinghähnen verboten; ebenso ist vor dem Gebrauche anderer Metallhähne zu warnen; nur Verwendung von hölzernen Hähnen ist zulässig.

IV. Beschau der Nahrungsmittel bei Spezereihändlern.

Häufigen Fälschungen unterliegen die in den Spezereiläden zum Verkauf kommenden Nahrungsmittel und Gewürze, weshalb auch auf deren Beschaffenheit zu achten ist. Der reelle Kaufmann wird mit einer Prüfung dieser Stoffe nur einverstanden sein, weil dadurch die Konkurrenz mit gefälschten Waren wesentlich vermindert werden wird.

Verdorbener Kaffee wird häufig gefärbt, das Kaffeepulver mit Cichorie vermischt, diese wieder mit Ockererde und Ziegelmehl versetzt; in den letzten Jahren kam auch künstlicher Kaffee (dem gebrannten ähnlich) in den Handel.

Zucker erhält zuweilen Zusätze von Stärkemehl.

Nicht selten ist auch der Thee Fälschungen ausgesetzt, indem schon gebrauchter und wieder getrockneter Thee dem frischen zugesetzt wird.

Pfeffer wird im gemahlenen Zustand häufig durch Sand, Ziegelmehl, andere minderwertige Produkte (Palmkernmehl, Olivenkerne 2c.), Gyps und Mehl, Zimmt durch Ockererde und Ziegelmehl gefälscht.

Nelken werden im gemahlenen Zustande häufig durch Zusatz der ganz minderwertigen Nelkenstiele gefälscht; auch kommen Nelken, denen der größte Teil des ätherischen Oeles entzogen wurde, zum Verkauf. Safran unterliegt in Folge seines teuren Preises den vielfachsten Verfälschungen (Zusatz von Blütenteilen, anderen Pflanzen, Santelholz, Schwerspat, Curcuma 2c.)

---

einer bestimmten Traubensorte enthält. (Urteil d. R.-G. v. 2. Nov. 1886, E. XIV. Bd. S. 428.)

Die Beimischung von Zucker und Wasser zum Wein bezw. Moste sog. Gallisierungsverfahren bewirkt eine stoffliche Veränderung des Naturproduktes zu dessen Nachteil und ist daher als Verfälschung anzusehen. (Urteil d. R.-G. vom 20. Januar 1887, E. XV. Bd. S. 192.)

Ein Gemisch, welches nur 60% Naturweine enthält, im Uebrigen aber mit Wasser oder Kunstwein verdünnt, aufgefärbt und mit Alkohol aviniert ist, ist ein verfälschter Wein im Sinne des § 10 des Gesetzes. (E. d. R.-G. in Str.-S. II. Bd. S. 418.)

Ueber die Methoden für die Analyse des Weins siehe die Ministerial-Bekanntmachung vom 24. Oktober 1884 (M.-A.-Bl. S. 286.)

Ein mit Fuchsin gefärbter Fruchtliqueur kann ohne Rechtsirrtum für ein nicht gefälschtes Getränk angesehen werden, wenn festgestellt wird, daß durch die Fälschung die Ware nicht verschlechtert und ihr nicht das Ansehen eines höheren Fruchtgehaltes, also eines höheren Wertes beigelegt wird. (Urteil des Reichsger. v. 26. Mai 1882, Rechtspr. IV. Bd. S. 519.)

[2]) Im Essig wird oft wenig Essigsäure, dagegen Schwefel- und Salzsäure als Verfälschungsmittel nachgewiesen, den geringen Gehalt des Essigs an Essigsäure sucht man zuweilen auch durch Zusatz scharfer Pflanzenstoffe, wie Ingwer und Pfeffer, zu verdecken.

V. Beschau der Geschäftsräume und Geräte.

Die Geschäftsräume und Gerätschaften, in welchen verkäufliche Nahrungsmittel, Eßwaren und Getränke zubereitet, aufbewahrt und verkauft werden, ferner die Maße, Gewichte und Wagen, mit denen dieselben zugemessen und zugewogen werden, müssen stets in reinlichem Zustande gehalten werden. Jede Geschäftsräumlichkeit soll ferner auch frei von allen ihrem Zwecke nicht entsprechenden Gegenständen gehalten und namentlich nicht in irgend einer Weise benützt werden, welche ekelerregend oder auf die Beschaffenheit der Nahrungsmittel, Eßwaren und Getränken von gesundheitsnachteiligem Einfluß wäre.

Kupferne Geschirre, welche zur Bereitung oder Aufbewahrung von Lebensmitteln, Eßwaren oder Getränken dienen, müssen innen stets gut verzinnt sein.

Wagschalen von Messing oder Kupfer, welche zum Zuwägen verkäuflicher Nahrungsmittel dienen, dürfen mit keinem umgebogenen Rande versehen sein.

Bezüglich der Geräte für Aufbewahrung von Fleisch, Geflügel, Wildpret, Butter, Schmalz, Käse, eingesalzenen Fischen und Milch ist schon oben das Nötige bemerkt worden.

Wiederholt wird darauf aufmerksam gemacht, daß Wurstspritzen von Messing, Gelbguß oder Kupfer, Bierspritzen und Messinghähne zum Abzapfen von Wein, Essig und Branntwein verboten sind.

Die im Verkehr befindlichen Maße, Gewichte und Wagen, dann die Schankgefäße müssen den bestehenden Bestimmungen (siehe § 36 S. 543 ff. oben) entsprechend geeicht sein.

Ueber Einhaltung der Vorschriften bezüglich der Maße, Gewichte und Wagen haben die Bürgermeister bei ihren viktualienpolizeilichen Visitationen strenge zu wachen; außerdem haben dieselben die Maße, Gewichte und Wagen sämtlicher Gewerbetreibenden, welche solche in ihrem Gewerbebetrieb nötig haben (siehe Seite 544 oben), einer genauen Visitationen zu unterstellen.

Desgleichen sind auf Märkten und Messen die Maße, Gewichte und Wagen aller Verkäufer genau zu untersuchen.

C. Polizeiliches Vorgehen bei der Beschau.

a) Bei Verweigerung der Beschau.

Insoweit durch § 2—4 des Nahrungsmittelgesetzes vom 14. Mai 1879, dann durch orts- oder oberpolizeiliche Vorschrift auf Grund des Art. 74 des Polizeistrafgesetzbuchs sowohl die Vorräte der verkäuflichen Nahrungsmittel, Eßwaren und Getränke, als die zu deren Zubereitung, Aufbewahrung, Zumessung und Zuwägung bestimmten Geschäftsräume, Einrichtungen und Gerätschaften als der Beschau unterliegend erklärt sind, haben die Beschauorgane alle diese Gegenstände einzusehen und sich vorzeigen zu lassen.

Verweigerung der Beschau begründet Strafanzeige.

b) Bei vorschriftswidriger Beschaffenheit der Vorräte.

Welcherlei vorschriftswidrige Zustände an Nahrungsmitteln, Eßwaren und Getränken vorkommen können, ist in Ziff. I, II, III und IV oben des Näheren dargelegt.

Die Bestimmungen über Nachmachung und Verfälschung von Nahrungs- und Genußmitteln, deren Feilbieten, Verkauf und sonstige Verbreitung wurden bereits im Eingange des vorstehenden Paragraphen erwähnt.

Als gefälscht sind jedenfalls Genuß- und Nahrungsmittel zu betrachten, deren ursprünglicher Gehalt an Wertbestandteilen durch Entziehung solcher oder durch Zusatz andere Stoffe verringert wurde, dann solche, bei deren Zubereitung anderer Stoffe zugesetzt sind, welche zur bestimmungsmäßigen Herstellung der Ware nicht erforderlich sind, endlich solche, bei deren Zubereitung ursprünglich mit denselben vermischte geringwertige Stoffe gar nicht oder nur so mangelhaft abgeschieden sind, daß die Menge derselben die bestimmte Grenze überschreitet.

Geeignete Bekanntgabe der bei der Zubereitung verwendeten fremden Stoffe kann im einzelnen Falle den Begriff der Fälschung ausschließen.[1])

Zu den die Gesundheit gefährdenden Verkaufsgegenständen gehören insbesondere das als ungenießbar zu erachtende Fleisch, sowie alle sonstigen nach dem Vorgetragenen als ungenießbar zu erachtenden animalischen Viktualien, Milch von kranken Tieren und Colostrum, ungesalzenes, unausgebackenes Brod, giftige oder diesen ähnliche Schwämme, unreife Kartoffel, unreifes Obst, unausgegohrenes Bier, sowie alle nach Geschmack, Geruch, Aussehen oder Abstammung ekelerregenden Gegenstände.

Aus wirtschaftspolizeilichen Gründen ist verboten der Verkauf und das Feilhalten

a) von Wildpret während der für die betreffende Wildgattung festgesetzten Hegezeit (Art. 125 des P.-St.-G.-B. und § 3 der Allerhöchsten Verordnung vom 5. Okt. 1863, Reg.-Bl. S. 1657),

b) von Fischen während der für die betreffende Fischgattung festgesetzten Laichzeit oder unter dem vorgeschriebenen Normalmaße und von Krebsen unter dem vorgeschriebenen Normalgewichte. (Art. 126 des P.-St.-G.-B. und Landesfischereiordnung vom 4. Okt. 1884, Ges.- und V.-Bl. S. 459 ff.)

Zur Vermeidung von Uebervorteilung ist endlich verboten der Verkauf und das Feilbieten

c) von Brod, welches das im Anschlage zugesicherte Gewicht nicht erreicht. (Art. 142 des P.-St.-G.-B.)

Bezüglich der polizeilichen Behandlung von unbankmäßigem und von ungenießbarem Fleische sind die Seite 596 und 597 oben gegebenen Anweisungen maßgebend.

Die Beamten der Polizei sind befugt, in den Räumlichkeiten, in welchen Nahrungs- und Genußmittel, Spielwaren, Tapeten, Farben, Eß-, Trink- und Kochgeschirre, dann Petroleum feilgehalten werden, während der üblichen

[1]) Siehe hierher Stadelmanns Verwaltungsgesetze II. Bd. S. 423 Anm. 5.

Geschäftsstunden, oder während diese Räumlichkeiten dem Verkehr geöffnet sind, einzutreten und von den bezeichneten Gegenständen, welche in den angegebenen Räumlichkeiten sich befinden, oder welche an öffentlichen Orten, auf Märkten, Plätzen, Straßen oder im Umherziehen verkauft oder feilgehalten werden, nach ihrer Wahl Proben zum Zweck der Untersuchung gegen Empfangsbescheinigung zu entnehmen.

Auf Verlangen ist dem Besitzer ein Teil der Probe amtlich verschlossen oder versiegelt zurückzulassen. Für die entnommene Probe ist, falls nicht im Strafverfahren auf Einziehung des Gegenstandes nach § 15 des Nahrungsmittelgesetzes erkannt wird, Entschädigung in der Höhe des üblichen Kaufpreises zu leisten.

Bei Personen, welche auf Grund der §§ 10, 12 und 13 des citierten Gesetzes zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden sind, können die Beamten der Polizei in den Räumlichkeiten, in welchen Gegenstände der oben bezeichneten Art feilgehalten werden, oder welche zur Aufbewahrung oder Herstellung solcher zum Verkauf bestimmter Gegenstände dienen, während der üblichen Geschäftsstunden, oder während die Räumlichkeiten dem Verkehr geöffnet sind, Revisionen vornehmen.

Die Befugnis beginnt mit der Rechtskraft des Urteils und erlischt mit dem Ablauf von drei Jahren, von dem Tage an gerechnet, an welchem die Freiheitsstrafe verbüßt, verjährt oder erlassen ist. (§ 2 und 3 des Gesetzes.)

Wer diesen Vorschriften zuwider den Eintritt in die Räumlichkeiten, die Entnahme einer Probe oder die Revision verweigert, wird mit Geldstrafe von 50 bis zu 150 Mk. oder mit Haft bestraft. (§ 9 des Gesetzes.)

Verfälschte, gesundheitsschädliche und verdorbene Gegenstände werden mit Beschlag belegt.

Bei obwaltendem Zweifel darüber, ob die Ware als gefälscht, verdorben oder die Gesundheit gefährdend zu erachten sei, haben die Bürgermeister

1) auf dem Gebiete der animalischen Lebensmittelbeschau (S. 594 ff. oben) den Tierarzt zur Entscheidung herbeizurufen,

2) bei Brod, Mehl und sonstigen Mühlenfabrikaten (S. 589 oben) und

3) bei Bier (Seite 617 oben) einen verpflichteten Sachverständigen (Brod- oder Bierbeschauer) beizuziehen, oder, wo dies nicht thunlich ist, unter Uebersendung einer Probe sofort an das Bezirksamt zu berichten.

Bis zur erfolgten Entscheidung des Tierarztes, beziehungsweise Gutachtensabgabe des Sachverständigen oder erhaltenen weiteren bezirksamtlichen Weisung haben die Bürgermeister, wenn sie die beanstandete Ware für *gesundheitsnachteilig* erachten, den Weiterverkauf durch Anlegung des Amtssiegels zu verhindern.

c) Bei vorschriftswidriger Beschaffenheit der Geräte.

Bezüglich der Beschaffenheit der Geräte, mittelst deren die Nahrungsmittel, Eßwaren und Getränke zubereitet, aufbewahrt, zugemessen und zugewogen werden, sind die Bestimmungen der nach Art. 75 des Polizei-Strafgesetzbuches erlassenen ober- und ortspolizeilichen Vorschriften maßgebend.

Die Uebertretung dieser Bestimmungen begründet Strafanzeige und gemäß Art. 75 und 20 des Polizei-Strafgesetzbuches zugleich gerichtliche Einziehung und polizeiliche Beschlagnahme und zwar

a) bei den Geräten zum Zumessen und Zuwägen, wenn sie in den Verkaufslokalitäten,

b) bei den Geräten zur Zubereitung oder Aufbewahrung, wenn sie in den Verkaufslokalitäten oder auch in den Zubereitungs- oder Aufbewahrungsräumlichkeiten getroffen werden.

d) Bei vorschriftswidriger Beschaffenheit der Maße, Gewichte und Wagen.

Unrichtige oder mit dem gesetzlichen Eichstempel nicht versehene Maße, Gewichte und Wagen, dann ungeeichte oder nicht richtig geeichte Schankgefäße begründen Strafanzeige und gemäß § 369 des Reichs-Strafgesetzbuches zugleich polizeiliche Beschlagnahme und gerichtliche Einziehung, wenn sie zum Gebrauche in dem betreffenden Gewerbe nur überhaupt geeignet sind, sohin ohne Rücksicht auf bereits stattgehabten Gebrauch oder auf die Bestimmung der Räumlichkeit, in welcher sie gefunden werden.

Dieser Vorschrift unterliegen auch alle Personen, welche auf öffentlichen Märkten oder sonst im öffentlichen Verkehr nach Maß oder Gewicht verkaufen. (Polizei-Strafgesetzbuch Art. 141.)

e) Bei sonstigen Uebertretungen.

Sonstige Uebertretungen der auf dem Gebiete der Viktualienbeschau bestehenden Gesetze und polizeilichen Vorschriften, als beispielsweise

a) bezüglich der Art und Weise des Schlachtens, der Einfuhr und des Transportes von Fleisch, des Auslegens der Waren, der Beschaffenheit der Zuwagen,

b) bezüglich der Reinlichkeit der Zubereitungs-, Aufbewahrungs- und Verkaufsräumlichkeiten und Geräte,

c) bezüglich des Anschreibens der Verkaufspreise und der Ueberschreitung der angeschriebenen Verkaufspreise,

d) bezüglich des Verkaufes der Milch,

e) bezüglich des Hausierens mit Lebensmitteln u. s. w.

begründen lediglich Strafanzeige, ohne daß hierbei Beschlagnahme der Waren oder Geräte erfolgen darf.

f) Verfahren beim Vollzug der polizeilichen Beschlagnahme.

Die polizeiliche Beschlagnahme geschieht bei Gegenständen kleineren Umfanges mittelst Hinwegnahme und Einlieferung zu Amt, bei Gegenständen größeren Umfangs mittelst Anlegung des Amtssiegels, womöglich unter Entnahme einer Probe, welche gleichfalls zu versiegeln und zu Amt einzuliefern ist.

Sind verdorbene oder die Gesundheit gefährdende Vorräte polizeilich mit Beschlag zu belegen, so kann statt der Hinwegnahme oder Versiegelung auch die sofortige Vernichtung derselben erfolgen, wenn der Beteiligte den

verdorbenen oder die Gesundheit gefährdenden Zustand derselben anerkennt und der sofortigen Vernichtung zustimmt, was jedoch in der Strafanzeige ausdrücklich zu bemerken ist.

Die Strafanzeigen sind an den Amtsanwalt zu richten und bei demselben einzureichen; die Strafanzeige über die Beschlagnahme von Nahrungsmitteln, Eßwaren und Getränken und die bei der Beschlagnahme entnommenen Proben müssen unverzüglich abgegeben werden, damit nicht der Zustand der beschlagnahmten Waren und hiervon entnommenen Proben bis zur richterlichen Aburteilung etwa eine wesentliche Aenderung erleide.

§ 40.

Armenwesen.

Die öffentliche Armen- und Krankenpflege ist durch das Gesetz dieses Betreffs vom 29. April 1869 (Ges.-Bl. 1093 ff.) mit Nachtrag vom 3. Februar 1888 (Ges.- u. V.-Bl. S. 81) geregelt.[1])

Nach den Bestimmungen dieses Gesetzes gestaltet sich dieselbe folgendermaßen:

I. Allgemeine Bestimmungen.

Die öffentliche Armenpflege liegt vorbehaltlich der in den Gesetzen vorgeschriebenen Beteiligung des Staates den politischen Gemeinden[2]), den Distrikts- und Kreisgemeinden ob. (Art. 2 des Gesetzes.)

Für die Verpflichtungen der Gemeinden auf dem Gebiete der öffentlichen Armenpflege haben seit dem 1. Juli 1869, sofern sie nicht schon

---

[1]) Siehe die Bearbeitung dieses Gesetzes in Stadelmanns Verwaltungsgesetzen I. Bd. S. 197 ff.

[2]) In Gemeinden, welche aus mehreren vereinigten Ortschaften bestehen, gehören die aus dem Heimat- und Armenverband entspringenden Verbindlichkeiten zu den Obliegenheiten der politischen Gemeinde. (E. d. V.-G.-H. I. Bd. S. 302). Ortsgemeindliche Armenverbände sind ausgeschlossen. Eine Ortsgemeinde, welche bisher ein eigenes Armenhaus besessen hat, kann gesetzlich nicht angehalten werden, dasselbe der politischen Gemeinde für die öffentliche Armenpflege zur Verfügung zu stellen, sondern ist nur verpflichtet, dieses Gebäude wie jedes andere Gebäude in gutem Stand zu erhalten, soweit nicht andere Baupflichtverhältnisse bestehen. (ibid. II. Bd. S. 441.) Mit der bei der Bildung der Gemeinden im Jahre 1818 erfolgten Vereinigung mehrerer Ortschaften zu Einer politischen Gemeinde hatten auch die bis dahin bestandenen gesonderten Armenverbände solcher Ortschaften aufzuhören und in einen den Bezirk der politischen Gemeinde umfassenden Armenverband überzugehen.

Aus einem nach dem Jahre 1818 wenn auch noch so lange währenden thatsächlichen Fortbestande der örtlichen Armenverbände konnte den beteiligten Ortschaften ein Recht auf Beibehaltung dieser Verbände nicht erwachsen. (E. d. V.-G.-H. IV. Bd. S. 445.) Die Trennung der Armenfürsorge nach Ortschaften ist nach der gegenwärtigen, wie nach der früheren Gesetzgebung ausgeschlossen.

Die Gesetzwidrigkeit eines mit diesen Normen in Widerspruch stehenden faktischen Zustandes kann durch eine wenn auch noch so lange Zeit dauernde Uebung nicht gehoben werden. (E. d. V.-G.-H. IV. Bd. S. 559.) Die Renten des örtlichen Armenvermögens sind nicht nach Maßgabe des Armenbedürfnisses der einzelnen Ortschaften, sondern nach dem Steuergrößenverhältnisse derselben gebotenen Falles der Armenpflege der politischen Gemeinde zur Verfügung zu stellen. (E. d. V.-G.-H. IV. Bd. S. 445.)

vor diesem Termine fällig waren, nur mehr die Bestimmungen des Gesetzes vom 29. April 1869 über die öffentliche Armen- und Krankenpflege Maß zu geben. Diesen Bestimmungen zuwiderlaufende, auf früheren Rechtsnormen beruhende Verpflichtungs-Verhältnisse haben mit dem bezeichneten Zeitpunkte ihre Rechtswirksamkeit verloren.

Wenn daher vor dem 1. Juli 1869 auf Grund rechtskräftiger Beschlüsse der Verwaltungsbehörden oder auf Grund eines auf der früheren Armengesetzgebung beruhenden Uebereinkommens die Verpflichtung zur Armenunterstützung einer Familie anderen Gemeinden, als der Heimatgemeinde oblag, so hat diese Verpflichtung öffentlich rechtlich und von einem etwaigen civilrechtlichen Verpflichtungsgrunde abgesehen mit dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 29. April 1869 ihr Ende erreicht und ist an deren Stelle die gesetzliche Unterstützungspflicht der Heimatgemeinde getreten. (E. d. V.-G.-H. IV. Bd. S. 279.)

Aufgabe der öffentlichen Armenpflege ist:

1) hilfsbedürftige Personen zu unterstützen,

2) der Verarmung entgegen zu wirken. (Art. 1 des Gesetzes.)

Als hilfsbedürftig sind nur diejenigen zu erachten, welche sich wegen Mangels eigener Mittel und Kräfte oder in Folge eines besonderen Notstandes das zur Erhaltung des Lebens oder der Gesundheit Unentbehrliche nicht zu verschaffen vermögen. (Art. 3 des Gesetzes.)

Die Frage, ob eine Person hilfsbedürftig ist, ist eine Ermessensfrage; der Verwaltungsgerichtshof ist daher zu deren Würdigung nicht zuständig. (E. d. V.-G.-H. I. Bd. S. 204.) Das Gleiche gilt bezüglich der Frage, in welcher Weise hilfsbedürftigen Kranken die erforderliche Warte und Pflege zu verschaffen, ob insbesondere die Unterbringung derselben in einer öffentlichen Krankenanstalt geboten sei. (ibid. II. Bd. S. 64.) Ist die Frage der Hilfsbedürftigkeit in einem Streite wegen eines Ersatzanspruches von Privatpersonen für geleistete Armenhilfe Inzidentpunkt, so ist sie letztinstanziell vom Verwaltungsgerichtshofe zu würdigen. (E. d. V.-G.-H. VI. S. 235.)

Auch zur letztinstanziellen Bescheidung von Beschwerden wegen Versagung einer in Anspruch genommenen Armenunterstützung ist der Verwaltungsgerichtshof nicht zuständig. (E. d. V.-G.-H. II. Bd. S. 260.)

Die öffentliche Armenpflege gewährt nur bei erwiesener Hilfsbedürftigkeit und nur dann Unterstützung, wenn der Hilfsbedürftige weder von den zu seiner Alimentation oder Unterstützung rechtlich Verpflichteten, noch durch die freiwillige Armenpflege die nötige Hilfe erlangen kann. (Art. 4 des Gesetzes.)

Die im Art. 4 des Armengesetzes bezeichnete Voraussetzung, daß der Hilfsbedürftige von den zu seiner Alimentation rechtlich Verpflichteten die nötige Hilfe nicht erlangen kann, ist als gegeben zu erachten, wenn der Alimentationspflichtige nicht im Stande ist, die nötige Hilfe zu leisten, ohne Schulden zu kontrahieren oder sich und die Seinigen am allernötigsten Lebensunterhalte zu verkürzen.

Leistet der Alimentationspflichtige in diesem Falle gleichwohl die nötige Hilfe, so tritt er hierauf zu der öffentlichen Armenpflege in das Verhältnis einer hilfeleistenden Privatperson und kann hiefür unter den Voraussetzungen des Art. 17 Abs. 4 und 5 a. a. O. von der unterstützungspflichtigen Gemeinde Ersatz beanspruchen. (E. d. V.-G.-H. IV. Bd. S. 521.)

Wenn einem Hilfsbedürftigen von den zu seiner Alimentation rechtlich Verpflichteten die nötige Hilfe verweigert wird, so tritt auf Grund des Art. 4 des Armengesetzes die Unterstützungspflicht der öffentlichen Armenpflege ein, ohne Rücksicht darauf, ob die Alimentationspflichtigen nach ihren Erwerbs- und Vermögensverhältnissen die nötige Hilfe zu gewähren im Stande sind oder nicht.

Die hilfeleistende Gemeinde kann nur gemäß Art. 5 Abs. 2 und Art. 43 Abs. 1 a. a. O. bei den Gerichten gegen die zur Alimentation des Hilfsbedürftigen Verpflichteten auf Ersatz der in Folge der Nichterfüllung ihrer Verbindlichkeit notwendig gewordenen öffentlichen Armenunterstützung Anspruch erheben, für dessen Geltendmachung es ohne Belang ist, ob derselbe in der Entscheidung der Verwaltungsbehörden über die Unterstützungspflicht der Gemeinde vorbehalten wurde oder nicht. (E. d. V.-G.-H. III. Bd. S. 470.)

Der Anspruch auf öffentliche Armenhilfe beschränkt sich auf die Gewährung des zur Erhaltung des Lebens oder der Gesundheit Unentbehrlichen.

Wer öffentliche Armenunterstützung genießt, ist verpflichtet, sich nach Anordnung der Organe der öffentlichen Armenpflege zu einer seinen Kräften angemessenen Arbeit innerhalb oder außerhalb einer Beschäftigungsanstalt verwenden zu lassen.[1]).

Die Organe der öffentlichen Armenpflege sind befugt, für die unter ihrer Aufsicht stehenden Armenhäuser und sonstigen Anstalten Hausordnungen und Disciplinar-Strafbestimmungen mit Genehmigung der vorgesetzten Behörde zu erlassen.

Die Handhabung der Disciplin über die in solchen Armenhäusern oder Anstalten untergebrachten Personen steht nach Maßgabe der Hausordnung den Organen der öffentlichen Armenpflege oder den hiefür Bediensteten zu. (Art. 6 des Gesetzes.)

Alle auf die öffentliche Armenpflege bezüglichen Angelegenheiten sind gebührenfrei zu behandeln.

Zu solchen Angelegenheiten sind außer den Rechtsangelegenheiten, für welche die Armenpflege selbst gebührenpflichtig erschiene, nur diejenigen gebührenpflichtigen Akte und Rechtsgeschäfte zu zählen, welche mit der öffentlichen Armenpflege in innerem Zusammmenhang stehen. Hierunter aber können die einer öffentlichen Armen- und Krankenanstalt von Geschäftsleuten oder Handwerkern ausgestellten Quittungen über die Bezahlung für gelieferte Waren oder Arbeiten nicht subsumiert werden.

[1]) Ueber die in Weigerungsfällen eintretenden Strafen siehe Art. 30 und Art. 44 des Armengesetzes, von welch letzterem die Abs. 2 u. 3 durch das Einf.-Ges. zum Reichs-Strafgesetzbuch Art. 2 Ziff. 20 aufgehoben sind (vergl. Art. 3 Ziff. 3. Ausf.-Ges. z. St.-P.-O. Ges.- u. V.-Bl. S. 781), dann § 361 Ziff. 7 des deutschen Strafgesetzbuches mit § 6 der Competenz-V.-O. vom 4. Januar 1872. (Reg.-Bl. S. 25.)

Die Anwendung des Art. 8 des Gesetzes über die öffentliche Armen- und Krankenpflege auf solche Quittungen ist auch dann ausgeschlossen, wenn der Quittungssteller der Quittungsempfängerin die Quittungsgebühr mittelbar durch Zuschlag zu seiner Forderung überbürdet. (E. d. V.-G.-H. I. Bd. S. 345.)

Erstattungsansprüche einer Armenpflege gegen eine Gemeinde-Krankenversicherung unterliegen einer Gebührenbewertung nicht. Dieser Grundsatz findet auch analoge Anwendung für eine Armenpflege außerhalb Bayerns. (E. d. V.-G.-H. XIII. Bd. S. 76.)

Die Armenpflegen sind für Rechtsstreitigkeiten kraft des Gesetzes zum Armenrechte zuzulassen, Offizialanwälte für sie werden übrigens bei den vor den Einzelgerichten anhängig zu machenden Rechtsstreiten nicht aufgestellt. Eines Streitkonsenses bedarf es nicht. (Art. 42 des Armengesetzes und Art. 206 der Gem.-O.)

Notare können gegenüber den Armenpflegen und öffentlichen Armenfonds für Beurkundung von Schuldbekenntnissen und Bürgschaften bei unverzinslichen Darlehen aus Armenfonds oder Wohlthätigkeitsstiftungen, von Alimentationsverträgen, von Vollmachten und anderen einseitigen Erklärungen, für Ausstellung von Zeugnissen oder für Vornahme von Beglaubigungen keine Gebühr beanspruchen. (Art. 8 des Gesetzes.)

II. Von der örtlichen Armenpflege.

a) Verbindlichkeiten der Gemeinden.

Für den Bezirk jeder politischen Gemeinde besteht eine örtliche Armenpflege, deren Geschäfte durch den Armenpflegschaftsrat besorgt werden. (Art. 9 des Gesetzes.)

Die Unterstützungspflicht der Gemeinde erstreckt sich zunächst auf die in ihr heimatberechtigten hilfsbedürftigen Personen, soweit nicht diese Pflicht gesetzlich der Staats- oder einer andern Kasse auferlegt ist.[1]).

Die Frage der Hilfsbedürftigkeit einer Person ist eine Ermessensfrage, der Verwaltungsgerichtshof ist daher zu deren Würdigung nicht zuständig. (E. d. V.-G.-H. I. Bd. S. 204.)

Eine Gemeinde, welche sich irrtümlich für die Heimatgemeinde eines Hilfsbedürftigen hielt und in Folge dieses Irrtums zum Zwecke der gebotenen Hilfeleistung eine Verbindlichkeit einging, welche die Heimatgemeinde auf Grund der Bestimmungen des Armengesetzes in gleicher Weise hätte eingehen müssen, ist berechtigt, von der Heimatgemeinde des Hilfsbedürftigen die Erfüllung dieser Verbindlichkeit, bezw. die Uebernahme der erwachsenen Kosten zu beanspruchen. (E. d. V.-G.-H. IV. Bd. S. 383.)

---

[1]) Wo jüdische Armenpflegen bestehen, sind dieselben als Privatwohlthätigkeitsanstalten zu betrachten, ihr Bestehen befreit die Juden aber nicht von der Konkurrenz bei gemeindlichen Armenlasten. (M.-E. v. 2. Aug. 1841, Döll. XXII. Bd. S. 443.)

Die in einzelnen israelitischen Gemeinden hergebrachte Verabreichung rituelmäßiger Nahrung seitens der Gemeindeglieder an arme durchreisende Israeliten ist ein Akt der freiwilligen Wohlthätigkeit und keine auf dem verwaltungsgerichtlichen Wege erzwingbare Verbindlichkeit. (E. d. V.-G.-H. I. Bd. S. 180.)

Unter den Voraussetzungen des Art. 3 und 4 des Gesetzes ist es Aufgabe der Armenpflege:

1) den ganz oder teilweise arbeitsunfähigen Personen die zur Erhaltung des Lebens unentbehrliche Nahrung, Kleidung, Wohnung, Heizung und Pflege zu gewähren,
2) Kranken die erforderliche ärztliche Hilfe nebst Pflege und Heilmitteln zu verschaffen und insbesondere Geisteskranke, welche der notwendigen Aufsicht und Pflege entbehren, in einer Irrenanstalt unterzubringen[1]),
3) für die einfache Beerdigung verstorbener mittelloser Personen zu sorgen, wobei jedoch eine Verpflichtung zur Bezahlung von Stolgebühren nicht besteht[2]),
4) armen Kindern die erforderliche Erziehung und Ausbildung zu verschaffen[3]).

Arbeitsfähige Personen haben keinen Anspruch auf öffentliche Armenunterstützung, die Armenpflege hat jedoch auch solchen Personen in Fällen dringender Not die im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Sittlichkeit augenblicklich unentbehrliche Hilfe zu gewähren. (Art. 10 des Gesetzes.)

Arbeitsfähigen, sonst aber mittellosen Personen, welche bei Entlassung aus einem Gefängnis eigene Kleider nicht besitzen, haben die Armenpflegen die im Interesse der Sittlichkeit unentbehrliche Kleidung zu verschaffen. (E. d. V.-G.-H. IV. Bd. S. 117.)

In Landgemeinden kann die Verköstigung der Armen an die einen selbständigen Haushalt führenden Einwohner in bestimmter Reihenfolge nach

---

[1]) Eine Krankheit ist nicht mit dem Aufhören der ärztlichen Hilfeleistung als beendigt zu erachten, insbesondere muß auch die durch den Zustand der Rekonvalescenz notwendig gewordene Pflege als Krankenpflege betrachtet werden. (E. d. V.-G.-H. III. Bd. S. 344.)

Die gesetzliche Verpflichtung einer Gemeinde einem in derselben heimatberechtigten blödsinnigen Kinde die entsprechende Pflege zu gewähren schließt auch die Verbindlichkeit in sich, dieses Kind in einer Blödenanstalt unterzubringen, wenn sich aus den Umständen ergibt, daß nur in einer solchen Anstalt dem Kinde die erforderliche Pflege gewährt werden kann. (E. d. V.-G.-H. III. Bd. S. 344.)

[2]) Wenn die Beerdigung einer außerhalb ihrer Heimat verstorbenen mittellosen Person ohne Intervention der Aufenthaltsgemeinde von Seite einer Privatperson besorgt wurde, so ist die Heimatgemeinde zum Ersatz der hierauf erwachsenen Kosten nicht verpflichtet.

Die den Gemeinden gemäß Art. 12 Ziff. 3 des Armengesetzes obliegende Verpflichtung zur Fürsorge für die Beerdigung der im Gemeindebezirk aufgefundenen Leichen bezieht sich nur auf Leichen unbekannter Personen. (E. d. V.-G.-H. IV. Bd. S. 304.)

Bei der instanziellen Festsetzung der notwendigen Kosten für eine einfache Beerdigung nach Art. 12 Ziff. 3 und Art. 13 Abs. 2 des Armengesetzes sind bezüglich der Kosten für Benützung der gemeindlichen Einrichtungen, wo hiefür staatsaufsichtlich genehmigte Gebührentarife bestehen, in der Regel diese zu Grunde zu legen.

Barauslagen eines Geistlichen für Miete eines Gefährtes zählen nicht zu den Stolgebühren. (E. d. V.-G.-H. VIII. S. 209.)

Zu den notwendigen Kosten einer einfachen Beerdigung gehört auch eine angemessene Gebühr für die Einräumung einer Begräbnisstätte. (E. d. V.-G.-H. IV. Bd. S. 345.)

Die Stolgebühren bei Armenleichen kommen nur dann in Wegfall, wenn sie von der Gemeinde, dem Staate oder einer sonstigen öffentlichen Kasse bestritten werden müßten. (Reichsrats-Verh. 1868/69 VII. Bd. S. 326.)

[3]) Ueber Bezahlung des Schulgeldes für arme Kinder siehe § 22 S. 207 oben.

einem billigen Maßstabe übertragen werden, wenn der Gemeindeausschuß und der Armenpflegschaftsrat übereinstimmend für dieses Verfahren sich entscheiden; dasselbe darf jedoch auf Kinder bis zu vollendeter Werktagsschulpflichtigkeit, auf kranke und sicherheitsgefährliche Personen keine Anwendung finden. (Art. 18 des Gesetzes.)

Bestrittene Ansprüche und Verbindlichkeiten, welche die Gewährung der Umkost an Hilfsbedürftige nach Maßgabe des Art. 18 Abs. 3 des Armengesetzes, bezw. die Leistung einer Barvergütung für die widerrechtlich verweigerte und in Folge dessen durch Organe des Armenpflegschaftsrates anderweitig beschaffte Naturalverpflegung zum Gegenstande haben, sind Verwaltungsrechtssachen im Sinne des Art. 8 Ziff. 30 des Gesetzes über den Verwaltungsgerichtshof.

Hieran wird im letzteren Falle auch durch den Umstand nichts geändert, daß nicht vom Armenpflegschaftsrate selbst, sondern von dem Bürgermeister der betreffenden Gemeinde in seiner Eigenschaft als Mitglied und stellvertretender Vorstand des Armenpflegschaftsrates für die verweigerte Verköstigung Sorge getragen und hienach der Anspruch auf Barvergütung geltend gemacht wurde. (E. d. V.-G.-H. III. Bd. S. 77.)

Die auf Verpflegung hilfsbedürftiger Geisteskranker oder Gebärender erwachsenden Kosten hat die Heimatgemeinde vom Beginn der geleisteten Hilfe an zu tragen. (Art. 11 des Gesetzes.)

Wenn ein Geisteskranker mit Rücksicht auf seinen Zustand nach dem Urteil der sachverständigen Aerzte die nötige Aufsicht und Pflege nur in einer Irrenanstalt finden kann, die alimentationspflichtigen Verwandten desselben sich aber lediglich dazu verstehen, den Geisteskranken in häusliche Pflege zu nehmen, so ist die Voraussetzung des Art. 4 des Armengesetzes, daß der Hilfsbedürftige von den zu seiner Alimentation Verpflichteten die nötige Hilfe erlangen kann, nicht gegeben und hat die Unterstützungspflicht der Heimatgemeinde nach Art. 10 Abs. 2 Ziff. 2 des Armengesetzes einzutreten. (E. d. V.-G.-H. III. Bd. S. 54.)

Die gesetzliche Verpflichtung der Gemeinden, einem in derselben beheimateten blödsinnigen Kinde die entsprechende Pflege zu gewähren, schließt auch die Verbindlichkeit in sich, dieses Kind in einer Blödsinnigenanstalt unterzubringen, wenn sich aus den Umständen ergibt, daß nur in einer solchen Anstalt dem Kinde die erforderliche Pflege gewährt werden kann. (E. d. V.-G.-H. II. Bd. S. 549.)

Die Bestimmung des § 11 Abs. 3 des Armen-Ges. ist keineswegs ausgeschlossen, wenn die geistige Erkrankung als Folge oder Begleiterscheinung einer körperlichen Krankheit aufgetreten ist. (E. d. V.-G.-H. XIV. Bd. S. 318.)

Außerdem ist jede Gemeinde verbunden:

1) den im Gemeindebezirke befindlichen Hilfsbedürftigen, deren Heimat unbekannt oder bestritten ist, oder deren Unterstützung von der verpflichteten Gemeinde oder öffentlichen Kasse verweigert wird, die

notwendige Hilfe nach Maßgabe des Art. 10 Abs. 2 Ziff. 1, 2 und 4, dann Abs. 3 des Gesetzes so lange angedeihen zu lassen, bis die Heimat oder die Unterstützungspflicht amtlich festgestellt ist,

2) sonstige Fremden, welche während ihres Aufenthalts in der Gemeinde der öffentlichen Hilfe bedürfen, die unentbehrlichen Reisemittel oder die erforderliche unverschiebliche Unterstützung nach Maßgabe des Art. 10 Abs. 2 Ziff. 1 und 2, dann Abs. 3 des Ges. zu gewähren,

3) für einfache Beerdigung der im Gemeindebezirke verstorbenen mittellosen Fremden und aufgefundenen Leichen zu sorgen, wobei jedoch eine Verpflichtung zur Bezahlung von Stolgebühren nicht besteht. (Art. 12 des Gesetzes.)

Siehe in dieser Beziehung die Anmerkung 2 auf Seite 628 oben.

Die Armenpflege der Heimatgemeinde kann, wenn sie von einem auswärts wohnenden Angehörigen um Armenhilfe angegangen wird, die Gewährung derselben von der Rückkehr des Bittstellers in die Heimat abhängig machen. Die Verweigerung der Heimkehr seitens des Hilfesuchenden ist jedoch als ein ungerechtfertigter Ungehorsam, welcher die Armenpflege nach Art. 30 des Armengesetzes zur Versagung der erbetenen Unterstützung berechtigt, nur dann zu erachten, wenn der Weigerung keine triftigen Gründe zur Seite stehen. Ob letzteres der Fall, ist keine Ermessensfrage, sondern eine der letztinstanziellen Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes unterliegende Rechtsfrage. (E. d. V.-G.-H. V. Bd. S. 118.)

Wenn die Heimatgemeinde die Heimlieferung einer von der Aufenthaltsgemeinde unterstützten hilfsbedürftigen Person fordert und die letztgenannte Gemeinde die Heimlieferung, obschon dieselbe zulässig und thunlich ist, unterläßt, so ist die Heimatgemeinde für die von der Aufenthaltsgemeinde weiterhin gewährte Unterstützung nicht ersatzpflichtig. (E. d. V.-G.-H. III. Bd. S. 302.)

Bei Gewährung von Reisemitteln ist strenge zu prüfen, ob der Bittsteller solche wirklich auch nötig hat und ob ihm nicht im Orte Gelegenheit gegeben ist, sich dieselben durch Arbeit zu verdienen, überhaupt sind dieselben im Gewährungsfalle auf das Maß der äußersten Notwendigkeit zu beschränken, einesteils in Rücksicht auf Art. 13 Abs. 2 des Gesetzes, anderenteils um nicht die Arbeitsscheu zu begünstigen. (M.-E. v. 7. Aug. 1869, abgedr. in den Kreisamtsbl., und vom 2. August 1874, M.-A.-Bl. S. 385.)

Zweckmäßig ist es, wenn von solchen Unterstützungen auf der Reiselegitimation des Unterstützten Vormerkung gemacht wird, damit andere Gemeinden, von welchen auch Unterstützung verlangt werden sollte, hievon Kenntnis erhalten und sich darnach richten können.

Die Gemeinden sind verpflichtet, die für die örtliche Armenpflege unerläßlichen Einrichtungen zu treffen.

Unter diesen unerläßlichen Einrichtungen zählen auch die erforderlichen Gebäude für Unterbringung armer arbeitsunfähiger oder arbeitsbeschränkter Personen. (E. d. V.-G.-H. II. Bd. S. 441.)

Es ist gestattet, daß zwei oder mehrere benachbarte Gemeinden nach freier Uebereinkunft zur gemeinsamen Herstellung dieser Einrichtungen sich verbinden.

b) Anzeigeerstattung an die Heimatgemeinde bezüglich der geleisteten Unterstützung.

Wird einem fremden Hilfsbedürftigen, dessen sofortige Heimweisung nicht zulässig oder nicht thunlich ist, Unterstützung gewährt, so hat der Armenpflegschaftsrat, beziehungsweise die Verwaltung der hilfeleistenden Krankenanstalt an den Armenpflegschaftsrat der ersatzpflichtigen Gemeinde binnen drei Tagen Nachricht abzusenden.

Der Lauf dieser dreitägigen Frist beginnt mit dem auf den Anfang der Hilfeleistung folgenden Tage. In den Fällen des Art. 11 Abs. 2 und Art. 13 Abs. 3 ist spätestens fünf Tage vor Ablauf der dort festgesetzten Zeiträume die Nachricht abzusenden. (Art. 31 des Gesetzes.[1])

Wird die vorgeschriebene Frist versäumt, so ist ein Ersatzanspruch nur für die nach dem Tage der ergangenen Nachricht geleistete Hilfe zulässig.

Die Bestimmung in Art. 31 Abs. 1 des Armengesetzes über Anzeige der Gewährung einer Armenunterstützung an den Armenpflegschaftsrat der ersatzpflichtigen Gemeinde findet nur dann Anwendung, wenn nicht eine einmalige und vorübergehende, sondern eine fortdauernde Unterstützung in Frage steht. (E. d. V.-G.-H. II. Bd. S. 641.)

Die im Art. 31 Abs. 1 des Armengesetzes festgesetzte Anzeigepflicht erstreckt sich nicht auf solche Fälle, in welchen die Armen- und Krankenhilfe innerhalb der dreitägigen Anzeigepflicht ihr Ende erreicht. (E. d. V.-G.-H. III. Bd. S. 592.

Die Thatsache, daß in einer Gemeinde mit Landgemeindeverfassung die in Art. 17 Abs. 5 und Art. 31 Abs. 4 des Armengesetzes vorgeschriebene Anzeige nicht an den Armenpflegschaftsrat, sondern an die Gemeindeverwaltung erstattet wurde, hat den Verlust des Ersatzanspruchs nicht zur Folge, soferne nicht von der in Anspruch genommenen Gemeinde nachgewiesen wird, daß nach der besonderen Lage des Falls gerade die vorschriftswidrige Anzeige es war, welche entweder eine Mehrung der von der Gemeinde verlangten Pflegekosten veranlaßte, oder es dem Armenpflegschaftsrat überhaupt unmöglich machte, rechtzeitig die der Sachlage entsprechenden Vorkehrungen zu treffen. (E. d. V.-G.-H. II. Bd. S. 429.)

Der Ersatzanspruch der Dienstgemeinde einer Person an die Heimatgemeinde derselben für die dieser Person geleistete Krankenhilfe ist auch dann als gewahrt zu erachten, wenn die vorgeschriebene Anzeige der Hilfeleistung an eine andere Gemeinde, welche aus Irrtum für die Heimatgemeinde gehalten wurde, erstattet worden ist. (E. d. V.-G.-H. I. Bd. S. 117.)

Bei Entscheidung der Frage, ob die in Art. 31 des Armengesetzes vorgeschriebene dreitägige Anzeigefrist als gewahrt zu erachten ist,

---

[1]) Vergl. Min.-Entschl. v. 24. Aug. 1891 (M.-A.-Bl. S. 317).

hat es auf den Tag der erfolgten Absendung der Anzeige, nicht auf das Datum des Präsentatums derselben bei der ersatzpflichtigen Gemeinde anzukommen. (E. d. V.-G.-H. II. Bd. S. 660.)

Wird zur Benachrichtigung der ersatzpflichtigen Gemeinde über die Hilfeleistung die Vermittlung des Bezirksamts gewählt, so ist als Absendungstag der Anzeige nicht der Tag der Absendung derselben an das Bezirksamt, sondern der Tag der Absendung vom Bezirksamt an den Armenpflegschaftsrat zu betrachten. (E. d. V.-G.-H. III. Bd. S. 344.)

Ist der Kranke nicht transportfähig, so ist der Anzeige der Nachweis hierüber beizulegen.

Der Ersatzanspruch der Aufenthaltsgemeinde für die einem fremden Hilfsbedürftigen gewährte Hilfe fällt hinweg, wenn die vorschriftsmäßige Anzeige hierüber an den Armenpflegschaftsrat der ersatzpflichtigen Gemeinde nicht durch den Armenpflegschaftsrat der Aufenthaltsgemeinde selbst, oder doch wenigstens im Namen und Auftrag des letzteren erfolgt ist. (E. d. V.-G.-H. II. Bd. S. 469.)

Die nach Art. 31 Abs. 1 an die vermeintlich sofort ersatzpflichtige Gemeinde binnen 3 Tagen erstattete Anzeige von der für einen fremden Hilfsbedürftigen notwendig gewordene Unterstützung deckt eventuell auch die in Art. 31 Abs. 2 für die Fälle des Art. 11 Abs. 2 und Art. 13 Abs. 3 bezw. 4 vorgeschriebene Anzeige über die nach Ablauf von 90 bezw. 14 Tagen noch fortdauernde Notwendigkeit der Hilfeleistung zur Sicherung des Ersatzanspruchs für die nach jenen Zeiträumen fortgesetzte Unterstützung. (E. d. V.-G.-H. X. Bd. S. 186.)

Wenn sich der Armenpflegschaftsrat einer hilfeleistenden Gemeinde im thatsächlichen Irrtum über die Heimatszugehörigkeit der unterstützten Person befunden und in Folge dessen die erforderliche Nachricht an eine unrichtige Gemeinde gesendet hat, so ist die hilfeleistende Gemeinde gegen die nachteiligen Folgen der irrtümlichen Anzeige schon dann geschützt, wenn der Armenpflegschaftsrat bei Erhebung der betreffenden Heimatverhältnisse jene gewöhnliche Sorgfalt nicht außer Acht gelassen hat, die ein sorgsamer Mann in seinen Angelegenheiten zu beachten pflegt. (E. d. V.-G.-H. XV. Bd. S. 217.)

Bei Verpflegung in einer Kranken- oder Wohlthätigkeits-Anstalt (Art. 20 Abs. 6 und Art. 33 Abs. 3) hat die Anzeige von der Verwaltung dieser Anstalt dann auszugehen, wenn dieselbe nicht unmittelbar unter der Leitung des Armenpflegschaftsrats steht.

Eine von dem Armenpflegschaftsrate der Dienstgemeinde, für welche in einer Krankenanstalt einem Dienstboten Hilfe geleistet wird, an den Armenpflegschaftsrat der Heimatgemeinde gemäs Art. 31 Abs. 1 des Armengesetzes erstattete Anzeige hat dieselbe rechtliche Wirkung wie eine diesbezügliche direkte Benachrichtigung durch die Verwaltung der hilfeleistenden Krankenanstalt. (E. d. V.-G.-H. V. Bd. S. 250.)

Eine Verpflichtung, mit der Anzeige der Hilfeleistung an die ersatzpflichtige Gemeinde eine Angabe über die Höhe der auf die Hilfeleistung täglich erwachsenden Kosten zu verbinden, ist im Gesetz nicht begründet. (E. d. V.-G.-H. V. Bd. S. 88.)

Der Vorschrift des Art. 13 Abs. 1 des Gesetzes ist auch dann genügt, wenn die Nachricht des Armenpflegschaftsrates der hilfeleistenden Gemeinde auf indirektem Wege dem Armenpflegschaftsrate der ersatzpflichtigen Gemeinde zukommt. (E. d. V.-G.-H. X. Bd. S. 325, XV. Bd. S. 23.)

Wenn die ersatzpflichtige Gemeinde durch den Inhalt einer gemäs Art. 31 des Gesetzes über die öffentliche Armen- und Krankenpflege erstatteten Anzeige mit Grund annehmen durfte, daß es sich nur um eine Krankheit von kurzer Dauer handle, in der That aber das Gegenteil eintritt, so kann unter Umständen, insbesondere im Fall der Transportfähigkeit, die Anerkennung des Ersatzanspruchs von dem Nachweise abhängig gemacht werden, daß die ersatzpflichtige Gemeinde durch Wiederholung der Anzeige von den veränderten Krankheitsverhältnissen Kenntnis erhielt. (E. d. V.-G.-H. XIII. Bd. S. 223.)

Durch den Aufenthaltswechsel einer andauernd hilfsbedürftigen Person entsteht für die neue vorläufig unterstützungspflichtige Aufenthaltsgemeinde die Verpflichtung zur gesonderten Benachrichtigung der regreßpflichtigen Gemeinde, auch wenn die letztere schon durch die frühere Aufenthaltsgemeinde des Unterstützten Nachricht von dessen Erkrankung und Hilfsbedürftigkeit erhalten hat. (E. d. V.-G.-H. XII. Bd. S. 45.)

Nur ein entschuldbarer Irrtum auf Seite der hilfeleistenden Gemeinde vermag die Rechtsfolgen der verspäteten Benachrichtigung im Sinne des Art. 31 des Gesetzes auszuschließen. — In Zweifelsfällen wird der gesetzlichen Anzeigepflicht regelmäßig nur durch Benachrichtigung des Armenpflegschaftsrates einer jeden möglicher Weise ersatzpflichtigen Gemeinde genügt.

Durch die Thatsache, daß die Heimat und bezw. Dienstgemeinde selbst bei rechtzeitiger Benachrichtigung nicht in der Lage gewesen wäre, wegen der Art der Hilfeleistung eine ihr vorteilhaftere Verfügung zu treffen, wird die Rechtswirkung der verabsäumten Benachrichtigung nicht ausgeschlossen. (E. d. V.-G.-H. XI. Bd. S. 388.)

c) Ersatzansprüche von Privatpersonen für geleistete Hilfe.

Hat eine Privatperson jemand in Verpflegung genommen und beabsichtigt dieselbe einen Ersatzanspruch, so ist die unterstützungspflichtige Gemeinde zum Ersatz nur dann verbunden, wenn die Hilfe so dringend war, daß die vorherige Anzeige bei dem Armenpflegschaftsrate des Orts der Hilfeleistung nicht stattfinden konnte.

Der Ersatzanspruch erstreckt sich, insoferne diesem Armenpflegschaftsrate kein Verschulden zur Last fällt, lediglich auf Entschädigung für Auslagen und besondere Mühewaltung und erlischt, wenn nicht innerhalb längstens 48 Stunden nach dem Beginn der Hilfeleistung Anzeige an den Armenpflegschaftsrat erstattet wurde. (Art. 17 des Gesetzes.)

Unter dem im Art. 17 Abs. 5 des Armengesetzes genannten Armenpflegschaftsrate ist der Armenpflegschaftsrat des Orts der Hilfeleistung zu verstehen. (E. d. V.-G.-H. II. Bd. S. 543.)

Die Erhebung von Ersatzansprüchen für geleistete Privathilfe nach Art. 17 Abs. 4 und 5 ist beim Vorhandensein von alimentationspflichtigen Verwandten des Unterstützten nicht durch die vorgängige fruchtlose Geltendmachung der betreffenden Forderung gegen die letzteren bedingt. Auch ist die Frage der Hilfsbedürftigkeit nicht nach dem Willen des Unterstützten, sondern nur nach den objektiven Verhältnissen zur Zeit der Hilfeleistung zu beurteilen. (E. d. V.-G.-H. XII. Bd. S. 433.)

Auf Grund des Art. 17 Abs. 4 des Gesetzes können Ersatzansprüche gegen die öffentliche Armenpflege auch in Bezug auf die Beerdigung mittellos Verstorbener erhoben werden. Voraussetzung für die Anerkennung eines solchen Anspruchs ist jedoch, daß entweder die vorherige Anzeige dem Armenpflegschaftsrate des Ortes der Hilfeleistung nicht stattfinden konnte, oder aber daß derselbe die Beerdigung verweigert hat. (E. d. V.-G.-H. XIV. Bd. S. 248.)

Die in Art. 17 Abs. 4 des Armengesetzes vorgeschriebene Anzeige der Hilfeleistung kann nicht nur schriftlich, sondern auch mündlich erfolgen.

Eine Anzeige im Sinne des Art. 17 Abs. 4 und 5 des Armengesetzes muß, um rechtswirksam zu sein, die Leistung der Armenhilfe und die Absicht auf einen nachfolgenden Ersatzanspruch verständlich zum Ausdruck bringen.

Die auf Grund einer polizeilichen Vorschrift an den Bürgermeister der Aufenthaltsgemeinde erstattete Anzeige über die Aufnahme einer Person in Verpflegung kann die Anzeige an den Armenpflegschaftsrat über Hilfeleistung nicht ersetzen.

Durch eine den Armenpflegschaftsrat des Orts der Hilfeleistung umgehende direkte Anzeige der hilfeleistenden Privatperson an den Armenpflegschaftsrat der Heimatgemeinde des Hilfsbedürftigen wird ein Ersatzanspruch gegen letztere Gemeinde in der Regel nicht begründet. (E. d. V.-G.-H. IV. Bd. S. 586.)

Der in Art. 17 Abs. 5 zur Sicherung eines Ersatzanspruchs für geleistete Privathilfe an den Armenpflegschaftsrat des Ortes der Hilfeleistung vorgeschriebenen und auch bei einmaliger ärztlicher Hilfe notwendigen Anzeigeerstattung wird nicht schon durch die Absendung der Anzeige innerhalb der gesetzlichen Frist genügt, vielmehr wird diese gesetzliche Vorschrift in der Regel vorbehaltlich eines der rechtzeitigen Zustellung der Anzeige entgegenstehenden unabwendbaren Hindernisses nur dadurch erfüllt, daß die betreffende Anzeige der Armenpflege innerhalb jener Frist wirklich zugestellt wird. (E. d. V.-G.-H. X. Bd. S. 224.)

Die Anzeige über die begonnene Hilfeleistung muß dem Armenpflegschaftsrat des Ortes der Hilfeleistung innerhalb der 48stündigen Frist zugekommen sein. (E. d. V.-G.-H. XI. Bd. S. 348.)

Mit der Bestimmung in Art. 17 Abs. 5 des Armengesetzes, wonach der Ersatzanspruch einer Privatperson für geleistete Hilfe erlischt, wenn nicht innerhalb längstens 48 Stunden nach dem Beginn der Hilfeleistung Anzeige an den Armenpflegschaftsrat erstattet wurde, wollte für Fälle länger an-

dauernder Hilfeleistung, in welcher zwar nicht beim Beginne, aber im Laufe derselben Anzeige an den Armenpflegschaftsrat erfolgte, der Ersatzanspruch nicht völlig, sondern nur in Bezug auf die bis zum zweiten Tage vor der Anzeige gewährte Hilfe ausgeschlossen werden.

In magistratischen Gemeinden ist der Anzeigepflicht auch dann genügt, wenn die Anzeige nicht an den Armenpflegschaftsrat, sondern an den Bürgermeister erstattet wurde. (E. d. V.-G.-H. II. Bd. S. 237.)

Mit der Anzeige der Hilfeleistung an den betreffenden Armenpflegschaftsrat ist der Hilfsbedürftige letzterem als zur Verfügung gestellt zu erachten. Die Geltendmachung des Ersatzanspruchs einer Privatperson für geleistete Armenhilfe gegen die ersatzpflichtige Gemeinde ist nicht von der vorherigen Ausklagung der zur Alimentation des betreffenden Hilfsbedürftigen rechtlich verpflichteten Personen bedingt.

Ebensowenig geht dieser Anspruch dadurch verloren, daß die hilfeleistende Privatperson es unterläßt, auf das Anerbieten eines solchen Verpflichteten zur Hilfeleistung den Hilfsbedürftigen an diesen selbst auszuliefern.

Es unterliegt keinem gesetzlichen Hindernisse, daß die hilfeleistende Privatperson ihre Ersatzforderung mit Verzicht auf die Inanspruchnahme der Aufenthaltsgemeinde sofort unmittelbar an die ersatzpflichtige Heimatgemeinde richte. (E. d. V.-G.-H. II. Bd. S. 237.)

Wenn eine Privatperson, welche einem erkrankten Dienstboten Hilfe geleistet hat, die vorgeschriebene Anzeige an die Dienstgemeinde unterließ, so geht hiedurch zwar deren eigener Anspruch an die Dienstgemeinde verloren, dagegen erleidet der dem erkrankten Dienstboten nach Maßgabe des Art. 20 Ziff. 4 des Gesetzes gegen die Dienstgemeinde zustehende Rechtsanspruch durch jene Unterlassung der hilfeleistenden Privatperson keinen Eintrag. (E. d. V.-G.-H. III. Bd. S. 684.)

Hat eine hilfeleistende Privatperson entgegen der Vorschrift des Art. 17 des Gesetzes, obwohl keine Dringlichkeit bestand, die Anzeige an den Armenpflegschaftsrat erst nach Beginn der Hilfeleistung erstattet, so ist sie des Ersatzanspruches für die in der Zeit nach der Anzeige geleistete Hilfe nicht verlustig geworden. (E. d. V.-G.-H. XI. Bd. S. 351.)

Die Vorschrift in Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Verjährungsfristen, welche für die Deservitenforderungen eine Verjährung in drei Jahren bestimmt, ist auch auf diejenigen ärztlichen Deservitenforderungen anwendbar, welche auf Grund des Art. 17 des Armengesetzes gegen eine Gemeinde geltend gemacht werden. (E. d. V.-G.-H. XI. Bd. S. 578.)

Der in Art. 3 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 des Gesetzes über die Verjährungsfristen bestimmten Verjährung unterliegen auch die Deservitenforderungen der Aerzte an gemeindliche Armenpflegen. Die seitens des Arztes erfolgte Anmeldung der Forderung bei der zuständigen Distriktsverwaltungsbehörde zum Zweck der weiteren Verfolgung der Sache hat gleich der gerichtlichen Klagestellung die Wirkung, den Lauf der begonnenen Verjährung zu unterbrechen. (E. d. V.-G.-H. XI. Bd. S. 237.)

Die unterstützungspflichtigen Gemeinden sind unter den Voraussetzungen des Art. 17 Abs. 4 und 5 des Gesetzes vom 29. April 1869 über die öffentliche Armen- und Krankenpflege zum Ersatze für die von einer Privatperson geleistete Hilfe ohne Rücksicht darauf verbunden, wie sich die Vermögensverhältnisse der Unterstützten später nach der Zeit der Hilfeleistung gestaltet haben. (E. d. V.-G.-H. V. Bd. S. 87.)

Für Armen- und Krankenhilfe, welche einem Hilfsbedürftigen von einem zu seiner Alimentation rechtlich Verpflichteten geleistet wurde, ist die öffentliche Armenpflege nicht ersatzpflichtig. (E. d. V.-G.-H. II. Bd. S. 456.)

Die in Art. 4 des Armengesetzes bezeichnete Voraussetzung, daß der Hilfsbedürftige von den zu seiner Alimentation rechtlich Verpflichteten die nötige Hilfe nicht erlangen kann, ist als gegeben zu erachten, wenn der Alimentationspflichtige nicht im Stande ist, die nötige Hilfe zu leisten, ohne Schulden zu kontrahieren oder sich und die Seinigen am allernötigsten Lebensunterhalte zu verkürzen. Leistet der Alimentationspflichtige in diesem Falle gleichwohl die nötige Hilfe, so tritt er hiemit zu der öffentlichen Armenpflege in das Verhältnis einer hilfeleistenden Privatperson und kann hiefür unter den Voraussetzungen des Art. 17 von der unterstützungspflichtigen Gemeinde Ersatz beanspruchen. (E. d. V.-G.-H. XV. Bd. S. 23.)

Unter die Privatpersonen sind auch die Apotheker und praktischen Aerzte zu zählen. (M.-E. v. 4. Dez. 1872 u. Nov. 1874.)

Aus § 19 Ziff. 2 der Verordnung vom 25. April 1877 die Zubereitung und Feilhaltung von Arzneien betr. in der Fassung vom 9. November 1882, wonach die Apotheker die Abgabe von Arzneien nicht verweigern dürfen, wenn deren Abgabe vom Arzt als dringend bezeichnet wird, kann nicht gefolgert werden, daß für die Bezahlung solcher Arzneien ohne weiteres die öffentliche Armenpflege in Anspruch genommen werden kann. (E. d V.-G.-H. V. Bd. S. 241.)

Die Bezirksärzte sind bei der ihnen obliegenden unentgeltlichen Behandlung armer Kranker zwar berechtigt, den Ersatz der ihnen hierauf erwachsenden Reisekosten, insbesondere der Gefährteauslagen von der öffentlichen Armenpflege zu beanspruchen, dieselben sind aber in Bezug auf diesen Ersatzanspruch den Bestimmungen des Art. 17 Abs. 4 und 5 des Armengesetzes ebenso unterworfen, wie hilfeleistende Privatpersonen. (E. d. V.-G.-H. IV. Bd. S. 518.)

Das Recht auf Verzugszinsen ist bei ärztlichen Deservitenforderungen, welche auf dem Boden des Armengesetzes und der Verordnung vom 18. Dez. 1875, Gebühren für ärztliche Dienstleistungen in der Privatpraxis betr., beruhen, nicht ausgeschlossen und bemißt sich nach den Bestimmungen des einschlägigen Civilgesetzes. (E. d. V.-G.-H. VII. Bd. S. 315.)

Eine Anzeige nach Art. 17 Abs. 4 und 5 des Gesetzes, welche der hilfeleistende Arzt wegen Zweifels an der Zahlungsfähigkeit eines Patienten an die Armenpflege erstattet hat, verpflichtet die Letztere zur Zahlung der

ärztlichen Deserviten nicht unbedingt, sondern nur in dem Falle, wenn auf Seite des Patienten eine Hilfsbedürftigkeit im Sinne des Armengesetzes anzunehmen ist. (E. d. V.-G.-H. XIV. Bd. S. 191.)

Krankenanstalten im Sinne des Art. 31 Abs. 1 des Armengesetzes sind nur solche Krankenhäuser, welche nach ihrer Bestimmung und Einrichtung in der Lage sind, die Aufgaben der öffentlichen Armenpflege in Bezug auf Krankenhilfe zu erfüllen. Militärlazarethe zählen nicht zu diesen Anstalten.

Bezüglich des Ersatzes für die in Militärlazarethen geleistete Krankenhilfe sind daher nicht die Bestimmungen des Art. 31, sondern die in Art. 17 Abs. 4 und 5 a. a. O. über die Ersatzpflicht für Hilfeleistung durch Privatpersonen in Anwendung zu bringen. (E. d. V.-G.-H. IV. Bd. S. 185.)

Universitätskliniken sind den Privatpersonen gemäß Art. 17 des Armengesetzes gleichzuachten. (E. d. V.-G.-H. XIV. Bd. S. 321.)

Siehe hieher auch die Ministerial-Entschließung vom 24. März 1884. (M.-A.-Bl. S. 70.)

d) Ersatzansprüche der Gemeinden.

Die öffentlichen Armenpflegen, sowie die zur Armenunterstützung verbundenen öffentlichen Kassen können aus dem Nachlaß der von ihnen im Laufe der letzten zehn Jahre vor eingetretenem Tode unterstützten Personen vollen Ersatz für die von ihnen gewährte Unterstützung verlangen, wenn nicht arme Noterben vorhanden sind, oder der Unterstützte von einer Wohlthätigkeitsanstalt beerbt wird. (Art. 7 des Gesetzes.) Der Ersatzanspruch erstreckt sich auf alle dem Verstorbenen von der Armenpflege überhaupt gewährten Unterstützungen, nicht bloß auf die in den letzten fünf Jahren geleisteten. (Abg.-Aussch.-Prot. S. 309.) Als Ersatz kann bei Kriegsveteranen auch die Pension des Sterbemonats in Anspruch genommen werden. (Ministerial-Entschließung vom 27. April 1873, Fin.-M.-Bl. S. 77 Ziff. 6.) Ob die Noterben als arm zu betrachten sind oder nicht, bemißt sich nach Art. 3 des Armengesetzes.

Für die auf Grund des Art. 12 des Armengesetzes geleistete Hilfe steht den Gemeinden ein Ersatzanspruch an diejenige inländische Gemeinde zu, welche nach Maßgabe der Art. 10 oder 11 zur Unterstützung der betreffenden Person verpflichtet ist.

Dieser Anspruch beschränkt sich auf den Ersatz der notwendigen Kosten.

War die hilfsbedürftige Person in einem gemeindlichen oder distriktiven Krankenhause untergebracht, so dürfen für Verpflegung und ärztliche Behandlung nur die durch die Tarife festgestellten Sätze in Anrechnung gebracht werden. Hierbei sind der Eintritts- und Austrittstag zusammen als ein Tag zu berechnen. Die Tarife bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde und sind öffentlich bekannt zu machen.

In solchen Fällen sind die maßgebenden Verhältnisse stets genau zu prüfen, um Anstände bezüglich des Rückersatzes zu vermeiden. (Ministerial-

Entschließung vom 7. Aug. 1869 Nr. 9311 mit Ministerial-Entschließung vom 2. Aug. 1874, M.-A.-Bl. S. 385.)

Die Geltendmachung der Ersatzansprüche ist Sache des Armenpflegschaftsrates oder der Verwaltung der hilfeleistenden Anstalt.

Ein Ersatzanspruch für geleistete Krankenhilfe nach Maßgabe des Art. 13 des Armengesetzes steht auch einer Distriktskrankenanstalt zu, welcher von den Gemeinden des Distrikts die letzteren obliegende Krankenhilfe übertragen ist. (E. d. V.-G.-H. III. Bd. S. 615.)

Die Geltendmachung der Ersatzansprüche einer unter der Verwaltung des Magistrats stehenden städtischen Krankenanstalt für geleistete Krankenhilfe ist nicht Sache des Armenpflegschaftsrates, sondern des Magistrats. (E. d. V.-G.-H. III. Bd. S. 46.)

Der Umstand, daß von einer Krankenanstalt, welche einem fremden Hilfsbedürftigen Krankenhilfe gewährt, mit der vorschriftsmäßigen Anzeige hierüber an die ersatzpflichtige Gemeinde auch eine Angabe über die Zeitdauer der Krankheit nach ärztlichem Gutachten verbunden wurde, steht, wenn in der That die Krankheit diese Zeitdauer überschreitet, dem Ersatzanspruche der Krankenanstalt für die während der ganzen Krankheitsdauer geleistete Hilfe nicht entgegen. (E. d. V.-G.-H. II. Bd. S. 588.)

Wird in einer Gemeinde fremden Personen, welche während ihres letzten Aufenthalts in der Gemeinde Umlagen entrichtet haben, Krankenhilfe oder Unterstützung zur Bestreitung ihres Lebensunterhaltes gewährt, so tritt vorbehaltlich der Bestimmungen des Art. 11 Abs. 3 des Gesetzes ein Ersatzanspruch gegen die Heimatgemeinde nur ein, wenn und insoweit die Hilfeleistung über vierzehn Tage fortgesetzt worden ist. (Art. 13 des Gesetzes.)

Ein Ersatzanspruch der Aufenthaltsgemeinde für geleistete Armenhilfe an die Heimatgemeinde ist in Berücksichtigung einer U m l a g e n z a h l u n g seitens der Unterstützten nach Art. 13 Abs. 3 des genannten Gesetzes nur dann ausgeschlossen, wenn die Umlagenzahlung und Hilfeleistung zeitlich zusammenfallen. (E. d. V.-G.-H. V. Bd. S. 296.)

Die Verpflichtung der Aufenthaltsgemeinde zur unentgeltlichen vierzehntägigen Hilfeleistung nach Art. 13 Abs. 3 des Gesetzes erstreckt sich auch auf die Familienangehörigen der Umlagenzahlenden. (E. d. V.-G.-H. IV. Bd. S. 288.)

Die Geltendmachung eines Ersatzanspruchs gemäß Art. 13 des Armengesetzes für von der Aufenthaltsgemeinde geleistete Hilfe ist nicht dadurch bedingt, daß der Armenpflegschaftsrat der Aufenthaltsgemeinde die desfalls ihm erwachsenen Kosten vorher durch Zahlung berichtigt hat. (E. d. V.-G.-H. V. Bd. S. 296.)

Wenn von einer Gemeinde einer hilfsbedürftigen Person öffentliche Armen- und Krankenunterstützung gewährt wurde, in der Annahme, daß sie deren Heimatgemeinde sei, als solche aber später durch rechtskräftige Entscheidung eine andere Gemeinde ermittelt wird, so kann die erstere Gemeinde Ersatz für die vor Erlaß jener Entscheidung von ihr gewährte Unterstützung von der später ermittelten Heimatgemeinde dann nicht

beanspruchen, wenn nicht mit Bestimmtheit anzunehmen ist, daß diese Gemeinde, falls die Heimatfrage vor dem Zeitpunkte der Unterstützungs-Gewährung zum amtlichen Austrage gebracht worden wäre, nach dem damals geltenden Gesetze bezw. der damals allgemein angenommenen Gesetzes-auslegung gleichfalls als Heimatgemeinde des Unterstützten hätte erklärt werden müssen. (E. d. V.-G.-H. V. Bd. S. 263.)

Die Heimatgemeinde kann die Ersatzleistung für die einem ihrer Angehörigen von der Aufenthaltsgemeinde nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen gewährte Krankenhilfe nicht um deswillen ablehnen, weil die Hilfeleistung nicht vom Armenpflegschaftsrate, sondern von der Gemeinde-verwaltung verfügt wurde. (E. d. V.-G.-H. IV. Bd. S. 288.)

Ein rechtskräftiger Bescheid, welcher feststellt, daß eine Person von einem bestimmten Zeitpunkte an die Heimat in einer Gemeinde erworben hat, besitzt nicht einen konstitutiven, sondern einen deklaratorischen Charakter.

Die betreffende Person hat daher die Heimat nicht erst in Folge jenes Beschlusses erworben, sondern dieser Heimaterwerb erscheint vielmehr als von einem bestimmten Zeitpunkt an als bereits erfolgt konstatiert und es muß sonach einem solchen Heimatbeschlusse hinsichtlich der an ihn sich knüpfenden Konsequenzen rückwirkende Kraft bis zu jenem Zeitpunkte zurück beigemessen werden. (E. d. V.-G.-H. IX. Bd. S. 372.)

Im Falle länger dauernden Aufenthaltes in der Gemeinde ist das gemäß Art. 13 Abs. 4 des Armengesetzes die Unterstützungspflicht der Aufenthaltsgemeinde bedingende Erfordernis in dem Sinne aufzufassen, daß die betreffende Person während der letzten Zeit ihres Aufenthalts Umlagen entrichtet hat.

Die Rechtsfolge dieser Gesetzesbestimmung ist nicht durch die bloße Umlagenpflicht, sondern durch die Thatsache einer Umlagenzahlung bedingt. Es kommt also darauf an, ob bei der letzten vor der Hilfeleistung stattge-habten Gemeindeumlagen-Erhebung eine Zahlung seitens des Unterstützten erfolgte.

Haben mehrere Personen Hilfe geleistet, so ist nicht für jede einzelne derselben der Lauf der Frist, für welche die Unterstützungspflicht die Auf-enthaltsgemeinde trifft, besonders zu berechnen. Die 14tägige Frist läuft vielmehr von dem Tage, an welchem die Unterstützungspflicht beginnt. (E. d. V.-G.-H. XIII. Bd. S. 57.)

Artikel 13 Abs. 4 des Armengesetzes hat nur jene Fälle im Auge, in welchen von der Umlage erhebenden Gemeinde selbst Hilfe geleistet wird, sohin ein Ersatzanspruch ebendieser Gemeinde in Frage steht, kann aber nicht auf solche Fälle bezogen werden, in welchen die Umlagen erhebende Gemeinde, da sie selbst eine Hilfe gar nicht gewährt hat, nicht als ersatz-fordernd, sondern im Gegenteil als ersatzpflichtig in Frage kommt. (E. d. V.-G.-H. XIV. Bd. S. 85.)

Wenn bei Streitigkeiten über Ersatzansprüche für geleistete Armen-unterstützung und Krankenhilfe Zweifel über die Heimat der unterstützten Person erhoben werden, so ist die streitige Heimatangelegenheit vorerst

verwaltungsrechtlich selbständig zu bescheiden und kann nicht nebenbei in den Entscheidungsgründen des im Verfahren über die Ersatzpflicht gefaßten Beschlusses als Inzidentpunkt miterledigt werden. (E. d. V.-G.H. V. Bd. S. 234.)

Wenn im Laufe eines Streites über die Verbindlichkeit zum Ersatze geleisteter Unterstützungen die Ersatzpflicht einer anderen als der ursprünglich in Anspruch genommenen Gemeinde in Frage kommt und die beteiligten Gemeinden unter verschiedenen Distriktsverwaltungsbehörden stehen, so hat diejenige Distriktsverwaltungsbehörde, bei welcher der Streit anhängig gemacht wurde, auch gegenüber der Gemeinde, welche ihr nicht untergeordnet ist, in der Sache Beschluß zu fassen. (E. d. V.-G.-H. II. Bd. S. 49.)

In Streitigkeiten über Ersatzansprüche für geleistete Armenunterstützung steht die gemeindliche Vertretung nicht der Gemeindeverwaltung, sondern dem Armenpflegschaftsrate zu. Bescheide der Verwaltungsbehörden, welche in einer Streitsache zwischen politischen Gemeinden über die Verbindlichkeit zum Ersatz geleisteter Unterstützungen ohne Einvernahme der betreffenden Armenpflegschaftsräte erlassen werden, können hienach wegen Nichtigkeit im Beschwerdewege angefochten werden. (E. d. V.-G.-H. I. Bd. S. 358, II. Bd. S. 49.)

Die auf Grund des Art. 11 und 13 des Armengesetzes gegen eine inländische Gemeinde zulässigen Ersatzansprüche finden auch gegenüber der Staats- oder einer sonstigen öffentlichen Kasse statt, wenn dieselbe nach den Gesetzen zur Unterstützung der hilfsbedürftigen Personen verpflichtet ist. (Art. 14 des Gesetzes.)[1])

Die Zulässigkeit eines Ersatzanspruchs gegen Gemeinden oder öffentliche Kassen des Auslandes bemißt sich nach den hierüber bestehenden Staatsverträgen.

Ist durch Staatsverträge der Ersatzanspruch ausgeschlossen oder bleibt dessen Geltendmachung ohne Erfolg, so ist die hilfeleistende Gemeinde berechtigt, den nach Art. 11 oder 13 des Gesetzes begründeten Anspruch gegen die bayerische Staatskasse geltend zu machen (Art. 15 des Gesetzes), in welchem Falle sie zur Wahrung des Ersatzanspruches an die ihr vorgesetzte Verwaltungsbehörde binnen 3 Tagen Anzeige erstatten muß. (E. d. V.-G.-H. VI. Bd. S. 135.)

Ueber Erstattung der Anzeige siehe die M.-E. vom 8. März 1873 (M.-A.-Bl. S. 362), M.-E. vom 9. Juni 1877 (M.-A.-Bl. S. 263), M.-E. vom 13. Mai 1880 (M.-A.-Bl. S. 223) und M.-E. vom 9. Nov. 1880 (M.-A.-Bl. S. 393.)

Diese Befugnis tritt übrigens, abgesehen von den Fällen, in welchen die hierüber bestehenden Staatsverträge die Verfolgung derselben gegen die betreffenden ausländischen Gemeinden oder Kassen ausschließen, nur dann ein, wenn die Geltendmachung des Anspruchs bei der ausländischen Gemeinde entsprechend versucht wurde.

---

[1]) Siehe Art. 13 und 18 des Heimatgesetzes vom 16. April 1868.

Es muß demnach, wenn ein Staatsvertrag bezüglich derartiger Ersatzleistungen überhaupt nicht besteht, oder wenn ungeachtet des Bestehens eines solchen Vertrages, welcher die Ersatzleistung für zulässig erklärt, letztere von der ausländischen Gemeinde oder Behörde verweigert wird, die Geltendmachung auf diplomatischem Wege versucht worden sein, welcher daher von der hilfeleistenden Gemeinde in solchen Fällen jederzeit zu veranlassen ist.

Wenn bestehende Staatsverträge, wie dies z. B. bei der Eisenacher Konvention[1]) der Fall ist, welche auch auf die Behandlung geisteskranker Personen Anwendung findet, zwar einen Ersatzanspruch gegen Gemeinden oder öffentliche Kassen des betreffenden Staates nicht zulassen, wohl aber die Ansprüche gegen die Unterstützten oder deren alimentationspflichtige Verwandte vorbehalten, so kann die hilfeleistende Gemeinde zur Geltendmachung ihrer Ansprüche gegen solche nicht angehalten werden, sondern sie kann den Ersatz sogleich von der bayerischen Staatskasse verlangen, der Staatsbehörde bleibt aber unbenommen, diplomatische Vermittlung bezüglich der Inanspruchnahme der Ersatzpflichtigen dann zu veranlassen, wenn nicht aus den bereits gepflogenen Verhandlungen die Mittellosigkeit des Unterstützten oder seiner alimentationspflichtigen Verwandten zur Genüge hervorgeht.

Ueber das Verfahren behufs Erwirkung der Uebernahme unterstützungsbedürftiger nichtbayerischer Staatsangehörigen von seite des hiezu verpflichteten Staats siehe die M.-E. vom 9. Juli 1877 (M.-A.-Bl. S. 263).

---

[1]) Ueber Ausdehnung der Eisenacher Konvention auf Elsaß-Lothringen siehe das Ministerialblatt des Innern von 1874 S. 228.

Aehnliche Verträge bestehen mit Dänemark vom 11. Dezember 1873 (M.-E. vom 21. Januar 1874, Min.-A.-Bl. d. J. S. 81) mit Min.-Entschl. vom 19. Dezember 1883 (M.-A.-Bl. S. 399), 2. August 1884 (M.-A.-Bl. S. 213) — mit Rußland (M.-E. vom 18. April 1872 und 22. März 1874, abgedruckt in den Kreisamtsbl.), — mit Italien (Uebereinkunft vom 8. August 1873, Centralbl. für das deutsche Reich S. 281, M.-E. v. 17. Dez. 1873, M.-A.-Bl. S. 617), — mit den Niederlanden (Döll. Bd. XXVI S. 671), — mit der Schweiz, Niederlassungsvertrag v. 31. Mai 1890, R.-G.-Bl. S. 131 und Min.-Entschl. vom 27. Juli 1892 (M.-A.-Bl. S. 352) und Min.-Bek. vom 29. August 1877 (Ges.- u. V.-Bl. S. 457), — Vertrag mit Frankreich wegen Uebernahme hilfloser und geisteskranker Personen (M.-E. v. 13. Aug. und 31. Dez. 1864, abgedr. in den Kreisamtsblättern), — Vertrag mit Belgien (M.-E. v. 7. Juli 1877, M.-A.-Bl. S. 320), — dann mit Oesterreich (M.-E. v. 7. Januar 1870, abgedr. in den Kreisamtsbl. und M.-E. v. 19. Sept. 1875, M.-A.-Bl. S. 480) und Min.-Entschl. vom 16. Oktober 1879 (M.-A.-Bl. S. 535) und 13. Juni 1883 (M.-A.-Bl. S. 224).

Die Kosten für Unterstützung russischer Unterthanen sind als uneinbringlich im Sinne des Art. 15 Abs. 2 des Armengesetzes zu erachten und ist die Betretung des diplomatischen Weges behufs Erlangung des Rückersatzes nur dann zu beantragen 1) wenn aus den persönlichen Verhältnissen des Unterstützten sich Anhaltspunkte für eine Möglichkeit der Ersatzleistung ergeben oder 2) wenn es sich um den Ersatz von Vorschüssen zum Zwecke der Heimreise oder von Kosten für Verpflegung eines Russen in einer Armen- oder Pfründneranstalt (nicht in einem Krankenhause) handelt, unter welchen Voraussetzungen die kaiserlich russische Gesandtschaft in München einen Ersatz der betreffenden Kosten in Aussicht gestellt hat.

Vorausgesetzt wird hiebei übrigens in beiden Fällen, daß die Identität der unterstützten Personen durch entsprechende Legitimationspapiere, oder auf sonstige verlässige Weise festgestellt ist. (Aut. M.-E. v. 8. Juli 1886 Nr. 8900.

Wo Ersatz von der bayerischen Staatskasse gefordert werden kann, sind die Ersatzleistungen analog nach den Bestimmungen in Ziff. 9 der Vollzugsvorschriften zum Heimatgesetz vom 29. Juni 1868 zu behandeln, es sind die Ersatzansprüche mithin mit den zur Beurteilung erforderlichen Behelfen von der Gemeindeverwaltung im Benehmen mit dem Armenpflegschaftsrate beim Bezirksamt anzubringen, welches dieselben der Kgl. Kreisregierung zur Festsetzung und Zahlungseinweisung vorlegt. (M.-E. v. 6. August 1870, abgedr. in den Kreisamtsbl.); außerdem siehe hieher die M.-E. v. 29. Mai 1872, abgedr. in den Kreisamtsbl., dann M.-E. v. 20. August 1874, (M.-A.-Bl. S. 392.)

Ueber das Verfahren bezüglich der Ersatzleistung für Unterstützungen, welche Nichtdeutschen gewährt wurden, siehe M.-E. v. 13. Mai 1880 (M.-A.-Bl. S. 223) mit M.-E. v. 19. Nov. 1880 (ibid. S. 393) und M.-E. vom 7. Mai 1884, abgedruckt in den Kreisamtsbl. (Unterfr. Kreisamtsbl. S. 397.)

Bei Uebernahme geleisteter Unterstützungen auf die Staatskasse soll in allen Fällen strenge darauf gesehen werden, daß die Direktiven der M.-E. vom 7. Aug. 1869 genau beobachtet wurden; wo dieselben außer Acht gelassen worden sind, aber der Ersatz verweigert werde. (M.-E. v. 19. Mai 1871 und 29. Mai 1872, abgedr. in den Kreisamtsbl.)

Ueber die Konstatierung der Familienverhältnisse unterstützter Nichtbayern behufs Geltendmachung des Ersatzanspruches siehe die M.-E. v. 28. April 1878 (M.-A.-Bl. S. 146), über das Verfahren behufs der möglichst baldigen Uebernahme unterstützungsbedürftiger nichtbayerischer Staatsangehöriger von Seite des hiezu verpflichteten Staates die M.-E. v. 9. Juli 1877 (M.-A.-Bl. S. 263).

Ueber das Verfahren bei Unterstützung Heimatloser aus Staatsmitteln siehe Ziff. 9 der Vollzugsinstruktion zum Heimatgesetz. (S. Seite 558 oben.)

Personen, welche ungeachtet des Besitzes genügender Mittel öffentliche Armenunterstützung erlangt, oder binnen zehn Jahren nach Empfang solcher Unterstützung ein Vermögen erworben haben, welches ihnen unbeschadet der Sicherstellung des Lebensunterhalts die Ersatzleistung ermöglicht, sind zum Ersatze des Empfangenen verpflichtet (Art. 5 Abs. 1 des Armengesetzes.) Beschwerden gegen Beschlüsse der Kreisregierungen über die Ersatzverbindlichkeit in solchen Fällen gehen an den Verwaltungsgerichtshof und sind bei der Kgl. Kreisregierung einzureichen. (Art. 10 Ziff. 6 und Art. 45 des Ges. über den V.-G.-H.)

Desgleichen haben die zur Alimentation oder Unterstützung eines Hilfsbedürftigen Verpflichteten für die in Folge der Nichterfüllung ihrer Verbindlichkeit notwendig gewordene öffentliche Armenunterstützung Ersatz zu leisten. (Art. 5 Abs. 2 des Gesetzes.)

Solche Ersatzansprüche sind vor den Gerichten zum Austrag zu bringen. (E. d. V.-G.-H. I. Bd. S. 361, III. Bd. S. 291.) Zur Sicherung ihrer Anforderungen werden die Armenpflegschaftsräte gut thun, wenn sie die alimentationspflichtigen Verwandten gegebenen Falls rechtzeitig benachrichtigen und zur Hilfeleistung auffordern.

Zur Geltendmachung eines Ersatzanspruches auf Grund des Art. 5 des Armengesetzes ist diejenige Armenpflege oder öffentliche Kasse berechtigt, welche den Aufwand für die Unterstützung bestritten hat. (Art. 5 Abs. 3 des Gesetzes.)

Wenn einer Gemeinde neben den auf Grund der Art. 11, 13, 14 oder 15 zulässigen Ersatzansprüchen auch ein Ersatzanspruch auf Grund des Art. 5 des Armengesetzes zusteht, so ist dieselbe befugt, die ersterwähnten Ansprüche zunächst geltend zu machen. Erlangt sie hiedurch Befriedigung, so tritt jene Gemeinde oder öffentliche Kasse, welche den Ersatz geleistet hat, in die nach Art. 5 begründeten Ansprüche ein. (Art. 16 des Gesetzes.)

Die Aufenthaltsgemeinde ist, wenn sie nicht Kraft eigener Rechtspflicht, sondern nur in Vertretung der unterstützungspflichtigen Heimatgemeinde (Art. 10, 12 und 13 des Armengesetzes) Hilfe gewährt, ungeachtet des ihr in Art. 16 dieses Gesetzes eingeräumten Wahlrechtes der Verpflichtung nicht enthoben, bei ihrer Hilfeleistung zunächst auf das Vorhandensein der Voraussetzungen der Art. 3 und 4 a. a. O. ihr Augenmerk zu richten.

Ob eine Armenpflege dieser ihrer Verpflichtung Genüge geleistet hat, ist nach den den einzelnen Fall begleitenden Umständen zu beurteilen. (E. d. V.-G.-H. IV. Bd. S. 533.)

Auf Antrag der Armenpflege können der Ehemann, die Ehefrau, die Eltern und Großeltern, die Kinder und Enkel, dann die uneheliche Mutter eines Hilfsbedürftigen, sowie die unehelichen Kinder in Beziehung auf die hilfsbedürftige Mutter durch Beschluß der Distriktsverwaltungsbehörde angehalten werden, dem Hilfsbedürftigen nach Maßgabe ihrer gesetzlichen Verpflichtung die erforderliche Unterstützung zu gewähren und für die in Folge Nichterfüllung ihrer Verbindlichkeit notwendig gewordene öffentliche Armenunterstützung Ersatz zu leisten. (Art. 5a des Gesetzes.)

Die Gemeinden sind befugt, die Unterstützung, Beschäftigung und Erziehung hilfsbedürftiger, sowie die Verpflegung kranker Personen im Wege freiwilligen Uebereinkommens an andere Armenpflegen, Wohltätigkeitsanstalten, Vereine, oder an geeignete Privatpersonen zu übertragen und zu diesem Zwecke Hilfsbedürftige vorbehaltlich der gesetzlichen Bestimmungen über den Aufenthalt auch in anderen Gemeinden des Königreiches unterzubringen.

Außer den im vorstehenden Absatz bezeichneten Fällen sind die unterstützungspflichtigen Gemeinden oder öffentlichen Kassen zum Ersatze für die von einer Privatperson geleistete Hilfe nur dann verbunden, wenn diese so dringend war, daß die vorherige Anzeige bei dem Armenpflegschaftsrate des Orts der Hilfeleistung nicht stattfinden konnte.

Näheres über die Ersatzansprüche von Privatpersonen für geleistete Hilfe siehe Seite 633 oben.

Ersatzleistungen für gewährte Armenhilfe fließen in die Armenkasse, auch in dem Falle, wenn beim Mangel anderweitiger Einnahmsquellen die Mittel für fragliche Hilfeleistung seinerzeit durch gemeindliche Umlagen aufgebracht werden mußten.

Ueber die Verwendung der Ersatzleistung hat daher nur der betreffende Armenpflegschaftsrat, nicht die Gemeindeverwaltung zu bestimmen. (E. d. V.=G.=H. VII. Bd. S. 128.)

Zur letztinstanziellen Entscheidung von Streitigkeiten, welche in Bezug auf die Verbindlichkeit einer Gemeinde zur Gewährung einer bei derselben nachgesuchten Armenunterstützung zwischen der Gemeinde und dem Gesuchsteller bestehen, ist der Verwaltungsgerichtshof nicht zuständig. (E. d. V.=G.=H. I. Bd. S. 452.)

Dagegen kann die Zuständigkeit dieses Gerichtshofes in einem solchen Falle dann gegeben sein, wenn die durch Beschluß der Vorinstanz als unterstützungspflichtig erklärte Gemeinde geltend macht, daß ihr hierdurch eine gesetzlich nicht begründete Leistung auferlegt sei. (ibid. III. Bd. S. 470.)

Gegen Entschließungen der Kreisregierungen über die Verbindlichkeit zur Unterstützung eines Kranken oder Hilfsbedürftigen und zum Ersatz geleisteter Unterstützungen oder Leichenkosten, soferne in einer dieser Beziehungen Streit zwischen Gemeinden, dem Fiskus oder andern öffentlichen Kassen besteht, kann Berufung an den Verwaltungsgerichtshof ergriffen werden, ebenso bezüglich der Ersatzansprüche von Privatpersonen für geleistete Armenhilfe. (Art. 10 Ziff. 5 des Gesetzes über den V.=G.=H.

d) Krankenhilfe bezüglich der im Artikel 11 des Armengesetzes bezeichneten Personen.

Soferne und insoweit die Krankenversicherung der Arbeiter nicht auf Dienstboten, Gewerbsgehilfen, Lehrlinge, Fabrik= oder andere Lohnarbeiter, welche nicht schon nach dem Gesetz vom 10. April 1892 der Kranken=Versicherung unterliegen, ausgedehnt ist (s. S. 503, dann S. 513 oben), so ist, wenn solche Personen außerhalb ihrer Heimat im Dienste oder in einer ständigen Arbeit stehen[1]) und wegen Erkrankung der Hilfe bedürfen, letztere von jener Gemeinde, in welcher sie zur Zeit der Erkrankung im Dienst oder in Arbeit stehen, zu gewähren, und zwar auch dann, wenn sie in einer andern Gemeinde wohnen.[2])

[1]) Für die Beurteilung der Ständigkeit des Arbeitsverhältnisses hat nicht die dauernde Aufenthaltsnahme, sondern die Beziehung des Arbeiters zum Arbeitgeber Maß zu geben. (E. d. V.=G.=H. I. Bd. S. 77.)

Der Charakter der Ständigkeit eines Dienst= oder Arbeitsverhältnisses wird weder durch die Widerruflichkeit, noch durch die Kündbarkeit des Verhältnisses oder die Aufnahme auf Probe ausgeschlossen; zur Krankenhilfe ist diejenige Gemeinde verpflichtet, in welcher die Hilfsbedürftigkeit der erkrankten Person wirklich eingetreten ist, von einem besonderen Ansuchen des Beteiligten ist die Hilfeleistung nicht abhängig. (E. d. V.=G.=H. III. Bd. S. 328.)

Ueber den Begriff der ständigen Arbeit siehe auch Bl. für adm. Pr. XXVII. Bd. S. 143, XXIX. Bd. S. 172, XXX. Bd. S. 205, 222; v. Riedels Commentar, zum Armengesetz Anm. 1 zu Art. 11.

[2]) Als Wohnort ist die Arbeitsgemeinde zu erachten, d. i. die Gemeinde, in welcher der Arbeitgeber als solcher seinen Wohnsitz hat. (Bl. f. adm. Pr. XXIV. Bd. S. 135.)

Wenn solche Personen im Auftrage ihrer Arbeit= oder Dienstgeber in einer andern Gemeinde eine Arbeit verrichten und dort erkranken, so ist nicht letztere, sondern die Gemeinde zur Krankenunterstützung verpflichtet, in welcher sie in Arbeit oder im Dienst stehen. (Motive zum Gesetz=Entwurf, E. d. V.=G.=H. IV. Bd. S. 572.)

Wurde diese Hilfe während voller 90 Tage gewährt und dauert die Notwendigkeit der Hilfeleistung fort, so ist die Heimatgemeinde der erkrankten Personen verpflichtet, letztere zu übernehmen, oder die weiter entstehenden Kosten zu ersetzen. (Art. 11 des Gesetzes.)

Art. 11 Abs. 2 des Armengesetzes schränkt die im Abs. 1 vorgesehene Verpflichtung der Dienstgemeinde nicht allgemein dahin ein, daß den dort bezeichneten Personen in der ganzen Zeit ihres Dienstverhältnisses in der Gemeinde nur für 90 Tage Krankenhilfe zu gewähren sei, sondern begrenzt jene Verpflichtung für jeden einzelnen Fall, in welchem diese Personen während ihres Dienstverhältnisses wegen Erkrankung der Hilfe bedürfen, auf die Dauer von 90 Tagen. (E. d. V.-G.-H. IV. Bd. S. 401.)

Die Gemeinden sind berechtigt, von den in Art. 11 Abs. 1 des Gesetzes bezeichneten Personen, so lange sie im Gemeindebezirk dienen oder arbeiten, einen regelmäßigen Krankenkassebeitrag zu erheben, der nicht mehr als 15 Pfg. wöchentlich betragen darf.

Ob dieselben Männer oder Weiber, ledig oder verheiratet, Inländer oder Ausländer sind, macht hiebei keinen Unterschied.

Der Gemeindeverwaltung steht es frei, auch in der Gemeinde heimatberechtigte Personen, welche unter die im Art. 11 Abs. 1 bezeichneten Kategorien fallen und im Gemeindebezirk dienen oder arbeiten, wenn sie weder einen eigenen Haushalt haben, noch bei ihren Eltern wohnen, zur Bezahlung des obigen Beitrages anzuhalten.

Die Gemeindeverwaltung kann übrigens pflichtige Personen unbedingt oder auf Grund besonderen Uebereinkommens mit anderen Gemeinden, mit Korporationen, Stiftungen, Vereinen oder Privatpersonen von Entrichtung der Krankenkassebeiträge befreien.

Die zur Leistung solcher Beiträge verpflichteten Personen erwerben, sobald der Eintritt in das Art. 11 Abs. 1 bezeichnete Dienst- oder Arbeitsverhältnis bei der Gemeindebehörde ordnungsmäßig angezeigt ist, ein unbedingtes Recht auf Gewährung der erforderlichen Krankenpflege, ärztliche Hilfe und Heilmittel, soweit die Krankenverpflegung nicht länger als 90 Tage dauert. (cf. Art. 11 Abs. 2.)

Ueber die erfolgten Anzeigen über den Dienstantritt hat der Bürgermeister ein genaues Register etwa nach Formular 83 unten zu führen und stets evident zu halten.

Die Verpflichtung der Dienstgemeinde zur Krankenhilfe kann nicht deshalb verweigert werden, weil eine vorherige Anzeige des Eintritts der hilfsbedürftigen Person in das Arbeits- oder Dienstverhältnis bei der Gemeindebehörde nach Maßgabe des Art. 20 Abs. 4 des Armengesetzes unterlassen wurde.

Diese Anzeige hat nur stattzufinden in Fällen des Art. 20 des Gesetzes, wo es sich um eine Krankenhilfe handelt, welche nicht als öffentliche Armenunterstützung, sondern auf Grund eines Rechtsanspruches der zu Krankenkassebeiträgen pflichtigen Person in einer Gemeinde von dieser zu gewähren ist. (E. d. V.-G.-H. II. Bd. S. 60.)

Für das den Dienstboten, welche ihren Dienstantritt bei der Gemeinde angemeldet haben, nach Art. 20 Abs. 4 des Armengesetzes zustehende Recht auf 90tägige Krankenpflege durch die Dienstgemeinde ist es ohne Belang, ob in der Gemeinde Krankenkassebeiträge eingeführt worden sind, oder ob ihre Zahlung versäumt wurde, oder ihre Zahlung sonst unterblieb. Andererseits ist das der Gemeinde gemäß Art. 20 Abs. 1 des Gesetzes zustehende Recht auf Erhebung der Krankenkassebeiträge nicht davon abhängig, ob ein Dienstbote seinen Dienstantritt bei der Gemeindebehörde angezeigt hat.

Derartige Krankenkassebeiträge, welche durch Verschulden der Pflichtigen, insbesondere durch pflichtwidrige Unterlassung der Anzeige des Dienstantritts im Rückstande blieben, können von der Gemeinde nachgeholt werden. (E. d. V.-G.-H. IV. Bd. S. 498.)

Die Krankenkassebeiträge können für je ein Vierteljahr voraus erhoben werden; die Dienstherrschaften oder Arbeitgeber haften für richtige Bezahlung derselben; Rückstände sind nach den für Gemeindeumlagen geltenden Bestimmungen beizutreiben.

Bei Anfechtung einer Vollstreckung zur Beitreibung rückständiger Krankenhausbeiträge sind die Verwaltungsbehörden zuständig. (Oberstr. Erk. vom 31. Dezbr. 1878.)

Die Beiträge fließen in die Armenkasse, oder wenn die Gemeinde-Verwaltung es vorzieht, in eine gesonderte Krankenkasse, welche dann auch die treffenden Lasten zu tragen hat.

Die auf Grund des Art. 20 gewährte Krankenhilfe erscheint nicht als eine öffentliche Armenunterstützung. (Art. 20 des Gesetzes.)

Die Einführung von Krankenhausbeiträgen ist von den Bezirksämtern insbesondere bei Gemeindevisitationen anzuregen. (Min.-Entschl. v. 29. September 1881, M.-A.-Bl. S. 340.)

Die im Art. 11 Abs. 1 des Armengesetzes bezeichneten Personen haben im Falle ihrer Erkrankung während ihres ordnungsgemäß angezeigten Dienstverhältnisses gegenüber der Dienstgemeinde nach Maßgabe des Art. 20 Abs. 4 a. a. O. einen von der Zahlung von Krankenkassebeiträgen und von etwaigem Vermögensbesitze völlig unabhängigen Rechtsanspruch auf Gewährung der erforderlichen Krankenhilfe und wenn von der Dienstgemeinde diese Hilfe verweigert wird, auf den Ersatz der für selbständige Beschaffung der letzteren erlaufenen Kosten. — Die amtlichen Verhandlungen über einen solchen Anspruch sind gebührenpflichtig. (E. d. V.-G.-H. III. Bd. S. 49.)

Wenn eine der im Art. 11 Abs. 1 des Armengesetzes bezeichneten Personen die erforderliche Krankenhilfe ohne Inanspruchnahme der gemäß Art. 20 Abs. 4 a. a. O. hiezu verpflichteten Dienst- oder Arbeitsgemeinde sich selbst verschafft hat, so ist diese Gemeinde zum Ersatz der hierauf erwachsenen Kosten nicht verpflichtet. (E. d. V.-G.-H. III. Bd. S. 278.)

Die Bestimmung des Art. 11 des Armengesetzes, wonach die Dienstgemeinde einem erkrankten Dienstboten neunzigtägige Krankenhilfe unentgeltlich gewähren muß, hat nur die Bedeutung, daß die Dienstgemeinde für die Krankenpflege, welche während der ersten neunzig Tage der Krank-

heit von ihr in Anspruch genommen wird, einzustehen hat. Nach Ablauf dieser neunzig Tage ist die Dienstgemeinde zur Leistung einer noch weiter notwendig werdenden Krankenhilfe auch dann nicht verpflichtet, wenn während des ersterwähnten Zeitraums oder eines Teils desselben die Krankenhilfe von anderer Seite, z. B. durch einen Akt der Privatwohlthätigkeit, geleistet worden ist. (E. d. V.-G.-H. IV. Bd. S. 81.)

Für die Verpflichtung der Dienst- oder Arbeitsgemeinde zur Krankenhilfe gemäß Art. 11 Abs. 1 des Armengesetzes ist nicht die Erkrankung allein, sondern die in Folge der Erkrankung eingetretene Hilfsbedürftigkeit maßgebend. Die Hilfsbedürftigkeit kann aber insolange nicht als eingetreten erachtet werden, als der Kranke noch nicht Hilfe sucht, sondern sich selbst hilft. (E. d. V.-G.-H. IV. Bd. S. 583.)

Dagegen ist die Hilfsbedürftigkeit als eingetreten zu erachten, wenn die Krankheit sich soweit entwickelt hat, daß der Erkrankte in seiner Erwerbsfähigkeit gestört, Krankenhilfe in Anspruch nehmen muß. (E. d. V.-G.-H. V. Bd. S. 85.)

Die Verpflichtung der Dienstgemeinde zur Gewährung der Krankenhilfe wird dadurch nicht aufgehoben, daß sich der betreffende Dienstbote oder Arbeiter bei Eintritt der Erkrankung in seine Heimat verbringen und dort verpflegen läßt; der Dienstgemeinde bleibt es nur anheimgegeben, für den erkrankten Dienstboten weitere Fürsorge zu treffen. Durch Art. 31 Abs. 1 des Armengesetzes ist der Ersatzanspruch der Aufenthaltsgemeinde für geleistete Krankenhilfe an die Dienstgemeinde nicht um deswillen als ausgeschlossen zu erachten, weil erstere zugleich die Heimatgemeinde des erkrankten Hilfsbedürftigen ist. (E. d. V.-G.-H. III. Bd. S. 343.)

Der Anspruch auf Krankenhilfe wird dadurch nicht aufgehoben, daß der Dienstbote nach seiner Erkrankung sich aus dem Bezirk der Dienstgemeinde entfernt und in eine Nachbargemeinde begiebt, insoferne nur die Dienstgemeinde der ihr obliegenden Verpflichtung im Bezirk der Nachbargemeinde ebenso nachzukommen vermag, als wenn der erkrankte Dienstbote sich im Bezirk der Dienstgemeinde befände. (E. d. V.-G.-H. III. Bd. S. 684.)

Die Verpflichtung der Dienstgemeinde zur Hilfeleistung ist eine selbstständige, die Verpflichtung der Heimatgemeinde ausschließende; der Heimatgemeinde steht daher für die einem ihrer Angehörigen während des Zeitraums von neunzig Tagen geleistete Krankenhilfe, die Beobachtung der Vorschriften des Art. 31 des Gesetzes vorausgesetzt, gegen die Dienstgemeinde ein Ersatzanspruch zu.

Wenn eine zur Krankenhilfe verpflichtete Gemeinde die Erfüllung dieser ihrer Verpflichtung abgelehnt hat und in Folge dessen die erforderliche Krankenhilfe von einer andern Gemeinde geleistet worden ist, so kann die erstere Gemeinde dem Ersatzanspruch der letzteren nicht mit dem Einwande begegnen, daß ihr von der Hilfeleistung nicht rechtzeitig Anzeige erstattet worden sei. (E. d. V.-G.-H. III. Bd. S. 397.)

Hat sich ein Dienstbote, welchem die notwendige Krankenhilfe von der Dienstgemeinde in ausreichender Weise gewährt wurde, gegen deren

Willen in eine andere Gemeinde begeben, so kann letztere Gemeinde, wenn sie nunmehr, obschon sie dieses Verhältnis kannte und obwohl die Rückkehr nicht unthunlich war, Krankenhilfe geleistet hat, hinsichtlich ihrer desfallsigen Kosten keinen Ersatzanspruch der Dienstgemeinde gegenüber geltend machen. (E. d. V.-G.-H. V. Bd. S. 291.)

In der Beschäftigung der sogenannten Zugeherinnen ist unter Umständen ein ständiges Arbeitsverhältnis im Sinne des Art. 11 des Armengesetzes gegeben. Ein solches liegt jedoch keineswegs dann vor, wenn der Zugeherposten täglich nur einen verhältnismäßig kurzen Zeitaufwand erfordert und nur einen kärglichen zum Unterhalt der betreffenden Person weitaus nicht ausreichenden Lohn als Nebenerwerb abwirft. (E. d. V.-G.-H. X. Bd. S. 238.)

Ein auf unbestimmte Zeit gegen freie Kost und Wochenlohn von einem Frachtschiffer gedungener Schiffsknecht steht in der Gemeinde des Gewerbesitzes des Arbeitgebers in einem ständigen Arbeitsverhältnis. (E. d. V.-G.-H. X. Bd. S. 325.)

Die gemeindliche Krankenhilfe hat, soferne das Dienstverhältnis nach Art. 20 des Gesetzes angezeigt ist, auch dann einzutreten, wenn die Armut des Erkrankten nicht feststeht, umsomehr als die Gemeinden nach Art. 20 des Gesetzes berechtigt sind, von solchen Personen als Aequivalent für ihre Verpflichtung hiezu Krankenkassabeiträge zu erheben, sie erstreckt sich übrigens nicht auf Personen, welche sich in der Gemeinde in der Absicht aufhalten, dort erst Arbeit oder einen Dienst zu suchen. (Abg.-Aussch.-Prot. S. 339.)

Die in Art. 11 Abs. 1 des Gesetzes normierte Unterstützungspflicht der Arbeitsgemeinden gegenüber den Dienstboten &c. ist eine unbedingte und weder die Vorschrift in Art. 20 Abs. 1 noch irgend welche Bestimmung des Armengesetzes kann diese Unterstützungspflicht alterieren, demnach auch dann nicht, wenn die Gemeinden von dem ihnen in Art. 20 Abs. 1 des Gesetzes eingeräumten Rechte zur Erhebung von Krankenkassabeiträgen keinen Gebrauch machen.

Die Verpflichtung der Dienstgemeinde zur Hilfeleistung tritt nur dann ein, wenn es sich um eine Krankenhilfe im eigentlichen Sinne, nicht aber dann, wenn es sich um die Verpflegung eines kränklichen und dabei mittellosen Menschen handelt. (E. d. V.-G.-H. III. Bd. S. 302.)

Die in Art. 11 des Armengesetzes begründete Ersatzpflicht der Dienstgemeinde gegenüber einer dritten hilfeleistenden Gemeinde wird nicht durch den Umstand ausgeschlossen, daß der erkrankte Dienstbote sich aus der ersteren eigenmächtig entfernt hat. (E. d. V.-G.-H. XI. Bd. S. 44.)

Die amtlichen Verhandlungen über einen Anspruch nach Art. 20 Abs. 4 des Armengesetzes sind gebührenpflichtig. (E. d. V.-G.-H. III. Bd. S. 49.)

Beschwerden gegen Verfügungen oder Beschlüsse der K. Kreisregierung über die Verpflichtung zur Entrichtung von Krankenhausbeiträgen und die daraus entspringenden Rechte entscheidet in letzter Instanz der Verwaltungsgerichtshof. (Art. 10 Ziff. 7 des Gesetzes über den V.-G.-H. vom 8. August 1878.)

e) Hilfsquellen der örtlichen Armenpflege.

Die Mittel zur Bestreitung des Bedarfs der örtlichen Armenpflege sind zu schöpfen:

1) aus den Nutzungen des für Armenzwecke ausgeschiedenen Gemeindevermögens (Lokalarmenfonds),
2) aus den stiftungsgemäs hiezu verfügbaren Nutzungen örtlicher Wohlthätigkeitsstiftungen,
3) aus den der örtlichen Armenpflege durch besondere Gesetze zugewiesenen Einnahmen [1]),

[1]) Der Armenkasse fallen nunmehr zu
a) die Strafen nach § 14 des Häusersteuergesetzes (Ges.- u. V.-Bl. 1881 S. 698),
b) die Hälfte der nach dem Einkommensteuergesetz anfallenden Geld- und Ordnungsstrafen, Art. 73 des Einkommensteuergesetzes vom 29. Juni 1881 (Ges.- u. V.-Bl. S. 441),
c) die Hälfte der nach dem Kapitalrentensteuergesetz anfallenden Geld- und Ordnungsstrafen, Art. 34 des Kapitalrentensteuergesetzes vom 19. Mai 1881 (Ges.- u. V.-Bl. S. 477),
d) die Hälfte der nach dem Gewerbsteuergesetz anfallenden Geld- und Ordnungsstrafen, Art. 68 des Gewerbsteuergesetzes vom 19. Mai 1881 (Ges.- u. V.-Bl. S. 495),
e) die Geldstrafen nach Art. 16 und 17 Abs. 1 des Gesetzes vom 10. März 1879, die Besteuerung des Gewerbsbetriebs im Umherziehen betr. (Art. 21 des Ges. v. 10. März 1879, Ges.- u. V.-Bl. S. 143, mit Vollz.-Instr. v. 16. März 1879 § 33, Ges.- u. V.-Bl. S. 171),
f) die Strafen nach Art. 5 der Körordnung v. 26. März 1881 (Ges.- u. V.-Bl. S. 166),
g) die Strafen auf Grund des Art. 7 des Gesetzes vom 22. Juni 1876, die Erhebung einer Gebühr für das Halten von Hunden betr. (Ges.- u. V.-Bl. 1876 S. 353),
h) der Ertrag der Sammlungen nach § 16 des Reichs-Preßgesetzes vom 7. Mai 1877 (R.-G.-Bl. S. 65),
i) die eventuellen Zuflüsse zur Armenkasse nach §§ 116 und 118 der Reichs-Gewerbe-Ordnung,
k) die bei unbefugten Sammlungen nach Art. 52 des Polizei-Strafgesetzbuches eingegangenen Beträge, die bei Uebertretung der Art. 73, 74, 75, 76, 77, 83, 91, 92—96, 106—110, 112, 113, 115—122, 125, 145, 146, 147 und 158 des Polizei-Strafgesetzbuches, dann § 368 Ziff. 1, 2 und 9 und § 370 Ziff. 1 und 2 des Reichs-Strafgesetzbuches den Armenpflegen zugewiesenen Geldstrafen,
l) die nach den Landesgesetzen den Armenkassen zufallenden Erbschaften oder Erbschaftsanteile, soferne sie nicht als fundationsmäßige Zuflüsse zum Stammvermögen erachtet werden müssen,
m) die Krankenhausbeiträge der Dienstboten ꝛc. nach Art. 20 des Armengesetzes,
n) die Hälfte der Strafen wegen Uebertretung der Bestimmungen über Radfelgenbreite (Art. 17 des Ges. vom 25. Juli 1850),
o) die gegen Gemeindebedienstete nach Art. 167 der Gemeindeordnung zulässigen Disciplinarstrafen, soferne kein Unterstützungsfond für untergeordnete Gemeindebedienstete vorhanden ist, sowie
p) die gegen Mitglieder der Gemeinde- und Ortsausschüsse nach Art. 165 der Gemeindeordnung erkannten Ordnungsstrafen wegen unentschuldigter Versäumung der Sitzungen und die Strafen wegen Ausbleibens in der Gemeindeversammlung nach Art. 148 der Gewerbeordnung,
q) die Zinsen derjenigen Landanlehen und anderer Passivkapitalien, deren Eigentümer nicht mehr erforscht werden können (Verordnung v. 17. November 1816, Art. 60),
r) die Strafanteile nach Art. 65 des Malzaufschlaggesetzes (Ges.- u. V.-Bl. 1889, S. 599).

4) aus den zu Gunsten der Armenpflege in der Gemeinde bereits rechtmäßig bestehenden oder in gesetzlich zulässiger Weise einzuführenden örtlichen Abgaben für feierliche Hochzeiten in öffentlichen Wirtschaften, für Veranstaltung öffentlicher Festlichkeiten, Lustbarkeiten, Pferderennen, Musikproduktionen, Tanzunterhaltungen, Theatervorstellungen und Schaustellungen aller Art[1]),

5) aus dem regelmäßigen oder außerordentlichen Zuschuß der Gemeinde- oder anderer öffentlicher Kassen,

6) aus den für laufende Ausgaben bestimmten Schenkungen oder Vermächtnissen, aus den zum Besten der Armenpflege veranstalteten Sammlungen und Verlosungen, aus Ersatzleistungen und sonstigen außerordentlichen Einnahmen.

Reichen diese Einnahmsquellen nicht aus, so ist der Mehrbedarf nach den Vorschriften der Gemeindeordnung über die Bestreitung der Gemeindebedürfnisse zu decken.[2]) (Art. 18 des Gesetzes.)

Ueber die Verbindlichkeit zur Teilnahme an Umlagen und anderen Leistungen für die Armenpflege entscheidet in II. Instanz die Kreisregierung, in letzter Instanz der Verwaltungsgerichtshof. (Art. 8 Ziff. 30 und Art. 9 des Gesetzes über den V.-G.-H.)

Die im Art. 18 des Gesetzes aufgeführten Einnahmen der Armenpflege fließen in eine besonders zu verwaltende Armenkasse, aus welcher die der Gemeinde obliegenden Ausgaben für Armenzwecke zu bestreiten sind.[2])

Nachhaltige Ueberschüsse, soferne sie nicht als Reserve bereit gehalten werden, sowie alle nicht zur Bestreitung laufender Ausgaben bestimmten Schenkungen, Vermächtnisse und sonstigen Zuflüsse sind dem Grundstock einzuverleiben. (Art. 19 des Gesetzes.)

f. Bestellung des Armenpflegschaftsrates.

In allen Angelegenheiten des Armengesetzes bildet der Armenpflegschaftsrat die legale Vertretung der politischen Gemeinde. In den Angelegenheiten der öffentlichen Armenpflege kann die gesetzlich vorgeschriebene Eröffnung amtlicher Beschlüsse an den Armenpflegschaftsrat nicht durch deren Eröffnung an die Gemeindeverwaltung ersetzt werden. (E. d. V.-G.-H. IV. Bd. S. 168.)

Der Armenpflegschaftsrat soll in Landgemeinden bestehen:

a) aus dem Bürgermeister,

b) aus dem Beigeordneten,

c) aus den von der Gemeindeverwaltung abgeordneten Gemeinde-Verwaltungsmitgliedern,

---

[1]) Hieher gehören:

die dem Armenfond zugewiesene Gebühr von 2 Mk. in Gemeinden von mehr als 2000 Seelen, 1 Mk. in allen übrigen Gemeinden für Tanzmusikbewilligungen nach Art. 178 Abs. 2 des Gebührengesetzes vom 6. Juli 1892 (Ges.- und V.-Bl. S. 489),

die allenfalls eingeführten örtlichen Abgaben für die ortspolizeiliche Bewilligung zur Veranstaltung von Schau- und Vorstellungen u. dgl. (Gem.-Ordn. Art. 40).

[2]) Siehe Art. 42 ff. der Gemeindeordnung.

d) aus sämtlichen Pfarrvorständen der Gemeinde und aus dem Vorstand der israelitischen Kultusverwaltung, wenn eine solche in der Gemeinde besteht,
e) aus einer Anzahl gewählter Armenpflegschaftsräte,
f) aus dem Bezirksarzt, wenn ein solcher in der Gemeinde seinen Amtssitz hat.

Die Zahl der abzuordnenden Gemeindeverwaltungsmitglieder wird von der Gemeindeverwaltung festgesetzt.

Der Armenpflegschaftsrat ist berechtigt, sich durch von ihm gewählte Mitglieder aus den Vorstehern der in der Gemeinde bestehenden Wohlthätigkeitsvereine zu verstärken.

Vorstand des Armenpflegschaftsrates ist in den Landgemeinden des diesseitigen Bayerns der Pfarrvorstand und, soferne deren mehrere vorhanden sind, der Dienstälteste der Konfession der Mehrheit der Gemeindeangehörigen. Auch die mit zeitweiser Führung des Pfarramts betrauten Pfarrverweser sind in Landgemeinden Vorstände des Armenpflegschaftsrates. (M.-E. vom 12. Januar 1872, abgedruckt in den Kreisamtsbl.)

Die Stellvertreter des Vorstandes werden durch den Armenpflegschaftsrat gewählt. (Art. 22 des Armenges.) Nur die so Gewählten haben bei Verhinderung des Vorstandes als solcher zu fungieren, nicht der gesetzliche Stellvertreter des Bürgermeisters oder Pfarrers.

Nach Vollendung der ordentlichen Gemeindewahl ist zur Bildung des Armenpflegschaftsrates zu schreiten.

Die nach lit. e oben zu wählenden Armenpflegschaftsräte werden durch die Gemeindeverwaltung erwählt.

Wählbar sind alle volljährigen männlichen Einwohner, welche eine direkte Steuer in der Gemeinde entrichten; ausgeschlossen von der Wählbarkeit sind jedoch;

1) Personen, die unter Kuratel stehen,
2) die der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter verlustig Erklärten (§§ 33 bis 35 des Reichsstrafgesetzes,
3) diejenigen, gegen welche das gerichtliche Gant-Verfahren (Falliment) eröffnet wurde, solange dieses Verfahren nicht beendigt ist,
4) die der aktiven Armee und den besoldeten Stämmen der Landwehr angehörigen Militärpersonen, ferner zeitlich pensionierte Offiziere und Militärbeamte.

Als giltig gewählt sind diejenigen zu erachten, welche bei der Wahl die meisten Stimmen erhalten haben.

Die Gewählten werden durch den Vorstand des Armenpflegschaftsrates auf Handgelübde verpflichtet und in ihre Stellen eingewiesen, welche sie bis zur Vornahme der nächsten Wahl zu versehen haben.

Abgänge in dem durch Wahl berufenen Personalstande des Armenpflegschaftsrates sind sofort durch Neuwahl zu ersetzen.

Die Bestimmungen über Wählbarkeit finden auch auf die lit. f Abs. 4 oben erwähnten Vereinsvorstände Anwendung. (Art. 23 des Gesetzes.)

Den in Folge ihres Amtes in den Armenpflegschaftsrat berufenen Mitgliedern steht ein Recht der Ablehnung nicht zu.

Die gewählten Armenpflegschaftsräte sowie die Bezirkspfleger können die Wahl nur aus den Gründen ablehnen, aus welchen die Wahl zu Gemeindestellen nach Maßgabe der Gemeindeordnung abgelehnt werden kann. Bezüglich der Uebernahme und Fortführung dieser Funktionen, sowie bezüglich der Disciplin über die Mitglieder der Armenpflegschaftsrates finden die Bestimmungen der Gemeindeordnung analoge Anwendung. (Art. 25 des Gesetzes.)

Gegen die Entscheidungen der Distriktsverwaltungsbehörde über das Wahlrecht und die Wählbarkeit zu der Funktion eines Armenpflegschaftsrates oder eines Bezirkspflegers, oder die Giltigkeit der Wahl kann Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof ergriffen werden.

Das Gleiche gilt bezüglich der Verpflichtung zur Uebernahme des Amtes eines Armenpflegschaftsrates oder eines Bezirkspflegers, dann bezüglich der Berechtigung oder Verpflichtung zum Austritt. (Art. 8 Ziff. 33 und Art. 9 des Ges. über den V.-G.-H.)

Der Armenpflegschaftsrat ist befugt, einzelne nach Art. 23 Abs. 3 wählbare Einwohner als Armenpfleger für bestimmte Bezirke der Gemeinde aufzustellen.

Diese Bezirkspfleger, deren Funktion widerruflich ist, haben unter Leitung des Armenpflegschaftsrats bei der Armenpflege mitzuwirken. (Art. 24 des Gesetzes.)

Die aufgestellten Bezirkspfleger bedürfen der Bestätigung des Bezirksamtes und sind zur Kautionsleistung verpflichtet. (Art. 129 Abs. 3 der Gew.-Ordnung.)

Die Mitglieder des Armenpflegschaftsrates sowie die Bezirkspfleger versehen ihre Stellen unentgeltlich; den mit der Verwaltung der Armenkasse oder mit der Leitung besonderer Anstalten betrauten Mitgliedern kann jedoch auf Antrag des Armenpflegschaftsrats durch die Gemeindeverwaltung ein entsprechendes Honorar aus der Armenkasse bewilligt werden. (Art. 25 des Gesetzes.)

Die Aufnahme der für die Armenpflege und deren Anstalten erforderlichen Bediensteten erfolgt durch die Gemeindeverwaltung auf Antrag des Armenpflegschaftsrats und unter Beachtung der Vorschriften der Gemeindeordnung.[1]) Diese Bediensteten sind aus der Armenkasse zu bezahlen. (Art. 26 des Gesetzes.)

g) Wirkungskreis des Armenpflegschaftsrates.

Der Armenpflegschaftsrat vertritt die Gemeinde in allen Angelegenheiten der öffentlichen Armenpflege.

---

[1]) Siehe die Art. 72, 73, 77, 129 und 132 der Gemeindeordnung.

Die Mitglieder des Armenpflegschaftsrates sind für den durch schuldhafte Nichterfüllung ihrer gesetzlichen Obliegenheiten oder durch schuldhafte Ueberschreitung ihrer gesetzlichen Befugnisse verursachten Schaden haftbar. (Art. 27 des Gesetzes.)

Der Armenpflegschaftsrat ist insbesondere verpflichtet:

a) über den Stand und die Ursachen der Armut in der Gemeinde sich Kenntnis zu verschaffen;

b) in den sich ergebenden Einzelfällen die Zulässigkeit einer Unterstützung zu ermitteln.

Alle öffentlichen Behörden, Stiftungsverwaltungen, Religionsdiener, Aerzte und Privatwohltätigkeitsvereine sind verpflichtet, dem Armenpflegschaftsrate auf Verlangen die ihnen zu Gebote stehenden und zur Lösung der oben vorgezeichneten Aufgabe erforderlichen Aufschlüsse zu erteilen. (Art. 28 des Gesetzes.)

Der Armenpflegschaftsrat beschließt über Versagung oder Gewährung, über Umfang, Dauer und Art der Unterstützungen und regelt deren Verabreichung.

Er ist berechtigt, arbeitsfähige Personen, welche ungeachtet ernstlicher Bemühung keinen Erwerb finden, durch Ermittlung oder Anweisung von Arbeit zu unterstützen.[1])

Unter seiner Leitung und Aufsicht stehen die Armenhäuser und sonstigen unmittelbar aus der Armenkasse unterhaltenen Anstalten. (Art. 29 des Gesetzes.)

Der Armenpflegschaftsrat kann diejenigen Personen, welche seinen allgemeinen oder besonderen Anordnungen in Bezug auf die Ermittlung ihrer Hilfsbedürftigkeit, auf die Verabreichung von Unterstützungen, auf Leistung der ihnen zugewiesenen Arbeit oder auf den Aufenthalt in einer bestimmten Armenanstalt ungerechtfertigten Ungehorsam entgegensetzen, jede Unterstützung versagen, so lange dieser Ungehorsam währt. (Art. 30 des Gesetzes.)

Der Armenpflegschaftsrat hat für Herstellung und Erhaltung aller zur Uebung der Armenpflege in der Gemeinde notwendigen Anstalten und Einrichtungen zu sorgen.

Bei Unternehmungen, deren Kosten nicht aus den laufenden Einnahmen der Armenkasse gedeckt werden können, bei Einrichtungen, welche eine dauernde Belastung der Gemeinde zur Folge haben, dann bei Einführung, Erhöhung oder Regulierung von Gemeindeumlagen oder Abgaben für Armenzwecke steht dem Armenpflegschaftsrat nur die Anregung und Begutachtung, die Beschlußfassung aber den nach der Gemeindeordnung zuständigen Organen der Gemeinde zu; der Armenpflegschaftsrat ist jedoch zur Beschwerdeführung berechtigt. (Art. 22 des Gesetzes.)[2])

---

[1]) Ueber die Verpflichtung der Armenpflege zur Unterstützung Arbeitsfähiger in Fällen dringender Not siehe Art. 10 des Armengesetzes.

[2]) Siehe Art. 147 im Zusammenhalt mit Art. 112, dann Art. 42 der Gemeinde-Ordnung.

Es ist dem Armenpflegschaftsrate gestattet, Armen behufs gerichtlicher Verfolgung von Vermögensrechten die erforderlichen baren Prozeßauslagen vorzuschießen.

Den Mitgliedern und den besonders beauftragten Vollzugsorganen des Armenpflegschaftsrates, sowie den Bezirkspflegern kann der Eintritt in die Wohnungen der unterstützten Armen zu keiner Zeit verwehrt werden, auch nicht zur Nachtzeit. Wenn der Eintritt verweigert wird, kann Art. 30 des Armengesetzes in Anwendung gebracht werden.

Wenn die Erziehung von Kindern, für welche Unterstützung aus der Armenkasse gewährt ist, von den Eltern oder deren Stellvertretern offenbar vernachlässigt wird, so kann der Armenpflegschaftsrat die Fortsetzung der Unterstützung davon abhängig machen, daß solche Kinder ihm zur besseren Unterbringung und Erziehung überlassen werden.

Der Armenpflegschaftsrat ist berechtigt, die Einleitung des Entmündigungsverfahrens über Personen zu beantragen, welche durch Verschwendung die Besorgnis begründen, daß sie der Armenkasse zur Last fallen werden.

(Art. 36 Abs. 4 des Armengesetzes. — § 621 mit 595 Abs. 1 der Civil-Proz.-O., Reichs-Ges.-Bl. 1877 S. 83. — § 10 des Einf.-Ges. zu derselben, ibid. S. 244 ff.)

Ueber die polizeiliche Bestrafung von Verschwendern siehe § 361 Ziff. 5 des R.-Str.-G.-B.

Dem Armenpflegschaftsrate liegt endlich die Ausstellung von Vermögenszeugnissen behufs Zulassung zum Armenrechte nach Maßgabe der Verordnung vom 12. Juni 1870 und der Vollzugs-Vorschriften zu derselben vom 22. Juni 1870 ob.

Näheres hierüber siehe S. 266 oben.

Bei Naturalisationsgesuchen von Ausländern muß die Armenpflege des Niederlassungsortes gehört werden, siehe S. 120 oben.

h) Geschäftsgang des Armenpflegschaftsrats.

Der Armenpflegschaftsrat faßt seine Beschlüsse in regelmäßig festgesetzten oder besonders anberaumten Sitzungen, auf welche die Bestimmungen der Gemeindeordnung über die Sitzungen der Gemeindeverwaltungen analoge Anwendung finden.[1]) Die Sitzungen sind daher in der Regel öffentliche und müssen innerhalb des treffenden Gemeindebezirkes abgehalten werden.

(M.-E. vom 12. Januar 1872, abgedruckt in den Kreisamtsblättern.)

Zur Giltigkeit eines Beschlusses ist erforderlich, daß mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend und daß dem Beschlusse die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder zugefallen ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Die Leitung der Sitzungen und des ganzen Geschäftsganges gebührt dem Vorstande bezw. seinem Stellvertreter.

Zur Regelung des formellen Geschäftsganges kann sich der Armenpflegschaftsrat eine Geschäftsordnung geben.

---

[1]) Siehe Art. 145 der Gemeinde-Ordnung.

i) Verwaltung der Armenkasse.[1])

Die Armenkasse wird durch die vom Armenpflegschaftsrate aus seiner Mitte gewählten Mitglieder oder durch die nach Art. 26 aufgestellten Bediensteten verwaltet. (Vergl. Gem.-O. Art. 129 Abs. 3.)

Die mit der unmittelbaren Verwaltung betrauten Personen haften zunächst für die richtige Erhebung der Einnahmen, für die Einhaltung des Etats und für die vorschriftsmäßige Verrechnung der Ausgaben; sie sind zur Leistung einer angemessenen Kaution verpflichtet, wenn dieselbe nicht vom Armenpflegschaftsrat erlassen wird.

Die Führung der Kassen durch sie erfolgt nach den Bestimmungen der Ministerial-Entschließung vom 14. Mai 1870 Nr. 10404 (abgedruckt in den Kreisamtsblättern).

Der Armenpflegschaftsrat ist befugt, von den Rechnungen der durch die Gemeindebehörde verwalteten Armenfonds und Wohlthätigkeitsanstalten Einsicht zu nehmen und die letzteren nach vorgängiger Anzeige bei der Gemeindeverwaltung durch abgeordnete Mitglieder besichtigen zu lassen, die Abstellung wahrgenommener Mißstände zu beantragen und bei verweigerter Abhilfe Beschwerde zu führen. (Art. 33.)

III. Distrikts-Armenpflege.

Die Distriktsarmenpflege bildet eine Aufgabe der Distriktsgemeinde und umfaßt

1) die Unterstützung der mit Armenlasten überbürdeten Gemeinden des Distrikts,
2) die Unterhaltung der bestehenden Distriktswohlthätigkeits- und Krankenanstalten,
3) die Ansammlung und allmähliche Vermehrung eines besonderen Distriktsarmenfonds,
4) die Errichtung vnn Distriktsarmenhäusern, Beschäftigungsanstalten, Armenkolonien und Krankenhäusern, sowie von Distriktsanstalten zur Erziehung armer verwahrloster Kinder,
5) die Gründung von Spar- und Vorschußkassen und ähnlichen Anstalten.

Als mit Armenlasten überbürdet (Ziff. 1) ist eine Gemeinde dann zu erachten, wenn der durch Umlagen aufzubringende Zuschuß aus der Gemeinde zur Bestreitung des Bedarfs der Armenkasse im Zusammenhalte mit den für die sonstigen Gemeindebedürfnisse zu erhebenden Umlagen eine Höhe erreicht, daß hiedurch der Nahrungsstand eines erheblichen Teiles der Umlagenpflichtigen gefährdet wird.

Jene Gemeinden, welche eine Unterstützung aus Distriktsmitteln beanspruchen, haben diesen Anspruch jährlich vor der ordentlichen Distriktsratsversammlung beim Beziksamte schriftlich anzumelden. Die eingekommenen

---

[1]) Vergl. zu diesem Abschnitt: Stadelmann's Etats- und Kassawesen, II. Auflage von Menz, Bamberg, Buchner Verlag 1894. S. 221 ff.

Gesuche sind vom Bezirksamte zu instruieren und dem Distriktsrate zur Beschlußfassung vorzulegen. Lehnt der Distriktsrat den Anspruch einer Gemeinde ganz oder teilweise ab, so steht der Gemeinde gegen den ablehnenden Beschluß binnen vierzehn Tagen die Beschwerde an die Kreisregierung, Kammer des Innern zu, welche auf Grund kollegialer Beratung darüber beschließt, ob und in welchem Umfange die Gemeinde als mit Armenlasten überbürdet zu erachten und welche Unterstützung aus Distriktsmitteln zu gewähren sei.

Gegen die Entschließung der Kreisregierung findet die Berufung an das Kgl. Staatsministerium des Innern statt. (Art. 38 des Gesetzes.)

Die oben sub. Ziff. 1—3 erwähnten Aufgaben der distriktiven Armenpflege sind für die Distriktsgemeinden obligatorischer Natur, während die übrigen Aufgaben unter Ziffer 4 und 5 fakultativer Natur sind.

Die Mittel zur Deckung des Bedarfs der Distriktsarmenpflege sind zu schöpfen:

1) aus den Nutzungen des Distriktsarmenfonds,
2) aus den auf Gesetz oder besonderen Rechtstiteln beruhenden Leistungen des Staates, des Kreises, einzelner Stiftungen, Genossenschaften, Gemeinden oder anderer — juristischer oder physischer — Personen,
3) aus den freiwilligen Zuschüssen des Staats oder des Kreises, aus Beiträgen von Gemeinden oder Privaten, welchen eine distriktive Einrichtung besonderen Vorteil gewährt (siehe Art. 32 des Distriktsratsgesetzes), endlich aus sonstigen außerordentlichen Einnahmen.

Reichen alle diese Mittel nicht aus, so ist der noch ungedeckte Bedarf durch die Distriktsgemeinde aufzubringen. (Art. 39 des Gesetzes.)

Bei Berechnung der Distriktsumlagen für Armenzwecke wird auch die Einkommensteuer in Betracht gezogen. (Art. 31 des Distr.-R.-Ges.)

Die Besorgung der Distriktsarmenpflege, insbesondere die Verwaltung des Distriktsarmenvermögens und der distriktiven Armenanstalten und Einrichtungen findet nach den gesetzlichen Vorschriften über die Behandlung der sonstigen Distriktsgemeindeangelegenheiten statt und gehört hiernach zum Wirkungskreise des Distriksrats und des Distriktsratsausschusses.

An den treffenden Sitzungen dieser Organe haben jedoch der Bezirksarzt, sowie zwei zu diesem Zwecke am Beginn jeder Distriktsratswahlperiode auf die Dauer derselben von dem neu gebildeten Distriktsratsausschusse nach Stimmenmehrheit gewählte selbständige Pfarrer des Distrikts mit voller Stimmberechtigung Teil zu nehmen. Bei Verhinderung der Vorgenannten können Ersatleute zugezogen werden. (Art. 40 des Gesetzes.)

IV. Kreis-Armenpflege.

Die Kreisarmenpflege umfaßt alle auf öffentliche Armenpflege bezüglichen Leistungen, welche den Kreisgemeinden auf Grund gesetzmäßiger Beschlüsse ihrer Vertreter oder auf Grund besonderer gesetzlicher Bestimmungen obliegen, namentlich die Unterhaltung und Begründung von Wohlthätigkeits-

und Beschäftigungsanstalten, Armenkolonien, Irrenhäusern und anderen Sanitätsanstalten und die Unterstützung der mit Armenlasten überbürdeten Distriktsgemeinden.

Die Kreisarmenpflege gehört zum Wirkungskreis des Landrats und des Landratsausschusses nach Maßgabe des Landratsgesetzes vom 28. Mai 1852 Art. 15 und 33, welches Gesetz auch auf die Deckung des Bedarfs der Kreisarmenpflege Anwendung findet.

Der Landrat hat bei jeder seiner ordentlichen Jahresversammlungen (vgl. Art. 19 des Landratsgesetzes) darüber zu beraten und zu beschließen, ob und in welchem Umfange einzelne Distriktsgemeinden des Kreises als mit Armenlasten überbürdet erscheinen und deshalb einer Kreisunterstützung bedürfen. (Art. 41 des Gesetzes.)

V. Aufsichtsrecht und Zuständigkeit der Staatsbehörden.

Die örtliche Armenpflege wird unter der Oberaufsicht des Staats-Ministeriums des Innern durch die den Gemeinden unmittelbar vorgesetzten Verwaltungsbehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen über Staatsaufsicht in Gemeindeangelegenheiten überwacht.

Die Beteiligung der Staatsbehörden an der Distrikts- und Kreisarmenpflege bemißt sich nach den Bestimmungen des Distriktsrats- und des Landratsgesetzes. (Art. 42 des Gesetzes.)

Streitigkeiten über den Vollzug des Armengesetzes, namentlich über die Unterstützungspflicht des Staates, der Gemeinden oder einer öffentlichen Kasse, sowie über die nach Art. 5 Abs. 1 und Art. 11—17 begründeten Ersatzansprüche, dann über die auf den Art. 20 und 21 beruhenden Verpflichtungen werden von den Distriktsverwaltungsbehörden in I. und von den Kreisregierungen, K. d. J., in II. Instanz entschieden.

Zuständig ist:

a) bei Ansprüchen gegen eine Gemeinde die Distriktsverwaltungsbehörde derselben,
b) bei Ansprüchen gegen andere — juristische oder physische — Personen die Distriktsverwaltungsbehörde jener Gemeinde, welche den Anspruch erhebt.

Beschwerden sind an eine unerstreckliche Frist von 14 Tagen gebunden.

In solchen Streitigkeiten steht die gemeindliche Vertretung nicht der Gemeindeverwaltung, sondern dem Armenpflegschaftsrate zu. (E. d. V.-G.-H. I. Bd. S. 358, II. Bd. S. 50.)

Beschwerden gegen Beschlüsse oder Verfügungen der Kgl. Kreisregierungen, Kammern des Innern oder der Finanzen, über die Verbindlichkeit zur Unterstützung eines Kranken oder Hilfsbedürftigen und zum Ersatz geleisteter Unterstützungen oder Leichenkosten, soferne in einer dieser Beziehungen Streit zwischen Gemeinden, dem Fiskus oder anderen öffentlichen Kassen besteht, dann über Ersatzansprüche von Privatpersonen für geleistete Armenhilfe, sowie über die Ersatzverbindlichkeit von Personen, welche öffentliche Armenunterstützung erhalten haben, entscheidet in letzter Instanz der Verwaltungsgerichtshof (Art. 10 Ziff. 5 und 6 des Ges. über den V.-G.-H.

vom 8. August 1878), ebenso Beschwerden über die Verbindlichkeit zur Teilnahme an Gemeindelasten mit Einschluß der Umlagen für die Armenpflege. (Art. 8 Ziff. 36 und Art. 9 ibid).

Beschlüsse wegen verweigerter Unterstützung Einzelner können lediglich auf rechtzeitig erhobene Beschwerde derselben außer Wirksamkeit gesetzt oder abgeändert werden. Gegen die Entscheidung der nächstvorgesetzten Behörde kann Berufung an die Kgl. Kreisregierung ergriffen werden, welche in letzter Instanz entscheidet. (E. d. V.-G.-H. II. Bd. S. 452, IV. Bd. S. 129.)

Wenn im Laufe eines Streites über die Verbindlichkeit zum Ersatz geleisteter Unterstützungen die Ersatzpflicht einer anderen als der ursprünglich in Anspruch genommenen Gemeinde in Frage kommt und die beteiligten Gemeinden unter verschiedenen Distriktsverwaltungsbehörden stehen, so hat diejenige Distriktsverwaltungsbehörde, bei welcher der Streit anhängig gemacht wurde, auch gegenüber der Gemeinde, welche ihr nicht untergeordnet ist, in der Sache Beschluß zu fassen. (E. d. V.-G.-H. II. Bd. S. 49.)

Die Verwaltungsbehörden können nötigenfalls die Urkunden, durch welche Schuldigkeiten festgestellt werden, vollstreckbar erklären und für die Beitreibung letzterer sorgen. (Art. 43 des Gesetzes.)

VI. Strafbestimmungen.

Nach Art. 44 Abs. 1 des Armengesetzes, welcher durch Art. 3 Ziff. 3 [1]) des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch des deutschen Reiches ausdrücklich aufrecht erhalten worden ist, können Personen, welche öffentliche Armenunterstützung genießen, mit Haft bis zu 8 Tagen, im Rückfalle bis zu 30 Tagen bestraft werden, wenn sie entweder:

1) durch ungeziemendes Benehmen die dem Armenpflegschaftsrate, einem Mitgliede desselben, einem Bezirkspfleger oder demjenigen, von welchem sie im Auftrage des Armenpflegschaftsrates Almosen, Kleidung, Wohnung, Kost oder Arbeit erhalten, gebührende Achtung verletzen, oder wenn sie

2) Lebensmittel, Heizungsmaterial, Kleidungsstücke, Heilmittel, Arbeitsstoffe, Werkzeuge und dergl., welche sie von der öffentlichen Armenpflege oder von einer öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalt empfangen haben, unbefugt veräußern oder mutwillig unbrauchbar machen.

Die weiteren Strafbestimmungen des Absatzes 2 und 3 des Art. 44 des Armengesetzes sind durch Art. 2 Ziff. 20 des citierten Einführungsgesetzes außer Wirksamkeit gesetzt worden.

Nach Art. 361 Ziff. 7 und 8 des Reichs-Strafgesetzbuches wird außerdem mit Haft bestraft:

1) wer, wenn er aus öffentlichen Armenmitteln eine Unterstützung empfängt, sich aus Arbeitsscheu weigert, die ihm von der Behörde angewiesene, seinen Kräften angemessene Arbeit zu verrichten,

2) wer nach Verlust seines bisherigen Unterkommens binnen der ihm von der Distriktspolizeibehörde bestimmten Frist sich kein anderweites Unter-

---

[1]) Vergl. Art. 3 Ziff. 3 des Ausf.-Ges. z. Str.-P.-O. (Ges.- u. V.-Bl. S. 781.)

kommen verschafft hat und auch nicht nachweisen kann, daß er solches der von ihm angewandten Bemühungen ungeachtet nicht vermocht habe.

Die deswegen Verurteilten können zu Arbeiten, welche ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessen sind, innerhalb, und soferne sie von andern freien Arbeitern getrennt gehalten werden, auch außerhalb der Strafanstalt angehalten werden.

Bei der Verurteilung zur Haft kann zugleich erkannt werden, daß die verurteilte Person nach verbüßter Strafe der Distriktspolizeibehörde zu überweisen sei, welche dadurch die Befugnis erhält, die verurteilte Person bis zu 2 Jahren in einem Arbeitshaus unterzubringen.

Die Strenge dieser Strafen bildet ein wirksames Mittel, der Arbeitsscheu entgegenzutreten, und haben die Armenpflegschaftsräte in vorkommenden Fällen ohne Nachsicht die geeigneten Anträge zu stellen.

§ 41.

Sonstige Bestimmungen über Hilfe in Notfällen.

a) Freiwillige Armenpflegen.

Eine wesentliche Unterstützung in ihren auf Linderung der Armut gerichteten Bestrebungen finden die öffentlichen Armenpflegen in den an vielen Orten bereits bestehenden freiwilligen Armenpflegen, unter welchen der im Jahre 1854 gegründete St. Johannisverein die hervorragendste Stelle einnimmt.[1])

Derselbe genießt gemäß Allerh. Entschließung vom 17. Dezember 1853 samt allen Wohlthätigkeitsvereinen, welche sich ihm als Zweigvereine angeschlossen haben, die Rechte einer öffentlichen Korporation und steht rücksichtlich seiner Vermögensverwaltung unter Aufsicht des Staates. (Bekm. des Vereins im Reggsbl. von 1854 S. 17, M.-E. vom 29. April 1886. M.-A.-Bl. S. 141.)

Ueber Einreichung von Gesuchen um Aufnahme von Wohlthätigkeitsvereinen unter die Zweigvereine des St. Johannisvereins siehe die M.-E. vom 9. Dez. 1883. (M.-A.-Bl. S. 379.)

Kinderbewahranstalten, soweit sie unter den Begriff Erziehungsanstalten fallen, bedürfen der distriktspolizeilichen Genehmigung und stehen unter Aufsicht der Schulbehörden (Verordnung vom 18. April 1873, Regierungsblatt S. 745); wenn dieselben Kinder unter 8 Jahren gegen Bezahlung in förmliche Pflege nehmen wollen, haben sie in jedem einzelnen Falle die bezirksamtliche Bewilligung zu erholen. (Art. 41 des Polizeistrafgesetzbuchs.)

Ueber Anfertigung der Ausstech- und Ausnäharbeiten in den Kindergärten siehe die M.-E. vom 18. Dezember 1883 (Unterfränkischer Schulanzeiger 1884 S. 4).

Rettungsanstalten für verwahrloste Kinder fallen unter denselben Gesichtspunkt.

Ueber den Verein „Knabenhort" in München und die Anstalten zur Bewahrung schulpflichtiger Kinder siehe die M.-E. vom 25. September

[1]) Ueber eingeschriebene Krankenhilfskassen siehe S. 512 oben.

1883 (Kult.-M.-Bl. S. 263) mit M.-E. vom 4. Juli 1884. (Kult.-M.-Bl. S. 155.)

Dienstboten- oder Arbeiterherbergen, welche aus Vereinsmitteln errichtet und unterhalten werden, haben sich der ober- oder ortspolizeilich vorgeschriebenen Aufnahmsanzeige zu fügen. (Art. 46 des P.-Str.-G.-B.)

b) Kreishilfskassen.

Außer dem Sct. Johannisverein sind die Kreishilfskassen hier besonders zu erwähnen.

Dieselben sind im Jahre 1828 gegründet worden und gewähren gemäß V.-O. vom 6. Juli 1828 (Reggsbl. S. 377) und der Instruktion zu derselben vom 29. Aug. 1828 (Döll. V.-S. XIV. Bd. S. 2249, Unterfränkisches Kreisamtsblatt 1876 S. 1397 ff.) Landeigentümern und Gewerbtreibenden, welche durch einen unverschuldeten Notfall in ihrem ferneren Erwerbsstande gefährdet sind und sich die nötigen Mittel auf andere Weise nicht verschaffen können, gegen hypothekarische oder sonst entsprechende Sicherheit Darlehen von 100 bis 300 fl. (171 Mk. 43 Pfg. bis 514 Mk. 29 Pfg.)

Die Aufnahme und Instruktion der hierauf gerichteten Gesuche ist den Armenpflegschaftsräten übertragen, welche über deren Zulässigkeit nach gemeinsamer Beratung Beschluß zu fassen und sich in ihrem Gutachten namentlich darüber zu verbreiten haben, ob durch ein Darlehen dem Gesuchsteller die benötigte Hilfe wirklich in der Weise geschaffen werden kann, daß es ihm möglich wird, sich auf seinem Anwesen nicht etwa für die nächste Zeit, sondern dauernd zu erhalten und die Erträgnisse seines Anwesens oder Erwerbszweiges so beschaffen sind, daß mit Rücksicht auf die Ernährung seiner Familie die Zahlung der Annuitäten gesichert und nicht etwa durch die sonstige Zinsenlast gefährdet erscheint.

Stehen Gesuche mit den klaren Bestimmungen der Stiftungsurkunde in Widerspruch, z. B. wenn ein Darlehen unter 100 fl. (171 Mk. 43 Pfg.) oder über 300 fl. (514 Mk. 29 Pfg.) nachgesucht wird, so können die Gesuchsteller unter geeigneter Belehrung vom Armenpflegschaftsrate sogleich zurückgewiesen werden; wo dagegen eine Instruierung des Gesuchs stattfand, hat der Armenpflegschaftsrat die sämtlichen Verhandlungen mit seinem gutachtlichen Beschluß an die Distriktsverwaltungsbehörde behufs Einbeförderung an die Kgl. Kreisregierung einzusenden.

Sowohl der Stiftungsbrief als die Instruktion schreibt vor, daß die Verwendung der genehmigten Darlehen zu dem bezeichneten Zweck unter Aufsicht der instruierenden Behörde zu geschehen habe.

Mit der Begutachtung eines Darlehens ist daher die Thätigkeit des Armenpflegschaftsrates in dieser Beziehung nicht als abgeschlossen anzusehen, er hat vielmehr in jedem einzelnen Falle die Verwendung des Darlehens zu beaufsichtigen und der Distriktsverwaltungsbehörde seinerzeit den Nachweis zu liefern, daß dieselbe wirklich zu dem Zwecke, zu welchem das Darlehen nachgesucht wurde, stattgefunden hat.

Gesuche um Entlassung von Objekten, welche für Darlehen aus der Kreishilfskasse verpfändet wurden, aus dem Hypothekenverband, um Ver-

tauschung von Pfandobjekten oder um Stundung fälliger Annuitäten sind ebenfalls von dem Armenpflegschaftsrate zu instruieren und gutachtlich an die Distriktsverwaltungsbehörde einzusenden.

c) Prinz-Karl-Fond.

Der Prinz-Karl-Fond bildet einen besonderen Bestandteil der Kreishilfskassen und ist zur Aushilfe für dringend bedürftige Angehörige des betr. Regierungsbezirkes jedoch mit dem Unterschiede bestimmt, daß zu diesem Zwecke keinerlei dem Stammkapital entnommene Darlehen gegeben, sondern lediglich aus dessen Zinsertrage an solche Landeigentümer, Leerhäusler und Gewerbetreibende — ausnahmsweise in hervorragenden Bedürfnisfällen auch an Personen anderen Standes — deren Anwesensbesitz, Gewerbsbetrieb oder Lebensexistenz durch unverschuldetes Unglück unmittelbar bedroht erscheint, welche bestens beleumundet sind und denen zugleich mit Abwendung der sie bedrohenden Gefahr eine wahrhafte und dauernde Abhilfe verschafft oder bei denen ein ganz besonderer wohlthätiger Zweck erreicht werden kann, die ihnen notwendigen Summen schenkungsweise verabreicht werden.

Die Gesuche um solche Schenkungen werden nach den für die Gesuche um Darlehen aus der Kreishilfskasse bestehenden Bestimmungen instruiert.

d) Kaiser-Wilhelms-Spende.

Die Kaiser-Wilhelms-Spende hat den Zweck, gering bemittelten Klassen des deutschen Volkes Gelegenheit zu geben, für die Zeit des Alters Renten oder Kapital zu versichern und genossenschaftliche Altersversorgungs-Anstalten für einzelne Berufskreise durch Beschaffung der notwendigen statistischen und Rechnungsgrundlagen, sowie durch Beirat bei Redaktion der Statuten und bei der sonstigen Einrichtung ihrer Verwaltung zu unterstützen.

Die Statuten derselben finden sich im M.-A.-Bl. von 1881 S. 244 ff. Zum Beitritt wurde durch die M.-E. v. 17. Aug. 1880 (M.-A.-Bl. S. 317) ermuntert.

e) Brennholzabgabe aus Staatswaldungen um die Taxe.

Nach § 32 der Geschäftsanweisung für die Kgl. bayerischen Forstämter v. 25. Mai 1885 (Finanz-M.-Bl. S. 361) können Bau-, Nutz- und Werkholz bei unverschuldet eingetretenen Unglücksfällen und dringenden Baufallwendungen um die Taxe abgegeben werden. Die Gemeindeverwaltungen haben in dieser Beziehung zu konstatieren, daß ein dringender Bedarfsfall vorliegt und die betreffenden Zeugnisse von der Distriktsverwaltungsbehörde kontrasignieren zu lassen.

Das Sammeln von Raff- und Leseholz in den Staatswaldungen ist, wo nicht Berechtigungsverhältnisse entgegenstehen, den Armen unter forstpolizeilicher Aufsicht unentgeltlich gestattet. Die Lesescheine werden vom Forstamt ausgestellt.

Was die Abgabe geringen Brennholzmaterials an Arme und Minderbemittelte einzelner Gemeinden betrifft, so haben die Bürgermeister alljährlich an einem vom Forstamt zu bestimmenden Termin ein von der Gemeinde-

Verwaltung und dem Armenpflegschaftsrate bestätigtes, mit der vorläufigen Erklärung der Haftung der Gemeindeverwaltung für rechtzeitige Bezahlung versehenes und vom Kgl. Bezirksamt bestätigtes Verzeichnis derjenigen Ortseinwohner dem Forstamte vorzulegen, welche um Abgabe von Brennholz um die ermäßigte Taxe nachsuchen.

Hiemit kann die Gemeindeverwaltung zugleich ein Verzeichnis derjenigen Ortsbürger in Vorlage bringen, welche um Abgabe geringer Brennholzsortimente gegen Entrichtung der vollen Forsttaxe nachsuchen.

Die Gemeindeverwaltungen haben in den genannten Verzeichnissen zugleich das von jedem Petenten erbetene Holzmaterial nach Sortiment, Qualität und Quantität anzugeben.

Das vom Forstamte hierauf für jede Gemeinde hergestellte Verzeichnis der bewilligten Holzquantitäten dient der Gemeindeverwaltung zur Einstellung der für den Bezug würdig befundenen Personen, am Schlusse desselben hat die Gemeindeverwaltung die vollzogene Repartition zu bescheinigen, die Erklärung anzufügen, für die rechtzeitige Bezahlung der ziffermäßig ausgesetzten Holzkaufschillinge haften zu wollen und das Verzeichnis sodann dem Forstamte zurückzugeben. (§ 34 der citierten Geschäftsanweisung.)

Rechstreu kann aus Staatswaldungen nach Befriedigung der Streuberechtigten unter die Bedürftigen, welche nicht mit eigenen rechbaren Waldungen versehen oder nicht in andern Waldungen streuberechtigt sind, gegen Taxe abgegeben werden, wobei billige Rücksicht auf den Zweck der Waldstreuabgabe als Unterstützung der Landwirtschaft und auf die gegendüblichen Verkaufspreise der Streu zu nehmen ist. (Art. 11 der Verordnung vom 19. August 1849, Reg.-Bl. S. 961.) An Arme und Minderbemittelte wird Rechstreu und Torf unter der Taxe abgegeben. Näheres hierüber, sowie über die Ausstellung von Grasrupfscheinen siehe in § 39 der citierten Geschäftsanweisung.

f) Steuernachlässe.

Nach dem Gesetz vom 1. Juli 1834, die Steuernachlässe betreffend, und der Instruktion hiezu vom 12. Juni 1835 (Reg.-Bl. S. 563) kann bei unabwendbaren, vorübergehenden und beträchtlichen Minderungen des einer Steueranlage zu Grunde liegenden Ertrages, Einkommens oder Wertes bei dem die Steuer erhebenden Amte auf teilweisen oder gänzlichen Nachlaß der Steuer angetragen werden.

Fälle, welche einen solchen Antrag begründen, sind:

1) wenn der gewöhnliche Jahresertrag des gesamten steuerbaren Grundbesitzes in einer und derselben Gemeinde zum vierten Teil vernichtet wurde, oder um so viel unter dem gewöhnlichen Jahresertrag zurückgeblieben ist, oder

2) der Verlust an der zwar eingebrachten, aber in der Scheune oder sonst aufbewahrten Ernte den vierten Teil des Jahresertrages erreicht, oder

3) der Wert des verlorenen Viehes ein Viertel des gesamten Oekonomieviehstandes beträgt, oder

4) die zur Bestellung des steuerbaren Gutes erforderliche Baumannsfahrnis in der Weise zu Grunde geht, daß die Beschädigung den vierten Teil des Gutertrages erreicht, oder

5) die Beschädigung an Wohn- und Oekonomiegebäuden den vierten Teil des Wertes derselben beträgt und hiedurch, oder sonst ohne Verschulden des Hausbesitzers der katastermäßige Mietertrag um ein Viertel gemindert wird, oder

6) Gewerbe wegen zerstörter Gewerbevorrichtungen oder anderer unabwendbarer Ursachen ein volles Vierteljahr oder während eines solchen Zeitraumes, der nach der Natur und dem Betriebe des Gewerbes einem Vierteljahr gleichgeachtet wird, stille stehen, oder in ihrem Betriebe während eines Jahres so zurückbleiben, daß solches einem vierteljährigen Stillstande gleichkommt, oder der vierte Teil der verkäuflichen Waren oder Betriebsvorräte vernichtet wird, oder

7) Grund- und Zehntrentenbesitzern durch Nachlaß an ständigen Grundgefällen der vierte Teil des gewöhnlichen Gesamtertrages aus den Dominikalgefällen in einem Rentamtsbezirke entgeht.

Der Antrag auf Bewilligung eines Steuernachlasses muß zu einer Zeit eingebracht werden, wo der erlittene Schaden vollständig erhoben werden kann. Den Säumigen trifft der Verlust des Anspruchs auf Nachlaß, indessen kann er sich vor diesem Präjudiz dadurch bewahren, daß er die Beschädigung binnen drei Tagen der Steuerbehörde anzeigt, worüber ihm von derselben ein Certifikat unentgeltlich ausgestellt wird.

Wenn die Größe der behaupteten Beschädigung nicht auf legale Weise bereits erhoben ist, wird sie durch zwei unbeteiligte ansässige und sachverständige Schätzer ermittelt, von welchen einer von dem Nachlaßsucher, der andere von der die Schadenserhebung leitenden Behörde bestimmt wird; können sich die beiden Schätzer nicht einigen, so wird ein Kompromißschätzer beigezogen, welcher schon im Voraus auf je ein Jahr ernannt ist.

Sämtliche Taxatoren müssen vom Amtsgericht auf das Steuernachlaßgesetz beeidigt sein (M.-E. vom 6. März 1876). Die Nachlaßverhandlungen sind gebührenfrei.

Beschwerden gegen Entschließungen der Kreisregierung wegen Verweigerung der Instruktion von Gesuchen um Steuernachlaß werden in letzter Instanz vom Verwaltungsgerichtshof beschieden. (Art. 10 Ziff. 28 des Gesetzes über Errichtung des V.-G.-H. vom 8. August 1878.)

Ueber Behandlung der Steuernachlaßgesuche bei Hagelschäden siehe die M.-E. vom 7. Juni 1884, abgedruckt in den Kreisamtsblättern.

g) Kollekten.

Zu jeder Sammlung von Geld und sonstigen Beiträgen oder von Unterschriften hiezu ist nach Verordnung vom 20. September 1862 (Reg.-Bl. S. 2269) polizeiliche Bewilligung erforderlich, welche nach Umfluß von drei Monaten, vom Tage der Eröffnung der Kollekte an gerechnet, als

erloschen zu betrachten ist, wenn hierüber für den einzelnen Fall nicht ausdrücklich anderweite Verfügung getroffen wurde.

Der allerhöchsten Entschließung ist die Erlaubnis zu allen Sammlungen vorbehalten, welche sich über mehrere Regierungsbezirke oder über das ganze Königreich erstrecken, oder für politische Zwecke, oder für das Ausland bestimmt sind.

Sammlungen innerhalb eines einzelnen Regierungsbezirkes werden, sofern sie nicht für politische Zwecke oder das Ausland bestimmt sind, von der treffenden Kreisregierung, Kammer des Innern, bewilligt.

Sammlungen irgend welcher Art zur Steuerung einer durch unvorhergesehene Ereignisse herbeigeführten augenblicklichen Not können von der Distriktspolizeibehörde in ihrem Amtsbezirk angeordnet werden.

Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen, oder Ueberschreitung der erteilten Bewilligung hat der Bürgermeister die Pflicht, die unbefugten Sammlungen unter Beschlagnahme des Gesammelten, welches zu Gunsten der Armenkasse des Orts der Betretung konfisziert wird, sofort einzustellen und die Bestrafung des Sammlers zu veranlassen.

Beim Kollektieren von Angehörigen geistlicher Orden haben sich die Ortsbehörden zu vergewissern, ob diese eine Bewilligung hiezu haben, und im entgegengesetzten Falle ebenfalls strafrichterliche Einschreitung auf Grund des Art. 52 des Polizeistrafgesetzbuches zu veranlassen. (Min.-Entschl. vom 4. Februar 1873, Min.-A.-Bl. S. 311.)

Eine polizeiliche Bewilligung ist nicht erforderlich für Sammlungen zu erlaubten Zwecken, welche Jemand bei Gelegenheit einer geselligen Zusammenkunft, oder in einem Vereine, welchem er angehört, oder im Kreise von Personen veranstaltet, mit welchen er in geselliger oder Geschäftsberührung, in freundschaftlichen oder verwandtschaftlichen Verhältnissen steht.

Kollektengelder, welche von den Gemeindebehörden zur Post gegeben werden, sind nach Ministerial-Entschließung vom 25. Juni 1864 (abgedruckt in den Kreisamtsblättern) portofrei.

Dieselben sind unmittelbar an den Unterstützungsbedürftigen oder dessen gesetzlichen Vertreter einzusenden. Ueber das Hauptergebnis der Kollekte ist dem Bezirksamte Anzeige zu erstatten. (M.-E. vom 15. Mai 1876, M.-A.-Bl. S. 235.) Ueber Brandkollekten siehe S. 315 oben.

h) Wohnungsfürsorge.

Der in vielen Gemeinden herrschenden Wohnungsnot kann durch Aussetzung von Prämien für die Neuherstellung von Mietwohnungen, sowie durch Herstellung solcher auf Gemeindekosten entgegengewirkt werden.

Außerdem kann die Unterbringung namentlich der ärmeren Gemeindeangehörigen, sofern die gemeindlichen Armenhäuser nicht ausreichen, durch Mieten von Wohnungen auf Gemeindekosten und Ablassung derselben gegen einen mäßigen Mietzins bewerkstelligt werden; wenn auch dies nicht ausreicht, ist denen, welche der Gemeinde nicht angehören, der Aufenthalt in

derselben zu versagen, soweit dies nach den Bestimmungen des Gesetzes über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt vom 16. April 1868, dann des Gesetzes über Freizügigkeit (siehe S. 562 oben) zulässig erscheint, um dadurch Platz für die Einheimischen zu gewinnen.

Die Entscheidung der Wohnungs- und Mietdifferenzen ist nach § 23 Ziff. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes für das deutsche Reich v. 27. Jan. 1877 den Amtsgerichten übertragen; wo die Verpflichtung zur Wohnungsräumung nicht streitig ist, kann der Bürgermeister die Räumung derselben verfügen.

Die Polizeibehörde ist hiebei befugt, ihre Anordnungen zwangsweise in Vollzug zu setzen. (Art. 38 des P.-Str.-G.-B.).

i) Einschreiten gegen den Wucher.

Durch das Gesetz vom 24. Mai 1880 und 19. Juni 1893 betr. den Wucher Reichs-Ges.-Bl. S. 109 bezw. 197 ist die Ausbeutung der Notlage, des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit eines Andern durch wucherische Zinsforderung, die Erwerbung derartiger Forderungen mit Kenntnis des Sachverhalts und der gewerbs- oder gewohnheitsmäßige Betrieb des Wuchers mit schweren Strafen bedroht.

Verträge, welche den Vorschriften des Gesetzes zuwiderlaufen, sind ungiltig, alle von dem Schuldner, oder für ihn geleisteten Vermögensvorteile müssen zurückgewährt und vom Tage des Empfangs an verzinst werden.

Das Recht der Rückforderung verjährt in fünf Jahren seit dem Tage, an welchem die Leistung erfolgt ist.

Zur Vermeidung von Schädigungen, welche durch unüberlegte Ausstellung von Wechseln entstehen können, hat der landwirtschaftliche Centralverein für den Regierungsbezirk Kassel die nachstehende Bekanntmachung erlassen, welche nicht genug beherzigt werden kann:

„Bauersleute, Handwerker, Arbeiter! Unterschreibt nie einen Wechsel! Warum nicht? 1) Ihr könnt eure einmal gegebene Unterschrift nicht wieder zurücknehmen, so gern ihr es vielleicht thätet. 2) Der Wechsel muß am Verfalltage ohne Weigerung bezahlt werden und zwar an den, welcher denselben in Händen hat. Dieser hat gar nicht zu fragen, ob ihr die Schuld wirklich gemacht habt oder nicht. 3) Seid ihr in der That nicht im Stande, zu bezahlen, so folgt sofort der Protest, Wechselklage und Beitreibung, alles mit vielen Kosten verbunden. In wenigen Tagen habt ihr die gerichtliche Exekution zu Hause und was das zu bedeuten hat, braucht wohl nicht erklärt zu werden. 4) Einreden können euch vor dem Bezahlen nicht retten. Es kann auch nichts helfen, daß ihr sagt, ihr wäret gar nichts oder ihr wäret nicht so viel schuldig; auch nicht einmal, daß ihr sagt, ihr hättet nicht so viel unterschrieben. Ihr habt euren Namen unter den Wechsel geschrieben und müßt zahlen, so viel darauf steht. Und wenn euch auch versprochen wäre, der Wechsel solle nicht in Umlauf gesetzt, oder er solle am Verfalltage prolongiert werden, so nützt es euch nichts, auf dieses Versprechen euch zu berufen. 5) Wenn ihr eine Schuld habt, versuchet alles Mögliche, sie zu

tilgen, verkauft oder entzieht euch lieber etwas, sollte es euch auch hart ankommen — aber unterschreibt keinen Wechsel dafür. Ihr übergebt euch in den meisten Fällen einem wildfremden Menschen auf Gnade und Ungnade. 6) Sprecht euch über eure Lage aus und fragt ehrliche Leute um Rat; Schulden schänden nicht, wenn sie nicht auf schlechte Weise gemacht sind. Wenn der Wechseleigentümer auch Wort hält und nicht über eure Geldverlegenheit spricht, am Ende, wenn euch Haus und Hof verkauft wird, wird eure Lage doch aller Welt offenbar. 7) Unterschreibt also keinen Wechsel, stellt aber auch keine nach § 702 der Civilprozeßordnung vollziehbare Urkunde aus. 8) Sucht Hilfe bei den Sparkassen und Vorschußvereinen. Könnt ihr von diesen auf einen einfachen Bürgschaftsschein einen Vorschuß nicht erhalten, so dürft ihr diesen Vereinen ausnahmsweise einen Wechsel ausstellen, weil von ihnen ein Mißbrauch des Wechsels nicht zu befürchten ist.

III. Abteilung.

Sonstige die Thätigkeit der Gemeindebehörden berührende Angelegenheiten.

---

§ 42.

Außerordentliche Geschäfte der Gemeindebehörden.

a) Für die Bezirksämter.

Zu den außerordentlichen Geschäften der Bürgermeister für die Bezirksämter gehören die verschiedenen zu polizeilichen oder statistischen Zwecken angeordneten periodischen Anzeigen derselben, z. B. über die Getreide- und Schlachtviehpreise, über Bodenanbau und Ertrag, über den Viehstand, den Stand der Gewerbe 2c.

Bezüglich derselben besteht nicht überall eine gleiche Form, es sind vielmehr gewöhnlich die speciellen Anordnungen der vorgesetzten Behörden maßgebend, weshalb nähere Erörterungen hierüber hier nicht Platz finden können.

Besondere Aufmerksamkeit und Sorgfalt erfordern die periodisch wiederkehrenden Häuser- und Volkszählungen, welche zunächst durch die Gemeindebehörden nach den jedesmal gegebenen besonderen Direktiven auf das sorgfältigste vorzunehmen sind, da sich die Beiträge Bayerns zur Reichskasse und die Anteile an solcher nach der Bevölkerungszahl richten.

Die Volkszählung geschieht mittels zu verteilender Zählungslisten nach Haushaltungen.

Für jede Haushaltung wird eine besondere Zählungsliste bestimmt; unter Haushaltung sind die zu einer Wohn- und wirtschaftlichen Gemeinschaft vereinigten Personen zu verstehen.

Einer Haushaltung gleich zu achten und in besondere Zählungslisten einzutragen sind die einzeln lebenden selbständigen Personen, welche eine besondere Wohnung inne haben und eine eigene Hauswirtschaft führen.

Andere allein stehende Personen werden in die Liste derjenigen Haushaltung aufgenommen, bei welcher sie wohnen, auch wenn sie in derselben keine Verköstigung empfangen.

Die Haushaltungsvorstände haben sich zu vergewissern, daß keine der Personen, welche sich in den von ihnen benützten oder weiter vermieteten Räumlichkeiten befinden, bei der Zählung übergangen werden.

Die Gäste in Gasthöfen und Herbergen, sowie die Insassen von Anstalten aller Art, Kasernen, Erziehungs-, Armen-, Kranken- und Strafanstalten, Gefängnissen ꝛc. sind unter einer entsprechenden Ueberschrift entweder in besondere Zählungslisten oder zusammen mit der Haushaltung des Gastgebers und des Vorstehers, Verwalters, Aufsehers ꝛc. der Anstalt, jedoch deutlich von dieser getrennt, zu verzeichnen.

Reicht für eine Haushaltung oder Anstalt eine Zählungsliste nicht aus, so sind die dazu gehörigen Personen unter fortlaufender Nummer in zwei oder mehr Zählungslisten einzutragen.

Die Ausfüllung der Zählungslisten erfolgt in der Regel durch den Haushaltungsvorstand, wenn dieser aber hiezu nicht geeigenschaftet ist, von dem aufgestellten Zähler, die Richtigkeit und Vollständigkeit der in der Zählungsliste gemachten Einträge ist durch die Unterschrift des Haushaltungsvorstandes oder, wenn er des Schreibens nicht kundig sein sollte, durch Beifügung seines vom Zähler zu beglaubigenden Handzeichens zu bestätigen.

Die Zählung selbst hat unbedingt an dem hiefür bestimmten Tage zu erfolgen und umfaßt alle Personen, welche in der dem Zählungstage unmittelbar vorhergegangenen Nacht in den zur betreffenden Haushaltung gehörigen Räumen übernachtet haben, ohne Unterschied, ob dieselben dauernd oder vorübergehend dort anwesend waren, Inländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Für Personen, welche sich in der fraglichen Nacht in verschiedenen Wohnungen aufgehalten haben, gilt die eigene, oder in Ermanglung einer solchen die Wohnung als Nachtquartier, in welcher sie sich zuletzt aufgehalten haben. Personen, welche in keiner Wohnung übernachtet haben, werden in der Zählungsliste der Haushaltung aufgenommen, in welcher sie am Vormittag der Zählung anlangen. Bei den in der Nacht vor der Zählung Gebornen oder Verstorbenen ist die Mitternachtsstunde maßgebend, so daß nur die vor 12 Uhr Gebornen oder die nach 12 Uhr Gestorbenen eingetragen werden.

In das Verzeichnis der Abwesenden werden diejenigen eingetragen, welche zur Zählungszeit zur Haushaltung gehören, jedoch aus vorübergehendem Anlaß ohne Aufgebung der Wohnung oder Schlafstelle abwesend sind.

b) Für die Gerichte und Gerichtsvollzieher.

Abgesehen von den Fällen, in welchen die Gerichte veranlaßt sind, den Bürgermeistern Aufträge zu erteilen, oder sie als Auskunftspersonen zu vernehmen, sind dieselben verpflichtet:

1) die sich ergebenden Todesfälle[1]) dem Gerichte anzuzeigen und

---

[1]) Die Anzeige der erfolgten unehelichen Geburten an die Gerichte liegt nunmehr dem Standesbeamten ob. (M.-E. v. 5. Dez. 1875 II. Ziff. 4.)

dafür zu sorgen, daß bis zur gerichtlichen Versiegelung nichts entwendet werde. Die Anzeige hat schriftlich zu geschehen.

Hiebei ist das in der Ministerial-Entschließung vom 26. Nov. 1866, die Erstattung von Todesanzeigen an die Civilgerichte betr., vorgeschriebene Formular anzuwenden, siehe Beil. 84.

Bei Todesfällen in Strafanstalten, Erziehungsanstalten, Spitälern und dergl. hat die Anzeige vom Vorstand der Anstalt auszugehen. (Ziff. 2 a—d der citierten M.-E.)

In denjenigen Fällen, in welchen nach gesetzlicher Bestimmung eine Sperre und Versiegelung des Rücklasses zu geschehen hat und wegen Entfernung des Gerichtssitzes oder aus anderen Gründen deren sofortige Vornahme durch das Gericht nicht zu erwarten steht, hat der Bürgermeister dieselbe unverzüglich selbst vorläufig zu bethätigen und sich deshalb bezüglich der Vorschriften darüber, in welchen Fällen und auf welche Weise die Sperre und Versiegelung zu geschehen hat, mit dem betreffenden Amtsgerichte zu benehmen.

Bei Versiegelungen ist das gesundheitspolizeiliche Interesse wahrzunehmen. (M.-E. vom 4. September 1882, M.-A.-Bl. S. 326.)

Bedürfen die Hinterlassenen oder das Vieh des Verstorbenen besonderer Aufsicht und einstweiligen Unterhalt, so hat der Bürgermeister auch hiefür entsprechend Sorge zu tragen.

Wenn Zustellungen im gerichtlichen Verfahren statt an den Adressaten an den Bürgermeister oder dessen Stellvertreter ergehen, so hat derselbe deren unverzügliche Behändigung an den Adressaten zu besorgen.

Anheftungen der Gerichtsvollzieher an die Gemeindetafel im Auftrag der Gerichte und Notare nach § 35 der Ministerial-Bekanntmachung vom 25. September 1879, die Ausführung der Zustellungen und Anheftungen durch die Gerichtsvollzieher betr. (Just.-M.-Bl. S. 1233 ff.), hat der Bürgermeister unweigerlich zu dulden.

Wenn der Gerichtsvollzieher bei Zwangsvollstreckungen Widerstand findet, so kann er die Unterstützung der zur Handhabung der Ortspolizei aufgestellten Diener beanspruchen, weiter sind die Bürgermeister, Beigeordneten und Gemeindebevollmächtigten, sowie die Ortsführer verpflichtet, der Aufforderung des Gerichtsvollziehers, einer Vollstreckungshandlung als Zeugen beizuwohnen, Folge zu leisten. (§§ 14 und 15 der Min.-Bek. vom 30. September 1879, Ausführung der Zwangsvollstreckung und anderer Geschäfte durch die Gerichtsvollzieher betr., Just.-Min.-Bl. S. 1494 ff.)

Wenn sich in der Gemeinde ein Pfandlokal befindet, kann der Gerichtsvollzieher von ihm gepfändete Sachen in demselben unterbringen. (§ 36 ibid.)

Von Pfändung von Früchten auf dem Halm ist der Bürgermeister der Gemeinde, in deren Markung das Grundstück liegt, durch den Gerichtsvollzieher in Kenntnis zu setzen, erforderlichen Falls ist auf Verlangen der Feldhüter der Gemeinde als Aufseher zu stellen. (§ 52 ibid.)

Alle vom Gerichtsvollzieher dienstlich verlangten Auskünfte sind demselben zu erteilen.

c) Für die Rentämter.

Auch den Rentämtern haben die Bürgermeister an die Hand zu gehen und deren amtliche Aufträge unweigerlich in Vollzug zu setzen; insbesondere sind sie berufen, bei Regulierung der Einkommen-, Kapitalrenten- und Gewerbsteuer,[1]) dann der Häusersteuer und Erbschaftssteuer mitzuwirken.

1) Regulierung der Einkommensteuer.

Die Anlage der Einkommensteuer findet alle vier Jahre, vom Jahre 1882 an, und zwar in dem der Steuerperiode vorangehenden Kalenderjahre statt. (Art. 58 des Einkommensteuergesetzes v. 19. Mai 1881 und 21. April 1884, Ges.- u. V.-Bl. S. 441 bezw. 159.)

Behufs der der Gemeindebehörde obliegenden Herstellung des Verzeichnisses der Einkommensteuerpflichtigen hat die Gemeindeverwaltung eine öffentliche Aufforderung an die Hausbesitzer oder deren Stellvertreter, sowie an die Haushaltungsvorstände, Gehalt- und Lohngeber nach dem in Beilage I zur Vollzugsinstruktion vom 29. Juli 1881 (Ges.- u. V.-Bl. S. 865 und 891) enthaltenen Formular in herkömmlicher Weise zu erlassen, in welcher dieselben veranlaßt werden, die ihnen zuzustellenden Formulare der Hausliste bezw. der Lohnliste innerhalb einer bestimmten Frist, welche mindestens eine Woche betragen muß, auszufüllen und wieder an die Gemeindebehörde zurückzugeben. (Art. 17—19 des Gesetzes und § 13 u. 14 der Vollzugs-Instruktion vom 29. Juli 1881, Ges.- u. V.-Bl. S. 365 ff.)

Nach Rückgabe der Haus- und Lohnlisten werden die Hauslisten von der Gemeindebehörde nach Nummern und Straßen geordnet und mit fortlaufenden Nummern versehen, die Gehalt- und Lohnlisten werden der Hausliste für jenes Gebäude beigelegt, in welchem der Lohnempfänger wohnt, für diejenigen Lohnempfänger, welche in einer auswärtigen Gemeinde wohnen, sind der letzteren die betreffenden Einlagebogen unverzüglich zu übersenden.

Ueber die Entnahme der Einlagebogen aus der Gehalts- und Lohnliste und deren treffenden Orts erfolgte Einreihung oder Uebersendung ist auf der Rückseite des Umschlagbogens durch die Gemeindebehörde Vormerkung zu machen.

Auf den Hauslisten ist die Zahl der eingelegten Gehalts- und Lohnlisten zu vermerken. (§ 15 der Vollzugs-Instruktion.)

Hierauf hat die Gemeindebehörde die Hauslisten sowie die Gehalts- und Lohnlisten zu prüfen und etwa hervortretende Anstände zu berichtigen. (Art. 20 des Gesetzes.)

Bei der Prüfung sind die im § 16 der Vollzugs-Instruktion vom 29. Juli 1881 a—c enthaltenen Punkte zu berücksichtigen.

[1]) Siehe die Schrift: Das Gebühren- und Steuerwesen im Königreich Bayern nach dem neuesten Stand der Gesetzgebung. I. Abteilung: Das Gebührenwesen. II. Abteilung: Das Steuerwesen (enthält sämtliche Steuergesetze einschließlich der neuen Kapitalrenten-, Einkommen-, Gewerb-, Grund- und Haussteuergesetze vom Jahre 1881 samt den dazu ergangenen Vollzugsvorschriften, Erläuterungen u. s. w.) Bamberg, Verlag der Buchner'schen Buchhandlung. Jede Abteilung wird einzeln abgegeben.

Macht sich hiebei eine wiederholte Einvernahme der Hausbesitzer, Haushaltungsvorstände oder der Gehalt- und Lohngeber notwendig, so sind dieselben verpflichtet, der Aufforderung der Gemeindebehörde Folge zu leisten; bei Weigerung oder wissentlich unrichtiger oder unvollständiger Auskunftserteilung kann eine Ordnungsstrafe bis zu 50 Mk. eintreten, worauf bei der Aufforderung hingewiesen werden muß. (§ 16 der Vollzugs-Instruktion.)

Auf Grund der geprüften und richtig gestellten Listen bildet die Gemeindebehörde das Verzeichnis der Einkommensteuerpflichtigen nach dem in der Beilage IV zu § 17 der Vollzugs-Instruktion enthaltenen Formular. Die Reihenfolge des Eintrags bemißt sich in Landgemeinden nach jener der Hausnummern.

In zweifelhaften Fällen ist nach § 17 der Vollzugs-Instruktion zu verfahren.[1])

Hierauf sind, falls dies nicht schon früher geschah (§ 18 Abs. 2 der Vollzugs-Instruktion), die sämtlichen Einkommensteuerpflichtigen von der Gemeindebehörde öffentlich zur Abgabe ihrer Steuererklärung durch Bekanntmachung nach Formular Beil. V zur Vollzugs-Instruktion aufzufordern, die Formulare zu den Steuererklärungen (Beil. VI zur Vollzugs-Instruktion) haben die Steuerpflichtigen bei der Ortsbehörde zu erholen.

Für allenfallsige mündliche Steuerfassionen kann die Ortsbehörde bestimmte Tage festsetzen, dieselben sind in der Fassionsliste einzuschreiben und durch Namensunterschrift des Pflichtigen bestätigen zu lassen. Für jeden Steuerpflichtigen ist ein gesonderter Bogen zu verwenden.

Die Aufforderung zur Abgabe der Steuererklärung hat unter Vorstreckung einer Frist zu erfolgen, welche mindestens eine Woche betragen muß. (Art. 21 und 22 des Gesetzes mit § 18 der Vollzugs-Instruktion.)

Die Gemeindebehörde hat die eingelaufenen Steuererklärungen einzusehen und die Beseitigung auffälliger Mängel oder Unrichtigkeiten von kurzer Hand im Einvernehmen mit dem Steuerpflichtigen zu versuchen.

Gelingt dies nicht, so hat sie hievon auf der Steuererklärung Vormerkung zu machen. (Art. 23 des Gesetzes mit § 19 der Vollzugs-Instruktion.)

Bei nicht rechtzeitiger Abgabe der Steuererklärung ist der Säumige auf seine Kosten unter Vorsetzung einer weiteren Frist von mindestens einer Woche zur Abgabe derselben mit dem Eröffnen zu mahnen, daß, falls die Erklärungsabgabe wieder unterlassen wird, die im Art. 68 des Gesetzes vorgesehene Ordnungsstrafe verhängt werden würde, der Vollzug der Mahnung ist bestätigen zu lassen. Die Mahnung hat nach dem Formular Beil. VII zur Vollzugs-Instruktion zu erfolgen, für dieselben ist eine Gebühr von 20 Pfg. zu entrichten. (Art. 24 des Gesetzes mit § 20 der Vollzugs-Instruktion.)

Sobald diese Mahnungen ergangen sind, hat die Gemeindebehörde das Verzeichnis des Einkommensteuerpflichtigen mit den Haus-, Gehalt- und Lohn-

---

[1]) Der Vollzug der Art. 17, 18 und 20 des Einkommensteuergesetzes kann von der Kgl. Staatsregierung den Gemeindebehörden erlassen werden, ebenso die Erfüllung der in Art. 19 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes den Gehalt- oder Lohngebern auferlegten Verpflichtungen. (Kgl. Deklar. vom 21. April 1884, Ges.- u. V.-Bl. S. 159.)

listen und den im § 21 der Vollzugs-Instruktion aufgeführten Nachweisen dem Rentamte mitzuteilen, welches bei erheblichen Mängeln durch sein Personal die nötigen Ergänzungen auf Kosten des säumigen Gemeindebeamten vornehmen lassen kann.

Die auf Mahnung eingekommenen Steuererklärungen hat die Gemeindebehörde dem Rentamte nachträglich zu übermitteln, nachdem auf ihnen der Tag des Einlaufs vorgemerkt worden ist. (§ 25 der Vollzugs-Instruktion.)

Hegt das Rentamt bei der ihm nach Art. 29 des Gesetzes zugewiesenen Einsteuerung Zweifel, so kann sich dasselbe mit der Gemeindebehörde schriftlich ins Benehmen setzen, oder den Bürgermeister oder dessen Stellvertreter zur mündlichen Auskunftserteilung beiziehen. (Art. 29 des Gesetzes.)

Für die Auflegung der für jede Gemeinde besonders zu fertigenden Steuerliste ist außerhalb des Rentamtssitzes die Thätigkeit der Gemeindebehörden in Anspruch zu nehmen, wobei den letzteren die amtlich gefertigte Bekanntmachung behufs ortsüblicher Verkündigung vom Rentamte hinauszugeben ist.

Ueber eingekommene Einsprachen ist von der Gemeindebehörde ein Protokoll zu führen, mündliche Einsprachen sind gebührenfrei zu Protokoll zu nehmen, wobei die im § 26 der Vollzugs-Instruktion enthaltenen Anordnungen zu beachten sind.

Sofort nach Umfluß der Einsprachefrist hat die Gemeindebehörde dem Rentamt die Bekanntmachung, die Steuerliste und das Einspracheprotokoll nebst den etwa eingekommenen schriftlichen Einspruchserklärungen mitzuteilen. (Art. 30 des Gesetzes mit § 26 der Vollzugs-Instruktion.)

Die Einsteuerung der Personen, welche nicht in die Abteilung I des Art. 2 des Gesetzes fallen, oder in der Abteilung II oder III ein Einkommen von mehr als 2050 Mk. haben, erfolgt durch einen aus vier ständigen Mitgliedern bestehenden Ausschuß.

Verlangt der ärarialische Vertreter oder der Ausschuß die Beiziehung eines fünften Mitgliedes aus der betreffenden Gemeinde, so wird letzteres von der Gemeindeverwaltung bestimmt und hat der Bürgermeister dasselbe, sowie den Ersatzmann dem Rentamte nach Namen, Stand, Wohnort und Wohnung unter Einsendung der Wahlakten zu benennen. (Art. 31 des Gesetzes mit § 27 Ziff. 5 u. 6 der Vollzugs-Instruktion.)

Nach Revision der Steuerlisten und Erledigung der Berufungen können den Gemeindebehörden, soferne sie dies wünschen, die von ihnen dem Rentamt mitgeteilten Haus-, Gehalts- und Lohnlisten wieder zur Verfügung gestellt werden. (§ 36 der Vollzugs-Instruktion.)

Anzeigen über Mehrung oder Minderung der Einkommensteuer, soweit solche gemäß Art. 63 des Gesetzes zu erstatten sind, können durch Vermittlung der Gemeindebehörde oder direkt bei dem Rentamte eingebracht werden, Anzeige über Mehrung an den von der Kgl. Staatsregierung hiefür bestimmten Terminen, Anzeige über Minderungen jederzeit. (Art. 63 des Gesetzes.)

Ueber die Befreiung der politischen, Distrikts-, Kreis- und Kirchen-Gemeinden, der Anstalten und Stiftungen für Kultus, Wohlthätigkeit und

Unterricht, dann der einer behördlichen Aufsicht unterstellten Hilfs- und Sparkassen von der Einkommensteuer siehe Art. 12 des Gesetzes mit § 9 der Vollzugs-Bekanntmachung vom 29. Juli 1881.

Durch Art. II der Kgl. Deklaration vom 21. April 1884 (Ges.- u. V.-Bl. S. 159) ist die Staatsregierung ermächtigt, auch Unterstützungs-, Pensions-, Kranken-, Sterbe- und Leichenkassen, welcher einer behördlichen Aufsicht nicht unterstellt sind, Befreiung von der Einkommen- und Kapitalrentensteuer auf Antrag zugewähren, wenn die gemeinnützige Wirksamkeit dieser Kassen nachgewiesen ist und denselben durch Entrichtung der Steuer die vollständige Erfüllung ihres Zweckes erheblich erschwert würde. Näheres über den Vollzug dieser Bestimmung enthält die M.-E. vom 13. Mai 1884 (M.-A.-Bl. S. 133.)

Ueber Behandlung der Steuer-Ab- und Zugänge an der Einkommensteuer siehe die M.-E. vom 14. Dez. 1881 (Ges.- u. V.-Bl. S. 1351.)

2) Regulierung der Kapitalrentensteuer.

Die Kapitalrentensteuer unterliegt von zwei zu zwei Jahren einer allgemeinen neuen Feststellung.

Die erste öffentliche Aufforderung zur Abgabe der Steuererklärung nach Art. 12 des Kapitalrentensteuergesetzes vom 19. Mai 1881 (Ges.- u. V.-Bl. S. 477 ff.) ist von der Gemeindebehörde nach dem in der Beilage zur Vollzugs-Instruktion vom 29. Juli 1881 (ibid. S. 939) enthaltenen Muster zu erlassen.

In jenen Jahren, in welchen eine Steueranlage der Kapitalrentensteuer und der Einkommensteuer stattfindet, hat dieselbe thunlichst gleichzeitig mit der Bekanntmachung nach § 18 der Instruktion zum Einkommensteuergesetz zu erfolgen unter Einräumung einer Frist, welche mit jener für die Abgabe der Einkommensteuererklärung gleich läuft. (§ 7 der Instruktion vom 29. Juli 1881.)

Unmittelbar nach Ablauf der ersten zur Abgabe der Steuererklärung vorgesteckten Frist ist eine zweite öffentliche Bekanntmachung zu erlassen, in welcher sämtliche Kapitalrentensteuerpflichtige unter ausdrücklichem Hinweis auf die Strafbestimmung des Art. 28 lit. a und Art. 29 des Gesetzes aufgefordert werden, ihre etwa noch rückständige Steuererklärung innerhalb einer unerstrecklichen Frist von zwei Wochen abzugeben.

Das Formular für diese zweite Bekanntmachung enthält Beilage III der Vollzugs-Instruktion vom 29. Juli 1881. (Art. 13 des Gesetzes und § 7 der Vollzugs-Instruktion.)

Die Gemeindebehörde hat die Erklärungsformularien (Beilage IV zur Vollzugs-Instruktion) bereit zu stellen und die Steuererklärungen entgegen zu nehmen. (Art. 14 des Gesetzes.)

Werden die Steuererklärungen mündlich abgegeben, so sind dieselben durch das mit der Aufgabe betraute Organ in die Fassionsliste einzuschreiben und durch Namensunterschrift des Pflichtigen bestätigen zu lassen. Für jeden Steuerpflichtigen ist ein gesonderter Bogen zu verwenden. (§ 8 der Vollzugs-Instruktion.)

Nach Ablauf der für Abgabe der Steuererklärungen bestimmten Fristen hat die Gemeindebehörde die eingekommenen Steuererklärungen nebst den Nachweisen über den Vollzug der Aufforderungen dem Rentamte zur weiteren Behandlung mitzuteilen. (Art. 15 des Gesetzes.)

Behufs der Prüfung der eingelaufenen Steuererklärungen durch das Rentamt sind die Gemeindebehörden verpflichtet, demselben auf Verlangen Aufschlüsse zu erteilen und, soferne nicht besondere dienstliche Rücksichten entgegenstehen, worüber im Zweifel die betreffende Aufsichtsbehörde entscheidet, die Einsicht aller einschlägigen Behelfe zu gestatten. (Art. 15 des Gesetzes.)

Die Feststellung der steuerpflichtigen Kapitalrente erfolgt durch die für Einsteuerung des Einkommens zusammengesetzten Steuerausschüsse.

Im Falle eines Zuganges an der Kapitalrentensteuer gemäß Art. 22 Abs. 1 lit. a des Gesetzes oder eine die Aenderung der Steuer bedingenden Mehrung der Jahresrente (Art. 23 des Gesetzes) kann die nach Art. 12 des Gesetzes vorgeschriebene Erklärung an den von der Kgl. Staatsregierung bestimmten Terminen bei dem Kgl. Rentamte oder der Gemeindebehörde abgegeben werden, welche letztere die Erklärung sodann dem Rentamte zu übermitteln hat. (Art. 24 des Gesetzes.)

Anzeigen über Minderungen oder Abgänge an der Kapitalrentensteuer können jederzeit bei dem Rentamte direkt oder durch Vermittlung der Gemeindebehörde eingereicht werden. (Art. 26 des Gesetzes.)

Ueber Behandlung der Ab- und Zugänge an der Kapitalrentensteuer siehe die M.-E. vom 14. Dez. 1881 (Ges.- u. V.-Bl. S. 1351 ff.)

Ueber Befreiung der Anstalten und Stiftungen für Wohlthätigkeit und Unterricht, der einer behördlichen Aufsicht unterstellten Hilfs- und Sparkassen, dann der Kirchen- und Kultus-Stiftungen von der Kapitalrentensteuer siehe Art. 4 des Gesetzes mit Art. II der Kgl. Deklaration vom 21. April 1884 (Ges.- und V.-Bl. S. 159), dann die Vollzugs-Vorschriften vom 13. Mai 1884 (M.-A.-Bl. S. 133), ferner siehe Seite 673 Abs. 2 oben.

3) Regulierung der Gewerbsteuer.

Die periodische Anlage der Gewerbsteuer erfolgt in dem der Steuerperiode vorgängigen Kalenderjahre. (Art. 55 des Gewerbsteuergesetzes vom 19. Mai 1881, Ges.- u. V.-Bl. S. 495 ff.)

Die Steuerpflicht ist an jenem Orte begründet, in welchem das Gewerbe betrieben wird. Näheres hierüber findet sich im Art. 21 des Gesetzes.

Behufs der der Gemeindebehörde obliegenden Herstellung des nach dem Formular Beilage II der Vollzugs-Vorschriften v. 9. August 1881 (Ges.- u. V.-Bl. S. 967 ff.) anzufertigenden Verzeichnisses sämtlicher im Gemeindebezirk betriebenen Gewerbe kann dieselbe öffentliche Aufforderung an alle Hausbesitzer erlassen, innerhalb bestimmter Frist auf einem ihnen zu behändigenden Formulare (Beilage III der Vollzugs-Vorschriften vom 9. August 1881) jedes im Hause oder dessen Nebengebäuden betriebene Gewerbe mit Bezeichnung desselben sowie seines Inhabers anzugeben. (Art. 22 des Gesetzes.)

Die Gewerbsteuerpflichtigen sind von der Gemeindebehörde unter Anwendung des Formulars Beilage IV der Vollzugs-Vorschriften v. 9. August 1881 öffentlich aufzufordern, innerhalb bestimmter Frist oder an einem bestimmten Termine, welche beide nicht unter einer Woche gegriffen werden dürfen, ihre Steuererklärung entweder schriftlich auf einem hiezu bestimmten Formular (siehe Beilage V der Vollzugs-Vorschriften), welches bei der Gemeindebehörde zu erholen ist, oder mündlich zu Protokoll bei der letzteren abzugeben. (Art. 23 des Ges. mit § 13 der Vollzugs-Vorschriften.)

Ueber den Inhalt der Steuererklärungen siehe Art. 24 und 25 des Gesetzes.

In jenen Jahren, in welchen neben der Anlage der Gewerbsteuer auch eine solche der Einkommensteuer stattfindet, soll die öffentliche Aufforderung an die Hausbesitzer, die Zustellung der Listenformulare und die Bestimmung der Frist für die Uebermittlung derselben an die Gemeindebehörde thunlichst gleichzeitig mit den Maßnahmen für die Herstellung der Hauslisten gemäß Artikel 17 und 18 des Einkommensteuergesetzes, dann § 14 der Vollzugs-Vorschriften zu demselben erfolgen. (§ 12 der Vollzugs-Vorschriften vom 9. August 1881.)

Nach Ablauf der für die Steuererklärung vorgesteckten Frist hat die Gemeindebehörde die Steuererklärungen nebst dem gemeindlichen Verzeichnisse und den allenfalls von den Hausbesitzern erholten Gewerbelisten dem Rentamte zu übergeben, welches dieselben prüft, die allenfalls weiter nötigen Erhebungen und Anordnungen pflegt und sodann die Steuerliste herstellt. (Art. 26 und 27 des Gesetzes.)

Für die nach Art. 40 des Gesetzes während der Zeit von vier Wochen erfolgende Auflage der Steuerlisten ist vom Rentamte außerhalb des Amtssitzes die Thätigkeit der Gemeindebehörden in Anspruch zu nehmen.

Zu diesem Behufe hat das Rentamt den betreffenden Gemeindebehörden nebst den einschlägigen Steuerlisten eine amtlich gefertigte Bekanntmachung nach dem in der Beilage VII der Vollzugs-Vorschriften vom 9. August 1881 enthaltenen Muster behufs ortsüblicher Verkündigung zuzufertigen. (§ 19 der Vollzugs-Vorschriften.)

Nach Revision der Steuerlisten und Erledigung der Berufungen können den Gemeindebehörden, soferne sie dies wünschen, die dem Rentamte übersendeten Gewerbelisten wieder zur Verfügung gestellt werden. (§ 22 der Vollzugs-Vorschriften.)

Bei dem Tode eines Gewerbsteuerpflichtigen ist dem Rentamte oder der Gemeindebehörde behufs Mitteilung an das Rentamt Anzeige zu erstatten.

Gleiche Anzeige hat bei dem Beginn oder der Betriebsbeendigung eines Gewerbes zu erfolgen.

Näheres hierüber siehe im Art. 56 bis 59 des Gesetzes.

Die Steuer für den Gewerbebetrieb im Umherziehen ist nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 10. März 1879 (Ges.- und V.-Bl. S. 143) und den Vollzugs-Vorschriften zu demselben vom 16. März 1879

(Ges.- u. V.-Bl. S. 171) und vom 19. Nov. 1879 (M.-A.-Bl. S. 604) im Voraus bei dem Rentamte des Wohnorts, von Nichtbayern bei dem Rentamte zu entrichten, in dessen Bezirk der Gewerbebetrieb begonnen, bezw. der Wandergewerbeschein ausgestellt wird.

Dieselbe hat zu bezahlen, wer außerhalb seines Wohnorts ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung und ohne vorgängige Bestellung in eigener Person

1) Waren irgend einer Art, außer selbstgewonnenen Erzeugnissen der Land- und Forstwirtschaft (§ 2 Ziff. 2 der Vollzugs-Vorschriften vom 16. März 1879), des Garten- und Obstbaues, der Geflügel- und Bienenzucht, sofernе deren Gewinnung mit dem Betriebe der Landwirtschaft oder des Gartenbaues verbunden ist, der Jagd und des Fischfangs feilbietet,

   das im Umherziehen stattfindende Feilbieten roher, aber nicht selbstgewonnener Erzeugnisse der vorbezeichneten Art bedarf keines Wandergewerbescheines, eine Ausnahme von der Steuerpflicht besteht jedoch nicht;

2) wer Waren irgend einer Art bei anderen Personen, als bei Kaufleuten, oder an anderen Orten, als in offenen Verkaufsstellen zum Zweck des Wiederverkaufens ankauft;

3) wer Warenbestellungen aufsucht mit Ausnahme der Fälle des § 44 der Reichs-Gewerbeordnung;

4) wer gewerbliche Leistungen anbietet, sofernе deren Anbieten im Umherziehen nicht landesüblich ist, oder, wenn es landesüblich ist, in einem Umkreis von mehr als 15 km vom Wohnorte aus erfolgen soll;

5) wer künstlerische Leistungen oder Schaustellungen anbietet, bei welchen nicht ein höheres wissenschaftliches oder Kunstinteresse obwaltet, mit Einschluß des Musikgewerbes, falls letzteres in einem Umkreis von mehr als 15 km vom Wohnorte aus ausgeübt werden will (Art. 2 Ziff. 5c des Gesetzes vom 19. März 1879).

Ueber die Steuerpflicht der Militärmusiker siehe die M.-E. vom 4. August 1880 (Fin.-M.-Bl. S. 210), über Vormerkung der erfolgten Steuerentrichtung bei Ausstellung von Legitimationen an Mitglieder von Gesellschaften siehe M.-E. v. 18. Januar 1881 Ziff. 6 (M.-A.-Bl. S. 12).

Die Fälle, in welchen eine Befreiung von der Steuer Platz greift, sind im Art. 2 des Gesetzes vom 10. März 1879 aufgeführt, bezüglich der Besteuerung von Nichtdeutschen siehe Art. 3 des Gesetzes.

In den Fällen des Art. 5 des Gesetzes kann das Rentamt eine Ermäßigung der Steuer eintreten lassen, eine solche kann auch vom Kgl. Staatsministerium allgemein für die Bewohner einzelner Orte oder Bezirke für einzelne Gegenstände oder Erwerbsarten bewilligt werden.

Ueber die Instruierung solcher Gesuche siehe § 9 der citierten Vollzugs-Vorschriften.

Die rentamtlichen Besteuerungsnachweise werden in die Wandergewerbescheinformulare eingesetzt, welche sodann vom Rentamt der Distriktsverwaltungsbehörde übersendet werden, ihre Aushändigung an die Gewerbetreibenden zur Ueberbringung an letztere ist untersagt (Ziff. 12c der M.-E. vom 8. Februar 1885, Fin.-M.-Bl. S. 26), in den Fällen des § 11 Ziff. II der Vollzugs-Instruktion vom 16. März 1879 genügt der Steuerausweis allein als Legitimation zum Gewerbebetrieb.

Die Strafbestimmungen bezüglich der Defraudation der Steuer finden sich im Art. 16—23 des Gesetzes vom 10. März 1879 mit §§ 31—34 der Vollzugs-Vorschriften vom 16. März 1879, die §§ 30, 31, 32 und 34 dieser Vollzugs-Vorschriften sind ersetzt durch die Min.-Bek. v. 25. Oktober 1879 (Ges.- u. V.-Bl. S. 1467 ff.). Ueber das Reklamations-Verfahren siehe Art. 24 des Gesetzes, über Rückerstattung der Steuer Art. 13 desselben und § 20 der Vollzugs-Vorschriften vom 16. März 1879. Außerdem siehe über die Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen die M.-E. v. 8. Februar 1885 (Fin.-M.-Bl. S. 19 ff.).

Die Besitzer von Wanderlagern haben dasselbe vor Eröffnung des Betriebs der Gemeindebehörde des Betriebsorts anzumelden, welche sofort dem Rentamte einen Auszug aus dem Anmelderegister mitzuteilen hat. Bei der Anmeldung sind dieselben behufs wahrheitsgetreuer Angabe auf die Strafbestimmungen des Gesetzes aufmerksam zu machen.

Gleiches gilt für die Auktionatoren und Inhaber von Licitationsanstalten, wenn sie am Sitze ihrer gewerblichen Niederlassung für auswärtige Auftraggeber Waren feilbieten oder versteigern. Dieselben haben auf Verlangen den Eigentümer der Waren nachzuweisen.

Unbefugtes Halten von Wanderlagern haben die Orts- und Distriktsverwaltungsbehörden dem Rentamte anzuzeigen.

Die Rentämter haben den Gemeindebehörden von der Einsteuerung der Wanderlager behufs Berechnung und Einziehung der Gemeindeumlagen sofort Mitteilung zu machen.

Der vom Rentamt ausgestellte Besteuerungsnachweis ist vom Unternehmer des Wanderlagers oder einer Wanderauktion längstens binnen Ablauf eines Tages nach Beendigung der angemeldeten Betriebsdauer zurückzustellen. (Art. 15 des Gesetzes mit § 23—29 der Vollzugs-Vorschriften vom 10. März 1879 und Bekanntmachung vom 8. Februar 1885.)

Ueber die Besteuerung der Viehhändler siehe die Ministerial-Entschließung vom 29. Oktober 1881 (Fin.-M.-Bl. S. 386).

Ueber die Anzeigen über den Gewerbebetrieb (Gewerbeanmeldungen und -Niederlegungen) siehe auch die Min.-Bek. vom 27. Dez. 1881, die Anzeigen über den Gewerbebetrieb betr. (Ges.- u. V.-Bl. S. 1 ff.), über die monatliche Mitteilung an die Distriktspolizeibehörden über die vorgekommenen Gewerbeanmeldungen und Niederlegungen § 8 derselben, über die monatliche Mitteilung an die Rentämter § 1 der Min.-Bek. vom 27. Dezember 1881, die Behandlung der Ab- und Zugänge an der Gewerbesteuer betr. (Ges.- u. V.-Bl. S. 17 ff.). In welchen Fällen aus-

nahmsweise vor dem Beginn eines Gewerbes dem Rentamte **sofort** Mitteilung zu machen ist, bestimmt § 6 der letzteren Min.-Bek. Die Mitteilungen an die Bezirksämter sind nicht in Form von Listen, sondern in Form von einzelnen Blättern für jedes angemeldete oder niedergelegte Gewerbe zu fertigen. (M.-E. v. 26. Januar 1882, M.-A.-Bl. S. 19.)

4) Regulierung der Erbschaftssteuer.

Behufs Regulierung der Erbschaftssteuer sind die Ortspolizeibehörden verpflichtet, von jedem in der Gemeinde vorkommenden Todesfalle dem Rentamte Anzeige zu erstatten (Art. 28 des Erbschaftssteuergesetzes vom 18. August 1879, Ges.- u. V.-Bl. S. 883). Dieselben haben sich bei Erstattung dieser Anzeigen des für Erstattung von Todesanzeigen an die Gerichte vorgeschriebenen Formulars zu bedienen (siehe Beilage 84). Die Kosten dieser Formulare haben die Gemeinden zu tragen.

5) Regulierung der Häusersteuer.

Die nach § 9 des Gesetzes vom 19. Mai 1881, die allgemeine Haussteuer betr. (Ges.- u. V.-Bl.), vorzunehmende Wahl sachverständiger Taxatoren zur Einschätzung der Mieten geht aus der freien Wahl der betr. Gemeinden hervor (Art. 7 des Gesetzes), welche durch die Gemeindeversammlung vollzogen wird; ihre Beeidigung erfolgt durch das Bezirksamt (§ 6 der M.-E. vom 4. April 1882, abgedruckt in den Kreisamtsblättern). Reklamationen gegen die Einsteuerung gehen an das Bezirksamt. (§ 15 der citierten M.-E.)

Die Gemeindebehörden sind verpflichtet, über alle in ihrer Gemeinde stattgefundenen Neubauten dem Bezirksamte periodische Anzeigen zu erstatten und im Betreff der Katasterfortführung die verlangten Aufschlüsse zu erteilen. (§ 36 des Gesetzes.)

6) Einhebung von Steuern.

Befassen sich die Bürgermeister auf oder ohne rentamtlichen Auftrag mit Einhebung und Einlieferung von Steuern oder anderen Abgaben, welche in die Rentamtskasse fließen, so darf dafür keine Entschädigung aus der Gemeindekasse angesprochen, sondern wegen Vergütung für Mühewaltung und Auslagen sich nur an die Auftraggeber gehalten werden.

7) Perzeption der Brandversicherungsbeiträge.

Ueber die Perzeption der Brandversicherungsbeiträge und deren Ablieferung an die Rentämter siehe S. 307 oben.

8) Besteuerung des Tabaks.

Nach dem Gesetz vom 16. Juli 1879 über Besteuerung des Tabaks, dessen §§ 12, 16 und 19 durch das Reichsgesetz vom 5. April 1885 abgeändert wurden (Ges.-Bl. S. 357 ff.), haben die Gemeindebehörden die Rentämter bei Prüfung der vor Ablauf des Monats Juli einzureichenden schriftlichen

Angaben der Tabakbauer über Lage und Größe der mit Tabak bepflanzten Grundstücke zu unterstützen.

Ist hiebei die Vornahme eines Augenscheines notwendig, so können Mitglieder des Gemeindeausschusses nach M.-E. vom 14. Januar 1870 eine Taggebühr von 2 Mk. 60 Pfg. und zwar zum vollen Betrag bei mehr als sechsstündiger Verrichtungsdauer, außerdem zur Hälfte, beanspruchen.

Auch Gemeindediener, Flurwächter und andere Personen, deren Beiziehung zu der Revision der Tabakländereien außer den Mitgliedern des Gemeindeausschusses zur Erteilung von Auskunft über Gemarkungs- und Besitzverhältnisse oder zur Leistung von Handdiensten bei den Revisionen unumgänglich notwendig ist, erhalten Taggelder in gleichem Maße. (M.-E. vom 24. März 1870.)

Ueber Besteuerung der Tabakpflanzungen für Unterrichts- und Zierzwecke bezw. Umgangnahme von der Besteuerung siehe den Beschluß des Bundesrats vom 21. März 1882. (Reichs-Centralblatt S. 156.)

9) Zustellung von Befriedigungsgeboten und rentamtlichen Auspfändungen.

Zustellungen von Befriedigungsgeboten oder anderen amtlichen Verfügungen der Rentämter können, wenn der Schuldner nicht zu finden ist, oder die Annahme verweigert, an den Bürgermeister oder seinen Stellvertreter gemacht werden, und hat dieser dann die Behändigung zu besorgen.

Bei rentamtlichen Auspfändungen kann der damit Beauftragte die Beihilfe eines Gemeindebeamten des Orts in Anspruch nehmen. (M.-E. vom 27. September 1879, die Beitreibung der Staatsgefälle betr., mit Min.-Bek. vom 3. November 1879.)

Solche Auspfändungen werden in der Regel durch den Rentamtsboten vorgenommen, welcher statt der Zeugen einen Gemeinde- oder Polizeibeamten des Orts beiziehen kann. Muß er Gewalt anwenden, so kann er ebenfalls die Unterstützung der Ortsbehörde verlangen.

Ueber Verwahrung der abgepfändeten Gegenstände in einem Gemeindelokal und das sonstige Verfahren hiebei gilt das oben S. 669 Gesagte.

10) Anzeige von Neuvermarkungen.

Ueber die halbjährig zu erstattenden Anzeigen der erfolgten Neuvermarkungen von Grundstücken siehe S. 399 oben.

d) Für die Militärbehörden.

Ueber den Verkehr der Bürgermeister mit den Militärbehörden siehe § 20 oben.

e) Für die Aufschlagämter.

Nach Art. 42 des revidierten Malzaufschlaggesetzes v. 10. Dez. 1889 (Ges.- u. V.-Bl. 1889 S. 585) sind die Ortspolizeibehörden verbunden, die Aufschlagsbediensteten bei Haussuchungen sofort zu begleiten, wenn sie

den Verdacht von Gefährden für begründet halten und die Haussuchung nicht nachts (Art. 20) geschehen soll, sondern von 6 Uhr morgens bis 8 Uhr abends.

Bei Nachtzeit können die Ortsbehörden ihren Beistand ohne Angabe von Gründen versagen.

Ueber den Verkehr der Ortspolizeibehörden mit den Aufschlagseinnehmereien aus Anlaß der Hundevisitationen siehe S. 252 oben.

f) Ueber Haussuchungen bei Forstfreveln siehe S. 264 u. 414 oben.

g) Die Disciplin über die Bürgermeister steht ausschließlich der Distriktsverwaltungsbehörde zu und haben Gerichte und andere Behörden, wenn sie Beschwerde über Nichterledigung ihrer an die Gemeindebehörden ergangenen Verfügungen zu führen haben, sich desfalls an die Distrikts-Verwaltungsbehörde zu wenden.

§ 43.

Geschäftsaufgabe des Standesbeamten.[1])

Die hauptsächlichsten Bestimmungen über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung finden sich im Reichsgesetz dieses Betreffs vom 6. Februar 1875 (Reichs-Ges.-Bl. S. 23—40), in der Ausführungs-Verordnung des Bundesrats zu demselben vom 22. Juni 1875 (Centralbl. für das deutsche Reich S. 386—425) und in der Min.-Bek. v. 5. Dez. 1875. (Min.-A.-Bl. S. 675.)

I. Allgemeine Bestimmungen.

Direktiven über Bildung der Standesamtsbezirke enthält die Verordnung vom 14. Oktober 1875 (Ges.- u. V.-Bl. S. 623) mit. M.-E. vom 19. Oktober 1875 (M.-A.-Bl. S. 509) und M.-E. vom 8. April 1876 (M.-A.-Bl. S. 167).

In der Regel bildet, größere Städte ausgenommen, jede politische Gemeinde einen Standesamtsbezirk.

Zur letztinstanziellen Entscheidung von Differenzen über Bildung der Standesamtsbezirke ist der Verwaltungsgerichtshof nicht zuständig. (E. d. V.-G.-H. I. Bd. S. 169.)

Standesbeamter ist in der Regel der Bürgermeister, sein Stellvertreter; der Beigeordnete die Uebertragung dieser Funktion an eine andere Person sollen die Kreisregierungen nur ausnahmsweise genehmigen. (M.-E. vom 20. Nov. 1875.)

Ist der Standesbeamte und sein Stellvertreter gleichzeitig verhindert, so kann die Distriktsverwaltungsbehörde die einstweilige Beurkundung des Personenstandes einen benachbarten Standesbeamten oder Stellvertreter übertragen. (§ 3 des Gesetzes.)

[1]) Siehe die Schrift: **Das Reichsgesetz v. 6. Febr. 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung nebst den dazu erlassenen Ausführungs-Verordnungen**, versehen mit vielen Anmerkungen, Verweisungen und einem vollständigen Register. Bamberg. Verlag der Buchnerschen Buchhandlung, dann Stadelmanns Verwaltungsgesetze II. Bd. S. 314 ff.

Geistliche und andere Religionsdiener sind von der Uebertragung des Amts eines Standesbeamten oder seines Stellvertreters ausgeschlossen.

Ueber die Verpflichtung des Standesbeamten siehe Ziff. 11 der M.-E. vom 20. Nov. 1875. Hienach bedarf es für jene Standesbeamten und Stellvertreter, welche bereits als Gemeindebeamte verpflichtet sind, keiner besonderen Verpflichtung, andernfalls sind dieselben nach Vorschrift der Art. 79 und 121 der Gemeindeordnung und Ziff. 7 der M.-E. vom 12. Okt. 1869, die Gemeindewahlen betr., in Pflicht zu nehmen.

Bürgermeister und Beigeordneter sind verpflichtet, diese Funktion zu übernehmen und können hiefür keine Entschädigung beanspruchen.

Die Standesbeamten der aus mehreren Gemeinden gebildeten Standesamtsbezirke sind berechtigt, für Wahrnehmung der Geschäfte des Standesbeamten von den zum Bezirk ihres Hauptamtes nicht gehörigen Gemeinden eine von der Distriktsverwaltungsbehörde als Pauschalsumme festzusetzende Entschädigung zu verlangen. Gegen die Feststellung der Entschädigung ist Beschwerde an die Kgl. Kreisregierung zulässig. (§ 7 des Gesetzes.)

Die Beurkundung der Geburten, Heiraten und Sterbfälle erfolgt ausschließlich durch den Standesbeamten oder seinen gesetzlichen Stellvertreter mittels Eintragung in die dazu bestimmten Register.

Zum Niederschreiben der Standesakte kann sich der Standesbeamte eines Schreibgehilfen bedienen, dieselben müssen übrigens in diesem Falle stets in seiner Gegenwart aufgenommen werden.

Das Amtslokal des Standesbeamten muß täglich während einer bestimmten im Amtsbezirke vorher bekannt gemachten Zeit dem Publikum zugänglich sein, insbesondere hat der Standesbeamte auch an Sonn- und Feiertagen während einer den örtlichen Verhältnissen angemessenen Zeit im Amtslokale anwesend zu sein, da es unter allen Umständen notwendig ist, den Beteiligten zur Erledigung dringlicher Geschäfte auch an solchen Tagen Gelegenheit zu geben und überdies die Anzeige von Todesfällen unter Umständen nur an Feiertagen rechtzeitig erfolgen kann.

Register, Akten und Verzeichnisse des Standesbeamten dürfen nicht mit den Akten, Registern, Büchern rc. des Bürgermeisters vermischt, beide müssen vielmehr durchweg auseinander gehalten werden.

Zur Vornahme der Eheschließungen ist, soweit nur immer möglich, ein ständig und ausschließlich hiezu bestimmtes entsprechend ausgestattetes Lokal zu benützen; wenn bei einzelnen kleinen Standesämtern ein solch gesondertes Lokal nicht vorhanden ist und auch nicht beschafft werden kann, muß unbedingt aus dem sonst zu andern Zwecken verwendeten Zimmer Alles entfernt werden, was die Würde und Wichtigkeit der Amtshandlung beeinträchtigen könnte, so z. B. Betten, Kleider, Arbeitsgeräte rc., auch sind Kinder, Dienstboten und überhaupt Leute in Arbeitskleidern ferne zu halten.

Die Amtsakten sind in einem versperrbaren Aktenschranke gesondert aufzubewahren; dieser Schrank darf nicht in einem offenen Hausplatze stehen und ist stets versperrt zu halten.

Im Falle sich der Standesbeamte auch nur für einen Tag von seinem Wohnorte entfernt, hat er den Schlüssel zum Aktenschranke seinem Stellvertreter zu übergeben.

Nach der Ministerial-Entschließung vom 28. September 1877 (M.-A.-Bl. S. 402) sollen die Nebenregister da, wo es geschehen kann, gesondert von den Hauptregistern an sicheren Orten aufbewahrt werden; wo eine Absonderung der Aufbewahrungsorte nicht möglich ist, sind die Standesregister in einer Weise aufzubewahren, welche deren Rettung im Falle eines Brandes ꝛc. möglichst erleichtert.

Die Hauptregister, sowie die Register und Formulare zu den Registerauszügen Aa, Bb, Cc, werden den Gemeinden durch Vermittlung der Kgl. Kreisregierung kostenfrei geliefert, alle anderen Formulare haben die Gemeinden auf ihre Kosten anzuschaffen; die Kosten der Schreibmaterialien, Buchbinderlöhne, Beschaffung, Beheizung und Beleuchtung des Amtslokals, dann für allenfallsige Honorierung eines Schreibgehilfen haben die Gemeinden zu tragen. Bei aus mehreren Gemeinden gebildeten Standesamtsbezirken bildet die Seelenzahl den Maßstab der Verteilung dieser Kosten.

Bei Korrespondenzen oder Sendungen im Interesse einer Privatperson sind die Portoauslagen dieser aufzurechnen, im Verkehr mit außerbayerischen Behörden fallen, wenn es sich um Beförderung einer Dienstsache handelt, die Kosten den Gemeinden zur Last. (M.-E. v. 20. Jan. 1876, M.-A.-Bl. S. 41.)

Als Dienstsiegel des Standesbeamten ist das Gemeindesiegel zu verwenden. (M.-E. vom 20. Nov. 1875.)

Die Aufsicht auf die Amtsführung des Standesbeamten kommt der Distriktspolizeibehörde zu, in höherer Instanz der Kreisregierung.

Die Aufsichtsbehörde ist befugt, gegen den Standesbeamten Warnungen, Verweise und Geldstrafen zu verhängen, welch letztere jedoch für jeden einzelnen Fall den Betrag von 100 Mk. nicht übersteigen dürfen und der Gemeinde zufließen.

Lehnt der Standesbeamte die Vornahme einer Amtshandlung ab, so kann er dazu auf Antrag des Beteiligten durch das Amtsgericht seines Amtssitzes angewiesen werden. (§ 11 des Gesetzes und § 6 der V.-O. v. 14. Okt. 1875 mit Art. 56 ff. des Ausf.-Ges. vom 23. Februar 1879 zur Civilproz.-Ordn., Ges.- u. V.-Bl. S. 63 ff.) Ueber Beschwerdeführung gegen dessen Entscheidungen siehe Art. 56 des Ausführungs-Gesetzes zur Civilprozeß-Ordnung (Ges.- u. V.-Bl. 1879 S. 63 ff.)

Die mit der Führung der Standesregister oder Kirchenbücher früher betraut gewesenen Behörden oder Beamten haben das Recht, über die bis zur Wirksamkeit des Gesetzes vom 6. Februar 1875 eingetragenen Geburten, Heiraten und Sterbefälle Zeugnisse zu erteilen. (§ 73 des Gesetzes. — Art. 172 des Gebührengesetzes vom 18. August 1879 in der Fassung vom 6. Juli 1892. — § 1 der Verordnung vom 14. Sept. 1879, M.-A.-Bl. S. 502.)

II. Registerführung im Allgemeinen.

a) Hauptregister.

Bei jedem Standesamt sind drei Register unter der Bezeichnung Geburtsregister, Heiratsregister, Sterberegister zu führen.[1]) (§ 12 des Gesetzes mit M.-E. vom 5. Dez. 1875, M.-A.-Bl. S. 675.)

In diese Register sind die Eintragungen unter fortlaufenden Nummern, ohne Abkürzungen, die wesentlichen Angaben[2]) mit Buchstaben zu schreiben, unvermeidliche Zwischenräume durch Striche auszufüllen.

Die auf mündliche Anzeige oder Erklärungen erfolgenden Eintragungen sollen enthalten:

1) den Ort und Tag der Eintragung,
2) die Bezeichnung der Erschienenen, unter Beifügung der genau zu ermittelnden Vornamen,
3) den Vermerk des Standesbeamten, daß und auf welche Weise er sich die Ueberzeugung von der Persönlichkeit der Erschienenen verschafft hat,[3])
4) den Vermerk der Vorlesung und Genehmigung der Eintragung,
5) die Unterschrift der Erschienenen, bei Schreibensunkunde oder Verhinderung das Handzeichen derselben oder Angabe des Grundes, weshalb dasselbe nicht beigefügt worden,
6) die in Gegenwart der Parteien beizusetzende Unterschrift des Standesbeamten. (M.-E. vom 7. Februar 1878.)

Die auf schriftliche ihrem Inhalte nach genau zu prüfende und nötigenfalls richtig zu stellende Anzeige erfolgenden Eintragungen sind unter Angabe von Ort und Tag der Eintragung zu bewirken, und mit Unterschrift des Standesbeamten zu vollziehen.

Die Eintragung des Heimatsortes in die Standesregister ist unstatthaft. (M.-E. vom 20. Oktober 1876.)

Entsprechen in einem gegebenen Falle die gedruckten Worte des Formulars nicht, so sind diese zu durchstreichen; es ist aber in diesem Falle am Rande zu bemerken, daß und wie viele Worte oder Zeilen gestrichen wurden, und diese Bemerkung von den Erschienenen und dem Standesbeamten zu unterschreiben.

---

[1]) Daß bei einem aus mehreren Gemeinden bestehenden Standesamte für jede einzelne Gemeinde besondere Register geführt werden, ist nicht zulässig. (M.-E. vom 20. Nov. 1875 Ziff. 9.)

[2]) Tag und Stunde und Jahrzahl der Geburt, der Eheschließung und des Todes, Alter der Eheschließenden und der Zeugen; die Tageszeit ist immer durch den Ausdruck „Vormittags" und „Nachmittags" zu bestimmen.

[3]) Jeder auf dem Standesamt zur Abgabe einer Erklärung Erscheinende muß entweder dem Standesbeamten persönlich bekannt sein oder durch eine ihm persönlich bekannte Person anerkannt werden, im ersteren Falle hat der Eintrag zu lauten: „Vor dem . . . erschien heute der Persönlichkeit nach bekannt der N. N."; — im zweiten Falle dagegen: „Vor dem . . . erschien heute der Persönlichkeit nach durch den von Person bekannten N. N. anerkannt der N. N."

Unausgefüllte Zeilen sind sogleich bei der Eintragung zu durchstreichen. Korrekturen durch Ausstreichen und Ueberschreiben oder durch Rasuren sind in den Standesregistern unstatthaft, ebenso Abkürzungen irgend welcher Art.

Wenn sich beim Niederschreiben eines Registereintrags ein Schreibfehler oder sonst eine Unrichtigkeit ergiebt und die Eintragung noch nicht durch Unterschrift des Standesbeamten abgeschlossen ist, so kann die die Unrichtigkeit verbessernde Bemerkung am Rande beigefügt werden, welche sowohl von dem Erschienenen als dem Standesbeamten zu unterschreiben ist. Aus der Fassung des Randvermerks muß hervorgehen, daß derselbe noch vor Abschluß der Verhandlung selbst erfolgt ist.

Hat dagegen der Standesbeamte, wenn die Unrichtigkeit entdeckt wird, die Eintragung bereits unterschriftlich vollzogen, so kann die Berichtigung nur nach Maßgabe der §§ 65 und 66 des Gesetzes auf gerichtliche Anordnung durch Beischreibung eines Vermerks am Rande der zu berichtigenden Eintragung erfolgen.

Der Standesbeamte hat deshalb, bevor der Eintrag gemacht wird, darauf zu dringen, daß unvollständige oder unrichtige Angaben ergänzt oder richtig gestellt werden und ehe er den Eintrag unterzeichnet, sich wiederholt in eingehender und verlässiger Weise zu überzeugen, daß die Urkunde allen thatsächlichen Verhältnissen entspricht, damit häufige und umständliche Berichtigungen möglichst vermieden werden.

Unter „Berichtigung" einer Eintragung im Sinne des § 65 des Gesetzes ist jede Veränderung des Wortlautes einer durch die Unterschrift des Standesbeamten abgeschlossenen Eintragung zu verstehen und es dürfen auch Zusätze zu unvollständigen Eintragungen nur auf Grund gerichtlicher Anordnung vermerkt werden. (M.-E. vom 27. März 1886, M.-A.-Bl. S. 121.)

Ist einer Eintragung ein Zusatz, eine Abänderung oder Berichtigung auf gerichtliche Anordnung beizufügen und hiezu weder am Rande, noch auf der Blattseite der Eintragung genügender Raum, so ist auf die nächstfolgende Seite des Registers hinüberzuschreiben. Ist auch dies nicht möglich, weil dort bereits eine andere Eintragung eingeschrieben ist, so ist an der betreffenden Stelle ein Blatt in das Register einzuheften, mit diesem durch ein Siegel zu verbinden und auf dieses Blatt, welches mit der Nummer der zu berichtigenden Eintragung zu versehen ist, neben derselben der Vermerk zu schreiben.

Die wörtliche Eintragung der dem Standesbeamten zugehenden schriftlichen Anzeigen in die Standesregister ist nicht geboten, nachdem dieselben manches Ueberflüssige enthalten können und ihre Fassung zuweilen zur wörtlichen Uebertragung in die Register nicht geeignet ist. Es genügt deshalb die Eintragung des Notwendigen und Wesentlichen unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die erfolgte schriftliche Anzeige.

Oeffentliche Urkunden, welche dem Standesbeamten zum Randeintrag zugehen, sind möglichst wörtlich in die Register aufzunehmen.

Die von auswärtigen Standesämtern mitgeteilten Abschriften sind nicht in das Hauptregister einzutragen, sondern in dem alphabetischen

Register mit entsprechender Bemerkung vorzumerken und zu den Sammelakten zu nehmen.

Ausgefüllte Beispiele zu den verschiedensten Fällen von Einträgen und Ausfertigungen sind der Ausführungs-Verordnung des Bundesrats vom 22. Juni 1875 beigegeben, welche in Zweifelsfällen nachzusehen sind.

Die ordnungsgemäß geführten Register beweisen diejenigen Thatsachen, zu deren Beurkundung sie bestimmt und welche in ihnen eingetragen sind, bis der Nachweis der Fälschung oder der sonstigen Unrichtigkeit des Eintrages erbracht ist.

Dieselbe Beweiskraft haben die Auszüge, welche als gleichlautend mit dem Haupt- oder Nebenregister bestätigt und mit der Unterschrift und dem Dienstsiegel des Standesbeamten oder des zuständigen Gerichtsbeamten versehen sind.

Die Führung der Standesregister und der darauf bezüglichen Verhandlungen erfolgt gebührenfrei. Gegen Zahlung der vorgeschriebenen Gebühren müssen die Standesregister jedermann zur Einsicht vorgelegt, sowie beglaubigte Auszüge aus denselben erteilt werden. Im amtlichen Interesse und bei Unvermögenheit der Beteiligten ist die Einsicht der Register und die Erteilung von Auszügen gebührenfrei zu gewähren, ebenso Geistlichen und Religionsdienern, dann den Bezirksärzten. Jeder Auszug einer Eintragung muß auch die zu derselben gehörigen Ergänzungen und Berichtigungen enthalten.

Wenn das Register eines Jahres in mehrere Teile zerlegt werden muß, so ist bei dem Abschlusse eines Teiles in nachstehender Weise auf den folgenden zu verweisen:

„Vorstehender erster (zweiter) Band des Geburtsregisters für das Jahr 188.. — enthaltend .... Eintragungen — wird unter Hinweisung auf den zweiten (dritten 2c.) Band abgeschlossen.

.... den ......ten .... 188...

Der Standesbeamte.

N. N.

Der zweite und der folgende Teil eines Registers sind nicht mit der Nummer 1, sondern mit der auf die letzte Nummer des vorhergehenden Teiles folgenden Nummer zu beginnen.

b) Nebenregister.

Von jeder Eintragung in das Hauptregister ist an demselben Tage von dem Standesbeamten eine von ihm zu beglaubigende Abschrift[1]) in ein Nebenregister einzutragen.

Die Einträge haben mit den Einträgen im Hauptregister genau übereinzustimmen.

---

[1]) Es ist also unrichtig, wenn der Standesbeamte den Eintrag im Nebenregister von den Beteiligten persönlich unterzeichnen läßt.

Nach Ablauf des Kalenderjahres werden die abgeschlossenen Nebenregister ungebunden an die Distriktspolizeibehörde innerhalb der ersten acht Tage des Januar jeden Jahres eingesendet, welche dieselben prüft und sodann spätestens bis Ende März jeden Jahres dem Gerichte erster Instanz zur Aufbewahrung zustellt.

Ergiebt sich bei der durch die Aufsichtsbehörden vorgenommenen Prüfung der Nebenregister, daß einzelne Urkunden der Berichtigung bedürfen, so sind der genannten Behörde zunächst beglaubigte Abschriften der zu berichtigenden Urkunden von dem Standesbeamten vorzulegen. Sodann ist nach Durchführung allenfalls veranlaßter Erhebungen Berichtigungsbeschluß beim Amtsgericht zu erwirken. Ist sodann bis zum Empfange dieses Beschlusses das geprüfte Nebenregister noch nicht dem Amtsgerichte zugestellt, so ist der Beschluß nebst dem Nebenregister dem Standesbeamten zuzustellen, welcher die Berichtigung in Haupt und Nebenregister vorzutragen und letzteres der Aufsichtsbehörde behufs Zustellung ans Amtsgericht wieder vorzulegen hat.

Wenn dagegen nach Eintreffen des amtsgerichtlichen Berichtigungsbeschlusses das geprüfte Nebenregister dem Amtsgerichte bereits übersendet war, so hat die Aufsichtsbehörde den Beschluß an den Standesbeamten hinauszugeben, damit derselbe im Hauptregister die Berichtigung vollziehe und eine beglaubigte Abschrift des Berichtigungsantrages der Aufsichtsbehörde mitteile. Diese übermittelt dann die Abschrift dem Amtsgericht, welches die Berichtigung im Nebenregister vornimmt. (M.-E. vom 12. Oktober 1893 Nr. 18028.)

Auszüge aus diesen Nebenregistern werden vom genannten Gerichte unter dessen Fertigung erteilt. (Just.-M.-E. v. 10. Jan. 1877, M.-A.-Bl. S. 37.)

c) Abschluß der Haupt- und Nebenregister am Jahresschluß.

Sofort nach Ablauf des Kalenderjahres hat der Standesbeamte jedes Haupt- und jedes Nebenregister unter Bemerkung der Zahl der darin enthaltenen Eintragungen[1]) hinter der letzten eingetragenen Urkunde abzuschließen, wenn in Folge dessen auch beispielsweise Geburtsfälle, die sich am letzten Tage des Monats Dezember ergeben haben, nach dem Abschlusse in das Geburtsregister des folgenden Jahres eingetragen werden müssen.

Das Standesregister soll nämlich nur die sämtlichen in demselben Kalenderjahre vorgekommenen Standesakte enthalten, d. h. nicht die Geburts- und Sterbefälle, die sich im Laufe des Kalenderjahres ergeben haben, sondern die Anzeigen, welche über diese Fälle vom Standesbeamten aufgenommen worden sind.

Standesbeamte, welche ein vollständiges Verzeichnis der in einem Kalenderjahr vorgekommenen Geburtsfälle herstellen sollen, müssen demnach auch das Geburtsregister des nächstfolgenden Jahres durchgehen.

---

[1]) Hiebei sind nur die Eintragungen, nicht aber auch die zu ihnen gemachten Randeintragungen zu zählen.

Zur Beseitigung dieses Mißstandes sind Nachträge zu den für jedes Jahr zu führenden alphabetischen Registern anzulegen und in diesen Nachträgen die erst im darauffolgenden Jahre oder später angezeigten, der Zeit nach in den betreffenden Jahrgang gehörigen Fälle unter Angabe des Jahrgangs und der Nummer der Eintragung zu verzeichnen.

Die Einträge des nächstfolgenden Jahres haben wieder mit Nr. 1 zu beginnen.

d) Vom Standesbeamten zu führende Akten und Verzeichnisse zu den einzelnen Registern.

1) Sammelakten.

Die Standesbeamten sind verpflichtet, als Beilagen zu den Registern Sammelakten, nach Jahrgängen geordnet und zwar für jedes Register gesondert, anzulegen und in denselben alle ihnen zugestellten schriftlichen Anträge, Anzeigen, Urkunden, Mitteilungen, Verfügungen, insbesondere die der Aufsichtsbehörde und die der Gerichte (§§ 20, 24—28, 33, 35, 38, 43, 45, 48—50, 55, 58, 60, 62—65 des Gesetzes), desgleichen die von ihnen in Gemäßheit der §§ 21, 25, 45—47, 58, 68 aufgenommenen Verhandlungen und getroffenen Anordnungen, endlich die ihnen von den Distrikts-Verwaltungsbehörden nach der M.-E. vom 8. August 1881 (M.-A.-Bl. S. 293) zukommenden Mitteilungen über Namensänderungen[1]) aufzunehmen. Die Sammelakten sind mit entsprechenden Tekturen und einem Inhalts-Verzeichnisse zu versehen, die einzelnen Produkte mit Nummern zu bezeichnen, welche im Inhaltsverzeichnis beizusetzen sind. Dieselben haben in chronologischer Anordnung zu enthalten:

Sammelakt zum Geburtsregister.

a) Schriftliche Anträge, Anzeigen, Urkunden, Mitteilungen, Verfügungen, insbesondere der Aufsichtsbehörde und der Gerichte:

1) Schriftliche Geburtsanzeigen (§ 20 des Gesetzes),
2) Anzeige von Findlingen (§ 24 des Gesetzes),
3) Anerkennung unehelicher Kinder (§ 25 des Gesetzes),
4) Legitimationen, Adoptionen (§ 26 des Gesetzes),
5) Eintragung verspäteter Anzeigen (§ 27 des Gesetzes),
6) Berichtigungen auf gerichtliche Anordnung (§ 65 des Gesetzes).

---

[1]) Ueber das Verfahren bei Namensänderungen bestimmt die M.-E. v. 8. Aug. 1881 (M.-A.-Bl. S. 294) folgendes:

1. Die Distriktsverwaltungsbehörden haben über jede Genehmigung zur Aenderung von Vor- oder Familiennamen dem Standesbeamten, in dessen Geburts- und Heiratsregister die betreffende Person eingetragen ist, eventuell dem Standesbeamten des Wohnorts derselben eine beglaubigte Urkunde mitzuteilen.

2. Die Standesbeamten haben diese Urkunden dem Sammelakte zu dem betreffenden Standesregister, eventuell zu dem Geburtsregister des Wohnorts einzuverleiben und das alphabetische Verzeichnis zu demselben entsprechend zu vervollständigen; eine Eintragung oder ein Randvermerk im Standesregister selbst hat hierüber nicht zu erfolgen.

b) Verhandlungen und Anordnungen des Standesbeamten:
1) Erforschung der Richtigkeit der Anzeigen (§ 21 des Gesetzes),
2) Anerkennung unehelicher Kinder (§ 25 des Gesetzes),
3) Strafen wegen versäumter Anzeige, Zwangsstrafen gegen Säumige (§ 68 des Gesetzes.)

Sammelakt zum Heiratsregister.

a) Schriftliche Anträge, Anzeigen, Urkunden, Mitteilungen, Verfügungen, insbesondere der Aufsichtsbehörde und der Gerichte über:
1) Ehemündigkeit und Konsens (§ 28 des Gesetzes),
2) Ehehindernisse wegen Verwandtschaft, Schwägerschaft, Wahlverwandtschaft und Ehebruchs (§ 33 des Gesetzes),
3) Wartezeit bei Witwen und geschiedenen Frauen (§ 35 des Gesetzes),
4) Verehelichung der Militärpersonen, Landesbeamten und Ausländer, Vermögensauseinandersetzung 2c. (§ 38 des Gesetzes),
5) Delegation anderer Standesbeamten (§ 43 des Gesetzes),
6) Aufgebot, Geburtsurkunden, Konsense (§ 45 des Gesetzes),
7) Ablehnung der Eheschließung beim Bekanntwerden von Ehehindernissen (§ 48 des Gesetzes),
8) Bescheinigung des Aufgebots an anderen Orten als jenen der Eheschließung (§ 49 des Gesetzes),
9) Dispensation vom Aufgebote, Erlaß desselben bei lebensgefährlichen Krankheiten (§ 50 des Gesetzes),
10) Trauscheine,
11) Erkenntnisse über Auflösung, Ungiltigkeit und Nichtigkeit der Ehe (§ 55 des Gesetzes),
12) Berichtigungen auf gerichtliche Anordnung (§ 55 des Gesetzes).

b) Verhandlungen und Anordnung des Standesbeamten:
1) Prüfung der Erfordernisse der Eheschließung (§ 45 des Gesetzes),
2) Aufgebot, Ort, Art, Zeit und Inhalt (§ 46 des Gesetzes),
3) Bekanntmachung des Aufgebots im Auslande (§ 47 des Gesetzes),

Sammelakt zu dem Sterberegister.

a) Schriftliche Anträge, Anzeigen, Urkunden, Mitteilungen, Verfügungen, insbesondere der Aufsichtsbehörde und der Gerichte:
1) Anzeige von Sterbefällen (§ 58 des Gesetzes),
2) Genehmigung der Aufsichtsbehörde zur Eintragung von Sterbefällen (§ 60 des Gesetzes),
3) Berichtigungen auf gerichtliche Anordnung (§ 65 des Gesetzes).

b) Verhandlungen und Anordnungen des Standesbeamten:
1) Erforschung der Richtigkeit der Anzeigen (§§ 21 und 58 des Gesetzes),
2) Strafen wegen versäumter Anzeige, Zwangsstrafen gegen Säumige (§ 68 des Gesetzes).

2) Alphabetische Verzeichnisse.

Zu jedem der drei Register ist ein gesondertes alphabetisches Namensverzeichnis zu führen, welches das Auffinden der einzelnen Eintragungen ermöglicht, in denselben ist stets von den Mitteilungen, welche an den Standesbeamten über auswärts vorgekommene Geburts-, Heirats- und Sterbefälle ergangen sind, Vormerkung zu machen.

3) Kontrole über die nachträglich zu machenden Anzeigen der Vornamen eines Kindes. (§ 22 Abs. 3 des Gesetzes.)

Sie bildet ein Register über die Fälle, in welchem die Vornamen eines Kindes zur Zeit der Geburtsanzeige noch nicht festgestanden und erst nachträglich angezeigt werden. (S. III Ziff. 4 unten.)

4) Verzeichnis der vom Standesbeamten angeordneten oder auf Ersuchen eines anderen Standesbeamten verkündeten Aufgebote.

Einträge in dieses sind in Bayern nur veranlaßt, wenn vor dem Standesbeamten ein einem andern Staate angehöriger Mann eine Ehe schließen will, in welchen Fällen sich das Verfahren ausschließlich nach den Vorschriften des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 zu richten, das Aufgebot daher nach § 44 desselben vom Standesbeamten, nicht von der Gemeindeverwaltung auszugehen hat. Das Verzeichnis muß übrigens für alle Fälle angelegt sein.

5) Verzeichnis über die zu erhebenden und erhobenen Gebühren. (§ 16 des Gesetzes.)

Die zu zahlenden Gebühren und Strafen fließen nach § 70 des Gesetzes in die Gemeindekasse und sind zur teilweisen Bestreitung der sächlichen Kosten bestimmt. Die Einhebung und Verrechnung liegt dem Standesbeamten ob.

Ueber den Gebührentarif und die Führung des Gebührenregisters siehe § 46 Ziff. 3 unten.

Formular zu den sub 2 bis 5 erwähnten Verzeichnissen finden sich in Beilage 85—90.

Bezüglich der Führung der einzelnen Register ist insbesondere folgendes im Auge zu behalten:

III. Beurkundung der Geburten.

1) Jede Geburt eines Kindes ist innerhalb einer Woche[1]) dem Standesbeamten des Bezirks, in welchem die Niederkunft stattgefunden hat, anzuzeigen. (§ 17 des Gesetzes).

Ist jedoch ein Kind tot geboren oder in der Geburt verstorben, so muß die Anzeige spätestens am nächstfolgenden Tage geschehen. (§ 23 des Gesetzes.)

[1]) d. h. innerhalb voller sieben Tagen (der Tag der Geburt selbst bleibt außer Rechnung).

Verpflichtet zu der Anzeige sind in nachstehender Reihenfolge, so daß die Verpflichtung des nächstbenannten erst eintritt, wenn der früher Benannte nicht vorhanden oder an der Anzeige verhindert ist:

a) der eheliche Vater,[1])
b) die bei der Niederkunft zugegen gewesene Hebamme,
c) der dabei zugegen gewesene Arzt,
d) jede andere dabei zugegen gewesene Person,
e) die Mutter, sobald sie dazu im Stande ist. (§ 18 des Gesetzes.)

Die Anzeige kann aber auch durch eine andere aus eigener Wissenschaft unterrichtete Person erfolgen (§ 19 des Gesetzes), mithin nicht durch eine Person, welche kein eigenes Wissen von dem Vorkommnisse hat.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche bestimmten Personen die Pflicht zur Anzeige von Geburtsfällen auferlegen.

2) Erfolgt die Geburt in einer öffentlichen Entbindungs-, Hebammen-, Kranken-, Gefangenen- und ähnlichen Anstalt, sowie in Kasernen, so trifft diese Verpflichtung zur Anzeige ausschließlich den Vorsteher der Anstalt oder den von der zuständigen Behörde ermächtigten Beamten. (§ 20 des Gesetzes.)

Als öffentliche Anstalten sind nicht nur die Anstalten des Staats, der Kreis-, Distrikts- und politischen Gemeinden zu betrachten, sondern auch jene der kirchlichen Korporationen und überhaupt alle Anstalten, welche juristische Persönlichkeit besitzen. (M.-E. v. 13. Dezember 1875, M.-A.-Bl. S. 713.)[2])

Geburts- und Sterbefälle in Kasernen werden durch den Regiments- oder Bataillons-Kommandeur, in Militärlazareten durch den Chefarzt, in militärischen Strafanstalten durch den Kommandanten oder Aufsichtsoffizier angezeigt. (M.-E. vom 26. Dezember 1875, M.-A.-Bl. 1876 S. 17.)

Die Anzeige von Geburts- und Sterbefällen in der Gendarmerieschule, in Gendarmeriekasernen oder Stationslokalen erfolgt durch den zur Kommandoführung Berufenen. (M.-E. v. 10. März 1876, M.-A.-Bl. S. 141.)

Formulare für schriftliche Anzeigen solcher Anstalten ꝛc. über Geburtsfälle enthält das M.-A.-Bl. von 1875 Seite 715.

3) Die Anzeige muß immer mündlich erfolgen. (§ 19 des Gesetzes), nur in den Fällen der Nr. 2 oben genügt eine schriftliche amtliche Anzeige. (§ 20 des Gesetzes.)

---

[1]) Der Standesbeamte ist nicht berechtigt, die Anzeige einer anderen Person, welche persönliche Kenntnis von dem Geburtsfalle hat, zurückzuweisen, weil die Verhinderung des ehelichen Vaters nicht nachgewiesen ist. (Aut. M.-E. v. 17. Juni 1885 Nr. 6878.)

[2]) Bloß auf Grund des § 30 der Reichs-Gewerbeordnung konzessionierte Kranken-, Entbindungs- und Irrenanstalten fallen nicht unter § 20 des Gesetzes.

Hat der Standesbeamte Anlaß, die Richtigkeit der Anzeige zu bezweifeln, so ist derselbe verpflichtet, sich darüber in geeigneter Weise Ueberzeugung zu verschaffen. (§ 21 des Gesetzes.)

Er kann zu diesem Behufe Personen vernehmen, welche mutmaßlich von der Sache Kenntnis haben, im Falle der Verweigerung der Auskunft kann der Standesbeamte nach § 68 Abs. 3 des Gesetzes Geldstrafe bis zu 15 Mark aussprechen, welche der Gemeindekasse zu gute kommt.

Die Mitwirkung des Standesbeamten bei Beurkundung von Geburtsfällen im Kreise seiner Familie ist nicht ausgeschlossen. (M.-E. v. 5. Dez. 1875 III. D. 5 mit M.-E. vom 24. Nov. 1876, abgedruckt in den Kreis-Amtsblättern.)

4) Die Eintragung des Geburtsfalles soll enthalten:

a) Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Anzeigenden,
b) Ort, Tag und Stunde der Geburt,
c) Geschlecht des Kindes,
d) Vornamen des Kindes,
e) Vor- und Familiennamen, Religion, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Eltern.

Bei Zwillings- und Mehrgeburten hat die Eintragung für jedes Kind besonders und genau so zu erfolgen, daß die Zeitfolge der verschiedenen Geburten ersichtlich ist.

Die noch nicht festgestellten Vornamen eines Kindes müssen nachträglich längstens zwei Monate nach der Geburt angezeigt werden. Die Eintragung derselben erfolgt am Rande der Eintragung des Geburtsfalles.

Die Eintragung der Anzeige eines totgeborenen oder in der Geburt verstorbenen Kindes erfolgt nur im Sterberegister (§ 23 des Gesetzes), wobei auch die Religion der Eltern anzugeben ist; hat dagegen das Kind, wenn auch nur kurze Zeit, gelebt, so ist die Anzeige in das Geburts- und in das Sterberegister zu machen.

5) Wer ein neugeborenes Kind findet, ist verpflichtet, hievon spätestens am nächstfolgenden Tage Anzeige bei der Ortspolizeibehörde zu machen, welche die erforderlichen Ermittelungen vorzunehmen und dem Standesbeamten von deren Ergebnis behufs Eintragung in das Geburtsregister Anzeige zu erstatten hat.

Die Eintragung soll enthalten:

die Zeit, den Ort und die Umstände des Auffindens, die Beschaffenheit und die Kennzeichen der bei dem Kinde vorgefundenen Kleider und sonstigen Gegenstände, die körperlichen Merkmale des Kindes, sein vermutliches Alter, sein Geschlecht, die Behörde, Anstalt oder Person, bei welcher das Kind untergebracht worden, und die Namen, welche ihm beigelegt werden. (§ 24 des Gesetzes.)

6) Die Anerkennung eines unehelichen Kindes darf in das Geburtsregister nur dann eingetragen werden, wenn die-

selbe vor dem Standesbeamten oder in einer gerichtlich oder notariell aufgenommenen Urkunde erklärt ist. (§ 25 des Gesetzes.)

Erfolgt diese Anerkennung gleichzeitig mit der Anzeige der Geburt durch den natürlichen Vater, so kann dieselbe am Schlusse der Eintragung bemerkt werden, erfolgt sie später, so ist solche als Randzusatz einzutragen und dieser von dem Standesbeamten und dem die Vaterschaft Anerkennenden zu unterschreiben.

Erfolgt die Feststellung der Abstammung eines Kindes erst nach Eintragung des Geburtsfalles oder werden die Standesrechte eines eingetragenen Kindes durch Legitimation, Annahme an Kindesstatt oder in anderer Weise verändert, so ist dieser Vorgang, sofern er durch öffentliche Urkunden nachgewiesen wird, auf Antrag eines Beteiligten am Rande der über den Geburtsfall vorgenommenen Eintragung zu vermerken. (§ 26 des Gesetzes.)

Im Falle der Anerkennung unehelicher Kinder bei Gelegenheit der Eheschließung der natürlichen Eltern haben die Standesbeamten die letzteren zur Stellung eines Antrags auf Einschreibung dieser Anerkennung in die Geburtsregister zu veranlassen und die gestellten Anträge nebst beglaubigten Auszügen aus den Heiratsregistern denjenigen Standesbeamten zu übermitteln, in dessen Register die Geburt des anerkannten Kindes eingetragen ist.

Sollte der Geburtsfall im Geltungsgebiet des Reichsgesetzes über Beurkundung des Personenstands überhaupt nicht beurkundet sein, so ist den Beteiligten das Weitere zu überlassen. (M.-E. vom 4. August 1886, M.-A.-Bl. S. 250.)

Dem Standesbeamten liegt die Verpflichtung ob, sämtliche bei ihm angezeigten Geburten unehelicher Kinder dem Amtsgerichte des Geburtsortes oder eventuell des Wohnsitzes der Mutter als Pflegschaftsgerichte alsbald Mitteilung zu machen und zwar gleichviel, ob die Mutter bayerische oder nichtbayerische Staatsangehörige ist. (M.-E. vom 10. August 1888.)

Die Benachrichtigungsschreiben sind portofrei. (M.-E. v. 24. November 1876, M.-A.-Bl. S. 485.)

In jenen Fällen, in welchen der Vorname eines außerehelichen Kindes noch nicht festgestellt war, ist derselbe dem Gerichte nachträglich bekannt zu geben, sobald er angezeigt ist.

Wird in das Geburtsregister die Anerkennung eines unehelichen Kindes eingetragen, so ist dem Gerichte beglaubigter Auszug hierüber mitzuteilen.

Wird die Vaterschaft zu einem unehelichen Kinde anerkannt, dessen Geburt in die vor Geltung des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 geführten Civilstandsregister (Matrikel) eingetragen ist, so ist den Verwahrern dieser Register von der Anerkennung Mitteilung zu machen.

7) Die Fristen für die Anzeige der Geburten (§ 17—20 des Gesetzes), für die nachträgliche Angabe der Vornamen eines Kindes (§ 23 des Gesetzes), bezüglich der totgebornen oder in der Geburt verstorbenen Kinder (§ 23 des Gesetzes), hinsichtlich aufgefundener neugeborner Kinder (§ 24 des Gesetzes) sind genauestens einzuhalten.

Ueber die Strafen bei Zuwiderhandlungen siehe S. 700.

Wird die Anzeige eines Geburtsfalles über drei Monate verzögert, so darf die Eintragung nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde nach Ermittlung des Sachverhalts, deren Kosten der zur Anzeige Verpflichtete zu tragen hat, erfolgen (§ 27 des Gesetzes). Korrespondenzen, welche sich zum Vollzuge dieser Bestimmungen ergeben, sind portopflichtig. (M.-E. vom 24. November 1878, M.-A.-Bl. S. 485).

8) Ist eine Geburt außerhalb des Wohnortes der Eltern oder der unehelichen Mutter erfolgt, so ist dem Standesbeamten des Wohnorts beglaubigte Abschrift der betreffenden Eintragung zu übermitteln.

Eine Uebertragung der Abschrift in das Register der Standesbeamten des Wohnorts hat nicht stattzufinden.

Die übermittelten Abschriften sind in dem zu dem betreffenden Register gehörigen Sammelakte des einschlägigen Jahrgangs zu verwahren und ist in dem alphabetischen Namensregister entsprechende Vormerkung zu machen.

Gleiches hat zu geschehen, wenn dem Standesbeamten des Wohnorts derlei Abschriften von anderen Behörden, insbesondere auch ausländischen, übermittelt werden.

IV. Heirats-Register und Eheschließung.

Innerhalb des Gebietes des deutschen Reiches kann eine Ehe rechtsgiltig nur vor dem Standesbeamten geschlossen werden.

Zuständig ist nach der Wahl der Verlobten derjenige Standesbeamte, in dessen Bezirk einer der Verlobten seinen Wohnsitz hat oder sich gewöhnlich aufhält, oder welchem eine schriftliche Ermächtigung des ersteren zur Schließung der Ehe erteilt wird. (§ 41 und 42 des Gesetzes.)

Ueber die Form dieser schriftlichen Ermächtigungen und deren Aufbewahrung siehe die M.-E. vom 17. Mai 1877 (M.-A.-Bl. S. 209) mit M.-E. vom 18. Dezember 1880 (M.-A.-Bl. S. 424).[1]

Die hierauf bezüglichen Korrespondenzen sind portopflichtig. (M.-E. vom 24. November 1876, M.-A.-Bl. S. 485.)

Verwandtschaft des Standesbeamten mit den Verlobten oder einem derselben steht der Mitwirkung des ersteren bei der Eheschließung nicht entgegen. (M.-E. vom 5. Dezember 1875 Ziffer III D 5 mit M.-E. vom 24. November 1876, abgedruckt in den Kreisamtsblättern.)

Eine nach den Vorschriften des Gesetzes geschlossene Ehe kann nicht aus dem Grunde angefochten werden, weil der Standesbeamte nicht der zuständige gewesen ist.

---

[1]) Bei Ausfertigung der schriftlichen Ermächtigung soll, wenn der Ort der Eheschließung außerhalb Bayerns liegt, beigefügt werden, daß das für einen Bayern erforderliche distriktspolizeiliche Verehelichungszeugnis vorliegt, sowie daß gemäs § 74 Abs. II des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung das zehntägige Aufgebot die Stelle des vom Standesbeamten angeordneten Aufgebots vertritt.

Die kirchlichen Verpflichtungen in Bezug auf Trauungen werden durch das Gesetz nicht berührt.[1])

Bezüglich der Eheschließungen haben die Standesbeamten ihr Augenmerk vorzüglich darauf zu richten, daß nicht eine ungiltige Ehe geschlossen wird. Sie haben daher nicht nur die gesetzlichen Formalitäten auf das Genaueste zu beobachten, sondern auch sorgfältig zu prüfen, ob die Voraussetzungen zur Eheschließung gegeben sind.

Hiebei ist zu unterscheiden, ob der Bräutigam

A. den rechtsrheinischen Landesteilen, oder
B. einem anderen Teile des deutschen Reiches, oder
C. dem Auslande angehört.

Zu A:

Ist der Bräutigam im rechtsrheinischen Bayern heimatberechtigt, so kann derselbe eine bürgerlich giltige Ehe vor dem Standesbeamten erst dann schließen, wenn er ein von der Distriktsverwaltungsbehörde seiner Heimat nach Art. 33 des Gesetzes vom 16. April 1868 und 23. Februar 1872 über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt ausgestelltes Verehelichungszeugnis besitzt.

Die Standesbeamten und zwar sowohl jene rechts des Rheins, als auch jene in der Pfalz, haben sich also in allen diesen Fällen das vorgeschriebene Verehelichungszeugnis vorlegen zu lassen.

Das für einen in den Landesteilen rechts des Rheins heimatberechtigten Mann ausgestellte distriktspolizeiliche Zeugnis soll die Gewähr leisten, daß den gesetzlichen Voraussetzungen der Eheschließung vor dem Standesbeamten genügt ist. Die Vorlage dieses Zeugnisses enthebt jedoch den Standesbeamten nicht der Verpflichtung, der Sache näher auf den Grund zu sehen, wenn sich der Verdacht ergiebt, daß gleichwohl Ehehindernisse obwalten.

Zu B:

a) Wenn der Bräutigam in der Pfalz heimatberechtigt ist und in den Landesteilen rechts des Rheins eine Ehe schließen will, so ist hiezu das in Art. 38 Abs. 2 des Heimatgesetzes vom 16. April 1868 vorgeschriebene Zeugnis erforderlich.

b) Will ein in der Pfalz heimatberechtigter Mann in der Pfalz oder ein einem andern deutschen Staate angehöriger Mann in Bayern eine Ehe schließen, so hat sich das Verfahren der Standesbeamten ausschließlich nach den Vorschriften des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 zu richten. Es hat daher, wenn nicht Dispensation nach § 50 Abs. 1 erteilt ist oder wenn nicht der Fall des Art. 50 Abs. 2 vorliegt, das Aufgebot nach Maßgabe der §§ 44—47 des Gesetzes

---

[1]) Ueber Vornahme der kirchlichen Proklamationen siehe M.-E. vom 24. Oktober 1872 (Reg.-Bl. S. 2545). Ueber das Traurecht und die Vornahme des Aufgebots in der protestantischen Kirche diesseits des Rheins siehe die M.-E. vom 27. Dezember 1875. (Kult.-M.-Bl. S. 514.)

zu erfolgen, vor Erlassung des Aufgebots[1]) hat der Standesbeamte die Nachweise über die Erfüllung der zur Eheschließung gesetzlich vorgeschriebenen Erfordernisse erbringen zu lassen und die Vorlage der notwendigen Urkunden, insbesondere auch die dienstliche Bewilligung für Beamte, Bedienstete und Militärpersonen zu verlangen.

Zu C:

Die Eheschließung eines Nichtdeutschen vor einem Standesbeamten setzt unter allen Umständen die Beibringung des in Art. 39 Abs. 1 des Gesetzes vom 16. April 1868 und 23. Februar 1872 über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt bezeichneten Zeugnisses der Distriktsverwaltungsbehörde und das vorgängige Aufgebot durch den Standesbeamten voraus.

Der in Art. 39 Abs. 1 a. a. O. verlangte Nachweis soll zunächst darthun, daß Ausländer durch die Eheschließung ihre Staatsangehörigkeit auf ihre zukünftige Ehefrau und ihre in der Ehe geborenen Kinder übertragen und daß sie demgemäß nach eingegangener Ehe samt ihrer Familie von ihrem Heimatsstaate auf Erfordern wieder übernommen werden.

Die Beibringung von solchen Nachweisen ist dann nicht notwendig, wenn durch ministerielle Erklärungen und dgl. bekannt gegeben worden ist, daß die Eheschließungen von Ausländern in Bayern dieselbe Wirkung und die nämliche Folge haben, wie wenn diese Ehe im ausländischen Heimatstaate des Mannes abgeschlossen worden wäre.

Dies ist zur Zeit der Fall:

a) bezüglich der Niederländischen Staatsangehörigen nach Ministerial-Entschließung vom 19. März 1871 Nr. 1905,
b) bezüglich der Schwedisch-Norwegischen Staatsangehörigen nach Ministerial-Entschließung vom 3. Juli 1874 Nr. 7596 (M.-A.-Bl. S. 349),
c) bezüglich der Italiener nach Uebereinkunft vom 3. Dezbr. 1874 (M.-A.-Bl. 1875 S. 478) und 18. März 1886 (M.-A.-Bl. S. 81).
d) bezüglich der Belgier nach Uebereinkunft vom 8. Oktober 1875 (M.-A.-Bl. S. 645) und
e) bezüglich der Franzosen nach dem in Frankreich geltenden Civilgesetzbuche (M.-E. vom 19. März 1876).

Ueber die Verehelichung britischer Unterthanen in Bayern siehe Ministerial-Entschließung vom 2. November 1879 (M.-A.-Bl. S. 554), über Eheschließung russischer Unterthanen Ministerial-Entschließung vom 19. Februar 1880 (M.-A.-Bl. S. 97), Ministerial-Entschließung vom 13. April 1890 (M.-A.-Bl. S. 113), über Verehelichung in der Schweiz, dann von Schweizern in Deutschland S. 573 oben, von Oesterreich-Ungarn Ministerial-Entschließung vom 3. September 1888 und 4. Februar 1889 (M.-A.-Bl. S. 31).

---

[1]) Ueber Dispensation vom Aufgebot siehe Ziffer 2 der Min.-Bek. vom 24. Dezember 1875 (Ges.- u. V.-Bl. S. 871) und Ziffer 3 der Min.-Bek. vom 15. Dezember 1875 (Ges.- u. V.-Bl. S. 779).

Was endlich die weiteren Voraussetzungen der Eheschließung von Ausländern betrifft, so haben die Distriktsverwaltungsbehörden den Nachweis zu verlangen, daß nach den im Heimatlande des Mannes geltenden Gesetzen diese Eheschließung zulässig ist.

D. Im Uebrigen wird bemerkt:

1) Es ist gestattet, für die Vornahme von Eheschließungen ein für allemal einen oder mehrere Wochentage festzusetzen und öffentlich bekannt zu machen. In dringenden Fällen muß jedoch die Eheschließung auch an anderen Tagen vorgenommen werden.

2) Die Eheschließungen sollen in einem der Würde und Wichtigkeit der Handlung entsprechenden, ständig hiezu bestimmten Lokale vorgenommen werden. Eheschließungen außerhalb des Amtslokales des Standesbeamten sind nur dann zulässig, wenn einer der Verlobten am Erscheinen in demselben durch Krankheit ꝛc. verhindert ist, oder ein besonderer Ausnahmefall vorliegt.

Jedenfalls ist Vorsorge zu treffen, daß in derselben Räumlichkeit nicht gleichzeitig andere Geschäfte und Verhandlungen vorgenommen werden.

3) Der Standesbeamte hat bei Eheschließungen in angemessener Kleidung, und wenn derselbe zugleich ein Gemeindebeamter ist, in Amtstracht oder mit dem Dienstzeichen zu erscheinen.

4) Die Eheschließung findet, soweit der Raum es gestattet, in der Regel öffentlich statt. Personen, welche durch ihr Verhalten oder in sonstiger Weise die Handlung stören oder der Würde derselben Eintrag bereiten können, sind zu entfernen.

Die Eheschließung erfolgt vor dem Standesbeamten in Gegenwart von zwei großjährigen[1]) (also 21 Jahre alten) Zeugen durch die an die Verlobten einzeln und nach einander gerichtete Frage des Standesbeamten:

ob sie erklären, daß sie die Ehe miteinander eingehen wollen,

durch die bejahende Antwort der Verlobten

und durch den hierauf erfolgenden Ausspruch des Standesbeamten:

daß er die Verlobten nunmehr kraft des Gesetzes für rechtmäßig verbundene Eheleute erkläre.

Demnächst erfolgt die Aushändigung einer amtlichen Bescheinigung über die erfolgte Eheschließung an die Eheleute. (§§ 52, 53, 54 des Gesetzes.)

5) Die Eintragung in das Heiratsregister soll enthalten:

a) Vor- und Familien-Namen, Alter, Stand oder Gewerbe, Geburts- und Wohnort der Eheschließenden;

---

[1]) Die Beiziehung minderjähriger d. h. noch nicht 21 Jahre alter Zeugen würde die Ehe nicht ungiltig machen; dagegen hätte die Zuziehung von Zeugen, welchen die Fähigkeit zur Wahrnehmung der von ihnen zu bezeugenden Vorgänge abgeht (Blinde, Blödsinnige, Taube, nicht aber Stumme) die Ungiltigkeit der Ehe zur Folge. (Reger, Perf.-Ges. p. 46.)

b) Vor- und Familien-Namen, Stand oder Gewerbe und Wohnort ihrer Eltern;
c) Vor- und Familien-Namen, Alter, Stand oder Gewerbe und Wohnort der zugezogenen Zeugen;
d) die Erklärung der Eheschließenden;
e) den Ausspruch des Standesbeamten.

6) Ist eine Ehe für aufgelöst, ungiltig oder nichtig erklärt worden, so ist dies am Rande der über die Eheschließung aufgenommenen Eintragung zu vermerken. (§ 55 des Gesetzes.)

7) Ist eine Eheschließung außerhalb des Wohnorts der Ehegatten erfolgt, so ist dem Standesbeamten des Wohnorts beglaubigte Abschrift der betreffenden Eintragung zuzusenden.

Standesbeamte, welche eine Ehe für geschlossen erklären, ehe das für den Abschluß derselben erforderliche distriktspolizeiliche Zeugnis beigebracht ist, werden an Geld bis zu 600 Mk. bestraft. Diese Strafbestimmungen findet auch Anwendung, wenn der erwähnten Handlung des Standesbeamten Fahrlässigkeit zu Grunde liegt. (Art. 15 des Ausführungs-Gesetzes zur Reichs-Strafprozeßordnung (Ges.- und V.-Bl. 1879 S. 781 ff.)

Ueber die Mitteilung der richterlichen Urteile, durch welche eine Ehe getrennt, für ungiltig oder nichtig erklärt wird, durch die Staatsanwaltschaft an den Standesbeamten siehe M.-E. v. 20. Juli u. 12. Aug. 1876 (M.-A.-Bl. S. 331) v. 17. Febr. 1887 (M.-A.-Bl. S. 77).

V. Beurkundung der Sterbefälle.

1) Jeder Sterbefall ist spätestens am nächstfolgenden Wochentage[1]) dem Standesbeamten des Bezirks, in welchem der Tod erfolgt ist, anzuzeigen.[2]) (§ 56 des Gesetzes.)

Verpflichtet zur Anzeige ist das Familienhaupt, wenn ein solches aber nicht vorhanden, oder an der Anzeige behindert ist, derjenige, in dessen Wohnung und Behausung der Sterbefall sich ereignet hat. (§ 57 des Gesetzes.)

Die Anzeige kann aber auch durch eine andere aus eigener Wissenschaft unterrichtete Person erfolgen. (§ 58 u. 19 des Gesetzes.) Unberührt bleiben die landesüblichen Vorschriften, welche bestimmten Personen die Pflicht zur Anzeige von Todesfällen auferlegen.

2) Erfolgt der Todesfall in einer öffentlichen Entbindungs-, Hebammen-, Kranken-, Gefangenen- und ähnlichen Anstalt, sowie in Kasernen, so trifft die Verpflichtung zur Anzeige ausschließlich den Vorsteher der Anstalt oder den von der zuständigen Behörde ermächtigten Beamten. (§§ 68 u. 20 des Gesetzes.) Das oben Seite 690 Ziff. 2 weiter Gesagte gilt auch für die Anzeige von Sterbefällen.

---

[1]) An Sonntagen ist hiernach der Standesbeamte nicht verpflichtet, aber berechtigt, Sterbefall-Anmeldungen entgegen zu nehmen, an Festtagen in der Woche aber jedenfalls dazu verpflichtet.

[2]) Auf die Wohnung des Verstorbenen kommt es nicht an.

3) Die Anzeige muß immer mündlich erfolgen, nur in den Fällen der vorhergehenden Nr. 2 genügt eine schriftliche amtliche Anzeige nach dem in der M.-E. v. 13. Dezember 1875 (M.-A.-Bl. S. 713) vorgeschriebenen Formular. (§§ 58 u. 20 des Gesetzes.)

4) Findet eine amtliche Ermittlung über den Todesfall statt, wie dies geschieht, wenn der Todesfall durch einen Unglücksfall, durch Selbstmord oder durch eine strafbare Handlung herbeigeführt wurde, bei Auffinden der Leichen unbekannter Personen und bei verschollenen Personen, so erfolgt die Eintragung auf Grund der schriftlichen Mitteilung der zuständigen Behörde (§ 58 des Gesetzes) und unter ausdrücklicher Bezugnahme auf dieselbe.[1])

In allen Fällen, in denen der Standesbeamte Anlaß hat, die Richtigkeit der Anzeige zu bezweifeln, ist derselbe verpflichtet, sich darüber in geeigneter Weise Ueberzeugung zu verschaffen. (§§ 58 u. 21 des Gesetzes.)

5) Die Eintragung des Sterbefalles muß enthalten:

a) Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Anzeigenden;

b) Ort, Tag und Stunde des erfolgten Todes;

c) Vor- und Familiennamen, Religion, Alter, Stand oder Gewerbe, Wohnort und Geburtsort des Verstorbenen;

d) Vor- und Familiennamen seines Ehegatten, oder Vermerk, daß der Verstorbene ledig gewesen sei;

e) Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Eltern des Verstorbenen.

Soweit diese Verhältnisse unbekannt sind, ist dies bei der Eintragung zu vermerken. (§ 59 des Gesetzes.)

Der Todesursache ist in der Eintragung nicht zu erwähnen.

Die Mitwirkung des Standesbeamten bei Beurkundung von Todesfällen im Kreise seiner Familie ist nicht ausgeschlossen. (M.-E. v. 5. Dez. 1875 III. D. 5 mit M.-E. vom 24. Nov. 1876, abgedruckt in den Kreis-Amtsblättern.)

6) Sollen Thatsachen, welche erst nach der Eintragung ermittelt wurden und geeignet sind, die Eintragung zu ergänzen oder zu verbessern, im Register vorgemerkt werden, so kann solches nur auf gerichtliche Anordnung geschehen.

7) Bei Eintragung der Sterbefälle von Personen, deren Identität nicht festgestellt werden konnte, ist der Vordruck des Registers zu durchstreichen und der Eintrag am Rande zu bewirken, hiebei aber auf Raumersparung zu sehen, damit für die möglicherweise später, nach etwa erfolgter Feststellung der Identität der Person erforderliche Vervollständigung des Eintrags Raum bleibt.

---

[1]) Die amtlichen Mitteilungen an den Standesbeamten sind nach dem in der Ministerial-Entschließung vom 6. Dez. 1876 (M.-A.-Bl. S. 539) vorgeschriebenen Formular zu verabfassen.

8) Die Fristen für Anzeige der Sterbefälle (§§ 56—58 des Gesetzes) sind genauestens einzuhalten. Ueber die Strafen bei Unterlassung der Anzeige siehe unten S. 700.

9) Ohne Genehmigung der Ortspolizeibehörde darf vor der Eintragung in das Sterberegister keine Beerdigung stattfinden. Es sind deshalb, auch wenn sie nicht verlangt werden, Bescheinigungen über die erfolgte Eintragung zum Zwecke der Beerdigung auszustellen und den Anzeigenden zu behändigen, damit den Beteiligten wiederholte Gänge erspart werden. Diese Bescheinigungen sind aber jedenfalls nicht in der Form von Sterbeurkunden auszustellen.

Ist die Beerdigung dieser Vorschrift entgegen dennoch erfolgt, so darf die Eintragung des Sterbefalles nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde nach Ermittlung des Sachverhalts erfolgen. (§ 60 des Gesetzes.)

10) Ist ein Sterbefall außerhalb des Wohnorts des Verstorbenen erfolgt, so ist dem Standesbeamten des Wohnortes beglaubigte Abschrift der betreffenden Eintragung zuzusenden.

11) Ueber die bei Beurkundung von Sterbefällen weiter zu berücksichtigenden Punkte siehe unten VIII B Ziffer 17—20.

VI. Beurkundung des Personenstandes der auf See befindlichen Personen bei Mobilmachungen, dann von Reichsangehörigen im Auslande.

1) Geburten und Todesfälle, welche sich auf Seeschiffen während der Reise ereignen, sind nach den Vorschriften des Gesetzes spätestens am nächstfolgenden Tage nach der Geburt oder dem Todesfall von dem Schiffer oder, wenn dieser verstorben oder verhindert ist, von dem Steuermann unter Zuziehung von zwei Schiffs-Offizieren oder anderen glaubhaften Personen in dem Tagebuch (oder Schiffs-Journale) zu beurkunden, bei Sterbefällen unter Vermerk der mutmaßlichen Ursache des Todes. (§§ 61, 63 des Gesetzes.)

2) Der Schiffer, beziehungsweise der Steuermann hat zwei von ihm beglaubigte Abschriften der Urkunden demjenigen Seemannsamte, bei dem es zuerst geschehen kann, zu übergeben, die eine ist bei dem Seemannsamte aufzubewahren, die andere demjenigen Standesamte, in dessen Bezirk die Eltern des Kindes, beziehungsweise der Verstorbene ihren Wohnsitz haben oder zuletzt gehabt haben, behufs der Eintragung in das Register zuzufertigen. (§ 62 des Gesetzes.)

3) Sobald das Schiff in den inländischen Hafen, in welchem es seine Fahrt beendet, eingelaufen ist, muß das Tagebuch der Aufsichtsbehörde des Standesbeamten des Hafenortes vorgelegt und von derselben beglaubigte Abschrift der in das Tagebuch eingetragenen Standesurkunde dem nach Nr. 2 zuständigen Standesbeamten behufs Kontrolierung der Eintragung zugestellt werden. (§ 64 des Gesetzes.)

4) Sterbefälle von Militärpersonen auf den in Dienst gestellten Schiffen oder anderen Fahrzeugen der kaiserlichen Marine sind von dem zuständigen Marinestationskommando unter Uebersendung der darüber von dem Kommando

des Schiffs oder Fahrzeugs aufgenommenen Urkunden dem Schiffsbeamten, in dessen Bezirk der Verstorbene seinen letzten Wohnsitz gehabt hat, anzuzeigen und auf Grund dieser Anzeige in das Sterberegister einzutragen. (Kaiserl. Verordnung vom 4. November 1875, Reichsges.-Bl. S. 313.)

5) Die Verrichtungen des Standesbeamten in Bezug auf solche Militärpersonen, welche ihr Standquartier nach eingetretener Mobilmachung verlassen haben, bemessen sich nach der Verordnung vom 20. Januar 1879. (Reichsges.-Bl. S. 5.)

6) Die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Reichsangehörigen im Auslande bemißt sich nach dem Reichsgesetz vom 4. Mai 1870. (Bayer. Ges.-Bl. von 1870 Beilage.)

VII. Strafen.

1) Wenn die zur Anzeige eines Geburts- oder Sterbefalls, oder der Auffindung eines neugeborenen Kindes Verpflichteten (siehe §§ 18, 24 und 57 des Gesetzes)
   a) die Geburtsanzeige nicht spätestens innerhalb einer Woche (§ 17 des Gesetzes),
   b) die Anzeige der Vornamen des Kindes nicht spätestens innerhalb zweier Monate (§ 22 des Gesetzes),
   c) die Anzeige über totgeborene oder während der Geburt verstorbene Kinder nicht spätestens am nächstfolgenden Tage (§ 23 des Gesetzes),
   d) die Anzeige von Auffinden eines neugeborenen Kindes nicht spätestens am nächstfolgenden Tage (§ 24 des Gesetzes),
   e) die Anzeige eines Todesfalls nicht spätestens am nächstfolgenden Wochentage (§ 56 des Gesetzes)

   an den Standesbeamten erstatten, werden dieselben mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft bestraft.

   Die Strafverfolgung tritt nicht ein, wenn die Anzeige, obwohl nicht von dem zunächst Verpflichteten, doch rechtzeitig gemacht worden ist.

   Pflicht des Standesbeamten ist es, in solchen Fällen die Strafeinschreitung zu veranlassen (M.-E. vom 5. Dezember 1875 V 1), außerdem kann derselbe die zu Anzeigen oder sonstigen Handlungen auf Grund des Gesetzes Verpflichteten hiezu durch Geldstrafen anhalten, welche für jeden einzelnen Fall den Betrag von 15 Mk. nicht überschreiten dürfen.

2) Ueber die Bestrafung eines Standesbeamten, welcher unter Außerachtlassung der im Gesetze gegebenen Vorschriften eine Eheschließung vollzieht, siehe oben S. 697.

3) Ein Geistlicher oder ein Religionsdiener, welcher zu den religiösen Feierlichkeiten einer Eheschließung schreitet, bevor ihm nachgewiesen worden ist, daß die Ehe vor dem Standesbeamten geschlossen sei, wird mit Geldstrafe bis zu 300 Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten gestraft.

4) Ein Religionsdiener oder Standesbeamter, welcher wissend, daß eine Person verheiratet ist, eine neue Ehe derselben schließt, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft. (R.-Str.-G.-B. § 338.)

5) Geldstrafen, welche in Gemäßheit des Gesetzes über Beurkundung des Personenstandes zur Erhebung gelangen, fließen der Gemeinde zu, welche die sonstigen Kosten des Standesamts zu tragen hat.

VIII. Statistik der Geburten, Trauungen und Sterbefälle.

A. Allgemeine Bestimmungen.

1) Die Standesbeamten haben nach der Ministerial-Entschließung vom 23. Dezember 1875 (M.-A.-Bl. S. 753) für jeden einzelnen in die Standesregister eingetragenen Fall eine besondere Zählkarte nach Maßgabe der in Beilage 91—93 abgedruckten und zur Veranschaulichung mit Mustereintrag versehenen Formulare auszufüllen. Zur besseren Unterscheidung sind die Zählkarten für Geburten von weißem Papier, die für Eheschließungen von gelbem Papier, jene für Sterbefälle von grauem Papier angefertigt.

2) Die Zählkarten sind am besten sofort, nachdem die Geburt oder der Sterbfall dem Standesbeamten angezeigt bezw. die Eheschließung von ihm vorgenommen worden ist, auszufüllen; ausnahmsweise kann auch eine spätere Ausfüllung stattfinden; es sind jedoch in jedem Falle sämtliche Fragen des Vordrucks der Zählkarten, soweit sie zutreffen, der Wirklichkeit entsprechend zu beantworten. Unerläßlich ist es auch, daß auf jeder Zählkarte der Sitz des Standesamts (nach Gemeinde- und Verwaltungsdistrikt) genau angegeben werde.

3) Die ausgefüllten Zählkarten jeder Art sind nach Ablauf je eines Vierteljahrs der Nummer nach zu ordnen und innerhalb des ersten Monats, spätestens aber am Schluß dieses ersten Monats im neuen Vierteljahr unter Couvert direkt an das Kgl. statistische Bureau in München zu senden. Es empfiehlt sich, die je auf ein Vierteljahr bezüglichen Zählkarten erst nach dem 10. des ersten Monats im neuen Vierteljahre einzusenden, damit nachträgliche Sendungen von Zählkarten über Fälle, welche einem abgelaufenen Vierteljahre angehören, aber erst zu Anfang eines neuen registriert wurden, thunlichst vermieden werden.

4) Sollten während eines Vierteljahres in einem Standesamtsbezirke Geburten, Eheschließungen oder Sterbfälle nicht vorgekommen sein und Eintragungen der einen oder anderen Art deshalb nicht stattgefunden haben, so wird je eine der für die betreffenden Fälle bestimmten Zählkarten nach Ausfüllung der Ueberschrift, d. h. Angabe des Jahres-Quartals und des Standesamtes mit einem deutlich quergeschriebenen „Nichtvorgekommen" ausgefüllt und werden diese Fehlanzeigen ebenfalls in der unter Ziffer 3 festgesetzten Frist an das Kgl. statistische Bureau gesendet, bezw. der übrigen Sendung beigelegt.

5) Wenn lediglich ausgefüllte Zählkarten eingesendet oder Fehlanzeigen erstattet werden, bedarf es keines Begleitschreibens.

6) Die Zusendungen der Standesbeamten an das Kgl. statistische Bureau erfolgen als Dienstsache portofrei mit der Bezeichnung R. S.

7) Die Zählkarten werden im Kgl. statistischen Bureau vorerst geprüft und dann weiter verarbeitet.

Etwaige sich bei dieser Prüfung ergebende Lücken oder Unrichtigkeiten in der Ausfüllung sind auf Ersuchen des genannten Bureaus von dem Standesbeamten so gut und so rasch wie möglich auszufüllen, bezw. zu berichtigen.

Eine im Kgl. statistischen Bureau vorzunehmende probeweise Vergleichung der ausgefüllten Zählkarten einzelner Standesamtsbezirke mit den nach Ablauf des Kalenderjahres an die Distriktsverwaltungsbehörden gelangenden Nebenregistern bleibt vorbehalten.

8) Für die richtige Ausfüllung von je 100 Zählkarten erhalten die Standesbeamten 3 Mk. Kopialienentschädigung. Die Einreichung einer Liquidation hiefür ist nicht erforderlich, indem die zu erstattenden Beträge alljährlich gegen Ende des ersten Vierteljahres für das vorhergehende Kalenderjahr ex officio festgestellt und angewiesen werden, sobald das auf dieses Jahr bezügliche Zählkarten-Material von sämtlichen Standesämtern eines Regierungsbezirks bei dem statistischen Bureau eingegangen und auf seine Vollständigkeit geprüft ist.

9) Die Zählkarten werden den Standesbeamten direkt und unentgeltlich durch das Kgl. statistische Bureau geliefert. Wenn der übermittelte Bestand an Zählkarten der Aufbrauchung nahe ist, haben die Standesbeamten dem Kgl. statistischen Bureau hievon Mitteilung zu machen.

B. Besondere Bestimmungen für Ausfüllung der einzelnen Zählkarten.

a) Die Geburten betr. (Formular A Beilage 91.)

10) Wenn die Geburt keine einfache, sondern eine Mehrgeburt ist, so ist nach Maßgabe des Vordrucks auf der Zählkarte anzugeben, wie viel Knaben und Mädchen hiedurch geboren wurden, und sind außerdem die Nummern des Registers hinzuzufügen, unter welchen die übrigen zur Mehrgeburt gehörigen Geborenen eingetragen sind. Für jedes Kind ist auch in diesem Falle eine besondere Karte auszufüllen.

11) Für Totgeborne ist nur eine Geburtskarte und keine Sterbekarte auszufüllen.

12) Bei der Angabe über Stand, Beruf oder Gewerbe des Vaters, bezw. bei unehelichen Kindern der Mutter, ist nicht nur der Berufs- oder Erwerbszweig als solcher, sondern auch die Stellung des Vaters, bezw. der Mutter in demselben anzugeben, d. h. ob Besitzer, Pächter, Meister, Unternehmer, Verwalter, Buchhalter, Werkführer, Geselle, Gehilfe Taglöhner oder Arbeiter u. s. w.

13) Wenn das Kind in einer öffentlichen Anstalt geboren wurde, oder ein Findling ist, so ist, da Beides zur Kenntnis des Standesbeamten kommen

muß, dieser Umstände unter den Bemerkungen Erwähnung zu thun; nicht minder, wenn dem Standesbeamten die Mitteilung gemacht wird, daß das Kind, dessen Geburtseintragung er vornimmt, auf See geboren ist.

b) Die Eheschließung betreffend. (Formular B Beilage 92.)

14) Unter „bisheriger Familienstand" der Eheschließenden ist anzugeben, ob dieselben ledig (d. h. noch niemals verheiratet), verwitwet oder geschieden waren.

15) Bezüglich der Berufsangaben greift das oben unter Ziffer 12 Vorgeschriebene Platz.

16) Die genaue Beantwortung der unter Ziffer 7 und 9 des Zählkarten-Formulars enthaltenen besonderen Fragen wird den Standesbeamten, zumal bei sofortiger Ausfüllung der Zählkarte, nach vorgenommener Eheschließung keine Schwierigkeiten bieten.

c) Die Sterbefälle betreffend. (Formular C Beilage 93.)

17) Die Wichtigkeit des Thatbestandes an sich und die Notwendigkeit der Fortsetzung einer langen Beobachtungsreihe machen es erforderlich, zwischen der Sterblichkeit ehelicher und unehelicher Kinder zu unterscheiden. Die Standesbeamten haben deshalb bei Sterbefällen von Kindern unter 15 Jahren, falls ihnen ausnahmsweise die näheren Verhältnisse über diese Kinder beziehungsweise deren Eltern unbekannt sind, in geeigneter Weise die Frage zu stellen, ob das verstorbene Kind ein eheliches oder uneheliches Kind war.

18) Ebenso haben die Standesbeamten bei verheiratet Gestorbenen die Frage nach der Dauer der durch den Tod gelösten Ehe des verstorbenen Ehegatten zu stellen und die Antwort, ausgedrückt durch die Zahl der Jahre und Monate der durch den Tod gelösten Ehe, in die Zählkarte aufzunehmen.

19) Bei gestorbenen, nicht selbst erwerbsthätigen Kindern unter 15 Jahren ist der Beruf des Vaters in der Zählkarte anzugeben. Wofern ein verstorbenes Kind dieses Alters vaterlos ist, wird der Stand oder Beruf der Mutter angegeben; ist es vater- und mutterlos, so ist anzugeben, daß es Waise ist. Außerdem greift auch hier das oben unter Ziffer 12 Bemerkte Platz.

20) Mit Rücksicht darauf, daß die in öffentlichen Anstalten sich ereignenden Sterbefälle als solche zur Kenntnis der Standesbeamten gelangen, sind Fälle dieser Art durch die Bezeichnung der Anstalt (Kaserne, Spital, Gefängnis, Zuchthaus u. s. w.), in welchen sie stattfanden, ersichtlich zu machen. Ebenso ist auch unter der Rubrik „Bemerkungen" nachzuweisen, wenn der Sterbefall auf See vorgekommen und als solcher dem Standesbeamten gemeldet worden ist. Derjenigen Todesfälle, für welche eine amtliche Ermittelung vorgeschrieben ist, wie z. B. bei Unglücksfällen, Selbstmorden, strafbaren Handlungen, gefundenen Leichen, ist vorkommenden Falles unter den Bemerkungen gleichfalls Erwähnung zu thun.

§ 44.

Distriktsrat.[1])

a) Zusammensetzung und Wahl desselben.

Wie schon Seite 11 oben bemerkt worden ist, bilden die sämtlichen Gemeinden eines Distriktsverwaltungs- oder Amtsgerichtsbezirks eine Distriktsgemeinde, deren gesetzlicher Vertreter der Distriktsrat ist. (Art. 1 Abs. 2 des Distriktsratsgesetzes vom 28. Mai 1852, Ges.-Bl. S. 245 ff.)

Derselbe wird gebildet:

1) nach Art. 2 lit. a des Gesetzes aus den Vertretern sämtlicher Gemeinden des Distrikts in der Art, daß Gemeinden bis zu 2000 Seelen einen, größere Gemeinden für je 2000 Seelen mehr einen weiteren Abgeordneten zu wählen haben, wobei ein Restbetrag von mehr als 1000 Seelen vollen 2000 gleichgeachtet wird; die Wahl erfolgt in Landgemeinden durch den Gemeindeausschuß aus den Gemeindebürgern nach absoluter Stimmenmehrheit mittelst Wahlzettel. Näheres über die Vornahme dieser Wahl siehe S. 132 oben;

2) nach Art. 2 lit. b des Gesetzes aus den Eigentümern desjenigen Grundbesitzes, von welchem die höchste Grundsteuer im Distrikte entrichtet wird, soferne sie das bayerische Indigenat besitzen oder ihren Bevollmächtigten. (Art. 4 des Gesetzes.)[2])

Die Zahl derselben hat ein Achtel der Zahl der Vertreter der Gemeinden zu betragen; ergeben sich Bruchteile, so werden dieselben, wenn sie die Hälfte oder darüber betragen, der vollen Zahl gleichgehalten.

Die Bevollmächtigten müssen bayerische Staatsbürger sein und können sich im Distriktsrate auf erhaltene Aufträge nicht beziehen.[3])

Gemeinden, welche in dem Distrikt, dem sie angehören, Eigentümer höchstbesteuerten Grundbesitzes sind, steht das Recht zu, in dieser Eigenschaft außer der Vertretung, welche ihnen im Distriktsrate gemäß Art. 2 lit. a des Distriktsratsgesetzes zukommt, ihren gesetzlichen Gemeindevertreter oder einen Bevollmächtigten gemäß Art. 2 lit. b a. a. O. in den Distriktsrat abzuordnen. (E. d. V.-G.-H. V. Bd. S. 90.)

---

[1]) Ein Abdruck des Gesetzes mit der Instruktion, die Wahl der Distrikts- und Landräte betreffend, vom 10. Juni 1852, „findet sich in Stadelmanns Verwaltungsgesetzen" II. Bd. S. 127 ff.

[2]) Das deutsche Indigenat genügt nicht. Das bayerische Indigenat ging nach dem Edikt über das Indigenat vom 26. Mai 1818 durch einen, wenn auch noch so langen Aufenthalt im Auslande ohne rechtsförmige Auswanderung nicht verloren, ebensowenig dadurch, daß ein bayerischer Staatsangehöriger sich seiner gesetzlichen Militärpflicht entzog. Durch heimliche Auswanderung wurde nach dem angeführten Edikte der Verlust des bayerischen Indigenats nur dann bewirkt, wenn der Auswandernde ein fremdes Indigenat erwarb. (E. d. V.-G.-H. III. Bd. S. 126.)

[3]) Beschwerden gegen die Bescheide der Kreisregierungen über die Berechtigung zur Teilnahme an einem Distriktsrate als höchstbesteuerter Grundbesitzer gehen unmittelbar an den Verwaltungsgerichtshof. (Art. 8 Ziff. 21 mit Art. 9 des Gesetzes über den Verwaltungsgerichtshof, Ges.- u. V.-Bl. 1878 S. 369 ff.)

Das den höchstbesteuerten Grundbesitzern zustehende Recht auf Teilnahme am Distriktsrate kann im Falle gemeinschaftlichen Besitzes entweder durch einen der Miteigentümer oder durch einen bevollmächtigten Stellvertreter ausgeübt werden.

Der Umstand, daß einzelne der Miteigentümer das bayerische Indigenat nicht besitzen, hindert die übrigen Miteigentümer nicht, jenes Recht in der bezeichneten Weise auszuüben. (E. d. V.-G.-H. V. Bd. S. 31.)

Der Eintritt in den Distriktsrat nach Art. 2 lit. b des Gesetzes ist durch den Wohnsitz in einer Gemeinde des Distrikts nicht bedingt. (E. d. V.-G.-H. III. Bd. S. 126 und 262.)

3) Nach Artikel 2 lit. c des Gesetzes aus den Vertretern des unter Ziff. 2 nicht begriffenen größeren Grundbesitzes mit einem Viertel der Zahl der Vertreter der Gemeinden, wobei Bruchteile wie bei Ziff. 2 in Berechnung kommen.

Dieselben werden von den 50 höchstbesteuerten Grundbesitzern, welche nicht unter Ziff. 2 begriffen sind, aus ihrer Mitte unter Leitung der Distriktsverwaltungsbehörde gewählt und hat hiebei lediglich die Grundsteuer in Betracht zu kommen.

4) Nach Art. 2 lit. d des Gesetzes aus dem Rentbeamten des Bezirks, wenn das Aerar bei den Distriktsumlagen beteiligt ist.

Bei Beratungen und Beschlußfassungen über Angelegenheiten der distriktiven Armenpflege wird der Distriktsrat und Distriktsratsausschuß durch den Bezirksarzt und zwei vom Distriktsratsausschusse gewählte selbstständige Pfarrer verstärkt. (Artikel 40 Abs. 2 des Armengesetzes vom 29. April 1869.)

Zur Giltigkeit der Wahlen wird die Abstimmung von $^2/_3$ der Wähler und die absolute Stimmenmehrheit der Abstimmenden erfordert; Beamte der vorgesetzten Distriktsverwaltungsbehörde sind nicht wählbar; sämtliche Gewählte müssen das 30. Lebensjahr zurückgelegt haben und die zur Wahl in den Gemeindeausschuß nötigen Eigenschaften besitzen.

Die ordentliche Erneuerung der Wahlen geschieht alle drei Jahre; bei eintretender Erledigung der Stelle eines Distriktsrates innerhalb der Wahlperiode findet eine Zwischenwahl für die noch zu erfüllende Dienstdauer des abgegangenen statt.

Ueber Wahlablehnungen, Wahlanfechtungen, sowie über die gehörige Bevollmächtigung der Ziff. 2 und 4 oben aufgeführten Personen entscheidet der Distriktsrat, welchem zu diesem Behufe die Wahlakten vorzulegen sind, ohne Berufung. (cf. die Instruktion vom 10. Juni 1852, die Wahl der Distrikts- und Landräte betr., abgedruckt in den Kreisamtsblättern.)

b) Wirkungskreis des Distriktsrats.

Zum Wirkungskreis des Distriktsrats gehören alle Angelegenheiten, welche die der Distriktsgemeinde als Korporation zustehenden Rechte und Verbindlichkeiten betreffen, insbesondere:

1) die Prüfung und Feststellung des jährlichen Voranschlags (Etats) aller Distriktsausgaben und Einnahmen.

Ueber die in demselben zu berücksichtigenden gesetzlichen Leistungen des Distrikts siehe Artikel 27, über die fakultativen Leistungen desselben Art. 29 des Distriktsratsgesetzes. Für letztere dürfen nach Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes nicht mehr als 5 Prozent der jährlichen Steuersumme verwendet werden (siehe die M.-E. v. 7. August 1881 Ziff. 7, M.-A.-Bl. S. 287 ff.);

2) die Beantragung und Verteilung der nötigen Distriktsumlagen,[1]) deren Erhebung nach den Normen über Beitreibung der Gemeindeumlagen erfolgt (aut. M.-E. vom 11. November 1866);

3) die Prüfung und Anerkennung, oder Beanstandung der Distrikts-Rechnungen und der Rechnungen aller Distriktsanstalten des vorausgegangenen Jahres.

Diese Rechnungen sind übrigens vom Distriktskassier nicht erst beim Zusammentritt des Distriktsrats zu stellen, sondern rechtzeitig nach Ablauf eines jeden Verwaltungsjahres dem Bezirksamte vorzulegen, welches dieselben, soweit nicht deren schließliche Prüfung und Bescheidung nach Art. 21 des Gesetzes den Kreisregierungen zukommt, vorbehaltlich der Erledigung der später vom Distriktsrate allenfalls zu erhebenden Beanstandungen auch rechtzeitig zu revidieren und zu bescheiden hat.

Die Vorlage der Rechnungen an den Distriktsrat erfolgt in der ordentlichen Jahresversammlung desselben; wird indessen ausnahmsweise nach Art. 12 Abs. 2 des Gesetzes eine außerordentliche Versammlung berufen, so hat die Rechnungsvorlage schon bei dieser Gelegenheit zu erfolgen. (M.-E. vom 14. Oktober 1869, abgedruckt in den Kreisamtsblättern.)

Zum Wirkungskreis des Distriktsrats gehören ferner:

4) die Aufnahme von Passivkapitalien zur Bestreitung außergewöhnlicher Bedürfnisse und die Feststellung des Tilgungsplanes,

5) die Erwerbung oder Veräußerung von Realitäten oder nutzbaren Rechten der Distriktsgemeinde,

6) die Beantragung von Einrichtungen und Anstalten, welche nicht schon gesetzlich erforderlich sind, aus Distriktsmitteln,

7) die Beantragung der für die Verwaltung bereits bestehender Distriktsanstalten zu treffenden Ordnungen,[2])

8) die Wahl eines Ausschusses zur Verwaltung des Distriktsvermögens und zur Besorgung der im Laufe des Jahres vorkommenden Geschäfte, dann zur Vorberatung der an die Distriktsversammlung zu bringenden Anträge,

[1]) Beschwerden gegen Bescheide über die Verbindlichkeit zur Teilnahme an den Distriktsumlagen gehen unmittelbar an den Verwaltungsgerichtshof. (Art. 8 Ziff. 24 und Art. 9 des Gesetzes über den V.-G.-H.)

[2]) Ueber die Einrichtung der Distriktssparkassen enthält die Ministerial-Entschließung vom 20. Mai 1874 (M.-A.-Bl. S. 301) ausführliche Grundbestimmungen.

Ueber die Form der alljährlich zu erstattenden Geschäftsberichte dieser Kassen siehe Ministerial-Entschließung vom 4. Juli 1882. (M.-A.-Bl. S. 219.)

Ueber Errichtung von Zahlungsstellen außerhalb des Sitzes der Sparkasse siehe die Ministerial-Entschließung vom 15. Juli 1881. (M.-A.-Bl. S. 242.)

welcher aus 4 bis 6 Mitgliedern zu bestehen hat, für welche ebensoviele Ersatzmänner zu wählen sind. (Art. 15—19 des Gesetzes),

9) die Wahl des Distriktskassiers, wobei zugleich Beschluß darüber zu fassen ist, ob und welche Kaution derselbe zu stellen habe. (Art. 20 des Gesetzes.)

Bei Erledigung der Stelle eines Distriktskassiers im Laufe der Wahlperiode hat der Ausschuß die Neuwahl vorbehaltlich der Bestätigung des Distriktsrates vorzunehmen,

10) die Wahl der vier bürgerlichen Mitglieder der Ersatz-Kommission und ihrer Stellvertreter, dann des bürgerlichen Mitglieds der Oberersatzkommission und seines Stellvertreters auf die Dauer von je drei Jahren nach § 2 Ziff. 6 der Wehr-Ordnung v. 19. Jan. 1889 mit Ministerial-Entschließung vom 10. November 1879 Ziff. 4 (M.-A.-Bl. S. 570) sowie die Feststellung ihrer Reiseentschädigung,

11) die Wahl der Mitglieder der ständigen Einquartierungskommission und deren Stellvertreter nach § 4 der Vollzugs-Instruktion zum Quartierleistungsgesetz vom 8. Juli 1875,

12) die Wahl der Vertreter der Distriktsgemeinde im Landrat nach Maßgabe des Art. 3 des Landratsgesetzes vom 28. Mai 1852,

13) die jährliche Wahl der 7 Vertrauensmänner zur Herstellung der Schöffenliste und der Vorschlagsliste der Geschworenen (§ 40 des Gerichtsverfassungsgesetzes mit Art. 24 des Ausführungs-Gesetzes v. 23. Febr. 1879 und M.-E. vom 1. August 1880 Ziff. XII, M.-A.-Bl. S. 297),

14) die alle zwei Jahre stattfindende Wahl der vier Ausschußmitglieder und Ersatzmänner zur Prüfung der Einkommen- und Kapitalrentensteuerfassionen (Art. 32 und 33 des Einkommensteuergesetzes v. 19. Mai 1881, Ges.- u. V.-Bl. S. 441 ff.) mit Art. 17 des Kapitalrentensteuergesetzes v. 19. Mai 1881 (Ges.- u. V.-Bl. S. 477), dann die Feststellung der Reihenfolge der letzteren,

15) die alle zwei Jahre stattfindende Wahl der vier Ausschußmitglieder und Ersatzmänner zur Prüfung der Gewerbsteuerfassionen (Art. 29 des Gewerbsteuergesetzes v. 19. Mai 1881, Ges.- u. V.-Bl. S. 495 ff.), M.-E. v. 3. Juni 1883 (M.-A.-Bl. S. 220), dann die Feststellung der Reihenfolge der letzteren,

16) die Wahl von 3 Mitgliedern des Hengst-Körausschusses (Gesetz vom 26. März 1881, Ges.- u. V.-Bl. S. 166, Verordnung v. 8. Juni 1890 § 40 Ges.- u. V.-Bl. S. 425),

17) die alle 3 Jahre stattfindende Wahl der Sachverständigen für den Zuchtstierausschuß und den verstärkten Körausschuß (Art. 9 und 10 des Gesetzes v. 5. April 1888, Ges.- u. V.-Bl. S. 235 u. Verordnung vom 16. Juni 1888, Ges.- u. V.-Bl. S. 475),

18) die Wahl von fünf Sachverständigen für die Kommission für Viehabschätzung bei Viehseuchen (Art. 4 des Gesetzes vom 21. März 1881, Ges.- u. V.-Bl. S. 123, M.-E. vom 24. März 1881 Ziff. 2, Ges.- u. V.-Bl. S. 134),

19) die Wahl des Vorsitzenden des Gewerbegerichts, sowie dessen Stell-

vertreters, sodann der Beisitzer dieses Gerichts. (Art. 11 u. 16 des Gesetzes R.-G.-Bl. S. 141),

20) die Mitberatung der von der Distriktspolizeibehörde festzustellenden Dienstesinstruktion für die Feldgeschwornen und allenfallsiger Abänderungen derselben nach Art. 24 des Vermarkungsgesetzes vom 16. Mai 1868,

21) die Beschlußfassung über Ablehnung oder freiwillige Niederlegung der Wahl in den Distriktsrat,

22) die Beschlußfassung über Wahlanfechtungen, sowie über die gehörige Bevollmächtigung der im Art. 2 lit. b und d des Gesetzes bezeichneten Vertreter ohne Zulässigkeit einer Berufung.

Außerdem sind:

23) dem Distriktsrate die auf Grund des Polizeistrafgesetzbuches ergangenen distriktspolizeilichen Vorschriften mitzuteilen (Art. 6 des Polizeistrafgesetzbuches), welcher ein Beschwerderecht gegen dieselben hat ohne an eine Rekursfrist gebunden zu sein (Art. 14 des Gesetzes), und hat derselbe weiter die Befugnis:

24) von den Distriktsstiftungen, soweit sie nicht den Zwecken einer Religionsgesellschaft dienen, Einsicht zu nehmen und die das Interesse des Distrikts wahrenden Anträge zu stellen,

25) über den Zustand des Distrikts und die etwa wahrgenommenen Gebrechen der Verwaltung desselben sich zu äußern und hierauf bezügliche Anträge und Beschwerden zu stellen,

26) auf Veranlassung der Kreisregierung Gutachten über Gegenstände abzugeben, welche die Verwaltung und die Wohlfahrt des Distrikts betreffen.

27) Weiter gehört zur Aufgabe des Distriktsrats die Anordnung gemeinsamer Ortskrankenkassen nach § 43 Abs. 2 des Krankenversicherungsgesetzes, dann die Beschlußfassungen nach § 2, 51 und 54 desselben (§ 1 der Verordnung v. 8. Juni 1892 (Ges.- u. V.-Bl. S. 185);

28) die Distriktsarmenpflege nach den Bestimmungen des Armengesetzes vom 29. April 1869 Art. 38—40 (Seite 655 oben).

29) Die Befugnis zur Gewährung von Naturalleistungen statt der Rente nach § 13 des Alters- und Invaliditätsgesetzes von 22. Juni 1889 (Reichs-Ges.-Bl. S. 97) und Verordnung von 27. Juli 1890 § 13 (Ges.- u. V.-Bl. S. 506).

30) Die Entscheidung über die Unterstützung von Familien zum Dienste einberufener Reservisten.

c) Verhandlungen des Distriktsrates.

Die ordentlichen Sitzungen des Distriktsrates sollen jährlich einmal und zwar in den Monaten September und Oktober so rechtzeitig stattfinden, daß sie vor Beginn der Landratssitzungen beendigt sind.

Bei dringender Veranlassung können von der Distriktsverwaltungsbehörde außerordentliche Versammlungen zusammenberufen werden, ohne eine solche Einberufung darf aber der Distriktsrat niemals zusammentreten und nach dem von dem vorsitzenden Distriktsverwaltungsbeamten erklärten Schluß nicht versammelt bleiben.

Zu einem giltigen Beschlusse des Distriktsrats ist die Anwesenheit von mindestens $^2/_3$ seiner Mitglieder und absolute Stimmenmehrheit erforderlich.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorstand, welcher außerdem nicht mitzustimmen hat.

Ueber Entschuldigungen Ausbleibender entscheidet die Stimmenmehrheit der Erschienenen.

Distriktsratsbeschlüsse verpflichten zwar den Distrikt insoferne, als die Ausführung dieser Beschlüsse, wenn sie aufsichtlich genehmigt sind, durch die Aufsichtsbehörden in Vollzug gesetzt werden kann, dieselben sind aber einseitiger Natur und verpflichten für sich allein den Distrikt Dritten gegenüber in keiner Weise. (E. d. V.-G.-H. V. Bd. S. 203.)

d) Distriktsratsausschuß.

Der Distriktsratsausschuß versammelt sich nur auf Einladung des Vorstandes, als welcher der Distriktsverwaltungsbeamte oder dessen Stellvertreter fungiert, die Einberufung hat jedoch zu erfolgen, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder des Ausschusses darauf anträgt.

Außer der Besorgung der lit. b Ziff. 8 Seite 706 oben aufgeführten Gegenstände ist seiner Begutachtung die beabsichtigte Bildung, Veränderung oder Auflösung von Bürgermeistereien unterstellt, wenn nicht alle Beteiligte mit derselben einverstanden sind (G.-O. Art. 6), dann die Zustimmung zur Entlassung von Gemeindeverwaltungsmitgliedern. (Art. 167 Abs. 2 der G.-O).

Weiter hat derselbe die in Rücksicht auf die Distriktsarmenpflege zu den Sitzungen des Distriktsrats beizuziehenden zwei Pfarrer des Bezirks und deren Ersatzleute zu wählen (siehe S. 705 oben).

Ebenso kommt ihm die Wahl der Sachverständigen nach Maßgabe des Gesetzes über Natural-Leistungen für die bewaffnete Macht und des Gesetzes über Kriegsleistungen zu, sowie

die Wahl dreier pferdekundiger Mitglieder der Pferdemusterungskommission und dreier Stellvertreter für jeden Musterungsbezirk,

die Wahl der der Pferdeaushebungskommission beizugebenden drei Taxatoren und dreier Stellvertreter von 6 zu 6 Jahren (§ 24 des Pferdeaushebungsreglements) und die eventuelle Ergänzungswahl für die Mitglieder des Körausschusses und des verstärkten Körausschusses und deren Stellvertreter,

die Mitwirkung bei der Kommission zur Feststellung der Grundsätze über Verteilung der Einquartierung.

Die Ergänzungswahl für die Stelle eines Ersatzmannes in den Einkommensteuerausschuß, sowie in den Gewerbsteuerausschuß ist vom Distriktsratsausschuß vorzunehmen, wenn die Distriktsratsversammlung bis zu dem Zeitpunkte, in welchem die Wahl stattfinden muß, nicht zusammentritt, ferner steht dem Distriktsratsausschuß der Vorschlag der nach Art. 8 des Hagelversicherungsgesetzes vom 13. Febr. 1884 aufzustellenden Sachverständigen zu.

Zur Fassung giltiger Beschlüsse des Ausschusses ist die Anwesenheit von wenigstens drei oder vier Mitgliedern erforderlich, je nachdem der Ausschuß aus vier oder mehr Mitgliedern besteht.

Ausschußmitglieder und Distriktskassier werden eidlich verpflichtet.

Im Falle der Auflösung des Distriktsrates hat der Distriktsratsausschuß seine Verrichtungen bis dahin fortzusetzen, wo der Distriktsrat neu gewählt und der Ausschuß aus seiner Mitte neu bestellt sein wird. (Art. 19 des Gesetzes.)

Insinuationen an den Distriktsratsausschuß sind stets dem „Vorstande desselben" zu machen, nicht an das Bezirksamt. (E. d. V.-G.-H. III. Bd. S. 381.)

e) Oeffentlichkeit der Sitzungen.

Die Sitzungen des Distriktsrates sind öffentlich, soweit derselbe nicht in geheimer Sitzung die Oeffentlichkeit ausgeschlossen hat, weil sie dem Staate, der Gemeinde oder einem Einzelnen nachteilig zu werden droht; die Verhandlungen desselben unterliegen der Bestätigung der Kreisregierung.

f) Beschwerden in Distriktsangelegenheiten.

Gegen einen von der Kgl. Kreisregierung bestätigten Beschluß des Distriktsrates ist eine Berufung von Seite der hiezu Berechtigten zulässig, die entgegenstehende Bestimmung des Art. 23 Abs. 3 des Distriktsratsgesetzes ist nach Ausweis der Landtagsverhandlungen nur durch ein Versehen in das Gesetz übergegangen.

Jeder beteiligten Gemeinde, sowie den Vertretern des größten Grundbesitzes (siehe S. 704 Z. 2 oben) steht die bei der Distriktsverwaltungsbehörde einzureichende Berufung gegen Distriktsratsbeschlüsse zu, dem Distriktsratsausschuß in denjenigen Fällen, in welchen Beschlüsse des Distriktsrats von der Kreisregierung nicht bestätigt wurden.

Wenn Gefahr auf dem Verzuge haftet, haben die Berufungen keine aufschiebende Wirkung.

Wenn eine Gemeinde von dem ihr zustehenden Recht der Beschwerde Gebrauch machen will, so ist letztere von der Gemeindeverwaltung auszuüben, den in Art. 2 lit. a des Distriktsratsgesetzes aufgeführten Vertretern steht das Recht der Beschwerde ebensowenig zu, als den unter lit. c aufgeführten Vertretern des größeren Grundbesitzes.

Beschwerden gegen bezirksamtliche Bescheide in den Fällen des Art. 8 Ziff. 21 und 24 des Gesetzes über den V.-G.-H. gehen unmittelbar an diesen, Beschwerden gegen Verfügungen in Distriktsangelegenheiten wegen Auferlegung gesetzlich nicht begründeter Lasten, oder wegen gesetzwidriger Verteilung der Distriktslasten, dann über die Verpflichtungen einzelner Gemeinden aus besonderen Verbänden nach Art 37 des Distriktsratsgesetzes und über Ansprüche der Gemeinden an distriktive Anstalten, dann Ansprüche der Distrikte an die Gemeinden in Bezug auf den Bedarf oder Unterhalt solcher Anstalten werden von den Kgl. Kreisregierungen, in letzter Instanz vom Verwaltungsgerichtshof beschieden (Art. 10 Ziff. 1, dann 8 Ziff. 22 und 23 des Gesetzes), in den übrigen Fällen bildet das Kgl. Staatsministerium die letzte Instanz.

Dem Kgl. Staatsärar steht gegen eine die Distriktsratsbeschlüsse bescheidende Regierungsentschließung ein Beschwerderecht auf Grund des Art. 10 Ziff. 1 des Gesetzes über den V.-G.-H. nur in dem Falle zu, wenn es durch Auflage von Präcipualleistungen betroffen ist.

Bei Prüfung der Frage, ob die Uebernahme von Straßen auf den Distrikt als eine gesetzlich begründete Belastung des Distrikts angesehen werden kann, ist, insoferne jene Uebernahme nicht auf Grund besonderer Rechtstitel oder in Folge von früheren in Kraft bestehenden Beschlüssen erfolgt ist, die Erwägung maßgebend, ob es sich um eine Leistung handelt, die dem Distrikte nach Art. 28 Abs. 1 des Distriktsratsgesetzes neuerer Fassung obliegt, oder ob, insoferne nur eine fakultative Leistung in Frage steht, die Uebernahme nach den desfallsigen Kriterien des Gesetzes zulässig erscheint. (E. d. V.-G.-H. VI. Bd. S. 218.)

Alle Berufungen in Distriktsangelegenheiten sind an die Notfrist von 14 Tagen gebunden, welche von dem der Eröffnung der beschwerenden Verfügung folgenden Tage an gerechnet wird und sind bei der Distriktsverwaltungsbehörde schriftlich einzureichen oder zu Protokoll zu erklären. (Art. 38 des Distriktsratsgesetzes.)

Beschwerden zum Verwaltungsgerichtshof in Angelegenheiten des Art. 10 des Gesetzes über den Verwaltungsgerichtshof müssen, um als rechtzeitig erhoben zu gelten, innerhalb der gesetzlichen Notfrist bei der Kreisregierung, K. d. J., welche die beschwerende Verfügung erlassen hat, eingereicht werden. (E. d. V.-G.-H. III. Bd. S. 299.)

g) Behandlung dringender Fälle.

Ist die Ergreifung augenblicklicher Maßregeln notwendig, um dringende Gefahren oder erhebliche Nachteile abzuwenden, so steht dem Distriktsratsausschuß die Befugnis zu, die erforderlichen Leistungen innerhalb der Grenzen des unabweisbaren Bedürfnisses sogleich zu beschließen, indessen muß für diese Beschlüsse die Genehmigung des Distriktsrates bei seinem nächsten Zusammentritt erholt werden.

Zu diesem Zweck ist eine außerordentliche Versammlung zusammenzuberufen, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder des Ausschusses darauf anträgt.

Die Nichtgenehmigung kann auf das bereits Vollzogene nicht erstreckt werden. (Art. 25 des Distriktsratsgesetzes.)

h) Entschädigung der Distriktsratsmitglieder.

Den Mitgliedern des Distriktsratsausschusses und dem Distriktskassier, nicht aber den Mitgliedern des Distriktsrats können vom letzteren angemessene Vergütungen aus Distriktsmitteln bewilligt werden. (Art. 26 des Distriktsratsgesetzes.)

i) Bestreitung der Distriktslasten.

In Bezug auf die Bestreitung der Distriktslasten gelten nach Art. 27 des Gesetzes folgende Vorschriften:

a) Jede Distriktsgemeinde ist verbunden, alle Leistungen zu bestreiten, welche ihr nach Gesetz, besonderen Rechtstiteln oder in Folge der Beschlüsse des Distriktsrates obliegen; das Herkommen bildet keinen Titel für die Pflichten der einzelnen Gemeinden des Distrikts gegenüber der Distriktsgemeinde. (E. d. V.-G.-H. III. Bd. S. 637).

Distriktsratsbeschlüsse verpflichten zwar den Distrikt insoferne als die Ausführung dieser Beschlüsse, wenn sie aufsichtlich genehmigt sind, durch die Aufsichtsbehörden in Vollzug gesetzt werden kann, dieselben sind aber einseitiger Natur und verpflichten für sich allein den Distrikt Dritten gegenüber in keiner Weise. (E. d. V.-G.-H. V. Bd. S. 203).

b) als gesetzliche Distriktslasten sollen insbesondere angesehen und behandelt werden:

1) die Verzinsung und Tilgung der Distriktsgemeindeschulden,
2) die Ergänzung des Grundstockvermögens der Distriktsgemeinde,
3) die Unterhaltung bestehender oder künftig neu entstehender Distriktsanstalten,[1])
4) die Anlegung und Unterhaltung von Distriktsstraßen[2]) (s. S. 328 oben).
5) die Beschaffung und Erhaltung der zum gemeinsamen Gebrauche bestimmten Feuerlöschmaschinen,
6) die Kosten des Unterrichts der Schülerinnen der Entbindungskunst,
7) die Unterhaltungsbeiträge für die nach Maßgabe der jeweiligen Gesetze oder Verordnungen angestellten Distriktstierärzte (s. § 14 der Verordnung vom 20. Juli 1872, Regierungsblatt S. 1585),
8) die Feststellung der Reiseentschädigung der bürgerlichen Mitglieder der Ersatzkommission und des bürgerlichen Mitglieds der Oberersatzkommission,
9) die Aufbringung des durch die gewöhnlichen Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs der Distriktsarmenpflege.

---

[1]) Bei Errichtung von Naturalverpflegungsstationen durch die Distriktsvertretung zu dem Zwecke, fremden mittellosen Wanderern Naturalverpflegung gegen Arbeitsleistung zu gewähren, handelt es sich um eine in den Wirkungskreis der distriktiven Armenpflege fallende Angelegenheit. Die Unterhaltung einer solchen von dem Distrikte mit Genehmigung der Kgl. Regierung auf die Dauer gegründeten Einrichtung bildet insolange eine dem Distrikt gesetzlich obliegende Leistung, als nicht deren Wiederaufhebung vom Distrikte mit Zustimmung der Kgl. Kreisregierung beschlossen ist. (E. d. V.-G.-H. XIV. Bd. S. 26.)

[2]) Das Schneeräumen auf den Distriktsstraßen bildet einen Bestandteil der den Distriktsgemeinden obliegenden Straßenunterhaltung und zählt nicht zu den allgemeinen Staatslasten der Sicherheitspolizei. (E. d. V.-G.-H. III. Bd. S. 637.)

Die Unterhaltung und im Bedarfsfalle Neuanlegung von Distriktsstraßenstrecken, welche zugleich als Ortsstraßen dienen, mit den dazu gehörigen Brücken obliegt dem Distrikte und nicht der beteiligten politischen Gemeinde oder Ortschaft, soferne nicht eine Verpflichtung der letzteren durch einen besonderen Rechtstitel begründet ist. Ein solcher Rechtstitel liegt aber nicht vor, wenn aus der Grundlage der von dem Distriktsratsgesetze vom 28. Mai 1852 in Geltung gewesenen Gesetzgebung durch Beschluß der Behörde eine anderweitige Regelung der Sache erfolgt ist und bloß zur Ausführung dieser Regelung eine besondere Vereinbarung unter den Beteiligten getroffen wurde. (E. d. V.-G.-H. III. Bd. S. 157.)

In wieweit die Distriktsarmenpflege eine gesetzliche Distriktslast bildet, s. S. 655 oben.

Ueber die Art und Weise der Erfüllung dieser gesetzlichen Distriktslasten, sowie über die Uebernahme anderer entscheidet der Distriktsrat. Die Deckung der gesetzlich begründeten Distriktsgemeindebedürfnisse darf er nicht verweigern und würde im letzteren Falle die Anordnung der nötigen Distriktsumlagen durch die Kgl. Kreisregierung zu erfolgen haben.

Die Bestreitung der Distriktsbedürfnisse erfolgt

a) aus den Nutzungen des Distriktsgemeindevermögens, welches jedoch im Grundstock ungeschmälert erhalten bleiben soll,

b) aus den auf Gesetz oder besonderen Rechtstiteln beruhenden Leistungen des Staates, der Stiftungen, der Gemeinden oder anderer juristischer oder physischer Personen,

c) aus den freiwilligen Zuschüssen von Staats- oder Kreisfonds oder von den aus der Unternehmung zunächst Vorteil ziehenden Gemeinden und Privaten.

In Ermangelung oder bei Unzureichendheit dieser Quellen hat die Deckung der Distriktsbedürfnisse durch Distriktsumlagen stattzufinden; über das Maximum der Umlagen für Bestreitung der nicht gesetzlichen Distriktslasten s. S. 705 Ziff. 1 oben.

Die Verteilung der Distriktsumlagen geschieht in der Regel nach dem Gesamtbetrag der im Distrikte zur Erhebung kommenden direkten Steuern, mit Ausnahme der Witwen- und Waisenfondsbeiträge und der Einkommensteuer, welch' letztere nur bei den für Distriktsarmenzwecke zur Erhebung kommenden Umlagen mit in Berechnung zu ziehen ist.

Der Nachweis einer ungleichmäßigen Verteilung der Distriktslasten durch zu große Belastung einer Gemeinde hat die Außerwirksamkeitssetzung der die Repartition bestätigenden Regierungsentschließung und zwar nicht bloß soweit sie sich auf die betreffende Gemeinde bezieht, sondern ohne Einschränkung zur Folge. (E. d. V.-G.-H. X. Bd. S. 350).

Dem Distriktsrate ist vorbehalten, die Beitragsquote für einzelne Gemeinden oder abgesonderte Gemarkungen je nach der Teilnahme an den Vorteilen der betreffenden Anstalt oder Einrichtung mit Genehmigung der Kgl. Kreisregierung verschieden abzustufen. (Art. 32 des Distriktsratsgesetzes.)

Die Fragen, ob eine Gemeinde erhöhte Vorteile von einer Distriktsanstalt oder Einrichtung habe und ob ihre Beitragsquote diesen Vorteilen entsprechend abgestuft sei, sind nicht Ermessens-, sondern Rechtsfragen und im Streitfalle der letztinstanziellen Würdigung des Verwaltungsgerichtshofes unterstellt. (E. d. V.-G.-H. III. Bd. S. 637.)

Die Voraussetzungen für die Auflage von Präzipualleistungen zu den Distriktsumlagen bestehen nach Art. 32 des Distriktsratsgesetzes darin, daß

1) überhaupt Distriktsumlagen erhoben werden, zu denen eine erhöhte Beitragsquote geleistet werden soll,

2) die Gemeinden, welchen eine solche Vorausleistung auferlegt wird, an den Vorteilen einer distriktiven Einrichtung gegenüber anderen Gemeinden in erhöhtem Maße Teil nehmen und daß
3) die Präzipualleistungen den höheren Vorteilen entsprechend abgestuft und zugeteilt sind.

Eine erhöhte Teilnahme an den Vorteilen einer Distriktsstraße im Sinne des Art. 32 des Distriktsratsgesetzes ist für eine Gemeinde in der Regel schon dann gegeben, wenn die Distriktsstraße den Gemeindebezirk durchzieht, namentlich wenn von der Straße gemeindliche Ortschaften berührt werden. (E. d. V.-G.-H. IV. Bd. S. 333.)

Wenn Präzipualleistungen, welche vom Distriktsrate in Gemäßheit des Art. 32 des Distriktsratsgesetzes auferlegt werden, die Genehmigung der vorgesetzten Kreisregierung nicht erhalten, oder herabgesetzt werden, so haben zwar die beteiligten Gemeinden, nicht aber der Distriktsratsausschuß ein Beschwerderecht zum Kgl. Verwaltungsgerichtshof. (E. d. V.-G.-H. V. Bd. S. 203.) Der letztere ist bei Beschwerden über gesetzwidrige Auferlegung von Präzipualleistungen zur Würdigung aller in Bezug hierauf gesetzlich in Betracht kommenden Fragen, also auch der Frage zuständig, ob die einer Gemeinde auferlegte Präzipualleistung den Verhältnissen der Teilnahme der ersteren an den Vorteilen der betreffenden Distriktsanstalt oder Einrichtung entspricht. (E. d. V.-G.-H. IV. Bd. S. 245.)

Bei der rechtlichen Natur der Präzipualleistungen im Sinn des Art. 32 als Distriktsumlagen besteht keine Verpflichtung der Gemeinde, die ihr zugewiesene Präzipualleistung aus den Rentenüberschüssen oder sonstigen verfügbaren Beständen des Gemeindevermögens zu bestreiten; vielmehr sind die Gemeinden berechtigt, den durch eine Präzipualauflage veranlaßten besonderen Aufwand durch entsprechende Erhöhung des festgesetzten Prozentsatzes der allgemeinen Distriktsumlage zu erheben. Die Distriktsumlagepflichtigen als solche können die gesetzliche Zulässigkeit und Notwendigkeit einer Präzipualleistung nicht bestreiten. (E. d. V.-G.-H. XI. Bd. S. 455.)

Der Distriktsrat ist nicht berechtigt, einer oder einigen Gemeinden des Distrikts auf dem Wege der Präzipualleistung die Kosten eines Straßenbaues zu überbürden, während die Distriktsgemeinde selbst an der Kostendeckung sich nicht beteiligt. (E. d. V.-G.-H. XII. Bd. S. 342.)

Ueber Präzipualleistungen bezüglich der Distriktsstraßen siehe auch S. 328 oben.

Dem Distriktsrate steht nicht die Befugnis zu, einzelnen Einwohnern der zum Distrikt gehörigen Gemeinden Leistungen für distriktive Zwecke unmittelbar aufzuerlegen. (E. d. V.-G.-H. II. Bd. S. 90.)

Die Beitragsquoten der einzelnen Gemeindeangehörigen werden nach den Vorschriften über die Beitreibung der Gemeindeumlagen erhoben.

Die Erhebung der Distriktsumlagen erfolgt durch die einzelnen Gemeinden in Form einer Gemeindeumlage, jedoch mit Beachtung des Art. 31 Abs. 1 des Gesetzes, und zwar nach dem Steuersoll, welches zur Zeit der Erhebung besteht. (E. d. V.-G.-H. VI. Bd. S. 137.)

Durch die Repartierung der Distriktsumlagen auf die einzelnen Gemeinden wird eine selbständige Schuld der letzteren gegenüber der Distriktsgemeinde nicht begründet. (E. d. V.-G.-H. X. Bd. S. 155 und XI. Bd. S. 148.)

Ueber die Liquidation der vom Staatsärar zu zahlenden Distrikts-Umlagen siehe die M.-E. vom 4. Oktober 1864, abgedruckt in den Kreisamtsblättern.

Die Gemeinden haften der Distriktskasse für die volle Ablieferung und haben darum allenfallsige Rückstände aus der Gemeindekasse vorzuschießen.

Wenn eine Gemeinde nach Entnahme der vollen ihr zurepartierten Distriktsumlage aus der Gemeindekasse den auf die Steuerquote der Forensen treffenden Betrag von diesen mittels einer besonderen Umlage einhebt und die Forensen ihre Verbindlichkeit zur Bezahlung dieser Umlage bestreiten, so fällt dieser Streit nicht unter Art. 8 Ziffer 24 des Gesetzes über den Verwaltungsgerichtshof und unterliegt daher nicht auf Grund dieser Gesetzesbestimmung in Verbindung mit Art. 9 a. a. O. der zweitinstanziellen Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes. (E. d. V.-G.-H. V. Bd. S. 71.)

Die Besitzer kirchlicher Pfründen sind hinsichtlich ihrer Einkommensteuer umlagenpflichtig, auch wenn das Pründeeinkommen die Krongrua nicht erreicht, unbeschadet übrigens der Frage, ob dieselben etwa für die entrichteten Umlagen Ersatz seitens der Kirchengemeinde beanspruchen können. (E. d. V.-G.-H. III. Bd. S. 603.)

k) Gemeinsame Beratungen mehrerer Distriktsvertretungen.

Berührt eine Angelegenheit das Interesse mehrerer Distriktsgemeinden, so haben diese zu den treffenden Lasten nach dem Verhältnis ihrer Teilnahme beizutragen.

Stimmen die Beschlüsse der einzelnen Distriktsräte in solchen Fällen nicht überein, so sind die treffenden Distriktsratsausschüsse in einer gemeinschaftlichen Versammlung zu vernehmen, welche unter Leitung eines von der Kgl. Kreisregierung zu bestimmenden Verwaltungsbeamten abgehalten wird.

Die Abstimmung hat hiebei für jeden einzelnen Ausschuß besonders zu erfolgen.

Gehören die beteiligten Distrikte verschiedenen Kreisregierungen an, so wird vom Kgl. Staatsministerium diejenige Kreisregierung bezeichnet, welche die Abordnung des Beamten zu der Versammlung und die Beschlußfassung über die Verhandlungen zu übernehmen hat. (Art. 34 des Distr.-R.-G.)

Einzelnen Gemeinden bleibt vorbehalten, für Unternehmungen und Einrichtungen, die ihren ausschließlichen Gemeindenutzen betreffen, oder bezüglich welcher ihnen ausschließliche Verpflichtungen obliegen, in besondere Verbindung zu treten oder in solcher zu verbleiben. (Art. 37 des Gesetzes.)

Beschwerden gegen Entschließungen der Kreisregierungen, K. d. J., in Streitigkeiten über die Verpflichtungen einzelner Gemeinden aus besonderen Verbänden nach Art. 37 des Gesetzes gehen an den Verwaltungsgerichtshof. (Art. 8 Ziff. 22 des Gesetzes über den V.-G.-H.)

l) Aenderungen im Bestand eines Distrikts.

Wenn Aenderungen im Bestande eines Distrikts eintreten und die Beteiligten sich über die Teilung oder Auseinandersetzung des Distriktsvermögens, oder über die Rechte und Pflichten in Bezug auf bestehende Anstalten nicht gütlich zu einigen vermögen, so tritt die schiedsrichterliche Entscheidung einer vom Kgl. Staatsministerium des Innern delegierten Kreisregierung, K. d. J., ein.

Gegen die Entscheidung der Kreisregierung findet Berufung an den Verwaltungsgerichtshof statt. (Art. 11 des Gesetzes über den V.-G.-H. vom 8. August 1878, Ges.- u. V.-Bl. S. 369.)

§ 45.

Landrat.

a) Zusammensetzung und Wahl.

Jeder Regierungsbezirk bildet eine Kreisgemeinde, welche durch den Landrat vertreten wird.

Derselbe wird nach dem Gesetz vom 28. Mai 1852, die Landräte betr. (Ges.-Bl. S. 269)[1]), gebildet:

a) aus den Vertretern der Distriktsgemeinden des Regierungsbezirks, welche in der Weise gewählt werden, daß je zwei der Distriktsräte des Regierungsbezirkes in einen Wahlkörper vereinigt werden und unter Leitung eines von der Kreisregierung hiezu berufenen Verwaltungsbeamten mit absoluter Stimmenmehrheit durch Stimmzettel einen Abgeordneten zum Landrate und einen Ersatzmann in zwei getrennten Wahlhandlungen wählen. Der Vertreter des Staatsärars ist befugt, an dem den Vertretern der Distriktsgemeinden eingeräumten Wahlrechte Teil zu nehmen. (M.-E. vom 19. Mai 1876, M.-A.-Bl. S. 238.)

Im Falle sich die Vertreter des größten Grundbesitzes im Distriktsrate bei dieser Wahl durch Bevollmächtigte beteiligen wollen, können nur solche Bevollmächtigte zugelassen werden, deren Vollmachten vom Distriktsrate geprüft und als genügend anerkannt worden sind. (Entschließung der Kreisregierung von Unterfranken vom 12. Dez. 1859, Kreisamtsbl. S. 1631.)

Kann ein Distriktsrat mit einem zweiten deshalb nicht vereinigt werden, weil die Gesamtzahl der Distriktsräte eine ungerade ist, so hat derselbe dennoch einen Abgeordneten und einen Ersatzmann zu wählen;

b) aus den Vertretern derjenigen Städte des Regierungsbezirks, welche der Kreisregierung unmittelbar untergeordnet sind;

c) aus den Vertretern derjenigen Grundbesitzer, welche nach dem Steuerdefinitivum mindestens 42 Mk. 50 Pfg. als Grundsteuersimplum, oder wo das Definitivum nicht eingeführt ist, eine jenem Betrage entsprechende

[1]) Siehe die Bearbeitung dieses Gesetzes in Stadelmanns Verwaltungsgesetze II. Bd. S. 109 ff.

Grundsteuergröße entrichten, zu welchem Zwecke die fraglichen Grundbesitzer des Regierungsbezirks in höchstens vier Wahlbezirke verteilt werden und unter Leitung eines von der Kgl. Kreisregierung hiezu bestimmten Verwaltungsbeamten die Abgeordneten, deren Zahl ein Viertel der Zahl der Vertreter der Distriktsgemeinden zu betragen hat, sowie die Ersatzmänner in getrennten Wahlhandlungen mittelst Wahlzettel nach absoluter Stimmenmehrheit aus ihrer Mitte wählen; Bruchteile werden, wenn sie die Hälfte oder darüber betragen, der vollen Zahl gleich geachtet;

d) aus drei Vertretern der wirklichen selbständigen Pfarrer, welche in den von der Kreisregierung festzustellenden Wahlbezirken mittelst Wahlzettel durch von den Pfarrern gewählte Wahlmänner gewählt werden,

e) in jenen Regierungsbezirken, in welchen sich eine Universität befindet, aus dem Vertreter dieser, welcher von den ordentlichen Professoren aus ihrer Mitte nach absoluter Stimmenmehrheit mittelst Wahlzettel gewählt wird.

Nähere Bestimmungen über die Vornahme der Wahlen enthält die Instruktion vom 10. Juni 1852, abgedruckt in den Kreisamtsblättern.

Wählbar als Vertreter der Distriktsgemeinden und der unmittelbaren Städte (lit. a und b oben) sind die für die Stelle eines Distriktsrates wählbaren Gemeindebürger des Wahlbezirks, für welchen die Abordnung zu geschehen hat.

Wahlstimmberechtigt und wählbar bei der Wahl der Grundbesitzer (lit. c oben) sind diejenigen derselben, welche bayerische Staatsbürger sind und keinem der Ausschließungsgründe unterliegen, die von der Wahl der Gemeindevertretungen ausschließen.

Sämtliche Mitglieder des Landrats müssen das 30. Lebensjahr zurückgelegt haben.

Die Giltigkeit der Wahl ist durch die Abstimmung von zwei Dritteilen der Wähler bedingt.

Mitglieder der beiden Kammern des Landtages können nicht zugleich Mitglieder des Landrats sein.

Wird ein Mitglied des Landrates in eine der beiden Kamemrn des Landtags berufen, so hört dasselbe mit der Annahme der Stelle im Landtage auf Mitglied des Landrates zu sein.

Ueber Ablehnung oder freiwillige Niederlegung einer Wahl hat der Landrat zu entscheiden, bei welchem desfallsige Gesuche anzubringen sind, Berufungen gegen dessen Beschluß sind nicht zulässig.

Bei Erledigung der Stelle eines Landrats hat dessen Ersatzmann einzutreten, und erst wenn kein Ersatzmann mehr vorhanden ist, hat eine außerordentliche Wahl stattzufinden.

Die Wahlperiode umfaßt sechs Jahre.

Die Wahlergebnisse werden von der Kreisregierung öffentlich bekannt gemacht und die Wahlakten selbst dem Landrate bei seinem Zusammentritt mitgeteilt, welcher über die Giltigkeit der Wahl ohne Zulassung einer Berufung beschließen kann.

Die Mitglieder des Landrats, welche nicht am Sitze desselben wohnen, erhalten aus Kreisfonds eine Reiseentschädigung von 25 Pfg. für jeden

Kilometer der Hin- und Rückreise und für die Dauer der jeweiligen Versammlung unter Einrechnung des vorausgehenden und nächstfolgenden Tages eine Tagegebühr von fünf Mark (§ 40 des Landtagsabschiedes vom 19. Mai 1881, Ges.- u. V.-Bl. S. 437.)

b) Wirkungskreis des Landrats.

Zum Wirkungskreis des Landrats gehören:

1) die Prüfung des jährlichen Voranschlags aller von der Kreisgemeinde zu tragenden Ausgaben[1]) und der Antrag auf Feststellung der zu ihrer Deckung erforderlichen Kreisumlagen,

2) die Prüfung der von den zuständigen Behörden nach den bestehenden Bestimmungen über das Rechnungswesen beschiedenen Rechnungen über Erhebung und Verwendung der Umlagen und über die Verwaltung anderer besonderer Fonds und Anstalten des Kreises, dann die Beschwerdeführung bei den einschlägigen Staatsministerien gegen die hiefür, sowie für die Erhaltung der Etats verantwortlichen Verwaltungsstellen,

3) die Befugnis, von den Rechnungen aller der Verwaltung einer Religionsgesellschaft nicht unterliegenden, für den ganzen Regierungsbezirk oder für mehr als eine Distriktsgemeinde in demselben bestimmten Stiftungen Einsicht zu nehmen und die das Interesse der Kreisgemeinde wahrenden Anträge zu stellen,

4) die Befugnis, die aus Kreismitteln zu bestreitenden Leistungen oder Ausgaben für Kreiseinrichtungen und Anstalten, soweit sie nicht schon gesetzlich von der Kreisgemeinde getragen werden müssen (lit. a oben), zu beantragen und mit Zustimmung der Landesbehörde oder auf den Antrag der letzteren zu bewilligen.

Wo nicht Gesetze oder besondere Rechtstitel die Kreisgemeinden zu bestimmten Leistungen verpflichten, kann überhaupt die Verwendung der Kreisfonds nur mit Zustimmung des Landrates geschehen.[2])

Fakultative Ausgaben zur Unterstützung einzelner Distrikte oder Gemeinden sind insbesondere die Ausgaben für Straßenbauten, dann zur Unterstützung der Industrie und Kultur. (Gesetz vom 28. Mai 1852, Be- und Entwässerungsunternehmungen betr., Art. 15.)

Weiter sind dem Landrate unterstellt:

5) der Entwurf oder die Prüfung der für die Kreisanstalten zu erteilenden Instruktionen und Ordnungen,

6) die Beschlußfassung über Aufnahme von Passivkapitalien zur Bestreitung außerordentlicher Bedürfnisse der Kreisgemeinde, die Genehmigung zu solchen Schuldaufnahmen kann jedoch nur durch ein Gesetz erfolgen,

---

[1]) Siehe das Kreislasten-Ausscheidungsgesetz vom 23. Mai 1846 (Ges.-Bl. S. 45), das Uferschutzgesetz vom 28. Mai 1851, Art. 2, 3 und 4 (Ges.-Bl. S. 577), das Schuldotationsgesetz vom 10. Nov. 1861, Art. 6 Abs. 2 und 3 und Art. 8 Abs. 3 (Ges.-Bl. S. 304), das Armengesetz vom 29. April 1869, Art. 41 (Ges.-Bl. S. 1121).

[2]) S. hierher außer Art. 15 des Gesetzes vom 28. Mai 1852, die Bewässerungs- und Entwässerungsunternehmungen betr., Art. 12 der V.-O. vom 20. Dezember 1868, die Gewerbe- und Handelskammern betr. (Reggsbl. S. 2553), ferner Art. 2 Ziff. 8 des Gesetzes, die Ausscheidung der Kreislasten betr.

7) die Beschlußfassung über Erwerbung und Veräußerung oder Verpfändung von Realitäten oder Rechten auf Rechnung der Kreisgemeinde,

8) die Beschlußfassung über Rechtsstreite und Vergleiche der Kreisgemeinde,

9) die Einsicht und Prüfung der Pläne über die auf Kosten der Kreisgemeinde auszuführenden Gebäude, Straßen und sonstigen Bauwerke,

10) die Begutachtung in allen Fällen, wo eine Veränderung in dem Umfange eines Verwaltungsdistriktes oder eines Regierungsbezirkes vorgenommen werden soll,

11) die Begutachtung über die Einreihung von Stadtgemeinden in die Klasse der unmittelbaren Städte oder den Rücktritt aus letzterer Klasse (G.-O. Art. 9 Abs. 5),

12) die Wahl von fünf ständigen Mitgliedern und fünf Ersatzmännern in die Berufungskommission auf Grund des Art. 49 des Einkommensteuergesetzes vom 19. Mai 1881 (Ges.- u. V.-Bl. S. 441) und des Art. 18 ff. des Kapitalrentensteuergesetzes vom nämlichen Tage (Ges.- u. V.-Bl. S. 447),

13) die jährliche Feststellung der Zahl der Körausschüsse, dann der Körorte (Art. 2 der Körordnung vom 26. März 1881, Ges.- u. V.-Bl. S. 166),

14) die Wahl von 50 Geschwornen für den Staatsgerichtshof bei Anklagen gegen Minister (Gesetz vom 30. März 1850, Ges.- u. V.-Bl. S. 133 mit Art. 3 Ziff. 7 und Art. 72 des Ausf.-Ges. zur Reichs-Strafprozeß-Ordnung, Ges.- u. V.-Bl. 1879 S. 781 und M.-E. vom 1. August 1888 (M.-A.-Bl. S. 289),

15) Wahl eines Mitgliedes des Hagelversicherungsausschusses nach Art. 20 des Gesetzes vom 13. Februar 1884, die Hagelversicherungsanstalt betr. (Ges.- u. V.-Bl. 61 ff.),

16) die Stellung von Anträgen auf Errichtung einer Flurbereinigungskommission für den Kreis nach Art. 17 des Flurbereinigungsgesetzes vom 29. Mai 1886,

17) die Aeußerung über den Zustand des Regierungsbezirks und über die etwa wahrgenommenen Gebrechen der Verwaltung sowie die Stellung hierauf bezüglicher Anträge zur Abhilfe oder Verbesserung,

18) die Abgabe von Gutachten auf Veranlassung der Kreisregierung in allen die Verwaltung des Regierungsbezirks berührenden Angelegenheiten, insbesondere über Gegenstände der Landeskultur, Errichtung gemeinnütziger Anstalten und dergleichen, dann in allen Fällen, wo der Landrat auf Königlichen Befehl zu Gutachten aufgefordert wird,

19) alle Gegenstände, bezüglich deren nach besonderen Gesetzen die Mitwirkung des Landrats erfordert wird, insbesondere die Kosten für Uferschutz an Flüssen, welche der Schiff- und Floßfahrt dienen, nach Art. 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 (Ges.-Bl. S. 577), dann die Mitwirkung bei der Aufsicht über die für den ganzen Regierungsbezirk oder mehr als einen Distrikt bestimmten Stiftungen. (Landratsgesetz Art. 15 c.),

20) die Genehmigung zu einer von der Regel abweichenden Anlegung der verfügbaren Gelder der Alters- und Invaliditäts-Versicherungsanstalt.

(§ 129 des Gesetzes vom 22. Juni 1889 und § 15 der Verordnung vom 27. Juli 1890. (Ges.- u. V.-Bl. S. 511.)

c) Erhebung der Kreisumlagen.

Die Erhebung der Kreisumlagen erfolgt auf Grund der sämtlichen direkten Steuern mit Ausnahme der Witwen- und Waisenfondsbeiträge, ein anderer Maßstab kann auf Antrag des Landrats nur im Wege des Gesetzes eingeführt werden.

Sie ist von dem Antrage des Landrats und der Königl. Genehmigung abhängig, der Landrat kann jedoch niemals die zu den Kreisbedürfnissen erforderlichen Umlagen verweigern.

d) Verhandlungen des Landrats.

Die Dauer der jedes Jahr einmal stattfindenden Landratsversammlung soll 14 Tage nicht übersteigen; dem König steht übrigens das Recht zu, außerordentliche Landratsversammlungen zu berufen, die Sitzung zu verlängern, zu vertagen oder aufzulösen.

Ohne Einberufung der Kreisregierung auf Anordnung des Königs darf sich der Landrat nicht versammeln; die Verhandlungen desselben sind öffentlich, indessen kann der Landrat, wenn wenigstens ein Dritteil der anwesenden Mitglieder es verlangt, ausnahmsweise in geheimer Sitzung beraten und beschließen; zu einem giltigen Beschluß ist mindestens die Anwesenheit von zwei Dritteilen der Landratsmitglieder notwendig.

Die Verhandlungen der sämtlichen Landräte werden dem Landtage mitgeteilt.

Die Beschlüsse des Landrats werden allein durch die Kreisregierungen zum Vollzuge gebracht und durch sie alle nötigen Erhebungen veranlaßt, der Landrat selbst darf keine Instruktionen einholen oder annehmen, keine öffentlichen Bekanntmachungen erlassen oder Deputationen abordnen oder empfangen.

e) Landrats-Ausschuß.

Zur Vertretung des Landrats zu der Zeit, wo er nicht versammelt ist, wählt derselbe alle drei Jahre aus seiner Mitte einen aus sechs Mitgliedern bestehenden Ausschuß und ebensoviele Ersatzmänner.

Vater und Sohn, Bruder, Oheim und Neffe, Stiefvater und Stiefsohn, Schwiegervater und Schwiegersohn, Frauenbruder und Schwestermann dürfen nicht zugleich Mitglieder dieses Ausschusses sein.

Der Ausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorstand und Sekretär und zeigt dies der Kreisregierung an.

Dieser Ausschuß hat dem Landrat, wenn derselbe nicht versammelt ist, in den lit. 8, 9 und 10 Seite 719 oben bezeichneten Fällen zu vertreten, soferne sie nicht bis zur nächsten Sitzung verschoben werden können, sein Gutachten in allen Fällen abzugeben, welche ihm zu diesem Zwecke durch das Gesetz oder die Staatsregierung zugewiesen werden, und in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens der Kreisgemeinde und auf die

Verwaltung des Vermögens der Kreisgemeinde und auf die Verwaltung der Kreisanstalten und Kreisstiftungen die ihm sachdienlich erscheinenden Anträge zu stellen, zu welchem Zwecke er von den aus Mitteln der Kreisgemeinden entstehenden oder vorhandenen Einrichtungen und Anstalten persönlich Einsicht nehmen kann.

Dem Landrate hat der Ausschuß bei seiner Jahressitzung über seine Geschäftsführung Bericht zu erstatten.

Die Einberufung des Ausschusses hat von der Kreisregierung auszugehen und muß erfolgen, wenn mindestens drei Ausschußmitglieder darauf antragen.

Werden die Anträge des Ausschusses von der Kreisregierung nicht beachtet, so steht ihm das Recht der unmittelbaren Beschwerde bei dem treffenden Staatsministerium zu.

Zu einer giltigen Beschlußfassung des Ausschusses ist die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteilen seiner Mitglieder erforderlich, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorstands den Ausschlag.

Im Falle der Auflösung eines Landrats hat der Ausschuß seine Verrichtungen fortzusetzen, bis der Landrat neu gewählt und der Ausschuß aus seiner Mitte neu bestellt ist.

§ 46.

Gebührenwesen.

Die Berechtigung der den Distriktsverwaltungsbehörden untergeordneten Gemeindebehörden zur Erhebung von Gebühren bemißt sich nach Art. 186 des Gebührengesetzes in der Fassung vom 6. Juli 1892 (Ges.- u. V.-Bl. S. 489) mit Verordnung vom 20. September 1879 (Ges.- u. V.-Bl. 1879 S. 1187), die der Standesbeamten nach dem Gesetz über Beurkundung des Personenstandes vom 6. Februar 1875 (R.-G.-Bl. S. 23).

Streitige Verwaltungsrechtssachen unterliegen der Gebührenpflicht, wenn nicht durch ein specielles Gesetz für eine solche Rechtssache Gebührenfreiheit bewilligt ist. (E. d. V.-G.-H. III. Bd. S. 619.)

1) Verwendung von Gebührenmarken.

Die Stempelpflicht für Eingaben und deren Beilagen ist aufgehoben, dagegen sind Gebührenmarken nach Maßgabe der Verordnung vom 15. September 1879 (Ges.- u. V.-Bl. S. 1171), der Ministerial-Bekanntmachung vom 17. September 1879 (M.-A.-Bl. S. 501) und der Bekanntmachung vom 19. Februar 1882 (Ges. u. V.-Bl. S. 65) anzuwenden:

a) zu Quittungen mit Einschluß der Quittungen, welche von Geschäftsleuten und Handwerkern über Bezahlung von für Armenpflegen, öffentliche Armen- oder Krankenanstalten gelieferten Waaren oder Arbeiten ausgestellt werden, für Besoldungen, Pensionen und alle Zahlungen und Naturalvergütungen, welche aus Hof-, Staats-,

Gemeinde-, Stiftungs- oder anderen öffentlichen Kassen geleistet werden.[1])

Die Kosten der Gebührenmarke sind vom Quittungsaussteller zu tragen. (§ 1a der Verordnung vom 15. September 1879 mit Art. 231 des Gebührengesetzes.)

Die Quittungen über Zahlungen aus öffentlichen Kassen sind der Gebührenpflicht nach Art. 231 ff. des Gebührengesetzes auch dann unterworfen, wenn sie gegebenen Falls einer nach Tarif 4 B des revidierten Gesetzes vom 1. Juli 1881 (R.-G.-Bl. 1885 S. 179 ff.), die Erhebung von Reichs-Stempelabgaben betr., stempelpflichtigen Rechnung beigesetzt werden sollten. (Ziffer II 11 der Min.-Bek. v. 20. August 1881, Ges.- u. V.-Bl. S. 1143 ff.)

b) für Anstellungen und Beförderungen im Gemeinde- und sonstigen öffentlichen Dienst (§ 1b der citierten Verordnung vom 15. September 1879),

c) für Zeugnisse der Amtsärzte,

d) für Zeugnisse der Pfarrämter, welche auf Grund der bis zum 1. Januar 1876 von denselben geführten Standesregister ausgestellt werden. (§ 1e der citierten Verordnung.)[2])

Die übrigen Fälle, in welchen Gebührenmarken zur Anwendung zu kommen haben, berühren die Gemeindebehörden weniger, können daher hier übergangen werden.

Die Quittungen unterliegen der Verwendung von Gebührenmarken nach folgenden Normen:

von	20	bis	199	Mk. einschlüssig	— Mk.	20	Pfg.,
„	200	„	499	„ „	— „	50	„
„	500	„	999	„ „	1 „	—	„
„	1000	„	1999	„ „	2 „	—	„
„	2000	„	2999	„ „	4 „	—	„

und so fort von jedem Tausend Mark 2 Mk. mehr dergestalt, daß jedes angefangene Tausend für voll gerechnet wird. (Art. 232 des Gebührengesetzes.)

Keine Gebührenmarken sind anzuwenden bei Quittungen und Bescheinungen

1) über Beträge unter 20 Mk.,

2) über Tag-, Wochen- und Schichtenlöhne, dann über Akkordverdienst und Fuhrlöhne der Taglöhner und Arbeiter gleicher Kategorie,

[1]) Die Gebühr von Quittungen über Bezüge aus verschiedenen öffentlichen Kassen für eine Dienstesfunktion ist nach den Beträgen der einzelnen Quittungen, nicht nach der Gesamtsume dieser Beträge zu berechnen. (E. d. V.-G.-H. II. Bd. S. 279.)

Zur Beschwerdeführung bei Streitfragen über die Gebührenpflicht der Quittungen über Zinszahlungen und Kapitalsrückzahlungen aus einer gemeindlichen Deposital- und Hilfskasse ist die betreffende Gemeindebehörde nicht als legitimiert zu erachten, wenn nicht nachweislich der Gemeinde mittelbar die Gebühr zur Last fällt. (E. d. V.-G.-H. III. Bd. S. 580.)

[2]) Hat die Ausstellung der Zeugnisse der Pfarrämter und Amtsärzte gebührenfrei zu erfolgen (s. Art. 194, dann Art. 3 Ziff. 4 und Art. 4 des Gebührengesetzes), so ist der die Gebührenfreiheit begründende Umstand auf dem Zeugnis selbst zu bemerken.

3) über Gagen und sonstige Dienstbezüge der in § 38 lit. A und B des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874 aufgeführten, zum aktiven Heere gehörigen Personen, sowie der Bediensteten der Gendarmerie und der Zollschutzwache,
4) der zur Disposition gestellten oder mit Pension verabschiedeten Offiziere, Aerzte und Militärbeamten im Falle und für die Dauer ihrer Heranziehung zum Dienste, jedoch nur hinsichtlich der aus ihrer aktiven Verwendung fließenden Bezüge,
5) über Pensionen, Alimentationen, Präbenden, Stipendien, Erziehungsbeiträge und Unterstützungen, deren Jahresbeitrag die Summe von 500 Mk. nicht übersteigt, dann über Besoldungen und Funktionsbezüge, deren jährlicher oder einmaliger Betrag die Summe von 1000 Mark nicht übersteigt, soferne sie selbständig und nicht neben anderweitigen Gehältern bezogen werden. Die Gebühr von Quittungen über Besoldungen und Funktionsbezüge einer Person aus einer oder aus verschiedenen öffentlichen Kassen, deren jährlicher Gesamtbetrag die Summen von 1000 Mark nicht übersteigt, ist nur aus dem jährlichen Betrage jedes einzelnen Bezuges zu erheben. (Art. XXXI des Gesetzes v. 29. Mai 1886, Ges.- u. V.-Bl. S. 268.)
6) über erhaltene Nachlässe, dann über Rückvergütung der vorbehaltlich oder irrtümlich einbezahlten Beträge,
7) über Vorschüsse und Abschlagszahlungen, wofür erst nach seinerzeitiger Liquidation und Abrechnung eine förmliche Quittung oder Endquittung auszustellen ist, insolange sie nicht zur Verrechnung gelangen,
8) über Kreis-, Distrikts- und Gemeindeumlagen, sowie über Konkurrenzbeiträge, wenn sie auch als Rechnungsbelege anderer öffentlicher Kassen dienen,
9) über Zuschüsse des Staats an andere öffentlichen Kassen, wenn die Rechnungen der letzteren mit gebührenpflichtigen Quittungen versehen sein müssen,
10) über Konkurrenzbeiträge einer kirchlichen Stiftung an eine andere,
11) über Schubfuhrlöhne, welche an Distrikts- oder Gemeindekassen geleistet werden,
12) über Vergütungen für Heimatlose,
13) über alle Barempfänge der Gemeinden aus Staats- oder anderen öffentlichen Kassen, soferne die Zahlung nicht in Folge einer privatrechtlichen Verpflichtung, sondern aus Gründen des öffentlichen Rechts erfolgt,
14) über die den Gefängniswärtern für Verpflegung der Verhafteten geleisteten Zahlungen,
15) über Forstrechtsnutzungen aus den Staatswaldungen oder desfallsige Geldvergütungen, dann über alle Geld- und Naturalbezüge, welche den Gemeindebürgern und sonstigen Bezugsberechtigten als Ausfluß des Gemeindeverbandes zukommen,

16) über die an die Brandversicherungsanstalten für Gebäude in den Landesteilen rechts des Rheins und in der Pfalz entrichteten Versicherungsbeiträge und über die von denselben geleisteten Entschädigungen,
17) über Pensionen und Unterstützungen aus den Emeriten- und protestantischen Pfarr-Unterstützungs-, Pfarr-Witwen-Kassen, sowie aus den Kassen der verschiedenen für Pensionierung und Unterstützung der öffentlichen Bediensteten und der Anwälte oder deren Relikten bestehenden Vereine und Anstalten,
18) über Unterstützungen aus den Gewinnanteilen der Versicherungsanstalten,
19) über Ankauf und Beifuhr von Getreide und anderen Lebensmitteln zur Unterstützung Bedürftiger in Teuerungsjahren,
20) über heimbezahlte Anlehensobligationen,
21) über Zinsen von Anlehensobligationen (Coupons),
22) über Zahlungen der Kgl. Bank im Bankverkehr,
23) über empfangene Steuerbeiträge,
24) über Hinausvergütungen der Kgl. Verkehrsanstalten an andere Verkehrsanstalten bei Abrechnungen,
25) über Beträge, welche von Privaten einbezahlt und nur durch Vermittlung der in Art. 231 des Gesetzes erwähnten Kassen an die Berechtigten hinaus vergütet werden,
26) über Beträge, welche vorbehaltlich des Rückgriffes an den Pflichtigen aus der Staatskasse vorgeschossen werden.
27) über Rückempfang von Kautionen,
28) über Zinszahlungen und Kapitalrückzahlungen aus öffentlichen Sparkassen,
29) über Apanagen der Mitglieder des Kgl. Hauses, sowie über die denselben nach Art. VII des Gesetzes über die Festsetzung einer permanenten Civilliste vom 1. Juli 1834 gebührenden sonstigen Bezüge aus der Staatskasse.

(Art. 235 des Gebührengesetzes.)

Ueber den Verlag und Verkauf der Gebührenmarken siehe die Min.-Bek. vom 30. November 1880 (Ges.- u. V.-Bl. S. 633), über die zur Zeit im Gebrauch befindlichen Gebührenmarken die Min.-Bek. vom 19. Febr. 1882 (Ges.- u. V.-Bl. S. 65).

Die Unbrauchbarmachung der zu den Quittungen verwendeten Gebührenmarken hat durch Aufdrücken des amtlichen Farbendrucksiegels in der Art zu geschehen, daß an dem ganzen Siegelabdrucke beiläufig die Hälfte auf die Marke und der übrige Teil auf das dieselbe umgebende Papier zu stehen kommt.

Die Gebührendefraudation durch Ausstellung von mehreren auf Beträge unter 20 Mk. lautenden Quittungen für eine Zahlung von 20 Mk. und darüber wird nach Art. 236, eine Verfehlung gegen die Vorschriften über die Zeit oder Art der Verwendung von Gebührenmarken nach Art. 263 und 264 Abs. 2 des Gebührengesetzes bestraft.

2) Gebührenerhebung bei den Gemeindeverwaltungen.

Die Gebühren für die von den Gemeinden ausgehenden gebührenpflichtigen Akte haben in die Gemeindekasse zu fließen, ebenso die von den Standesbeamten erhobenen Gebühren.

In den Gebühren sind zugleich die Herstellungskosten für die betreffenden Formularpapiere mit inbegriffen; wo die Gemeinden zum Bezuge von Gebühren berechtigt sind, fallen ihnen daher die Herstellungskosten der Formulare zur Last.

Die zu zahlende Gebühr ist von demjenigen zu entrichten, welcher die gebührenpflichtige Amtshandlung veranlaßt hat.

In Angelegenheiten, welche nach den Bestimmungen der Art. 165 und 175 Ziff. 3 des Gebührengesetzes der Gebührenpflicht unterliegen, können die einer Distriktspolizeibehörde untergeordneten Gemeindebehörden die dort bezeichneten Gebühren zur Hälfte erheben. (Art. 188 des Gebührengesetzes.)

Es können sonach angesetzt werden:

1) — Mk. 50 Pfg. für Protokolle und zwar für jede angefangene Stunde der Geschäftsdauer,
2) 1 Mk. — Pfg. für Beschlüsse und Verfügungen, Beschwerden, Zeugnisse (Atteste, Bescheinigungen),
3) — Mk. 50 Pfg. für die Beglaubigung einer Privatabschrift oder der Unterschrift in einer öffentlichen oder Privaturkunde.

Die Gebühr für Protokolle zu 50 Pfg., welche die Gemeindebehörden in Angelegenheiten der inneren, Polizei- und Finanzverwaltung, dann der Verwaltungsrechtspflege an Stelle von Staatsbehörden errichten, gelangt unter der Voraussetzung zur Erhebung, daß das Protokoll von der Gemeindebehörde in zuständiger Weise oder in Folge besonderen Auftrags oder Ersuchens einer Staatsbehörde, oder auf Antrag von Privaten errichtet wurde und im Falle seiner Errichtung von der Staatsbehörde der Gebührenpflicht nach den Bestimmungen des Gebührengesetzes unterlegen wäre.

Bei jedem Protokoll ist die Geschäftsdauer am Schlusse anzugeben. Werden mehrere Personen in einem Protokolle als gleichzeitig anwesend aufgeführt und findet mit allen ein gleichzeitiger Akt der Verhandlung statt, so kann die Gebühr nur einmal berechnet werden, wird dagegen mit jedem Anwesenden gesonderte Verhandlung gepflogen, so ist die Protokollgebühr für jede solche Verhandlung gesondert zu erheben.

Die Gebühr für Beschlüsse, Verfügungen, Zeugnisse 2c. kann nur einfach verrechnet werden, gleichviel, wie viele Personen bei dem Beschluß 2c. beteiligt sind.

Die Gebühr für Zeugnisse zu 1 Mk., dann für Beglaubigungen zu 50 Pfg. kommt zur Erhebung, wenn sie von den Gemeindebehörden in Angelegenheiten der inneren, Polizei- und Finanzverwaltung, dann der Verwaltungsrechtspflege erteilt werden.

Für Vollmachten in solchen Angelegenheiten, dann in Gemeindeangelegenheiten, welche vor der Gemeindebehörde zu Protokoll erklärt werden, können 50 Pfg. erhoben werden.

Außerdem sind die einer Distriktspolizeibehörde untergeordneten Gemeindebehörden berechtigt, in den nachbenannten Angelegenheiten die Gebühr für Protokolle zu 50 Pfg. und für Beschlüsse zu 1 Mk. zu erheben:

a) bei Gesuchen um Verleihung des Heimatrechts, wenn ein gesetzlicher Anspruch hierauf nicht besteht (Art. 8 des Heimatgesetzes),

b) bei Gesuchen um Verleihung des Gemeindebürgerrechts (Art. 10 mit 17 der G.-O.),

c) bei Gesuchen um Bewilligung zur Unterhaltung des öffentlichen Verkehrs innerhalb der Orte durch Wagen und andere Transportmittel, sowie zum gewerbsmäßigen Anbieten von Dienstleistungen auf öffentlichen Straßen und Plätzen, soferne eine solche Bewilligung auf Grund der ortspolizeilichen Regelung dieser Gewerbe zufolge § 37 der Reichs-Gewerbe-Ordnung erforderlich ist,

d) bei Gesuchen um Ausstellung von Erlaubnisscheinen der in den §§ 43 und 59 Abs. 1 Ziff. 4 der Reichs-Gew.-O. bezeichneten Arten [1]),

e) bei Gesuchen um die Erlaubnis, auf Straßen oder sonst im Umherziehen u. s. w. öffentlich Musik aufzuführen, Schaustellungen, Vorstellungen oder sonstigen Lustbarkeiten öffentlich darzubieten (§ 60a der Reichs-Gew.-O.),

f) bei Gesuchen um die Genehmigung zum Verkauf geistiger Getränke zum sofortigen Genuß auf Jahrmärkten (§ 67 Abs. 2 der Reichs-Gew.-O.),

g) bei Gesuchen um die Erlaubnis zum Feilhalten von Gewerbsgegenständen in Buden und Ständen auf Kirchweihen, Patrozinien und Viktualienmärkten gemäs § 30 Abs. 4 der Vollzugs-Vorschriften vom 30. März 1892 zur Reichs-Gew.-O.,

h) bei Gesuchen um Verlängerung der Polizeistunde (§§ 3 und 6 Abs. 2 der Verordnung vom 18. Juni 1862 die Polizeistunde betr.),

i) bei Gesuchen um Tanzmusikbewilligung (§ 3 Abs. 2 der Verordnung vom 18. Juni 1862 die Abhaltung öffentlicher Tanzmusiken betr.),
Abweisende Beschlüsse sind gebührenpflichtig (Min.-Entschl. vom 22. April 1884 Nr. 2581),

k) bei Gesuchen um die Bewilligung zur Veranstaltung sonstiger öffentlicher Lustbarkeiten, soweit solche nicht unter § 55 Ziff. 4 der Gewerbeordnung fallen, dann zur Veranstaltung von Nachtmusiken auf öffentlichen Straßen und Plätzen.

In den Fällen der lit. d und i darf jedoch bei Bewilligung des Gesuchs die Beschlußgebühr nicht neben den in Art. 175 Ziff. 3 und Art. 188 Abs. 1 des Gebührengesetzes für Gewerbslegitimationen, dann in Art. 178 dieses Gesetzes für Tanzmusiken bewilligten Gebühren erhoben werden.

---

[1]) Verkauf, Anschlagen, Verteilen, Ausrufen &c. von Druckschriften oder Bildwerken auf öffentlichen Straßen, Ausstellung von Erlaubnisscheinen zum Feilbieten bestimmter Waren bei öffentlichen Festen, Truppenzusammenziehungen oder anderen außergewöhnlichen Gelegenheiten.

In den unter lit. d, e, f, g h, i und k aufgeführten Fällen bleibt es den Gemeindebehörden unbenommen, wegen Einfachheit des Sachverhalts von Errichtung eines Protokolls über das mündlich angebrachte Gesuch und folgeweise von Erhebung einer Protokollgebühr Umgang zu nehmen (§ 3 der Verordnung vom 20. September 1879 die gebührenflichtigen Angelegenheiten der einer Distriktsverwaltungsbehörde untergeordneten Gemeinden betr., Ges.- u. V.-Bl. S. 1187),

l) bei Vermittlung von Versicherungsanträgen durch die Gemeindebehörde auf Grund des Brandversicherungsgesetzes v. 3. April 1875 kann von dem Versicherungsnehmer eine Schreibgebühr zu Gunsten der Gemeindekasse erhoben werden, welche für das erste Gebäude 10 Pfg., für jedes folgende 5 Pfg. beträgt. (§ 6 Ziff. 1 der Vollzugs-Instruktion zum Brandversicherungsgesetz v. 30. Juni 1875.)

Ferner unterliegen:

einer Gebühr von 50 Pfg.

Dienstbotenbücher,
Arbeitsbücher für Arbeiter über 21 Jahren,
Duplikate der Arbeitsbücher für gewerbliche Arbeiter unter 21 Jahren (die Originale solcher Arbeitsbücher sind gebührenfrei),
Familienstandszeugnisse und Lebensatteste;

einer Gebühr von 1 Mk.

Heimatscheine,
einfache Leumundszeugnisse oder Führungsatteste,
Verehelichungsbekanntmachungen nach Art. 35 des Heimatgesetzes;

einer Gebühr von 2 Mk.

die das Heimatrecht verleihenden Urkunden. (Art. 6, 7, 8 und 12 des Heimatgesetzes.)

Bei Tanzmusikbewilligungen, welche von einer Gemeindebehörde erteilt werden, kommt für jeden Tag eine Gebühr zu 5 Mk. in Gemeinden von mehr als 2000 Seelen, eine Gebühr von 3 Mk. in allen übrigen Gemeinden zur Erhebung. Die besondere Abgabe, welche bei jeder öffentlichen Tanzmusik zu Gunsten der Armenkasse zu entrichten ist, beträgt für jeden Tag 2 Mk. in Gemeinden von mehr als 2000 Seelen, 1 Mk. in allen übrigen Gemeinden. (Art. 178 des Gebührengesetzes.)

Die Gebühren für Vorladungen und Zustellungen in gebührenpflichtigen Angelegenheiten betragen für den Gemeindediener 20 Pfg., dieselben sind nur dann zu erheben, wenn ein Gang wirklich zu machen war.

Für die von Amtswegen zu erteilenden Abschriften, Auszüge und Ausfertigungen dürfen besondere Gebühren nicht erhoben werden.

Gebührenfrei sind insbesondere

a) nach Art. 3 des Gebührengesetzes

1) alle Amtshandlungen, welche unabhängig von dem Verschulden einer Partei im öffentlichen Interesse von Amtswegen gepflogen werden,[1])
2) alle Fälle, in welchen die Gebühr aus der Reichs- oder Staatskasse gezahlt werden müßten; gleiches gilt von der Civilliste,
3) alle Angelegenheiten, in welchen die Tax- und Stempel- oder Gebührenfreiheit durch Gesetze, Verordnungen oder Staatsverträge ausgesprochen ist,[2])
4) Gegenstände der Dienstaufsicht und Disciplin,
5) das Verfahren wegen Verhängung von Ungehorsams- und Ordnungsstrafen im Sinne des Art. 3 Ziff. 1 des Gesetzes zur Ausführung der Reichs-Strafprozeßordnung. In der Beschwerdeinstanz findet diese Bestimmung keine Anwendung,

b) nach Art. 4 des Gebührengesetzes haben Personen, deren Zahlungsunfähigkeit notorisch oder durch obrigkeitliche Zeugnisse bescheinigt ist, auch in Gegenständen der nichtstreitigen Rechtspflege, der Verwaltung und der Verwaltungsrechtspflege auf einstweilige Befreiung von den Gebühren Anspruch;

c) die Instruktionsverhandlungen (Protokolle, Erklärungen, Zeugnisse):
1) in Bezug auf Ausstellung von Reisepässen und Paßkarten (Art. 174 des Gebührengesetzes),
2) bei Gesuchen um Entlassung aus dem bayerischen Staatsverband (Art. 176 ibid.),
3) bei Gesuchen um Ausstellung von Jagdkarten und Schutzgewehrscheinen (Art. 15 Abs. 2 und Art. 17 des Jagdgesetzes vom 30. März 1850),

d) die Erklärungen, welche die Gemeindebehörden in Verehelichungssachen auf Grund des Art. 36 des Heimatgesetzes zur Wahrung der Gemeinde-Interessen abgeben (Ziff. 30 Abs. 3 der Vollzugs-Vorschriften vom 29. Juni 1868 zum Heimatgesetz),

---

[1]) Die Ausmittelung der Heimat nach Art. 19 des Heimatgesetzes ist Amtssache. (cf. E. d. V.-G.-H. III. Bd. S. 112.)

[2]) Die in Art. 12 des Heimatgesetzes ausgesprochene Gebührenfreiheit erstreckt sich nur auf die zum Vollzuge der Art. 6 und 7 dieses Gesetzes gepflogenen Instruktionsverhandlungen der betreffenden Gemeindebehörde, nicht aber auf die im Parteiinteresse der Beteiligten vorgenommenen anderweitigen Akte. (E. d. V.-G.-H. I. Bd. S. 211.)

Zu den auf die öffentliche Armen- und Krankenpflege bezüglichen Angelegenheiten, für welche die in Art. 3 Ziff. 3 des Gebührengesetzes aufrecht erhaltene Bestimmung des Art. 8 des Armengesetzes Tax- und Stempelfreiheit gewährt, sind außer den Rechtshandlungen, für welche die Armenpflege selbst gebührenpflichtig erschiene, nur diejenigen gebührenpflichtigen Akte und Rechtsgeschäfte zu zählen, welche mit der öffentlichen Armenpflege im inneren Zusammenhange stehen. Hierunter können aber die einer öffentlichen Armen- oder Krankenanstalt von Geschäftsleuten oder Handwerkern ausgestellten Quittungen über die Bezahlung für gelieferte Waren oder Arbeiten nicht subsummiert werden.

Die Anwendung des Art. 8 des Armengesetzes auf solche Quittungen ist auch dann ausgeschlossen, wenn der Quittungsaussteller der Quittungsempfängerin die Quittungsgebühr mittelbar durch Zuschlag zu seiner Forderung überbürdet. (E. d. V.-G.-H. I. Bd. S. 346.)

e) Berichte und Schreiben an andere Behörden in Gegenständen der Verwaltung und Verwaltungsrechtspflege,
f) Verfügungen in Parteisachen, welche lediglich die Sachleitung betreffen,
g) Gesuche um Verleihung von Unterstützungen, Stipendien, Freiplätzen, Erziehungsbeiträgen und Präbenden,
h) Begnadigungssachen,
i) Verhandlungen, welche im kaufmännischen oder sonstigen gewerblichen Verkehr öffentlicher Behörden und Anstalten mit Privaten gepflogen werden,
k) Zeugnisse über Armut und Unterstützungsbedürftigkeit,
l) Zeugnisse zum Zweck der Regulierung von Pensionen, Sustentationen, Unterhaltungsbeiträgen u. dgl.,
m) Zeugnisse zur Preisbewerbung bei landwirtschaftlichen Festen,
n) Zeugnisse zur Aufnahme in die Hebammenschule,
o) Zeugnisse der Vermittlungsämter,
p) Bescheinigungen über Gewerbebetriebsanzeigen,
q) die ortspolizeiliche Genehmigung zur Vornahme einer Beerdigung nach § 60 des Gesetzes über Beurkundung des Personenstandes.

Im Uebrigen siehe Art. 194 des Gebührengesetzes.

3) Gebührenerhebung für Standesamtsakte.

Der dem Gesetz vom 6. Februar 1875 über Beurkundung des Personenstandes beigefügte Tarif bestimmt:

I. Gebührenfrei sind die ausgestellten Bescheinigungen:
1) über das vorschriftsmäßig erfolgte Aufgebot (§ 49),
2) über die erfolgte Eheschließung (§ 54),
3) über die erfolgte Eintragung zum Zwecke der Taufe oder Beerdigung.

Für solche sind auch keine Stempelmarken anzuwenden.

II. An Gebühren kommen, wo keine Befreiung besteht, zum Ansatz:
1) für Vorlegung der Register zur Einsicht und zwar für jeden Jahrgang . . . . $1/2$ Mk.
für mehrere Jahrgänge zusammen jedoch höchstens . $1\,1/2$ Mk.
2) für die schriftliche Ermächtigung eines andern Standesbeamten zur Eheschließung (§ 43),
und für jeden beglaubigten Auszug aus den Registern mit Einschluß der Schreibgebühren . . . . $1/2$ Mk.

Bezieht sich der Auszug auf mehrere Eintragungen und erfordert derselbe das Nachschlagen von mehr als einem Jahrgange der Register, für jeden weiter nachzuschlagenden Jahrgang noch . . . . . . $1/2$ Mk.
jedoch zusammen höchstens . . . . 2 Mk.

Die Erhebung dieser Gebühren erfolgt durch den Standesbeamten, welcher sie an die Gemeindekasse abzuliefern hat.

Dieselben sind zur teilweisen Bestreitung der den Gemeinden für das Standesamt erwachsenden Kosten bestimmt.

4) Verrechnung der Gebühren.

Sämtliche Gebühren mit Einschluß der Schreibgebühren, Insinuations- und Ladungsgebühren, Postporti, Auslagen für Gebührenmarken, die zu Gunsten der Gemeinde- oder Armenkasse angefallenen Strafen ꝛc. sind im gemeindlichen Gebührenregister zu verrechnen, welche nach Formular 94 (Beil. 8 zur M.-E. vom 5. Dez. 1875, M.-A.-Bl. S. 675) zu führen und monatlich abzuschließen ist.

Nach Abschluß desselben sind die durchlaufenden Posten an Schreibgebühren, Insinuationsgebühren, an Armenfondsbeiträgen ꝛc. den Empfangsberechtigten hinauszuzahlen, die übrigen Barbeträge werden dem mit dem Kassawesen der Gemeinde betrauten Bediensteten gegen Quittung ausgehändigt.

Am Schlusse des Jahres werden sämtliche Monatsabschlüsse zusammengezählt und dadurch der Hauptabschluß hergestellt.

Gebührenmarken, welche die Parteien selbst übergeben, werden selbstverständlich im Gebührenregister nicht verrechnet.

Alle erhobenen Gebühren ꝛc. sind so, wie sie im Gebührenregister eingestellt wurden, auf dem treffenden Aktenstücke unter Angabe der Nummer des Gebührenregisters spezifiziert vorzumerken.

Gebührenpflichtig ist stets derjenige, welcher die treffende Verhandlung veranlaßt hat, und sind die Gebühren womöglich immer gleich beim Anfalle zu erheben, um Rückstände zu vermeiden.

Wo solche gleichwohl nicht umgangen werden können, ist für deren baldigste Beitreibung Sorge zu tragen und hiebei nach Maßgabe der Bestimmung über Beitreibung der Gemeindegefälle überhaupt zu verfahren. —

5) Staatliche Gebühr bei öffentlichen Mobiliarversteigerungen.

Nach Art. 223 des Gebührengesetzes vom 18. August 1879 und der Ministerial-Bekanntmachung vom 25. Sept. 1879 (Ges.- u. V.-Bl. S. 1270) unterliegen öffentliche Versteigerungen von beweglichen Sachen und von Nutzungen, welche nicht den Immobilien gleich zu achten sind (Mobiliarversteigerungen), insbesondere also auch Warenauktionen, dann Holzversteigerungen, Weinversteigerungen, Versteigerungen von Grasnutzungen, sowie überhaupt von Früchten auf der Wurzel ꝛc. ꝛc., einer Gebühr von 1 vom Hundert des erzielten Gesamterlöses.

Hiebei macht es keinen Unterschied, ob die Versteigerung von einem Notar, einem Gerichtsvollzieher, einem sonstigen öffentlichen Bediensteten oder einer Privatperson vorgenommen wird.

Besteht der Preis in jährlich wiederkehrenden Leistungen, wie z. B. bei Versteigerungen von Grasnutzungen auf mehrere Jahre, so bildet der Betrag des einjährigen Preises multipliziert mit der Zahl der Jahre, und wenn der fünfundzwanzigfache Betrag geringer ist, dieser Betrag die Gegenstandssumme, aus welcher die Gebühr zu entrichten ist.

Wird die Nutzung auf unbestimmte Zeit oder auf Lebensdauer versteigert, so ist der Berechnung der Gebühr der zwölf- und einhalbfache Betrag des einjährigen Preises zu Grunde zu legen.

Verpachtungen, auch wenn sie in der Form von Versteigerungen vorgenommen werden, unterliegen der Gebührenpflicht nicht.

Befreit von der Versteigerungsgebühr sind nach Art. 224 des Gesetzes:

1) Versteigerungen für Rechnung der Staats- oder Reichskasse,
2) Versteigerungen im Meß- und Marktverkehr,
3) Zwangsversteigerungen, welche durch einen Gerichtsvollzieher nach den Vorschriften der Civilprozeßordnung vorgenommen werden (E. d. V.-G.-H. V. Bd. S. 157, VI. Bd. S. 131),
4) Versteigerungen forstwirtschaftlicher Produkte, dann Versteigerungen, welche im öffentlichen Auftrage oder von Vormündern zur Verwertung von Mündelgut vorgenommen werden, Versteigerungen landwirtschaftlicher Produkte mit Ausnahme derjenigen Wein-Versteigerungen, bei welchen der erzielte Gesamterlös den Betrag von 100 Mk. nicht übersteigt.

Privatpersonen, welche eine Versteigerung vorzunehmen beabsichtigen, welche nicht nach Art. 224 des Gebührengesetzes von der Gebühr befreit ist, haben spätestens zwei Tage vor dem Beginn dem Rentamte, in dessen Bezirk dieselbe stattfinden soll, Ort, Tag und Stunde des Beginns der Versteigerung schriftlich oder zu Protokoll anzuzeigen.

Oeffentlichen Bediensteten und Gemeindebeamten, welche als solche gebührenpflichtige Versteigerungen vornehmen, ist bis auf weiteres die Erstattung vorgängiger Anzeige an das Rentamt erlassen. (Bekanntmachung vom 25. Sept. 1879.)

Ueber jede Versteigerung, welche nicht nach Art. 224 von der Gebühr befreit ist, ist eine schriftliche Urkunde aufzunehmen, in welcher die zum Aufwurf gebrachten Gegenstände und die hiefür erzielten Preise einzeln vorzutragen sind. Wird die Erteilung des Zuschlags versagt oder vorbehalten, so ist dies in der Urkunde zu vermerken.

Die Versteigerungsurkunde ist von Demjenigen, der die Versteigerung geleitet hat, unmittelbar nach deren Beendigung zur Bestätigung der Richtigkeit des Inhalts unter Vortrag der Summe der erzielten Preise mit Ziffern und Worten, zu unterzeichnen und binnen längstens einer Woche dem einschlägigen Rentamt in Vorlage zu bringen.

Die Berechnung der Gebühr erfolgt aus der Summe der Zuschlagspreise, gleichviel, ob die Versteigerung gegen Barzahlung vorgenommen wurde oder nicht.

Soweit der Zuschlag vorbehalten wurde, ist dessen Erteilung anzunehmen, wenn nicht binnen längstens zwei Wochen nach Beendigung der Versteigerung die Versagung des Zuschlags nachgewiesen wird.

Die Pflicht zur Entrichtung der Gebühr obliegt demjenigen, unter dessen Leitung die Versteigerung ausgeführt wurde. Hat er hiebei im Auftrage eines anderen gehandelt, so haften beide für die Entrichtung der Gebühr samtverbindlich.

Ueber die Strafen der Hinterziehung der Gebühr siehe Art. 230 des Gebührengesetzes mit § 9 der Ministerial-Bekanntmachung vom 25. September 1879.

§ 47.

Bestimmungen über Portopflicht und Portofreiheit in Amtssachen.

1) Postportofreiheit im inneren Verkehr.

Nach Art. 52 der Verfassung des deutschen Reichs sind die reglementarischen und Tarifbestimmungen für den internen Verkehr innerhalb Bayerns ausschließlich dem bayerischen Staate vorbehalten.

Die hauptsächlichsten Vorschriften über Postportofreiheit in Amtssachen, welche bereits in den einzelnen Paragraphen, soweit Anlaß gegeben war, berücksichtigt wurden, hier aber übersichtich zusammengestellt werden sollen, finden sich in der Verordnung dieses Betreffs vom 23. Juni 1829. (Reg.-Bl. S. 521 ff.)

Nach § 2 dieser Verordnung findet eine Portofreiheit der Korrespondenz nur in Staatsdienstangelegenheiten dann statt, wenn solche

1) mit dem Amts- oder Dienstsiegel[1]) geschlossen und auf derselben äußerlich
2) die absendende Behörde,
3) die laufende Geschäftsnummer und
4) die Eigenschaft der Sendung als Regierungssache unter der einfachen Bezeichnung R. S. mit Bestimmtheit angegeben ist.

Für Sendungen unter Privatadresse muß das Porto der Postanstalt entrichtet werden, wenn auch der Gegenstand Staatsdienstsachen betrifft.

Was insbesondere den Verkehr zwischen den Gemeindebehörden und den Bezirksämtern betrifft, so sind nach der M.-E. vom 25. Juni 1864 mit M.-E. vom 15. August 1884 (beide abgedruckt in den Kreisamtsbl.), wenn ungewiß ist, ob die Kosten der Sendung von einer Partei zu tragen seien oder der Staatskasse zur Last fallen, einstweilen die Postsendungen im internen Verkehr als portofrei zu behandeln und daher mit R. S. zu bezeichnen.

Die Bezirksämter haben sodann auszuscheiden, was Amts- und was Parteisache ist, und jene Gegenstände, welche sich als Parteisache darstellen, als portopflichtig mit P. S. zu bezeichnen.

Bei weiterer Behandlung solcher Angelegenheiten haben die Gemeindebehörden dieselben gleichfalls als Parteisache zu bezeichnen und die Sendung demgemäß zu frankieren, resp. dem Postboten die treffende Botengebühr zu entrichten.

Die Bestimmungen über Benützung der Post finden sich in der Post-Ordnung vom 1. Mai 1889 (Ges.- u. V.-Bl. S. 203) und den Nachträgen zu derselben vom

3. Juni und 20. Aug. 1890 (Ges.- u. V.-Bl. S. 421. 575).
15. Febr., 7. März u. 8. Dez. 1891 („ „ „ „ 27. 39. 413).
9. Juli 1892 („ „ „ „ 586.

[1]) Die Anbringung von Siegelwappen, welche mit dem Hoheitszeichen und dem Namen der Behörde versehen ist, ist gestattet. (Entschl. d. General-Direktion der Kgl. Verkehrsanstalten v. 20. März 1872 mit M.-E. v. 23. Februar 1884 u. General-Direktions-Entschl. vom 8. März 1884.)

Geldsendungen an oder von Gemeindehörden sind, soferne sie nicht in Staatskassen einfließen, oder aus diesen zur Bestreitung der Bedürfnisse des Staates entnommen und versendet werden müssen, in der Regel als portopflichtig zu behandeln.

Ausgenommen hievon sind

1) Kollektengelder (Min.-E. vom 4. März 1845.)
2) Postsendungen der Militärbehörden an Kreisregierungen, Bezirksämter oder Gemeindebehörden, oder an Gemeindeverwaltungen, welche rückerstattete Einquartierungsgelder, Reisevorschüsse und Reiseentschädigungen für Soldaten enthalten, dieselben sind mit R. S. und der Bemerkung „Einquartierungsgelder," „Reisevorschüsse," „Reiseentschädigung" zu bezeichnen,
(M.-E. v. 23. Januar und v. 14. Sept. 1868, abgedruckt in den Kreisamtsbl.)
3) die aus der Staatskasse durch die Bezirks- oder Rentämter an die Armenpflegen zu versendenden Verpflegsgelder für Heimatlose,
(M.-E. vom 29. Juli 1864, abgedruckt in den Kreisamtsbl.)
4) Zeugengebühren, welche die Rentämter oder Bezirksämter an Gemeindebehörden senden,
(M.-E. vom 10. Oktober 1868, abgedruckt in den Kreisamtsbl.)
5) rentamtliche Rückvergütungen indebite eingehobener Gebühren,
(M.-E. vom 28. März 1866, abgedruckt in den Kreisamtsbl.)
6) Gnadengelder, welche direkt oder durch Vermittlung der Behörden des Staats oder der Gemeinden an die Interessenten gelangen,
(M.-E. vom 11. November 1864, abgedruckt in den Kreisamtsbl.)

Bei sämtlichen von 1—6 aufgeführten Sendungen ist auf der Adresse außer der Bezeichnung R. S. noch der Gegenstand, welchen sie behandeln, genau anzugeben, bei Gnadengeschenken, welche durch Behörden an den Interessenten übermittelt werden (Ziff. 6 oben), hat die Adresse zu lauten:

Von der Gemeinde-Verwaltung N. N.

Im Auftrage { des K. Kabinets,
der K. Kabinetskasse,
und dergl.

an ....

Inhalt ....
Exp.-Nr. ....
portofrei.

7) Geldsendungen aus dem Fond für Förderung des Feuerlöschwesens (M.-E. v. 28. Januar 1879 M.-A.-Bl. S. 41).
8) Unterstützungen aus dem Central-Schulbücherverlagsfonde (M.-E. v. 27. Februar 1884 (K.-M.-Bl. S. 52).
9) die Staatsobligationen sowie Pfandbriefe der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank, der süddeutschen Bodenkreditbank und der pfälzischen Hypothekenbank, welche von Gemeinden oder Stiftungen behufs ihrer Vinkulierung oder Devinkulierung eingesendet werden oder an diese

zurückgehen. (Siehe die betr. Regierungs-Entschließungen in den Kreisamtsblättern vom Jahre 1867, dann M.-E. v. 2. Februar 1879 u. 27. Mai 1884 u. M.-E. v. 29. Mai 1887, M.-A.-Bl. S. 137.)

Wertobjekte anderer Banken sind portopflichtig.

Bei Versendung von Staatsobligationen oder Pfandbriefen der bayer. Hypotheken- und Wechselbank ist zur Bezeichnung R. S. noch der Beisatz „Staatskuratelsache" zu machen,

10) Geldsendungen der Gemeindebehörden für empfangene Hundezeichen und Fomularpapiere an die Aufschlagämter (M.-E. v. 14. Mai 1880, M.-A.-Bl. S. 191), dann die von den Gemeinden an die Aufschlageinnehmer abzuliefernden Anteile des Staats am Ertrage der Hundesteuer.

Solche Sendungen haben neben den sonst vorgeschriebenen Merkmalen auf der Adresse noch die Bezeichnung zu tragen, „Hundegebühren-Angelegenheit" (M.-E. vom 21. Oktober 1876, M.-A.-Bl. S. 420),

11) die Einsendung der Gebühren für bestellte Dienstboten- oder Arbeitsbücher seitens der Gemeindebehörden an die Regieverwaltung der Kgl. Kreisregierung, sofern auf der Adresse neben den übrigen Erfordernissen portofreier Sendungen die Bezeichnung „Dienstbotenbücher-Gebühren" oder „Arbeitsbücher-Gebühren" gemacht ist. (M.-E. v. 31. Dezember 1876, M.-A.-Bl. 1877 S. 5).

12) Gebührensendungen, nicht aber Requisitionen um Einhebung derselben. (M.-E. v. 24. Mai 1856 u. 2. Juni 1866 u. 18. Dez. 1885, M.-A.-Bl. 1886 S. 1.)

Außerdem sind portofrei:

13) die Uebersendung von Dienstboten- oder Arbeitsbüchern von Seite der Bezirksämter an die Gemeindebehörden,
(M.-E. vom 11. Nov. 1864, abgedruckt in den Kreisamtsbl.)

14) die zwischen den Bezirkstierärzten und den Bezirksämtern oder Gemeindebehörden aus Anlaß der Veterinärpolizei zu pflegenden Korrespondenzen. Von Seite der Bezirkstierärzte müssen dieselben mit R. S., dem Namen des Bezirkstierarztes und dem Diensiegel versehen sein,
(M.-E. vom 28. Nov. 1867, abgedruckt in den Kreisamtsbl., dann § 10 der Verordnung vom 20. Juli 1872.)

Distriktstierärzte genießen Postportofreiheit nur dann, wenn und so lange sie die Funktion eines Bezirkstierarztes bekleiden. (M.-E. v. 28. Oktober 1882.)

15) die in Hundegebühren-Angelegenheiten zwischen den Aufschlagseinnehmereien und den Gemeindebehörden stattfindende Korrespondenz, sowie die Formularpapiere- und Aktensendungen,

16) die Vorsteher öffentlicher Lehranstalten und der Privatschulen können für Uebersendung der vorgeschriebenen Impflisten an den Impfarzt die Vermittlung der Gemeindebehörden in Anspruch nehmen,

und haben letztere auf dem bezüglichen Schreiben neben der Bezeichnung R. S. den Betreff „Impflisten" anzugeben. (M.-E. v. 14. Juli 1876.)

17) Ueber die Portofreiheit für den Verkehr der praktischen Aerzte und des unterärztlichen Personals mit den Bezirksärzten und die Vermittlung der Gemeindebehörden hiebei siehe das S. 219 oben Gesagte, über die Portofreiheit der Sendungen der Wahlvorsteher an die Wahlkommissäre bei Wahlen zum deutschen Reichstag siehe S. 139 oben.

18) Die Korrespondenzen und Sendungen, welche dem gegenseitigen Verkehr zwischen den Lokal-Schulkommissionen und den Distrikts-Schulinspektionen einer- und den Verwaltungen der Kreisvereine für Unterstützung dienstunfähiger Lehrer andererseits angehören, sind portofrei, soferne die Vorschriften des § 2 der Verordnung vom 23. Juni 1829 beachtet werden. (Siehe S. 733 oben.)

19) Der Verkehr zwischen den Eichämtern und den Gemeinden ist portofrei, insoweit es sich um eine Staatsdienstsache handelt, während für die Korrespondenzen, welche im Interesse der Gewerbetreibenden veranlaßt sind, das tarifmäßige Porto von diesen zu entrichten ist. (M.-E. v. 3. Febr. 1884, M.-A.-Bl. S. 33.)

20) Die Anzeigen, welche von den Leichenschauern gemäß der oberpolizeilichen Vorschrift vom 20. Nov. 1885 an die Distriktspolizeibehörden einzusenden sind, sind portofrei, wenn die Vorschriften des § 2 der Verordnung v. 23. Juni 1829 beachtet und die Sendungen mit „Sanitätspolizeisache" bezeichnet werden und durch Vermittelung der Gemeindebehörden erfolgen. (E. d. General-Direktion vom 26. Febr. 1886.)

21) Die Korrespondenzen und Skripturensendungen zwischen den Rentämtern und den Gemeindebehörden, welche die zur Herstellung der Steuerlisten resp. die zur Steueranlage erforderlichen Verhandlungen und nicht die Steuer- und Gefällentrichtung selbst, bezw. die exekutive Staatsgefällbeitreibung betreffen, sind portofrei. (M.-E. v. 31. Dez. 1850, abgedruckt in den Kreisamtsbl.)

22) Die Korrespondenzen der Behörden in Sachen der Hagelversicherungs-Anstalt sind portofrei. (Art. 22 Abs. 2 des Hagelversicherungs-Gesetzes v. 13. Febr. 1884.)

23) Frei sind ferner die Korrespondenzen mit den Behörden in Angelegenheiten der staatlichen Immobiliar-Brandversicherungsanstalt. (Art. 93 Abs. I des Gesetzes v. 3. April 1875, Ges.- u. V.-Bl. S. 269.)

24) Die Korrespondenz der Distriktsräte und ihrer Organe (Distriktsausschuß, Kassier) ist in Hinsicht auf Portofreiheit in gleicher Weise zu behandeln, wie die Korrespondenz der Gemeindeverwaltungen und deren Organe. Es können daher, wie die Gemeindeverwaltungen, so auch die Distriktsräte, bezw. deren Ausschüsse unter sich und mit Gemeindeverwaltungen in Staatsdienst- bezw. Staatskuratel-

sachen portofrei mit einander korrespondieren, wenn auch der Betreff der Sendung auf der Adresse vorgemerkt ist.

Dagegen besteht für die einzelnen Mitglieder des Distriktsrates bezw. Ausschusses eine Portofreiheit nicht. (E. d. Oberpostamts Würzburg vom 8. Juni 1831.)

25) Den Distriktstechnikern steht eine Portofreiheit nicht zu; wenn dieselben mit dem vorgesetzten Bezirksamte in Staatsdienstsachen in berichtlichen Verkehr zu treten haben, ist dieser Verkehr durch die Gemeindebehörden zu vermitteln. (ibidem.)

26) Ueber die Portobehandlung in Unfallversicherungssachen seitens der Gemeindebehörden Ministerial-Entschließung vom 26. April 1889 (M.-A.-Bl. S. 146) und 7. Febr. bezw. 22. Okt. 1886, sowie Ministerial-Entschließung vom 4. Mai 1888 (M.-A.-Bl. S. 159).

Ueber die Portofreiheit in Alters- und Invaliditätssachen vergl. Ministerial-Entschließung vom 12. Dez. 1890 unten S. 494.

27) Nach der auf Grund einer Handels-Ministerial-Entschließung vom 15. Juni 1864 ergangenen Entschließung der Generaldirektion der Kgl. Verkehrsanstalten genießen außer den Gemeindeverwaltungen auch die Bürgermeister, die Kirchenverwaltungen, die Lokalarmenpflegen und die Lokalschulverwaltungen im Verkehr mit den ihnen zunächst vorgesetzten Bezirksämtern, dann im Verkehr mit anderen Kgl. unmittelbaren Civil- und Militärbehörden und endlich auch im Verkehr unter sich die amtliche Portofreiheit in der Voraussetzung, daß der Gegenstand des Verkehrs eine reine Staatsdienstsache betrifft, für welche, wenn eine Portofreiheit nicht bestände, das Porto nicht einer Gemeinde- oder Privatkasse, sondern nur der Staatskasse zur Last fallen würde.

Die Sendungen müssen die im § 2 der Allerhöchsten Verordnung vom 23. Juni 1829 bezeichneten Merkmale enthalten, außerdem muß, wenn es sich um Sendungen zwischen Gemeindebehörden unter sich und anderen mittelbaren Behörden handelt, außer jenen Merkmalen auch noch der Betreff auf der Adresse angegeben sein.

Effektensendungen unterliegen, auch wenn sie als R. S. bezeichnet sind, gleichwohl dem Porto und machen hievon nur die Ueberführungsgegenstände in polizeilichen und strafrechtlichen Untersuchungen eine Ausnahme.

Standesämter sind portofrei, wenn es sich um Beförderung einer Dienstsache im Verkehr mit bayerischen Behörden bei entsprechender Bezeichnung handelt, während im Verkehr mit außerbayerischen Behörden die Portoauslagen den Gemeinden zur Last fallen.

Erfolgt eine Sendung oder Korrespondenz im Interesse einer Privatperson, so sind die Portoauslagen dieser aufzurechnen und von ihr zu ersetzen. (M.-E. v. 20. Januar 1876, M.-A.-Bl. S. 41.)

Außerdem erstreckt sich die Portofreiheit der Standesbeamten auf folgende Korrespondenzen:

1) Verständigung der Pflegschaftsgerichte von Geburten und Anerkennung unehelicher Kinder,
2) Verständigung der Verwahrer der früher geführten Civilstandsregister von der Anerkennung der Vaterschaft zu einem unehelichen Kinde,
3) Mitteilung von Geburten, Eheschließungen und Todesfällen außerhalb des Wohnorts der Eltern beziehungsweise der unehelichen Mütter, der Ehegatten, des Verstorbenen an den Standesbeamten des Wohnorts,
4) Mitteilungen an das statistische Bureau,
5) Korrespondenzen zum Vollzug der Ersatzordnung,
6) Mitteilung von Offizialregisterauszügen an die Landwehr-Bezirkskommandos, Kgl. Kassen und sonstigen Behörden,
7) Mitteilung von Standesakten der Ausländer an die Distriktspolizeibehörden behufs der weiteren Beförderung dieser Akte an die Heimatbehörden,
8) Korrespondenzen der Standesbeamten mit den Aufsichtsbehörden.

Korrespondenzen der Standesämter, welche durch besondere Verhältnisse oder Anträge der Interessenten, oder durch Verschulden derselben veranlaßt sind, sind portopflichtig.

Zu der letzteren Kategorie gehören auch diejenigen Korrespondenzen, welche im Vollzuge des § 216 des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes anfallen, desgleichen jene, welche sich aus den §§ 27, 43 und 66 des Gesetzes ergeben. (M.-E. vom 24. Nov. 1876, M.-A.-Bl. S. 485.)

Portofreiheit genießen nicht:

1) Versendung von Amtssiegeln an das und von dem Hauptmünzamt (Döllinger V.-S. XXVIII. Bd. S. 321).
2) Sendungen von Frohnfestfourrnituren (M.-E. v. 7. Jan. 1870).
3) Geldsendungen der Armenpflegen (M.-E. v. 5. Aug. u. 18. Okt. 1841, sowie 25. Febr. 1878).
4) Geldsendungen in Sachen der Brand- und Hagelversicherungsanstalt.
5) Inserationsgebühren in Parteisachen (M.-E. v. 2. Juni 1866).

Bezüglich der Paßkarten vergl. M.-E. v. 25. Mai 1864.

2) Postportofreiheit im Wechselverkehr zwischen Bayern und dem Reichspostgebiet, dann zwischen Bayern, Württemberg und Baden.

Die portopflichtigen Postsendungen sind stets von der absendenden Behörde zu frankieren. Bei Korrespondenzen zwischen Behörden in Parteisachen entrichtet die absendende Stelle das Porto auch in solchen Fällen, in welchen die Pflicht zur Portozahlung einer im Gebiete der empfangenden Stelle befindlichen Partei obliegt. Die empfangende Stelle ist zwar befugt, den Portobetrag von der Partei einzuziehen, jedoch soll von einer Erstattung

desselben an die absendende Behörde des anderen Staates bis auf weiteres Abstand genommen werden. (Ministerial-Bekanntmachung v. 24. Sept. 1873, Reg.-Bl. S. 1489 und 23. April 1876, M.-A.-Bl. S. 206.)

3) Portopflichtige Dienstsachen.

Ausfertigungen von öffentlichen Behörden oder solchen allein stehenden Beamten, welche eine öffentliche Behörde repräsentieren, dann von Geistlichen in Ausübung dienstlicher Funktionen, in Parteisachen oder portopflichtigen Dienstsachen, für welche das Porto bei der Abgabe von dem Empfänger zu bezahlen ist, werden im internen Verkehr von Bayern und im Verkehr mit den übrigen deutschen Bundesstaaten nur mit der bei frankierter Absendung zu erhebenden Taxe belegt, von der Zuschlagstaxe von 10 Pfg. mithin freigelassen, wenn dieselben mit dem amtlichen Siegel verschlossen und auf der Adresse mit der Bezeichnung „Portopflichtige Dienstsache" versehen sind. In Ermangelung eines Dienstsiegels ist eine entsprechende Bemerkung mit der Unterschrift des Namens und des Amtscharakters des absendenden Beamten beizufügen. (§ 6 der Postordnung.)

Damit die Bezeichnung „Portopflichtige Dienstsache" gleichmäßig in die Augen falle, ist dieselbe oben links in der Ecke auf der Adreßseite der portopflichtigen Dienstbriefe niederzuschreiben.

Milde Stiftungen, Privatvereine und Gesellschaften sind zur Anwendung der Bezeichnung „Portopflichtige Dienstsache" nicht befugt. (E. d. General-Direktion der Verkehrs-Anstalten v. 19. Dez. 1871.)

Die Worte „Portopflichtige Dienstsache" müssen vollständig ausgeschrieben sein. Bei Bezeichnungen wie „Portopflichtige P. S.", „P. S.", „P. D. S." wird die Sendung als gewöhnliche unfrankierte Sendung behandelt, daher neben dem Porto mit dem Portozuschlage belegt. (M.-E. v. 2. April 1886, M.-A.-Bl. S. 83.)

4) Post- und Portodefraudationen.

Die Strafbestimmungen bei Post- und Portodefraudationen enthält Abschnitt IV u. V des Reichsgesetzes über das Postwesen des deutschen Reiches vom 28. Oktober 1871, Reichsgesetzblatt S. 347.

5) Versendung und Verpackung von Poststücken.

Ueber die Versendung und Verpackung von Poststücken enthält die bayerische Postordnung vom 6. April 1889 (Ges.- u. V.-Bl. S. 203 ff.) nachstehende Bestimmungen:

Zur Versendung mit der Briefpost werden übernommen:

a) alle Briefe und Schriftsendungen ohne Wertangabe bis zu dem Gewichte von 250 Gramm einschließlich innerhalb Bayern und nach den übrigen Staaten des deutschen Reichs und Oesterreich-Ungarn,

b) Aktenpakete in portofreien Staatsdienstsachen bis zu dem Gewichte von 500 Gramm einschließlich innerhalb Bayern,

c) Postanweisungen über Beträge bis zu 400 Mk. innerhalb Bayern,

nach den übrigen deutschen Staaten und Oesterreich-Ungarn.[1]) (§ 2 der Postordnung,

d) Sendungen mit Nachnahme bis zu 400 Mk.

Bei der Aufgabe müssen frankiert werden:

a) die portopflichtigen Sendungen von Unterbehörden in Bayern an die vorgesetzten Stellen in Parteisachen,

b) die portopflichtigen Sendungen bayerischer Behörden an Behörden der übrigen deutschen Staaten und in Oesterreich-Ungarn,

c) alle Sendungen nach jenen Staaten des Auslandes, nach welchen die Korrespondenz von den betreffenden fremden Posten nach Maßgabe der desfallsigen besonderen Vertragsbestimmungen nur frankiert übernommen wird. (§ 10 der Postordnung.)

Unfrankierte oder ungenügend frankierte Sendungen an Behörden mit oder ohne Bezeichnung „frei", welche gemäs § 7 Abs. II dem Frankierungszwange unterliegen, werden zwar unter Anrechnung der treffenden Taxe an ihren Bestimmungsort abgesendet, an die Empfangsbehörden aber nur gegen Entrichtung der Taxe oder gegen Rückgabe des Umschlags und amtliche Bestätigung des Namens und Wohnorts des Absenders abgegeben. (§ 19 der Postordnung.)

Als Fahrpostsendungen werden befördert:

a) alle gewöhnlichen über 250 Gramm schweren Briefe und Schriftensendungen innerhalb Bayern und den übrigen Staaten des deutschen Reichs und Oesterreich-Ungarn,

b) alle Briefe und Schreiben mit angegebenem Werte,

c) alle Briefe mit Postnachnahme,

d) alle Aktensendungen in portofreien Dienstsachen, welche das Gewicht von 500 Gramm übersteigen,

e) Gelder und Packereien jeder Art, welche nach ihrem Inhalte und Gewichte, nach ihrer Größe und Gestalt zur Beförderung mit den verfügbaren Beförderungsmitteln geeignet und nicht davon durch specielle Bestimmungen ausgeschlossen sind.[2]) (§ 65 der Postordnung.)

Die Verpackung von Sendungen muß im allgemeinen der Länge der Beförderungsstrecke, dem Umfang und der Beschaffenheit des Inhalts angemessen und darnach verhältnismäßig haltbar und sichernd eingerichtet sein.

Der Verschluß einer jeden Packetpostsendung muß so beschaffen sein, daß ohne Beschädigung oder Eröffnung desselben dem Inhalte nicht beizukommen ist.

---

[1]) Die Gebühr ist vom Absender zu entrichten und beträgt ohne Unterschied der Entfernungen für Zahlungen bis zu 100 Mk. einschließlich 20 Pfg., über 100 Mk. bis 200 Mk. 30 Pfg., über 200 bis 400 Mk. 40 Pfg. Für Postanweisungen, welche nach dem Ort der Aufgabe oder nach den dazu gehörigen Landpostbezirken bestimmt sind, beträgt die Gebühr bis zur Zahlung von 400 Mk. gleichmäßig 20 Pfg. — Frei von dieser Gebühr sind nur jene Postanweisungen, welche von Personen und Behörden aufgegeben werden, die für die betreffende Geldsendung selbst auf Grund der desfallsigen Verordnungen die Portofreiheit anzusprechen haben. (Postordnung § 13.)

[2]) Siehe § 66 der Postordnung.

Bei Packeten mit Wertangabe hat die Befestigung der Schlüsse stets durch Siegellack mit Abdruck eines ordentlichen Petschafts stattzufinden.

Bei Packeten ohne Wertangabe kann von einem Verschluß mittelst Siegel oder Plomben abgesehen werden, wenn durch den sonstigen Verschluß oder durch die Unteilbarkeit des Inhalts selbst die Sendung hinreichend gesichert erscheint.

Bei Sendungen ohne Wertangabe, deren Umhüllung aus Packpapier besteht, kann der Verschluß mittelst eines guten Klebestoffes oder mittelst Siegelmarken aus Papier oder einem ähnlichen festen Material hergestellt werden. Auch bei anderen Packeten können Siegelmarken in Anwendung kommen, sofern diese mit Rücksicht auf das zur Verpackung benutzte Material so beschaffen sind, daß dadurch ein haltbarer Verschluß erzielt wird. (§ 69 der Postordnung.)

Bei Gegenständen von geringem Werte, welche nicht unter Druck leiden und nicht Fett oder Feuchtigkeit absetzen, ferner bei Schriften und Aktensendungen genügt im allgemeinen bei einem Gewicht bis zu ungefähr 3 Kilogramm, wenn die Beförderung von verhältnismäßig kurzer Dauer ist, eine Umhüllung von haltbarem Packpapier mit angemessener Verschnürung.

Auf größere Entfernung zu versendende Gegenstände, sowie alle schweren Sendungen müssen, insoferne nicht der Inhalt oder Umfang eine andere feste Verpackung erfordert, mindestens in mehrfache Umschläge von starkem Packpapier verpackt sein.

Sendungen von bedeutenderem Wert müssen nach Maßgabe ihres Wertes, Umfang und Gewichtes in genügend sicherer Weise in Wachsleinwand, Pappe, gut beschaffenen und nach Umständen mit Leinen überzogenen Kisten verpackt sein.

Das Zusammenbinden mehrerer förmlichen Pakete ist unstatthaft; dieselben müssen, wenn sie als ein Packet durch die Post versendet werden sollen, durch gemeinschaftliche Umschnürung in ein Gebinde zusammengefaßt sein. (§ 70 der Postordnung.)

Briefe mit Geld oder Geldeswert (Gold, Silber, Papiergeld, Wertpapieren 2c.) müssen mit einem haltbaren Umschlage versehen und mit mehreren durch dasselbe Petschaft in gutem Lack hergestellten Siegelabdrücken (vergl. § 69 VIII der Postordnung) dergestalt verschlossen sein, daß eine Verletzung des Inhalts ohne äußerlich wahrnehmbare Beschädigung des Umschlags oder des Siegelverschlusses nicht möglich ist.

Die darin enthaltenen Geldstücke und Papiere müssen in einem besonderen Umschlag befestigt und dieser in den Brief so eingelegt sein, daß eine Veränderung der Lage während der Beförderung nicht stattfinden kann.

Briefe mit Wertangabe dürfen das Gewicht von 250 Gramm nicht übersteigen.

Schwerere Geldsendungen sind in Packete, Beutel, Kisten oder Fässer fest zu verpacken. Sendungen bis zu dem Gewichte von 2 Kilogramm, soferne der Wert bei Papiergeld nicht 10000 Mk. und bei barem Gelde nicht 1000 Mk. übersteigt, dürfen in Packeten von starkem mehrfach umschlagenen und gut verschnürten Papier versendet werden. Bei schwerem

Gewicht und bei größeren Summen muß die äußere Verpackung in haltbarem Leinen, in Wachsleinwand oder Leder bestehen, gut umschnürt und vernäht, sowie die Naht hinlänglich oft versiegelt sein.

Geldbeutel und Geldsäcke, welche nicht in Fässern ꝛc. versandt werden, können in dem Falle aus einfacher starker Leinwand bestehen, wenn das Geld darin gehörig eingerollt oder zu Päckchen vereinigt enthalten ist. Andernfalls müssen die Beutel und Säcke aus wenigstens doppelter Leinwand hergestellt sein. Die Naht der Säcke darf nicht auswendig und der Kropf nicht zu kurz sein. Da wo der Knoten geschürzt ist, sowie außerdem über den beiden Schnurenden muß das Siegel deutlich aufgedrückt sein. Die Schnur, welche den Kropf umgibt, muß durch den Kropf selbst hindurchgezogen werden.

Dergleichen Sendungen sollen das Gewicht von 25 Kilogramm nicht übersteigen.

Das in Paketen verpackte bare Geld in größeren Beträgen muß jedenfalls gerollt, sowie jenes, welches in Kisten oder Fässern versendet wird, vorerst in Paketen oder Säcken verpackt sein. (§ 71 der Post-Ordnung.)

Jeder Paketpostsendung — mit Ausnahme der Briefe mit Wertangabe und der Briefe — muß eine besondere Begleitadresse (Postpacketadresse) in der von der Postverwaltung vorgeschriebenen Form beigegeben sein. (§ 75 ibid.)

6) Zustellgebühr.

Für jede im Orte der Abgabepost in der Wohnung des Adressaten oder an die Zollbehörde zugestellte Sendung hat der Adressat, wenn das Gewicht des Stückes 10 Kilogramm und der Wert den Betrag von 2000 Mk. nicht übersteigt, eine Zustellgebühr von 10 Pfg., bei größerem Gewichte und höherem Werte das Doppelte dieser Gebühr zu entrichten.

Für die Zustellung im Landpostbezirke, wie für die Einlieferung aus dem Landpostbezirke zur treffenden Postanstalt ist vom Empfänger beziehungsweise bei einzuliefernden Sendungen vom Absender als Zustell- bezw. Einlieferungsgebühr zu entrichten:

1) von jeder Sendung bis zu dem Gewicht von 1 Kilogramm oder bis zu dem Werte von 50 Mk. einschließlich . . 10 Pfg.,
2) von jeder Sendung im Gewichte über 1 bis 5 Kilogramm oder im Werte über 50 bis 500 Mk. . . . 20 Pfg., mindestens jedoch 20 Pfg., und
3) von jeder Sendung im Gewichte über 5 bis 10 Kilogramm oder im Werte über 500 Mk. . . . . . . 30 Pfg.

Frei von Zustellgebühr sind:

a) alle Sendungen in portofreien Regierungs-, Straf- und Armensachen,
b) alle Sendungen von Privaten an Kgl. Stellen und Behörden, welche bei der Aufgabe frankiert worden sind,
c) alle Militär-Sendungen, welche durch Bevollmächtigte der bezüg-

lichen Kommandos bei der Post selbst in Empfang genommen werden,

d) die postlagernden und jene Sendungen nach dem Landbestellbezirke, die von dem Empfänger selbst oder dessen Bevollmächtigten bei der Postanstalt in Empfang genommen werden.

e) alle Rückscheine und Militärrücksendungen bei ihrer Zustellung an den Absender. (§ 93 der Post-Ordnung.)

7) Benützung des Telegraphen und Telephons.

Ueber Benützung des Telegraphen siehe die bayerische Telegraphenordnung vom 5. Juli 1891 (Ges.- u. V.-Bl. S. 203 ff.) und die Telegraphenordnung für das deutsche Reich vom 13. August 1880 (Reichs-Centralblatt S. 560).

Der Tarif für gebührenpflichtige Telegramme beträgt bei gewöhnlichen Telegrammen 5 Pfg. für jedes Wort, mindestens 50 Pfg für das Telegramm. (§ 9 der bayer. Telegraphenordnung vom 5. Juli 1891.)

Nach der Min.-Entschl. vom 22. Nov. 1850 (Döll. V.-S. XXVIII. Bd. S. 768) müssen alle amtlichen Depeschen mit dem amtlichen Siegel versehen sein, die Benutzung des Telegraphen soll auf Fälle der wirklichen Notwendigkeit und der Gefahr auf Verzug beschränkt bleiben und sind die Depeschen mit Weglassung alles Ueberflüssigen möglichst bündig abzufassen.

Gebührenfrei sind nur solche Dienstestelegramme, für welche die Taxen, wenn sie entrichtet werden müßten, der Staatskasse zur Last fallen würden. Im internationalen Verkehr haben für die gebührenfreien Staatsdepeschen nur die bayerischen Gebührenteile nicht in Aufrechnung zu kommen, die Gebührenanteile der auswärtigen Telegraphenverwaltungen sind von der die Depesche aufgebenden Behörde vorschriftsmäßig zu erheben. (M.-E. vom 22. Dez. 1851, Döll. V.-S. XXVIII. Bd. S. 771.)

Telegraphisch gestellten Dienstbefreiungs- und Urlaubsgesuchen kann Gebührenfreiheit nicht zuerkannt werden. (M.-E. vom 22. Januar 1886, Kult.-M.-Bl. S. 34.)

Ueber präcise Verabfassung amtlicher Telegramme siehe die Min.-Entschl. vom 8. Juli 1856. (Just.-M.-Bl. 1867 S. 208.)

Die Benützung der staatlichen Telephon-Verbindungen seitens der Behörden erfolgt nach Maßgabe der Grundsätze über gebührenfreie Beförderung der Telegramme. Min.-Entschl. vom 21. Januar 1887 (M.-A.-Bl. S. 35) und 8. November 1880 und 27. April 1889.

§ 48.

Papierformat und Form der Eingaben.

Die Staats- und öffentlichen Behörden haben sich bei ihren Korrespondenzen, Berichten, Protokollen, Beschlüssen, Rechnungen und sonstigen amtlichen Schriftstücken eines gleichmäßigen Papierformats von 33 cm Höhe und 21 cm Breite des halben Bogen zu bedienen, das gleiche Format

ist bei den Akten der Advokaten, Notare und Gerichtsvollzieher anzuwenden, welche bei einer der obengenannten Behörde eingereicht werden.

Dieser Bestimmung sind übrigens nicht unterworfen:

a) Schriftstücke, für welche auch schon bisher der Gebrauch eines anderen als des allgemein vorgeschriebenen Papierformates angeordnet oder gestattet war, insbesondere Formularpapiere der verschiedenen Verwaltungszweige, Kataster-, Grund- und Hypothekenbücher, statistische Uebersichten, Register, Tabellen, Buchauszüge, Conti, Policen, Pläne, Stammbäume, Diplome und dergleichen,

b) Schriftstücke, welche bei ihrer ursprünglichen Fertigung zur Vorlage an eine Behörde nicht bestimmt waren, wie z. B. Wechselbriefe und sonstige Handelspapiere, Privatschuldscheine ꝛc.

Private können sich zu ihren Eingaben auch der Briefbogen in Quartform bedienen.

(M.-E. vom 12. April 1877, das Papierformat im amtlichen Verkehr betr. Ges.- u. V.-Bl. S. 141 mit M.-E. vom gleichen Tage, die Verwendung der Stempelmarken betr., Ges.- u. V.-Bl. S. 143 und M.-E. v. 31. Aug. 1884, Ges.- u. V.-Bl. S. 450).

Die Vorschriften über die formelle Behandlung von Eingaben, Erlassen, Schreiben, Berichten ꝛc. finden sich in der Min.-Entschl. vom 6. April und 22. April 1874 (Ges.- u. V.-Bl. S. 123, M.-A.-Bl. S. 255.) Bekanntm. vom 12. Juli 1886 (Ges.- u. V.-Bl. S. 397. Dieselben haben auch in Verwaltungsrechtssachen Anwendung zu finden. (§ 1 Abs. 3 der Vollzugs-Vorschriften v. 1. Sept. 1879 zum Gesetz über den V.-G.-H., Ges.- u. V.-Bl. 1879 S. 1014 ff.)

§ 49.

Beschwerdeführung bei dem Verwaltungsgerichtshofe.[1])

Der Verwaltungsgerichtshof ist nicht Kassationshof, auch nicht Revisionsgericht im Sinne der Reichs-Civilprozeßordnung, sondern wirkliches Instanzgericht nur mit der formellen Einschränkung, daß eine Beweisaufnahme vor demselben nicht stattzufinden hat, sondern erforderlichen Falls auf seine Anordnung von den Unter-Instanzen zu pflegen ist.

Die von demselben in einer Beschwerdesache entschiedenen Fragen sind als entgiltig entschieden zu erachten und von der Vorinstanz bei jeder in der nämlichen Sache noch weiter zu treffenden Entscheidung, gleichviel, ob verwaltungsrechtlicher oder rein administrativer Natur, als rechtskräftig feststehend anzunehmen.

Eine nochmalige Würdigung und Bescheidung dieser Fragen durch die Vorinstanz ist somit ausgeschlossen.

Den Entscheidungsgründen eines verwaltungsrichterlichen Urteils kommt eine Rechtskraft im eigentlichen Sinne nicht zu. Dieselben bilden jedoch ein

---

[1]) Siehe hieher die Bearbeitung des Gesetzes über den Verwaltungsgerichtshof in Stadelmann's Werke „Die Verwaltungsgesetze des Königreichs Bayern" II. Teil S. 984 ff.

gewichtiges Auslegungsmittel für Sinn und Absicht der Entscheidung. (E. d. V.-G.-H. II. Bd. S. 282.)

Die Fälle, in welchen gegen Bescheide der Distriktsverwaltungsbehörden oder der Kgl. Kreisregierungen Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof ergriffen werden kann, wurden an den einschlägigen Stellen angeführt und erübrigt hier nur noch eine Zusammenstellung der Punkte, welche bei der Beschwerdeführung in diesen Angelegenheiten zu beachten sind.

Zulässigkeit von Beschwerden.

Beschwerdeführung ist zulässig gegen Endbescheide, sowie gegen Zwischenbescheide, soferne gegen solche auf Grund besonderer gesetzlicher Bestimmung Beschwerde ergriffen werden kann. (Art. 21 und 22 des Gesetzes über den V.-G.-H.)

Zu solchen Zwischenbescheiden gehören nicht die in das Gebiet des Instruktionsverfahrens fallenden Verfügungen. (E. d. V.-G.-H. II. Bd. S. 55.)

Beschwerden gegen Entschließungen der Staatsministerien an den Verwaltungsgerichtshof sind nicht zulässig. (E. d. V.-G.-H. I. Bd. S. 455.)

Der Verwaltungsgerichtshof ist nur in solchen Fällen, in welchen er selbst zur letztinstanziellen Entscheidung berufen ist, über die Zuständigkeit der Vor-Instanzen zu erkennen berechtigt. (E. d. V.-G.-H. III. Bd. S. 258.)

Die Frage, ob ein Bescheid als ein Endbescheid, oder als ein mit Beschwerde nicht anfechtbarer Zwischenbescheid zu erachten sei, ist stets nach Lage des gegebenen Falls insbesondere mit Rücksicht auf die Folgen zu bemessen, welche sich bei seinem Vollzug ergeben.

Eine Entscheidung über die Frage der Legitimation hat die Eigenschaft eines Endbescheids. (E. d. V.-G.-H. X. Bd. S. 310.)

Eine ausschließliche Befugnis, seine oder die Zuständigkeit in Verwaltungsrechtssachen überhaupt stets endgiltig zu bestimmen, hat der Verwaltungsgerichtshof nicht; es können vielmehr Zuständigkeitsstreitigkeiten zwischen ihm und den Gerichten sowohl, wie auch zwischen ihm und den Ministerien, in den Fällen des Art. 9 des Gesetzes über den Verwaltungsgerichtshof zwischen demselben und den Kreisregierungen stattfinden, weshalb bis zur Revision des Kompetenzkonflikts-Gesetzes Art. 50 als Uebergangsbestimmung in das Gesetz aufgenommen wurde.

Beschwerden an den Verwaltungsgerichtshof gegen Ministerialbescheide sind im allgemeinen unzulässig (E. d. V.-G.-H. I. Bd. S. 62 u. 455), ebenso Beschwerden gegen instanzielle Bescheide in Verwaltungsrechtssachen, soweit in denselben eine schon rechtskräftig entschiedene Frage wieder aufgegriffen werden will. (ibid. I. Bd. S. 318.)

Zur Bescheidung von Beschwerden, welche von Polizeibehörden gegen Beschlüsse der ihnen vorgesetzten Instanzen in Vertretung des öffentlichen Interesses oder zur Wahrung des Gesetzes an den Verwaltungsgerichtshof gebracht werden, ist der letztere nicht zuständig. (E. d. V.-G.-H. I. Bd. S. 137.)

Zur letztinstanziellen Bescheidung von Beschwerden gegen die erfolgte Erlassung polizeilicher Vorschriften an und für sich ist der Verwaltungsgerichtshof nicht zuständig. (E. d. V.=G.=H. I. Bd. S. 364.)

Gegen eine Verfügung, wodurch die in der Hauptsache zuständige Behörde ein Gesuch um gebühren= und portofreie Behandlung einer letztinstanziell zur Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes gehörigen Angelegenheit im Laufe des Instruktionsverfahrens abweislich verbescheidet, kann eine Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof nicht selbständig erhoben, sondern erst mit der Beschwerde gegen den Endbescheid verbunden werden. (E. d. V.=G.=H. V. Bd. S. 25.)

Die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes zur Bescheidung von Beschwerden wegen Rechtsverweigerung ist nur dann gegeben, wenn derselbe in der Hauptsache selbst kompetent ist. (E. d. V.=G.=H. III. Bd. S. 334.)

Zur Bescheidung von Beschwerden gegen Anordnungen oder Verfügungen der Kreisregierungen, K. d. J., über die Art und Weise der Abhaltung des öffentlichen Religionsunterrichts (Christenlehre) für die sonntagsschulpflichtige Jugend ist der Verwaltungsgerichtshof nicht zuständig. (E. d. V.=G.=H. I. Bd. 159.)

Zur letztinstanziellen Entscheidung über den Bestand einer gemeindlichen landwirtschaftlichen Fortbildungsschule ist unter der Voraussetzung, daß die Kostenfrage liquid gestellt ist, der Verwaltungsgerichtshof nicht zuständig. (E. d. V.=G.=H. I. Bd. 177.)

Die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes erstreckt sich ferner nicht:

1) auf Rechtssachen, welche vor die Civil= oder Strafgerichte gehören,
2) auf vorsorgliche Maßregeln, dann auf administrative Aussprüche, welche unter dem gesetzlichen Vorbehalt der Zuständigkeit der Gerichte erfolgen (E. d. V.=G.=H. I. Bd. S. 27),
3) auf Angelegenheiten und Fragen, in welchem die Verwaltungsbehörden nach ihrem Ermessen zu verfügen berechtigt sind. (Art. 13 des Gesetzes über den V.=G.=H.)

Für den Charakter einer vorsorglichen Verfügung ist das Verhältnis entscheidend, in welchem nach den Umständen des gegebenen Falls die rechtliche Tragweite der fraglichen Maßregel zu der endgiltigen rechtlichen Entscheidung der Sache steht. (E. d. V.=G.=H. III. Bd. S. 405.)

Für die Frage, ob eine in einer Verwaltungssache getroffene behördliche Verfügung sich als vorsorgliche Maßregel im Sinne des Art. 13 Ziff. 2 des Gesetzes darstellt, ist die Bezeichnung dieser Verfügung als eine provisorische Maßregel, wenn dieser Bezeichnung das Wesen der Sache entspricht, nicht maßgebend. Entscheidend ist vielmehr das Verhältnis, in welchem nach den Umständen des gegebenen Falles die rechtliche Tragweite der fraglichen Maßregel zu der endgiltigen rechtlichen Entscheidung der Sache steht.

Die Auferlegung einer Leistung unter dem Vorbehalte des Ersatzes für den Fall der Erlangung einer obsieglichen Rechtsentscheidung ist hiernach als vorsorgliche Maßregel auch dann anzusehen, wenn die provisorisch verfügte Maßregel den Streitgegenstand seinem ganzen Inhalte nach umfaßt.

Auf solche vorsorgliche Maßregeln erstreckt sich die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes nicht, gleichviel, ob dieselben im gegebenen Falle als gesetzlich statthaft und sachlich begründet erscheinen oder nicht. (E. d. V.-G.-H. III. Bd. S. 405.)

Die Unzuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes in der Hauptsache schließt auch dessen Unzuständigkeit zur Würdigung der von der Vorinstanz beanstandeten Sachlegitimation des Beschwerdeführers in sich. (E. d. V.-G.-H. III. Bd. S. 99.

In Angelegenheiten, deren sachliche Würdigung dem Verwaltungsgerichtshof entrückt ist, ist derselbe auch zur Prüfung formeller Rechtsfragen nicht zuständig (ibid. III. Bd. S. 654), ebensowenig zur Prüfung der Gesetzmäßigkeit des Verfahrens. (ibid. II. Bd. S. 295.)

Der Verwaltungsgerichtshof ist nur in solchen Fällen, in welchen er selbst zur letztinstanziellen Entscheidung berufen ist, über die Zuständigkeit der Vorinstanzen zu erkennen berechtigt, gleiches gilt für Beschwerden wegen Rechtsverweigerung. (ibid. III. Bd. S. 258 und 434.)

In den dem Verwaltungsgerichtshof zur letztinstanziellen Entscheidung zugewiesenen Beschwerdesachen erstreckt sich dessen Zuständigkeit auch auf Beschwerden, welche lediglich gegen die vorinstanzielle Entscheidung im Kostenpunkte gerichtet sind. (E. d. V.-G.-H. II. Bd. S. 348.)

Beschwerden, welche lediglich gegen die vorinstanzielle Entscheidung im Kostenpunkte gerichtet sind, können nicht an den Verwaltungsgerichtshof gebracht werden, wenn derselbe zur Entscheidung in der Hauptsache unzuständig ist. (E. d. V.-G.-H. III. Bd. S. 140.)

Beschwerden gegen Verfügungen und Beschlüsse, welche die Zwangsvollstreckung betreffen, werden im verwaltungsrechtlichen Instanzenzuge beschieden, in den Fällen des Art. 9 Abs. 1 des Gesetzes über den Verwaltungsgerichtshof gehen die Beschwerden gegen Vollstreckungsverfügungen der Distrikts-Verwaltungsbehörden mithin unmittelbar an den Verwaltungsgerichtshof.

Ein gegen eine bestimmte Person anhängig gemachter und nur in der Richtung gegen diese instruierter und in den unteren Instanzen entschiedener Verwaltungsrechtsstreit kann nicht im Beschwerdewege auf andere Personen ausgedehnt werden. (E. d. V.-G.-H. II. Bd. S. 460.)

Einreichung der Beschwerden.

Die Beschwerden sind in Angelegenheiten des Art. 8 des Gesetzes bei der ersten Instanz schriftlich einzureichen oder zu Protokoll zu geben, in Angelegenheit des Art. 10 und 11 des Gesetzes sind solche bei derjenigen Behörde einzulegen, welche den beschwerenden Beschluß erlassen hat. (E. d. V.-G.-H. III. Bd. S. 299.)

Der Beschwerdeführer kann sich statt näherer Ausführung darauf beschränken, Entscheidung nach Lage der Sache zu beantragen.

Bemängelungen des Sachverhalts, welcher der Entscheidung zu Grunde gelegt ist, sind genau anzugeben. In gleicher Weise sind etwaige Anträge auf Ergänzung des Beweismaterials zu stellen.

Die Frist für Einlegung der Beschwerden ist unerstrecklich und beträgt, soferne nicht in einzelnen Gesetzen eine kürzere Frist bestimmt ist, vierzehn Tage, sie beginnt mit der Zustellung des schriftlichen Bescheides; bei Berechnung der Frist wird der Tag nicht mitgerechnet, an welchem die Zustellung erfolgte. (Art. 22 des Gesetzes über den V.-G.-H. und § 199 der Civilprozeßordnung.)

In Angelegenheiten des Art. 10 und 11 des Gesetzes über den Verwaltungsgerichtshof ist eine schriftliche Zustellung des Bescheids nicht geboten. (E. d. V.-G.-H. III. Bd. S. 222.)

Bei der Beschlußeröffnung sind die Beteiligten stets darüber zu belehren, innerhalb welcher Frist und bei welcher Behörde oder Stelle etwaige Beschwerden anzubringen sind (M.-E. vom 18. Dezember 1879, M.-A.-Bl. S. 613), und an welche Stelle dieselbe eventuell zu richten ist; diese Stelle ist mit Namen zu bezeichnen; die unterlassene Belehrung schützt übrigens nicht gegen die Versäumnis der Beschwerdefrist und deren Folgen. (E. d. V.-G.-H. I. Bd. S. 329 u. 385.)

In allen verwaltungsrechtlichen Bescheiden ist ausdrücklich zu bemerken, ob sie in I. oder II. Instanz ergehen.

Ein in einem verwaltungsrechtlichen Parteistreit ergangener Bescheid kann von der unterliegenden Partei nicht deshalb als nichtig und der Rechtskraft unfähig angefochten werden, weil derselbe nicht der Gegenpartei eröffnet oder weil in derselben eine Frist zur Beschwerdeführung nicht vorgesetzt wurde. (E. d. V.-G.-H. II. Bd. S. 710.)

Beschwerden in Verwaltungsrechtssachen (Art. 8 des Gesetzes über den V.-G.-H.) an den Verwaltungsgerichtshof sind, wenn sie nicht innerhalb der gesetzlichen Frist bei der ersten Instanz eingebracht werden, als nicht rechtzeitig erhoben zu erachten und nach Art. 32 Abs. 1 des citierten Gesetzes zu behandeln. (E. d. V.-G.-H. I. Bd. S. 762.)

Die bloße Anzeige an die I. Instanz, daß die Berufungsschrift an die II. Instanz überschickt worden sei, gilt nicht als Berufungseinlegung nach Art. 22 Abs. 2 des Gesetzes über den Verwaltungsgerichtshof. (E. d. V.-G.-H. VII. Bd. S. 75.)

Die gesetzliche Frist zur Beschwerdeführung gegen Entscheidungen der Kreisregierung, K. d. J., ist als gewahrt zu erachten, wenn die Beschwerde vor der Zustellung der schriftlichen Ausfertigung der Entscheidung nach der Verkündung in öffentlicher Sitzung bei der unteren Instanz eingereicht wurde. (ibid. I. Bd. S. 318.)

In den Angelegenheiten des Art. 10 des Gesetzes über den Verwaltungsgerichtshof ist es unzulässig, gegen erstinstanzielle Beschlüsse der Distrikts-Verwaltungsbehörden mit Ueberspringung der II. Instanz unmittelbar an den Verwaltungsgerichtshof Beschwerde zu ergreifen.

Die Bestimmung des Art. 11 des erwähnten Gesetzes, wonach in den in Ziff. 2 daselbst bezeichneten, im schiedsrichterlichen Verfahren zu behandelnden Fällen gegen bezirksamtliche Beschlüsse unmittelbare Beschwerdeführung an den Verwaltungsgerichtshof stattfindet, kann auf andere Fälle,

insbesondere auf Angelegenheiten des Art. 10 nicht ausgedehnt werden. (E. d. V.=G.=H. I. Bd. S. 33.)

Die Vorschrift des Art. 45 Abs. 2 des Gesetzes, wonach die nach den Art. 10 und 11 zulässigen Beschwerden innerhalb einer unerstrecklichen Frist von 14 Tagen bei derjenigen Behörde eingelegt werden müssen, welche den beschwerenden Beschluß erlassen hat, ist nicht nur auf Beschwerden an den Verwaltungsgerichtshof, sondern ebenso auf Beschlüsse der Unterinstanzen an die Mittelinstanzen in Anwendung zu bringen. (E. d. V.=G.=H. IV. Bd. S. 608.)

Die von einer Partei innerhalb der gesetzlichen Beschwerdefrist abgegebene Erklärung, daß sie gegen einen Beschluß Beschwerde ergreifen werde, kann nicht als Beschwerdeeinlegung im Sinne des Art. 45 Abs. 2 des Gesetzes über den Verwaltungsgerichtshof erachtet werden, und zwar auch dann nicht, wenn eine Partei diese Erklärung nach Ablauf der Beschwerdefrist als wirkliche Beschwerde bezeichnet. (E. d. V.=G.=H. IV. Bd. S. 492.)

Beschwerden an den Verwaltungsgerichtshof in Angelegenheiten des Art. 10 des Gesetzes, welche nicht innerhalb der gesetzlichen Notfrist bei derjenigen Behörde eingereicht wurden, von der die beschwerende Verfügung erlassen wurde, sind als nicht rechtzeitig erhoben zu erachten und ebenfalls nach Art. 32 Abs. 1 des Gesetzes zu behandeln. (ibid. I. Bd. S. 11.)

Die irrtümliche Einreichung einer Beschwerde bei der unrichtigen Behörde ist als unschädlich dann zu erachten, wenn durch Vermittlung der letzteren die Beschwerde noch rechtzeitig in den Einlauf derjenigen Behörde gelangt, bei welcher die Beschwerde hätte eingelegt werden sollen. (E. d. V.=G.=H. IX. Bd. S. 447.)

In Fällen, in welchen Beschwerden bei einer unrichtigen Behörde eingereicht wurden, z. B. in Fällen des Art. 10 des Gesetzes über den Verwaltungsgerichtshof bei der Distrikts=Verwaltungsbehörde, statt bei derjenigen Behörde, welche den beschwerenden Beschluß erlassen hat, sind die Distrikts=Verwaltungsbehörden angewiesen, die Beschwerdeschrift unverzüglich behufs Wahrung der Beschwerdefrist an diejenige Behörde zu übermitteln, bei welcher die Beschwerde anzubringen war. (Aut. M.=E. vom 2. März 1881 und 29. Januar 1886.)

Auch Nichtigkeitsbeschwerden gegen verwaltungsrechtliche Bescheide sind an die gesetzliche Notfrist gebunden. (E. d. V.=G.=H. III. Bd. S. 467, IV. Bd. S. 129.)

Wird in einer Angelegenheit des Art. 10. des Gesetzes gegen die Entscheidung der Verwaltungsstelle remonstriert und gegen den hierauf weiter ergangenen inhärierenden Bescheid Beschwerde an den Verwaltungstungsgerichtshof erhoben, so ist der Lauf der Beschwerdefrist von Eröffnung der ergangenen ersten Entscheidung und nicht des Inhäsivbescheides an zu berechnen (ibid. I. Bd. S. 193). Eine bloße Remonstration gegen einen verwaltungsrechtlichen Bescheid vermag übrigens den Eintritt der Rechtskraft desselben nicht zu hindern. (ibid. II. Bd. S. 363.)

Um in Verwaltungsrechtssachen eine rechtsförmige Beschwerdeerhebung annehmen zu können, muß die bezügliche Erklärung des Beschwerdeführers in der gesetzlichen Frist bei Behörde der I. Instanz schriftlich eingereicht oder zu Protokoll gegeben, auch muß in derselben die Absicht zum Ausdrucke gebracht worden sein, die Entscheidung der höheren Instanz anrufen zu wollen.

Ein an den Vorstand der Behörde der I. Instanz gerichteter Privatbrief, in welchem diese Absicht nicht erklärt ist, kann somit nicht als rechtsförmliche Beschwerdeerhebung gelten und diesen Charakter auch nicht dadurch erlangen, daß dieser Brief von dem Adressaten in den amtlichen Einlauf der betreffenden Behörde abgegeben und von dem Exhibenten nach Ablauf der Beschwerdefrist als Beschwerdeeinlegung ausdrücklich bezeichnet wurde. (E. d. V.-G.-H. III. Bd. S. 165.)

Beschwerden mittelst des Telegraphen sind nicht zu beanstanden, wenn in dem Telegramm sowohl der gravierliche Bescheid nach Datum und Betreff genau bezeichnet, als auch die ausdrückliche Erklärung, gegen diesen Bescheid im Wege der Berufsführung den Ausspruch der höheren Instanz erwirken zu wollen, niedergelegt ist und genügende Anhaltspunkte dafür gegeben sind, daß das Telegramm von dem zur Beschwerdeführung Berechtigten, oder in dessen Auftrag zur Aufgabe gelangte. (E. d. V.-G.-H. I. Bd. S. 370.)

Wird die Beschwerde schriftlich eingebracht, so hat der Beschwerdeführer außer der Urschrift so viele Abschriften der Beschwerde mit einzureichen, als weitere Beteiligte oder gemeinsam Bevollmächtigte derselben vorhanden sind; wird die Beschwerde zu Protokoll gegeben, so hat der Beschwerdeführer die Kosten der durch die Behörde zu veranlassenden Abschriftnahme vorzuschießen. (Art. 23 des Gesetzes über den Verwaltungsgerichtshof.)

Wenn von mehreren in gleichem Interesse beteiligten Beschwerdeführern einzelne die Beschwerdefrist versäumt haben, so sind dieselben als durch die nicht säumigen Beschwerdeführer vertreten anzusehen und kann ihnen daher die Fristversäumnis nicht zum Nachteile gereichen. (E. d. V.-G.-H. III. Bd. S. 381, V. Bd. S. 176.)

Die in Art. 22 Abs. 4 und Art. 45 des Gesetzes über den Verwaltungsgerichtshof bestimmte ausschließende Beschwerdefrist läuft nur für die Einlegung, nicht aber auch für die Ausführung der Beschwerde. (E. d. V.-G.-H. II. Bd. S. 534.)

Eine mit der Beschwerdebeantwortung verbundene selbständige Beschwerde kann nur dann Berücksichtigung finden, wenn sie noch innerhalb der Notfrist erhoben ist. (E. d. V.-G.-H. III. Bd. S. 177.)

Aufschiebende Wirkung der Beschwerden.

Die Beschwerden haben, soferne nicht durch besondere gesetzliche Bestimmungen (z. B. Art. 196 Abs. 5 der Gem.-O., Art. 37 Abs. 6 des Heimatgesetzes, Art. 93 Abs. 2 des Gesetzes über Benützung des Wassers,

Art. 44 des Gesetzes über die Bewässerungs- und Entwässerungs-Unternehmungen) etwas Anderes vorgeschrieben ist, aufschiebende Wirkung, vorbehaltlich des Rechtes der Verwaltungsbehörden, bei Gefahr auf Verzug oder bei drohendem Nachteile für Leben, Gesundheit oder Eigentum, im öffentlichen Interesse vorsorgliche Anordnungen zu treffen. (Art. 24 des Gesetzes.)

Strafen bei Verstößen gegen den öffentlichen Anstand in einer Beschwerdeschrift.

Enthält eine Beschwerde einen groben Verstoß gegen den öffentlichen Anstand, so kann der Beschwerdeführer in eine Geldstrafe bis zu 200 Mk. verurteilt werden, welche für den Fall der Uneinbringlichkeit sofort in entsprechende Haft nach § 29 des Reichs-Strafgesetzbuches umzuwandeln ist.

Der Strafausspruch erfolgt gleichzeitig mit der Entscheidung in der Hauptsache und ist selbstständig anfechtbar. (Art. 25 des Ges.).

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, Wiederaufnahme des Verfahrens.

Gegen Entschließungen des Verwaltungsgerichtshofes ist eine weitere Beschwerde unzulässig und Abhilfe nur auf dem Wege der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand oder der Wiederaufnahme des Verfahrens, soweit die Voraussetzungen hiefür gegeben sind, möglich. (E. d. V.-G.-H. III. Bd. S. 600.)

Gesuche um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei Fristversäumnis können in Verwaltungsrechtssachen nur auf § 211 Abs. 1, nicht auch auf § 213 Absatz 1 der Reichs-Civilprozeßordnung gestützt werden. (E. des V.-G.-H. I. Bd. S. 448.)

Der Rechtsirrtum ist kein gesetzlicher Grund für die Erteilung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, mag derselbe in der Partei selbst entstanden, oder bei ihr von der mit der Sachbehandlung befaßten Behörde hervorgerufen oder mindestens befestigt worden sein. (E. d. V.-G.-H. II. Bd. S. 47.)

Wenn gegen den erstinstanziellen Bescheid einer Kreisregierung, Kammer des Innern, in einer Verwaltungsrechtssache die Beschwerde zum Verwaltungsgerichtshof zwar noch innerhalb des Laufes der gesetzlichen Frist bei der einschlägigen Distriktsverwaltungsbehörde eingereicht, von dieser aber nicht mehr rechtzeitig der Kreisregierung in Vorlage gebracht und dadurch die Versäumung der Frist herbeigeführt wurde, so kann die Säumnis der Distriktsverwaltungsbehörde nicht als ein Restitutionsgrund im Sinne des § 211 Abs. 1 der Reichs-Civilprozeßordnung geltend gemacht werden. (E. d. V.-G.-H. I. Bd. S. 448.)

In solchen Fällen, sowie in Fällen, in welchen Beschwerden bei einer unrichtigen Behörde eingereicht wurden, z. B. in Fällen des Art. 10 des Gesetzes über den Verwaltungsgerichtshof bei der Distriktsverwaltungsbehörde, statt bei derjenigen Behörde, welche den beschwerenden Beschluß erlassen hat, sind die Distriktsverwaltungsbehörden angewiesen, die Beschwerdeschrift unverzüglich behufs Wahrung der Beschwerdefrist an diejenige Behörde zu

übermitteln, bei welcher die Beschwerde anzubringen war. (Aut. M.-E. v. 2. März 1881.)

Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist innerhalb zwei Wochen, vom Tage der Hebung des Hindernisses ab, bei jener Behörde einzureichen, bei welcher die nachzuholende Prozeßhandlung überhaupt vorzunehmen ist, und muß hiemit der versäumte Prozeßakt verbunden, oder wenn er bereits nachgeholt ist, hierauf Bezug genommen werden.

Die Frist kann auf Antrag verlängert werden; nach Ablauf eines Jahres, vom Ende der versäumten Notfrist an gerechnet, kann die Wiedereinsetzung nicht mehr beantragt werden. (§§ 202 und 212 der Reichs-Civilprozeßordnung.)

Um einen die Restitution gegen die Versäumung einer Notfrist gemäß § 211 Abs. 1 der Civilprozeßordnung begründenden unabwendbaren Zufall annehmen zu können, muß die Ursache der Versäumung in einem Ereignisse liegen, welches mit der äußersten, nach Lage der Sache vernünftiger Weise zu erwartenden Vorsicht weder ganz verhindert, noch unschädlich gemacht werden konnte.

Wer daher ein Schriftstück so spät zur Post gibt, daß es des Zusammentreffens der denkbar günstigsten Umstände bedarf, um die Bestellung des Schriftstückes noch innerhalb der Notfrist zu ermöglichen, hat auf Restitution gegen die Versäumung dieser Frist keinen Anspruch. (E. d. V.-G.-H. IV. Bd. S. 422.)

Eine Wiederaufnahme des Verfahrens kann von derjenigen Behörde, welche den letzten rechtskräftig gewordenen Endbescheid erlassen hat, beschlossen werden, wenn glaubhaft dargethan ist, daß eine bei den vorausgegangenen Verhandlungen nicht hinreichend bekannt gewesene Thatsache vorliegt, deren Berücksichtigung zu einem von dem früheren abweichenden Endbescheide zu führen geeignet ist.

Gegen die hienach von den Distriktsverwaltungsbehörden oder von den Kreisregierungen erlassenen Beschlüsse ist Beschwerdeführung im regelmäßigen Instanzenzuge zulässig. (Art. 26 des Gesetzes.)

Die Anbringung eines Gesuches um Wiederaufnahme des Verfahrens ist zeitlich nicht beschränkt. (E. d. V.-G.-H. VII. Bd. S. 180.)

Das Rechtsmittel der Wiederaufnahme des Verfahrens ist unzulässig, wenn dasselbe auf eine neue Thatsache gestützt ist, welche schon vor der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bekannt war. (E. d. V.-G.-H. II. Bd. S. 363.)

Zur Beschlußfassung über die Wiederaufnahme des Verfahrens ist diejenige Behörde zuständig, welche die letzte rechtskräftige Entscheidung in der Sache selbst getroffen hat. (E. d. V.-G.-H. X. Bd. S. 169.)

Der Umstand, daß bei Entscheidung einer Verwaltungsrechtssache eine unrichtige Gesetzesanwendung stattgefunden hat, ist nicht geeignet, die Wiederaufnahme die Verfahrens zu begründen. (E. d. V.-G.-H. III. Bd. S. 459.)

Die Wirksamkeit einer vor dem Inslebentreten des Verwaltungsgerichtshofes nach den damaligen Zuständigkeitsverhältnissen ergangenen rechtskräftigen Entscheidung in einer Verwaltungsrechtssache wird nicht durch den

Umstand beeinträchtigt, daß die dieser Entscheidung zu Grunde liegende Rechtsanschauung verlassen wurde.

Die veränderte Beurteilung einer Rechtsfrage bietet auch keinen Anlaß zur Wiederaufnahme des Verfahrens im Sinne des Art. 26 Abs. 1 und des Art. 52 Abs. 1 des Gesetzes vom 8. August 1878. (E. d. V.=G.=H. III. Bd. S. 42.)

Eine Wiederaufnahme des Verfahrens kann regelmäßig dann nicht beschlossen werden, wenn zwar die entscheidende Behörde keine oder nur ungenügende Kenntnis von der Thatsache, auf welche das Rechtsmittel der Wiederaufnahme des Verfahrens gestützt werden will, hatte, die Nichtberücksichtigung jener Thatsache aber auf ein Verschulden der Beteiligten, welche die Thatsache gekannt, deren rechtzeitige Geltendmachung jedoch unterlassen haben, zurückzuführen ist.

Die Wiederaufnahme des Verfahrens erscheint dagegen dann als zulässig, wenn bei den vorausgegangenen Verhandlungen den Antragstellern die nunmehr geltend gemachte Thatsache entweder an sich (d. i. ihrem ganzem Wesen und Umfang nach) oder doch wenigstens bezüglich ihrer Bedeutsamkeit für die betreffende Streitsache nicht genügend bekannt war. Durch den Beschluß einer Wiederaufnahme des Verfahrens wird stets die zuständige erste Instanz mit dem neuen Verfahren selbst befaßt. (E. d. V.=G.=H. VIII. Bd. S. 187.)

Für Beschwerden gegen Beschlüsse der Distriktsverwaltungsbehörden oder Kreisregierungen wegen Wiederaufnahme des Verfahrens haben in Bezug auf Fristenlauf und Beschwerdeeinreichung diejenigen Bestimmungen des Gesetzes vom 8. August 1878 Maß zu geben, welche auf Beschwerden in den betreffenden Sachen selbst anzuwenden sind. (E. d. V.=G.=H. III. Bd. S. 500.)

Gegen Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes ist eine weitere Beschwerde unzulässig und Abhilfe nur auf dem Wege der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand oder der Wiederaufnahme des Verfahrens, soweit die Voraussetzungen hiefür gegeben sind, möglich. (E. d. V.=G.=H. III. Bd. S. 600.)

Gleichzeitige Beschwerden.

Wenn in einem und demselben erstinstanziellen Beschlusse verschiedene Rechtsfragen zur Entscheidung gelangen, welche in zweiter Instanz zu verschiedene Oberbehörden ressortieren, so findet der Art. 49 des Gesetzes vom 8. August 1878 analoge Anwendung. — Die Verbindung der an die verschiedenen Oberbehörden zu ergreifenden Beschwerden in einer Beschwerdeschrift ist zulässig. — Stehen die verschiedenen Rechtsfragen zu einander im Präjudizialverhältnisse, so ist die präjudizierende Frage zuerst zur Entscheidung zu bringen. (E. d. V.=G.=H. I. Bd. S. 278.)

Wenn in einer Verwaltungsrechtssache, in welcher die Kreisregierung, Kammer des Innern, durch einen und denselben Bescheid gleichzeitig eine Rechtsfrage und eine Ermessensfrage entschieden hat, in Bezug auf erstere die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes wirksam angerufen werden

will, so muß innerhalb der in Art. 22 Abs. 4 des Gesetzes v. 8. Aug. 1878 festgesetzten Frist Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof ergriffen werden. — Die rechtzeitige Erhebung der Beschwerde an das einschlägige Staatsministerium ist nicht geeignet, zugleich die Frist zur Beschwerdeführung an den Verwaltungsgerichtshof zu wahren. (E. d. V.-G.-H. III. Bd. S. 108.)

Unzulässigkeit der Wiederaufnahme zurückgenommener Beschwerden.

Die Zurücknahme einer zum Verwaltungsgerichtshof eingelegten Beschwerde, welche auch durch Telegramm erfolgen kann, hat den dauernden Verlust dieses Rechtsmittels zur Folge. (E. d. V.-G.-H. II. Bd. S. 538.)

§ 50.

Terminskalender.

Um die Gemeindebehörden in die Lage zu setzen, die ihnen obliegenden periodisch wiederkehrenden Geschäfte rechtzeitig vornehmen zu können und keins derselben zu übersehen, wurde in Beilage 95 ein Terminskalender angefügt.

Die in demselben enthaltenen Einträge haben Geltung für das ganze rechtsrheinische Bayern. Sollten in einzelnen Kreisen in Folge besonderer Anordnungen der Kreisregierung, oder eines Bezirksamts den Gemeindebehörden noch weitere periodische Verrichtungen übertragen worden sein, so können dieselben leicht eingesetzt werden.

Die von den Bürgermeistern vorzunehmenden periodischen Visitationen und Kontrolen 2c. konnten, da sie unvermutet stattfinden sollen, selbstverständlich nicht auf bestimmte Tage eingetragen werden und wird darum bezüglich solcher im allgemeinen Folgendes bemerkt:

1) Außer der nach Abschluß der Tagebücher dem Bürgermeister obliegenden Kassenvisitationen (siehe 2. Januar) hat derselbe mindestens noch einmal im Jahre eine gründliche Visitation sämtlicher Kurrent- und Reservekassen unter Zuziehung eines oder zweier Ausschußmitglieder vorzunehmen; das Gleiche hat bei Ueberweisung einer Kasse an einen andern Verwalter stattzufinden. (Ministerial-Bekanntmachung vom 12. Oktober 1869 IV. Ziff. 20 und V. Ziff. 22.)
2) Von den Fremdenbüchern der Wirte hat der Bürgermeister öfter Einsicht zu nehmen, wenn er nicht die Anordnung vorzieht, daß sie ihm von den Wirten in jedem Beherbergungsfalle sofort vorgezeigt werden, ebenso hat er
3) die Vormerkungsbücher der Brandversicherungsagenten (§ 13 der Verordnung vom 11. Sept. 1872, die Mobiliar-Feuerversicherung betr.) öfters einzusehen.
4) Die Visitation der gemeindlichen Anstalten hat jedes Jahr mindestens einmal stattzufinden,
5) die Visitation der Viktualien, sowie der Maße, Gewichte und Wagen von Zeit zu Zeit, womöglich jedes Monat einmal.

6) Die entsprechende Verpflegung der in der Gemeinde befindlichen Zuchtstiere ist durch den Bürgermeister in Verbindung mit den aufgestellten beiden Sachverständigen öfters zu kontrolieren.
7) Fabriken sind vom Bürgermeister zur Kontrole der Einhaltung der Bestimmungen über Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in denselben (Art. 1 Ziff. 4 des Gesetzes vom 17. Juli 1878, die Abänderung der Gewerbeordnung betr., Reichsgesetzbl. S. 199 ff.) öfters einer Revision zu unterstellen.

Die Sitzungen der Lokal-Schulkommission, in welchen die Bürgermeister mit den außerdem hiezu gewählten Mitgliedern des Gemeinde-Ausschusses zu erscheinen haben, sollen nach § 2 der Verordnung vom 2. September 1886 in der Regel am ersten Sonntage eines jeden Monats, spätestens am zweiten stattfinden, — konnten demnach ebenfalls im Kalender nicht auf einen bestimmten Monatstag eingesetzt werden.

Um den Terminskalender auch für die Armenpflegschaftsräte, Kirchenverwaltungen und Standesbeamten brauchbar zu machen, wurden auch die diese berührenden periodischen Geschäfte aufgenommen und wird in dieser Beziehung darauf aufmerksam gemacht, daß außer der bei Abschluß der Kassatagebücher vorgeschriebenen Visitation der Armenkasse jährlich mindestens einmal eine gründliche Visitation dieser Kasse durch den Vorstand der Armenpflege unter Zuziehung des Bürgermeisters oder seines gesetzlichen Stellvertreters vorzunehmen ist. (M.-E. vom 14. Mai 1870, Nr. 10407 Ziff. 13.) Die Kirchenstiftungskassen sind wenigstens zwei- bis dreimal jährlich in Gegenwart mehrerer oder sämtlicher Glieder der Kirchenverwaltung zu visitieren, ebenso so oft eine Veränderung in der Person des Vorstands der Kirchenverwaltung eintritt. (Ziff. 134 der Vollzugs-Instruktion zum revidierten Gemeinde-Edikt.)

Der in der Beilage 95 enthaltene Terminskalender umfaßt nur die ständig wiederkehrenden, in einzelnen Gesetzen, Verordnungen und Ministerial-Entschließungen festgesetzten Termine.

Behufs genauer Einhaltung der von den Distriktspolizeibehörden und anderen den Gemeindebehörden vorgesetzten Behörden in ihren an die Gemeindebehörden ergehenden Verfügungen und Erlassen vorgestreckten Fristen und Termine wird von den Gemeindebehörden neben dem erwähnten Terminskalender zweckmäßig ein Vormerkungsjournal geführt, in welchem alle solchen Fristen und Termine auf den letzten Tag der Frist, oder besser auf einen demselben um einige Tage vorausgehenden Tag eingetragen werden.

Zu solchen Vormerkungen kann auch jeder gewöhnliche mit Papier durchschossene Kalender benützt werden.

Durch genaue Führung dieser Vormerkungen und regelmäßigen Gebrauch derselben verschaffen sich die Gemeindebehörden die Möglichkeit, die ihnen von den vorgesetzten Behörden zukommenden Aufträge pünktlich zu erledigen.

Sie ersparen sich dadurch unliebsame Monitorien und Ordnungsstrafen und gar manche Zwischenberichte und sonstige Arbeiten, jedenfalls auch die oft schwere Verantwortung, welche aus der Nichteinhaltung einer Frist für sie entstehen kann.

Ordnung und Pünktlichkeit sind die Hauptbedingungen eines geregelten Geschäftsgangs.

Wo im amtlichen Wirken Ordnung und Pünktlichkeit fehlen, wird bald ein Zustand eintreten, welcher es dem verantwortlichen Leiter der amtlichen Geschäfte unmöglich macht, der an ihn herantretenden Aufgabe gerecht zu werden.

Statt den Vertrauensposten, auf welchen ihn die Wahl seiner Mitbürger gestellt hat, mit Berufsfreudigkeit zu behaupten, wird er mißmutig, ängstlich und mit sich selbst unzufrieden werden, das Bewußtsein mangelhafter Pflichterfüllung nach oben und unten wird ihm auf Schritt und Tritt nachschleichen und das ihm anvertraute Amt wird für ihn statt einer Quelle der Ehre eine Quelle der Qual und mannigfacher Unannehmlichkeiten sein.

Möchten die Gemeindebehörden stets dessen eingedenk sein, daß es ihnen nur dann gelingen wird, in ihren Gemeinden Ordnung zu halten, wenn sie selbst ihren Gemeindeangehörigen als ein Beispiel der Ordnung und Pünktlichkeit voranleuchten, sie dürfen dann auch der thatkräftigsten Unterstützung der ihnen vorgesetzten Behörden gewiß sein, welche wesentlich dazu beitragen wird, ihren Einfluß auf die Gemeindeangehörigen zu heben und ihren Bestrebungen den gewünschten Erfolg zu sichern.

Beilagen.

Beilage 1 zu § 5 Seite 34.

Geschehen

Gegenwärtig:
Die Unterzeichneten.

Buchberg, den 15. Dezember 18 . .

Die gemeindliche Scheune dahier, welche nach dem Schätzungsprotokolle vom 10. d. M. einen Pachtwert von 24 Mk. hat, wurde heute der nach der Anlage öffentlich bekannt gemachten Verpachtung an den Meistbietenden unter folgenden den Pachtlustigen eröffneten Bedingungen unterstellt:

1) die Verpachtung erfolgt vom 1. Januar kommenden Jahres an auf unbestimmte Zeit gegen dreimonatliche der verpachtenden Gemeindeverwaltung sowohl, als dem Pächter freistehende Kündigung;
2) der Pächter ist verbunden, in der erpachteten Scheune auf eigene Kosten die Holzböden, die Dreschtenne, die Thüren und deren Bekleidung, die Stiegen und Stiegengeländer, die Bänder, Kloben und Riegel an den Thüren und Dachläden, die Schlüssel, Läden und die Verschläge, die Seile und die Putzmühle stets in gutem Stand zu erhalten, wogegen alle anderen Reparaturen aus der Gemeindekasse bestritten werden;
3) einen Afterpächter darf der Pächter nicht annehmen;
4) der Pachtschilling ist jährlich an Martini, zum erstenmale an Martini 18 . . ., an die Gemeindekasse einzubezahlen;
5) die Schlüssel zur Scheune erhält der Pächter am letzten Dezember ds. Jrs.

Als Pächter traten auf:

Peter Wurm von hier mit einem Angebot von 36 Mk.
Conrad Kolb " " " " " " 39 "

Der letztere blieb Meistbietender und wurde demselben der Pacht sofort zugeschlagen.

V. g. u. u.
Conrad Kolb.

G. w. o.

Schenk,	Müller,	Zacher,	Schmidt,	Huber,
Bürgermeister.	Beigeordneter.	Gem.-Bev.	Gem.-Bev.	Gem.-Bev.

Laubmann, Gemeindeschreiber.

Beilage 2 zu § 5 Seite 34.

Verzeichnis

der wichtigeren Urkunden der Gemeinde ....

angelegt im Jahre ....

Fortl. Nr.	Bezeichnung der Urkunde	Datum derselben			Bemerkungen
		Tag	Monat	Jahr	
1.	Vertrag zwischen der Gemeinde .... und dem Müller Conrad Raps von ...., die Benützung des sog. Höllbachs betreffend.	10.	Januar	1872	liegt bei den Akten, das Immobiliarvermögen der Gemeinde betr.
2.	Notarieller Kauf-Vertrag über 34 Hektar Wiese in der Lache Plan-Nr. 317.	5.	Januar	1879	desgl.
3.	Erkenntnis des Kgl. Oberlandesgerichts Bamberg, das Eigentumsrecht an der Waldparzelle, der Höllengraben genannt, betr.	20.	Mai	1881	desgl.

Beilage 3 zu § 5 Seite 35.

Inventarium über die vorhandenen Gerätschaften

der Landgemeinde .... Bezirksamts ....

Fortl. Nr.	Bezeichnung der Inventarstücke.	Zahl derselben	Zeit der Anschaffung			Ankaufspreis		Schätzwert		Aufbewahrungs-Ort	Abgänge				Bemerkungen.
											Zahl	Zeit des Abgangs			
			Tag	Monat	Jahr	M.	Pf	M.	Pf			Tag	Monat	Jahr	
	Tit. I. Feuerlöschrequisiten.														
1	Eine Feuerlöschmaschine . . .	1	10.	August	1860	1370	—	—	—	Gemeindliches Feuerhaus					
2	Feuerleitern . .	2	17.	Septbr.	1860	—	—	15	—						
3	Feuerhaken . . .	3	20.	Novbr.	1860	6	—	—	—	— — —	1	16.	Februar	1876	Ging beim Winkler'schen Brand zu Grunde.
	ꝛc. ꝛc.														
	Tit. II. Werkzeuge zu Straßen- und anderen Bauten ꝛc. ꝛc.														

Beilage 4 zu § 6 Seite 49.

Einführung neuer und Erhöhung bestehender Gemeindeumlagen.

a) Beschluß der vorberatenden Versammlung des Gemeindeausschusses.

N.................................. den ....

Prot.-Buch Nr.

Da die Gemeinde bisher nicht im Besitze einer eigenen Feuerspritze war, eine solche aber bei der isolierten Lage derselben dringend notwendig ist und durch Umlagen angeschafft werden soll, wurden auf heute die sämtlichen 10 Mitglieder des Gemeindeausschusses, sowie die drei Gemeindebürger Heinrich Dorner, Caspar Bauer und Friedrich Braun, dann Martin Döfler als Bevollmächtigter des in der Gemeinde begüterten Johann Herrmann von Mainheim, welche zusammen von der in der Gemeinde zur Erhebung kommenden Gesamtsteuer von 771 Mk. 43 Pfg., 272 Mk. 57 Pf., mithin mehr als ein Drittel zahlen, zur Beratung hierüber persönlich geladen.

Die für Martin Dörfler bei dem Bürgermeister zu Protokoll übergebene Vollmacht des Johann Herrmann zu seiner Vertretung nach Art. 25 der Gemeindeordnung ist in der gemeindlichen Registratur hinterlegt.

Von den Geladenen sind zehn Personen erschienen, welchen über die Notwendigkeit der Anschaffung einer Löschmaschine Vortrag erstattet und zugleich der bereits erholte Kostenvoranschlag, sowie Plan und Kostenvoranschlag für das zu errichtende Spritzenhaus vorgelegt wurde.

Mit sechs gegen vier Stimmen wurde hierauf nachstehender Beschluß gefaßt:

Für die Gemeinde N. ist die Anschaffung einer entsprechenden Feuerspritze unbedingt notwendig.

Demnach soll eine fahrbare Saug- und Druckspritze mit Normalgewinde von 9,75 cm Cylinderweite mit 60 Meter hänfenen Schläuchen angeschafft werden, welche nach dem vorgelegten Kostenvoranschlag auf 1370 Mk. zu stehen kommt.

Da in der Gemeinde ein passender Raum zur Unterbringung der Maschine nicht vorhanden ist, soll ein eigenes Spritzenhaus nach dem bereits gefertigten Plane um den im Kostenvoranschlag näher specifizierten Preis von 1200 Mk. errichtet werden.

Der Abschluß der wegen Lieferung der Spritze und Errichtung des Spritzenhauses mit den betreffenden Werkleuten zu vereinbarenden Verträge soll dem Gemeindeausschuß überlassen werden.

Da der Gemeinde bare Mittel nicht zu Gebote stehen, eine Bitte um Unterstützung aus den Erübrigungen der München-Aachener Mobiliar-Feuerversicherungsgesellschaft möglicherweise ohne Erfolg bleiben, jedenfalls aber die Durchführung des Projekts sehr verzögern würde, sind die aufzubringenden Kosten im Gesamtbetrage zu 2570 Mk. vorbehaltlich einer Ermäßigung dieses Betrages beim Abschluß der Akkorde durch Erhebung einer Umlage nach dem Steuerfuß gemäß Artikel 42 ff. der Gemeindeordnung zu decken und ist zu diesem Zwecke, soferne vorstehender Beschluß von der Gemeindeversammlung sich angeeignet wird, auf Grund der Konkurrenzrolle ein Umlagenplan zu fertigen, in welchen sämtliche Umlagenpflichtige der Gemeinde aufzunehmen sind, da die zur Gemeinde gehörigen Nebenorte bei der in Frage stehenden Anschaffung in gleicher Weise interessiert erscheinen.

(Siegel.) Unterschriften der Anwesenden.

b) Beschluß der Gemeindeversammlung.

N.................................... den ....

Prot.-Buch Nr...........

Zur Beratung und Beschlußfassung über die projektierte Anschaffung einer gemeindlichen Fahrfeuerspritze und die Errichtung eines Spritzenhauses wurde auf heute Nachmittag 2 Uhr eine Gemeindeversammlung anberaumt.

Zu derselben wurden alle Gemeindebürger wie herkömmlich durch öffentlichen Aufruf, Heinrich Dorner, Caspar Bauer und Friedrich Braun von hier, dann der Grundbesitzer Johann Herrmann von Mainheim, welche miteinander 272 Mk. 57 Pfg., mithin mehr als ein Dritteil der sich auf 771 Mk. 43 Pfg. berechnenden Gesamtsteuer der Gemeinde zahlen, letzterer in der Person seines Bevollmächtigten Martin Dörfler von hier persönlich geladen.

Da in der Gemeinde 43 Gemeindebürger existieren und zu ihnen Heinrich Dorner, Caspar Bauer und Friedrich Braun gehören, hiezu aber noch der durch Martin Dörfler vertretene Johann Herrmann von Mainheim kommt, beträgt die Zahl der einzelnen Stimmberechtigten 44, die nach der Steuer zu bemessende Zahl der abzugebenden Stimmen aber berechnet sich wie folgt:

Ueber 10 fl. (17 Mk. 14 Pfg.) Steuer zahlen

1) Heinrich Dorner nämlich 84 Mk. — Pfg., derselbe hat daher 4 Stimmen,
2) Caspar Bauer „ 68 Mk. 57 Pfg., „ „ „ 4 „
3) Friedr. Braun „ 66 Mk. 86 Pfg., „ „ „ 3 „
4) Joh. Herrmann „ 53 Mk. 14 Pfg., „ „ „ 3 „
5) Conrad Müller „ 52 Mk. 86 Pfg., „ „ „ 3 „
6) Jakob Schwarz „ 34 Mk. 29 Pfg., „ „ „ 2 „

dazu die Stimmen der übrigen 38 unter 19
17 Mk. 14 Pfg. Steuer Zahlenden macht in Summa 57 Stimmen.

Trotz längeren Zuwartens haben sich von den Geladenen nur 17, mithin weniger als die Hälfte eingefunden, da dieselben miteinander aber 30 Stimmen repräsentieren, erscheint die Versammlung nach Art. 149 Abs. 1 der Gemeindeordnung beschlußfähig.

Den Anwesenden wurde die Notwendigkeit der Anschaffung einer Feuerspritze, sowie der Errichtung eines Spritzenhauses unter Vorlage der Kostenvoranschläge und Zeichnungen hiezu umständlich dargelegt, der Beschluß des Gemeindeausschusses vom .... bekannt gegeben und mit ihnen sodann das Einzelne näher besprochen.

Von Einigen wurde dem Beschlusse des Gemeindeausschusses gegenüber nachstehender Antrag gestellt:

> Es sei, ehe der ohnedies nicht bemittelten Gemeinde eine neue fühlbare Last aufgebürdet wird, vor allem der Versuch zu machen, ob nicht doch aus den Erübrigungen der München-Aachener Feuerversicherungsgesellschaft ein Zuschuß zu erlangen sei; demzufolge sei durch Vermittlung des Bezirksamts unter Vorlage der Kostenvoranschläge und des Nachweises der Unbemitteltheit der Gemeinde eine Bitte um Unterstützung an die Generalagentur dieser Gesellschaft zu richten, über Erhebung einer Umlage aber erst dann Beschluß zu fassen, wenn diese Bitte ihre Bescheidung gefunden hat.

Nachdem niemand mehr das Wort verlangte, wurde zur Abstimmung geschritten und stimmten

für den Antrag der Gemeindeverwaltung lt. Unterschrift:	für den gegenteiligen Antrag lt. Unterschrift:
ꝛc.	ꝛc.

Bei Zählung der den einzelnen Abstimmenden zufallenden Stimmen ergab sich, daß für den Antrag des Gemeindeausschusses sich 14, gegen denselben resp. für Einreichung eines Unterstützungsgesuches an die München-Aachener Feuerversicherungsgesellschaft 16 Stimmen ausgesprochen haben.

(Siegel.) Unterschriften des Bürgermeisters,
Protokollführers und
zweier Gemeindebürger.

Beilage 5 zu § 6 Seite 49.

Beitragsrolle für die Gemeindeumlagen [1])

in der Gemeinde Leimbach Kgl. Bezirksamts .... angelegt auf Grund der Art. 43 u. 44 der Gem.-Ordn.

Fortl. Nr.	Haus-Nr.	Name, Stand und Wohnort des Umlagenpflichtigen	Besteuerung: Haussteuer		Grundsteuer		Gewerbsteuer		Capitalrentensteuer		Einkommensteuer		Total-Summe		Allenfallsiger Bevollmächtigter nach Art. 25 der Gem.-Ordn.	Bemerkungen
			M.	Pf	M.	Pf	M.	Pf	M.	Pf	M.	Pf	M.	Pf		
1	13	Weber, Peter, Schreiner zu Volksbühl . .	—	—	6	—	2	50	—	—	—	—	8	50	Bauer Mai, Oekonom zu Leimbach	Hat seinen Grundbesitz in der Gemeinde veräußert und zahlt in derselben keine direkte Steuer mehr, ist mithin nicht mehr umlagenpflichtig. N....... den ...... 18....

[1]) Die vorstehende Beitragsrolle bildet eine feststehende Grundlage für die, im Falle es zur Erhebung resp. Repartition einer bestimmten Umlage kommt, zu fertigende specielle Umlagenrepartition.

Diese Repartitionen für bestimmte Fälle in die Beitragsrolle selbst einzusetzen, dürfte sich nicht empfehlen, da letztere hiedurch bald unbrauchbar würde, während sie außerdem durch Nachtrag der Steuerveränderungen leicht durch längere Zeit evident erhalten werden kann, insbesondere wenn für jeden Pflichtigen ein genügender Raum gelassen wird.

Beilage 6 zu § 6 Seite 51.

N. .... den ....

Prot.-Buch Nr. . . . . .

Da nach Art. 51 Abs. 4 der G.-O. die Festsetzung des bei Spanndiensten zwischen den Besitzern von Pferden und anderm Zugvieh einzuhatenden Verhältnisses den Gemeinden überlassen ist, hat der Gemeindeausschuß in seiner heutigen Sitzung, in welcher von den richtig geladenen 12 Ausschußmitgliedern 7 anwesend waren, nach eingehender Besprechung einstimmig folgenden Beschluß gefaßt:

Bei Repartition der Spanndienste unter die Pflichtigen sind für die Zukunft zwei Ochsen einem Pferd, zwei Kühe aber einem Ochsen gleich zu achten.

Da außerdem noch beantragt wurde, sofort auch gemäß Art. 51 Abs. 2 der G.-O. festzustellen, nach welchem Anschlage die Spanndienste an den zu leistenden Handdiensten in Abrechnung gebracht werden können, wurde auch diese Frage der Beratung unterstellt und mit 5 gegen 2 Stimmen beschlossen:

daß von nun an 1 Tag Spanndienst 3 Tagen Handdienst, $^1/_2$ Tag Spanndienst $1^1/_2$ Tagen Handdienst und eine einzelne kürzere Fuhr einem Tag Handdienst gleich zu achten sei.

(Siegel.) Unterschrift der Anwesenden.

Beilage 7 zu § 6 Seite 52.

Beitragsrolle

für die Gemeindedienste [1])

in der Gemeinde N. N. .... Kgl. Bezirksamts N. N. ....

angelegt auf Grund der Art. 50 und 51 der Gemeindeordnung.

Fortl. Nr.	Haus-Nr.	Name, Stand und Wohnort des Pflichtigen	Des Aufspannviehes								
			Gesamtzahl			Zugang			Abgang		
			Pferde	Ochsen	Kühe	Pferde	Ochsen	Kühe	Pferde	Ochsen	Kühe
1.	20	Mohr, Martin, Bauer zu Grundbach.									

[1]) Kommt es zur Repartition solcher Dienste in einem speciellen Falle, so ist eine besondere Repartitionstabelle auf Grund der vorstehenden Beitragsrolle zu fertigen.

Eine Einsetzung der im besonderen Falle repartierten Gemeindedienste in die Beitragsrolle empfiehlt sich nicht, da dieselbe in diesem Falle nach kurzer Zeit neu angelegt werden müßte, während sie außerdem, wenn für jeden Pflichtigen ein entsprechender Raum gelassen wird, durch Eintrag der Veränderungen in den einzelnen Rubriken leicht für lange Zeit evident gehalten werden kann.

Beilage 8 zu § 7 Seite 55.

Geschehen N. N. .... den ....

In Gegenwart der
Unterzeichneten.

Die Gemeindeverwaltung .... hat in ihrer heutigen Sitzung bezüglich der Beitreibung rückständiger Gemeindeumlagen, Geldstrafen, Gebühren, Heimat- und Aufnahmsgebühren, Verbrauchssteuern, örtlichen Abgaben, Gebühren für Benützung von Gemeindeanstalten und ähnlicher Leistungen an die Gemeindekasse gemäß Art. 48 und 57 der Gemeindeordnung beschlossen:

I. Es seien die für Mahnung der Säumigen zu zahlenden Gebühren festzusetzen:

1) auf 20 Pfg. im Falle der Säumige am Sitze der Gemeinde-Verwaltung wohnt,

2) bei auswärts Wohnenden in einer Entfernung von 1 km auf 30 Pfg., von 2 km auf 50 Pfg., von 3 km auf 70 Pfg., bei einer weiteren Entfernung für jeden km auf 20 Pfg. mehr.

3) Sollte eine zweimalige Mahnung für nötig oder zweckmäßig erachtet werden, so steigen die Gebühren auf das Doppelte.

II. Die anfallenden Mahngebühren sind im Gebührenverzeichnis zu verrechnen und monatlich an die Mahnboten gegen Bescheinigung hinauszuzahlen, in keinem Falle dürfen die letzteren dieselben selbst erheben.

G. w. o.

Mann, Bürgermeister. Braun, Beigeordneter. Wölfel, Schwarz, Müller, Gemeindebevollmächtigte.

Huber, Gemeindeschreiber.

Vorstehender Beschluß wird in Ausfertigung dem Kgl. Bezirksamte N. N. zur Genehmigung vorgelegt.

.... N. N. .... den ....

Gehorsam

Die Gemeindeverwaltung:

(Siegel.) Mann,
Bürgermeister.

Beilage 9 zu § 7 Seite 56.

Pfändungs-Protokoll.

Heute den .... habe ich .... Bürgermeister zu .... in die Wohnung des .... mich begeben und demselben, sprechend allda mit ihm selbst, erklärt, daß ich, nachdem er die laut des in vollstreckbarer Form am .... gefertigten und ihm durch den .... am .... zugestellten Ausstandsverzeichnisses schuldigen Gefälle, nämlich .... Mk. .... Pfg. .... nicht bezahlt hat, nunmehr zur Pfändung seiner Fahrnisse schreiten werde.

Nachdem auch darauf hin eine Zahlung nicht geleistet wurde und der Schuldner sich der Pfändung widersetzte, habe ich als Zeugen[1]) den .... und den ...., beide wohnhaft dahier, beigezogen und sofort in beständiger Gegenwart der vorgenannten Zeugen folgende in der Wohnung des Schuldners vorgefundene Fahrnisse in Beschlag genommen:

1) einen Kleiderschrank von Tannenholz im Werte von ...... Mk. ...... Pfg.
2) 2c. 2c.

Zum Verwahrer der sub Nr. 8 und 9 des obigen Verzeichnisses gepfändeten Gegenstände wurde auf den Vorschlag des Schuldners der .... aufgestellt.

Die übrigen abgepfändeten Gegenstände wurden, da deren Fortschaffung mit Schwierigkeiten verbunden gewesen wäre, dem Schuldner belassen, zum Zeichen der erfolgten Pfändung aber mit dem Gemeindesiegel versehen und der Schuldner ausdrücklich auf die Bedeutung der Pfändung hingewiesen.

Hierauf habe ich dem Schuldner wie dem Verwahrer erklärt, daß die gepfändeten Gegenstände von mir am .... im Gemeindehause zu .... öffentlich versteigert würden, wenn bis dahin die schuldigen Gefälle nicht bezahlt seien.

Hierüber habe ich gegenwärtiges Protokoll errichtet, welches der Schuldner ...., der Verwahrer .... und die beiden anwesenden Zeugen .... und .... auf dem Original mit mir unterschrieben haben.

---

[1]) Siehe § 39 der Min.-Bekanntm. vom 27. Sept. 1879.

Je besondere Abschrift dieses Protokolls habe ich zugleich dem persönlich anwesenden Schuldner .... und dem Verwahrer .... sprechend mit ihnen selbst ausgehändigt.

Die Gesamtkosten betragen zwei Mark sechzig Pfennige.[1])

Dauer des Geschäftes eine und eine halbe Stunde.

N......................., Bürgermeister.

Unterschriften des Schuldners,
des Verwahrers und der Zeugen.

Kosten:

Gebühren	1 Mk. — Pfg.
Gebühren der Zeugen Johann Pfrang und Alois Graf je 80 Pfg.	1 Mk. 60 Pfg.
	2 Mk. 60 Pfg.

Beilage **10** zu § 7 Seite 56.

Versteigerungs-Verhandlung.

Heute den .... habe ich .... Bürgermeister zu .... im Gemeindehause zu .... die öffentliche Versteigerung derjenigen Fahrnisgegenstände vorgenommen, welche ich dem .... am .... wegen seiner Schuld von ...., dann .... Mk. .... Pfg. Kosten der Zwangsvollstreckung gepfändet und durch den Gemeindediener Ernst Muck gegen eine Gebühr von 80 Pfg. vorher habe hieher bringen lassen.

Gemeindediener Ernst Muck bestätigt den Empfang von 80 Pfg.

(Unterschrift desselben.)

Gegenwärtige Versteigerung wurde in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt gemacht, wie hievon der Schuldner bereits bei der Pfändung in Kenntnis gesetzt worden ist. Letzterer ist heute nicht erschienen.

---

[1]) s. die M.-E. vom 24. Dez. 1875, die Instr. über die Beitreibung der Staatsgefälle betr. mit § 73—75 der Min.-Bekm. vom 27. Sept. 1879, abgedr. in der Anlage.

Da die zur Versteigerung bestimmte Stunde gekommen und mehrere Strichlustige versammelt waren, schritt ich sofort zur Versteigerung, nachdem ich vorher bekannt gegeben hatte, daß der Zuschlag an den Meistbietenden gegen Barzahlung erfolge und daß, wenn vom Meistbietenden die Zahlung nicht geleistet werde, das versteigerte Stück sofort neuerdings ausgeboten und daß der erste Steigerer zu keinem weiteren Gebote zugelassen werde, auch auf den etwaigen Mehrerlös keinen Anspruch habe, dagegen bei einem etwaigen Mindererlöse für die Differenz hafte. Demgemäß habe ich ausgeboten und zugeschlagen:

1) einen Kleiderschrank von Tannenholz dem .... um
das Meistgebot von .... Mk. .... Pfg.
sofort bezahlt,

2) ꝛc. ꝛc.

Summe .... Mk. .... Pfg.

Da auf diese Weise schon hinreichend erlöst war, um die Schuld des ...., sowie die Kosten decken zu können, habe ich von der Versteigerung der weiter gepfändeten Gegenstände abgesehen und dieselben durch den Gemeindediener Ernst Muck in die Wohnung des Schuldners sogleich zurückbringen lassen.

Hierüber gegenwärtiges Protokoll. Die Versteigerung begann Vormittags zehn Uhr und endete um $10^3/_4$ Uhr.

Die Gesamtkosten betragen eine Mark achzig Pfennige bei einer Zeitdauer von dreiviertel Stunden.

Unterschriften der noch anwesenden Meistbietenden ꝛc. ꝛc.
Die Meistbietenden X, Y und Z haben sich vor Schluß der Verhandlung entfernt.

Kosten

für das Versteigerungsprotokoll	1 Mk. — Pfg.
Auslagen für Ernst Muck	— Mk. 80 Pfg.
	1 Mk. 80 Pfg.

Dauer des Geschäftes zwei Stunden.

N ....,
Bürgermeister.

Beilage 11 zu § 8 Seite 61.

Schulden-Tilgungsplan

über die bei dem .... aufgenommene Gemeindeschuld von 1200 ℳ.
gefertigt auf Grund des Beschlusses der Gemeindeverwaltung .... vom ....
und der Gemeinde-Versammlung vom ....

Der ganze Schuldenstand beträgt: am	an Kapital ℳ	Hievon werden bezahlt: am	an Kapital ℳ	an Kapital ₰	an Zinsen ℳ	an Zinsen ₰	Summa ℳ	Summa ₰	Mithin verbleiben noch zu zahlen: ℳ	₰	Bemerkungen.
1. Okt. 1882	1200	1. Okt. 1882	100	—	48	—	148	—	1100	—	Von nebiger Gemeindeschuld, welche laut anliegendem Gemeindebeschluß vom .... in 12 Jahren abgetragen werden soll, hat die Gemeindekasse jährlich 50 ℳ zu decken und der Rest soll aus dem Pachterlös aus dem gemeindlichen Grundstück Pl.-Nr. 60 und durch Gemeindeumlagen aufgebracht werden.
" " 1883	1100	" " 1883	100	—	44	—	144	—	1000	—	
" " 1884	1000	" " 1884	100	—	40	—	140	—	900	—	
" " 1885	900	" " 1885	100	—	36	—	136	—	800	—	
" " 1886	800	" " 1886	100	—	32	—	132	—	700	—	
" " 1887	700	" " 1887	100	—	28	—	128	—	600	—	
" " 1888	600	" " 1888	100	—	24	—	124	—	500	—	
" " 1889	500	" " 1889	100	—	20	—	120	—	400	—	
" " 1890	400	" " 1890	100	—	16	—	116	—	300	—	
" " 1891	300	" " 1891	100	—	12	—	112	—	200	—	
" " 1892	200	" " 1892	100	—	8	—	108	—	100	—	
" " 1893	100	" " 1893	100	—	4	—	104	—	—	—	

Entworfen .... den .... 1882.

Der Gemeindeausschuß.
Unterschriften.

(Siegel.)

Beilage 12 zu § 8 Seite 61.

Geschehen Wolfersdorf, den ....

In Gegenwart der unterzeichneten Gemeinde-Verwaltungs-Mitglieder und Höchstbesteuerten der Gemeinde (G.-O. Art. 47), dann des Gemeindeschreibers Josef Dumbser.

In der heutigen Versammlung der Gemeinde-Verwaltung, zu welcher die sämtlichen Ausschußmitglieder, sowie gemäß Art. 47 der G.-O. die höchstbesteuerten Gemeindebürger, nämlich .... richtig geladen worden sind und die Unterzeichneten derselben erschienen, wurde vorbehaltlich der Zustimmung der Gemeinde-Versammlung und Genehmigung des K. Bezirksamtes [1]) der Beschluß gefaßt, behufs Erbauung eines Spritzenhauses für die Gemeinde eine Schuld von 1200 Mk. aufzunehmen.

Dieselbe soll mit vier vom Hundert verzinst und in jährlichen Raten von 100 Mk. innerhalb eines zwölfjährigen Zeitraums an den Darleiher zurückbezahlt werden.

Die jährlichen Zahlungsraten sollen in der Weise aufgebracht werden, daß aus den Ueberschüssen der Gemeindekasse jährlich 50 Mk. hiezu verwendet werden, der Rest aber aus dem Pachterlös des gemeindlichen Grundstücks Plan-Nr. 60 und durch Gemeinde-Umlagen aufgebracht wird.

G. w. o.

(Unterschriften der Gemeindeverwaltung und der beigezogenen Höchstbesteuerten.)

Dumbser, Gemeindeschreiber.

---

[1]) s. G.-O. Art. 63.

Beilage 13 zu § 12 Seite 62.

Uebersicht über den Schuldenstand und die Schuldentilgung

der Gemeinde ....

im Jahre 18..........

Gemeinde	Schuldenstand des Jahres (1889)				Im Jahre (1889) waren nach dem Tilgungsplane zu verwenden			Im Jahre (1889) wurden verwendet			Betrag der hienach am Schlusse des Jahres (1889) verbliebenen Schuld	Die Tilgungsperiode endet im Jahre	Bemerkungen
	Betrag nach dem Rechnungsabschlusse des Vorjahres (1888)	Zugang im Jahre (1889) durch neuere Ermittelungen	Zugang im Jahre (1889) durch neue Schuldaufnahme	Summa (Spalte 2—4)	auf Zinsenzahlung	auf Kapitalsabtragung	Summa (Spalte 6 u. 7)	auf Zinsenzahlung	auf Abtragung von Kapitalien	Summa (Spalte 9 u. 10)			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰		

Beilage 14 zu § 12 Seite 62.

Uebersicht über den Vermögensstand

der Gemeinde ....

im Jahre 18..........

Gemeinde	A. Rentierendes Vermögen										B. Nichtrentierendes Vermögen						Bemerkungen.
	Kapitalien		Grundbesitz a) Waldungen b) andere Grundstücke				Gebäude		Rechte		Kapitalien	Grundbesitz (Wege 2c. 2c.)		Gebäude	Rechte		
	Betrag	Rente	Wert	Flächen-Inhalt	Rente	Wert der verteilten Nutzungen	Wert	Rente	Inhalt	Rente		Wert	Flächen-Inhalt	Wert	Inhalt	Wert	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰		ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ha.	ℳ. ₰		ℳ. ₰	

Beilage 15 zu § 14 S. 70.

Instruktion

für die

Gemeindediener, Polizeidiener und Nachtwächter.[1])

I.

Für die Gemeindediener (Gemeindeboten).

§ 1. Die Gemeindediener sind die Hilfsorgane der Gemeinden und müssen sich zu allen dienstlichen Verrichtungen, welche auf das Gemeindewesen Bezug haben, in- und außerhalb des Gemeindebezirks durch die Gemeindeorgane verwenden lassen.

§ 2. Insbesondere liegt ihnen ob:

a) das Vorladen der Ausschußmitglieder zu den Ausschußsitzungen,
b) das Vorladen der Gemeindebürger zu den Gemeindeversammlungen,
c) die Besorgung der Vorladungen zu dem Bürgermeister oder sonst einem Gemeindeorgane,
d) die Bethätigung aller öffentlichen Bekanntmachungen durch Anschlag an der Gemeindetafel und Ausruf mittelst Schelle, wobei die Bekanntmachung in deutlicher Weise zu verlesen ist.

§ 3. Sie haben alle Zustellungen schriftlicher Ausfertigungen der Gemeindebehörde, sowie alle Botengänge in- und außerhalb des Gemeindebezirks zu besorgen.

§ 4. Bei Einhebung gemeindlicher Gelder von den Pflichtigen ist der Gemeindediener verbunden, dieselben sofort, jedenfalls aber noch am nämlichen Tage an den Kassier abzuliefern.

Bei Mahnung säumiger Zahler darf derselbe keinerlei andere Gebühren erheben, als auf dem Mahnzettel verrechnet sind.

§ 5. Der Gemeindediener ist gehalten, je nach Anordnung der Gemeindeverwaltung sich auch für den Dienst der Lokal-Schulinspektion, des Armenpflegschaftsrates, der Kirchenverwaltung und des Standesamtes verwenden zu lassen.

II.

Für die Polizeidiener.

§ 1. Der Polizeidiener ist das Organ der Ortspolizei und hat den Bürgermeister bei Handhabung derselben nach Art. 138 der Gemeindeordnung in jeder Beziehung zu unterstützen und dessen Anordnungen aufs pünktlichste nachzukommen.

[1]) Eine Instruktion für Flurwächter enthält die Beilage 46 unten.

Ihm liegt insbesondere ob:

a) für die Sicherheit des Ortes,
b) für Ordnung und Ruhe in demselben,
c) für die Beseitigung jeder Gefährde,
d) für Handhabung der sittenpolizeilichen Anordnungen,
e) für Reinlichkeit auf den Ortswegen und Straßen, Instandhaltung der Brunnen, Stege ꝛc. und
f) für Durchführung der Bestimmungen über den Verkauf von Lebensmitteln

mitzusorgen.

§ 2. Er hat die Verübung von Verbrechen und sonstigen strafbaren Handlungen, insbesondere Brandlegungen, Diebstähle und Raufhändel zu verhindern und alle wahrgenommenen strafbaren Uebertretungen dem Bürgermeister unverzüglich zur Anzeige zu bringen.

§ 3. Werden Heimatlose und Landstreicher auf frischer That von ihm betroffen, so hat er diese zu verhaften und dem Bürgermeister zu überliefern. Gleiches hat bei Betreten auf frischer That zu geschehen, wenn auf andere Weise die Fortsetzung einer strafbaren Handlung nicht verhindert werden kann, oder wenn Verdacht der Flucht vorliegt, oder wenn die Persönlichkeit des Thäters nicht sofort festgestellt werden kann.

§ 4. Er hat unbekannte Bettler im Betretungsfalle festzunehmen und dem Bürgermeister vorzuführen.

§ 5. Er hat die zur Gemeinde gehörigen Ortschaften zu verschiedenen Tageszeiten zu begehen und darauf zu sehen, daß sich niemand in Gebäude und Höfe einschleiche und verdächtige Personen, die aus einem Hause oder Hofe insbesondere zu einer Zeit, wo die Leute auf dem Felde sind, kommen, aufzuhalten.

§ 6. Zusammenrottungen hat er möglichst zu verhindern und wenn ihm dies nicht gelingt, sogleich den Bürgermeister herbeizurufen.

§ 7. Zuwiderhandlungen gegen die feuerpolizeilichen Vorschriften sind von ihm zur Anzeige zu bringen, so insbesondere das Tabakrauchen in Stallungen und Scheunen, der Gebrauch von Schleußenlichtern und unversicherten Unschlittlichtern in diesen und anderen feuergefährlichen Lokalitäten, überhaupt alle Uebertretungen der Feuerordnung vom 27. Juni 1862 und der weiter ergangenen feuerpolizeilichen Vorschriften [1]).

§ 8. Bei dem Einfangen und Erlegen von wütenden Tieren und insbesondere Hunden hat er Hilfe zu leisten.

§ 9. Hört er bei Begehung seines Bezirks in einem Gebäude in ungewöhnlicher Weise Feuer knistern, oder nimmt er einen Rauch wahr, so muß er sich von der Ursache dieser Wahrnehmung Ueberzeugung verschaffen. Er hat in solchen Fällen die Hausbewohner und wenn diese abwesend sind, die Nachbarn beizuziehen.

---

[1]) Siehe § 27a oben.

Macht er die Wahrnehmung von dem Ausbruche eines Brandes, so hat er sofort Lärm zu machen, dem Bürgermeister Anzeige zu erstatten und sich diesem wegen der zu treffenden Anordnungen zur Verfügung zu stellen.

§ 10. Von allen Wahrnehmungen bezüglich beschädigter Brücken und Kanäle, den Einsturz drohender Mauern und Gebäude, kurz von Allem, was irgend einen Schaden verursachen oder eine Gefahr herbeiführen könnte, hat er dem Bürgermeister unverzüglich Kenntnis zu geben.

§ 11. Aergernis gebende, gegen die Sittlichkeit verstoßende Handlungen hat er einzustellen und hierüber dem Bürgermeister Anzeige zu erstatten.

§ 12. Wenn öffentliche Brunnen verunreinigt werden, Dungjauche auf einen Ortsweg läuft, oder die Ortswege und Straßen sonst verunreinigt werden, so hat er die sofortige Abstellung dieser Mißstände zu veranlassen.

§ 13. Außerdem hat der Polizeidiener zu überwachen:

die Verübung öffentlicher Ruhestörungen oder groben Unfugs, dann Tierquälereien (§ 360 Ziff. 11 und 13 des R.-St.-G.-B.), das Verhalten der unter Polizeiaufsicht Gestellten, dann arbeitsscheuer und liederlicher Personen (§ 361 Ziff. 1, 5, 6, 7, 8 des R.-St.-G.-B.), die Einhaltung der Polizeistunde (§ 365), den verbotenen Besuch von Wirtshäusern und Tanzunterhaltungen (Art. 31 und 56 des P.-Str.-G.-B.), die Abhaltung öffentlicher Tanzmusiken und Lustbarkeiten (Art. 32, 33, 34, 35 und 36 des P.-St.-G.-B.), die Beherbergung von Fremden in Wirts- und Privathäusern (Art. 45 bis 50 des P.-St.-G.-B.), Ausschreitungen Betrunkener (Art. 55 des P.-St.-G.-B.), Gefährdungen und Störungen des Straßenverkehrs durch schnelles Fahren, vorschriftswidriges Ausweichen, verkehrstörende Auflagerungen von Gegenständen, unterlassene oder mangelhafte Beaufsichtigung von Tieren 2c. (§ 366 Ziff. 2 bis 10 des R.-St.-G.-B.), Beschädigung oder Verunreinigung von Brunnen, Gebäuden, Anlagen 2c. (Art. 90 bis 96 des P.-St.-G.-B.), den Gebrauch richtiger Maße und Gewichte (§ 369 Ziff. 2 des R.-St.-G.-B.), den unbefugten Gewerbebetrieb im Umherziehen (§ 55 bis 63 der R.-G.-O.) und die Einhaltung der bestehenden ortspolizeilichen Vorschriften.

§ 14. Durchsuchungen darf der Polizeidiener für sich nicht vornehmen, dagegen darf er in fremde Behausungen eindringen, wenn er zu Hilfe gerufen wird, oder wenn es gilt, den Inwohnern zur Beseitigung einer größeren Gefahr beizuspringen.

§ 15. Ueber seine Anzeigen im Polizeidienste hat der Polizeidiener ein Tagebuch nach folgendem Formular zu führen:

Fortl. Nr.	Name, Stand, Geburtsjahr, Wohnort des Angezeigten.	Inhalt der Anzeige.	Anzeigen oder Vorführung an den Bürgermeister, Amtsanwalt, Amtsgericht, Bezirksamt, wann?

III.

Für die Nachtwächter.

§ 1. Der Nachtwächter hat während der Nacht alle Ortsgassen zu begehen und jede Stunde auszurufen.

§ 2. Er hat hiebei, wie dies dem Ortswächter am Tage obliegt, sein Augenmerk auf alles zu richten, was die Sicherheit der Ortseinwohner gefährden und ein Unglück oder einen Schaden verursachen könnte.

§ 3. Er hat außer dem Polizeidiener darüber zu wachen, daß die Polizeistunde in den Wirtshäusern eingehalten wird und die Hausthüren bei Nachtzeit geschlossen sind.

Etwaige Kontraventionen hat er zur Anzeige zu bringen und alle Ruhestörungen zu verhindern.

§ 4. Macht er die Wahrnehmung, daß verdächtige Personen zu einer Zeit sich in fremde Häuser begeben, wo deren Bewohner schon zu Bette gegangen sind, so hat er den Hauseigentümer oder Mietsherrn zu wecken und gegebenen Falles diese Personen aufzugreifen oder aus dem Hause zu schaffen.

Ueber jeden solchen Vorfall ist Anzeige zu erstatten.

IV.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die Aufstellung der Gemeindediener, Polizeidiener und Nachtwächter geht vom Gemeindeausschusse aus, welcher hiebei sein Augenmerk auf Personen von tadelloser Aufführung und körperlicher Befähigung zu richten hat. Der Gehalt derselben wird aus der Gemeindekasse bezahlt.

§ 2. Die Verpflichtung derselben erfolgt durch das k. Bezirksamt und erhalten dieselben durch diese Verpflichtung den Glauben öffentlicher Diener.

§ 3. Das gemeindliche Dienstpersonal steht zunächst unter Aufsicht des Bürgermeisters oder seines Stellvertreters, hat dessen Anordnungen Folge zu leisten und darf sich nicht ohne dessen Genehmigung aus dem Gemeindebezirke entfernen.

§ 4. Während der Ausübung ihrer Funktionen haben sämtliche im § 1 erwähnte Gemeindebedienstete das vorgeschriebene Dienstzeichen zu tragen.

Die zum polizeilichen Dienst verwendeten Bediensteten dürfen bei Ausübung ihres Dienstes die ihnen in der Verordnung vom 12. Mai 1888 (G.- u. V.-Bl. S. 457) gestatteten Waffen tragen.

Das Recht des gemeindlichen Dienstpersonals zur Vornahme von Verhaftungen bemißt sich, soweit nicht in vorstehender Instruktion Anordnungen getroffen sind, nach den deßfalls bestehenden gesetzlichen Bestimmungen.

§ 5. Das ihnen beim Betreten Unbekannter auf einer strafbaren That zur Sicherung des Beweises zustehende Pfändungsrecht hat sich stets auf die Wegnahme solcher Gegenstände zu beschränken, welche sich zu Beweismitteln eignen und ist hiebei darauf keine Rücksicht zu nehmen, ob dieselben auch im Stande sind, den gestifteten Schaden zu decken.

§ 6. Die Polizeidiener und Wächter haben alle Uebertretungen immer rücksichtslos zur Anzeige zu bringen und dürfen sich nicht durch Drohungen, Versprechen oder Geschenke davon abhalten lassen. Weiter haben sie das Amtsgeheimnis strenge zu wahren.

§ 7. Gemeindediener und Wächter, welche ihren Obliegenheiten nicht gehörig nachkommen, sich einem unsittlichen Lebenswandel oder dem Trunke ergeben, oder bei Ausübung ihrer dienstlichen Verrichtungen excessiv verfahren, können vom Bürgermeister wegen im polizeilichen Dienst verschuldeter Ordnungswidrigkeiten in eine Geldstrafe bis zu 9 Mk. und unter Umständen mit Arrest bis zu 3 Tagen bestraft und durch Beschluß des Gemeindeausschusses ihres Dienstes entlassen werden.[1]. Im Uebrigen finden die in Art. 167 Abs. 3 und 4 der Gemeindeordnung enthaltenen Strafbestimmungen Anwendung.

[1]) Ueber deren Disciplinarverhältnis in Bürgermeistereien siehe Art. 166 Abs. 3 der Gemeindeordnung.

Beilage 16 zu § 11 Seite 76.[1])

Verzeichniß

der

Gemeindebürger in der Gemeinde ....

kgl. Bezirksamts N ....

[1]) Ein anderes Formular enthält das Kreisamtsblatt von Oberfranken vom Jahre 1870 Seite 605 ff.

Fortl. Nummer	Haus-Nummer	Name, Stand und Wohnort des Gemeindebürgers	Religion	Familienglieder	Geburtsort	Geburtszeit			Zeit der Verleihung des Bürgerrechts			Gezahlte Bürger-Aufnahms-Gebühr
						Tag	Monat	Jahr	Tag	Monat	Jahr	
1	32	Johann Huber, Schuhmachermeister zu Ostheim.	prot.		Leindorf	10	Aug.	1828	29	Juli	1879	42 ℳ.
				Ehefrau: Katharina, geb. Weiß.	"	5	Dez.	1838				
				Kinder: Johann, Kaspar,	"	9	Okt.	1857				
				Margaretha	Ostheim	8	Sept.	1859				

Für jeden Gemeindebürger ist ein besonderer Bogen anzulegen. Verliert derselbe die Gemeindebürgereigenschaft, so ist der Bogen herauszunehmen und

Allenfallsige Rückzahlung nach Art. 21 der Gew.-O.	Steuerbetrag										Total-Summe		Allenfallsiger Stellvertreter nach Art. 15 der G.-O.	Bemerkungen
	Haus-Steuer		Grund-Steuer		Gewerbs-Steuer		Kapital-Steuer		Einkomm-Steuer					
	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰		
	3	—	8	—	3	—	—	—	—	—	14	—		

dem Verzeichnis der vormaligen Gemeindebürger einzuverleiben, in der Rubrik „Bemerkungen“ aber Vormerkung zu machen.

Verzeich-

der

Gemeinde N...

Heimatberechtigten

Fortl. Nummer	Haus-Nummer	Name, Stand und Wohnort des Heimat-berechtigten	Religion	Familien-glieder	Geburtsort	Geburtszeit			Art des Heimat-er-werbs	Zeit der allenfallsigen Verleihung		
						Tag	Monat	Jahr		Tag	Monat	Jahr
1	4	Müller, Konrad, Bauer zu Wallenbrunn.	kath.		Wal-len-brunn	8	Okt.	1815	durch Ab-stam-mung.	—	—	—
				Ehefrau: Maria Marg.	Kirm-sees	10	Jan.	1820				
				Kinder:								
				Joh. Peter,	Wal-len-brunn	8	Aug.	1846				
				Karl Aug.,		10	Okt.	1848				
				Maria Elisab.		3	Febr.	1850				

Für jeden selbständig Heimatberechtigten ist ein besonderer Bogen anzulegen. Verliert derselbe das Heimatrecht, so ist der Bogen aus der Sammlung zu nehmen und der Sammlung der früher Heimatberechtigten einzuverleiben, in die Rubrik „Bemerkungen" aber der Grund einzutragen.

Beilage 17 zu § 11 Seite 76.

nis

in der

K. Bezirksamt N.....................................

ohne Gemeindebürgerrecht.

Dermaliger Aufenthalt des Heimat-berechtigten	Steuerbetrag										Total-Summe		Bemerkungen
	Haus-Steuer		Grund-Steuer		Gewerbs-Steuer		Kapital-Steuer		Einkomm.-Steuer				
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	
	2	—	6	—	—	—	—	—	—	—	8	—	
													Johann Peter Müller hat nunmehr eine selbstständige Heimat durch Verehelichung erworben und wurde für ihn deshalb ein besonderer Bogen angelegt.

Erwirbt ein Familienglied für sich eine selbständige Heimat in der Gemeinde, so ist dies in der Rubrik „Bemerkungen" zu erwähnen und für dasselbe ein eigener Bogen anzulegen.

Beilage 18 zu § 12 Seite 83.

Geschäftsordnung

für die Landgemeindeverwaltung **N. N.**

erlassen auf Grund des Art. 145 Abs. 8 der Gemeindeordnung durch

Beschluß des Gemeindeausschusses vom ....

§ 1. Die Verteilung und Leitung der amtlichen Geschäfte gebührt dem Bürgermeister, in dessen Verhinderung dem Beigeordneten; wenn auch dieser verhindert ist, dem nach dem Dienstalter und der Reihenfolge der Wahl nächststehenden Mitgliede des Gemeindeausschusses.

§ 2. Alle an den Bürgermeister oder die Gemeindeverwaltung gerichteten Einläufe sind uneröffnet an Ersteren oder dessen gesetzlichen Stellvertreter abzuliefern, welcher sie zu öffnen, mit dem Präsentatum (Pr. den ....) zu versehen und sodann mit der von ihm gefertigten Verfügung oder den allenfalls nötigen Weisungen an den Gemeindeschreiber behufs Eintrages im Ein- und Auslaufjournal abzugeben hat.

§ 3. Das Ein- und Auslaufjournal ist tabellarisch anzulegen, mit Linien zu versehen und hat folgende Rubriken zu enthalten:

1. Laufende Nummer, 2. Tag der Präsentation, 3. Betreff, 4. Woher? 5. Art, 6. Tag der Erledigung.

Auf jeder Seite des Tagebuchs sind nur 10 Einläufe einzutragen. Der Tag der Präsentation braucht täglich nur einmal bei dem Beginn der Einträge dieses Tages im Journal vorgetragen zu werden, in die Rubrik „Art der Erledigung" ist bei Expeditionen lediglich die Behörde oder Partei, an welche eine Expedition erfolgt, einzutragen, erfolgt eine solche von kurzer Hand (ohne Ausfertigung), so ist dieses durch Beisetzung der Worte i. U. (in Urschrift) zu bemerken.

Wiederholen sich Ein- und Ausläufe in einer und derselben Sache, so können sie bei der Nummer des ersten Einlaufs dieser Sache vorgetragen werden.

§ 4. Sämtliche Einläufe sind im Journal einzutragen.

§ 5. Sind die nötigen schriftlichen Verfügungen zu dem Einlauf bereits vom Bürgermeister oder dessen Stellvertreter ergangen und unterzeichnet, so hat der Gemeideschreiber auch die Rubrik 6 und zwar auf der nämlichen Linie auszufüllen (den Einlauf zu löschen) und gegebenen

Falls für Expedition der Verfügung zu sorgen. — Im entgegengesetzten Falle hat derselbe die nötigen Verfügungen oder Berichte nach den ihm allenfalls gewordenen Weisungen zu entwerfen und dem Bürgermeister oder seinem Stellvertreter zur Durchsicht und Unterzeichnung vorzulegen und die Löschung im Journal nach erteilter Unterschrift vorzunehmen.

§ 6. Kein Einlauf darf im Journal gelöscht werden, wenn nicht die vom Bürgermeister oder seinem Stellvertreter unterzeichnete Verfügung vorliegt.

§ 7. Von allen gegebenen Terminen ist Vormerkung in einem Journal zu machen, welches neben dem Einlaufjournal zu führen und nach Art der Kalender für das ganze Jahe im Voraus in der Art anzulegen ist, daß auf je zwei Seiten eine Woche kommt, die Vormerkung aber stets bei einem dem wirklichen Fristablauf um einige Tage vorausgehenden Tage eingesetzt wird.

Für jährlich wiederkehrende Geschäfte, bei welchen eine besondere Anregung von Seite einer Behörde nicht stattfindet, z. B. die periodische Verkündung gewisser Bestimmungen, die Feuerschau, die Besichtigung der Gemeinde- und Stiftungsgebäude, die Visitation und Probe der Löschgerätschaften, der Grenzumgang, Revision der Landtagsurwahllisten, die Anzeigen der Gewerbs-Zu- und Abgänge, dann für sonstige feststehende Termine ist ein Terminskalender anzulegen und stets evident zu halten.

§ 8. Glaubt der Gemeindeschreiber, den ihm gewordenen Weisungen hinsichtlich der zu entwerfenden Verfügungen nicht entsprechen zu können, so hat er sich mit dem Auftraggeber ins Benehmen zu setzen. Falls hiedurch eine Einheit der Ansichten nicht erzielt werden kann, entscheidet die Anordnung des Auftraggebers; dem Gemeindeschreiber bleibt indessen unbenommen, seine widersprechende Ansicht als Separatvotum in den gemeindlichen Akten niederzulegen.

§ 9. Die in Ausfertigung an die Gemeindebehörde gelangenden Verfügungen der Behörden sollen im Interesse der Vollständigkeit der gemeindlichen Akten stets in diese eingeheftet und in keinem Falle wieder an die Behörde zurückgegeben werden.

Alle Orginalverfügungen der Behörden sind dagegen ohne Ausnahme an diese wieder einzubefördern.

Alle gemeindlichen Verfügungen und Berichte sollen in der Regel im Concept gefertigt und in Ausfertigungen expediert werden, während die Concepte in die betreffenden gemeindlichen Akten einzuheften sind.

§ 10. Protokolle sind Beurkundungen einer wirklich vorgekommenen Handlung. Sie dürfen daher nichts enthalten, was mit dem wirklichen Sachverhalt in Widerspruch steht, und dürfen nur in Anwesenheit derjenigen aufgenommen werden, welche als Urkundspersonen oder Beteiligte anwesend aufgeführt sind.

§ 11. Zur Stellung von Protokollaranträgen sowie zur Abhaltung des Vermittlungsamtes kann der Bürgermeister, dringende Fälle ausgenommen,

bestimmte Wochentage und Stunden festsetzen, welche durch bleibenden Anschlag am Gemeindehause und öffentlichen Ausruf bekannt zu geben sind.

§ 12. Die Sitzungen des Gemeindeausschusses haben mindestens einmal des Monats stattzufinden, bei dringenden Angelegenheiten sind außerordentliche Sitzungen abzuhalten.

§ 13. Die Beschlüsse des Gemeindeausschusses und der Gemeindeversammlung sollen stets und ohne Ausnahme in die hiefür angelegten Bücher eingetragen werden.

Wenn eine Vorlage derselben an die Behörde zu erfolgen hat, so hat dieselbe in Form einer Ausfertigung aus dem betreffenden Buche, welcher oben die Nummer des Beschlußbuches beizusetzen ist, zu geschehen.

Wenn über die einschlägige Angelegenheit gemeindliche Akten vorhanden sind, so ist zu denselben jedesmal eine Abschrift von dem ergangenen Beschlusse zu nehmen oder wenigstens eine Vormerkung hierüber zu machen.

§ 14. Die Führung des gemeindlichen Gebührenregisters ist Sache des Gemeindeschreibers. Dasselbe hat nachstehende Haupt-Rubriken zu enthalten:

1. Fortl. Nummer; 2. Datum der Verhandlung (Tag, Monat); 3. Der Schuldner a) Name und Stand, b) Wohnort; 4. Bezeichnung des Gegenstands; 5. Anfälle zur Gemeindekasse: a) Gebühren, b) Strafen, c) Bürgerrechtsgebühren nach Art. 20 der Gem.-O., d) Heimatgebühren nach Art. 8 oder 11 des Heimat-Gesetzes, e) Gesamtsumme; 6. und 7. Durchlaufende Posten: a) Vorlade- und Zustellgebühren des Gemeindedieners, b) Anfälle zur Ortsarmenkasse: Besondere Abgaben, Strafen, Gesamtsumme; 8. Empfangsbescheinigungen am Monatsschluß über die Beiträge in Rubrik 5, 6 und 7; 9. Bemerkungen.

Jedes gebührenpflichtige Produkt hat der Gemeindeschreiber sofort beim Anfall der Gebühren im Register einzutragen, auf dem Produkt aber den specifizierten Gebührenbetrag unter Angabe der Nummer des Gebührenregisters vorzumerken.

Gleiches hat bei gebührenpflichtigen Ausfertigungen zu geschehen.

§ 15. Die eingezahlten Gebühren nimmt der Gemeindeschreiber ein und liefert sie am Schlusse jeden Monats an den Gemeindeeinnehmer zur Verrechnung in der Gemeindekasse, an den Armenfond oder die sonst Empfangsberechtigten gegen Empfangsbescheinigung zum Gebührenregister ab.

Rückstände werden durch den gemeindlichen Vermögensverwalter in der im Art. 48 der Gem.-O. vorgeschriebenen Weise beigetrieben, zu welchem Zwecke demselben Auszüge aus dem Gebührenregister hierüber mitzuteilen sind.

§ 16. Ist ein Gemeindeschreiber für mehrere Gemeinden aufgestellt, so hat er für jede derselben ein gesondertes Gebührenregister zu führen.

§ 17. Der Gemeindeschreiber ist in keinem Falle befugt, für Aufnahme von Protokollen oder sonstigen amtlichen Schriftstücken eine Gebühr für sich zu verlangen oder anzunehmen, auch wenn sie ihm freiwillig geboten werden sollte.

§ 18. Die Führung und Evidenthaltung des Gemeinde-Inventars, der Beitragsrollen für die Gemeindeumlagen und die Gemeindedienste, der Ver-

zeichnisse der Gemeindebürger und der Heimatberechtigten, der Urlisten für die Wahl der Schöffen und Geschworenen und der sonst vorgeschriebenen Verzeichnisse hat durch den Gemeindeschreiber unter Aufsicht und Verantwortlichkeit des Bürgermeisters zu geschehen, ebenso liegt dem ersteren die Aufbewahrung und ordnungsmäßige Erhaltung der Gemeinderegistratur und des Repertoriums der gemeindlichen Akten, sowie die Aufbewahrung der Gemeinde- und Stiftungsrechnungen ob.

§ 19. Das Repertorium, welches gebunden sein muß, hat folgende Titel zu enthalten:

1) Gemeindliche Gegenstände, 2) Staatsrechtliche Gegenstände, 3) Militärwesen, 4) Religions- und Kirchenangelegenheiten, 5) Schulwesen, 6) Medizinalpolizei, 7) Allgemeine Landespolizei, 8) Oeffentliche Sicherheit, 9) Baupolizei, 10) Feuerpolizei, 11) Wasserpolizei, 12) Straßenpolizei, 13) Versammlungen und Vereine, 14) Oeffentliche Sittlichkeit, 15) Landes-Kultur, 16) Forst- und Jagdwesen, 17) Gewerbswesen, 18) Aufsicht auf Münze, Maß und Gewicht, 19) Heimat, Verehelichung und Aufenthalt, 20) Dienstbotenwesen, 21) Viktualienpolizei, 22) Armenwesen, 23) Gebührenwesen, 24) Geschäfte für die Rentämter, 25) Geschäfte für die Gerichte, 26) Geschäfte für die Aufschlagämter.

Für jeden dieser Titel sind mehrere Blätter offen zu halten, um die erwachsenden Akten in demselben eintragen zu können. Den Anfang haben jedesmal die sogenannten Generalakten, das ist die Sammlung der sich auf denselben beziehenden generellen Erlasse zu machen, nach ihnen werden die erwachsenden Specialakten vorgetragen. Ueber solche Erlasse, welche in den Amts- oder Kreisamtsblättern erscheinen, sind Fehlblätter zu den Generalakten zu nehmen, welche das Datum, den Fundort und den kurzen Inhalt des Erlasses zu enthalten haben.

§ 20. Die Gemeinderegistratur ist nach einzelnen Titeln des Repertoriums geordnet zu halten. Die einzelnen Akten sind stets mit Umschlag zu versehen, welcher entsprechend zu überschreiben und mit Titel und Nummer des Repertoriums zu bezeichnen ist. Für Heftung der Akten hat der Gemeindeschreiber zu sorgen.

§ 21. Die Aufbewahrung des Gemeindesiegels unter entsprechendem Verschluß ist Sache des Bürgermeisters, bei welchem der Gemeindeschreiber die Siegelungen vorzunehmen hat.

§ 22. Die Anschaffung von Schreibmaterialien für gemeindliche Rechnung kann durch den Gemeindeschreiber nur auf Grund einer vorher zu erholenden schriftlichen Anweisung des Bürgermeisters geschehen, welche den Rechnungsbelegen beizuheften ist.

§ 23. Die Geschäftsführung bezüglich des gemeindlichen Kassa- und Rechnungswesens richtet sich nach den desfalls bestehenden allgemeinen Bestimmungen.

Beilage 19 zu § 13 S. 86.

Erweiterung der Zuständigkeit der Gemeinde-Versammlung gemäß Art. 147 Abs. 2 der Gemeinde-Ordnung.

Prot.-Buch Nr. .... N ...., den ....

In der heutigen Gemeindeversammlung, in welcher von den vorhandenen in herkömmlicher Weise durch öffentlichen Aufruf geladenen 40 Gemeindebürgern 25 erschienen sind, wurde von einem der Anwesenden der Antrag gestellt, unter Anwendung des Art. 147 Abs. 1 der Gemeindeordnung die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung durch statutarischen Beschluß zu erweitern.

Eine Vorberatung dieses Antrages durch den Gemeindeausschuß ist gesetzlich nicht notwendig; die Anwesenden waren vielmehr vollkommen damit einverstanden, daß derselbe sofort näher geprüft und über ihn Beschluß gefaßt werde.

Der vorsitzende Bürgermeister hat infolge dessen der Versammlung vor allem den Artikel 147 der Gemeindeordnung zu ihrer Informierung bekannt gegeben und wurden sodann die Ziffern 1, 2, 5, 6, 9, 12, 14 und 15 des Art. 112 dieses Gesetzes näher durchgegangen und bei jeder einzelnen derselben über die Zuständigkeitsfrage beraten und abgestimmt.

In dieser Weise wurde Nachstehendes beschlossen:

1) Einstimmig:

Von der Befugnis, die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung noch auf andere Angelegenheiten auszudehnen, als die ihr gesetzlich zugewiesenen, soll Gebrauch gemacht werden.

Demgemäß werden für die Zukunft der Zuständigkeit der Gemeindeversammlung weiter unterstellt:

a) auf Grund einstimmigen Beschlusses:
Verpachtungen oder Geldvorleihen aus Gemeinde- oder Stiftungsmitteln an Mitglieder des Gemeinde-Ausschusses oder deren Verwandte in auf- und absteigender Linie,

b) die Gründung neuer Gemeindeanstalten.

2) Mit 20 gegen 5 Stimmen:

Gemeinde- und Stiftungsneubauten.

Bezüglich der in den Ziffern 1, 9, 12, 14 und 15 des Artikel 112 der Gem.-O. erwähnten Angelegenheiten soll auch in Zukunft der Gemeinde-Ausschuß zuständig bleiben.

(Siegel.) Unterschriften

des Bürgermeisters, des Protokollführers und zweier Gemeindebürger.

Beilage 20 zu § 18 Seite 106.

Wahl des Gemeindeausschusses.

Liste

der sämtlichen Wahlberechtigten

zum Vollzuge der Gemeindewahlen in der Landgemeinde N.........

Fortl. Nr.	Nr. des Wohnhauses	Vor- und Zuname	Stand und Gewerbe	Geburtszeit			Scrutinien				Bemerkungen
				Tag	Monat	Jahr	für den Bürgermeister	für den Beigeordneten	f. d. Gemeindebevollm.	Ersatzmänner d. Gemeindebevollm.	
1	31	Mich. Huber	Bauer	6.	Jan.	1840					Ist das gerichtliche Gantverfahren eröffnet.
2	42	Konrad Wolf	Schreinermeister.								
3	39	Martin Ott	Bauer	10.	Okt.	1828					
4	48	Joh. Müller	Metzger u. Wirt	1.	Nov.	1836					
		rc.	rc.								

Beilage 21 zu § 18 Seite 106.

Bekanntmachung.

Die Wahl des Gemeindeausschusses für die Gemeinde N. betr.

Von der unterzeichneten Gemeindeverwaltung wird hiemit bekannt gemacht, daß die für die Wahl eines Gemeindeausschusses hergestellte Liste aller Wahlstimmberechtigten vom ......ten dieses Monats an zehn Tage lang zur Einsicht im Gemeindehause öffentlich aufliegt und Reklamationen gegen dieselbe innerhalb der Auflagefrist beim Bürgermeister zu Protokoll gegeben werden können, nach Verlauf derselben aber die Bescheidung der eingekommenen Reklamationen durch den Gemeindeausschuß erfolgen wird. Gegen die betreffenden Beschlüsse ist innerhalb drei Tagen der Rekurs an die vorgesetzte Verwaltungsbehörde zulässig.

Haundorf, den ....

Der Bürgermeister.

(Siegel.) Dumbser.

Angeschlagen am Gemeindehause am ....

Abgenommen am ....

Beilage 22 zu § 19 S. 132.

Protokoll

über die Wahl eines Abgeordneten der Gemeinde ....

in den Distriktsrat pro ....

Pr.

Der Bürgermeister ....
Der Beigeordnete ....
Die Ausschußmitglieder:
....
....
....
....
....
Gemeindeschreiber ....

Nach Auftrag des K. Bezirksamts .... vom .... sind heute die Mitglieder der Gemeindeverwaltung .... zusammengetreten, um die Wahl eines gemeindlichen Vertreters in den Distriktsrat nach Art. 2 lit. a des Distriktsratsgesetzes vom 28. Mai 1852 vorzunehmen. Von den Ausschußmitgliedern ist lediglich Conrad Huber wegen Krankheit ausgeblieben, die übrigen haben sich sämtlich persönlich eingefunden.

Die Wahl fand nach Art. 3 des Gesetzes mittelst Wahlzettel statt und fiel auf den Schuhmachermeister Peter Horn mit 5 gegen 2 Stimmen, mithin mit absoluter Stimmenmehrheit.

Derselbe ist über 30 Jahre alt, besitzt alle die Wählbarkeit zu einem Gemeindeamt bedingenden Eigenschaften und erklärt, daß er die auf ihn gefallene Wahl annehme.

Gt. U.

Beschluß.

Wird vorstehendes Wahlprotokoll dem Kgl. Bezirksamte .... gehorsam in Vorlage gebracht.

G. w. o.

Die Gemeindeverwaltung.

(L. S.) Unterschriften.

Beilage 23 zu § 20 S. 151.

Fragebogen.

Regierungsbezirk:	Alphabetische Liste des Jahres 18.....
Verwaltungsbezirk:	Loos-Nummer ....
Gemeinde:	Eingestellt am ....ten.......... 18.....
	beim .... Regt.
	....

Auf das vorgetragene Gesuch um ....
des Militärpflichtigen ....
aus .... geboren zu .... den ....ten............. 18......
vom aktiven Militärdienste gemäß § .... d. W.-O. sind die häuslichen Verhältnisse desselben unter Zuziehung nachbenannter auf Handgelübde vernommener drei Familienväter aus der nämlichen Gemeinde und zwar:

1) dem ...., wohnhaft zu ....
.... Jahre alt, von Gewerbe ....
2) dem ...., wohnhaft zu ....
.... Jahre alt, von Gewerbe ....
3) dem ...., wohnhaft zu ....
.... Jahre alt, von Gewerbe ....

deren Söhne der Aushebung des Jahres 18.................. angehören — im aktiven Heere dienen, gedient haben, — von dem unterzeichneten Bürgermeister geprüft worden. Auf Grund der stattgehabten sorgfältigen Ermittelungen werden die nachstehenden Fragen auf Pflicht und Gewissen wie folgt, beantwortet:

1) Wie heißen die Eltern des Reklamierten? Leben sie noch? Wie alt sind sie?	
2) Wie groß ist ungefähr das Vermögen der Eltern, und worin besteht dasselbe? (Bei Grundstücken ist Kulturart, Flächeninhalt und Wert, bei Gebäuden Wert, soferne sie vermietet sind, der Mietbetrag, bei Pachtungen das Pachtgeld, bei Gewerbe-Einrichtungen der Wert anzugeben, gegebenen Falles nach Einvernahme des K. Rentamtes.)	

Welches Gewerbe betreiben sie? Haben die Eltern Schulden und wie hoch belaufen sich dieselben? Gegebenen Falles ist über Privatschulden die Bestätigung durch die Gläubiger, über Hypothekschulden amtlicher Nachweis zu bringen).	
3) Wie viel zahlen die Eltern an Grundsteuer, an Haussteuer, an Kapitalrenten- und Einkommensteuer, an Gewerbesteuer? Welches Vieh halten sie?	
4) Sind die Eltern zur Besorgung ihres Guts- oder Gewerbebetriebes fähig oder nicht? In letzterem Falle warum? Können sie nicht wenigstens die erforderliche Aufsicht führen? (Falls das Gesuch auf Erwerbs oder Aufsichtsunfähigkeit einer Person gestützt wird und dies nicht amtsbekannt ist, ist — vorbehaltlich der Vorstellung der Person im Musterungstermine — das Zeugnis eines beamteten Arztes, wenn dies nicht thunlich, das obrigkeitlich beglaubigte Zeugnis eines Arztes beizubringen.)	
5) Namen und Geburtstag der noch lebenden Brüder und Schwestern des Reklamierten. Womit ernähren sie sich? Seit wann haben sie das elterliche Haus verlassen? Haben die Brüder im stehenden Heere gedient oder dienen sie in demselben? Warum nicht? Sind sie als Stütze der Eltern zurückgestellt worden? Wenn ein Bruder des Reklamierten vor seinem Eintritte in das dritte Militärpflichtjahr beim Militär eingestellt wurde, warum ist dessen Zurückstellung bis zum äußersten Termine nicht erfolgt, beziehungsweise nachgesucht worden?	

Ist eine oder mehrere der Schwestern verheiratet und befindet sich der Mann der Verheirateten im Hause der Eltern des Reklamierten? Oder seit wann und aus welchem Grunde hat er deren Haus verlassen?	
6) Womit ernährt sich der Reklamierte und was verdient er wöchentlich? Welche Unterstützung kann der Reklamierte den Seinigen leisten? Können die persönlichen Dienste, welche er ihnen leistet, nicht ebensogut durch einen Knecht (Gesellen &c.) und warum nicht gethan werden?	
7) Bedienen sich die Eltern bei ihrem Guts- oder Gewerbebetrieb fremder Beihilfe? Werden von ihnen Knechte, Taglöhner, Gesellen gehalten und wie viele? — Sind solche früher gehalten worden?	
8) Hat der Reklamierte immer bei den Eltern gewohnt? Oder hat derselbe und wie lange sich auswärts aufgehalten und wo?	
9) Können die Eltern oder Angehörigen sich nicht ohne den Reklamierten ernähren? Beziehen sie öffentliche Armenunterstützungen und welche? Haben sie neuerdings erhebliche Unterstützungen aus Armenfonds bezogen? Womit haben sie sonst seither ihren Lebensunterhalt bestritten? Können die übrigen Kinder (gleichviel aus welcher Ehe) ihnen keine Unterstützung leisten? Warum nicht?	
10) Wie viel Personen über 14 Jahre befinden sich im Hause der Eltern des Reklamierten und gehören zur Familie außer	

den unter Ziffer 5 aufgeführten Geschwistern? Wie heißen diese Personen? Wie alt sind sie? Womit beschäftigen sie sich?	
11) Wenn der Vater des Reklamierten nicht mehr am Leben ist, hat die Mutter sich etwa wieder verheiratet und wie heißt der zweite Mann? Wie alt ist er?	
12) Hat der Reklamierte eigenen Grundbesitz? Worin besteht derselbe? Seit wann und wodurch ist der Besitz erworben? Hat er sonstiges Vermögen? Haften Schulden darauf und in welchem Betrage? Welche Steuern bezahlt er? Welches Vieh hält er? Hält er Knechte, Taglöhner, Gewerbegehilfen? Kann dessen Besitztum nicht verpachtet, von den Eltern oder Geschwistern übernommen werden? Hat der Reklamierte für jüngere Geschwister zu sorgen?	
13) Ist der Reklamierte verheiratet? Hat er Kinder? Ist ihm vor der Verheiratung der gesetzliche Vorhalt nach § 32 Ziff. 4 der W.-O. gemacht worden?	

N.............................. den ....ten.......................... 189

Der unterzeichnete Bürgermeister kann nach Prüfung obiger Angaben und Belege die nachgesuchte ....
in Uebereinstimmung mit den obengenannten drei Familienvätern pflichtgemäß befürworten, weil ....

....

....

....

Im Falle die Entlassung nachgesucht wird, wird bestätigt, daß die zur Begründung des Entlassungsgesuchs vorgetragenen Verhältnisse erst nach der Aushebung eingetreten sind.

Wurde vor der Aushebung des Reklamierten um dessen Zurückstellung nachgesucht?

Wenn nein, warum geschah dies nicht?

Zur Beurkundung

N .... den ...... ten 189

(Siegel.) (Unterschrift der Familienväter und des Bürgermeisters)

.... Bürgermeister.

....

....

....

Beschluß der Ersatzkommission:

....

....

....

....

N .... den ...... ten 189

Der Miltiär-Vorsitzende: Der Civil-Vorsitzende:

....

Beschluß der Ober-Ersatzkommission:

....

....

....

Beilage 23b zu § 20 Seite 157.

Bescheinigung.

Dem Militärpflichtigen der Altersklasse .... Johann Georg Huber, geboren zu .... am ...., welcher dahier seinen dauernden Aufenthalt hat (Wohnsitz hat rc.), wird hiemit bestätigt, daß er sich unterm Heutigen zur Rekrutierungsstammrolle der hiesigen Gemeinde gemeldet hat.

N.................., den ....

....

(Siegel.) Bürgermeister.

Beilage 24 zu § 20 Seite 169.

N.............................. den 189

Erscheint

....

....

und erhebt Anspruch auf Unterstützung nach Maßgabe des Gesetzes vom 10. Mai 1892 betr. die Unterstützung von Familien der zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften, auf die Zeit vom .... bis ...., während welcher .... als Wehrmann, Reservist, Ersatzreservist der 2. und 3. Uebung, Unteroffizier der Landwehr durch das Bezirkskommando .... laut vorgezeigter Bestätigung (....................) einberufen war.

Als Unterstützungsberechtigte werden bezeichnet:

1) Ehefrau: ....

2) Kinder: .... geb. ....
.... geb. ....
.... geb. ....
.... geb. ....
.... geb. ....
.... geb. ....

3) Eltern: ....
....

4) Geschwister: ....
....

Lt. U.

....

a. u. s.

Gemeinde ....

Beilage 25 zu § 20 Seite 169.
Muster A.

Empfangs=Bescheinigung über Familien=Unterstützung.

....
(Namen und Stand des Einberufenen.)

Aufenthaltsort: ....

Ortsüblicher Tagelohn daselbst: .... Mark.

Einberufen durch das Bezirkskommando zu
....
zur Uebung als:
....
vom .... bis ....
also auf .... Tage (einschließlich .... Marschtage).

Bezeichnung der unterstützungsberechtigten Angehörigen nach			Die Unterstützung beträgt:				Es sind zu zahlen:					Empfangsbescheinigung durch Namens-Unterschrift
Familien=stellung	Namen	Aufent=haltsort	in Prozenten des oben bezeichneten Tagelohns	insgesamt Prozente des oben bezeichneten Tagelohns bis höchstens 60 Prozent	für den Tag		für die Zeit		auf Tage	Betrag		
					ℳ	₰	vom	bis		ℳ	₰	
1.	2.	3.	4.	5.	6.		7.		8.	9.		10.

Die Richtigkeit der in Spalte 1, 2 und 3 enthaltenen Angaben wird mit dem Bemerken bescheinigt, daß der Anspruch auf Unterstützung am .... angemeldet worden ist.

....

N......................................., am .... 189....

Der Bürgermeister:

....

Obige Beträge werden zur Zahlung nach Maßgabe des § 2 Absatz 2 der Ausführungs=Vorschriften vom 2. Juni 1892 angewiesen.

N......................................., am .... 189....

Der Lieferungsverband des Distriktsverwaltungsbezirkes ....

Verzeich-

der vorläufig ent-

in

Gemeinde ....

Fortlaufende Nummer	Des Entlassenen			Reat, wegen welchem derselbe verurteilt ist	Strafe, zu welcher derselbe verurteilt ist	Unterkunfts- und jedesmaliger Aufenthaltsort	Zeit der Ankunft		
	Vor- und Zuname	Stand	Heimatgemeinde und Behörde				Jahr	Monat	Tag

Beilage 26 zu § 24 Seite 258.

niß
lassenen Gefangenen
der
Bezirksamts ....

Beschäftigung	Besondere Beschränkungen, welche dem Entlassenen auferlegt sind	Zeit des Abgangs			Verhalten	Widerruf der Entlassung	Bemerkungen
		Jahr	Monat	Tag			

Beilage 27 zu § 25 Seite 266.

Zeugnis

für Erlangung des Armenrechts in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

Vor- und Familienname, dann Wohnort des Gesuchstellers:	
Alter desselben:	
Stand oder Gewerbe:	
Ob Gesuchsteller erwerbsbeschränkt ist und in welchem Grade?	
Ob ledig oder verheiratet?	
Ob Gesuchsteller für Familienglieder oder sonstige Angehörige ganz oder teilweise zu sorgen hat? Angabe der Zahl sowie des Alters derselben:	
Ob Gesuchsteller Armenunterstützung genießt und in welchem Betrage?	
Ob alimentationspflichtige Verwandte des Gesuchstellers vorhanden sind? Name und Stand derselben: Angabe ihrer Vermögens-, Einkommens- und Erwerbsverhältnisse, soweit solche bekannt sind:	
Möglichst genaue Angabe des Aktiv-Vermögens, insbesondere des etwaigen unbeweglichen Vermögens des Gesuchstellers:	
Betrag und Gattung der von dem Gesuchsteller zu entrichtenden direkten Staats-Steuern:	
Größe des ständigen und unständigen Einkommens (aus Besoldungen und sonstigen Erwerbsquellen):	
Ob der Gesuchsteller Dienstboten, Gewerbs- oder Geschäftsgehilfen hat? Angabe der Zahl derselben:	
Umfang des Schuldenstandes, soweit derselbe bekannt ist:	
Besondere Bemerkungen:	
	Auf Grund vorstehender Angaben wird hiemit das Unvermögen des N. N. zur Bestreitung von Prozeßkosten bezeugt. (Datum, Siegel, Fertigung.)

Beilage 28 zu § 25 Seite 267.

Vermögens- und Leumunds-Zeugnis

für

....

aus

....

Betreff:

Strafverfahren gegen ....

wegen ....

Auftrag des ....

vom .... 18...........

Vermögens- und Leumunds-Verhältnisse

des ....

aus ....

1) Stand oder Gewerbe, dann dermaliger Aufenthaltsort. 2) Im Militärverbande, oder nicht. 3) Ledig, verheiratet, oder Witwer. Zahl der Kinder (eheliche oder uneheliche), deren Alter und Erwerbsfähigkeit.	Unbewegliches Vermögen, Beschaffenheit und Größe desselben. Steuer-Verhältnisse und Schätzungswert.	Bewegliches Vermögen (Mobiliar, Aktivkapitalien) und sonstiges Einkommen Größe desselben und Größe des täglichen Arbeitsverdienstes.	Auf dem Vermögen haften: 1) Hypothek- } Schulden 2) Current- } Möglichst specielle Aufführung der letzteren.	Leumunds-Verhältnisse und Vorschlag von zwei Leumundszeugen.
I.	II.	III.	IV.	V.

Die Richtigkeit des

N.............................. den

Das K. Pfarramt.

(Siegel.) ....

Zur Be-

N..............................

Das K. Bezirksamt

(Siegel.) ....

Vermögens-Verhältnisse

der Verwandten,

und zwar:

I. der Eltern des Beschuldigten, und für den Fall, daß derselbe und dessen Eltern unbemittelt oder die Eltern gestorben sind,

II. der etwa vorhandenen Großeltern oder sonstigen Verwandten des Beschuldigten, von welchen er voraussichtlich Vermögen zu erwarten hat.

1) Name, Stand und Gewerbe der Eltern, oder im zweiten Falle der sonstigen Verwandten. 2) Zahl der noch nicht versorgten und noch nicht abgefundenen Geschwister.	Unbewegliches Vermögen, Beschaffenheit und Größe desselben. Steuer-Verhältnisse und Schätzungswert.	Bewegliches Vermögen (Mobiliar, Aktivkapitalien) und sonstiges Einkommen. Größe desselben.	Auf dem Vermögen haften: 1) Hypothek- } Schulden 2) Current- } Möglichst specielle Aufführung.
VI.	VII.	VIII.	IX.

vorstehenden Zeugnisses bekundet

.... 18 ....

Der Gemeindeausschuß.

(Siegel.) Unterschriften der Verwaltungsmitglieder.

glaubigung

den .... 18 ....

....

Protokoll über die bei der Frühjahrs-Feuerschau

wahrgenommenen

Ortschaft	Haus-Nummer	Name der Hausbesitzer oder Mietsleute	Bezeichnung der zu beanstandenden Baugebrechen oder Vorrichtungen oder sonstiger Zustände	Bezeichnung, ob sogleich abgeholfen wurde
Alsfeld	3	Conrad Huber	Der Schlot ist geborsten.	—
Seehof	10	Martin Wild	Fehlte in der Küche das Ofenthürchen.	Wurde sofort eingehängt.
"	12	Michael Wild	Die hintere Giebelwand des Hauses ist baufällig und droht einzustürzen.	—
Thalheim	16	Conrad Müller	Die Küchendecke ist schadhaft.	—
"	20	Michael Dörfler	An einem durch das Zimmer geführten Schlot war eine Partie Wolle aufgeschlichtet, welche sich möglicher Weise durch die Kaminhitze entzünden kann.	Wurde sofort beseitigt.
"	31	Caspar Wolf	Hat in seinem Stalle ohne baupolizeiliche Bewilligung einen Backofen errichtet, welcher feuergefährlich ist.	—
			ꝛc.	ꝛc.

Abgeschlossen ....

Unterschriften des Bürgermeisters

Beilage 29 zu § 27 Seite 276.

vom .... ten **bis** .... ten .... 18.........

Gebrechen und Mängel.

Verfügung des Bürgermeisters, im Falle nicht sogleich abgeholfen werden kann		Befund bei der Nachschau über den Vollzug des vorhergehenden Auftrages
Bezeichnung des Auftrags und Unterschrift des Beauftragten	Angabe der Frist	
Ist der Schlot wieder gut herzustellen. Lt. U. Conrad Huber.	14 Tage	Ist hergestellt.
Die Giebelwand ist vorläufig zu stützen und sodann umzubauen. Lt. U. Michael Wild.	Zum Stützen 3 Tage Zum Umbau 3 Wochen	Die Wand ist gestützt, der Umbau derselben aber nicht ausgeführt worden.
Dieselbe ist entsprechend zu verputzen. Lt. U. Conrad Müller.	8 Tage	Ist geschehen.
Wurde dem Dörfler die fernere Aufbewahrung brennbarer Gegenstände an dieser Stelle untersagt. Lt. U. Michael Dörfler.		
Hat den Backofen vollständig einzulegen oder sich über die baupolizeiliche Genehmigung zu dessen feuersicheren Herstellung auszuweisen. Lt. U. Caspar Wolf.	14 Tage	Hat den Backofen noch nach wie vor und konnte sich auch nicht ausweisen, daß er wegen desselben Schritte beim K. Bezirksamte gethan hat.

den .... 18.....

und der beigezogenen Werkleute.

Beilage 30 zu § 27 Seite 284.

Gesuch der Gemeinde .... um Unterstützung aus der Gewinnhälfte der München-Aachener Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft zur Herstellung eines Brunnens.

Gemeinde	Bedarf an Brunnen- und Wasserleitungen	Voranschlag hiefür	Summe, welche die Gemeinde zu übernehmen beschlossen hat	Nachweis über die Mittel zur Unterhaltung des Brunnens oder der Wasserleitung	Kurze Darstellung der Vermögensverhältnisse der Gemeinde	Bemerkungen

N.................... den .... 18....

Die Gemeindeverwaltung.

Beilage 31 zu § 27 Seite 284.

Bitte

um Unterstützung aus den Erübrigungen der München-Aachener Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft behufs Anschaffung einer Feuerspritze.

Gemeinde N. N. N.............. den ....

an

das K. Bezirksamt N......................

Gewährung einer Unterstützung aus den Erübrigungen der München-Aachener Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft zur Anschaffung einer Feuerspritze betr.

In hiesiger Gemeinde hat sich eine freiwillige Feuerwehr gebildet und soll nunmehr eine zweckmäßige Feuerspritze für die Gemeinde angeschafft werden, deren Ankauf nach dem beiliegenden Kostenvoranschlage einen Aufwand von 1000 Mark erfordert.

In diesem Kostenvoranschlage ist zugleich niedergelegt, in welcher Weise für die Unterhaltung der anzuschaffenden Maschine gesorgt werden soll.

Da die hiesige Gemeinde bekanntlich zu den ärmeren des Bezirks gehört, die Rechnungen derselben jährlich mit Passiven abschließen, welche durch Umlagen in einer Höhe von 200 Prozent gedeckt werden müssen, und außerdem namhafte Gemeindeschulden vorhanden sind, ist dieselbe nicht im Stande, die erforderliche Summe zur Anschaffung einer Löschmaschine zu erschwingen, gleichwohl aber ist eine solche dringend nötig, weil in den umliegenden Orten Spritzen nicht vorhanden sind und ein entstehender Brand bei dem Mangel an rechtzeitiger Hilfe voraussichtlich größere Dimensionen annehmen würde.

Die geh. unterzeichnete Gemeindeverwaltung stellt darum die Bitte:

Ein Kgl. Bezirksamt wolle sich geneigtest dafür verwenden, daß der Gemeinde aus der Gewinnhälfte der München-Aachener Feuerversicherungs-Gesellschaft die nötige Unterstützung zur Anschaffung der fraglichen Maschine zu Teil werde.

Gehorsam

Unterschrift des Bürgermeisters.

Beilage 32. zu § 27 Seite 314.

Anzeige einer Ueberversicherung.

Gemeindeverwaltung .... N............ den .... 18.....

an

das K. Bezirksamt ....

Mobiliar-Ueberversicherung betr.

Der Gastwirt Johann Huber dahier hat sein sämtliches Mobiliar bei der München-Aachener Feuerversicherungs-Gesellschaft um den Preis von 5000 Mark versichern lassen, worüber dem Unterzeichneten vom Agenten dieser Gesellschaft, Conrad Wolf zu ...., unterm .... ein Auszug aus dem Vormerkungsbuch mitgeteilt worden ist. Der geh. Unterzeichnete muß diese Versicherungssumme als viel zu hoch beanstanden, hat demzufolge von dem Mobiliar des Huber auf Grund des § 11 der Verordnung vom 11. September 1872 Einsicht genommen und sich überzeugt, daß die Versicherungsumme den wahren Wert der versicherten Gegenstände um mindestens den vierten Teil übersteigt. Demzufolge wird von dem Vorkommnis hiemit behufs geeigneter Verfügung Anzeige erstattet.

Gehorsam

Josef Dumbser,

Bürgermeister.

Beilage 33 zu § 30 Seite 344.

Beschluß auf einen Antrag um die Genehmigung zur Abhaltung einer Volksversammlung.

Geschehen N .... den ....

Gegenwärtig
die unterzeichneten Mitglieder des Gemeindeausschusses,
der Gemeindeschreiber Dumbser.

Nachdem der Kaufmann N. von ...., welcher sich als solcher durch eine Paßkarte des Kgl. Bezirksamts X. legitimierte, heute Vormittag bei dem hiesigen Bürgermeister um die Bewilligung nachgesucht hat, am 16. ds. Mts., nachmittags 4 Uhr, auf dem hiesigen Schießwasen eine Volksversammlung abhalten zu dürfen, um in derselben einen Vortrag über Auswanderung nach Südamerika zu halten, haben sich die Unterzeichneten Mitglieder des Gemeindeausschusses zur Beratung über dieses Gesuch heute im Gemeindehause versammelt und einstimmig beschlossen:

es sei dem Antragsteller die nachgesuchte Bewilligung zu versagen und ihm hievon durch Zustellung einer Ausfertigung dieses Beschlusses Kenntnis zu geben.

G. w. o.

Unterschriften der Gemeindeausschußmitglieder.

(Siegel.) Unterschrift des Gemeindeschreibers.

Beilage 34 zu § 31 Seite 358.

Verlängerung der Polizeistunde.

An den Wirt Mader dahier.

Auf Ansuchen des Wirts Mader dahier wird demselben aus Anlaß der Hochzeit des Bauernsohns Christoph Kern für den 10. ds. Mts. die Polizeistunde bis zwölf Uhr nachts verlängert.

N .... den ....

Die Gemeindeverwaltung.
(Unterschrift des Bürgermeisters.)

Gebühr 1 Mk.
20 Pfg. Ins.
Gebühren-Reg.-Nr.

Beilage 35 zu § 31 Seite 359.

Bitte um die Bewilligung zur Abhaltung einer Tanzmusik.

Geschehen .... den ....

In Gegenwart
des Bürgermeisters N....................
des Gemeindeschreibers N...............

Es erscheint heute der Gastwirt Nikolaus Hofer und trägt vor:

Nach bezirksamtlicher Anordnung kann mir vom Bürgermeister die Bewilligung zur Abhaltung einer Tanzmusik am Sylvesterabend jeden Jahres erteilt werden.

Statt an diesem Tage möchte ich für diesmal eine solche am 8. Januar künftigen Jahres veranstalten, weshalb ich bitte,

es wolle mir von Seite des K. Bezirksamts die Erlaubnis hiezu erteilt werden.

L. U.: Nikolaus Hofer.

Beschluß.

Wird vorstehender Antrag dem K. Bezirksamt N. mit dem Bemerken in Vorlage gebracht, daß dem Vorhaben des rc. Hofer von ortspolizeiwegen Hindernisse nicht entgegenstehen, dessen Gesuch vielmehr zur Gewährung begutachtet wird.

G. w. o.

(Siegel.) Unterschrift des Bürgermeisters.

Gebühr 50 Pfg. Unterschrift des Gemeindeschreibers.
Gebühren-Reg.-Nr. ....

Beilage 36 zu § 31 Seite 359.

Tanzmusikbewilligung.

Unter Bezugnahme auf den bezirksamtlichen Erlaß vom .... wird dem Gastwirt Heinrich Funk die Bewilligung zur Abhaltung einer Tanzmusik am 10. d. M. erteilt, welche übrigens nicht vor Beendigung des nachmittägigen Gottesdienstes beginnen darf und nachts 11 Uhr zu enden hat.

Der Kgl. Gendarmerie ist von vorstehender Bewilligung Kenntnis zu geben.

N............... den ....

Die Gemeindeverwaltung.

(Siegel.) Unterschrift des Bürgermeisters.

Gebühr . . .	3 Mk.	— Pfg.
Zum Armenfond	1 „	— „
Insin.-Gebühr .	— „	20 „
	4 Mk.	20 Pfg.

Gebühren-Register-Nr. 30.

Beilage 37 zu § 31 Seite 361.

Verzeichnis

über die in der Landgemeinde .... im Jahre ...... erteilten Tanzmusikbewilligungen.

Fortl. Nummer	Datum			Des die Tanzmusik Nachsuchenden		Allegation der bezirksamtlichen Festsetzung	Angabe des Tages und der Zeitdauer der stattzufindenden Tanzmusik	Eingehobener Betrag			Bemerkungen.
	Tag	Monat	Jahr	Name	Stand			für den Armenfond	Gebühren	Insinuation	
								ℳ	ℳ	₰	
1	10.	Okt.	18....	Georg Ott	Gastwirt	1. Aug. 1862	15. Oktober 18....., 11 Uhr nachts	1	3	20	

Beilage 38 zu § 31 Seite 362.

Ortspolizeilicher Legitimationsschein
zum
Ausrufen, Verkauf ꝛc. von Druckschriften nach § 43 der Gew.-O.

Formular K.[1])

Nr. des Verzeichnisses

....

§ 43 Abs. 1 der Gewerbeordnung.
§ 15 der Verordnung vom 4. Dezember 1872.

Legitimations-Schein.

De ....

von ....

.... Jahre alt, wird die ortspolizeiliche Erlaubnis zum gewerbsmäßigen Ausrufen, Verkaufen, Verteilen, Anheften und Anschlagen von Druckschriften oder anderen Schriften oder Bildwerken auf den öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen und andern öffentlichen Orten der Gemeinde .... für das laufende Jahr erteilt.

.... den .... 18....

(Siegel.) Josef Dumbser.
Bürgermeister.

Beschreibung der Person
des Inhabers:

Statur: .... Augen ....
Haare: ....
Besondere Kennzeichen: ....
Unterschrift des Inhabers:
....

Gebühr bezahlt mit 1 Mark.

[1]) Siehe Beil. VI der M.-E. vom 1. Juli 1890, M.-A.-Bl. S. 263 ff.

Beilage 39 zu § 31 Seite 362.

Formular L.[1])
§ 43 Abs. 1 der Gewerbeordnung.
§ 15 Abs. 4 der Verordnung vom 4. Dezember 1872.

Verzeichnis

der im Jahre 18...... bei (Behörde) .... zum gewerbsmäßigen Vertrieb von Schriften und Bildwerken an öffentlichen Orten erteilten Legitimationsscheine.

Fortl. Nr.	Tag der Erteilung	Vor- und Zuname des Gewerbtreibenden	Wohnort bezw. Heimat	Vermerk über Erhebung der Gebühr	Bemerkungen
1.	5. I. 1895	Denzel, Eduard	Wald	Gebühr erhoben.	

[1]) Siehe Beilage IX zur M.-E. vom 1. Juli 1890 (M.-A.-Bl. S. 263 ff.).

Beilage 40 zu § 32 Seite 380.

Statuten
eines landwirtschaftlichen Vorschußvereines
(eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht).

§ 1.

Gründung und Zweck des Vereins.

Die Unterzeichneten bilden einen Vorschußverein unter der Firma:

Vorschußverein ....

eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht.

Der Verein hat den Zweck, seinen Mitgliedern in Bedarfsfällen die erforderlichen baren Geldmittel für den Geschäftsbetrieb gegen statutenmäßige Verzinsung zu gewähren.

§ 2.

Mitgliedschaft, deren Rechte und Pflichten.

Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person ohne Unterschied des Geschlechts sein, welche über ihr Vermögen disponieren kann und im Bezirke .... wohnt, Nichtmitglied eines anderen Vorschußvereins und im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist.

Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch den Vorstand, gegen dessen ablehnende Entscheidung die Berufung an die Generalversammlung zulässig ist.

Die Mitgliedschaft entsteht durch die von Seite des Vorstandes zu bewirkende Eintragung im Genossenschaftsregister. (§ 15 des Genossenschafts-Gesetzes.)

Die Mitgliedschaft geht verloren:

a) durch Aufkündigung,
b) durch Verlegung des Wohnsitzes,
c) durch Ausschließung,
d) durch Tod.

Der freiwillige Austritt ist 3 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres dem Vereinsvorstand schriftlich anzuzeigen.

Der Ausschluß eines Mitgliedes erfolgt, wenn dasselbe länger als 6 Monate mit seinen laufenden Beiträgen im Rückstande bleibt und bei Verlust der Dispositionsfähigkeit und der bürgerlichen Ehrenrechte; des weiteren, wenn ein Mitglied einem anderen Vorschußvereine angehört. Der Ausschluß erfolgt durch die Generalversammlung und endet die Mitgliedschaft mit dem Schlusse des Geschäftsjahres.

§ 3.

Organe des Vereins.

a) Der Vorstand.

Der Vorstand besteht aus dem Vereinsvorsteher und 2 Beisitzern. Die Legitimation des Vorstandes erfolgt durch das Wahlprotokoll. Die Zeichnung

für den Verein erfolgt, indem der Firma die Unterschriften der Zeichnenden hinzugefügt werden. Der Vereinsvorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Derselbe wird auf 4 Jahre gewählt. Die Beschlüsse des Vorstandes erfolgen nach Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen werden im .... blatt veröffentlicht.

b) Der Aufsichtsrat.

Zur Ueberwachung der Geschäftsführung wird ein aus 5 Mitgliedern bestehender Aufsichtsrat gewählt. Die Wahl erfolgt auf 3 Jahre nach absoluter Majorität. Der Aufsichtsrat hat sich jährlich viermal mindestens zu versammeln und zwar auf Einladung des Vorstehers und ist beschlußfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.

Die Thätigkeit des Aufsichtsrates richtet sich nach dem Genossenschaftsgesetz (§ 36—39 des Genossenschafts-Gesetzes.)

c) Die Generalversammlung.

Die Generalversammlung hat die sämtlichen Geschäfte, insbesondere die Thätigkeit des Aufsichtsrates zu beaufsichtigen.

Die Generalversammlung findet alljährlich zweimal mindestens statt, außerdem so oft es der Vorstand oder mindestens $^1/_{10}$ der Vereinsmitglieder in einer von ihnen unterschriebenen Eingabe unter Anführung des Zwecks und der Gründe beantragt.

Die Leitung der Generalversammlung steht dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder einem Mitglied des Vorstandes zu, wenn die Berufung von letzterem ausgeht.

Außer den ihr im Gesetze eingeräumten Befugnissen steht der Generalversammlung ausschließlich zu:

1) Wahl des Aufsichtsrates,
2) Bestätigung des Vorstandes,
3) Beschluß über Genehmigung der Bilanz und über die Festsetzung der auf die Mitglieder fallenden Beträge an Gewinn und Verlust,
4) Abänderung der Statuten,
5) Enthebung von Mitgliedern des Aufsichtsrates und des Vorstandes vom Amte.

Stimmrecht und Abstimmung richten sich nach § 41 des Genossenschafts-Gesetzes.

Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Majorität. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Bei Statutenänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteilen und wenn es sich um Auflösung der Genossenschaft handelt, von vier Fünfteilen der in der Versammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden in ein fortlaufendes Protokollbuch eingetragen und von den anwesenden Verwaltungsmitgliedern, sowie von wenigstens 6 anderen anwesenden Mitgliedern unterzeichnet.

§ 4.

Geschäftsanteil.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, einen Geschäftsanteil von 100 ℳ. in die Genossenschaftskasse einzulegen.

Die Einzahlung kann in Teilzahlungen erfolgen, welche monatlich mindestens 10 ℳ. betragen müssen.

Auf mehr als einen Geschäftsanteil kann sich kein Genosse beteiligen.

§ 5.

Reservefond.

Der Reservefond, welcher aus den Eintrittsgeldern und dem Geschäftsgewinn gebildet wird, dient zur Deckung eines aus der Bilanz sich ergebenden Verlustes und soll zum mindesten auf die Hälfte der Gesamthöhe der Geschäftsanteile gebracht und auf dem Stand erhalten werden.

§ 6.

Rechnungsabschluß und Bilanz.

Das Geschäftsjahr beginnt mit dem ersten Januar jeden Jahres. Sofort nach Schluß des Geschäftsjahres hat der Vorstand die Jahresrechnung aufzustellen und binnen 8 Wochen dem Aufsichtsrate zur Prüfung vorzulegen, der sich hiezu die erforderlichen Unterlagen durch Einsicht der Bücher und Belege zu verschaffen hat.

Die Jahresrechnung hat zu enthalten:

1) Eine Uebersicht sämtlicher Einnahmen und Ausgaben der Genossenschaft innerhalb des Geschäftsjahres,
2) eine besondere Gewinn- und Verlustrechnung,
3) die Bilanz über den Stand des Vereinsvermögens; als Passiven sind die Vereinsschulden, der Reservefond, die Geschäftskosten und das Geschäftsguthaben der Mitglieder aufzuführen, während unter den Aktiven des Vereins der baare Kassenvorrat, die ausstehenden Forderungen, der Wert der Immobilien und des Geschäftsmobiliars aufzuzählen sind.

Der Ueberschuß der Aktiva über die Passiva bildet den Reingewinn, der Ueberschuß der Passiva über die Aktiva den Verlust des Vereins.

Jahresrechnung und Bilanz werden nach Prüfung des Aufsichtsrates der Generalversammlung zur Beschlußfassung und Entlastung des Vorstandes vorgelegt.

§ 7.

Auflösung und Liquidation.

Auflösung und Liquidation erfolgt nach den Bestimmungen des Genossenschafts-Gesetzes.

Beilage 41 zu § 32 Seite 401.

Statuten

für eine Ent- und Bewässerungsgenossenschaft.

Die unterzeichneten Grundbesitzer vereinigen sich hiemit auf Grund des Art. 2 Abs. 1 des Gesetzes über Be- und Entwässerungsunternehmungen vom 28. Mai 1852 zu einer Kulturgenossenschaft unter der Benennung Kulturgenossenschaft der Gemeinde N.................... mit dem Sitze dortselbst unter nachstehenden Bestimmungen:

I. Zweck der Genossenschaft.

§ 1. Zweck der Genossenschaft ist:

1) Auf den Wiesen in der Au Gemeinde .... eine kunstgerechte Ent- und Bewässerungsanlage nach Maßgabe der hierüber vorliegenden Pläne herzustellen,
2) die Benützung der Anlage unter den beteiligten Grundbesitzern zu regeln und
3) für die bleibende Unterhaltung der Anlage Sorge zu tragen.

II. Organisation der Genossenschaft.

§ 2. An der Genossenschaft nehmen die einzelnen Grundbesitzer als solche Teil. Die aus derselben für jeden einzelnen Teilnehmer fließenden Rechte und Pflichten werden als auf den beteiligten Grundstücken ruhend erklärt und gegenseitig als dinglich eingeräumt und geht deshalb der Genossenschaftsverband mit allen seinen Folgen auf alle künftigen Besitzer der einzelnen Parzellen von selbst über. (Art. 14 des Gesetzes.)

§ 3. Die Genossenschaft wählt aus ihrer Mitte durch einfache Stimmenmehrheit einen Ausschuß, genannt Wiesenvorstandschaft, welcher aus fünf Personen besteht, nebst einer gleichen Zahl von Ersatzleuten, mit der Befugnis, die Genossenschaft in allen Angelegenheiten zu vertreten. Nur in jenen Fällen, wo das gegenwärtige Statut der Genossenschaft selbst die Beschlußfassung vorbehält, hat es hiebei sein Bewenden.

§ 4. Die Neuwahl des Ausschusses hat alle sechs (drei) Jahre zu erfolgen. Jeder Genosse ist zur einmaligen Annahme derselben verpflichtet. Das jeweilige Ergebnis der Wahl ist der Verwaltungsbehörde anzuzeigen. (Art. 2 des Gesetzes.)

Wenn gegen ein Mitglied der Wiesenvorstandschaft wegen einer strafbaren Handlung auf Zuchthausstrafe, oder im Gefolge einer andern Strafe auf Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt wurde, oder wenn dasselbe hart-

näckig gegen die Bestimmungen der Statuten anstrebt, oder anhaltende Lässigkeit zeigt, so ist dasselbe aus der Vorstandschaft auszuscheiden und diese Ausscheidung nötigenfalls durch die Verwaltungsbehörde zu verfügen.

§ **5.** Die Wiesenvorstandschaft wählt aus ihrer Mitte einen Vorstand, sowie dessen Ersatzmann, desgleichen einen Kassier und dessen Stellvertreter.

Auch diese Wahlen sind der Verwaltungsbehörde anzuzeigen.

§ **6.** Dem Vorstand kommt die Leitung der Ausschuß- und Genossenschaftsverhandlungen, die Vertretung der Genossenschaft nach Außen und die Oberaufsicht auf das Kulturunternehmen rücksichtlich seiner Anlage, Benützung und Unterhaltung zu.

§ **7.** Zum Zwecke der Unterhaltung und Benützung, sowie zum Schutze der Anlagen wird mit Genehmigung der Verwaltungsbehörde vom Ausschuß ein Wiesenwart aufgestellt, welcher nach Maßgabe der im gegenwärtigen Statut enthaltenen Bestimmungen, sowie der noch besonders zu erlassenden Wiesenordnung und Dienstesinstruktion seine Funktionen auszuüben hat und dessen nähere Verhältnisse zur Genossenschaft durch einen besonderen Dienstvertrag geregelt werden. Der Wiesenwart wird von der Verwaltungsbehörde eidlich in Pflicht genommen.

Die Wiesenordnung wird nach Maßgabe der im Art. 11 resp. 12 des Gesetzes enthaltenen Bestimmungen erlassen. Die Dienstes-Instruktionen für die Wiesenvorstandschaft sowie den Wiesenwärter sind von der Verwaltungsbehörde festzustellen.

§ **8.** Alle innerhalb des Genossenschaftsverbandes und aus demselben entspringenden, das Kulturunternehmen berührenden Streitigkeiten werden, insoferne das Statut nicht andere Kompetenzen begründet, durch Beschluß der Wiesenvorstandschaft geschlichtet, gegen welchen innerhalb 14 tägiger ausschließlicher Frist beteiligterseits die Berufung an die Distriktsverwaltungsbehörde ergriffen werden kann, welche, nötigenfalls nach vorhergängiger Einvernahme selbstgewählter Techniker, endgiltig entscheidet.

§ **9.** Die Uebertretungen der Wiesenordnung werden durch die zuständige Distriktspolizeibehörde abgewandelt. (Art. 11 Ziff. 2 lit. c und Art. 43 l. cit., dann Art. 3 Ziff. 10 lit. d des Ausführungsgesetzes zur Reichs-Straf-Prozeß-Ordnung v. 18. August 1879, Ges.- und V.-Bl. S. 781.)

§ **10.** Der Wiesenwart unterliegt zunächst der Aufsicht der Wiesenvorstandschaft und insbesondere ihres Vorstandes, veranlaßten Falles aber der Disciplinareinschreitung der Verwaltungsbehörde.

§ **11.** Der Distriktsverwaltungsbehörde bleibt die Oberaufsicht auf die Genossenschaft und das Recht vorbehalten, veranlaßten Falls durch selbständige Anordnung die Vorschriften der Statuten sowie der Wiesenordnung und der Dienstesinstruktionen zum Vollzug zu bringen und das zur Aufrechthaltung der Genossenschaftszwecke Erforderliche zu verfügen.

§ **12.** Alle und jede gerichtliche Einmischung in die Angelegenheiten der Genossenschaft soll ausgeschlossen bleiben, vielmehr sollen in allen die Genossenschaft berührenden Angelegenheiten lediglich die in den vorstehenden Paragraphen bestimmten Zuständigkeiten maßgebend sein, auf welche hiemit unter Verzicht auf jedwede Rechtsverfolgung kompromittiert wird.

III. Von der Herstellung der Anlage.

§ **13**. Die Kulturarbeiten werden mit jenem Zeitpunkte begonnen, welcher hiezu nach vorgängiger Einvernahme der Wiesenvorstandschaft von der Kreisregierung bestimmt wird.

§ **14**. Die technische Leitung der Ausführung wird dem von der Kgl. Kreisregierung ernannten Kulturtechniker .... übertragen.

Die Anordnungen desselben sind bezüglich der gesamten technischen Operationen, insbesondere bezüglich der Beschaffung der erforderlichen Arbeitskräfte, wie des Zeitpunktes derselben maßgebend.

§ **15**. Die sämtlichen Kosten der Anlage mit Ausnahme des für die Projektionstechnik, sowie für die technische Oberleitung der Ausführung entstehenden Aufwands — welcher auf öffentliche Fonds übernommen wird — werden von den beteiligten Grundbesitzern nach Verhältnis des auf den Einzelnen treffenden Flächeninhalts getragen, von der Wiesenvorstandschaft aber repartiert und beigetrieben.

§ **16**. Die erforderlichen Arbeiten werden von der Wiesenvorstandschaft in Akkord gegeben, jedoch können dieselben auch von den Genossen und ihren Angehörigen gegen Aufrechnung ganz oder teilweise selbst verrichtet werden, im letzteren Falle müssen aber die Arbeitskräfte stets in der erforderlichen Zahl und zur rechten Zeit zur Verwendung bereit sein, widrigenfalls die Wiesenvorstandschaft die benötigten Arbeitskräfte auf dem Wege der Verakkordierung beschafft.

§ **17**. Alles auf dem Wiesenkomplexe befindliche Holz und Gestrüppe muß von den betreffenden Besitzern entfernt werden.

IV. Von der Entschädigung einzelner Genossen.

§ **18**. Wenn auf Grund des genehmigten Operationsplanes festgestellt ist, daß durch Korrektion von Bächen, Anlegung von Zu- und Ableitungsgräben oder ständiger Wiesenwege Grundbesitz in Anspruch genommen werden muß, so haben sich die betreffenden Besitzer dieses gefallen zu lassen und gegen eine nach Maßgabe der Fläche und des Nutzens unter die beteiligten Besitzer zu repartierende Entschädigung die ihnen eigentümlichen Grundstücke, insoweit erforderlich, servitutmäßig zu verpflichten.

Kann die Entschädigung durch Zuteilung von Grundbesitz, welcher in der Regel bei Geradelegung von Bächen gewonnen wird, nicht bewirkt werden, so hat dieselbe in barem Gelde zu erfolgen.

§ **19**. Wenn die Größe der Entschädigung nicht auf gütlichem Wege erzielt werden kann, so erfolgt die Schätzung durch Sachverständige, welche, wenn nicht innerhalb 14tägiger von der Verwaltungsbehörde vorzustreckender Frist die Streitesteile sich über die Wahl derselben einigen, von letzterer aufgestellt werden.

Das so erzielte Resultat ist für die Beteiligten maßgebend und ein weiteres Rechtsmittel hiegegen unstatthaft.

Die Kosten des Schätzungsverfahrens trägt der unterliegende Teil, wobei im Falle dem kontradizirenden Grundbesitzer weniger zuerkannt wurde, als solcher beanspruchte, derselbe als der unterliegende Teil zu gelten hat, während im

entgegengesetzten Falle die Genossenschaft, bezw. die betreffende Abteilung derselben als unterliegend anzusehen ist.

§ **20**. Diejenigen Grundbesitzer, welche eine Entschädigung in Anspruch nehmen, sind nicht befugt, die Ausführung der Anlage zu hindern, wenn auch bis dorthin die streitige Entschädigungsfrage noch unerledigt sein sollte.

§ **21**. Entschädigung kann nicht verlangt werden:

a) für ausgemuldete und wieder mit Rasen belegte Gräben bis zu 80 cm Sohlenbreite,

b) für kleinere Zuleitungs- und Verteilungsgräben bis zu 80 cm Sohlenbreite,

c) für Beschädigungen, welche dadurch entstehen, daß während der Ausführung der Anlage, Wege oder Laufbahnen angelegt werden, Abgrabungen bei Wasserbauten stattfinden, Baumaterialien aufgeschichtet werden ꝛc.

Dagegen ist die Genossenschaft, bezw. die betreffende Genossenschaftsabteilung verpflichtet, nach vollendetem Bau jedwede dem Terrain zugegangene Beschädigung durch Herstellung des vorigen Zustandes wieder auszugleichen.

Auch ist die Wiesenvorstandschaft ausnahmsweise ermächtigt, bei größerem Ernteverlust den Beteiligten eine billige, von ihr selbst zu bemessende Geldentschädigung aus der Genossenschaftskasse resp. auf Kosten der betreffenden Wiesenabteilung zu bewilligen.

V. Rechte und Pflichten der Genossenschaft gegen Dritte.

§ **22**. Die Genossenschaft ist verpflichtet, jedes benachbarte Grundstück auf Verlangen des Eigentümers in den Genossenschaftsverband aufzunehmen, wenn dasselbe seine Bewässerung oder Entwässerung auf die zweckmäßigste Weise hiedurch erhalten kann und die Anlage hinreicht, um ohne Nachteil für die bereits vorhandenen Mitglieder dem gemeinsamen Bedürfnis zu entsprechen. (Art. 4 des Gesetzes.)

§ **23**. Für das neu hinzukommende Grundstück ist der Genossenschaft ein angemessener Teil an den Anlagekosten zu ersetzen, dessen Größe, im Falle gütliche Uebereinkunft nicht erzielt werden kann, von der Verwaltungsbehörde nach Anhören der Beteiligten auf Grund des Gutachtens von Sachverständigen festgesetzt wird.

Bezüglich der Aufstellung von Sachverständigen gilt das im § 8 dieser Statuten desfalls Festgestellte. (Art. 5 des Gesetzes.)

§ **24**. Kann die Aufnahme eines neuen Grundstücks in den Genossenschaftsverband nur mittelst besonderer Einrichtungen oder Abänderungen an der bestehenden Anlage bewirkt werden, so ist der Beitritt durch vorhergängige Entrichtung der hiezu erforderlichen Kosten von seite der Hinzutretenden bedingt. (Art. 6 des Gesetzes.)

VI. Von der Benützung, Erhaltung und dem Schutz der Anlage.

§ **25**. Die Be- und Entwässerung des kultivierten Komplexes erfolgt ausschließlich durch den Wiesenwart nach Maßgabe der in der Wiesenordnung und der Dienstesinstruktion des Wiesenwärters enthaltenen Bestimmungen.

Den einzelnen Genossen ist hiernach jede zur Ent- oder Bewässerung dienende Handlung untersagt.

§ **26**. Der Wiesenvorstandschaft liegt ob, im Benehmen mit der Ortspolizeibehörde, sowie mit Zustimmung der Genossenschaft und Genehmigung der Distriktsverwaltungsbehörde eine Wiesenordnung festzustellen, in welcher das Be- und Entwässerungsverfahren zu bestimmen, das Befahren, Begehen, Beweiden, das Mähen und Ernten, die Reinhaltung und der Schutz der Wiesen zu regeln und gegen Uebertretungen dieser Ordnung Strafe bis zu 18 Mark anzuordnen ist.

Vorkommende Uebertretungen der Wiesenordnung werden durch die Distriktspolizeibehörde bestraft und fließen Strafe und Schadensersatz in die Genossenschaftskasse. (Art. 11 des Gesetzes, dann Art. 3 Ziff. 10 des Ausführungs-Gesetzes zur Strafprozeßordnung vom 18. August 1879 (Ges.- u. V.-Bl. S. 781).

§ **27**. Können sich die Mitglieder der Genossenschaft über die festzusetzende Wiesenordnung nicht einigen, so verfügt darüber nach Vernehmung selbstgewählter Sachverständiger die Verwaltungsbehörde. (Art. 12 des Gesetzes.)

§ **28**. Der Schutz und die Erhaltung der Anlage ist zunächst dem Wiesenwart unter Aufsicht der Wiesenvorstandschaft anvertraut.

§ **29**. Kein Genosse darf an irgend einem Teile der Anlage irgendwelche Aenderungen vornehmen, ebensowenig neue, auf die Gesamtanlage Einfluß übende besondere Anlagen auf seinem Besitzanteile herstellen.

§ **30**. Ueber die Vornahme von Reparaturen, Verbesserungen oder Veränderungen an der Kulturanlage beschließt die Vorstandschaft. Alle die Erhaltung des Bestehenden bezielenden kleineren Aenderungen und Reparaturen, insbesondere das Reinigen und Offenhalten des ganzen Gräbensystems sind vom Wiesenwart zu besorgen.

Abänderungen der Gesamtanlage sind an die Zustimmung der Genossenschaft und die Genehmigung der Verwaltungsbehörde gebunden. (Art. 11 Ziff. 4 des Gesetzes.)

§ **31**. Vorkommende Frevel und Uebertretungen werden nach Maßgabe der Wiesenordnung von der betreffenden Polizeibehörde bestraft und wird auch der Schadensersatz von dieser Behörde festgestellt.

§ **32**. Strafe und Schadensersatz fließen in die Genossenschaftskasse, nur wenn und insoweit der Schaden nicht der Anlage selbst, sondern den Einzelnbesitzern zuging, fällt letzteren der festgesetzte Schadensersatzbetrag ganz, bezw. zum Teile zu.

VII. Vom Kassa- und Rechnungswesen.

§ **33**. Das Kassa- und Rechnungswesen wird vom Kassier besorgt.

Der Kassafond bildet sich aus den Beiträgen der Genossen, den Straf- und Schadensersatzgeldern, sowie etwaigen besonderen Zuschüssen.

§ **34**. Die Verausgabungen sind an den besonderen Beschluß des Ausschusses gebunden.

§ **35**. Alljährlich hat der Kassier Rechnung zu stellen, welche von der Wiesenvorstandschaft zu revidieren, von der Verwaltungsbehörde zu superrevidieren und für die einzelnen Genossen zur Einsichtnahme und Erinnerung innerhalb

14tägiger Ausschlußfrist offen zu legen ist. Die etwa einkommenden Erinnerungen bescheidet die Verwaltungsbehörde.

§ **36.** Insoferne die Genossenschaftskasse zur Deckung der erforderlichen Auslagen nicht ausreicht, hat der Vorstand Umlagen anzuordnen und dieselben von den einzelnen Genossen nach Maßgabe des Flächeninhalts der beteiligten Grundstücke zu erheben.

VIII. Von der Feststellung und Aenderung der Statuten.

§ **37.** Die Feststellung der Statuten unterliegt der Genehmigung der Kgl. Kreisregierung, ebenso jede Abänderung oder Ergänzung derselben.

IX. Von der teilweisen oder gänzlichen Auflösung der Genossenschaft.

§ **38.** Die Trennung einzelner zur Genossenschaft gehöriger Grundstücke vom Genossenschaftsverbande wider Willen der Mehrheit ist nur dann zulässig, wenn das ausscheidende Grundstück aus der Anlage die unumgänglich erforderliche Bewässerung oder Entwässerung auf die Dauer nicht erhält, oder diese durch die Aufnahme in eine benachbarte Genossenschaft oder durch eigene Anlage ohne Gefährdung der zu verlassenden Genossenschaft bewirkt werden kann. Der Austretende haftet jedoch der Genossenschaft für seinen Anteil an den entstandenen Anlage- und Unterhaltungskosten. (Art. 7 des Gesetzes.)

§ **39.** Ist das Ausscheiden einzelner Grundstücke aus der Genossenschaft im Interesse der Gesamtanlage notwendig, so kann dasselbe von der Mehrheit verlangt werden, doch hat in diesem Falle die beantragende Genossenschaft dem Ausscheidenden Entschädigung zu leisten, deren Feststellung nach Maßgabe des § 23 dieser Statuten erfolgt. (Art. 8 des Gesetzes.)

§ **40.** Die gänzliche Auflösung der Genossenschaft kann nur nach Erfüllung aller ihrer Verbindlichkeiten gegen Dritte durch die Mehrheit von $^2/_3$ der Teilnehmer beschlossen werden.

Dieselbe kann übrigens nur unter der weiteren Voraussetzung in Vollzug gesetzt werden, daß von den sämtlichen desfalls von der Genossenschaft und der Kgl. Kreisregierung aufzustellenden Sachverständigen die Zweckmäßigkeit der Auflösung übereinstimmend bejaht wird.

Die Stimmenmehrheit ist im Auflösungsfalle, wie überhaupt in den übrigen Fällen der Statuten, nach der Größe des beteiligten Grundbesitzes zu bemessen.

X. Schlußbestimmungen.

§ **41.** In allen übrigen Beziehungen werden, insoweit anwendbar, die Bestimmungen der Gesetze vom 28. Mai 1852, die Be- und Entwässerungsunternehmungen zum Zwecke der Bodenkultur, ferner die Benützung des Wassers und endlich die Ausübung und Ablösung der Weiderechte betr., als maßgebend erklärt und wahren sich insbesondere die Genossenschaft, wie alle einzelne Genossen:

a) die im ersterwähnten Gesetze normierten Rechte auf Zwangseinschreitung gegen Dritte, namentlich Triebwerkbesitzer, desgleichen

b) das dort statuierte Zwangsrecht der Mehrheit gegen die widerstrebende Minderheit, ferner
c) alle jene Rechte, welche das Wasserbenützungsgesetz, insbesondere in seinen Zwangsbestimmungen in den Art. 60, 62, 63, 64 Abs. 2, 86, 87 und 89 zu Gunsten von Bodenverbesserungen den Unternehmern einräumt, und endlich
d) jene Rechte und Privilegien, welche die Art. 2 Abs. 4, sodann 5 und 7 des Weideablösungsgesetzes derartigen Unternehmungen teils durch zeitweise Sistierung der bestehenden Weiderechte, teils durch das Recht auf teilweise Ablösung der Weideservitut zugestehen.

Beilage 42 zu § 32 Seite 385.

Instruktion

für die Wiesenvorstandschaft.

§ **1**. Der Wiesenvorstandschaft liegt im allgemeinen ob:
1) die Genossenschaft in allen ihren Angelegenheiten nach Innen und Außen zu vertreten und in allen Fällen, wo nicht gemäß der Statuten der Genossenschaft selbst, oder der Verwaltungsbehörde die Beschlußfassung vorbehalten ist, selbständige Anordnungen zu treffen und bindende Beschlüsse zu erlassen,
2) die Statuten der Genossenschaft und die Wiesenordnung in Vollzug zu setzen und den Vollzug zu überwachen und hierauf abzielende Anträge bei der Verwaltungsbehörde zu stellen,
3) die Handhabung der Wiesenwärter-Instruktion zu überwachen,
4) das Kassawesen der Genossenschaft zu kontrolieren und die deßfalls veranlaßten Beschlüsse zu fassen,
5) gegebenen Falls das Schiedsgericht bei Streitigkeiten nach § 8 der Statuten auszuüben.

§ **2**. Die Mitglieder der Wiesenvorstandschaft versehen ihre Funktion unentgeltlich, nur bei besonderen Verrichtungen auf Antrag eines Beteiligten oder aus Anlaß von Freveln oder bei notwendigen Gängen zur Verwaltungsbehörde können sie die ortsüblichen Gebühren auf Kosten der Antragsteller oder Frevler und eventuell der Genossenschaftskasse in Anspruch nehmen.

§ **3**. Die Wiesenvorstandschaft hat vorbehaltlich der Genehmigung der Verwaltungsbehörde den Dienstvertrag mit dem Wiesenwärter abzuschließen und bei Aufstellung desselben insbesondere auf körperliche Tüchtigkeit zu sehen und auf eine solche Remuneration Bedacht zu nehmen, daß der Wiesenwärter sich nicht zu unerlaubtem Erwerb versucht fühlt.

§ 4. Jedesmal in der ersten Woche der Monate März, Juli und Oktober hat die Wiesenvorstandschaft unter Zuziehung des Wiesenwärters den ganzen Wiesenkomplex zu begehen, sich vom Zustande der Wiesen und Anlagen zu überzeugen und das zur Abstellung von Mißständen oder Vornahmen von Verbesserungen Nötige anzuordnen oder dessen Anordnung in Antrag zu bringen.

§ 5. Die Vornahme der Wiesenbesichtigung ist jedesmal auf ortsübliche Weise bekannt zu geben, um den einzelnen Wiesenbesitzern Gelegenheit zur Anbringung ihrer Wünsche oder Beschwerden zu bieten.

§ 6. Bei besonderen Vorkommnissen sind außerordentliche Wiesenbegehungen vorzunehmen.

§ 7. Bei Festsetzung der Erntezeiten hat die Wiesenvorstandschaft die Wünsche der Mehrheit der Genossenschaftsmitglieder thunlichst zu berücksichtigen.

§ 8. Die Wiesenvorstandschaft hat die Rechte der Genossenschaft Dritten gegenüber genauestens zu wahren und nötigenfalls Zwangsbestimmungen der Distriktsverwaltungsbehörde auf Grund der Kulturgesetze zu veranlassen.

§ 9. Im Uebrigen sind für die Funktionen der Wiesenvorstandschaft die Vorschriften der Genossenschaftsstatuten, der Wiesenordnung, sowie der Dienstesinstruktion des Wiesenwärters maßgebend.

Beilage 43 zu § 32 Seite 385.

Dienstes-Instruktion

für den Wiesenwärter.

§ 1. Der für den Wiesenkomplex .... von der Wiesenvorstandschaft mit Genehmigung der Verwaltungsbehörde aufgestellte Wärter ist der Wiesenvorstandschaft und zwar zunächst dem Vorstande derselben untergeordnet und hat deren Anordnungen pünktlich Folge zu leisten.

Seine Stellung ist eine widerrufliche und die Disciplinarbefugnis über ihn in der Hand der Wiesenvorstandschaft, welche gegen ihn mit angemessenen Lohnabzügen und gegebenenfalls mit der Dienstesentlassung vorschreiten kann.

Bezüglich solcher Disciplinareinschreitungen steht der Distriktsverwaltungsbehörde das Aufsichtsrecht zu.

§ 2. Der Wiesenwärter erhält außer dem mit ihm vereinbarten Lohn alljährlich einen angemessenen von der Wiesenvorstandschaft nach Maßgabe seiner Leistungen zu bestimmenden Anteil an den eingegangenen Strafgeldern, dagegen ist ihm die Annahme von Belohnungen oder Geschenken von Dritten untersagt.

§ **3.** Während der ganzen Be- und Entwässerungszeit darf der Wiesenwärter seinen Dienstbezirk nicht verlassen und hat denselben auch außer dieser Zeit periodisch zu beaufsichtigen, um eingetretene Störungen zu entdecken. Im Verhinderungsfall hat er der Wiesenvorstandschaft behufs Aufstellung eines Stellvertreters sofort Anzeige zu machen.

§ **4.** Der Wiesenwärter hat ein Tagebuch zu führen, in dasselbe alle wichtigeren Vorkommnisse einzutragen und am Schlusse jeder Woche, bei außergewöhnlichen Vorkommnissen aber sogleich, dem Ausschußvorstande unter Vorlage eines Auszugs aus dem Tagebuche Meldung zu machen.

Ueber die vorgekommenen Uebertretungen der Wiesenordnung ist eine besondere Tabelle nach dem unten beigefügten Formular zu führen und Abschrift derselben allmonatlich der Distriktsverwaltungsbehörde zur Einschreitung vorzulegen.

§ **5.** Nach dem letzten Schnitt, nach Ablauf des Winters und nach der Heuernte hat der Wiesenwärter jedesmal die nötigen Vorkehrungen zu treffen, damit bei Eintritt der Bewässerungszeit die Bewässerung selbst entsprechend vor sich gehen kann.

Insbesondere hat er die Gräben und Dämme in Ordnung zu bringen und alle Beschädigungen an den Schleußen, Durchlässen, Wasserleitungen 2c. herzustellen.

Die beim Reinigen der Gräben gewonnene Erde ist zur Verstärkung und Erhöhung der Dämme, sowie zur Ausfüllung von Vertiefungen in den Wiesen zu verwenden.

§ **6.** Damit die Kulturanlage bezüglich des ihr gebührenden Wassers von keiner Seite Abbruch erleide, hat der Wiesenwärter die oberhalb gelegenen Triebwerke und Grundbesitzungen öfter zu kontrolieren und jede unbefugte Wasserbenützung dem Ausschußvorstand anzuzeigen, weiter hat er auch darüber zu wachen, daß die Besitzer von Triebwerken und Stauvorrichtungen ihre Mühlgräben, Gerinne 2c. stets in solchem Zustande erhalten, daß keine nutzlose Verschwendung des Wassers zum Nachteil der Kulturanlage stattfinde, und gegebenen Falls behufs Abstellung Anzeige zu machen.

§ **7.** Die in gegenwärtiger Diensteinstruktion enthaltenen Be- und Entwässerungsregulative hat der Wiesenwärter genau einzuhalten und dafür zu sorgen, daß, soweit thunlich, jede einzelne Abteilung der Anlage nach Verhältnis ihrer Größe gleich viel und gleich gutes Wasser erhält.

§ **8.** Die Staudielen für die kleineren Schleußen sind nur dann einzusetzen, wenn gewässert wird, außerdem sind dieselben an einem gegen Feuchtigkeit geschützten Orte zu verwahren.

§ **9.** Zur Verhütung plötzlicher Ueberflutungen und Versandungen sind zu der Zeit, wo nicht gewässert wird, sonach die Hauptschleußen geöffnet sind, die Einlässe oder Mündungen in die Zuleitungsgräben genau verschlossen zu halten.

§ **10.** So oft starker und anhaltender Regen, Eisgänge 2c. ein starkes Anschwellen des Wassers vermuten lassen, hat sich der Wiesenwärter bei Tag und bei Nacht in seinem Dienstbezirke aufzuhalten und dafür zu sorgen, daß die Anlagen keinen Schaden erleiden.

§ 11. Eigenmächtige Aenderung der bestehenden Anlagen oder Herstellung neuer ist dem Wiesenwärter aufs strengste untersagt, derselbe ist in dieser Hinsicht an die besonderen Aufträge der Wiesen-Vorstandschaft gebunden.

§ 12. Wenn das in den Zuleitungsgräben befindliche Gras dem Laufe des Wassers hinderlich zu werden beginnt, hat der Wiesenwärter dem Ausschußvorstande Anzeige zu machen, welcher die betreffenden Besitzer zur Beseitigung des Grases innerhalb kurzer Frist auffordert. Entfernt der Wieseneigentümer innerhalb der ihm hiezu vorgestreckten Frist das Gras nicht, so darf es der Wiesenwärter entfernen und zu seinem Nutzen verwenden.

§ 13. Den Beginn der Wässerungen, sowie die Dauer derselben hat vorbehaltlich allenfallsiger Anordnungen der Wiesen-Vorstandschaft hierüber der Wiesenwärter nach seinem pflichtgemäßen Ermessen zu bestimmen.

§ 14. Die Herbstwässerung ist am fleißigsten zu betreiben, da zu dieser Jahreszeit das Wasser die meisten düngenden Stoffe enthält, und solange fortzusetzen, als das Einfrieren nicht zu befürchen ist; ist letzteres der Fall, so sind die Wiesen so schnell als möglich trocken zu legen.

§ 15. Die Frühjahrswässerung ist in der Regel mit dem Eintritt der Vegetation einzustellen und nur wenn das Wasser besondere Dungteile mit sich führt und die Wiesen diese nötig haben, ist die Wässerung zum Zweck neuerlicher Düngung ins Werk zu setzen.

Treten kalte oder trockene Winde ein, so sind die Wiesen zur Abhaltung ihrer schädlichen Einwirkung zur Nachtzeit mäßig zu wässern.

§ 16. Die Wässerung im Sommer ist namentlich bei anhaltend trockener Witterung vorzunehmen und hat sich die Bewässerung in der Regel auf die Nachtzeit zu beschränken, hiebei hat sich der Wiesenwärter zu hüten, mit zu kaltem Wasser zu bewässern.

Acht Tage vor und acht Tage nach der Heuernte ist die Wässerung einzustellen, damit das Heu schneller trocknet, die Heuabfuhr am Boden weniger Schaden verursacht und der Graswuchs rascher vernarbt.

Im Allgemeinen ist die Sommerwässerung mäßig zu üben und dann zu unterlassen, wenn dieselbe wegen eingetretenen Regens überflüssig geworden ist.

§ 17. Auf den niedrigsten Stellen muß die Bewässerung zuerst, auf den hochgelegenen zuletzt aufhören, mit anderen Worten: auf den ersteren kürzer, auf den letzteren länger andauern. Bei gelindem Gefäll muß die Wässerung kürzer, bei starkem länger anhalten.

§ 18. Das herbeigeführte Wasser darf nirgends zu lange stehen bleiben, denn durch übermäßige Wässerung entsteht das schlechteste Gras. Es muß daher nach jeder Wässerung für rechtzeitige Abtrocknung des Bodens gesorgt werden und ist namentlich bei der Sommerwässerung diese Abtrocknung zu beschleunigen.

§ 19. Bei warmem Regen ist die Bewässerung einzustellen, es müßten denn gerade zu dieser Zeit die Bäche und Quellen düngende Stoffe in besonderer Menge mit sich führen; bei kaltem Regen dagegen ist zu wässern, um durch die gelindere Temperatur des fließenden Wassers die kältere des Regens auszugleichen und unschädlich zu machen.

§ **20**. An heißen Tagen darf, so lange die Tageshitze währt, das Wasser nicht aufgelassen werden, da der schnelle Uebergang von der Wärme zur Erfrischung dem Wachstume der Gräser nachteilig ist.

§ **21**. Wenn Nachtfröste zu befürchten sind und der Boden kurz vorher gewässert wurde und noch mit Wasser gesättigt ist, so ist noch am Abend zu wässern und die Wässerung die ganze Frostdauer fortzusetzen, damit der Boden vor allzustarker Kälte geschützt wird.

§ **22**. Soviel als möglich ist alles Rauschen und Strömen des Wassers zu vermeiden, vielmehr dasselbe ruhig und gleichförmig in ganz dünner Schichte über die Fläche zu leiten, nur auf sauren und moorigen Wiesen ist das Wasser strömen zu lassen und stärkeres Wässern zulässig.

§ **23**. Die Maulwurfs- und Ameisenhaufen hat der Wiesenwärter ebenso wie die Auflößungen von Erde 2c. alsbald nach ihrem Entstehen zu ebnen, Sträuche 2c. aber überall zu entfernen.

§ **24**. Vor den einzelnen Schnitten der Heu- oder Grummeternte hat der Wiesenwärter die von der Wiesenvorstandschaft bestimmten Abfuhrwege abzustecken, die Ueberfahrten über Gräben, Dämme 2c. herzustellen und sodann auf deren ausschließliche Einhaltung strengstens zu sehen.

§ **25**. Im Falle der Veränderung oder Beseitigung von Grenzzeichen hat der Wiesenwärter der Verwaltungsbehörde Anzeige zu machen.

Rüge-Verzeichnis.

Gemeinde N .... Monat Juni 18.........

1. Fortl. Nr.	2. Tag des Frevels.	3. Anzeiger.	4. Angezeigter.	5. Bezeichnung des Frevels unter Angabe der näheren Umstände.	6. Angabe der Beweismittel.	7. Anschlag des Schadens. ℳ	₰	8. Sonstige Bemerkungen.
1.	16. Juni	Meyer, Wiesenwärter	Joh. Horn, Hs.-Nr. 30 zu Beierbronn.	Hüten mit drei Stück Rindvieh auf der Wiese des Martin Wolf, Hs.-Nr. 41.	Zeugen: Joh. Müller, Kathar. Weiß	1	—	
2.	25. Juni	Sattler, Joh. Flurwächter.	Heinr. Mafel von da.	Unbefugte eigenmächtige Wässerung seiner Wiese Pl.-Nr. 143.	Anzeige auf Dienstpflicht.	—	—	Geschah während der Nachtzeit.

Auf Dienstpflicht

der Wiesenwärter N. N.

Beilage 44 zu § 32 Seite 385.

Wiesen-Ordnung.

§ **1.** Die Wiesen sind

1) in Bezug auf die Jahreszeit vom 1. April bis 1. Oktober,

2) in Bezug auf die Tageszeit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang geschlossen.

§ **2.** Die Bewässerung der Wiesen erfolgt durch den Wiesenwärter nach dem für denselben aufgestellten Regulative.

Wer unbefugt Wasser sich aneignet, ab- oder zusteckt, verfällt, wenn es am Tage geschieht, in eine Conventionalstrafe von 2 Mk., zur Nachtzeit in eine Strafe von 4 Mk., nebstdem ist der verursachte Schaden zu ersetzen.

Wer Schleußen zieht, Gräben beschädigt, Dämme aufwirft oder beschädigt, wird außer der Verurteilung zum Schadenersatz mit einer Konventionalstrafe von 3 Mk., wenn solches bei Tage geschieht, und mit 5 Mk., wenn der Frevel bei Nacht verübt wird, beahndet.

§ **3.** Alle übrigen eigenmächtigen Aenderungen an den Anlagen, ebenso die Herstellung neuer Anlagen werden mit einer Konventionalstrafe von 2 Mk. bis zu 20 Mk. beahndet und ist der Strafbetrag mit Rücksicht auf die Umstände des einzelnen Falls auszumessen, wobei der Kontravenient zugleich den Schaden zu ersetzen hat.

§ **4.** Wer in der geschlossenen Zeit durch Wiesen geht, wo kein erlaubter Pfad oder Weg ist, wer über Wiesen reitet, sei es außer oder in der geschlossenen Zeit, wer endlich in der geschlossenen Zeit über Wiesen fährt, wird nach § 368 Ziff. 9 des R.-St.-G.-B. mit Geld bis zu 60 Mk. oder Haft bis zu 14 Tagen bestraft und hat den entstandenen Schaden zu ersetzen.

Während der von der Wiesenvorstandschaft festgesetzten Erntezeit ist das zum Zwecke der Ernte notwendige Gehen und Fahren über die Wiesen erlaubt.

§ **5.** Das Treiben von Vieh auf die Wiesen und das Behüten derselben in der geschlossenen Zeit ist verboten und unterliegt je nach Umständen der Strafe des Art. 115 und 117 oder 118 des P.-St.-G.-B.

In allen Fällen hat der Frevler den erwachsenen Schaden zu ersetzen.

§ **6.** Die Wiesenvorstandschaft bestimmt den Zeitpunkt und die Dauer der jeweiligen Ernten und haben sich die einzelnen Genossen den desfallsigen Anordnungen zu unterwerfen. Wer während anderer Zeit innerhalb des Wiesenschlusses auf der Wiese mäht, wird mit einer Konventionalstrafe zur Genossenschaftskasse von 2 Mk. und in Wiederholungsfällen mit entsprechenden höheren Geldstrafen bis zu 20 Mk. belegt.

§ **7.** Bei obwaltenden Verhältnissen kann die Wiesenvorstandschaft ausnahmsweise den einzelnen Wiesenbesitzern das Mähen und Abfahren des Futters vor der allgemeinen Erntezeit gestatten. In solchen Fällen müssen aber die benachbarten Besitzer rechtzeitig von der Vorernte durch den Antragsteller in Kenntnis gesetzt und jeder denselben etwa verursachte Schaden ersetzt werden.

§ 8. Vor der jeweiligen Erntezeit hat die Wiesenvorstandschaft die zur Ein- und Abfahrt geeigneten Stellen zu bestimmen, welche gemäß § 25 der Instruktion für den Wiesenwärter von Letzterem abzustecken und zu überbrücken sind. Wer auf anderen Stellen ein- und abfährt, hat eine Strafe von 2 Mark nebst dem Schadensersatz zu entrichten.

§ 9. Alles neu entstehende Gesträuch oder Gestrüpp ist sofort von dem Wiesenwärter zu beseitigen, Bäume dürfen auf dem Wiesenkomplex nicht gepflanzt werden, soferne nicht von der Wiesenvorstandschaft die Erlaubnis hiezu erteilt worden ist, welche sich jedoch nur auf Obstbaumpflanzungen an den Rändern des Wiesenkomplexes erstrecken darf.

§ 10. Jeder Wiesenbesitzer ist gehalten, alljährlich innerhalb der Zeit vom 1. bis 15. Mai die auf seinen Grundstücken hervortretenden Herbstzeitlosen auszureißen, widrigenfalls dies von Genossenschaftswegen auf seine Kosten geschieht.
Wegen der gesundheitsschädlichen Einwirkung dieser Giftpflanze auf die Tiere ist dieselbe entweder sogleich zu vergraben oder auf den Dünger zu bringen und zu überdecken.

§ 11. In allen Fällen, in welchen die gegenwärtige Wiesen-Ordnung zum Schadensersatz verpflichtet, hat die Wiesenvorstandschaft, wenn sich die Beteiligten bei den desfallsigen Ansätzen des Wiesenwärters nicht beruhigen, endgiltig den Entschädigungsbetrag festzustellen und sind die durch Lokaleinsicht erwachsenen ortsüblichen Gebühren der Vorstandschaftsmitglieder vom Frevler zu entrichten.

§ 12. Zur Anzeige der Frevel sind außer dem Wiesenwärter noch die Flurwächter, die Mitglieder der Wiesenvorstandschaft und sämtliche Genossenschaftsmitglieder verpflichtet, und sind diese verbunden, ihre desfallsigen Anzeigen beim Wiesenwärter unter genauer Angabe der Zeit, des Orts und der sonstigen Umstände zu machen.

§ 13. Bezüglich jener Uebertretungen, welche nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zu beahnden sind, hat es bei den desfallsigen Bestimmungen sein Bewenden. Ebenso bleiben die feld- und flurpolizeilichen Vorschriften, insoweit nicht in der gegenwärtigen Wiesen-Ordnung anders verfügt ist, in Kraft.

§ 14. Die Vorschriften der Wiesen-Ordnung sind nicht bloß gegen die Mitglieder der Genossenschaft, sondern gemäß Art. 11 Ziff. 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1852, die Be- und Entwässerungsunternehmungen zum Zwecke der Bodenkultur betreffend, auch gegen Dritte anwendbar und maßgebend.

§ 15. Gegenwärtige Wiesen-Ordnung ist alljährlich in den ersten Tagen des Monats März in der Gemeinde zu verkünden.

Beilage 45 zu § 32 Seite 390.

Flur-Ordnung

der

Gemeinde N ....

Durch Beschluß des Gemeindeausschusses vom .... wird für den Gemeindebezirk N. auf Grund des § 368 Ziff. 1 und 2 des Reichs-Strafgesetzbuches, dann Art. 119, 120 und 121 des Polizei-Strafgesetzbuches nachstehende Flur-Ordnung erlassen:

§ **1**. In der Wahl der Gewächse zum Anbau seines Landes ist kein Grundbesitzer beschränkt, nur darf er bei der Ein- und Ausfuhr kein Nachbarrecht verletzen, und dabei auch bei Vermeidung seiner Behandlung als Frevler keinen Schaden an den Gewächsen des Nachbars verursachen.

§ **2**. Daher ist es verboten, daß ein Acker in der Feldflur aufgeforstet oder mit einer bisher noch nicht bestandenen lebendigen Hecke an der Grenze des Nachbars bepflanzt werde; Waldwiesen dagegen darf der Eigentümer in Wald verwandeln, desgleichen Oedungen, welche nicht unmittelbar an das Ackerland des Nachbars stoßen.

§ **3**. In gleicher Weise ist (Gesetz über die Benützung des Wassers vom 28. Mai 1852) verboten, daß ein Grundbesitzer durch Gräben, welche bisher nicht bestanden, oder durch sonst eine neue Vorrichtung das Wildwasser in des Grundnachbars Eigentum sprenge, vielmehr muß diesem Wasser der bisherige Lauf gelassen werden, soferne sich nicht alle beteiligten Grundbesitzer in Güte über eine Veränderung einigen, oder eine solche Veränderung ohne Schaden und Kosten für den Nachbar vorgenommen werden kann.

Unter dem Wildwasser ist das stehende Wasser nicht verstanden, welches aus trocken gelegten Thalwiesen abfließt und gegen welches sich der Nachbar nötigenfalls durch Gräben auf seinem Grund und Boden schützen kann.

§ **4**. Außer den obigen Ausnahmsfällen ist kein Grundbesitzer befugt, in seinem Acker die Wasserfurchen in veränderter Richtung anzulegen, wenn das durch dieselben geleitete Wildwasser an anderer Stelle in des Nachbars Grundeigentum überfließt; letzterer darf aber auch nicht den natürlichen Ablauf des Wassers hindern.

Selbst reines Regenwasser darf kein Grundbesitzer künstlich in sein Grundstück leiten, wenn dasselbe in des Grundnachbars Grundstück überfließt und dieser keine Erlaubnis hiezu gegeben hat.

§ **5**. Vor Tagesanbruch und bei eintretender Nacht darf Niemand die Flur betreten, besondere Fälle ausgenommen, in welchem beim Flurwächter vorher Anzeige zu machen ist.

§ **6**. Die Flurwege müssen von den Anstößern unterhalten und im Frühjahre stets in einen gang- und fahrbaren Zustand versetzt werden, desgleichen

sind dieselben genau einzuhalten. Schuttablagerungen auf den Flurwegen ohne ortspolizeiliche Genehmigung sind verboten, ebenso auf den Hutplätzen und Aengern, es dürfen dieselben vielmehr nur auf den speciell hiefür bestimmten Plätzen stattfinden.

§ 7. Die Hecken dürfen nicht über das Eigentum der Grundbesitzer so hinaus und in die Höhe getrieben werden, daß dadurch teils die Feldwege verengt werden, teils deren Austrocknung verhindert oder erschwert wird.

Im Frühjahr müssen dieselben drei Fuß vom Boden abgestutzt und entsprechend beschnitten werden.

Die Reparatur der Wege, sowie das Stutzen der Hecken hat stets innerhalb der durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzten vierwöchentlichen Frist zu geschehen.

§ 8. Sämtliche Gräben und Bäche innerhalb der Flurmarkung müssen binnen 14 Tagen nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung im Monat April und September gereinigt werden.

§ 9. Das Feuerschüren in der Nähe bebauter und der Reife naher Getreidefelder oder leicht entzündlicher im Freien liegender Gegenstände ist verboten.

§ 10. Verboten ist ferner die Benützung von Ackergerätschaften, welche auf dem Felde stehen geblieben sind, durch Dritte ohne Ermächtigung des Eigentümers.

§ 11. Mit Beginn der Reife der Weintraube werden alle Weinberge, welche weder gänzlich von anderen Grundstücken umgeben sind, noch vereinzelt liegen, geschlossen und wird der Tag des Beginns der Weinbergschließung jedes Jahr besonders veröffentlicht.

§ 12. So lange die bekannt gemachte Schließung der Weinberge nicht wieder von der Ortspolizeibehörde aufgehoben wurde, ist es untersagt, dieselben zu betreten. Ausnahmen bestehen nur für die Eigentümer oder deren durch einen Erlaubnisschein legitimierte Stellvertreter insoferne, als es denselben gestattet ist, in Begleitung eines der aufgestellten Feldhüter ihre Weinberge zu besuchen.

§ 13. Die bekannt gegebene Schließung erstreckt sich auf alle zur Benützung der Weinberge bestimmten Fahr- und Gehwege mit Ausnahme der unentbehrlichen durch die Weinberge führenden Verbindungswege.

§ 14. Der Tag des Beginns der Weinlese wird jährlich öffentlich bekannt gemacht und werden bei dieser Gelegenheit zugleich die Anordnungen bekannt gegeben, welche bezüglich der Reihenfolge der Lese für notwendig erachtet worden sind.

Vor der festgesetzten Zeit, beziehungsweise ehe ihn nach der festgesetzten Ordnung die Reihe trifft, darf Niemand die Weinlese vornehmen.

Will der Eigentümer vor dieser Zeit geringere Quantitäten von Weintrauben in seinem Weinberge schneiden, so hat er die Bewilligung der Ortspolizeibehörde hiezu einzuholen.

§ 15. Das Laufenlassen von Hausgeflügel in die Felder ist zur Zeit der Saat, der Auspflanzung, des ersten Pflanzenwuchses und der Ernte verboten.

Der Beginn und das Ende der treffenden Zeiträume wird alljährlich besonders bekannt gegeben werden.

§ 16. Das Einzelnhüten von Vieh auf nicht umfriedeten oder fremden Grundstücken, auf welchen dem Viehbesitzer ein Hutrecht zukommt, während des Gottesdienstes ist untersagt.

Bei Vornahme der erlaubten Einzelnhut ist das Vieh, soferne es nicht in einer Weise angebunden ist, daß eine Beschädigung fremden Eigentums nicht erfolgen kann, stets unter Aufsicht zu halten, doch darf diese Aufsicht nicht Blödsinnigen oder solchen Personen anvertraut werden, welche zur Bewachung des Viehes nicht geeigenschaftet erscheinen.

§ 17. Das Viehhüten auf fremden Grundstücken, auf welchen dem Besitzer ein Hutrecht zusteht, ist für die Zeit von der Bestellung des Grundstücks an bis zur Abräumung desselben nach beendigter Ernte, auf Wiesen vom 1. April bis zum 1. Oktober untersagt.

Neu angelegte oder frisch umgebaute Wiesen müssen von Schafen 3 Jahre lang und von andern Viehgattungen 5 Jahre lang gänzlich frei gehalten werden.

§ 18. Das Beweiden von Feldrainen zwischen angebauten Grundstücken ist verboten, ebenso die Weide zur Nachtzeit.

§ 19. Der Viehtrieb auf die weidepflichtigen Grundstücke darf nicht über Grundstücke vorgenommen werden, über welche der Eigentümer ein Triebrecht nicht hat; es sind bei dem Viehtrieb überhaupt alle Beschädigungen von Abzugsgräben, Straßengräben, Geländern, Hecken u. dergl., sowie Beschädigungen an fremden Grundstücken durch Abfressen zu vermeiden.

§ 20. Die Nachlese auf Feldern ist, sobald dieselben vollständig abgeräumt sind, gestattet, soferne der Eigentümer sie nicht untersagt hat, was durch Aufstecken eines Strohwisches auf dem Felde angedeutet werden muß.

In Weinbergen darf eine Nachlese nur von solchen Personen vorgenommen werden, welche die Bewilligung des Eigentümers eingeholt haben und sich hierüber durch einen Erlaubnisschein desselben ausweisen können.

§ 21. Wo die Nachlese stattfindet, kann dieselbe nur in der Zeit von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang vorgenommen werden, Sonn- und Festtage dürfen zur Nachlese gar nicht benützt werden.

§ 22. Wo sich Feldmäuse in größerer Anzahl zeigen, haben zur Zeit des Umackerns der Felder einige Personen mit den erforderlichen Instrumenten dem Pfluge nachzugehen und die durch diesen herausgerissenen Mäuse sogleich zu erschlagen.

Weiter sind um die Felder neben den Rainen Rinnen von 30 cm Breite und 1 Fuß Höhe mit steilen Wänden zu ziehen und in ihnen halb mit Wasser gefüllte Töpfe so einzugraben, daß sie mit dem Rande der Erde ganz gleich sind; auf beiden Seiten der Töpfe sind Scherbenstücke quer in die Erde einzustecken, um das Vorbeilaufen der Mäuse zu verhindern.

Auf trockenen Plätzen sind Quantitäten von Gyps oder gebranntem Kalk, mit Mehl und einem Vierteil klein geriebenem Zucker vermischt, auszustreuen.

Die durch die angegebenen Mittel getöteten Mäuse sind täglich zu sammeln und einzugraben.

§ **23.** Bei Ueberhandnahme der Schnecken hat jeder Feldbesitzer, sobald seine Saat eingeegt ist, abends bei Sonnenuntergang bei trockener Witterung auf je 34 Ar Feld mindestens einen Metzen Kalkstaub gleichmäßig auszustreuen, und haben die Kalkbrenner zu solchen Zeiten für den nötigen Vorrat solchen Staubes zu sorgen.

§ **24.** Der Termin zum Reinigen der Bäume und Hecken von Raupen und Raupennestern wird jährlich bekannt gemacht werden.

§ **25.** Dem Bürgermeister werden die in einzelnen Fällen weiter nötigen Anordnungen zum Schutze der Fluren gegen schädliche Tiere überlassen.

Beilage 46 zu § 32 Seite 397.

Dienstes-Instruktion

für den Flurwächter.

§ **1.** Die Wachsamkeit des Flurwächters hat sich über die ganze Gemeindeflur zu erstrecken und auf alle Gärten, Felder, Wiesen, Waldungen, Weiher, Bäche und kleineren Flüsse, auch auf die Erzeugnisse dieser Grundstücke und auf das, was sich sonst auf und in denselben befindet, auf die Wege, Brücken, Stege, Vorrichtungen zu Bach- und Flußwasserleitungen, Obst- und andere Bäume, Sträuche oder Hecken, landwirtschaftliche Werkzeuge und Geräte auf dem Felde, dort aufgehäufte Naturalien und Materialien, überhaupt auf alles im Freien befindliche Eigentum zu richten.

§ **2.** Der Flurwächter hat behufs Ueberwachung der Einhaltung der bestehenden Flurordnung die Flur teils bei Tag, teils bei Nacht abzustreifen und mit seinen Gängen immerfort zu wechseln, in den Stunden aber, zu welchen auf Flurfrevel hauptsächlich ausgegangen wird, diejenigen Flurteile, welche am meisten bedroht sind, vorzüglich im Auge zu behalten, allen Beschädigungen und Diebstählen an Feldfrüchten, Hopfen, Weintrauben, Obst, allen Verletzungen an Gartenhäusern, Hecken, Alleen, Zäunen, Bäumen, Hopfenstangen, nachzuspüren und die Frevler zur Anzeige zu bringen.

§ **3.** Frevler, deren Person und Name dem Flurwächter nicht bekannt ist, darf derselbe, wenn er sie auf frischer That ertappt, festnehmen. Das nämliche Recht steht dem Flurwächter auch dann zu, wenn zu befürchten steht, daß bei Nichtfestnahme des Frevlers eine Fortsetzung des Frevels statthaben werde.

Der festgenommene Frevler ist sofort der Polizeibehörde zu überliefern. Bei leichteren Flurfreveln und insbesondere dann, wenn der betroffene Frevler pfändbare Gegenstände mit sich führt, hat der Flurwächter statt der Festnahme des Frevlers dessen Abpfändung eintreten zu lassen.

Beide Befugnisse, die Festnahme sowohl, als die Pfändung sind mit Mäßigung und unter Vermeidung aller unnötigen Gewalthätigkeit auszuüben.

Von jedem derartigen Vorkommnisse hat der Flurwächter die Polizeibehörde in Kenntnis zu setzen und solcher das abgenommene Pfand zu übergeben.

Zur Wegnahme als Pfand eignen sich vorzüglich die Werkzeuge des Frevlers als Grasstümpfe, Sicheln, Heggen, Hauen, Tragkörbe u. s. w.

§ 4. Die Flurwächter müssen im Dienste jederzeit mit ihren Dienstesabzeichen versehen sein.

§ 5. Bei allen Flurfreveln, welche die Wächter entdecken, haben sie zugleich den Betrag des Schadens gewissenhaft einzuschätzen und bei ihrer Anzeige anzugeben. Die Anzeige von Flurfreveln muß längstens innerhalb 8 Tagen von Zeit der Begehung gerechnet bei der Polizeibehörde erstattet werden.

§ 6. Die Flurwächter haben nicht nur Frevel, welche durch Menschenhand verübt wurden, sondern auch Beschädigungen an Feldfrüchten und Grundstücken zur Anzeige zu bringen, welche durch Tiere und aus Mangel der Aufsicht auf solche von Seite der Eigentümer veranlaßt wurden. Hiezu gehören insbesondere Beschädigungen durch Hüten des Viehes, durch das Lediglaufenlassen desselben, namentlich der Gänse, Enten, Hühner und das Fliegenlassen der Tauben zur Saatzeit. Die Flurwächter haben die Eigentümer dieser Tiere auszumitteln und der Polizeibehörde anzuzeigen.

§ 7. Zu den Flurfreveln ist ferner noch zu rechnen:

1) das Entwenden auf dem Felde liegender Düngungsmittel;
2) das unbefugte Graben von Erde, Steinen, Lehm, Sand und Kies auf fremdem Eigentum;
3) das Abstechen von Rasen auf fremdem Eigentume;
4) das Ausüben der Viehweide zur Nachtzeit;
5) das Ausüben der Viehweide ohne Hirten, und ohne daß durch genügende Umfriedung des Weideplatzes oder Anbinden des Viehes das Austreten desselben in fremde Grundstücke gehindert ist;
6) unterlassene Reinigung der Obstbäume, Gesträuche oder Hecken von Raupen und Raupennestern innerhalb des von der Polizeibehörde festgesetzten Termines;
7) Ueberschreitung der Grenzen fremder Grundstücke durch Pflügen, Mähen oder Ernten;
8) das Gehen, Reiten, Fahren oder Viehtreiben über bestellte Aecker oder nicht abgemähte Wiesen; für Jagdpächter besteht keine Ausnahme;
9) das Verschütten fremder Gräben;
10) das Einsteigen über Einfriedungen fremder Gärten; auch die Jagdpächter sind nicht berechtigt, in jene Grundstücke ohne Bewilligung der Eigentümer einzudringen, welche mit einer Mauer, einer zusammenhängenden Hecke oder mit einer dichten Einzäunung und mit verschließbaren Thüren versehen sind.

§ 8. Die Flurwächter werden insbesondere noch auf folgende polizeiliche Anordnungen aufmerksam gemacht:

1) Das Begehen des Flurgehölzes und der Raine ohne Ermächtigung der Grundbesitzer ist vom 1. Mai bis 1. November jeden Jahres verboten.
2) Das Nachgrasen, Viehhüten, Beinsammeln und Stoppeln auf fremden Eigentume ist verboten.
3) Vor Tagesanbruch und bei eintretender Nacht darf niemand mehr die Flur betreten, besondere Fälle ausgenommen, in welchen dem Flurwächter vorher Anzeige zu erstatten ist.
4) Auf den Wiesen ist das Hüten mit Rindvieh und Schafen nur nach dem Vollzuge der Grummeternte gestattet, und auch da, soferne nicht besondere Weiderechte bestehen, nur mit Bewilligung des Eigentümers.
5) Es ist darauf zu achten, daß die sämtlichen Gräben und Bäche innerhalb der Flurmarkung im Monate April und September gehörig gereinigt werden.
6) Die Flurwächter haben darauf zu sehen, daß die Flurwege im Frühjahre in fahrbaren und gangbaren Zustand gesetzt werden.
7) Es ist genau zu überwachen, daß die Feldwege durch Hecken nicht verengt werden.
8) Hunde ohne Aufsicht in den Fluren laufen zu lassen ist verboten.
9) Das Feuerschüren in gefährlicher Nähe von Gebäuden, von reifen oder der Reife nahen Getreidefeldern oder sonst leicht entzündlichen Gegenständen ist untersagt.
10) Es ist verboten, im Freien angemachtes Feuer eher zu verlassen, bevor es ausgelöscht oder vollständig ungefährlich gemacht worden ist.
11) Das Umherlaufenlassen von Vieh außerhalb geschlossener Höfe oder sonstiger Umfriedungen, sowie das Laufenlassen von Hausgeflügel auf die Felder und das Fliegenlassen der Tauben zur Saatzeit ist verboten.
12) Gefährliche Abhänge, Abgründe oder andere gefährliche Stellen an Orten, welche häufig von Menschen betreten werden, müssen mit festen Geländern oder anderen zureichenden Sicherungsmitteln umgeben sein.
13) Das Anbringen von Selbstgeschossen, Schlageisen oder Fußangeln ist ohne Bewilligung der Polizeibehörde verboten.
14) Es ist verboten, zum Fangen des Wildes Schlingen aufzustellen, Fallen aufzurichten; derartige Vorkehrungen sind durch den Flurwächter sofort zu beseitigen und der Polizeibehörde zu überliefern.
15) die Nester der Feld-, Auer-, Birk- und Haselhühner, sowie Wildenten auszunehmen oder zu zerstören, ist verboten.
16) Beschädigungen an Stegen, öffentlichen Spaziergängen oder Anlagen und Wasserleitungen, sowie Besudelungen für den öffentlichen Gebrauch bestimmter Sitzbänke, Tische u. dergl. sind anzuzeigen.

§ 9. In den Jahreszeiten, zu welchen der Flurwächter als solcher nicht mehr vollständig beschäftigt ist, muß er sich auch zu anderen Geschäften für die Gemeinde gebrauchen lassen und zwar nach Anweisung des Bürgermeisters, welchem er überhaupt pünktlich zu gehorchen hat.

§ 10. Die Annahme von Geschenken ist dem Flurwächter untersagt.

§ 11. Von jeder wahrgenommenen strafbaren Handlung hat der Flurwächter in dem von ihm zu führenden Tagebuche Vormerkung zu machen, welches nach dem beigefügten Formulare einzurichten ist. Dieses Tagebuch ist jeden Sonntag dem Bürgermeister vorzuzeigen, welcher demselben sein Vidit beizusetzen, die zur Bestrafung geeigneten Fälle in das hiezu bestimmte Formular zu übertragen und dieses sodann an den Amtsanwalt einzusenden hat.

§ 12. Flurwächter, welche sich in Erfüllung ihrer Pflichten säumig und nachlässig zeigen, haben Abzug an ihrer Löhnung und in wiederholten Fällen die sofortige Entlassung zu gewärtigen.

Ueberdies bleiben Regreßansprüche gegen die Flurwächter wegen etwaiger Dienstesnachlässigkeiten vorbehalten.

Tagebuch

für den Flurwächter Denzel zu Wald.

Tag.	Monat.	Jahr.	Begangener Teil der Flurmarkung.	Ort	Zeit	Thatbestand	Name des Beschuldigten.	Thäter.	Zeugen oder Beweismittel.
				des begangenen Frevels.					

§ **8**. Die Flurwächter werden insbesondere noch auf folgende polizeiliche Anordnungen aufmerksam gemacht:

1) Das Begehen des Flurgehölzes und der Raine ohne Ermächtigung der Grundbesitzer ist vom 1. Mai bis 1. November jeden Jahres verboten.
2) Das Nachgrasen, Viehhüten, Beinsammeln und Stoppeln auf fremden Eigentume ist verboten.
3) Vor Tagesanbruch und bei eintretender Nacht darf niemand mehr die Flur betreten, besondere Fälle ausgenommen, in welchen dem Flurwächter vorher Anzeige zu erstatten ist.
4) Auf den Wiesen ist das Hüten mit Rindvieh und Schafen nur nach dem Vollzuge der Grummeternte gestattet, und auch da, soferne nicht besondere Weiderechte bestehen, nur mit Bewilligung des Eigentümers.
5) Es ist darauf zu achten, daß die sämtlichen Gräben und Bäche innerhalb der Flurmarkung im Monate April und September gehörig gereinigt werden.
6) Die Flurwächter haben darauf zu sehen, daß die Flurwege im Frühjahre in fahrbaren und gangbaren Zustand gesetzt werden.
7) Es ist genau zu überwachen, daß die Feldwege durch Hecken nicht verengt werden.
8) Hunde ohne Aufsicht in den Fluren laufen zu lassen ist verboten.
9) Das Feuerschüren in gefährlicher Nähe von Gebäuden, von reifen oder der Reife nahen Getreidefeldern oder sonst leicht entzündlichen Gegenständen ist untersagt.
10) Es ist verboten, im Freien angemachtes Feuer eher zu verlassen, bevor es ausgelöscht oder vollständig ungefährlich gemacht worden ist.
11) Das Umherlaufenlassen von Vieh außerhalb geschlossener Höfe oder sonstiger Umfriedungen, sowie das Laufenlassen von Hausgeflügel auf die Felder und das Fliegenlassen der Tauben zur Saatzeit ist verboten.
12) Gefährliche Abhänge, Abgründe oder andere gefährliche Stellen an Orten, welche häufig von Menschen betreten werden, müssen mit festen Geländern oder anderen zureichenden Sicherungsmitteln umgeben sein.
13) Das Anbringen von Selbstgeschossen, Schlageisen oder Fußangeln ist ohne Bewilligung der Polizeibehörde verboten.
14) Es ist verboten, zum Fangen des Wildes Schlingen aufzustellen, Fallen aufzurichten; derartige Vorkehrungen sind durch den Flurwächter sofort zu beseitigen und der Polizeibehörde zu überliefern.
15) die Nester der Feld-, Auer-, Birk- und Haselhühner, sowie Wildenten auszunehmen oder zu zerstören, ist verboten.
16) Beschädigungen an Stegen, öffentlichen Spaziergängen oder Anlagen und Wasserleitungen, sowie Besudelungen für den öffentlichen Gebrauch bestimmter Sitzbänke, Tische u. dergl. sind anzuzeigen.

§ **9**. In den Jahreszeiten, zu welchen der Flurwächter als solcher nicht mehr vollständig beschäftigt ist, muß er sich auch zu anderen Geschäften für die Gemeinde gebrauchen lassen und zwar nach Anweisung des Bürgermeisters, welchem er überhaupt pünktlich zu gehorchen hat.

§ **10**. Die Annahme von Geschenken ist dem Flurwächter untersagt.

§ 11. Von jeder wahrgenommenen strafbaren Handlung hat der Flurwächter in dem von ihm zu führenden Tagebuche Vormerkung zu machen, welches nach dem beigefügten Formulare einzurichten ist. Dieses Tagebuch ist jeden Sonntag dem Bürgermeister vorzuzeigen, welcher demselben sein Vidit beizusetzen, die zur Bestrafung geeigneten Fälle in das hiezu bestimmte Formular zu übertragen und dieses sodann an den Amtsanwalt einzusenden hat.

§ 12. Flurwächter, welche sich in Erfüllung ihrer Pflichten säumig und nachlässig zeigen, haben Abzug an ihrer Löhnung und in wiederholten Fällen die sofortige Entlassung zu gewärtigen.

Ueberdies bleiben Regreßansprüche gegen die Flurwächter wegen etwaiger Dienstesnachlässigkeiten vorbehalten.

Tagebuch

für den Flurwächter Denzel zu Wald.

Tag.	Monat.	Jahr.	Begangener Teil der Flurmarkung.	Ort	Zeit	Thatbestand	Name des Beschuldigten.	Thäter.	Zeugen oder Beweismittel.
				des begangenen Frevels.					

Beilage 47 zu § 32 Seite 400.

Statuten

einer

Genossenschaft zur Anschaffung und Haltung von Zuchtstieren.

§ **1.** Die Unterzeichneten vereinigen sich zu einer Genossenschaft unter dem Namen „Genossenschaft zur Anschaffung und Haltung von Zuchtstieren" mit dem Sitz in der Gemeinde ...., welche den Zweck hat, Zuchtstiere von entsprechender edler Raçe zu beschaffen und zu halten.

§ **2.** Die Verpflichtung eines Genossenschafters bemißt sich nach der Anzahl der von ihm gehaltenen Kühe.

§ **3.** Der Beitritt zur Genossenschaft steht jedem Viehbesitzer der Gemeinde .... so lange offen, als die Zahl der angemeldeten Kühe 100 nicht übersteigt.

§ **4.** Die Genossenschafter wählen aus ihrer Mitte einen Ausschuß, bestehend aus

einem Vorstand,
zwei Beisitzern.

§ **5.** Der Ausschuß hat für den Ankauf eines entsprechenden Stieres zu sorgen und die Uebernahmsbedingungen mit dem Stierhalter zu regeln.

§ **6.** Der angekaufte Stier geht durch Uebereinkommen als Eigentum an den Stierhalter über.

§ **7.** Der Stierhalter verpflichtet sich zur kräftigen Ernährung und guten Pflege des Stieres und darf denselben bei Vermeidung einer Konventionalstrafe von 20 Mk. nur zum Sprunge der den Genossenschaftern eigentümlichen Kühe und Kalbinnen benützen.

§ **8.** Der Betrag des zu erhebenden Sprunggeldes wird von dem Ausschusse mit dem Stierhalter vereinbart.

§ **9.** Der Ausschuß hat das Recht, zu jeder Zeit den Zustand des Stieres zu prüfen und bei etwaiger Nichterfüllung der eingegangenen Verpflichtungen von Seite des Stierhalters eine von diesem zu gunsten der Genossenschaft zu leistende Entschädigung bis zu dem ihm bei der Uebernahme des Stieres nachgelassenen Betrage zu beantragen.

§ **10.** Die desfallsigen Anträge gegenüber dem Stierhalter unterliegen der Genehmigung der Genossenschafter, deren absolute Mehrheit in der Versammlung entscheidet.

§ **11.** Die Dauer der Genossenschaft beträgt .... Jahre von dem Tage an, an welchem sie ins Leben getreten ist.

Beilage 48 zu § 32 Seite 404.

Weide-Ordnung
der Gemeinde N.

§ 1. Während der Nachtzeit darf Vieh im Freien nur in Hürden oder anderen geschlossenen Räumen belassen werden, das Weiden desselben vor Sonnenaufgang dagegen ist untersagt.

§ 2. Vieh, welches nicht während der Nachtzeit in der angegebenen Weise im Freien behalten wird, ist längstens eine Stunde vor Sonnenuntergang in den Stall zu bringen und darf nicht früher als eine Stunde nach Sonnenaufgang zur Hut ausgetrieben werden.

§ 3. Das Viehweiden hat in der Regel durch Hirten zu geschehen, zu welchen schulpflichtige Kinder nicht in der Weise verwendet werden dürfen, daß sie dadurch ihre Schulpflicht versäumen, ebensowenig Blödsinnige oder alte gebrechliche Personen.

Von Beigebung eines Hirten kann nur dann Umgang genommen werden, wenn die Weide in genügend umfriedigten Räumen erfolgt oder das Vieh durch Anbinden am Betreten fremder Grundstücke verhindert ist.

§ 4. In der Gemeinde ist ein Pferd- und Ochsenhirte, ein Kuhhirte, ein Schweinehirte und ein Gänsehirte aufgestellt.

Wer sein Vieh nicht mit der gemeinsamen Herde hüten will, dem bleibt dies unbenommen, indessen ist er hiedurch von den ihn treffenden Beiträgen zur Unterhaltung der gemeinsamen Hirten nicht befreit.

§ 5. Die Rinderweide erstreckt sich über die ganze Flur unter folgenden Beschränkungen:

1) Zur geschlossenen Zeit dürfen nur die zu derselben bestimmten 10 Hektar gemeindliche Hutwiesen und 60 Ar Oedungen, die Brache und in den Waldungen die von der K. Forstbehörde bezeichneten Flächen abwechselnd behütet werden.
2) Nach Abräumung der Feldfrüchte findet auch die Stoppelhut und zur offenen Zeit die Wiesenhut unschädlich statt.
3) Der Hirte hat sich bei Ausübung der Weide nach den ihm desfalls vom Bürgermeister mündlich gegebenen Anordnungen zu richten.

§ 6. Zur Pferde- und Ochsenweide bleiben wie bisher die 3 Hektar Hutwasen Pl.-Nr. .... bestimmt, welche von der andern Viehweide gänzlich abgeschlossen sind.

Für den Fall, daß sich der Pferdestand vergrößern würde, bleibt die Zuweisung weiteren Landes vorbehalten.

§ 7. Der Trieb der Ziegen auf gemeindliche oder fremde Grundstücke ist verboten.

Gänse dürfen nur in der Brache auf dem vom Gemeindeausschusse jährlich zu bezeichnenden Lande und außerdem auf der zur Gänseweide bestimmten Hektar

gemeindliche Oedung Pl.-Nr. .... getrieben werden und darf hiezu auch der am Fuße der Oedung liegende Quellweiher benützt werden.

§ 8. Wenn Hausgeflügel während der jährlich bekannt zu machenden Zeit auf die Felder ausläuft oder Feldtauben zur Saat- und Erntezeit innerhalb des jährlich bekannt zu gebenden Termins nicht eingeschlossen gehalten werden, kann der Bürgermeister die betreffenden Tiere einfangen und töten lassen.

§ 9. Das Austreiben und Hüten des Weideviehes darf an Sonn- und Festtagen zur Zeit des vormittägigen Pfarrgottesdienstes nicht stattfinden.

§ 10. Krankes Vieh kann nicht zur Weide zugelassen werden.

§ 11. Herkömmlich haben die Schäfereibesitzer ein Recht zum Schaftrieb auf den gemeindlichen Hutwasen nicht, in den Stoppeln und Wiesen aber können sie die Weide erst acht Tage, nachdem das Rindvieh dahin getrieben worden ist, ausüben.

§ 12. Die Bäume auf den gemeindlichen Hutwasen sollen, so lange sie nicht abständig sind, nicht abgehauen und die zur Viehtränke dienenden Quellen auf denselben in reinlichem Stand erhalten werden.

§ 13. Das Sammeln und Hinwegbringen des Viehdüngers ist auf den gemeindlichen Weideplätzen untersagt.

Beilage 49 zu § 33 Seite 413.

Anzeige eines Forstfrevels unter Verhaftung des Frevlers.

Geschehen N.................. den .... abends sechs Uhr.

In Gegenwart

des Bürgermeisters N..............................

Der Waldaufseher Knopf machte diesen Abend nachstehende Anzeige: In der Abteilung des Staatswaldes oberer Rangen genannt, traf ich vor einer Stunde den mir bekannten Taglöhner Konrad Groß, wie er eben im Begriff war, eine armsdicke Fohrenstange abzusägen.

Ich notierte ihn und forderte ihn auf, den Wald zu verlassen, derselbe kam aber dieser Aufforderung nicht nach, sondern kehrte gleich darauf an die betreffende Stelle zurück, um den Baum vollends abzusägen.

Aus diesem Grund habe ich ihn sofort arretiert und überliefere denselben hiemit zur weiteren Verfügung.

Da der Vorgeführte, als man ihn entlassen wollte, erklärte, er wollte sehen, wer ihm wehren könne, sich den von ihm bereits abgeschnittenen Stamm, dessen Wert er zuletzt doch ersetzen müßte, anzueignen und werde denselben sofort holen, hat man ihn zur Verhinderung seiner Absicht bis auf weiteres in Haft genommen, um ihn morgen in der Frühe an das Forststrafgericht abzuliefern.

Derselbe verweigerte die Unterschrift.

Beschluß.

An das K. Amtsgericht N. unter Vorführung des Konrad Groß durch den Gemeindediener zur weiteren Verfügung.

Gehorsam.

G. w. o.

(Siegel.) Unterschrift des Bürgermeisters.

Beilage 50 zu § 33 Seite 414.

Anzeige eines Forstfrevels unter Beschlagnahme der Ueberführungs-gegenstände.

Geschehen N........................ den..

In Gegenwart

Des Bürgermeisters N......................................

Des Gemeindeschreibers N......................................

Der Flurwächter Johann Kunz machte heute nachstehende Anzeige:

Diesen Mittag traf ich im Gemeindewalde drei mir unbekannte Mannspersonen, welche eben damit beschäftigt waren, einen mit zwei Pferden bespannten Wagen, auf welchem sich fünf grüne, an Ort und Stelle von ihnen abgeschnittene Buchenstämme befanden, wegzufahren.

Als sie meiner ansichtig wurden, ergriffen sie die Flucht, was mich veranlaßte, den von ihnen stehen gelassenen Wagen, sowie eine Säge und zwei ihnen gehörige Beile an mich zu nehmen und behufs ihrer Verwahrung hieher zu bringen.

Demzufolge wurden die beiden Pferde in Ermanglung eines andern Platzes einstweilen in der Scheune des Bauern Conrad Heinz, der hölzerne Leiterwagen mit dem gefrevelten Holze aber im Hofe des unterzeichneten Bürgermeisters untergebracht und die Werkzeuge in Verwahrung genommen.

Den Anzeiger hat man zur Bestätigung seiner Anzeige unterzeichnen lassen.

Lt. u.

Johann Kunz.

Beschluß.

Geht vorstehendes Protokoll sofort an das K. Amtsgericht N. zur weiteren Verfügung über die vorsorglich mit Beschlag belegten Gegenstände.

Gehorsam.

G. w. o.

(Unterschrift des Bürgermeisters.)

(Siegel.) (Unterschrift des Gemeindeschreibers.)

Beilage 51 zu § 33 Seite 418.

Jagd=Verpachtung.

Bekanntmachung.

Die Jagd in der Gemeinde Leuzendorf soll nach Gemeindebeschluß vom 2. d. Mts. in drei Abteilungen, nämlich

a) 87,76 Hektar Ortsgemeindeflur von Kesseldorf,

b) 102 Hektar die Grundstücke Pl.=Nr. 315 bis 396 incl. in der Ortsgemeindeflur Leuzendorf umfassend,

c) 170 Hektar die Grundflächen Pl.=Nr. 397 bis 500 incl. in der Ortsgemeindeflur Kleeberg umfassend,

auf sechs Jahre an den Meistbietenden verpachtet werden.

Termin hiezu wird auf

Mittwoch, den 30. d. Mts., Nachmittags 3 Uhr,
im Hübner'schen Gasthause zu Leuzendorf

anberaumt und werden Pachtlustige zum Erscheinen mit dem Bemerken eingeladen, daß sich der Gemeindeverwaltung unbekannte Personen durch ein gemeindliches Zeugnis über ihre Jagkartenfähigkeit auszuweisen haben.

Die Jagdbedingungen werden im Termin bekannt gegeben und können bis zu demselben im Gemeindehause dahier eingesehen werden.

Leuzendorf, den 10. November 1894.

Die Gemeindeverwaltung.

Josef Dumbser,
Bürgermeister.

Inser. in Nr. 101 des Bezirksamtsblattes.
Angeschlagen am Gemeindehause am ....
Abgenommen am ....

Beilage 52 zu § 33 Seite 418.

Pachtbedingungen

zur Verpachtung der Gemeindejagd von Leuzendorf im Jahre 18.....

§ **1.** Die Verpachtung der Gemeindejagd von Leuzendorf erfolgt auf Grund des Gemeindebeschlusses vom 2. November ds. Js. in drei Abteilungen nach Maßgabe der vorliegenden Grenzbeschreibung, nämlich

a) 87,76 Hektar Ortsgemeindeflur von Kesseldorf,

b) 102 Hektar die Grundstücke Pl.-Nr. 315 bis 396 incl. in der Ortsgemeindeflur Leuzendorf umfassend,

c) 170 Hektar die Grundflächen Pl.-Nr. 397 bis 500 incl. in der Ortsgemeindeflur Kleeberg umfassend.

Die drei Abteilungen können übrigens von demselben Pächter in Pacht genommen werden.

§ **2.** Die Dauer des Jagdpachtes wird auf sechs Kalenderjahre festgesetzt.

Der Jagdpacht erlischt noch vor dieser Zeit:

a) bei dem Tode des Pächters,

b) wenn derselbe seinen Wohnort verändert und die Jagd vom neuen Wohnorte aus persönlich nicht mehr ausüben kann,

c) wenn die Eigenschaften und Verhältnisse aufhören, auf Grund derer der Pächter zur Jagdpachtung zugelassen worden ist.

§ **3.** Der Pächter muß jagdkartenfähig sein; wenn derselbe im Zweifelsfalle den Nachweis nicht sogleich oder längstens binnen drei Tagen liefern kann, ist der ihm im Pachtgebot zunächst Vorangehende zum Pachte zugelassen.

§ **4.** Der Pächter hat für genügenden Jagdschutz zu sorgen. Kann oder will er die Aufsicht nicht selbst pflegen, so hat er hiezu gut beleumundete Personen zu wählen und die Zustimmung der Ortspolizeibehörde zu erholen; im Falle diese versagt wird, hat auf Anrufen die Distriktspolizeibehörde zu entscheiden.

§ **5.** Der Pächter erhält durch den Pachtvertrag nicht die Befugnis, die Kulturbewirtschaftung und ökonomische Benützung der Waldungen, Felder und Wiesen, Möser, Filze, Weiher ꝛc. zu hindern, sich in dieselbe einzumischen oder in dieselbe eingreifende Handlungen vorzunehmen, er hat im Gegenteil jede Beschädigung der Feldfrüchte und Holzbestände bei Ausübung der Jagd zu vermeiden und die Jagd so zu betreiben, daß weder die Feldwirtschaft noch die Holzzucht darunter leiden.

§ **6.** Sollte in dem erpachteten Jagdbezirke Wildschaden irgend einer Art, sei es durch das Wild selbst oder bei Ausübung der Jagd geschehen, so hat der Pächter die Verbindlichkeit, die betreffenden Feld-, Wald- oder anderen Grundbesitzer dafür zu entschädigen, ohne irgend einen Regreß zu suchen.

§ 7. Sollte der Pächter die erpachtete Jagd durch übermäßiges Ausschießen in Abnahme gebracht haben, so ist er schuldig, bei seinen Austritt aus dem Pacht eine angemessene Vergütung an die Gemeindekasse zu leisten.

§ 8. Die Pachtverhandlung unterliegt der Genehmigung der Gesamtgemeinde und der Bestätigung der Distriktsverwaltungsbehörde und kann die Jagdausübung erst mit Eintreffen der letzteren beginnen.

§ 9. Der Pachtschilling ist stets praenumerando am 1. Januar jeden Jahres an die Gemeindekasse zu entrichten und ist die Gemeinde im Falle der Nichterlegung desselben zur Kündigung des Pachtvertrages ermächtigt, welcher sich sodann drei Monate nach geschehener Kündigung löst.

§ 10. In keinem Fall und unter keinem Vorwande hat der Pächter Anspruch auf irgend einen Nachlaß im Pachte, vielmehr leistet derselbe darauf, sowie auf jede Reklamation oder Entschädigungsforderung im Voraus Verzicht.

§ 11. Wenn sich der Pachtvertrag im Laufe eines Pachtjahres, für welches der Pachtschilling praenumerando bezahlt ist, auflöst, so wird diejenige Rate desselben an den austretenden Pächter, dessen Stellvertreter oder Nachfolger zurückbezahlt, welche sich von dem Tage an, wo die Benützung der Jagd von Seite des Pächters aufgehört hat, bis Ende des Pachtjahres, für welches der Pachtzins vorausbezahlt worden ist, berechnet.

§ 12. Die Uebertragung des Jagdpachtes an einen andern Pächter kann nur mit Zustimmung der Gemeinde und der etwaigen Mitpächter stattfinden.

Leutzendorf, den 10. November 1894.

Die Gemeindeverwaltung.

(Siegel.) (Unterschriften der Gemeindeverwaltungsmitglieder.)

(Die Grenzbeschreibung ist dem Pachtvertrag anzuheften.)

Beilage 53 zu § 33 Seite 418.

Geschehen

Leuzendorf, den 30. November 1894.

In Gegenwart:
der unterzeichneten Mitglieder,
der Gemeindeverwaltung,
des Gemeindeschreibers Dumbser.

Auf Grund der Bekanntmachung vom 10. November ds. Js. veröffentlicht in Nr. 101 des Bezirksamtsblattes, sowie durch Anschlag am Gemeindehause wurde heute die öffentliche Versteigerung der Gemeindejagd in drei Abteilungen nach Maßgabe des Gemeindeverwaltungsbeschlusses vom 22. November ds. Js. vorgenommen.

Den erschienenen Pachtlustigen hat man zuvörderst die von der Gemeindeverwaltung unterm 10. ds. Mts. festgestellten Pachtbedingungen, in welchen die drei Abteilungen der Jagd näher bezeichnet sind, durch Vorlesen bekannt gegeben und sodann mit der Versteigerung selbst begonnen.

I. Jagdbezirk der Gemeindeflur von Kesseldorf zu 87,76 Hektar.

Aufwurf 20 Mk.

Für denselben wurden folgende Angebote gelegt:
K. Oberförster Keim von hier, 20 Mk.,
Bauer Konrad Weber von hier, 25 Mk.,
K. Oberförster Keim von hier, 30 Mk.

Da Niemand mehr bot, blieb letzterem der Pacht.

II. Jagdbezirk, die Grundstücke Pl.-Nr. 315 bis 396 incl. in der Ortsgemeinde Leuzendorf im Ganzen zu 102 Hektar umfassend.

Aufwurf 25 Mk.

Auf denselben boten
Johann Möller, Bierbrauer dahier, 30 Mk.,
Oekonom Heinrich Wolf von Römsdorf, 35 Mk.,
K. Oberförster Keim von hier, 40 Mk.

Ein höheres Gebot wurde nicht gelegt.

III. Jagdbezirk, die Grundstücke Pl.-Nr. 397 bis 500 incl. in der Gemeindeflur Kleeberg im Ganzen zu 170 Hektar umfassend.

Aufwurf 25 Mk.

Auf denselben boten:
Johann Möller, Bierbrauer dahier, 27 Mk.,
Oekonom Heinrich Wolf von Römsdorf, 29 Mk.,
Johann Möller, 35 Mk.

Der Letztere blieb Meistbietender.

Der K. Oberförster Keim sowohl als der Bierbrauer Johann Möller sind ortsbekannt jagdkartenfähig und erklären ausdrücklich durch ihre Unterschrift, daß sie sich den ihnen bekannt gegebenen Pachtbedingungen, welche sie ebenfalls eigenhändig unterzeichneten, unterwerfen.

Vt. U.

W. Keim, Kgl. Oberförster.

Johann Möller.

G. w. o.

(Unterschriften der Mitglieder der Gemeindeverwaltung.)

(L. S.) (Unterschrift des Gemeindeschreibers.)

Beilage 54 zu § 33 Seite 418.

Gemeindebeschluß.

Zur Beschlußfassung über die am 30. November ds. Js. vorgenommene öffentliche Verpachtung der Gemeindejagd von Leuzendorf wurde auf heute eine Versammlung der sämtlichen Gemeindebürger anberaumt, zu welcher dieselben in ortsüblicher Weise geladen wurden.

Von den 30 Gemeindebürgern sind 27 erschienen.

Man hat denselben das Protokoll über die erfolgte Jagdverpachtung vom 30. v. Mts. bekannt gegeben und sie über Genehmigung derselben abstimmen lassen.

Für die Genehmigung der Pachtverhandlung stimmten 24, gegen dieselbe 3 Gemeindebürger, dieselbe ist mithin als genehmigt zu erachten.

Leutzendorf, den 1. Dezember 1894.

Die Gemeindeverwaltung.

(Unterschriften des Bürgermeisters und zweier Gemeindebürger.)

(Unterschrift des Gemeindeschreibers.)

Ta-

über

Verpachtung der

von

im

Verpachtende Gemeinde. 1.	Bezeichnung und Flächeninhalt des Jagdbezirks 2.	Name und Wohnort des oder der Pächter. 3.	Datum des Uebertragungsaktes. 4.
Leuzendorf	1. Jagdbezirk: 87,76 Hektar, Ortsgemeindeflur von Kesseldorf.	Keim, K. Oberförster zu Leuzendorf.	Verstrichs-Prot. vom 30. Nov. 18....
	2. Jagdbezirk: 102 Hektar, die Grundstücke Pl.-Nr. 315 bis 396 incl. in der Ortsgemeindeflur Leuzendorf umfassend.	Keim, K. Oberförster zu Leuzendorf.	"
	3. Jagdbezirk: 170 Hektar, die Grundstücke Pl.-Nr. 397 bis 500 incl. in der Gemeindeflur Kleeberg umfassend. (103 Hektar hievon sind Eigentum des Joh. Meyer von Leuzendorf und wurden auf dessen Antrag mit verpachtet.)	Joh. Möller, Bierbrauer von Leuzendorf.	"

Wildpret-

über ....

3 Stück Rehe,
60 " Hasen,
40 " Rebhühner.

Absender Friedrich Rauh, Oekonom zu Hauendorf, Pächter der dortigen Gemeindejagd.

Beilage 55 zu § 33 Seite 418.

belle

die

Gemeindejagd

Leuzendorf

Jahre 18......

Anfang und Dauer des Pachtes. 5.	Ertrag und Termin der Pachtschillings-Zahlung. 6.	Bemerkungen. 7.
1. Januar 18... bis 31. Dezbr. 18...	30 Mark vorauszahlbar jährlich am 1. Mai	Abteilung der Flurmarkung in drei Jagdbezirke, beschlossen durch Gemeindebeschluß v. 10. April 18...
ebenso.	40 Mark vorauszahlbar jährlich am 1. Mai.	Für den Jagdschutz für die Jagdbezirke 1 und 2 wird vom Pächter der Taglöhner Heinrich Gruber von Leuzendorf aufgestellt.
ebenso.	35 Mark vorauszahlbar jährlich am 1. Mai.	21 Mark des Gesamtpachtschillings treffen auf Johann Meyer.
		Genehmigung der Pachtverhandlung vom 30. Nov. 18... erfolgt durch Gemeindebeschluß v. 1. Dez. 18...

Leuzendorf, den 1. Dezember 1894.

Die Gemeindeverwaltung.

(Siegel.) Unterschriften der Gemeindeausschußmitglieder.

Beilage 56 zu § 33 Seite 424.

Lieferschein.

Empfänger Adam Klein, Wildprethändler zu Hennebach, Tag der Absendung 20. September 18...

Friedrich Rauh.

Bestätigt

Hauendorf, den 20. September 1894.

Der Bürgermeister.

(Siegel.) (Unterschrift.)

Beilage 57 zu § 34 Seite 442.

Kontrol-Register

für

Zwischenhändler mit denaturiertem Gewerbesalz.

Geführt von ....

Dieses Register enthält .... Blätter welche mit einer hier angesiegelten Schnur durchzogen sind.

.... den .... 18.....

(Für jede Sorte Gewerbesalz ist eine eigene Abteilung anzulegen.)

Abteilung I, Zugang.

Gewerbesalz mit Eisenoxyd denaturiert.

Fortl. Nr.	Salzwerk oder Großhändler, von welchem das Salz bezogen ist	Nummer des Versendescheins	Menge des bezogenen Salzes		Datum der Ankunft des Salzes
			kg	gr	
1	Staßfurth	91	10	—	2. Januar 18.....
2	Ludwigshall	17	20	—	9. Januar 18.....
3	Heine in Danzig ..	—	15	—	3. März 18.....
	Summa 18.....	—	45	14	
	Abgang	—	31		
	Bestand Ende 18.....	—			

Abteilung II, Abgang.

Fortl. Nr.	Name des Käufers mit Angabe seines Gewerbes	Datum des Verkaufs	Menge des verkauften Salzes		Bemerkungen des Steuerbeamten
			kg	gr	
1	Töpfer Joh. Huber	5. Jan. 18.....	1	50	Gef. N. Oberkontroleur 13./2. 18.....
2	Gerber Mich. Maier	15. Jan. 18.....	—	50	Gef. F. Steueraufseher 17./3. 18.....

Beilage 58 zu § 34 S. 442.

Anmeldung

über den

Viehstand und Bedarf an Berchtesgadener Viehsalz-Leckſteinen.

Name, Stand und Wohnort des Bestellers	Pferde à 24 Pfund	Rinder à 40 Pfund	Schafe à 13 Pfund	Schweine à 7 Pfund	Hienach Jahresbedarf	
					Ctr.	Pfd.
Georg Huber, Oekonom	2	10	20	6	7	50
Michael Schmidt	—	8	—	—	3	20

.... am ....ten .... 18...

(Unterschriften der Besteller.)

Die richtige Angabe des Viehstandes und den guten steuerlichen Ruf des Bestellers bestätigt

.... am ....ten .... 18...

Die Gemeindeverwaltung.

(Siegel.) Dumbſer.
Bürgermeiſter.

Zur Beglaubigung:

.... am ....ten .... 18...

Kgl. Bezirksamt.

(Siegel.) Deuzel.
Kgl. Bezirksamtmann.

Beilage 59 zu § 34 Seite 454.

Zeugnis.[1])

Dem ...., geboren am ...., wird behufs der Erlangung eines Wandergewerbescheines zum .... hiemit wahrheitsgemäß bestätigt, daß er mit keiner abschreckenden oder ansteckenden Krankheit behaftet ist und in seiner Person überhaupt keine der Voraussetzungen gegeben ist, welche nach § 57 bis 57b der Gewerbeordnung die Versagung eines Legitimationsscheins rechtfertigen würden.

...., den .... 18....

(Siegel.) (Unterschrift des Bürgermeisters.)

---

[1]) Das Zeugnis darf nicht über drei Monate alt sein (s. M.-A.-Bl. 1890 S. 277).

Beilage 60 zu § 34 Seite 472.

In der heutigen Versammlung der Gemeinde, in welcher von den ortsüblich geladenen 43 Gemeindebürgern 40 anwesend waren, kam nach Anhören beteiligter Gewerbetreibender nachstehendes

Ortsstatut

zu § 120 Abs. 2 der **Reichs-Gewerbeordnung**

einstimmig zu Stande:

1) Alle im Gemeindebezirke in Arbeit stehenden Gesellen, Gehilfen und Lehrlinge mit Ausnahme der Lehrlinge und Gehilfen der Apotheker und Kaufleute sind, insolange sie das 18te Lebensjahr nicht überschritten haben, verpflichtet, die hiesige gewerbliche Fortbildungsschule zu besuchen.

2) Die Arbeits- und Lehrherren sind verpflichtet, denselben die zum Besuche der Fortbildungsschule erforderliche Zeit zu gewähren.

Zur Bestätigung unterzeichnen

Dumbser,
Bürgermeister.

(Unterschrift zweier Gemeindebürger.)
(Unterschrift des Protokollführers.)

Beilage 61 zu § 35 Seite 492.

Altersrente. **Formular A.**

Protokoll

betreffend

die Anmeldung eines Anspruches auf Bewilligung und Feststellung der Altersrente.

für .... in ....

Gegenwärtig: N ...., am .... 18.....

....

Vor der unterfertigten Behörde beantragt heute

....

Vor- und Zuname ....

....

Gebührenfrei.

Familienstand (led., verh., verwitw.) ....

Vorehelicher Name bei Ehefrauen und Witwen

....

Beschäftigung ....

geboren am ....

zu ....

Gemeinde ....

Verwaltungsbezirk ....

Staat ....

wohnhaft zu ....

Gemeinde, Straße, Hs.-Nr. ....

Verwaltungsbezirk ....

Staat ....

die Bewilligung und Feststellung der ih..... gesetzlich zukommenden Altersrente.

Zur Begründung bringt Antragsteller .... vor:

1. Wann hat Antragsteller .... das 70. Lebensjahr vollendet?

   (Als Nachweis ist amtliches, gebühren- und stempelfreies Geburtszeugnis behufs Einlage in das Protokoll abzugeben.)

2. Wie lange dauerte das letzte, versicherungspflichtige Arbeits- oder Dienstverhältnis, für welches Versicherungsbeiträge geleistet wurden?

   (Die geleisteten Versicherungsbeiträge sind durch Abgabe der Quittungskarte zu den Akten nachzuweisen, die Nummer der Quittungskarte und der auf der Karte eingetragene Name des Inhabers ist nebenan im Protokolle niederzuschreiben.)

3. In welchem versicherungspflichtigen Arbeits- oder Dienstverhältnisse war Antragsteller .... in der Zeit vom 1. Januar 1888 bis 31. Dez. 1890 beschäftigt? Auf wielange bei den einzelnen Arbeitgebern und mit welchem Lohnbezuge?

   (Der Nachweis ist durch Arbeitsbescheinigungen oder Zeugnisse, welche dem Inhalte der mit Ministerialbekanntmachung vom 25. April 1890 veröffentlichten Muster entsprechen [Ges.- u. V.-O.-Bl. 1890 Seite 183 und 185 Formular A und B], zu führen. Dieselben sind als Beilagen zum Protokolle zu nehmen).

4. Wie lange war das eine oder andere der unter Ziff. 3 bezeichneten Arbeits- oder Dienst-Verhältnisse unterbrochen

   a) durch eine mit Erwerbsunfähigkeit verbundene, unverschuldete Krankheit?

   (Krankheiten von weniger als sieben Tagen sind hier nicht zu berücksichtigen. Der Nachweis ist durch Krankheitsbescheinigungen oder Zeugnisse zu erbringen, welche dem Inhalte der mit Ministerialbekanntmachung vom 25. April 1890 veröffentlichten Muster [Ges.- u. V.-O.-Bl. S. 187, 189, Form. C u. D] entsprechen.)

   b) aus sonstigen, näher zu bezeichnenden Anlässen?

5. Bezieht Antragsteller .... bereits eine Rente auf Grund der reichsgesetzlichen Bestimmungen über Unfallversicherung oder eine Pension vom

Reiche, von einem Bundesstaate, einem öffentlichen (Kommunal-) Verbande, einer Körperschaft oder Kasseneinrichtung? Wenn ja: Wie hoch beläuft sich der Jahresbetrag? Wer gewährt diese Rente beziehungsweise Pension?

6. Welche sonstigen belangreichen Thatsachen bringt Antragsteller.......... vor?

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben:

....

Verfügung.

Wird gegenwärtiges Protokoll samt .... Beilagen in Vorlage gebracht dem K. Bezirksamte N.................... unter gemeindeamtlicher Bestätigung der vorstehend unter Ziff.......... lit........... gemachten Angaben.

Der Bürgermeister

(Siegel.) ....

Von kurzer Hand sammt .... Beilagen an den Vorstand der Versicherungsanstalt für N.................................. zur weiteren zuständigen Behandlung mit der gutachtlichen Aeußerung, daß ....

....

N........................., am .... 189....

K. Bezirksamt.

Beilage 62 zu § 35. Seite 492.

Invalidenrente. **Formular J.**

Protokoll

betreffend

die Anmeldung eines Anspruches auf Bewilligung der Invalidenrente

für .... in ....

Gegenwärtig: .... am .... 18 ......

....

Vor der unterfertigten Behörde beantragt heute

.... Vor- und Zuname ....

....

Gebührenfrei.

Familienstand (ledig, verheiratet, verwitwet) ....

Vorehelicher Name bei Witwen und Ehefrauen ....

Beschäftigung ....

geboren am ....

zu ....

Gemeinde ....

Verwaltungsbezirk ....

Staat ....

wohnhaft zu ....

Gemeinde, Straße, Hs.-Nr. ....

Verwaltungsbezirk ....

Staat ....

die Bewilligung und Feststellung der ih.... gesetzlich zukommenden Invalidenrente

Zur Begründung des Anspruchs bringt Antragsteller(in) vor:

1. a) Ist Antragsteller(in) erwerbsunfähig? Wenn ja, etwa für die Dauer? Wenn nein, bestand die Erwerbsunfähigkeit bereits ununterbrochen während eines Jahres und dauert dieselbe zur Zeit noch weiter fort?

   b) Ist Antragsteller(in) nur erwerbsbeschränkt? Welchen Betrag kann der Versicherte durch eine seinen Kräften und Fähigkeiten entsprechende Lohnarbeit zur Zeit noch verdienen?

   c) Wodurch wurde die Erwerbsunfähigkeit oder Erwerbsbeschränktheit herbeigeführt?

   (Die gänzliche oder teilweise Erwerbsunfähigkeit, sowie deren Ursache und bisherige und voraussichtliche künftige Dauer ist durch amtsärztliches Zeugnis oder durch ein amtlich beglaubigtes Zeugnis eines approbierten Arztes nachzuweisen. Zum Nachweise der bereits ununterbrochenen, 1 Jahr dauernden Erwerbsunfähigkeit kann gegebenen Falls auch eine behördliche oder Krankenkassenbescheinigung beigebracht werden.)

2. Hat sich Antragsteller(in) die Erwerbs-Unfähigkeit vorsätzlich oder bei Begehung eines durch strafgerichtliches Urteil festgestellten Verbrechens zugezogen?

3. Welcher Art und von wie langer Dauer war das letzte Arbeits- oder Dienstverhältnis, in welchem für den (die) Antragsteller(in) die Versicherungsbeiträge entrichtet wurden?

   (Die zuletzt geleisteten Versicherungsbeiträge sind durch die Quittungskarte nachzuweisen, welche als Einlage zum Protokoll zu nehmen ist; die Nummer der Quittungskarte und der auf der Karte eingetragene Name des Inhabers ist nebenan im Protokoll niederzuschreiben.)

4. In welchem versicherungspflichtigen Arbeits- oder Dienstverhältnisse ist Antragsteller(in) in

der Zeit vom 1. Januar 1886 bis 31. Dezember 1890 gestanden?

(Als Nachweis sind Arbeits-Bescheinigungen oder Zeugnisse, welche dem Inhalte der mit Ministerial-Bekanntmachung vom 25. April 1890 veröffentlichten Muster (Ges.- u. Verordn.-Blatt Seite 183 und 185 Formular A und B) entsprechen, zum Protokolle zu geben.)

5. Wie lange war das eine oder das andere der unter Ziff. 4 erwähnten Dienst- oder Arbeits-Verhältnisse unterbrochen

a) durch Militärpflicht, infolge Erfüllung der Wehrpflicht?

(Zum Nachweise ist das Militärpapier abzugeben.)

b) durch unverschuldete Krankheit?

(Der Nachweis ist durch Beibringung von Krankheits-Bescheinigungen oder Zeugnissen, welche dem Inhalte der mit Ministerial-Bekanntmachung vom 25. April 1890 veröffentlichten Muster (Ges.- u. Verordn.-Bl.) Seite 187 und 189 Formular C und D) entsprechen, zu führen.)

c) aus sonstigen, näher zu bezeichnenden Anlässen?

6. Bezieht Antragsteller(in) etwa eine Rente

a) auf Grund der reichsgesetzlichen Bestimmungen über Unfallversicherung oder

b) eine Pension (Wartegeld) vom Reiche, von einem Bundesstaate, einem öffentlichen (Komunal-) Verbande, einer öffentlichen Körperschaft oder sonstigen Kassen-Einrichtung?

c) Wenn ja, in welchem Betrage?

d) Wer gewährt diese Rente, bezw. Pension?

7. Gehört Antragsteller(in) einer Krankenkasse, Gemeinde-Krankenversicherung, Knappschafts-, Seemannskasse oder einer andern zur Wahrung der Interessen der Seeleute bestimmten, obrigkeitlich genehmigten Vereinigung von Seeleuten an? Welche Bezeichnung führt dieselbe?

8. Welche sonstigen, belangreichen Thatsachen bringt Antragsteller(in) vor?

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

....

Die vorstehend unter Ziff.......... lit........ gemachten Angaben werden hiemit gemeindeamtlich bestätigt.

Der Bürgermeister:

(Siegel.) Dumbser.

Beilage 63 zu § 35 Seite 512.

Tag des Einlaufs:
Laufende Nummer:

Anmeldung

zur

Gemeinde-Kranken-Versicherung

des Arbeitgebers: Vor- und Zuname: ....

Stand: .... Wohnung: ....

Laufende Nr.	Der versicherungspflichtigen Person									Bemerkungen	
	Vor- und Zuname	Heimat bezw. Zuständigkeit	Alter (Geburtszeit)			Art der Beschäftigung	Eintritt in die Beschäftigung			über die Zugehörigkeit zu einer vom Beitritt zur Gemeinde-Krankenversicherung befreienden Hilfskasse und darüber, ob der Angemeldete bejahenden Falls gleichwohl Mitglied der Gemeindekrankenversicherung werden will.	insbesondere, ob der Arbeiter Angehörige hat, deren Unterhalt er bisher aus seinem Arbeitsverdienste bestritten hat
			Tag	Monat	Jahr		Tag	Monat	Jahr		

N .... den .... 18....

(Unterschrift des Arbeitgebers.)

Beilage 64 zu § 35 Seite 512.

Tag des Einlaufs:
Laufende Nummer:

Abmeldung

von der

Gemeinde-Kranken-Versicherung

des Arbeitgebers: Vor- und Zuname: ....

Stand: .... Wohnung: ....

Laufende Nr.	Der versicherungspflichtigen Person									Bemerkungen
	Vor- und Zuname	Heimat bezw. Zuständigkeit	Alter (Geburtszeit)			Art der Beschäftigung	Austritt aus der Beschäftigung			
			Tag	Monat	Jahr		Tag	Monat	Jahr	

N.................. den .... 18....

(Unterschrift des Arbeitgebers.)

Beilage 65 zu § 35 Seite 512.

Register

für die

Gemeinde-Krankenversicherung

der Gemeinde ....

1. Fortl. Ziffer	2. Vor- und Zunamen der versicherungspflichtigen Personen	3. Heimat (beziehungsweise Zuständigkeit)	4. Alter — Geburts- Tag	Monat	Jahr	5. Art der Beschäftigung	6. Vor- und Zunamen (und Stand) des Arbeitgebers

7. Tag des Eintrittes in die Beschäftigung			8. Tag der Anmeldung des Versicherungs-Pflichtigen durch den Arbeitgeber			9. Tag der Abmeldung des Versicherungs-Pflichtigen durch den Arbeitgeber			10. Tag des Austrittes aus der Beschäftigung			11. Etwaige Befreiung von der Versicherungspflicht		12. Bemerkungen
Tag	Monat	Jahr	Tag	Monat	Jahr	Tag	Monat	Jahr	Tag	Monat	Jahr	a. Auf Grund des § 3 Abs. 2 des Reichsgesetzes	b. weg. Mitgliedschaft bei einer Innungs- oder Hilfskasse	

Beilage 66 zu § 35 Seite 522.

Anmeldung zur Unfallversicherung.

(§ 35 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884.)
(§ 15 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes vom 11. Juli 1887.)

Staat: **Bayern.** Bezirk der höheren Verwaltungsbehörde (Regierungsbezirk): ....

Bezirk der unteren Verwaltungsbehörde: .... Gemeindebezirk: ....

1 Name des Unternehmers (Firma)	2 Gegenstand des Betriebes (der Hauptbetrieb ist zu unterstreichen)	3 Art des Betriebes (ob Hand-, Gas-, Dampfbetrieb &c.)	4 Zahl der versich. Personen	5 Berufsgenossenschaft, welcher der Betrieb angehört	6 Tag der Eröffnung des Betriebes, beziehungsweise des Beginns der Versicherungspflicht	7 Bemerkungen

.............................., den 189

Die Anmeldung ist in zwei Exemplaren bei der unteren Verwaltungsbehörde (Distrikts-Verwaltungsbehörde), in deren Bezirk der Betrieb belegen ist, gegen Empfangsbestätigung einzureichen.

Unterschrift des Anmeldepflichtigen:

....

Urschriftlich an den Vorstand der ....

....

zu

.............................., den 189

....

....

Beilage 67 zu § 35 Seite 522.

Berufsgenossenschaft: ……………………………

…………………………; Sektion: ……………………

Vertrauensmann: ……………………………
(Name, Wohnort, Wohnung.)

……………………………

Betriebsunternehmer: ……………………………
(Name [Firma], Wohnort, Wohnung.)

…………………………; Nr. des Genossenschaftskatasters.
(Vergl. Mitgliedschein.)

Unfall-Anzeige

an die Ortspolizeibehörde zu ……………………………

Kreis (Amt) ……………………………

Für jede verletzte oder getötete Person ist ein besonderes Anzeige-Formular auszufüllen.

1. Betrieb, in welchem sich der Unfall ereignet hat. (Genaue Bezeichnung und Ortsangabe, (Straße und Hausnummer; bei großen Betrieben auch Betriebsabteilung.)	
2. Familien- und Vorname der verletzten oder getöteten Person. Im Betriebe beschäftigt als? (Art der Beschäftigung, Arbeitsposten.) Wohnort, Wohnung. Lebensalter (ungefähre Angabe in Jahren genügend.)	
3. Worin besteht die Verletzung? Wird dieselbe voraussichtlich den Tod oder eine Erwerbsunfähigkeit von mehr als dreizehn Wochen zur Folge haben?	
4. Wo ist die verletzte Person untergebracht? (Krankenhaus, Wohnung.)	

Heftrand.

5. Krankenkasse, welcher die verletzte Person angehört.	
6. Wochentag, Datum, Tageszeit und Stunde des Unfalls.	
7. Veranlassung und Hergang des Unfalls. Hier ist eine möglichst eingehende Schilderung des Unfalls zu geben. Insbesondere ist die Werkstätte, in welcher, sowie die Arbeit und die Maschine, bei welcher sich der Unfall ereignet hat, genau zu bezeichnen, geeigneten Falles unter Beifügung einer erläuternden Handskizze.	
8. Augenzeugen des Unfalls (Name, Wohnort, Wohnung.)	
9. Etwaige Bemerkungen. (Z. B. Angabe von Vorkehrungen zur Verhütung ähnlicher Unfälle u. a. m.)	

Ort und Datum: .... Name und Stand der die Anzeige erstattenden Person: ....

Als Heftrand freizulassen.

Zur Beachtung.

1. Nach § 51 des Unfall-Versicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 ist von jedem in einem versicherten Betriebe vorkommenden Unfall, durch welchen eine in demselben beschäftigte Person getötet wird oder eine Körperverletzung erleidet, welche eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Tagen oder den Tod zur Folge hat, von dem Betriebsunternehmer bei der Ortspolizeibehörde schriftliche Anzeige zu erstatten.

   Dieselbe muß binnen zwei Tagen nach dem Tage erfolgen, an welchem der Betriebsunternehmer von dem Unfall Kenntnis erlangt hat.

   Für den Betriebsunternehmer kann derjenige, welcher zur Zeit des Unfalles den Betrieb oder den Betriebsteil, in welchem sich der Unfall ereignete, zu leiten hatte, die Anzeige erstatten; im Falle der Abwesenheit oder Behinderung des Betriebsunternehmers ist er dazu verpflichtet.
2. Wegen der Mitteilung von Abschriften dieser Anzeige an die Organe der Berufsgenossenschaften (Vertrauensmann, Sektionsvorstand, Genossenschaftsvorstand) sind die Bestimmungen des Genossenschaftsstatuts maßgebend.

Beilage 68 zu § 35 Seite 524.

Unfall-Verzeichnis

der

Gemeinde ....

1.	2.	3.	4.	5.	6.
Laufende Nr.	Betrieb, in welchem sich der Unfall ereignet hat. Name (Firma) des Betriebsunternehmers	Datum des Unfalls	Nr. der Unfallanzeige	Vor- und Zuname der Verletzten (Getöteten)	Art der Verletzung

7.	8.	9.	10.
Wird die Verletzung voraussichtlich den Tod oder eine Erwerbsunfähigkeit von mehr als 13 Wochen zur Folge haben?	Veranlassung des Unfalls	Ist der Unfall untersucht? (Wenn ja, an welchem Tage?) Vergl. §§ 53 fg. des Unfallversicherungs-Gesetzes	Bemerkungen

Beilage 69 zu § 37 Seite 550.

Gesuch um Verleihung des Heimatrechtes.

Geschehen N.................... den ....

In Gegenwart
des Bürgermeisters N....................
des Gemeindeschreibers N....................

Vor dem unterzeichneten Bürgermeister macht sich heute der Schneidermeister Johann Nikolaus Weber, 48 Jahre alt, beheimatet zu Kottersreuth, K. Bezirksamt N., vorstellig und trägt vor:

Wie bekannt, habe ich mich seit dem 1. September 18..... fünf Jahre lang ununterbrochen freiwillig und selbständig in der Gemeinde aufgehalten, während dieser Zeit Gewerbsteuer bezahlt, meine Verpflichtungen gegen die Gemeinde- und Armenkasse erfüllt, Armenunterstützung aber weder beansprucht noch erhalten.

Ich beabsichtige nun, Heimatrechte in hiesiger Gemeinde für mich und meine Familie, bestehend aus:

1) meiner Ehefrau Karoline Marianne, 46 Jahre alt,
2) meinem Sohne Johann Conrad, zur Zeit Soldat, 22 Jahre alt,
3) meinen beiden Töchtern Johanna, 20, und Eva, 18 Jahre alt,

zu erwerben und bitte, mir und den genannten Familiengliedern solche in der Gemeinde zu verleihen.

Da ich zwar durch mein Gewerbe als Schneider meinen und meiner Familie Unterhalt in ausreichendem Maße verdiene, die Bezahlung der auf .... festgesetzten Heimatgebühren mir aber bei den jetzigen teuren Zeiten ein schweres Opfer kosten würde, bitte ich um Nachlaß derselben, und wenn mir ein solcher nicht gewährt werden will, wenigstens darum, dieselben in 4 halbjährigen Raten von je .... Mk. bezahlen zu dürfen.

V. u.

Johann Nikolaus Weber.

G. w. o.

Der Bürgermeister.

(Siegel.) (Unterschrift.)

(Unterschrift des Gemeindeschreibers.)

Beilage 70 zu § 37 Seite 552.

Heimat-Erwerb-Urkunde.

Dem Schneidermeister Johann Nikolaus Weber, bisher beheimatet zu N.................., wird auf Grund des Gemeindeausschußbeschlusses vom 10. ds. Mts. bestätigt, daß ihm nach Maßgabe seines Gesuches vom .... mit seiner Familie das Heimatrecht in der Gemeinde N.................. verliehen worden ist.

Demselben wird zugleich die Bezahlung der für die Gemeinde festgestellten Aufnahmsgebühr erlassen.

N.................., den .... 18....

Die Gemeindeverwaltung.

(Siegel.) Unterschrift des Bürgermeisters.

Gebühr 2 Mk.
Gebühren-Reg.-Nr...........

Beilage 71 zu § 37 Seite 552.

Beschluß

auf einen Antrag um Verleihung des Heimatrechtes nach Artikel 8 des Gesetzes.

Auf das Gesuch des Webers Johann Michael Schmalzl von Wald um Verleihung des Heimatrechtes in hiesiger Gemeinde auf Grund des Art. 8 des Heimatgesetzes für ihn und seine Familie hat der Gemeindeausschuß dahier in heutiger Sitzung nach Prüfung der vorliegenden Verhandlungen und Belege beschlossen,

es sei Antragsteller mit seinem Gesuche zurückzuweisen, da er einen gesetzlichen Anspruch auf Gewährung desselben nicht hat, seine Vermögens- und Erwerbsverhältnisse aber nicht von der Art sind, daß sein Nahrungsstand als ein gesicherter erachtet werden kann.

N.................., den .... 18....

Der Gemeindeausschuß.

(Siegel.) Unterschriften.

Beilage 72 zu § 37 Seite 555.

Gesuch eines Nichtbayern um Verleihung des Heimatrechtes.

Geschehen N.................., den..................

In Gegenwart
des Bürgermeisters N....................
des Gemeindeschreibers N...............

Es erscheint heute der 37 Jahre alte Uhrmacher Hermann Ott aus New-York und trägt vor:

Ich habe mich seit 10 Jahren mit meiner Familie in New-York aufgehalten, besitze das amerikanische Bürgerrecht, will mich aber jetzt am hiesigen Orte niederlassen und bitte, mir und meiner Familie, zur Zeit bestehend aus

a) meiner Ehefrau Wilhelmine, 30 Jahre alt, und
b) meinen beiden Kindern Karl, 10 Jahre alt, Johann, 8 Jahre alt,

das Heimatrecht in der Gemeinde zu verleihen.

Meine Vermögens-Verhältnisse sind der Art, daß der Gemeinde aus der Gewährung meines Gesuches niemals eine Last erwachsen wird und produziere ich zum Nachweis derselben hiemit 10 auf meinem Namen lautende Bankscheine im Gesamtbetrag zu 5000 Mk., dann eine Schuld- und Hypothekenurkunde über 2000 Mk.

Weiter lege ich die Urkunde über meine und meiner Angehörigen erfolgte Naturalisation in Bayern gegen seinerzeitige Rückgabe vor.

Die für die Gemeinde festgestellten Aufnahmsgebühren von 40 Mk. erlege ich hiemit sofort und bitte den Gemeindeausschuß, mein Gesuch willfährig zu bescheiden.

Vt. U.

Hermann Ott.

(Unterschrift des Bürgermeisters.)

(Unterschrift des Gemeindeschreibers.)

Beilage 73 zu § 37 Seite 560.

Heimatschein.

Von der unterzeichneten Gemeindeverwaltung (Magistrat) wird dem
(Vor- und Zuname) ....
(Stand) ....
wohnhaft in ....
geboren am .... 18....
zu .... (Geburtsort)
hiedurch bescheinigt, daß er (nebst seiner Ehefrau N.................... (Vor- und Zuname) und seinen Kindern N.................... (Vor- und Zunamen) in der Gemeinde N.................... heimatberechtigt ist.

Gegenwärtige Bescheinigung gilt nicht zum Zwecke des Aufenthalts außerhalb des Königsreichs.

N.................... den .... 18....

Die Gemeindeverwaltung (Magistrat).

(Siegel.) N.................... Bürgermeister.

Beilage 74 zu § 37 Seite 561.

Verzeichnis

derjenigen Personen, welche im I. Quartal 18.... in der Gemeinde Mühldorf eine selbständige Heimat erworben haben und demgemäß als Staatsbürger zu verpflichten sind.

Laufende Nr.	Vor- und Zuname	Stand	Frühere Heimat	Art des Heimaterwerbs	Zeit desselben			Bemerkungen
					Tag	Monat	Jahr	
1	Conrad Huber	Schneidermeister	Schwebheim, B.-A. N.	Verleihung	10.	Jan.	18	
2	Michael Wolf	Taglöhner	Mühldorf	Verehelichung	20.	Febr.	18	
3	Jakob Braun	Oekonom	Oestheim	Erwerbung des Bürgerrechts	1.	März	18	

Mühldorf, den 1. April 18

Der Bürgermeister.

(Siegel.) (Unterschrift.)

Beilage 75 zu § 37 Seite 566.

Gesuch um Ausstellung eines Verehelichungszeugnisses.

Geschehen N.................. den .... 18....

In Gegenwart
des Bürgermeisters ....
des Gemeindeschreibers ....

Es erscheint heute
Vor- und Zuname des Bräutigams:
ob ledig oder verwitwet:
Stand:
Religion:
wohnhaft zu
beheimatet zu
geboren zu
Sohn des
und der geborene N.
Stand der Eltern:
wohnhaft zu erklärt, daß er sich mit
Vor- und Zuname der Braut:
ob ledig oder verwitwet:
Religion:
bisher wohnhaft zu
beheimatet zu
geboren zu
Tochter des
und der geborene N.
Stand der Eltern:
wohnhaft zu
verehelichen wolle und bittet, sein Gesuch durch öffentlichen Anschlag nach Art. 35 des Gesetzes bekannt zu geben und nach Ablauf der 10tägigen Anschlagefrist dem Kgl. Bezirksamt .... behufs Ausstellung des Verehelichungs-Zeugnisses in Vorlage zu bringen.

Zur Unterstützung seines Gesuches übergibt Antragsteller

1) Uebergabe des allenfalls schon erfolgten Anschlags des Gesuches in der Aufenthalts-Gemeinde der auswärts lebenden Braut, dann der Erklärung der Heimatgemeinde des Antragstellers, daß dieselbe keinen Einspruch gegen Ausstellung des Verehelichungszeugnisses nach Art. 36 des Gesetzes erheben will, wenn derselbe auswärts beheimatet ist und diese Erklärung beibringen kann.

2) Nachweis, daß die Militärpflicht der Verehelichung nicht entgegensteht. (Art. 34 des Gesetzes und Ziff. XIII der Instruktion.)
3) Dienstliche Bewilligung bei Beamten.
4) Bei geschiedenen Personen Nachweis der erfolgten Ehetrennung durch Vorlage des gerichtlichen Erkenntnisses.
5) Bei Witwern Nachweis über die erfolgte gesetzliche Abfindung der allenfalls vorhandenen Kinder erster Ehe.
6) Nachweis über Alter, Stand und Heimat der Braut, sowie ihrer etwa vorhandenen Kinder durch Zeugnis der Gemeindebehörde ihrer Heimat.
7) Wenn die Verlobte geschieden, Nachweis der erfolgten Ehetrennung.
8) Bei Witwen Nachweis über die Zeit des Ablebens des ersten Ehemannes, sowie Nachweis über die Abfindung der allenfalls vorhandenen erstehelichen Kinder.
9) Erklärung des Vaters, oder soferne eine solche partikularrechtlich geboten ist, der Eltern der beiden Verlobten über ihre Einwilligung zu deren Verehelichung, oder Nachweis ihres bereits erfolgten Ablebens.
10) Bei Minderjährigen die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts zu deren Verehelichung.

Unterschrift des Antragstellers und der sonst Beteiligten.

G. w. o.

(Siegel.) Unterschrift des Bürgermeisters.

Unterschrift des Gemeindeschreibers.

Gebühr 1 Mk. Protokoll.
Geb.-Reg. Nr. 21.

Beilage 76 zu § 37 Seite 566.

Bekanntmachung,

das Gesuch des Johann Thomas Kolb von N. um Ausstellung eines Verehelichungs-Zeugnisses betr.

Johann Thomas Kolb,
ledig,
Schneidergeselle,
protestantischer Religion,
wohnhaft dahier und heimatberechtigt zu Weißendorf, Kgl. Bezirksamt N.,
geboren daselbst,
Sohn des verlebten Schneidermeisters Conrad Kolb zu Weißendorf und seiner Ehefrau Katharina, geborene Ott,
beabsichtigt mit

Katharina Huber,
Witwe des verstorbenen Maurermeisters Johann Huber zu Weißendorf,
protestantischer Religion,
bisher wohnhaft und heimatberechtigt zu Weißendorf,
geboren zu Nordheim,
Tochter des verlebten Schmiedmeisters Johann Huber dahier und seiner Ehefrau Anna, geborene Horn,
eine Ehe zu schließen.

Personen, welche gegen Schließung dieser Ehe auf Grund civilrechtlicher Bestimmungen Einspruch erheben wollen, haben ihren Einspruch binnen 10 Tagen, von der Anheftung dieser Bekanntmachung an gerechnet, bei der unterzeichneten Gemeindeverwaltung, oder bei dem Bezirksamte N. geltend zu machen.[1])

Nordheim, den ....

Die Gemeindeverwaltung.

(Siegel.) N. N., Bürgermeister.

Angeheftet am .... 18....
Abgenommen am .... 18....

Die unterzeichnete Gemeindeverwaltung bestätigt, daß die vorstehende Bekanntmachung 10 Tage in der Gemeinde öffentlich angeheftet war.

Zugleich wird bemerkt, daß kein Einspruch (daß der im beiliegenden Protokoll aufgenommene Einspruch) bei der unterzeichneten Gemeinde-Verwaltung erhoben wurde.

Nordheim, den ....

Die Gemeindeverwaltung.

(Siegel.) N. N., Bürgermeister.

Gebühr 1 Mk.
Geb.-Reg.-Nr. 22.

---

[1]) Die zehntägige Frist für den Einspruch beginnt mit dem auf den Anschlag der Bekanntmachung folgenden Tag und endet, wenn der letzte Tag ein Feiertag ist, erst mit Ablauf des auf ihn fallenden Werktages, die zehntägige Frist für den Anschlag hat mindestens genau zehnmal vierundzwanzig Stunden zu umfassen. (M.-E. v. 20. Jan. 1869, abgedr. in den Kreisamtsbl.)

Beilage 77 zu § 37 Seite 571.

Protokoll.

Erhebung eines civilrechtlichen Einspruches betreffend.

Geschehen Nordheim, den ....

In Gegenwart
des Bürgermeisters N..............................
des Gemeindeschreibers N..............................

Freiwillig erscheint heute die ledige Katharina Wolf von hier und bringt vor:

Aus einem öffentlichen Anschlage ersehe ich, daß sich der ledige Schneidergeselle Johann Thomas Kolb dahier mit der Maurerswitwe Katharina Huber verehelichen will.

Ich bin Mutter eines Kindes, dessen Vater Johann Thomas Kolb ist, welcher mir längst die Ehe versprochen hat.

Ich glaube aus letzterem Grunde Einsprache erheben zu müssen und bitte, diese meine Einsprache dem Kgl. Bezirksamte N. mitzuteilen.

Der Erschienenen wurde bekannt gegeben, daß sie, wenn ihr Einspruch Berücksichtigung finden soll, binnen 10 Tagen von heute an den Nachweis zu erbringen habe, daß sie ihren Einspruch bei Gericht geltend gemacht habe.

Lt. U.

Katharina Wolf.

G. w. o.

N.............................., Bürgermeister.

N.............................., Gemeindeschreiber.

Beilage 78 zu § 38 Seite 575.

Anzeige des Aufenthalts.

Bescheinigung.

Dem Handlungskommis Carl Auer aus München wird hiemit bescheinigt, daß er unterm Heutigen seinen Aufenthalt in der Gemeinde angezeigt hat.

N.............................., den .... 18.....

Der Bürgermeister

(Siegel.) (Unterschrift.)

Beilage 79 zu § 37 Seite 575.

Verzeichnis[1])

derjenigen Fremden, welche in der Gemeinde N........... ihren ständigen Wohnsitz haben.

Datum der Ankunft.	Familien- oder Taufname.	Stand oder Gewerbe.	Heimat unter Angabe des Polizeibezirks.	Angabe der mit anwesenden Familienglieder, Dienstboten 2c.	Wohnt bei?	Steuer-Betrag und Steuer-gattung.
13. Aug. 18...	Mader, Johann Conrad	Schreiner-meister	Neudorf, K. b. Bez.-Amts N.	Frau und drei Kinder, dann Dienstmagd Kath. Klöpfer aus Neuses, K. b. B.-A. N.	Knoll, Joh. Oekonom Hs.-Nr. 20	....M....₰ Kapital-Steuer ....M....₰ Gewerb-Steuer.¹

Unterschrift des Fremden.
Johann Conrad Mader.

---

[1]) Ueber jeden hieher gehörigen Fremden, welcher nicht ohnedem in einem besonderen Verzeichnisse vorgemerkt ist, z. B. in dem Dienstbotenregister, ist ein eigener Bogen anzulegen. Sämtliche Bögen sind in alphabetischer Ordnung zu sammeln und während der Aufenthaltsdauer aufzubewahren. Die Ausfüllung der Bögen kann den Fremden selbst statt der Aufenthaltsanzeige aufgetragen werden.

Beilage 80 zu § 38 Seite 580.

Antrag einer Gemeinde auf Ausweisung eines nicht Heimatberechtigten.

Gemeindeverwaltung N.
an
das K. Bezirksamt N.

Seit drei Jahren hält sich in hiesiger Gemeinde der Korbmacher Johann Horn aus N., kgl. Bezirksamts N., mit seiner Familie auf.

Derselbe hatte anfänglich sein reichliches Auskommen; schlechte Wirtschaft und Trunksucht haben ihn aber so weit gebracht, daß er aus der Armenkasse bis zum .....ten ds. Mts. unterstützt werden mußte.

Diese Unterstützung ist keineswegs eine vorrübergehende, sondern wird bei der Persönlichkeit des Horn und der Gewißheit, daß er seine Lebensweise nicht ändern wird, eine dauernde Last für die Gemeinde, wenn ihm der Aufenthalt in derselben weiter gestattet werden will.

Es wird daher, da Horn in den zwei letzten Jahren weder Abgaben für Armenzwecke bezahlt, noch Gemeindedienste geleistet hat, die gehormsamste Bitte gestellt:

Ein Kgl. Bezirksamt wolle die Ausweisung des Horn aus der Gemeinde verfügen.

Gehorsamst

(Siegel.) (Unterschrift des Bürgermeisters.)

Dienstboten=

der Land=

für das

Laufende Nummer.	Name, Heimatort und Alter des Dienenden	Name und Hausnummer des Dienstherrn	Zeit des Diensteintritts			Zeit des Dienstaustritts		
			Tag	Monat	Jahr	Tag	Monat	Jahr
1	Hofmann, Johann, von Allmos, 19 Jahre alt.	Lengenfelder, Martin, Haus=Nr. 1 in Kappel.	2	Febr.	18..	10	Aug.	18
2	Fischer, Anna, von Schossaritz, 26 Jahre alt.	Thäter, Lorenz, Haus=Nr. 11 dahier.	2	Febr.	18..	1	Mai	18..
3	Heim, Georg, von Winterstein, 30 Jahre alt.	Haid, Johann, Haus=Nr. 2 dahier.	2	Febr.	18..	1	Mai	18
4	Braun, Elisabetha, von Kappel, 24 Jahre alt.	Gruber, Barbara, Witwe, Haus=Nr. 2 dahier.	1	Mai	18..	10	Aug.	18..

Beilage 81 zu § 38 Seite 581.

Register

gemeinde N.....................

Jahr 18.......

Zeugnis des Dienstherrn über Treue, Fleiß und Sittlichkeit des Dienstboten	Bestätigung des Zeugnisses, allenfallsige Erinnerungen von Seite des Gemeindeausschusses	Bemerkungen
War treu, fleißig und sittlich.	Wird bestätigt.	Muß zur Unterstützung seiner Mutter nach Hause, da sein Vater starb.
Ebenso.	Wird hinsichtlich der Treue und des Fleißes bestätigt; in Bezug auf Sittlichkeit war ihr Betragen tadelhaft.	Mußte wegen Schwangerschaft aus dem Dienste treten und hält sich nun zu Hause auf.
Treu, sittlich und ziemlich fleißig.	Ist nichts zu erinnern.	Wurde wegen groben Benehmens entlassen.
Treu, fleißig und sittlich.	Ist nichts zu erinnern.	Verheiratet sich nach Hilpoltstein.

Beilage 82 zu § 39 Seite 594.

Protokoll

über eine Viktualienvisitation.

Geschehen N.......... den .... 18...

In Gegenwart
des Bürgermeisters ....
des Gemeindeschreibers ....

.Von dem unterzeichneten Bürgermeister wurde heute im Gemeindebezirk eine Visitation des Brodes, Fleisches, Bieres, sowie der Maße, Wagen und Gewichte der einschlägigen Gewerbetreibenden vorgenommen.

Zu keiner Beanstandung war Anlaß gegeben bei den Bäckern

1) Johann Will.

L. u.
Johann Will.

2) Johann Groß.

L. u.
Heinrich Groß.

den Metzgern

1) Conrad Schwarz.

L. u.
Conrad Schwarz.

2) Michael Horn.

L. u.
Michael Horn.

dem Wirte Heinrich Kern.

L. u.
Heinrich Kern.

dann dem Spezereihändler Johann Marx.

L. u.
Johann Marx.

Ueber die bei dem Bäcker Michael Walter, dem Metzger Conrad Haller, dem Wirt Daniel Wolf und dem Spezereihändler Adam Zapf vorgefundenen Ordnungswidrigkeiten wurden gesonderte Protokolle aufgenommen und nebst den bei den einzelnen mit Beschlag belegten Gegenständen an den Amtsanwalt am Kgl. Amtsgericht N. behufs Veranlassung strafpolizeilicher Einschreitung abgegeben.

G. w. o.

(Siegel.) (Unterschrift des Bürgermeisters.)

(Unterschrift des Gemeindeschreibers.)

Beilage 83 zu § 39 Seite 594.

Protokoll

Beanstandung bei einer Brodvisitation betreffend.

Geschehen N......... den............ 18....

In Gegenwart
des Bürgermeisters ....
des Gemeindeschreibers ....

Von dem unterzeichneten Bürgermeister wurde heute morgens 7 Uhr bei dem Bäcker Michael Walter dahier eine Brodvisitation vorgenommen.

Dieselbe lieferte folgendes Resultat:

Die Brodpreise waren trotz der desfalls bestehenden ortspolizeilichen Vorschrift im Geschäftslokale des Walter nicht angeschlagen.

Den Vorräten an schwarzem Brode war der ortspolizeilichen Vorschrift gemäß das Bäckerzeichen des Genannten eingedrückt.

Zur Untersuchung der Qualität des Brodes wurden verschiedene Stücke schwarzen, gemischten und weißen Brodes angeschnitten und war zu einer Erinnerung in dieser Beziehung kein Anlaß gegeben.

Hierauf schritt man, nachdem der Bäcker Walter sein Brod nach dem Gewichte verkauft, zum Abwägen einzelner Partien der vorhandenen Brodsorten, welche mit Ausnahme einer kleinen Partie von Semmeln, welche schon über zwei Tage alt ist und deshalb nicht gewogen wurde, am gestrigen Tage gebacken worden sind.

Von den Semmeln und Laiblein wurden stets 8 Stück zusammengewogen, welche nach der von Walter bei der Gemeindebehörde auf Grund des Art. 143 Ziff. 2 des Polizeistrafgesetzbuches abgegebenen Erklärung ein Gewicht von .... haben sollen und wurden hiebei die einzelnen Stücke, wie sie zur Hand lagen, zusammengenommen.

Hiebei fanden sich verschiedene Partien, welche das vorgeschriebene Gewicht nicht hatten, nämlich

dritte Wägung um .... zu leicht,
sechste " " .... " "
achte " " .... " ".

Die übrigen Wägungen, deren Zahl sich im Ganzen auf 10 belief, waren vollgewichtig.

Die mindergewichtigen Partieen wurden sofort mit Beschlag belegt.

Vom schwarzen Brod hat man die Laibe einzeln abgewogen und fanden sich bei zwölf Wägungen nach Maßgabe der früheren Gewichtsangaben des Walter

1 Laib zu 6 Pfund um .... ,
1 " " " " .... ,
1 " " " " .... zu leicht.

Auch diese drei Laibe wurden zu Kommissionshanden genommen.

Die Gewichte des Bäckers Walter waren sämtlich mit dem vorgeschriebenen Eichzeichen versehen, dagegen war dessen Wage insoferne mangelhaft, als an dem einen Wagbalken Stückchen Blei angebracht waren, um dieselbe, wie Walter angibt, zu regulieren.

Auch diese Wage hat man mit Beschlag belegt.

Dem Walter wurde vorstehendes Protokoll vorgelesen, derselbe verweigerte aber die Unterschrift ohne einen näheren Grund hiefür anzugeben.

G. w. o.

(Siegel.) (Unterschrift des Bürgermeisters.)

(Unterschrift des Gemeindeschreibers.)

Beilage 84 § 39 zu Seite 594.

Protokoll

über Beanstandungen bei einer Fleischvisitation.

Geschehen N................ den................ 18....

In Gegenwart

des Bürgermeisters ....

des Gemeindeschreibers ....

Bei der heute bei dem Metzgermeister Conrad Haller dahier vorgenommenen Fleischvisitation fanden sich lediglich zwei Kalbsschlegel vor, von welchen der eine bereits in Fäulnis übergegangen war, weshalb man ihn mit Beschlag belegte.

Der Preis des Fleisches war der hierüber bestehenden ortspolizeilichen Vorschrift entgegen nicht angeschlagen.

An der Wage des Haller fanden sich oben am Wagbalken verschiedene eiserne Haken, deren Anbringung den bestehenden Vorschriften nicht entsprechen dürfte, weshalb man dieselbe an sich nahm.

Auch ein Gewicht fand sich vor, welches das vorgeschriebene Verifikationszeichen nicht an sich trug und darum mit Beschlag belegt wurde.

Auf Vorlesen ließ man den Metzgermeister Haller unterschreiben.

Vt. u.

Conrad Haller.

G. w. o.

(Siegel.) (Unterschrift des Bürgermeisters.)

(Unterschrift des Gemeindeschreibers.)

Beilage 85 zu § 39 Seite 594.

Protokoll
über Beanstandungen bei einer Biervisitation.

In Gegenwart
des Bürgermeisters ....
des Gemeindeschreibers ....

Bei Gelegenheit der heutigen Viktualienvisitation hat man die Biervorräte des Wirts Daniel Wolf dahier einer Untersuchung unterstellt und sich zu diesem Behufe in dessen unter dem Hause befindlichen Keller begeben.

In demselben fanden sich vier volle, drei leere und ein mit einem Hahnen versehenes Faß vor, welches Wolf als das Schenkfaß bezeichnete.

Aus letzterem nahm man eine Probe in einem Schenkglas.

Die Besichtigung des herausgenommenen Bieres ergab, daß dasselbe glanzlos und trüb, sowie mit Unreinigkeiten versetzt war, beim Verkosten erwies sich dasselbe als vollständig sauer.

Wirt Wolf gestand dies sofort selbst zu. Man nahm hieraus Veranlassung, auch aus den vier vollen Fässern Proben ausheben zu lassen, welche ergaben, daß zwei von ihnen ganz das nämliche Bier enthielten, während in den beiden andern helles und dem Geschmacke nach gutes Bier enthalten war.

Man hat das Schenkfaß sowohl, als die beiden weiter zu beanstandenden Fässer, nachdem man eine Probe des Bieres in eine Flasche gebracht und diese verkorkt und unter Anwendung des Gemeindesiegels versiegelt hatte, an Spund und Zapfen mittelst eines kreuzweise darüber gelegten Bindfadens mit demselben Siegel versiegelt und dem Wirt Wolf bedeutet, daß er an den Siegeln keinerlei Veränderungen vornehmen dürfe.

Hierauf hat man die Kellermaße und Schenkgefäße des Wolf einer Untersuchung unterstellt und gefunden, daß dieselben bis auf drei Schenkgefäße nach Vorschrift geeicht waren.

Die letzteren wurden zu Kommissionshanden genommen.

Nach Angabe des Wirts Wolf bezieht derselbe sein Bier von dem Bierbrauer B. zu N.

Dem ꝛc. Wolf hat man vorstehende Verhandlung durch Vorlesen bekannt gegeben, worauf er unterzeichnete.

V. u.

Daniel Wolf.

Beschluß.

In Urschrift an das Kgl. Bezirksamt N. zur Kenntnißnahme und weiteren Verfügung nebst einer Flasche Bier und drei Schenkgläsern.

G. w. o. Gehorsam.

(Unterschrift des Bürgermeisters.)

(Siegel.) (Unterschrift des Gemeindeschreibers.)

Beilage 86 zu § 39 Seite 594.

Protokoll

über Visitation bei einem Spezereihändler.

Geschehen N.......................... den ....

In Gegenwart
des Bürgermeisters ....
des Gemeindeschreibers ....

Bei dem Spezereihändler Adam Zapf dahier wurde heute eine Visitation vorgenommen, welche nachstehendes Resultat ergab:

Die Wagen und Gewichte fanden sich vollständig in Ordnung, dagegen fanden sich im Laden zwei Metermaße, welche nicht gestempelt waren.

Die zwei Längenmaße wurden mit Beschlag belegt.

Die Essigmaße waren verifiziert, das Oel wird nach Angabe des Zapf von ihm nach dem Gewicht verkauft, aber nicht wirklich abgewogen, sondern in Gefäßen ausgemessen, von welchen jedes eine bestimmte Gewichtsquantität faßt.

Diese Gefäße waren am Oelständer angebracht, trugen kein Verifikationszeichen und eines derselben hatte im Innern eine Scheibe von Pappendeckel auf dem Blechboden, bei einem andern war der Blechboden nicht am untern Rande angebracht, sondern etwas oberhalb desselben.

Da man diese Gefäße, vier an der Zahl, beanstanden zu müssen glaubte, hat man sie ebenfalls mit Beschlag belegt.

Die Zündhölzchen, mit welchen Zapf handelt, hat derselbe in bloß mit Papier umgebenen Bündeln in einer gewöhnlichen Ladenschublade aufbewahrt, weßhalb man Veranlassung nahm, ihn auf die Bestimmungen der Verordnung vom 19. März 1874, die Verhütung von Feuersgefahren betreffend, aufmerksam zu machen, nach welcher bloß in Papier eingeschlagene Reibfeuerzeuge in Verkaufsläden in einer mit Blech ausgeschlagenen und mit einem Blechdeckel versehenen Kiste untergebracht sein müssen.

Da Zapf mit Petroleum handelt, hat man sich dessen Vorräte vorzeigen lassen.

Derselbe erklärt, daß er nur zwei Fässer im Hause habe, welche in seinem offenen Hofraum gelagert seien.

Man überzeugte sich hievon und fand, daß diese beiden Fässer wirklich im offenen Hofraum des Zapf und noch dazu ganz nahe an dessen mit Heu gefüllter Schupfe lagen, weshalb man ihn auf Ziff. 9 der Verordnung vom 19. März 1874, die Verhütung von Feuersgefahr durch leicht Feuer fangende Gegenstände betr., aufmerksam machte und ihn aufforderte, die beiden Fässer sofort in vorgeschriebener Weise aufzubewahren.

Das bei Zapf zum Verkauf kommende Schießpulver, von welchem sich 4 kg vorfanden, war vorschriftsgemäß in einem irdenen beweglichen und verschlossenen Gefäß auf dem Bodenraum des Hauses aufbewahrt und nur 250 g fanden sich im Laden, wo es nach Vorschrift an einem feuersichern verschlossenen Orte untergebracht ist, zur Herausnahme desselben wird sich eines hölzernen Löffels bedient, welcher neben dem Aufbewahrungsorte lag.

L. U.

Adam Zapf.

G. w. o.

(Unterschrift des Bürgermeisters.)

(Siegel.) (Unterschrift des Gemeindeschreibers.)

Beilage 87 zu § 40 Seite 645.

Register

über die in der Gemeinde N. befindlichen Dienstboten, Gewerbsgehilfen, Lehrlinge, Fabrik- oder andere Lohnarbeiter, welche Anspruch auf Gewährung 90tägiger Krankenhilfe nach Art. 20 des Armengesetzes vom 29. April 1869 haben.

Fortl. Nummer	Zeit der Anzeige			Vor- und Zuname	Stand	Heimat	Zeit des Dienstes-eintritts			Dienstherr oder Arbeitgeber	Wöchentlicher Krankenkassa-Beitrag			Name der Kinder, für welche ein Beitrag gezahlt wird	Erkrankungsfälle			Zeit der Anzeige bei der Heimatgemeinde (Art. 31 und 11 des Gesetzes)			Austritt aus dem Dienstverhältnis			Bemerkungen
	Tag	Mon.	Jahr				Tag	Mon.	Jahr		für sich	für die Frau	für die Kinder		Tag	Mon.	Jahr	Tag	Mon.	Jahr	Tag	Mon.	Jahr	
											Pf.	Pf.	Pf.											
1	16.	Juli	18..	Conrad Meyer	Dienstknecht	Oberndorf, B.-A. N.	15.	Juli	18..	Huber, Melchior Schreinermstr.				—	—	—	—	—	—	—	10.	Okt.	18..	
2	17.	„	18..	Karl Hopf	Taglöhner	Diethfurth, B.-A. N.	16.	„	18..	Schmidt, Garnspinnerei	—	—	—	Katharina Ulrich	25.	Juli	18..	23.	Okt.	18..				
															(Kind Ulrich)									
3	20.	„	18..	Barbara Frank	Dienstmagd	Giesing, B.-A. N.	20.	„	18..	Horn, Michael, Weber	—	—	—		—	—	—	—	—	—				

Beilage 88 zu § 43 Seite 669 und 678.

Todes-Anzeige.

I. Der verlebten Person:	
1) Vor- und Zuname	zu I. 1.
2) Alter	" " 2.
3) Stand	" " 3.
4) ob ledig oder verheiratet, verwitwet?	" " 4.
5) Zeit des Todes (Jahr, Monat, Tag, Stunde)	" " 5.
6) Ort, wo die verlebte Person starb (Straße oder Platz, Haus-Nr., Stockwerk)	" " 6.
7) deren ständiger Wohnort oder, wenn die verlebte Person keinen solchen hatte, deren Heimat	" " 7.
II. Ob eine letzte Verfügung, ein Ehe- oder Erbvertrag der verlebten Person vorhanden ist, und wo sich die hierüber aufgenommenen Urkunden befinden?	zu II.
III. Ob dieselbe ein Vermögen hinterließ. — bewegliches oder unbewegliches? — was vorläufig zu dessen Sicherung geschah und in wessen Besitz sich das bewegliche Vermögen befindet?	zu III.
IV. Hinterlassene Personen:	
1) Name und Aufenthalt des überlebenden Ehegatten	zu IV. 1.
2) Kinder	
a) Name, Stand und Aufenthalt der großjährigen	" " 2.a.
b) Name und Alter der minderjährigen (noch nicht 21 Jahre alten) . .	" " 2.b.
3) Namen, Stand und Wohnort der lebenden Eltern, Großeltern und Geschwister	" " 3.
4) Namen, Stand und Wohnort der sonstigen nächsten Verwandten.	" " 4.
V. Wenn sich unter den hinterlassenen Personen (IV.) solche befinden, welche wegen Minderjährigkeit oder aus anderen Gründen	zu V.

(Geistesschwäche, Verschwendung, Abwesenheit) einer Pflegschaft bedürfen, ist wo möglich anzugeben, wer als Vormund oder Kurator für sie bestellt ist oder in Vorschlag gebracht werden kann.	
VI. Ob die verlebte Person zur Zeit des Todes das Amt eines Vormundes oder Kurators bekleidete, und für wen?	zu VI.

Geht unter Umschlag an das Kgl. .... gericht.

(Datum.) Gehorsam.

(Fertigung der Ortspolizeibehörde oder der Verwaltung 2c., welche die Anzeige erstattet.)

Bemerkungen.

Zu I. 1. Bei unehelichen Kindern ist immer der Familien-Name der Mutter und nach diesem auch noch der des Vaters anzugeben, wenn das Kind den väterlichen Familien-Namen geführt hat.

Zu I. 7. ist eine besondere Anzeige nur dann erforderlich, wenn die verlebte Person außerhalb ihres ständigen Wohnsitzes gestorben ist.

Zu III. bedarf es keiner näheren Angabe einzelner Vermögensstücke oder bestimmter Summen.

Zu IV. 2. sind eheliche und uneheliche, leibliche und durch Wahlverwandtschaft erworbene Kinder, sowie auch schon früher verstorbene, wenn sie weitere Nachkommen hinterließen, mit genauer Bezeichnung der letzteren anzuführen. Das Alter der minderjährigen Kinder ist wo möglich durch Angabe ihrer Geburtstage zu bezeichnen.

Zu IV. 3. bedarf es nur einer Anzeige, wenn keine ehelichen Kinder oder Kindeskinder vorhanden sind, und ebenso

Zu IV. 4. nur dann, wenn zu IV. 3. keine Personen vorhanden sind, welche mit der verlebten Person durch eheliche Abstammung verwandt waren.

Beilage 89 zu § 43 Seite 689.

Alphabetisches Verzeichnis

zu dem

Geburts-Register

des

Standesamtes N.........................

Umfassend die Jahrgänge 18...... bis 18......

Fortl. Nr.	Der Gebornen		Eingetragen im Register		Bemerkungen
	Name und Vorname	Wohnort	Jahrgang	Nr.	
		18......			
1.	Adam, Johann	Hollerbach	18......	1.	Legitimiert durch nachfolgende Ehe. — Sammelakt und Heimatsregister 18...... Nr. 3.
2.	Arnold, Kaspar	Hollerbach	"	4.	
3.	Agatz, Martin	Mainbach	"	8.	
4.	Auer, Michael	Hollerbach	"	10.	
5.	Ammon, Carl	Mayerhofen	—	—	Mitteilung des Standesamts Aindling, B.-A. Aichach, Sammelakt. Nr. ....
6.	Adam, Christoph	Schönbach	—	—	Nachtrag aus 18...... Nr. 1.
		18......			
1.	Adam, Christoph	Schönbach	18......	1.	

Beilage 90 zu § 43 Seite 689.

Alphabetisches Verzeichnis

zu dem

Heirats-Register

des

Standesamtes N ....

Umfassend die Jahrgänge 18.... bis 18....

Fortl. Nr.	Name und Vorname		Stand des Mannes	Wohnort	Eingetragen im Register		Bemerkungen.
	des Mannes	der Frau			Jahrgang	Nr.	
			18.....				
1.	Schmitt, Michael	Johannes, Anna	Maurer	R.	18....	15	

Bemerkung. Der Name des Mannes ist für die alphabetische Ordnung maßgebend.

Beilage 91 zu § 42 Seite 689.

Alphabetisches Verzeichnis

zu dem

Sterbe-Register

des

Standesamtes N.................

Umfassend die Jahrgänge 18..... bis 18.....

Fortl. Nr.	Des Verstorbenen		Eingetragen im Register		Bemerkungen
	Name und Vorname	Wohnort	Jahrgang	Nr.	
		18.....			
1.	Popp, Andreas	H.	18...	2	

Kontrolle

über die nachträglich zu machenden Anzeigen der Vornamen der Kinder.
(§ 22 Abs. 2 des Gesetzes.)

Standesamt N.....................

Fortlaufende Nr.	Name und Vorname, Stand oder Gewerbe, Wohnort des zur Anzeige Verpflichteten	Die Eintragung der Geburt ist erfolgt					Die Anzeige der Vornamen						Bemerkungen über etwaige Erzwingung der Anzeige (§ 68) ꝛc.
		im Register		auf Anmeldung am			soll erfolgen bis zum			ist erfolgt am			
		Jahrgang	Nr.	Tag	Monat	Jahr	Tag	Monat	Jahr	Tag	Monat	Jahr	
1.	Falk, Anton, Schneider zu N.	18..	8	15.	Jan.	18..	12.	März	18..	15.	Febr.	18..	

Beilage **93** zu § 43 Seite 689.

Verzeichnis

der von dem Standesbeamten des Standesamtsbezirks N.......................

verkündeten Aufgebote.

Fortl. Nr.	Der Sammel-Akten Folium	Name, Vorname, Stand und Wohnort		Das Aufgebot erfolgte auf							Bemerkungen
		des Bräutigams	der Braut	eigene Veranlassung am			Requisition des Standesbeamten				
				Tag	Monat	Jahr	zu N., Bez.-Amts O.	am Tag	Monat	Jahr	

Beilage **94** zu § 43 Seite 689.

Verzeichnis

über die von dem Standesbeamten N.......................

erhobenen Gebühren und Strafen.

Fortl. Nr.	Name und Wohnort des Zahlungspflichtigen	Anfall der Gebühr oder Strafe am	Anlaß der Gebühr oder Strafe	Größe der Gebühr oder Strafe		Gezahlt am	
				ℳ	₰		

Beilage 95 zu § 43 Seite 703.

Form. **A.** Jahr 1895 *I.* Quartal.

Geburt.

Standesamt: *Dörnthal.*
Bezirksamt: *Naila.*

---

1. Nummer im Geburtsregister: *15.* (Für Totgeborene im Sterberegister): ....
2. Gemeinde, in welcher die Niederkunft stattgefunden hat: *Neuhaus.*
3. Zeit der Geburt: Monat: *Februar.* Tag: *3.* Stunde: *9* Uhr *Vor*mittag.
(NB. Von Mitternacht bis Mittag = Vormittag; von Mittag bis Mitternacht = Nachmittag.)
4. Falls eine Zwillings-, Drillings- ꝛc. Geburt in Frage ist: Wie viel Knaben? ...... Mädchen? ...... Im Ganzen? ......
Nummern des Registers, unter welchen die übrigen zur Mehrgeburt gehörigen Geborenen eingetragen sind: ....
5. Ob lebend oder totgeboren? *lebend.*
6. Ob männlich oder weiblich? *männlich.*
7. Ob ehelich oder unehelich geboren? *ehelich.*
8. Religionsbekenntnis { des Vaters: *kath.* der Mutter: *protest.*
9. Stand, Beruf oder Gewerbe des Vaters: *Schreinermeister.*
bei unehelicher Geburt: der Mutter: ....
10. Bemerkungen: z. B. ob und in welcher öffentlichen Anstalt, oder auf See geboren, oder Findling u. s. w.

Beilage 96 zu § 43 Seite 703.

Form. **B.** Jahr 1895 *I.* Quartal.

Eheschließung.

Standesamt: { Gemeinde *Weilheim.*
Verwaltungsdistrikt *Weilheim.*

---

1. Nummer im Heiratsregister: *3.*
2. Zeit der Eheschließung: Monat: *Januar.* Tag: *18.*
3. Datum der Geburt: (Tag, Monat, Jahr) { des Mannes: *22. Februar 1875.* der Frau: *9. Juli 1878.*
4. Religionsbekenntnis { des Mannes: *kath.* der Frau: *kath.*
5. Bisheriger Familienstand { des Mannes: *verwitwet.* der Frau: *ledig.*
6. Stand, Beruf oder Gewerbe { des Mannes: *Schneidermeister.* der Frau (wenn sie sich vor der Eheschließung selbstständig ernährte): *Näherin.*
7. Etwaige Blutsverwandtschaft der Eheschließenden:
   a) Geschwisterkinder? —.
   b) Onkel und Nichte? —.
   c) Neffe und Tante? —.
   } (Gegebenen Falls mit „Ja" zu bezeichnen.)
8. Die Heiratsurkunde wurde durch Namensunterschrift vollzogen seitens:
   des Mannes: *Ja.*
   der Frau: *Ja.*
   } (Mit „Ja" bezw. „Nein" zu bezeichnen.)
9. Wenn durch die Heirat uneheliche Kinder legitimiert wurden, ist hier die Zahl dieser Kinder anzugeben: —.

Beilage 97 zu § 43 Seite 703.

Form. **C.** Jahr 1895 *I.* Quartal.

Sterbfall.

Standesamt: { Gemeinde *Holzheim.*
Verwaltungsdistrikt *Neu-Ulm.*

---

1. Nummer im Sterberegister: *13.*
2. Gemeinde, in welcher der Sterbfall erfolgt ist: *Neuhausen.*
3. Zeit des Sterbfalls: Monat: *März.* Tag: *30.* Stunde: *4 Uhr Vormittag.*
(NB. Von Mitternacht bis Mittag: = Vormittag; von Mittag bis Mitternacht: = Nachmittag.)
4. Geschlecht des Verstorbenen: *männlich.*
5. Alter des Verstorbenen in Jahren und Monaten: *55 Jahre 7 Monate.*
6. Familienstand des Verstorbenen:
   a) ob ledig, verheiratet, verwitwet, geschieden: *verheiratet,*
   b) bei Kindern unter 15 Jahren: ob ehelich oder unehelich: —,
   c) bei Verheirateten: Dauer der durch den Tod gelösten Ehe in Jahren und Monaten: *22 Jahre 3 Monate.*
7. Religionsbekenntnis des Verstorbenen: *katholisch.*
8. Stand: Beruf oder Gewerbe:
   a) des Verstorbenen selbst: *Gastwirtschaftsbesitzer und Oekonom,*
   b) bei nicht erwerbsthätigen Kindern unter 15 Jahren: des Vaters: —,
   c) bei vaterlosen Kindern: der Mutter: —.
9. Bemerkungen: z. B. ob und in welcher öffentlichen Anstalt, oder auf See verstorben, oder aufgefundene Leiche: —.

Beilage 98 zu § 46 Seite 730.

Gebühren-Register

der

Gemeinde ....

pro 18.........

1.	2.		3.		4.	5.									
Fortlaufende Nummer	Datum der Verhandlung		Der Schuldner		Bezeichnung des Gegenstandes	Anfälle zur Gemeindekasse									
			Name und Stand	Wohnort		Gebühren		Strafen		Bürgerrechtsgebühren nach Art. 20 der Gem.-O.		Heimatgebühren nach Art. 8 od. 11 des Heimatgesetzes		Gesamt-Summa	
	Tag	Monat				ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰

6.		7.						8.	9.
Durchlaufende Posten								Empfangs-Bescheinigungen am Monatsschlusse über die Beträge in Rubrik 5, 6 und 7	Bemerkungen
Vorlade- und Zustellgebühren des Gemeindedieners		Anfälle zur Ortsarmenkasse							
		Besondere Abgaben		Strafen		Gesamt-Summa			
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.		

Beilage 99 zu § 50 Seite 753.

Termins-Kalender

für

Gemeindeverwaltungen, Armenpflegschaftsräte, Kirchenverwaltungen und Standesbeamte.

(Die Geschäfte der Gemeindeverwaltungen sind mit **GV.**, die der Armenpflegschaftsräte mit **Apfl.**, die der Kirchenverwaltungen mit **KV.**, die der Standesbeamten mit **StB.** bezeichnet.)

Januar.

1.

GV. 1) Aufforderung zur Anmeldung zur Rekrutierungs-Stammrolle nach § 23 der Wehr-Ordnung vom 19. Januar 1889 (Ges.- u. V.-Bl. S. 123).

2) Anzeige Derjenigen, bei welchen die Abnahme des Staatsbürgereides veranlaßt ist, an das Bezirksamt (M.-E. v. 25. Aug. 1868, die Abnahme des Staatsbürgereides betr.)

3) Anzeige der im II. Semester des vergangenen Jahres vorgekommenen Neuvermarkungen an das Rentamt. (M.-E. v. 14. Aug. 1871.)

4) Vorlage der Nachweise über Wegzüge und Zuzüge ohne Erlangung von Entlassungsurkunden beziehungsweise Aufnahme- oder Naturalisations-urkunden an das Bezirksamt. (M.-E. v. 20. Dez. 1871.)

5) Einsendung der Leichenschauscheine des IV. Quartals des vergangenen Jahres an den K. Bezirksarzt. (§ 11 der Oberp. Vorschr. v. 20. Nov. 1885, Ges.- u. V.-Bl. S. 655).

StB. Abschluß der Haupt- und Nebenregister (§ 14 des Ges. über Beurkundung des Personenstandes mit I Ziff. 14—17 der M.-E. v. 5. Dez. 1875), Einsendung der letzteren an's Bezirksamt mit den Uebersichten über den Stand des Adels. (M.-E. v. 14. Mai 1876).

2.

GV. 1) Abschluß der Kurrentkassatagebücher und der allenfalls angeordneten Manuale durch den Vermögensverwalter. (M.-E. v. 12. Oktober 1869 II Ziffer 13, 14 und 19.) Anlegung neuer.

2) Visitation der Kassen durch den Bürgermeister. (M.-E. v. 12. Oktober 1869 IV Ziff. 21).

3) Anzeige an die Aufschlagseinnehmerei über den Bedarf an Hundezeichen. (M.-Bek. v. 20. Juni 1876 § 4).

Apfl. 1) Abschluß des Kassatagebuches des Armenkassiers, Neuanlegung eines solchen. (M.-E. v. 14. Mai 1870, Nr. 10407, Ziff. 12).

2) Visitation der Armenkasse durch den Vorstand der Armenpflege. (M.-E. vom 14. Mai 1870, die Behandlung des Kassawesens der Armenpflegen betreffend).

KV. Abschluß der Tagebücher des Kirchenpflegers, Neuanlegung solcher, Visitation der Kirchenstiftungskasse durch den Vorstand der Kirchen-Verwaltung. (Ziff. 134 und 143 der Vollzugs-Vorschriften zum revidierten Gemeinde-Edikt vom 1. Juli 1834).

3.	**GV.** Beginn mit den Arbeiten zur Stellung der gemeindlichen Rechnungen. Anzeige über die Gewerbs-Zu- und Abgänge nach dem vorgeschriebenen Formular. (§ 8 der Bek. v. 27. Dez. 1881, Ges.- u. V.-Bl. 1882 S. 5) an das K. Bezirksamt und Rentamt und zwar monatlich, wenn nicht seitens der Kreisregierung die quartalsweise Anzeige eingeführt ist. **Apfl.** Beginn mit den Arbeiten zur Stellung der Armenrechnung. **KV.** Beginn mit den Arbeiten zur Stellung der Kirchenstiftungs-Rechnung.
4.	
5.	
6.	**GV.** Einsendung der der Gemeindebehörde von den Unternehmern von Regiebauten allmonatlich vorzulegenden Nachweisungen der bei Ausführung der Bauarbeiten verwendeten Arbeitstage und der von den Versicherten dabei verdienten Löhne und Gehälter an den Genossenschaftsvorstand. (M.-E. v. 29. Dez. 1887, M.-A.-Bl. S. 447).
7.	Mitteilung des Zugangsverzeichnisses pro Dezember des vorhergegangenen Jahres über die Einkommensteuer und der eingekommenen Anzeigen an das Rentamt bezw. Fehlanzeigenerstattung. Bekm. v. 14. Dez. 1881, Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 1351.
8.	

9.	**GV.** Fertigung der Zusammenstellung über die sämtlichen angefallenen Gebühren und Ausgaben für Hundevisitation und Einsendung an die Aufschlagseinnehmerei nebst dem Anmeldeverzeichnis und der der Staatskasse verbleibenden Hälfte des Reinertrages. (Minist.-Bekm. v. 20. Juni 1876 § 6, Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 367, Minist.-Bekm. v. 13. Nov. 1876, ibid. S. 842, Minist.-Entschl. v. 13. Mai 1878.)
10.	**StB.** Einsendung der Zählkarten über die Einträge in die Standesregister an das statistische Büreau in München.) (M.-E. vom 23. Dez. 1875, M.-A.-Bl. d. J. S. 754.)
11.	
12.	
13.	**GV.** Entgegennahme der Anmeldungen zur Stammrolle (§ 25 Ziff. 2 der Wehr-Ordnung in der Zeit v. 15. Jan. bis 1. Febr. und Vornahme der der nach § 46 der Wehr-Ordnung vorgeschriebenen Einträge in die Rekrutierungs-Stammrolle. **StB.** Zustellung von nach den Gemeinden der Geburtsorte ausgeschiedenen Auszügen aus dem Sterberegister des letztverflossenen Kalenderjahres über die Todesfälle männlicher Personen, welche das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, an den Civilvorsitzenden der Ersatzkommission. (Wehr-Ordn. § 46 Ziff. 7b.) Uebersendung eines Auszugs aus dem Geburtsregister des um 17 Jahre zurückliegenden Kalenderjahres über die Geburtsfälle von Kindern männlichen Geschlechts innerhalb des Gemeindebezirkes an die Gemeindebehörden. (Wehr-Ord. § 46 Ziff. 7a.)

14.	**GV.** Vorlage der Verzeichnisse über die im Vorjahre vorgekommenen tötlichen Unglücksfälle und Selbstmorde, dann über Kostkinder nach Formular V, VI und VII zur M.-E. vom 19. April 1878 (MABl. S. 121.) an das Bezirksamt behufs Benützung durch den Bezirksarzt.
15.	**GV.** Anzeige über Einkommensmehrung und über Zugänge und Mehrung an Kapitalrentensteuer ans Rentamt.
16.	
17.	
18.	
19.	
20.	

21.	**GV.** Einsendung des Verzeichnisses über die von den Ortsbehörden erteilten Legitimationsscheine für gewerbsmäßiges Ausrufen, Verteilen, Anheften oder Anschlagen von Druckschriften auf öffentlichen Plätzen ꝛc., (Formular I) (Reichs-Gew.-Ordn. § 43 Abs. 1).
22.	**StB.** Eintragung der in ihrem Bezirke im Vorjahre geborenen und noch lebenden Kinder in das vom Bezirksamt zugehende Impfformular (§ 6 A. der Verordnung vom 24. Febr. 1875 G. u. VBl. 117.)
23.	
24.	
25.	**GV.** Bestellung der Formulare zum Vollzug des Hagelversicherungsgesetzes vom 13. Februar 1884 bei der Kgl. Brandversicherungskammer, Abteilung für Hagelversicherung, gegen Erlage von 2 Pf. per Bogen. (Allgem. Versicherungsbedingungen Ziffer 1.)
26.	

27.	
28.	
29.	
30.	
31.	**GV.** Die Gemeinden haben binnen 14 Tagen nach Ablauf der im Januar oder Februar jeden Jahres stattfindenden Hundeanmeldung und Gebührenerhebung Anzeige und provisorische Abrechnung mit der Aufschlag-Einnehmerei zu erstatten. (ME. vom 13. Mai 1878. (G. u. VBl. S. 302 ff.)

Februar.

1.	**GV.** Aufstellung einer Liste, welche die Namen der zur Anschaffung und Unterhaltung der Zuchtstiere beitragspflichtigen Viehbesitzer und die Zahl der im Besitze jedes einzelnen befindlichen Kühe und über ein Jahr alten Kalbinnen enthält. Diese Liste ist zur Einsichtnahme und Abgabe etwaiger Erinnerungen öffentlich aufzulegen. (§ 2 Bek. vom 16. Juni 1868 G. u. VBl. 488.)

2.	**GV.** Aufforderung zur Anbringung der Gesuche um Abgabe feinwolliger Zuchtwidder aus Stammschäfereien. (M.-E. vom 17. Januar 1855, abgedruckt in den Kreisamtsblättern.)
3.	**GV.** Anzeige über die Gewerbs-Zu- und Abgänge nach dem vorgeschriebenen Formular. (§ 8 der Bek. v. 27. Dez. 1881 G.- u. VBl. 1882 S. 5) an das K. Bezirksamt und Rentamt und zwar monatlich wenn nicht seitens der Kreisregierung die quartalsweise Anzeige eingeführt ist.
4.	
5.	**GV.** Mitteilung des Zugangsverzeichnisses über die Einkommensteuer und die eingekommenen Anzeigen pro Januar ans K. Rentamt bezw. Fehlanzeige-Erstattung. (Bek. v. 14. Dez. 1881, Ges.- u. VBl. S. 1351.)
6.	
7.	
8.	

9.

10.

11.

12.

13.

14.

15. **GB.** Einsendung der Militärstammrollen des laufenden Jahres und der beiden Vorjahre mit den betreffenden Geburtsregister-Auszügen und Todesfallanzeigen an den Civilvorsitzenden der Ersatzkommission. (§ 46 Ziff. 11 der Wehr-Ordnung, Ges.- u. Verordn.-Bl. 1889 S. 123.)

StB. Uebersendung der ausgefüllten Impflisten an die Gemeindebehörden. (Vollzugs-Instruktion zum Impfgesetz vom 24. Febr. 1875 § 6 I. A., Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 117.)

16.	**GU.** 1) Einsendungen der Gesuche um Abgabe von Zuchtwidder aus Stammschäfereien an das Bezirksamt. (*M.-E. vom 17. Jan. 1855.) 2) Ergänzung der vom Standesbeamten erhaltenen Impflisten. (§ 6 I. A. der Verordnung vom 24. Febr. 1875, Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 117.)
17.	
18.	
19.	
20.	
21.	
22.	
23.	

24.	
25.	
26.	
27.	
28.	
29.	

März.

1.	**GY.** 1) Letzter Termin zur Einsendung der Impfliste an das Bezirksamt. (§ 6 Ziff. I lit. A der Verordnung vom 24. Februar 1875, Gef.- u. Verordn.-Bl. S. 119.) 2) Revision der Wählerlisten zum bayerischen Landtag. (Revidiertes Wahlgesetz vom 4. Juni 1848 Art. 7, Ges.- u. V.-Bl. 1881 S. 105.)

2.	**GV.** 1) Beginn der Frühjahrsfeuerschau mit Untersuchung des baulichen Standes der Gemeinde- und Stiftungsgebäude und der Blitzableiter. 2) Einbringung der Gesuche um Unterstützung aus Kreisfonds für Schulzwecke.
3.	**GV.** Erlassung der nötigen Anordnung zur Instandhaltung der Gemeinde- und Flurwege. **GV.** Anzeige über die Gewerbs-Zu- und Abgänge nach dem vorgeschriebenen Formular. (§ 8 der Bek. v. 27. Dez. 1881 GVBl. 1882 S. 5) an das K. Bezirksamt und Rentamt und zwar monatlich, wenn nicht seitens der Kreisregierung die quartalsweise Anzeige eingeführt ist.
4.	**GV.** Bekanntgabe des Termins zur Einschließung der Feldtauben. (P.-St.-G.-B. Art. 120.)
5.	**GV.** Mitteilung des Zugangsverzeichnisses über die Einkommensteuer und die eingekommenen Anzeigen pro Februar ans K. Rentamt bezw. Fehlanzeige-Erstattung. (Bek. v. 14. Dez. 1881 G. u. VBl. S. 1351.)
6.	
7.	

8.	
9.	
10.	
11.	
12.	
13.	
14.	
15.	**GV.** Die Gemeindeverwaltungen haben die Uebersichten und Rechnungsabschlüsse über die Krankenversicherungs- und eingeschriebenen Hilfskassen binnen 3 Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres nach den vorgeschriebenen Formularen dem Bezirksamte vorzulegen. (M.-E. vom 5. Nov. 1892, Min.-Amtsbl. S. 497.)

16.	
17.	**GV.** Vornahme der Nachfeuerschau.
18.	**GV.** Einsendung der Feuerschautabellen und der dazu gehörigen Verhandlungen an das Bezirksamt.
19.	**GV.** Erlassung der nötigen Anordnungen zur Reinigung der Privatflüsse, Bäche und Gräben (soferne sie nicht im Herbst üblich ist, siehe 2. Sept.), dann zum Stutzen der Hecken.
20.	
21.	
22.	
23.	

24.	**GV.** Anberaumung der Visitation der Feuerlöschgerätschaften und der Feuerwehrübung.
25.	**GV.** Erlassung der nötigen Anordnungen zum Setzen der fehlenden Chausseebäume und Pfähle.
26.	
27.	**GV.** Bekanntgabe der Auflage der Landtagsurwahlliste. (Art. 7 Abs. 2 des revidierten Landtagswahl-Gesetzes.)
28.	
29.	
30.	**GV.** Erlassung der nötigen Anordnungen zum Reinigen der Bäume und Hecken von Ungeziefer. (P.-St.-G.-B. Art. 120 Ziff. 2.)
31.	

April.

1.	**GV.** 1) Anzeige Derjenigen, bei welchen die Abnahme des Staatsbürgereides veranlaßt ist, an das Bezirksamt. (M.-E. vom 25. Aug. 1868.) 2) Auflage der Wählerliste zum bayerischen Landtag vom 1.—15. April. (Revidierten Wahlgesetz vom 4. Juni 1848 Art. 7, Ges.- u. V.-Bl. 1881 S. 119.) Entgegennahme von Einsprachen gegen dieselbe während der Auflagefrist. Einsendung der Leichenschauscheine des I. Quartals an den k. Bezirksarzt (§ 11 der Oberpolizeilichen Vorschriften v. 20. Nov. 1885, Ges.- u. V.-Bl. S. 655.)
2.	
3.	**GV.** Anzeige über die Gewerbs-Zu- und Abgänge nach dem vorgeschriebenen Formular. (§ 8 der Bek. v. 27. Dez. 1881, Ges.- u. V.-Bl. 1882 S. 5) an das K. Bezirksamt und Rentamt und zwar monatlich, wenn nicht seitens der Kreisregierung die quartalsweise Anzeige eingeführt ist.
4.	
5.	**GV.** Mitteilung des Zugangsverzeichnisses über die Einkommensteuer und die eingekommenen Anzeigen pro März ans K. Rentamt bezw. Fehlanzeige-Erstattung. (Bek. v. 14. Dez. 1881, Ges.- u. V.-Bl. S. 1351.)

6.	
7.	
8.	
9.	
10.	**StB.** Einsendung der Zählkarten an das statistische Bureau in München. (M.-E. vom 23. Dez. 1875, M.-Bl. d. J. Nr. 58.)
11.	
12.	
13.	

14.	
15.	**GV.** Schluß der Auflage der Wählerliste.
16.	
17.	
18.	
19.	
20.	
21.	
22.	

23.	
24.	
25.	
26.	
27.	
28.	
29.	
30.	**GV**. Abschluß der Wählerliste zum bayerischen Landtag. (Art. 8 des revidierten Wahlgesetzes vom 4. Juni 1848, Ges.- u. V.-Bl. 1881 S. 115.)

Mai.

1. **GV.** Letzter Termin für Vollendung der gemeindlichen Rechnungen. (Art. 136 der Gemeindeordnung).

Apfl. Letzter Termin für Vollendung der Armenrechnung. (Gesetz, die öffentliche Armen- u. Krankenpflege betr. Art. 35, *M.-E. v. 14. Mai 1870).

KV. Letzter Termin für Vollendung der Kultusstiftungs-Rechnungen.

2. **GV.** Bekanntmachung des Tages der öffentlichen Verlesung der Rechnung über den Gemeindehaushalt und die gemeindlichen Stiftungen.

Apfl. Prüfung des Entwurfs der Armenrechnungen. Bekanntmachung des Termins zur öffentlichen Verlesung der Rechnungen.

3. **GV.** Anzeige über die Gewerbs-Zu- und Abgänge nach dem vorgeschriebenen Formular. (§ 8 der Bek. v. 27. Dez. 1881, Ges.- u. V.-Bl. 1882 S. 5) an das Kgl. Bezirksamt und Rentamt und zwar monatlich, wenn nicht seitens der Kreisregierung die quartalsweise Anzeige eingeführt ist.

4. **GV.** Oeffentliche Verlesung der Gemeinderechnung.

5.	**GV.** Mitteilung des Zugangsverzeichnisses über die Einkommensteuer und die eingekommenen Anzeigen pro April ans Kgl. Rentamt bezw. Fehlanzeige-Erstattung. (Bek. v. 14. Dez. 1881, Ges.- u. V.-Bl. S. 1351). **GV. Apfl.** Auflage der Rechnungen (14 Tage lang). Entgegennahme der Erinnerungen gegen dieselben. (Art. 136 der G.-O. Abs. 2).[1]
6.	**KV.** Mitteilung der Kultusstiftungs-Rechnungen an den Gemeindeausschuß zur Kenntnisnahme und Abgabe seiner Erinnerungen. (§ 94 des revid. Gem.-Ed.)
7.	
8.	
9.	
10.	
11.	

[1]) Die bezüglich der Rechnungsstellung 2c. oben angesetzten Termine sind die äußersten. Wird die Rechnung von dem Verwalter oder Einnehmer an einem früheren Tage, als dem ersten Mai übergeben, so haben selbstverständlich die weiter veranlaßten Verfügungen und Verhandlungen entsprechend früher stattzufinden.

12.	
13.	**GV.** Herstellung des Anbauverzeichnisses bezüglich der Weintrauben, welche erst nach der Blüte versichert gelten sollen und Einsendung desselben an die Brandversicherungskammer (siehe unten 27. Mai).
14.	
15.	
16.	
17.	
18.	**GV. Apfl.** Letzter Tag für Entgegennahme allenfallsiger Erinnerungen gegen die Rechnungen. Anberaumung eines Termins zur Prüfung und Festsetzung der Rechnungen und Bescheidung der Erinnerungen.
19.	

20.	
21.	
22.	
23.	**Apfl.** Abgabe der Armenrechnung an die Gemeindebehörde mit den eingekommenen Erinnerungen und dem Armenetat. (Art. 35 des Armengesetzes, Ges.-Bl. 1865 S. 1093.
24.	
25.	
26.	

27. **GV.** Herstellung des Anbauverzeichnisses für die Hagelversicherungsanstalt nach Ziffer 17 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen zum Hagelversicherungs-Gesetz vom 13. Februar 1884, Uebersendung desselben an die Brandversicherungskammer.

Bei Weintrauben, welche erst nach der Blüte versichert gelten sollen, ist das Anbauverzeichnis bis 15. Mai vorzulegen, andernfalls für Weintrauben der Beitrag als vor der Blüte versichert berechnet wird.

28.

29. **GV.** Einsendung der geprüften Rechnungen mit Beilagen und Verhandlungen der Gemeinde, Armenpflege und Kirchenverwaltung an das Bezirksamt.

30.

31.

Juni.

1. **GV.** Untersuchung der Gartenanlagen, welche nach der M.-E. v. 30. Juli 1883 (M.-A.-Bl. S. 275) regelmäßigen, mindestens einmaligen Untersuchungen im Laufe des Jahres unterliegen (in der Zeit vom 1. Mai bis 1. Juli).

2. **GV.** Anzeige der Feuerwehrmänner, welche in Folge 25jährigen aktiven Dienstes auf Verleihung des Ehrenzeichens Anspruch haben, an das Bezirksamt (M.-E. v. 10. Juli 1884, M.-A.-Bl. S. 183).

3. **GV.** Anzeige über die Gewerbs-Zu- und Abgänge nach dem vorgeschriebenen Formular. (§ 8 der Bek. v. 27. Dez. 1881, Ges.- u. V.-Bl. 1882 S. 5) an das Kgl. Bezirksamt und Rentamt und zwar monatlich, wenn nicht seitens der Kreisregierung die quartalsweise Anzeige eingeführt ist.

4.

5. **GV.** Mitteilung des Zugangsverzeichnisses über die Einkommensteuer und die eingekommenen Anzeigen pro Mai ans Kgl. Rentamt bezw. Fehlanzeige-Erstattung. (Bek. v. 14. Dez. 1881, Ges.- u. V.-Bl. S. 1351).

6.

7.

8.	
9.	
10.	
11.	
12.	
13.	
14.	
15.	**GV.** Anfertigung der Holzbedarfslisten (wenn die Holzfällung im Winter stattfindet) und Uebersendung derselben an den Forsttechniker. § 32 der Geschäftsanweisung für die Kgl. bayer. Forstämter vom 25. Mai 1885 (Fin.-Min.-Bl. S. 261).[1]

[1]) Der Termin zur Einreichung dieser Verzeichnisse wird alljährlich von den Forstämtern bestimmt.

16.	
17.	
18.	
19.	
20.	
21.	
22.	
23.	

24.	
25.	
26.	
27.	
28.	
29.	
30.	**GB.** Anzeige der im vergangenen Semester vorgekommenen Neubauten und Bauveränderungen an das Rentamt, eventuell Fehlbericht. Einsendung der Leichenschauscheine pro II. Quartal an den Kgl. Bezirksarzt. (§ 11 der oberpolizeilichen Vorschriften vom 20. Nov. 1885 (Ges.- u. V.-Bl. S. 655.)

Juli.

1.	**GV.** 1) Anzeige Derjenigen, bei welchen die Abnahme des Staatsbürgereides veranlaßt ist, an das Bezirksamt. 2) Anzeige der im I. Halbjahr vorgekommenen Neuvermarkungen ans Rentamt. (M.-E. v. 14. August 1871). 3) Letzter Termin zur Vorlage der gemeindlichen, der Armen- und Kultusstiftungs-Rechnungen an das Bezirksamt.
2.	
3.	**GV.** Anzeige über die Gewerbs-Zu- und Abgänge nach dem vorgeschriebenen Formular. (§ 8 der Bek. v. 27. Dez. 1881 Ges.- u. V.-Bl. 1882 S. 5) an das K. Bezirksamt und Rentamt und zwar monatlich, wenn nicht seitens der Kreisregierung die quartalsweise Anzeige eingeführt ist.
4.	
5.	**GV.** Mitteilung des Zugangsverzeichnisses über die Einkommensteuer und die eingekommenen Anzeigen pro Juni ans K. Rentamt bezw. Fehlanzeige-Erstattung. (Bek. v. 14. Dez. 1881, Ges.- u. V.-Bl. S. 1351.)
6.	

7.	
8.	
9.	
10.	**StB.** Einsendung der Zählkarten an das statistische Bureau in München. (M.-E. vom 23. Dezember 1875, M.-Bl. d. J. Nr. 58.)
11.	
12.	
13.	
14.	

15.

16.

17.

18.

19.

20. **GV.** Bekanntgabe des Termins zur Einschließung der Feldtauben. (P.-Str.-G.-B. Art. 120.)

21.

22.

23.	
24.	
25.	
26.	
27.	
28.	**GB.** Anzeige der Zu- und Abgänge im Verzeichnis derjenigen den Exporthandel betreibenden Gartenbau- oder botanischen Anlagen, Schulen und Gärten, welche regelmäßigen Untersuchungen zur Abwehr der Reblauskrankheit unterliegen, an das Bezirksamt. (M.-E. vom 30. Juli 1883, M.-A.-Bl. S. 278).
29.	
30.	

31.

August.

1. GB. Aufstellung des Verzeichnisses über die in der Gemeinde wohnhaften Personen.

2.

3. GB. Anzeige über die Gewerbs-Zu- und Abgänge nach dem vorgeschriebenen Formular. (§ 8 der Bek. v. 27. Dez. 1881, Ges.- u. V.-Bl. 1882 S. 5) an das K. Bezirksamt und Rentamt und zwar monatlich, wenn nicht seitens der Kreisregierung die quartalsweise Anzeige eingeführt ist.

4.

5. GB. Mitteilung des Zugangsverzeichnisses über die Einkommensteuer und die eingekommenen Anzeigen pro Juli ans K. Rentamt bezw. Fehlanzeige-Erstattung. (Bek. v. 14. Dez. 1881, Ges.- u. V.-Bl. S. 1351.)

6.	
7.	
8.	
9.	
10.	
11.	
12.	
13.	**GV.** Fertigstellung der Urlisten für die Auswahl der Schöffen und Geschwornen (§ 36 Abs. 2 des Reichs-Ger.-Verf.-Ges.), letzter Termin 15. August.

14.	
15.	**GV.** Bekanntmachung der öffentlichen Auflage der Schöffen- und Geschwornen-Urliste.
16.	Auflage der Urliste der Schöffen und Geschwornen (bis 23. August).
17.	
18.	
19.	
20.	
21.	

22.	
23.	Schluß der Auflage der Urliste der Schöffen und Geschwornen.
24.	Abschluß derselben.
25.	
26.	
27.	
28.	
29.	

30.

31. **GV.** Einsendung der Urliste der Schöffen und Geschwornen mit den erhobenen Einsprachen an das Kgl. Amtsgericht, Berichterstattung hierüber an das Kgl. Bezirksamt. (M.-E. v. 22. Januar 1883, M.-A.-Bl. S. 66).

September.

1. **GV.** Revision der Wählerliste für die Landtagswahlen. (Art. 7 des revid. Wahlgesetzes vom 4. Juni 1848, Ges.- u. V.-Bl. 1881 S. 115).

2. **GV.** Erlassung der nötigen Anordnungen zum Reinigen der Privatflüsse, Bäche und Gräben (soferne sie nicht im Frühjahr üblich ist, siehe 19. März).

3. **GV.** Anzeige über die Gewerbs-Zu- und Abgänge nach dem vorgeschriebenen Formular. (§ 8 der Bek. v. 27. Dez. 1881, Ges.- u. V.-Bl. 1882 S. 5) an das K. Bezirksamt und Rentamt und zwar monatlich, wenn nicht seitens der Kreisregierung die quartalsweise Anzeige eingeführt ist.

4.	
5.	**G U.** Mitteilung des Zugangsverzeichnisses über die Einkommensteuer und die eingekommenen Anzeigen pro August aus K. Rentamt bezw. Fehlanzeige-Erstattung. (Bek. v. 14. Dez. 1881, Ges.- u. V.-Bl. S. 1351.)
6.	
7.	
8	
9.	
10.	
11.	

12.	
13.	
14.	
15.	**GY.** Erlassung der nötigen Anordnung wegen Stutzens der Hecken an öffentlichen Wegen.
16.	
17.	
18.	
19.	

20.	
21.	
22.	
23.	
24.	
25.	**GV.** Anberaumung der Visitation der Feuerlöschgerätschaften und der Uebung der Mannschaft im Feuerlöschdienst.
26.	**GV.** Einsendung der Uebersicht über den Schulden- und Vermögensstand der Gemeinde an das Bezirksamt. (Min.-Bek. vom 5. Okt. 1889, den Vollzug der Art. 107 und 145 der Gemeinde-Ordnung betr.)
27.	**GV.** Bekanntgabe der Auflage der Landtags-Urwahllisten. (Art. 7 Abs. 2 des Landtagswahlgesetzes.)

28.	
29.	**Apfl.** Einsendung der Fragebogen über die Leistungen der Armenpflege an das Bezirksamt. (M.-E. vom 1. Juli 1882, M.-A.-Bl. S. 227.)
30.	**GV.** Einsendung der Leichenschauscheine des III. Quartals an den Kgl. Bezirksarzt. (§ 11 der oberpolizeilichen Vorschriften vom 20. November 1885, Ges.- u. V.-Bl. S. 655.)

Oktober.

1.	**GV.** 1) Anzeige Derjenigen, bei welchen die Verpflichtung als Staatsbürger veranlaßt ist, an das Bezirksamt. 2) Beginn der Herbstfeuerschau. 3) Auflage der Wählerliste zum bayerischen Landtag vom 1. bis 15. Oktober (Revidiertes Wahlgesetz vom 4. Juni 1848, Ges.- u. V.-Bl. 1881 S. 115.) Entgegennahme der Einsprachen gegen dieselbe während dieser Frist.
2.	**GV.** Anberaumung eines Termins zur Feststellung der Voranschläge der Gemeinden und gemeindlichen Stiftungen für das kommende Jahr durch den Gemeindeausschuß, bezw. die Schulverwaltung. (Art. 135 Abs. 2 der Gemeinde-Ordnung mit M.-E. vom 10. Oktober 1869, das Rechnungswesen der Gemeinden betr.) **Apfl.** Anberaumung eines Termins zur Feststellung des Voranschlages für die Armenpflege durch den Vorstand des Armenpflegschaftsrates. (Art. 34 des Armengesetzes mit M.-E. vom 14. Mai 1870, Nr. 15480, Ziffer I und II.)

3.	**GV.** Bekanntgabe des Termins zur Einschließung der Feldtauben während der Zeit der Wintersaat. Erlassung der nötigen Anordnungen wegen Setzens der abgängigen Chausseebäume und Pfähle. **GV.** Anzeige über die Gewerbs-Zu- und Abgänge nach dem vorgeschriebenen Formular. (§ 8 der Bek. v. 27. Dez. 1881, Ges.- u. V.-Bl. 1882 S. 5) an das K. Bezirksamt und Rentamt und zwar monatlich, wenn nicht seitens der Kreisregierung die quartalsweise Anzeige eingeführt ist.
4.	
5.	**GV.** Mitteilung des Zugangsverzeichnisses über die Einkommensteuer und die eingekommenen Anzeigen pro September ans K. Rentamt bezw. Fehlanzeige-Erstattung. (Bek. v. 14. Dez. 1881, Ges.- u. V.-Bl. S. 1351.)
6.	**GV.** Erlassung der nötigen Anordnungen wegen Ausbesserung der Fahrwege.
7.	
8.	

9.	
10.	**GV.** Anberaumung eines Termines zum Grenzumgang. (Art. 138 der Gemeinde-Ordnung und Art. 21 des Vermarkungsgesetzes v. 16. Mai 1868.) **StV.** Einsendung der Zählkarten an das statistische Bureau in München. (M.-E. vom 23. Dezember 1875, M.-Bl. d. J. Nr. 58.)
11.	
12.	
13.	
14.	
15.	**GV.** Nachfeuerschau. Schluß der Auflage der Landtagsurwahlliste.
16.	**GV.** Einsendung der Feuerschautabellen an das Bezirksamt.

17.	**Apfl.** Mitteilung des Voranschlages der Armenpflege an den Gemeindeausschuß. (Art. 34 des Armengesetzes.)
18.	**GV.** Anberaumung einer Gemeinde-Ausschußsitzung zur Würdigung des Voranschlages der Armenpflege.
19.	
20.	
21.	
22.	
23.	
24.	

25.	
26.	
27.	
28.	**KV.** Beschluß über eventuelle Anfertigung eines neuen Etats, falls der bestehende für das betreffende Jahr nicht ausreichend erscheint. (M.-E. vom 23. März 1869, abgedruckt in den Kreisamtsblättern.)
29.	**GV.** Letzter Termin zur Bescheidung der Einsprachen gegen die Wählerliste für die Landtagswahlen. (Art. 7 des revidierten Wahlgesetzes, Ges.- u. V.-Bl. 1881 S. 115.)
30.	**GV.** Abschluß der Wählerliste zum bayerischen Landtag. (ibid.)
31.	**KV.** Mitteilung des allenfalls gefertigten Etats an die Gemeindeverwaltung zur Abgabe ihrer Erinnerungen.

November

1.	**GV.** Bekanntmachung, die öffentliche Auflage der Voranschläge für die Gemeinden und die gemeindlichen Stiftungen betr. **Apfl.** 1) Einsendung der Voranschläge für die Unterstützung Heimatloser, welchen die Heimat in der Gemeinde angewiesen ist, an das Bezirksamt. (Vollzugs-Instruktion zum Heimatgesetz v. 19. Juni 1868 Ziff. IV Abs. 2.) 2) Bekanntgabe der Zeit der öffentlichen Auflage des Voranschlags der Armenpflege. (Art. 34 des Armengesetzes, Ges.-Bl. 1869 S. 1093.) **KV.** Bekanntgabe der Zeit der Auflage des allenfalls gefertigten Voranschlages.
2.	**GV. Apfl. KV.** Auflage der Voranschläge der Gemeinden und gemeindlichen Stiftungen, sowie der Armenpflege und Kultusstiftungen. Aufnahme allenfallsiger Erinnerungen gegen dieselben.[1])
3.	* **GV.** Anzeige über die Gewerbs-Zu- und Abgänge nach dem vorgeschriebenen Formular. (§ 8 der Bek. v. 27. Dez. 1881, Ges.- u. V.-Bl. 1882 S. 5) an das K. Bezirksamt und Rentamt und zwar monatlich, wenn nicht seitens der Kreisregierung die quartalsweise Anzeige eingeführt ist.
4.	*

[1]) Gilt auch für die nachfolgenden mit * bezeichneten Tage. Auch die Rechnungen der Kultusstiftungen werden nunmehr nach Art. 136 der Gemeinde-Ordnung öffentlich verlesen und 14 Tage aufgelegt.

5.	* **GV.** Mitteilung des Zugangsverzeichnisses über die Einkommensteuer und die eingekommenen Anzeigen pro Oktober ans K. Rentamt bezw. Fehlanzeige-Erstattung. (Bek. v. 14. Dez. 1881, Ges.- u. V.-Bl. S. 1351.)
6.	*
7.	*
8.	*
9.	*
10.	*
11.	*
12.	*

13.	*
14.	*
15.	**GV. Apfl. KV.** Letzter Tag der Auflage der Voranschläge und der Aufnahme allenfallsiger Erinnerungen gegen dieselben. **GV.** Vorlage eines allenfallsigen Gesuches um Unterstützung der Gemeinde aus den Erübrigungen der München-Aachener Mobiliar-Feuerversicherungsgesellschaft in Rücksicht auf die Armenpflege, zur Unterstützung für aus Arbeitsanstalten Entlassene und zur Herstellung von Brunnen- und Wasserleitungen an das Bezirksamt. (M.-E. vom 16. Mai 1863 und 13. Dezember 1849.)
16.	**GV. Apfl. KV.** Anberaumung von Sitzungen des Gemeindeausschusses und des Armenpflegschaftsrathes, dann der Kirchenverwaltung zur Würdigung der gegen die Voranschläge eingekommenen Erinnerungen und Feststellung der ersteren. (Art. 135 Abs. 3 der Gem.-Ordn. und Art. 34 des Armengesetzes.)
17.	
18.	

19.	
20.	
21.	**GV.** Einsendung der Voranschläge an das Bezirksamt. (Art. 135 Abs. 3 der Gem.-Ordn.)[1] **KV.** Einsendung des allenfalls angefertigten neuen Etats an das Bezirksamt.
22.	
23.	
24.	
25.	

[1]) Der Etat der Armenpflege ist einer regelmäßigen Prüfung des Bezirksamts nicht unterstellt, daher nur auf besonderes Verlangen des Bezirksamts an dieses einzusenden. (M.-E. v. 14. Mai 1870 Nr. 1548 Ziff. 11.)

26.	
27.	
28.	
29.	
30.	

Dezember.

1.	**GV.** Bericht über das Verhalten der in der Gemeinde wohnenden vorläufig entlassenen Gefangenen an das Bezirksamt. (M.-E. vom 1. Januar 1872 § 17, Reg.-Bl. S. 55 mit Min.-Bek. vom 16. Februar 1882, M.-A.-Bl. S. 35.)
2.	**GV.** Anzeige der Feuerwehrmänner, welche auf Grund der 25jährigen aktiven Dienstzeit Anspruch auf Verleihung des Ehrenzeichens haben, an das Bezirksamt. (M.-E. v. 10. Juli 1884, M.-A.-Bl. S. 183.)

3.	**GP.** Anzeige über die Gewerbs-Zu- und Abgänge nach dem vorgeschriebenen Formular. (§ 8 der Bek. v. 27. Dez. 1881, Ges.- u. V.-Bl. 1882 S. 5) an das K. Bezirksamt und Rentamt und zwar monatlich, wenn nicht seitens der Kreisregierung die quartalsweise Anzeige eingeführt ist.
4.	
5.	**GP.** Mitteilung des Zugangsverzeichnisses über die Einkommensteuer und die eingekommenen Anzeigen pro November ans K. Rentamt bezw. Fehlanzeige-Erstattung. (Bek. v. 14. Dez. 1881, Ges.- u. V.-Bl. S. 1351.)
6.	**GP.** Anzeige über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Fabriken oder gleichstehenden Anlagen. (M.-E. vom 19. November 1894.)
7.	
8.	**GP.** Einsendung des Verzeichnisses der in Rettungsanstalten untergebrachten Kinder.

9.	**GB.** Revision und Ergänzung des Verzeichnisses der Gemeindebürger und Heimatberechtigten ohne Gemeindebürgerrecht, dann der Beitragsrollen für die Gemeindeumlagen und die Gemeindedienste (Art. 131 lit. d der Gem.-Ordn.), sowie der sonstigen gemeindlichen Verzeichnisse.
10.	**GB.** Bestellung des Kreisamtsblattes und des Bezirksamtsblattes, des Ministerialblattes des Innern, des Gesetz- und Verordnungsblattes und der sonstigen öffentlichen Blätter bei der Postanstalt. Letzter Termin zur Erstattung der Anzeigen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Fabriken oder gleichstehenden Anlagen. (M.-E. v. 19. November 1894.)
11.	
12.	
13.	
14.	
15.	

16.	
17.	
18.	
19.	
20.	
21.	
22.	
23.	
24.	

25.

26.

27.

28.

29.

30. **Apfl.** Vorlage der Kostenberechnung über die Verpflegung der der Gemeinde allenfalls zugewiesenen Heimatlosen durch die Armenpflege an das Bezirksamt. (Vollzugs-Instruktion zum Heimatgesetz Ziff. VI.)

31. **GV.** Anzeige der im vergangenen Semester vorgekommenen Neubauten und Bauveränderungen an das k. Rentamt. (§ 21 der M.-E. vom 4. April 1882, Ges.- u. V.-Bl. S. 141.)

Einsendung der gesammelten Leichenschauscheine des IV. Quartals an den K. Bezirksarzt. (§ 11. d. oberp. Vorschr. v. 20. Nov. 1885, Ges.- u. V.-Bl. S. 655.)

Anlage.

a) Bekanntmachung

vom 27. September 1879,

die Vorschriften über die Beitreibung der Staatsgefälle

betreffend.

(Finanz-Ministerialblatt 1879 Nr. 21 S. 283—308.)

Staatsministerium der Finanzen.

Gemäß der Art. 4 bis 7 des Gesetzes vom 23. Februar d. J. zur Ausführung der Reichs-Civilprozeßordnung und Konkursordnung bleiben die bestehenden Vorschriften über das Vollstreckungsrecht der Verwaltungsbehörden und über die Organe und Mittel der Zwangsvollstreckung in Kraft. Ferner steht nach Art. 5 des angeführten Gesetzes nunmehr den Hauptzollämtern das Vollstreckungsrecht in Ansehung der von ihnen verwalteten Zölle, Steuern und Gebühren zu. Von den einschlägigen Verwaltungsbehörden sind jedoch, wenn es sich um eine Geldleistung handelt und eines der zum Vollzuge von Urteilen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten gegebenen Vollstreckungsmittel angewendet werden soll, die betreffenden Beschlüsse und Urkunden mit der Vollstreckungsklausel zu versehen und es sind bei den Zwangsvollstreckungen auf Grund solcher vorschriftsmäßig ausgefertigten Urkunden die Bestimmungen der Reichs-Civilprozeßordnung maßgebend.

Hienach hat sich das Bedürfnis einer Abänderung der seit dem 1. Juli 1870 geltenden Vorschriften bezüglich der Ausübung des Vollstreckungsrechts durch die Finanzbehörden ergeben. Demgemäß werden zur Regelung des künftig einzuhaltenden Verfahrens in Ansehung der Beitreibung der Staatsgefälle nachfolgende Anordnungen getroffen:

Abschnitt I.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Zur Berichtigung der jeweilig fälligen Staatsauflagen und Gefälle sind, soferne nicht die Zahlungstermine besonders festgesetzt sind, die Erhebungstermine rechtzeitig anzuberaumen und geeignet bekannt zu machen.

Bei Erlassung solcher Bekanntmachungen ist ausdrücklich zu bemerken, daß, wenn an den bestimmten Erhebungsterminen Zahlung nicht geleistet wird, die Beitreibung der Rückstände mittels Anmahnung der Pflichtigen auf deren Kosten erfolgen werde.

§ **2.** Werden Staatsgefälle, bezüglich deren den Finanzämtern das Vollstreckungsrecht zusteht (vergl. die allerhöchsten Verordnungen vom 24. März 1802 pos. 9 (Reg.-Bl. S. 250), 8. Novbr. 1804 (fränkisches Reg.-Bl. S. 247), 27. Febr. 1807 (Reg.-Bl. S. 407), 12. Septbr. 1809 (Reg.-Bl. S. 1537), 25. Septbr. 1813 Ziff. VI (Reg.-Bl. S. 1252), dann die Gesetze vom 16. Mai 1868 über den Malzaufschlag Art. 48 (Ges.- u. V.-Bl. 1879 S. 862), vom 28. April 1872, die Grundentlastung betreffend, Art. 17 Abs. 2 (Ges.-Bl. S. 357), vom 18. August 1879 zur Ausführung der Reichs-Strafprozeßordnung Art. 92 (Ges.- u. V.-Bl. 1879 S. 826), vom 18. August 1879 über die Erbschaftssteuer Art. 38 (Ges.- u. V.-Bl. S. 895) vom 18. August 1879 über das Gebührenwesen Art. 267 (Ges.- u. V.-Bl. S. 979) und die Allerhöchste Verordnung vom 20. Sept. l. Jrs., die Ausführung des Reichs-Gerichtskostengesetzes und des Gesetzes über das Gebührenwesen betreffend, § 14 (Ges.- u. V.-Bl. S. 1199) an den bestimmten Zahlungs- und Erhebungsterminen nicht berichtigt, so sind dieselben unter Beachtung der nachfolgenden Bestimmungen beizutreiben.

§ **3.** Behufs Beitreibung der rückständigen Staatsgefälle ist zunächst
das Mahnverfahren (Abschnitt II), sodann
das Vollstreckungsverfahren (Abschnitt III)
einzuleiten und in Vollzug zu setzen.

Sind Angehörige auswärtiger Aemter mit Staatsgefällen im Rückstande, so ist um die Beitreibung zu ersuchen.

In solchen Fällen erscheint zweckmäßig, daß dem treffenden Amte bei dem Ersuchen um den Vollzug der Mahnung zugleich die vorschriftsmäßig ausgefertigte vollstreckbare Urkunde (§ 11) behufs der seinerzeitigen Einleitung des Vollstreckungsverfahrens übersendet werde.

§ **4.** Als Vollzugsorgane zur Beitreibung der rückständigen Staatsgefälle sind bei den Rentämtern die Amtsdiener, die verpflichteten Beiboten, dann die Steuerboten und bei den Hauptzollämtern die Amtsdiener und Zoll- und Steueraufseher bestellt.

Von der Vornahme von V o l l s t r e c k u n g s h a n d l u n g e n sind die vorbenannten Vollzugsorgane ausgeschlossen;

1) wenn sie selbst Pflichtige oder gesetzliche Vertreter eines Pflichtigen sind oder zu einem Pflichtigen in dem Verhältnisse eines Mitberechtigten, Mitverpflichteten oder Schadensersatzpflichtigen stehen;
2) wenn ihre Ehefrauen Pflichtige sind, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;
3) wenn eine Person pflichtig ist, mit welcher sie in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Adoption verbunden, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert sind, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht (§ 156 des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes).

Darf das Vollzugsorgan wegen Beteiligung Vollstreckungshandlungen nicht vornehmen oder ist es sonst hiezu außer Stande oder ist wegen bedeutender

Forderungen die Pfändung auf zahlreiche wertvolle oder seltene Gegenstände auszudehnen und sohin mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden, ist den Finanzämtern gestattet, mit der Vollstreckung einen Gerichtsvollzieher zu beauftragen, welchem die vollstreckbare Urkunde zu behändigen ist.

§ 5. Den finanzamtlichen Vollzugsorganen liegt, insoweit nicht anders bestimmt wird, der Vollzug der amtlich angeordneten Mahnungen und Vollstreckungen ob. Hiebei haben sich dieselben der Einhebung rückständiger Gefälle zu enthalten. Werden ihnen von den Pflichtigen Gefällsrückstände behändigt, so geschieht solches auf Wag und Gefahr der Zahlenden. Nur bei Zustellung einer amtlich gefertigten Bescheinigung über den Empfang solcher Zahlungen ist im Falle einer Unterschlagung die Verbindlichkeit zur Leistung nochmaliger Zahlung von Seite des Abgabepflichtigen ausgeschlossen.

Auf Zahlungen, welche im Vollstreckungsverfahren gemäß § 676 der Reichs-Civilprozeßordnung geleistet werden, finden vorstehende Bestimmungen keine Anwendung.

Die Hauptzollämter sind ermächtigt, behufs zwangsweiser Beitreibung rückständiger Aufschlagsgefälle oder von Rückständen an den von ihnen verwalteten Zöllen, Steuern und Gebühren je nach Lage der Verhältnisse die einschlägigen Rentämter zu ersuchen oder sofort einen Gerichtsvollzieher mit der Vollstreckung zu beauftragen.

Abschnitt II.

Mahnverfahren.

§ 6. Bezüglich der den Rentämtern und Hauptzollämtern zur Verwaltung zugewiesenen Staatsgefälle ist vorbehaltlich der Bestimmung im Art. 4 Abs. 4 des Gesetzes vom 2. Juni 1876, die Erhebung einer Gebühr für das Halten von Hunden betreffend, und der unten folgenden Bestimmung in § 8 längstens eine Woche nach Ablauf der bestimmten Zahlungs- und Erhebungstermine die Anmahnung der säumigen Pflichtigen zu verfügen. Das Vollzugsorgan hat mittels amtlicher Ausfertigung den Auftrag zu erhalten, die säumigen Pflichtigen gegen Erhebung einer Gebühr von 20 Pfennigen zur Ablieferung ihrer Rückstände binnen einer Woche unter dem Androhen aufzufordern, daß nach fruchtlosem Ablaufe dieser Frist die Einleitung des Zwangsvollstreckungsverfahrens werde angeordnet werden.

In den amtlichen Ausfertigungen (Mahnvorweisen, Rückstands-Verzeichnissen) sind die Pflichtigen, sowie deren schuldige Gefälle nach Gattung und Größe genau zu bezeichnen. Zugleichen ist daselbst die Mahngebühr vorzumerken.

§ 7. Die Vollzugsorgane haben die ihnen aufgetragenen Mahnungen sofort zu vollziehen und auf den Vorweisen (Rückstandsverzeichnissen) den richtigen Vollzug der Mahnung von den einzelnen Pflichtigen durch deren Unterschrift bestätigen zu lassen.

Kann diesem letzteren Erfordernisse nicht genügt werden, so ist solches von dem Vollzugsorgane in geeigneter Weise festzustellen.

Nach vollzogener Mahnung sind die Vorweise (Rückstandsverzeichnisse), versehen mit der Beurkundung des richtigen Vollzuges, sowie der hiebei etwa hervorgetretenen Anstände von dem Vollzugsorgane dem Finanzamte wieder in Vorlage zu bringen.

§ 8. Bezüglich der rückständigen Aufschlagsgefälle ist von den Ober-Aufschlagämtern die Einleitung des Vollstreckungsverfahrens anzuordnen, wenn den gemäß Art. 48 Abs. 1 des Malzaufschlaggesetzes vom 16. Mai 1868 erlassenen schriftlichen Aufforderungen zur Zahlungsleistung nicht genügt worden ist.

Abschnitt III.

Vollstreckungs-Verfahren.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 9. War die Anmahnung ohne Ergebnis, so erfolgt die Zwangsvollstreckung auf Grund von Beschlüssen oder Urkunden, welche von dem einschlägigen Amte mit der Vollstreckungsklausel versehen sind.

§ 10. Die Vollstreckungsklausel darf erst beigefügt werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen der Vollstreckung gegeben sind.

§ 11. In Ansehung der Vollstreckbarkeitserklärungen ist zum Vollzuge des Art. 6 Abs. 3 des Gesetzes vom 23. Februar l. J. zur Ausführung der Reichs-Civilprozeßordnung und Konkursordnung durch die allerhöchste Verordnung vom 14. Juli l. J. (Ges.- u. V.-Bl. S. 703) bestimmt, daß diese Erklärungen in den Fällen, in welchen behufs der Beitreibung rückständiger Staatsgefälle auf Grund von Heberegistern, Heberollen oder sonstigen Einhebungsbehelfen (z. B. Gebührenregistern, Rückstandsverzeichnissen 2c. 2c.) Ausstandsverzeichnisse angefertigt werden, der Urschrift der Ausstandsverzeichnisse anzufügen seien. Behufs der erforderlichen Kontrole ist jede angeordnete Vollstreckung in den Mahnungsvorweisen (Rückstandsverzeichnissen) vorzumerken oder eine gesonderte Vormerkung hierüber zu führen.

Insoferne nur gegen einen einzigen Pflichtigen die Vollstreckung anzuordnen ist, erscheint die Herstellung der vollstreckbaren Urkunde in tabellarischer Form nicht geboten.

Die vollstreckbar zu erklärenden Ausstandsverzeichnisse erhalten die Ueberschrift:

„Im Namen Seiner Majestät des Königs“ und am Schlusse die Bemerkung:

„Vorstehendes Ausstandsverzeichnis wird hiermit als vollstreckbar erklärt.“

Ist die Vollstreckungsklausel der Ausfertigung eines Beschlusses oder einer Urkunde beizusetzen, so hat solches in der oben bezeichneten Form zu geschehen.

Die Vollstreckungsklausel ist von dem Amtsvorstande zu unterzeichnen und mit dem Amtssiegel zu versehen. (§ 663 der Civ.-Pr.-O.)

§ 12. Eine vollstreckbare Urkunde (Ausfertigung) kann gegen die Rechtsnachfolger des im Beschlusse oder der Urkunde bezeichneten Pflichtigen erteilt werden, soferne die Rechtsnachfolge dem Finanzamte offenkundig oder durch öffentliche Urkunden nachgewiesen wird.

Ist die Rechtsnachfolge bei dem Amte offenkundig, so ist dies in der Vollstreckungsklausel zu erwähnen. (§ 665 der Civ.-Pr.-O.)

§ **13.** Die als vollstreckbar zu erklärenden Ausstandsverzeichnisse müssen die schuldigen Gefälle nach Gattung und Größe, die Verfallzeit, sowie die etwa geleisteten Abschlagszahlungen enthalten.

§ **14.** Die Zwangsvollstreckung darf nur beginnen, wenn das Amt, für welches — und die Person, gegen welche sie stattfinden soll, in dem Beschlusse oder der Urkunde oder in der den Letzteren beigefügten Vollstreckungsklausel namentlich bezeichnet sind und der Beschluß oder die Urkunde bereits zugestellt ist oder gleichzeitig zugestellt wird. (§ 671 der Civ.-Pr.-O.)

Die Zustellung besteht, wenn eine Ausfertigung zugestellt werden soll, in deren Uebergabe, in den übrigen Fällen in der Uebergabe einer beglaubigten Abschrift des zuzustellenden Schriftstückes oder eines beglaubigten Auszugs aus demselben. (§ 671 der Civ.-Pr.-O.)

Die Beglaubigung geschieht durch das Vollzugsorgan. (§ 156 der Civ.-Pr.-O.)

§ **15.** Handelt es sich um die Vollstreckung eines Beschlusses gegen die Rechtsnachfolger des in dem Beschlusse bezeichneten Pflichtigen, so muß außer dem zu vollstreckenden Beschlusse auch die diesem beigefügte Vollstreckungsklausel und, soferne die Vollstreckungsklausel auf Grund öffentlicher Urkunden erteilt ist, auch eine beglaubigte Abschrift dieser Urkunden vor Beginn der Zwangsvollstreckung zugestellt sein oder gleichzeitig mit Beginn derselben zugestellt werden. (§§ 156, 671 der Civ.-Pr.-O.)

§ **16.** Die Zustellungen erfolgen durch die Vollzugsorgane (§ 152 der Civ.-Pr.-O.) und zwar für die nicht handlungsfähigen Personen an die gesetzlichen Vertreter derselben; bei Gemeinden, Korporationen, sowie bei Personenvereinen genügt die Zustellung an die Vorsteher. Bei mehreren gesetzlichen Vertretern, sowie bei mehreren Vorstehern genügt die Zustellung an einen derselben. (§ 157 der Civ.-Pr.-O.)

§ **17.** Die Zustellung für einen Unteroffizier oder einen Gemeinen des aktiven Heeres erfolgt an den Chef der zunächst vorgesetzten Kommandobehörde (Chef der Kompagnie, Eskadron, Batterie ꝛc. (§ 158 der Civ.-Pr.-O.).

§ **18.** Die Zustellung erfolgt an den Generalbevollmächtigten, sowie an den Prokuristen mit gleicher Wirkung wie an den Pflichtigen selbst. (§ 159 der Civ.-Pr.-O.)

§ **19.** Sind Zustellungsbevollmächtigte nicht benannt, so können alle späteren Zustellungen bis zur nachträglichen Benennung in der Art bewirkt werden, daß das Vollzugsorgan das zu übergebende Schriftstück unter der Adresse des Pflichtigen nach seinem Wohnorte zur Post gibt. Die Zustellung wird mit der Aufgabe zur Post als bewirkt angesehen, selbst wenn die Sendung als unbestellbar zurückkommt. (§ 161 der Civ.-Pr.-O.)

§ **20.** Die Zustellungen können an jedem Orte erfolgen, wo die Person, welcher zugestellt werden soll, angetroffen wird.

Hat die Person an diesem Orte eine Wohnung oder ein Geschäftslokal,

so ist die außerhalb der Wohnung oder des Geschäftslokals an sie erfolgte Zustellung nur giltig, wenn die Annahme nicht verweigert ist. (§ 165 der Civ.-Pr.-O.)

§ **21**. Wird die Person, welcher zugestellt werden soll, in ihrer Wohnung nicht angetroffen, so kann die Zustellung in der Wohnung an einen zur Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen oder an eine in der Familie dienende erwachsene Person erfolgen.

Wird eine solche Person nicht angetroffen, so kann die Zustellung an den in demselben Hause wohnenden Hauswirt oder Vermieter erfolgen, wenn diese zur Annahme des Schriftstückes bereit sind. (§ 166 der Civ.-Pr.-O.)

§ **22**. Ist die Zustellung nach diesen Bestimmungen nicht ausführbar, so kann sie dadurch erfolgen, daß das zu übergebende Schriftstück an dem Orte der Zustellung bei der Postanstalt oder dem Gemeindevorsteher oder dem Polizeivorsteher niedergelegt und die Niederlegung sowohl durch eine an der Thüre der Wohnung zu befestigende schriftliche Anzeige als auch, soweit thunlich, durch mündliche Mitteilung an zwei in der Nachbarschaft wohnende Personen bekannt gemacht wird. (§ 167 der Civ.-Pr.-O.)

Ist die Zustellung auch in dieser Weise nicht ausführbar, weil sich am Orte der Zustellung eine Postanstalt, ein Gemeindevorsteher oder ein Polizeivorsteher nicht befindet, so kann sie dadurch erfolgen, daß das zu übergebende Schriftstück auf der Gerichtsschreiberei des Amtsgerichts, in dessen Bezirk der Ort der Zustellung gelegen ist, niedergelegt und die Niederlegung in der in Absatz I angegebenen Weise bekannt gemacht wird. Die finanzamtlichen Vollzugsorgane haben bei der durch Niederlegung erfolgenden Zustellung die niederzulegenden Schriftstücke in Briefform zusammenzulegen und außen mit der Adresse des Empfängers und ihrer eigenen Unterschrift zu bezeichnen.

Die Postanstalten, Gemeindevorsteher, Polizeivorsteher und Gerichtsschreibereien geben die von einem finanzamtlichen Vollzugsorgane niedergelegten Schriftstücke, wenn diese nach Ablauf von sechs Monaten seit dem Tage der Niederlegung von den Empfangsberechtigten nicht abgeholt sind, an das Finanzamt zurück, dessen Vollzugsorgan die Niederlegung vorgenommen hat.

Die Vollzugsorgane des treffenden Finanzamtes haben auf Verlangen die zurückzugebenden Schriftstücke in Empfang zu nehmen und an das Finanzamt abzugeben. Von diesem sind die zurückzugebenden Schriftstücke zu öffnen und soferne sie als Urkunden selbständige Bedeutung haben, an die Behörde zurückzugeben, von welcher sie ausgegangen sind; soweit dieselben dagegen lediglich dazu bestimmt sind, dem Empfänger von dem Inhalte einer Urkunde Kenntnis zu geben, können sie sofort vernichtet werden. (M.-E. v. 31. Dez. 1889 Fin.-Min.-Bl. 1890 S. 2.)

§ **23**. Die in vorstehendem § vorgeschriebene Niederlegung soll, wenn die Niederlegung bei dem Gemeindevorsteher oder dem Polizeivorsteher am Orte der Zustellung erfolgen soll:

a) in den Landesteilen rechts des Rheins bei dem Bürgermeister oder dessen Stellvertreter (Art. 101 Abs. 2, 125 Abs. 3 der Gemeindeordnung für die Landesteile diesseits des Rheins vom 29. April 1869),

ferner in den größeren Städten bei dem Distriktsvorsteher (Art. 120 der Gemeindeordnung) und in Landgemeinden in den vom Wohnsitze des Bürgermeisters entfernten Orten bei dem als Gehilfe der Polizeiverwaltung aufgestellten Mitgliede des Gemeindeausschusses oder Ortsführer (Art. 139 Abs. 2 der Gemeindeordnung),

b) in der Pfalz bei dem Bürgermeister oder dessen Stellvertreter (Art. 56 Abs. 3 der Gemeindeordnung für die Pfalz vom 29. April 1869), ferner in den vom Wohnsitze des Bürgermeisters entfernten Orten bei dem dort aufgestellten Adjunkten (Art. 73 der Gemeindeordnung) und in denjenigen im Verbande einer Bürgermeisterei befindlichen Gemeinden, in welchen der Bürgermeister nicht seinen Wohnsitz hat, bei dem Adjunkten, welchem die Handhabung der Polizei in der Gemeinde übertragen ist (Art. 82 Abs. 3 der Gemeindeordnung), geschehen, soferne der Gemeindebeamte am Orte der Zustellung (in der Stadt, dem Dorfe, dem Weiler u. s. w., wo sie erfolgen soll) seinen Wohnsitz hat.

Der Gemeindebeamte, bei welchem die Schriftstücke niedergelegt werden, hat dieselben zu verwahren, bis die Person, welcher zugestellt werden sollte, sie abholt. Bei der Aushändigung hat er sich gehörig darüber zu vergewissern, daß die Person, welcher er die Schriftstücke aushändigt, diejenige ist, welcher die Zustellung gemacht werden sollte, oder daß sie zur Vertretung dieser berechtigt ist. Der Gemeindebeamte kann bei der Aushändigung eine Empfangsbescheinigung verlangen.

§ 24. Für Gewerbetreibende, welche ein besonderes Geschäftslokal haben, kann, wenn sie in dem Geschäftslokal nicht angetroffen werden, die Zustellung an einen darin anwesenden Gewerbegehilfen erfolgen. (§ 168 der Civ.-Pr.-O.)

§ 25. Wird der gesetzliche Vertreter oder der Vorsteher einer Gemeinde, einer Korporation oder eines Personenvereins, welchem zugestellt werden soll, in dem Geschäftslokal während der gewöhnlichen Geschäftsstunden nicht angetroffen oder ist er an der Annahme verhindert, so kann die Zustellung an einen andern in dem Geschäftslokal anwesenden Beamten oder Bediensteten bewirkt werden.

Wird der gesetzliche Vertreter oder der Vorsteher in seiner Wohnung nicht angetroffen, so finden die Bestimmungen der §§ 21, 22 nur Anwendung, wenn ein besonderes Geschäftslokal nicht vorhanden ist. (§ 169 der Civ.-Pr.-O.)

§ 26. Wird die Annahme der Zustellung ohne gesetzlichen Grund verweigert, so ist das zu übergebende Schriftstück am Orte der Zustellung zurückzulassen. (§ 170 der Civ.-Pr.-O.)

§ 27. An Sonn- und allgemeinen Feiertagen darf eine Zustellung, soferne sie nicht durch Aufgabe zur Post bewirkt wird, nur mit richterlicher Erlaubnis erfolgen. Die Verfügung, durch welche die Erlaubnis erteilt wird, ist bei der Zustellung abschriftlich mitzuteilen.

Eine Zustellung, bei welcher die Bestimmungen dieses Paragraphen nicht beobachtet sind, ist giltig, wenn die Annahme nicht verweigert wird. (§ 171 der Civ.-Pr.-O.)

61*

§ **28.** Ist bei einer Zustellung an den Vertreter mehrerer Beteiligter oder an einen von mehreren Vertretern die Uebergabe der Ausfertigung oder Abschrift eines Schriftstückes erforderlich, so genügt die Uebergabe nur einer Ausfertigung oder Abschrift. (§ 172 der Civ.=Pr.=O.)

§ **29.** Ueber die Zustellung ist eine Urkunde aufzunehmen.

Dieselbe ist auf die Urschrift des zuzustellenden Schriftstückes oder auf einen mit derselben zu verbindenden Bogen zu setzen. Eine durch das Vollzugsorgan beglaubigte Abschrift der Zustellungsurkunde ist auf das bei der Zustellung zu übergebende Schriftstück oder auf einen mit demselben zu verbindenden Bogen zu setzen.

Die Zustellungsurkunde ist dem Amte, für welches die Zustellung erfolgt, zu übermitteln. (§ 173 der Civ.=Pr.=O.)

§ **30.** Die Zustellungsurkunde muß enthalten:

1) Art und Zeit der Zustellung;
2) die Bezeichnung des Amtes, von welchem die Anordnung ausgeht;
3) die Bezeichnung der Person, an welche zugestellt werden soll;
4) die Bezeichnung der Person, welcher zugestellt ist; in den Fällen der §§ 21, 22, 24 die Angabe des Grundes, durch welchen die Zustellung an die bezeichnete Person gerechtfertigt wird, wenn nach § 22 verfahren ist, die Bemerkung, wie die darin enthaltenen Vorschriften befolgt sind;
5) im Falle der Verweigerung der Annahme die Erwähnung, daß die Annahme verweigert und das zu übergebende Schriftstück am Orte der Zustellung zurückgelassen ist;
6) die Bemerkung, daß eine Ausfertigung oder eine Abschrift des zuzustellenden Schriftstückes und daß eine Abschrift der Zustellungsurkunde übergeben ist;
7) die Unterschrift des die Zustellung vollziehenden Bediensteten. (§ 174 der Civ.=Pr.=O.)

§ **31.** Ist die Zustellung durch Aufgabe zur Post (§ 19) erfolgt, so muß die Zustellungsurkunde den Bestimmungen des vorstehenden Paragraphen unter Ziff. 2, 3, 7 entsprechen und muß außerdem ergeben, zu welcher Zeit, unter welcher Adresse und bei welcher Postanstalt die Aufgabe geschehen ist. (§ 175 der Civ.=Pr.=O.)

§ **32.** Zustellungen an Personen, welche das Recht der Exterritorialität genießen, erfolgen, wenn dieselben zur Mission Bayerns gehören, mittels Ersuchens des Ministers des Kgl. Hauses und des Aeußern (§ 183 der Civ.=Pr.=O).

§ **33.** Zustellungen an Personen, welche zu einem im Auslande befindlichen oder zu einem mobilen Truppenteile gehören, können mittels Ersuchens der vorgesetzten Kommandobehörde erfolgen. Die erforderlichen Ersuchungsschreiben werden von dem Amtsvorstande erlassen.

Die Zustellung wird durch das schriftliche Zeugnis der ersuchten Behörden oder Beamten, daß die Zustellung erfolgt sei, nachgewiesen. (§ 184, 185 der Civ.=Pr.=O.)

§ **34.** Ist der Aufenthalt eines Pflichtigen unbekannt, so kann die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

Die öffentliche Bekanntmachung ist auch dann zulässig, wenn bei einer im Auslande zu bewirkenden Zustellung die Befolgung der für diese bestehenden Vorschriften unausführbar ist oder keinen Erfolg verspricht. (§ 186 der Civ.-Pr.-O.)

§ **35.** Die öffentliche Zustellung erfolgt durch Anheftung einer beglaubigten Abschrift des zuzustellenden Schriftstückes an die Amtstafel. (§ 187 der Civ.-Pr.-O.)

§ **36.** In dem Schriftstücke muß das Amt, der Pflichtige, der Gegenstand der Schuld und die Zeit, zu welcher die Schuld erlegt werden soll, bezeichnet werden. (§ 188 der Civ.-Pr.-O.)

§ **37.** Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit der Anheftung des Schriftstückes an die Amtstafel zwei Wochen verstrichen sind.

Auf die Giltigkeit der Zustellung hat es keinen Einfluß, wenn das anzuheftende Schriftstück von dem Orte der Anheftung zu früh entfernt wird. (§ 189 der Civ.-Pr.-O.)

§ **38.** Das Vollzugsorgan ist befugt, die Wohnung und die Behältnisse des Pflichtigen zu durchsuchen, soweit der Zweck der Vollstreckung dies erfordert.

Es ist befugt, die verschlossenen Hausthüren, Zimmerthüren und Behältnisse öffnen zu lassen.

Es ist, wenn es Widerstand findet, zur Anwendung von Gewalt befugt und kann zu diesem Zwecke die Unterstützung der polizeilichen Vollzugsorgane nachsuchen. In solchem Falle hat sich das finanzamtliche Vollzugsorgan an die Gendarmeriemannschaft oder an die zur Handhabung der Ortspolizei aufgestellten Diener (Polizeidiener, Gemeindediener) zu wenden. Die genannten polizeilichen Vollzugsorgane sind verpflichtet, der Aufforderung des finanzamtlichen Vollzugsorgans ungesäumt Folge zu leisten. Auf eine Entschädigung haben die zum Behufe der Anwendung von Gewalt zugezogenen Vollzugsorgane keinen Anspruch.

Ist militärische Hilfe erforderlich, so hat sich das finanzamtliche Vollzugsorgan an das Vollstreckungsgericht zu wenden. (§ 678 der Civ.-Pr.-O.)

§ **39.** Wird bei einer Vollstreckungshandlung Widerstand geleistet oder ist bei einer in der Wohnung des Pflichtigen erfolgenden Vollstreckungshandlung weder der Pflichtige, noch eine zur Familie desselben gehörige oder in dieser Familie dienende erwachsene Person gegenwärtig, so hat das Vollzugsorgan zwei großjährige Männer oder einen Gemeinde- oder Polizeibeamten als Zeugen zuzuziehen. Die Gendarmeriemannschaft oder die zur Handhabung der Ortspolizei aufgestellten Diener (Polizeidiener, Gemeindediener) sind verpflichtet, einer desfallsigen Aufforderung des finanzamtlichen Vollzugsorgans Folge zu leisten. Die gleiche Verpflichtung liegt in den Landesteilen rechts des Rheines in den Gemeinden mit städtischer Verfassung den Distriktsvorstehern und, wo solche nicht vorhanden sind, den nicht rechtskundigen Bürgermeistern und Magistratsräten, in München auch den Polizeibezirkskommissären, in den Gemeinden mit Landgemeindeverfassung den Bürgermeistern, Beigeordneten und Gemeindebevollmächtigten, sowie den Ortsführern (Art. 139 Abs. 2 der Gemeinde-

ordnung), in der Pfalz den Bürgermeistern, Adjunkten, Gemeinderäten und Polizeikommissären ob. Die genannten Beamten und polizeilichen Vollzugsorgane haben keine Entschädigung anzusprechen. (§ 679 der Civ.=Pr.=O.)

§ **40.** Jeder Person, welche bei dem Vollstreckungsverfahren beteiligt ist, muß auf Begehren Einsicht der Akten des Vollzugsorganes gestattet und Abschrift einzelner Aktenstücke erteilt werden. (§ 680 der Civ.=Pr.=O.)

§ **41.** Zur Nachtzeit, sowie an Sonntagen und allgemeinen Feiertagen darf eine Vollstreckungshandlung nur mit Erlaubnis des Amtsrichters erfolgen, in dessen Bezirke die Handlung vorgenommen werden soll.

Die Verfügung, durch welche die Erlaubnis erteilt wird, ist bei der Zwangsvollstreckung vorzuzeigen.

Die Nachtzeit umfaßt in dem Zeitraume vom 1. April bis 30. Sept. die Stunden von 9 Uhr Abends bis 4 Uhr Morgens und in dem Zeitraume vom 1. Oktober bis 31. März die Stunden von 9 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens. (§ 681 der Civ.=Pr.=O.)

§ **42.**[1]) Das Vollzugsorgan hat über jede Vollstreckungshandlung ein Protokoll aufzunehmen.

Das Protokoll muß enthalten:

1) Ort und Zeit der Aufnahme,
2) den Gegenstand der Vollstreckungshandlung unter kurzer Erwähnung der wesentlichen Vorgänge,
3) die Namen der Personen, mit welchen verhandelt ist,
4) die Unterschrift dieser Personen und die Bemerkung, daß die Unterzeichnung nach vorgängiger Vorlesung oder Vorlegung zur Durchsicht und nach vorgängiger Genehmigung erfolgt sei,
5) die Unterschrift des Vollzugsorganes.

Hat einem der unter Ziff. 4 bezeichneten Erfordernisse nicht genügt werden können, so ist der Grund anzugeben. (§ 682 der Civ.=Pr.=O.)

§ **43.** Die den Gerichten zugewiesene Anordnung von Vollstreckungshandlungen und Mitwirkung bei solchen (§§ 27 und 41) gehört zur Zuständigkeit der Amtsgerichte als Vollstreckungsgerichte.

Als Vollstreckungsgericht ist dasjenige Amtsgericht anzusehen, in dessen Bezirke das Vollstreckungsverfahren stattfinden soll oder stattgefunden hat. (§ 684 der Civ.=Pr.=O.)

§ **44.** Einwendungen gegen die Zwangsvollstreckung, welche den Rechtsbestand oder die Auslegung der Entscheidung der Verwaltungsbehörde oder die Frage betreffen, ob die Forderung, für welche die Vollstreckung stattfindet, überhaupt oder in der angesprochenen Größe entstanden ist, und Einwendungen, welche die Zulässigkeit der Vollstreckungsklausel betreffen, sind, soweit das Verhältnis, in welchem die Forderung ihren Grund hat, dem Verwaltungsgebiete angehört, bei der zuständigen Verwaltungsbehörde geltend zu machen und von dieser zu entscheiden.

---

[1]) Siehe hiezu §§ 4, 11 und 12 der nachfolgenden Bekanntmachung vom 3. Nov. 1879.

Ueber alle sonstigen Einwendungen und Streitigkeiten haben die Gerichte zu entscheiden (Art. 7 des Ausführungsgesetzes vom 23. Februar ds. Js.). Hienach gehört z. B. die Einwendung, daß die Steuer, wegen welcher die Vollstreckung vorgenommen wird, weniger als gefordert betrage oder daß das bezügliche Objekt nicht steuerpflichtig sei, zur Zuständigkeit der Finanzverwaltung, während der Einwand, daß die angeforderte Steuer oder Abgabe teilweise oder ganz bereits bezahlt oder daß die angenommene Rechtsnachfolge nicht eingetreten sei oder daß bei der Vollstreckung nicht den gesetzlichen Vorschriften entsprechend verfahren wurde, von den Gerichten zu entscheiden wäre.

§ 45. Ueber Einwendungen, welche die Art und Weise der Zwangsvollstreckung oder das bei derselben vom Vollzugsorgane zu beobachtende Verfahren betreffen, entscheidet das Vollstreckungsgericht. (§ 685 der Civ.-Pr.-O.)

§ 46. In Bezug auf die Vertretung des Staatsärars bei Einwendungen und Streitigkeiten im Vollstreckungsverfahren wird bestimmt:

1) Werden Einwendungen vorgebracht, deren Entscheidung nach Art. 7 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes vom 23. Februar 1879 in der Zuständigkeit der Verwaltung liegt, so ist, wenn sich diese Einwendungen nicht sofort als begründet darstellen, Bericht zur vorgesetzten Stelle zu erstatten und deren Entscheidung einzuholen;

2) in den den Amtsgerichten zugewiesenen Anständen und Streitigkeiten liegt die Vertretung des Staatsärars den Vorständen der treffenden Finanzämter ob. Erachtet aber die Finanzbehörde die von einem Amtsgerichte gefällte Entscheidung als unrichtig oder für das Staatsärar beschwerend, so ist unter Vorlage der Akten an die vorgesetzte Stelle zu berichten und zwar ohne Verzug im Hinblick auf die für sofortige Beschwerden (§ 684 Abs. 3 der Civ.-Pr.-O.) in § 540 der Reichs-Civilprozeßordnung gegebene Notfrist von zwei Wochen, worauf Entscheidung darüber zu treffen ist, ob in den Fällen, in welchen überhaupt im Vollstreckungsverfahren die Beschwerde zulässig erscheint, Beschwerde zu erheben oder von derselben Abstand zu nehmen ist;

3) über alle sonstigen Streitigkeiten, mögen sie bei Beginn der Vollstreckung durch Widerspruch gegen die Vollstreckung überhaupt (§ 690 der Civ.-Pr.-O.) oder im Laufe der weiteren Durchführung derselben vorkommen, sowie bei etwa sich ergebenden Zweifeln, insbesondere über die Anwendung des § 709 Abs. 3 und 728 Abs. 2 der Reichs-Civilprozeßordnung ist sofort unter Aktenvorlage an die vorgesetzte Stelle zu berichten, welche sodann dem Finanzamte Verhaltungsmaßregeln über das weitere Vorgehen in der Sache zu erteilen und schwierige Fälle dem treffenden Fiskale zur Vertretung zuweisen, beziehungsweise in den Fällen, wo dies gesetzlich geboten oder zweckmäßig erscheint, die Aufstellung eines Anwaltes veranlassen wird. In ganz besonders dringenden Fällen sind die Finanzämter ausnahmsweise ermächtigt, behufs Vertretung des Staatsärars sofort und unmittelbar einen Anwalt aufzustellen, gleichzeitig aber auch verpflichtet, an die vorgesetzte Stelle zu berichten.

§ **47.** Die Zwangsvollstreckung ist einzustellen oder zu beschränken:

1) wenn die Ausfertigung einer vollstreckbaren Entscheidung vorgelegt wird, aus welcher sich ergibt, daß der zu vollstreckende Beschluß aufgehoben oder daß die Zwangsvollstreckung für unzulässig erklärt oder deren Einstellung angeordnet ist;

2) wenn die Ausfertigung einer gerichtlichen Entscheidung vorgelegt wird, aus welcher sich ergibt, daß die einstweilige Einstellung der Vollstreckung oder einer Vollstreckungsmaßregel angeordnet ist;

3) wenn eine öffentliche Urkunde vorgelegt wird, aus welcher sich ergibt, daß die zur Abwendung der Vollstreckung nachgelassene Sicherheitsleistung oder Hinterlegung erfolgt ist;

4) wenn eine von dem Einhebungsamte ausgestellte Urkunde vorgelegt wird, aus welcher sich ergibt, daß dasselbe nach Erlassung des zu vollstreckenden Beschlusses befriedigt ist oder Stundung bewilligt hat;

5) wenn ein Postschein vorgelegt wird, aus welchem sich ergibt, daß nach Erlassung des Beschlusses die zur Befriedigung des Einhebungsamtes erforderliche Summe an das Letztere bei der Post eingezahlt ist. (§ 691 der Civ.-Pr.-O.)

§ **48.** In den Fällen des § 47 Ziff. 1, 3 und 4 sind zugleich die bereits erfolgten Vollstreckungsmaßregeln aufzuheben. In den Fällen der Ziffer 5 bleiben diese Maßregeln bestehen; dasselbe gilt in den Fällen der Ziffer 2, soferne nicht durch die betreffende Entscheidung auch die Aufhebung der bisherigen Vollstreckungshandlungen angeordnet ist. (§ 692 der Civ.-Pr.-O.)

§ **49.** Eine Zwangsvollstreckung, welche zur Zeit des Todes des Pflichtigen gegen diesen bereits begonnen hatte, wird in den Nachlaß desselben fortgesetzt.

Ist bei einer Vollstreckungshandlung die Zuziehung des Pflichtigen nötig, so hat bei ruhender Erbschaft oder wenn der Erbe unbekannt ist, das Finanzamt bei dem Vollstreckungsgerichte zu beantragen, daß dem Nachlasse oder dem Erben ein einstweiliger besonderer Vertreter bestellt werde. (§ 693 der Civ.-Pr.-O.)

§ **50.** Die Kosten der Mahnung und Zwangsvollstreckung fallen dem Pflichtigen zur Last und sind zugleich mit dem zur Zwangsvollstreckung stehenden Anspruche beizutreiben.

Die Kosten der Zwangsvollstreckung sind dem Pflichtigen zu erstatten, wenn der Beschluß, aus welchem dieselbe erfolgt, aufgehoben wird. (§ 697 der Civ.-Pr.-O.)

§ **51.** Wird zum Zwecke der Vollstreckung das Einschreiten einer Behörde erforderlich, so hat das Finanzamt die Behörde um ihr Einschreiten zu ersuchen. (§ 698 der Civ.-Pr.-O.)

§ **52.** Soll die Zwangsvollstreckung gegen eine dem aktiven Heere angehörende Person des Soldatenstandes in Kasernen oder anderen militärischen Dienstgebäuden erfolgen, so hat das Finanzamt die zuständige Militärbehörde um die Zwangsvollstreckung zu ersuchen.

Die gepfändeten Gegenstände sind dem mit der Zwangsvollstreckung beauftragten Vollzugsorgane zu übergeben. (§ 699 der Civ.-Pr. O.)

B. Pfändung und Versteigerung.

§ 53.[1]) Die administrative Zwangsvollstreckung wegen Staatsgefälle erfolgt durch Pfändung körperlicher beweglicher Sachen. Sie darf nicht weiter ausgedehnt werden, als zur Befriedigung des Staatsärars und zur Deckung der Kosten der Zwangsvollstreckung erforderlich ist.

Die Pfändung hat zu unterbleiben, wenn sich von der Verwertung der gepfändeten Gegenstände ein Ueberschuß über die Kosten der Zwangsvollstreckung nicht erwarten läßt. (§ 708 der Civ.-Pr.-O.)

§ 54. Hat die Pfändung zu einer vollständigen Befriedigung nicht geführt oder erscheint als glaubhaft, daß das Staatsärar seine Befriedigung nicht vollständig erlangen könne, so kann der Pflichtige angehalten werden, ein Verzeichnis seines Vermögens vorzulegen, sowie den Offenbarungseid dahin zu leisten,

daß er sein Vermögen vollständig angegeben und wissentlich nichts verschwiegen habe.

(§ 711 der Civ.-Pr.-O.)

§ 55.[1]) Die Pfändung der im Gewahrsam der Pflichtigen befindlichen körperlichen Sachen wird dadurch bewirkt, daß das Vollzugsorgan dieselben in Besitz nimmt.

Im Gewahrsam des Pflichtigen sind die Sachen nur zu belassen, wenn ein anderes Verfahren mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden ist. In diesem Falle ist die Wirksamkeit der Pfändung dadurch bedingt, daß durch Anlegung von Siegeln oder auf sonstige Weise (z. B. durch Einbrennen von Marken) die Pfändung ersichtlich gemacht ist.

Das Vollzugsorgan hat den Pflichtigen von der geschehenen Pfändung in Kenntnis zu setzen. (§ 712 der Civ.-Pr.-O.)

§ 56. Die vorstehenden Bestimmungen finden entsprechende Anwendung auf die Pfändung von Sachen, welche sich im Gewahrsam des Finanzamtes oder eines zur Herausgabe bereiten Dritten befinden. (§ 713 der Civ.-Pr.-O.)

§ 57.[2]) Früchte können, auch bevor sie von dem Boden getrennt sind, gepfändet werden. Die Pfändung darf nicht früher, als einen Monat vor der gewöhnlichen Zeit der Reife erfolgen. (§ 714 der Civ.-Pr.-O.)

§ 58. Folgende Sachen sind der Pfändung nicht unterworfen:

1) die Kleidungsstücke, die Betten, das Haus- und Küchengeräte, insbesondere die Heiz- und Kochöfen, soweit diese Gegenstände für den Pflichtigen, seine Familie und sein Gesinde unentbehrlich sind;
2) die für den Pflichtigen, seine Familie und sein Gesinde auf zwei Wochen erforderlichen Nahrungs- und Feuerungsmittel;
3) eine Milchkuh oder nach der Wahl des Pflichtigen statt einer solchen zwei Ziegen oder zwei Schafe nebst dem zum Unterhalte und zur Streu

[1]) Siehe hiezu § 5 der Bekanntmachung vom 3. Nov. 1879.
[2]) Siehe hiezu §§ 1—3 der Bekanntmachung vom 3. Nov. 1879.

für dieselben auf zwei Wochen erforderlichen Futter und Stroh, soferne die bezeichneten Tiere für die Ernährung des Pflichtigen, seiner Familie und seines Gesindes unentbehrlich sind;

4) bei Künstlern, Handwerkern, Hand- und Fabrikarbeitern, sowie bei Hebammen die zur persönlichen Ausübung des Berufes unentbehrlichen Gegenstände;

5) bei Personen, welche Landwirtschaft betreiben, das zum Wirtschaftsbetriebe unentbehrliche Geräte, Vieh- und Feldinventar nebst dem nötigen Dünger, sowie die landwirtschaftlichen Erzeugnisse, welche zur Fortsetzung der Wirtschaft bis zur nächsten Ernte unentbehrlich sind;

6) bei Offizieren, Beamten, Geistlichen, Lehrern an öffentlichen Unterrichtsanstalten, Rechtsanwälten, Notaren und Aerzten die zur Verwaltung des Dienstes oder Ausübung des Berufes erforderlichen Gegenstände, sowie anständige Kleidung;

7) bei Offizieren, Militärärzten, Beamten, Geistlichen und Lehrern an öffentlichen Unterrichtsanstalten, wenn deren Diensteinkommen oder Pension die Summe von fünfzehnhundert Mark für das Jahr übersteigt, ein Geldbeitrag, welcher zwei Dritteilen des Mehrbetrages des Dienst-Einkommens oder der Pension für die Zeit von der Pfändung bis zum nächsten Termine der Gehalts- und Pensionszahlung gleich kommt;

8) die zum Betriebe einer Apotheke unentbehrlichen Geräte, Gefäße und Waren;

9) Orden und Ehrenzeichen;

10) die Bücher, welche zum Gebrauche des Pflichtigen und seiner Familie in der Kirche oder Schule bestimmt sind. (§ 715 der Civ.-Pr.-O.)

§ **59.** Kann die Pfändung körperlicher Sachen in einzelnen Fällen nicht zur Anwendung gebracht werden, weil ein entsprechender Erfolg nicht zu erwarten ist (§ 53 Abs. 2), ließe sich aber sofort ein anderes Vollstreckungsmittel, z. B. Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte durchführen oder erscheint statt der fruchtlos versuchten Pfändung die Anwendung eines milderen Vollstreckungsmittels, insbesondere die Subhastation angezeigt, so ist unverzüglich an die vorgesetzte Dienstesstelle berichtliche Anzeige zu erstatten, welche sodann nach Lage der Verhältnisse das weiter Erforderliche anzuordnen hat.

§ **60.**[1]) Die gepfändeten Sachen sind von dem Vollzugsorgane öffentlich zu versteigern; Kostbarkeiten (Gold- und Silbersachen, fremde Münzen, Juwelen 2c. 2c.) sind vor der Versteigerung durch einen Sachverständigen abzuschätzen.

Gepfändetes Geld ist an das Amt abzuliefern. Die Wegnahme des Geldes durch das Vollzugsorgan gilt als Zahlung von Seite des Pflichtigen, soferne diesem nicht nachgelassen ist, durch Sicherheitsleistung oder durch Hinterlegung die Vollstreckung abzuwenden. (§ 716 der Civ.-Pr.-O.)

---

[1]) Siehe hiezu §§ 6, 8 und 9 der Bekanntmachung vom 3. Nov. 1879.

§ 61. Bei der Versteigerung von gepfändeten beweglichen Sachen darf diejenige Person, welche die Versteigerung vorzunehmen hat, desgleichen der von ihr beigezogene Gehilfe oder Ausrufer weder persönlich noch durch andere bieten.

Der Pflichtige darf nur mitbieten, insoweit eine von ihm bar erlegte Kaution reicht (Ausführungsgesetz zur Civ.-Pr.-O. Art. 23.)

§ 62.[1] Die Versteigerung der gepändeten Gegenstände darf nicht vor Ablauf einer Woche seit dem Tage der Pfändung geschehen, soferne nicht das Finanzamt und der Pflichtige über eine frühere Versteigerung sich einigen oder dieselbe erforderlich ist, um die Gefahr einer beträchtlichen Wertsverringerung der zu versteigernden Sache abzuwenden oder um unverhältnismäßige Kosten einer längeren Aufbewahrung zu vermeiden.

Die Versteigerung erfolgt in der Gemeinde, in welcher die Pfändung geschehen ist, soferne nicht das Finanzamt und der Pflichtige über einen anderen Ort sich einigen.

Zeit und Ort der Versteigerung sind unter allgemeiner Bezeichnung der zu versteigernden Sachen öffentlich bekannt zu machen. (§ 717 der Civ.-Pr.-O.)

§ 63. Der Zuschlag an den Meistbietenden erfolgt nach dreimaligem Aufrufe.

Die Ablieferung einer zugeschlagenen Sache darf nur gegen bare Zahlung geschehen.

Hat der Meistbietende nicht zu der in den Versteigerungsbedingungen bestimmten Zeit oder in Ermangelung einer solchen Bestimmung nicht vor dem Schlusse des Versteigerungstermins die Ablieferung gegen Zahlung des Kaufgeldes verlangt, so wird die Sache anderweit versteigert. Der Meistbietende wird zu einem weiteren Gebote nicht zugelassen; er haftet für den Ausfall, auf den Mehrerlös hat er keinen Anspruch. (§ 718 der Civ.-Pr.-O.)

§ 64.[1] Die Versteigerung wird eingestellt, sobald der Erlös zur Befriedigung des Staatsärars und zur Deckung der Kosten der Zwangs-Vollstreckung hinreicht. (§ 719 der Civ.-Pr.-O.)

§ 65. Die Empfangnahme des Erlöses durch das Vollzugsorgan gilt als Zahlung von Seite des Pflichtigen, soferne nicht dem letzteren nachgelassen ist, durch Sicherheitsleistung oder durch Hinterlegung die Vollstreckung abzuwenden. (§ 720 der Civ.-Pr.-O.)

§ 66.[2] Gold- und Silbersachen dürfen nicht unter ihrem Gold- oder Silberwerte zugeschlagen werden. Wird ein den Zuschlag gestattendes Gebot nicht abgegeben, so kann das Vollzugsorgan den Verkauf aus freier Hand zu dem Preise bewirken, welcher den Gold- oder Silberwert erreicht. (§ 721 der Civ.-Pr.-O.)

§ 67. Die Zwangsvollstreckung in gepfändete Wertpapiere hat nach den Bestimmungen in den §§ 722, 723 und 724 der Reichs-Civilprozeßordnung durch den Gerichtsvollzieher zu geschehen.

§ 68.[3]) Die Versteigerung gepfändeter, von dem Boden noch nicht getrennter

[1]) Siehe hiezu §§ 7 und 10 der nachfolgenden Bekanntmachung vom 3. November 1879.
[2]) Siehe hiezu §§ 12 und 13 der nachfolgenden Bekanntmachung vom 3. Nov. 1879.
[3]) Siehe ebendaselbst §§ 12 und 13.

Früchte ist erst nach der Reife zulässig. Sie kann vor oder nach der Trennung der Früchte erfolgen; im letzteren Falle hat das Vollzugsorgan die Aberntung bewirken zu lassen. (§ 725 der Civ.-Pr.-O.)

§ **69.**[1]) Auf Antrag des Pflichtigen kann das Finanzamt anordnen, daß die Verwertung einer gepfändeten Sache in anderer Weise oder an einem anderen Orte, als in den vorstehenden Paragraphen bestimmt ist, stattzufinden habe oder daß die Versteigerung durch eine andere Person als das Vollzugsorgan vorzunehmen sei.

§ **70.** Die Pfändung bereits gepfändeter Sachen wird durch die in das Protokoll aufzunehmende Erklärung des Vollzugsorganes, daß es die Sachen für das Finanzamt pfände, welches ihm hiezu den Auftrag gegeben hat, bewirkt (Anschlußpfändung.)

Ist die erste Pfändung durch einen Gerichtsvollzieher oder ein anderes Vollzugsorgan bewirkt, so ist diesem eine Abschrift des Protokolles zuzustellen

Der Pflichtige ist von den weiteren Pfändungen in Kenntnis zu setzen. (§ 727 der Civ.-Pr.-O.)

§ **71.** Ist eine Pfändung im Auftrage eines anderen Gläubigers, als eines Finanzamtes bewirkt, so geht der dem Vollzugsorgane erteilte Auftrag an den Gerichtsvollzieher über. (§ 728 der Civ.-Pr.-O.)

Abschnitt IV.

Gebühren.

§ **72.** Bei der Vollstreckung dürfen die finanzamtlichen Vollzugsorgane die Bezahlung ihrer Vollstreckungsgebühren von den Pflichtigen nur dann fordern und annehmen, wenn ihnen gleichzeitig die rückständigen Staatsgefälle, wegen deren die Vollstrellung eingeleitet ist, vollständig oder abschlagsweise ausbezahlt werden. Ueber die bezahlten Beträge ist dem Schuldner in jedem Falle nicht nur Empfangsbescheinigung, sondern auf Verlangen auch ein Kostenverzeichnis zu behändigen, worin die Gebühren und Auslagen für jeden einzelnen Vollstreckungsakt — und bei Geschäften, welche nach Verhältnis der verwendeten Zeit vergütet werden, die Dauer der Letzteren anzugeben sind. Ist die Zeitangabe unterblieben, so darf nur die für die geringste Zeitdauer besttmmte Gebühr berechnet werden.

Im Uebrigen sind die Vollstreckungskosten gleichzeitig mit den rückständigen Staatsgefällen von den Finanzämtern einzuheben, welche sodann für deren Hinausvergütung an das Vollzugsorgan Sorge zu tragen haben.

Das Vollzugsorgan hat nur auf die Vergütung derjenigen Vollstreckungskosten Anspruch, welche wirklich zur Einzahlung gelangen. Eine Entschädigung aus der Staatskasse bei Uneinbringlichkeit solcher Kosten wird nicht geleistet.

§ **73.** Hinsichtlich der Gebührensätze für das rentamtliche Vollzugspersonal hat es bis zum Eintreffen weiterer Vorschriften noch bei den bisherigen Bestimmungen

[1]) Siehe §§ 12 und 13 der nachfolgenden Bekanntmachung vom 3. Novbr. 1879.

zu verbleiben, welche auf das Vollzugspersonal der Hauptzollämter für anwendbar erklärt werden. [1])

§ 74. Die Gebühren der zu Vollstreckungshandlungen zugezogenen Sachverständigen sind nach den Vorschriften der Reichs-Gebührenordnung vom 30. Juni 1878 zu bemessen und zu vergüten.

Ueber die ausgezahlten Beträge haben sich die finanzamtlichen Vollzugsorgane stets Bescheinigung zu erholen.

§ 75. Am Schlusse einer jeden Zustellungsurkunde und eines Protokolles, sowie jeder Abschrift ist der Gesamtbetrag der Vollstreckungskosten mit Buchstaben anzugeben.

Am Rande dieser Urkunden und Protokolle sind bezeichnete Kosten mit Ziffern einzeln vorzumerken.

Berechnet sich die Gebühr nach der verwendeten Zeit, so ist diese in dem Protokolle mit Worten anzugeben.

Schlußbestimmung.

Vorstehende Bestimmungen haben mit dem 1. Oktober 1879 in Kraft zu treten.

München, den 27. September 1879.

v. Riedel.

---

[1]) Siehe Seite 54 oben.

b) Bekanntmachung
vom 3. November 1879,
die Vorschriften über die Beitreibung der Staatsgefälle — hier die Vornahme von Pfändungen und Versteigerungen
betreffend.

(Finanzministerialblatt 1879 Nr. 27 Seite 453—462.)

Staatsministerium der Finanzen.

Die Reichs-Civilprozeßordnung hat im Betreffe der Zwangsvollstreckung in körperliche Sachen wegen Geldforderungen für verschiedene Punkte die näheren Anordnungen den Dienstvorschriften für die Gerichtsvollzieher vorbehalten; dieselbe hat insbesondere in den §§ 716 bis 721 nur in allgemeinen Umrissen festgesetzt, wie die Versteigerung gepfändeter Sachen erfolgen soll. Nachdem nun jene Dienstvorschriften in der Bekanntmachung des Kgl. Staatsminsteriums der Justiz vom 30. September l. Js. (Justizministerialblatt Seite 1494 ff.) erschienen sind, werden die unter dem 27. desselben Monats erlassenen Vorschriften über die Beitreibung der Staatsgefälle nachstehender Maßen ergänzt:

§ 1. Die Pfändung von Früchten kann nur in der Weise erfolgen, daß dieselben, sobald sie von dem Boden getrennt werden, in den Besitz des Vollzugsorganes oder, wenn sie vor der Trennung verkauft werden, in den Besitz des Käufers fallen. Die erfolgte Pfändung muß durch geeignete Veranstaltungen, durch Aufstellen einer Pfandtafel oder eines Pfandzeichens mit einer von dem Vollzugsorgane unterschriebenen Pfändungsanzeige oder durch andere zweckentsprechende Maßnahmen für jedermann erkennbar gemacht werden. Von der Pfändung ist der Bürgermeister der Gemeinde, in deren Markung das Grundstück liegt, in Kenntnis zu setzen. Ist die Bestellung eines Aufsehers erforderlich, so ist vorzugsweise der Feldhüter dieser Gemeinde zu wählen.

Das Pfändungsprotokoll hat insbesondere zu enthalten:

1) die Bezeichnung des Grundstückes unter Angabe der Gemeindemarkung, der Plannummer und des beiläufigen Flächeninhalts, sowie die Bezeichnung der Fruchtart,
2) die Angabe, welcher Erlös voraussichtlich aus der Verwertung der gepfändeten Früchte zu erwarten ist,
3) die Angabe, zu welcher Zeit die Ernte zu erwarten ist,
4) die Angabe der Vorkehrungen, durch welche die Pfändung erkennbar gemacht ist, die Erwähnung der Benachrichtigung des Bürgermeisters und die Angabe der Bestellung des Hüters oder der Gründe, aus welchen die Bestellung eines solchen unterlassen worden ist. (§ 57 der Bekanntmachung vom 27. September ds. Js.)

§ 2. Das Vollzugsorgan ist verpflichtet, für die sichere Unterbringung und Verwahrung der aus dem Gewahrsam des Pflichtigen entfernten Pfandstücke und nötigen Falles für die Erhaltung derselben bis zur Verwertung zu sorgen.

Das Vollzugsorgan ist dafür verantwortlich, daß durch die Unterbringung der gepfändeten Sachen, insbesondere durch den Transport und die Bestellung eines Verwahrers oder Hüters nicht unnötige Kosten entstehen und daß die Kosten das rechte Maß nicht überschreiten.

Gepfändete Gold- und Silbersachen, Juwelen und ähnliche Kostbarkeiten hat das Vollstreckungsorgan sofort an das vorgesetzte Finanzamt abzuliefern. Andere zur Aufbewahrung in einem Pfandlokale geeignete Sachen sind, wenn sich in der Gemeinde ein solches Lokal befindet, in dieses zu verbringen, soferne der Transport nicht mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist. Sachen, welche sich zur Aufbewahrung in einem solchen Lokale nicht eignen oder deren Verbringung in dasselbe wegen der damit verbundenen Kosten nicht zweckmäßig ist, sind einer am Orte der Vollstreckung oder in dessen Nähe wohnenden zuverlässigen und zahlungsfähigen Person in Verwahrung zu geben.

Die dem Verwahrer für die Verwahrung und gegebenen Falles für die Erhaltung der Pfandstücke, insbesondere für die Fütterung gepfändeter Tiere zu gewährende Vergütung ist nach den ortsüblichen Preisen, soweit thunlich im Voraus festzustellen.

Das Vollzugsorgan hat sich von dem Verwahrer den Empfang der in Verwahrung gegebenen Sachen bescheinigen zu lassen. Dem Verwahrer ist auf Verlangen ein Verzeichnis der ihm übergebenen Sachen auszuhändigen.

In wichtigeren Fällen ist über die Bestellung des Verwahrers ein Protokoll aufzunehmen. Dasselbe hat insbesondere das mit dem Verwahrer getroffene Uebereinkommen, das Verzeichnis der in Verwahrung gegebenen Sachen und die Empfangsbescheinigung des Verwahrers zu enthalten. Das Protokoll über die Bestellung des Verwahrers kann auch mit dem Pfändungsprotokoll verbunden werden. (§ 55 der Bekanntmachung vom 27. September ds. Jrs.)

§ 3. Wenn das Vollzugsorgan die gepfändeten Sachen, nachdem es sie in Besitz genommen hat, im Gewahrsam des Schuldners beläßt, so hat es mit besonderer Sorgfalt dafür zu sorgen, daß die Pfändung in einer für jedermann erkennbaren Weise ersichtlich gemacht wird, weil davon, daß dies geschieht, die Wirksamkeit der Pfändung und das mit dieser verbundene Pfandrecht abhängt. Dabei genügt nicht, nur überhaupt ersichtlich zu machen, daß eine Pfändung stattgefunden hat, sondern es muß auch erkennbar sein, welche einzelne Sachen gepfändet sind. Bei den Sachen, bei welchen nach ihrer Beschaffenheit die Anlegung von Siegeln thunlich und geeignet ist, die Pfändung ersichtlich zu machen, ist diese Maßnahme in Anwendung zu bringen. Dem Ermessen des Vollzugsorganes bleibt überlassen, ob das Siegel an jeden einzelnen Gegenstand oder nur an die Verpackung, die Behältnisse, Gelasse u. s. w., in welchen dieselben verwahrt werden, anzulegen ist. Im letzteren Falle ist Vorsorge zu treffen, daß ohne Verletzung der Siegel oder Verpackung, der Behältnisse u. s. w. keines der Pfandstücke entfernt werden kann. Die Schlüssel versiegelter Behältnisse oder Gelasse hat das Vollzugsorgan an sich zu nehmen. Wenn die Anlegung

von Siegeln nach der Beschaffenheit der gepfändeten Gegenstände nicht thunlich ist oder nicht ausreicht, um die Pfändung ersichtlich zu machen, so kann zu diesem Zwecke an dem Orte, an welchem sich dieselben befinden, an einer in die Augen fallenden Stelle eine mit der Ueberschrift des Vollzugsorganes versehene schriftliche Anzeige angebracht werden. Dem Vollzugsorgane bleibt überlassen, die Pfändung in geeigneten Fällen auch durch andere dem Zwecke entsprechende Vorkehrungen, bei welchen, so weit thunlich, auch das Siegel verwendet werden soll, erkennbar zu machen.

Erforderlichen Falles ist für die gepfändeten Sachen ein Hüter zu bestellen. Der Hüter muß eine verlässige Person sein. Die ihm zugewährende Vergütung ist nach den ortsüblichen Preisen, so weit thunlich, im Voraus festzustellen.

Der Pflichtige ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß die gepfändeten Sachen sich nunmehr im Besitze des Vollzugsorganes befinden und der Pflichtige sie nur für dieses im Gewahrsam hat, so wie daß der Pflichtige sich jeder Verfügung über dieselben und der Beschädigung oder Ablösung der angelegten Siegel oder der angebrachten Anzeigen bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen enthalten müsse. (§ 55 der Bekanntmachung v. 27. September ds. Js.)

§ 4. Das über die Pfändung aufzunehmende Protokoll hat insbesondere zu enthalten:

1) ein genaues Verzeichnis der gepfändeten Gegenstände mit Angabe des beiläufigen Wertes jedes einzelnen derselben, nötigen Falles auch der Zahl, des Maßes oder des Gewichtes;
2) die Erwähnung, daß das Vollzugsorgan die gepfändeten Sachen in Besitz genommen hat,
3) die Angabe, wie über die Unterbringung der Sachen verfügt ist oder verfügt werden soll, und, wenn dieselben im Gewahrsam des Pflichtigen belassen werden, die Angabe der Gründe, welche dies rechtfertigen, die Angabe der Zahl der angelegten Siegel und der sonstigen Maßnahmen, welche getroffen sind, um die Pfändung erkennbar zu machen und zu sichern, und die Erwähnung der ausdrücklichen Hinweisung des Pflichtigen auf die Bedeutung der Pfändung;
4) die Erwähnung, daß der Pflichtige von der Pfändung in Kenntnis gesetzt ist oder in Kenntnis gesetzt werden soll, und die Angabe, wie dies geschehen ist oder geschehen soll;
5) die Angabe der Zeit und des Ortes der Versteigerung oder der Gründe, aus welchen die sofortige Ansetzung des Versteigerungstermines unterblieben ist.

Die nach Abschluß des Protokolls erfolgte Zustellung oder Uebersendung einer Abschrift desselben ist zum Protokolle nachträglich zu vermerken. (§ 42 der Bekanntmachung vom 27. September ds. Js.)

§ 5. Führt die Pfändung nicht zur vollständigen Deckung des Finanzamtes oder muß dieselbe unterbleiben, weil nur Sachen, welche der Pfändung überhaupt nicht unterworfen sind, oder nur wertlose Sachen vorgefunden werden oder weil von der Verwertung der vorgefundenen pfändbaren Sachen sich ein Ueberschuß über die Kosten der Zwangsvollstreckung nicht erwarten läßt, so sind in dem Protokolle die vorgefundenen nicht gepfändeten Sachen so zu bezeichnen, daß

ihre Art, Beschaffenheit und ihr Wert wenigstens im allgemeinen angegeben und ein Anhalt für die Beurteilung der Frage geboten wird, ob die Pfändung mit Recht unterlassen ist. Die an sich pfändbaren und diejenigen Sachen, deren Ausschließung von der Pfändung bezweifelt werden kann, sowie alle wertvolleren Stücke sind einzeln aufzuführen; im Uebrigen genügt die Angabe der Art der Gegenstände mit der pflichtmäßigen Versicherung, daß davon nicht mehr als nach den gesetzlichen Bestimmungen von der Pfändung ausgeschlossen ist, vorgefunden worden ist. In keinem Falle darf das Vollzugsorgan sich mit der allgemeinen Bemerkung begnügen, daß der Pflichtige keine Zahlungsmittel oder nur Sachen besitze, welche der Pfändung nicht unterworfen sind oder von deren Verwertung sich ein Ueberschuß über die Kosten der Zwangsvollstreckung nicht erwarten lasse. (§ 53 der Bekanntmachung vom 27. September ds. Js.)

§ 6. Die Abschätzung von Kostbarkeiten ist entweder schriftlich oder zum Protokoll des Vollzugsorganes abzugeben. Dem zur Abschätzung verwendeten Sachverständigen kann eine Vergütung nach dem ortsüblichen Preise einer solchen Leistung gewährt werden. (§ 60 der Bekanntmachung vom 27. September ds. Js.)

§ 7. Die Frist zwischen der Pfändung und dem Versteigerungstermine ist so zu bestimmen, daß die Versteigerung in einer der Beschaffenheit und dem Werte der zu versteigernden Sachen entsprechenden Weise öffentlich bekannt gemacht werden kann. In der Regel ist die Frist auf 14 Tage zu bestimmen. Ueber einen Monat darf der Versteigerungstermin nur aus besonderen Gründen hinausgeschoben werden.

Der Ort und die Zeit der Versteigerung sind in der Regel sogleich bei der Pfändung zu bestimmen. Die Anberaumung eines Termines ist nur auszusetzen, wenn die sofortige Bestimmung desselben aus besonderen Gründen, z. B. weil voraussichtlich eine andere Art der Verwertung oder die Vornahme der Versteigerung an einem anderen Orte vom Finanzamte angeordnet worden sind, unthunlich oder unzweckmäßig erscheint.

Das Vollzugsorgan hat, wenn der Termin nicht sogleich bei der Pfändung angesetzt wird, thunlichst dafür zu sorgen, daß der Pflichtige von der Zeit und dem Orte der Versteigerung Kenntnis erhält. Die Benachrichtigung kann durch einen gewöhnlichen Brief geschehen.

Die Bekanntmachung der Versteigerung muß die Angabe des Ortes, des Tages und der Stunde der Versteigerung enthalten. In der Bezeichnung der zu versteigernden Gegenstände sind besonders wertvolle Sachen einzeln aufzuführen. Die Bekanntmachung erfolgt in ortsüblicher Weise (durch öffentlichen Anschlag, durch Ausruf, durch Einrücken in öffentliche Blätter u. s. w.) unter Berücksichtigung des größeren oder geringeren Wertes der Sache.

Belegstücke über die erfolgte Bekanntmachung sind zu den Vollstreckungsakten zu bringen. Sind Belegstücke nicht vorhanden, so ist unter dem Pfändungsprotokolle zu bemerken, in welcher Weise die Bekanntmachung erfolgt ist.

Wird der bekannt gemachte Termin aufgehoben, so ist die Aufhebung, so weit es noch thunlich ist, öffentlich bekannt zu machen. Die auf die Versteigerung bezüglichen Anschläge sind sofort abzunehmen. (§ 62 der Bekanntmachung vom 27. September ds. Js.)

§ **8.** Das Vollzugsorgan hat vor dem Beginne des Termins die Versteigerung dadurch vorzubereiten, daß es die zu versteigernden Sachen zur Versteigerung bereit stellt. Dabei sind dieselben mit dem im Pfändungsprotokolle enthaltenen Verzeichnisse zu vergleichen. War ein Verwahrer oder Hüter bestellt, so ist über die Ablieferung der Sachen an das Vollzugsorgan ein Protokoll aufzunehmen; in diesem Falle sind fehlende oder beschädigte Gegenstände in dem Protokolle zu verzeichnen.

Dem Pflichtigen ist Abschrift der Bemerkung über das Fehlen oder die Beschädigung einzelner Gegenstände oder, wenn bei der Ablieferung von Sachen, für welche ein Verwahrer oder Hüter bestellt war, sich herausstellt, daß einzelne derselben fehlen oder beschädigt sind, Abschrift des Protokolls mitzuteilen. Dem Verwahrer oder Hüter ist auf Verlangen eine Bescheinigung über die Ablieferung der gepfändeten Sachen zu erteilen.

§ **9.** In dem Versteigerungstermine werden zunächst die Versteigerungsbedingungen bekannt gegeben. Nach der Bekanntmachung der Bedingungen hat das Vollzugsorgan die Erschienenen zum Bieten aufzufordern.

Die Gegenstände werden einzeln ausgeboten. Gegenstände, welche sich dazu eignen, insbesondere eine Anzahl von Gegenständen derselben Art können auch zusammen ausgeboten werden. Bei der Bestimmung der Reihenfolge, in welcher die Gegenstände zum Ausgebote kommen, hat das Vollzugsorgan die Wünsche des Pflichtigen thunlichst zu berücksichtigen. Dabei ist bekannt zu geben, daß Angebote, welche den Gold- oder Silberwert nicht erreichen, nicht angenommen werden. (§ 60 der Bekanntmachung vom 27. September ds. Js.)

§ **10.** Um die Versteigerung nicht allzuweit auszudehnen, hat das Vollzugsorgan von Zeit zu Zeit die erzielten Erlöse zusammenzurechnen. (§ 64 der Bekanntmachung vom 27. September ds. Js.)

§ **11.** Das über die Versteigerung aufzunehmende Protokoll hat insbesondere zu enthalten:

1) die Angabe des Betrages der durch die Versteigerung zu deckenden Forderung einschlüssig der Kosten der Zwangsvollstreckung;
2) die Aufzählung der versteigerten Gegenstände, die Namen der Meistbietenden, die Meistgebote und die Erwähnung der erfolgten Zahlung des Kaufgeldes.

Die Gegenstände werden in dem Versteigerungsprotokolle sogleich bei dem Aufgebote verzeichnet. Neben jedem Gegenstande ist sogleich nach dem Zuschlage das Meistgebot und der Name des Meistbietenden anzugeben. Ebenso wird die Zahlung des Kaufgeldes, sobald sie erfolgt ist, neben dem Namen des Meistbietenden bemerkt. Am Schlusse des Verzeichnisses ist die Summe des erzielten Erlöses anzugeben.

Die Meistbietenden haben das Protokoll mit zu unterzeichnen. Haben dieselben sich vor dem Schlusse des Termins entfernt, so ist dies in dem Protokolle als Grund des Mangels ihrer Unterschrift zu bemerken.

Die Anführung der dem Meistgebote vorangegangenen Gebote und der Bieter, welche den Zuschlag nicht erhalten haben, ist nicht erforderlich. Diese Bieter haben auch das Protokoll nicht zu unterzeichnen.

Sind Gold- oder Silbersachen nicht zugeschlagen worden, weil kein den Gold- oder Silberwert erreichendes Gebot gemacht worden ist, so ist in dem Protokolle zu bemerken, daß die Sachen ohne Erfolg ausgeboten worden sind. Das Gleiche hat bei anderen Gegenständen zu geschehen, für welche kein Angebot gemacht worden ist. (§ 42 der Bekanntmachung vom 27. September ds. Js.)

§ **12**. Bei dem Verkaufe aus freier Hand muß das Vollzugsorgan auf Erzielung eines möglichst hohen Preises bedacht sein. Die Uebergabe an den Käufer darf nur gegen bare Bezahlung geschehen. An sich selbst oder an seine Familienangehörigen darf das Vollzugsorgan weder unmittelbar noch mittelbar verkaufen. Das über den Verkauf aus freier Hand aufzunehmende Protokoll hat insbesondere zu enthalten:

1) die Angabe des Grundes, aus welchem die Verwertung durch Verkauf aus freier Hand erfolgt ist;
2) die genaue Bezeichnung des verkauften Gegenstandes, bei Gold- oder Silbersachen auch die Angabe des Gold- oder Silberwertes;
3) die Angabe des abgeschlossenen Geschäftes und die Angabe, wie dasselbe vollzogen ist.

(§§ 42, 66 und 69 der Bekanntmachung v. 27. September d. Js.)

§ **13**. Ob die Versteigerung gepfändeter Früchte vor oder nach der Aberntung stattfinden soll, hat das Vollzugsorgan nach den Umständen, gegebenen Falles nach Befragung Sachverständiger zu bestimmen. Dasselbe muß dafür Sorge tragen, daß es von dem bevorstehenden Eintritte der Reife rechtzeitig Kenntnis erlangt, damit der Versteigerungstermin gehörig angesetzt und bekannt gemacht werden kann und nicht durch Ueberreife der Früchte Verlust entsteht.

Zur Vornahme der Aberntung hat sich das Vollzugsorgan, wenn es sie selbst bewirken läßt, einer zuverlässigen Person zu bedienen. Die der Letzteren zu gewährende Vergütung ist thunlichst im Voraus zu vereinbaren. Das Vollzugsorgan hat die Aberntung soweit zu beaufsichtigen, als erforderlich ist, um den Ertrag der Ernte mit Sicherheit festzustellen; demselben liegt ferner die Sorge für die sichere Unterbringung und Verwahrung der Ernte bis zur Versteigerung ob.

Im Falle der Versteigerung der Früchte vor der Aberntung ist der Termin in der Regel an Ort und Stelle abzuhalten. In den Versteigerungsbedingungen ist zu erwähnen, daß der Meistbietende die Aberntung alsbald nach dem Zuschlage auf seine Kosten zu bewirken hat. (§ 68 der Bekanntmachung vom 27. September ds. Js.)

München, den 3. November 1879.

v. Riedel.

Der Generalsekretär,
Ministerialrat Luber.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

Alphabetisches Register.

(Die Ziffern bedeuten die Seitenzahlen, B. die Beilagen.)

A.

B.

C.

D.

F.

G.

H.

J.

K.

L.

M.

N.

Q.

S.

T.

U.

V.

Z.

Druck von Lorenz Ellwanger, vorm. Th. Burger, Bayreuth.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Stadelmann, Wilhelm,

Stadelmanns Handbuch für Landgemeinde-Verwaltungen Armenpflegschaftsräte, Kirchen- und Schulverwaltungen, Standesbeamte, Gemeindeschreiber des rechtsrheinischen Bayerns

Bamberg 1895

Bavar. 2520 cig
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11565283-0